

**Hrsg. Ullrich Junker**

**Katholische Pfarrchronik  
von  
Arnsdorf**

**Teil I**

**von  
Pfarrer Amand Barsch**

© Ullrich Junker  
Mörikestr.16  
D 88285 Bodnegg  
Im Dezember 2013

## Vorwort

Im katholischen Pfarramt in Miłków (früher: Arnsdorf bei Hirschberg) unterhalb der Schneekoppe befinden sich zwei umfassende in Schweinsleder gebundene handschriftliche Folianten, die über die Historie der katholischen Kirche der Herrschaft Arnsdorf berichten.

Der erste Teil umfasst 1046 Seiten, der zweite Teil 831 Seiten.

Der Chronist Amand Barsch wurde am 2. Mai 1799 vom damaligen Grundherren und Kirchenpatron Herrn Bernhard Grafen von Matuschka, verehelicht mit Maria Theresia, Reichsgräfin von Lodron, zum Pfarrer der Parochie Arnsdorf berufen. Zur Arnsdorfer Pfarrei gehörten die Orte Steinseiffen, Querseiffen, Glausnitz, Krummhübel, Brückenberg und Wolfshau.

Das Fürstbischöfliche General Vicariat-Amt in Breslau hatte die katholischen Pfarrer im Jahre 1801 aufgefordert, über die Einkünfte und Rechte der Pfarreien und Schulen zu berichten. Pfarrer Barsch studierte für diese Bearbeitung die alten Kirchenbücher, Akten, und auch Hypothekenbücher.

Diese Bearbeitung bewog ihn, alles aus gedruckten und handschriftlichen und zuverlässigen mündlichen Traditionen über den historischen Ursprung und über den bisherigen und jetzigen Zustand der kathol. Pfarrkirche, Parochie und Schule zu Arnsdorf bei Schmiedeberg zusammenzutragen und in einer akribisch recherchierten Chronik für die Nachwelt aufzuschreiben. Besonders wertvoll sind seine fundierten Darstellungen von kirchlichen Traditionen, mit denen er zeigt, wie die landesherrlichen Edikte und die oberkirchlichen Anordnungen tatsächlich über Jahrhunderte in dieser entlegenen Riesengebirgsregion umgesetzt und gehandhabt wurden. Jedoch bei allem erkennbaren Bemühen um möglichst abgesicherte historische Fakten, ist unverkennbar, dass er in seiner Sichtweise ein durch und durch von katholischem Kirchendogma durchdrungener Kleriker ist.

Bei dem Brand des Schlosses am 17. November 1768 wurden leider die alten Urkunden verbrannt. Pfarrer Barsch versuchte diese verlorenen Akten durch Einsichtnahme in Schöppenbücher, Hauschroniken, lose Zettel und Schriften zu ersetzen. Für viele zunächst unlesbare Schriften erstellte er sich ein Alphabet, um später die Unterlagen lesen zu können; teilweise präsentiert er direkte Abschriften von Originalen.

In seinem Vorwort in der Handschrift schreibt Pfarrer Amand Barsch, er wolle seinen Nachfolgern ein Werk hinterlassen, um das Wissen um die Historie dieser Herrschaft zu bewahren. Die Pfarrchronik beginnt mit der Entstehung des Ortes und den ersten Inhabern der Herrschaft. Alle Besitzer der Herrschaft Arnsdorf werden bis zum Jahre 1804 aufgeführt. Aber auch die Evangelischen und deren kirchlichen Verhältnisse in der Herrschaft Arnsdorf sind in dieser Chronik erfasst.

Mit der Transkription dieser Chronik haben die schlesischen Heimatforscher nun die Möglichkeit, einen tiefen Einblick in die Geschichte der Riesengebirgsregion unterhalb der Schneekoppe zu nehmen. Das Interesse an dem geschichtlichen Werdegang der Bevölkerung vor 1945 ist besonders bei den jungen Polen im Riesengebirge sehr groß. Möge daher dieses Werk nicht nur für deutsche Regionalforscher und Genealogen, sondern auch für die jungen polnischen Schlesier eine wertvolle Hilfe aus erster Hand sein.

Mit dem schlesischen Regionalforscher Jürgen Schwanitz fand der Erarbeiter dieser Transkription einen vorzüglichen und besonders kritischen Korrekturleser.

Mein Dank gilt auch dem ehem. Oberstudiendirektor Walter Matl, der die umfangreicheren Lateinpassagen im Gesamtwerk aufbereitet und mit viel Akribie in eine verständliche deutsche Übersetzung übertragen hat. Diese Übersetzungen sind im Anhang aufgeführt.

Beiden gilt mein besonderer Dank.

Im Dezember 2013

Ullrich Junker

Anmerkung zu dieser Bearbeitung dieses Buches:

Die Originalseiten wurden linksbündig als Marginalien angegeben.

Pfarrer Barsch gibt gleiche Quellen mit Fußnoten oft mehrmals auf einer oder mehreren Seiten an.

Folge-Fußnoten wurden im Text mit \*) , \*\*) , \*\*\*) gekennzeichnet: Bei dieser Kennzeichnung ist der mit einer Nummer zuvor aufgeführte Fußnotentext am unteren Seitenrand heranzuziehen.

Syllegon  
Chronologicum et Fundamentale  
Ecclesiæ, Parochiæ, et Scholæ Arnsdorfensis  
oder  
Ausführliche, und gründliche Beschreibung  
alles deßen, was zu der Zeit nach Möglichkeit  
aus gedruckten, handschriftlichen, und zuverlässigen  
mündlichen Traditionen über den Ursprung,  
und über den bisherigen, und jetzigen Zustand  
der katholischen Pfarrkirche, Parochie, und  
Schule zu Arnsdorf beÿ Schmiedeberg  
der Nachwelt aufbewahrt werden kann.

1<sup>ter</sup> Theil

zusammengetragen, und bearbeitet  
von  
Aman Barsch p.t. Pfarrer  
1804.

## Vorrede.

Es ist wohl unleugbar, daß die sogenannten Pfarrbücher von der größten Wichtigkeit sowohl für den Pfarrer selbst, als für seine Kirche, Schule und die eingepfarrten Gemeinden sind.

Denn oft genug findet sich ein Pfarrer, besonders ein angehender Pfarrer, der es mit seiner Kirche, und den ihr zugehörigen Dingen gut meynet, in großer Verlegenheit, wie er sich und die ihm anvertrauten kirchlichen Angelegenheiten gegen unrechtmäßige Eingriffe und Forderungen schützen, seine und der Kirche Gerechtsame vertheidigen, alte wohlhergebrachte Rechte und Einkünfte erhalten, über wichtige Gegenstände der Kirche, Pfarreÿ und Schule gründliche Auskunft geben, sich bey seinen Obern nicht verantwortlich machen, schädlichen Folgen bey Neuerungen und unerwarteten Ereignißen begegnen, Räncken und gelegten Schlingen seiner Gegner entgehen, das gute Vernehmen mit seinem Kirchpatron und deßen Beamten erhalten, Streit und Zanck seiner Kirchkinder bey kirchlichen Dingen beseitigen, unüberlegte Schritte Untergebener einschräncken und das Weherufen seiner Nachfolger über sich vermeiden soll, wenn er angegangen wird, eine Gerechtsame, oder Einnahme zu vergeben, Etwas Freÿwilliges zur Schuldigkeit werden und seinem Beneficio neue Lasten aufbürden zu laßen. Aber wie kann er sich aus solchen Verlegenheiten mit Ehre und ohne Nachtheil retten, wenn er die frühern Schicksale und besondern Verhältnisse seiner Pfarreÿ, Kirche, Schule und Kirchkinder nicht kennt, die angefochtenen Rechte und Gerechtsamen nicht nach ihrem Grunde und Entstehen angeben, neue Forderungen nicht mit Gründen abweisen, alte Observanzen nicht nach ihrer Einführung würdigen und überhaupt keine Documente anführen kann ? Oder wenn er auch Documente hat, diese aber das zu seiner Rettung dienliche so unleserlich, so verworren, abgerißen, vermodert und mit vielen andern Dingen, deren Verbindung er nicht weis, verflochten, enthalten, daß er nichts daraus beweisen kann ? Ist er besonders noch ein Anfänger, oder vorher in einer ganz andern Lage gewesen; so setzt man ihn um so lieber und öfter in solche Verlegenheiten, je mehr man da hoffen kann, daß er seine neuen Verhältnisse noch nicht wißen und sich leichter mißbrauchen laße. Ist es vollends bekannt, daß seine Pfarreÿ und Kirch-Sachen nur von alten unerweislichen Observanzen abhängen, wie vieles wird ihm dann vorgeschwätzet, wobey die Schwätzer nur die Begünstigung ihrer Parthey und ihren Eigennutz bezielen und welches er entweder geschehen laßen muß oder nur mit vielem Verdruß einschräncken und abbringen kann. Führt er Klagen darüber, so heißt es: beweis es,

daß es anders sein müße. Ruft er Untersuchungs-Commissionen herbey, so kann blos nach Befund gegenwärtiger Lagen und Sachen abgeurthelt werden und wird ganz anders entschieden, als wenn er die quæstionirten Gegenstände und Klagen documentiren könnte. Stehen seine kirchlichen und pfarreÿlichen Angelegenheiten erst gar in Verbindung mit einer örtlichen protestantischen Kirche und deren Kirchfahrt, wie viel muß er sich alsdann nicht von seinen Rechten und Gerechtsamen abtrotzen lassen, zu wie vielen bescheidenen und unbescheidenen Forderungen unter dem Aushängeschild der Toleranz und Intoleranz sich verstehen, wie mancher Demüthigung, Verfolgung und Anmaßung dieser vorzugsüchtigen und Religion haßenden Parthey unterliegen und in stetem Verdrusse mit ihr leben, wenn er ihren Prætensionen nicht gründlich begegnen, sie nicht eines Andern und Beßern überweisen und ihre unbefugten Ansprüche nicht aus den Zeiten ihrer Begründung, Usurpation und kirchlichen Zusammenhang und Absonderung, oder aus nachher anerkannten Rechten und Conventionen mit schriftlichen Befehlen und Auseinandersetzungen der ältern und neuern Obrigkeit verdrängen kann. Ist es nebstdem nicht auch beschämend und niederschlagend für einen Pfarrer, wenn er über seine eigene Pfarreÿ und Kirche nicht einmal einige, geschweige denn gründliche Auskunft geben kann, wenn er bey den Anfragen höherer Behörden über seine Pfarreÿ nicht weis, was er mit Sicherheit antworten und attestiren soll, oder sich bey Untersuchungen und Abänderungen von Sagen, Einbildungen und Vermuthungen muß gängeln lassen, durch die er nichts beweisen darf, ohne sich lächerlich zu machen und aus denen er sich muß festsetzen lassen, was man nur beliebt? Ueberdieß ist es eben so angenehm, als nützlich, wenn der Pfarrer die Geschichte seines Orts, die ehemaligen Schicksale und Umstände deßelben, die Succession der Grundherrschaften und Pfarrer und deren jederseitigen Anordnungen bey seiner Kirchgemeinde, die Art und Ursachen der von ihm eingeführten Ordnung des Gottesdienstes und andere Gebräuche des Orts, die Verhältnisse und Einrichtungen der am Orte, oder in der Pfarreÿ, befindlichen protestantischen Kirchen und ihrer Kirchbedienten und Kirchfahrt, die Grenzlinien des Unterschieds in den Dingen der daselbst vermischten beyderseitigen Religionsverwandten, den Ursprung, die Anlegung, oder die Abänderung, Vermehrung und Einschränkung der zeitlichen Besitzungen seiner Kirchkinder auf dem Boden des Orts anzugeben weis und sie über manche noch bestehende alte Einrichtung, oder die daraus erfolgten Ereignisse zur Vermeidung schädlicher Processe belehren kann, wie sehr sie Ursache ha-

ben, mit dieser oder jener Observanz zufrieden zu sein oder sie mit einer beßern zu vertauschen. Und was dergleichen mehr ist.

Alles dieß, oder wenigstens das Meiste und Nothwendigste davon kann ein sogenanntes Pfarrbuch leisten, das ich mir aus diesem Gesichtspunkte als eine Fundamentalgeschichte einer Kirche, Pfarreÿ, Schule und des Orts mit den jederseitigen Documenten, Verhältnißen und Gerechtsamen vorstelle. Und wie sehr ein solches Buch bey jeder Pfarreÿ anzulegen selbst die hohe geistliche Behörde schon von jeher wünschte, zeigen die dazu im 18<sup>ten</sup> Jahrhundert öfters gemachten Anstalten z:B: die Currenda a Generale Superinspeccionibus Commissione piarum causarum Episcopatus Wratislaviensis de Dato Breslau die 11<sup>mo</sup> Augusti 1731, wodurch ausdrücklich ein Pfarrbuch anzulegen befohlen wurde und wirklich angelegt wurde, ob man es gleich nicht weiter fortführte (: Man sehe hierüber die Acta der hiesigen Parochie von 1731 :). Ferner die bey der General-Visitation des Fürstbischofs von Schaffgotsch 1749 geforderte Descriptio Ecclesiae et ad eam appertinentium (: Man sehe hierüber pag: 481 und 401 in diesem Buche :). Ferner die zu beantwortenden Articuli Visitationis Generalis 1772 (: Man sehe hierüber pag: 485 in diesem Buche :) und dergleichen mehr. Wird es aber nicht heut zu Tage noch weit nöthiger sein, Pfarrebücher anzulegen, als jemals, indem, wie bekannt ist, 1791 das Dohm-Archiv mit allen Acten der Breslauer Diöces ausgebrannt ist ? Ja noch neuerdings 1801 befahl das Fürstbischöfl. General Vicariat-Amt, daß alljährig eine authentische Eingabe von jedem Pfarrer über die Einkünfte und Rechte der Kirche, Pfarreÿ und Schule zu entwerfen und bey dem Erzpriester des Kreißes zu reponiren sey; 1804 dd. Breslau den 3<sup>ten</sup> November erließ es abermals eine Verordnung, worin es unter andern meldete, daß es sogar selbst Hypothequenbücher zur Begründung der Kirchen und Parochial-Gerechtsamen anlegen wolle p: und 1805 gab es den Pfarrern eine lange Deduction der Rechtsgründe an den Hand, womit sie sich gegen die von den Protestanten projectirte Wegnahme ihrer Kirchen, Wiedmuthen und Einkünfte vertheidigen konnten (: Man sehe hierüber das hiesige Currendenbuch von 1788 bis 1805 wie auch pag: 565 und 302 in diesem Buche :) — Alles dieß beweißt ja doch in jeder Hinsicht die Wichtigkeit und Nothwendigkeit eines Pfarre-Buchs, das jedem Pfarrer um so nützlicher sein muß, wenn er es selbst in Händen hat.

Und eben diese Gedanken haben mich bewogen, dieses gegenwärtige Buch (: als eine ausführliche und gründliche Beschreibung alles deßen, was zu der Zeit nach Möglichkeit aus gedruckten handschriftlichen und zuverlässigen mündlichen Traditionen über den Ursprung und über den bisherigen und jetzigen Zustand der kathol. Pfarrkirche, Parochie und

Schule zu Arnsdorf bey Schmiedeberg der Nachwelt aufbewahrt werden kann :) auszuarbeiten. Ob es nun ein Pfarrebuch sey, oder nicht, mag derjenige beurtheilen, der ein solches gesehen hat. Mir war es nur darum zu thun, alles das hinein zu tragen und zu beschreiben, was mir dazu nöthig schien. Den Muth dazu flößte mir die eiserne Nothwendigkeit ein, weil auch ich, als ein Anfänger, in unendliche Verlegenheiten gesetzt wurde, wo ich Auskunft geben und bald entscheiden sollte, ohne das Geringste von der quæstionirten Sache zu wissen. Jch fand zwar eine Menge zerstreuter Acten, allein meistens nicht dasjenige, was ich suchte und vieles gar nicht so, wie ich es brauchte, weil ich noch keinen Bezug dieser Dinge wußte. Jch sammelte daher erst alle alten Schriften und geschriebenen Bücher, rangierte dieselben nach der Zeitfolge, nahm dabey vielerley gedruckte Geschichtsbücher zu Hilfe, die mir Bezug darauf zu haben schienen, vorzüglich das Universal Lexicon, war dann so glücklich, auch die ehemaligen geschriebenen Amtsprotocolle und Kirchacten der hiesigen herrschaftl. Kanzeley zu erhalten, setzte mich in Correspondenz mit dem Königl. Oberamtsregierungs Archivarius in Breslau und Jenem des Klosterstifts zu Trebnitz, wo ich Urkunden zu finden hoffte, aber keine fand und mich daher mit Vermuthungen aus Verbindung der Umstände behelfen mußte. Denn leider ! sind die hiesigen Urkunden bey dem hiesigen Schloßbrande 1768, den 7ten November sämtlich verbrannt. Jch borgte auch Kirchenprotocolle aus der Nachbarschaft, wo ich sie fand und wo man sie borgte und raffte von jeder Seite und aus jedem Winkel alles zusammen, was mir dienlich schien. Jch hörte dann auch alte erfahrene Männer ab und ließ mir Ort und Stellen zeigen, wo etwas Merkwürdiges zu finden war, ich durchlas auch alte Hausverkäufe und Käufe, alte Schöppenbücher und Haus-Chroniken, wo ich sie fand; kurz ich ruhete nicht, bis ich alles hatte, was ich zu meiner Absicht haben konnte und was mir einiges Licht darüber versprach. Als ich nun alle noch vorfindliche Quellen erschöpft hatte, wie groß war meine Mühe ! nur ein Litteratus und Antiquarius kann diese ermeßen. Jch mußte die Kirchenbücher und Kirchenrechnungen einiger Jahrhunderte, alle Zettel, Schriften, gedruckte und ungedruckte Bücher durchlesen, jeden darin gefundenen beabsichtigten Gegenstand copieren, rangiren, vergleichen, prüfen und so zur Wahrheit und Anschaulichkeit bringen; ich mußte aus vielen unlesbaren Schriften erst ein Alphabet machen, um sie lesen zu können, viele verblichene Schriften erst auffrischen, bey vielen abgerissenen Papieren den Sinn errathen und die sich hundertfach durchkreuzenden Berichte gehörig zusammen stellen, die mündlichen Erzählungen nach dem Befund der Sache und der Schriften darüber

würdigen und endlich auch die Verbindung und den verständlichen Vortrag alles deßen studieren und dieß zwar nur in Nebenstunden bey unendlichen Hindernißen, Nahrungssorgen, häuslichem und auswärtigem Verdruß und manchmal überhäuftten Amtsgeschäften, ohne Aufforderung, Aufmunterung, Belohnung und Kostenersatz. Dieß Buch ist daher das Resultat einer mehrjährigen Bemühung. Die Quellen der Berichte sind sicher und überall angezeigt, wo keine Vermuthung aushelfen durfte. Die der hiesigen Pfarreÿ angehörigen Documente sind in Bücher gebunden, um sie gegen das Verlieren zu sichern.

Meine Hauptabsicht war, meinen Herren Nachfolgern hiermit ein Werk zu geben, wodurch sie vor allen den Verlegenheiten geschützt würden, in die sie ohne daßelbe kommen könnten, besonders, da ihnen eine solche Arbeit je länger, je schwerer werden müßte und mit der Zeit noch manches Document verloren gehen, oder zerstört werden und viele Quellen, die ich benutzen konnte, für sie gar nicht mehr offen sein und werden dürften. Sie werden aber auch manches berichtigen können, was mir entging und manches erleben, was hinzu zu setzen ist, weshalb am Ende dieses Buch der leere Raum ist, worauf die Supplemente mit Beziehung auf das vordere Pagina anzufügen sind. Der meiste Jnnhalt dieses Buches wird zwar freylich keinen wirklichen Nutzen mehr haben, weil Vieles darin theils die jetzige Zeit betrifft und theils blos der Neugierde und dem Liebhaber der Antiquitæten gilt und angenehm ist; da ich nun aber einmal das Angenehme zugleich mit dem Nützlichen fand und verbinden konnte; so glaubte ich keines von beyden weglassen zu dürfen. Will es die Vorsehung Gottes; so werde ich künftig auch den 2<sup>ten</sup> und 3<sup>ten</sup> Theil dieses Buchs über die Pfarreÿ und Schule mit den beyden angehörigen Dingen in einem ähnlichen Buche liefern.

Uebrigens nenne dieses Werck der Unerfahrne, Unbescheidne, oder Faule eine Stoppeleÿ, Sudeleÿ, unnütze Zeitverschwendung, oder wie er immer will; so tröste ich mich darüber damit, daß ein biederer und einsichtiger Amtsschreiber meine Mühe und gute Absicht nicht verkennen wird, und wenn er an diesem Buche ein Hülfsmittel zur Erleichterung seine Amtsgeschäfte und zur gründlichen Kenntniß seiner hiesigen Parochie findet; so ist meine Hauptabsicht erreicht und meine Mühe belohnt, welches wünscht

der Verfaßer

	1.)	
	Inhalt	Seite
	des ersten Theils über die Kirche und ihr angehörige Dinge.	
I.	Hauptstück über den Ursprung und Bau der Kirche	1
	1 <sup>tens</sup> Wann ist die Kirche erbaut worden?	1
	2 <sup>tens</sup> Wie alt ist nun die Kirche im Jahre 1804?	2
	3 <sup>tens</sup> Giebt es keine anderen Spuren von dem Alter der Kirche?	3
	4 <sup>tens</sup> Unter welche Landesregierung fällt die Erbauung der Kirche und wie müßten die Urkunden derselben beschaffen sein, wenn noch welche gefunden werden sollten?	7
	5 <sup>tens</sup> Von wem ist die Kirche erbauet worden?	7
	6 <sup>tens</sup> Wie groß ist die Kirche im Anfang gewesen?	11
	7 <sup>tens</sup> Ist die Kirche gleich anfangs eine Kapelle, oder Filial- oder Pfarr-Kirche gewesen?	11
	8 <sup>tens</sup> Wann ist die Kirche zur Filial-Kirche geworden?	12
	9 <sup>tens</sup> Wann ist die Einrichtung der hiesigen Pfarrkirche, sowohl vor, als nach dem Lutherthum geschehen?	13
II.	Hauptstück über den Anbau, oder die Erweiterung der Kirche	15
	1 <sup>tens</sup> Wann und wo ist die Kirche zum erstenmahl angebaut?	15
	2 <sup>tens</sup> Wer hat diesen ersten Anbau machen lassen?	16
	3 <sup>tens</sup> Wann und wo ist die Kirche zum zweytenmahl angebaut?	17
	4 <sup>tens</sup> Wer hat diesen zweyten Anbau machen lassen?	19
III.	Hauptstück über das kleine Thürmchen auf der Mitte des Kirhdaches	21
	1 <sup>tens</sup> Wann, von wem und zu welchem Gebrauch ist dieses Thürmchen erbauet worden?	21

	2.)	Seite
IV	Hauptstück über den großen Seiger- oder Uhr-Thurm an der Kirche	23
	1 <sup>tens</sup> Wann ist dieser Thurm erbauet und wie alt ist er im Jahr 1804?	23
	2 <sup>tens</sup> Welche Verschönerungen und Reparaturen sind bey diesem gemauerten Theil des Thurms bis heute gemacht?	24
	3 <sup>tens</sup> Wie breit und hoch ist dieser Thurm an sich und wie hoch überhaupt bis an die Spitze des Durchbrochenen?	26
	4 <sup>tens</sup> Wann ist der Obertheil dieses Thurmes, oder das Durchbrochene erbaut und wie war es bisher beschaffen und eingedeckt?	26
	5 <sup>tens</sup> Welche Reparaturen sind bey dem Durchbrochenen bis heute vorgefallen?	27
	6 <sup>tens</sup> Wer muß das durchbrochene Obertheil dieses Thurms bauständig halten?	34
	7 <sup>tens</sup> Von wem ist dieser ganze Kirchthurm erbauet?	38
	8 <sup>tens</sup> Zu welcher Absicht und zu welchem Gebrauche ist dieser Thurm ursprünglich erbauet worden?	39
	9 <sup>tens</sup> Wie lange haben die Glocken und wie viele in diesem Thurm gehangen?	40
	10 <sup>tens</sup> Wo hingen die Glocken bis zur Erbauung dieses Thurms und wo wieder, nachdem sie herausgenommen waren?	41
V	Hauptstück über die Thurm-Uhren bey der Kirche	42
	1 <sup>tens</sup> Wie ist diese Uhr beschaffen?	42
	2 <sup>tens</sup> Wann ist diese Uhr angeschafft worden und wie alt 1804?	42
	3 <sup>tens</sup> Von wem ist dies Uhr angeschafft worden und wem gehört sie, der Kirche, oder den Gemeinden?	45
	4 <sup>tens</sup> Welche Reparaturen und wie viel hat bisher die Kirche an dieser Uhr dafür bezahlt?	46
	5 <sup>tens</sup> Was und wie viel haben die Gemeinden seit Anschaffung der Uhr zur Reparatur derselben beygetragen?	51
	6 <sup>tens</sup> Wer muß die Uhr bauständig halten, oder zur Unterhaltung derselben beytragen?	52

	3.)	Seite
	7 <sup>tens</sup> Wer muß den Uhrsteller besolden, wer ist dieser und wie viel bekommt er an Besoldung?	54
	8 <sup>tens</sup> Was hat es für ein Bewenden mit der kleinen Uhre, derer in alten Kirchrechnungen gedacht wird?	57
VI	Hauptstück über die Sacristey, oder Dreßkammer bey der Kirche	59
	1 <sup>tens</sup> Wann ist die Sacristey erbaut und wie alt ist sie 1804?	59
	2 <sup>tens</sup> Warum hieß man die Sacristey ehemals die Dreßkammer?	59
	3 <sup>tens</sup> Von wem ist die Sacristey erbauet?	60
	4 <sup>tens</sup> Wo und wie war die Sacristey von 1289, oder vom Ursprunge der Kirche bis zu 1543, wo die jetzige erbaut wurde?	60
	5 <sup>tens</sup> Wie ist die Sacristey befestiget und beschaffen?	61
	6 <sup>tens</sup> Wie war die Sacristey ehemals beschaffen?	62
	7 <sup>tens</sup> Was für Reparaturen, Einbrüche und Untersuchungen sind bey der Sacristey vorgefallen?	62
	8 <sup>tens</sup> Was war ehemals in der Sacristey zu finden?	66
	9 <sup>tens</sup> Was ist heute in der Sacristey zu finden?	70
	10 <sup>tens</sup> Wie ist der Kirchkasten beschaffen?	71
	11 <sup>tens</sup> Wer muß die Sacristey bauständig halten?	72
VII	Hauptstück über die beyden Hallen an der Kirche	73
	1 <sup>tens</sup> Wann ist die Haupthalle an der Sacristey erbaut und wie war sie ehemals beschaffen?	73
	2 <sup>tens</sup> Wie ist diese Halle jetzt beschaffen und wie alt ist sie?	73
	3 <sup>tens</sup> Wann ist die Halle am Kirchthurme erbaut und wie ist sie beschaffen?	74
	4 <sup>tens</sup> Wer muß diese beyden Hallen bauständig halten?	75
VIII	Hauptstück über die äußere und innere Beschaffenheit der Kirche	76
	1 <sup>tens</sup> Wie ist die Kirche von Außen beschaffen im Jahr 1804?	76
	2 <sup>tens</sup> Welche Reparaturen hat die äußere Kirche bis hieher veranlaßt?	78

	4.)	Seite
	3 <sup>tens</sup> Wer muß die Kirche bauständig halten?	80
	4 <sup>tens</sup> Wie ist die Kirche vom Innern beschaffen im Jahr 1804?	81
	5 <sup>tens</sup> Was ist von der Beschaffenheit, Anschaffung, Reparatur und Veränderung der innern Stücke der Kirche zu bemerken?	106
IX	Hauptstück Ueber eine künftige Erneuerung der Kirche.	138
	1 <sup>tens</sup> Wie könnte die Kirche besser eingerichtet werden?	138
	2 <sup>tens</sup> Kann dieser Bau wohl jetzt gemacht werden?	139
X	Hauptstück Ueber den Kirchhof, oder Gottesacker.	145
	2 <sup>tens</sup> Giebt es außer dem hier beschriebenen nicht noch einen andern Gottesacker?	150
	3 <sup>tens</sup> Wird auf dem kathol. Kirchhofe ein Unterschied und was für einer, zwischen dem Begräbniß der Katholicken und Protestanten beobachtet?	151
	4 <sup>tens</sup> Wird Etwas und wie viel für eine Grabstelle an die Kirche bezahlt?	153
	5 <sup>tens</sup> Wann und wie ist auf dem hiesigen kathol. Kirchhof das Simultaneum, oder das gemeinschaftliche Begräbniß der Katholicken und Lutheraner entstanden?	154
	6 <sup>tens</sup> Wie wurde der kathol. Kirchhof bis hieher respectirt und behandelt?	156
	7 <sup>tens</sup> Was hat es für ein Bewenden mit dem Beinhaus, dessen in alten Kirchrechnungen gedacht wird?	157
XI	Hauptstück Ueber die Kirchhofmauer	159
	1 <sup>tens</sup> Wann und von wem ist die Kirchhofmauer aufgeführt worden und wie ist sie beschaffen?	
	2 <sup>tens</sup> Was für Reparaturen hat die Kirchhofmauer bis hieher veranlaßt?	161
	3 <sup>tens</sup> Wer muß die Kirchhofmauer bauständig halten?	163
	4 <sup>tens</sup> Was ist an der Kirchhofmauer von der Bauständighaltung der Gemeinde auszunehmen?	165

	5.)	Seite
XII	Hauptstück Ueber den Todtengräber, die Leichentücher und Baahren	167
	1 <sup>tens</sup> Was hat es für eine Beschaffenheit mit dem Stande und Berufe eines Todtengräbers?	167
	2 <sup>tens</sup> Von wem und wie wird der hiesige Todtengräber berufen?	168
	3 <sup>tens</sup> Wie lautet seine Instruction und was gilt davon noch heute?	168
	4 <sup>tens</sup> Wie könnte und sollte diese Instruction nach den heutigen Umständen und Königl. Verordnungen lauten?	170
	5 <sup>tens</sup> Wie lautet der Eydts eines anzustellenden Todtengräbers?	173
	6 <sup>tens</sup> Wer besoldet den Todtengräber und wie viel hat er an Besoldung?	174
	7 <sup>tens</sup> Wer schafft und unterhält sich sein Grabzeug?	174
	8 <sup>tens</sup> Wo wohnt der Todtengräber und was hat es für eine Beschaffenheit mit seinem Hause?	175
	9 <sup>tens</sup> Was hat es für eine Beschaffenheit mit den Leichentüchern und Baahren, die der Todtengräber in seiner Verwahrung hat?	176
XIII	Hauptstück Ueber die Grüfte in und bey der Kirche	177
	1 <sup>tens</sup> Was hat es für eine Beschaffenheit mit den Grüften?	177
	2 <sup>tens</sup> Wo ist bey der hiesigen Kirche die herrschaftliche Gruft und was ist dabey zu bemerken?	178
	3 <sup>tens</sup> Was hat es für ein Bewenden mit der herrschaftlichen kleinen Kindergruft vor dem Hochaltar?	180
	4 <sup>tens</sup> Giebt es keine Gruft in der Kirche für die Pfarrer?	181
	5 <sup>tens</sup> Was hat es für ein Bewenden mit der Gruft in der gemauerten Halle?	183
	6 <sup>tens</sup> Was bedeutet der Leichenstein bey der alten Pfarrkirchthüre unter dem Orgelchor?	185
	7 <sup>tens</sup> Was für Grüfte und Leichensteine sind außer der Kirche anzutreffen?	186

	6.)	Seite
	8 <sup>tens</sup> Was ist beÿ den Grüften zu beobachten?	198
	9 <sup>tens</sup> Was hat es für ein Bewenden mit dem Offertorio und Drittheil des Pfarrers beÿm Kauf und Verkauf der Grüfte und jeder dahin zu legenden Leiche?	200
XIV	Hauptstück über den Glockenthurm	307
	1 <sup>tens</sup> Wie ist dieser Thurm beschaffen?	207
	2 <sup>tens</sup> Wann ist der Glockenthurm erbauet worden?	208
	3 <sup>tens</sup> Von wem ist der Glockenthurm erbaut?	211
	4 <sup>tens</sup> Haben die hiesigen luther. Gemeinden wohl einen Anspruch auf den Glockenthurm?	212
	5 <sup>tens</sup> Was für Reparaturen und Kosten hat der Glockenthurm bis heute der Kirche veranlaßt?	214
	6 <sup>tens</sup> Wer muß den Glockenthurm bauständig halten?	216
	7 <sup>tens</sup> Was war ehemals im Knopf der Glockenthurms und was ist jetzt darin?	218
XV	Hauptstück über die Glocken	223
	1 <sup>tens</sup> Wann sind die ersten Glocken beÿ der hiesigen Kirche angeschafft worden?	223
	2 <sup>tens</sup> Was für welche und wie viele Glocken hatte man vor den jetzigen?	224
	3 <sup>tens</sup> Wann sind diese alten und ehemaligen Glocken angeschafft worden und wie groß oder schwer waren sie an Gewicht?	224
	4 <sup>tens</sup> Von wem sind diese ehemaligen Glocken angeschafft worden?	230
	5 <sup>tens</sup> Wann sind die jetzigen Glocken angeschafft und was ist darauf und darüber zu bemerken?	233

	7.)	Seite
6 <sup>tens</sup>	Was hat es für ein Bewenden mit dem Glocken Capital, welches zur jetzigen Mittelglocke verwendet ward?	247
7 <sup>tens</sup>	Wo und wie wurden die Glocken ehemals und wo und wie werden sie jetzt geläutet?	248
8 <sup>tens</sup>	Wer läutete die Glocken ehemals und wer läutet sie jetzt?	249
9 <sup>tens</sup>	Seit wann, wie und warum wurde dem Volke das muthwillige Läuten verboten und abgenommen?	251
10 <sup>tens</sup>	Wann soll das Entgegenläuten anfangen und wo soll es aufhören, wenn es bey Einbringung einer Leiche gefordert wird?	258
11 <sup>tens</sup>	Wie ist es mit dem Entgegenläuten bey den sogenannten Taxæ-Begräbnißen?	260
12 <sup>tens</sup>	Wie ist überhaupt das Begräbniß-Geläute allhier beschaffen und wie viel erhält von jeder Art desselben die Kirche, wie viel der Läuter?	261
13 <sup>tens</sup>	Wie ist es mit dem Morgen-, Mittag- und Abend-Läuten?	264
14 <sup>tens</sup>	Was hat es für ein Bewenden mit der hiesigen sogenannten Brautglocke?	266
15 <sup>tens</sup>	Was ist von dem Königlichen, oder Herrschaftlichen Ausläuten zu bemerken?	268
16 <sup>tens</sup>	Seit wann und wozu ist die Glocke im hiesigen evangel. luther. Bethhause angeschafft?	269
17 <sup>tens</sup>	Wie geschieht der Feuerlärm mit den Glocken?	270
18 <sup>tens</sup>	Können die hiesigen luther. Gemeinden wohl das Geläute der hiesigen kathol. Kirche am Gründonnerstag und Charfreytag zu ihrem Gebrauche fordern?	271

	8.)	Seite
	19 <sup>tens</sup> Wie ist es mit dem Geläute zum Sonn- und Festtäglichen Gottesdienste und wie mit jenem an den Wochentagen zur Meße?	272
	20 <sup>tens</sup> Wer muß die Glocken unterhalten, oder zum Umgüßen derselben beytragen?	273
	21 <sup>tens</sup> Haben die hiesigen luther. Gemeinden wohl einen Anspruch auf die Glocken, wie sie meynen?	278
	22 <sup>tens</sup> Wornach hat man sich zu richten, wenn künftig Glocken umzugüßen sind?	281
	23 <sup>tens</sup> Was hat es für ein Bewenden mit der Türkenglocke, die ehemals allhier geläutet wurde?	282
XVI	Hauptstück über die Usurpation, oder Wegnahme der hiesigen kathol. Kirche durch die Lutheraner 1552.	285
	1 <sup>tens</sup> Wann und wie kam die hiesige kathol. Pfarrkirche an die Lutheraner?	285
	2 <sup>tens</sup> Welcher Grundherr v. Reibnitz vermittelte hier die Einführung des Lutherthums?	287
XVII	Hauptstück über die Reduction, oder Rückgabe der hiesigen Kirche an die Katholicken 1654	291
	1 <sup>tens</sup> Was veranlaßte überhaupt die Reduction der von den Lutheranern usurpirten kathol. Kirchen an die Katholiken in Schlesien?	291
	2 <sup>tens</sup> Wie und durch wen wurde das Reductionswerk besonders im hiesigen Jauerschen Fürstenthum ausgeführt?	292
	3 <sup>tens</sup> Wann und mit welchen Umständen geschah die Reduction bey der hiesigen Kirche?	294
	4 <sup>tens</sup> Wem, oder welcher Religionspartheÿ gehört denn eigentlich eine Kirche?	302

	9.)	Seite
XVIII	Hauptstück über die Wirthschaft mit dem Kirchvermögen vom Ursprung der Kirche, oder von 1289 bis heute 1804	311
	1 <sup>tens</sup> Was hatte die Kirche an Vermögen und wie wirthschaftete man mit demselben von 1289 bis 1600?	311
	2 <sup>tens</sup> Wie war das Kirchvermögen und die Wirthschaft mit demselben beschaffen von 1600 bis zur Rückgabe der Kirche an die Katholicken 1654?	312
	Besondere Bemerkungen des Zeitraums von 1600 bis 1654	316
	3 <sup>tens</sup> Wie wirthschafteten die Katholicken nach der Extradition der Kirche von 1654 bis 1693?	323
	Besondere Bemerkungen des Zeitraums von 1654 bis 1693	332
	4 <sup>tens</sup> Wie wirthschaftete man mit dem Kirchvermögen nach Antritt der hiesigen eigenen kathol. Pfarrer von 1693 bis 1740?	348
	Besondere Bemerkungen dieses Zeitraumes von 1693 bis 1740	356
	5 <sup>tens</sup> Wie wirthschaftete man mit dem Kirchvermögen von 1740 bis 1783	373
	Besondere Bemerkungen dieses Zeitraums von 1740 bis 1783	401
	6 <sup>tens</sup> Wie wirthschaftete man mit dem Kirchvermögen von 1783 bis 1804?	409
	Besondere Bemerkungen dieses Zeitraums von 1783 bis 1804, wobey zugleich die ganze heuntige Einrichtung des Kirch-Rechungswesens die Tabellen und Formulare sind	425
XIX	Hauptstück über den allgemeinen und besondern Nutzen des hiesigen Kirchvermögens.	477
	1 <sup>tens</sup> Wem nutzt das hiesige Kirchvermögen?	477
XX	Hauptstück über alte Beschreibungen der Kirche und ihrer Umstände?	481

	10.)	Seite
XXI	Hauptstück über das Kirchpatrons und Kirchweyhfest der hiesigen Kirche	497
	1 <sup>tens</sup> Welcher H. Patron ist für die hiesige Kirche erwählt und wann wird deßen Fest gehalten?	497
	2 <sup>tens</sup> Was hat es für eine Beschaffenheit mit dem hiesigen Kirchweyhfeste und wann wird es gehalten?	499
XXII	Hauptstück über das alljährige sogenannte Kirchen-Offertorium von den Gemeinden Arnsdorf und Krummenhübel	501
	1 <sup>tens</sup> Worauf gründet sich dieses Offertorium und seit wann hat es seine Anfang?	501
	2 <sup>tens</sup> Seit wann ist das Kirchoffertorium ein fixirtes Quantum geworden und wie viel beträgt es jährlich?	509
	3 <sup>tens</sup> Giebt es nicht außer den Kirchrechnungen noch eine andere Begründung des Kirchoffertoriums?	511
	4 <sup>tens</sup> Wurde nicht das Kirchoffertorium durch Aufhebung des Nexus parochialis zugleich mit aufgehoben?	512
	5 <sup>tens</sup> Ist denn das Kirchoffertorium auch wirklich von jeher von den Gemeinden Arnsdorf und Krummhübel gegeben worden?	513
	6 <sup>tens</sup> Warum geben das Kirchoffertorium blos die Gemeinden Arnsdorf und Krummhübel exclusive der andern Kirchengemeinden?	515
	7 <sup>tens</sup> Wie wurde das Kirchoffertorium von jeher und wie wird es jetzt an die Kirche abgeführt?	517
	8 <sup>tens</sup> Aus welchen Gründen wurde das Kirchoffertorium bisher bestritten?	519
	9 <sup>tens</sup> Unter welchem Titel muß das Kirchoffertorium künftighin aufgeführt und wie muß der Weigerung der Gemeinden begegnet werden?	522
XXIII	Hauptstück über die Inventaria bey der hiesigen Kirche und herrschaftlichen Haus-Capelle	523 546

	11.)	Seite
XXIV	Hauptstück über die zur hiesigen kathol. Pfarrkirche eingepfarrten Dörfer und die kathol. Communicanten im hiesigen Kirchsprengel	548
	1 <sup>tens</sup> Welche und wie viel Dörfer und seit wann sind zur hiesigen Kirche eingepfarrt?	548
	2 <sup>tens</sup> Wie stark war ehemals und wie stark ist nun die Anzahl der hiesigen kathol. Communicanten?	551
	3 <sup>tens</sup> Wie ist überhaupt der hiesige ganze Kirchsprengel nach dem verschiedenen Besitzthum und der Selenzahl beschaffen?	557
	4 <sup>tens</sup> Seit wann hat man angefangen über den hiesigen Kirchsprengel Kirchenbücher zu führen und wie lautet das Verzeichniß derselben?	559
XXV	Hauptstück über die Regulativa bey der durch die Protestanten 1805 projectirten Wegnahme katholischer Kirchen in Schlesien.	565
XXVI	Hauptstück über die Gegenwart der Missionarien oder Bußprediger in der hiesigen Kirche und die durch sie ursprünglich errichteten 4 Kreuze auf den Grenzen der Herrschaft Arnsdorf p: wie auch über das Crucifix-Kreuze vor der Kirche an der Kirchhofmauer	581
XXVII	Hauptstück über die Kirchenstrafen und ihre Arten bey der hiesigen Kirche.	586
	1 <sup>tens</sup> Wann wurden die Kirchenvorsteher bey der hiesigen Kirche eingeführt?	586
	2 <sup>tens</sup> Worin bestanden die Kirchengeldstrafen, warum wurden sie aufgelegt und wie viel hat die Kirche davon gewonnen?	588
	3 <sup>tens</sup> Wie wurden die körperlichen, öffentlichen und beschämenden Kirchenbußstrafen zur Warnung vollzogen?	587
	4 <sup>tens</sup> Wann und wie verwandelte sich die Kirchengeldstrafe in herrschaftl. Geldstrafe mit Beybehaltung der Kirchenbuße?	592

	12.)	Seite
	5 <sup>tens</sup> Wie wurde die Kirchenbuße und Strafe in den ersten Preuß. Zeiten modificirt und betrachtet?	593
	6 <sup>tens</sup> Wann und wodurch wurde die Kirchen-Buße und Strafe in Schlesien abgeschafft?	595
XXVIII	Hauptstück über die Kirchenväter, oder Kirchvorsteher, ihre Bestellung, Vereidung, ihre Pflichten und Salarium, vom Ursprung der Kirche bis heunte, oder von 1289 bis 1804.	597
	1 <sup>tens</sup> Welche und wie viele Kirchväter waren vom Ursprung der Kirche bis zur luther. Usurpation derselben, oder von 1289 bis 1552?	597
	2 <sup>tens</sup> Welche und wie viele Kirchväter waren unter der luther. Usurpation der Kirche, oder von 1552 bis 1654?	597
	3 <sup>tens</sup> Welche und wie viele Kirchväter waren unter dem kathol. Besitz der Kirche von 1654 bis 1804	598
	4 <sup>tens</sup> Wie und von wem wurden und werden die Kirchväter bestellt und angestellt?	601
	5 <sup>tens</sup> Wie und von wem wurden die Kirchväter ehemals und wie und von wem werden sie jetzt vereidet?	602
	6 <sup>tens</sup> Welche waren von jeher die Pflichten der Kirchväter?	604
	7 <sup>tens</sup> Wie hoch war das Salarium der Kirchväter ehemals und wie hoch ist es jetzt?	608
XXIX	Hauptstück über die Begründung der hiesigen Herrschaft Arnsdorf p: und die Succession ihrer Grund-Herrn und Frauen samt deren Personalien, Memorabilien, Beamten und Jus Patronatus, vorzüglich seit dem Ursprunge der hiesigen Kirche bis heute, oder von 1289 bis 1804	611
	1 <sup>tens</sup> Wann und wie entstand die Herrschaft Arnsdorf p: ?	611
	2 <sup>tens</sup> Auf welche Urkunden gründet sich die Herrschaft Arnsdorf p: ?	644

	13.)	Seite
	3 <sup>tens</sup> Wie viele und welche Grundherrschaften und Frauen regierten seit Anbeginn auf der Herrschaft Arnsdorf p: und was ist von ihren Personalien und Beamten zu bemerken?	657
	NB: Hiermit ist zugleich die ganze Ortsgeschichte im kathol. und luther. Religions- und Kirchen-Fache, wie auch im gerichtlichen, politischen, policeylichen und wirtschaftlichen Wesen angezeigt. Die Grundherrschaften waren folgende und regierten nacheinander.	
	1. Ernest N: seit Anbeginn Arnsdorf bis 1289	657
	2. das adeliche Geschlecht von Niebelschütz, unbestimmt bis 1400	660
	3. Johann von Niebelschütz bis 1436	662
	4. Laurenz von Runge bis gegen 1463	663
	5. Heinrich von Runge bis 1491	664
	6. die Gebrüder Günther, Conrad und George von Reibnitz bis zu 1495	665
	7. George von Reibnitz bis gegen 1506	668
	8. Albrecht von Reibnitz bis gegen 1520	669
	9. Franz von Reibnitz bis gegen 1536	671
	10. Barthel von Reibnitz bis gegen 1570	673
	11. Heinrich von Reibnitz bis gegen 1584	675
	12. die Gebrüder Christoph und George von Reibnitz bis 1599	677
	13. George von Reibnitz mit Anna gebornen von Zedlitz bis 1611	681
	14. die Wittve Anna von Reibnitz, gebornen von Zedlitz bis 1613	691
	15. Hanns von Reibnitz mit Barbara gebornen von Zedlitz bis 1655	693
	16. die Administration der Creditoren in der Crida bis zu 1656	705
	17. Carl Heinrich Freyherr von Zierotin mit Anna Carolina gebornen Gräfin zu Mansfeld bis 1684	707
	18. Die Wittve Anna Carolina Freyfrau von Zierotin geborne Gräfin zu Mansfeld bis 1687	717
	19. Maria Carolina Josepha geborne Freyin von Zierotin mit Johann Friedrich Erdtmann Grafen von Herberstein bis 1718	719
	20. die Wittve Maria Carolina Josepha Gräfin von Herberstein geborne Freyin von Zierotin bis 1719	735

	14.)	Seite
	21. Johann Anton Reichsgraf von Herberstein mit Maria Antonia gebohrnen Reichsgräfin von Lichtenstein bis zu 1726	739
	22 die Wittwe Maria Antonia Reichsgräfin von Herberstein gebohrne Reichsgräfin von Lichtenstein bis 1722	741
	23. Maria Antonia verwittibte Reichsgräfin von Herberstein, gebohrne Reichsgräfin von Lichtenstein, mit Leopold Wilhelm Reichsgrafen von Waldstein bis 1748	745
	24. die Wittwe Maria Antonia Reichsgräfin von Waldstein gebohrne Reichsgräfin von Lichtenstein bis 1749	807
	25. Maria Josepha Eleonora gebohrne Reichsgräfin von Waldstein mit Michael Otto Reichsgrafen von Althann, nebst Maria Christina Fräulein Reichsgräfin von Waldstein unter der Vormundschaft des Christoph Friedrich Freyherrns von Reibnitz auf Stonsdorf bis 1758	812
	26. Maria Christina gebohrne Reichsgräfin von Waldstein mit Johann Nepomucen Reichsgrafen zu Lodron p: bis 1786	859
	27. die Wittwe Maria Christina Reichsgräfin von Lodron, gebohrne Reichsgräfin von Waldstein unter der Vormundschaft des Landraths Hirschbergschen Kreißes und Freyherrns von Zedlitz auf Tiefhartmannsdorf p: bis 1792	889
	28. Maria Theresia, gebohrne Reichsgräfin von Lodron mit Bernhard Grafen von Mattuschka bis .....	898
XXX	Hauptstück über das Jus Patronatus oder das Kirchlehn, dessen Ursprung, Wichtigkeit, Beschaffenheit, Verlehnung und Ausübung auf der Herrschaft Arnsdorf p:	933
	1 <sup>tens</sup> Was ist und woher kommt das Jus Patronatus?	933

	15.)	Seite
	2 <sup>tens</sup> In wie fern ist das Jus Patronatus wichtig?	934
	3 <sup>tens</sup> Wann und von wem erhielten die Grundherrn auf Arnsdorf p: das Jus Patronatus?	935
	4 <sup>tens</sup> Giebt es keine Compatroni zur hiesigen Parochie?	935
	5 <sup>tens</sup> Welche Pflichten sind überhaupt und besonders heut mit dem Jure Patronatus verbunden?	936
	6 <sup>tens</sup> Wie wird das Jus Patronatus ausgeübt, mit welchen Requisiten an dene Clienten bestätigt?	938
XXXI	Hauptstück über das hiesige Arnsdorfer evangel. luther. Bethhaus, oder die hiesige lutherische Kirche, deren Erbauung, heutigen Zustand und die Gehalte ihrer Kirch- und Schul-Bedienten.	941
	1 <sup>tens</sup> Seit wann giebt es in Arnsdorf eine evangel. luther. Kirche?	941
	2 <sup>tens</sup> In welchem Zustande befindet sich heute diese Kirche?	944
	3 <sup>tens</sup> Was für Einkünfte haben heut zu Tage die hiesigen luther. Kirch- und Schulbedienten überhaupt?	950
	4 <sup>tens</sup> Welche und wie viele Kirch- und Schul-Bedienten hatte die hiesige luther. Kirche seit ihrer Entstehung von 1742?	967
	5 <sup>tens</sup> Populationsliste der evangel. luther. Pfarrer zu Arnsdorf, wie selbe 1805 in der Haupt-Tabelle an die Landes-Regierung eingegeben werden mußte.	971
	Mit der Anmerkung über den jetzigen Brodmangel und die daraus folgende große Sterblichkeit allhier 1805	
XXXII	Hauptstück über die jährliche gottesdienstliche Ordnung und die dabey vorkommenden eingeführten und vorgeschriebenen Dinge bey der kathol. Pfarrkirche zur Arnsdorf	973
	1 <sup>tens</sup> Regulativa der Generalien für das ganze Jahr	973
	2 <sup>tens</sup> Regulativa der Specialien auf die Sonn- und Fejertage im Jahre samt denen, in den Monaten und Wochen vorkommenden Dingen	986

	16.)	Seite
XXXIII	Hauptstück über die Kapelle auf der Schneekoppe mit der geistlichen Baude und die beyden St. Annæ-Kirchel in Ober-Schmiedeberg und in Seydorf bey dem guten Brunn.	1019
	1 <sup>tens</sup> die Kapelle auf der Schneekoppe mit der geistl. Baude	1019
	2 <sup>tens</sup> das St. Annæ-Kirchel in Ober-Schmiedeberg	1022
	3 <sup>tens</sup> St. Annæ-Kirchel in Seydorf beim guten Brunn	1023

I. Theil  
I<sup>tes</sup> Hauptstück  
Ueber den Ursprung, und Bau der Kirche.

1<sup>tens</sup> Wann ist die hiesige Kirche erbauet worden ?

Obgleich weder eine geschriebene, noch gedruckte Urkunde vorhanden ist, welche Gewißheit geben könnte, wann die hiesige katholische Pfarrkirche erbauet worden sey; so giebt es doch verschiedene Spuren, die theils ziehmlich zuverlässig, und theils sehr wahrscheinlich Auskunft darüber geben.

Und zwar, was die Kirche selbst betrifft, zeigt eine in Sandstein, vertieft eingehauene Jahreszahl ziehmlich zuverlässig, die Zeit des Baues der Kirche an, und diese ist zu sehen in einem Werkstücke von Sandstein an der Mitte des Fenstersimmses hinter dem Hochaltar lincker Hand von außen auf dem Kirchhofe. Sie lautet:

**Z 82D**: das heißt nach jetziger Art der Jahreszahlen 1289.<sup>1</sup>

Denn im 13<sup>ten</sup> Jahrhundert bis in das 16<sup>te</sup> pflegte man oft in der Anschreibung der Jahrszahlen das volle Tausend, und auch manchmal das volle Hundert auszulaßen, und bemerkte bloß die laufende Zahl. Wen darf dieß wundern, da man ja sogar die Abkürzungen auch in gedruckten, und andren geschriebenen Worten, und ganzen Wortfügungen gebrauchte. Man sehe nur uralte Manuscripte, und

2

gedruckte Bücher, und man wird dieselben eben deswegen sehr unleserlich und unverständlich finden. Unsere Urväter schrieben, wie bekannt, nur sehr wenig, immer ungern, und waren auch um deswillen im Schreiben sehr bequem, ja sie schrieben meistens bloß für ihre Zeit. Daher glaubten sie denn auch, daß die volle Jahreszahl ja ohnehin ein jeder von ihren Zeitgenossen wiße, und daß diese Art, Jahre zu bemerken, immer in der Welt so bleiben würde. Wer besonders hierorts daran zwei-

---

<sup>1</sup> Diese Jahreszahl war bey den ehemaligen Reparaturen, oder bey den Anbauen der Kirche mit Kalk überstrichen, und ausgefüllt worden, und ist deshalb unbekannt geblieben bis 1803, wo ich eine Spur davon entdeckte, und sie vom Kalcke reinigte; nun aber ist sie mit schwarzer Oehlfarbe ausgemahlt, um sie kenntlich zu erhalten.

felt, der sehe davon die Beÿspiele in mehreren Stellen des ältesten Zinnsbuches der hiesigen herrschaftlichen Kanzeleÿ, wo nicht nur in den Jahreszahlen das Tausend, sondern auch das Hundert weggelaßen ist.<sup>2</sup> Die Jahreszahl  $\text{Z } \text{ſ} \text{D}$ : ist auch ganz der alten gothischen Ziffern des 13<sup>ten</sup> 14<sup>ten</sup> und 15<sup>ten</sup> Jahrhunderts ähnlich, besonders, was die Ziffer  $\text{ſ}$  /: welche umgekehrt beÿ den Gothen eine Nulle war :/ und die Ziffer  $\text{D}$  betrifft. Ueberdieß ist das Fenster, in deßen Simmse diese Jahreszahl steht, noch das Einzige, welches von dem ursprünglichen Bau der Kirche unverändert blieb, da hingegen die ganze übrige Kirche späterhin rechts, und lincks sammt ihren jetzigen Fenstern /: und zwar gerade von dem Fenster anzufangen, an dem die alte Jahreszahl steht :/ angebaut, und erweitert worden ist, wie wir weiter unten lesen werden. Siehe hierzu die Tabelle N: I.

2<sup>tens</sup> Wie alt ist nun die Kirche nach obiger Jahreszahl  
im Jahre 1804 ?

Nach der obigen Jahreszahl 1289 steht die Kirche im 1804<sup>ten</sup> Jahre schon an 515 Jahre. Jhr Alter reicht also nahe an die Einführung des Christenthums in Schlesien, welches zwar schon 966 zum erstenmahle zu Schmogran /: einem Dorfe an der Oder :/ von dem römischen Bischof Godofredus durch die

3

Vermittlung des Herzogs Miecislaus I. von Pohlen und Schlesien geprediget<sup>3</sup> wurde; aber es läßt sich leicht denken, daß bis zur gänzlichen Ver-

---

<sup>2</sup> Dieses Zinnsbuch ist mit braunem Leder eingebunden, worauf verschiedene Figuren eingedruckt sind, und fängt inwendig mit den Worten an: Demnach Christophes Pawern sich über die Hoffetäge beschwerten: p. das heißt: Christoph v. Reibnitz hiesigen Grundherrns, Bauern p. wobey es am Schluße heißt: 99. den 23<sup>ten</sup> August, das ist 1599, wie dieß der unterschriebene Zeuge, und damalige luther. hiesige Pfarrer George Werner ausweist, welcher von 1580 bis 1601 allhier lebte nach Anzeige Ehrhardts Presbyterologie des evang. Schlesiens 3. Theil. 2ter Abschnitt pag. 246

<sup>3</sup> Dieser Miecislaus heurathete /: weil er als Heide mit 7 gleichzeitigen Weibern keine Erben bekommen konnte, den ihm aber die geistlichen Missionarien verhießen, wenn er ein Christ würde :/ des böhmischen Herzogs Boleslai Tochter Dambrawca /: zu deutsch; die Gute :/ welche ihm auch nur unter der Bedingung die Hand reichte, daß er ein Christ werden, und sich taufen laßen wolle. Er hielt Wort, und führte, als er einen Erben bekam, die christliche Religion durch Persuasion seiner Landstände überall in seinen Landen ein. S. Universal Lexicon im 28. Band pag: 1113.

breitung, und Annahme desselben in allen Orten Schlesien wohl noch ein paar Hundert Jahre vergehen konnten, besonders, wenn man die Rohheit, und Widersetzlichkeit der Heiden in Anschlag bringt, und sich vorzüglich an ihre vielen Göttersitze in den Bergen erinnert. Aus diesem Betrachten muß die hiesige katholische Kirche eine der ersten für unser Gebürge, und zwar zuerst nach der Schmiedeberger katholischen Kirche gewesen sein, von welcher das Protocollum Ecclesiae Schmiedebergensis muthmaßt, daß sie schon mit Anfang des 11<sup>ten</sup> Jahrhunderts erbaut (1245) sey, aber keine überzeugenden Grund anführt, und folglich aus einer sicheren Quelle<sup>4</sup> um 64 Jahre älter, als die hiesige Arnsdorfer kathol. Kirche sein mag. Jedoch dem sey auch, wie ihm wolle, so ist doch die hiesige kathol. Kirche das erste öffentliche Denckmal von der Einführung des Christenthums in die hiesige Dorfgemeine, und in die ganze Herrschaft Arnsdorf, auf welcher sie bis 1742 /: also durch 453 Jahre :/ die einzige Kirche für alle Gemeinen derselben blieb.

3<sup>tens</sup> Giebt es keine andere Spuren von dem Alter der Kirche ?

Einen zum hohen Alter der Kirche nicht unbedeutenden Beleg giebt die hier noch vorfindliche alte Monstranze. Sie ist von bloßem Weißblech schlecht und gerecht ohne alle Kunst zusammengeschiedet,

4

an den Strahlen und um den Melchisedech<sup>5</sup> schlecht vergoldet, zu beiden Seiten mit zwey von Weisblech anbethend schwebenden und gemahlten Engeln, und oben mit einer Tille zum Licht einsetzen versehen, welches Licht vermuthlich in der Christnacht an Weyhnachten und bey der Procession in der Osternacht, wie auch sonst aus frommer Absicht eingesetzt wurde, um die Monstranze in der Dunkelheit mehr hervorstechend zu machen oder auch damit Christum /: unter der Gestalt des

---

<sup>4</sup> Denn Schmiedeberg im Habichtsgrund gelegen /: welches lange ein Dorf war und erst 1513 zur Stadt erklärt wurde :/ hat seinen Ursprung im Jahr 1148 durch die hier angelegten Eisenhütten, welche Büchsen, Sensen, Sichel, Pfannen, Beile, und Meßer machten, und verhandelten, und aus etwa 200 Personen ohne Weiber und Kinder bestanden. Da nun die dasige kathol. Kirche erst durch diese Schmiede entstehen konnte, so kann sie auch höchstens nicht älter sein, als der Ursprung vom Dorfe Schmiedeberg, nämlich von 1148 und also im 1804. Jahre an 656 Jahre stehen. S. Leonhardi Erdbeschreibung im 2<sup>ten</sup> Band, pag. 435  
/: Im Jahre 1825 feyerte man Dom. sep. post Nati. Beate M. (Im Feste nomino ejusd.) das 600 jähr. virg. Kirchweihfest in Schmiedeberg :/

<sup>5</sup> „König von Salem, König der Gerechtigkeit“, erwähnt in 1. Mose 14, 17-19.

Brods als das Licht der Welt zu bezeichnen: Johann I. Cap. vom 4. bis 11. Vers :/

An dieser Monstranze ist nun die Verglasung ganz besonders bemerkenswerth, womit die Höhlung des Melchisedechs versehen ist. Denn sie besteht von vorne und hinten aus sogenanntem Katzensilber oder Schiefersteinglas.<sup>6</sup> Es ist zwar keine Jahreszahl darauf zu finden; aber wer bedenkt, wie groß die Hochachtung und Frömmigkeit der alten Christen und besonders ihre Freygebigkeit gegen heilige Gefäße, und vorzüglich hier gegen das Allerheiligste der ganzen Religion, nämlich den wahren Leib Christi, oder die consecrirte Hostie war, die in Monstranzen

5

zur Anbethung ausgesetzt wird; der muß sehr natürlich auf den Gedanken kommen, daß bey Anschaffung dieser Monstranze es wohl noch gar kein Glas, wie das jetzige ist, geben konnte, weil man sonst gewiß, wenn auch die Kirche, oder die Kirchkinder noch so arm gewesen wären, doch alle seine Vermögenkräfte aufgebothen hätte, um Glas darein zu schaffen; aber eben weil man dieß nicht that, so ist diese Monstranze nicht nur eines der ursprünglichen ersten heiligen Gefäße bey der hiesigen Kirche, sondern sie ist auch gleichzeitig mit der Erbauung derselben angeschafft worden, und folglich an sich selbst schon ein Beweis von dem hohen Alter der Kirche.

Ein nicht geringerer Zeuge ist noch der sog. Hl. Anna-Altar, welcher jetzt hinter der Kanzel an dem gemauerten Pfeiler steht und anfangs der Hochaltar war. Es sind darauf in der Mitte die Hl. Anna mit zwey Kindern, nämlich dem Kinde Maria, und Jesus, nebst der Mutter Maria nach der uralten Vorstellung, rechts, und lincks die sogenannte Familie Christi, die die Heiligen Theresia, Hedwigis p. und obenüber die Ankunft der Hl. Dreÿ Könige zu der Geburt Christi; alles mit ächtem Ducaten-Golde staffirt. Martin Bayer aus Arnsdorf sagt zwar in seiner geschriebenen Haus-Chronica, /: wovon bey'm Glockenthurm Auskunft gegeben wird :/ daß diesen Altar Heinrich von Reibnitz ehemaliger Grundherr

---

<sup>6</sup> Da das Katzensilber in der Bergwerkssprache Mißpickel oder Gneus heißt, und nur weise glänzende arsenicalische Bergart ist, die wie weises Steinmark bricht, /: S. das Universal Lexicon im 21<sup>ten</sup> Band pag: 500 : / so stammt das benannte Katzensilber in der Monstranze vielleicht von jenen Bergleuten her, von denen das hier eingepfarrte Dorf Steinseifen oder Querseifen seinen Ursprung hat, und welche vielleicht der Kirche sammt der Monstranze ein Geschenk von ihrer Arbeit damit machten, indem es in hiesiger Gegend eine Menge weiser Quarze giebt, bei welchen das Katzensilber abgeschieden wird.

allhier im Jahr 1575 erbauet habe. Aber Heinrich von Reibnitz war ein Protestant, und hielt als solcher ja nichts von, und auf Hl. Anna und Maria, und anderer Heiligen-Bilder, und ihre Verehrung. Wie hätte er einen so erkatholischen Gegenstand zu einem Hohaltar seiner Kirche wählen wollen, oder sollen ? Vielleicht aber hat er die Veränderung damit vorgenommen, oder man hat vielleicht diesen Altar gerade damals aus seinem alten Verbauungswinkel hervorgezogen, und spöttisch nach luther. Art bewundert.<sup>7</sup>

6

Auch Martin Bayer konnte diese Vorschrift bloß vom Hörensagen haben, indem er einst von 1683-1690 lebte, als er dies schrieb. Gewiß aber ist es, daß im 13<sup>ten</sup> Jahrhundert solche Hl. Anna Altäre allgemein unter den Katholiken in Schlesien beliebt waren, weil man sie noch häufig in den Kirchen aus jenem Jahrhundert heut zu Tage findet. Und folglich ist dieser Altar nicht sowohl der ursprüngliche Hohaltar, als vielmehr ein triftiger Beweis von dem Ursprung der Kirche im 13<sup>ten</sup> Jahrhundert, da sich ein Altar ohne Kirche unter den Christen gar nicht denken läßt.

Eben dieß bestätigt auch das sogenannte Sacramentsthürmchen oder der kleine spitze Thurm auf der Mitte des Kirchdachs. Denn im 12<sup>ten</sup> Jahrhundert wurde schon auf den Befehl der Päbste das Läuten bei der Consecration der Hl. Abendmahls verordnet.<sup>8</sup> Es wurden daher gerade aus über dem Hochaltar, wo meistens die Consecration des Hl. Abendmahls geschieht, Thürmchen dazu erbauet, und darein eine Glocke gehangen, welche man sowohl bei der Aufhebung der Hl. Hostie, als des Kelches einigemahle anzog, und damit allen in der Kirche abwesenden <gemeint wohl: „anwesenden“> Christen die Consecration des Hl. Abendmahls zu ihrer Anbethung andeutete, wovon unten ein eigenes Hauptstück handelt. Folglich war im Jahr 1289, als in welchem die Kirche erbauet wurde, dieser Befehl der Päbste noch in seiner frischen Kraft, und im frischen Andenken, daß man ein solches Thürmchen bei Erbauung der Kirche noch nicht wegzulassen wagen durfte, und darauf er giebt sich um so gewißer der Ursprung der hiesigen Kirche im 13<sup>ten</sup> Jahrhundert.

---

<sup>7</sup> Weil Martin Bayer sich mit den Worten ausdrückt: 1575 wurde an der Anna Altar gezeugt: welches damals wohl auch : erbauet : hieß.

<sup>8</sup> S. des Johann Gottfried Hahn Campanalogie in der Einleitung pag. 6.

7

4<sup>tens</sup> Unter welche Landesregierung fällt die Erbauung der Kirche, und wie müßten die Urkunden derselben beschaffen sein, wenn noch welche gefunden werden sollten ?

Der Ursprung der Kirche unter dem Jahre 1289 fällt in die Zeiten der königlichen pohnischen Landesregierung in Schlesien, und in das letzte Jahr unter dem pohnischen König Lescus VI. dem Schwarzen genannt; auch zugleich in die Lebenszeit des römischen Deutschen Kaisers Rudolph I<sup>ten</sup>, und des Breslauer, schlesischen Bischofs Thomas I<sup>ten</sup>, unter welchem auch Herzog Heinrich der IV<sup>te</sup> im Jahr 1288 auf dem Dohme zu Breslau die Collegiatskirche zum Hl. Kreuz erbaute, die also nur ein Jahr eher, als die hiesige Kirche, entstand. Die Urkunden der hiesigen Kirche müßten folglich in pohnischer oder, noch gewißer, in lateinischer Sprache /: denn man schrieb solche Sachen mehr in lateinischer, als pohnischer :/ abgefaßt sein, weil man in Schlesien erst 1350 deutsch zu sprechen, und zu schreiben anfieng, wie die Kern-Chronica pag. ... sagt.<sup>9</sup>

5<sup>tens</sup> Von wem ist die Kirche erbauet worden ?

Es hat zwar einige Wahrscheinlichkeit, wenn man annimmt, daß Bolko I. Herzog des Jauerschen, Schweidnitzschen und Münsterbergschen Fürstenthums der Erbauer der hiesigen Kirche seÿ, weil er das Jauersche Fürstenthum, in dem Arnsdorf liegt,

8

von 1286 bis 1302 /: also gerade in der Zeit des Ursprungs der Kirche :/ besaß, und gern Klöster und Kirchen bauete, wie das Universal Lexicon im 4<sup>ten</sup> Band pag 490 von ihm sagt. Vielleicht bauete er sie als eine Kapelle zum Gebrauche seines Gottesdienstes während seiner Jagdzeiten in der hiesigen Gegend, oder für seine Bergwerksleute, die er hieher zum Bergbau sandte, weil es bekannt ist, daß man schon von alters her Erzte und Schätze in den hiesigen Bergen vermuthete, und suchte, und weswegen man wahrscheinlich beÿ Steinseifen und Quer- oder Querchseifen eine

---

<sup>9</sup> Diese Urkunden scheinen in der hiesigen herrschaftlichen Kanzeleÿ /: welche 1768 am 7<sup>ten</sup> November sammt dem Schloße ausbrannte :/ gelegen zu haben, weil der damalige hiesige herrschaftl. Wirthschafts-Inspector Fritsch zu noch jetzt lebenden Personen sagte: daß darin uralte Urkunden gewesen wären, die er zwar selbst gesehen, aber er und Niemand allhier sie habe lesen können, also wahrscheinliche pohnische oder in gothischem Latein mit Abbreviatur abgefaßte Urkunden, die hier Niemand entziffern konnte.

Probe machte, und vielleicht auch so sehr ergiebige Quellen fand, daß Bergwerksleute an beyden Orten sich ansiedelten, und die Begründer dieser beyden Dörfer waren.<sup>10</sup>

Oder wie Leonhardis Erdbeschreibung im 2<sup>ten</sup> Bande pag. 32 sagt, daß in Schlesien anfänglich /: das heißt im 10<sup>ten</sup> Jahrhundert, wo Schlesien erst eine eigene Provinz wurde :/ alle Landgüther dem Fürsten jedes Fürstenthums gehörten; so scheint auch daraus Bolko I. der Erbauer der hiesigen Kirche gewesen zu sein. Denn die Herrschaft oder die Landgüther Arnsdorf können 1289 als nämlich beim Ursprung der Kirche, noch unmittelbar unter diesem Fürsten des Jauerschen hiesigen Fürstenthums gestanden haben, und er könnte daher aus Liebe zu seinen hiesigen Unterthanen bewogen worden sein, ihnen eine Kirche zu errichten. Oder wie Leonhardis Erdbeschreibung am oben angeführten Ort pag. 32 hinzusetzt: daß die Fürsten in Schlesien ihre Landgüther entweder den Edelleuten verliehen oder den Geistlichen schenkten. Nimmt man hier das Erste an, nämlich, daß

9

der Fürst des Jauerschen Fürstenthums die Landgüther Arnsdorf an Edelleute verlehnte /: denn Lehngüther sind die hiesigen Güther :/ so scheint er sie an das alte adeliche Geschlecht von Nebelschütz oder Nebelschütz verlehnt zu haben, weil diesem adelichen Geschlechte die Güther Arnsdorf im Jahre 1436 wirklich abgekauft und an einen Herrn von Runge wieder verlehnt wurden: wie der erste jener drey alten herrschaftlichen Lehnsbriefe zeigt, die in der hiesigen herrschaftlichen Kanzeleÿ zu sehen sind: Warum nun die Güther Arnsdorf schon 1289 beim Ursprung der Kirche an das adeliche Geschlecht von Niebelschütz verlehnt; so ist es besonders aus dem Grunde wahrscheinlich, daß Einer der ersten Besitzer aus diesem Geschlechte der Erbauer der hiesigen Kirche gewesen seÿ, weil der Boden, worauf die Kirche steht, sammt der Pfarrwiedmuth ehemals herrschaftliches Feld gewesen zu sein scheint, indem der hiesige

---

<sup>10</sup> Steinseifen und Quer- oder Querschseifen scheinen, so wie alle Bergsdörfer, die sich mit Seifen enden, ihren Ursprung offenbar vom Bergbau zu haben. Denn Seifen ist auf Bergwerken nur Arbeit, da man in, und unter der Dammerde Gold- oder Zinn-Stein sucht, und wäscht; auch werden im Seifen der Dammerde allershand Edelgestein, Lasurfletze, Wolfrum, Macarsit, und dergleichen gefunden; sie werden dann zum Unterschied, bald Gold-, bald Zinn-Seifen, und bald nach der Beschaffenheit des Bodens genannt, wie das Universal Lexicon im 30<sup>ten</sup> Bande pag. 1495 sagt. Folglich mag das Seifen beÿ Steinseifen von seinem steinigten Boden, und Querseifen vom :in die quer seifen: wegen seiner Lage gegen Steinseifen entstanden und so genannt worden sein.

Gerichtskretschan, mit dessen Aeckern der Boden der Kirche, und die Wiedmuth gränzt, auch ehemals mit aller Zubehörde dem herrschaftlichen Oberhofe oder Vorwerke einverleibt war, und erst im 17. Jahrhundert von dem Grundherrn Graf Erdmann von Herberstein an einen Privatmann erblich verkauft wurde /: wie Martin Bayers geschriebene Hauschronica sagt :/. Folglich gab vielleicht ein Herr von Niebelschütz als Grundherr die Wiedmuth von seinen Feldern ab, und erbaute beim Anfange derselben am Dorfe die Kirche auch, oder umgekehrt.

Nimmt man aber das Andere von der obigen Voraussetzung an, nämlich, daß der Fürst des Jauerschen Fürstenthums die Güther Arnsdorf an Geistliche verschenckte; so scheint er sie der damals 1288 erst neu errichteten Collegiatskirche zum Hl. Kreuz auf dem Dohme in Breslau verschenckt zu haben, und zwar sammt der Lehnshoheit, weil 1486 der hiesige Grundherr Christoph von Reibnitz, Heinze genannt, bischöflich Breslauer Marschall war, und nachher 1502 deßen Sohn Christoph, Dohmherr zum Hl. Kreuz in Breslau sehr wahrscheinlich die hiesige Kirche von der Seite der Sacristey hat anbauen, und erweitern laßen; wie es ein von Reibnitzsches

10

Wappen am Ende des Anbaus beÿ dem Fenster rechts gegen den Hohaltar anzudeuten scheint. Die Lehnshoheit der Hl. Kreuz Kirche zu Breslau ist aber vielleicht nachher durch das 1517 ausgebrochene Luthertum, oder durch das Aussterben der schlesischen Fürsten, wodurch die böhmischen Könige, und durch diese die Kaiser Erben vieler Fürstenthümer, und namentlich auch des Jauerschen wurden, verlohren gegangen, und entrißen worden. In diesem Betrachte scheinen die Dohmherrn zum Hl. Kreuz in Breslau die hiesige Kirche erbauet zu haben.

Oder es sind vielleicht selbst die hiesigen Bewohner, welche aus Bergwercksleuten bestanden /: wie oben beÿ der alten Monstranze, und beÿ dem Bergbau des Herzogs Bolko I. Erwähnung geschah :/ die Erbauer der hiesigen Kirche gewesen, so wie es auch in Schmiedeberg die ersten ansäßig gewordenen Schmiede gewesen sind.

Jedoch weil dies alles nur Muthmaßungen sind, die man blos aus der verschiedenen Verbindung der alten schlesischen Geschichte sieht, und anderer Wahrscheinlichkeiten schließen kann; so bleibt es überhaupt ganz unbestimmt, wer der eigentliche Erbauer der hiesigen Kirche sey? Ich überlaße es daher meinen Herren Nachfolgern weiter darin zu forschen, weil sie vielleicht nehere, und bessere Quellen, als ich, werden be-

nutzen können, indem man heut zu Tage ganz besonders anfängt, die schlesischen Alterthümer ins Licht zu setzen, und zu berichtigen.<sup>11</sup>

11

6<sup>tens</sup> Wie groß ist die Kirche im Anfang gewesen ?

Denckt man sich die beyden angebauten Seitenwände der Kirche, den Uhrthurm, die Sacristey, und die beyden Hallen hinweg; so ist die Kirche bey ihrem Ursprung zwar so lange, wie jetzt, aber nur halb so breit, wie jetzt, gewesen; folglich gerade nur so breit, als jetzt der Uhrthurm ist.<sup>12</sup> Denn die Seitenwände der Kirche, der Uhrthurm, die Sacristey, und die beyden Hallen sind erst später angebauet worden, und zwar in verschiedenen Jahren, wie wir weiter unten lesen werden.

7<sup>tens</sup> Ist die Kirche gleich anfangs eine Kapelle, oder Filial- oder Pfarrkirche gewesen ?

Sie scheint anfangs blos eine Kapelle gewesen zu sein, welcher sich entweder Bolko I. zu seinem Aufenthalt im hiesigen Gebürge bediente /: wie oben erwähnt wurde :/ oder welche für die hiesige Grundherrschafft bey übler Witterung zur Bequemlichkeit, und für das hiesige Volk nur zum Nachmittagsgottesdienst an Sonn- und Fejertagen von dem

---

<sup>11</sup> Die hiesige Kirche hat zwar das Patrocinium der Hl. Hedwig, woraus sich schließen ließe, daß dieselbe von ihr erbauet sey; allein sowohl sie, als Peter Vlast der Dähne /: die beyde so viel Kirchen in Schlesien erbaueten :/ waren längst vor dem Ursprung der hiesigen Kirche abgestorben, und zwar Hedwig starb 1243, und wurde 1266 canonisirt, und zwar zur Schutzpatronin von Schlesien erwählt, woraus das Patrocinium von ihr bey der hiesigen Kirche auch entstanden sein mag. Im Jahr 1803 laß ich in einem Buche, daß in der Trebnitzer Stiftsbibliothek ein altes Manuskript sey, worin alle Kirchen des 13. Jahrhunderts beschrieben wären; ich wandte mich dahin, aber es war nichts von der hiesigen zu finden. Man verwies mich an das Breslauer Oberamtsregierungs-Archiv; auch dahin wandte ich mich, aber auch da war nichts für meine Sache. An das Archiv auf dem Dohm zu Breslau sich zu wenden ist gleichfalls vergebens, weil das dortige Archiv im Orphanotrophæo 1791 ausgebrannt ist, und bey den Dohmcapitel Acten ist vermuthlich nichts Solches vorhanden.

<sup>12</sup> Hieraus läßt sich die sehr geringe Menschenzahl der hiesigen Herrschafft, und Kirchfahrt im Anfang der Kirche schließen. Denn das Volk war damals noch unvermischt katholisch, und die Kirche die einzige für das gesamte Volk der ganzen Herrschafft. Die eingepfarrten Dörfer können nur Colonien gewesen sein, oder wenigstens sehr gering bevölkert. Krummhübel hat seinen Ursprung erst im 17. Jahrhundert, und Brückenberg, und Wolfshau sind erst im 18. Jahrhundert zur Arnsdorfer Parochie geschlagen worden.

Fürsten, und Bischof placidirt wurde.<sup>13</sup> Denn aus der alten Kirchengeschichte ist es bekannt, „daß im Anfange der bekehrten Länder auf keinem Dorfe eigentlich eine Pfarrkirche gewesen sey,

12

sondern sie waren allein in den Städten. Dahin mußten also die Einwohner im Kreiße, der dazu geschlagen war, an Sonn- und Feiertagen zum Gottesdienst, und zum Gebrauche der Sacramente kommen.<sup>14</sup> Weil aber dießes mit der Zeit Vielen beschwerlich fiel, so wurde den vielen vornehmen, und reichen Edelleuten von den Fürsten, und Bischöfen erlaubt, daß sie an ihre Schlößer, und Wohnungen Oratoria, und Kapellen oder Bethhäuser bauen, einen Geistlichen unterhalten, und sonderlich bey üblem Wetter mit ihrem Volke in denselben den Gottesdienst halten möchten, und zwar schon um die Zeiten des Caroli Magni /: Carl des Großen im 8<sup>ten</sup> und 9<sup>ten</sup> Jahrhundert :/ wurde dieses besonders den Adelichen erlaubt.“<sup>15</sup> Also um so mehr im 13<sup>ten</sup> Jahrhundert den hiesigen Grundherren und ihrem Volke.<sup>16</sup>

8<sup>tens</sup> Wann ist die Kirche zur Filialkirche geworden ?

Vermuthlich nicht lange nach ihrem Ursprunge. Denn es läßt sich auch hier die Anwendung von dem Hergange der kirchlichen Einrichtungen anderer bekehrter Länder auf Schlesien machen. „Nachdem die adelichen, oder Grundherrschaften auf ihren Landgüthern, und bey ihren Wohnungen eine Kapelle erlangt hatten, machten sie dieser Kapelle, und den Geistlichen bey derselben aus frommen Eifer allerley gute Stiftungen, Vermächtniße, und Schenkungen, und erlangten um deswillen von den Päbsten, Bischöfen, und Fürsten manche Privilegia /: wie z.B. das Kirchlehn, oder Jus Patronatus :/ auch wohl

---

<sup>13</sup> Man sieht dergleichen Kapellen noch heut zu Tage viele in den katholischen Dörfern, welche als Filiale zu einer benachbarten Pfarrkirche geschlagen sind, und deren sich die Grundherrschaft bey üblem Wetter mit Erlaubniß des Bischofs zu ihrem Frühgottesdienst, das Volk aber zu seinem Nachmittagsgottesdienst an Sonn- und Feiertagen bedient.

<sup>14</sup> Diese Pfarrkirche scheint also die in Hirschberg für das hiesige Volk, und die ganze hiesige Gegend gewesen zu sein, weil Hirschberg von jeher die Kreißstadt des hiesigen Bezirks war, und noch heute ist.

<sup>15</sup> S. die Antiquitäten Böhmerus in jure canonico Tomo 3 pag: 482.

<sup>16</sup> In unseren Zeiten wurde der Frühgottesdienst in solchen Kapellen für das Volk zu halten verboten, weil man sich da meistens nur mit einer stillen Meße begnügte, und dem Amte der Meße, und <der> Predigt aus Trägheit auch bey gutem Wetter in der Pfarrkirche nicht beywohnte.

Ablaß für diese Kapellen; daraus wurden sie Filiale, oder Nebenkirchen, und endlich gar Pfarrkirchen, bey denen so gut eigene Pfarrer, als in den Städten wohnten, und die Sacramente dem dazu gehörigen Volke aus-theilten.“<sup>17</sup> Jedoch scheint nun die Kirche als Filialkirche nicht mehr zur Kreiß Parochie in Hirschberg, sondern zur Schmiedeberger Pfarrey gehört zu haben, indem sich seit dem Ursprung der Kirche die Herrschaft Arnsdorf bishierher wohl schon um die Helfte mehr bevölkert haben müßte, auch um die Helfte des Weges näher an Schmiedeberg liegt, und von da weit füglicher mit allen geistlichen Bedürfnissen versehen werden konnte. Oder man hatte vielleicht allhier in Arnsdorf einen Localcapellan eingesetzt, der zur Hirschberger, oder Schmiedeberger Pfarrey gehörte.

9<sup>ten</sup> Wann ist die Einrichtung der hiesigen Pfarrkirche, sowohl vor, als auch nach dem Lutherthum geschehen ?

Vor dem Lutherthum sehr wahrscheinlich gleich nach dem ersten Anbau derselben im Jahre 1502. Denn da sich nun die alten katholischen Grundherren schon durch 213 Jahre der Kirche bedient hatten, und in diesem Zeitraum schon Manche sowohl von ihnen, als viele Hundert von dem hiesigen Kirchvolke bey, und in der Kirche beerdiget worden waren, so läßt es sich aus den alten großen Religionsbriefen, und der Freygebigkeit gegen Kirchen leicht abnehmen, daß die hiesige Kirche jetzt schon durch mancherley Vermächtnisse, und Legate ziehmlich gute Einkünfte haben mußte, weswegen auch jetzt den Grundherrn das Kirchenlehn, oder das Patronatsrecht verliehen wurde, besonders weil sich vielleicht Einige seiner Vorfahren sehr um die Kirche verdient gemacht hatten. Ja, da sich seit dem Ursprung der Kirche von 1289 bis 1502 /: also durch 213 Jahre :/ die hiesige Menschenzahl wirklich so sehr vermehrt hatte, daß ein Anbau, oder eine Erweiterung der Kirche nothwendig wurde, und sie folglich für die hiesige Kirchfahrt schon zu klein war; so mußte die hiesige Kirchfahrt eben um deswillen auch für die Schmiedeberger Kirche schon zu groß sein, und konnte

---

<sup>17</sup> S. die Antiquitäten Böhmerus in jure canonico Tomo 3. pag: 482; auch Hensels protestantische Kirchengeschichte von Schlesien pag: 16.

14

beÿ der damaligen geringen Anzahl der Priester<sup>18</sup> auch nicht füglich von dem vielleicht alleinigen Pfarrer in Schmiedeberg versehen werden; besonders weil alles Volk sammt der Grundherrn katholisch war. Darum scheint dies der sichere Zeitpunkt zu sein, wo die hiesige Kirche als Filialkirche von Schmiedeberg abgenommen, und eine eigene Pfarrkirche wurde. Und war bisher ein Localcapellan in Arnsdorf gewesen, so war die Erhebung der Kirche zur Pfarrkirche umso leichter, weil dann schon die Einrichtung, und Separation in Rücksicht des Unterhalts eines Pfarrers getroffen war.

Nach dem 1517 ausgebrochenen Lutherthum wurde die hiesige Kirche zwar im Jahre 1552 den Katholicken entrißen; aber sie blieb dennoch während dieser ganzen Usurpation der Lutheraner bis 1654 eine eigne Pfarrkirche, und hatte in diesem Zeitraum von 102 Jahren 9 eigne Pastoren, oder lutherische Pfarrer. Jedoch mußte die Kirche, beÿ der Königl. Kayserl. Reduction 1654 an die Katholicken, wegen der heftigen Intoleranz der hiesigen Lutheraner, beÿ welchen sich der hier angesetzte katholische Pfarrer nicht zu subsistiren getraute, wieder eine Filialkirche von der Pfarreÿ in Schmiedeberg werden, und es als solche bis 1693 durch 39 Jahre bleiben,

15

wo der hiesige damalige Grundherr Graf Erdmann von Herberstein wegen der mancherleÿ Anordnungen beim hiesigen katholischen Gottesdienst die Gelegenheit ergriff, seine Arnsdorfer Kirche von der Pfarreÿ Schmiedeberg loszureißen, und einen eigenen Pfarrer dabey anzusetzen, als gerade die benannten Anordnungen durch den Tod des Schmiede-

---

<sup>18</sup> In den Klöstern überhaupt, und besonders in den Stiften der Cistercienser, und dem hier nächsten zu Grüssau, waren damals meistens Fratres, die unter sich nur einige Priester zu ihrem Gottesdienste, und zur Reichung der Sacramente hatten, so wie heut noch beÿ dem Orden der Barmherzigen Brüder. Kapelläne gab es nur in Städten, unter welche Schmiedeberg erst 1513 gerechnet wurde. Mit der Reformation Luthers aber wurden in den Klöstern, statt der Fratres, Priester eingeführt, wegen dem großen Abgang der vertriebenen, und apostatirten Seelsorgepriester, damit man aus den Klöstern die noch erhaltenen, und wiedererlangten kathol. Parochien wieder mit Seelsorgepriestern besetzen könnte. Hierdurch erwarben sich die Klosterstifte das Recht, die Pfarrstellen auf ihren Güthern, wo die meisten Kirchen katholisch geblieben waren, aus ihrem eigenen Gremio zu besetzen. Eben dies geschah auch bei den Jesuiten, und andern Orden, aus welchen die Bischöfe die meisten übrigen Pfarreÿen besetzten, wie das Churschwantsche Reductions Protocoll zeigt, da hingegen vor Luthers Reformation die Seelsorgepriester überall aus Weltgeistlichen bestunden.

berger Pfarrers Lux überhand nahmen. Von 1693 aber ist die hiesige Kirche bis zum heutigen Tage stets Pfarrkirche geblieben durch 111 Jahre, und wird es hoffentlich auch in Zukunft bleiben.

## II<sup>tes</sup> Hauptstück

Ueber den Anbau, oder die Erweiterung der Kirche.

1<sup>tens</sup> Wann, und wo ist die Kirche zum erstenmahl angebaut worden ?

Dieß zeigt offenbar die an zwey Orten, nämlich am Anfange, und am Ende des Anbaus, in Sandstein gehauene Jahreszahl **1502**; das heißt nach unserer jetzigen Schreibweise 1502. Diese Jahreszahl ist einmal unten an der Kirche, wo man diesen Anbau Anfang, lincker Hand neben dem Uhrthurm gegen die Sacristey zu, etwa 4 Ellen hoch von der Erde, in einem Quaderstücke von Sandstein an der Kirchenmauerecke zu sehen, und zwar mit diesen gothischen Ziffern vertieft eingehauen, aber schon etwas verwittert. Das anderemahl trifft man eben diese Jahreszahl, am Dach des Anbaus, viel deutlicher, und zwar mit erhabenen gothischen Ziffern in Sandstein, oben an dem Simse des zweyten Fensters über der Sacristey von außen an; und zum Beweis, wo dieser Anbau aufhörte, ist in der Kirchmauer von innen hinter dem Hochaltar eine vorstehende Kante von oben bis unten zu sehen; von außen aber ist an diese Kante ein gemauerter Pfeiler bis über die Mitte der Höhe angesetzt, und über demselben die vorstehende Kante bis unter das Dach mit Quadersteinen von Sandstein versehen. Durch diesen Anbau wurde also die Kirchmauer von der Seite der Sacristey herausgerückt, und die Kirche von innen um 5 ½ Ellen Breite erweitert, wie es die Ausmessung beweist. Man siehe hierzu die Tabelle N:1 und 3.

16

2<sup>tens</sup> Wer hat diesen ersten Anbau machen lassen ?

Sehr wahrscheinlich das damals noch katholische adeliche Geschlecht von Reibnitz, und zwar aus diesem Geschlechte der Gebrüder Diprand und Christoph, von welchen der Erstere Grundherr auf Kaubitz p. bey Frankenstein, und zugleich Landeshauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz, und Jauer, der Zweyte aber Dohmherr bey der Collegiatskirche zum Hl. Kreuz in Breslau, und bischöflicher Hofrichter war.

- a)<sup>19</sup> Denn diese beyden Brüder erbauten 1495 /: also nur um 9 Jahre früher :/ gemeinschaftlich die Kirche zu Kaubitz bey Frankenstein.
- b) Wie leicht läßt sich daraus schließen, daß, die so viel auf jene so prächtige, und große Kirche zu Kaubitz wagten, sie auch um so gewißer zur Erweiterung der hiesigen Arnsdorfer Kirche von ihrem frommen Eifer angetrieben worden sein mögen ? Nebst dem lebte auch Christoph von Reibnitz der Dohmherr noch in Jahre 1498 /: also 3 Jahre vor diesem Anbau :/ wo er Verweser des Fürstenthums Oels war.
- c) Vielleicht fieng er in eben diesem Jahre den Anbau der hiesigen Kirche an, und beschloß denselben wegen Hindernissen erst im 3<sup>ten</sup> Jahre 1502, wo natürlich die Jahreszahl des Anbaus auch 1502 lauten mußte, weil man doch erst mit dem Beschluß des Baues die letzte Jahreszahl darauf setzen konnte. Sey aber auch dieser Anbau in einem, und dem nämlichen Jahre 1502 geschehen; so verliert die Wahrscheinlichkeit nichts, indem weder Diprand, noch Christoph v. Reibnitz Tod bekannt ist. Ueberdieß ist auch gleich hinter dem Dach dieses Anbaus, nämlich bey dem Fenster, welches gegen den Hohaltar rechter Hand steht, oben an der Mauer von innen das von Reibnitzsche Wappen angebracht, das zwar mit Kalk überweißt, aber doch noch kennbar ist.<sup>20</sup> Sollte dieses nicht zum Beweis, und Zeichen

17

angebracht worden seyn, daß dieser Anbau der von der von Reibnitzschen Familie, und zwar bis dahin ausgeführt sey ? Mich dünkt, dieß Wappen allein beweis Solches hinlänglich, indem die Güther Arnsdorf in dieser Zeit wirklich schon an die von Reibnitzsche Familie gehörten, wie dieß der zweyte jener alten herrschaftlichen

---

<sup>19</sup> (a), (b), (c) Siehe das Universal Lexicon im 31. Bande pag: 4

<sup>20</sup> Man vergleiche mit diesem Wappen dasjenige auf dem Gruffstein der herrschaftlichen Gruff vor der Sacristey, wo die eingehauene Schrift den Tod des hiesigen Grundherrn George von Reibnitz meldet; so wird man, außer einem kleinen Zusatz, die wesentliche Aehnlichkeit finden. Denn das von Reibnitzsche Wappen auf dem Gruffstein hat blos zwey Schwanenhälse mehr, als jenes an der Mauer bey dem erwähnten Fenster, und diese Schwanenhälse können ja erst in späteren Zeiten entweder wegen neu erhaltenen Chargen, Caracteren, Erhebung zum freyherrlichen Stande, oder durch Verheurathungen in das von Reibnitzsche Wappen gekommen sein, zumahl da George von Reibnitz, dem man den hiesigen Grundstein legte, erst /: wie die Schrift des Gruffsteins sagt :/ 1611 gestorben, und also um 109 Jahre später lebte, als seine Ahnen, denen man hier den ersten Anbau der Kirche zuschreibt.

Lehnsbriefe ausweist, die hier in der herrschaftlichen Kanzeley zu sehen sind. Uebrigens ist es gewiß, daß dieser Anbau noch von den alten Katholicken geschehen sey, indem, wie bekannt, Luther seine Reformation erst 1517 anfieng, und die hiesige Kirche erst 1552 den Katholicken entrißen wurde.

3<sup>tens</sup> Wann, und wo ist die Kirche zum zweytenmahl umgebaut, und erweitert worden ?

Nachdem sich die Menschenzahl auf den Güthern Arnsdorf seit dem ersten Anbau durch 149 Jahre schon wieder so sehr vermehrt hatte, daß die Kirche ihre Kirchfahrt nicht mehr faßen konnte, so ward ein zweyter Anbau oder eine zweyte Erweiterung der Kirche nothwendig; und diese geschah im Jahr 1651, kurz vor der Extradition der Kirche an die Katholicken.<sup>21</sup>

Denn obgleich die ganze Kirchfahrt seit 1552 rein lutherischer Religion war, die kein Gebot zum Kirchenbesuch enthält; so trieb doch der alte luther. Religionseifer alle damaligen Kirchkinder, wie durch ein ausdrückliches Gebot an, den Gottesdienst alle Sonn- und Fejertage ohne Ausnahme zu besuchen. Ja nun war auch Krummhübel erst zwischen den Jahren 1636 und 1646 durch die angesiedelten Destillateurs /: Laboranten :/ wie man sie damals nannte, so sehr bevölkert worden, daß es

18

ein eigenes Dorf ausmachte. Das hiesige Lutherthum hatte überdieß auch durch die vielen böhmischen Lutheraner, die seit dem Jahr 1624 mit den von dort vertriebenen luther. Predigern /: welche an den hiesigen Grenzen Buschprediger machten :/ hier ankamen, und sich ansiedelten, einen großen Zuwachs erhalten, weil man hier noch ungestörte Freyheit fand, und durch den lutherischen Grundherrn aufgenommen, und beschützt wurde. Auch stunden die hiesigen Lutheraner in genauer Verbindung mit jenen in der Lausitz, wodurch sich, so wie durch den 30jährigen Schwedenkrieg /: welcher von 1618 bis 1648 währte :/ hier auch so mancher sächsische, und schwedische Fremdling mag ansäßig gemacht haben. Daher ward es 1651 nöthig, daß man die Kirche um dieser großen Vermehrung der Kirchfahrt willen von neuem ausbaute, und

---

<sup>21</sup> Ein Beweis, wie stark hiesige Lutheraner darauf vertrauten, daß sie die Kirche für immer behalten würden, sonst würden sie dieselbe gewiß nicht noch erweitert haben, indem die Kirchen Reduction in Schlesien schon seit 1628 angefangen hatte.

erweiterte. Weil man aber von der Seite der Sacristey schon durch den ersten Anbau der Katholicken zu viel Platz vom Kirchhofe verlohren hatte, dagegen aber von der anderen Seite gegen den Pfarrhof noch hinlänglich Raum fand, so wurde nun auch von dieser Seite die Kirche von innen um 8 ½ Ellen Breite erweitert, und zwar so, wie es von innen der Kirche am besten zu sehen ist /: von dem gemauerten Pfeiler, der auf der vorigen Grund und Seiten Mauer steht, und an dem jetzt die Kanzel hängt :/ anzufangen, bis an die nächste Kirchenmauerwand gleich über.<sup>22</sup>

Dieser Anbau der Kirche fängt sich an, unter dem Uhrthurm, und geht bis oben an das Fenster, welches von innen der Kirche rechts gegen den Hohaltar ist, oder an welchem die ursprüngliche Jahreszahl <sup>1651</sup> steht. Von außen der Kirche wurde gegen den Orgelchor ein gemauerter Pfeiler angesetzt, und in der Mitte dieser ganzen Seitenwand eine Thüre gebrochen, die mit einem eichenen Thürgerüste versehen ist, worauf die Jahreszahl dieses Anbaus 1651 eingeschnitten ist. Diese Thüre heißt ausdrücklich die Pfarrthüre,<sup>23</sup> welche der nachmalige kathol. Pfarrer J. Wilhelm Anders zwischen den Jahren 1745 und 1783 mit Ziegel aussetzen, jedoch die Holzthüre von innen zur

19

Bevestigung hängen ließ. Entweder suchten die luther. Prediger durch diese Thüre eine Vorzüglichkeit, und Bequemlichkeit, um sich nicht durch das Volk drängen zu dürfen, oder sie war schon in der ursprünglichen Seitenwand der Kirche für die alten kathol. Pfarrer angebracht worden. Heute aber gehen die kathol. Pfarrer mit dem Volke durch einerley Thüren unter den Hallen in der Kirche. Man sehe hierzu die Tabelle N:4.

4<sup>tens</sup> Wer hat diesen zweyten Anbau machen lassen ?

Die Kirche selbst aus ihren eigenen Mitteln, oder aus ihrem Orario. Denn obgleich dieser Anbau während der Usurpation der Lutheraner, und von, und unter denselben geschah; so wurde doch alles baare Geld, welches hierbei ausgegeben wurde, von der Kirchcassa bezahlt.<sup>24</sup> Ja obgleich auch die Kirchcassa durch die 102 Jahre ihrer Usurpation einen ansehnlichen Theil ihres Vermögens von ihnen lucirt hatte; so hatten sie

---

<sup>22</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 im Jahr 1651.

<sup>23</sup> S. dieses Kirchrechnungsbuch im Jahre 1651.

<sup>24</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 im Jahr 1651.

doch dagegen auch das von den alten Katholicken gesammelte Kirchvermögen sammt den Prætiosen aus Kelchen, hl. Gefäßen, und dergleichen mit der Kirche an sich gerissen, und für ihre Kirchfahrt aufgewendet, ohne noch die Nutznießung der Kirche durch 102 <Jahre> bis zur Reduction an die Katholicken im Jahr 1654 und von da selbst unter den Katholicken noch bis 1668 in Anschlag zu bringen. Alles dieß wägt vollkommen die bisherigen Beyträge zur Kirchcassa, und die zu diesem Anbau gemachten Geschenke der Protestanten auf, so daß sich weder die damaligen<sup>25</sup> (6) noch jetzigen hiesigen Lutheraner über die Reduction der Kirche an die Katholicken mit recht beklagen, oder einen Anspruch auf dieselbe machen konnten, oder können.

Aus diesem Grunde setze ich auch hier eine Specification der Ausgaben aus der Kirchcassa zu diesem Anbau sammt den gemachten Geschenken beÿ:

des Maurerlohn war nach Gedingung	128 Schl. Thl. 3 sgl.
Kalk wurde verbraucht um	140 Schl. Thl. - sgl.
die Maurer hatten durch 14 Wochen täglich auf Brandwein als Trinckgeld 2 sgl. welches macht	9 Schl. Thl. 8 sgl.
<hr/>	
latus	277 Schl. Thl. 11 sgl.
Transport	277 Schl. Thl. 11 sgl.
die Zimmerleute waren an Lohn gedingt auf sie hatten durch 14 Wochen täglich auf Brandwein als Trinkgeld 1 Sgl. 9 hl. welches macht ein Kirchvater als Bau-Aufseher hatte durch 14 Wochen auf jeden Tag 2 sgl. welches macht das Holz gab zum Theil der Grundherr Herr Hans von Reibnitz, und zum Theil die eifrigen Lutheraner aus den Gemeinden als Wohlthäter und Kirchkinder	83 Schl. Thl. 18 sgl. 4 Schl. Thl. 23 sgl. 9 Schl. Thl. 8 sgl.
die Fuhren, und Handdienste thaten die Gemeinden der Reihe nach als Kirchkinder umsonst an Ziegel wurde wenig gebraucht, die der Grundherr in gleichen gab, indem die Mauer meistens aus Steinen besteht	- Schl. Thl. 0 sgl. - Schl. Thl. 0 sgl.
Summa der Ausgabe von der Kirchcassa	<hr/> - Schl. Thl. 0 sgl. 375 Thl. Schl. 12 sgl.

<sup>25</sup> S. dieses Kirchrechnungsbuch im Jahre 1651.

oder nach Rthl. gerechnet macht 305 Rthl. 12 sgl.<sup>26</sup>  
Uebrigens hat das Kirchedach durch diesen Anbau ein schiefes Ansehen bekommen, weil die Lutheraner die Kirche auf der Seite gegen den Pfarrhof 8 ½ Elle Breite erweiterten, dahingegen die alten Katholicken auf der Seite der Sacristeÿ nur eine 5 ½ Elle Breite angebauet hatten, wie die Ausmeßung, und der Augenschein zeigt.

21

### III<sup>tes</sup> Hauptstück

#### Ueber das kleine Thürmchen auf der Mitte des Kirchhofs.

Wann, von wem, und zu welchem Gebrauch ist dieses Thürmchen erbaut worden ?

Da auf Befehl der Päbste schon im 12. Jahrhundert das Läuten beÿ der Consecration des Hl. Abendmahls verordnet wurde,<sup>27</sup> so muß dieß Thürmchen gleichzeitig mit dem Ursprung der Kirche sein, als welche erst zu Ende des 13. Jahrhunderts erbauet wurde, wo dieser Befehl schon durchgängig bekannt, und um so eher befolgt werden mußte. Man nannte solche Thürmchen Sacramentsthürmchen, weil sie wegen dem Sacrament des Altars, oder wegen der Consecration des Hl. Abendmahls errichtet wurden. Da nun aber die Consecration des Hl. Abendmahls zur Wandlung unter der Meße beÿm Altar, und vorzüglich beÿm Hochaltar jeder Kirche geschieht; so wurden dazu auch gerade über dem Hochaltar auf das Kirchedach solche Thürmchen angebracht, darin nur kleine Glocken gehangen, welche im Augenblick der Consecration sowohl der Hostie, als des Kelchs von dem Glöckner, oder den Kirchbedienten einigemahl angezogen wurde, um auch allen in der Kirche abwesenden Christen die Consecration des Hl. Abendmahls anzudeuten, welche dann auch auf dieses Glockenzeichen in Häusern, auf Feldern, und in Gärten beÿ ihrer Arbeit niederknÿeten, und das Sacrament mit Verdemüthigung des Brustschlagens anbetheten.<sup>28</sup> Eben dieß geschah auch in vielen Orten beim Segengeben mit der Monstranze.

---

<sup>26</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 im Jahr 1651.

<sup>27</sup> S. Hahns Campanalogie in der Einleitung pag: 6

<sup>28</sup> Dieß sieht man heut zu Tage noch in vielen ganz katholischen Orten in Schlesien, besonders auf den geistlichen Stiftsgüthern, wo, wenn auch kein eigenes Thürmchen und Glöckchen dazu ist, doch mit einer andern Glocke zur Consecration des Hl. Abendmahls geläutet wird, und die Leute außer der Kirche dabey auf ihre Knÿe fallen, sich an die Brust schlagen, und bethen. Ein solches Thürmchen aber findet man fast auf allen alten Kirchen.

Was insbesondere das hiesige Thürmchen anbelangt; so ist zwar schon seit Menschen Gedenken kein Glöckchen mehr darin; ohne Zweifel aber ist es, daß dieses schon unter der Zeit der lutherischen Usurpation der hiesigen Kirche herausgenommen, und entweder zu den andern Glocken mitverschmolzen, oder verkauft wurde, weil man es da nicht nöthig hatte, und damit das Andenken an so eine erkatholische Sache verlöschen wollte. Auf dem Fahn des Wetterhahns deßelben steht oben an: J:N:G:v:L: das heißt Johann Nepomucen Graf von Lodron, weil dieser Grundherr auf Arnsdorf im Jahr 1777 den Knopf, Hahn, und die Spille repariren, auch neu eindecken, und von einem böhmischen Schieferdecker mit Namen Krobol oder Krolock durchaus mit rother Oehlfarbe anstreichen ließ. Er wollte sich also damit seines Nahmens Gedächtniß setzen. Aus eben derselben Absicht steht in dem benannten Fahn gleich darunter: H:v:R: das heißt Hans von Reibnitz, weil dieser ehemalige lutherische Grundherr auf Arnsdorf zwischen den Jahren 1616 und 1655 auch einmal um der Zierde willen dieses Thürmchen rapariren ließ.<sup>29</sup> Der Stuhl oder Grund deßelben sitzt um seiner Leichtigkeit wegen blos in dem oberen Gesperre des Kirchdachs, wozu eine Treppe führt unter dem Kirchdach. Über dem Fahn ist ein doppeltes, oder sogenanntes Maltheser Kreuz angebracht. Knopf, Hahn, und Kreuz sind vergoldet, und überhaupt das ganze Thürmchen noch heute gut erhalten. Uebrigens weis man blos aus diesem Knopfe nicht, welche Schriften, oder Druckzeichen darin liegen, weil sie 1777 beÿ der letzten Reparatur nicht aufgeschrieben wurden, oder bis hieher verlohren sind; vermuthlich sind die jetzt darin liegenden nicht älter, als die letzte Reparatur. Siehe dazu die Tabelle N:4 und 3.

IV<sup>tes</sup> Hauptstück  
Ueber den großen Seiger- oder Uhr-Thurm  
an der Kirche.

1<sup>tens</sup> Wann ist dieser Thurm erbaut, und wie alt ist er nun  
im Jahre 1804 ?

Die Zeit der Erbauung dieses Thurms zeigt sich von selbst durch die daran befindlichen Jahreszahlen. Die Eine, und zwar die erste derselben

---

<sup>29</sup> 1659 ließen zuerst die Katholicken dieses Thürmchen wieder neu mit Schindeln decken, und die Fahnstange repariren.

steht linker Hand gegen die Kirche gerade auf von der Halle an der Ecke oder Kante über dem zweyten Stockwerk erhaben im Sandstein gehauen, und lautet in gothischen Ziffern: **1545**. Das heißt nach jetziger Art der Jahreszahlen 1545, wo man den Thurm bis dahin im ersten Jahr erbauete. Die zweyte Jahreszahl deßelben ist zu sehen von unten auf über dem dritten Stockwerk an dem sandsteinernen Fenstersimse gegen das Pfarrhaus, oder auf der Fronte des Thurms, und lautet: **1546**: Das heißt 1546, wo man den Thurm bis oben auf vollendet. Man bauete also zwey Jahre daran, und wie dauerhaft man ihn baute, sieht man aus der ganzen Beschaffenheit deßelben. Denn der Grund des Thurms ist viel breiter in seinem ganzen Viereck, als die höhere Breite, und die fünf Stockwerke fallen von unten auf jedes um ein paar Zoll zurück, und werden immer schmärer, damit das Ganze mehr Consistenz haben, und nicht schwancken, oder aber das Uebergewicht nehmen sollte. Schon gleich über dem Erdboden ist die Grundmauer auf allen Seiten mit Werkstücken von grauem Sandstein gefaßt; eben so auch jedes der fünf steigenden Stockwerke, die von unten auf immer kürzer aufeinander folgen, und die beyden Kanten an der Fronte, und über dem Kirchendache, alle sieben Fensterlöcher sammt den vier Glockenlöchern, und die 14 Bogen auf der Gallerie sammt den inneren Riemen, und Ausgüßen von

24

allen vier Seiten. Jedoch ist der Fehler dabey, daß die sandsteinernen Gallerien Bogen, welche zwar durch eiserne mit Bleÿ vertüttete Stangen an einander befestiget sind, nicht auch auf dergleichen sandsteinernen Postamenten ruhen, sondern nur Untersätze von Ziegelmauer haben, die das Wetter ausfrißt, und welche jetzt schon so von Kalk entblößt, und so tief eingefressen sind, daß ein Sturz dieser Bogen durch Sturm zu befürchten steht, wenn nur eine der eisernen Verbundstangen aus der Bleÿtütte gerissen würde.

Uebrigens ist dieser gemauerte, und sandsteinerne Thurm für sich, ohne dem Obertheil, oder das Durchbrochene, im Jahre 1804 schon 258 Jahr alt, und also um 257 Jahre später, als die Kirche, erbauet. Er gleicht in seiner Bauart vollkommen dem der Schmiedeberger kathol. Kirche, welches zu verstehen giebt, daß auch dieser um die nämliche Zeit, etwas früher, oder später, mag sein angebauet worden.

2<sup>tens</sup> Welche Verschönerungen, und Reparaturen sind bey diesem gemauerten Theil des Thurms bis heute gemacht worden ?

Hierauf läßt sich erst, von 1601 anzufangen, antworten, weil hier kein Kirchrechnungsbuch, und keine andere Notiz, als von diesem Jahr an vorrätbig ist, und zwar:

Ausgebeßert oder reparirt wurde dieser Thurm im Jahr 1601. Denn es wurden hier dazu 18 Scheffel Kalk, der Scheffel zu 10 sgl. wie auch ein ganzer Ofen Kalk mit 22 Thlr. Schles. erkaufte, also in Summa um 29 Thlr. Schles. 12 sgl. Kalk. Diese Menge Kalk zeigt eine sehr wichtige Reparatur an, und läßt vermuthen, daß man damit den ganzen Thurm reparirt, und verworfen habe.<sup>30</sup>

25

Angeweißt wurde dieser Thurm in den Jahren 1602, wo das ganze Anwerfen für 1 Thlr. Schles. verdingt wurde;<sup>31</sup> ferner 1678, wo zugleich die Kanten oder Quadern derselben mit blauer Oehlfarbe abgefaßt wurden;<sup>32</sup> ferner 1730, 1761 und 1777, wo alles das ebenfalls geschah.<sup>33</sup>

Die steinernen Gallerie- oder Schwibbogen, oder das Steingeländer auf diesem Thurm wurde erst 1602 mit eisernen Stangen oder Klammern befestiget, wo man zwey Stein Eisen dazu verbrauchte.\*) 1624 wurden einige dieser Bogen vom Sturm herabgeworfen, und aufs neue eingemauert, auch die eisernen Stangen mit Bleÿ verstärkt.\*\*) 1661 wurde das Paviment um das Steingeländer mit Wachs, Pech, und Harz verstärkt, um das Eindringen des Regenwassers in den Thurm zu verhüten;\*\*) eben dieß geschah 1671, wo zu diesem Verhütten 13 Pfund Harz, das Pfund zu 5 Gerschel, also 16 sgl. 4 ½ hl. sein mußte.\*\*\*) So geschah es auch 1700, 1713, 1771 und 1777 \*\*\*) und zwar in diesem letzten Jahr mußten 3 steinerne Bogen von neuem geschafft, und aufgesetzt werden, weil dreÿ derselben vom Sturm wieder herabgeworfen, und zerschmettert wurden. Man gab dafür 6 Rthl. dem Steinmetzen.

Die steinernen Rinnen auf diesem Thurm wurden 1713 in das steinerne Paviment gehauen, und dem Steinmetzen dafür 11 Thl. Schles. 16 sgl. nebst Zuthat um 5 Thl. Schles. bezahlt.\*\*\*)

1771 wurde dieses steinerne Gerinne ausgebeßert, und man gab dem Steinmetzen auf den Tag 10 sgl.\*\*\*)

---

<sup>30</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 im Jahr 1601.

<sup>31</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 in den benannten Jahren.\*)

<sup>32</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689 in den benannten Jahren.\*\*\*)

<sup>33</sup> S. die Kirchrechnungen dieser benannten Jahre einzeln geheftet.\*\*\*)

Die Ausgußsteine an allen vier Eken dieses Thurms wurden 1777 von dem böhmischen Schieferdecker Krobels, oder Krolok eingelegt, und verküttet.\*\*\*)

Außer diesen benannten Artickeln ist an diesem Thurm keine Reparatur zu besorgen, indem er allenthalben so dauerhaft gebaut ist, daß er der Zeit, und dem Wetter auf lange Weile trotzen kann.

NB: Diesen Thurm hat auch stets die Kirche allein unterhalten.

26

3<sup>tens</sup> Wie breit, und hoch ist dieser Thurm an sich, und wie hoch ist dieser Thurm bis an die Spitze des Durchbrochenen ?

Die Breite deßelben beträgt von jeder Seite /: da er ein regulaires Viereck bildet :/ 24 ½ Fuß, oder 12 ¼ Elle Schles., und ob er gleich mit seiner Gartenseite an die Kirchmauer angesetzt ist; so ergiebt sich doch eben diese Breite auch von Innen in der Kirche, woraus sich zugleich die ganze Breite der ehemaligen Kirche bestimmen läßt, indem sie nur gerade nach dieser Thurbreite fortgieng, wie der Anbau derselben rechts, und links zeigt, wovon oben im 2<sup>ten</sup> Hauptstück Meldung geschah.

Die Höhe des gemauerten Unterthurms sammt dem Steingeländer ist nach der Scala geometrica 75 Fuß 9 Zoll oder 37 ¾ Ellen 3 Zoll. Die Höhe des durchbrochenen Oberthurms ist nach der Scala geometrica 67 ½ Fuß 2 Zoll oder 33 ½ Ellen 2 Zoll; folglich ist überhaupt die ganze Höhe dieses Thurms bis an die Spitze des Durchbrochenen 143 Fuß 5 Zoll, oder 71 ¼ Ellen 5 Zoll; welches vollends um der Ausgleichung willen auf 72 Ellen angenommen werden kann, und dazu dient, damit die Höhe einer bey Reparaturen nöthigen Rüstung, oder auch die Länge der Leinen eines Schieferdeckers bei Ausbeßerung der Spille, des Knopfs, und Fahnes bestimmt werden können. Siehe dazu die Tabelle N:5. Nach des Schieferdeckers Krobels Aussage soll die ganze Höhe 90 Ellen betragen.

4<sup>tens</sup> Wann ist der Obertheil dieses Thurms, oder das Durchbrochene erbauet, und wie war es bis hieher beschaffen, und eingedeckt ?

Das Durchbrochene ist wahrscheinlich, wo nicht im nämlichen letzten Baujahre des steinernen Unterthurms 1546, doch bald im folgenden darauf gebauet worden. Denn da der steinerne Unterthurm hinter dem Steingeländer ein waßergleiches Paviment von ziemlicher Breite hat, so konnte er da nicht geendiget, und eingedeckt sein, weil das

Regenwasser keinen Ablauf gehabt, und das innere Gehölze in Fäulniß gebracht hätte, außer man nähme Eins von beyden an: entweder, daß er ein sogenanntes Italienisches vertieftes Dach hatte, deßen Rinne sich durch die Glockenlöcher unterwärts ausgoß, welches aber der Glockenstuhl verengenget, , und unbrauchbar gemacht hätte; oder daß er mit einer kegelförmigen Mauer, wie die sogenannten Buttermilchthürme, eingedeckt war, wozu wieder das Paviment zu wenig Grund, und Spannung hat, und kein Platz für die Gallerie bleiben konnte. Folglich mag das Durchbrochene /: wenn auch nicht in der Art, und so hoch, wie jetzt :/ schon um seiner größeren Leichtigkeit wegen zugleich dem steinernen Thurme erbauet worden sein.

Dieses Durchbrochene ist auch wahrscheinlich gleich beÿ seinem Ursprunge mit Bleÿtaffeln eingedeckt worden. Anno 1602 war diese Bedachung schon, und weil sie hier so stark reparirt werden mußte, so scheint sie wohl schon lange Zeit gelegen zu haben, oder beßer, es war die erste Reparatur seit deßen Erbauung, weil bis 1602 doch erst seit selber 56 Jahre verflossen waren, welche wohl ein Bleÿdach, ohne schadhafft zu werden, bestehen kann.<sup>34</sup>

Diese bleÿerne Bedachung lag überhaupt darauf bis 1761; ob man gleich bishier schon öfters zur Ausbeßerung derselben Weisblech brauchte; in diesem Jahre aber wurde das Bleÿ vollends herabgenommen, und das ganze Durchbrochene mit Weisblech eingedeckt, und mit rother Oehlfarbe an<ge>strichen, wie es heute ist; gleichwie auch der folgende Artikel zeigt:

5<sup>tens</sup> Welche Reparaturen sind beÿ dem Durchbrochenen  
bis heute vorgefallen ?

Auf diese Frage geben die Kirchrechnungen bis heute folgende Auskunft:

---

<sup>34</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 im Jahr 1602.

An dem Gehölze oder Gebälke waren Reparaturen	rth.	sgl.	hl.
1601 wo dem Zimmermeister auf accord gegeben ward	62	-	-
1615 wurde das Durchbrochene unten am Steingeländer mit Breten verkleidet, und die Stürze, oder das Fallthürchen zum Aufstieg auf die Gallerie gemacht <sup>35</sup>	-	-	-
1659 und 1660 wurde das Durchbrochene fast ganz neu erbauet; das Holz wurde durch hiesige Bauern aus Hohengiersdorf angefahren; sie erhalten auf jedes Pferd von einer Fuhre 15 sgl.; und diese Fuhren be- tragen zusammen	21	12	-
— vom herrschaftlichen Hofe wurden Brete erkauft dazu für	12	22	6
— den beständigen Handlangern wurde in Summa gegeben	25	26	
— dem Thurmbauer, oder Zimmermeister wurde auf accord, nebst einem vom Grundherrn Zerotin auf Kosten der Kirche geschenkten Kleide von 10 Thl. Schl. und 13 sgl., gegeben	142	19	-
— deßen Gesellen noch an Trinkgeld	2	-	-
— andre kleine Ausgaben machten	43	4	2
1730 wurde das Durchbrochene wieder gänzlich reparirt; man verdingte es einem Zimmermeister aus Schweidnitz für*)	22	10	-
— welcher dazu die größern Leinen, und Kloben mitbringen, und ein Gerüste von unten auf machen mußte	-	-	-
— seinen Gesellen wurde Trinkgeld gegeben, welche die Arbeit meistens mit Winden machten	2	-	-
— es mußten dazu auch 12 St. Fuhren-Holz sein für	16	-	-
— Ueber alle diesfällige Ausgabe ist eine besondere Specification beÿ der Kirchrechnung dieses Jahres			
1761 hatte das zwischen den bisherigen Bleÿtaffeln eingedrungene Regenwaßer das Sperrgehölze gänzlich ruinirt, und folglich mußte ein neues Gesperre gemacht werden. Die Zimmerleute mußten eine Rüstung von unten auf machen, und hatten nach accord an Arbeitslohn Sonst ist bis heute nichts von dieser Arbeit.	156	23	6
Latus	518	27	2

<sup>35</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre insbesondere.\*)

	rth.	sgl.	hl.
Transport	518	27	2
An der Bedachung waren Reparaturen:	-	-	-
1602 wo man für Bleÿ und Holz, um Bleÿtaffeln daraus zu gießen, wie auch für eiserne Klammern, um selbe zu befestigen, und aufzudecken, gab*)	58	20	-
— dabey zugleich dem Schieferdecker und seinen Gesellen, auf accord des Grundherrn George von Reibnitz sowohl am Gedinge, als auf Zehrung, wozu von dem sogenannten Schenkengelde, oder einem Erbzinnselde des Querschseifer Kretschams 16 Thl. Schles. kommen, in Summa gegeben wurden	21	18	-
1615 wurden wieder 6 Centner und 82 Pfund Bleÿ, der Centner zu 3 Thl. Schles. 18 sgl. erkaufft, in Summa*)	10	28	1/10
— dieses Bleÿ wurde in einer Gießlade auf Sande in Taffeln gegoßen, diese Taffeln planiert, dann mit Zwecken aufgedeckt, und mit Feilspann verküttet, für welche Arbeit dem Burger- und Schloßermeister Meisner aus Hirschberg, als Thurmdecke bezahlt wurden in Summa	28	24	-
1648 und 1650 fieng man an, das Bleÿdach mit Weisblech auszubeßern, ohne zu nennen, was man darauf verwendet habe, sondern blos, daß man Weisblech dazu erkaufft, und damit das Thurmblech reparirt habe*)	-	-	-
1659 und 1660 wurden 29 Centner altes Bleÿ vom Thurme abgetragen, und größtentheils wieder aufgedeckt. Das Umgießem machte der Orgelbauer Tauch von Hohenelbe aus Böhmen. Es mußten aber noch 13 Centner neues Bleÿ aus Breslau erkaufft werden, welches sammt dem Fuhrlohn per Centner 8 sgl. kostete*)	88	2	-
dazu für Zwecken, Nagel, und eiserne Klammern	17	26	8
NB zur Abschäumung des Bleÿs ward Harz und Jnslich genommen	17	26	8
Latus	754	25	101/10

	rth.	sgl.	hl.
Transport	754	25	101/10
1674 wurden die Bleytäffeln vom Thurm größten theils wieder angenagelt, und zwar mit 5 Schock Zwecken*)	-	-	-
1724 wurde wieder mit Weisblech ausgebeßert*)	-	-	-
1730 hier wurde neues Bleÿ erkauf um 32 Thl. Schles. 12 sgl. und Weisblech um 2 Thl. Schles. 12 sgl. macht in Summa	28	-	-
1761 hier, weil durch das zwischen den Bleÿtäffeln allenthalben eingedrungene Regen-Waßer das ganze Gebälke, oder Sperrholz verfault hatte, und überhaupt das Bleÿdach zu schwer war, entschloß man sich, alles Bleÿ vollends herunter zu nehmen, und den Thurm durchaus mit Weisblech einzudecken. Das abgenommene Bleÿ betrug 29 Centner, wurde verkauft per Centner zu 10 Rthl. und man lösete daraus 290 rthl. das neue Weisblech kostete*)	358	26	6
— das Schloßer- und Schneider-Lohn betrug	81	18	6
— die Klämpnerarbeit betrug	12	10	-
1777 wurde hier der ganze Thurm wieder vom Schieferdecker Krobel, oder Krolock aus Böhmen ausgebeßert, er arbeitete 58 Tage daran, wohnte und schlief diese Zeit hindurch im Schulhause, mußte sich aber selbst beköstigen von seinem Gedinggeld. Was diese Reparatur kostete, wird unten beÿm Anstreichen des Thurms mit ausgeworfen, weil dieß hier in einer Summa gezogen ist.*)	-	-	-
NB: Von hier bis heute ist an der Bedachung dieses Thurms keine bedeutende Reparatur gewesen.			
NB: Es ist aber ein großer Fehler, daß er unten eines mannhoch nicht mit Blech, sondern mit rothen Breten verschlagen ist, weil hier das Bleyfeuer einbrennen, und den Einsturz bewirken können.			
latus	1357	10	4 1/10

	rth.	sgl.	hl.
Transport	1357	10	4 1/10
Am Knopf, Spille, und Fahne ward Reparaturen:	-	-	-
1602 wurde der Knopf, die Spille, und der Fahn nach Hirschberg gebracht, um jedes Stücke repariren zu laßen; und zwar dem Kupferschmiede für Knopf und Fahn*)	3	6	-
dem Mahler für das Vergolden	8	-	-
dem Grobschmid für die Spille und alle Arbeit	9	18	-
1615 ließ der hiesige Grundherr Hans von Reibnitz, Knopf, und Fahn, auf eigene Kosten vergolden, und gab dafür 11 Thl. Schles. 12 sgl.*)	-	-	-
1659 und 1660 wurde die Spille, oder Fahnstange an der Spitze verlängert; ein neuer kupferner Knopf von einem Kupferschmied in Schmiedeberg gemacht, welcher dafür den alten Knopf annahm; zu dem neuen Knopfe aber mußten 2 Centner Kupfer mit Inbegriff des Fahnes sein, welches Kupfer von Janowitz geholt wurde, und per Centner 36 Thl. Schles. 6 sgl. sammt Bothenlohn kostete, in Summa	57	24	-
— das Knopf Vergolden, und Fahn Anstreichen kostete	10	-	-
— den 24. November 1659 wurde Knopf, und Fahn im Beysein vieles Volkes, und der Grundherrschaft H. von Zerotin mit Frau aufgesteckt. Der Knopf wurde beym Hinaufziehen in weise Leinwand gehüllt, und diese Leinwand blieb dem Schieferdecker zu Hemden; auch hatte sich dieser ein Paar neue Stiefeln dabey ausgedungen, welche kosteten	1	24	-
— Oben an der Seite des Thurms trank er einige Gläser Wein auf die Gesundheit der Grundherrschaft aus, und warf die Gläser herab; auch wurde auf Veranstaten der Grundherrschaft von ihm eine Metze wälsche Nüße der Jugend zum Gedächtniß herabgeworfen, die Metze	-	6	-
— Endlich erhielt er eine gute Mahlzeit von	-	15	-
Latus	1448	13	4 1/10

	rth.	sgl.	hl.
Transport	1448	13	4 1/10
1684 <sup>36</sup> wurde der Fahn durchschossen; aber von wem, und warum ? ist unbekannt; vermuthlich im Kriege von Soldaten aus Muthwilligkeit, als Zielscheibe	-	-	-
1730 wurde der Knopf, welcher durch Hans Felbiger Zimmer-Polier abgenommen wurde, wieder durch denselben aufgesteckt; er wurde beim Hinaufziehen in 5 Ellen grünes Tuch gewickelt, welches dem Polier überlassen wurde, und per Elle 15 sgl. kostete, also in Summa*)	2	15	-
Es wurden dazu 2 Quart Wein, und 6 Weingläser geschafft, wovon den ersten der Polier mit seinen Gesellen oben austrank, und die letzten heruntergeworfen wurden. Den Knopf vergoldete Lorenz burgerl. Mahler, und Schöppe der Stadt Schmiedeberg, und erhielt dafür	10	-	-
der Fahn und die Spille wurde angestrichen mit gelber Farbe	-	-	-
In der Fahn wurde auf Befehl das Reichsgräfl. von Waldsteinsche Wappen, von einem Schloßer ausgebrochen, welcher dafür erhielt*)	-	15	-
Ueber das Ganze ist eine besondere Specification bey der Kirchrechnung dieses Jahres.	-	-	-
1761 wurde der Knopf reparirt, und aufs neue vergoldet, welches kostete*)	30	5	-
— der Knopf wurde beim Hinaufziehen in 4 Ellen pro Elle 1 Rthl. 1 sgl. grünes Tuch gewickelt, welches dem Schieferdecker blieb, und kostete	5	10	-
— zum Aufziehen des Knopfes nebst andrer Bedürfniß wurde in Schmiedeberg eine sehr starke Leine geborgt, wofür man geben mußte (vermuthlich weil man sie ruinirt hatte)	10	-	-
— es wurde auch eine ganz neue Spille geschafft, wovon die Kosten unbenannt sind	-	-	-
Latus	1506	28	4 1/10

<sup>36</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl Kanzelej von 1729 bis 1733 unter dem 19. September 1730.

	rth.	sgl.	hl.
Transport	1448	13	4 1/10
1761 <sup>37</sup> wurde auf Befehl der Grundherrschaft ein neuer Fahn gemacht, und in denselben das Reichsgräfl. v. Waldsteinsche Wappen ausgebrochen, so zwar, daß mitten in dem Fahn dieses Wappen, und hinten an der Spitze ein großer Löwe steht, unter deßen Füßen die Jahreszahl 1761 angebracht ist, und kostete*)	5	-	-
— Dieser Fahn ist bis heute noch so gestaltet, und bisher nicht verändert worden.	-	-	-
— Ueber diesen Thurmbau ist eine besondere Specification bey der Kirchrechnung 1761.	-	-	-
— Auch hier wurde oben auf dem Thurm Wein getrunken, die Gläser, und eine Metze wälsche Nüße zum Andenken herabgeworfen	-	-	-
<u>Angestrichen, oder angefärbt wurde dieser Thurm:</u>			
1602 wo man 12 Pfund Berggrün, 2 Pfund Umbraun, und 8 Pfund Bleÿweis dazu kaufte für*)	4	17	6
1615 wurde mit Oehlfarbe von Berggrün, und Bleÿgelbe angestrichen, die Kosten sind unbenannt*)	-	-	-
1659 und 1660 wurden 40 Pfund Oehl, und 36 Pfund Kreide, und viel Berggrün <angestrichen>, wofür man zahlte	48	24	-
dazu für das Reiben der Farbe	7	16	-
1761 betrug das Anstreichen sammt dem Leinoehl*)	83	20	
1777 strich der bömische Schieferdecker Krobel oder Krolock das ganze Durchbrochene mit rother Leinoehlfarbe an nach einem Gedinge von*)	178	24	-
— Er brachte 58 Tage damit zu, der Schulmeister erhielt für seine Beherbergung	1	20	-
— die Handlanger kosteten	9	20	-
— zuletzt am 14. August wurde allen eine Mahlzeit gegeben	1	7	-
An rother Farbe /: vermuthlich Todtenkopf :/ mußte sein 1 Centner, unbenannt, was er kostete	-	-	-

<sup>37</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre insbesondere.. \*)

Die Reparaturen am Durchbrochenen machen also bis heute Summa, wovon hier nur der Hauptstück in Anschlag gebracht sind, und Summa Summarum leicht auf 2.000 rtl. angenommen werden können.	1874	26	101/10
--	------	----	--------

34

6<sup>tens</sup> Wer muß das durchbrochene Obertheil dieses Thurms  
bauständig halten ?

Es läßt sich zwar schon daraus ermeßen, daß die Kirchcassa für sich allein nicht schuldig sey, weil die Kirche an, und für sich, keines solchen Thurmes bedarf, sondern ihn bloß zur Zierde des Daches, und des herrschaftlichen Wohnortes hat, es zeigt sich aber auch noch deutlicher aus den bey wichtigen Reparaturen dieses Thurmes geforderten, und allzeit geleisteten repartirten Beyträgen der Grundherrschaft, <und> der sämtlichen Gemeinden ohne Unterschied der Religion, und der Kirchcassa, und zwar:

1660 als die Kirche schon seit 6 Jahren an die Katholicken reducirt war, trugen dennoch die fast ganz lutherischen Gemeinden unter dem Namen :des hiesigen Kirchspiels Verwandten: zu der damals nöthigen Reparatur dieses Thurms 54 Thl. Schles. 16 sgl. bey. Der Grundherr von Zerotin scheint darauf auch angetragen zu haben, weil er selbst einen Beytrag von 10 Thl. Schles 13 sgl. machte. <sup>38</sup> Ja

1615 schon trug der Grundherr Hans von Reibnitz zu einer wichtigen Reparatur 11 Thl. Schles. 12 sgl. bey.<sup>39</sup>

1729 als der kathol. Pfarrer George Richter von hier eine Klage wegen der nöthigen Reparatur dieses Thurms bey dem damaligen Grundherrn Reichsgrafen Leopold von Waldstein eingab, worin er sagt: „Wegen nöthiger Reparirung des hiesigen Kirchthurms hatten die sämtlichen Gerichten vor dem Herrn Revidenten schon gewilliget, von den Gemeinden /: gleich wie ungefähr vor 7 Jahren bey der Reparirung der Kirchenuhr geschehen :/ duas tertias / das ist 2/3 :/ beyzuschießen; H. Hauptmann Liebig /: Wirthschaftshauptmann :/ aber hat dieß verweigert, und das ganze Bauquantum der Kirche zugestoßen; ich hoffe aber, es wird die Kirche, welche keinen Thurm nöthig hat, mit derley Unkosten verschont bleiben, und anstatt ihrer nach dem

<sup>38</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689 im Jahr 1660 und 1661.

<sup>39</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 im Jahr 1615.

allgemeinen landüblichen Gebrauch das Benöthigte die Gemeinde /: als welcher dieser Thurm eigentlich pro Ornamento dient :/ sich nicht beschweren;“ so resolvirte hierauf der oben genannte Grundherr mit den Worten an seine Kanzeleÿ-Beamten:

„Es ist den Gerichten zu bedeuten, weilen der Kirchthurm einigermaßen eingeht, die Gemeinde ihrerseits eine Beyhülfe an Geld ohne die Fuhren, und Handlangerarbeit zu rechnen, zur Reparirung deßelben beytragen werden, indem ebenfalls aus der Kirchcassa, und den herrschaftlichen Renten solle dazugegeben werden, demnach aber, was die Herrschaft zuschießt, nicht ad exemplum zu ziehen“.<sup>40</sup>

1730 im Monat Merz wurde von dem herrschaftlichen Amte den Gerichten befohlen, daß wegen des Kirchthurmsbau von dem Gemeinde-Eltesten nach, und nach die benöthigte Veranstaltung gemacht werden möge.<sup>41</sup>

1730 im Junius befahl das herrschaftliche Amt, daß die Gemeinde-Aeltesten das zum Kirchenthurmbau gehörige Eichenholz verschaffen, und ausarbeiten lassen sollten.<sup>42</sup>

1730 den 7. Junii schrieb der Reichsgräfl. v. Waldsteinsche Revident an seinen Herrn: Daß Er nämlich befohlen, den Kirchthurme zu repariren, und aufs Beste zuzurichten, als habe er um einen Baumeister aus Schweidnitz kommen lassen, welcher den hiesigen Unterthanen wohl bekannt, und ein verständiger Mann sey, habe mit ihm accordirt, und ihm für seine Arbeit 50 hl. und deßen Gesellen auf Trunk 3 hl. ausgesetzt. Der Knopf aber müße sammt der Spille heruntergenommen, in und dauerhaften Stand gesetzt werden. Dieses sey auch dem Herrn Pfarrer /: Richter :/ beygebracht, und sein Urtheil darüber begehrt worden, der damit sehr wohl zufrieden wäre. Die Gemeinde hätte zu diesem Bau, ohne Handlanger, Fuhren, und anders, sich

ein Drittel /:  $1/3$  :/ zu geben erbethen; mithin müße die Kirche /: außer was Se. Excellenz aus herrschaftl. Renten geben wollen :/ das übrige tragen.<sup>43</sup>

<sup>40</sup> S. die Kirchsachen-Papiere der herrschaftl. Kanzeleÿ unter dem Titel N: 1 Notata wegen der hiesigen Pfarrkirche, und Punkte, wornach sich ein Revident in Kirchsachen zu richten hat.

<sup>41</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1729 bis 1733.

<sup>42</sup> S. Eben dieses Amtsprotocoll.

1730 den 19. September, nachdem der Kirchthurm-Knopf abgenommen, und wieder aufgesteckt war p. wurde den Richtern der Gemeinde vorgetragen, daß sie ihren Antheil zu diesem Kirchbau abführen möchten.<sup>44</sup>

1730 sagt die Specification der Ausgaben auf den Thurmbau: Auf Kosten, und Baumaterialien gab die Kirche 3 Theile mit 122 Thl. Schles. 16 sgl. 12 hl. - Die Gemeinden aber gaben 1 Theil mit 62 Thl. Schles. 4 ½ hl.<sup>45</sup>

1731 unterm 18. April sagt das Amtsprotocoll: Nun war die Rechnung des Thurmbaus richtig, und zwar die Kosten betruhen in Summa 180 Thl. Schles. - dazu hat die Kirche gegeben 2 Theile nämlich 120 Thl. Schles. - dann die Gemeinde Krummhübel den 4. Theil von dem gesammten Gemeindeantheil mit 15 Thl. Schles. - die Gemeinden Arnsdorf, und Steinseifen aber gaben zusammen 45 Thl. Schles. - die Gemeinde Krummhübel sagte aus, daß sie sonst nur den 7. Theil wegen des Vorspanns beýtrüge, und hier zu hoch daran käme; die andern Gerichte aber sagten, daß überdieß ihre Bauern die Fuhren ohne Entgelt beý dergleichen verrichten müßten, und doch das Ihrige beýträgen, darum müsse es wegen Krummhübel für diesmal sein Verbleiben haben, und die andren Gemeinden müßten diesmal beim 4<sup>ten</sup> Theile bleiben, welches auch geschah.<sup>46</sup>

1761 Nachdem hier das, für das alte vom Thurm abgenommene Bleý,

37

gelöste Quantum von der Hauptsumma aller Ausgaben des Thurmbaus abgezogen war; blieben noch zu bezahlen 580 rthl. 12 sgl. Diese 580 rthl. 12 sgl. wurden nun repartirt auf die Kirche, Grundherrschaft, und die Gemeinden. - Hierauf hatten zwar die Gemeinden schon vor dem Bau anticipirt gegeben, und zwar Arnsdorf unterm 6. Junii 1761 gab 50 rthl. - Steinseifen unterm 25<sup>ten</sup> May gab 50 rthl. - und Krummhübel unterm 6. Junii gab 20 rthl. Da aber diese Anticipation nicht zulangte; wurde die folgende Partition gemacht:

Nämlich die Kirchcassa gab 2/3 inclusive des Herrschaftlichen Beýtrags /: welcher aus 100 rthl. auf Weisblech bestand :/ mit

---

<sup>43</sup> S. beý den Kirchsachen-Papieren der herrschaftl. Kanzeley den Brief des Revidenten Heinrich Augustin Pohl de dato Arnsdorf den 7. Junii 1730.

<sup>44</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1729 bis 1733.

<sup>45</sup> S. die Kirchrechnung von 1730 in der besondern Specification.

<sup>46</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1729 bis 1733.

386 rthl. 28 sgl. Folglich gab die Kirchcassa allein 286 rthl. 28 sgl. - auf die Gemeinden kommen 1/3 mit 193 rthl. 14 sgl. und zwar auf Arnsdorf 67 rthl. 8 sgl. - auf Querchseifen 10 rthl. - auf Steinseifen 77 rthl. 8 sgl. 9 hl - auf Krummhübel 38 rthl. 27 sgl. - zusammen also 193 rthl. 14 sgl., jedoch inclusive des vor dem Bau schon anticipirten Quantum.<sup>47</sup>

NB. Von hier an bis heute sind keine solchen Beyträge weder mehr gefordert, noch geleistet worden, weil bey diesem Thurme auch bishier keine so wichtigen Reparaturen entstanden sind; indeßen beweisen doch diese Beyträge wenigstens so viel, daß die Grundherrschaft, und die Gemeinden bis inclusive 1761 /: wo die Kirche schon seit 107 Jahren in katholischer Possession war :/ diesen Kirchthurm stets haben bauständig halten helfen; mithin ihre Verpflichtung /: in Rücksicht, daß dieser Thurm eigentlich nur ihnen, und der Gemeinde pro Ornamento diene, und die Kirche deßen nicht nöthig habe :/ dazu anerkannt, und erfüllt haben; woraus sich ergibt, daß die Kirche noch heute in Possessione dieses Rechts sey, indem es längst verjährt ist. Man sehe hierzu pag: 870-871 dieses Buches & 1040 et sequ.

NB. Übrigens ist das ganze Gehölze zu diesem Thurm von Eichenholz.

38

7<sup>tens</sup> Von wem ist dieser ganze Kirchthurm erbauet worden ?

Zuverlässig von den alten Katholicken der hiesigen Herrschaft Arnsdorf. Denn da dieser Thurm laut der daran befindlichen Jahreszahlen in den beyden Jahren 1545 und 1546 erbauet wurde; die lutherische Religion aber sich hier erst, durch Vermittlung des adelichen Geschlechts von Reibnitz, bald in der zweyten Hälfte des 16<sup>ten</sup> Jahrhunderts anfieng,<sup>48</sup> und 1552 erst der erste Pastor hieher berufen wurde;\*) so waren die hiesigen Gemeinden sammt den Grundherrn bey dem Bau dieses Thurms /: nämlich 1545 und 1546 :/ noch katholisch; und folglich ist er von den alten Katholicken der hiesigen Herrschaft erbauet. Indeßen ist es ungewiß, ob selber diese alten katholischen Gemeinden allein aus ihrem Vermögen, oder der damalige Grundherr allein aus den Seinigen, oder beyde zugleich erbauet haben ? Daß aber auch der damalige hiesige Grundherr noch katholisch war, zeigt deutlich sein erkatholischer Taufnahme, den nie ein Protestant angenommen, und öffentlich geführet

---

<sup>47</sup> S. die Kirchrechnung sammt der Specification des Thurmbaus von 1761. \*)

<sup>48</sup> S. Ehrhardts Presbyterologie des evangelischen Schlesiens 3<sup>ter</sup> Theil 2<sup>ter</sup> Abschnitt pag: 246.

hat. Denn er hieß Franz von Reibnitz, zwar eigentlich Grundherr auf Kauder, als Ritter 1529 des Herzogs Carl zu Münsterberg, und Oels Hofrichter; scheint aber auch die Güther Arnsdorf gehabt zu haben, weil um diese Zeit kein anderer von Reibnitz bekannt war, und doch damals die Güther Arnsdorf an dieses adeliche Geschlecht gehörten.<sup>49</sup> Es sey denn, daß die hiesigen alten katholischen Gemeinden schon um das Ende der ersten Hälfte des 16. Jahrhundert<sup>s</sup> /: nämlich zwischen 1540 und 1545 :/ lutherisch zu werden angefangen hatten, oder eigentlich, daß sie der damalige Grundherr von Reibnitz schon zu dieser neuen Lehre persvadirt, oder genöthiget hatte, und um sie leichter dazu zu bringen, ihrer Kirche um 1545 auch einen schönen Thurm anbauete. In diesem Betracht wäre dieser Thurm von den hiesigen ersten Lutheranern erbauet, welche sich vielleicht in diesem Anfange indeßen an den Gottesdienst eines benachbarten

39

Pastors hielten, bis sie 1552 einen eigenen erhalten konnten. - Gewißer aber ist es, daß die hiesigen Gemeinden sammt ihren Grundherren erst nach der Erbauung /: nämlich erst zwischen 1546 und 1552 :/ zur lutherischen Religion übergetreten sind, weil doch seit 1517 /: wo Luther die Reformation anfieng :/ durch diese 29 Jahre schon eine Menge lutherischer Prediger-Candidaten sein mußte, und es also auch an Einem auf die hiesige Parochie zu berufenden nicht fehlen konnte, zumahl da es eine gute Parochie war, welche nicht erst errichtet werden durfte, sondern wo man ihn gleich in den Genuß, und Unterhalt des verjagten kathol. Pfarrers setzen konnte. Folglich ist es auch gewißer, daß diesen Thurm die alten Katholicken noch vor ihrem Uebergange zur lutherischen Religion erbauet haben.

8<sup>tens</sup> Zu welcher Absicht, und welchem Gebrauche  
ist dieser Thurm ursprünglich erbauet worden ?

Theils zur Zierde des Dorfes, theils zum Glockenthurm. Denn was den Obertheil dieses Thurmes, oder das zweymal Durchsichtige, und Durchbrochene, anbelangt, ist es offenbar, daß deßen weder die Kirche, noch der darin zu haltende Gottesdienst an und für sich bedarf, welches eine Menge Beyspiele bei andern Kirchen ohne dergleichen beweist. Folglich konnte man damit keine andre, als die Absicht einer Zierde für das hiesige Dorf haben. Wohl aber bedarf jede Kirche eines Glockenthurms,

---

<sup>49</sup> S. das Universal Lexicon im 31<sup>ten</sup> Bande pag: 4.

wenn auch nicht eines solchen, wie der gemauerte Untertheil dieses Thurms ist. Und daß er ursprünglich in der That zu diesem Gebrauche bestimmt war, bezeugt eine alte glaubwürdige Nachricht aus Arnsdorf, welche sagt, „als vormals /: nämlich vor der Erbauung des jetzigen Glockenthurms :/ die Glocken auf dem Seigerthurm /: nämlich auf dem hier quæstionirten Kirchthurm, worin nach Erbauung eines eigenen Glockenthurms ein Seiger, oder Uhre

40

angebracht wurde, wie man unten sehen wird :/ gehangen haben, haben sich die Herrschaft, und die ganze Kirchfahrt vor großem Unglück gefürchtet, weil sich der Thurm sehr bewegt hat, und daher haben unsere Vorfahren besorgt, er möchte einmal einbrechen, und das ganze Volk in der Kirche erschlagen; also sind sie schlüßig worden, einen anderen Thurm /: den jetzigen Glockenthurm :/ zu deren Glocken zu bauen, damit sie sicher hängen möchten.“<sup>50</sup>

Man sieht es auch im Thurm, wo sie hingen.

Aus dieser Ursache, damit also dieser Kirchthurm bis heute bloß einen Uhrthurm, und wann diese Uhr hineingekommen sey ? werden wir bald unten sehen.

9<sup>tens</sup> Wie lange haben die Glocken, und wie viele,  
in diesem Thurm gehangen ?

Wahrscheinlich nur einige Jahre nach Erbauung derselben. Denn eben darum /: wie im vorhergehenden Artickel gemeldet wurde :/ weil sich dieser Thurm beim Läuten der Glocken sehr bewegte, und der Einsturz drohte; konnte man es wohl über 10 Jahre hinaus nicht wagen, die Glocken ferner darin zu läuten; ja vielleicht nicht einmal 5 Jahre lang, und daher scheinen sie wohl schon zwischen 1550 und 1560 herausgenommen worden zu sein. So konnten auch diese Glocken nicht mehrere sein, als höchstens zwey, und zwar von der Größe nur, wie die jetzige Mittel- und kleine Glocke, weil der Thurm zu 3 Glocken viel zu enge ist, gleichwie auch der Augenschein lehrt, weil man es jetzt noch sieht, wo diese Glocken in diesem Thurme hingen.

---

<sup>50</sup> Aus Martin Bayers, ehemaligen Einwohners in Arnsdorf geschriebener, Haus Chronica, welche 1774 in dem Knopfe des Glockenthurms gefunden wurde, und zeigt, daß er zwischen 1671 und 1700 allhier lebte.

10<sup>tens</sup> Wo hingen die Glocken bis zur Erbauung dieses Thurms, und wo, nachdem sie herausgenommen waren ?

Es läßt sich nicht denken, daß vom Ursprunge der Kirche an bis zur Erbauung dieses Thurms gar keine Glocken gewesen wären, nämlich von 1289 bis 1546 durch 251 Jahre. Da sich aber durch diese Zeit kein Glockenthurm beweisen läßt, und der jetzige erst erbauet wurde, nachdem die Glocken aus dem Kirchthurm herausgenommen waren; so muß man auf die Vermuthung kommen, daß es damit vor, wie nach, geschehen ist. Denn nach der Aussage des hiesigen jetztlebenden Hufschmidts Gottfried Ende /: wie er es von seinem 80jährigen Vater, und dieser wieder von dem Seinigen gehört hat :/ sollen die Glocken nach dem Herausnehmen aus dem Kirchthurm in eine Art ganz niedrigen Glockenthurms, oder besser, in ein Glockenhäuschen, oder Schoppen auf dem Kirchhofe an der Mauer aufgehangen worden sein, so zwar, daß man sie auf gleicher Erde läuten konnte. — Eben dieses Glockenhäuschen mag nun auch wohl vom Ursprunge der Kirche an bis zur Entstehung des Kirchthurms bestanden haben, und zwar eben an dem Orte, wo der jetzige Glockenthurm steht, der nur höher heraufgeführt wurde, weil dieser Ort der schicklichste, und höchste Platz des Kirchhofes dazu ist. Außer man nähme an, daß durch diese 257 Jahre blos eine Glocke in dem, mit der Kirche gleichzeitigen Sacraments-Thürmchen, gehangen hätte, welches aber unwahrscheinlich ist, indem dieses Thürmchen nur eine Klingel, die man nur auf kurze Entfernung hören konnte, gehabt haben kann, weil es auch für eine kleine Glocke viel zu enge ist, und keinen festen Grund, als in dem Sperrholze des Kirhdachs hat.

V<sup>tes</sup> Hauptstück  
über die Thurmuhr bei der Kirche

1<sup>tens</sup> Wie ist diese Uhr beschaffen ?

Sie ist ein vorzügliches starkes Werk von Eisen, dergleichen man wenige Thurmuhren findet; sie ruht auf einem länglichen Stockkasten; läuft in 3 Gewichten von Stein an dreÿ hanfenen Leinen jede zu 45 Ellen lang; hat ein Stunden- und Viertelstunde-Gehwerk, wie auch ein Stunden- und Viertelstunden-Schlagwerk, wozu 2 Cimbeln oder Uhrglocken, die eine Stunden, die andere Viertelstunden läutend, sind, welche an starken eisernen Spillen im durchbrochenen Obertheil des Thurms unter den

Öffnungen hängen und durch eiserne an Eisendrath bewegbare Hämmer angeschlagen werden; hat innerhalb des Thurms über dem Gewerke eine Richtscheibe, woran sie gestellet werden kann; zeigt auswendig am Thurm gegen das Dorf, und herrschaftliche Schloß an einer großen Uhrtaffel, oder Scheibe die Stunden auf eine beträchtliche Entfernung, und läuft 30 Stunden von einmal aufziehen, wird aber der Ordnung wegen alle 24 Stunden aufgezogen. Der Perpendicul derselben ist proportionirt, stark und lang, und oscillirt über dem anderen Boden unter der Uhr.

2<sup>tens</sup> Wann ist diese Uhr angeschafft worden, und wie alt ist sie nun 1804 ?

Hierüber gibt eine alte glaubwürdige Nachricht aus Arnsdorf die Auskunft mit den Worten: „Als man geschrieben 1602, haben unsere Vorfahren unter dem Herrn /: Grundherrn :/ George von Reibnitz den Seiger /: die Uhr :/ gezeugt /: das ist: angeschafft :/ welcher auch was Stattliches kosten mag.“<sup>51</sup> Ferner beweist dieß auch die Aufschrift auf den

43

beÿ den Cimbeln, oder Uhrglocken, auf deren Außenseite die Worte stehen:

„I•A•C•O•B : G•E•T•Z : G•O•S•S : M•I•C•H : A•N•N•O: 1•6•0•2“<sup>52</sup>

Das heißt: Jacob Getz /: Glockengießer :/ goß mich im Jahre 1602: womit jede Glocke als selbst redend eingeführt wird, und diese Redensart, mit welcher sich ehemals die Glockengießer ihr Andenken setzten, findet man fast auf allen alten Glocken. Die Interpunctation dabey hatte beÿ den Alten weiter nichts auf sich, als daß man mit dem einzelnen Punkte die Buchstaben, und mit dem Doppelpunkt das ganze Wort zu unterscheiden suchte. Wenn man nun bedenckt: Wozu eine Uhrglocke ohne Uhr, oder wozu eine Uhr ohne Schlagglocke ? so kommt man auf den Ursprung der Uhr selbst, folglich muß sie 1602 angeschafft worden sein, wie diese dazu gehörigen Glocken ausweisen. - Nebst dem sagt auch die Kirchrechnung von 1602 „den 10<sup>ten</sup> Merz zum Seiger nach Breslau ge-

<sup>51</sup> Aus Martin Bayers, ehemaliger zwischen 1671 und 1700 lebender Einwohner in Arnsdorf, geschriebener Haus Chronica, welche 1774 in dem Knopfe des Glockenthurms gefunden wurde; auch lebte der Grundherr George von Reibnitz zu dieser Zeit noch, denn er war es von 1586 bis 1611.

<sup>52</sup> Der hiesige Hufschmidt Gottfried Ende wagte sich 1804 den 12. September ohne Leine von Innen im Thurme bis an diese Glocken, und copirte mir diese Aufschrift.

schickt 47 Thl. Schles.“<sup>53</sup> Diese Ausgabe bedeutet wahrscheinlich den Antheil, welchen die Kirchcassa nach Repartition der dießfälligen Kosten auf die Kirche, Herrschaft, und Gemeinden geben mußte, und war vermuthlich  $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{1}{4}$  aller auf diese Uhr verwandten Kosten, welche man von Seiten der Herrschaft und Gemeinden darum nicht im Kirchrechnungsbuche aufführte, weil diese anderen  $\frac{2}{3}$  oder  $\frac{3}{4}$  die Kirchcassa nicht angienge. Oder diese Ausgabe der 47 Thl. Schles. will sagen: Daß man diese Uhr als ein alters sehr schadhaftes Werk gekauft habe, welches man zu einer dauerhaften Reparatur nach Breslau /: weil es in dieser Gegend keinen Uhrmacher hatte, oder keiner es zu repariren verstand :/ sandte, und der dasige Uhrmacher 47 Thl. Schles. dafür forderte. Denn diese ganze Uhr blos für 47 Thl. Schles. geschafft zu haben ist sehr unwahrscheinlich, wenn man auch dazu den zwey- oder dreÿfachen Preiß rechnet, um welchen die Lebensmittel, und Materialien bis heute gegen jene Zeit gestiegen sind. Ja diese Vermuthung wird dadurch noch bestätigt, weil es in der Kirchrechnung von 1603 heißt: „Dem Glockengießer

44

vom Fahren, daß er die Seigerglocken größer zu güßen anhero können.“<sup>54</sup> Warum hätten diese Glocken größer gegossen werden müssen, wenn sie nicht gleichfalls von einem andern alten Uhrwerk wären zu dem hiesigen angekauft worden? Also mußten sie zu dem hiesigen nicht gegossen, und das hiesige Uhrwerk mußte auch erst 1602 angeschafft worden sein, und zwar erst als ein altes schadhaftes, wozu man auch einem andern eingegangenen die Glocken kaufte, und sie adaptiren ließ. Am deutlichsten aber zeigt es sich an der Kirchrechnung 1603 hinten in der Remarque mit Currentschrift, wo von des Uhrstellers Besoldung die Rede ist, und wo es heißt: „Demnach auch 1602 eine halbe Uhr gehänget worden.“<sup>55</sup> Als war vielleicht von diesem schadhaft angekauften Uhrwerk nur die halbe Uhr, das ist, das Gehwerk gut; das Schlagwerk aber mußte reparirt werden, und ist vermuthlich die Uhr, wozu man die oben benannten 47 Thl. Schles. nach Breslau schickte, und die erst 1603 dazu gehängt wurde.

---

<sup>53</sup> S. das älteste Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 in der Ausgabe 1602.

<sup>54</sup> S. das älteste Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 in der Ausgabe 1603, wo 19 weise Groschen oder 12 sgl. 8 hl. für diese Fuhre angesetzt sind.

<sup>55</sup> S. Ebendieses Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 in der Ausgabe 1603.

NB. Eine halbe Uhre bedeutet auch nach dem alten Ausdruck eine 12 stündige Uhr, zum Unterschied von den ganzen ehemaligen italienischen Uhren, die 24 Stunden enthalten.

Daß auf den Uhr Glocken die Jahreszahl 1602 steht, und man erst 1603 anführt, daß sie der Glockengießer, um größer zu güssen, hieher gekommen sey; kann nicht befremden, indem schon von alters her jeder Glockengießer ein Jahr für seine Arbeit gutstehen muß, und nach Jahresfrist erst voll bezahlet wird; folglich ob er gleich die Glocke 1602 gegossen hatte, doch erst 1603 die Ausgaben auf ihn in Rechnung kommen konnten. Eben ist es auch nicht zu befremden, warum man die Uhr nach Breslau geschickt, und nicht lieber den Uhrmacher hat hierher zur Uhr kommen lassen. Denn sollte er hieher kommen; so mußte man auch seine ganze Werkstatt mit ihm kommen lassen, welches noch größere Kosten verursacht hätte, und er hätte hier vielleicht auch nicht die Materialien dazu bekommen wie in Breslau.

Wenn nun also die Uhr aus den hier angeführten Gründen 1602 angeschafft worden ist, so ist 1804 schon ihr Sitz auf dem hiesigen Thurme an 202 Jahre alt.

NB. Die Uhr war in alten Zeiten mit einem Leinwandttuch überhangen, damit sie nicht so einstauben sollte, und das Ausputzen derselben erspart würde.

45

3<sup>tens</sup> Von wem ist diese Uhr geschafft, und wem gehört sie, der Kirche, oder den Gemeinden ?

Findet man es glaubwürdig, daß diese Uhr um einen Preis von 47 Thl. Schles. /: welche die Kirchcassa 1602 darauf gab, und die gegen den heutigen Preis der Seige wohl in Triplo auf 141 Thl. Schles. zu nehmen sind :/ angeschafft werden konnte; so gehört sie unstreitig der Kirche, ist von ihr allein angeschaffet, und ihr Eigenthum. - Findet man dieß aber nicht glaubwürdig, so muß man sich nach folgendem Ausweis richten, nämlich: Da die Kirchcassa 1602 auf die Anschaffung dieser Uhr 47 Thl. Schles. gab, und die übrigen  $\frac{2}{3}$  oder  $\frac{3}{4}$  der Kosten sicher die Herrschaft, und die Gemeinden beygetragen; so ist sie weder allein von der Kirche, noch allein von der Herrschaft, und den Gemeinden angeschafft worden, sondern jede dieser Partheyen hatte damals ihren Antheil daran. Aber auch nur damals. Denn obgleich die beytragenden Theile damals unvermischt lutherischer Religion waren, und die Kirche schon seit 1552 bis 1602 an 50 Jahre lang unter der Usurpation der Lutheraner stand; so sind 1654 mit der Reduction der Kirche an die Katholicken ganz andere Verhältnisse eingetreten. Indem die Lutheraner da die Kirche an die Katholicken extradiren mußten; mußten sie auch auf alles der Kirche Angehörige renunciiren, und folglich auch auf diese Uhr, oder sie

hätten dieselbe gerade damals reclamiren müssen, und allein gültig reclamiren können, welches aber nicht geschehen ist. Auch sind seit der Reduction der Kirche an die Katholicken die beytragenden Theile nicht mehr unvermischt lutherischer Religion. Denn die Herrschaften sind seit 1656 bis heute 1804 stets, und mit ihnen seit 1700 auch ein beträchtlicher Theil aus den Gemeinden katholischer Religion gewesen. Ja selbst unter dieser Zeit gab die Kirchcassa immermehr auf die Uhr aus, als diese beyden beytragenden Theile, und folglich gehört sie nun den Katholicken, und zwar noch eigentlicher der Kirche selbst, und allein. Wenn

46

daher die hiesigen heutigen lutherischen Gemeinden /: wie verlautet :/ prätendiren wollen, daß diese Uhr ihnen, und nicht der Kirche gehöre; so müßten sie von 1654 /: nämlich von Reduction der Kirche an die Katholicken :/ bis heute 1804 durch 150 Jahre alles, das, was die Kirchcassa durch diese Zeit auf Reparaturen, auf Leinen, Oehl und Spicke, auf Gewichte, Uhrtafeln, Meliorationen p. auf Besoldung des Uhrstellers bis 1672 /: wo diese Besoldung erst die Gemeinden anfiengen :/ und selbst auch die Anschaffung der Uhr 1602 verursacht hat, an die Kirche zurückbezahlen, und dieß wägt vollkommen den ganzen Werth der Uhr auf. Daß aber die Gemeinden von 1672 bis heute 1804 den Uhrsteller besolden /: wozu auch ihre katholischen Gemeindeglieder beytragen müssen :/ und bis hieher auch einige besondere Beyträge zu den Hauptreparaturen der Uhr gemacht haben; dafür hat sie stets ihnen, und nicht der Kirche genützet. Denn die Kirche braucht weder für sich, noch für den in ihr gehaltenen Gottesdienst eine öffentliche Uhre, sondern hat sie blos zum Besten, und zum Nutzen der Gemeinden, welche /: genau genommen :/ wohl auch alle auf diese Uhre zu verwendenden Kosten tragen sollten, weil sie ausschließlich nur zu ihrem Vortheil unterhalten wird. Der Beweis aber, daß die Kirche dieser Uhre gar nicht nöthig habe, sind viele Hundert Kirchen, und selbst die nunmehrige hiesige lutherische Kirche <ist> ohne eine solche Uhre. Folglich ist sie nicht nur von der Kirche allein schon hinlänglich bezahlt worden, sondern sie gehört ihr auch allein als rechtmäßiges Eigenthum.

4<sup>tens</sup> Welche Reparaturen, und wie viel hat bisher die Kirche an dieser Uhre dafür bezahlt ?

Die Kirchcassa hat bis hieher fast ganz allein alle vorkommenden Reparaturen, und Bedürfnisse an dieser Uhre getragen, und zwar:

	rthl.	sgl.	d.
An Leinen, oder Uhrseilen, welche zwar lange Zeit, vermöge einer andern Vorrichtung, als der heutigen, um einige Ellen kürzer, und wohlfeiler waren, als jetzt; aber nach Ausweis der Kirchrechnungen doch im Durchschnitt alle 12 Jahre nun angeschafft werden mußten; so kann man auf die jedesmaligen 3 Stück derselben auch im Durchschnitt des Preißes und der Länge von 1602 bis 1804 á 2 rthl. 19 sgl. annehmen, welche durch diese 202 Jahre in Summa betragen bis 1804. <sup>56</sup>	42	15	-
NB: Heute muß jede dieser Leinen 45 Ellen und zwar von Hanf sein, und kostet 1 rthl. 20 sgl. bis 2 rthl.	-	-	-
<u>An Ausputzen, und Säubern</u> der Uhre von dem Oehl, und Spicke anklebenden Unrath wurde in den Jahren 1626, 1638, 1652, 1660, 1691, 1723, 1743, 1751, 1761, 1773, 1784, 1795, 1801 im Durchschnitt jedes Jahr auf 1 rthl. gerechnet, welches in Summa beträgt bis 1804.*)	13	-	-
NB. Dieses Ausputzen geschah meistentheils durch Ausbrennen auf glühenden Kohlen, worauf das Uhrwerk geworfen wurde, und dadurch der Unrath abbraten mußte	-	-	-
An Uhrmacherarbeit verschiedener Art, und zwar:			
1602 als die Uhr angeschafft, und in Stand gesetzt wurde, wurden nach Breslau 47 Thl. Schles. gezahlt, macht.*)	37	18	-
1626 wurde dem Uhrmacher, und Kirchsreiber Christoph Jüngling aus Bernsdorf beÿ Hirschberg für ein Paar neue Aufzugsräder, ein neues Getriebe aus Steigerad und zweÿ neue Wällbäume samt seinen Helfern bezahlt 33 Thl. Schles 16 sgl., welche in rthl. machen	26	28	-
<u>NB</u> Dieser Uhrmacher arbeitete 4 Wochen lang daran, und vertrank dabey auf Kosten der Kirche 2 Achtel Bier, welches nach damaligem Preiße wohl wohl auf 1 rthl. angenommen werden können	1	-	-
1628 für zweÿ Federn am Windfange	-	12	-
Iatus	121	13	-

<sup>56</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.\*)

	rth.	sgl.	d.
Transport	121	13	-
1631 für zwey Federn am großen Windfange.*)	-	15	-
1638 dem Christoph Tschirner von Johnsdorf für zwey neue Zanten /: Zähnen :/ am Steigerade.*)	2	6	-
1641 für ein neues Stunden-Rad, wobey die Gerichte von Arnisdorf und Steinseifen, wie auch die Kirchväter gewesen sind, und es behandelt haben 12 Thl. Schles 12 sgl.*)"	10	-	-
1644 für Reparatur am Uhrzeiger.*)	-	15	-
1650 für Reparatur des Windfangs und einer Falle.*)	1	2	-
1652 für Reparaturen an der ganzen Uhre.*)	2	15	-
1660 für abermalige Reparaturen an der Uhre.*)	2	12	-
1673 wurde die Uhr vom Uhrmacher aus Schmiedeberg angerichtet.*)	1	6	-
1691 für Reparatur an der ganzen Uhre.*)	2	-	-
1723 wurde die ganze Kirchenguhr laut Contract reparirt, wozu die Kirchcassa nach Repartition mit den Gemeinden den 4 <sup>ten</sup> Theil trug mit.*)	15	-	-
1731 für das Anrichten der Uhre.*)	2	-	-
1743 dem Uhrmacher Klose aus Quirl für die Reparatur der ganzen Uhr laut Contract wurde nach Repartition mit den Gemeinden von der Kirche 1/3 gegeben.*)	16	-	-
— dazu noch an andern Kleinigkeiten demselben nachgezahlt	3	-	-
1746 für eine Reparatur an der Uhre.*)	1	18	-
1748 abermals für eine Reparatur an derselben.*)	1	19	-
1756 Reparatur der Uhr wieder der Uhrmacher Klose aus Quirl, und erhielt dafür.*)	4	24	-
1762 durch ebenbenannten Uhrmacher eine Reparatur von.*)	3	-	-
latus	190	24	-

	rth.	sgl.	d.
Transport	180	24	-
1733 bis 1799 waren öftere kleine Reparaturen, welche zusammen sich belaufen an.*)	12	-	-
1801 eine Reparatur an einem Rade von.*)	2	-	-
1803 eine Reparatur am Windfang und Rädern NB. hier ist noch manche kleine Reparatur nicht in Anschlag gebracht.*)	2	10	-
<u>An Schneider- und Zimmermanns-, wie auch Tischler-Arbeit</u> wurde in den Jahren 1602, 1619, 1626, 1633, 1647, 1650, 1691, 1723, 1743, 1761, 1784, 1796, 1801, 1803 von der Kirchcassa bezahlt.*)	18	20	-
<u>An Drath</u> , womit die Hämmer der Uhr Glocken angezogen werden, kann man nach Ausweis der Kirchrechnungen auf alle 5 Jahre wenigstens 6 sgl. annehmen, indem derselbe sehr oft verrostet, und zerbricht, und daß macht von 1602 bis 1804.*)	8	-	-
An den dreÿ Gewichten, welche 1602 bis 1691 von Sandstein gewesen zu sein scheinen, in diesem Jahr 1691 aber, weil die Anhängefacten an demselben zu oft losließen, und die Gewichte dann die Diehlen, und Böden durchschlagen, wurden Gewichte von Bleÿ angeschafft,*)	3	-	-
welche 1761 mit dem übrigen alten Bleÿ des Thurmdachs verkauft worden zu sein scheinen, indem man heut wieder sandsteinerne Gewichte hat. Die ursprünglichen Steingewichte sind zwar noch vorrätig, jetzt aber wegen einer anderen Vorrichtung des Aufzugs zu leicht an die Uhr			
latus	236	24	-

	rth.	sgl.	d.
Transport	236	24	-
<u>An Uhrenscheiben, oder Uhrtaffeln</u>			
1677 sagt eine Nachricht aus Arnsdorf: „hier ist aus dem Seigerthurm die Taffel mit den Ziffern aufs neue gemacht, ihr mögt es glauben, daß diese Taffel so groß ist, als ein Scheunthor, und die Hand, welche die Ziffern zeigt, so groß ist, wie eine Schulkinder-Schreibetaffel, <sup>57</sup> die Kirchrechnung sagt nichts davon.	12	-	-
1743 wurde dem Tischler von einer neuen Uhrtaffel gegeben	3	-	-
1777 wurde die jetzige Uhrtaffel von dem Tischler Gottfried Kahl aus Arnsdorf gemacht, welcher auch unten die Jahreszahl 1777 aufsetzte, wie zu sehen ist	4	-	-
NB Von 1602 bis 1777 waren die Ziffern auf auf der Uhrtaffel von Meßing, und mit Zwecken angeschlagen, weil sie aber zu viele, und beschwerliche Reparatur verursachten, indem die Zwecken losließen, so wurden sie 1777 mit Oehlfarbe und Goldblatt abgezeichnet, wie sie heunte sind. (: Nach Aussage des hiesigen Hufschmidts Ende, welcher selbst, und vor ihm sein Vater, und Großvater daran gearbeitet hat :)			
<u>An Oehl und Spicke zum Einschmieren der Uhre.</u> Da man von 1602 bis 1804 durch 202 Jahre stets an Spicke, oder Oehl blos zur Uhr zwischen 6 und 15 sgl. jährlich gebraucht hat, und noch braucht; so kann man im Durchschnitt jährlich 10 sgl. darauf annehmen, und dieß macht bis 1804	67	10	-
latus	311	4	-

<sup>57</sup> S. Martin Bayers Einwohner zwischen 1671 und 1700 in Arnsdorf geschriebene Haus Chronica, welche 1774 im Knopfe des Glockenthurms gefunden wurde.

	rth.	sgl.	d.
Transport	311	4	-
<u>An Besoldung des Uhrstellers</u> , welche die Kirchcassa vom Ursprunge der Uhr, nämlich von 1602 bis 1672 inclusive, also durch 70 Jahre unausgesetzt in jedem Jahr mit 6 Thl. Schles. trug; ja während diesem Zeitraum 1623 und 1624 wurde dem Uhrsteller noch von der Herrschaft /: theils wegen des damaligen schlechten Geldes, theils und vorzüglich, weil ihm die Kosacken in ihrem Durchzuge sein Haus ruinirt, und ihn geplündert hatten :/ aus der Kirchcassa 48 Thl. Schles. darüber bewilliget, und endlich 1728 machten ihm die herrschaftl. Beamten beÿ der Kirchrechnung noch eine Zulage aus der Kirchcassa von 5 Thl. Schles. 3 sgl., welches zusammen 461 Thl. Schles 3 sgl. beträgt, oder nach rthl. gerechnet die Summa von	368	24	-
Die Kirchcassa hat also von 1602 bis 1804 für die Thurmuhre baar bezahlt in Summa	679	28	-
<u>NB.</u> Fortsetzung der Baarlichkeiten pag: 1040 p. requ.			
5 <sup>tens</sup> Was und wie viel haben die Gemeinden seit Anschaffung der Uhre zur Reparatur derselben beÿgetragen ?  Nach Ausweis der Kirchrechnungen, und aller vorhandenen Schriften, trugen die Gemeinden blos zweÿmal beÿ, nämlich 1723 wo sie $\frac{3}{4}$ mit 36 Thl. Schles. 16 sgl. und 1743 wo sie $\frac{2}{3}$ mit 38 rthl. beÿtrugen, also in Summa war ihr ganzer Beÿtrag	66	24	-
Diese 66 rthl. 24 sgl. sind aber nicht oben beÿ der Summa der Kirchcassa eingerechnet, und folglich wenn sie dazu addirt wird; so ergiebt sich daraus blos, wie viel alle Reparaturen von 1602 bis 1804 an dieser Uhre betragen <sup>58</sup>	746	22	-

<sup>58</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.\*)

6<sup>ten</sup> Wer muß diese Uhr bauständig halten, oder zur  
Unterhaltung derselben beÿtragen ?

Eigentlich die hiesigen Gemeinden, und unter diesen vorzüglich Arnsdorf, weil sie blos zum Nutzen der Gemeinden, und zwar meistens zum Nutzen Arnsdorfs unterhalten wird, indem dieses Dorf fast nur allein davon profitiren kann, und die übrigen Dörfer sie weder schlagen hören, noch zeigen sehen; wie dieß schon oben in der 3<sup>ten</sup> Frage dieses Hauptstücks hinlänglich bewiesen ist.

Inndeßen da nach der einmahl gemachten Einrichtung die Kirche jederzeit die kleinen Reparaturen getragen hat; so ist hier blos die Frage: „Wer zu den wichtigen Reparaturen dieser Uhr beÿtragen müße ? Und dieß sind unwidersprechlich die Herrschaft, und die Gemeinden, oder die Gemeinden allein, weil sie diese beÿden Partheÿen blos zu ihrem Vortheil nutzen, und sich auch zu ihrem Nutzen stellen laßen. Ja diese Pflicht haben sie selbst schon einigemahl anerkannt, und erfüllt, wie die folgenden Data zeugen:

1723 wurde die Kirchenguhre nach einem Contract von 55 Thlr. Schles. reparirt; hierzu gab die Kirchencassa den vierten Theil mit 18 Thlr. Schles. 8 sgl. Die übrigen dreÿ Theile aber gaben die Gemeinden Arnsdorf, Steinseifen, und Krummhübel mit 36 Thlr. Schles. 16 sgl.\*)

1743 den 17<sup>ten</sup> Julii wurde mit den Gerichten die Abrede getroffen, daß, weil die Kirchenguhre in unbrauchbarem Stande ist, solche müße vollkommen reparirt werden; daher wurde für nöthig erachtet, den Uhrmacher Klose von Quirl hierher zu rufen, und mit ihm wegen der Reparatur zu contrahiren. Den 24. Julii 1743 erschien dieser Uhrmacher, und es wurde mit ihm sowohl von dem Herrn Pfarrer /: Richter :/ als den Gerichten folgender Contract gemacht:

Im Namen der Allerheiligsten Dreÿfaltigkeit.

Ist heute am untengesetzten Tag, und Jahr an ordentlicher Amtsstelle im Namen, und anstatt der Kirche mit Tit. Ihro Hochehrwürden dem hiesigen Herrn Pfarrer, den sämmtlichen Richtern, und

dem Meister George Klose Uhrmacher in Quirl folgender Arbeits-Contract vorgenommen worden:

Nachdem die Kirchenguhre dermahlen in einen so unbrauchbaren Stand gerathen ist, daß mit selber nichts andres hat können vorgenommen

werden, als daß nach vorheriger genugsamer Untersuchung eine vollkommene Reparatur geschehe, weswegen sie obengedachten Meister George Klose zu repariren anvertraut, und verdungen wurde, dergestalt, daß er hierbey sie gewißer bewahren, und nicht betrüglich handeln soll, weil es ein Werk ist, das auf immerwährende Dauer sein soll, und Niemand anders den Verstand hiervon beßer haben kann, als wie er, der Meister selbst, daher soll von der alten Ihr, was noch brauchbar ist, zu dem neuen Werk verwendet werden, und was an neuen Rädern zu machen sein wird, dazu soll das beste Eisen, und Stahl genommen werden, und weil das neue Werk eine andere Einrichtung von Nöthen hat, indem es der Meister mit einem längern Perpendicul einzurichten versprochen hat, damit es bey'm Aufziehen nicht stille stehen darf; so ist ihm dieserwegen die Freyheit gelaßen worden, Solches nach seinem besten Wißen einzurichten, und so, daß er sich bemühen wird, Ruhm, und Ehre davon er erwerben; auch da er seinem gethanem Versprechen in allem treu als ein ehrlicher Mann nachkommen wird; so ist ihm überhaupt an Arbeitslohn zu zahlen 48 rthl. accordirt worden, und zwar in wählender Arbeit 30 rthl. und sodann, wenn die Uhre in gangbarem Stande sein wird, die übrigen 18 rthl. zu geben.

- Zu dieser Arbeit giebt der Herr Pfarrer statt der Kirche den dritten Theil mit 16 Rthl.

Und die sämmtlichen eingepfarrten Gemeinden geben zwey Theile mit 32 Rthl. in Summa also 48 Rthl.

Dagegen hat sich der Meister Uhrmacher verbindlich gemacht, Jahr, und Tag für alle Mängel zu stehen. Gegenwärtiger Contract aber ist in Duplo von allen Contrahenten ausgefertigt, und jedem Theil ein Exemplar zugestellet worden.

So geschehen in der Gräflichen Amts-Kanzeley den 17<sup>ten</sup> Julii 1743

George Friedrich Richter Pfarrer

Christian Ende Richter

George Klose Uhrmacher in Quirl<sup>59</sup>

54

Obgleich folgender Ausweis keine besondere Reparatur der Uhre anzeigt, so mag er wenigstens zur Vermeidung der Streitigkeiten da stehen, und zwar:

1747 den 11<sup>ten</sup> Januar. Nachdem sich die Querchseifer Gemeinde wider den Beytrag der Unkosten in Verbindung mit Arnsdorf beschwert

---

<sup>59</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1740 bis 1745 pag: 259.

hatte, und sich gravirt fand; lautet der herrschaftliche Amtsbescheid: „4<sup>tens</sup> Was aber andere Unkosten betrifft, wo sowohl im Beytrag nach Arnsdorf muß gegeben werden, als was sonst in der Gemeinde von Nöthen ist, als da ist: Unkosten zur Kirchenguhre p. dieses muß nach Ausmeßung vom 29<sup>ten</sup> Merz 1745 /: wo diese Unkosten bestimmt, und repartirt wurden :/ angelegt, und beygetrieben werden.<sup>60</sup>

Eben so heißt es:

1753 den 23<sup>ten</sup> Merz bey Gelegenheit der Repartition der Gemeindegeldern von Querschneisen: „Wenn bey der Kirchenguhre etwas neu gemacht, oder reparirt wird; so muß <von> der Arnsdorfer Gemeinde der 8<sup>te</sup> Theil beygetragen werden.<sup>61</sup>

1675 NB. Siehe hierzu in der folgenden Frage sub signo Θ daß schon 1675 die Gemeinden die Reparaturen an der Uhre tragen mußten. Man sehe hierzu pag: 870, 871 dieses Buches.

7<sup>tens</sup> Wer muß den Uhrsteller besolden, wer ist dieser, und wie viel bekommt er an Besoldung ?

Aus den schon in der 3<sup>ten</sup> und 6<sup>ten</sup> Frage dieses Hauptstücks angeführten Gründen müssen natürlich auch die Gemeinden den Uhrsteller bezahlen. Denn wenn auch die Kirche durch die Bezahlung dieser Besoldung von 1602 bis 1672 durch 70 Jahre ihr Freyheitsrecht gleichsam vergeben hatte; so wurde ihr doch dieses Onus, als einem corpus mutuum, nur von ihren Vorstehenden aufgedrungen, welche sie für ihre Person, und die Gemeinden unrechtmäßiger dazu zwangen, wie die Kirchrechnung in der Ausgabe 1603 ausweist, wo es in der Currentschrift heißt: „Demnach auch 1602 eine halbe Uhr gehängt

55

worden, und aber der Kirchsreiber, dem sie aufzustellen anvertraut, und übergeben wurde, sein Lohn davon haben möchte, ist man durch Bewilligung des Erbherrens /: Grundherrens von Arnsdorf George von Reibnitz als Kirchenpatrons :/ auch der Aeltesten, und Geschwornen mit ihm eins worden, alle Jahre auf Michaelis 2 Thaler /: 6 Thl. Schles. :/ aus der Kirchenbesage und vermöge des Dingzettels zu geben, von welchen einen der Kirchsreiber, den andern die Kirchväter sich genommen ha-

---

<sup>60</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1746 bis 1749.

<sup>61</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1750 bis 1755 pag: 247.

ben.<sup>62</sup> Ja als 1670 der Schmiedeberger kathol. Pfarrer Friedrich Bernhard Flade /: welcher zugleich auch in Arnsdorf Pfarrer war, indem ihm die hiesige Kirche damals noch als Fialkirche angehörte :/ eine ordentliche Kirchrechnung einführte, und sich zugleich der Uhrstellerbesoldung von der Kirhcassa widersetzte, so, daß sie nur bis 1672 noch von derselben bezahlt wurde, hat die Kirche ihr Freyheitsrecht in diesem Stücke wieder erworben, und ist nun 1804 schon durch 132 Jahre im Besitz desselben, so daß es jetzt auch ein Verjährungsrecht ist, vermöge deßen die Gemeinden den Uhrsteller besolden müssen.<sup>63</sup> Ueberdieß beweist auch der alte, beÿ der den 15. April 1675 gehaltenen Kirchrechnung gemachte Aufsatz, welcher überschrieben: Mängel und Nachrichten, und unterschrieben: Emmerich /: Wirthschaftshauptmann des Grundherrn v. Zierotin :/ N: 4 also lautet „Weilen das Seigerstellen die Gemeinden bezahlen müssen, als ist auch gültig und nöthig befunden worden, daß sie auch das Anrichten /:  $\Theta$  siehe hierzu die 6<sup>te</sup> Frage dieses Hauptstücks am Ende :/ in Gemein zahlen sollen“, daß selbst auch die Grundherrschaft als Kirchenpatron die Uhrstellerbesoldung als eine Pflicht der Gemeinden anerkannt, und befohlen habe.<sup>64</sup>

Späterher versuchte man es zwar einmal, der Kirche dieses Onus wieder aufzubürden; allein als 1729 der hiesige kathol. Pfarrer George Friedrich Richter beÿ dem damaligen Grundherrn Reichsgrafen Leopold von Waldstein klagte, daß der hiesige Brethschneider /: als Uhrsteller :/ wegen dem Stellen der Kirchuhre beÿ der Gemeinde, und auch aus der Kirhcassa einen Zusatz über die gewöhnliche Bezahlung prætendirt habe, setzt er hinzu „dieser ist ihm sowohl von der Gemeinde als auch von mir

56

abgeschlagen worden; allein die Herrn Officiers /: die Gräfl. v. Waldsteinschen Beamten :/ haben beÿ den Schreibetagen auch Kirchrechnung /: 1728 :/ gehalten p. und ihm solchen Zusatz bezahlt, vorgebend, als ob er dafür beÿ der Uhre die Kleinigkeiten repariren thäte; es weiset aber dieses Jahres sein Auszug das Widerspiel, wo er auch sogar eine 4tägige Arbeit angesetzt hat, mithin ist ein Anstand, warum denn dieser Uhrsteller beÿ dem vorigen Ansatz nicht bestehen kann, und warum eben die Kirche diesen Zusatz als novum onus ertragen, und die Gemeinde beÿ der alten Bezahlung verbleiben solle, da doch die Uhre mehr der Gemeinde, als der Kirche zum Besten gangbar erhalten werden muß.“ Hie-

---

<sup>62</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 in der Ausgabe 1603.

<sup>63</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689 im Jahre 1670 bis 1673.

<sup>64</sup> S. diesen Aufsatz beÿ den Acten der hiesigen Pfarreÿ.

rauf resolvirte der benannte Reichsgraf v. Waldstein: „Es solle der Kirche kein neues Onus zugezogen werden.“<sup>65</sup> Folglich blieb auch hier die Kirche in Possessione sui juris, nämlich, daß sie den Uhrsteller nicht besolden darf, sondern daß dieß Pflicht der Gemeinden ist, welche ihn auch wirklich bis heute besolden.

Was den Uhrsteller selbst belangt, so war dieser schon seit dem Ursprung der Uhr 1602 bis heute 1804 fast stets der Kirchsreiber, oder Schulmeister der hiesigen, nun kathol. Pfarrkirche. Denn obgleich zwischen 1720 und 1730 das Uhrstellen einmal dem hiesigen Brethschneider aufgetragen war; so geschah dieß doch nur wahrscheinlich während der Vacanz des kathol. Schulpostens, oder während der Krankheit des kathol. Schulmeisters Hans Friedrich Pollners des Jüngeren, welcher 1719 angetreten war. Man betrachtete das Uhrstellegeld auch von jeher als einen Theil des Salariums für den Schulmeister und seit 1660 setzte ihm dieß selbst die Grundherrschaft als eine fixe Revenue in seinem Bestallungszettel an,<sup>66</sup> wie man hinten bey den Schulsachen ausführlicher lesen wird. An Besoldung für das Uhrstellen ward 1602 bis 1672 von der Kirchencassa 6 Thl. Schles. jährlich gegeben, wie das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 und wie ein ebensolches Buch von 1654 bis 1689 <wie> auch der herrschaftliche Bestallungszettel von 1660 ausweist. Von 1672, wo die Gemeinden

57

diese Besoldung zu geben anfiengen, ist es ungewiß, in welchen Jahren diese Besoldung erhöht wurde; denn 1766 zahlten die Gemeinden Arnsdorf und Steinseifen darauf zusammen 12 rthl. 24 sgl. wie dieß aus der Eingabe des Schulmeisters Joh. Friedrich Pollners an den Landrath des hiesigen Kreißes auf Königl. Befehl zu sehen ist. In dem herrschaftlichen Bestallungszettel vom 15<sup>ten</sup> Februar 1782, welcher dem damaligen Schulmeister Richter übergeben wurde, findet sich die Repartition der benannten 12 rthl. 24 sgl. welche N:6 lautet: Von der Gemeinde Arnsdorf für das Uhrstellen jährlich 6 rthl. 12 sgl. von der Gemeinde Steinseifen ingleichen 6 rthl. 12 sgl. jährlich also in Summa 12 rthl. 24 sgl. welche auch bis heute 1804 dem hiesigen katholischen Schulmeister wirklich bezahlt worden. Die Erhöhung dieser Besoldung aber können die Gemeinderegister am besten ausweisen, und zugleich, warum sie geschah?

---

<sup>65</sup> S. die Kirchsachen Papiere der hiesigen herrschaftlichen Kanzeleÿ unter dem Titel: „Notata wegen der hiesigen Pfarrkirche, und Puncta, wornach sich ein Revident in Kirchsachen zu halten hat“.

<sup>66</sup> S. diese Bestallungszettel bey den Kirchsachen Papieren in der hiesigen herrschaftlichen Kanzeleÿ von 1660, 1689, 1719, 1768, 1770, 1776, 1782, und 1793.

andeuten. Vielleicht bey der Aufhebung des Nexus parochialis 1758 wurde ein Zusatz in Rücksicht der verlorenen Accidenzien gemacht, und dieser unter eine Benennung für das Uhrstellen gebracht. Man sehe hierzu pag: 810.811 in diesem Buche.

8<sup>tens</sup> Was hat es für ein Bewenden mit der kleinen Uhre, derer in alten Kirchrechnungen gedacht wird ?

Da dieser kleinen Uhr besonders während der luther. Besitznehmung der Kirche von 1601 bis 1654 öfters ihrer Reparatur wegen in den Kirchrechnungen gedacht wird; so hatte sie wahrscheinlich auch keinen andern Zweck, und Bestimmung, als welche die heutigen Wanduhren in der lutherischen Kirche haben. Diese sind aber bloß dazu bestimmt, damit man nach ihrem Zeigen und Schlagen eine sichere Eintheilung des Gottesdienstes machen könne, und wiße, wann mit einem Liede oder der Predigt angefangen oder aufgehört müße, oder wie lange jedes Stück des Gottesdienstes dauern könne, um die gehörige Zeit desselben weder zu verkürzen, noch zu verlängern. Diesen Dienst kann aber eine auswendige Thurmuhre nicht ganz leisten, weil man sie während dem Gesange, der Predigt, und des Orgelspiels nicht schlagen hört, und noch weniger zeigen sieht, wohingegen eine

58

inwendige Wanduhr in der Kirche, wenn sie auch unter dem Gesange und dem Orgelspiel nicht hörbar ist, doch allen Augen jeden Zeitpunkt anzeigt. Und daß die kleine Uhre, von welcher in den alten Kirchrechnungen in Rücksicht der hiesigen Pfarrkirche die Rede ist, von eben der Art, und zwar eine Wanduhre in der Kirche gewesen sey, beweisen die öfteren kleineren Reparaturen, die sie verursachte, um sie im accuranten Gange zu erhalten. Daß diese kleine Uhre aber noch 1662, wo die Kirche schon seit 8 Jahren an die Katholicken gehörte, noch in derselben war, ist die Ursache, weil man hier an den Sonn- und Fejertagen, wo kein katholischer Gottesdienst in der Kirche gehalten wurde, es dem damaligen noch lutherischen Schulmeister Goedel erlaubte, seinen Glaubensgenossen den Postillengottesdienst bis 1668 darin zu halten, wo auch er von hier vollends vertrieben werden mußte. Wie diese Uhre verschwunden sey, ist nicht bekannt; vermuthlich verkaufte sie die Kirche als ein lucrirtes Eigenthum, oder überließ sie den lutherischen Gemeinden gegen ein Aequivalent an andren ihr nöthigen Stücken.

IV<sup>tes</sup> Hauptstück

Ueber die Sacristey, oder Dreßkammer bey der Kirche

1<sup>tens</sup> Wann ist die Sacristey erbaut, und wie alt ist sie 1804 ?

Wann die Sacristey erbaut sey ? dieß zeigt eine, an dem obern Querstücke als starken sandsteinernen Thurmgerüsts derselben, mit erhobenen Buchstaben ausgehauener befindliche Schrift, welche lautet:

NACH • CHRISTI • GEBURT • 1 • 5 • 43.

Das heißt: nach Christi Geburt 1543, wobey die Interpunction weiter nichts zu bedeuten hat, als daß man jedes Wort, und das Tausend, und Hundert, besser unterscheiden könne, und daß nur eine Regel der Orthographie der Alten, die sie manchmal auch auf einzelne Buchstaben, und Ziffern ausdehnten, und mißbrauchten, weil man es damit zu ihrer Zeit so genau nicht nahm, und weil besonders die Steinmetzer sich schlecht auf Orthographie verstanden, wie noch heut zu Tage. Folglich ist die Sacristey nach dieser Jahreszahl jetzt 1804 schon 261 Jahre alt.

2<sup>tens</sup> Warum hieß die Sacristey ehemals die Dreßkammer ?

Da das Wort „Dreßkammer“ so oft in den hiesigen alten lutherischen Kirchrechnungen von 1601 bis 1654 vorkommt, ist es nothwendig dessen Ausdruck und Sinn zu bemerken, damit man nicht eine andere Kammer, als die Sacristey darunter verstehe. Denn der Ausdruck „Dreßkammer“ ist ein zusammengesetztes Wort von „Dreß“ und „Kammer“. Der Vordersatz „Dreß“ aber kommt offenbar von dem französischen Zeitwort „se dresser“ her, welches „sich ankleiden, oder anputzen“ heißt, folglich soll „Dreßkammer“ so viel, als „la chambre á se dresser“ oder die „Putz- oder Kleiderkammer“ bedeuten, gleichwie man Sacristey nach der lateinischen Sprache auch „vestiarium sacrum“, oder einen Ort nennt, wo man die Gott gehörigen,

60

oder besser die zum Gottesdienst gehörigen heiligen /: geweyhten :/ Kleider an- und ablegt. Daher ist es nicht zu wundern, daß die Sacristey den Lutheranern blos eine Dreßkammer, oder Kleiderkammer war, weil sie nicht, wie die Katholicken, zu ihrem Gottesdienste, heilige oder geweyhte Kleider, und Geschirre haben, und auch keine brauchen, weil sie keine Meße und kein Hl. Abendmahl vor dem Genuße statuiren.

### 3<sup>tens</sup> Von wem ist die Sacristey erbaut ?

Da sie 1543 erbaut wurde; so ist sie nun 7 Jahre früher errichtet, als die Lutheraner die ganze Kirche usurpirten, denn diese Usurpation geschah erst 1552.<sup>67</sup> Folglich ist sie noch von den alten Katholicken erbaut, welche bald nachher zur lutherischen Religion übertraten. Dieß zeigt auch der in der Sacristey angebrachte sandsteinerne Ausguß, dessen nicht die luther. Pastores, sondern die kathol. Priester nöthig hatten, weil sich diese letzteren nach Vorschrift ihres Rituals vor und nach der Celebration der Hl. Meße die Hände waschen, und auch Waßer zur Hl. Meße selbst haben müssen, wovon sodann das unbrauchbare durch den Ausgußstein auf den Kirchhof geschüttet wird. Ob übrigens aber die Sacristey von jenen noch katholischen Kirchgemeinden, oder von einem Wohlthäter, oder aus der Kirchcassa erbaut sey; dieß <ist> unbekannt, indem der bey der Reduction der Kirche 1654 vertriebene und letzte Pastor Johann Emrich alle alte Pfarr Acten, und Kirchenbücher mit sich fortgenommen hat, außer dem Kirchrechnungsbuch von 1601 und 1654, welches er der Reductions Commission extradiren mußte, und welches noch heute vorrätzig ist.

### 4<sup>tens</sup> Wo, und wie war die Sacristey von 1289 oder vom Ursprung der Kirche bis zu 1543, wo die jetzige erbaut wurde ?

Durch seine 254 Jahre scheint eine sehr elende, oder gar keine Sacristey gewesen zu sein. Im ersten Falle mußte 1543 eine festere vielleicht erbaut werden, um die hl. Geschirr-, und Meßkleider gegen fernern Einbruch, und Diebstahl zu sichern. Im zweyten Falle hatte vielleicht der

61

Priester die Meßkleider unter dem Hochaltar, auf einem dazu gehörigen Schrank oder Tisch, an und ab, und nahm dieselben außer dem Gebrauche sammt dem Kelche zu sich in seinem Hause in Verwahrung, wie es noch heut zu Tage in allen kleinen, und schlechtverwohnten Kirchen, und Kapellen geschieht, wozu keine, oder eine schlechte Sacristey ist. Gesetzt aber, daß wirklich schon eine Sacristey von 1289 bis 1543 war; so wurde diese ursprüngliche Sacristey 1543 vielleicht erweitert, und erst mit der eisernen Thüre, und dem sandsteinernen Thürgerüste befestiget, worauf man noch nicht die Jahreszahl ihres Ursprungs, sondern die ihrer

---

<sup>67</sup> S. Ehrhardts Presbyterologie des evangelischen Schlesiens 3<sup>ter</sup> Theil 2<sup>ter</sup> Abschnitt Pag: 246 p.

Befestigung setzte, welche deshalb auch 1543 lauten mußte. Uebrigens ist die Sacristey gegen den Hochaltar linker Hand an die Kirche angebaut. Sie dazu die Tabelle N:3.

5<sup>tens</sup> Wie ist die Sacristey befestiget, und beschaffen ?

Sie hat nur ein, aber ziemlich großes Fenster mit alten runden Glasescheiben, welches, von außen mit einem starken, und engen eisernen Gitter in einem sandsteinernen Simse, und von innen mit einem ganz eisernen Laden in zwey Flügeln, und einer eisernen Stange zum Verriegeln desselben, versehen ist. Sie hat auch eine, aber ziemlich große, ganz eiserne Thüre mit einem doppelten Rückschloße, zwey Anlagen zu Anhängeschlößern, und dreÿ Angeln, wovon der mittlere überriegelt ist, damit sie nicht ausgehoben werden könne. Das Thürgerüste ist ganz, und eine halbe Elle breit, von Sandstein, worin die eisernen Hacken, und Haspen zu den Schlößern mit Bleÿ verküttet sind, gleichwie die Angel zur Thüre. Sie ist durchaus gemauert, und mit einem Kreuzgewölbe versehen. Der Fußboden ist mit Ziegel gepflastert, aber stets feuchte, und naß beÿ anhaltendem Regenwetter. An der oberer Seite der Wand ist ein Ausgußstein von Sandstein. Der Raum von Jnnen beträgt 10  $\frac{1}{4}$  Ellen Länge und 7 Ellen Breite. Die Seitenwände sind 5  $\frac{1}{2}$  Ellen hoch, und 1  $\frac{3}{4}$  Ellen stark. Uebrigens aber steht diese Sacristey gegen das Dorf etwas zu versteckt, und vom Pfarrhause aus gar nicht sichtbar, so daß sie von droben leicht und sicher angegriffen werden kann, welche sie aber ihrer Befestigung wegen schwer erbrechen könnten. Das Dach desselben ist Schindeldach.

62

6<sup>tens</sup> Wie war die Sacristey ehemals beschaffen ?

Bis zum Jahr 1721 war die Sacristey viel kleiner, als jetzt. Der Fußboden war blos mit Breter gediehl, welche vermuthlich der Feuchtigkeit wegen öfters eingiengen, und eine ganz neue Diehlung veranlaßten, wie 1628.<sup>68</sup> Die Befestigung an der Thüre, und Fenster bestand zwar auch aus einer eisernen Thüre, und eisernem Gitter, und Fensterladen, aber alles das war viel schwächer, und kleiner. Allein 1721 als man die an der Sacristey angebauete Halle errichtete, und mit derselben unter ein Dach brachte, wurde auch die Sacristey zugleich erweitert, um das Fenster ein neues Sims von Sandstein, und darin ein stärkeres eisernes Gitter á 6 Thl. Schl.

---

<sup>68</sup> S. die Kirchrechnungen der Jahre 1628.1721 und 1723.\*)

6 sgl. ein neuer Fensterladen á 8 rthl. und eine neue eiserne Thüre á 10 rthl. geschafft, womit man 1723 fertig war.\*) Der Bau der neu errichteten gemauerten Halle sammt der Erweiterung der Sacristey kostete 219 Thl. Schl. 5 sgl. 10 ½ hl.)\*

7<sup>tens</sup> Was für Reparaturen, Einbrüche, und Untersuchungen sind bey der Sacristey vorgefallen ?

1601.<sup>69</sup> wurde das Dach an der Sacristey mit Schindeln ausbeßert, und diese Ausbeßerungen geschehen von Zeit zu Zeit, bis 1794 ein ganz neues Schindeldach aufgesetzt wurde, welches 1804 noch liegt.

1623. 1633. 1678. 1721<sup>\*\*</sup>) wurde das Sacristey Fenster reparirt und zwar meistens der Einbrüche wegen, 1721 aber des neuen Baus wegen, sammt dem eisernen Gitter, und Laden. Der eiserne Riegel ist 1800 geschafft.

1624. 1631. 1633. 1678. 1693. 1723 waren große Reparaturen an der eisernen Thür, Schloß, und Schlüsseln der Einbrüche wegen, außer 1723, wo man zu dem neuen Baue alle diese Stücke verwendete, und größer und stärker machte, wie sie jetzt noch sind.

1628. 1691<sup>\*\*</sup>) wurde der Fußboden mit Breter gediehlt, und 1721 mit Ziegel ausgepflastert, wie er jetzt noch ist.

63

Einbrüche, oder Diebstähle geschahen bey der Sacristey und zwar:

1622<sup>70</sup> Hier macht das Kirchrechnungsbuch einen Bericht davon, der um seiner Naivität, und um seines /: scilicet :/ christlichen Wunsches willen ganz hieher gesetzt zu werden verdient; er lautet:

„Anno 1622 den 19. November sind die mord- und geldhungrigen Kosacken, Polacken, und verhurten Teufels Kroaten durch Verhängniß Gottes allhier eingefallen, und zwar anfänglich als Freunde sich angeben laßen, aber im Widerspiel ärger als Türken, und Tartaren sich erzeiget; indem sie den 26. Sonntag nach Trinitatis oder letzten nicht allein den Pfarrhof, und die Schule, sondern auch die Kirche durch Räuber, und Schelmen geplündert, die Sacristey mit Gewalt erbrochen, das sehr feste Kirchlädlein zersplit-

---

<sup>69</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.\*\*)

<sup>70</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.\*)

tert, und alles baare Geld über 700 Thl. Schles. im jetzigen Werth herausgenommen, und weggestohlen haben. - Gott erbarm sich über uns, und vergelte es diesen Mördern, Kirchdieben und sodomittisch verführten Schandgefäßen siebenfältig in ihren Busen, und zerschmettere ihre kahlen Haarschädel, daß sie erkennen, daß du allein unser Gott, und Helfer bist. Amen.“

NB Dieß war eine That des 30 jährigen Schwedenkriegs, welcher von 1618 bis 1648 dauerte. Die benannten Kosacken, und Polacken waren Auxiliartroupen des Kaisers, und kamen 1622 hier in Arnsdorf durchgezogen. Die obige Nachricht ist aber hier im bessern Deutsch geschrieben, um der Verständlichkeit willen, als sie im Buche ist.

1631\*) wurde abermals ein Einbruch in der Sacristey versucht, indem nichts an geraubten Sachen angezeigt wird, gleichwohl aber haben die Diebe, die man vermuthlich verjagte, schon die eiserne Thüre, und das Schloß und Schlüsselloch so stark beschädiget, daß alles dieß einer großen Reparatur bedurfte. Ob es aber Soldaten, oder andere Diebe waren, ist unbenannt.

64

1634<sup>71</sup> ist folgende Nachricht angesetzt:

„Es mangle zu der Einnahme 6 Thl. Schles. 3 fl., welche von den verteufelten räuberischen Kirchendieben der Kembaten /: Kroaten :/ genommen sind, die nicht allein die Leute im Dorf ganz ausgeplündert, sondern auch die Kirchdreßkammer erbrochen, die Kirche sammt dem schönen Tüchlein des Altars und die Leichentücher daraus geplündert, geraubet und gestohlen haben. Der Herrschaft Grabstätt, und Gruft haben sie geöffnet, und spolirt, die Ziegel aufgebrochen, und große Löcher aufs Gewölbe gemacht; des gleichen die hölzernen Gewölbe /: wo diese gewesen sind, ist nicht zu errathen :/ auf 4 Orten aufgebrochen, den Boden auf /: über :/ der Kirche gleichfalls zersplittert, und dermaßen in der Kirche, Schule, und im Dorfe gehauset, daß es der Teufel selbst kaum ärger treiben, und gebühren könnte. Der rechte Friedensfürst Christus Jesus erbarme sich hinfort unser, und behüte uns für dergleichen Räuberreien, Jammer, und Elend um seines heiligen Namens Ehre willen. Amen.“

NB Auch dieß war eine That des 30 jährigen Schwedenkriegs, während dem die Croaten hier durchzogen, und vermuthlich, weil hier alles

---

<sup>71</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.\*)

lutherisch geworden war, auch aus Religionshaß manches mehr thaten, als an andern Orten.

NB Von nun an trug man das Kirchrechnungsbuch sammt den Prætiosen, und das Kirchenlädlein mit dem baaren Gelde stets hinter Querchseifen in das Gebürge, und Gebüsche, um es sicher zu haben, so oft sich Soldaten spüren ließen, wie 1635 als die Polacken wieder hier durchzogen, und 1640 wo wegen der Hirschberger Belagerung die Soldaten in Arnsdorf quartirten; gleichwohl aber stahlen sie 1641 der Kirche wenigstens 3 Thl. Schles.\*)

1678\*) Als die Kirche schon seit 24 Jahren an die Katholicken reduciert war, wurde vermuthlich auch ein Einbruch in die Sacristeÿ versucht, weil hier die eiserne Thüre derselben von der Steinseifer Schmieden stark reparirt werden mußte; gestohlen wurde nichts. Uebrigens wird bis heute 1804 nichts von einem solchen Einbruch gemeldet.

65

1691<sup>72</sup>) Als der Schmiedeberger kathol. Pfarrer Lux, der darauf Pfarrer in Arnsdorf war, tödlich krank, oder schon gestorben war, und der hiesige Grundherr Graf Erdmann von Herberstein einen eigenen Pfarrer affectirten, welcher auch 1693 antrat, wurde von den hiesigen luther. Kirchvätern die Mauer in der Sacristeÿ aufgebrochen, und wieder zugemauert, welche Arbeit 3 Tage dauerte. Man sieht es noch heute, wo dieß geschah, an den aufgesprungenen Kalkritzzen auf der Seitenwand, vor welcher sich der Priester an- und auskleidet, und über welche Stelle heute ein Crucifixbild hängt. - Hier frägt es sich: Warum brachen denn die luther. Kirchväter diese Seitenwand auf, und ließen sie bald wieder zumauern? Wahrscheinlich suchten sie hier entweder das Geld, die Prætiosa, und Documente heraus, die man vielleicht unter der luther. Usurpation der Kirche oder beÿ der Reduction derselben an die Katholicken hierher versteckt, und eingemauert hatte, und welche sie nun herausnahmen, als der Pfarrer Lux krankheits-, oder todeshalber nicht invigiliren konnte, damit nicht etwa der eigene bald neuankommende Polock dieselben entdecken, und sich, oder der Kirche zueignen möchte. - Oder sie vermauerten hierin etwas Bedeutendes, was der neuankommende Pfarrer nicht finden, und wissen sollte. - Oder sie thaten dieß vielleicht aus Furcht vor Kriegsgefahr, damit es vom Feinde nicht geraubt würde. - Auf alle Fälle hatte dieß Aufbrechen,

---

<sup>72</sup> S. die Kirchrechnung von 1691.

und Zumauern etwas Wichtiges zu bedeuten, und man liest in den nachherigen Rechnungen nicht, daß dieß von neuen wäre untersucht worden. Folglich verdiente es jetzt noch untersucht zu werden, weil es gerade unter so bedenklichen Umständen geschah, die immer Argwohn veranlassen. Sollte nicht der steinerne Kopf, der sich von außen gerade über dieser Wand befindet, auf dieselbe herunter sieht, und mit dem Munde sich redend gebär-det, auf eine verborgene Wichtigkeit in dieser Wand hindeuten, oder hingedeutet haben ?

66

8<sup>tens</sup> Was war ehemals in der Sacristey zu finden ?

Was die alten Katholicken vom Ursprung der Kirche, nämlich von 1289 bis zur Usurpation der Kirche von den Lutheranern oder bis 1552, an Prätiosen, Kelchen, Meßkleidern, Kirchencapitalien p: hatten, das läßt sich nicht angeben, indem die Lutheraner während ihrer Usurpation sich alles dieß zugeeignet, und die Kirchbücher bey der Reduction der Kirche an die Katholicken 1654 mit sich fortgenommen haben, außer dem Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654, welches sie der Reductions-Commission ausliefern mußten, und welches bloß die sie angehenden Kirchangelegenheiten, und Sachen enthält. Es läßt sich aber denken, daß die alten Katholicken durch 263 Jahre einen ansehnlichen Schatz gesammelt haben mußten, der nun 1552 den Lutheranern in die Hände fiel, und über den sie in ihren nachherigen Kirchenbüchern weislich still schweigen. Und daß sie wirklich die alten katholischen Kirchensachen an sich gezogen hatten, beweist eine unbestimmte Nachricht in ihrem von 1601 bis 1654 geführten, und noch vorrätigen Kirchrechnungsbuche, wo 1619 die Rede von alten Sachen in der Dreßkammer ist,<sup>73</sup> weil sie da die Kirche erst 67 Jahre usurpirt hatten, und folglich unter den alten Sachen, die altkatholischen Sachen zu verstehen sind.

Uebrigens bewahrten sie in der Dreßkammer von ihren Sachen von 1601 bis 1654 auf:

Stets eine Taffel zum Säckelgelde aufzuschreiben, sammt 3 Säckel, oder Klingebeutel - etliche Chorröcke für den Pastor, zu deren jedem 18 ½ Elle Leinwand sein müßte, sie waren ohne Ermel, und jeder kostete 5 Thl. Schles. 1606 und 1620.\*) - Die Leichentücher 2 große, und ein kleines mit Taffent gefüttert 1618. 1620. 1639.\*) - Communion-Wein, und Oblaten,

---

<sup>73</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 in den angezeigten Jahren.\*)

welche Stücke von 1601 bis 1620 aus Schmiedeberg, von 1620 bis 1654 aber aus Hirschberg beschafft wurden.\*)

- Die Kirchlade mit dem Kirchengelde von 1601 bis 1654.\*) - Die Kirchrechnungsbücher, die Tauf- und Todten-Register stets. - 2 Communion Kelche und 1 kleiner Communion Kelch sammt einem zinnernen Fläschchen in einem Kästchen zur Kranken Communion 1634 und 1635. - Etliche Altartüchel 1634 - 4 zinnerne Altarleuchter stets 1601 bis 1654.\*) - alte und neue Schindeln zu Dachreparaturen 1619 - eine Banke 1628.\*) - ein Allmer oder Schrank zur Kirchenwäsche, und Geschirr 1628.\*)

67

Von 1654 bis 1693 unter den katholischen Pfarrern von Schmiedeberg, an welche die hiesige Kirche als Filialkirche in dieser Zeit gehörte, zeigt sich der Vorrath in der Sacristey am besten durch das, bey der Uebnahme des hier angesetzten ersten Pfarrers Polock, aufgenommene Inventarium, worin es ausdrücklich heißt: In der Sacristey ist zu befinden, als im Jahre 1693:<sup>74</sup>

Ein neuer Ornat von grünem, und rothem Stoffe mit goldenen Blumen und goldenen Umprellen, wozu gehört ein Meßgewand sammt Stola und Manipul, 2 Levittenröcke sammt Stolen, und Manipuln, ein dazu gehöriges Antipondium, und 2 Polster, ein rothtaffentes Kelchtüchel mit goldenen Spitzen.

Eine andere rothe und weise Casel mit goldenen Borten cum stolis et manipulis sammt dergleichen Kelchtüchel, Corporal inclusive der Bursa.

Ein ganz neues weises Meßgewand mit goldenen Blumen sammt Stola, und Manipul.

Ein Meßgewand roth, und grün umzukehren, wie man will, auf der andern Seite grün, und weis, viel silberne, und goldene Borten darauf, cum Stola et Manipulo, und den gehörigen Kelchtüchel.

Ein schwarz Meßgewand mit weissen Borten cum Stola et Manipulo sammt einem schwarzen taffertenen Kelchtüchel und Burse.

Ein altes Meßgewand roth, und weis und grün com stola et manipulo sammt einem schlejernen grün gemachten Kelchtüchel.

Ein Kelchtüchel roth, und weis gestreift.

Ein Kelchtüchel gelb, roth und grün mit blauen Spitzen und einer Palla.

Eine alte Spitze blau silber, und gold.

Eine roth taffertener Spitze.

Ein Kelchtüchel mit rother Seide ausgenäht.

---

<sup>74</sup> S. dieses Inventarium bey den Pfarreyacten.

Ein weis taffertenes Kelchtüchel.  
Ein Polster von Leder, wie auch ein schwarzer Ueberzug dazu.  
Zwey alte Bursen.  
Ein roth Antipendium von rasch.  
Ein schwarz Antipendium von zeuge.  
Ein roth, und weis Antipendium

68

Zwey große Altartücher.  
Zwey Mappen.  
Sieben Tüchel über das Portatele.  
Dreyzehn Purificatoria.  
Acht Corporalia.  
Fünf Humeralia.  
Eine Nora Strophæ.  
Acht Tüchel per palis.  
Ein neuer Chorrock von weisem Schleyer mit weisen Zwirn ausgenäht,  
und rundum mit Spitzen.  
Zwey andre Chorröcke, einer mit Spitzen, der andere ohne Spitzen.  
Dreÿ Chorröcke für die Buben /: Jungen oder Ministranten :/  
Sieben glatte Handtücher.  
Ein schwarzes gedrucktes Handtuch.  
Eine Albe von Schleyer, auch mit Zwirn ausgenäht , und rundum mit  
Spitzen.  
Zwey gemeine Alben rundum mit Spitzen.  
Ein Cingulum.  
Ein Missal  
Ein Evangelium /: Evangelium zur Predigt :/  
Ein silberner, und vergoldeter Kelch sammt Patene.  
Zwey Opferkannel /: Meßkannel :/ von Zinn.  
Ein Opferbecken von Zinn.  
Ein zinnerner Becher, und zinnerne Kanne zum Waßer.  
Ein<e> Büchse zu den Hostien.  
Eine Auferstehung /: das Ostermännchen oder Christus der Auferstan-  
dene von Holz :/  
zinnerner Leuchter } NB hier ist die Nummer abgerißen  
Crucifix }  
Zwey Glöckel.  
Ein zinnernes Flaschel zur Taufe.  
Ein Quadrat, oder Biret.  
Ein Rauchfaß von Meßing sammt dem Schiffel.

Ein eiserner Glockenkleppel.

Ein Ladel mit alten Kirchrechnungen /: sind die von 1601 bis 1693 :/

Ein Weyhkeßel.

69

Zwey eiserne Thürel für die Fenster.

Zwey Glasfenster.

Ein altes Fähnel mit einer Schrift /: sicher von den alten Katholicken :/

Ein großer Kasten in der Sacristey.

Drey Vesperstühle.

Eine große Allmer für den Ornat aufzubehalten /: 1678 geschafft :/

Eine große eiserne Thür vor der Sacristey

NB Die übrigen Stücke dieses Inventariums, die Kirche p. betreffend, werden weiter unten vorkommen.

Daß aber unter allen vorstehenden Stücken, die Sacristey betreffend, kaum 8 oder 10 Stück darunter sind, welche mit der Reduction der Kirche an die Katholicken überliefert wurden, fällt von selbst in die Augen, indem die meisten nur zum katholischen Gottesdienst taugen. Es ist auch nirgends angemerkt, ob, und was für Stücke die Lutheraner bey der Uebergabe der Kirche 1654 an die Katholicken mit übergeben mußten. Und gesetzt auch, sie hätten alles, was damals in der Kirche stand, und lag, zugleich mit der Kirche übergeben müssen; so gab doch der Umstand, daß die Reductions-Commission wegen ihrem erregten Tumulte unverrichteter Sache davon fliehen mußte, ihnen Gelegenheit, alles wieder unterdeßen an sich zu ziehen, und auszuräumen, was sie bey der Kirche von einigem Werthe angeschafft haben; ja da ihnen selbst die Katholicken noch von 1654 bis 1668 an den meisten Sonn- und Feiertagen den Postillengottesdienst unter der Anführung des noch bestehenden luther. Schulmeisters in der Kirche zu halten erlaubten, und selbst diesen Schulmeister bis 1668 als Glöckner, und Uhr-Steller beybehielten; so war ja Gelegenheit genug, nach und nach alles aus der Kirche fortzuschaffen, besonders da auch die Kirchväter noch lange Zeit luther. Religion waren, und deshalb gern ein Auge zudrückten, wenn sich etwas von ihren ehemaligen Kirchsachen verlor. Folglich ist der Kirche nichts von den ehemaligen luther. /: oben pag: 66 hujus libri :/ specificirten Effecten weder überliefert worden, noch geblieben.

70

9<sup>tens</sup> Was ist heute in der Sacristey zu finden ?

Nur das, was täglich, oder öfters gebraucht wird, und durch die Nässe nicht leicht Schaden leidet. Denn da 1693 ein eigener Pfarrer in Arnsdorf

das hiesige Pfarrhaus selbst zu bewohnen anfieng, nahm er theils der Sicherheit, theils der großen in der Sacristey herrschenden Feuchtigkeit wegen die besten Stücke des Ornats, die Prätiosen, und den Kirchkasten mit den Geldern zu sich in sein Haus. Als nach und nach von seinen Nachfolgern, welche eben dieß für rathsam fanden, noch mehr und besserer Ornat, und Prätiosen angeschafft wurden, widmete man dazu im Pfarrhause eine eigene Kammer, und der Pfarrer Richter ließ 1739 dazu einen großen Allmer, oder einen großen Schrank mit zwey Flügelthüren verfertigen, worin bis heute in der nun so genannten Kirchammer alle Sacristey-Effecten von Werth aufbewahret, und von da zum Gebrauch, und dahin bald wieder zurück gebracht werden. Nebst diesem Schrank ist auch ein großer Kasten in eben dieser Kammer, worin die bessere, und übrige Kirchenwäsche mit den seit 1794 an die Kirche zum Gebrauch gegebenen herrschaftlichen Kapellsachen aufbewahret wird. Den Kirchkasten mit den Geldern, und Hypothequen hat der Pfarrer meistens bey sich in seiner Schlafstube.<sup>75</sup> Daher befinden sich heutzutage folgende Dinge nun beständig in der Sacristey: Ein Repositorium mit den Meßbüchern, und Agenden, ein Anlegeschrack auf einem Staffel mit Purificatorien, Corporalien, Humeralien, Altartücheln, und Alben, Pacificalkreuze p: die Monstranze in einer Schachtel, eine große Allmer mit einigen Meßgewändern, Meßkanneln, Rauchfäßern, Krankenbeutel mit Zubehörde, Chorröcke von Tuch und Leinwand für die Ministranten, 2 Kästchen mit Wachslichern, die Cingula, Klingebeutel, eine Knÿbanke, 3 hölzerne Sessel, ein Großstuhl zum Beichthören, 2 geschnitzte Crucifixe, ein Crucifixbild an der Wand, der Triangel, eine Hundekeule mit Nägelspitzen, ein Kelch zur täglichen Meße p.p.

NB. Ueber alles dieß folgt unten bey den Kirchsachen ein ausführliches Jnventarium

---

<sup>75</sup> Mit diesem Aufbewahren der beßern Kirchsachen ladet sich der Pfarrer die Diebe, und Räuber auf den Hals, und darum wäre es billig, ihm etwas von der Kirchcassa als Wachegeld auf seinen Hauswächter auszuwerfen, weil er sich dadurch der Gefahr aussetzt, selbst bestohlen, und gemißhandelt zu werden, und die Diebe bey dem Einbruche des Pfarrers Sachen so gut, wie jene der Kirche nehmen, wie dieß schon 1712, 1716 und 1745 geschehen ist, und ein Wächter auch nur der Kirchsachen wegen am meisten Noth thut, und zu deren Besten gehalten wird.

10<sup>tens</sup> Wie ist der Kirchkasten beschaffen ?

Da ein Kirchkasten das vorzüglichste Stück der Sacristey-Geräthe ist; so verdient er hier einer besonderen Erwähnung. Bis 1801 waren die baaren Gelder, und Hypothequen der Kirche, und Foundationen in der höchsten Gefahr, entweder verbrannt, oder gestohlen zu werden. Denn alles das lag in einem Kirchkästchen von Holz, welches  $\frac{1}{2}$  Elle lang, und  $\frac{1}{2}$  Elle hoch und breit, und überdieß noch vom Holzwurm so durchfressen war, daß man es mit Lumpen, und Papier verstopfet hatte. Wie leicht konnte es deshalb nicht eröffnet, und wie bequem von Dieben sogar fortgetragen werden ? Ja es war Unsinn, und Schande, ein Vermögen von 6 bis 7000 rtl. in einem so elenden Kästchen aufzubewahren. Es lag mir daher bald am Herzen, dafür einen dauerhaften, festen und feuersichern Kirchkasten anzuschaffen. Nachdem ich mich schon einigemahl in Breslau um einen dergleichen eisernen Kasten erkundiget, aber ihn zu hoch am Werth /: denn man wollte dafür 80 bis 100 rtl. haben :/ gefunden hatte; kam mir ein solcher in einer Auction zu Schmiedeberg vor, der, ob er gleich stark von Rost angefressen war, doch ein Schloß von mehr als 30 rtl. im Werth noch gut hatte; ich erstand denselben als altes Eisen um 5 rtl. 15 sgl. ließ ihn dann vom Roste reinigen, und durchaus repariren, und redlich von innen mit rother, von außen aber mit schwarzer Oehlfarbe anstreichen, um den Rost ferner abzuhalten. Dieß kostete sammt einem zweyten Schlüssel dazu 6 rtl. 15 sgl. in Summa also 12 rtl. Für dieses geringe Quantum ist nun dieser Kasten ein wahrer Schatz für die Kirche. Denn er ist geräumig, über  $1\frac{1}{4}$  Elle lang und gegen  $\frac{3}{4}$  Elle hoch ganz von Eisen, hat ein Schloß von 7 Riegeln, welches einmalig am Deckel angebracht ist, woran noch 3 Riegel von hinten in die Oberleiste des Kastens eingreifen. Die 7 Riegel zieht ein einziger starker Schlüssel auf einen Zug. An dem Vordertheil des Kastens ist ein falsches Schlüsselloch angebracht, und zur Täuschung der Diebe roth angestrichen. Das wahre Schlüsselloch aber ist im Centrum des Deckels unter einer Nägelplatte, die wie die andern Nägelplatten aussieht, und scharf aufliegt. Man hebt diese mittlere Platte mit einer Meßerspitze auf, und dreht sie beÿ Seite, wo sodann das Schlüsselloch erscheint. Eben so macht man es auch beÿm Zuschließen, wo diese Platte von selbst zufällt,

sobald man sie über die vorige Lage erhoben hat. Denn sie wird von einer inwendigen Stahlfeder regiert, und angezogen. Inwendig ist das ganze Schloß, damit es unbeschädiget bleibe, mit einem zierlichen Bleche

verdeckt, welches, wenn es um die Mittelknopf gedreht wird, auch der Reparatur wegen zum Abnehmen geht. Den einen Schlüssel dazu hat der Pfarrer, den andern der älteste Kirchvater. Es werden darin die Hypothequen der Kirche, der Foundationen, des Schulcapitals, und überhaupt alle wichtige Documente sammt den baaren Geldern aufbewahrt.

Die Hypothequen einer jeden Gemeinde liegen in einem besonderen Kästchen von Pappdeckel, nach der Kirchnummer. Die baaren Gelder sind in Beuteln, woran ein Zettel mit der Summa des Inhalts hängt. Es ist auch im Kirchkasten selbst unten noch eine Chatulle zu den baaren Geldern mit einem Rückschloße. Im Nothfalle können alle Prætiosa von Gold und Silber, z.B. Monstranze, Kelch p: hier aufbewahrt werden. Und sollte man befürchten, daß die Diebe diesen ziehmlich schweren Kasten dennoch fortschleppen könnten; so kann man ihn ja von innen durch seinen Boden mit einer starken Holzschraube, woran ein breiter Kopf ist, in den Fußboden anschrauben lassen, wodurch er sicher nicht weggetragen werden kann, weil man diese Befestigung weder sieht, noch darzu kann. An das Aufmachen ohne Schlüssel ist ohnehin nicht zu gedenken.

11<sup>tens</sup> Wer muß die Sacristey bauständig halten ?

Diese Frage beantwortet sich von selbst. Denn da die Sacristey ein zur Kirche wesentlicher Ort ist, und die Kirche sich selbst aus ihrer Cassa bauständig halten muß, so muß sie dieß auch bey der Sacristey thun, und hat es von jeher auch gethan; vor jetzt ist die Sacristey in gutem Zustande.

73

### VII<sup>tes</sup> Hauptstück Ueber die beyden Hallen an der Kirche

1<sup>tens</sup> Wann ist die Haupthalle, Antitemplum oder Vorkirche, an der Sacristey erbaut, und wie war sie ehemals beschaffen ?

Diese Halle mag wohl mit der Kirche zugleich erbaut worden sein, weil man doch unter den Katholicken zum Taufen, und zu Einleitungen eine Halle nöthig hat. Indeßen war sie ursprünglich gewiß nur blos von Holz mit Breter verkleidet, und weil diese Bauart der rauhen Luft nicht genug widerstand, oder zu viele Reparaturen veranlaßte, ließ man sie späterhin mit Lehm verkleben. Denn 1608 hatte sie noch Lehmwände.<sup>76</sup> Weil aber auch der Lehm zu oft abfiel, wurde sie 1619 mit Kalk verworfen.\*) Der

---

<sup>76</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre. \*)

Fußboden war auch nur mit Breter gedichtet, und weil sie der herrschenden Feuchtigkeit wegen oft verfaulten, mußte sie 1625, 1674, 1703 neu gediehl werden.\*) Das Dach derselben war stets mit Schindeln eingedeckt, und diese Bedachung wurde 1603, 1623 und 1691 ganz erneuert.\*) 1623 wurde ein neues hölzernes Thürgerüste, und 1703 neue Schwellen eingezogen.\*) So blieb diese Halle bis zu 1721, wo man sie ganz niederriß, und statt derselben die jetzige gemauerte errichtete.

2<sup>tens</sup> Wie ist diese Halle jetzt beschaffen, und wie alt ist sie ?

So wie sie jetzt steht, wurde sie 1721 erbauet, und dieser Bau kostete sammt der Erweiterung der Sacristey, welche man zugleich stark reparirte, und mit der Halle unter ein Dach brachte, 219 Thl. Schl. 5 sgl. 10 ½ hl.\*) Vermuthlich wollte man sie noch länger bauen, oder ein Gruft Epitaphium daran bauen, weil an der vordern Ecke von außen noch zwey Bausteine vorstehen. Durch diesen Bau aber wurde sie massiv mit einer 1 ½ Elle

74

starken Mauer errichtet. Der Raum von Innen beträgt an Länge 8 ½ Elle, an Breite 6 ¾ Elle, und an Höhe 5 ½ Elle. Der Fußboden ist mit Ziegeln gepflastert. Die Decke aber nur mit Holz verkleidet in Breter. Das Fenster ist ziehmlich groß mit alten runden Glasscheiben, das Fenstersims aber ist von Sandstein, worin ein starkes und enges eisernes Gitter sitzt. Die Thür ist mit zwey Flügeln, das Thürgerüste von Sandstein, in dessen obern Querstück von außen die Jahreszahl 1721 zum Beweise ihrer jetzigen Erbauung vertieft eingehauen ist. Gleich hinter der Hallenthüre lincks geht mit einer schließbaren Thüre die Stiege zur herrschaftlichen Loge hinauf. Der Hallethür gleichüber ist die Kirchthüre. In der Halle selbst befindet sich im Hintergrunde ein großes Bild Christum am Oehlberge vorstellend auf Oehlfarbe 1765 gemahlt, wozu 1784 ein neuer Rahme geschafft wurde; vor diesem Bilde ist eine Knýbanke, und daneben eine Sitzbanke für die einzuleitenden Wöchnerinnen, und Taufzeugen. Über dem Fußboden ist eine Gruft gegenwärtig für die herrschaftlichen Beamten gewidmet /: das Mehrer darüber siehe bey dem Hauptstück über die Grüfte :/ worüber 4 Gruftsteine liegen, von welchen die zwey ersten gegen die Kirchthüre den Eingang zur Gruft verdecken. Das Dach dieser Halle ist Schindeldach, welches 1794 letztlich erneuert wurde.

NB. Die Doppelwand zwischen dieser Halle und Sacristey gäbe unter der herrschaftlichen Logetreppe bey Kriegsgefahr eine sichere und

feuer<fe>ste Remise zur Aufbewahrung der Prätiosen ab. Uebrigens ist diese jetzige Halle 1804 an 83 Jahr alt. Man sehe hierzu die Tabelle N: 3.

3<sup>tens</sup> Wann ist die Halle am Kirchthurm erbaut, und wie ist sie beschaffen ?

Diese Halle scheint nicht gleichzeitig mit der Kirche zu sein, weil sie an und für sich nicht nothwendig ist, sondern nur zum Schutze gegen Wind, Schnee und Regen dient, während die dasige Kirchthüre offen steht. Jndesßen war sie doch 1674, wo sie neu gediehlt wurde.

75

1691 wurde sie mit Schindeln neu eingedeckt. 1708 war sie ganz eingegangen, und wurde ganz neu erbaut. Eben dieß geschah auch 1782 und 1784, von woher sie bis heute reparirt wurde. Uebrigens ist sie ein blos hölzernes Häuschen von 3 ½ Ellen lang, 4 ¾ Ellen breit, und 4 ½ Ellen hoch, mit Breiter verkleidet, und mit Schindeln eingedeckt. Sie hat zwey Thüren mit Druckschlößern, die Eine zum Eingang des Pfarrers, und die Andere für die Kirchkinder. Der Fußboden ist heute weder gediehlt, noch gepflastert, und bloße Erde, unter welcher dreÿ ehemalige Schulmeister von hier, nämlich Pollner der Jüngere, Scharfenberg, und Richter begraben liegen, weshalb auch die Erde einsinkt, und füglich nicht eher gediehlt, oder gepflastert werden kann, bis diese Leichen ganz verwesen sind. Die<s Häuschen> ist heute nicht mehr vorhanden, sondern durch einen kleinen bretternen Vorbau von <fehlt> Ellen Breite mit einer Thüre heil ersetzt worden, und mit Schindeln gedeckt, mit Steinen gepflastert.

4<sup>tens</sup> Wer muß diese beyden Hallen bauständig halten ?

Da sie vermuthlich zur Kirche gehören, und die Kirche sich selbst bauständig halten muß, so muß sie auch diese Hallen bauständig halten.

76

### VIII<sup>tes</sup> Hauptstück

#### Ueber die äußere, und innere Beschaffenheit der Kirche

1<sup>tens</sup> Wie ist die Kirche von außen beschaffen im Jahr 1804 ?

Die Kirche ist von allen vier Seiten bis unter das Dach gemauert, und diese Mauer beträgt allenthalben an Höhe 12 ½ Elle, und an Stärke, oder Breite 2 ¼ Elle. Es ist ein sehr festes Steingemäuer aus Fels- und Waßer Steinen, welches, wie es jetzt steht, seinen Ursprung aus dreÿ verschie-

denen Zeitpunkten hat, nämlich von 1289, wo man zwar die ganze Kirche überhaupt erbaute, von welchem Bau aber heute nur noch eine etwa 4 Ellen lange Mauer zwischen der ersten, und zweyten Erweiterung der Kirche bey dem Fenster rechter Hand von innen gegen den Hochaltar übrig ist, dann von 1502, wo man die Kirche von der Seite der Sacristey erweiterte, welche Erweiterung von oben hinter dem Hochaltar am zweyten Pfeiler gegen die Sacristey anfängt, und bis an den jetzigen Kirch- oder Uhr-Thurm geht; endlich von 1651, wo man die Kirche wieder von der Seite gegen den Pfarrhof erweiterte, welche Erweiterung von dem Fenster inwendig rechts gegen den Hochaltar, und auswendig gegen den dritten Pfeiler abgieng, und bis an <den> Kirch- oder Uhr-Thurm herab gieng. Zu dem Bau von 1289 und der ersten Erweiterung von 1502 sind alle Kanten und Ecken der Mauer mit Quaderstücken von Sandstein gefaßt, wie auch alle Fenstersimse; in dem Bau aber von 1651 sind bloß einige Stellen mit Sandstein gefaßt, die man von der alten eingerißenen Mauer noch benutzen konnte. Durch eben diese beyden Erweiterungen ist die Kirche unregelmäßig geworden, indem man 1651 mehr erweiterte als 1502. Oben in der Rundung hinter dem Hochaltar gegen <den> jetzigen Glockenthurm zu sind 4 gemauerte Pfeiler an die Kirchmauer angesetzt, und mit Quaderstücken von Sandstein eingedeckt. Unten und vorne gegen das Dorf ist der Kirch- oder Uhr-Thurm angesetzt, und lincks gegen diesen Thurm die Sacristey, und die gemauerte Halle angebaut. Die Kirche hat zwar 8 große Fenster, weil davon aber keins an der ganzen Seite der Sacristey ist, so ist die Seite

77

gegen den Pfarrhof von Innen nicht genug erleuchtet, und obgleich an dieser Seite oben, und unten noch dreÿ kleine Fenster angebracht ist <ind>; so wird doch deren Licht durch die darüber gebauten niedrigen Chöre, und das bestehende Hl. Grab verschlagen. Der Mittelrahm in den großen Fenstern ist von Sandstein. Die Querleisten in den Fensterabsätzen sind mit hinterlegten zweÿfingerbreiten eisernen Schienen gegen die Stürme befestiget, und die untern dreÿ kleinen Fenster sind mit eisernen Gittern versehen. Alle Fenster bestehen noch zur Hälfte, oder zum Theile aus alten runden Glasscheiben, und manche desselben sind noch ganz damit ausgesetzt. In dem großen Fenster zunächst der Sacristey befindet sich in einer runden Scheibe die Figur „Christi Auferstehung“ sehr künstlich eingebrannt, oder eingeätzt. Uebrigens sind alle Fenster sehr niedrig gegen den Erdboden, und deshalb <ist> die Kirche dem Einbruch sehr leicht ausgesetzt. An der Kirchenmauerseite gegen den Pfarrhof ist eine vermauerte Thüre, welche man ehemals die Pfarrthüre hieß, weil sie

zum Eingang derselben diene. Das Gerüste derselben von Eichenholz steht noch in der Mauer, und es darauf die Jahreszahl 1651, wo man die Kirche von dieser Seite erweiterte, eingeschnitten. Die Mauer aber, womit diese Thüre ausgesetzt ist, ist bloß einen Ziegel breit, und inwendig mit einer alten Bretthüre verriegelt, weshalb diese Stelle auch leicht zum Einbruch ist. An der Kirchmauerecke gerade über der Sacristey gegen den Glockenthurm zu ist ein Kopf<sup>77</sup> von Sandstein angebracht. Dieser Kopf scheint die Tonsur eines Geistlichen zu haben, gebärdet sich redend, oder schreyend mit dem Munde, hat einen gestutzten Kinnbart, und sieht gerade unter. Man sagt: „er deute auf einen entweder in der dasigen Kirch- oder Sacristeymauer, oder im Boden verborgenen Schatz“, auch: „er deute auf den Grundstein der Kirche“, auch: „er deute auf einen 1428 von den Husitten hier eingemauerten Pfarrer“, auch: „er bedeute den Urheber des ersten Anbaus der Kirche von 1502 an dieser Seite.“ Auf alle Fälle aber hat er etwas Wichtiges zu bedeuten, und nach Aussage hiesiger alter Leute sollen hinter demselben Alterthümer, und Schriften liegen.

78

Das Dach der Kirche ist Schindeldach, und von der Seite gegen den Pfarrhof mit einem verglasten Bodenfenster oder Kaffer versehen, geht aber von dieser Seite viel weiter herunter, als von der Seite der Sacristey, weil hier auf die Kirchmauer ein von Bohlen geschrotener etwa 2 Ellen hoher Aufsatz angebracht ist, wovon zierliche Holzabsätze an der Maier bey jedem Querbalken herabhängen, und vermuthlich zur Befestigung dienen. Dieser geschrotene Aufsatz giebt der Kirche ein widerliches Aussehen, indem er wie ein Holzkasten aussieht. Er mag von dem ersten Anbau der Kirche 1502 herrühren, wobey man dem Kirchendache kein schiefes Aussehen geben wollte, und daher die Kirchenmauer um so viel erhöhte, als man sie erweitert hatte, welches man auch inwendig am Gesperre sieht. Dieses Gesperre ist in der Mitte das ursprüngliche, welches von beyden Seiten nach der Breite der Erweiterungen mit neuem Sperrholze überlegt ist. Der Boden auf der Kirchdecke ist mit Bretter gespindet, und auf derselben führt eine Thüre aus dem anstehenden Uhrthurme mit einer Treppe. Auswendig auf dem Kirchdache befindet sich in der Ecke ein Doppelkreuz von Eisen, in der Mitte gerade über des Presbyterium das sogenannte Sacramentsthürmchen roth angestrichen, mit Schindeln gedeckt, und mit Knopf und Fahne versehen. - Siehe hierzu Tabellen 1. 3. 4. 5.

---

<sup>77</sup> Dieser Kopf wurde im 20<sup>ten</sup> Jahrhundert als Mongolenkopf gedeutet.

## 2<sup>tens</sup> Welche Reparaturen hat die äußere Kirche bisher veranlaßt ?

An der Kirchmauer ist seit dem beiderseitigen Anbauen keine Reparatur vorgefallen, weil sie sehr stark, und fest ist, und jedem Zufalle trotzen kann. Bloss an der Seite gegen den Pfarrhof wurde die alte Pfarrthüre zwischen 1750 und 1780 vermauert.<sup>78</sup> Die angesetzten gemauerten Pfeiler aber hatten jetzt eine Auswerfung mit Kalk nöthig, weil sie vom Wetter schon ziehmlich ausgefressen sind.

79

An den Fenstern waren öftere Reparaturen, welche theils die Diebe, theils die Windstürme veranlaßten. 1634 mußte man sogar eine hölzerne Tafel in das Fenster hinter dem Altar einsetzen, während die Stürme tobten. 1648 wurde das Fenster auf dem Orgelchor an den Balgen ausgebrochen, um mehr Luft zu der Orgel zu bekommen. 1688 wurden die Fenster durch Sturm zerschmettert. Eben das geschah 1764, wo 10 Fensterflügel auf einmal zerbrochen wurden, und mit 20 rthl. reparirt werden mußten. Ebenso machte es im Sturm 1766, dann wieder 1772, wo 7 Flügel zerbrochen, und mit 5 rthl. 9 sgl. reparirt wurden. 1794 ward wieder viel Schaden durch Sturm gemacht, 1799 ebenfalls, und 1801 wurden 2 Flügel zerschmettert vom Sturm. Die vielen kleinen Reparaturen, wurden, weil sie sehr oft vorfielen, und wenig betruhen, hier nicht in Anschlag gebracht.<sup>79</sup>

An dem Dach wurde stets der Reihe nach ausgebeßert, wichtige Reparaturen aber fielen vor 1675, 1735, 1801. Besonders verursachte die Dachdecke am Uhrthurm gegen den Pfarrhof fast alljährig eine neue Reparatur, weil hier ein vorzüglicher Anstoß des Sturms herrscht, und das Dach zu weit über der Mauer lag. Nachdem dieß auch 1801 geschehen war, ließ ich, um künftighin vorzubeugen, zugleich 8 starke eiserne lange Riegel anbringen, welche inwendig mit einem Ende tief in die Mauer eingeschlagen, mit dem andern Ende durch das Schindeldach, und einen darauf gelegten Balken herausgeführt, und über diesem Balken mit eisernen Riegeln befestiget wurden, wozu auch das Dach der Mauer gleich abgeschnitten wurde. Hierdurch ist nun dieser Zufall ganz gehoben worden.

An dem Boden auf der Kirchdecke wurde 1634, 1719, 1734 bald mehr, bald weniger gedieht, je nachdem die Soldaten in Kriegszeiten diesen Boden aufgebrochen, und Schätze darin suchten. \*)

---

<sup>78</sup> S. die Kirchenrechnungen der angeführten Jahre.

<sup>79</sup> S. die Kirchenrechnungen der angezeigten Jahre. \*)

### 3<sup>tens</sup> Wo, und wie oft hat die Kirche durch Einbruch gelitten ?

Dieß geschah theils durch Kriegsvölker, und theils durch andere Diebe, und zwar 1633, 1636, 1645 durch Kriegsvölker, 1716, 1720, 1799 durch andere Diebe. 1633 und 1799 geschah der Einbruch durch die Fenster, 1636, 1645, 1716, 1720 durch die Kirchthüren, und 1716 wurde dabey besonders der Tabernakel beraubt, und ein silbernes Ciborium gestohlen.<sup>80</sup>

### 3<sup>tens</sup> Wer muß die Kirche bauständig halten ?

Die Kirche muß nun sich selbst mit allen ihr wesentlichen Theilen, nämlich der Sacristey, und der beyden Hallen, bauständig halten. Dieß hat sie schon von jeher, auch unter der luther. Usurpation von 1552 bis 1654, wo alle Eingepfarrten luther. Religion waren, thun müssen, jedoch thaten damals bisweilen die Eingepfarrten die Handdienste, und fuhren umsonst bey den Bauten. Von 1656 bis 1758 geschah eben dieß durch den Einfluß des jedesmahligen katholischen Grundherrns, obgleich die Kirche nun an die Katholicken gehörte, und vorzüglich deswegen, weil die luther. Gemeinden bis 1758 wirkliche Eingepfarrte der hiesigen kathol. Pfarrkirche waren, und sie folglich nebst der Bezahlung der Accidencien an den kathol. Pfarrer auch für ihre Pfarrkirche erkennen mußten. Dieß hieß man von 1654 bis 1758 den Nexus parochialis.

Nachdem aber durch einige Königl. Preuß. Verordnungen dd. Breslau den 11<sup>ten</sup> Januar 1758, den 8<sup>ten</sup> Merz 1758, den 28<sup>ten</sup> und 29<sup>ten</sup> 1758 und vorzüglich durch das Rescript der Königl. Oberamtsregierung dd. Glogau den 10<sup>ten</sup> May 1765<sup>81</sup> dieser Nexus parochialis auch in Ansehung der Bauten aufgehoben wurde, wurde der Grundsatz aufgeführt, daß jeder Glaubensgenosse nun zum Unterhalte der Kirche seiner Religion beyzutragen schuldig sey, und folglich müssen nun die eingepfarrten Katholicken nur bey den Bauten der Kirche helfen. Da es aber auch jetzt unter den hiesigen

81

kathol. Kirchkindern außer dem Grundherrn, und dem Kretschmer in Steinseifen, diesen giebt, der Gespann, und Pferde halten kann; so thut jeder nur der Reihe nach einen Handlungsdienst auf einen Tag umsonst bey der Kirche, und diesen noch oft mit Zwang und Widerwillen, wobey

<sup>80</sup> S. die Kirchenrechnungen der angezeigten Jahre.

<sup>81</sup> S. das Diöcesanblatt 1<sup>ter</sup> Jahrgang 3<sup>tes</sup> Heft pag: 292 bis 296.

sich gewöhnlich die ansässigen Wirthe gegen die Einlieger beschweren, welche meynen, daß sie dieß nur an die ansässigen Wirthe zu thun schuldig wären, und sich ausnehmen, da doch von Rechts wegen Einer wie der Andere dazu gehört, indem ein jeder gleichviel Kirchkind ist, und den nämlichen Nutzen von der Kirche, und allen geistlichen Functionen zieht. Folglich muß die Kirche bey allen ihren Bauten die Materialien, das Arbeitslohn, und die Fuhren aus ihrer Cassa allein bezahlen. Ja selbst diejenigen Kirchkinder, welche wirklich einen Handlungsdienst thun, prætendiren gewöhnlich wenigstens ein Trunkgeld /: zu 6 d :/ noch von der Kirchcassa.

#### 4<sup>tens</sup> Wie ist die Kirche von Innen beschaffen im Jahre 1804 ?

Gegen Morgen oben an im Presbÿterio steht an der Mauer vom Fußboden bis an die Kirchdecke der Hochaltar von Holz mit schwarzer Oehlfarbe, und Gold staffirt. In dem Obertheile desselben ist in der Mitte auf Leinwand mit Oehlfarbe das Bild der heiligen Hedwig, als hiesiger Kirchenpatronin. Zu beyden Seiten ist eine corinthische Säule weis marmorirt angestrichen, von welcher rechts in mittlerer Größe von Holz geschnitzt und mit Gold staffirt der hl. Anton von Padua mit dem Kinde, und links die hl. Barbara mit Krone, Schwerdt, und Thürmchen steht. Gerade unter dem Bilde der hl. Hedwig hängt im Schooß des Hochaltars das Gräflich von Herbersteinsche Familienwappen mit Gold staffirt, und bedeutet, daß dieser Graf von Herberstein, als hiesiger ehemaliger Grundherr diesen Hochaltar an die Kirche geschafft, und

82

geschenckt habe, welches im Jahr 1691 geschah. Im Mitteltheile dieses Hochaltars ist in der Mitte auf Leinwand mit Oehlfarbe das Bild Maria von der Hülfe genannt, zu deßen Füßen mit Goldbuchstaben folgendes Gebet steht: „Sub tuum Praesidium confugimas sancta Dei genitrix nostras deprecationes ne despicias in necessitatibus nostris, sed à periculis cunctis libera nos semper, Virgo gloriosa et benedicta, Domina nostra, Mediatrix nostra, Advocata nostra, tuo filio nos reconcilia, tuo filio nos commenda, tuo filio repraesenta.“<sup>82</sup> Zu beyden Seiten dieses Bildes sind wieder corinthische Säulen weis marmorirt angestrichen, von

---

<sup>82</sup> Zu diesem Marienbilde gehören 11 Stück Vota nach <dem> Verzeichniß des Kirch-Inventariums, welche 1801 bey den vielen Kirchdiebstählen wegen dem Reiz für die Diebe abgenommen, und im eisernen Kirchkasten aufbewahrt wurden, worin sie bis heute sind.

welchen einwärts rechts der hl. Johann der Täufer, und lincks der hl. Joseph in mittlerer Größe von Holz geschnitzt und mit Gold staffirt stehen. Auch sind an den Rosen dieses Mariæbildes rechts und lincks, wie auch auf den beyden corinthischen Säulen 4 von Weisblech geschliffene Wandleuchter angebracht, und geschenckt. Im Untertheile dieses Hochaltars sind an den beyden Seiten einwärts die Verkleidungsbrete in der Gestalt eines Scheiblichs angebracht, mit einer Kerbe zum Eingreifen versehen, und alles schwarz, wie die Verkleidung, angestrichen. Da nun diese beyden Scheibliche sonst genau anpaßen, nicht sichtbar sind, und inwendig einen ziehmlichen Raum hinter der Verkleidung des Hochaltars eröffnen; so sind dieß zwey verborgene Gemächer, worin Kirchsachen, besonders Wäsche p.; wenn gleich nicht gegen Brand, doch gegen Räuber, und Kirchplünderungen aufbewahrt, und verborgen werden können.

Der gemauerte Tisch des Hochaltars steht etwa 1 ½ Elle vor dem jetzt beschriebenen Hintertheil desselben so, daß durch diesen Zwischenraum bequem der Opfergang geschehen kann. Die Mauer des Altar Tisches ist 2 ½ Elle stark, und 4 Ellen breit; auswendig ist sie an beyden Seiten mit blau marmorirten Breten, und hinten sowohl oben, als im Rücken mit bloßen Breter verkleidet; inwendig ist sie hohl und gewölbt, welches Gewölbe im Rücken mit einem eisernen Thürmchen versehen ist. Diese Wölbung ist vermuthlich gegen die Feuersgefahr der glühenden Kohlen des Rauchfaßes errichtet

83

worden, damit dieselben darin ohne Schaden ausgeschüttet, und sicher aufbewahrt werden können. Es könnte aber bei wirklicher Feuerswuth in der Kirche, oder bey Plünderung in Kriegszeiten hierein auch eine Menge Kirchsachen verborgen werden, wenn besonders in Kriegszeiten das eiserne Thürchen abgenommen, die Öffnung desselben vermauert, und dieß vermauerte mit Breten gleich der übrigen Mauer verkleidet, und schwarz angestrichen würde. In der Mitte auf diesem gemauerten Altartisch steht der Tabernakel, welcher auswendig dem übrigen Hochaltar ähnlich ist, nämlich schwarz gestrichen, mit vergoldeten Leisten abgefaßt, an beyden Seiten 4 corinthische Säulen weiß marmorirt, und zwischen denselben auf den Feldern die 4 Evangelisten gemahlt hat. Darauf sitzt in der Fronte ein vergoldeter Strahlenschein, vor welchem die Monstranze auf einem versilberten Absatz zu stehen kommt, wenn sie ausgesetzt wird, sonst aber das Crucifix zur Meße; rechts und lincks demselben sind geschnitzte anbethende Engel, und hinter denselben einige Blumensträuße. Auf der Kuppel sitzt ein kleiner vergoldeter

Knopf, auf welchem wieder ein vergoldeter, aber kleiner Strahlenschein ist. Die Thür des Tabernakels ist mit einem Schloß versehen, und im Rücken desselben ist das Holzwerk ganz roh. Inwendig ist der Tabernakel ziemlich gleich dem gestirnten Himmel ausgemahlt. Das Mittelbodenbret ist zum Vorziehen gemacht. Es wird darin das Ciborium mit consecrirten Hostien, eine kleine Art Monstranze von Blech zur Aufbewahrung der großen Hostie für die wirkliche Monstranze aufbewahrt. Rechts, und lincks am Tabernakel sind zwey weisstaffirte Behältniße mit hl. Reliquien, darneben von jeder Seite dreÿ große zinnerne Leuchter nach proportionirter Erhöhung, und zwischen denselben 4 Blumensträuße auf grünern hölzernen Postamenten. Der Tisch zum Meßlesen vor dem Tabernakel hat in der Mitte das gehörige in Holz gefaßte Portatile, über welches, wie über den ganzen Tisch 2 Wappen, und ein Altartuch liegen. Auf demselben sind die Polster zum Meßbuch, das Corporaltüchel, und Handtüchel zum Lavobo p. und außer der Meßezeit wird dieser Altar mit einem gelbleinwandtenen Tuch überdeckt. Rechts am Tabernakel ist auch ein zinnernes Vasculum mit Waßer zur Ablotion der Finger nach der Communion Austheilung mit dem gehörigen Purificatorio.

84

An der Fronte ist die gehörige Vorrichtung zum Einsetzen der Antependien, welche in dem Kirch Inventarium specificirt sind, und hinter dem hölzernen Hochaltar in einem dazu gemachten Kasten aufbewahrt werden. Am Tabernakel und zu beyden Seiten des Altartisches stehen auch die erforderlichen 3 Canontaffeln. Unter dem Vordertheil, und den Seiten geht unten ein dreÿstaffelichter Altarfuß, worüber an Festtagen ein großes rothes Tuch liegt, und zweÿ Klingeln von Messing für die Ministranten stehen. Um die Lichte in der Höhe des Altars anleuchten zu können, ist hinter dem hölzernen Hochaltar eine schwache kleine Leiter, wie auch ein langer Stecken mit einer Blechhaube zum Auslöschten dieser Lichte vorrätzig. In der Fastenzeit wird der hohe hölzerne Altar mit einem blau leinwandtenen Tuch überhangen, und darauf das Crucifixbild aus der Sacristeÿ befestiget, wozu ingleichen die Stangen hinter diesem Altar liegen, und oben an demselben schon zweÿ Hacken zum Aufhängen angebracht sind. - Am Gründonnerstag und Charfreÿtag, wo das Ciborium mit den consecrirten Hostien, wie auch der Meßkelch mit der Hostie für den Charfreÿtag in die Sacristeÿ getragen wird, wird der Schrank in derselben in Gestalt eines Altars überkleidet mit Altartücher, und ein dazu gemachtes Antependium, welches sich bey den übrigen befindet, vorgesetzt, oben darauf kommt eine Art Tabernakel, vor welchem

eine große alte Canontaffel gesetzt wird, und diesen beyden Stücke befinden sich außer dem Gebrauche im Hl. Grabe, wie auch die Auferstehungs-Christi-Figur, oder das sogenannten Ostermännchen - zur Osterkerze wird der große Leuchter bey'm Taufstein genommen, und dieselbe durch einen eisernen Ring zur Corona Evangelii des Altars befestiget.<sup>83</sup> Zwischen dem Hochaltar, und der Communionbanke im Presbýterio hängt an gemeinen Tagen ein meßingerer, an Festtagen aber eine silberne Lampe, welche blos während der Messe, oder dem Gottesdienste angezündet wird, und nicht fundirt ist, sonder wozu die Kirche das Oehl <an>schaffen muß. Die silberne Lampe wird außer dem Gebrauche in der Sacristey, oder im Pfarrhause bey den übrigen Kirchsachen aufbewahrt.

85

Hinter der Lampe am Anfange des Presbýteriums steht die Communionbanke unbefestiget, weil sie bey Begräbnissen oder bey Fundations- oder anderen Requiems, wo die Leiche, oder Tombe in der Kirche aufgesetzt wird, muß wegen Mangel des Platzes hinweggenommen werden. Sie ist weis und roth marmorirt angestrichen, oben und vorwärts mit rothem Tuch eingedeckt, über welches noch eine weisschleýerne Decke gelegt ist.

Der Fusboden des Presbýteriums ist durchaus mit Quader-Steinen gepflastert, welches Pflaster gegen den andern Fußboden der Kirche etwas über ein viertels Elle erhöht ist. Diese Erhöhung ist der ganzen Breite nach mit 2 hölzernen Staffeln gefaßt, vor welchem unweit des Ansatzes einwärts ins Presbýterium ein Sandstein in der Größe eines Quaderziegels mit einigen eingegrabenen Buchstaben liegt, welcher Sandstein den Eingang zu einer Kindergruft bezeichnet, worin etwa 2 bis 3 kleine Särgen Platz haben. So viel bekannt ist, wurde hierin ein junger Graf von Waldstein, Sohn des hiesigen ehemaligen Grundherrn gleichen Namens zwischen 1746 und 1749 beygesetzt. Weiter aufwärts rechts gegen den Hochaltartisch ist die Pfarrergruft, oder besser nur ein gemauertes Grab für dieselben mit einem Gruftstein von Sandstein eingedeckt. Ebenso lincks gegen den Hochaltartisch unweit der Sacristeythüre ist die herrschaftliche, oder die Gruft des Kirchpatrons und Grundherrns von Arnsdorf, worüber ein großer Gruftstein von Sandstein mit 4 eisernen Ringen, und einem adelichen Wappen liegt.

---

<sup>83</sup> Zwischen dem hölzernen Hochaltar und dem gemauerten Altartisch ist mitten im Durchgange das Sacrarium mit einem hölzernen Deckel verdeckt.

Uebrigens befindet sich im Presbyterio noch: welches ganz oben an der Kirchmauer gegen die hölzernen Hochaltar ein auf Leinwand mit Oehl gemahltes kleines Bild „das geheime Leiden Christi“ vorstellend. Gleich darneben steht ein alter Beichtstuhl grün angestrichen, und mit Gold staffirt, worin die Seitenwände weis angestrichen, und mit

86

Gittern von Meßingdraht versehen sind. Im Hintergrund deßelben ist die Figur des Glaubens abgemahlt. Inwendig in der Decke steht mit weiser Schrift: „Von Christian Kahlen zum Gedächtniß gezeuget“ /: geschafft :/. Zu beyden Seiten sind dem Beichtstuhl ähnliche Knybänke für die Beichtenden angesetzt. Dieser Beichtstuhl stammt aus der luther. Usurpation der Kirche her; die weißen Seitenwände mit den Gittern sind von den nachherigen Katholicken nach katholischem Gebrauch angesetzt worden, weil die luther. Beichtstühle von den Seiten ganz offen sind; inwendig rechts ist noch eine Art Kästchen zu sehen, worinn die luther. Beichtenden opfert den gewöhnlichen Beichtgroschen; auch ist er heute noch ohne Vorderthüre, wie die luther. Beichtstühle.

Lincks der Beichtstühle an der Kirchenmauer hängt ein Motivbild von 1679, vermuthlich von einer damaligen kathol. Wohltäterin der Kirche, weil in der Mitte ein Marienbild gemahlt ist, unter welchem sich der Name einer Weibsperson mit weißen Buchstaben und der genannten Jahreszahl findet.

Vor dem Beichtstuhl dem Altartisch gegenüber steht der Taufstein, der inwendig von grauem Sandstein, und zirkelförmig ausgehauen, auswendig aber ganz mit weis, gelb, und blau staffirter Bildhauerarbeit von Holz überkleidet ist. Von Innen über die Höhlung bis auswendig an die Helfte des Taufsteins hängt ein vierzigfeltichtes ziemliches weisleinwandtenes Tuch, auf welchem inwendig über der Höhlung der zinnerne Taufkeßel mit zwey Handhaben sitzt, voll Taufwasser, und mit einem zinnernen Deckel überlegt ist. Der äußere obere Deckel des Taufsteins ist in gleichen ganz hölzerne Bildhauerarbeit, auf welchem die weis mit Gold staffirten Figuren Johann der Täufer stehend, und Christus halb knyend die Taufe Christi am Jordan vorstellend. Uebrigens ist der Taufstein zum Verschließen, und der Schlüssel dazu hängt in der Sacristey. Neben dem Taufstein steht ein hoher hölzerner weis, und blau angestrichener Leuchter zum Aufsetzen des Lichts, welches dem Taufzeugen im Namen des Täufelings bey der Taufe gereicht wird.

87

Dem Taufstein gleichüber, und überhaupt von der obern Kirchmauer an die ganze rechte Seite des Presbyteriums herunter befindet in der Höhe

der Orgelchor sich mit aller seiner Zubehörde. Er sitzt von oben in der Kirchmauer, und unten am Ende des Presbyteriums in einer starken hölzernen Säule, welche vom Fusboden bis an die Kirchdecke geht. Die auswendige Seite des Orgelchors ist eine unangestrichene Bretwand von zierlicher Tischlerarbeit, welche oben mit einem hölzernen, zum Aufschieben gemachten, Gitterwerk rund um versehen ist. An dieser äußeren Wand gegen den Hochaltar hängt ein Mariæ-Hilf-Bild mit brauner Rahme.<sup>84</sup> Auf dem Chor stehet die Orgel mit einer Claviatur, 12 Zugregistern, 26 Tritten, und 3 Balgen zum Treten, wie auch einer Ritsche<sup>85</sup> vor der Claviatur für den Organisten. Inwendig sind etwa 2/3 der Pfeifen von Zinn, und 1/3 von Holz. Auswendig an der Fronte ist die Verkleidung weis mit Gold staffirt, und nach den Seiten blau marmorirt angestrichen. Uebrigens befinden sich auf dem Orgelchor noch 2 Notenpulte, eine Paar schöne kupferne Paucken gut bespannt, mit Schlegeln, und Fußgestelle versehen, 2 Waldhorn von Meßing, 3 Trompeten, 3 Posaunen meistens unbrauchbar, 2 Violinen, oder Geigen, ein verschloßener Schranck für die Musicalien, Noten- und Gesang-Bücher, worinn noch die alten gedruckten Gesangbücher von Andreas Hammerschmidt zum Gebrauch des luther. Gottesdienstes von 1665 und 1666, wie auch viel neure kathol. Meßen, und einige Mundstücke und Aufsätze auf die Waldhorn und Trompeten vorfindlich sind. Auf diesem Schrank sind 7 schwarze kleine hölzerne Leuchter zum Gebrauch der Musicanten in der Adventszeit, Christnacht, und Osternacht. Am Eingange ist eine Sitzbanck. NB: An der starken Säule des Orgelchors befindet sich das kleine leichte Begräbnißkreuz, woran das Crucifix versilbert ist und von Holz ist.

Unter dem Orgelchor sind vorwärts gegen den Hochaltar 2 lange Bänke unten mit Breten gedieht, wovon die letzte 6 Stellen hat, in welchen während der luther. Usurpation der Kirche die Dorfrichter, und Geschwornen saßen. Hinten diesen Bänken ist das stets stehende Hl. Grab, welches auswendig

88

gegen den Hochaltar mit blau marmorirter Bretwand, von hinten mit schwarzer Leinwand, und vorne am Eingang mit einem doppelten Vorhange von schwarzer Leinwand verkleidet ist. Inwendig besteht es aus

---

<sup>84</sup> Zu diesem kleinen Marienbild gehören 2 Stück Vota nach Ausweis des Kirch-Inventariums, welche 1801 bey den vielen Kirchdiebstählen wegen dem Reiz für die Diebe abgenommen, und im eisernen Kirchkasten aufbewahrt worden, worin sie bis heute sind.

<sup>85</sup> Hocker.

5 gemahlten Schwi**b**bogen, an deren jedem 3 gläserne mit gefärbten Wasser gefüllte Kugeln in der Höhe hängen, und zu den Seiten Glaslampen mit Draht angebracht sind. Im Hintergrund ist eine zierliche Wand mit einer Vorrichtung zum Aufsetzen des Sanctissimum, unter welcher der Leichnam Christi von Holz geschnitzt in kleiner Figur liegt. Der Zwischenraum der Schibogen <Schwibbogen> ist mit kleinen Fichten ausgesetzt, und die Schibogen mit Sprüchen aus der Hl. Schrift dem Tode Christi angemessen überschrieben. Der Fußboden ist mit Bretten gedieht. Zur Zeit des Gebrauchs wird die lange Knýbanke aus der gemauerten Halle vorgesetzt.

Von der andern Seite des Hochaltars lincks im Presbýterio ist zunächst in der Kirchmauer ein Repositorium für die S.S. Liquores ausgehöhlt, welches inwendig  $\frac{1}{2}$  Elle hoch und 1 Elle lang mit blau angestrichenem Bretwerke ausgesetzt ist. Von außen ist es mit einem verschließbaren Thürchen versehen, wozu der Schlüssel in der Sacristey hängt. Dieses Thürchen ist mit blau und weisstaffirter Bildhauerarbeit verziert, in dessen Mitte mit goldenen Buchstaben steht: „S.S. Liquores“: Ueber diesem Thürchen sitzt ein von Holz geschnitzter weisstaffirter Engel mit einer Oehlbixe in der Hand, und rund um das Thürchen ist weis mit goldstaffirtes Laubwerk von Bildhauerarbeit in Holz. Um diese ganze hölzerne Einfassung ist noch rund um auf der Mauer eine Art Baldachin roth und gelb gemahlt. — In diesem Repositorio befinden sich 1<sup>tens</sup> ein ganz silbernes, und inwendig vergoldetes ziehmlich großes Vasculum mit einer Mittelwand, hinter welcher einerseits das S. Oleum Catechumenorum, und anderseits das S. Chrisma in Baumwolle ist, welches auswendig die beyderseitigen Buchstaben O und C bedeuten. Beydes ist gleich über der Oeffnung mit einer gleichfalls silbernen und vergoldeten Platte überdeckt, welche fest einschließt, und mit einem Knöpfchen zum Abnehmen versehen ist. Das ganze schließt ein gleichfalls silberner Deckel, worauf das vergoldete Gräfl. von Waldsteinsche Wappen ausgeprägt ist, und um welches die Buchstaben M. A. G. v. W. g. G. v. L. stehen, welche ausführlich heißen: Maria Antonia Gräfin von Waldstein, gebohrne Gräfin von Lichtenstein: zum Beweise, daß diese Gräfin, als ehemalige

89

Besitzerin der hiesigen Herrschaft dieses Vasculum als Wohlthäterin an die Kirche geschafft, und geschenckt habe. Uebrigens sitzt dieses Vasculum in einem mit Leder überzogenen Futteral. 2<sup>tens</sup> Ein kleineres silbernes, und inwendig vergoldetes Vasculum enthaltend das S. Oleum Infirmorum, worüber, wie bey den vorigen, eine silberne inwendig vergoldete Platte mit einem Knöpfchen liegt, und auswendig auf dem

Deckel das Gräfl. von Waldsteinsche Wappen vergoldet mit der Umschrift: M. A. G. v. W. g. G. v. L., welche eben das heißt, und bedeutet, wie bey dem Vasculum pro S. Oleo Catechumenorum et S. Chrismate. Auch dieses Vasculum pro Oleo Infirmiorum sitzt in einem Futteral, und steckt sammt demselben in einem blau seidenen Beutel, welcher durch Schnüre auf und zu zuziehen ist, damit er bey dem Krankengange angehängt, und nicht verloren werden kann. 3<sup>tens</sup> zwey kleine zinnerne Vascula aneinander, welche gebraucht werden, wenn die Hl. Oehle zu Ostern erneuert, und die alten ausgethan, und verbrannt werden sollen, beyde sind mit einem gleichförmigen Deckel versehen. 4<sup>tens</sup> ein kleines einzelnes Vasculum mit Deckel von Zinn, welches zu eben dem Gebrauche an Ostern, wie die vorherbenannten zinnernen Vascula, ist, außer dieser Zeit aber zum Salze bey der Taufe genommen wird. 5<sup>tens</sup> einige besonders geschnittene Schreibfederkiele zum Abnehmen, und Einlegen der Hl. Oehle in die Vascula, wie zum Infundiren derselben in das Taufwasser bey der Taufwasserweyhe. 6<sup>tens</sup> 2 Bursen, worin das Sanctissimum zu den Krancken getragen wird. Die größere derselben ist auf der einen Seite von rothen Sammet reich mit Silber gestickt, und auf der andern Seite von blau seidnem Zeuge mit silbernen Borten überzogen, woran eine rothseidene Schnure zum Anhängen ist. Innwendig steckt eine silberne Patene, welche vergoldet mit einem Deckel in der Mitte am Chanier versehen ist, und worunter das Linteolum zu dem Sanctissimo befindlich ist. Um diese Patene sind das zugehörige Purificatorium, und Corporale geschlagen. Die andere kleinere Burse ist auf beyden Seiten mit weisseidnem Zeuge überzogen, und mit Goldborten eingefast, woran eine weisseidene Schnur zum Anhängen ist. Diese Burse ist ohne Patene, alt, und außer Gebrauch.

Gleich über dem benannten Repositorio für die S.S. Liquores sitzt auf

90

einer Vorrichtung von Holz ein sogenanntes schmerzhaftes Mutter /: Mariæ :/ Bild, welches von Holz geschnitzt mit einem Kleide umgeben ist, das in der fröhlichen Christenzeit von weisseidnem, und in der Fasten- oder Bußzeit von einem blauseidnem Zeuge ist. Ueber dem Kopfe dieses Bildes hängt ein Schleyer nach beyden Seiten ausgezogen, und befestiget. Rechts und lincks dem Bilde stehen einige kleine Blumensträuse, noch weiter zwey kleine von Holz geschnitzte und staffirte Figuren, die Eine den Hl. Johannes Evangelist, und die andere die Hl. Catharina vorstellend, unter diesen Figuren sind zwey Leuchtertillen eingeschraubt, worin einige Verehrer dieses Mariæbildes gewöhnlich Kerzen schaffen, die unter jeder Meße brennen, an beyden Enden

der Vorrichtung sind zwey Wandleuchter versilbert von Gürtlerarbeit mit Tillen angehängen, die aber nicht gebraucht werden. Hinten, und über dem Mariæbilde ist eine vergoldete Bildhauerarbeit mit zwey Spiegeln rechts, und links, in deren Mitte quer über eine Leiste geht, woran Hacken zum Aufhängen der 8 Stück Vota<sup>86</sup> befindlich sind. Um das ganze Mariæbild sammt aller seiner Zubehörde ist auf der Mauer ein rother Baldachin gemahlt, welcher oben mit einer hölzernen Decke, oder Kuppel gleicher Farbe gefaßt ist. Dieses Bild heißt auch Vesperbild.

Unter diesem Mariæbilde links gegen den Winkel der Kirchmauer hängt das Kreuz mit dem Crucifixo, welches am Charfreytage bey den Ceremonien, im Hl. Grabe, und in der österlichen Zeit auf dem Altar gebraucht wird. Es ist gehörig groß, stark, und gemahlt.

Gleich neben diesem Kreuze ist eine Banke, woran der Vordertheil oben mit einem rothen Ueberzuge gepolstert ist. Inwendig in derselben sind in dem Sitze 3 Stellen für den Pfarrer, und die zwey Kirchväter, weswegen diese Banke auch die Pfarr- oder Kirchväter-Banke heißt. Im Rücken derselben geht die Vertäffelung an der Sacristeymauer in die Höhe, und auf dem Ueberhange davon liegt eine Menge alter, und neuer ge-

91

mahlter herrschaftl. Wappen auf Pappedeckel, wovon einige zu den Requiems für die verstorbenen Herrschaften an die vor dem Hochaltar dabey aufgesetzte Tombe, oder das Castrum Doloris von allen Seiten angehängen werden, und zwar heut zu Tage geschieht dieß nur bey dem Fundations Requiem der Maria Carolina Gräfin v. Herberstein an allen ersten Quartembertagen, und ihrem Sterbetage, wie auch am Sterbetage ihres Sohnes Graf Anton v. Herberstein; ferner bey den beyden Requiens für den H. Grafen, und die Gräfin von Lodron als gewesenen Eltern der jetztregierenden Gräfin v. Mattuschka, gebohrne Gräfin v. Lodron, welche zwey Requiens aber nicht fundirt sind, sondern welche die benannte Gräfin Tochter ohne Consequenz auf unbestimmte Zeit halten läßt. Uebrigens ist diese Banke von gemeiner Tischlerarbeit, und unangestrichen.

Neben dieser Banke abwärts kommt die Sacristeythüre, an welche zunächst die Klingel an einer eisernen Vorrichtung mit einer Schnure für die Ministranten zum Ausgehen der Meße hängt.

---

<sup>86</sup> Diese 8 Stück Vota sind in dem Kirch-Inventarium verzeichnet, und wurden 1801 bey den vielen Kirchdiebstählen wegen dem Reiz für die Diebe abgenommen, und im eisernen Kirchkasten aufbewahrt, worinn sie noch sind.

Gleich unter dieser Klingel steht die untere sogenannte herrschaftl. Loge oder Banke bis an das Ende des Presbyteriums. Diese Banke ist zwar eine uralte, aber zierliche Bancke von Tischlerarbeit mit 3 Stallen, welche aber um des größern Raums willen längst ausgeschnitten werden, und zwischen welchen die Sitze wie Deckel zum Aufheben sind. Sie ist im Sitze grün, und oben, und auswendig gelbroth angefärbt, und mit vielen Zapfen, und Kannten umgeben. Das Vordertheil ist oben her mit rothem Tuche überhangen, und gepolstert, wie auch inwendig unten die Knýtische. Rechts und lincks sind Flügelthürchen mit Wirbeln, und Hacken zum Zumachen. Der Hintertheil davon macht einen halbbogenartigen Ueberhang, auf welchem ein tischgroßer starker Pappendeckel liegt, an dem einerseits das Wappen des verstorbenen Grafen v. Lodron, und anderseits das Wappen der verstorbenen Gräfin von Lodron mit Umschrift ihres Geburts, und Sterbetags gemahlt ist. Von hinten ist diese Banke mit Banckeisen an der Mauer wegen dem Uebergewicht derselben befestiget. Uebrigens ist von dieser Banke zu bemerken, daß sie sonst jedesmal weggehoben werden mußte, so oft eine herrschaftl. Person in die nahe daran stoßende

92

herrschaftl. Gruft gelegt werden sollte, und weil dieß jedesmal durch die vereinigte Kraft von 6 Männern geschehen mußte; so ist nun der Fußboden dieser Bancke bey dem letzten Begräbniße der unmündigen Comtesse Therese v. Mattuschka 1802 in der Mitte durchgeschnitten worden, aber an beyden Seiten mit Leisten, und Schrauben so wieder befestiget, daß künftighin blos an beyden Seiten nur die hintere Holzschraube herausgenommen werden darf, dann geht das Vordertheil leicht und bequem hinwegzunehmen, und das Hintertheil der Bancke kann stehen bleiben, und so wird Platz genug, den dasigen Gruftstein abzuheben.

Ueber dieser herrschaftl. Loge oder Banke, so wie über die ganze Sacristey hinauf bis in den Winkel der obern Kirchmauer ist ein alter, unbrauchbarer Chor, auswendig unangestrichen, und innwendig für 15 bis 20 Personen geräumig mit einer Bancke, und zwey Abtheilungen, wovon die hintere über die vordere erhöht ist. Der Fußboden darinn ist schlecht gedieht, und hohl, weil er über das Sacristey Gewölbe geht, aber um deswillen auch eine Remise zum Verbergen der Kirchsachen gegen die Plünderungen in Kriegszeiten abgäbe. Der Eingang zu diesem Chor kommt durch die obere herrschaftl. Loge, oder Chor, welches blos durch eine Bretwand mit Thüre davon separirt wird. Dieses alte Chor war ehemahls unter der luther. Usurpation der Kirche für die herrschaftl. Beamten, und Domestiquen zum Gebrauche, und mußte um

deswillen von hinten an der Kirche durch den hohlen Halbzirkel erweitert werden, damit Platz für den hintersten Stand wurde. Heut zu Tage macht Niemand Gebrauch davon. Hieher gehört ein alter großer eichener Kasten ohne Schloß, welcher der Kirche gehört, und den jetzt der Schullehrer in seinem Hause zum Gebrauch hat. — Auswendig an diesem Chor hängt oben gegen das Kirchfenster ein altes schwarz angestrichenes Motivbild, in deßen Mitte Christus als Kinderfreund mit einigen Kindern und Personen schön abgemahlt ist, oben und unten ist eine Schrift dazu mit Goldbuchstaben; die obere lautet: „Laßet die Kinder zu mir kommen, und wehret es ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes“ /: ein Ausspruch Christi :/ unten heißt es: „Auf diesem Gottesacker ruhen in Gott des ehrgeachteten Christian Exners geliebte 3 Kindlein, als Hans Christoph, gebohren 1674 den 8. October, und den 11. desselben selig entschlafen; Hans Friedrich, gebohren 1676, den 2. Merz, entschlafen 1677, den 1. Merz; und Eva Maria, gebohren 1672, entschlafen 1677.“

93

Auf dem Staffel des Presbýteriums stehen an den beyden Enden zwey von Holz geschnitzte große Statuen über einem jederseitigen Postament von Holz, welches roth, blau und mit Gold staffirt ist. Und zwar die Statue rechts stellt die unbefleckte Empfängniß Mariæ vor, ist reich mit Silber, Gold und blauer, und rother Lasur staffirt, hat im Rücken von allen Seiten einen großen hervorragenden vergoldeten Strahlenschein, an welchem der Namen Maria mit großen Goldbuchstaben angebracht ist. Zu den Füßen steht ein Opferkästchen mit Schloß, wozu der Schlüssel bey den Sacristeyschlüssel im Ringe ist. Nach der auswärtigen Seite ist dabey unten zu den Füßen ein Opferrost von Eisen mit 5 Tillen zum Kerzen aufsetzen an einem eisernen bewegbaren Arme angebracht. Auf dem Haupte der Statue sitzt eine Krone von seidenem Blumenwerk, übrigens aber ist diese Statue schlecht geschnitzt.

Die Statue lincks stellt den Hl. Johann von Nepomuck vor, ist gut geschnitzt von Holz, auch gut staffirt, und präsentirt diesen Heiligen in seinem Canonicus-Anzuge mit Mucett, Chorrock, Talar und Biret. Um sein Haupt ist der Fünfsterneschein vergoldet angebracht. In der einen Hand hat er das Crucifix, und den Palmzweig in der andern. Zu den Füßen ist ein eiserner Opferrost mit 5 Tillen zum Kerzen aufsetzen an einem eisernen bewegbaren Arme. Bey dieser Statue ist übrigens zu bemerken, daß alljährig am Feste des Hl. Johann von Nepomuck am 16. May hiervor ein Altar aufgerichtet wird, bey welchem die Octave hindurch Messe gelesen, dazu auf dem Orgelchor die Lytanie zu diesem Heiligen gesungen, und am Ende der Messe die Reliquie von demselben

zu Füßen gegeben wird. Diese Reliquie befindet sich auf der andern Seiten des Pacificals, in welchem der Hl. Kreuz Partikel ist, welcher alle Freytage nach der Meße zum Küßen gegeben wird, und welches Pacifical in der Sacristey aufbewahrt ist.

94

Außer dem Presbýterio lincks ist an der Vorderwand der Sacristey der kleine sogenannte Hl. Kümmeriß-, oder eigentlich Hl. Wilgeförtis-Altar. Um diesem Altar ist oben an der Mauer ein rothgelber Vorhang, oder Baldachin gemahlt, in deßen Mitte das ziehmlich große, auf Leinwand mit Oehl gut gemahlte, und mit einer braun, und gold staffirten Rahme umgebene Bild hängt, welches die Hl. Wilgeförtis mit den Händen ans Kreuz geschlagen, mit einem Kinnbart, und dem bettelnden Musicant vorstellt, dem sie den kostbaren Pantoffel vom rechten Fuß hinschleudert. Zu ihren Füßen stehen die Worte: „S. Wilgeförtis - Patronin in Bekümmeriß, den 20. Julii ihr Fest gegangen wird“: Dieß Fest aber wird heute nicht mehr gefeyert, und ist nicht fundirt. Um dieses Bild hängen zu beyden Seiten in einer Reihe fünf, und darüber dreÿ kleine Bilder mit Goldrahmen, welche Christum mit seinen 12 Aposteln vorstellen. Auf dem Tisch dieses Altars stehen 2 zinnerne Leuchter von mittler Größe, darneben rechts, und lincks 2 Blumensträuße in grünen hölzernen Postamenten, in der Mitte das Crucifix zum Meßlesen, und die dreÿ gehörigen Canontaffeln. Vorwärts liegt ein schönes Portatile von blauem Marmor mit Holz gefaßt, auf dessen unterer Seite ein Zettel aufgeklebt ist, worauf zu lesen ist: „Anno 1718 die 30 mensis octobris Revendissimus et Illustrissimus Dominus Elias de Sommerfeld, Dei et apostolicæ Sedis gratia Episcopus Leontopolitanus, Suffraganeus et Canonicus Wratislaviensis consecravit ad altarem hoc Portatile, et Reliquias S.S., Martyrum Placidi, et Reparati in eo inclusit“:

Ueber dieses Portatile liegt längst dem Altar eine Mappe von roth, und blauem Zeuge mit blauer Leinwand gefütterte, darüber ein weiß leinwandtenes Altartuch mit Spitzen, darauf ein Wandelpolster roth, und schwarz von Zeug mit Silbertressen, und über den ganzen Altar ist eine alte Decke von rothem, und blauen Zeuge mit Posamentirborten umfaßt, gezogen. Das Antependium ist von Bret, und festgemacht, blau marmorirt angestrichen, und in der Mitte desselben ein goldener Strahlenschein mit dem Namen Jesus gemahlt. Der Altarstaffel ist etwa  $\frac{3}{4}$  Elle breit wegen dem daran kommenden Eingang in die Kirche. Der Altartisch ist nur 1 Elle breit und  $2\frac{1}{2}$  Elle lang, und deshalb sehr unbequem zum

Meßlesen, wozu er auch nur im Nothfalle gebraucht wird. Ueberhaupt aber könnte dieser ganze sehr unansehnliche Altar cassirt werden, indem außer demselben noch zwey Altäre sind, und zwar vorzüglich verdiente das S. Wilgefortisbild auf demselben removirt, und statt deßen ein Anderes aufgehangen zu werden, weil es heut zu Tage nur Scandal, und Lächerlichkeit unter den hier oft eintretenden Protestanten verursacht, indem ihnen, und den schlecht unterrichteten Katholicken ein Frauenzimmer am Kreuze, und besonders mit einem Barte zu sehr auffällt, und lächerlich wird, gleichwie man dieß schon erfahren hat.

Lincks gegen diesem Altar an der Kirchmauer hängt ein sogenanntes Armseelenkästchen mit einem aufgeklebten Zettel, und Nummern wornach man für dieselben bethen soll; aber Niemand macht Gebrauch davon und den Spöttern, und Lutheranern hängt es nur zum Spotte da, weswegen es füglich cassirt werden könnte, indem man auch außer diesem Erinnerungsmittel an die Seelen der Verstorbenen noch viele andere, und würdigere Mittel hat, die nicht so abergläubisch scheinen und auffallen. <Nachtrag:> Wurde nun auch im July 1820, ohne daß es Jemand bemerkt hätte weggenommen, und cassirt.

Gleich darneben ist die eine große Kirchthüre, wozu der Eingang durch die gemauerte Halle kommt. Diese Thüre ist von 3 querfingerstarkem Eichenholz, auswendig quer über, und rund um mit vielen Eisenschiennen überschlagen, und eingefast. Ueber dem Schlüsselloch von außen steht ein geharnischer Schweizer von Eisenblech mit einer Picke, oder Lanze in der Hand, durch deßen Bauch das Schlüsselloch geht. Hinter dieser Verkleidung des Schlüssellocks ist das Holz an der Thüre von den ehemaligen Einbrüchen noch weit ausgestämmt. Vorwärts gegen das Schlüsselloch hängt ein Angriffring mit einem Bocks- oder Widder-Kopf von Eisen, darneben der Drücker zum Drückschloß. Unten, mitten, und oben gehen die 3 Angelscheren quer über die ganze Thüre, und sind von starken Eisenschiennen. Die 3 starken Angelhacken sind mit Bleÿ in das sandsteinerne Thürgerüste befestiget. Jnnwendig ist an dieser Thüre oben ein starkes Druckschloß, und gleich darunter ein großes noch stärkeres Rückschloß, welches nebst der übrigen Befestigung auch mit 2 eisernen Bändern überschlagen ist, auch weil es bey Reparaturen

nicht leicht genommen werden kann, ist über dem Schlüsselloch noch eine mit Weisblech überdeckte Oeffnung zum Nachsehen. Dieses Schloß kann aus- und inwendig geschlossen und aufgemacht werden, wozu der Schlüssel bey den andern Kirchschlüsseln am Ringe hängt, welchen der

Pfarrer in seinem Zimmer aufbewahrt hält. Uebrigens ist diese Thüre aus- und inwendig schwarz angestrichen. Innwendig geht besonders noch ein vierkantiger  $\frac{1}{4}$  Elle starker, und gegen 4 Ellen langer eichener Riegel quer über in die Mauer, in welcher die Riegellöcher mit Bret ausgefüllert, oder ausgetaffelt sind.

Gleich neben dieser Kirchthüre hängt unten an der Kirchmauer von Leinwand auf Oehl gemahlt ein Crucifixbild mit einer roth lasurten, und inwendig vergoldeten Rahme, den Kreuztod Christi in der Finsterniß vorstellend. Dieses Bild ist schlecht gemahlt, und wegen dem vom Leibe Christi stromweise herabfließenden Blute, widernatürlich, und gräßlich anzusehen.

Unter diesem Bilde fangen die 12 kleinen  $3 \frac{1}{4}$  breiten Seitenblöcke an, welche an der Kirchmauer abwärts in einer Reihe hin bis an die Uhrthurm-mauer gehen. An der ersten von oben vorwärts gegen den Eingang der dasigen Kirchthüre hängt ein verschloßenes schwarz angestrichenes Gotteskästchen, wozu der Schlüssel bey den Sacristeyschlüsseln am Ringe hängt. Gleich darneben an eben dieser Banke befindet sich ein zinnerner Sprengkeßel an einem eisernen Gestelle. Diese ganze Reihe Bänke ist unangestrichen, und der Fußboden derselben mit Breten gedieht. Es sitzen hier gewöhnlich die herrschaftl. Domestiquen vorwärts, und dann auch andere Männer unterwärts.

Hinten diesen Bänken weiter abwärts unter dem Schibogen <Schwibbogen>, oder der Höhlung des Uhrthurms kommt an der Seitenmauer derselben die untere, und zweyte große Kirchthüre, welche eben so wie die obere an der gemauerten Halle beschaffen ist, und wozu der Schlüssel gleichfalls

97

bey den übrigen Kirchschlüsseln am Ringe hängt. Jedoch ist der Riegel, welcher inwendig quer über geht, bey dieser Thüre ausgezogen, vermuthlich, weil er das Aufmachen der Thüren hämmte, und liegt oben im Uhrthurme bey dem Verschlage der Uhrgewichte.

Hinter dieser Kirchthüre geht die Treppe auf den Uhrthurm mit einer schließbaren Thüre. Unten an der Mauer hin ist diese Treppe mit einer Bretwand verschlagen, woran vorwärts gegen den Eingang der Kirchthüre ein kupferner Sprengkeßel an einem eisernen Gestelle hängt. In diese Bretwand ist ein Thürchen ohne Schloß und Scheeren angebracht, welches zum Ausheben geht, und inwendig ist ein Raum zum Aufbewahren, oder Verstecken mancherley Kirchgeräthschaften.

Von dieser Treppe aufwärts gegen das Schiff der Kirche ist ein leerer Platz, so weit und groß, als die Höhlung des Uhrthurms ist, von welcher

auch dieser Platz kommt, ist aber wegen dem so niedrig überhängenden Chore ziehmlich dunkel. Aus diesem Platze gehen die dreÿ Hauptgänge zwischen die Bänke im Schiff der Kirche. Der Gang rechts an der Kirchmauer hinten den Bänken hin führt in die 10 Seitenbäncke, welche an der ganzen rechten Seite der Kirchmauer aufwärts bis an die Orgelchortreppe gehen. Diese Bänke sind, wie die übrigen, unangestrichen, und der Fußboden derselben ist mit Ziegel gepflastert. Es ist aber in diesen Bänken ziehmlich dunkel, wegen einem auch sehr niedrig überhängenden Chore, und der kleinen zweÿ untern Kirchfenster, vorzüglich aber, weil es gegen über in der lincken Kirchmauer gar kein Fenster giebt, und das Licht von denen an der rechten Seite durch die Chöre benommen wird. Oben beÿ der Orgelchortreppe ist noch der Länge nach eine kleine Banke gegen den Hl. Anna-Altar angesetzt. Hinter dieser Bancke, und unter der Orgelchortreppe stehen 8 hölzerne schwarz angestrichene hohe Leuchter mit Blechtilen zu den Begräbnißen, und beÿ Requiems um die Tombe oder Bahre zu setzen; ein Borstenbesen an einer langen Stange zum Abstauben in der Kirche, und 3 sandsteinerne Postamente, von deren zweÿ mit eisernen ver-

98

goldeten Flammenstrahlen, und das dritte mit einem eisernen vergoldeten Kreuze versehen sind. Diese Postamente stunden ehemals auf dem Kirchhofmauerthor, und sind vielleicht wegen ihrer Schwere abgenommen worden.

Neben der Orgelchortreppe aufwärts gegen das Hl. Grab, und Presbÿterium ist die alte sogenannten Pfarrkirchthüre, weil ehemals besonders die luther. Pfarrer unter der luther. Usurpation der Kirche hierdurch den Eingang hatten. Heute ist diese Thüre mit Ziegelmauer ausgesetzt, um welche noch das alte eichene Thürgerüste sitzt. Auch die inwendige Holzthüre hängt noch daran, und ist mit 2 eisernen Riegeln daran zu befestigen. Hier könnte leicht ein Einbruch in die Kirche geschehen, weil die ausgesetzte Ziegelmauer nur eines Querziegels stark ist, und nicht genau an das Thürgerüste anschließt, wie auch, weil die alte Holzthüre mit ihren Riegeln nur wenig Widerstand hat. Unter dieser Thüre auf dem Absatz, oder gemauerten Staffel liegt ein sandsteinerne Gruftstein mit einem ausgehauenen adelichen Wappen, über welchem die Worte stehen: „Heri et hodie Jesus Christus, et in saecula, et in perpetuum“ (=“Hier und heute Jesus Christus, immerdar und in Ewigkeit“): Von der übrigen altdeutschen Schrift ist nur noch so viel verständlich, daß dieser Leichenstein über dem Grab eines adelichen Studiosi Theologiae lag, welcher im 30. Jahre seines Alters starb, oder ehemals Theologie studirt hat-

te. Die übrige Schrift ist ausgetreten. Ob dieser Adelige aber hier, oder anderwärts um oder in der Kirche begraben ist, ist nicht bekannt, sondern es scheint vielmehr, daß man diesen Leichenstein, als einen alten unwichtigen Stein nur um dieses Staffels wegen hieher gelegt, und dazu verwendet habe. Uebrigens liegt darauf ein alter schwarzer hölzerner Altarfuß, welcher zum Untersetzten der in die Kirche gebrachten großen Leichen, und der Tombe bey den Requiems, wie auch zum Altarstaffel bey der S. Johannis Nepomuceni Statue in dessen Fest und Octave desselben errichteten Altarvorrichtung dient.

99

Die Chöre in der Kirche außer dem Presbyterium fangen sich lincker Hand an der Kirchmauer mit der obern herrschaftl. Loge an. Diese Loge ist ein kleiner Chor auswendig von unten unangestrichen, und oben mit einem schwarz angestrichenen Gitterwerk von Holz versehen, worin 4 Schiebliche sind. Innwendig ist dieser Chor für etwa 10 Personen geräumig, hat der ganzen Länge nach eine Knÿritsche, worauf ein mit Leder überzogenes Polster für 3 Personen liegt, davor steht ein Rohrstuhl mit Lehne und einem mit Tuch überzogenem Polster. An der Hinterwand ist eine Bancke auf etwa 7 Personen. Der Eingang dazu kommt aus der gemauerten Halle auf einer Stiege unter dem Dach herauf, welche oben, und unten mit einer verschließbaren Thüre versehen ist, wozu sowohl die Herrschaft, als die Kirche 2 eigene Schlüssel hat. Die Schlüssel der Kirche dazu sind im Ringe bey den Sacristeÿschlüssel. Unterwärts gegen die daranstoßenden andern Chöre ist diese Loge hoch mit Breten verschlagen, welches hindert, daß Niemand von demselben hineinsehen kann.

Ueber, und unter der herrschaftl. Loge gehen abwärts an der Kirchmauer zweÿ gemeine Chöre bis ans Ende der Kirche hin. Sie ruhen vorwärts auf einer hölzernen Säule, sind auswendig blau-weis und gelb marmorirt angestrichen, und inwendig jedes mit zweÿ Bäncken der Länge nach versehen.

Am Ende der Kirche werden diese zweÿ Chöre in einem Zuge, und gleicher Höhe über den Schibogen <Schwibbogen> des Uhrthurms bis an die rechte Seite der Kirche quer durch fortgesetzt, und machen wieder zweÿ Chöre übereinander aus, wovon jedoch das obere bey dem Kirchenfenster hinter dem Uhrthurm abgebrochen ist, um das Licht nicht zu verschlagen. Sie ruhen auf 2 Säulen, sind auswendig wie die vorigen

100

angestrichen, und inwendig jedes mit 6 Bäncken nach proportionirter Erhöhung versehen. Der Eingang dazu, wie auch zu den vorigen, kommt

von der Uhrthurtreppe. An dem untern Chore hängt auswendig in der Mitte ein in Kupfer gestochenes Mariæbild mit schwarzer Rahme. Inwendig auf dem Boden dieses Chors in einem finstern Winkel gerade über der Uhrthurtreppe hängen das große rothe Altarstaffeltuch, ein Leientuch zu den Requiems über die Tombe, welches aber den Gemeinden gehört, und ein altes schwarz leinwandtenes Tuch mit einer Abbildung Christi bemahlt, welches ehemahls beym Hl. Grabe oder beym Hochaltar an der Faste gebraucht wurde, heut aber außer Gebrauch ist. Uebrigens ist von diesen Chören zu bemerken, daß sie vorwärts zu wenig unterstützt sind, und daß, weil sie schon einigemahl bey einer großen darauf versammelten Menge Menschen den Einsturz droheten, sie dagegen hin und wieder mit weisen Stützen versehen worden sind, welche noch stehen, ob sie gleich weggenommen werden können, damit man auf jeden Fall sicher sey.

An das unter der jetzt genannten Chore schließt sich rechts im untern Winkel der Kirche noch ein solches Chor von gleicher Höhe und Farbe an, und geht bis an die Orgelchortreppe hinauf, wo es vorwärts auf einer Säule ruht. Es giebt darauf 6 Bänke, in welchen gewöhnlich die mit schwarzer Leinwand überspannten 3 Fensterrahmen liegen, die zur Zeit des Gebrauchs des Hl. Grabes vor die dasigen 3 Kirchenfenster gesetzt werden, um den Platz vor dem Hl. Grabe dunkel zu machen, und dessen Erleuchtung durch Lichte, Lampen, und Glaskugeln mehr zu erhöhen, und hervorstechend dadurch werden zu lassen. An diesem Chore hängt vorwärts gegen den Hl. Anna Altar eine messingene kleine Lampe in einem eisernen Arme, welche aber niemals angeleuchtet wird, auch weder fundirt ist, noch von Wohlthätern unterhalten wird. Der Eingang zu diesem Chore ist von der Orgelchortreppe, und aus dem andern daranhängenden Chore.

101

Ueber diesem Chore oben an der Kirchmauer zwischen den Fenstern hängen 2 große Bilder in einer schwarzen Rahme auf Leinwand mit Oehl gemahlt, das Eine die Auferstehung Christi, das andere den hl. Anton von Padua vorstellend.

Das Schiff der Kirche hat dreÿ Hauptgänge, zwischen den Bäncken und vor dem Presbyterium ist quer über ein freÿer Platz. Lincks sind der mittelsten unangestrichenen Bäncke 10, von denen die vorderste gegen das Presbyterium am Bruststück, und der Knÿritsche mit rothen Tuch überzogen, und mit zweÿ verschließbaren Thÿrchen versehen ist. Dieß ist eine herrschaftl. Bancke, woran das gute metallene, und versilberne Begräbnißkreuze steht. Der Fußboden dieser Bäncke ist mit Breten gediehlt.

Rechts sind der mittelsten unangestrichenen Bäncke 11, wovon die zwei vordern wegen dem daranstehenden Kanzelpfeiler die Helfte von der Länge der übrigen haben. Der Fußboden darinn ist gleichfalls mit Breten gediehl. In diesen Bäncken giebt es noch viele mit weiser Oehlfarbe auf blauen Grund angeschriebene Namen von 1651, welche die Standbesitzer unter der noch luther. Usurpation der Kirche bedeuten. Da aber die Kirche 1654 an die Katholicken reducirt wurde, und doch noch solche Stände in diesen Bäncken mit Namen von 1665 bezeichnet sind; so ist dieß der offenbarste Beweis, daß die hiesigen damaligen kathol. Vorsteher die Kirche /: nämlich der Patronus, und der Pfarrer :/ den hiesigen luther. Gemeinden noch lange Zeit zum Gebrauch überließen,<sup>87</sup> weil es vielleicht wenig oder gar keine Katholicken hier gab, außer dem H. Patronus v. Zerotin, und seinem Personale, wozu ein Hof-kapellan war, und der Pfarrer nicht hier am Orte, sondern in Schmiedeberg wohnte, wozu die Kirche damals als Filial gehörte. Freylich geschah dieß nur an den Sonn- und Fejertagen, wo hier kein kathol. Gottesdienst gehalten wurde; aber dennoch welch ein großer Beweis von ihrer großen Toleranz, die kein Katolick von Lutheranern

102

in gleichem Falle noch nie erlebt hat, und auch nicht hoffen darf.

In diesen Bäncken an dem gemauerten, von Fußboden bis an die Kirchdecke reichenden Pfeiler /: der auf der ehemaligen Grund-Mauer der Kirche steht :/ hängt die Kanzel vorwärts in das Schiff der Kirche: Sie ist blau marmorirt angestrichen, und reich mit Goldlaubwerk und Rosen staffirt. Am Fond derselben sind auswendig von Bildhauerarbeit mit Gold staffirt rechts und lincks die 4 Kirchenlehrer, in deren Mitte sich Johannes der Täufer in der Wüste predigend befindet, und ein Paar Engel zu seinen Füßen hat. Im Fond derselben am Pfeiler ist Christus als guter Hirt mit dem Lamme auf den Schultern vorgestellt, von roth lasurirter Bildhauerarbeit. Unter dem Deckel der Kanzel befindet sich der Hl. Geist in der Gestalt einer Taube versilbert, und mit einem vergoldeten Strahlenschein umgeben. Auf dem Deckel sitzt Gott Vater in den Wolken mit Weltkugel, und Scepter von vergoldeter, und versilberter Bildhauerarbeit nebst einigen Engeln. Hinter dieser Vorstellung ist auf dem Pfeiler ein Schattengewölke mit durchscheinenden Strahlen gemahlt. Ueber dem gemauerten Pfeiler ist an der Kirchdecke eine Art Täffelchen ange-

---

<sup>87</sup> Nach Ausweis des Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689 geschah dieß noch 1668, wo der luther. Schulmeister Goedel, der diesen Gottesdienst unterhielt, erst vertrieben werden mußte.

mahlt, worauf steht: „Renovat 1710“ (=“Erneuert 1710“) /: bedeutet vermuthlich den Pfeiler :/ darunter archic. 1652 /: bedeutet die Erweiterung, und Verzierung der Kirchdecke von jenem Orte an bis gegen über an die rechte Kirchmauerwand :/ Die Treppe auf die Kanzel geht an dem Pfeiler gegen das Orgelchor hinauf, woran ein verschließbares Thürchen ist, unter welchem noch bis auf die Erde 2 angesetzte Staffeln sind. Uebrigens hängt die Kanzel ganz am Pfeiler durch einige Balken, und starke eiserne Anker.

Hinter der Kanzel am nämlichen gemauerten Pfeiler befindet sich der uralte H. Anna-Altar, nämlich, was den Obertheil dessen belangt.

103

Dieses Obertheil desselben besteht aus zwey Flügelthüren, die zwar mit Chanieren versehen, aber fest genagelt sind, und einem Mittelstück. Auf der Vorderseite dieser Flügelthüren befinden sich verschiedene Heiligen in kleiner Figur von Bildhauerarbeit mit ächtem Ducatengolde staffirt. Hinten ist auf dem Einen dieser Flügel eine Vorstellung Mariæ, und auf dem andern eine Vorstellung Christi schlechtweg abgemahlt. Im Mittelstück steht rechts die Hl. Anna mit zwey Kindern auf den Armen, nämlich dem Kinde Jesus in seiner Hand die Weltkugel tragend, und dem Kinde Maria als 6jährige Schülerin mit dem Buche in der Hand. Diese Vorstellung ist zwar heut zu Tage lächerlich, und widernatürlich auffallend, weil es unmöglich, und sonderbar ist, daß Maria als Kind schon ihrem Kinde Jesus gegenüber erscheint, aber eben darum ist diese Vorstellung ein Beweis von dem grauen, und hohen Alter dieses Altars, weil man es im 13<sup>ten</sup> Jahrhundert, wo er gebaut wurde, nicht sonderbar, sondern fromm fand, die Hl. Anna zugleich als Mutter, und Großmutter vorzustellen. Lincks steht die Hl. Hedwig mit dem Scepter, und der Kirche in den Händen, und dem Fürstenhut auf dem Haupte. In der Mitte befindet sich Maria als Mutter mit ihrem Kinde Jesus auf einer, und dem Scepter in der andern Hand, und einer Krone auf dem Haupte. Diese dreÿ Figuren sind um die Helfte größer als die übrigen in den Flügeln dieses Altars, aber eben so reich mit ächtem Ducatengolde staffirt. Ueber diesem Mittelstück des Altars befinden sich noch 4 kleine Figuren von Bildhauerarbeit, nämlich die Maria mit dem Kinde, und die Hl. dreÿ Könige, wie sich ihre Geschenke darbringen, aber nur mit Farben staffirt. Darüber am Pfeiler hängt ein Mariæbild mit dem Kinde auf Leinwand mit Oehl gemahlt in vergoldeter Rahme, und wieder darüber ein etwas kleineres Bild auf Leinwand mit Oehl gemahlt in vergoldeter Rahme, die Hl. Dreÿfaltigkeit vorstellend. Der Tisch dieses Altars ist ein bloßer Kasten von Holz, und erst seit 1691 dazu gemacht, weil dieser Hl. Anna-

Altar bis dahin der Hochaltar war, und in diesem Jahre dem nun viel größern Hochaltar Platz machen mußte.

104

Auf diesem Altartisch liegt ein schönes mit Holz gefaßtes Portatile von grauem Marmor, darüber eine weisleinwandtene Mappe, und auf dieser ein Altartuch von weiser Leinwand mit Spitzen. Hinter dem Portatile steht auf einem kleinen mit Zeug überzogenen Aufsatz ein vergoldetes Glaskästchen, worin sich zu den Seiten Blumen, und mitten eine schwarze Hand befinden, welche /: wie der darneben liegende gedruckte, und unterschriebene Zettel ausweist :/ die eine Hand der Hl. Anna vorstellen soll. Denn dieser Zettel lautet: „Jch endes unterschriebener bezeuge mit priesterlichem Glauben, daß gegenwärtige von unterschiedlichen Hl. Reliquien formirte Hand an der wahrhaftten Hand der Hl. Mutter Anna /: welche in Jhrer Römisch-Kaiserl. und Katholischen Majestæt Hofkapelle S. Francisci Xaverii in Ehren aufbehalten wird :/ wirklich angerührt worden, und ihr in allem gleichförmig ist; zu gewißerer Sicherheit habe ich solche Hl. Hand mit dem attestations-gleichen Jnnsiegel behanget. Wien den 5<sup>ten</sup> April 1730.

unterschrieben: Jtem ist sie angerührt worden an allerhl. Blut Christi Nagel und Schweißstuch (L.S.) P. Mauritius Gachberger Ord. Minor. S. Francisci Convent. p.t. Vicarius aularum cæsarearum“: —

Diese Hand ist zwar vermuthlich deswegen schwarz, weil die Hl. Anna als reine Egyphterin von schwarzbrauner Farbe gestaltet war; aber diese Andacht zur ihr ist doch mehr Andächtelej, als ein Mittel zur Frömmigkeit, ja durch eben diesen angeführten Zettel ist es erweislich, daß diese Hand nicht ursprünglich zu diesem Alter gehörte, sondern eine Erfindung, oder ein angeschafftes Wesen der Frömmigkeit von 1730 sey. Uebrigens ist oben an diesem Glaskästchen ein kleines messingenes Crucifix für das Meßlesen bey diesem Altar angebracht. Darneben stehen rechts, und lincks 4 zinnerne Leuchter von mittler Größe, zwischen denselben 4 Blumensträuße in grünen hölzernen Postamenten, und vor denselben die gehörigen 3 Canontaffeln, 2 Wandelpolster von rothem, und schwarzen Zeuge, und darüber eine Zeugene weis und roth beblümete alte Altardecke. Das Antependien ist von rothem und weißem Zeuge festgemacht, und das Einzige zu diesem Altar. Der Staffel ist nur 1 Elle breit.

105

Auf diesem Altar ließen einige Wohlthäterinnen unter jeder Meße auf ihre Kosten zwej Kerzen brennen. Der Schleyer, der ohne Vorwissen des Pfarrers um die drej Figuren der Hl. Anna, Maria, und Hedwig gezogen

ist, verdiente darum weggenommen zu werden, wie auch weil er diese Figuren noch mehr vermummt.

Der Fußboden in der Kirche ist außer den Bäncken durchaus mit Quaderziegeln gepflastert, welche aber hin, und wieder schon ziehmlich ausgetreten sind, und auf manchen Stellen wegen der großen Feuchtigkeit, und Nässe des Untergrundes auch einsinken, und Gruben verursachen.

Die Decke der Kirche ist von Holz, und besteht aus zierlicher Tischler- und Bildhauerarbeit in viereckigt gefaßten, und verschieden blau gemahlten Taffeln, worauf in der Mitte eine vergoldete und geschnitzte Rose angebracht ist. Sie wurde beÿ dem letzten Anbau der Kirche 1651 und 1652 mit einem starken Balken gefaßt, welcher der Länge nach durch die ganze Kirche geht, und auf dem gemauerten Pfeiler, woran die Kanzel hängt, wie auch auf der großen Säule des Orgelchors ruhet, und am besten ausweist, daß unter ihm die ehemalige Grundmauer der Kirche stand, und daß dieselbe von ihm anzufangen auf der rechten Seite erweitert wurde. Aus der Kirchdecke hängt über den Mittelgang der Kirche ein kleiner meßingener Kronleuchter herab, welcher mit 4 Tillen versehen ist, und zur Erleuchtung in der Christnacht, Osternacht, und den Roraten dient.

Durch die ganze Kirche an den Chören herum hängen die Kreuzwegbilder von mittler Größe auf Leinwand mit Oehl ziehmlich gut gemahlt, und mit auswendig schwarzen, und inwendig vergoldeten Rahmen, woran oben die Nummer bis zu 14, und unten die Ablässe in angehängten Täffelchen befindlich sind.

106

5<sup>tens</sup> Was ist von der Beschaffenheit, Anschaffung, Reparatur, und Veränderung der innern Stücke der Kirche zu bemerken ?

Der jetzige hölzerne Hochaltar wurde 1691 den 20. Februar in der hiesigen Kirche aufgesetzt. Er ist ein Geschenke des damaligen Grundherrns auf Arnsdorf p: Johann, Friedrich, Erdmann Grafens von Herberstein, welcher zu der Zeit in Glatz Kaiserl. Königl. Landeshauptmann der Grafschaft Glatz war, und 1720 den 7. Juli starb.<sup>88</sup>

Dieser Hochaltar wurde beÿ seiner Aufsetzung mit 2 eisernen Anckern in die Kirchmauer befestiget, und dieser Anker mit 2 Pfund Bleÿ verküttet.<sup>89</sup> Die hiesigen Bauern mußten denselben von Glatz abhohlen, wo

---

<sup>88</sup> S. Martins Bayers aus Arnsdorf geschriebene Haus Chronica.\*)

<sup>89</sup> S. die Kirchrechnung dieses Jahres.\*)

er gebaut worden war.\*) Bis jetzt ist an denselben nichts hinzugekommen, außer den 4 von Weisbach geschliffenen Wandleuchtern, welche der Schulmeister Anton Ulbrich 1802 dazu schenckte, und die Kerzen unterhält, die darauf brennen. Von den silbernen 11 Stück Vota, die zu dem Mariæbilde an diesem Altar gehören, ist nichts zu finden, wann sie dazu gekommen sind, auch nicht von wem? welches ein Beweis ist, daß selbe von Wohlthätern geschenkt wurden, die unbekannt bleiben wollten. Vermuthlich aber waren diese Wohlthäter die ehemaligen hiesigen kathol. Herrschaften, und Andere aus den Kirchkindern.

Der gemauerte Tisch des Hochaltars ist vermuthlich ursprünglich mit der Kirche entstanden. 1645 wurde unter der luther. Usurpation der Kirche darüber ein weises Altartuch mit karmosinrothen Taffent

107

und Spitzen, und Kleppeln eingefaßt, geschafft.<sup>90</sup> 1649 wurde der Altarfuß, oder die Staffel dieses Altartisches gemauert, und mit Breten bekleidet.\*) 1670 wurde darauf ein neuer Altarstein, oder ein Portatile von den Katholicken á 2 rtl. angeschafft.\*) 1671 das Steintüchel über dieses Portatile, wie auch eine rothe Altardecke mit 2 Rahmen á 2 rtl. 5 sgl. gekauft.\*) 1672 ein Crucifix zum Meßlesen, und ein Handtuch von 6/4 Leinwand zum Lavabo oder Händetrocknen.\*) 1687 ein Kasten, oder hölzernes Gestelle gemacht, um die Leuchter darauf zu setzen.\*) 1688 ein neuer Altarfuß, oder Staffeln gemacht, und angestrichen, wie auch ein neues Gestelle, um die Lichte, oder Kerzen darauf zu setzen.\*) 1729 wurden dazu 3 Paar zinnerne Leuchter geschafft, wie auch 2 Paar zinnerne Meßkannel; beÿ derley Stücke wägten zusammen 34 Pfund, wovon 17 Pfund alter Zinn war, und das Arbeitslohn machte 7 rtl. 10 sgl. — 1770 wurde der gemauerte Altartisch mit Breten verkleidet, und dieselben blau marmorirt angestrichen nach beyden Seiten.\*) 1772 wieder ein neuer Altarstaffel gemacht. 1774 wurde der neue Altarstaffel angestrichen á 2 rtl. 15 sgl.\*) 1774 den 29ten October wurde für diesen Hochaltar das Privilegium zugeschickt, so daß dieser Altar von nun auch ein privilegirter Altar war, dieses Privilegium aber ist nicht mehr vorfindlich.<sup>91</sup> 1787 wurde der blau leinwandtene Vorhang, womit in der Fastzeit der hölzerne obere Hochaltar verhangen wird, angeschafft von 22 Ellen Größe.\*) Das Passionsbild aber, welches in der Fastenzeit darauf gehängt wird, und in der Sacristey ist, wurde 1744 á 1 rtl. 10 sgl. angeschafft.\*) Der Tabernakel, welcher zwar schon zugleich mit dem hölzernen Hochaltar 1691 gesetzt

---

<sup>90</sup> S. die Kirchrechnung dieses Jahres.\*)

<sup>91</sup> Siehe die Erneuerung dieses Privilegii unten pag: 136 in diesem Buche.

wurde, und dazu geschenkt wurde von dem Wohlthäter des ganzen Hochaltars, wurde 1776 von den Dieben erbrochen, so daß ein neues Schloß, und Schlüssel dazu gemacht werden mußte; man sieht auch das im Holz ausgestämmte Loch unter dem Schließelblech noch heute. \*) 1718 wurde das Ciborium oder der Communicantenkelch angeschafft, durch den Kirchvater nach Grüssau getragen, und vom dasigen H. Prælaten geweyhet. Das Arbeitslohn bey

108

dem Goldschmied machte davon 2 rtl., das Vergolden 5 rtl. 16 sgl., das dazu gegebene Silber 1 rtl. 8 sgl., in Summa also 8 rtl. 24 sgl., wie die Kirchrechnung von 1720 zeigt; indeßen da dieses Ciborium ganz von Silber ist, und das vom Goldschmied dazugegeben nicht hinlangte; so scheint das übrige Silber der damalige Grundherr J. F. Erdmann Graf von Herberstein, oder dessen Frau Gräfin Maria Carolina, oder der Pfarrer Thiel dazu geschenckt haben.<sup>92</sup> Was die kleine Art Monstranze im Tabernakel gar von Gürtlerarbeit zur Aufbewahrung der consecrirten großen Hostien für die wirkliche Monstranze anbelangt; so scheint dieses hl. Gefäße ein Geschenke von einer hiesigen kathol. Grundherrschaft, oder von einem der Pfarrer zu sein, weil man davon nichts in <den> Kirchrechnungen findet.

Die Entstehung, und das Merkwürdige des hl. Anna-Altars ist bereits pag: 5 und 6 dieses Buchs beschrieben; hier ist noch nachzuholen, daß dieser Altar 1691 aus dem Presbÿterium an den gemauerten Pfeiler, wo er jetzt steht, transportirt wurde, weil in diesem Jahre der jetzige Hochaltar neu aufgesetzt wurde, und folglich ist er vom Ursprung der Kirche an nämlich von 1289 bis 1691 durch 402 Jahre der Hochaltar gewesen. 1729 wurden 3 neue Canontaffeln darauf geschafft. \*) 1733 wurde das vergoldete Glaskästchen, worin die schwarze Hand der hl. Anna ist, in Breslau gemacht, und dafür 3 rtl. 29 sgl. bezahlt. \*) 1779 wurde das Antependium an diesen Altar angeschafft. \*) NB. 1633 unter der luther. Usurpation hatte die Maria einen Schleyer, den man ihr auch waschen ließ. \*) Der Kümmerniß, oder hl. Wilgefortis Altar scheint erst 1718 den 30. October errichtet worden zu sein, weil hier der Weÿhbischof Elias von Sommerfeld das Portatile dieses Altars consecrirte, und es selbst der Kirche zum Geschenck gab, indem er gerade seine General Visitation hielt, und über Sonntag bey der hiesigen Grundherrschaft verweilte. \*) 1729 wurden 3 Canontaffeln darauf geschafft. \*) 1780 wurde dieser ganze Altar

---

<sup>92</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.

reparirt.\*) Das Bild der hl. Wilgefortis selbst ist auch ein Geschenk entweder der 1718 lebenden hiesigen Grundherr-

109

schaft, nämlich des H. J. F. Erdmann Grafens v. Herberstein, oder seiner frommen Frau Maria Carolina, oder des gleichzeitigen frommen Pfarrers George Thiels, weil es nirgends in den Kirchrechnungen vorkommt.

Der rote sandsteinerne Taufstein muß so alt, als die Kirche selbst sein, nämlich 515 Jahr, weil man ihn doch bald als ein wesentliches Stück brauchte. 1601 stand er noch roh da, und blos mit einem weißen Tuche überhangen.\*) 1642 wurde ein Keßel von Kupfer in den Taufstein geschafft.\*) 1645 wurde eine blau zwillichene Decke von 7 Ellen darüber gehangen.\*) 1681 wurde ein hölzerner Deckel über den Taufstein, und damit derselbe zum Verschließen gemacht:\*) 1688 wurde eine zinnerne Taufwasserflasche angeschafft, um dadurch das Taufwasser im Winter wärmen zu können.\*) 1701 ein zinnerner Taufdeckel angeschafft, à 8 rtl. und dieser ist noch heute. 1712 wieder eine kleinere zinnerne Taufwasserflasche.\*) 1719 wurde von dem Bildhauer aus Hirschberg die Verkleidung und die Figuren auf dem Taufstein gemacht á 8 rtl. und diese Verkleidung von dem Mahler aus Schmiedeberg Paul Porrath staffirt.\*) 1765 das ausgenähete weiße Tuch über den Taufstein angeschafft.\*)

Die beyden großen Statuen der unbefleckten Empfängniß Mariæ und des hl. Johann v. Nepomuk scheint der fromme hiesige Grundherr Graf v. Lodron, welcher die Herrschaft Arnsdorf zwischen 1759 und 1786 regierte, angeschafft, und an die Kirche geschenckt zu haben, besonders was die Statue des hl. Johann v. Nepomuck betrifft, weil dieser sein Namenpatron war, und weil man nichts in <den> Kirchrechnungen davon findet. Die Statue der unbefleckten Empfängniß Mariæ scheint zwar eher angeschafft zu sein, weil sie älter, und schlechter aussieht, aber dennoch von einem Wohlthäter, vielleicht einer älteren Grundherrschaft /: von der Frau Gräfin v. Herberstein, oder Gräfin von Waldstein, oder Gräfin von Althann, oder auch Gräfin von Lodron, weil alle diese Gräfinnen mit dem Vornamen Maria hießen :/ geschenckt, und zur Zeit der anderen Statue zugleich mit an das Pres-

110

býterium gesetzt worden zu sein, wie das ganz ähnliche Postament mit seinem der andern Statue vermuthen läßt.

Ob beim Ursprunge der Kirche eine Art Orgel war, läßt sich nicht bestimmen, so viel ist aber gewiß, daß die Kirche unter der luther. Usurpation 1644 eine Art Orgel hatte, die man das Regal hieß; sie muß aber sehr klein gewesen sein, weil man sie bey den damaligen Plünderungen des

30jährigen Schwedenkrieges in einem Kästchen öfters in <den> Wald trug, um sie sicher zu haben, wie es auch in diesem 1644. Jahr geschah.<sup>93</sup> 1646 trug man dieses Regal abermals in Busch;\*) von diesem Jahr sagt Martin Beyer aus Arnsdorf in seiner geschriebenen Haus-Chronica: „Hier hat man das Orgelwerk mit den zinnernen Pfeifen erbauet, und etliche Jahre hernach dasjenige mit den hölzernen Pfeifen“: Jndesseñ scheint auch dieses neue Orgelwerk noch sehr klein gewesen zu sein. Denn 1647 trug man es wieder wegen der Plünderung in den Busch.\*) Aber auch dadurch scheint es sehr beschädiget worden zu sein. Denn 1648, wo der 30jährige Schwedenkrieg aufhörte, und man folglich seiner Orgel wegen sicher war, wurde eine neue kleine Orgel aus Langenau in Böhmen gekauft für 100 Rthl. und das alte Regal zugegeben. Die Unkosten für den Transport aus Langenau, für das Aufsetzen, und Einrichten in der Kirche machten dazu besonders 25 rthl. 18 sgl. aus; zugleich wurde das 1647 eigentlich dazu erbaute Orgelchor in diesem 1648 Jahre noch erweitert, und das Fenster bey den Balgen in der Kirchmauer ausgebrochen, um hinlänglich Licht zu haben; auch die Treppe auf dieses Chor wurde geändert, und gieng sonst anderwärts hinauf. Ueberhaupt fieng man es in diesem 1648. Jahre mit der Music höher zu treiben an, denn es wurde auch ein Zinckenbläßer /: Hornbläßer :/ gehalten, und von der Kirchcassa bezahlt.\*) 1651 wurde das Orgelwerk auseinander genommen, reparirt, und aufs Neue aufgesetzt, welche Arbeit 14 Tage dauerte, und 12 rthl. kostete. Auch wurde hier noch ein Pfeifer auf dem Orgelchor gehalten, und bekam jedesmal 10 sgl. von der Kirchcassa.\*) 1652 wurden an der Orgel die Balgen, das Pedal, und überhaupt alles in einen guten Stand gesetzt, auch das Orgelchor wurde verschönert,

111

und ein Tischler, welcher das alles machte, erhielt sammt dem Orgelbauer aus Liegnitz 121 Rthl. 6 sgl. von der Kirchcassa. Auch setzte man ein Salarium für das Balgentreten aus, und gab jährlich dafür 1 rthl.<sup>94</sup> Weil man aber vermuthlich den Balgentreter zu sehr strapazirte, und zu viel Orgel spielte, so mußte man ihm 1653 einen Zusatz machen, und 3 rthl. 6 sgl. geben.\*) 1657 wurde die ganze Orgel wieder renovirt, und ein Anhang an das Pedal gemacht, welche Renovation 10 rthl. 12 sgl. machte; das jährliche Balgenterlohn betrug hier nur 24 sgl., weil nun unter den Katholicken weniger Gottesdienst gehalten wurde.\*) 1658 wurde das Vogelgeschrey an der Orgel angerichtet /: vermuthlich eine Anzahl Pfeifen,

<sup>93</sup> S. die Kirchrechnung dieser Jahre.\*)

<sup>94</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.\*)

welche das Vogelgeschrey nachmachten :/\*) 1659 wurden zum Orgelspiel die gedruckten Buß-, Fest- und Danck-Lieder von Andreas Hammerschmidt aus der Kirchcassa á 2 rtl. 18 sgl. angeschafft, und sind noch vorrätlich in dem Musicalienschanck auf dem Orgelchor.\*) 1661 wurde der vordere Theil des Orgelchors, das Singechor genannt, angerichtet, und zwey Schlüssel dazu gemacht; also muß es damals eine Thüre dazu gehabt haben.\*) 1661 betrug das jährliche Balgentreterlohn wieder 1 rtl.)\*, 1672 wurde wieder ein Gesangbuch zur Orgel von der Kirchcassa angeschafft.\*) 1675 wurde die Orgel wieder durchaus reparirt, und kostete 27 rtl. 25 sgl. 6 d.)\* 1686 wurde wieder ein Gesangbuch gekauft.)\* 1691 wurde das Schloß zum Orgelwerk angerichtet, also ist es damals verschlossen gewesen.)\* 1693 heißt es in dem Inventaria, welches der hier ankommende erste Pfarrer Pollock in Arnsdorf über die Kirchsachen aufnahm: Eine Orgel, die 10 Register hat sammt dem Pedal. 1705 wurde das Orgel-Positiv reparirt von dem Orgelbauer Junck aus Landeck und kostete 25 rtl. 15 sgl. 4 d.)\* 1726 wurde die Orgel wieder reparirt, und kostet 8 rtl. 22 sgl. 6 d.)\* 1728 betrug das jährliche Balgentreterlohn 1 rtl.)\* 1747 wurde die Orgel wieder reparirt, und kostete 8 rtl. 26 sgl.)\* 1760 wurde die Orgel ausgebeßert mit 7 rtl.\* 1770 die Orgel reparirt mit 15 rtl. 3 sgl.)\* 1788 wurde die Orgel in den Balgen reparirt, wozu 16 Stück Schaaffelle sein mußten, und kostete 10 rtl. 20 sgl.)\*

112

1790 wurde die Orgel reparirt, von dem Tischler, und Instrumentenmacher Exner in Krummhübel für 19 rtl. 10 sgl. Dazu auch 2 Violinen des Orgelchors reparirt mit 1 rtl. 6 sgl.,<sup>95</sup> 1797 wurde das alte Orgelwerk cassirt, und abgenommen, und dafür ein anderwärts unbrauchbares altes, aber größeres Orgelwerk für 100 rtl. durch den Orgelbauer Meinert den Jüngern, aus Hirschberg procurirt aus einem luther. Bethhause. Der H. Patronus, und das Fürstbischöfl. General Vicariat Amt in Breslau approbirte den Ankauf dieser Orgel, und diese Approbation liegt bei der Kirchrechnung von 1797. Die verschiedenen Ausgaben auf Transport, Aufsetzen, und Einrichten dieser Orgel machten noch 20 rtl. 23 sgl. 9 d. Also kostet sie in Summa 120 rtl. 23 sgl. 9 d. Der Orgelbauer Meinert lag durch 3 Wochen zu dieser Arbeit im Pfarrhause, und wurde auf Kosten der Kirche unterhalten. Diese Orgel ist die jetzige, und die Kirche ist schlecht damit versorgt.)\* 1799 wurde der vorigen alten Orgel sowohl die zinnernen, als hölzernen Pfeifen an den benannten Orgelbauer verkauft für 10 rtl., weil stets davon gestohlen wurde.)\* 1803 mußte die gan-

---

<sup>95</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.

ze neue Orgel wieder reparirt werden, und diese Reparatur wurde dem Tischler und Instrumentenmacher Exner in Krummhübel für 20 rthl. verdingt, mit der Bedingung, ein Jahr für seine Arbeit gut zu stehen. \*) 1803 betrug das schon lange festgesetzte Balgentreterlohn jährlich 2 rthl. 20 sgl. \*)

Die ganz silberne ziehmlich große Monstranze, welche in der Sacristey in einer Schachtel aufbehalten wird, scheint ein Geschenk zu sein, weil man sie nirgends in den Kirchrechnungen findet. Von wem sie geschafft, und geschenckt worden sey ?, ist zwar unbekannt, jedoch aber verräth sich dieß ziehmlich wahrscheinlich durch einige darauf befindliche Figuren. Es befinden sich nämlich daran: oben ein kleines Crucifix, darunter Gottvater in den Wolken schwebend, darunter der Hl. Geist, und

113

rechts am Melchisedech<sup>96</sup> des hl. Johann von Nepomuck, und lincks des hl. Johannes Comeus. Eben diese letzteren Figuren geben Auskunft von ihrer Anschaffung. Denn da der hl. Johann von Nepomuck darauf ist, wie selbst die Jnnschrift zu seinen Füßen zeigt; so kann diese Monstranze nicht vor 1721 angeschafft gewesen sein, weil dieser Heilige erst 1721 canonisirt wurde. Sie scheint aber bald darauf etwa 1722 oder 1723 geschafft zu sein, und zwar entweder aus Andacht von dem damaligen hiesigen Grundherrn Johann Anton Grafen von Herberstein, dem Jüngern, oder von dem frommen damaligen Pfarrer Johann George Thiel, weil damals der Andachtseifer gegen den hl. Johann v. Nepomuck am stärksten sein mußte, und zugleich, weil vermuthlich Einer aus diesen beyden den hl. Johannes Comeus zu seinem Vornahmen hatte, wodurch folglich zum Andenken diese zwey Heiligen um den Melchisedech gesetzt wurden. Sie scheint in Prag gemacht zu sein, weil sich der benannte Grundherr Graf v. Herberstein stets dort aufhielt, und nach ihrer Größe, dem Silber, der Vergoldung, und dem Arbeitslohn zu urtheilen mag sie gegen 100 Rthl. gekostet haben.

Altartücher mögen zwar wohl schon bey Errichtung des Altars gewesen sein; die erste Meldung davon aber kommt erst 1642 vor, wo es heißt: „auch das Altartuch in Busch getragen“, nämlich wegen den Plünderungen des 30jährigen Krieges.\* 1671 wurde ein rothes Altartuch, oder viel-

---

<sup>96</sup> Melchisedech = König der Gerechtigkeit.

Melchisedech, der König von Salem, brachte Brot und Wein heraus. Er war Priester des Höchsten Gottes. Er segnete Abram und sagte: Gesegnet sei Abram vom Höchsten Gott, dem Schöpfer des Himmels und der Erde, und gepriesen sei der Höchste Gott, der deine Feinde an dich ausgeliefert hat. Darauf gab ihm Abram den Zehnten von allem. (1. Mose 14,18-20)

mehr eine rothe Decke über den Altar á 2 rthl. 5 sgl., wie auch ein weises Altartuch angeschafft.<sup>97</sup> 1749 wurde ein rothes Altartuch, vermuthlich über die Staffeln des Altars, von 18 Ellen, per Elle á 10 sgl. in Summa 6 rthl. gekauft.\*) 1792 wurde in gleichen ein roth tuchenes Tuch von 17 ½ Elle auf die Altarstaffeln mit 16 rthl. 10 sgl. angeschafft, welches noch ist.\*) Altarpolster brauchten erst die Katholicken nach Reduction der Kirche und schafften das Erste 1670 mit 17 sgl. an.\*) 1725 ließ man einige Altarpolster roth, und grün überziehen.\*) 1731 wurde 2 Polster blau

114

und schwarz überzogen angeschafft.<sup>98</sup> 1744 wurden 3 Polster von wollenen Atlas angekauft.\*) 1797 wurden 2 Polster blau überzogen angeschafft.\*)

Portatile, oder Altarsteine wurden angeschafft, nämlich nach Reduction der Kirche, der Erste 1670 mit 2 rthl.\*) 1718 ein Altarstein auf das hl. Wilgefortis Altar, welchen der damalige Weýhbischof Elias von Sommerfeld schenkte.\*) 1730 wurde noch ein Altarstein angeschafft mit 1 rthl. 14 sgl.\*)

Meßglöckel wurden angeschafft, das Erste 1670 mit 5 sgl.\*) 1689 wurde eine Sacristeyklingel sammt Gerüste angeschafft.\*) 1730 abermals ein Glöckel an die Sacristey.\*) 1791 ein Altarmeßglöckel\*); folglich scheinen noch einige Meßglöckel geschenckt zu sein, weil ihrer Mehrere, als zweý sind.

Von den Missal- oder Meßbüchern wurde das Erste 1670 angeschafft mit 6 rthl. 20 sgl.\*) 1713 wurde abermal ein neues Meßbuch gekauft sammt Band mit 8 rthl. 27 sgl., wozu der damalige Pfarrer Thiel 3 rthl. und ein Signaculum von seidenen Bändeln á 17 sgl. an die Kirche schenckte.\*) 1728 wurde ein kleines Meßbuch mit 17 Sgl. angeschafft, vermuthlich ein Missale Defunctorum.\*) 1739 ein Missale Defunctorum sammt Einband angeschafft, und ein Meßbuch á 4 rthl. 10 sgl.\*) 1750 abermal ein Meßbuch gekauft.\*) 1777 wurde ein großes Meßbuch mit Meßing beschlagen, und ein Missale Defunctorum angeschafft.\*) 1778 wurde zu dem Meßbuch mit Meßing beschlagen ein Futteral geschafft, wozu auch 1 Elle Leinwand sein mußte.\*)

115

Ein Evangeliumbuch zum Vorlesen auf der Kanzel wurde geschafft und zwar das Erste von den Katholicken nach Reduction der Kirche 1670 mit

---

<sup>97</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.\*)

<sup>98</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.\*)

8 Sgl.<sup>99</sup> 1750 abermal ein solches Buch.\*) 1797 ein solches Buch aus der Saganschen Schulanstalt.\*)

Die Auferstehungs-Figur, das Ostermännlein, oder der Salvator genannt, wurde 1644 mit 1 rthl. 18 sgl angeschafft.\*)

Crucifixe auf dem Altar wurden angeschafft, eins 1703 mit 20 sgl.,\*) 1797 abermal ein solches Crucifix aufs Hochaltar.\*)

Meßkannel, vor Alters Opferkannel genannt, wurden bis 1725 vermuthlich von Wohlthätern geschenckt; auch selbst die silbernen Meßkannel sammt der Schale oder der Tasse, aber von wem ? ist unbekannt, weil darüber nichts zu finden ist. 1725 wurden diese silbernen Meßkannel vom Goldschmidt aufgesoten, folglich mußten sie schon längst der Kirche geschenkt sein.\*) 1729 wurden 2 Paar zinnerne Meßkannel angeschafft.\*) 1732 wurden die silbernen Meßkannel sammt Schale vom Goldschmidt umgearbeitet, und hier zeigt es sich, daß sie wahrscheinlich von der Frau Gräfin v. Waldstein geschenkt waren, weil diese Umarbeitung zugleich mit dem Vasculum zum hl. Oehl und Chrÿsam geschah, worauf ihr Wappen, und die Anfangsbuchstaben ihres Namens ausgeprägt werden mußten; indeßen bezahlte doch die Kirche diese Umarbeitung mit 18 rthl. 28 sgl.)\* 1749 wurden ein Paar versilberte kupferne Meßkannel angeschafft.\*) Das Wappen auf den silbernen Meßkanneln ist das Gräfl. v. Herbersteinsche, folglich sind sie von dieser Herrschaft angeschafft zwischen 1684 und 1719.

Das zinnerne Vasculum zum Ablotiren der Finger nach der Communion-Austheilung wurde 1783 angeschafft.\*)

Der eiserne Ring sammt seiner Vorrichtung zur Osterkerze wurde 1730 angeschafft.\*)

116

Sprengkeßel, deren wurde nach Reduction der Kirche der erste 1671 angeschafft, und zwar mit 1 rthl. 6 sgl.,<sup>100</sup> 1730 wurde dieser kupferne Sprengkeßel verzinnt.\*) 1730 wurde zugleich ein neuer zinnener Sprengkeßel von 6  $\frac{3}{4}$  Pfund schwer, das Pfund zu 9  $\frac{1}{2}$  Sgl. mit 2 rthl. 3 sgl. angekauft.\*) Beÿde sind noch vorhanden.

Sprenger, oder Sprengwedel wurden 1671 der Erste derselben von Borsten, und Holz angeschafft.\*) 1730 wieder ein Solcher\*) 1749 abermal ein Solcher\*) 1761. noch ein Solcher mit 8 sgl.)\* Da nun dergleichen Sprenger nicht nur unansehlich, sondern auch bald faul werden und zerbrechen; so wurde 1800 ein metallener Sprenger von Gürtler-Arbeit

---

<sup>99</sup> S. die Kirchrechnung dieser Jahre.)\*

<sup>100</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.)\*

übersilbert zum Schrauben mit einem Wäßerschwamm von Breslau mit 2 rtl. 18 sgl. angeschafft.\*<sup>9</sup>

Hostienbixe, die Erste wurde 1672 angeschafft.\*) 1734, die zweyße von Zinn, und zum Schrauben.\*)

Die Stecheisen zu den Hostien wurden angeschafft, das Erste 1741 mit 2 sgl.\*) 1742 das andere größere Stecheisen, wie auch ein Backeisen zu den Hostien.\*) 1748 wurde ein neues Backeisen mit 1 rtl. 28 sgl. geschafft.\*) 1770 abermals ein neues Steckeisen zu den Hostien.\*) NB. Man fieng erst 1741 an, die Hostien selbst zu backen, und zu bereiten, nachdem man sie von jeher von Hirschberg, und Schmiedeberg von den Glöcknern sonst erkaufte hatte. Unter der luther. Usurpation der Kirche hießen die Hostien blos Oblaten.\*) Auch 1779 wurden noch 2 neue Hostien Stecheisen angeschafft.\*)

Die zwey großen Bilder an der Kirchwand, den hl. Anton von Padua, und die Auferstehung Christi vorstellend wurden 1696 angeschafft.\*)

117

Leuchter auf die Altäre. 1612 hatte man meßingene Leuchter, aber wie viel, ist unbekannt.\*) 1642 mußte man diese Leuchter in den Busch tragen, wegen der Plünderung des 30jährigen Schwedenkrieges.<sup>101</sup> 1792 wurden 3 Paar zinnerne Leuchter angeschafft, welche mit 2 Paar solchen Meßkanneln 34 Pfund wögen, und 7 rtl. 10 sgl. kosteten, jedoch waren hierzu 17 Pfund alter Zinn gegeben.\*) 1734 wurden 2 zinnerne Leuchter am Gewicht 14 ½ Pfund, das Pfund zu 11 sgl. 4 d. in Summa zu 5 rtl. 16 sgl. angeschafft.\*) NB. 1712 wurde der Kronleuchter mit 4 Tillen mitten in der Kirche geschafft von Meßing.\*)

Kelche; davon ist die erste Meldung 1631, wo man einen kleinen Kelch mit 2 Patenen zur Krankencommunion umgießen ließ.\* 1632 heißt es; man ließ die beyden Kirchkelche säubern: also hatte man außer dem Communionkelche für die Kranken noch 2 andere größeres Kelche.\*) 1639 ließ man bey einem Goldschmidt in Hirschberg einen neuen Kelch machen, gab auf dessen Vergoldung 12 rtl. auf Arbeitslohn, und Zubuß am Silber 9 rtl. in Summa also 21 rtl.\*) 1641 wurde ein zinnerner Communicantenkelch mit 20 sgl. geschafft.\*) 1651 wurde ein silberner Kelch angerichtet, und übergoldet mit 4 rtl.\*) /: Also hatte die Kirche unter der luther. Usurpation 4 silberne Kelche mit 2 Patenen, und einen zinnernen Communionkelch oder Becher, welche der letzte Pastor Johann Emrich bey der Reduction der Kirche an die Katholicken 1654 mitgenommen haben muß :/ denn 1673 mußten die Katholicken einen neuen eigenen,

---

<sup>101</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.\*)

und ersten Kelch schaffen, wozu die Kirche 4 rtl. 20 sgl. und der damalige hiesige erste kathol. Grundherr von Zerotin 20 rtl als Geschenke gab.\*) 1706 wurde ein neuer zinnerner Communionbecher mit 20 sgl. geschafft.\*) /: also gab man damals auch den Katholicken Wein auf die Communion, jedoch nicht consecrirten, sondern bloßen Wein zum Nachschweifen, oder Nachtrunck :/ 1718 wurde ein neues Ciborium, oder der Communicantenkelch von Silber geschafft, und kostete, ohne das dazu Geschenke 17 rtl. 18 sgl.\*) 1718 wurde auch

118

eine silberne Patene /: vermuthlich die Krancken Patene :/ geschafft, welche am Gewicht 6 ½ Loth 10-löthiges Silber, das Loth á 12 sgl. hielt; vom vergolden wurde per Loth Gold 26 sgl. in Summa 4 rtl. 24 sgl. gezahlt. Hierzu schenkte der damalige Pfarrer Thiel 6 rtl. 23 sgl.\*) 1726 wurde ein zinnerner Communicanten- oder Trinck-Becher angerichtet.\*) 1748 wurden 2 Schnupftüchel auf den Kelch für den Priester bey der Meße von der Kirche angeschafft.\*) 1749 abermal 2 solche Tüchel.\*) 1803 wurde das Ciborium im obern Crucifix oder Kreuzel reparirt.\*)

Kirchen-Ornat. Davon heißt es 1642, daß man selben wegen der Plünderung des 30jährigen Schwedenkrieges in Busch getragen habe.\*) 1644 geschah dieß abermals.\*) 1645 wurde der Kirchen-Ornat aus dem Busch nach Schmiedeberg getragen, weil er auch im Busche nicht mehr sicher war.\*) 1647 wurde der benannte Ornat wieder in die hiesigen Büsche getragen.\*) 1647 geschah dieß ebenfalls.\*) /: also haben auch die Lutheraner zu jener Zeit einen Kirchenornat gehabt, in was er aber bestanden habe ? ist unbekannt :/ 1670 unter den Katholicken wurde die erste Casel, oder Meßgewand geschafft, in Warmbrunn gemacht, und davon 2 rtl. 3 sgl. gegeben.\*) 1671 ein Kelchtüchel gemacht.\*) 1672 wieder ein Kelchtüchel geschafft.\*) 1688 wurde ein vollkommener neuer Ornat für 41 rtl. 11 sgl. 6 d. geschafft, wovon, außer einem taffenten Kelchtüchel mit rothen Franichen, nicht benannt ist, bloß das, daß er vom Erzpriester in Hirschberg eingeweyhet wurde.\*) 1725 wurden 2 neue Meßgewand mit Zubehör, und ein neues Pluvial von einem Italiener in Warmbrunn, welcher damit handelte für 80 rtl. geschafft, auch in Warmbrunn eingeweyht.\*)

119

1738 wurde verschiedener Ornat geschafft, und die alten Leviten-Kleider dazu verbraucht /: also hatte man anfangs auch Levitenkleider angeschafft gehabt :/<sup>102\*</sup>) 1739 wurde der meiste neue Kirch-Ornat an Caseln,

---

<sup>102</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.\*)

Antependien etc. für 96 rtl. 15 sgl. woran die Schneider 9 Tage arbeiteten.\*) 1739 war nun schon so viel Ornat vorräthig, daß man ihn theils in der Sacristey nicht mehr unterbringen konnte, und theils auch der dasigen Nässe, und Fäulniß wegen nicht lange laßen durfte, weshalb nur die große Allmer im Pfarrhause dazu geschafft, und alles was nicht im Gebrauch war, darin verwahrt wurde.\*) 1746 wurde allerhand neuer Kirchenornat gekauft für 38 rtl. 29 sgl. 9 d.\*) 1762 war ein Ornatkasten in der Sacristey /: ist vielleicht dieser, worinn die herrschaftl. Kapellensachen liegen, oder der große eichene Kasten, der sich auf dem Chore über der Sacristey befindet :/\*) 1775 wurden einige Stücke Kirchenornat unbenannt angeschafft für 9 rtl.\*) 1783 wurde eine neue schwarze Casel á 20 rtl. angeschafft.\*) 1792 wurden von dem H. Pfarrer Walter allhier eine rothe weiße, und schwarze Casel, wie auch ein schwarzes, und weißes Pluvial angeschafft, und von der Kirchcassa mit 145 rtl. 24 sgl. 6 d. bezahlt, also ist es falsch, daß dieser H. Pfarrer von seiner neuen Zulage aus der Kirchcassa diesen Ornat allein geschafft habe.\*)

Kirchenwäsche, als Alben, Humeralia, Purificatoria, Corporalia etc., davon wurde 1670 die erste Albe, Humeral, und Corporal, nebst Purificatorium angeschafft, und in Warmbrunn gemacht, wozu 19 Ellen Leinwand die Elle zu 4 sgl. gekauft wurden.\*) 1724 wurden

120

dreÿ neue Alben samt Humeralen, und Purificatoriae geschafft.<sup>103</sup> 1729 eine neue Albe.\*) 1730 eine neue Albe von gestreiftem Schleyer per Elle 9 sgl. 2 d.\*) 1746 wurde wieder allerhand Kirchenwäsche geschafft.\*) 1753 wurden 32 Ellen Schleyer zu verschiedener Kirchenwäsche angekauft.\*) 1802 wurde eine neue Albe von dickem Schleyer, wozu 14 Ellen waren, angeschafft.\*)

Chorröcke zum Predigen. Davon heißt es, daß 1632 die hiesigen luther. Pfarrer sehr weite und lange, mit und ohne Ermel hatten, welche man Predigtkittel hieß.\*) Denn 1620 wurde<n> zweÿ neue solche Chorröcke, oder Kittel geschafft, wozu 46 ½ Ellen Leinwand, die Elle zu 9 sgl. 6 d. sein mußten, und folglich kosteten ohne Arbeitslohn, und Spitzen 13 rtl. 23 sgl.\*) 1638 heißt es: „der Frau Pfarrin für das Chorrock-Waschen auf 2 Jahr gegeben 1 rtl.“\*) /: also war die Pfarrfrau die Kirchenwäscherin :/ 1672 wurde unter den Katholicken der erste Chorrock mit Spitzen geschafft.\*) 1723 wurde ein Chorrock von Schleyer geschafft.\*) 1729 wieder

---

<sup>103</sup> S. die Kirchrechnung dieser Jahre.\*)

ein neuer Chorrock.\*) 1730 abermal ein neuer Chorrock von 7 ½ Elle gestreiften Schleyer, die Elle zu 9 sgl. 2 d.\*) 1784 ein neuer schleyener Chorrock von 7 Ellen Schleyer per Elle 7 sgl.\*) 1796 ein neuer Chorrock von glattem Schleyer aus 6 Ellen mit Spitzen, und kostete 5 rtl. 10 sgl.\*) 1797 abermals ein solcher Chorrock angeschafft.\*)

Der meßingene Kronleuchter mitten in der Kirche hängend wurde 1712 angeschafft, und dazu eine Schnure von 37 Ellen.\*)

121

Kerzen oder Wachslichte auf dem Altar. Davon hatte man 1601 nur zwey bis vier Stück von halben, und ganzen Pfunden.<sup>104</sup> 1620 hatte man deren 4, wovon das Stück 2 Pfund hielt, man kaufte dazu das Wachs, und ließ sie im Dorfe machen, oder die Kirchväter machten sie selbst.\*) 1625 hatte man solche Kerzen, wovon das Paar 5 Pfund hielt.\*) 1642 machte die Pfarrfrau die Kerzen in die Kirche.\*) 1644 heißt es: „Licht, und Kerzen in die Christnacht geschafft“ /: also hielt man damals die wirkliche Christnacht unter Lutheranern :/ etc. 1683 wurden 4 schwarze Kerzen gemacht, entweder zu den Exequien des verstorbenen ersten kathol. Grundherrns v. Zerotin, oder es waren die Kerzen derer, die aus Kirchenstrafe mit denselben in der Hand in der Kirche knyen mußten.\*) 1683 wurde auch eine besondere Kerze zur Taufe angeschafft.\*) 1693 brennte man 6 schwache Kerzen auf dem Altar, wozu 2 Putzscheren waren.\*) 1737 mußte wegen dem Türkenkriege eine besondere Andacht gehalten werden, wozu allein um 2 rtl. 18 sgl. Kerzen waren.\*)

Ministranten Chorröckel. Deren wurden 1749 2 von rothem Tuch aus 8 Ellen per Elle 9 sgl. geschafft, dazu 2 schleyerne, und 2 leinwandtene.\*) 1778 wieder 2 roth tuchene Chorröckel von 7 Ellen Tuch mit Goldtreßen, und kostete 6 rtl.\*) 1789 wurden 2 schwarz tuchene Chorröckel von 5 ½ Elle Tuch mit 6 rtl. 15 sgl. 6 d. angeschafft.\*) 1790 wurden 2 blau tuchene Chorröckel aus 6 ½ Ellen Tuch per Elle 23 sgl. in Summa á 6 rtl. 13 sgl. angeschafft.\*)

Klingelbeutel, sonst Säckel genannt. Derer hatte man unter der luther. Usurpation der Kirche 4 Stück meistens zum Verschließen von 1601 bis 1654.\*) Unter den Katholicken war Einer genug und hielt bis 1748.\*) 1749 aber schafte man einen neuen Klingelbeutel für 2 rtl. an.\*) 1751 wieder einen neuen.\*) 1802 einen neuen von rothem Sammet.\*)

122

Begräbnißkreuze. Davon wurde das Erste 1610 mit einem geschnittenen Crucifix für 20 sgl. geschafft, man hieß es damals das Schülerkreuze, weil

---

<sup>104</sup> S. die Kirchrechnung dieser Jahre.\*)

es von Schul-Schülern insgemein beÿ Begräbniß vorgetragen wurde.<sup>105</sup> 1649 wurde dieses Begräbnißkreuz reparirt.\*) — Zwischen den Jahren 1759 und 1786 wurde ein neues Begräbnißkreuz mit geschnittenem Crucifix vergoldet von einem Wohlthäter /: vermuthlich von dem damaligen frommen Grundherrn Graf v. Lodron, oder vom Pfarrer Anders :/ angeschafft, welches aber 1803 so scandalös aussah, daß das Crucifix daran schon keine Beine und Arme mehr hatte, folglich wurde 1803 ein neues metallenes stark übersilbertes Crucifix mit Zettel für 6 rtl. 12 sgl. und dazu ein Kreuz mit Stange angeschafft; weil aber auch dieses Begräbnißkreuz zu schwer für einen Schulknaben auf die Weite ist; so wurde nebst dem noch auf die Kreuzstange des vergoldeten zerbrochenen Crucifixes ein anderes hölzernes und geschnittenes Crucifix versilbert eingetauscht, so daß nun 2 gute Begräbnißkreuze, ein leichtes, und das metallene vorrätig sind.\*)

Begräbnißleuchter. Derer wurden 1757 an 14 Stück von Holz schwarz angestrichen angeschafft, aber blos mit einer Nagelspitze zum Lichtaufsetzen versehen.\*) 1803 waren noch 8 Stück davon vorrätig, und die übrigen verlohren und zerbrochen, damit aber auch diese nicht vollends unbrauchbar würden, wurden sie mit schwarzen Blechtillen beschlagen und eingefast.\*) 1823 wurden 8 ganz neue schwarze u. ein neuer weißer zur Taufe angeschafft.\*)

Die kleine Leiter hinter dem Hochaltar zum Lichtanzünden in der Höhe wurde 1676 angeschafft.\*)

123

Antipendien vor die Altäre. Vermuthlich war unter der luther. Usurpation der Kirche wenigstens eine Art Antipendium, oder Vorsatz vor den Hochaltartisch; wie er aber ausgesehen habe ? ist unbekannt. Mit Errichtung des jetzigen Hochaltars 1691 mußte natürlich auch ein Antipendium nach kathol. Art vorgesetzt werden, ja schon 1655 vorgesetzt worden sein, sobald die Kirche in kathol. Händen war, und man da Messe lesen wollte. 1694 aber wird ausdrücklich ein neues Antipendium an den Hochaltar genannt, welches hier geschafft wurde.\*) 1696 wurde der Antipendiumkasten zum Aufbewahren derselben hinter dem Hochaltar angeschafft mit 28 sgl.\*) 1739 wurden zugleich mit anderem Kirchornat auch einige Antipendien angekauft.\*) 1779 ein Antipendium zum hl. Anna-Altar.\*) Die übrigen Antipendien sind unbenannt angeschafft worden, weil sie jedesmal mit Anschaffung des Kirchornats verbunden war-

---

<sup>105</sup> S. die Kirchrechnung dieser Jahre.\*)

en, und die volle Auskunft über ihre Farbe, und Zahl giebt das Kirch-Inventarium.

Der Beichtstuhl neben dem Hochaltar; dieser wurde 1646 unter der luther. Usurpation der Kirche angeschafft, und ist ein Geschenke von einem gewissen Christian Kahl, dessen Name auch inwendig im Obertheil mit den Worten zu lesen ist: „Von Christian Kahl zum Gedächtniß gezeugt“: indeßen mußte auch die Kirche noch darauf bezahlt haben, weil er in der Ausgabe von 1646 vorkommt.\*) 1719 wurden die Gitter von Meßingdrath sammt den Seitenfeldern in den Beichtstuhl nach kathol. Art gemacht.\*) Der Beichtstuhl wurde 1649 auf Kosten Christian Kahls staffirt.

Die dreÿ großen mit schwarzen Leinwand überspannten Fensterrahmen zum Vorsetzen für die Kirchenfenster während dem Gebrauch des Hl. Grabes wurden 1718 angeschafft.\*)

124

S.S. Liquores-Behältniß wurde 1719 von einem Bildhauer aus Hirschberg á 6 Thl. Schließ. 6 sgl. und von dem Mahler Paul Porrath aus Schmiedeburg gemacht.\*)<sup>106</sup> und 1720 staffirt.\*)

Die hl. Oehl Vascula, oder Ampulla, oder Bixen. Davon kommt das erste unter dem Namen Capsel 1681 vor, obgleich schon 1672 und 1673 die Auslagen für das Hl. Oehl an den Pfarrer von der Kirchcassa bald mit 1 rtl. bald mit 20 sgl. waren bezahlt worden, und wozu man damals die Capseln von der Schmiedeburger Kirche brauchte, weil die hiesige deren Filial war.\*) 1682 bediente man sich noch der Capsel von 1681 und bezahlte für das hl. Oehl 1 rtl. 6 sgl.\*) 1719 wurden 2 zinnerne Ampullæ zum hl. Oehl mit 14 sgl. angeschafft.\*) 1732 wurden die zweÿ Futterale zu den hl. Oehls Bixen von Silber angeschafft, wie auch das doppelte Vasculum zum S. Oelum Catechumenorum, und Chrÿsma vom Goldschmidt umgearbeitet sammt dem einfachen silbernen Vasculum zum S. Oelum Infernorum, für welche Umarbeitung die Kirche nebst ein Paar silberner Meßkannel mit Schale 18 rtl. 1 sgl. bezahlte. Da auf diesen beyden silbernen Vasculis nämlich dem mit den hl. Tauföhlen sowohl, als auf dem mit dem hl. Krankenoehl die Anfangsbuchstaben der Maria Antonia Gräfin von Waldstein gebohrene Gräfin von Lichtenstein stehen; so ist es Beweis, daß diese Frau benannte 2 Vascula an die Kirche geschenckt habe, und zwar weil sie umgearbeitet werden mußten; so mag sie einiges Silberzeug von ihrer Toilette dazu geschenckt haben, und dieß zwar zwischen 1723, wo sie den H. Graf v. Waldstein heurathe-

---

<sup>106</sup> S. die Kirchrechnung dieser Jahre.\*)

te, und 1732 folglich bestehen diese beyden silbernen Oehlbixen von 1732.\*)

Die Kanzel oder der Predigtstuhl. Davon geschieht die erste Meldung 1649, daß man nämlich an die alte Kanzel ein Thürlein gemacht habe.\*) 1651 wurde der alte Predigtstuhl sammt seiner Säule, und seinen Gittern gemahlt /: also stund er auf einer Säule vorhin, und hatte obenrum Gitter :/\*)

125

1670 wurde die Treppe zum Predigtstuhl anders gemacht.<sup>107</sup> — 1720 wurde die alte Kanzel ganz abgenommen, und dafür eine Neue von einem Bildhauer aus Hirschberg gemacht, welche er 1720, 1721 und 1722 mit 53 rtl. 8 sgl. 6 d. bezahlt erhielt.\*) 1732 wurde erst die Treppe dazu verkleidet.\*) Da hier nun nichts von Staffirung der Kanzel gesagt wird; so scheint sie ein Wohlthäter /: vielleicht die Gräfin von Waldstein :/ haben staffieren laßen.

Die Bäncke in der Kirche. 1601 wurden die Bänke vor der Kanzel gemacht.\*) 1638 wurde eine Bancke rechts gegen den Hochaltar am Hl. Grabe gemacht. 1651 wurden 3 Paar neue Bäncke gemacht, die übrigen wurden fast alle anders, und beßer eingerichtet. Die herrschaftl., als unter den mittlern Bäncken, die erste von oben an, wurde gleichfalls neu gemacht, und der Erbfrauen Gestühle genannt; auch die Pfarrfrau-Bancke, als die erste von oben am Predigtstuhle neu gemacht; ferner eine Bancke rechts gegen den Hochaltar am Hl. Grabe, und lincks an der Sacristey für die Kirchväter, und den Pfarrer. Im Schiff der Kirche saßen die Männer in den Bäncken an den beyden Seiten der Kirchmuer, die Weiber in der Mitte, und die Jungfrauen vor den Weibern. Der Tischler erhielt hier für seine Arbeit an den Bäncken 65 rtl. 18 sgl., der eine Kirchvater als Bauaufseher für jeden Tag 2 sgl.\*)

Der Standzinns in den Bäncken der Kirche war 1610 für jede Bancke 24 sgl., für eine Person 6 bis 7 sgl. in den Ständen an der Mauer, oder den letzten und hintersten 12 Weißgroschen oder 8 Sgl. Die vordern Bäncke um den Predigtstuhl waren an Standzinns eine á 2 rtl. taxirt, besonders wer sie erblich haben wollte, auf 3 rtl.; der Ankauf derselben wurde ins Schöppenbuch eingetragen, und vom Grundherrn oder Patron der Kirche bewilliget. Die Bäncke auf den Chören der Länge nach gaben 24 sgl. eine Person und hierauf waren die Männer angewiesen.<sup>108</sup> Diese

---

<sup>107</sup> S. die Kirchrechnung dieser Jahre.\*)

<sup>108</sup> S. am Ende des Kirchrechnungsbuchs von 1601 bis 1654.

Eintheilung der Stände geschah auf Anordnung des Grundherrns George von Reibnitz von den Kirchvätern Caspar Nitsche, und Merten Finger noch im Jahre 1610.<sup>109</sup> 1617 als der Grundherr Hans von Reibnitz noch einen dritten Kirchvater ansetzte, beschwerten sich diese 3 Kirchväter, daß sie in der Sacristey Gotteswort nicht wohl hören könnten, und sonst keinen Stand hätten, worauf ihnen die 3 ersten Stände an der Sacristey, worin sonst die herrschaftl. Diener saßen, eingeräumt wurden, und dieser Beschluß wurde auf dem Oberhofe im Beysein aller 3 Kirchväter, des Matthes Drinecklers Schul- und Kirchdieners, und des Matthes Fiebigers verordneten Amtmanns den 27<sup>ten</sup> Julii 1617 gemacht. /: also muß damals schon auf dem Oberhofe eine Kanzeley gewesen sein :/\*)

Chöre, oder Bühnen in der Kirche, davon wurden die untersten zwey, das quer über am Thurme, und das unter der herrschaftl. Loge 1610 erbaut. Es wurden dazu 2 Stück Eichen von Erdmannsdorf gekauft, und sie einem Tischler von Fischbach für 14 rtl. 12 sgl. verdüngt. Jeder Stand auf diesen Bühnen wurde jedem Besitzer für sich, und seine nächsten Blutsverwandten, und Nachkommen für 24 sgl. verschrieben.<sup>110</sup> und \*)

1647 wurde das jetzige Orgelchor erbaut, daßelbe 1648 erweitert und die Treppe daran geändert, und das Gitterwerk rundum sammt einem Pult zu den Noten 1649 gemacht.\*\*)

1651 wurden die zwey obern Bühnen, nämlich die am Thurm quer über, und die über der herrschaftl. Loge, wie auch die dem Hl. Anna-Altar gegen über erbaut. Der Tischler arbeitete 25 Wochen daran, und erhielt dafür an Arbeitslohn 65 rtl. 10 sgl. samt ½ Achtel Bier, und täglich für 1 sgl. Brandwein. Auch die Zimmerleute und Mauerer erhielten hier statt Bier das erstemal Brandwein, jeder täglich um 6 d., welches in diesem Jahre allein 4 rtl. 18 sgl. ausmachte. Dem Kirchvater als Bauaufseher wurden für jeden Tag 2 sgl gegeben.\*\*)

1670 wurde die Bühne vor dem

Hochaltar /: das ist das Chor über der Sacristey :/ reparirt.<sup>111</sup> 1720 wurden die Bühnen, oder Chöre gemahlt, und angestrichen, wofür man 42 rtl. 12 sgl. bezahlte.\*\*) Bey den untern Chören, die von der herrschaftl. Loge abwärts, bey Uhrthurm quer über bis an das Orgelchor gehen, ist zu bemerken, daß sie besonders in den Winckeln, und in der Mitte nicht gehörig genug gestützt sind, weswegen sie bey einer großen darauf ver-

<sup>109</sup> S. am Ende des Kirchrechnungsbuchs von 1601 bis 1654. \*)

<sup>110</sup> S. die Kirchrechnung dieser Jahre.\*\*)

<sup>111</sup> S. die Kirchrechnung dieser Jahre. \*)

sammelten Menge Menschen schon vor 1792 und seither den Einsturz droheten, wogegen man 1792 besondere Stützen machen ließ, sie allemal untergesetzt werden, so oft eine große sich darauf versammelnde Menge Menschen vorauszusehen war, und die nun seit 1801 bei einem dergleichen Falle ebenfalls untergesetzt wurden, und bis heute stehen blieben, um gegen diesen Einsturz sicher zu sein.

Die herrschaftl. Loge, oder Bühne scheint 1610 mit den übrigen unteren Bühnen angelegt worden zu sein, und es ist darum keine Meldung davon in Kirchrechnungen eher zu finden, weil sie vermuthlich auf Kosten der Grundherrschaft errichtet wurde, indeßen wurde sie doch auf Kosten der Kirchcassa unterhalten, wie es sich 1634 zeigt, wo es heißt: „dem Schmiede für Angelege, und Bänder an des Junckers Thüre gegeben 4 sgl.“ Das ist an die Logethüre, weil man damals den Grundherrn Hans von Reibnitz den Juncker hieß.\*) 1644 mußten die Thüre und Schlößer an dieser Loge reparirt werden, weil bei den Plünderungen des 30jährigen Schwedenkriegs waren <sie> mit Gewalt aufgebrochen, und beschädiget worden.\*) 1728 wurde eine neue Thüre an die herrschaftl. Loge gemacht.\*) 1735 wurde eine neue Knýbanke darin geschafft.\*) Das Gitterwerk scheint die Herrschaft selbst haben darauf machen lassen, weil <sich> nichts davon findet, und der Stuhl in

128

derselben gehört der Herrschaft.

Die untere herrschaftl. Loge oder Bancke im Presbyterio neben der Sacristeythüre scheint die älteste aller Bäncke zu sein, weil es sich geziemte, der Grundherrschaft vor allen andern einen Sitz im Presbyterio einzuräumen. 1644 wurde sie durch die Plünderung des 30jährigen Krieges sehr beschädiget, und es heißt in der Kirchrechnung dieses Jahres davon: „auf für des Junckers Stand zu repariren 3 rtl. 6 sgl. gegeben.“<sup>112</sup> Das jetzige zierliche Ansehen aber mit dem Ueberhange stammt von 1652 her, wo man dergleichen Arbeit auch an der Kirchdecke machte, und wo man dieses Bancke „der Erbfrauen Gestühle“ nennt.\*) Das Ueberhäupen, und Polstern mit rothem Tuch scheint eine Grundherrschaft im späteren Jahren auf ihre Kosten haben machen lassen, weil man nichts davon in Kirchrechnungen findet.

Kirchdecke. Wie diese Decke vor 1652 ausgesehen habe ? ist unbekannt. Vermuthlich bestand sie aus unangestrichenen glatt gehobelten Breten; im Jahr 1652 aber wurde sie nach dem neuen Anbau der Kirche mit vier-eckigten Taffeln, und gedrechselten Rosen verziert und gemahlt. Ein

---

<sup>112</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.\*)

Drechsler aus Schmiedeberg verfertigte diese Rosen, und erhielt für jede 1 sgl. 4 d. Der Tischler, welcher die Taffeln machte, erhielt für jede an Arbeitslohn 12 sgl. und fürs Vergolden einer Rose 4 sgl. Die Summa dieser ganzen neuen Decke machte 185 rtl. 25 sgl. 9 d. \*) 1719 ließ man von einem böhmischen Tischler die verzierten Leisten an der Kirchdecke machen, und gab dafür 57 rtl. 19 sgl. Dann wurde diese Decke auch von dem Mahler Paul Porrath aus Schmiedeberg gemahlt, welcher dafür 31 rtl. erhielt. \*) Von daher ist bis heute nichts daran gemacht.

129

Der Fusboden in der Kirche. Dieser war ehemals mit Breten gediehl, und zwar noch 1671 wurden Diehlen eingelegt.<sup>113</sup> 1631 wurde wieder beÿ den Kirchthüren gediehl. 1644 aber fieng man an, mit Ziegel zu pflastern, aber nur an den Stellen, wo die Diehlen verfault waren. \*) 1682 wurde wieder in der Kirche gediehl. \*) 1689 wurde der Mittelgang in der Kirche gediehl. \*) 1737 wurden nun die Gänge in der Kirche mit Ziegel gepflastert, wie auch das ganze Presbÿterium. \*) 1790 wurde das Ziegelpflaster stark reparirt. \*)

Das Hl. Grab. Deßen Bogen, und Verkleidung scheinen ein Geschencke von einem Wohlthäter /: vielleicht von dem H. Grafen, oder Gräfin von Herberstein, oder von dem frommen Pfarrer Thiel und zwar im Jahr 1711 entstanden zu sein. Denn in diesem Jahre wurden 12 gläserne Kugeln, und 12 Lampen ins Hl. Grab geschafft, ohne der Erbauung desselben zu erwehnen. \*) 1718 mußten um 4 rtl. 24 sgl. Kerzen in das Hl. Grab sein. \*) 1720 wurde das Hl. Grab ganz ausgemahlt, und von außen angestrichen. \*) 1741 wurde die Mahlereÿ im Hl. Grab reparirt. \*) 1762 beschäftigte man sich so viel mit dem Auszieren, und Abräumen des Hl. Grabes, daß diese Beschäftigung 2 rtl. 3 sgl. kostete. \*) 1782 wurden 16 große Glaskugeln per Stück 3 sgl. ins Hl. Grab geschafft. \*) 1788 wurden noch 2 blaue Glaskugeln per Stück 6 sgl. ins Hl. Grab angekauft. \*)

Die Paucken. Auch davon findet man keine Meldung ihrer Anschaffung und daher scheinen sie ein Geschenke /: vom H. Grafen, oder Gräfin von Her-

130

berstein :/ zu sein, und zwar zwischen den Jahren 1693 und 1712. Denn 1722 mußten sie schon angerichtet, und das erstemal mit neuen Fellen bespannt werden. \*) 1801 wurde ein Pauckenfell durch den Stadt-Musicus Galle in Schmiedeberg aufgespannt mit 2 rthl.

---

<sup>113</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre. \*)

Die Lampe vor dem Hochaltar. Davon geschieht die erste Meldung 1696, wo man eine Schnur zur Lampe schafte, und Bleÿ in die hölzernen Kugeln derselben that, damit sie gleich angezogen werde. Eben hieraus scheint, daß man auch erst die Lampen selbst angeschafft hatte, und zwar die kleine meßingene, welche jetzt vor dem Hl. Anna-Altar hängt, weil diese für sich allein zu leicht war, die Schnur scharf auszuziehen. Sie ist aber nicht von der Kirche geschafft, sondern muß von einem Wohlthäter /: vielleicht vom ersten hiesigen eigenen Pfarrer Pollock :/ welcher eben 1693 angetreten war :/ geschenckt sein, weil man sie nicht in Kirchrechnungen findet, und kam vermuthlich erst 1722 zu dem Hl. Anna-Altar, weil hier eine größere angeschafft wurde, es wurden auch 1696 zugleich 3 blechene Oehlgefäße in die Lampe gekauft.\*) 1705 hatte man für die Lampen eine Fundations-Butter /: vermuthlich von der Grundherrschaft, Gräfin von Herberstein :/ worüber aber kein Instrument zu finden ist.\*) 1722 wurde die neue große meßingene Lampe geschafft mit 4 rtl.)\* 1725 wurde die silberne Lampe des erstemal aufgesoten; sie mußte also schon lange existiren, und ein Geschenck des H. Grafen, oder der Gräfin von Herberstein sein aus den Jahren 1693 und 1712 sein; ja vielleicht war diese diejenige Lampe, wo man 1696 eine Schnure und die Oehlgefäße schafte.\*) 1746 wurde die silberne Lampe abermal aufgesoten.\*) 1750 mußte die Kirche das erstemal Oehl in die Lampe schaffen, folglich wurde hier die ehemalige Fundationsbutter und zwar /: wie es ausdrücklich genannt wird :/ von der Herrschaft Gräfin von Althann abgesprochen, nachdem sie durch 57 Jahr war gegeben worden. Oehl aber mußte hier die Kirche um 20 sgl. auf jeden schaffen, in die Lampe nämlich.\*) 1771 wurde eine

131

kupferne Flasche zum Baumöhl für die Lampe angeschafft.<sup>114</sup> 1775 wurden 4 Kugeln, und 3 Sterne an die Lampenschnur dem Tischler mit 8 sgl. bezahlt.)\*

Der Staffel am Presbyterium bey der Communionbanke. Dieser Staffel wurde 1689 von Ziegel gemauert, und mit Breten verkleidet.)\* 1696 wurde ein Geländer als Communionbancke vor dem Hochaltar geschafft.)\* 1720 wurde abermal ein neues Geländer vor dem Hochaltar gemacht.)\* 1722 wurde das neue Geländer, oder die neue Cancellle oder Communionbancke von 1720 angestrichen mit 6 rtl.)\* 1730 wurde die vorige Cancellle oder Communionbanck, weil sie zu unbequem war, ab-

---

<sup>114</sup> S. die Kirchrechnung dieser Jahre.)\*

genommen, und die jetzige Einfache angeschafft; die alte ist noch zu sehen unter dem Dach der Sacristey.)

Einbrüche und Plünderungen in der Kirche. 1622 zerbrachen die durchziehenden Hülfsstroupen des Kaißers im 30jährigen Schwedenkriege, nämlich die Polacken, und Kosacken, die Schlösser an beyden Kirchthürmen, welche 1624 reparirt wurden; sie nahmen in der Kirche alles von Werth hinweg.\*) 1633 plünderten unter dem benannten Kriege wieder die Kroaten in der Kirche, leerten unter währendem Umgange dem Kirchvater das Säckel, oder Klingelbeutel aus, hießen den luther. Pfarrer Wenzeslaus Kahl während der Predigt das Maul halten, nahmen die Leichentücher mit, brachen den Boden über der Kirchdecke auf, eröffneten die Gewölbe /: vermuthlich die herrschaftl. Gruft und jene in der Halle :/ und zerbrachen ein Kirchfenster, wie auch das Schloß an der Kirchthür bey der Halle.\*) 1716 erbrachen die Diebe das Schloß an der Kirchthüre an der Halle, bestahlen dann die Kirche, und den Tabernakel.\*) 1720 erbrachen abermal die Diebe die Kirche, was, und wie viel sie aber stahlen ? wird nicht benannt.\*)

132

Leichentücher. Davon geschieht die erste Meldung 1619, wo man mit Taffent besetzte, und gezeichnete Leichentücher hatte.<sup>115</sup> 1636 wurde ein Kasten zu den Leichentüchern gemacht, und dieser sammt denselben in diesem Jahre zweymal wegen der Plünderung des 30jährigen Schwedenkriegs in <den> Busch getragen.\*) 1644 wurde dieser Kasten mit den Leichentüchern im Dittrich /: Oberarnsdorf :/ wegen der Plünderung aufbewahrt.\*) 1642 wurden die Leichentücher wieder in <den> Busch wegen Plünderung getragen, wofür man 6 sgl. gab.\*) — 1644 wurden die Leichentücher abermals in <den> Busch getragen aus zuvor benannter Ursache.\*) 1648 wurde ein kleines Leichentuch mit 4 rtl 18 sgl. angeschafft.\*) Weiter her ist keine Meldung mehr von Leichentüchern, und dieß ein Beweis, daß nun nach Reduction der Kirche 1654 an die Katholicken die Leichentücher stets von den Gemeinden angeschafft, und unterhalten werden mußten, wie es noch heute ist. Jedoch hatte auch die Kirche vor 1654 unter der luther. Usurpation der Kirche keinen Schaden von der Anschaffung der Leichentücher, indem man bey jedem Begräbniß ein gewisses Geld dafür an die Kirche bezahlen mußte, wie dieß alle Jahre in der Einnahme des Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 zu sehen ist.\*)

---

<sup>115</sup> S. die Kirchrechnung dieser Jahre.\*)

Birete oder Quadrate. Davon wurde das Erste 1718 von Breslau mit 24 sgl. angeschafft.\*) 1724 ein neues Biret mit 10 sgl. gekauft.\*) 1737 abermal Ein Solches mit 11 sgl.\*) 1740 wieder ein Solches mit 11 sgl. 4 d.\*) 1774 wurden 2 neue Birete mit 1 rtl, angeschafft.\*) 1779 abermal ein neues Biret.\*) 1796 wurde ein neues Biret von Manchester mit 1 rtl. 10 sgl. angeschafft, welches noch ist.\*)

133

Agende oder Ritualbuch. Davon wurde das erste 1723 mit 1 rtl. 20 sgl. angeschafft.\*) 1732 abermal eine neue Agende mit 1 rtl. 28 sgl. gekauft.\*) 1777 wurden 2 von Amtswegen zugesandte Agendetheile /: das ist, eine Agende in 2 Thl. gebunden :/ bezahlt mit 4 rtl. 29 sgl.\*)

Gotteskastel, Corbona genannt; diese wurden beyde, nämlich die beyden an den 2 Kirchthürmen 1719 angeschafft.\* Das Gotteskastel aber bey der Mariæ-Statue scheint mit dieser Statue zugleich gemacht, und geschenkt zu sein.

Burse zum Krankengange. Davon wurde die alte blau und weise 1719 sammt Capsel, und Schnur geschafft.\*) 1722 wurde eine Musche /: ein bastenes Körbchen :/ statt Krankenzeugbeutel geschafft.\*) 1735 wurde ein eigentlicher Krankenbeutel von Violetblautuch geschafft.\* 1732 Ein Krankenbüchel.\*) Die andere rothsammetene Burse scheint ein Geschenk von einem Pfarrer, oder auch von einer kathol. Grundherrschaft zu sein, und zwar in späteren Jahren, weil sie noch so gut aussieht, und in Kirchrechnungen nicht vorfindlich ist. NB. Sie ist 1718 angeschafft.

Rauchfaß und Schiffel. Das meßingene Rauchfaß samt Schiffel war 1693 schon, wie das damalige Kirchinventarium zeigt. 1725 wurde dieses Rauchfaß angerichtet.\*) 1737 wurde ein neues Rauchfaß mit Nappel á 2 rtl. 13 sgl. angeschafft.\*) 1751 wurde ein neues

134

Rauchfaß mit Schiffel von Breslau á 21 rtl. 4 sgl. geschafft<sup>116</sup> und dieß ist das jetzige, welches das Auffinden verdiente.

Velum. Davon wurde ein weißstaffentes 1728 geschafft,\*) welches vermuthlich späterhin gelb gefärbt wurde, und das heutige ist.

Blumenkrügel, und Blumensträuße auf den Altar. Davon wurden nämlich Blumensträuße 1727 an 2 Stück á 11 sgl. 6 d. geschafft. 1751 wurden 2 zinnerne Blumenkrügel angeschafft.\*) 1798 wurden 4 Blumensträuße mit grünen hölzernen Postamenten angeschafft.\*)

Kirchweyhfhahne. Davon wurde Eine 1737 von rothem, und weisen Zeuge mit 1 rtl. 4 sgl. 3 d. geschafft.\*) 1752, abermal eine Neue von der nähm-

---

<sup>116</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.\*)

lichen Art und Farbe mit 28 sgl. 9 d.\*) 1761 wieder eine Neue und bessere mit 4 rtl. 14 sgl. angeschafft.\*)

Feuersorge in der Kirche wurde 1761 mit 6 sgl. angeschafft.\*)

Borstenbesen zum Staub Abkehren wurde der erste 1767, der andere 1800 angeschafft.\*)

Handwärmer der zinnernen 1775 mit 10 sgl. gekauft.\*)

Die 3 Stuhlgestelle in der Sacristey wurden 1779 mit 1 rtl. 20 sgl. angeschafft.\*)

Der Blaue leinwandtene Vorhang zum Verhängen des Hochaltars in der Faste von 22 Ellen wurde 1787 angeschafft.\*)

Das Pacifical in Form einer kleine Monstranze mit der Reliquie des Hl. Kreuzes auf einer, und der Reliquie des Hl. Johann v. Nepomuck auf der andern Seite wurde 1751 angeschafft.\*)

135

Das große Bild in der Halle, Christum am Oehlberge vorstellend, wurde 1765 erneuert, und zugleich eine neue Rahme darangeschaft.<sup>117</sup>

Der Kreuzgang rund um in der Kirche an den Thüren wurde 1765 von 3 Wohlthätern angeschafft, nämlich, dem damaligen Grundherrn Grafen von Lodron, dem Pfarrer Johann Willhelm Anders, und dem Rentmeister der Herrschaft Caspar Ficht, welches der letzte noch jetzt lebende selbst bezeugt, wie auch Andere aus den noch lebenden Kirchkindern. Dieser Kreuzweg wurde von einem Mahler aus Albendorf in der Grafschaft Glatz gemahlt, und dann durch einen Franciscaner aus Glatz eingeweyht, wie ein noch lebendes Kirchkind, die alte Schleißerin auf der herrschaftl. Oberhofe aussagt.

Die ganze Kirche wurde einmal 1719 ausgeweist, und seither nicht mehr.\*) Dieß Ausweisen kostete 14 rtl. 10 sgl. 6 d.

Kirchweinflaschen. Davon wurde 1630 eine zinnerne mit 1 rtl. geschafft.\*) 1705 abermal eine solche Flasche von 1 Quart mit 20 sgl.\*) 1716 wieder eine Sache, weil die Diebe die vorige mitgenommen hatten.\*) 1779 ein zinnernes Gieß- oder Wasch-Becken für den Priester vor und nach der Meße.\*)

Hundskeule. Eine solche wurde zur Vertreibung der Hunde aus der Kirche 1622 angeschafft, und zwar mit einer Jgelhaut überzogen mit 2 sgl. 8 d.\*) 1802. Da kein solches Instrument vorrätzig, und wegen der öftern Störung des Gottesdienstes durch mitgebrachte Hunde gleichwohl nöthig war, ließ der Pfarrer eine solche Keule auf seine Kosten machen,

---

<sup>117</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.\*)

und statt der Jgelshaut mit Nagelspitzen beschlagen, und schenkte sie der Kirche; sie liegt in der Sacristey.

Wejher oder Birken, oder Baumaeste wurden unter der luther. Usurpation der Kirche alljährig am Pfingstfeste in der Kirche aufgestellt, wie dieß von 1601, 1616 etc.\*) zu sehen ist. Auch unter den Katholicken wurde

136

dieser Gebrauch beÿbehalten, wie dieß 1683 angeführt wird.<sup>118</sup> Nachher unter den weiteren kathol. Grundherrschaften bis unter den H. Grafen von Lodron zwischen 1759 und 1786 wurden solche Birken jederzeit aus dem herrschaftl. Forste umsonst gegeben, und endlich theils aus einreißendem Holzangel, theils aus einem Königl. Preuß. Verbothe gänzlich verweigert, und abgeschafft.

Sachen von den alten Katholicken vor der luther. Usurpation der Kirche. Davon ist die Rede 1619\*) und 1612 werden Meßkannel, und Meßleuchter genannt, zum Beweis, daß solche Stücke noch aus den Zeiten vor Luther Reformation herstammten.\*)

Das Privilegium des Hochaltars wurde 1781 das Letztemal erneuert, die Concession davon wurde 1806 in einem Schube der Sacristey aufgefunden, ist mit einer vergoldeten Rahme in Glas gefaßt, und hängt nun, obgleich schon ungültig, zum Beweis am Hochaltar, und lautet:

Nos Antonius, Ferdinandus de Rothkirch et Panthen, Dei et S. Sedis Apostolicae Gratia Episcopus Paphensis, nec non per Diaecesam Wratislaviensem Ditionis Regio-Borussiae Vicarius Apostolicus etc.

Notum facimus per praesentes /: litteras :/ quod Vigore Facultatis a S. D. N: D. Pio hujus Nominis P.P.VI. juxta tenorem Brevis sub dato Romae 7. Julÿ a. c. 1781 expediti, Nobis specialiter concessae: ut semel per Nosmet Ipsos in qualibus ex Parochialibus et Collegiatis Ecclesiis Civitatis, et Diaecesis Wratisl: quae etiam ob Earum tum dignitatem, tum antiquitatem semper in honore habitae sunt, et speciali praerogativa pollent (revocatis in Eis a Sua Sanctitate privilegiatis Altaribus intuitu Paroeciae sive in perpetuum, sive ad tempus jam concessis) unum dumtaxat Altare privilegiatum quotidianum ad Septennium tantum, privilegio Apostolico decoratum pro animabus Christi Fidelium a purgatorii poenis liberandis designare valeamus, Nos Altare Majus sub titulo B.V.M. et S. Hedwiges in Ecclesia Parochiali in Arnsdorf situm designaverimus, prout illud designamus per praesentes; ita, ut quandocunque Sacerdos aliquis secularis vel cujusvis ordinis, Congregationis, et Instituti Regularis Missam De-

---

<sup>118</sup> S. die Kirchrechnung dieser Jahre.\*)

functorum pro anima cujuscunque Christi Fidelis, quae Deo charitate conjuncta ab hac luce migraverit, ad praedictum altare celebrabit, anima ipsa de thesauro Ecclesiae permodum Suffragii indulgentiam consequatur, et Domini Nostri Jesu Christi, ac B.V. Mariae, Sanctorumque omnium meritis sibi suffragantibus a purgatorii poenis liberetur Praesentibus ad Septennium tantum valituris.

Jn Fidem praesentes a Nobis subscriptas, Sigillo usitato munitas dedimus.

Wratislaviae, Die 6<sup>ta</sup> Novembris anno 1781

Antonius<sup>119</sup>

(L.S.)

Martinus Schneider mppria"

### IX<sup>tes</sup> Hauptstück

#### Ueber eine künftige Erneuerung der Kirche.

1<sup>tens</sup> Wie könnte die Kirche besser eingerichtet werden ?

Soll einst die Kirche regelmäßiger, ansehnlicher, lichter, bequemer und feuersicher von außen, und innen werden; so müßte unmaßgeblich Folgendes geschehen:

Die ganze Kirchmauer rechts gegen den Pfarrhof müßte niedergerißen, und weiter in die Kirche hinein bis an den gemauerten Pfeiler, an dem die Kanzel hängt, gerückt werden. Dieser Pfeiler müßte ingleichen cassirt, und die Kanzel dann an die neue Kirchmauer gehängt werden. Der Platz, den die Kirche dadurch verlieren würde, müßte an der Länge zu<ge>setzt werden, nämlich die Mauer hinter dem Hochaltar um eben so viel Ellen hinaus gerückt werden. Ueber diese Mauern würde dann ein Gewölbe ohne Pfeiler gespannt, und zwar nach der Regel der Baukunst müßte dieses Gewölbe eben so viel Zoll hoch werden, als die Mauern Ellen hoch, oder die Kirche Ellen breit sind. Das kleine Thürmchen auf dem Kirchdach müßte cassirt, oder anders begründet werden; das Holzgesperre einfacher, und mehr verbunden werden, jedoch könnte das ganze alte Gesperre dazu genutzt werden, weil es festes, und noch unbeschädigtes Holz ist. Ueber das Ganze würde dann ein Ziegeldach gelegt. Jn der alten Kirchmauer an der Seite der Sacristeÿ müßten zweÿ Fenster ausgebrochen werden unterwärts gegen den Uhrthurm zu. Die äußern Balken auf dieser Mauer unter dem Dache, müßten natürlich

---

<sup>119</sup> Siehe zu oben pag: 107 dieses Buchs.

ganz cassirt werden, und das Dach auf der Mauer aufliegen. Innwendig in der Kirche müßten alle jetzigen Chöre, oder Bühnen abgenommen werden. Die herrschaftl. Loge könnte bequem dann über die Sacristey auf dem dasigen alten Chore so eingerichtet werden, daß dieses Chor mit einigen Säulen noch ein Paar Ellen in die Höhe geführt, oben mit einer Decke an die Kirchmauer befestiget, vorwärts diese Decke zierlich vertäffelt, anstatt des Gitterwerks Glasfenster zum Schieben gemacht, inwendig ein kleiner Ofen mit einer Rauchröhre durch die Kirchmauer über der Sacristey gegen den

139

Glockenthurm angebracht, und die jetzige Stiege oberwärts etwas mehr gegen die Sacristey gewendet wurde. Das Orgelchor müßte sammt der Orgel unten quer über am Kirchthurm, um eine Elle höher, als die jetzige niedere Bühne, in der Form eines Halbzirkels angebauet, darauf in der Mitte die Orgel so gesetzt, daß der Organist dem Hochaltar den Rücken kehrte, und einen großen Spiegel vor sich hätte, die Plätze für die Muscanten rechts und lincks bey der Orgel eingerichtet, der Eingang durch eine oder zwey Schneckenstiegen im Hintergrunde des Thurmes angebracht, und kein Gitterwerk auf die Fronte dieses Chors gesetzt werden. Der Hochaltar käme natürlich wieder oben an, und wo jetzt das hl. Grab steht, könnte ein Seitenaltar angesetzt werden. Da das Pres-byterium verlängert würde, könnten rechts bis an das Seitenaltar, und lincks über der Sacristeythüre noch viele kurze Bäncke angebracht werden. Die Männer säßen dann alle rechts und lincks in den Bäncken durch die Kirche, und die Weibspersonen alle in den mittelsten Bänken, wozu auch noch einige angesetzt werden könnten. Zu dem Orgelchor, und den neuen Bänken gäben die alten cassirten Chöre überflüssiges Baumaterialie aus, so wie auch die eingerißenen Mauern zu den neuen Mauern schon die Helfte Materialie enthielten, nämlich an Steinen, und Ziegel. Dieß scheint der kürzeste, und wohlfeilste Weg zu sein, um die Kirche besser zu bauen, und einzurichten.

2<sup>tens</sup> Kann dieser Baue wohl jetzt gemacht werden ?

So sehr man es auch wünscht, und so leicht, und wohlfeil man sich auch diesen Bau vorstellt; so ist er doch für jetzt weder rathsam, noch möglich. Das ganze Kirchvermögen bestand zwar bey dem Schluße 1803 in 4809 rthl. 2 sgl. 5 ½ d. Aber sehr wahrscheinlich würde man den Bau unter 4000 rthl. in allem nicht ausführen können. Denn man bedenke

nur, daß von diesem Gelde fast schlechterdings alle und jede Ausgaben allein bestritten werden müßten, als da sind: alle Kalck - Stein - Ziegel - Sand - Bauholz - Rüstholz - und mancherley andere Fuhren, die sich jetzt nicht berechnen lassen. Unter den Kirchkindern giebt es außer der kathol. Herrschaft, und dem Erbkretschmer in Steinseifen Niemand, der Gespann, und Pferde halten kann, und wenn auch diese beyden einige Fuhren umsonst machten; so müßten doch alle andere verlohnt werden. Ja gesetzt auch, daß alle luther. Gemeinden - Bauren, und unter ihnen jeder eine oder zwey Beht- oder umsonstige Fuhren thäten /: wie sie dieß wohl aus gegenseitiger Gefälligkeit thun sollten, da ihnen 1753 bis 1755 auch alle hiesige katholische Einwohner ihr jetziges massives Bethhaus bauen halfen :/ so wäre dieß doch alles, was sich von ihrer Hülfe erwarten ließe, und wie manche würden noch solche Fuhren entweder aus Glaubenshaß, oder aus eigenem Nahrungsdrang unterlassen ? Eben dieß würde der Fall mit den Handlangern sein, und obgleich die Kirche im Besitz des Rechtes ist, daß ihr alle kathol. Kirchkinder einen Handlangerdienst umsonst auf einen Tag thun müssen; wie bald würde die Reihe solcher Dienste herum sein, da der Katholicken so wenig sind ? Was würde erst das Maurer- und Zimmerleute-Lohn ausmachen ? Wie viel der Kalk, die Ziegel zur Mauer, und zum Dach, das Bau- und Rüstholz kosten ? Würde nicht das Einreißen der alten so genannten Küttmauern eben so viel Zeit erfordern, als das Aufführen der neuen Mauern ? Wie viel würde nicht beim Einreißen, und während dem Bau von allen den Stücken in der Kirche, die da bleiben sollten z.B. an den Altären p: zerbrochen, beschädiget und gestohlen werden? Wie viel davon müßte endlich ganz verändert werden? Und würde es nicht nach vollbrachtem Bau der Kirche zum Theil aus Verschönerungssinn, und zum Theil aus Nothwendigkeit heißen: Nun haben wir eine neue ordentliche Kirche, aber so alte unansehnliche Altäre, Bäncke, Orgel p: Alles das muß doch übereinstimmen, und erneuert werden ? Ja die Altäre, Kanzel, Orgel, Bäncke p: müßten doch aus der Kirche ausgeräumt werden wegen dem Bau des Ge-

wölbes, und wohin indeßen mit allem diesen Geräthen ? Etwa in den Glockenthurm: Aber da läßt sich nur wenig unterbringen; oder in die Pfarrhofscheune; aber darin muß eingärndet werden; und da der Bau der Kirche wenigstens ein Jahr in allem dauern würde, wo sollte indeßen der Gottesdienst gehalten werden ? Im Pfarrhause ist kein Platz dazu, im Schulhause eben so wenig, im herrschaftl. Schloße noch weniger, ohne

die Herrschaft sehr zu incommodiren, im Amtshause geht es der vielen Geschäfte wegen nicht; also wäre der einzige schickliche Ort im neuen Hause neben dem Brauhause, wenn da die Herrschaft ein Paar Zimmer nebeneinander dazu erlauben wollte. — Nun ist erst die Frage: Woher soll das Geld zum Bau kommen? Natürlich von dem Kirchcapitalien, welche aufgekündigt, und eingezogen werden müßten. Allein unter Hundert Debenten kann nicht Einer sein Capital aus eigenen Mitteln bezahlen, jeder müßte also eben so viel anderwärts borgen, und wo? Etwa in der herrschaftl. Kanzeleÿ, oder aus den Gemeindecassen, oder beÿ dem luther. Bethhause? Aber an allen diesen Orten ist alles längst an die nämlichen Leute verborgt. Von Rechtswegen sollte freÿlich jedem Schuldner, der sein aufgekündigtes Capital nicht bezahlen kann, sein Haus zum Verkauf ausgehangen werden. Dieß müßte nun in der jetzigen Zeit beÿ Allen geschehen, und wohin sollten diese gehen, und wo unterkommen? Nach Königl. Gesetzen darf kein Unterthan verdrängt werden, und doch sollte es geschehen, weil man ohne dieß die auf ihn haftenden Kirchengelder nicht einziehen könnte. Woher sollten dann so viel Käufer zu diesen ausgehangenen Häusern kommen? Und würden wohl auch diese die Kirchcapitalien baar bezahlen können? Gewiß nicht! Und doch müßte man schlechterdings das ganze auf den Bau berechnete Geld schon vor demselben in Händen haben, ehe man ihn sicher beginnen könnte, theils weil man sich auf Vertröstungen, Versprechungen und Termine gar nicht verlassen kann, und theils weil die Bauleute ihrer Nothdurft wegen nicht borgen können, und zum Punkte auf die Bezahlung mit Ungestüm trotzen.

Es wäre daher der einzige Weg, um dieses Geld baar zu erhalten, nur dieser: Daß man irgend einen reichen Mann bewegte, so viel Hÿpo-

142

thequen der Kirche als die Seinigen zu übernehmen, und auszuzahlen, als man Geld zu Bau der Kirche brauchte. Aber auch hierdurch würde man vielleicht noch nicht auf seine Rechnung kommen. Denn man würde wahrscheinlich, wie beÿ allen Kirchbauten, nach Contracte bauen sollen, und wer weis nicht, daß ein solcher Contract nirgends gehalten wird, niemals auslangt, und der contrahirende Baumeister die Arbeit unterläßt, sobald das contractmäßige Geld, und sein Gewinn zu Ende sind? Man müßte sich daher in diesem Falle bald noch auf  $\frac{1}{3}$  über das contrahirte Baugeld gefaßt machen, um am Ende alles bestreiten zu können; und wie schwer würde dieses  $\frac{1}{3}$  wieder die Approbation erhalten? — Der schwierigste Punckt aber, der das ganze Project des Kirchbaues niederschlägt, ist: Daß, wenn man nun 3000 bis 4000 rthl. von dem

Kirchvermögen verbaute, alsdann weder die fixirten, noch die zufälligen Ausgaben bestritten werden könnten. Denn nach Abzug von 4000 rthl. blieben der Kirche noch /: nach dem Rechnungsschluß 1803 :/ 809 rthl. Capitalien, Reste, und Cassenbestand zusammen, und wenn auch die Reste alle eingetrieben, und vollends zu Capital gemacht würden; so kämen doch von diesen 809 rthl. Capital nur 40 rthl. 13 sgl. 6 d. Interessen oder Zinsen heraus, mit welcher alle fixirten, und zufälligen Ausgaben getilget werden sollten. Da nun aber 1803 die fixirten Ausgaben 137 rthl. 18 sgl. 3 d. und die zufälligen Ausgaben 86 rthl. 2 sgl. 8 d. also eine Summa von 223 rthl. 20 sgl. 11 d. betrug, so müßte jährlich ein Deficit von 183 rthl. 7 sgl. 5 d. entstehen, und Schuld der Kirche werden, ohne eine Aussicht, woher diese Schuld zu tilgen sey. Ueberdieß werden fast auch mit jedem Jahre die fixirten Ausgaben durch so mancherley Königliche, und Bischöfliche Verordnungen, und Einrichtungen erhöht, und wenn einmal /: wie vorauszusehen ist :/ die Zeiten noch schlechter werden; wovon sollen alsdann den nöthigen Kirch- und Schul-Dienern Zulagen zu ihrem Lebensunterhalte gemacht werden? Etwa durch Beyträge von den Kirchkindern? Aber da es diese jetzt nicht thun können, um wie viel weniger werden sie es in noch schlechtern Zeiten thun können? Freylich könnte in der dann neu eingerichteten Kirche ein

143

Standzinns eingeführet werden; aber da die Kirchkinder schon durch 150 Jahre keinen Standzinns in der Kirche gegeben haben; wie schwer würde dieser einzuführen sein, und da ihrer so wenig sind, wie wenig würde auch daraus erhoben werden? Ja bey der heutigen großen Lauigkeit, und Gleichgültigkeit in der Religion würden dann die Meisten nicht einmal die Kirche betreten, wenn sie Stände bezahlen sollten. Ohne Zweifel würden bey einer dauerhafter erbauten Kirche zwar auch die zufälligen Ausgaben verringert werden; aber würden wohl gar keine Reparaturen in der Zukunft dabey mehr vorkommen? Warlich vielleicht bedeutende an dem Kirhdache von Ziegeln. Und überdieß blieben ja noch alle anderweitige Reparaturen bey den Thürmen, Glocken, der Uhre, dem Pfarr- und Schul-Hause, und dessen Zäunen, welche die Kirchcassa, wie jetzt, zu bestreiten hätte, und die, je älter diese Gebäude werden, sich noch vermehren müssen; folglich würde auch von den zufälligen Ausgaben der Kirche kein großer Abgang werden. Das jetzige Kirchvermögen müßte also wenigstens noch um 2000 rthl. wachsen, ehe man die Kirche mit Sicherheit, und Deckung aller Ausgaben anders bauen könnte, oder man müßte der Kirche das Schicksal des Abbrennens wünschen, weil sie alsdann /: da sie mit Pfarrhaus und Schulhaus in die

Landfeuersocietæt gegen 6000 rthl. gesetzt :/ ein ansehnliches und hinlängliches Quantum profitirte, wenn nicht zugleich großes Unglück für die Effecten des Pfarrhauses, des Schulhauses, und die Nachbarschaft dabey bevorstünden, wofür aber Gott bewahren wolle.<sup>120</sup>

144 Leerseite

145

X<sup>tes</sup> Hauptstück  
Ueber den Kirchhof, oder Gottesacker.

1<sup>tens</sup> Was hat es mit jedem Kirchhof überhaupt, und mit dem hiesigen ins besondere für eine Beschaffenheit ?

Der Boden, in den man die todten Menschen, oder deren Leichen begräbt, hat mancherley Benennungen nach dem verschiedenen Beziehungen desselben. Man nennt ihn Todtenacker, weil die Todten daneben begraben werden. Gottesacker, weil die Leichen der Christen, gleich wie in der Aussaat ein Weizenkorn in den Acker zur künftigen Erndte, und hier zur Auferstehung in diesen Acker geworfen werden. Freudenhof wegen der Freude, zu welcher gläubige Christen durch den Tod gelangen. Kirchhof, weil er an, und um die Kirche gelegen ist. — Der Ursprung der Kirchhöfe aber kommt daher, daß man es im Anfang der Christenheit für ein besonderes Glück hielte, wenn die Todten neben den Kirchen, oder neben den Märtyrern, und heiligen Leuten konnten begraben werden, auch, damit die Todten der Lebendigen Gebet genießen möchten, und die Lebendigen desto eher an sie erinnert würden. — Die katholischen Kirchhöfe werden benediciret, oder eingeweiht, und diese Benediction, oder Einweihung geschieht auf folgende Art: Tages vorher werden 5 hölzerne Kreuze auf den zum Gottesacker bestimmten Platz eingepflanzt; bey jedem Kreuz wird ein hölzerner Leuchter, wie auch ein Gefäß mit Wasser und ein anderes mit Salz gesetzt. An dem zur Einreichung bestimmten Tage erscheint der Bischof auf dem einzunehmenden Platz mit einer schlechten Jnful, und dem Pedo in der Hand, sitzt auf dem Faldistorio, hält eine kleine Rede von der Heiligkeit, und Freyheit des Gottesackers, läßt vor jedem Kreuze 3 Wachskerzen, die auf den be-

---

<sup>120</sup> Dieses 9<sup>te</sup> Hauptstück samt seinen Fragen dürfte vielleicht sehr überflüssig scheinen; aber demjenigen meiner Nachfolger, den das Schicksal treffen wird, die Kirche anders zu bauen, wird es gewiß gute Dienste leisten, und ihm wenigstens eine kurze Uebersicht der wohl zu erwägenden Gegenstände, und Verhältnisse gewähren, in welcher Absicht es auch hier steht.

nannten Leuchtern stehen, anzünden, spricht ein Gebet, läßt die Litanie intoniren, weiset das Waßer und Salz, gehet in

146

Procession um den Platz herum, und besprenget solche mit Weyhwaßer, beräuchert das mittelste Kreuz, und setzet die 3 brennenden Wachslichter, welche anfangs an den Boden desselben gesetzt waren, oben darauf, welches er auch beÿ den übrigen 4 Kreuzen thut, darauf dem Volke die Benediction giebt, in die Kirche geht, und die Meße hält, oder halten läßt. Daher kommt es, daß man den Gottesäckern die Rechte der Kirchen entgeltlich hat, und daß ohne Auctorität des Bischofs keiner kann aufgerichtet werden. Denn dadurch wird er *res religiosa*, ein *accessorium* der Kirche, ein *locus publicus*, der keinen Steuern und Anlagen unterworfen ist, und die Jurisdiction darüber hat nach Päpstlichem Rechte allein der Bischof, es sey nun dessen Anlegung auf Unkosten der Kirche, oder des Patrons geschehen. — Was die Personen betrifft, die auf den Gottesacker begraben werden können; so gehören dahin alle *Parochiani*, eben deswegen, weil er eine *res Ecclesiae* ist, können diese ihr Begräbniß darauf *ex communiōe ecclesiastica* begehren.

Ganz anders aber ist es mit den luther. Kirchhöfen. Denn beÿ diesen ist die Einweihung unbekannt, und die Aufrichtung derselben kann gar nicht zu den bischöfl. Rechten gezählet werden, weil der ganze Grund, woraus die Katholicken solches behaupten, beÿ den Lutheranern wegfällt. Denn sie sehen die Gottesäcker an als *Res Universitatis*, wozu das Recht, vermöge der landesherrlichen Herrschaft, dem Fürsten zukommt. Da nun aber die Natur der *Rerum Universitatis* in dem gemeinen Gebrauche der Bürger besteht; so folgt, daß das Recht Gottesäcker zu stiften, zu erweitern, und zu erhalten den *Directoribus Universitatis*, das ist, aller Obrigkeit in Städten sowohl, als in Dörfern zukommen, nicht aber dem luther. Consistorio; jedoch kommt dem Consistorio die Ober Inspection über ihre Gottesäcker zu, und wenn dem Patrono das Recht darüber zweifelhaft gemacht wird, so kann die Controvers nirgends anders, als beÿm Consistorio ausgemacht werden. — Wenn protestantische Unterthanen in eines kathol. Herrn Lande wohnen; so muß darauf gesehen werden, ob sie 1624 unter der bischöfl. Jurisdiction gestanden haben, oder nicht! Haben sie 1624 unter bischöfl. Jurisdiction gestanden /: dieß war der Fall in Schlesien im Jahr 1624, indem es damals noch unter kathol. Oester-

147

reichscher Landeshoheit war :/ so können sie sich ohne Erlaubniß des Bischofs des gemeinen Gottesackers nicht bedienen. Wenn sie aber 1624

schon eigene Kirchen, und das freye Religions Exercitium gehabt haben; so kommt ihnen auch das Recht zu, ohne Einwilligung des Bischofs einen Gottesacker anzulegen, und zu erweitern<sup>121</sup>/: dem zu folgen hätten zwar die Protestanten in Schlesien nirgends dieses Recht, weil sie 1624 noch keine eigene Kirchen hatten, weil sie aber damals schon eine Menge usurpirte kathol. Kirchen, und das freye Religions Exercitium hatten; so ist ihnen von diesen kathol. Kirchen dieses Recht auch zugekommen :/ — Bey den luther. Kirchen und Bethhäusern aber, die in Schlesien nach 1624 als Gnaden-Kirchen, und nach 1740 auf Königl. Preußische Aufforderung, und Erlaubniß erbauet worden sind, haben ihre Gottesäcker durch die Confirmation des Landesherrns die Natur der Kirchengüter erlangt, und sind *loca publica* geworden, denen die Rechte, und Freyheiten der Kirchen zukommen. Die Personen, welche auf diese Gottesäcker gehören, sich gleichfalls alle ihre Parochianen. Denn weil sie eine *Res Universitatis* sind; so gehört der Gebrauch davon allen denen auch, welche de *Universitate* sind, also den Parochianen.

Was den hiesigen kathol. Kirchhof insbesondere belangt; so ist derselbe nicht nur ein Gottesacker, sondern auch ein wirklicher Kirchhof, weil er an, und um die Kirche gelegen ist. Er ist mit der Kirche gleichzeitig aufgerichtet, und daher auch wahrscheinlich mit derselben vom Bischof eingeweiht worden. Der damalige Patron, oder hiesige Grundherr scheint den Boden dazu hergegeben zu haben, indem er auch die Pfarrwiedmuth gab, worauf die Kirche samt dem Kirchhof liegt, wie dieß schon pag: 9 dieses Buchs erwiesen ist. Er ist an 130 Ellen lange, und 60 Ellen breit, folglich sollte er zwar im Umfange 7800 <Ellen> haben, weil er aber mehr oval, als zirkelrund ist, mag man seinen

148

Umfang auf 6800 Ellen annehmen. Er ist auch mit einer starken, und eingedeckten Mauer umgeben, wovon unten ein eigenes Hauptstück handelt. Es giebt darunter eine Anzucht, oder Abzucht für das hier einsinkende Regenwaßer, um es abzuleiten, und die Gräber trocken zu erhalten. Diese Abzucht geht in zwey Armen, oder Höhlungen von der Kirchhofsmauer an dem kleinen Pfarrgärtchen, und Pfarrhof-Scheuer anzufangen quer durch den Kirchhof, und gießt an der äußern Kirchhofsmauer am Fahrwege aus, woran noch die zwey Oeffnungen davon zu sehen sind. Im Jahre 1667 wurde diese Abzucht einmal untersucht, und wahrscheinlich auch reparirt. Denn in dem Kirchrechnungsbuche

---

<sup>121</sup> S. das Westphälische Friedens-Instrument Art. V. § 31 und 35, wie auch das Universal Lexicon 11<sup>ter</sup> Band pag: 375.

dieses Jahres heißt es in der Ausgabe: dem Bergmann, der die Abzucht auf dem Kirchhofe besichtigt, gegeben 16 sgl: Heutzutage aber scheint sie ganz verfallen zu sein, wie es an den Oeffnungen sichtbar ist, wo man auch niemals Wasser kommen sieht. Demohngeachtet aber ist der Kirchhof, und jedes gemachte Grab immer trocken, weil der ganze Kirchhof gegen die Seite am Fahrwege hoch liegt, und vorzüglich, weil hinter dem Pfarrgärtchen auf der gleichen Seite eine sehr gangbahre Anzucht an der äußeren Kirchhofmauer herunter geht, und hinter dem Glockenthurm etwa 10 Schritt hinaus in den Fahrweg ausgießt. 1801 wurde auf dem Kirchhofe vom Kirchhofmauerthore bis an den Glockenthurm ein Fahrweg planirt für den jetzigen Herrn Patron Grafen Bernard von Matuschka, und seiner Familie auf deßen Kosten, damit Er bey schlechtem Wetter bis an die gemauerte Halle fahren, da aussteigen, den Wagen dann gegen den Glockenthurm hin umkehren, und man an dieser Halle wieder einsteigen könne. Ueber die Planierung dieses Fahrwegs empörten sich einige Lutheraner, weil einige Grabshügel über den Gräbern ihrer Eltern, und Anverwandten weggestochen werden mußten, und besonders, weil nun ein Wagen mit Pferden dann und wann über diese Gräber rollen sollte. Man ließ sie diese Todten ausgraben, und wies ihnen dazu eine andere beliebige Stelle an, und so ward die Ruhe wieder hergestellt. Bey Errichtung des Kirchhofs scheint der Boden, und Untergrund desselben

149

voller Steine gewesen zu sein, wie er auch anderwärts auf dem hiesigen Territorium ist, wo man ihn noch nicht durchgearbeitet, und verbeßert hat. Denn selbst nach 300 Jahren, nämlich von 1289 bis 1601 und von da wieder bis zu 1632, wo man diesen Gottesacker schon sehr oft durch das Machen von Gräber durchwühlet haben mußte; fand man dennoch bey jedem Aufgraben der alten Gräber eine Menge Steine, deren Aufräumung, und Hinausschaffung selbst die Kirchcassa zahlen mußte, wie dieß unter andern bey dem Begräbniß des hiesigen luther. Pfarrers Melchior Freudenbergs 1632 der Fall war.<sup>122</sup>

Nun aber ist dieser Gottesacker so milde, und rein von Steinen, wie die schönste Gartenerde. Ja durch die große Menge der Leichen, die von Anbeginn bis heute darin begraben worden sind, ist selbst der Boden im Kirchhofe um 1 Elle höher angewachsen, als außer demselben, wie der Augenschein lehrt, indem er doch bey'm Anfange gewiß der übrigen Erdfläche von außen gleich gewesen ist. Und was Wunder ? Denn nur

---

<sup>122</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654.

von 1628 bis 1803 /: von welchem Zeitraum man Todtenbücher hat :/  
sind schon an 12435 Leichen darauf begraben worden, ohne jene zu  
rechnen, welche seit 1781 /: wo der besondere luther. Kirchhof errichtet  
wurde :/ hierauf sowohl in, als außer den Grüften geleet wurden, und  
worüber zwar seit dieser Zeit das Todtenbuch bey der evangel. luther.  
hiesigen Kirche geführt wird, deren Anzahl aber sicher auf jedes Jahr bis  
1803 mit 8 Leichen sich auf 176 beläuft. Rechnet man diese 176 Leichen  
noch zu obiger Hauptsumma; so ergiebt sich dieselbe auf 12611 Leichen,  
die man nennen, und zählen kann. Wo bleibt nun erst die Menge jener  
Leichen, die von Anbeginn dieses Kirchhofs, nämlich von 1289 bis 1628  
also durch 339 Jahre sind darauf begraben worden, und worüber man  
zwar keine Todtenbücher hat, die man aber füglich wegen der damali-  
gen geringeren Population doch eben so hoch annehmen kann, wie von  
1628 bis 1803, nämlich durch 175 Jahre? und folglich sind seit Anbeginn  
des Kirchhofs, oder von 1289 bis 1803 in Summa 25222 Leichen darauf  
begraben worden.

150

Diese Menge Leichen konnte, und mußte ohne Zweifel durch ihre Asche  
den Boden des Kirchhof nicht nur verbeßern, sondern auch so beträch-  
tlich erhöhen, wie er heute ist.

2<sup>tes</sup> Giebt es außer dem hier beschriebenen nicht noch einen  
andern Gottesacker ?

Ehemals gab es noch ein Accessorium des großen Kirchhofs unter dem  
Namen: das kleine Kirchhöflein: welches außer der Kirchhofmauer hin-  
ter dem Glockenthurm am Fahrwege hin bis an den Fußsteig geht, der  
vom Fahrweg rechts quer ein über die Wiedmuth bey'm ersten Teichel  
führt. Es war blos mit einem Zaune von Ruthen umgeben, und diente  
zum Begräbniß der ungetauften Kinder, und der Selbstmörder. Denn  
1601 heißt es in der Kirchrechnung: Von dem Stücke Mauer am kleinen  
Kirchhöflein hinter dem Glockenthurm /: das heißt: von der Maurer,  
womit der Boden des Kirchhöfleins gegen den daran gehenden Fahrweg  
vor dem Herunterschieben unterstützt wird :/ dem Maurer gegeben  
2 ½ Thl. Schles. — Es diente aber blos zum Begräbniß der genannten Lei-  
chen bis 1638, wo man es dem Schulmeister zum Anzeugen des Grün-  
zeugs einräumte. Denn in diesem Jahre findet man es in der Kirchrech-  
nung das erstemal unter dem Namen des Schulgärtlein, indem es darin  
heißt: „zwey Fuder Zaunruthen zum Schulgärtle hinter der Kirche ge-  
kauft“: Nachher heißt es stets das Schulfleckel, und in dem Bestallungs-

zetteln des Schulmeisters wird es ausdrücklich das Krautfleckel für den Schulmeister genannt. 1604 wurde darunter eine Anzucht, oder Abzucht des Wassers angelegt, welche oben an der Kirchhofmauer im Graben hinter dem kleinen Pfarrgärtchen anfängt, und unten am Fahrwege hinter dem Glockenthurme ausgießt. 1607 wurde noch ein Zaun von Ruthen darum, als um das Kirchhöflein gemacht, wie beydes auch das Kirchrechnungsbuch dieser Jahre zeigt. —

151

Folglich giebt es heut zu Tage außer dem eigentlichen Kirchhofe keinen katholischen Gottesacker mehr. Die Leichen der ungetauften Kinder, und Selbstmörder aber scheinen seit 1638 auch auf den Kirchhof, jedoch in einen nicht geachteten Winkel, vielleicht hinter dem Glockenthurme, begraben worden zu sein, als wohin sie auch heute noch gehören, nachdem auch diese beyden Gattungen von Leichen auf eine Königl. Preuß. Verordnung eigentlich auf die wirklichen Kirchhöfe beerdiget werden müßen.

Wohl aber giebt es bey der hiesigen luther. Kirche einen Gottesacker, so groß, als ein Scheffel Aussaat beträgt. Er besteht aus einem Stück Feld von des hiesigen Gerichtskretschams Aeckern, und wurde 1776 von dem damals verstorbenen Besitzer Gottlob Neumann vi Testamente an die luther. Kirche geschenckt, 1781 aber erst mit einer Mauer umgeben. Da er aber so naß ist, daß im Frühjahr, und Herbst die Gräber halb voll Wasser werden; so laßen sich viele Protestanten theils noch deswegen lieber auf den kathol. Kirchhof beerdigen, und theils auch, weil ihre Eltern, und Voreltern da liegen. Die Gruftbesitzer aber gehören um ihres Rechts wegen auf den kathol. Kirchhof, wo sie ihre Gräfte haben.

3<sup>tens</sup> Wird auf dem kathol. Kirchhof ein Unterschied,  
und was für einer, zwischen dem Begräbniß der  
Katholicken, und Protestanten beobachtet?

Ein vollkommener Unterschied zwischen dem Begräbniß der Katholicken und Protestanten hat zwar niemals auf hiesigem kathol. Kirchhofe statt gefunden, und dieß /: wie der ehemalige hiesige Pfarrer Anders in seiner lateinischen Beschreibung der Kirche sagt :/ wegen der allzu großen, und stolzen Anmaßung der hiesigen Protestanten. Aber

152

seit der Reduction der Kirche an die Katholicken /: nämlich seit 1654 :/ haben diese wenigstens eine Art Unterschied, und Vorrang in Rücksicht auf das Eigenthumsrecht ihrer Kirche, und ihres Kirchhofes für sich be-

hauptet, und behaupten ihn noch mit Anerkennung der Protestanten. Und dieser Unterscheid, und Vorrang besteht darin: daß der vordere Platz des Kirchhofes gegen das Dorf, lincks aufwärts bis der Sacristey-mauerecke gegen über an die Kirchhofmauer, und rechts aufwärts bis zu der Kirchmauerecke hinter dem Uhrthurm gegen über an die Kirchhofmauer, eigentlich die katholische Jurisdiction des Kirchhofs ist; so zwar, daß, wenn sich auf diesen Platz ein Protestant begraben läßt, er nach der Qualitæt seines Vermögens, und seiner Stelle etwas an die Kirche bezahlen muß, und dieses Etwas ist zwischen 3 rthl. und 15 sgl. eingeführt und bis hieher beobachtet worden, wie die Kirchrechnungen von 1752, 1755, 1772 p: zeigen, und wie der jetzt lebende luther. Todtengräber Gottfried Scholz aussagt. Jedoch heißt dieß nur von simplen Gräbern, in welche sich bis zu 1781 /: wo der hiesige luther. Kirchhof errichtet wurde :/ alle luther. Laboranten, und andere protestantische Honoratioren an der vordern Kirchhofmauer herum begraben ließen, wenn sie nicht schon eine Gruft, oder ein gemauertes Grab für sich, und ihre Familie besaßen. Wollten sie sich aber auf dieser kathol. Jurisdiction eine Gruft oder ein gemauertes Grab erbauen; so mußten sie dieses auf ihre eigene Kosten bauen, und der Kirche nebstdem noch zwischen 16 und 6 Rthl. für den Fundum bezahlen, wie auch dieß die Kirchrechnungen von 1751, 1760, 1769, 1771, 1772, 1777, 1780, 1793, 1800 beweisen. Ueberdieß wurden ihnen diese Gräfte, und gemauerten Gräber nur für ihre Person, und ihre Descendenten in linea recta accordirt, mit der Bedingung, und Voraussetzung, daß sobald ihre Descendenten in linea recta ausgestorben wären, diese Gräfte, und gemauerten Gräber der Kirche anheim fielen, und diese nun das Recht

153

hätte, sie an andere Personen und Familien nach einem willkührlichen Preise zu verkaufen; wie wir weiter unten in dem Hauptstücke über die Gräfte lesen werden. Der übrige ganze und große Platz des Kirchhofs hinter der Kirche ist unentgeltlich den Protestanten gewidmet.

4<sup>tens</sup> Wird Etwas, und wie viel für eine Grabstelle  
an die Kirche bezahlt ?

Diese Frage ist bereits in der vorigen beantwortet; jedoch ist hier nach-zuhohlen, daß für die Aufsetzung eines Grabschildes ohne Unterschied der Religion 10 bis 20 Sgl. an die Kirche bezahlt wird.<sup>123</sup> Ehemals mußten

---

<sup>123</sup> S. die Kirchrechnung von 1787, 1738, 1739. p.

zwar die beyderley Religionsverwandten für jede gemeine Grabstelle 5 sgl. geben;<sup>124</sup> allein da sich nach 1740 die Protestanten davon ausnahmen; so gestund man dieß auch den Katholicken zu, und folglich zahlt heute Niemand etwas für eine gemeine Grabstelle ohne Schild, und Leichenstein an die Kirche. Setzte man aber ein eisernes Kreuze mit einem dazu gehörigen Sandstein, oder einen Leichenstein auf ein gemeines oder ungemauertes Grab; so mußte man 3 bis 5 rtl. an die Kirche dafür bezahlen.<sup>125</sup> Ueberhaupt aber gieng es mit diesen Zahlungen sehr ungleich zu, und sie wurden meistens nur als eine Discretion betrachtet, und von den Einsichtigen, und Honoratioren gegeben, ob gleich der Kirchhof dadurch an seinem freyen, und brauchbaren Fundo verlohr. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch die eisernen Kreuze, und simple Grab- oder Leichensteine der Kirche anheim fallen, und nicht den Erben zugehören.

154

5<sup>tens</sup> Wann, und wie ist auf dem hiesigen kathol. Kirchhofe das Simultaneum, oder das gemeinschaftliche Begräbniß der Katholicken, und Lutheraner, entstanden ?

Unter dem Beyworte Simultaneum wird zwar eigentlich Exercitium Religionis, oder Coexercitium Religionis verstanden, so zwar, daß Katholicken, und Lutheraner in einer Kirche jedoch zu verschiedenen Stunden, ihren Gottesdienst halten können. Da nun die kathol. Kirchhöfe der Kirche, und nicht der Gemeinheit gehören; so braucht man das Wort Simultaneum bey allen jenen kathol. Kirchen, die die Lutheraner ehemals usurpirt hatten, oder noch haben, auch in Rücksicht des Begräbnißes, oder kathol. Kirchhöfe, worauf zugleich Lutheraner begraben werden, und es wird in dieser Rücksicht Simultanea Sepultura darunter verstanden, welche man gemeinsam auch das Simultaneum heißt. Was deshalb durch vieljährige Gewohnheit, oder durch beyderseitige Vergleiche eingeführt worden ist, darf zwar vermöge des Westphälischen Friedensschlusses weder geändert, noch ein neues Simultaneum da, wo es am 1<sup>ten</sup> Januar 1624 /: als termino decretorio et regulativo, á quo :/ nicht gewesen ist, eingeführet werden, sondern muß, wie es auch geschehen ist, dennoch wieder in den alten Stand gesetzt werden.<sup>126</sup> Nach diesem

<sup>124</sup> S. Beyspiele davon in der Kirchrechnung 1754, 1756.

<sup>125</sup> S. die Kirchrechnung von 1787, 1738, 1739. p.

<sup>126</sup> S. das Westphälische Friedens-Instrument.

Friedensschluß hätte den hiesigen luther. Gemeinden 1654 beÿ Extradition der Kirche an die Katholicken kein Simultaneum auf dem hiesigen kathol. Kirchhofe zugestanden werden sollen, weil auch 1624 keines statt fand, indem sich damals keine Katholicken allhier befanden, und schon 1552 beÿm Anfange der luther. Usurpation der Kirche keine gelitten wurden, folglich auch kein Vergleich mit ihnen gemacht worden war, weder in Rücksicht der Kirche noch des Kirchhofes.

155

Allein die hiesigen luther. Gemeinden erlangten das Simultaneum auf dem hiesigen kathol. Kirchhof qua Comparochiani, und zwar 1654 beÿ Extradition der Kirche an die Katholicken, welche sich nun auch in den hiesigen luther. Gemeinden einfanden, und 1656 mit der Possessionierung eines kathol. Grundherrns /: Herrns v. Zerotin :/ auch hier ansäßig machten. Denn die hiesigen luther. Gemeinden wurden nun /: wie beÿ allen restituirten kathol. Kirchen in Schlesien :/ der Jurisdiction des hiesigen kathol. Pfarrers unterworfen, und seiner Parochie, wie die Katholicken, einverleibt, so, daß sie gänzlich seine Parochiani, oder Kirch Kinder wurden, oder wenigstens als Solche betrachtet wurden, und es auch bis zur Aufhebung des Nexus parochialis 1757 dergestalt blieben, daß sie beÿ ihm, und in seiner Kirche alle Actus ministeriales, außer der Beichte, dem Abendmahle, und dem Unterricht in ihrer Religionslehre, mußten verrichten laßen, oder ihm wenigstens die Accidenzien davon samt dem Decemgetreide zu geben hatten. Dadurch also, daß sie zur hiesigen kathol. Kirche eingepfarrt waren, erhielten sie erst das Recht, sich auch qua Parochiani auf deren Kirchhof, als einer Sache der Kirche, beerdigen zu laßen. — Mit 1758, wo sie der Jurisdiction des kathol. Pfarrers durch Königl. Preuß. Verordnungen wieder entzogen wurden, oder wo der Nexus parochialis aufhörte, hätten sie sich zwar auch dieses Rechts begeben müssen, weil sie da zugleich aufhörten, Parochianen, der kathol. Kirche zu sein; allein schon durch frühere Königl. Preuß. Verordnungen von 1742 und 1750 waren sie berechtigt worden, nicht nur das Simultaneum auf dem Kirchhof beÿzuhalten, sondern auch Eingriffe in die diesfällige Jurisdiction des kathol. Pfarrers zu thun<sup>127</sup>

---

<sup>127</sup> 1742 weigerten sich die kathol. Pfarrer, daß die Pastores auf ihren Kirchhöfen Leichenreden, und Sermonen zu halten anfiengen /: weil dieß ein Eingriff in die Jurisdiction des kathol. Pfarrers, und noch eigentlichen Pfarrers der luther. Gemeinden vi Nexus parochialis war :/ allein auf den Königl. Preuß. Befehl d.d. Breslau den 20<sup>ten</sup> September 1742 mußten sie nachgeben, und es geschehen laßen. Eben dawider weigerte sich auch der Fürstbischof von Schaffgotsch nach Anzeige des Königl. Preuß. Reglements in Geistlichen Sachen sub Dato Berlin, den 8<sup>ten</sup>

bis sie sich 1781 mit Anlegung eines eigenen luther. Kirchhofs dieses Rechts selbst begaben, und von 1781 bis heute das Begräbniß ihrer Leichen auf dem kathol. Kirchhofe noch aus dem Umstande fordern können, daß sie die dasige Kirchhofmauer bauständig halten helfen, aber auch dieses ihres Begräbniß sobald verlustig werden, als sie sich weigern, und aufhören, die benannte Mauer bauständig halten zu helfen.

6<sup>tens</sup> Wie wurde der kathol. Kirchhof bis hieher respectirt, und behandelt?

Öfters sehr schlecht. Denn der Pöbel der hiesigen Gemeinden hatte, so wenig Ehrfurcht gegen die Asche seiner Eltern, und Voreltern, daß er sich nicht scheuete, deren Begräbniß, wie einen Gemeinabtritt zu betrachten, und darauf zu hofiren, und zu pißen. Unter andern, und älteren Erweisen dieser Unehreerbiethigkeit bezeugt folgender <Vorfall> sowohl die Beschwerde darüber, als auch die darauf gesetzte Strafe: 1729, nämlich, klagte der damalige Pfarrer Richter bey dem gleichzeitigen Grundherrn Grafen Leopold von Waldstein, daß auf dem hiesigen Kirch- und Gottes-Acker die bisherigen, recht viehischen Unsauberkeiten noch

immer continuiert, und öffentlich ohne alle Scheu verübet würden; daher /: setzte er hinzu :/ ist mein unmaßgebliches Bitten, ob es nicht bey den Amtstügen durch die Gerichte den sämtlichen Gemeinden könnte verwiesen, und unter einer willkührlichen Strafe verboten werden. Hierauf resolvirte gedachter Herr Graf: „Es sollen die Gerichte den Unterthanen befehlen, daß keine Unsauberkeiten und Schweinereyen an der Kirche, und im Kirchhofe gemacht werden; im Fall aber Einer in diesem Stücke sich wieder vergehen sollte, ist die Strafe dem Ertappten mit

---

August 1750, worin es pag: 11 ausdrücklich heißt: „Da des Herrn Bischofs Liebden sich ausdrücklich erklärt haben, daß Sie darein zu willigen vor Sich nicht im Stande wären; Sr. Königl. Majestät aber dieses als eine Sache, welche absolut wider die eingeführte reciproque allgemeine Gewißensfreyheit, und das freye Religions-Exercitium laufet, ansehen; als soll sowohl den evangel. Geistlichen die kathol., als auch den katholischen Geistlichen die evangel. Kirchhöfe bey den Begräbnißen der Leichen ihrer Religion nebst den Kirchbedienten zu betreten, und solchen Actum darauf zu verrichten unverwehrt sein.“

1 Thl. Schließ. anzusetzen, und sogleich in die Kirchcassa zu erlegen.“<sup>128</sup> Jedoch half dieser Befehl nur für die damalige Zeit, und in so lange, als man diese Strafe erlegen mußte. Nachher wurde wieder wie vorhin bis zu 1800 gehandelt, wo zur gänzlichen Verhinderung dieses Unfugs ein neues stark verschließbares Kirchhofthor gemacht, und damit derselbe ganz gehoben wurde.

7<sup>tens</sup> Was hat es für ein Bewenden mit dem Beinhause, deßen in alten Kirchrechnungen gedacht wird ?

Dieses Beinhaus mag vermutlich ein Jahrhundert nach dem Ursprunge des Kirchhofs, und zwar aus der Absicht errichtet worden sein, damit man durch das Sammeln der ausgegrabenen Todtenbeine mehr Platz und Boden für die neu zu begrabenden Leichen erhalte, oder auch, damit die Lebendigen durch die sichtbaren Gerippe, und Squelette der Todten erbauet, und beÿ ihren Ausschweifungen eingeschreckt, und gebessert würden. Die erste Meldung davon findet man 1603, wo es heißt: „vom Beinhause zu decken gegeben 16 sgl.“<sup>129</sup> und zwar, daß es von geschrotenem Holze mit Lehm verklebt war. Ferner 1659, heißt es: „dem Maurer, der zweÿ Tage am Beinhaus gemauert hat, 20 sgl. gegeben.“<sup>130</sup> Folglich wurde es hier an den eingegangenen Holzseiten massiv von Mauer gemacht. 1691 wurde es abermals mit Schindeln eingedeckt<sup>131</sup> und

158

1705 wurde es gänzlich cassirt; die darin aufbehaltenen Todtenbeine wurden hinter den Glockenthurm, in eine große Grube geworfen; man arbeitete daran 50 Tage lang, und hatte per Tag 3 sgl. Arbeitslohn, in Summa 5 rtl.<sup>132</sup> Theils daher, und theils auch von denen auf dem Kirchhof gesammelten, und hinter den Glockenthurm geworfenen Steinen kommt die beträchtliche Erhöhung des Bodens hinter dem Glockenthurme. Das Beinhaus aber selbst stund rechts hinter dem Kirchhofmauerthor an der Kirchhofmauer, wie es der jetzige alte Todtengräber Gottfried Scholz von seinem Vater gleichfalls Todtengräber gehört hat, und aussagt.

---

<sup>128</sup> S. die Kirchsachen Papiere der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ unter dem Titel: Notata wegen der Pfarrkirche, und Punkte, die mein Revident den Gerichten vorzutragen hat.

<sup>129</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.

<sup>130</sup> dito

<sup>131</sup> dito

<sup>132</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.

XI<sup>tes</sup> Hauptstück  
Ueber die Kirchhofmauer

1<sup>ens</sup> Wann, und von wem ist die Kirchhofmauer aufgeführt worden, und wie ist sie beschaffen ?

Die Kirchhofmauer mußte nothwendiger Weise entweder bald mit, oder bald nach dem Ursprunge des Kirchhofs aufgeführt werden, oder es mußte wenigstens bald eine Einzäunung statt derselben gemacht worden sein. Denn theils mußte der Kirchhof eine Begränzung haben, wodurch er von der Aue, und den anliegenden Gärten, und Feldern abge sondert wurde; theils wurde der Boden, und Flächeninhalt desselben durch die Donation des Grundherrns, und die Einweihung des Bischofs ein Eigenthum der Kirche, welches, wie sie ohne eine bestimmte Einschränkung nicht in seinen Rechten, und Freyheiten geschützt werden konnte; und theils konnten und wollten die ersten Kirch Kinder die Leichen ihrer Eltern, Kinder, und Anverwandten gewiß nicht jedem Unfuge des Viehs, z.B. der Schweine, der Hunde p. preisgeben, und dem Luder gleichstellen, welches aber ohne Einzäunung oder Mauer geschehen würde, ohne mancherley andern Unfugs zu gedencken, der auf freyen Auen verübet wird. Jnsbesondere aber konnte der hiesige Kirchhof seiner Lage nach nicht lange ohne eine Mauer bestehen, weil er auf der Seite gegen Fahrweg, und Glockenthurm eine ziehmliche Erdhöhe hat, wovon der Boden ohne Mauer durch das stete Umgraben in die Tiefe herabgeschossen sein würde. Folglich ist die Kirchhofmauer sehr wahrscheinlich bald mit dem Kirchhofe, und der Kirche 1289 aufgeführt worden.

Wer sie aber aufgeführt hat; der Erbauer der Kirche, die Kirche aus ihrem Ærario, oder die eingepfarrten Gemeinden ? ist zwar unbekannt. Aber es läßt sich leicht erachten, daß dieß nicht der Erbauer der Kirche that, weil ihn die Nothwendigkeit einer Kirchhofmauer am

160

wenigsten betraf, indem er sein Begräbniß in der Kirche hatte, und ihm auch seiner großen sonstigen Aufopferungen wegen nicht zugemuthet werden konnte; auch konnte dieß nicht die Kirche auf ihre Kosten thun, weil ihr anfängliches Ærarium viel zu geringe dazu sein mußte; und folglich mußten sie die ersten Kirch Kinder aufgeführt haben, weil diese die Nothwendigkeit einer solchen Mauer am meisten, und um ihrer selbst willen belangte, und sie vermöge ihres Begräbnißes dazu verbunden waren.

Diese Mauer aber ist heutiges Tages so beschaffen: Sie ist allenthalben über eine Elle stark; von Innen rund um 3 ½ Elle<n> hoch, außer vorne an der Aue, wo wegen den Epitaphien der Gräfte über eine Elle hoch aufgemauert ist; von außen rund 4 ¾ Elle<n> hoch, außer an der Seite des Glockenthurmes gegen den Fahrweg, wo sie 6 ¾ Ellen Höhe hat. An eben dieser Seite sitzt eine Wand des Glockenthurmes auf derselben. Vorne an der Aue des Dorfes neben den Epitaphien der Gräfte hat sie ein großes, und hohes gewölbtes Thor, welches mit einer perlenblau angestrichenen Gatterthüre in zwey Flügeln, und einem starken verdeckten Drück- und Riegel-Schloße versehen ist. An der Seite gegen den Pfarrhof ist eine kleine durchbrochene Thüre, oder Pforte zum Eingang des Pfarrers in die Kirche angebracht. Oben rundum ist sie gegen den Kirchhof schief abwärts gemauert zum Ablauf des Regens, in diese schiefe Richtung sind auf kurze Entfernungen Balken eingemauert, auf diese Balken die Dachlatten befestiget, und darüber ein Schindeldach geschlagen. Neben dem großen Thore ist von außen ein Halseisen für die Kirchenstrafen eingemauert, und darneben ein großes Kreuz mit einem auf Blech gemachten Crucifix in diese Mauer durch eine eiserne starke Stange verankert. An der Seite gegen den Fahrweg sind 4 gemauerte Pfeiler ange-  
 setzt, an deren Ersten hinter dem Kirchhofmauerthor sich rückwärts ein Sandstein befindet, worauf zu lesen ist: „Renovatum 1772“: zum Beweise, daß in diesem Jahre die alten eingefallenen Pfeiler durch neue ersetzt wurden.

Gleich hinter diesem ersten Pfeiler sind an der Kirchhofmauer selbst von außen 2 große steinerne Kreuze zu sehen, auf deren Erstem zwey Fußstapfen, oder Fußsohlen, oder Schu

161

dem andern aber ein stark gespannter Fiedel- oder Geigen-Bogen nebst einer Geige, oder Violine sich befindet. Die Zeit dieser Gedächtnißkreuze ist nicht ausfindig zu machen; von ihrer Bedeutung aber sagt die mündliche Tradition folgendes: daß eines Abends zwey Betrunkene, ein Schu

nem Schwerdt zu sehen sind, deutet auf den Schu<h>macher, der als Anfänger, und Ausschläger den Tod des Schwerdts verdient hätte, wenn er den andern überlebt hätte; das andere, worauf der Bogen mit der Geige eingehauen ist, deutet auf den Musicant, der sich gegen den Schu<h>macher so heftig vertheidigte, daß er auch ihm tödliche Schläge beÿgebracht hatte, worauf er bald nachstarb.

Uebrigens sagt die Tradition auch von einem sogenannten Daumen-Stocke, oder einem hölzernen stockähnlichen Strafmittel, worin man die Strafbaren, die sich in, oder an der Kirche, oder gegen Religionsachen vergangen hatten, mit den Daumen an beyden Händen einzwängte; und dieser Daumenstock soll lincks von außen an dem Kirchhofmuerthor gestanden haben. Die Pap<p>elbäume an dieser Stelle, und am Kreuze sind 1803 gesetzt, und ein Geschenk des Grundherrns.

2<sup>tens</sup> Was für Reparaturen hat die Kirchhofmuer bis hieher veranlaßt ?

An der Mauer selbst wurde 1604 ein großes Stück hinter dem Glockenthurme ausgebeßert, welches an Arbeitslohn und Zuthat 10 rtl. 26 sgl.

162

kostete, und von inn- und auswendigem Bewerfen noch 4 rtl. ausmachte.<sup>133</sup> 1622 wurde wieder ein Stück Mauer im hintern Kirchhofe reparirt mit 18 sgl. \*) 1649 abermals am Glockenthurme die Kirchhofmuer gebeßert mit 10 sgl. \*) 1695 hin und wieder reparirt \*) 1698 eine starke Reparatur vom Mauermeister gemacht für 34 rtl. 8 sgl. \*) 1700 vom Glockenthurm bis an das Thor ausgebeßert. \*) 1705 hier wurde die Kirchhofmuer erhöht, und ein neues Thor gemauert, worauf von dem Steinmetzer in Hirschberg 3 sandsteinerne Postamente, das Mittelste mit einem eisernen Kreuze, und die zu beyden Seiten mit eisernen Flammen goldgelb angestrichen, gemacht und gesetzt wurden, und 5 rthl. 10 sgl. kostete. \*) 1726 wieder ausgebeßert. \*) 1777 abermals reparirt. \*) 1781 wurden Holzbalken zum Dache eingemauert. \*)

An der Bedachung wurde 1695 reparirt mit Schindeldach \*) 1698 wurden dazu um 12 rtl. 16 sgl. Schindeln erkaufft \*) 1726 wieder ein Stück Dach ausgebeßert \*) 1726 wurde den Zimmerleuten für das Eindecken bezahlt 1 rtl. 9 sgl. \*) 1738 abermal ausgebeßert \*) 1746 wieder reparirt \*) 1751. ebenso \*) 1771 ingleichen \*) 1773, 1779, 1781 auch desgleichen. \*)

An der kleinen Thüre für den Pfarrer wurde 1659 reparirt \*) 1766 wurde ein neue Thüre samt Gerüste gemacht. \*)

---

<sup>133</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre. \*)

An dem großen hölzernen Thor. Davon wurde 1625 und 1648 ein neues Thor gemacht\*) 1705 abermal ein neues Thor gemacht, und mit rothbrauner Oehlfarbe angestrichen\*) 1736 wurde es reparirt\*) 1800 ein neues Stachetten, oder Gitterthor gemacht, weil die Stürme die Bretthore stets beschädigen, und bald zerschmetterten, damit der Wind durchfahren könne; es ist perleblau mit Oehlfarbe angestrichen, hat zwey Flügel, deren jeder beim Aufmachen an einen Pfahl mit eisernen Hacken angefangen werden kann; und hat ein verdecktes starkes Drück- und Riegelschloß, womit es außer Gebrauch stets verschloßen wird, um den Kirchhof gegen allen Unfug zu schützen; auf dem Zugeisen an Flügeln steht 1800.\*)

163

3<sup>tens</sup> Wer muß die Kirchhofmauer bauständig halten ?

Von Rechtswegen die Gemeinden ohne Unterschied der Religion in so lange sie ohne Unterschied der Religion Gebrauch von dem Kirchhofe machen, und zwar heutiges Tages um so mehr, weil sie nichts mehr für eine einfache Grabstelle an die Kirche bezahlen. Machen auch künftig einmal die Protestanten keinen Gebrauch mehr von diesem kathol. Kirchhofe; so wird diese Pflicht doch nicht gänzlich aufgehoben, sondern sie liegt alsdann auf den kathol. Gemeinigliedern allein, eben darum, weil sie nach Gebrauch davon machen werden, und vermöge ihrer Religion machen müssen. Denn dieß fordert die Natur der Sache selbst, weil die Kirche für sich keine Kirchhofmauer braucht, und durch ihre eigenen Mauern schon geschützt, und eingegränzt wird. Der Kirchhof aber ist allein zum Dienste, und Nutzen der Gemeinden errichtet, und bestimmt, damit ihre mit Tode abgegangenen Gemeiniglieder allda eine sichere, anständige, christliche, und ehrenvolle Ruhestätte, die der Würde des menschlichen Körpers gebühret, gegen allen Unfug der reißenden, und fleischfressenden Thiere, wie auch gegen alle Entehrung der unbesonnenen, und muthwilligen Menschen finden mögen. Wenn nun auch die Kirchcassa bisher so mancherley, und oft bedeutende Reparaturen an der Kirchhofmauer sowohl in deren Ausbesserung, als Bedachung bezahlt hat; so hat sie dadurch noch nicht die Pflicht ihrer gänglichen Unterhaltung auf sich genommen, sondern diese Ausgaben, und Lasten sind ihr widerrechtlich theils durch die stolze Anmaßung der Protestanten, und theils durch die furchtsame Nachgiebigkeit, und Fahrlässigkeit der kathol. Kirchvorsteher aufgedrungen worden, und zwar wahrscheinlich unter dem Vorwande, daß, da die Kirche ein ansehnliches Vermögen habe, woran es den meisten Gemeinigliedern fehle; sie auch aus Großmuth,

oder um der Friedensliebe willen, diese Ausgabe tragen könne. Allein weder Anmaßungen, noch Nachgiebigkeit,

164

weder Großmuth, noch Rücksichten heben die Natur einer Sache auf, und folglich lastet die Pflicht der Unterhaltung der Kirchhofmauer, so wie ursprünglich die Errichtung derselben, auf den Gemeinden, die Gebrauch vom Kirchhofe machen.

Ja diese Gemeinden selbst haben auch diese Pflicht schon anerkannt, und sich dazu verbindlich gemacht, oder ihre Verbindlichkeit erneuert. Denn „1772, den 22<sup>ten</sup> August erschienen die dreÿ Richter aus Arnsdorf, Steinseifen, und Krummhübel im herrschaftl. Amte, und vereinigten sich über den Beytrag zu den Unkosten, welche bey Ansetzung vier neuer Pfeiler an die baufällige Mauer des Kirchhofs und andere Reparaturen daselbst verwendet werden sollten, und auf 30 rtl. geschätzt wurden. Sie nahmen hierbey die bekannte uralte Verfaßung zum Grunde /: also sind die Gemeinden schon von jeher zur Unterhaltung der Kirchhofmauer verpflichtet worden :/ vermöge welcher die Gemeinde Krummhübel zu dergleichen Kosten den 6<sup>ten</sup> Theil übernommen hat, die übrigen aber auf die Gemeinden Arnsdorf, und Steinseifen gemeinschaftlich repartirt worden sind, jedoch so, daß Querchseifen den Arnsdorfern den 7<sup>ten</sup> Theil beygetragen hat. Nach diesem ist also ausgefallen auf Arnsdorf 10 rthl. 22 sgl. dazu Querchseifen 1 rtl. 20 sgl. beyträgt; auf Steinseifen 12 rtl. 15 sgl. und auf Krummhübel 5 rtl., welches obige Summa 30 rtl. austrägt. Anbey hat man verabredet, daß der Arnsdorfer Richter bey dem Gräfl. Schaffgotsch-Kÿnastischen Amte auf einen Beytrag von den Gemeinden Brückenberg, und Wolfshau antragen solle, weil die dortigen Einwohner auch auf den hiesigen Kirchhof begraben werden“.<sup>134</sup>

Zwar haben die hiesigen Protestanten seit 1781 einen eigenen Kirchhof sammt Mauer für sich angelegt; da sich auch aus ihnen noch viele des kathol. Kirchhofs gebrauchen; theils weil er trockener ist, als der ihrige, und theils weil hier ihre Eltern, und Voreltern begraben liegen, zu denen sie sich nun auch nach dem Tode gesellen wollen; so bleibt ihre Pflicht des Beytrags zur Unterhaltung der Mauer des

165

kathol. Kirchhofs in so lange die nähmliche, bis sich aus ihnen Niemand mehr darauf begraben läßt. Aus diesem Grunde erkannten auch die Protestanten diese Pflicht noch, nachdem sie schon 18 Jahr ihren eigenen

---

<sup>134</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1771 bis 1776 pag: 47 und 48.

Kirchhof hatten. Denn 1799, den 31. December wurde auf Andringen des Pfarrers sowohl an der Kirchhofmauer, als an deren Bedachung reparirt, wobey die Gemeinden 6 sgl. an die Kirche bezahlten, weil diese den Kalk, und etwas Holz dazu vorgeschossen hatte.<sup>135</sup>

Und endlich zeigt sich diese Pflicht auch aus der Erkenntniß, und Rescripte des Bischöfl. General Vicariat Amtes /: welches unten in dem Hauptstück über die Grüfte wird ausführlich angeführt werden :/ worin es d.d. Breslau den 15<sup>ten</sup> October 1774 heißt: „daß, wenn die /: hiesigen Augustaneæ Confession Verwandten, oder Lutheranern, von dem kathol. Kirchhofe zu Beerdigung ihrer Verstorbenen Gebrauch machen wollen, sie entweder in Recognitionem gedachter Ruhestätte die Kirchhofmauer im baulichen Stande erhalten, oder im Entstehungsfalle /: im Gegenfalle :/ ein Proportionirliches /: Quantum :/ nach Condition der Person, oder der erwählten Stelle an die Kirche gleich wie die Katholicken selbst, abtragen müssen, und von Rechtswegen immer haben abtragen sollen p.“ Hieraus geht hervor, daß die Gemeinden entweder die Kirchhofmauer selbst bauständig halten müssen, oder wenn sie dieß nicht wollen, und es von der Kirchcassa verlangen, sie für jedes Grab nach einer einzuführenden Taxa ein bestimmtes Quantum an die Kirchcassa würden bezahlen müssen. Siehe hierzu pag: 201 und 202 dieses Buchs; auch pag: 870, 871.

#### 4<sup>tens</sup> Was ist an der Kirchhofmauer von der Bauständighaltung der Gemeinden auszunehmen ?

Billig die beyden Thüren, nämlich die große Thüre am Kirchhofmauer-Thor, und die kleine Thüre an der Pforte des Eingangs für den Pfarrer. Denn außerdem, daß diese Thüren stets von der Kirchcassa unterhal-

166

ten wurde; so sind sie auch eben so viel zum Nutzen und zur Beschützung des kirchlichen Eigenthums, und zur Disposition ihrer Jurisdiction, als sie zur Beschützung des Kirchhofs selbst sind. Ueberdieß werden sie auch mehr von Katholicken, als von Protestanten gebraucht, und wenn sie die Kirche nicht unterhielte; so müßten sie die kathol. Gemeinglieder allein unterhalten. Ja wollte man die Protestanten zur Unterhaltung dieser Thüren zwingen; so müßte man ihnen auch die Schlüssel davon zugestehen, und könnte kathol. Seits nicht über ihre Verschließung disponiren, folglich die kathol. Jurisdiction preisgeben.

---

<sup>135</sup> S. die Kirchrechnung dieses Jahres.

XII<sup>tes</sup> Hauptstück

Ueber den Todtengräber, die Leichentücher, und Baahren.

1<sup>tens</sup> Was hat es für eine Beschaffenheit mit dem Stande  
und Berufe eines Todtengräbers ?

Dieser Stand ist theils aus Besorgniß, und Vorsicht gegen die Ansteckung der in giftigen Kranckheiten verstorbenen Körper, und theils aus der Unkunde vieler Menschen, die einen Todten weder gehörig zu behandeln, noch ihn recht zu bestatten, und ihm sein Grab zuzurichten verstehen. Denn im alten Testamente, und in den ersten Zeiten der Christenheit begruben die Freunde jeden Todten selbst; weil aber dieß öfters eine Pest verursachte, und zu mancherley Unordnungen sowohl bey dem todten Körper, als auf den Kirchhöfen Gelegenheit gab; so wurden durch Uebereinkunft, und durch Verordnungen der Fürsten, und Geistlichkeit in jeder Gemeinheit oder Pfarrey ein, oder ein Paar besondere Männer gedünget, die dieses Geschäfte im Namen der Freunde eines Todten verrichten, sich das Bestatten, und Unterbringen der Todten wohl bekannt machen, und Ordnung auf den Kirchhöfen halten mußten, und diese nannte man nun nach ihrem Berufe Todtengräber. Weil aber auch diese Todtengräber entweder aus Gewinnsucht, oder Nachlässigkeit mancherley Unfug, und Unglück anrichteten /: z.B. bey Pestzeiten das Unglück, durch giftige in Brunnen geworfene Pulver, noch vergrößerten, oder wohl gar Urheber der Pest, durch um- oder schlecht vergrabene Leichen, oder durch das den Lebendigen eingegebene giftige Todtengehirn, wurden, zum öftern auch die Leichen ausgruben, und beraubten p.:/ so wurden von jeder Ortsobrigkeit, und dem Pfarrer besonders rechtschaffene, und christliche Männer dazu erwählt, welche Treue, und Gehorsam angeloben, und schwören mußten, und dieß ist noch heute ihr Beruf. —

168

Ehemals wurden die Todtengräber in Deutschland nicht nur selbst für unehrlich gehalten, sondern auch ihre Kinder von der Erlernung eines Handwerk ausgeschlossen, aber durch Reichs-Satzung vom 16. August 1731 wurden sie gegen diesen Mißbrauch bey den Handwerkszünften für ehrlich, und Jnnungsfähig erklärt, welches auch schon in den Reichs-

Abschieden von der Reformation der Policey 1548, und 1577 enthalten war.<sup>136</sup>

2<sup>tens</sup> Von wem, und wie wird der hiesige Todtengräber berufen ?

Er wird vom Dominio, oder dem Grundherrn der hiesigen Herrschaft Arnsdorf p. berufen, und angesetzt, und von dem Justiz-Amt derselben vereidet. Es wird ihm eine besondere Instruction über seine Pflichten gegeben, und eine besondere für ihn ausgefertigte Eidesformel vorgelesen, die er nachsprechen muß. Das Dominium wählt zu diesem Amte gern einen Sohn des abgegangenen Todtengräbers, weil ein solcher am Besten mit diesem Fache, und den Kirchhöfen bekannt ist, indem er es meistens schon vor seiner Berufung seinem Vater treiben half, vorausgesetzt, daß er auch übrigens ein rechtschaffender Mensch sey. Er ist der einzige Todtengräber für die ganze Herrschaft, wie auch für die zugeschlagenen Gräfl. Schaffgotschen Dörfer Brückenberg, und Wolfshau, und zwar für alle Gemeiniglieder ohne Unterschied der Religion.

3<sup>tens</sup> Wie lautet seine Instruction, und was gilt davon noch heute ?

1. Daß der Kirch- und Freydhof /: soll heißen Freudenhof :/ sauber, und rein von Steinen, und Todtenbeinen gehalten werde; die Gräber aber fleißig mit Rasen besetzt zu halten. :/ dieß gilt noch heute :/

169

2. Soll er ein wachsames Auge haben, daß von muthwilliger Gattung kein Unflath dahin geleet werde, und wofern er etwas antrift, es alsobald auf die Seite räumen /: dieß bezieht sich auf die 6<sup>te</sup> Frage pag: 156 dieses Buches :/ und gilt noch heute :/

3. Soll er die Baarkammer /: im Glockenthurm :/ mit Fleiß ausräumen, und säubern, die Leichentücher auf Ort und Stelle in der Kirche bringen /: diese werden heut mehr bey der luther. als kathol. Kirche aufbewahrt :/ das Baarengeräthe /: welches heut die Gemeinden schaffen :/ und seinen Grabezeug in guten, und brauchbaren Stande halten. /: dieß gilt noch heute :/

4 Soll er niemals vor sich selbst auf dem Kirchhofe in die Erde einschlagen, vielweniger ein Grab verfertigen, er habe sich denn ehe, und bevor bey dem Pfarrer angemeldet; anbey soll er auch bey allen

---

<sup>136</sup> S. das Universal Lexicon im 44. Band pag: 686.

Vorfallenheiten seines Dienstes dem Herrn Pfarrer schuldigen Gehorsam leisten.

/: NB. Dieser Artickel gilt zu jeder Zeit. Denn das Begräbnißrecht gehört zu dem Pfarr-Recht, weil der Gottesacker bey der Kirche angelegt, und ein Accessorium derselben ist; daher darf sich nicht ein jeder begraben lassen, wo er will, sondern, wo er eingepfarrt ist, und sein Begräbniß muß zuvor dem Pfarrer gemeldet werden, dem die Jurisdiction über den Kirchhof zusteht, worauf er sich begraben läßt, wenn er auch von einer andern Religionspartheÿ wäre. Allein eben dies Letzte wird heute bey dem Begräbniße luther. Leichen auf dem kathol. Kirchhofe gar nicht beobachtet. Uebrigens gehört hieher auch die Königl. Preuß. Verordnung d.d. Breslau den 12. Januar 1764 vermöge welcher ein jeder Todesfall bey dem Geistlichen einer Religion soll angemeldet werden, damit solcher gehörig in die Todtenlisten gebracht werden könne :/

5. Soll er bey Begräbnißfällen am allermeisten sich nüchtern halten, /: dieß ist eine nothwendige Vorschrift, ob ihm gleich ein Glas Brandwein zur Dämpfung des Eckels, und des Leichengeruchs nicht zu verargen ist :/ und Achtung geben, daß nicht übriges Volck auf dem Glockenthurm laufe zum Läuten, und nicht zu früh, sondern zu rechter Zeit der Anfang, und das Ende mit dem Glockengeläute gemacht werde; sollte sich ihm Jemand widersetzen; so soll er es bey seiner Obrigkeit melden. /: dieß gilt ihm heute nicht mehr, und bezieht sich auf die Zeiten, wo das Begräbnißvolk das Aus- und Entgegen-Läuten zu besorgen hatte; sondern dieß belangt den kathol. Schulmeister, dem nun dieses Läuten übertragen ist. :/

170

6. Soll er Niemand, besonders aber die Armen am Lohn nicht übersetzen, sondern von einem großen Grab mit 8 sgl., von einem kleinen aber mit 6 sgl. sich begnügen lassen.<sup>137</sup> /: zur Befolgung dieses Artickels wäre es nothwendig, den Todtengräber strenger anzuhalten, indem er heut diese Taxa über die Helfte überschreitet, und ganz willkührlich, von jedem großem Grabe bey Armen 18 sgl., bey Reichen 24 sgl. und von einem kleinen Grabe für Kinder 12 bis 15 sgl., fordert, denn obgleich bis heute die Preise der Lebensmittel über die Helfte gestiegen sind; so kann ihm doch nicht mehr Recht zugestanden werden, als dem Pfarrer und den Kirchbedienten, die noch heute

---

<sup>137</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1740 bis 1745 pag: 39 und 40.

auf die Taxa sub Dato Berlin den 8<sup>ten</sup> August 1750 stehen; oder es müßte ihm eine neue billige Taxa ausgeworfen werden. Uebrigens ist diese Instruction dem noch jetzt lebenden Todtengräber Christian Heinrich Scholze 1788 und seinem Vater Gottfried Scholze, gleichfalls Todtengräber 1744, den 13. May vorgelesen worden.

4<sup>tens</sup> Wie könnte und sollte diese Instruction nach den heuntigen Umständen, und Königl. Verordnungen lauten ?

Unmaaßgeblich auf folgende Art:

1. Der Todtengräber soll jeden der beyden Kirchhöfe sauber, und rein von Steinen, und Todtengebein halten, wie auch die Gräber mit Rasen besetzen, und überdecken.
2. Soll er auf beyden Kirchhöfe darüber so viel, als möglich wachen, daß man nicht durch Hofieren, und Pißen die Kirchen, und Gräber verunreinige, und entehre, und Jeden, den er darüber antrifft, und der sich von ihm nicht warnen läßt, der Obrigkeit anzeigen; sonst aber jeden vorfindlichen Unflath bald bey Seite räumen.
3. Soll er jede Baarkammer rein, sauber, und verschloßen halten, die Leichentücher sehr wahrnehmen, sie sogleich nach dem Gebrauch wieder an Ort, und Stelle in die Kirchen bringen, und davon wenigstens Eins in der kathol. Kirche zum Gebrauch für die dasigen

171

Requiems stets aufbewahren; das Baargeräthe gut behandeln, und zu rechter Zeit besorgen, und wenn etwas schadhaft daran wird, dieses sogleich den Gemeinden-Vorstehern, oder Richtern anzeigen, und es nach deren Gutbefinden repariren lassen; wie auch sein eigenes Grabezeug in gutem, und brauchbarem Stande halten.

4. Soll er auf keinen der beyden Kirchhöfe eher ein Grab machen, bevor er nicht den Todesfall jeder Leiche bey dem Geistlichen ihrer Religion angemeldet hat; es sey denn, er wiße es sicher, daß dieses Anmelden schon die Angehörigen der Leiche gethan hätten. Jnsbesondere aber soll er es auch dem kathol. Pfarrer melden, so oft eine Leiche evangel. luther. Religion auf dem kathol. Kirchhof beerdiget werden soll; und übrigens bey allen Vorfällen seines Dienstes dem Geistlichen jeder Religion schuldigen Gehorsam leisten.
5. Soll er sich bey jedem Begräbnißfalle im Truncke mäßigen, und das Brandweintrincken während dem Aussingen bey der Leiche weder selbst thun, noch auch andern verstatten.
6. Soll er es nicht zulaßen, daß die Leichen der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Menschen, desgleichen auch der durch die Blat-

tern getödteten Kinder zur Schau ausgestellt werden, sondern den Sarg bald verschließen, und gut vernageln; überhaupt aber soll er das zur Schaustellen bey keiner Leiche dulden, oder es wenigstens nur den Freunden, und Angehörigen derselben in so lange verstatten, als noch kein Begräbniß- oder Begleitungs-Volk sammt dem Geistlichen und den Kirchbedienten angekommen ist, bey deren Ankunft aber die Leiche bald mit dem Sargdeckel verschließen.

7. Soll er bey kathol. Begräbnißen die Begräbnißleuchter, und Kerzen, wenn welche gefordert werden, zu rechter Zeit abholen, sie wohl in Acht nehmen, sie wieder in der Kirche bey der Leiche aufsetzen, wenn diese in die Kirche soll getragen werden, und sie nach dem Gebrauch auf ihren Ort, die Kerzen aber in die Sacristey bringen.

172

8. Soll er die Gräber der in ansteckenden Krankheiten, oder in Blattern verstorbener Menschen tiefer, als gewöhnlich machen und bevor er einen solchen Todten in den Sarg bringt, genau nachsehen, ob dieser Sarg auch gut verpicht sey, wo nicht; so muß selben der Tischler noch sogleich verpichen.
9. Soll er, so oft ein Grab bestellt wird, ohne Zeitverlust desselben von  $3\frac{1}{4}$  Elle Länge,  $1\frac{3}{4}$  Elle Tiefe, und  $1\frac{1}{4}$  Elle Breite verfertigen, und bey dem Begräbniß selbst die Leichen mit Bescheidenheit, und nicht unvorsichtig, oder umgestüm ins Grab legen, auch den einmal auf den Gottesacker gebrachten Sarg nicht mehr eröffnen, es seye denn, daß dieß die Obrigkeit, oder der Geistliche verlangte.
10. Soll er in Gleichen unter keinem Vorwande einen schon begrabenen Körper wieder ausgraben, außer, wenn dieß von der gehörigen Obrigkeit befohlen wird.
11. Soll er keine Zauberey, oder abergläubische Dinge mit den Todten, oder deren Gebeinen vornehmen, noch sie andern zu dergleichen Dingen verschaffen, oder ein solches Unternehmen gestatten, wenn er davon weis, und wenn seine Warnung nicht befolgt wird; so soll er es der Obrigkeit, und dem gehörigen Geistlichen anzeigen.
12. Soll er bey Pestzeiten, oder häufigen Sterbefällen der Obrigkeit genauer Folge leisten, sich einsam in seinem Hause halten, und alles vermeiden, was die Sterbefälle noch vermehren könnte.
13. Soll er Niemand, besonders aber die Armen nicht an Lohn übersetzen, sondern vom Machen eines großen Grabes bey Armen mit 12 sgl., bey Vermögenden mit 16 bis 20 sgl. und eines kleinen Grabens mit 9 bis 12 sgl. sich begnügen lassen. Vom zu Grabe-Bitten darf er für jede Gemeinde 3 sgl. verlangen wird, und wenn das Waschen,

und Ankleiden der Leichen von ihm verlangt wird, soll er besonders dafür belohnt werden, jedoch hat er das Hemde nicht zu fordern, worin der Todte gestorben ist.

173

5<sup>tens</sup> Wie lautet der Eydts eines anzustellenden Todtengräbers ?

Jch N: N: schwöre zu Gott dem Allmächtigen, einen treuen Eydts, daß, nachdem ich auf der hiesigen Hochgräfl. Herrschaft Arnsdorf p. als Todtengräber auf- und angenommen bin, ich diesem mir anvertrauten Dienste treu, und fleißig vorstehen wolle, als bey jedermaliger Vorstellung ohne den geringsten Zeitverlust die Grab-Stätte nach der rechten Länge, Tiefe, und Breite verfertigen, über die verordnete Gebühr Niemand beschweren, die Leichen mit Bescheidenheit, und nicht unvorsichtig, oder ungestüm ins Grab legen, noch auch den einmal auf dem Gottesacker gebrachten Sarg mehr eröffnen, viel weniger aber /: es würde denn von der gehörigen hohen Obrigkeit befohlen :/ einen solchen schon begrabenen Körper unter keinem Vorwande wieder ausgraben, mich auch keiner Zauberey, oder abergläubischer Dinge weder an Todten noch Lebendigen gebrauchen, noch etwas Unchristliches, Unehrlbares, und Ungebührliches den Verstorbenen, oder Lebendigen zum Nachtheil, Gefahr und Schaden thun, weder Andern zu thun gestatten; ja wofern mir etwas dergleichen zugemuthet, oder von jemand unternommen werden sollte, Solches sogleich dem Hochgräfl. Amte andeuten wolle; und wofern auch /: welches Gott verhüte :/ Sterbenszeiten einfielen, so will ich mich allenthalben, den von dem Hochgräfl. Amte gemachten Ordnungen, und Befehlen gemäß verhalten, nicht unter die Leute ausgehen, damit Niemand durch mich geschreckt werde, allen Betrug, und Falschheit, oder was zur Erregung größeren Sterbens Ursach geben könnte, nach Möglichkeit vermeiden; überhaupt aber in allen Angelegenheiten mich christlich, und dergestalt aufführen, wie ich es einst vor

174

dem Richtstuhl Gottes mir zu verantworten getraue; so wahr mit Gott helfe, und sein heiliges Wort.<sup>138</sup>

---

<sup>138</sup> S. die Kirchsachen Papiere der hiesigen herrschaftl. Kanzeley.

6<sup>tens</sup> Wer besoldet den Todtengräber, und wie viel hat er an Besoldung ?

Die Gemeinden ohne Unterschied der Religion besolden ihn, außer seinen Accidencien vom Grabmachen, und zu Grabebitten; und zwar von der Gemeinde Arnsdorf erhält er jährlich Term. Georgii 1 rthl. 18 sgl. von der Gemeinde Steinseifen ingleichen Term. Martini 1 rthl. 18 sgl. in Summa also 3 rthl. 6 sgl. aus den Gemein-Cassen, wozu Querchseiffen, und Krummhübel beytragen müssen. Von den zugeschlagenen Gemeinden Brückenberg, und Wolfshau erhält er nichts an Salario.

Ueberdieß ist er bey dem Dominio, und den Gemeinden von allen Abgaben, und Diensten frey.<sup>139</sup> Das Accidencz des zu Grabe-Bittens erhält er nicht von der Gemeinde, worin er bittet, sondern von dem, dem die Leiche angehört.

7<sup>tens</sup> Wer schafft, und unterhält ihm seinen Grabezeug ?

Gegenwärtig muß er dieß sich selbst schaffen, und unterhalten. Ehemals aber bis 1693 schaffte, und unterhielt ihm dieß die kathol. Pfarrkirche; und zwar eine Rodehau, eine Spitzhau /: damals der eiserne Keil genannt :/ ein Paar eiserne Schaufeln /: deren jede 1619 á 6 sgl. kostete :/ 1648 und 1684 jedesmal ein neuer Kasten zum Grabezeuge /: wovon noch einer im Glockenthurme befindlich ist :/ 1685 auch eine neue Radber.<sup>140</sup> 1690 noch ein Fisir-Eisen von 2 ½ Elle lang zum Untersuchen der Gräber, ob die Leichen darin verfault wären oder nicht ? Von 1680 bis 1683 ist in den Kirchrechnungen ein eigener Aufsatz über das Anschaffen, und Unterhalten seines Werkzeugs. Weil aber der Todtengräber, und Unterhalten dieses Werkzeug auch anderwärts als Tagelöhner brauchte, und beschädigte; so wurde schon 1675 deshalb ein Verbot gegeben,

175

welches in dem Aufsatz bey der den 15ten April 1675 gehaltenen Kirchrechnung N: 7 lautet: „Auch ist Klage einkommen wegen des Todtengräbers, daß er den Zeug in andrer Wege öfters, und viel braucht, welches Zeug nun die Kirchväter unter ihr Beschloß nehmen sollen: unterschrieben: Emmerich mppria“ /: Wirthschaftshauptmann :/ Jndeßen geschah dieß dennoch nicht bis 1693, wo der eben hier angesetzte erste kathol. Pfarrer Pollock die ganze Anschaffung, und Unterhaltung des Tod-

---

<sup>139</sup> Nach Anzeige der hiesigen herrschaftl. Kanzeley.

<sup>140</sup> Schubkarre

tengräberzeugs von der Kirche untersagte, welches aber bald nach seinem Tode 1696 beÿ Ansetzung eines neuen Todtengräbers wieder eingeführt wurde bis 1724, wo der bischöfl. Revisor, und Pfarrer Gulitz aus Hirschberg die Kirchrechnung mit der Bedingung approbirte, daß künftig nichts mehr auf des Todtengräbers Instrumente von der Kirche bezahlet werde.<sup>141</sup> Von dieser Zeit an mußte sich also der Todtengräber sein Grabezeug selbst anschaffen, und unterhalten, und die Gemeinden ihm ein Salarium auswerfen.

8<sup>tens</sup> Wo wohnt der Todtengräber, und was hat es für eine Beschaffenheit mit seinem Hause ?

Er wohnt am Birkicht /: einem Dörfchen zu Arnsdorf gehörig :/ in einem eigends für ihn bestimmten Hause, welches weit von andern Häusern abgesondert im Busche allein an der Lomnitzbach liegt. Dieses Haus aber gehört den Gemeinden Arnsdorf, Steinseifen, Krummhübel, und Querschseifen, welche es auch im Baustande erhalten müssen. — In diesem Hause giebt es eine besondere Stube, in welche auf Gutbefinden der Herrschaft, und Veranstaltung der Richter die Melancholischen, Wahnsinnigen, und Rasenden aus den Gemeinden gebracht, und von ihren Angehörigen bewacht, und gepfleget werden. Ein dergleichen Vorfall geschah unter andern 1731 den 11<sup>ten</sup> April, wo der Gerichtsgeschworne aus Glausnitz dem herrschaftl. Amte anzeigte, daß der dasige Unterthan Niepel in eine schwere Melancholie

176

verfallen seÿ, und sich selbst entleiben wolle, weswegen er ihn auch an eine Kette hätte anschmieden müssen. Daher bitte er, daß durch die hiesige Gemeinde die Veranstaltung gemacht werde, damit dieser Mensch ins Todtenhaus /: Todtengräberhaus :/ gebracht, und in die alldortige Stube, wo dergleichen Personen aufbehalten werden, gegeben werde, sein Weib aber ihn warten, und pflegen solle; welches dann der hiesige Richter genehmigte, und den Gemeinältesten bedeutete, daß jene Stube besichtiget, und zugerichtet werde, und daß Niepel nächstens dahin geschafft werden solle.<sup>142</sup>

Dasselbe ist nicht mehr vorhanden, und wohnen die beiden Todtengräber in ihren Häuser, jetzt in Krummhübel.

---

<sup>141</sup> S. die Kirchrechnungen der angeführten Jahre.

<sup>142</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1729 bis 1733.

9<sup>tens</sup> Was hat es für eine Beschaffenheit mit den Leichentüchern, und Baahren, die der Todtengräber in seiner Verwahrung hat ?

Die Leichentücher, und Baahren werden noch heutiges Tages allein von den Gemeinden angeschafft, und unterhalten. Die Laboranten aber haben ihr eigenes schönes Leichentuch. Der Todtengräber hat die Leichentücher, und Baahren der Gemeinden in seiner Verwahrung, und bewahrt sie meistens in der Baarkammer der evangl. luther. Kirche, die Baahren aber meistens in der Baahrkammer des Glockenthurms bey der kathol. Kirche. Ein altes Leichentuch wird davon zu den in der kathol. Kirche zu haltenden Requiems verabfolgt, so oft es gebraucht wird. Für den Gebrauch der Leichentücher wird nichts an die Gemeindencassa bezahlt, der Todtengräber aber muß sie sehr wahrnehmen.

Uebrigens siehe hierzu in diesem Buche die Seite 132, wo von den ehemaligen Leichentüchern die Rede ist, und mit den Baahren war es eben so. Es wurden deren zwar 1605, 1637, 1652, 1657 von der Kirche angeschafft, die aber nach der Rückgabe der Kirche an die Katholicken den Gemeinden überlaßen wurden, und welche dieselben nun selbst schaffen mußten.<sup>143</sup>

177

### XIII<sup>tes</sup> Hauptstück Ueber die Grüfte in, und bey der Kirche

1<sup>tens</sup> Was hat es für eine Beschaffenheit mit den Grüften ?

Das Wort Gruft, Crÿpta /: ehemals Kruft genannt :/ kommt von Kluft her, welches eine unterirdische Höhle, entweder in Fels gehauen, oder gemauert, oder von verschiedenen Erdmaßen gehalten, anzeigt. Die Egÿptier hatten zuerst dergleichen Höhlen ausgegraben, theils um ihre Todten darin beÿzusetzen, und theils um sich bey heftiger Hitze Erfri- schung darin zu hohlen. Die ersten Christen bedienten sich dann dersel- ben zu ihrem Gottesdienst aus Furcht der Verfolgungen. Nach einiger Zeit wurden sie zum Begräbniß der Martÿrer, und zur Aufbauung der Kapellen angewandt. Daher nahmen endlich auch diejenigen den Ge- danken, und die Gelegenheit, für sich, und ihre Familie solche Grüfte zu errichten, die entweder eine Kirche oder Kapelle erbauen ließen, oder das Kirchenlehn /: heute Jus Patronatus genannt :/ darüber hatten. Aus Nachahmung ließen sich zuletzt auch viele Vermögende, die ihr Gedächtniß bey den Nachkommen erhalten wollten, gemauerte, und

---

<sup>143</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.

gewölbte, gruftähnliche Gräber errichten, darüber oder daran ein Epitaphium, oder Grabmahl, von Holz, Stein, oder Erz setzen, worauf eine Grabschrift eingegraben wurde, welche kurz, und nachdencklich den Geburts- und Sterbe-Tag, auch zuweilen die rühmlichen Thaten des Verstorbenen meldete. Heunt zu Tage aber gerathen dergleichen Aufschriften ziehmlich lang, und enthalten nebst den Namen des Verstorbenen, auch seinen Lebenslauf, Geburts- und Sterbe-Tag, die Stunde seines Todes, seine Eltern, Frau, Kinder, Kindskinder, Anverwandten, Krankheit, Ursache des Todes und dergleichen, so viel sich nur auf den Stein des Grabmahls bringen läßt. Solche Gräber sind zwar Sepulcra honoraria, oder Ehrengedächtniße, enthalten aber im letzten Falle mehr Ruhmsucht, als löbliches oder verdienstliches

178

Thatengedächtniß. Die Aufschrift geschieht entweder in Versen, oder ungebundener Rede. Sie werden nicht auf Kosten der Kirche, beÿ der sie sind, errichtet, und unterhalten, sondern auf Kosten deßen, der sein Gedächtniß beÿ der Nachwelt erhalten will. Auch muß für die Erlaubniß, und Grundstelle dazu ein gewisses Quantum an die Kirche bezahlt werden, weil auf solche Stellen in vielen Jahren Niemand anders kann beerdiget werden, wie auch, weil sie in Fundo Ecclesiæ errichtet, und derselben ohne Æquivalent nicht können aufgedrungen werden. Das Gewölbe über solche Gräber ist aus der Ursache, damit das Begräbniß vom Regen nicht beschädiget werden soll, und enthält ein Luft- oder Zug-Loch, damit von der Verwesung der Leichen keine pestilenzialische Luft entstehe, welche diejenigen tödten würde, die ein solches Grab eröffnen. Die Idee zu den Epitaphien kommt aus dem alten Testament her, wo man von dem Grabmahle, welches der Erzvater Jacob seinem Weibe Rahel setzen ließ, von dem Grabmahl des Absalons, der Maccabäer p: liest. Die Besorgung des Epitaphii geschieht heunte ordentlich von dem, dem die Cura Funeris obliegt. Die Kosten eines Epitaphii aber gehören zu nützlichen Leichenkosten, weil die Epitaphia zu einem Beweis-Documente dienen, wenn der Tod des Dritten /: mors Tertii :/ soll erwiesen werden z.B. in Erbschafts- oder Ehe-Sachen und dergleichen.

2<sup>tens</sup> Wo ist beÿ der hiesigen Kirche die herrschaftliche Gruft, und was ist dabey zu bemerken ?

Es giebt allhier nur eine herrschaftliche Gruft, die für den Kirch-Patron, und seine Familie bestimmt ist. Sie ist in der Kirche im Presbÿterio lincks gegen die Sacristey erbauet. Es liegt darüber ein grau san<d>steinerner

Gruftstein, worauf das von Reibnitzsche /: der ehemaligen hiesigen Grundherrn v. Reibnitz :/ Wappen eingehauen ist, und die Worte zu lesen sind „Anno 1611, den 26. September

179

zwischen 10 und 11 Uhr vor Mittage ist allhier sanft entschlafen der Gestrenge, Ehrenfeste, und Wohlbenambste Herr George von Reibnitz auf Arnsdorf, und Leippe, seines Alters im 63. Jahr“ (: alles übrige ist ausgetreten, und verlöscht :)

Dieser Gruftstein hat vorn 3 eiserne Ringe, oder Handhaben, ist aber an den Ecken schon sehr beschädiget. Als 1802 den 25<sup>ten</sup> Merz beÿ Gelegenheit der Beÿsetzung der nach der Nothtaufe verstorbenen Comtesse Maria Theresia von Mattuschka, diese Gruft eröffnet wurde, sah man die innwendige Beschaffenheit derselben. Gleich unter dem benannten Gruftstein führte eine gemauerte, wohlbehaltene Treppe hinunter. Die Gruft selbst war ziehmlich geräumig, etwa auf 8 bis 10 Säрге neben, und aufeinander angelegt. Sie hatte einen gemauerten Pfeiler in der Mitte und war gut ausgeweißt. Das Gewölbe war gut, und extendirt sich von außen in der Kirche von der Grundmauer derselben bis gleich über an den gemauerten Altartisch des Hochaltars. Es stunden darin vorne an der Treppe ein blechener großer, und kleiner Sarg /: wovon der große Sarg vermuthlich die Leiche des obengenannten H. George von Reibnitz enthält :/ es hatte Jnschriften darauf, die man aber theils nicht mehr lesen konnte, und theils dabey wegen üblen Geruche nicht lange es aushielt. Hinten hin stunden zweÿ große hölzerne Säрге, enthaltend die Leiche der ehemaligen Grundherrschaft, des H. Grafen, und der Gräfin von Lodron. Auf diese Säрге wurde 1802 die Leiche der oben benannten Comtesse M. Theresia von Mattuschka beÿgesetzt. Lincks in der Obermauer der Gruft geht ein Fenster von ½ Elle groß herauf in den Kirchhof, welches auch hinter der Sacristeÿ zu sehen ist.

Es liegen also darin Wenige von den vielen ehemaligen hiesigen luther. und kathol. Grundherrschaften, weil sie meistentheils auch anderwärts Güther, und ihre Grüfte hatten, wo sie starben, oder sich in den Städten Prag, Wien, Ollmütz p: aufhielten, und begraben ließen, wie wir untern in dem Hauptstück über die Patronen der Kirche lesen werden.

Siehe hierzu pag: 85 und 91 dieses Buchs.

Da über diese Gruft gar keine Nachricht gefunden wird; so ist es zwar möglich, daß der ehemalige Grundherr George von Reibnitz /: deßen Name auf dem Gruftstein steht :/ der Erbauer derselben sey; aber ebenso wahrscheinlich ist es auch, daß sie gleichzeitig mit der Kirche entstanden

seÿ, umso mehr, weil die Kirche anfänglich wirklich nur eine Kapelle war, und der damalige Grundherr oder Erbauer der Kirche, sie nur als seine Begräbnißkapelle erbauet habe; dem seÿ aber auch, wie ihm wolle; so ist diese Gruft auf alle Fälle von einem hiesigen Grundherrn erbauet, und in dieser Rücksicht das Begräbniß jedes Kirchenpatrons ohne Unterschied der Religion. Denn schon 1708 den 27. Junii wurde auch hier ein d.d. Jauer den 11<sup>ten</sup> Maÿ. 1708 ergangenes Kayserl. Patent publicirt, worin es unter allem dem, was Sr. Kayserl. Majestæt auf Intercession des Königs von Schweden den Augspurg. Confessions-Verwandten, oder Lutheranern, zugestanden hatten, octavo heißt: „Auch wird den /: lutherischen :/ Collatoribus Ecclesiarum erlaubt, daß sie sich in derjenigen Kirche, beÿ welcher ihnen das Jus Patronatus zusteht, solutis Stolæ accidentiis begraben, und daselbst auch ihre Epitaphia, und Monumenta aufrichten laßen können“:<sup>144</sup> Welches sich von kathol. Patronen ohnehin versteht.

Uebrigens ist kein Document vorhanden, welches auswiese, ob ein Kirchpatron etwas für den Ort dieser Gruft an die Kirche bezahlen müße, oder jemals bezahlt habe ? Doch aber ist es billig, daß sie von Jhm bauständig gehalten werde.

Zu bemerken ist von dieser Gruft, daß sie 1633 die Kroaten im 30jährigen Schwedenkriege eröffneten, beraubten, die Ziegel aufbrachen, und große Löcher ins Gewölbe machten.<sup>145</sup> Und daß 1773 ein neuer Gruftschlüssel gemacht wurde,<sup>146</sup> woraus sie ehemals verschloßen gewesen zu sein scheint.<sup>147</sup>

### 3<sup>ten</sup> Was hat es für ein Bewenden mit der herrschaftlichen kleinen Kindergruft vor dem Hochaltar ?

Diese Gruft ist eigentlich nur ein kleines gemauertes Grab mit einem Gewölbe, ohne Gruftstein, im Presbyterio. Es entstand von derselben die Rede beÿ Gelegenheit der am 25<sup>ten</sup> Merz 1802 in die große herrschaftl. Gruft beÿgesetzten kleinen Comtesse Marie Therese v. Mattuschka,

<sup>144</sup> S. Das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1704 bis 1710.

<sup>145</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.

<sup>146</sup> dito

<sup>147</sup> Man sehe mehrere Auskunft über die herrschaftl. Gruft pag: 687 in diesem Buche.

worauf man nachgraben ließ, und sie  $\frac{1}{2}$  Elle tief unter dem Pflaster lincks gegen die große herrschaftl. Gruft fand, und den Eingang dazu gerade da bemerkte, wo der hölzerne Staffel des Presbyterium an der Communionbanke oder Cancellle durchschnitten ist. Man legte dann auf diese Stelle zum Merkmal einen Sandstein mit einigen unbedeutenden Buchstaben in der Größe eines Quaderziegels, welcher noch liegt. Der eigentliche Ursprung aber dieser herrschaftl. Kindergruft geschah 1736, wo sie auf Befehl des damaligen Grundherrns Grafen von Waldstein für die Leiche seines kleinen Sohnes Ernestus angeleget wurde. Diese Leiche wurde zwar anfangs in der großen herrschaftl. Gruft beigesetzt, mußte aber auf Befehl des benannten H. Grafens wieder herausgenommen, und als diese kleine Gruft fertig war, hierin gesetzt werden. Der Wirthschaftshauptmann Klette, und der Pfarrer Richter ließen selbe in Abwesenheit des erwähnten H. Grafens bauen, und es sollte ein Gruftstein darüber kommen, der aber unterblieben ist.<sup>148</sup> Es liegen darin auch einige Gräfl. von Lodronsche Kinder. Man sehe hierzu pag: 861 in diesem Buche.

#### 4<sup>tens</sup> Giebt es keine Gruft in der Kirche für die Pfarrer ?

Es giebt keine eigentliche Gruft für dieselben, sondern blos ein gemauerte überwölbtes Grab mit einem Leichenstein rechts gegen den Hochaltar unter dem Pflaster vor dem Taufstein im Presbyterio, wohin eigentlich die Pfarrer, als Presbyteri, gehören. Dieser Leichenstein enthält folgende Aufschrift : „Saxum hoc condit ossa, Reverendi Domini Joannis Willhelmi Anders Arnsdorffensium Parochi ab anno 1746 usque ad 1782 annum opposita cineribus Reverend. Dominorum Christophori Bernardi Pollock, et Joannis Georgii Thiel, quorum Primus sere per Triennium, alter vero per annos triginta hanc rexit Ecclesiam, quibus Deus det Requiem“. Hieraus ergibt sich, daß dieses gemauerte Grab schon 1696 beym Tode des ersten nach dem Lutherthum hier wieder residirenden Pfarrers Christoph Bernard Pollock seÿ errichtet worden, und deßen

Leiche zuerst hineingelegt worden. Nachher 1725 die Leiche des Pfarrers Johann George Thiels. Deßen Nachfolger George Friedrich Richter aber gieng 1746 wegen einem großen, und mörderischen erlittenen Diebstahls

---

<sup>148</sup> Nach Anzeige eines alten Briefes von dem Wirthschaftshauptmann Klette an den Herrn Grafen von Waldstein in Prag. Man sehe hierzu pag: 746 in diesem Buche.

von hier in vivis ab, worauf Johann Wilhelm Anders eintrat, und 1782 wieder hier sein Leben beschloß. Bis hieher war noch kein Leichenstein über diesem Grabe. Nach dem Begräbniß des Pfarrer Anders aber, der sein Vermögen /: mit Ausnahme einer Foundation an die Kirche, und Schule :/ dem damaligen herrschaftl. Rentmeister Caspar Ficht aus Gemüthsfreundschaft vermachte, ließ dieser Universal-Erbe vi Testamenti den oben beschriebenen Leichenstein sammt Jnschrift auflegen, und die Leiche seines Erblassers hineinbringen. Deßen Nachfolger Franz Walter aber resignirte wieder wegen mancherley Kränckungen 1785 das hiesige Beneficium, und gieng in vivis ab nach Striegau als Probst des dasigen Jungfräulichen Klosterstifts, wo er noch lebt. Deßen Nachfolger Franz Hirschmayer beschloß wieder hier sein Leben 1799 und wurde in das benannte Grab beÿgesetzt, ohne die Aufschrift des Leichensteins zu verändern, oder zu vermehren. Beÿ deßen Beÿsetzung befand man, daß dieses Grab blos auf eine Leiche angelegt seÿ, und zwar so enge, und wenig tief, daß man die Gebeine der Vorfahrer in ein Kästchen bringen, und auf den Sarg der letzten Leiche setzen mußte. Deßen Nachfolger wurde ich, Amand Barsch, als Pfarrer, und Beschreiber deßen, der ich noch nicht weis, was die Vorsehung über mich beschloßen hat.

Jndeßen seÿ es mir erlaubt, eine Reflexion über diese elende Pfarrgruft zu machen. Denn beÿ der großen Menge der Grüfte in, und außer der Kirche ist es wohl auch eine große Unbilligkeit, und viel Mangel der Achtung, daß den Pfarrern, qua Rectoribus Ecclesiæ, noch nicht eine anständige Gruft errichtet seÿ. Es müßte diese freÿlich auf Kosten der Kirche errichtet werden, obgleich auch die Kirchkinder dazu beÿtragen sollten, von denen es aber nicht zu hoffen steht. Und zwar auf Kosten der Kirche, weil sich hier eigentlich die Pfarrer am meisten um dieselbe ver-

183

dient gemacht haben, und noch machen müssen, wenn sie, und das Jhri-ge in guten Zustande, und Ordnung verbleiben soll. Ja außer der großen Sorgfalt, und den Bemühungen der hiesigen Pfarrer um das Wohl der Kirche, ist dieselbe nur von dem ersten, beÿ ihr residirenden Pfarrer Pollock anzufangen, bis hieher über 1190 rthl. baar /: ohne die Foundationen, und andere Kirchornatsgeschenke :/ durch die Pfarrer, aus deren eigenen Vermögen, bereichert worden; dahingegen das, was die alten Grundherrschaften der Kirche an baarem Gelde, Silberwerk, und andern Effecten schenckten, doppeltemehr durch ihre spätern Nachkommen verloren gegangen ist, wie wir unten beÿ der Wirthschaft mit den Kirchgeldern sehen werden. Und obgleich die Pfarrer in neueren Zeiten beÿ dem durch die Aufhebung des Nexus parochialis so sehr geschwächten Bene-

ficio keine solche Vermächtniße, und Geschenke an die Kirche machen können, sondern im Gegentheile noch von ihr Zulage erhalten müssen, damit sie leben können; so wird doch das *Ærarium Ecclesiæ* durch ihre alleinige Bemühungen, und Lasten immer höher getrieben. Und folglich wäre es billig, daß man das unanständige enge, und seichte Pfarrergrab wenigstens auf Kosten der Kirche erweiterte, und in eine kleine Gruft verwandelte, wobey man, wenn man das benannte Grab unter der Erde bis an die Wand der herrschaftl. Gruft ausmauerte, und wölbte, schon eine Seitenwand profitierte und den Eingang dazu da, wo er jetzt ist, sammt dem Leichenstein, mit veränderten, oder vermehrter Aufschrift, laßen könnte. Jedoch dieser Vorschlag sey unmaßgeblich, und diese Reflexion bleibe ohne bittere Folgen, indem wohl auch die Seele der Pfarrer vor Gott ihren angemessenen Lohn finden wird. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Kirche ihrem Pfarrer den Ort seines Begräbnißes umsonst gebe.

5<sup>tens</sup> Was hat es für ein Bewenden mit der Gruft  
in der gemauerten Halle ?

Diese Gruft soll, nach Anzeige der Augenzeugen, die sie inwendig zu sehen Gelegenheit hatten, so groß sein, als die Halle ist. Unter den zwey vordern Steinen gegen die Kirchthüre soll der Eingang dazu sein.

184

Wann, und von wem sie errichtet worden sey ? darüber findet man nichts. Indeßen zeigt doch die Aufschrift der darüber liegenden Leichensteine, so viel noch davon lesbar ist, daß sie 1613 schon war, und daß sich damals die luther. Pfarrer mit ihrer Familie, und die herrschaftlichen Beamten nebst Familien darinn begraben ließen. Denn auf dem mittelsten dieser Steine stehen die noch lesbaren Worte „A. Z. Hier ruht des ehrenvesten, und wohlbenannten Herrn Johann Schuberts wohlbestallten Rentmeisters der Herrschaft Arnsdorf ehrlich gebohrnes Töchterle 1613.“ (: das übrige ist ausgetreten, weil der Eingang in die Kirche grade über die Steine führt :) Auf dem vordersten Steine lincks an der Hallenthüre ist zu lesen „Anno 1646 den 28. Julii hat nach Gottes Rath des ehrwürdigen, wohlgelährten Herrn Johann Emrich p.t. Pfarrers /: er war der letzte bey der hiesigen von Lutheranern usurpirten kathol. Kirche, und wurde 1654 durch die Reductionscommission vertrieben :/ allhier eheliche Hausfrau ein todtes Töchterlein gebohren, liegt hierunter begraben, deme Gott Gnade <gebe>. Jch starb, ehe dann ich ward gebohren, bin doch in Christo unverloren, denn durchs Gebeth die Eltern

mein, mich legten in die Arme sein, die Lieb liegt hier in seiner Ruh, bis der Tag rücken wird herzu, da sammt der auserwählten Schaar, ich mich werde freuen immerdar. C. W. A.“ Die andere Seite dieses Steins ist gleichfalls in der Schrift ganz ausgetreten.

1739, den 23. Junii heißt es: „Vor die Gläserische Gruft in der Kirchenhalle an die Kirche gezahlt 5 rtl. 15 sgl.“<sup>149</sup> /: Gläser war damals Wirthschaftshauptmann auf der Herrschaft Arnsdorf p. und wurde, als er starb in dieser Gruft begraben, nicht als ob sie die Seinige war, weil für seine Beÿsetzung die benannten 5 rtl. 15 sgl. an die Kirche aus seinem Nachlaße bezahlt wurden, sondern weil man ihn jetzt hierin beÿsetzte :/

1754, den 25<sup>ten</sup> Februar heißt es: „Von des hiesigen Herrn Rentmeisters /: Fritsch :/ Kindes Begräbnißstelle in der Gruft der Vorhalle an die Kirche 2 rtl. bezahlt. Den 14. December abermals vor des Herrn Rentmeisters Kindes /: eines zweÿten Kindes :/ Begräbnißstelle in der Halle 1 rtl. an die Kirche bezahlt.“\*) 1775, den 7. November heißt es: „Von der Grabstätte in der Halle für die Beÿsetzung der Leiche des gräfl. Herrn Jnspectors Fritsch /: er war in seinen letzten Jahren Wirthschafts-Jnspector :/ an die Kirche 3 rtl. bezahlt“\*) Siehe hierzu auch das Amtsprotocoll der herrschaftl. Kanzeley von 1771 bis 1776.

185

1780 heißt es: „Vor der Fräulein Franzel Begräbnißstelle /: sie war Gesellschaftsfräulein beÿ der Frau Gräfin von Lodron allhier :/ in der Halle-Gruft an die Kirche bezahlt 3 rtl.“\*)

Aus Alledem geht hervor, daß zwar in diese Gruft von jeher die luther. Pfarrer, und die herrschaftl. höheren Beamten nebst Familie sind begraben worden; aber auch der Kirche jederzeit ein proportionirtes Quantum für den Fundum, oder die Stelle bezahlen mußten, welches beweist, daß diese Gruft der Kirche und nicht den herrschaftl. Beamten angehöre, sondern ihnen nur von der Kirche gegen eine proportionirte Discretion am Gelde für die Kirche gewidmet werde, und folglich, wer von ihnen darinn begraben sein weil, muß sich zu dieser Discretion verstehen, oder dieses Begräbniß kann ihm versaget werden. Uebrigens versteht es sich, daß, da sich die Kirche dafür bezahlen läßt, sie dieselbe auch bauständig halten müsse. 1808 den 23<sup>ten</sup> Februar wurde der hiesige herrschaftl.

---

<sup>149</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.\*)

Wirthschafts-Inspector Franz Caspar Bock in dem hintersten Theile dieser Gruft beÿgesetzt, und zwar ohne eine Abgabe an die Kirche.<sup>150</sup>

6<sup>tens</sup> Was bedeutet der Leichenstein beÿ der alten Pfarrkirchthüre unter dem Orgelchor ?

Die Beschaffenheit diese Leichen- oder Gruft-Steins ist bereits pag: 98 dieses Buches beschrieben worden. Hier ist noch nachzuhohlen, daß dieser Stein vielleicht vor dem Bau der alten Pfarrkirchthüre, das ist, vor 1651, in der Kirche auf dem freÿen Platze vor dem Hl. Kümmerneißaltar, oder gleich unter in dem Gange zwischen den Bäncken, gelegen habe und eine alte Gruft zum Grunde hatte, weil auf diesen beÿden das Pflaster stark einsinket, und die vermutliche Gruft zu verfallen scheint. 1651 aber beÿ dem zweÿten Anbau der Kirche hat man vielleicht diesen Stein von seiner ihm gehörigen Stelle weggenommen, statt seiner Ziegelpflaster eingelegt, und ihn zum Staffel an der Pfarrkirchthüre adaptirt, weil er sich gerade dazu schickte, und vielleicht die Gruft eines alten Katholicken andeutete, die den luther. Usurpatoren der Kirche nicht behagte, oder zu unwichtig schien.

186

7<sup>tens</sup> Was für Grüfte und Leichenstein sind außer der Kirche anzutreffen ?

1. Die älteste dieser Grüfte ist hinter dem Uhrthurm gegen den Pfarrhof angelegt, heute aber ganz eingefallen, und mit ihrem und anderm Schutte ausgefüllet. Es war ein Dach darüber gebaut, welches aber 1799, weil es gänzlich in Trümmer fiel, vollends weggenommen wurde. An der Uhrthurm-Mauer steht das in Stein aufgesetzte Epitaphium noch, worauf die Aufschrift ihrem Jnnhalt nach sagt: daß 1675 den 24. October des damaligen Wirthschaftshauptmanns Elias Emrichs Frau darein begraben wurde. Ob aber dieser hiesige Wirthschaftshauptmann, welcher 1694 allhier starb, auch in diese Gruft begraben seÿ ? ist unbekannt. Uebrigens lebt Niemand mehr, der Ansprüche auf diese Gruft hätte, oder sie herstellen könnte, und es ist auch kein Document darüber vorhanden. Daher fällt der Kirche diese Gruft zum Verkaufe anheim.

---

<sup>150</sup> Beÿ diesem Begräbniß entdeckte man, daß diese Gruft eine Mittelwand habe, und in 2 Grüfte abgetheilt seÿ. In dem hintern Theil ist der Eingang dem Fenster gegenüber, und in dem vordern Theil an der Kirchthür.

2. Bald neben dem Pförtchen durch die Kirchhofmauer ist eine Gruft, worüber zwey große Sandsteine nebeneinander liegen, deren einer mit 6 eisernen Ringen oder Handhaben versehen ist, worüber eichene Brete gelegt sind. Auf dem dazu gehörigen Epitaphio an der Kirchmauer-Wand steht in der einen Helfte /: die andere Helfte ist noch leer :/ des Jnnhalt die Aufschrift: daß die Frau Agneta Exnerin, gebohrne Grossmann, verehelichte des Johann Christoph Exners Laborantens der Medicine in Krummhübel, und Vorstehers der evangel. luther. Kirche in Arnsdorf, 1770 den 30. Junii gestorben, und hier begraben sey. Es ist hierzu kein Document vorfindlich, jedoch lebt dazu noch eine angehörige Familie der Wittwe Laborantin, /: genannt Benjamin Exnerin :/ welche dies Document unter ihren Schriften haben muß, und es nicht vorzeigen will. — Die Kirchrechnung von 1772 aber sagt von dieser Gruft, daß der Laborant Johann Christoph Exner in Krummhübel bey Erbauung derselben einen Grundzinns /: für Grund und Boden :/ von 15 rtl. an die Kirche bezahlt habe, welche auch der Kirche verrechnet sind.<sup>151</sup>

187

3. Gleich darneben ist eine kleine Gruft für Kinder, welche zwar mit einem Gruftstein überdeckt ist, aber kein Epitaphium und keine Aufschrift hat. Sie gehört zu Gottfried Seidels grösseren Gruft, welche unten bey N: 5 beschrieben wird. Die Kirchrechnung bezeigt, daß H. Seidel der Kirche für die Stelle dieser kleinen Gruft 3 rtl. im Jahr 1778 bezahlt habe.\*) Es ist hierüber kein besonderes Document vorhanden, kommt aber unten sub N: 5 mit vor. Uebrigens ist diese Gruft noch nicht ausgestorben.

4. Gleich darneben ist wieder eine große Gruft, worüber kein Gruftstein liegt. Das Epitaphium derselben ist in zwey Felder abgeteilt, wovon das rechter Hand enthält in seiner Aufschrift: daß 1740 den 20. Junii die Frau Anna Maria Exnerin, gebohrne Saniterin gestorben, und hier begraben sey; lincker Hand heißt es: daß 1745, den 11. October Gottfried Exner, Kauf- und Handels-Verwandter aus Steinseifen gestorben, und hier begraben sey. Es ist darüber kein Dokument vorhanden; die Kirchrechnung von 1741 aber sagt; daß dafür 5 rtl. an die Kirche bezahlt worden sind. Diese Gruft ist ausgestorben, und fällt der Kirche zum Verkaufe anheim.

5. Gleich darneben ist eine große Gruft, worüber zwey Gruftsteine nebeneinander liegen. Das schöne Epitaphium derselben ist in zwey Felder abgetheilt, wovon das eine rechts enthält: daß 1780 den 3. August die Frau Anna Elisabeth Seidelin gebohrne Exnerin aus Steinseifen gestor-

---

<sup>151</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.\*)

ben, und hier begraben sey: das andere Feld lincks sagt: daß 1782 den 19. Januar H. Gottfried Seidel Kauf- und Handelsmann aus Steinseifen gestorben, und hier begraben sey: Diese Gruft ist noch nicht ausgestorben. Die Kirche erhielt für deren Grund und Boden 1780 für sich 15 rthl.<sup>152</sup> Es sind darüber zwey Documente, jedes auf einem Stempelbogen von 4 ggl. wovon das Erste lautet:

Jch Endesunterschriebener bekenne vor männiglich, besonders, wo es von Nöthen, was gestalten der wohledle, wohlweise, und wohlachtbahre Herr Gottfried Seydel Senior, vornehmer Kauf- und Handels-Verwandter in Steinseifen nach zeitlichen Hintritt seiner geliebten Ehe-Consortin

188

der weyland Wohledlen Frau Anna Elisabeth gebohrnen Exnerin auch geziemend belanget; möchte ihm auf allhiesigem Gottesacker, und Kirchhof einen Platz zu einer gemauerten Gruft, und Grabstein, allwo zwey große Särge nebeneinander füglich stehen können, nämlich vor seine abgelebte Ehe-Consortin, und für ihn selbst, da er sich im hohen Alter, und täglich sterblich befindet, fertigen, und begraben zu laßen; wie auch ein Epitaphium an die Mauer, auf daß mittler Zeit die von ihm alleinig abstammenden Leibeserben nach befindendem Platz hineingelegt werden können; wofür er danckbahre Vergnügung machen wolle. Da ich nun diesem seinen vernünftigen Verlangen und in Erwägung der respective ehelichen, und kindlichen Liebe auf keine Weise entfallen können, noch wollen; so habe ich im Namen meiner mir anvertrauten Pfarrkirche Jhme, Herr Gottfried Seydel Seniori, im Eingange des Kirchhofs rechter Hand neben dem David Söllnerschen Begräbniß sein löbliches Vorhaben gut, und freywillig verstattet, sammt dem Versprechen, daß bey sich ereignenden Todesfällen in diese selbsterbaute Gruft sowohl Er, Herr Gottfried Seydel, als seine abstammenden Leibeserben lineæ rectæ Descendentes können beygesetzt werden. Wie ich dann hiermit glaubwürdig attestire, daß er sich wegen dieser Gefälligkeit mit mir, und der allhiesigen kathol. Pfarrkirche, wie er versprochen, abgefunden, und alle Richtigkeit gestiftet habe. Zu mehrerer Sicherheit habe ich dieses mit eigenhändiger Unterschrift, und beygedrucktem Pettschaft wohlwissend gefertigt. So geschehen Arnsdorf im Pfarrhofe den 6<sup>ten</sup> August 1780. Johann Wilhelm Anders p.t. Pfarrer allda mppria.

Das zweyte Document lautet:

Jm Monat der allerheiligsten Dreÿfaltigkeit.

---

<sup>152</sup> S. die Kirchrechnung dieser Jahre.

Jch Endesbenannter urkunde, und bekenne hierdurch vor jedermännlich, und wo es von Nöthen ist, daß zwischen mir an einem, und dem Wohledlen Herrn Gottfried Seydel, hochansehnlichen Kauf- und Handels-Mann, und erblichen Jnnwohner in Steinseifen am andern Theile, den 21. Merz 1778 nach folgender Kauf-Contract wohlbedächtig verabredet, und geschloßen worden.

Es erkaufte nämlich Herr Gottfried Seydel vor Sich, und seine Descen-

189

denten in linea recta einen Platz, oder Stelle auf hiesigem Kirchhofe an der Mauer gegen den Pfarrhof zu einem Erbbegräbniß mit dem Rechte, einen erhabenen Grabstein legen zu dürfen vor ein Quantum von zwölf Reichsthalern, sage 12 rtl., die Herr Käufer bereits baar, und richtig erlegt, und auszahlt, und in der 1778jährigen Kirchrechnung verrechnet, und nachgewiesen worden ist, solchergestalt, daß Herr Käufer, und seine Descendenten in linea recta sich sowohl von nun an, als künftighin dieses erblich erkauften Platzes auch ihrem eigenen Belieben und Gefallen, als ihrem wahren Eigenthum zu einer sichern Ruhe-Stätte ihrer entseelten Körper ganz, und ungehindert gebrauchen können, jedoch also, wie es sich von selbst versteht, daß Herr Käufer, und seine Descendenten in linea recta, in wie lange sie rechtmässige Besitzer dieses gesagten Erbbegräbnißes /: welches der Kirche nach ihrem allseitigen Absterben Jure consveto wieder anheim fällt :/ verbleiben, solches auch auf ihre eigene Kosten bauständig zu halten, verbunden sind. Da auch Herr Käufer Johann Gottfried Seydel mich, den zweyten Pfarrer mit der gebührenden Discretion contentiret; so ist zu sicherer Begläubigung gegenwärtiges Instrument wohlwissentlich ausgefertigt, mit meinem Petschaft, und Namens Unterschrift bestätigt, und corroborirt worden. So geschehen Arnsdorf im Pfarrhof den 20<sup>ten</sup> May 1783. Johann Willhelm Anders p.t. Pfarrer allda mppria.<sup>153</sup>

6. Gleich darneben ist eine große Gruft, worüber zwey Gruftsteine nebeneinander liegen. Das Epitaphium derselben ist in zwey Felder abgetheilt, auf deren Einen lincks die Aufschrift lautet: daß 1777 den 12<sup>ten</sup> Julii H. David Söllner, Kauf- und Handels-Mann aus Steinseifen gestorben, und hier begraben sey: Rechts heißt es: daß 1753 den 23. Julii die Frau Maria Magdalena Söllnerin, gebohrne Pfaffin hier begraben wurde. Unten am Epitaphio steht 1766, vermuthlich das Jahr der Errichtung desselben. Die Kirche erhielt für den Grund dieser Gruft in den

---

<sup>153</sup> S. die Acten der hiesigen Pfarrey unter dem Titel-Documenta.

Jahren 1752, 1755, 1760, an 10rtl.<sup>154</sup> Zu dieser Gruft gehört ein Kindergrab, welches unweit davon gegen die Kirche zu mit einem kleinen, und breiten Leichenstein überdeckt ist, worauf die Jnnschrift enthält, daß es für Söllnerische Kinder sey; das Grab selbst aber ist nicht ausgemauert. Die Kirche erhielt für den Grund desselben 1777 und 1778 zusammen 6 rtl. \*) Diese kleinere Gruft, oder Kindergrab ist ausgestorben, und der Stein davon der Kirche anheim gefallen. Die große Gruft mit dem Epitaphio ist zwar noch nicht ganz ausgestorben, weil aber die darein gehörigen Personen aus der Parochie weggezogen sind, und nicht mehr zurückkommen; so ist auch diese der Kirche anheim gefallen. Uebrigens ist über beyde Grabmähler kein Document oder Instrument mehr vorfindlich.

7. Gleich darneben ist eine große Gruft, worüber zwey Gruftsteine nebeneinander liegen. Das Epitaphium derselben ist in zwey Felder abgetheilt, wovon das lincke enthält: daß 1763 den 9. Februar H. Christoph Pfaffe, Kauf- und Handels-Mann, Gerichtsgeschworne, und evangl. luther. Kirchvorsteher, gestorben, und hier begraben sey; rechts steht: daß 1770, den 26. Februar Susanna Pfaffin gebohrne Mende gestorben, und hier begraben sey; und zwar aus Steinseifen beyde. — Für den Grund zu dieser Gruft wurden 1755 und 1769 zusammen 9 rtl. an die Kirche bezahlt. \*) Diese Gruft ist ausgestorben, und der Kirche anheim gefallen. Uebrigens ist dazu kein Instrument zu finden.

8. Gleichüber von der Sacristeymauerecke liegt frey auf dem Kirchhofe ein sandsteinerner Gruftkasten, worunter eine Gruft ist, mit der Grabchrift: daß 1768, den 28. August die Frau Johanna Beata Stephanin, gebohrne Exnerin aus Steinseifen, Verehelichte des H. Gottfried Stephans Kauf- und Handels-Manns, und evangel. luther. Kirchvorstehers gestorben, und hier begraben sey. Der Kirche wurden für den Grund zu dieser Gruft 1769 und 1771 zusammen 8 rtl. bezahlt. \*) Zu dieser Gruft lebt noch eine Person. Das Instrument darüber auf einem Stempelbogen von 4 ggl lautet: Urkund deßen Zeuge ich endesunterschriebener vor männiglich, und besonders, wo es nöthig: Was gestalten

der Wohledle, Wohlweise, und Großachtbahre H. Gottfried Stephan, Kauf- und Handelsverwandter, wie auch Erb-Jnnwohner in Steinseifen mich geziehend ersuchet, ich möchte Jhm auf hiesigem Kirchhof zur Beerdigung Seiner, und seinen von ihm abstammenden Leibes-Erben lineæ rectæ descendentibus gegen Erkenntlichkeit einen Platz, oder Stelle

<sup>154</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre. \*)

erlauben, und anweisen, und zwar, wann es möglich, wo sein abgelebter Vater, und seine Ehe-Consortin beerdiget worden sein, um daselbst zwey erhabene Gruftsteine, einen für die liebe verstorbene Eheconsortin Johanna Beata, und zur Zeit einen für sich selbst legen zu können. Da ich nun seinem vernünftigen Anersuchen, und in Erwägung seiner habenden ehel. und respective väterl. Liebe, Ehre und Treue keinesweges entgegen sein wollen, besonders da er ein Honorarium der mir anvertrauten Kirche erleget, und auch mit mir sich darum abgefunden hat; so habe ich im Namen meiner sub. Tit. S. Hedwigis-Kirche diesen Platz von der Ecke der Sacristey über dem Wege inclusive dem Grabe seiner abgelebten Frau bis zur Kirchhofmauer /: in so weit es mir erlaubt ist :/ willig angewiesen, mit dem Vorbehalt /: weil man der Nachkommenschaft nichts vergeben darf :/ daß bey künftig sich ereignenden Todesfällen, und den dahin zu legenden Leichen, dem jedesmaligen Ordinario /: das ist: Pfarrer :/ gemeldeter Kirche ein geziemendes Offertorium bey der Anmeldung von den Theilnehmenden gemacht werden soll /: NB. Dieß Offertorium wird nach einer 1785, den 15. September gemachten Copie dieses Instruments vom Pfarrer Walter ausdrücklich 1 harter Thaler, oder 2 fl. genannt :/<sup>155</sup> Solchem nach hat H. Gottfried Stephan hierüber stipulirt, und ich zu mehrerer Bestätigung dieses öffentlichen Zeugnißes mit meiner eigenen Hand, und Namens-Unterschrift, wie auch beygedruckten Pettschaft wohlweißend auszufertigen in Gegenwart nicht ermangeln wollen. Gegeben Arnsdorf im Pfarrhof den 11. Junii 1770. Johann Wilhelm Anders p.t. Pfarrer allda mprria.<sup>156</sup>

192

9. Gegen über von der gemauerten Hallethüre liegt auf dem Kirchhof ein großer sandsteinerner Gruftkasten, worunter ein gemauertes Grab ist. Der obere Stein enthält die Aufschrift: daß 1776 den 29<sup>ten</sup> Julii der Meister Johann Gottlob Neumann, weyland Erb-Müller in Arnsdorf gestorben, und hier begraben sey: Der Kirche wurde für den Grund zu dieser Gruft 1777 an 6 rtl. bezahlt.<sup>157</sup> Zu dieser Gruft lebt Niemand mehr, und sie fällt folglich der Kirche anheim. NB. Dieser Gottlob Neumann war auch Wohlthäter für die Glocken zur kathol. Kirche, und vermachte darauf 50 rtl. Uebrigens ist dazu kein Instrument, nämlich zu dieser Gruft, zu finden.

---

<sup>155</sup> S. die Acten der hiesigen Pfarrey unter dem Titel: Documenta in einem gehefteten, und weis überzogenen Buche.

<sup>156</sup> dito

<sup>157</sup> S. die Kirchrechnung dieser Jahre.

10. Im Winckel vor der gemauerten Halle, und bey der Kirchmauer wurde 1736 ein gemauertes und gewölbtes Grab für den damaligen Arnsdorfer Richter Christoph Siegert zu errichten erlaubt. Der Kirche wurden für den Grund deßelben 6 rtl. bezahlt.<sup>158</sup> Es ist darüber ein Instrument vorhanden, welches lautet:

Jch Endesunterschriebener bekenne vor jedermänniglich, absonderlich aber, wo es von Nöthen ist; welcher Gestalt mich der wohlbenampte und großachtbahre Christoph Siegert, Handelsverwandter, und Jnnwohner in Niederarnsdorf nach erfolgtem zeitlichen Hintritt seines geliebten Vaters, weyland des wohlweisen, fürsichtigen, und großachtbahren Christoph Siegerts, gewesenen Gerichtsverwalters, und Handelsverwandtens allhier in Arnsdorf geziehend belanget, und gebethen: ich möchte ihm auf allhiesigem Gottesacker, und Kirchhofe zur Beerdigung seines lieben Vaters gegen danckbare Erkenntlichkeit einen Platz, umb daselbst ein einfaches Grab mauern zu können, zulaßen, erlauben, und anweisen. Wann ich dann diesem seinem vernünftigen Anbegehren, und in Erwägung der kindlichen Liebe gegen seinen abgelebten Vater auf keine Weise enthalten können, noch wollen, als habe im Namen meiner mir anvertrauten Pfarrkirche Jhme Christoph Siegerten bey der steinernen Halle neben der Grundmauer zu seinem löblichen Vorhaben den benöthigten Platz gut- und freywillig verstattet, und noch überdies erlaubt, daß auch in Zukunft bey sich ereignenden Todesfällen sowohl seine liebe Mutter, als auch er Christoph Siegert nebst seiner geliebten Eheconsortin, und denen nur allein von Jhnen abstammenden

193

Leibes-Erben in diese gemauerte einfache Grabesstätte, ohne einiges Entgelt /: dafern die ersten todten Körper schon verwesen, und Raum dazu sein wird :/ können versencket werden. Wie ich dann auch glaubwürdig attestire, daß Er sich wegen dieser Gefälligkeit mit mir und allhiesiger Pfarrkirche, wie er versprochen, abgefunden, und alle Richtigkeit gestiftet habe. Uebrigens soll dieser Platz, und gemauerte Grabstätte nach Absterben seiner Lineæ rectæ descendentium wiederumb an allhiesige Pfarrkirche anheimb, und zurückfallen. Zu mehrerer Sicherheit habe <ich> dieses öffentliche Zeugniß mit meiner eigenen Namens- und Hand-Unterschrift, wie auch beygedruckten Pettschaft wohlwißentlich bekräftiget, und ausgefertigt. Gegeben in Arnsdorf aufm Pfarrhofe den 27. Julii 1736.

George Friedrich Richter p.t. Pfarrer allda mppria<sup>159</sup>

---

<sup>158</sup> S. die Kirchrechnung dieser Jahre.

<sup>159</sup> S. die Acten der hiesigen Pfarrey unter dem Titel: Documenta.

An dieses gemauerte Grab wurde 1751 noch eine Gruft mit zwey nebeneinander liegenden Steinen, und einem doppelten Epitaphio für die Frau Christoph Siegertin zu erbauen erlaubt. Die Kirche erhielt für den Grund dazu 10 Thl. Schles. oder 8 rtl.<sup>160</sup> Aber darüber ist kein Instrument vorhanden.

Da nun aber sowohl für dieses Siegertsche Grab von 1736 als für diese Siegertsche Gruft von 1751 keine angehörige Person mehr lebte, und alles der Kirche anheim gefallen war; erkaufte Christian Jgnatz Exner, Richter, und Laborant der Medicine in Krummhübel 1793 den 14. Julii eine dieser Siegertschen Grüfte, und bezahlte dafür der Kirche 13 rtl.\*) 1800, den 26. Junii kaufte benannter Exner vollends die zweyte Siegertsche Gruft dazu, und bezahlte dafür wieder an die Kirche 13 rtl.\*) 1804 wurde zwar benannter Jgnatz selbst darinn beÿgesetzt, aber seine hinterlassene Familie ist zahlreich, und wird nicht sobald aussterben. Beÿ seiner Beÿsetzung, und schon zum Theil vor derselben wurden die zwey ehemaligen Siegertschen Grüfte in Eine verwandelt, 2 neue Gruftsteine, wovon der eine 8 der andere 6 eiserne Ringe oder Handhaben hat, aufgelegt, und die Aufschrift an den alten zwey Epitaphien abgemeiselt, um das Jgnatz Exnersche Gedächtniß darauf zu setzen. Es ist dazu ein Instrument vorhanden, welches den letzten Ankauf der ehemalg zweyten Siegertschen Gruft betrifft,

194

und lautet, wie folgt:

Kund, und zu Wißen, daß zwischen mir Endesbenanntem, und dem Wohledlen Herrn Jgnatz Exner, Richter, und Laboranten Medicinæ in Krummhübel nachstehende Verabredung getroffenen, und vollzogen worden seÿ, und zwar:

Herr Christian Jgnatz Exner machte das geziemende Ansuchen beÿ mir, daß Jhm auf dem hiesigen kathol. Kirchhofe die der Kirche anheim gefallene zweyte Siegertsche Gruft /: welche sich zunächst der obern Kirchhalle lincks gegen den Kirchuhrrthurm an der Kirche befindet :/ gegen baare Vergütung für sich, und seine lineæ rectæ abstammenden Leibeserben überlaßen würde. Diesem billigen Ansuchen wollte ich Endesbenannter im Namen der mir anvertrauten Kirche um so weniger entgegen sein, da oben benannter H. Exner das deshalb der Kirche zukommende Honorarium wirklich leistete, und schon im Jahre 1793 den 14<sup>ten</sup> Julii die erste Siegertsche Gruft /: welche sich zunächst der untern Kirchhalle lincks dem Kirchuhrrthurme neben der bemeldeten zweyten

---

<sup>160</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.\*)

dieses Namens befindet :/ gleichfalls gegen baare Vergütung von der Kirche erhalten hat, damit er nun, weil ihm die 1793 an Sich gebrachte Gruft für Sich, und die Seinigen zu klein ist, die hiermit erstandene, und daran stoßende Gruft vereinigen, und einen größeren bequemen Ruheplatz haben möge, wobey es Jhm erlaubt sein soll, die alten vorhandenen Gruft-Steine umzukehren, und darauf seines Namens Gedächtniß eingraben zu lassen.

Jedoch wird hierbey ausdrücklich vorbehalten, daß /: da der Nachkommenschaft nichts vergeben werden darf :/ bey jedem sich ereignenden Todesfall, und denen dahin zu legenden Leichen dem jedesmaligen kathol. Pfarrer dieser Kirche das von Alters hergebrachte Offertorium zu 1 harten Thaler oder 2 Fl. bey der Anmeldung von den daran Theilnehmenden gereicht werde.

Jndem nun vorstehende Verabredung von beyden Theilen anerkannt wurde; so habe ich gegenwärtiges Instrument ausgefertigt, und nebst meinem beygedruckten gewöhnlichen Pettschaft, eigenhändig unterschreiben, und von H. Exner durch seine Unterschrift, und Siegel bestätigen lassen.

Arnsdorf den 26. Junii 1800<sup>161</sup>

Amand Barsch, Pfarrer

C. Jgnatz Exner, Richter und Laborant  
in Krummhübel

195

NB. den 12<sup>ten</sup> September 1808 machte Gottlieb Exner /: Sohn des vorigen :/ Richter und Laborant zu Krummhübel, von dieser Gruft eine unterirdische gemauerte Abzucht bis unter das Kirchhofmauerthor hinaus auf seine Kosten, weil in naßen Sommern viel Waßer in diese Gruft eindringt. 11. Unmittelbar an den Gruftsteinen der jetzt Jgnatz Exnerschen Gruft. liegt ein Leichenstein vorwärts gegen das Kirchhofmauerthor über einem bloß einfachen Grabe ohne Mauer, und Gewölbe. Die Aufschrift dieses Leichensteins enthält, daß auf diese Stelle 1720, den 17. Julii Sigmund Urban gewesener Papier-Fabrikant in Arnsdorf begraben worden sey; daß aber dieser Leichenstein erst 1741 von seiner hinterlassenen Frau darauf geschafft wurde. Die Kirche erhielt für die Auflegung dieses Leichensteins 1741 den 29. Junii an 5 rtl.<sup>162</sup> Man nennt diese Grabstelle heute das Flegelsche Grab, weil 1741 auch eine verehelichte Flegelin, geborne Urbanin daran Theil hatte, und von ihr die noch lebende Flegelsche Familie abstammt, die zwar in linea recta längst ausgestorben ist, auf die

---

<sup>161</sup> S. die Acten der hiesigen Pfarreÿ in Kirchsachen.

<sup>162</sup> S. die Kirchrechnung dieses Jahres.

aber auch dieß Grab beym Ankauf nicht ausdrücklich pro linea recta beschränket wurde, wie das Instrument davon zeigt. Denn dieß lautet: Ich Endesunterschriebener bekenne vor jedermänniglich, absonderlich aber, wo es von Nöthen ist; welchergestalt mich die viel Ehr- und Tugendbegabte Frau Anna Juliana verwittibte Urbanin, gebohrne Emrichin sammt ihren zwey Stieftöchtern benanntlich Frau Sophia Elisabeth Flegelin, gebohrne Urbanin, und Jungfer Euphrosina Urbanin bey erfolgtem zeitlichen Hintritt ihres respective lieben getreuen Ehemannes und Vaters, weyland des Ehr- und kunstreichen Meisters Sigmund Urbans allhiesige gewesenen Papiermachers geziehmd belanget: ich möchte ihnen beim allhiesigen Gottesacker und Kirchhof die einfache Grabstätte sammt dem darauf liegenden Leichenstein, rechter Hand unweit der steinernen Halle, gegen danckbahre Erkenntlichkeit nicht allein zu seiner Beerdigung vergünstigen, sondern auch erlauben, womit künftiger Zeit bey sich ereignenden Todesfällen, und

196

Verwesung deßen Körpers, aus deßen abstammenden Leibes-Erben, Eins nach dem Andern in dieses besagte einfache Grab und unter gedachten Leichenstein dürfen versencket werden.

Wann ich nun diesem vernünftigen Anbegehren, und in Erwägung der theils ehelichen, theils kindlichen Liebe gegen ihren lieben Ehemann, und Vater auf keine Weise entfallen können, noch wollen; als habe ich im Namen meiner mir anvertrauten Pfarrkirche, Jhnen Frau Anna Juliana, verwittibte Urbanin, gebohrne Emrichin, Frau Sophia Elisabeth Flegelin, gebohrne Urbanin, und Jungfer Euphrosina Urbanin Jhr löbliches Bitten gut, und freywillig zugestanden, und noch über dieses erlaubt, daß auch die Schrift auf mehr besagtem Leichenstein ohne ferner-weitige Abgeltung könne abgehauen, und durch vorhergehende Approbation verändert, oder auch ein neuer Grabstein /: nur nicht länger, und breiter, als der vorherige alte Stein gewesen ist :/ auf das Grab möge geleget werden.

Wie ich dann auch glaubwürdig attestire, daß Sie sich wegen dieser Gefälligkeit mit mir, und allhiesiger Pfarrkirche, wie Sie versprochen, abgefunden, und alle Richtigkeit gestiftet habe. Zu mehrerer Sicherheit habe ich dieses öffentliche Zeugniß mit meiner eigenen Hand- und Namens-Unterschrift, wie auch beygedruckten Pettschaft wohl wißentlich bekräftiget, und ausgefertigt. Gegeben in Arnsdorf aufm Pfarrhofe den 29. Junii 1741.

George Friedrich Richter<sup>163</sup>  
p.t. Pfarrer allda mppria

---

<sup>163</sup> S. die Acten der hiesigen Pfarrey unter dem Titel: Documenta.

12. Da unter die Leichensteine, und Epitaphien auch die eisernen Ehrengedächtniße, oder Kreuze mit Jnnschrift gerechnet werden, so gehören hieher die 4 eisernen Kreuze auf Stein gesetzt, die

197

sich auch auf dem Kirchhofe befinden. Und zwar das Älteste derselben steht gerade auf vom Kirchhofmauerthor gegen die gemauerte Halle. Es ist zwar daran keine Schrift mehr kenntlich, das darin befindliche Bildniß aber in seiner Tracht, daß es aus dem 17<sup>ten</sup> Jahrhundert sey, und zwar 1671, wo die Kirchrechnung von dem Verkaufe einer Begräbnißstelle für 1 rtl. redet, und sonst nirgends.<sup>164</sup> Ausgestorben ist dieses einfache Grab ohnehin und dadurch auch der Kirche anheim gefallen; so wie auch kein Instrument darüber zu finden ist. 1738 wurde das eiserne Kreuz mit einem kleinen Stein lincks hinter dem Kirchhofmauerthor im Kirchhofe auf das Grab einer gewissen Maÿwaldin, gewesenen Försterin, in Wolfshau, gesetzt. Die Kirche erhielt für den Grund dazu 4 rtl.<sup>165</sup> Auch diese Grabstelle ist ausgestorben, und der Kirche anheim gefallen. 1739 wurden abermals auf diese Seite des Kirchhofs zweÿ eiserne Kreuze mit Steinen für die Familie des Försters in Wolfshau gesetzt. Die Kirche erhielt für den Grund zu beyden zusammen 5 rtl. 15 sgl.<sup>166</sup> Auch jedes dieser Gräber ist ausgestorben und der Kirche anheim gefallen. Über zweÿ derselben aber ist ein Instrument vorhanden, welches lautet:

Jch Endesunterschriebener bekenne vor jedermänniglich, absonders aber, wo es von Nöthen ist, welchergestalt mich der Ehr- und Wohlachtbare Christian Meÿwald, Hoch Reichs Gräfl. Schaffgotschischer Förster in Wolfshau, nach erfolgtem zeitlichen Hintritt seiner geliebten Eheconsortin, weÿland der ehrbaren der ehrbaren Anna Maÿwaldin gebohrnen Exnerin, und seines geliebten Sohnes, weÿland der ehrsamen, und wohlgeachteten Gottfried Maÿwalds, gewesenen Försters in Wolfshau, geziemend belanget, ich möchte ihm beÿ allhiesigen Gottesacker, und Kirchhof, auf jetzt gedachter zweÿ Personen ihre Grabstelle zweÿ eiserne Gedächtnißkreuze in zweÿ kleinen Steinen aufrichten lassen, und gegen danckbare Erkenntlichkeit vergünstigen, und erlauben. Wann ich nun diesem seinem vernünftigen Anbegehren

---

<sup>164</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.

Alle die 4 eisernen Kreuze wurden im April 1808 von einem Diebe abgebrochen, und gestohlen, aus den Überbleibseln aber noch eine Brechstange für die Kirche gemacht.

<sup>165</sup> dito

<sup>166</sup> dito

und in Erwägung der respective ehelichen, und kindlichen Liebe seiner abgelebten Eheconsortin, und geliebten Sohnes auf keine Weise entfallen können, noch wollen; als habe ich im Namen meiner mir anvertrauten Pfarrkirche, ihme Christian Maÿwald im Eingang des Kirchhofs lincker Hand sein löbliches Vorhaben gut- und freÿwillig verstattet, sammt dem Versprechen, daß er auch selbst beÿ sich ereignendem Todesfall in die Grabstätte seiner gedachten Eheconsortin könne beÿgesetzt werden; wie ich dann auch glaubwürdig attestire, daß er sich wegen dieser Gefälligkeit mit mir, und allhiesiger Pfarrkirche, wie er versprochen abgefunden, und alle Richtigkeit gestiftet habe. Zu mehrerer Sicherheit habe ich dieses öffentliche Zeugniß mit meiner eigenen Hand-, und Namens-Unterschrift, wie auch beÿgedrucktem Pettschaft wohlwissentlich bekräftiget, und ausgefertigt. Gegeben in Arnsdorf aufm Pfarrhofs, den 12. August 1740.<sup>167</sup>

Johann Friedrich Richter p.t. Pfarrer daselbst mppria  
 NB: Alle diese hier angeführte Gräfte, gemauerte Gräber, und eiserne Kreuze gehörten, und gehören zum Theil noch an Protestanten, mit Ausnahme der Gruft N: 1 pag: 186 dieses Buches, welche einem Katholiken angehörte.

#### 8<sup>ens</sup> Was ist beÿ den Gräften zu beobachten ?

Uebrigens geht aus allen den hier angeführten Abgaben an die Kirche, wie auch aus den Instrumenten dieser Gräfte hervor, daß derjenige, der sich auf hiesigem Kirchhofs eine Gruft, ein gemauertes Grab, einen Leichenstein, oder ein eisernes Kreuz, wie auch ein hölzernes Schild setzen will, erst beÿm Pfarrer die Erlaubniß darzu suchen müsse, dann an die Kirche für die Stelle, oder den Grund, und Boden nach einem vom Pfarrer vorgeschlagenen Preiß, eine Abgabe zu entrichten, wie auch den Pfarrer für sich selbst mit einem Honorarium, oder Offertorium zu befriedigen habe, oder daß dem Pfarrer das

Dritttheil des Kaufpreißes zukomme. Ferner, daß jede neue in diese Gräfte zu legende Leiche bevor dem Pfarrer angemeldet, und ihm beÿ dieser Anmeldung das hergebrachte Offertorium von 1 harten Thaler, oder 2 Gulden gegeben werden müsse. Daß nichts ohne des Pfarrers Vorwissen an den Gräften, und Leichensteinen verändert, angebaut, oder

<sup>167</sup> S. die Acten der hiesigen Pfarreÿ unter dem Titel: Documenta.

abgenommen, oder ein Leichenstein weiter gerückt werde. Daß diese Gräfte nur so lange dem Käufer, und Erbauer und seiner Familie angehören, als sie in linea recta noch nicht ausgestorben ist. Zur linea recta aber gehören der Käufer und Erbauer derselben als Vater, und seine Frau als Mutter, ihre Söhne und Töchter, die Enkel, und Enkelinnen, die Nachenkel, und Nachenckellinnen, die Urenkel, und Urenckelinen, bis ins 4<sup>te</sup> Glied also in der Blutsfreundschaft. Sobald nun diese Familie nicht bis ans 4<sup>te</sup> Glied kommt, oder das 4<sup>te</sup> Glied derselben ausgestorben ist, fällt die Gruft derselben der Kirche anheim, und diese kann sie nun an einem Andern verkaufen. Der andere aber, oder derjenigen, der eine schon erbaute Gruft kauft, muß der Kirche mehr dafür bezahlen, als der Erbauer für den Grund und Boden gab, weil er nun die Gruft nicht erst erbauen darf, und sie schon fertig nimmt, doch kann er auf seine Kosten daran verändern, was er will, dieselbe aber nur nicht größer bauen. Und hierbey findet kein Unterschied der Religion statt, sondern der Katholick muß eben befolgen, und leisten, was vom Protestanten gefordert wird, weil hier die Kirche und nicht die Religion, gewinnt, oder eines Leichensteines muß der Pfarrer ein doppeltes Instrument ausfertigen, und davon das Originale den Pfarreÿ-Acten beylegen, die Copie davon aber dem Käufer der Gruft einhändigen. Uebrigens siehe hierzu auch pag: 152 dieses Buches.

200

9<sup>tens</sup> Was hat es für ein Bewenden mit dem Offertorio und Drittheil des Pfarrers beim Kauf, und Verkauf der Gräfte, und jeder dahin zu legenden Leiche ?

Dieses Offertorium, und Drittheil gründet sich zwar eigentlich auf ein hergebrachtes Recht, wie alle vorhandene Instrumente von 1736 bis jetzt ausweisen. Dieses Recht hat aber auch seinen Grund in dem Pfarrecht, wozu das Begräbnißrecht gehört, und vermöge deßen schon in Rücksicht eines einfachen Grabes sich nicht ein Kirchkind kann hin begraben, wo es will, sondern wo es eingepfarret ist, das heißt, nur auf dem Gottesacker, oder Kirchhof der Kirche seines Pfarrers, daher denn auch jedem Pfarrer sein accidens dafür de Jure zukommt, und nach einer Taxa Stolæ von der Obrigkeit ausgeworfen ist. Umso mehr tritt das Pfarr-Recht in seine Kraft, wenn der Pfarrer im Namen der Kirche /: qua Rector Ecclesiae :/ ersucht wird, Jemanden eine besondere Begräbnißstelle zu erlauben, und zu verkaufen. Denn hier handelt er nicht nur zum Nutzen, und Gewinn der Kirche, indem er ein Stück unbrauchbaren, oder überflüssigen Boden ihres Gottesackers ins Geld bringt, das sie nutzen kann;

sondern er erzeugt damit auch demjenigen einen Gefallen, der eine besondere Begräbnißstelle wünscht, und sucht; woraus folgt, daß ihm sowohl die Kirche ein Drittheil ihres Gewinns, als Procuratorium, für seine Besorgung, und Bemühung zugestehe, als auch, daß ihm der Käufer einer besonderen, und erwünschten Begräbnißstelle ein Honorarium oder Offertorium für seine Vergünstigung und Gefälligkeit, als pretium affectionis, abtrage. Denn eben das gilt auch bey'm Kauf und Verkauf unter Menschen in andern Fällen, von denen der Eine durch seinen Procurator /: wie hier die Kirche durch ihren Pfarrer :/ handelt, nur mit dem Unterschied, daß die Kirche das stillschweigend /: weil sie nicht reden kann :/ oder wie ein Pflegebefohlner accordirt, was sonst jedem Procurator ausdrücklich bedungen wird. Es ist also billig, daß man dem Pfarrer das Drittheil von dem Kaufs- oder Verkaufs-Preis einer Gruft p: zukommen laße; dem Käufer aber kann es Niemand wehren, was der dem Pfarrer als Verkäufer einer Grabstelle oder Gruft über den bedungenen Kaufpreis als Pretium affectio-

201

nis geben, und schenken will, oder sich bedüngen läßt.

Eben das erweist sich auch aus einer Resolution des bischöfl. General-Vicariat-Amtes. Denn als 1774 den 3<sup>ten</sup> October der damalige Kirchpatron, und Grundherrn Herr Graf von Lodron auf Anstiften seines Wirthschafts-Inspectors Fritsch dem gleichzeitigen Pfarrer Anders /: dem Fritsch aus andern Ursachen abgeneigt war :/ bey dem bischöfl. General-Vicariat-Amt in Breslau anklagte, daß er /: der Pfarrer :/ auf dem Kirchhofe Grabstellen ohne Vorwissen des Herrn Kirchpatrons verkaufe, und der Kirche davon nur ein gewisses Quantum gebe, und daher anfragte: ob der Pfarrer befugt sey ohne Zuthun des Patroni Grabstellen zu verkaufen ? und ob er von dem Kaufpreis etwas für sich nehmen, und behalten dürfe ? so antwortete das bischöfl. General Vicariat Amt darauf:

„Euer Hochgebohren Mißvergnügen gegen den Pfarrer Anders haben wir aus dero Schreiben vom 3<sup>ten</sup> October 1774 ersehen. Auf die Anfrage aber: ob dem Pfarrer zukomme, die zu verkaufenden Grabstellen, oder aufzurichtenden Epitaphia ohne Zuthun des Patroni wirklich zu veräußern, und ob er davon einen beliebigen Theil unter diesem oder jenem Namen für sich behalten, oder zu fordern befugt sey ? antworten wir: Euer Hochgebohren werden von selbst einsehen, daß, wenn die Aug: Confession Verwandten /: Lutheraner :/ von dem kathol. Kirchhofe zur Beerdigung ihrer Verstorbenen Gebrauch machen wollen, sie entweder in Recognitionem gedachter Ruhestätte die Kirchhofsmauer in baulichen Stande erhalten, oder im Entstehungsfalle /: im Gegentheile :/ ein

proportionirliches /: Quantum :/ nach Condition der Person, und der erwählten Stelle an die Kirche, gleich wie Catholici selbst abtragen müssen, und von Rechtswegen immer haben abtragen sollen, und dieses um so mehr in Rücksicht eines aufzusetzenden Epitaphii oder Grabekasten sich dieselben mit der Kirche insbesondere vergleichen müssen, wenn auch Parochiani utriusque religionis die Kirchhofmauer bauständig halten sollten, weil auf derley

202

Stellen in vielen Jahren Niemand anderes beerdiget werden kann, auch im ersteren Falle dergleichen Ehrengedächtniße in Fundo Ecclesiae zu errichten, derselben ohne Æquivalent nicht können aufgedrungen werden. Wir hoffen daher, Euer Hochgebohrn werden das der kathol. Kirche compatirende Recht handhaben, und den Pfarrer dieserwegen geneigtest unterstützen.

Hingegen hat von beyderseits Abgaben sowohl der Grabstellen insgemein, als dem aufzurichtenden Ehrengedächtniße die Kirche nur allein ihre Gerechtsamme zu fordern; es wäre denn Sache, daß durch hergebrachtes Recht dem Pfarrer von Errichtung eines Epitaphii das Drittel von ihrer zugekommenen wäre. /: diese Sache eben erweist sich aus den oben angeführten Instrumenten der Grüfte, daß sie ein hergebrachtes Recht sey, vermöge dessen dem Pfarrer von jeher das Drittel zukommen ist. :/

Die sich diesfalls aber ereignenden Differentien können jedoch nicht besser beygelegt werden, als wenn Eure Hochgebohrn mit dem Pfarrer concertirten, und wenn die Parochiani die Kirchhofmauer nicht bauständig halten wollten, für die Zahlung der Stellen, so wie für die Aufrichtung eines Epitaphii insbesondere einen Entwurf regulirten, wornach der Parochus zu verfahren, und die Einnahme in die Kirchrechnung zu bringen hätte. Solchergestalt würde dem Pfarrer Ziel, und Maaß gesetzt, ohne ihn qua Rectorem Ecclesiae mit einer neuen Last zu beschweren, bey jedem Begräbniß anzufragen, wie hoch er die verlangte Grabstelle, oder das aufzusetzende Epitaphium veräußern könne.

Gleichwie wir nun von der Gerechtigkeitsliebe Euer Hochgebohrn überzeugt sind; so hoffen wir auch durch gegenwärtige Erklärung dero geneigten Beyfall, und verbleiben

Ew. Hochgebohren

Breslau, den 15<sup>ten</sup> October

1774<sup>168</sup>

Dienstergebenste

Vicar. apost. Assessores, und

Räthe in Geistl. Sachen des

Bißthums Breslau

---

<sup>168</sup> S. die Kirchsachen Papiere der hiesigen herrschaftl. Kanzeley.

v. Strachwitz Vicar. apost.  
v. Troilo  
Franz Tworeck

203

Hieraus geht klar hervor, daß ein hiesiger Pfarrer von dem Preise sowohl der anzukaufenden Grabstelle, als der zur veräußernden Gräfte, und gemauerten Gräber wirklich einen Theil zu bekommen habe, indem ihm in der That von jeher etwas davon zugekommen, und dieses Etwas dadurch ein hergebrachtes Recht geworden ist, weil die vorgeherigen Pfarrer in allen von ihnen selbst aufgesetzten Instrumenten der Gräfte und verkauften Gräber, stets hinzu setzten: Nachdem sich der Käufer mit mir /: siehe dieß angestrichene Wort in obigen Instrumenten :/ und der Kirche abgefunden hat; habe ich ihm diese Grabstelle p: zugelaßen: wie auch, weil der Pfarrer Anders durch obiges Amtsdecret nicht condemnirt ist, das Quantum an die Kirche herauszugeben, was er bey Verkaufung der Gruftstellen p: wirklich für sich genommen hatte; ja wie folgende Data zeigen, immer das Drittel, und wohl auch darüber für sich behielte: Denn in der Revisions-Nota der Kirchrechnungen von 1772, und 1773 heißt es 2<sup>do</sup>: Ferner kommt vor, daß Gottfried Stephan für eine Grabstelle 9 rtl. bezahlt habe, in der Kirchrechnung aber sind nur 6 rtl. in Empfang gebracht: 3<sup>tio</sup> Christoph Exner in Krummhübel sagt aus, daß er für seine Begräbnißstelle an die Kirche 25 rtl. bezahlt habe; in die Kirchrechnung aber sind nur 15 rtl. gebracht: 5<sup>to</sup> Johann Gottfried Riesenberger hat für seines Weibes Begräbnißstelle an die Kirche 3 rtl. gegeben, dem Pfarrer auch 1 rtl.; in der Kirchrechnung aber sind nur 1 ½ rtl. aufgeführt:<sup>169</sup> Der Pfarrer Anders vertheidiget sich darüber in seiner Beantwortung mit den Worten: ad 5<sup>tum</sup> Johann Gottfried Riesenberger hat, was Herkommens ist, gegeben für die Setzung eines Grabkastens, nämlich 3 rtl, wovon die Kirche die Helfte erhalten hat, wie es gebräuchlich ist, ad 2<sup>dum</sup> mit Gottfried Stephan ist es eben so, und ad 3<sup>tium</sup> wegen des Christoph Exners Begräbnißstelle heißt es: Mit was für Recht, und Gewißen kann Calculator /: der herrschaftl. Wirthschafts-Jnspector Fritsch :/ das, was des Pfarrers ist, mit dem Kirchgelde vermischen? Denn so wenig eine Grundherrschaft das, was ein Beamter für sich bekommen hat, in die herrschaftl. Renten, und Rechnungen zu legen fordert; eben so, und noch weniger hat ein weltlicher Herr Patron das, was einem Geistlichen gewidmet worden ist, ad Notam zu nehmen: Es scheint also das

---

<sup>169</sup> dito

Drittel, und Offertorium zugleich gewesen zu sein, oder ein Pretium affectionis.

204      Leerseite  
205      Leerseite  
206      Leerseite  
207

XIV<sup>tes</sup> Hauptstück  
Ueber den Glockenthurm.

1<sup>tens</sup> Wie ist dieser Thurm beschaffen ?

Er ist ein altes unansehnliches Gemäuer von Stein, welches in der Mitte von beyden Seiten mit eisernen Stangen veranckert, und verriegelt ist. Dieses Gemäuer ist gegen 2 Ellen stark, vom Kirchhofe auf 13  $\frac{1}{4}$  Elle hoch, aus der Gaße oder dem darangehenden Fahrwege aber 18  $\frac{1}{4}$  hoch; vom Kirchhofe auf bis an die Glocken sammt dem Glockenstuhle ist eine Höhe von 17  $\frac{3}{4}$  Ellen, und aus der Gaße beträgt diese Höhe 24  $\frac{1}{2}$  Ellen. Die ganze Höhe bis an die Spitze des Thurms ist vom Kirchhof auf zwischen 26 und 30 Ellen, die Elle zu 2 Schuh gerechnet, oder 2 Fuß.

An der Seite gegen den Fahrweg sitzt das Gemäuer des Glockenthurms auf der Kirchhofmauer, welche da an sich selbst schon 6  $\frac{3}{4}$  Ellen Höhe hat, und macht an dieser Seite eine Wand des Thurmes aus. Uebrigens ist dieses Gemäuer, oder der gemauerte Thurm viereckicht, und seine größte Breite beträgt 9  $\frac{1}{2}$  Ellen. Auf dem gemauerten Thurm sitzt ein Bindewerk von starkem Holze mit Schindeln eingedeckt, und auf diesem wieder der Glockenstuhl von Eichenholz. Gleich über den Glocken fängt ein spitzzulaufendes Dach an, aus welchem sich am Ende eine starke mit angestrichenem Blech verkleidete Spille erhebt, woran sich eine lange eiserne Stange befindet, die einen kupfernen gelb angestrichenen ziemlich großen Knopf, einen eisernen vergoldeten Wetterhahn, oder Fahne mit der ausgebrochenen Schrift: H. v. R. 1616 /: das heißt Hans von Reibnitz ehemaliger Grundherr allhier :/ und einen kupfernen vergoldeten doppelten Kayserlichen Adler in der Spitze trägt. Unten zu gleicher Erde sind 2 Thüren mit sandsteinernem Gerüste, deren eine in die Baahrkammer, und die andere auf die Böden und zu den Glocken durch Treppen führt.

Jnnwendig ist auf gleicher Erde die Baahrkammer so groß, als der Raum des Thurms, wo der Todtengräber die Baahren, und sein Werkzeug hat. Gleich darüber befindet sich der erste Boden, auf welchem ehemals die Glocken mit herabhängenden durch den obern Boden in

hölzernen Tütten gezogenen Seilen, oder Riemen geläutet wurden. Heunte ist dieser Boden ganz leer, und außer Gebrauch. Darüber hängt der Glockenstuhl mit seinen Bodenecken, und ist wieder kaum eines Mannes hoch, mit schief abwärts laufenden Breten verschlagen, welche den dritten Boden machen, auf dem die Glocken hängen, und heute geläutet werden müssen. Alle 3 Glocken hängen nebeneinander, und werden überrücks an hölzernen Krücken geläutet. Die Seitenwände des Thurmes sind hier nur 2 Ellen hoch mit Breten verkleidet, und die übrigen Öffnungen in der Höhe machen die Schall-oder Glocken-Löcher aus. Uebrigens ist es beÿ diesem Thurme ein großer Fehler, daß die Mauer deßelben viel zu niedrig ist, und man deswegen das schöne, und starke Geläute nicht mit hören kann, weil sich der Schall davon zu sehr in die Tiefe verschlägt. Man sehe hierzu Tabelle N: 6.

### 2<sup>tens</sup> Wann ist der Glockenthurm erbauet worden ?

Nachdem die Glocken vom Ursprunge der Kirche an durch 157 Jahre in einem niedrigen Glockenhäuschen, oder Schoppen auf dem Kirchhofe an der Kirchhofmauer gehangen hatten, wurden sie zwar beÿ Vollendung des jetzigen Kirchuhthurms 1546 in denselben aufgehangen; weil aber dieser Thurm davon den Einsturz drohete; so nahm man sie nach einiger Zeit wieder von da heraus, und hieng sie, wie ehemals, unterdeßen in einen Schoppen an der Kirchhofmauer, bis man einen neuen eigends dazu bestimmten Glockenthurm erbauen könnte. /: Siehe hierzu pag: 39, 40, 41 dieses Buchs :/ Wann aber der Bau dieses jetzigen Glockenthurms begann? davon läßt sich keine Gewißheit bestimmen, theils weil der letzte hiesige beÿ der Reduction der Kirche an die Katholicken 1654 vertriebene luther. Pfarrer Johann Emrich die ältern Kirchenbücher mit sich nahm, und theils weil dasjenige Kirchrechnungsbuch, welches er der Reductionscommission ausliefern mußte, nur sehr unbestimmt davon spricht. Indeßen

ist es doch so gut, als gewiß, anzunehmen, daß der jetzige Glockenthurm in den beÿden Jahren 1601 und 1602 erbauet worden sey. Denn die Kirchrechnung dieser Jahre enthält sehr viel Ausgaben auf den Bau eines Thurms; sagt aber nicht, auf welchen Thurm, sondern läßt nur aus den Bau-Materialien, aus dem Arbeitslohn und aus der Summa der Ausgaben schließen, welcher Thurm damit gemeint sey, und nennt 1603 erst ausdrücklich den Glockenthurm. Diese Unbestimmtheit kommt theils

aus der alten Art her, die sich selten bestimmt ausdrückten, und bloß für ihre Zeitgenossen schrieben, indem sie meyneten, daß ja ohnehin ein Jeder wiße, was jetzt gebaut sey, und es weiter Niemand wissen dürfe, was die Kirche darauf ausgegeben hätte, als der Patron, der Pfarrer, und die Kirchväter, welchen der Bau bekannt genug sein mußte, und nur mit der Rechnung eine Übersicht der Kosten gemacht wurde; theils weil man in diesen beyden Jahren 1601 und 1602 zugleich auch den durch die Glocken beschädigten Kirchthurm, oder jetzigen Kirchuhrthurm, stark reparirte, und in der Kirchrechnung diesen sowohl, als den neuen Glockenthurm, den man zugleich erbaute, nur schlechthin den Thurm nannte, als ob man mit dem Finger darauf zeige, und weil man am Ende auch nur wissen wollte, was die Erbauung des Einen, und die Reparatur des Andern zusammen für eine Summa ausmache, wobey es gleichviel war, was davon auf jeden Thurm insbesondere hatte verwendet werden müssen, da die Kirchcassa auf beyde bezahlen mußte. Nach dieser Voraussetzung läßt es sich nun klar einsehen, welche besonderen Baumaterialien, und Kosten der Glockenthurm für sich erforderte, und also auch, daß er damit erbauet sey.

Denn die Kirchrechnung von 1601 und 1602 enthält bloß an Kalk zum Thurmbau: 1<sup>tens</sup> 18 Scheffel, wobey es ausdrücklich heißt; der Scheffel zu 15 xrl. oder 5 sgl.: 2<sup>tens</sup> Einen ganzen Ofen Kalk für 22 Thl. Schließ., welche, den Scheffel zu 5 sgl. gerechnet, 105 ½ Scheffel, enthalten. 3<sup>tens</sup> zwey Fuder Kalk, das Fuder auf 12 Scheffel angenommen, weil es nicht benannt wird, machen 24 Scheffel. 4<sup>tens</sup> Um 6 Thl. Schließ. Kalk, welche wieder per Scheffel zu 5 sgl. ausmachen 29 Scheffel. Folglich war in Summa 176 ½ Scheffel Kalk zum Thurmbau. Diese Menge Kalk konnte man

210

doch unmöglich allein zur Reparatur des schadhaften Kirchthurms brauchen, sondern füglich damit zu gleicher Zeit auch den Glockenthurm erbauen.

Man kaufte ferner zwey Grabscheite zum Thurmbau. Aber deren konnte man nicht zur Reparatur des Kirchthurms nöthig haben, wohl aber zum Grundgraben des neuen Glockenthurms.

Man kaufte auch zum Thurmbau um 5 Markt Brete, und etliche Bretklötzer, die man zu Breter schneiden ließ. Diese Menge Brete konnte wieder nicht zur Reparatur des Kirchthurms allein gebraucht werden, weil dieser schon seine Böden, Stiegen p: hatte, und außerdem ganz gemauert, und mit Bleß eingedeckt war; da hingegen der neue Glockenthurm viele Brete zu seinen 3 Böden, Stiegen, und der Verschahlung um die Glocke bedurfte.

Man kaufte Schindeln zum Thurmbau. Der Kirchthurm aber bedurfte keine Schindeln, indem er mit Bleÿ gedeckt war, wohl aber der Glockenthurm, der von jeher damit eingedeckt wurde.

Man bezahlte an Zimmerleute-Lohn in Summa 33 Thl. Schles. oder 26 rtl. 12 sgl. Die Zimmerleute aber konnten unmöglich so lange und so viel, im Kirchthurm zu thun, und so viel damit verdient haben, weil er durchaus gemauert, und mit Bleÿ gedeckt war; folglich bezieht sich der größte Theil dieses Lohnes auf den neuen Glockenthurm, wo sie Boden, Stiegen, den Glockenstuhl, die Verschaltungen, das Gesperre, das Dach, und die Spille zu machen hatten.

Endlich macht die Summa der Kirchrechnungen 1601 und 1602 blos an Ausgaben auf den Thurmbau 304 Thl. Schles. 17 sgl. 8 d. oder 243 rtl. 23 sgl. 8 d. aus, wovon die Reparatur des Kirchthurms

211

zu 100 rtl. angenommen, dennoch 143 rtl. 23 sgl. 8 d. auf den Glockenthurm übrig läßt, wofür man ihn damals füglich bauen konnte, indem die Preise der Dinge gegen heute unter der Helfte standen, und der eichene Glockenstuhl sammt mancherley andern Dingen überdieß entweder ein Geschenk der Grundherrschaft, oder der Gemeinden war, weil man nichts davon in den Kirchrechnungen findet. Folglich ist es für sicher anzunehmen, daß der jetzige Glockenthurm 1601 angelegt, und 1602 ausgebauet, und vollendet ward.<sup>170</sup> Jedoch blieb er damals noch ohne Spille, Knopf, Fahne, und den doppelten Adler bis zum Jahre 1616, wo es ausdrücklich heißt, daß man dem Kupferschmied für Knopf, Fahne, und dem doppelten Kayserlichen Adler auf den Glockenthurm zu machen 5 Thl. Schles. 12 sgl., dem Mahler für das Vergolden und die Spille grün anzustreichen 11 Thl. Schles., dem Klempner für das Beschlagen der neuen eichenen Spille mit 16 Taffeln Weisblech 1 Thl. Schles. 1 sgl. 4 d. bezahlte. Zu den übrigen Erfordernissen z.B. zur eisernen Spille, zu den Klammern, Bändern p: schenkte das Geld die Frau Anna von Reibnitz, Gemahlin des Grundherrns George von Reibnitz, geborne von Zedlitz, und Erbfrau auf Ober Arnsdorf.<sup>171</sup> Die Jahreszahl 1616, wo dieß geschah, ist noch heute in der Fahne zu sehen mit den Buchstaben H. v. R. das heißt: Hans von Reibnitz, damaligen Grundherrn allhier. Uebrigens ist an diesem Thurme nirgends eine andere Jahreszahl anzutreffen. Mithin ist er 1804 schon 202 Jahr alt, nämlich von 1602 gerechnet.

---

<sup>170</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre in dem Kirchrechnungsbusche von 1601 bis 1654.

<sup>171</sup> dito

### 3<sup>tens</sup> Von wem ist der Glockenthurm erbaut ?

Wie dieß zum Theil schon die vorhergehende Frage erweißt, ist er eigentlich von der Kirchcassa erbauet worden, die 1601 und 1602 auch alle Baumaterialien, Fuhren Arbeitslohn, und selbst

212

die Handlangerdienste samt dem Bothenlohn bezahlen mußte.<sup>172</sup> Eine mündliche Tradition sagt hierzu, daß das Eichen-Holz zum Glockenstuhl in Breslau /: andere sagen in Schweidnitz :/ aufgekauft, ausgearbeitet, abgebunden, und von den hiesigen Bauern angefahren worden seÿ, wozu auch selbst der Baumeister von dorthier mitgekommen sein, welcher nach der Kirchrechnung von 1601 und 1602 Jacob Liebig hieß.<sup>173</sup>

In diesem Betrachte scheint der hiesige damalige Kirchpatron und Grundherr George von Reibnitz /: welcher 1611 starb :/ dieses Eichenholz entweder allein, oder mit den hiesigen Gemeinden gegeben, und bezahlt zu haben. Uebrigens geschah dieser Bau mitten unter der luther. Usurpation der Kirche, als welche schon 1552 den Katholicken entrißen, und erst 1654 wieder extradirt wurde.<sup>174</sup>

### 4<sup>tens</sup> Haben die hiesigen luther. Gemeinden wohl einen Anspruch auf den Glockenthurm ?

Sie haben weder vom Ursprunge, noch von der ferneren Unterhaltung desselben einen Anspruch darauf. Denn ob ihn gleich ihre Vorfahren erbauet haben; so haben sie ihn doch nicht auf ihre Kosten, sondern auf Kosten der Kirchcassa erbauet, und unterhalten. Das Eichenholz zum Glockenstuhl war /: wie gedacht :/ ein Geschenk, und auf Geschenke kann man keinen Anspruch machen, weil sie freÿwillig gegeben werden. Ja obgleich das Baugeld zu diesem Thurme zum Theil auch von den damaligen Lutheranern durch die Einnahme des Säckels, und der Zinsen hergekommen ist; so war es doch nicht ihr, sondern der Kirche Eigenthum. Ueberdieß haben sie diesen Thurm auch von 1602 bis 1654 /: so lange sie seit seinem Ursprunge

213

die Kirche sammt demselben noch usurpirten :/ an 52 Jahren genutzt, ohne etwas an Läutegeld an die Kirche zu bezahlen, und ohne die Repa-

---

<sup>172</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.

<sup>173</sup> dito

<sup>174</sup> S. Erhardts Presbÿterologie des evangel. Schlesiens 3. Th. 2. Abschnitt pag: 246.

raturen, und Verschönerungen deßelben auf sich zu nehmen, sondern dieß alles auf die Kirchcassa allein angewiesen. Nach Extradition der Kirche an die Katholicken gaben sie ebenfalls nichts an Läutegeld bis zum Jahre 1671.<sup>175</sup> Erst von da anzufangen wurde ein sehr geringes Läutegeld, und zwar nur von den Begräbnißen gefordert, welches z.B. pro anno 1671 von allen hiesigen Gemeinden in Summa blos 4 Thl. Schles. 4 Sgl. betrug.<sup>176</sup> Nebst dem profitiren die hiesigen Protestanten schon seit 1742 /: als wo sie sich eine eigene Kirche erbaueten :/ umsonst das kathol. Geläute zu ihrem Gottesdienste, indem es einerley mit dem Geläute zum kathol. Gottesdienste ist, blos mit Ausnahme der sogenannten Vater Unser p: Glocke /: welche alle Sonntage zum Beschluß ihres Gottesdienstes geläutet wird :/ und mit Ausnahme des Lätens zu ihrer Wochenpredigt an allen Mittwochtagen, wozu sie seit 1772 eine eigene Glocke beÿ ihrer Kirche haben, und brauchen; von 1742 bis 1772 aber wurde dazu auch das kathol. Geläute gebraucht, wofür sie zwar jährlich 8 Thl. Schles. an den Läuter, oder hiesigen kathol. Schulmeister, jedoch nichts an die Kirche bezahlten.<sup>177</sup>

Wollten nun also die jetzigen hiesigen luther. Gemeinden im Ernste einen Anspruch auf den Glockenthurm machen; so müßten sie der Kirche alle die Kosten vergütigen, welche die Erbauung desselben, die Reparaturen daran, das restirende Läutegeld von den Begräbnißen ihrer Vorfahren von 1602 bis 1671, das seit 1742 umsonst genoßene Geläute zu ihrem Gottesdienste, das Entgegenläuten beÿ ihren Begräbnißen /: welches oft gegen ½ Stunde dauert, und wofür nur der Läuter, und seine Gehülfen, aber nicht die Kirche bezahlt wird :/ bis hieher veranlaßt haben.

---

<sup>175</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.

<sup>176</sup> dito

<sup>177</sup> S. die Descriptio Ecclesiae von 1749 und die Articuli Vistationis von 1772 vom Pfarrer Anders beschrieben beÿ den Pfarreÿ Acten, auch pag: ..... dieses Buches.

5<sup>tes</sup> Was für Reparaturen, und Kosten hat der Glockenthurm bis heute der Kirche veranlaßt ?

	Rthl.	sgl.	d.
<u>An dem Gesimse</u> oder Umschrote beÿ den Schall- oder Glocken-Löchern. Hier wurden 1615 an 6 Schillinge und 4 Tocken aufgesetzt.*)	2	12	-
dazu für 3 Schock Bretnägel. *)	-	7	8
1646 und 1647 wurde das Gesimse mit Breten verschlagen, und angerichtet, wozu 4 Bretklötzer jedes zu 12 sgl. diese Klötzer zu schneiden, heranzufahren, Zimmerleute-lohn, für Bretnägel, und Handlangen in Summa ausgegeben wurde.*)	2	15	-
<u>An Thüren, Thürgerüsten, und Treppen.</u>			
1615 wurde die Schlagtüre am Oberboden gemacht, die untere Treppe mit Breten verschlagen.	-	17	-
1677 wurden Thüren angerichtet, und das Thürgerüste eingemauert, wofür blos an Arbeitslohn.*)	-	12	-
1725 für Scheeren, und Hacken an die Fensterthüren.*)	-	12	-
<u>An dem Simse</u> ferner.			
1656 wurden 5 Mandeln Tocken aufgesetzt für	3	22	6
dazu der Zimmerleute als Arbeitslohn*)	-	12	-
<u>An den Böden, und Schlößern.</u>			
1716 wurde der untere Boden reparirt	-	3	-
1723 abermals dieser Boden reparirt samt Zubehörde	-	26	4
1716 Ein Schloß an die Bödentüre gemacht	-	12	-
*) S die Kirchrechnungen dieser Jahre	latus	12	5 6

	Rthl.	sgl.	d.
Latus	12	5	6
1733 wurden die Böden reparirt, sammt Zubehörde dafür gegeben.*)	2	13	-
<u>An Knopf, Fahne, und Spille</u>			
1659 wurde der Knopf abgenommen, ausgebeßert, und wieder aufgesetzt mit einer neuen Fahnstange, wofür *)	1	18	-
1711 wurde der Knopf, welcher ganz durchgeschoßen /: vermuthlich von Soldaten im Kriege :/ war, sammt der Spille abgenommen, reparirt, und wieder aufgesetzt*)	-	24	9
1774 wurden Knopf, Fahne und Spille abgenommen, reparirt, gemahlt, und wieder aufgesetzt, nachdem die schadhafte Spindel auch erneuert war, welche mit Blech verkleidet wurde.*)	5	14	6
<u>An der Bedachung.</u>			
1649 wurde der Glockenthurm das erstemahl neu gedacht mit 142 Schock Schindeln, welche sammt Arbeitslohn, und aller Zubehörde ausmachten*)	23	11	9
1675 wurde der Glockenthurm abermal neu eingedeckt, und einige andere Reparaturen daran gemacht dazu bezahlte sich der Kirchvater als Aufseher*)	18 -	4 24	6 -
1711 wurde der Glockenthurm wieder neu mit Schindeln eingedeckt, welche Bedachung in Summa ausmachte	13	4	-
1736 wurde der Glockenthurm mit Schindeln neu eingedeckt, und der Umschrot bey den Glocken mit Bretten verkleidet, welches in Summa ausmachte*)	51	6	6
1744 wurde der Glockenthurm überhaupt reparirt, und neu mit Schindeln eingedeckt, wobey auf die Kirche nach Extra Ausgabe kam*)	74	2	4
Summa	203	8	10
NB: Dieß ist reine Ausgabe von der Kirche allein, wobey noch manche Kleinigkeit nicht in Anschlag gebracht ist.			
*) S. die Kirchrechnungen dieser Jahre (cfr. pag: 1040 requ.)			

6<sup>tens</sup> Wer muß den Glockenthurm bauständig halten ?

Eigentlich die Gemeinde ohne Unterschied der Religion, weil das Geläute nicht zum Nutzen der Kirche, sondern zum Nutzen, und zur Richtung der Gemeinden, nämlich zu ihrem beiderseitigen Gottesdienste, ihren Begräbnissen, Hochzeiten, Morgen-, Abend- und Mittag-Gebete p: unterhalten wird. Denn eben diesen Nutzen würden sie auch vom Glockenthurme haben, und fordern, wenn sie ihn auch selbst erbauet hätten; da ihn aber die Kirche auf ihre Kosten erbauet, und bis hieher meistentheils unterhalten hat; so ist die Sache der Bauständighaltung desselben umso mehr eine Pflicht der Gemeinden. Unnachlässig aber wird, und ist diese Pflicht bey großen, und wichtigen Reparaturen z:B. bey gänzlicher Bedachung, bey Errichtung eines neuen Glockenstuhls, bey Erhöhung, und Erhaltung der Grundmauer p: dadurch, weil bis hieher die Kirche durch die Nachgiebigkeit des Kirchpatrons, und der Kirchvorsteher immer die kleinen Reparaturen von ihrem Läutegeld getragen hat, welches die Glocken als Interessen des darin haftenden Kirchcapitals empfangen, und verdienen müssen, welches sich doch widerspricht, weil nicht der Gläubiger, /: die Kirche nämlich :/ sondern der Schuldner oder Usufructuarius /: die Gemeinden nähmlich :/ die Interessen verdienen muß, und soll, eben darum, weil ihm das Capital zu seinem Nutzen dargeleget wird, und der Gläubiger auf die Gefälligkeit, und Gefahr seines Darlehns Interessen fordern kann p: Indeßen sey es, wenn es beliebt, auch künftighin so, wie bis hieher, daß nähmlich die Gemeinden bey großen, und wichtigen Reparaturen beytragen, die Kirche aber die kleinen Reparaturen

217

indeßen bestreite.

Daß aber die Gemeinden bey wichtigen Reparaturen von jeher beyzutragen schuldig waren, und diese Pflicht, welche längst verjährt ist, auch anerkannt haben, ist aus folgenden Datis erweißlich:

1675<sup>178</sup> heißt es in der Einnahme der Kirchrechnung „wegen des Glockenthurms, als die Anlage auf dieses Kirchspiel ist angeleget worden, habe ich /: der Kirchsreiber, oder kathol. Schulmeister, welchem damals die Kirchrechnung, und Kirhcassa übertragen war :/ von der Arnsdorfer Gemeinde empfangen 13 Thl. Schles. 17 sgl. 6 d., von Steinseifen 8 Thl. Schles. 14 sgl., von Krummhübel

---

<sup>178</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.

2 Thl. Schles. 18 sgl. in Summa 25 Thl. Schles. 1 sgl. 6 d. NB. Diese Reparatur war eine neue Bedachung.

1774<sup>179</sup> heißt es in der Kirchrechnung an Extra Einnahme, da die Reparatur des Glockenthurmdachs höchst nöthig war, und den evangel. luther. Kirchspiels Gemeinden von dem /: hiesigen :/ Hochgräfl. Amte aufgegeben wurde, den dritten Theil nach uraltem Gebrauche beÿzutragen; so prætendiren sie: man sollte vorher die vor 28 Jahren zerschlagene große Glocke zum Gebrauche aussägen laßen, alsdann wollten sie ihren Theil beÿtragen. Es kommt daher auf die in Extra-Ausgabe specificirten Kosten 1<sup>tens</sup> von der Grundherrschaft in Empfang 1/3 Theil mit 24 rtl. 19 sgl., von den Gemeinden 1/3 Theil mit 24 rtl. 19 sgl. „Nähmlich Arnsdorf gab 9 rtl., Querchseifen 1 rtl. 5 sgl., Steinseifen 10 rtl. 8 sgl., Krummhübel 4 rtl. 6 sgl., welches in Summa 24 rtl. 19 sgl. beträgt.“<sup>180</sup>

Man sehe hierzu pag: 870 – 871 dieses Buchs.

218

7<sup>tens</sup> Was war ehemals im Knopfe des Glockenthurms,  
und was ist jetzt darin ?

Als 1774 den 15<sup>ten</sup> Julii der Glockenthurm neu eingedeckt war, bemerkte man, daß die Spindel, oder Spille, worauf der Knopf, und Fahn stand, angefault seÿ, worauf der Knopf herunter genommen, und eröffnet wurde. Beÿ Eröffnung deßelben fand man ein altes Manuscript mit dem Titel: „Haus Chronica des Martin Baÿer aus Arnsdorf“: Aus Unvorsichtigkeit, oder aus Gleichgültigkeit ließ man sich das dabey versammelte Volk in dieses Manuscript theilen. Als dieß der damalige hiesige herrschaftliche Wirthschafts-Jnspector Fritsch erfuhr, forderte er, dieses Manuscript in die Kanzeleÿ zu bringen. Er machte dann einen Extract daraus, und verzeichnete denselben am Ende des hiesigen ältesten herrschaftlichen Zinnsbuches, welches sich noch heute in der herrschaftl. Kanzeleÿ befindet, und woraus ich zum Theil die alten Nachrichten habe, die, unter dem Citate: „S. Martin Baÿers aus Arnsdorf Haus-Chronicæ“: hin und wieder in diesem Buche vorkommen. Weil aber der benannte Wirthschafts-Jnspector Fritsch dieses Manuscript nach genommenem Extract wieder an die Leute zurückgab, die es ihm überbracht hatten; so gieng es in der Folge durch mancherley Hände. Die Liebhaber alter Nachrichten nahmen für sich eine Abschrift davon, und ließen das

---

<sup>179</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.

<sup>180</sup> S. die Kirchsachen Papiere der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ.

Original weiter circuliren. Eine dieser Abschriften nahm sich auch der noch jetzt lebende hiesige Lotterie-Collecteur Gottfried Liebig, und gab mir dieselbe zu lesen. Während dem glückte es mir auch, durch vieles Suchen, und Nachfragen, das Original selbst zu erhalten. Ich verglich dann den erwähnten Extract des Jnspectors

219

Fritsch, und die Abschrift des Liebigs mit demselben, und fand alles bestätigt; worauf ich Extract, und Abschrift zurückgab, und das Original, obgleich sehr beschädiget, an mich brachte, und es den Acten der Pfarre beylegte. Was nun den Scribenten des Originals betrifft; so scheint derselbe aus einigen ihn selbst betreffenden Annectoten /: z.B. wann und wie theuer er sein Haus in Arnsdorf gekauft, wann ihm seine Kinder gebohren, und gestorben sind :/ zwischen 1671 und 1700 in Arnsdorf Gerichts- oder Gemein-Schreiber gewesen zu sein. Er scheint sein Manuscript zwischen 1654, und 1671 geschrieben zu haben, und muß bey Extradition der Kirche 1654 an die Katholicken auch in Arnsdorf gelebt haben, weil er dieselbe, wie ein Augenzeuge, beschreibt.<sup>181</sup> Die Ursache, die ihn bewog, etwas über Arnsdorf zusammen zuschreiben, war vielleicht diese, weil er wußte, daß der hiesige letzte luther. Pfarrer Johann Emrich bey seiner Vertreibung 1654 alle älteren Kirchenbücher mit sich fortgenommen hätte, aus denen er noch manches gedachte, /: denn Martin Bayer war selbst auch Protestant :/ und daher wollte er wenigstens eine Ergänzung der hiesigen Dorf- und Kirch-Geschichte schreiben, und im Knopfe des Glockenthurms /: welcher gerade um diese Zeit, nämlich 1659, abgenommen, ausbeßert, und wiederaufgesetzt wurde<sup>182</sup> :/ für die Nachkommenschaft aufbewahren. Uebrigens enthält sein Manuscript ohne Ordnung Dorf- und Kirch-Geschichte, Unglücksfälle, sowohl von hier, als von der Nachbarschaft, und dem ganzen Lande, Kayser, Herrschaften, und ihn selbst betreffende Annectoten. p. Weil aber dieses Manuscript in zwey Theilen ist, und auch Nachrichten bis zwischen 1690, und 1697 enthält; so scheint Martin Bayer einen Theil davon erst um das Jahr 1700 geschrieben, und denselben 1711 bey abermaliger Abnehmung, und Aufsetzung des Glockenthurms-Knopfs, in denselben entweder selbst, wenn er noch lebte, hineingelegt zu haben, oder sein Manuscript ist 1711 von andern hineingelegt worden.

---

<sup>181</sup> Er war ein gebohrner Arnsdorfer, und 1647 Schulkind allhier, siehe der Beweis davon pag: 235 dieses Buches.

<sup>182</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre, auch pag: 215 dieses Buchs.

Anstatt dieser aus dem Knopfe des Glockenthurms 1774 herausgenommenen

220

Haus-Chronica des Martin Bäjers wurde nun beÿ Wiederaufsetzung des Knopfs folgende, vom damaligen herrschaftl. Wirthschafts-Jnspector Fritsch aufgesetzte Nachricht hineingelegt:

„1<sup>mo</sup> Es hat zu dieser Zeit das Land Schlesien regiert König Friedrich der II. in Preußen, des hl. Reichs Erzkämmerer und Churfürst zu Brandenburg, als Souverainer, und oberster Herzog in Schlesien.

2. Als Grund- und Erbfrau der Herrschaft Arnsdorf mit den zugehörigen Dorfschaften ist im Besitz gewesen, die hochgebohrne Frau Maria Christina Reichsgräfin von Lodron, gebohrne Reichsgräfin von Waldstein, mit dero Gemahl den hochgebohrnen Herrn Johann Nepommuk Reichsgrafen zu Lodron, und Castell Romano, Herrn zu Castellan, und Castell novo, und haben als Erbin am Leben gehabt die hoffnungsvolle Comtesse Maria Theresia Gräfin von Lodron.

3. Der katholische Pfarrer ist gewesen Herr Johann Willhelm Anders, eines hochwürdigen apostolischen Commissariats in Hirschberg Assessor.

4. Der evangel. luther. Prediger war Herr George, Gottlob Leder.

5. Dem Justitz- und Wirthschaftsamt ist als Rentmeister vorgestanden, Herr Johann Anton Fritsch.

6. Wirthschafts- und Gerichts-Schreiber ist gewesen Herr Franz Caspar Ficht.

7. Der Gemeinde Arnsdorf, Querchseifen, und Glausnitz ist als Richter vorgestanden Gottlieb Siegert.

8. Der Gemeinde Steinseifen Johann Christoph Schubert, als Richter.

9. Der Gemeinde Krummhübel, Ehrenfried Exner als Richter, nebst den zugegebenen Geschwornen.

10. Schulmeister beÿ der katholischen Pfarrkirche war Joseph Menzel, und beÿ der evangel. luther. Kirche war Binner.<sup>183</sup>

221

Anno 1777 d. 23<sup>t</sup>. September ist Knopf und Fahn herabgenommen und von Meister Joh. Christoph Krolob, Schieferdecker aus Blankersdorf Bez. Böhmisches Leippa gebürtig, vergoldet und wieder aufgesetzt worden. Später (etwas 18...) wurde beÿ nöthig gewordener neuer Bedachung des Glockenthurmes, Knopf u. Fahn mit gelber Oehlfarbe angestrichen. Beÿ

---

<sup>183</sup> S. die Kirchsachen Papier der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ.

Gelegenheit einer neuen Bedachung der Kirche wurde die vom Winde schief gedrückte Helmstange abgenommen (Sept. 1834), von ... <fehlt>

222 Leerseite

223

XV<sup>tes</sup> Hauptstück  
Ueber die Glocken

1<sup>tens</sup> Wann sind die ersten Glocken bey der hiesigen  
Kirche angeschafft worden ?

Dies läßt sich wegen dem Mangel der Urkunden und Kirchenbücher aus dem 13<sup>ten</sup> 14<sup>ten</sup> 15<sup>ten</sup> und zum Theil auch 16<sup>ten</sup> Jahrhundert nicht bestimmen. So viel ist zwar gewiß, daß auf Befehl der Päbste im 12<sup>ten</sup> Jahrhundert das Läuten bey der Consecration des Abendmahls, im 13<sup>ten</sup> das Glöckchen bey der Messe oder zu der Messe und im 14<sup>ten</sup> das Betglöckchen verordnet wurde.<sup>184</sup>

Aber ob und in wiefern man diesen Verordnungen auch bey der hiesigen Kirche genug gethan habe und thun konnte ist nicht erweislich, jedoch sehr wahrscheinlich, daß man das mit der Kirche gleichzeitige Sacramentsthürmchen auf derselben nicht umsonst und blos zur Schau erbaut habe, sondern darein auch eine Klingel oder kleine Glocke, welche bey der Consecration des Abendmahls geläutet wurde, werde aufgehangen haben, die Anfangs zugleich auch als das Glöckchen zu der Messe mag gedient haben. Gewiß aber ist es, daß man 1546 Glocken hatte, weil in diesem Jahre der jetzige Kirchuhrthurm, der damals als Glockenthurm erbauet wurde, vollendet ward.<sup>185</sup> Von 1581 aber findet man gewisse Nachricht über die Glocken in den noch vorhandenen Kirchenbüchern und Urkunden bis zum heutigen Tage.

224

2<sup>tens</sup> Was für welche und wie viele Glocken hatte man  
vor den jetzigen ?

Man hatte vor 1581, als man die damalige Mittelglocke umgießen ließ,<sup>186</sup> schon eine große, mittele und kleine Glocke, eben darum, weil man die damals zerschlagene und umzugießende Glocke die Mittelglocke hieß. Eben so nennt man auch die 1647 vom Glockenthurm heruntergestürzte, zerschlagene und umzugießende alte Glocke die große Glocke, woraus

---

<sup>184</sup> S. Johann Gottfried Hahns Campanologie in der Einleitung pag: 6.

<sup>185</sup> S. pag: 23, 39, 40 und 41 dieses Buches.

<sup>186</sup> S. die alte Mittelglocke betreffend den Aufsatz in den letzten Blättern des Kirchenrechnungsbuches von 1601 bis 1654.

mit Zusatz die jetzige große Glocke gegossen ward.<sup>187</sup> Ingleichen heißt man das 1655 zerbrochene und in die jetzige kleine Glocke umgegossene Glöcklein, das kleine Glöcklein.<sup>188</sup> Ob aber alle diese 3 Glocken 1546 in dem jetzigen Kirchuhthurm, als damaligen Glockenthurm gehangen haben, ist nicht bekannt; gewiß aber ist es, daß wenigstens zwey derselben da hingen, indem man noch die Vorrichtung daselbst zu zwey Glocken sieht, es müßte denn sein, daß die dritte kleine darüber, oder darunter gehangen hätte. Die 1747 gegossene Glocke war keine Besondere, sondern die umgegossene Mittelglocke von 1581.

3<sup>tens</sup> Wann sind diese alten ehemaligen  
Glocken angeschafft worden und wie groß, oder  
schwer waren sie an Gewicht ?

Es ist zwar erweislich, wann diese Glocken zerschlagen und umgegossen wurden, aber nicht zu erweisen, wann sie angeschafft worden sind, weil man in der Nachricht, die man von ihrer Zerschlagung und Umgießung giebt, nicht das Jahr ihrer ehemaligen Anschaffung angiebt, welches doch entweder die älteren Kirchenbücher, oder die Aufschrift der Glocken selbst

225

werden angezeigt haben. Indessen ist doch bemerkt, wie groß oder schwer sie an Gewicht waren und zwar von der ehemaligen großen Glocke heißt es: Weil mit Bewilligung unser wohl adlichen gebiethenden Lehn- und Erbherrschaft Hans von Reibnitz auf Arnsdorf, Leipe und Berthelsdorf des damals laufenden Jahres 1647 die große Glocke allhier den 25ten Junius von dem Glockenthurm herabgestürzt, zerschlagen und gewogen worden, hat selbige dem Gewichte nach, als sie dem Glockengießer Donat Schrötern, damals in Giersdorf gewährt worden, sich erstreckt auf 27 Centner, 1 Stein und 20 Pfund p.<sup>189</sup>

Von der ehemaligen Mittelglocke heißt es:

„Heunt Dato im Jahr 1581 den 21<sup>ten</sup> April (ist der Freytag vor Cantate) ist mit Zulaßung des Herrn Ehrenvesten, auch wohlbenambten Herrn Heinrich Reibnitzens Erbherren allhier zu Arnsdorf die Mittelglocke beym Hammermeister zerschlagen und gewogen worden, hat also an unserm Gewichte gehalten 8 Centner und 4 Stein p.“

---

<sup>187</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 in den letzte Blättern.

<sup>188</sup> S. die Kirchrechnung von 1655

<sup>189</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 in den letzten Blättern.

Jndeßen, da die 1581 gegoßene neue Mittelglocke wieder 1747 schadhafft wurde und umgegoßen werden mußte; so gehört auch sie unter die ehemaligen Glocken und es heißt von ihr:

Der oberste Hempel Melcher hat dazu geschenckt 1 Stein, Salomon Freyðiger dazu zugelassen 1 Stein, daß also 9 Centner gerade sein, /: nämlich mit 1581 zerbrochener Glocke, welche 8 Centner 4 Stein wog :/ dabey sind gewesen Merten Alde Erbrichter, Valten Negenfind, Geschworner, Salomon Freyðiger, Hans Kahl, Hans Hartmann, Melchior Neigenfind, der alte Voigt p. Geschehen im Jahr und Tag, wie oben p., nämlich 1581.

/: Nun folgt dazu eine Specification des Glockengießers und lautet :/

226

In dem Arnsdorf wägt die neue Glocke /: Mittelglocke :/ lauter ohne Holz und Eisen /: das ist 1 <sup>100 1/2</sup> Centner und 40 Pfund dargegen habe ich empfangen alte Glockenspeis 7 1/2 Centner 19 Pfund. Von dem geht der zehende Theil zum Abgang in das Feuer 92 Pfund. Bleibt auf Raitung /: Rechnung :/ 6 1/2 Centner 47 Pfund. Von jedem Centner 7 Thl. Von einem Pfund 7 gl. /: das ist 6 d :/

	flß	gl.	d.
Summa von der Arbeit und Machelohn	50	59	"
die neue Glocke ist schwerer denn die alte Glocke Speis 8 1/2 Centner 53 Pfund. Der Centner Glockenspeis mit sammt der Arbeit umb 20 Thl, die übrigen Pfund umb 13 kleine Groschen, Summa	181	29	"
die Schraune /: Schrauben :/ und alles Eysen ohne Zapfen und Klepfel wägen 130 Pfund, das Pfund umb 4 gl. thut Summa dafür	17	20	"
Eine eichene Welle, darin die Glocke mit Eysen gefaßt und aufgehängt, thut dafür	4	30	"
die Gartel /: Gärtel :/oder Riemen zum Anhängen des Kleppels	"	50	"
Zwey Pfännlein von Glockenspeis, darauf sich die zapfen bewegen, halten an Gewicht 26 Pfund, das Pfund zu 15 gl. thut	6	30	"
dem Bildhauer, oder Bildschnitzler zwey Wappen des Herrn und der Frauen /: das ist des Grundherrns und seiner Gemahlin :/	3	"	"
den Gesellen ihr Trinkgeld und von der Glocke auf den Wagen zu laden	4	"	"
Summa in allem thut	268	38	"

Darauf habe ich empfangen durch Matthes Kölern von Steinseifen auf diese Rechnung 32 Thl. bleibt noch mir zu geben 236 Thl., 38 kleine Groschen

Brÿvius (Bryvins) Glockengießer vom Hÿnpergk /: Hirschberg :/  
meine eigne Handschrift

227

Die Zettel, davon der Bericht geschrieben, liegen in einem Kasten in der Sacristey beÿ dieser Kirchen allhier zu finden.<sup>190</sup> /:

diese Zettel samt diesem Kasten sind leider schon längst verschwunden und verloren :/

NB. Damit man sich in die vorstehende Rechnung verstehe, ist zu bemerken, daß das Zeichen Thl. nicht einen schlesischen Thaler, sondern einen Reichsthaler oder 30 Sgl., das Zeichen ffß ein Schock oder 60 kleine Groschen, das Zeichen gl. zweÿ Greschel oder 6 d. oder 1 kleinen Groschen bedeute; folglich waren damals ein Schock kleine Groschen 60 Zweÿgreschler, oder 30 Sgl. welche man große Groschen hieß. Denn 60 ist der Divisor in dieser Rechnung auf alle Fälle. Also müßte obige Summa nach jetziger Geldrechnung lauten 268 Rthl. 19 sgl.

Da nun aber die 1581 neu umgegoßene Mittelglocke schon im Jahr 1739 wieder sehr schadhafte und unbrauchbar wurde; so begehrte der hiesige herrschaftliche Wirthschaftshauptmann von dem Glockengießer in Hirschberg die Kosten für die Umgießung dieser Glocke zu wissen und der Glockengießer überschickte folgende Specification darüber:

1. Wenn die zersprungene Mittelglocke wägt, wie zu vermuthen ist, 15 Centner oder 1800 Pfund; so kommt aufs genaueste des Gießerlohn per Centner 5 rthl. und für 15 Centner 75 rthl.

228

2. Von Solchen geht der 10<sup>te</sup> Teil, oder das 10<sup>te</sup> Pfund im Feuer ab, also beträgt der Abgang von 1800 Pfund 198 Pfund. Wenn nun Solches von

---

<sup>190</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 in den letzten Blättern. Von dieser Glocke erzählt Martin Bajer aus Arnsdorf in seiner Haus-Chronica: Als 1689 den 31. May von dem Begräbnißvolk beim Begräbiß der Lausmanns Heinrichin aus Steinseifen viele auf den Glockenthurm liefen /: denn damals mußte sich das Volk selbst zu seinen Begräbnißen läuten :/ um zu läuten, kam der kleine Schenken Falz, der ein wenig betrunken war, auch dahin, da ergrif ihn unter währenddem Geläute die Mittelglocke /: weil er zwischen ihr und dem Umschrote durchspringen wollte :/ schlug ihn in der Seite mitten durch, daß er auf der Stelle todt blieb. Die Spuren seines Bluts sind noch heunte an dem Umschrote, oder Glocken-Stuhle zu sehen.

neuem und guten Metalle soll ersetzt werden; so kommt jedes Pfund zu stehen 10 Sgl. und die 198 Pfund zusammen auf 66 Rthl.

3. Für jedes Wappen, oder Bildniß kommt 1 rthl., das Trinkgeld steht im Belieben.

Hirschberg den 12<sup>ten</sup> Merz    Johann George Seifert  
1739<sup>191</sup>                      Roth- und Glockengießer mppr.

Es sey nun, daß dieser Preiß zu hoch war, oder daß man nicht wußte, woher man das Geld dazu nehmen konnte, oder daß sich für jetzt die Gemeinden weigerten, einen Beytrag zu machen, kurz man behalf sich mit dieser zersprungenen Glocke noch bis zum Jahr 1747. In diesem Jahre aber den 26. April heißt es:

Nachdem /: 1747 den 26. April :/ die Herrschaft /: der Reichsgraf von Waldstein, als Grundherr allhier :/ wegen Uebergießung /: soll heißen: Umgießung :/ der unbrauchbaren Glocke einen Ueberschlag und Gutachten verlangt hat, was Solches kosten möchte und woher die Unkosten zu nehmen wären; so ist Solches den Gerichten als eine Antwort auf ihr eingegebenes Memorial vorgetragen worden p.<sup>192</sup> Dieser Ueberschlag und das Gutachten, welches hier den Gerichten vorgetragen wurde, war vermuthlich die obige Specification des Glockengießers vom 12ten Merz 1739, welche /: wie andere Data des herrschaftlichen Amtsprotocolls von 1740 bis 1745 beweisen :/ deswegen von den Gerichten nicht eher angenommen wurde und vorgetragen werden durfte, weil die hiesigen lutherischen Gemeinden 1740 mit dem Einmarsche der Preußen in offenbarer Widersetzlichkeit mit ihrer kathol. Herrschaft lebten und ihre Vorschläge und Anordnungen mit Trotz auf das Alleinvertrauen und den Schutz und die Oberhand ihres nun protestantischen Fürsten ver-

229

achteten, weil sie sich sogar auch einbildeten, daß sie sich jetzt mit Hilfe der Preußen der hiesigen kathol. Kirche sammt ihrem Geläute wieder bemeistern könnten. Da sie aber aus mancherley Äußerungen und Edicten des Königs Friedrich II. von Preußen Eines andern belehrt wurden und selbst von ihm die Erlaubniß zur neuen Erbauung einer Kirche ihrer Religion erhielten sich bey diesem Bau an Geldbeyträgen auch so sehr erschöpft hatten, daß sie nebst der Unterhaltung ihres Predigers und ihrer Schulleute nicht im Stande waren, sich einen eigenen Glockenthurm und ein vollständiges Geläute anzuschaffen und ihnen dieß auch als

---

<sup>191</sup> S. die Kirchensachen Papiere der hiesigen herrschaftl. Kanzeley.

<sup>192</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1746 bis 1749.

überflüssige, unnöthige und ruinierende Kosten, von dem König von Preußen verbothen und im Gegentheil befohlen wurde, sich nach, wie vor, des kathol. Geläutes, gegen das ausgeworfene Läutegeld zu bedienen; so wurden sie um deswillen nachgiebiger und verstanden sich zur Unterhaltung des hiesigen kathol. Geläutes, so, daß man 1747 auch die Umgießung der zersprungenen Mittelglocke antragen konnte. Als nun im Julius dieses 1747. Jahres sämtliche Beyträge zu einer neuen Mittelglocke ausgemittelt und von allen Contribuenten genehmiget waren; wurde die alte zersprungene Mittelglocke von 1581 vom Glockenthurm herabgenommen und dem Glockengießer zum Einschmelzen übergeben und zugewogen. Sie wog aber nicht /: wie oben pag: 226 dieses Buchs steht :/ 15 ½ Centner und 40 Pfund, sondern 17 Centner und 112 Pfund, weil man sie jetzt entweder mit dem eisernen Kleppel, oder mit ihren eisernen Bändern wog.<sup>193</sup>

Jndeßen da auch die 1747 nun gegoßene Mittelglocke im Jahr 1794 wieder zersprang, um von neuem umgegoßen werden mußte; so gehört auch sie wieder unter die ehemaligen Glocken. Um zu wissen, was sie kostete und wie sie beschaffen war ? dient

230

folgende Nachricht:

Anno 1747 den 3<sup>ten</sup> November wurde die neue Mittelglocke, welche Netto 17 Centner und 61 Pfund wog, übernommen und dem Glockengießer wurde an Güßerlohn für jeden Centner nebst dem Zusatz 5 rthl veraccordirt gegeben, welches in Summa 117 Rthl. beträgt. Dazu kommt noch an Wägelohn, Trinkgelder und andern specificierten Unkosten 21 Rthl. 13 sgl. Folglich kostete diese Glocke in Summa summarum 138 Rthl. 13 Sgl.<sup>194</sup>

Eben dieß beweist auch das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1746 bis 1749 unterm 8<sup>ten</sup> November 1747.

NB. So viel belangt die ehemaligen Mittelglocken. Siehe hierzu pag: 243 und 244 dieses Buches.

Von der ehemaligen kleinen Glocke heißt es:

Weil denn das kleine Glöcklein zerbrochen und wegen der Zusammenstimmung mit den andern zwey Glocken nach seiner Proportion zu klein ist, so ist für rathsam erkannt worden, daß man das Glöcklein größer gießen lassen p. Das Glöcklein hat gewogen vorhin 2 Centner.<sup>195</sup>

---

<sup>193</sup> S. die Kirchrechnung von 1747.

<sup>194</sup> S. die Kirchrechnung von 1747.

<sup>195</sup> S. die Kirchrechnung an der Ausgabe von 1655.

So viel man also Nachricht über die ehemaligen Glocken hat, sind derer bis zu den heuntigen Glocken gewesen, nämlich 1 große Glocke, 3 Mittelglocken und 1 kleine Glocke oder Klingel, wie man sie damals nannte.

4<sup>tens</sup> Von wem sind diese ehemaligen Glocken angeschafft worden ?

Obgleich der ehemalige Grundherr Graf J. Friedrich Erdmann von Herberstein und Pfarrer Pollock in ihrem gemachten Kirchen-Inventario von 1693 sagen: die Mittelglocke von 1581

231

habe H. Heinrich von Reibnitz /: damaliger hiesiger Grundherr :/ verfertigen lassen, darum, weil sein Namen und Wappen darauf gemacht sey,<sup>196</sup> so heißt dieß doch nicht, daß er selbe auf seine eignen Kosten habe machen lassen, sondern nur, daß er sie als Kirchpatron habe verfertigen lassen, oder daß er als Solcher erlaubt habe, sie auf Kosten der Kirche zu verfertigen und daß man deswegen, wie es von jeher gewöhnlich, auch seinen Namen und sein Wappen darauf eingepreßt habe. Denn was den Werth dieser Glocke belangt; so hat ihn eigentlich die Kirchcassa mit 268 Rthl. 19 Sgl. bezahlt, wie dieß pag: 226 und 227 dieses Buches ausweisen. Ja obgleich auch der Pfarrer Anders in seine beantworteten Articulis Visitationis von 1772 schreibt: Campanæ procuratæ sunt à Domino, Subditio et Ecclesia:<sup>197</sup> so hat er dieß doch theils nur dem Kirch-Inventario von 1693 auf Treu und Glauben nachgeschrieben und theils blos in Bezug auf die 1747 neu gegossene Mittelglocke gemeýnt, weil diese Glocke wirklich bald nach seinen Antritt allhier auf Kosten der Kirche, der Herrschaft und ihrer Unterthanen, oder der hiesigen Gemeinden gegossen wurde. Ganz anders aber verhält es sich mit den übrigen ehemaligen Glocken; nämlich mit der ehemaligen großen Glocke, welche 1647 zerschlagen wurde und 27 Centner 1 Stein und 20 Pfund wog; mit der ehemaligen Mittelglocke, die 1581 zerschlagen ward, und 8 Centner 4 Stein wog; und mit der ehemaligen kleinen Glocke, die 1655 zerbrach und 2 Centner wog. Denn über die ursprüngliche Anschaffung dieser 3 Glocken ist nirgends eine Nachricht zu finden, weil der hiesige letzte 1654 bey Reduction der Kirche an die Katholicken vertriebene luther. Pfarrer Johann Emrich die ältern Kirchenbücher mit sich fortnahm bis auf das noch Vorhandene von 1601 bis 1654.

---

<sup>196</sup> S. das Kirch-Inventarium von 1693 bey den Pfarrey Acten.

<sup>197</sup> S. die Articuli Visitationis 1772 bey den Pfarrey Acten.

welches er der Reductions-Commission zu seiner Legitimation ausliefern mußte und aus welchem der Graf v. Herberstein mit dem Pfarrer Pollock das Kirch-Inventarium in Bezug der Glocken 1693 ausfertigte, worauf sich dann auch der Pfarrer Anders in seiner Beantwortung der Articulorum Visitationis 1772 verließ. Da aber auch das benannte Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 nichts von der Anschaffung dieser ehemaligen Glocken sagt; so mußten sie schon vor 1601 angeschafft worden sein und sind sehr wahrscheinlich diejenigen, welche bey Vollendung des jetzigen Kirchuhrthurms, als ehemaligen Glockenthurm 1546 in demselben aufgehängt wurden, weil diese Zeit von 1546 bis 1601 nur 55 Jahre beträgt, welche diese Glocken wohl leicht ausdauern konnten. Waren sie aber 1546 oder noch vor diesem Jahre /: wie fast für gewiß anzunehmen ist :/ angeschafft; so sind sie noch unter den alten Katholiken angeschafft worden, weil die Lutheraner die Kirche erst 1552 sammt den Glocken den Katholiken allhier entrißen.<sup>198</sup> Aber auch 1546, oder noch zuvor sind sie vermuthlich nicht von dem kathol. Dominio und den Kathol. Kirchkindern allein angeschafft worden, sondern vielmehr von der Kirchcassa oder einem kathol. Wohlthäter allein, weil die Lutheraner auch 1581 bey der Umgießung der ehemaligen Mittelglocke nichts beitrugen, sondern alles die Kirchcassa bezahlen ließen und hier dem Beyspiel der ersten Anschaffung folgten, welches sie leicht wissen konnten, da sie nur 35 Jahre später lebten. Ueberdieß, wie kann man denn auch sagen, daß Jemand eine Glocke angeschafft, oder habe machen lassen /: in der Meynung, als ob er sie auf seine eignen Kosten geschafft hätte :/ da er sie bloß umgießen ließ, wo er doch eigentlich keine neue Glocke schaffte, sondern die alte nur verwandelt und wieder brauchbar machen läßt und wobey der neue Zusatz an Metall bloß dasjenige Metall ersetzt, welches bey dieser Verwandlung, oder Umgießung im Feuer verfliegt und aufgeht ! Folglich sind die ehemaligen Glocken nicht von den luther. Vorfahren

der hiesigen jetzigen luther. Gemeinden, auch weder von einem ehemaligen hiesigen katholischen, noch lutherischen Dominio, sondern allein von der Kirchcassa angeschafft worden und gehörten in diesem Betrachte allein der Kirche ohne Anspruch eines andern. Dieses Resultat ist wohl zu merken, weil sich darauf die Beantwortung der Frage gründet: wem denn die jetzigen Glocken angehören, als welche aus diesem ehemaligen gegossen sind ?

---

<sup>198</sup> S. Ehrhardts Presbyterologie des evangel. Schlesiens 3. Theil 2 Abschnitt pag: 246.

5<sup>tens</sup> Wann sind die jetzigen Glocken angeschafft,  
und was ist darauf und darüber zu bemerken ?

Die jetzigen Glocken bestehen aus einer großen Mittel und kleinen Glocke und machen zusammen ein harmonisches Geläute. Und zwar was die Anschaffung der großen Glocke belangt heißt es 1<sup>tens</sup>.

Weil mit Bewilligung unser wohl adelichen gebiethenden Lehn- und Erb-Herrschaft Herrn Hans v. Reibnitz auf Arnsdorf, Leipe und Berthelsdorf des damals laufenden Jahres 1647 die große Glocke allhier den 25<sup>ten</sup> Junius von dem Glockenthurm herabgestürzt, zerschlagen /: also hat Hans v. Reibnitz diese Glocke nicht neu geschafft, sondern nur umgießen laßen :/ und gewogen worden, hat sich selbige dem Gewichte nach, als sie dem Glockengießer Donat Schrötern, damals zu Giersdorf, gewähret worden, erstreckt auf 27 Centner 1 Stein und 20 Pfund.

Dazu sind ihm erkaufet worden neue Glockenspeise 5 Centner 5 Stein, jeder Centner 15 Thl. /: Schles. :/ Jtem von etlichen Leuten 4 Stein dazu verehret, thut zusammen 6 Centner 3 Stein, daß also dem Glockengießer 33 Centner 4 Stein, 20 Pfund zugestellet worden, ins Feuer den 10<sup>ten</sup> Theil gerechnet; daß nun

234

mehr die große Glocke am Gewichte und des Glockengießers Aussage nach auf 30 ½ Centner 1 Stein 20 Pfund sich erstreckte p. Es ist aber der Glockengießer im Beÿsein Arnsdorfer und Steinseifer Geschwornen, den Centner für 3 Rthl. umzugießen mit den Kirchenvätern, doch in der in der Summa ihm noch 2 Thl. /: Schles. :/ abgeredet, eins geworden und im Jahr und Tag ihn auf 4 verschiedene Termine zu zahlen versprochen worden; daß also die Glocke umzugießen kostet 106 Thl. /: Schles. :/ 20 Sgl. Trinkgeld dazu seinem Sohne gegeben 3 Thl. /: Schles. :/ 18 sgl. Sonst und alle und jede Unkosten, so beÿ Herablaßung der Glocke, beÿ der Zerschlagung, beÿ der Hinunterführung /: nach Giersdorf :/ beÿ der Gießung; item den alten Johannstag /: vermuthlich in Octava Johannis Baptistæ :/ beÿ der Abholung, Heraufziehung, sowohl der Schmiede und Zimmerleute-Arbeit Zahlung, item beÿ der Reÿtung /: Rechnung :/ erstreckt sich 31 Thl. /: Schles. :/ 23 sgl.

Summa der großen Glocke-Unkosten 240 Thl. /: Schles. :/ 12 sgl.<sup>199</sup>

Hierzu heißt es in der Kirchrechnung des nämlichen Jahres 1647: Auf die große Glocke wegen Kaufung des Metalls, nebst andern Unkosten und

---

<sup>199</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 in den letzten Blättern.

Zehrung neben den 2 Termin, so der Glockengießer empfangen, noch 175 Thl. /: Schles. :/ 16 sgl. 2 ½ hl.<sup>200</sup>

Jm Jahre 1648 kommt in der Kirchrechnung noch vor: dem Glockengießer auf die letzten zwey Termin gezahlt 53 Thl. /: Schles. :/ 10 sgl.<sup>201</sup>

Folglich kostete die große Glocke in Summa summarum 469 Thl. /: Schles. :/ 14 Sgl. oder – 375 Rthl. 20 sgl.

Von der Ueberbringung dieser Glocke schreibt Martin Bajer in seiner Haus-Chronica: „als 1647. unsere große Glocke gegossen worden zu Giersdorf bey dem Kynast, allda ist sie mit vielen Reitern /: vermuthlich schwedischen Reutern, die in diesem Jahre vor dem Ende des 30jährigen Kriegs in dieser Gegend standen und als Protestanten vielen Antheil an einer Glocke für ihre hiesigen Glaubens-

235

genoßen nahmen :/ abgeholt worden und wir Schüler /: also ist Martin Bajer damals allhier in die Schule gegangen und ist folglich ein Arnsdorfer Kind :/ die damals in die Schule gegangen, haben derselben entgegen gehen müssen bis an die Grenze /: bis an die Seydorfer Grenze :/ und haben herein gesungen; des andern Tags ist sie auf den Thurm /: Glockenthurm :/ gezogen worden.“<sup>202</sup>

Eine mündliche Tradition sagt hierzu, daß der Ort, wo diese Glocke zu Giersdorf gegossen ward, neben dem alten Reichsgräfl. von Schaffgottschen Thier-Garten zwischen Giersdorf und Merzdorf war, nämlich an der Straße nach Giersdorf, wo heute ein Fichtenwäldchen steht.

Die Aufschrift der großen Glocke ist folgende

Oben um das Oehr ist zu lesen: „ich lock das Volk zu Gotteswort, welches zeugt an des Himmels Pfort, erinnere auch zu rechter Zeit die Menschen ihrer Sterblichkeit.“

Gleich darunter liest man: „zu Giersdorf ich gegossen war von Donat Schrötern im Jahr 1647.“

Hierunter sind die beyden Wappen des H. Hans und der Frau Barbara von Reibnitz, damaliger hiesiger Grundherrschaft, worüber zu lesen ist: „Hans von Reibnitz auf Arnsdorf, Leupe und Berthelsdorf: Barbara Reibnitzin gebohrne Zedlitzin auf Berthelsdorf.“

Auf der andern Seite der Glocke steht: „Damals sind gewesen, Herr Johann Emrich zu Friedeberg am Queis /: letzter luther. :/ Pfarrer, Christoph Goedel Kirchenschreiber /: Schulmeister :/ Matthæus Worpz

---

<sup>200</sup> S. die Kirchrechnung von 1647.

<sup>201</sup> S. die Kirchrechnung von 1648.

<sup>202</sup> S. Martin Bajers Haus-Chronica.

Büchsenmacher allhier und Christoph Finger Segenschmidt zum Steinseifen Kirchenväter; Wenzel Finger Gerichtshalter, Martin Neigenfind, Hans Hempel, Matthæus Heider, Georg Seifert, Merten Ende, Matthäus Ende, Caspar Münch Papiermacher, Gerichtsgeschworne, Schöppen; Matthæus Hempel, Christoph Kahl, Gemeinältester und Wenzel Leder Hammerschmidt Gerichtsgeschworne zum Steinseifen.“

236

Ganz unten am Ende steht: „Gottfried Ende, Hufschmidt allhier 1774.“ Welches bedeutet, daß dieser benannte, noch jetzt lebende Hufschmidt die 1746 zerschlagene große Glocke am Rande ausgesägt und gewendet habe, wofür er 17 rthl. 21 sgl. erhielt.<sup>203</sup> Nämlich 1746 schlug ein unbesonnener Mensch bey einer hiesigen Feuersgefahr, statt mit dem Kleppel, mit einer Holzaxt aus allen Kräften auf diese Glocke, wovon sie ritzte; 1768 bey dem großen Brande des hiesigen Gerichtskretschams, herrschaftl. Hofes und Schloßes und mancher anderer Häuser schlug wieder der Brandweinbrenner aus dem hiesigen Gerichtskretscham mit einer Holzaxt Feuerlärm an dieser Glocke, wovon sie noch weiter ritzte und von nun bey jedem Läuten ein prellendes Gesumße machte. Man fürchtete mit Grund, daß wenn vollends der Kleppel derselben noch länger an diese schadhafte Seite anschlagen sollte, sie bald vollends ganz zerspringen möchte. Daher ließ man sie am Rande gegen den Sprung bis an den festen Grund aussägen und gab ihr durch Wendung einen anderen Anschlagepunct für den Klöppel. Sie summset zwar heunte ein wenig, weil sie schon wieder etwas erschellet ist; aber, ungeachtet deßen und der gemachten Lücke bey dem Aussägen, ist sie noch lange brauchbar. Der Glockengießer in Hirschberg gab sich zwar bishieher, theils aus Eigennutz und theils Bevorthellsucht, weil diese Glocke sehr gutes Metall enthält, alle Mühe, um den Kirchpatron und Pfarrer zum Umgießen derselben zu bereden; es ist aber, sowohl wegen der großen Kosten dieser Umgießung, als auch wegen dem geringen, oder gar nicht zu erhaltendem Beytrage der Gemeinden bey dieser gegenwärtigen brodtheuren und nahrungslosen Zeit, nicht rathsam, diese Glocke jetzt umgießen zu lassen, sondern beßer sich noch so lange als möglich, damit zu behelfen und sie zu schonen.

NB. Das ausgesägte Stück Erz ungefehr 1 Stein schwer ist 1794 zu der neuen Mittelglocke mit eingeschmolzen worden.

---

<sup>203</sup> S. die Kirchrechnung von 1746 und 1774.

	Rth.	sgl.	d.
Die Reparaturen der großen Glocke betragen seit ihrem Ursprunge, nämlich von 1647 bis heunte 1804, und zwar:			
An Krüken und Gerüste in den Jahren 1648 1650 1651 1682 1774 <sup>204</sup>	8	10	9
An reparierten und neuen Kleppeln in den Jahren 1658 1682 1684 1688 1693 1712 1742 1745 1786 1802*)	33	18	"
Beÿ der Reparatur des Aussägens /: wie pag: 236 dieses Buches gemeldet ward :/ wurde an den Ausäger Hammermeister und die Arbeiter im 1774. Jahre bezahlt *)	18	6	"
NB Hierbeÿ sind alle die Reparaturen und Kosten noch umgerechnet, welche von 1647 bis 1804*) an Kleppel-schnallen, Riemen, eisernen Bändern, Schrauben, Seilen und Stricken, wie auch auf das Oehl, oder die Spicke zum Schmieren, auf die eisernen Zapfen und Daumen p: geschahen; welche aber zusammen füglich angenommen werden können auf	30	"	"
Summa	90	4	9

### Die jetzige Mittelglocke

Nachdem die 1747 neu umgegossene Mittelglocke 1794 wieder zersprungen war und von Neuem umgegoßen werden mußte, so wurde daraus die jetzige Mittelglocke.

Hierüber wurde zuerst ein Contract mit dem Glockengießer Seifert\* zu Hirschberg gemacht und auf einem Stempelbogen von 6 ggl. niedergeschrieben, welcher lautete:

„Im Namen der Allerheiligsten Dreÿfaltikeit.

Jst heute unter gesetztem Dato bis auf höchste Genehmigung von Seiten der Pfarrkirche zu Arnsdorf durch den zeitigen Pfarrer Franz Walter und die Kirchenvorsteher Hilarius Zinnecker und George Palm und anderer

<sup>204</sup> S. die Kirchenrechnung dieser Jahre.\*)

Seits dem Christian Friedrich Siefert<sup>205</sup> Glockengüßer in Hirschberg nachstehender Contract verabredet und geschlossen worden:

1<sup>mo</sup>

Herr Siefert übernimmt die zersprungene Mittelglocke beÿ hiesiger Kirche und macht sich verbindlich, dieselbe in der Güte des Metalles wie die alte Glocke ist, umzugießen, so: daß er die neue Glocke in Zeit von 6 Wochen /: vom Tage der Uebnahme an gerechnet :/ mit reinem und hellem Tone und harmonischer Resonanz wieder abzuliefern verspricht, auch steht derselbe vor allen Schaden auf Jahr und Tag, der seiner Arbeit angerechnet werden könnte.

2<sup>do</sup>

Da die neue Glocke in eben der Größe und Schwere, wie die alte Glocke ungefehr von 17 Centnern verlangt wird, so soll hierzu von beyden Glocken /: nämlich von der zerbrochenen einzuschmelzenden und der denn daraus neu gegoßenen Glocke :/ der Waagezettel von Hirschberg das richtige Gewichte bestimmen.

239

3<sup>tio</sup>

Auch da die Kirche mit den zur Abnahme erforderlichen Geräthschaften nicht versehen ist, so macht sich Herr Siefert anheischig, nicht nur beÿ der Abnahme und dem Aufziehen der Glocke selbst zu erscheinen, sondern auch die nöthigen Kloben, Seile, Leinen und was noch mehr dazu nöthig sein werde, herzugeben, ohne dafür eine Vergütung zu fordern.

4<sup>to</sup>

Hiernach wird nun demselben für jeden Centner an Güßelohn Neun rthl. accordirt und für jedes Pfund neues Metall /: weil man auf zehn Centner Einen als Einguß oder Schlagge-Abgang rechnet :/ als neuer Zusatz mit 13 Sgl. der Centner also mit 57 Rthl. bezahlt werden.

5<sup>to</sup>

Verlangt derselbe für Schriften und Verzierungen nur den Ersatz des erforderlichen Wachses, bedingt sich aber das gewöhnliche Douceur für die Gesellen mit Acht Rthl. aus.

6<sup>to</sup>

Trägt auch die Kirche das Waagegeld, Schmiede – Stellmacher – und etwaige Transport – Kosten selbst.

7<sup>to</sup>

---

<sup>205</sup> Anmerkung: Der Glockengießer wird im Contract wiederholt „Siefert“ statt „Seifert“ genannt.

Jst die Bezahlung beÿderseits beliebt worden; daß beÿ der Ablieferung der /: neuen :/ Glocke die Helfte, die andere Helfte aber nach Jahr und Tag berichtet werde, jedoch daß der Ersatz des Wachses, wie auch die 8 Rthl. für die Gesellen zugleich beÿ der ersten Helfte bezahlet werden.

240 Urkund deßen ist nun dieser Contract von beÿderseits Contra-

hirenden unterschrieben und besiegelt worden, Arnsdorf  
den 1<sup>ten</sup> September 1794

Jch genehmige vorstehenden Contract nach seinem ganzen Jnnhalt.

Bernhard Graf v. Mattuschka, als Kirchenpatron

Hilarius Zinnecker

Franz Walter

Johann George Palm

Pfarrer

Kirchenvorsteher

Christian Friedrich Siefert Glockengüßer zu Hirschberg<sup>206</sup>

Nachdem nun der benannte Pfarrer vorstehenden Contract an Ein Hochw. Bischöfl. Apostolisches General Vicariat Amt in Breslau zur Genehmigung eingeschickt hatte; wurde derselbe mit folgendem unterschrieben und von Hochdemselben genehmigt:

„Von dem Apostolischen Vicariat Amte in geistlichen Sachen des Bißthums Breslau wird vorstehender Contract hiermit angenommen und nach denen in demselben befindlichen Modalitäten bestätigt und confirmirt. Dohm Breslau den 6ten September 1794.

v. Rothkirch

E. v. Strachwitz

Schramm

v. Troilo v. Larisch“\*)

Der dabeÿ mitgekommene Bericht des benannten Amtes an den hiesigen Pfarrer selbst aber lautete:

„Von dem Apostolischen Vicariat Amte in geistlichen Sachen des Bißthums Breslau wird für Ehrwürden auf seinen unterm 1<sup>ten</sup> cur: mensis anhero geschenen Antrag in Betref der Confirmirung eines über die Umgießung einer Glocke mit dem Roth- und Glockengießer Siefert zu Hirschberg eingegangenen Contracts andurch rescribirt; wie daß Wir zwar solchen hiermit genehmigen

241

und in der Bestreitung der Kosten ex Peculio Ecclesiae consentiren; da Uns aber jedennoch die specificirten Umgießungs-Kosten als sehr über-

---

<sup>206</sup> S. die hiesigen Pfarreÿ-Acten.\*)

trieben vorkommen; so hat sich derselbe wohl vorzusehen, daß die Kirche hierbey nicht in unnöthige und überflüssige Kosten versetzt werde.

Breslau d<sup>en</sup> 6ten September 1794

v. Rothkirch

E. v. Strachwitz

Schramm<sup>207</sup>

v. Hochberg v. Larisch“

Als nun mit Ende October 1794. die neue Mittelglocke, oder die jetzige fertig und aufgehangen war, betrug sie folgende Kosten.

	Rth.	sgl.	d.
Die alte Mittelglocke wog 18 Centner 78 Pfund, wobey pro Centner Güselohn 9 rthl. accordirt betrug	167	9	6 6/11
Hiervon war der zehnte Theil Feuer-Abgang mit 1 Centner 113 2/5 Pfund, blieb also an Metall noch 16 Centner 96 3/5 Pfund. Die neue Glocke wog um 17 Centner 85 Pfund und folglich ist neues Erz zugesetzt 120 2/5 Pfund, das Pfund zu 13 sgl.	52	6	2 3/5
Da die alte Glocke zu spröde und hart war; so mußte ein Theil des Metalls, um es mit Kupfer gehörig zu versetzen, zuvor geschmolzen werden, wobey der Abgang durchs Feuer 49 1/2 Pfund per Pfund 13 sgl.	21	13	6
Den Gesellen des Glockengießers das ausbedungene Douceur	8	"	"
Für Schmiede, Stellmacher, Riemer und Mahler-Arbeit an den Glockengießer refundirt mit	17	13	"
Summa	266	12	3

Von diesen 266 rthl. 12 sgl. 3 d. erhielt der Glockengießer laut Contract bald /: 1794 :/ baar 150 rthl.

Die übrigen 116 rthl. 12 sgl. 3 d. erhielt im nächsten Jahre /: 1795 :/ weil er ein Jahr für die Glocke gut stehen mußte.

<sup>207</sup> S. die hiesigen Pfarreÿ-Acten.

	Rth.	sgl.	d.
Zur Bezahlung dieser ersten Helfte von 150 rthl. wurde zwar das 1776 /: siehe pag: 247 dieses Buchs :/ von dem hiesigen Obermüller Gottlob Neumann laut seines Testaments zur Umgießung der schadhaften Glocken legirte Capital à 50 rthl. welche von 1778 bis 1794 bereits auf 104 rthl. 22 sgl. 6 d. durch die Interessen angewachsen waren, verwandt; da aber auch diese 104 rthl. 22 sgl. 6 d. zur Bezahlung der ersten Helfte des Glockengießerlohnes nicht zulangten; so mußten hierzu schon aus der Kirchcassa nachbezahlt oder zubezahlt werden noch	45	7	6
Nebts dem wurde noch aus der Kirchcassa bezahlt: An den Pfarrer für einen Stempelbogen zum Contract des Glockengießers und das Postporto	"	19	"
An den Wachszieher Scholz in Schmiedeberg für 1 Stein Wachs zu der Schrift und den Verzierungen auf der Glocke	9	19	8
An Waagegeld in Hirschberg für die alte und neue Glocke	5	14	"
An den Kirchenvorsteher Zinneker die Auslagen beim Hin- und Herbringen der Glocken sammt Trinckgeldern an die Knechte des Fuhrwerks	1	8	"
Für das Zurückführen der Geräthschaften des Glockengießers nach Hirschberg	"	20	"
den Handlangern beim Aufziehen der neuen Glocke	"	15	"
Summa	63	13	2

Also kostete die jetzige Mittelglocke<sup>208</sup> überhaupt an 329 rthl. 25 sgl. 5 d. wovon die Kirchcassa insbesondere 179 rthl. 25 sgl. 5 d. tragen mußte.

<sup>208</sup> S. die Kirchenrechnung von 1794 und 1795.

NB. das 1774 aus der großen Glocke ausgesägte Stück Erz ist zu dieser neuen Mittelglocke 1794 mit eingeschmolzen worden, wie pag: 236 dieses Buchs zeigt.

Die Aufschrift der jetzigen Mittelglocke ist

oben auf an der einen Seite steht ein Mariæ-Bild /: vermuthlich zum Zeichen, daß diese Glocke unter den rechtmäßigen kathol. Besitzern der Kirche und ihrer Glocken angeschafft worden seÿ, oder daß man sie Maria getauft habe ./.

Unter diesem Mariæbild ist zu lesen: „Herr Franciscus Walter, Pfarrer, des Bischöflichen Commissariats im Hirschbergischen Assessor und Actuarius Archipresbÿterats. Herrschaftlicher Rentmeister war zur Zeit Herr Johann Christoph Teichert; Kirchvorsteher Hilarius Zinnecker und Johann George Palme; Richter zu Arnsdorf Hieronimus Nimek Chÿrurgus; zu Steinseifen Gottlieb Schwarzer Großsegenschmidt zu Krummhübel Christian Jgnatz Exner, Laborant, Richter und Wohlthäter mit 50 rthl. Der gewesene Obermüller zu Arnsdorf Gottlob Neumann; goß mich Christian Friedrich Siefert in Hirschberg 1794.“

Auf der andern Seite sind der noch jetzt lebenden Grundherrschaft Familien-Wappen, unter welchen zu lesen ist: „Auf hohe Anordnung der Hochgebohrnen Frau Maria Theresia Gräfin von Mattuschka, gebohrnen Reichsgräfin zu Lodron und Castell Roman und des Hochgebohrnen Herrn Bernhard Graf von Mattuschka Toppelschan, Freÿherrn von Spötgen, beyderseits Grundherrschaften auf Arnsdorf, Steinseifen, Krummhübel, Querschseifen und Glausnitz ist diese Glocke renovirt und in gegenwärtige Form gebracht worden:“

NB: So viel belangt die jetzige Mittelglocke ohne die bisherigen kleinen Reparaturen an derselben.

Jndeßen da, oben pag: 229 und 230 dieses Buchs, die Reparaturen der ehemaligen Mittelglocke nicht angeführt worden sind, so werden sie hier nachgeholt, wie folgende Seite ausweist:

Reparaturen sind an den ehemaligen Mittelglocken von 1581 und 1747 bis 1794, oder bis zur jetzigen Mittelglocke vorgefallen und zwar vorzüglich an den Kleppel, die neu geschafft und reparirt werden mußten in den Jahren 1680 1688 1689 1692 1748 1767<sup>209</sup> und betruhen zusammen 16 rthl. 25 sgl. ohne die kleinen Reparaturen an Kleppelschnallen, Riemern, eisernen Bändern, Schrauben, Seilen und Stricken, wie auch auf das Oehl, oder die Spicke zum Schmieren, auf die eisernen Zapfen und Daumen die Unkosten, welche zusammen wohl füglich /: da die Mittelglocke mehr als die große Glocke geläutet wird :/ auf 24 rthl. wenigstens

---

<sup>209</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.

angenommen werden können; folglich diese Reparaturen in Summa 40 rthl. 25 sgl. kommen.

### Die jetzige kleine Glocke

Was die Anschaffung dieser Glocke belangt, heißt es: „Weil denn das kleine Glöcklein zerbrochen und wegen der Zusammenstimmung mit den andern zwey Glocken auch seiner Proportion zu klein ist; so ist für rathsam erkannt worden, daß man das Glöcklein gießen laßen möchte; so haben die Kirchväter 3 Centner /: Glocken :/ Speise erkaufte, welche Kosten 67 Thl. Schl. 12 sgl. Das /: alte :/ Glöcklein hat gewogen 2 Centner, thut zusammen 5 Centner; dagegen hat der Glockengießer wieder gerechnet 4 ½ Centner, weil der ½ Centner im Feuer aufgegangen ist. Dem Glockengießer ist vom Centner 4 Rthl. umzugießen gegeben worden, Thut 22 Thl. /: Schles. :/ 12 sgl. in Summa 90 Thl. /: Schles. :/ das bloße Glöcklein ohne Zubehör 1655.“

Von der baldigen Zubehör heißt es: „Vor 2 Stein Eysen zur kleinen Glocke zum Kleppel und Bändern gegeben 1Thl. /: Schl. :/ 10 sgl. 13 hl. — Dem Zimmermann, daß er den Schwengel aus kleine Glöcklein gemacht und sonst daran gearbeitet 16 sgl. — Dem Glockengießer ein Fäßlein Bier verehrt 7 Sgl. 9 hl. Für einen Schlüssel zum Glockenschrauben 2 sgl. Zweyen

245

Radwerknechten, so Glockenspeis nach Giersdorf geführt, gegeben 10 sgl. — in Summa 2 Thl. /: Schles. :/ 22 sgl. 4 hl. aus dieser letzten Ausgabe ist es offenbar, daß die jetzige kleine Glocke auch zu Giersdorf, wie die große Glocke, gegossen worden sey und zwar /: wie die kleine Glocke selbst zeigt :/ von dem Sohne des Glockengießers Donat Schröter, welcher die große Glocke daselbst goß.

### Die Aufschrift der jetzigen kleine Glocke ist:

Oben um das Oehr ist zu lesen: „Wenn ihr hört der Glocke Ton, denckt, spricht zu mir Gottes Wort.“

Darunter steht das Gedächtniß der damaligen hiesigen Grundherrschaft: „Hans von Reibnitz auf Arnsdorf, Leupe und Berthelsdorf: Barbara Reibnitzin, gebohrne von Zedlitzin auf Berthelsdorf: Shon 1655“

Hierunter sind die beyden Wappen dieser Grundherrschaft. Das Wort Shon, soll heißen Sohn, nämlich, daß diese Glocke der Sohn des Donat Schröters Glockengießers in Giersdorf /: welcher vor 8 Jahren die große Glocke goß und jetzt vermutlich todt war :/ gegossen habe; folglich ist sie

nicht in Prag gegossen, wie man sagt und diese Sage betrifft vielleicht die ehemalige kleine Glocke.

Unten am Rande dieser kleine Glocke steht: „Christoph Finger, Matthäus Weyrich, Kirchväter, Christoph Gödel Schulmeister.“

Uebrigens darf es nicht befremden, daß auf diese Glocke der Name des Pfarrers nicht bemerkt ist. Denn der vorige luther. Pfarrer Johann Emrich war im nächst verfloßenen Jahr 1654 den 16<sup>ten</sup> Februar durch die Reductions Commission /: durch welche die Kirche sammt den Glocken wieder an die Katholicken kam :/ vertrieben worden, folglich war er nicht mehr Pfarrer von der Kirche und der neue kathol. Pfarrer George Lemgauer, der eigentlich auf diese Glocke gehört hätte, gieng schon in der Mitte des Jahres 1654 wegen der heftigen Intolleranz der hiesigen luther.

246

Gemeinden von hier ab, so, daß die hiesige Kirche, als Filialkirche zur Pfarre in Schmiedeberg geschlagen werden mußte; der Pfarrer in Schmiedeberg aber hatte 1655 /: da diese Glocke gegossen ward :/ vermuthlich noch nicht die Investitur auf die hiesige Arnsdorfer Parochie erhalten, sondern war bisher noch Administrator derselben oder noch eigentlicher zu sagen: die 3 Franciscaner aus Jauer, welche jetzt noch die Pfarre in Schmiedeberg administrirten, waren nicht Pfarrer von Schmiedeberg, sondern repräsentierten nur denselben indeßen, und folglich da kein eigentlicher Pfarrer von Arnsdorf bey Gießung dieser Glocke war, so konnte auch keiner als Pfarrer darauf gesetzt werden. Ueberdieß starb auch während, oder vor Gießung dieser Glocke 1655 der darauf bemerkte hiesige Grundherr Hans v. Reibnitz in der Crida, wodurch die Confusion vollends von allen Seiten ausbrach und vermuthlich auch Schuld war, daß auf dieser Glocke kein herrschaftl. Beamter oder ein Dorf-Richter bemerkt wurde, sondern nur diejenigen, die bey der Kirche stabil waren und zunächst dazu noch gehörten, als nämlich die Kirchenväter und der luther. Schulmeister, welche auch darauf stehen.

Die Reparaturen dieser Glocke von 1655 bis 1804 sind zwar nicht sehr hoch, können aber doch überhaupt auf 8 bis 10 rthl. angenommen werden.

247

6<sup>tens</sup> Was hat es für ein Bewenden mit dem Glocken-Kapital, welches zur jetzigen Mittelglocke verwendet ward ?

Als 1776 der hiesige Arnsdorfer Obermüller und Gerichts-Kretschams Besitzer Johann Gottlob Neumann starb, hatte er in seinem Testamente der hiesigen katholischen Pfarrkirche ausdrücklich ein Legat von 50 Rthl.

zur Umgießung der schadhafteu Glocken vermacht. Diese 50 rthl. lehnte nun die Kirche 1778 indeßen als ein Kapital aus, welches durch seine Interessen bis zu 1794 auf 104 rthl. 22 sgl. 6 d. angewachsen war und weil in eben diesem Jahre 1794 die Mittelglocke umgegoßen werden mußte; so wurde dieses Kapital samt seinen Interessen nach der Bestimmung des benannten Testators dazu verwandt.

Die Urkunde dieses Legats lautet:

„Extract aus dem Joh. Gottlob Neumannschen Testamente d.d: 10<sup>ten</sup> Julii, et publ. den 23. Augusti 1776 pp:

Hiernächst lege ich gedachter Johanna Beata Zobelin als Universal-Erbin ausdrücklich die Verbindlichkeit auf, daß dieselbe dreÿ Monathe nach meinem erfolgten Ableben ex Massa nachstehendes Vermächtnis bezahle, als p.p.p.

Zur Umgießung der schadhafteu Glocken beÿ hiesiger katholischen Pfarrkirche Funfzig Reichsthaler; p.p.p.

(L.S.) Johann Gottlob Neumann

Concordat cum Originali.

Hennig, Justitiarius

Die Notification, Confirmation und Uebernahme dieses Legats geschah laut nachfolgendem Ausweis:

„Denen Kirchvätern beÿ hiesiger kathol. Pfarrkiche wird in der Anlage ein Extract des Joh. Gottlob Neumannschen Testaments de

248

publ. 23. August a.c. communiciert, woraus dieselben ersehen werden, daß Testator der Kirche zu Umgießung der schadhafteu Glocken ein Vermächtniß von Funfzig Reichsthalern zudedacht und denselben zugleich notificirt, daß von Seiten Einer Hochpreißlichen Königl. Ober-Amts Regierung nach Jnnhalt Rescripti d.d. Breslau den 6<sup>ten</sup> September 1776 sothanes Vermächtniß allergnädigst bestättiget, zu Regulierung dieser Erbschaft aber den 4ten dieses Monaths anberaumat worden, an welchem dieselben früh um 9 Uhr an gewöhnlicher Amtsstelle zu erscheinen und jura Ecclesiæ wahrzunehmen haben.

Arnsdorf den 14<sup>ten</sup> October 1776.

Notificatorium für  
die Kirchväter der kathol.  
Kirche wegen eines Ver-  
mächtnißes à 50 rthl. aus

Reichs Gräfl. v. Lodronsches  
Gerichts Amt  
Hennig, Justitiarius

dem Joh. Gottlob Neumannschen Testamente.“<sup>210</sup>

Uebrigens war dieser Joh. Gottlob Neumann ein Protestant, vermachte auch der hiesigen evangel. Luther. Kirche so viel Boden, als ein Scheffel Aussaat beträgt, von seinen Gerichtskretscham Aekern zum Kirchhofe und liegt auf dem hiesigen kathol. Kirchhofe unter einem steinernen Gruffkasten begraben, wie pag: 192 diese Buchs zeigt.

7<sup>tens</sup> Wo und wie wurden die Glocken ehemals, und wo und wie werden sie jetzt geläutet ?

Ehemals läutete man die Glocken auf dem untersten Boden des Glockenthurms und die Glockenstricke, oder Riemen waren durch hölzerne in den obern Böden angebrachte Tütten gezogen, deren man noch einige im mittelsten Boden sieht. 1601 ist auch die Rede von Seife zum Schmieren der Glockenstricke, die man doch nur da zu schmieren brauchte,

249

wo eine Reibung derselben entstand, und diese nirgends anders entstehen, als in den Tütten, wodurch sie giengen.<sup>211</sup> Eben so heißt es 1619, daß man zwey Glockenstricke angeschafft habe, wovon der Eine 7 Klafter, oder 21 Ellen, und der Andere 10 Klafter, oder 30 Ellen, lang war.\*) Wozu aber diese Länge, wenn man <doch> die Glocken in ihrer Höhe geläutet hätte ? Also müssen sie damals auf dem untersten Boden, oder vielleicht gar in der Baarkammer auf gleicher Erde im Glockenthurme geläutet worden sein. Nachher aber, weil man entweder zu viele Glocken Seile oder Riemen brauchte, oder auch, weil man dieses Läuten zu beschwerlich fand, wurden Krücken, wie 1648\*) an die Glocken gemacht, wodurch sie mit weniger Kraft geläutet werden konnten, weil man nun an der Glocke selbst stehen, und seine ganze Kraft auf sie verwenden konnte, wie auch zugleich sah, ob sie zu stark oder zu wenig im Schwunge seÿ. Aus diesem Grunde scheint es beibehalten worden zu sein, daß man die Glocken noch heunte an ihren Krücken auf dem obersten Boden des Glockenthurms, oder an dem Orte selbst, wo sie hängen, läutet.

8<sup>tens</sup> Wer läutete die Glocken ehemals, und wer läutet sie jetzt ?

Ehemals wurden die Glocken ohne Unterschied der Person von dem hiesigen Volke, und zwar besonders beÿ Begräbnißen geläutet, wobey im-

---

<sup>210</sup> S. die hiesigen Pfarreÿ-Acten.

<sup>211</sup> S. die Kirchrechnungen von 1601, 1619 und 1648.\*)

mer die jüngsten, stärksten, und muthwilligsten Leute von den Begleitern der Leiche vorausgegangen, und dem übrigen Begräbnißvolke, und der Leiche entgegen läuteten.

250

Hier maßen sie ihre Kräfte an den Glocken, und machten sich eine eigene Lust daraus, wenn sie dieselben tapfer schwenken, und damit recht stürmen konnten. Es wurden zwar von Zeit zu Zeit Warnungen, und scharfe Verbote dagegen gegeben; man bestellte sogar auch den Todtengräber zum Aufseher darüber /: wie pag: 169 dieses Buches zeigt :/ auch waren durch dieses muthwillige Läuten von jeher schon mancherley Unglücke geschehen, theils unter dem Läutern selbst /: wie pag: 227 dieses Buches zeigt :/ und theils an den Glocken, und ihren Kleppeln /: wie pag: 237 dieses Buches zeigt :/. Ja der Schaden, der durch dieses muthwillige Stürmen mit den Glocken verursacht wurde, beweist sich von selbst aus den vielen neuen, und reparirten Glockenkleppeln, und <den> so oft zersprungenen Glocken /: wie pag: 237. 244. 229 p. dieses Buches zeigt :/.

Allem dem ungeachtet aber konnte man doch dieser schädlichen Gewohnheit nicht eher Einhalt thun, und sie abschaffen, als im Jahre 1770, wo die Herrschaft selbst, um das hiesige luther. Volk in diesem Punckte zu bändigen, genöthiget wurde, ihre Vorstellungen, und Klagen darüber an die Königl. Preuß. Oberamtsregierung in Breslau gelangen zu lassen, wobey sie zugleich auf einen bescheidenen, und bestimmten Läuter der Glocken antrug, dazu den hiesigen katholischen Schulmeister vorschlug, und den Bescheid erhielt, daß der kathol. Schulmeister auch von nun an Läuter, und Aufseher der Glocken sein, und bleiben sollte. Von hier an versieht nun auch der kathol. Schulmeister mit den Seinigen allein alles Geläute bis zu heunte. Die folgende Frage giebt den ausführlichen Beweis davon.

251

9<sup>tens</sup> Seit wann, wie, und warum wurden dem Volke das muthwillige Läuten verboten, und abgenommen ?

Diese Frage ist zwar zum Theil schon in der vorhergehenden beantwortet worden; aber die Beweise hiervon werden nachgeholt. Das muthwillige Stürmen des Volkes mit den Glocken war meistens eine Folge des Haßes, oder der Rache, weil es 1654 mit der Extradition der Kirche auch die Glocken hatte an die Katholicken übergeben müssen. Die Rache dafür an den Glocken fieng sich 1671 schon an, wo man Glockengeld für das Begräbnißläuten begehrte, oder es vielmehr erst einführte. Bald nach

1700 wurde es gebräuchlich, viel feyerlichere Begräbniße, als sonst, zu halten, wobey also auch mehr geläutet werden mußte, und eben dadurch erhielt das Volk noch mehrere Gelegenheit, seine Rache, oder Schadensfreude an dem kathol. Glauben zu nehmen. Die damaligen kathol. hiesigen Pfarrer klagten zwar oft darüber, wurden aber nicht gehört, bis man augenscheinliche, und handgreifliche Beweise des dadurch entstandenen Schadens an den Glocken sah, und nachweisen konnte. Deswegen findet man auch nicht eher herrschaftliche Verbote dagegen, als zwischen 1720 und 1730 und zwar:

1729 wurde vom Gräfl. von Waldsteinschen hiesigem Amte befohlen, mit den Glocken moderater umzugehen, als es bisher geschehen ist, damit den Glocken nicht so viel Schaden zugefüget werde.<sup>212</sup>

1743, den 6. März, befahl der Herr Reichsgraf von Waldstein selbst, daß die Unkosten wegen des jüngst /: nämlich 1742 von der großen Glocke :/ zerbrochenen Glockenkleppels nicht aus der Kirchcassa, sondern von denen, welche beim Entgegenläuten der Leiche aus Steinseifen diesen Schaden verursacht haben, solle

252

ersetzt werden.<sup>213</sup>

1747, den 26. April, wurde bey Umgießung der Mitteglocke von dem herrschaftlichen Amte den Richtern zugleich angedeutet, auf eine Einrichtung zu denken, die das Geläute besser schonte, und das überflüssige Stürmen mit der Glocke bey Begräbnißen abgeschafft, und beständige Läuter gehalten werden möchten, und dies solle vor allen andern Dingen ausgemacht werden;<sup>214</sup> denn das Jahr vorher 1746 hatte auch die jetzige große Glocke den Riz erhalten, den man 1774 ausfügen ließ, wie die Kirchrechnung von 1774 zeigt, wo es heißt, daß sie vor 28 Jahren, also 1746, gesprungen sey.

1747, den 8. November, heißt es bey Repartition der Kosten der umgegoßenen Mittelglocke abermal „den Richtern ist anbefohlen worden, die bisherigen Mißbräuche bey dem Geläute abzuschaffen, widrigenfalls bey Entstehung eines neuen Schadens die Gemeindegelübte solchen allein tragen und von der Kirche keinen Beytrag zu hoffen haben werden.

1750 den 27. May wurde unter Vormundschaft der Comtesse Maria Christina gebohrene Gräfin von Waldstein von dem Vormund Baron

---

<sup>212</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftlichen Kanzeley von 1729 bis 1733.

<sup>213</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftlichen Kanzeley von 1740 bis 1745 pag: 236

<sup>214</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftlichen Kanzeley von 1746 bis 1749.

von Reibnitz, und dem Gräfl. Curator H. von Mutius befohlen N: 4 zu dem Glockengeläute absolute beständige Leute gegen Bezahlung zu halten, und dieses Geläute nicht einem jeden anzuvertrauen.<sup>215</sup>

253

1751 den 6. November heißt es: „Heunt dato erschienen in hiesiger Amtsstelle die dreÿ Richter, und Gerichtsgeschworenen der zur Arnsdorfer Parochie gehörigen Dorfschaften, und erklärten sich ad Instantiam des kathol. Parochi Herrn J. Willh. Anders, daß hiefür diejenigen, die beÿ Hochzeiten, und Begräbnißen entgegen läuten lassen wollten, dafür sowohl der Kirche, als auch dem Schulmeister zur Bezahlung den hierzu nöthigen Leute<n> etwas Gewißes abzugeben schuldig, und gehalten sein wollten, weil hiefür weiter nicht gestattet werden solle, daß jene, die des Läutens bedürfen, nach Belieben Personen dazu auf den Glockenthurm schicken könnten, indem dadurch großer Schaden an den Glocken verursacht würde; blos der Schulmeister müßte dafür sorgen, und gewisse, beständige Leute dazu annehmen.<sup>216</sup>

Jedoch ungeachtet aller dieser Befehle, und Klagen über das muthwillige Läuten blieb das Volk doch immer beÿ seiner Gewohnheit, und trieb es je länger, je ärger, besonders seit 1740, nachdem der König von Preußen als sein Glaubensgenosse in Schlesien regierte, auf dessen Schutz es sich viel gegen die hiesige kathol. Herrschaft herausnahm; und nachdem es 1742 ein hölzernes, und 1755 ein massives Bethhaus hatte für sich errichten dürfen, womit das Läuten noch vermehrt wurde, und ihm jetzt freÿstand, gegen eine geringe Bezahlung die kathol. Glocken zu jedem beliebigen Läuten zu <ge>brauchen. Darum ließ man auch diesen Unfug fortgehen, wie er gieng, bis 1770, wo er so unerträglich arg wurde, daß sich die Herrschaft genöthiget sah, die Hülfe der Landesregierung dagegen anzurufen,, und von derselben eine festgesetzte Entscheidung hier-über zu verlangen. Dieses Schreiben an die Königl. Preuß. Ober Amts Regierung in Breslau lautete auf einem gebrochenen Stempelbogen folgender Maßen:

254

Lincker Hand im Auszuge: „Arnsdorf beÿ Schmiedeberg den 7<sup>ten</sup> Junii 1770. Maria Christina Gräfin von Lodron gebohrne Gräfin von Waldstein bittet allersubmishest um Belehrung, wie sie sich gegen ihre wider-

---

<sup>215</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftlichen Kanzeleÿ von 1750 bis 1755 pag: 30.

<sup>216</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftlichen Kanzeleÿ von 1750 bis 1755 pag: 163 und 164.

spenstigen Unterthanen wegen dem Glockengeläute bey Begräbnißen zu verhalten habe.“

Rechter Hand im Contex:

„Es haben meine Unterthanen in den Gemeinden Arnsdorf, Steinseifen, Krummhübel, und Querchseifen, wie auch die Gräfl. Schaffgotschschene Gebürgsdörfer Brückenberg, und Wolfshau sich des Glockengeläutes bey der hiesigen kathol. Pfarrkirche sowohl in Ansehung des Gottesdienstes, als bey Begräbnißen seit undenklichen Zeiten gebräuchet, und darum vom Ausläuten mit 3 Glocken an der Kirche, und dem Schulmeister als Läuter von jedem ordinären Puls 1 sgl. 12 hl. und von einem Extra Puls 4 sgl. bezahlet. Bey einer Hauptreparatur, oder Umgießung zersprungener Glocken aber die Eingepfarrten einen Theil, und die Kirche einen Theil der Kosten getragen, auch die Grundherrschaft eine Beyhülfe dazu gethan.

Nebstdem ist es gebräuchlich, daß bey Einbringung der Leichen auf eine gewisse Distanz die Glocken geläutet, und damit bis zur Einsenkung continuiret wird. Dazu nehmen aber diejenigen, welche das Leichenbegängniß ausrichten, gemeinlich junge Purschen aus den Leichenbegleitern, oder andern Leute, die keine Geschicklichkeit haben, mit den Glocken umzugehen, und die sich eine Lust daraus machen, mit aller Gewalt zu stürmen, auch weder den festgesetzten Anfang, noch das Ende des Läutens beobachten, wodurch großer Schaden geschieht, und die große Glocke schon vor vielen Jahren unbrauchbar geworden ist, welches auch von der zweyten zu besorgen steht.

Dergleichen unentgeldliches Entgegenläuten von willkürlichen und muthwilligen Purschen ist als ein Mißbrauch anzusehen,

255

weil es doch in der Nachbarschaft, und vielleicht in ganz Schlesien nicht so gebräuchlich ist; daher ist auch hierorts vorlängst dahin angetragen worden, daß hierzu beständige, und vernünftige Leute angestellt werden sollen, wozu sich aber Niemand gefunden, der es gegen leidliche Belohnung hätte übernehmen wollen.

Weil aber der hieraus erwachsende Schaden Jedermann vor Augen liegt; so habe ich mit den Gerichten die Sache abermals überlegt, und für gut befunden, daß bey jedem Begräbniß vor sothanen Entgegenläuten 2 sgl. gezahlet werden könnte, wofür es der kathol. Schulmeister mit 2 Glocken verrichten soll, und will, auch zugleich obligirt ist, weder mehr noch weniger, als die festgesetzten Pulse bey ordinären Begräbnißen entgegenzuläuten, und dabey mit den Glocken dergestalt behutsam, und vorsichtig umzugehen, daß aller Schade nach Möglichkeit ver-

hütet werde. Als dieser genommene Entschluß, und der von den Gerichten gethane Vorschlag ins Pauschquantum zu accordiren, und solches durch eine Anlage von jedem Hause mit jährlich 9 hl /: 6 sgl :/ aufzubringen publicirt wurde, hat sich die Gemeinde Arnsdorf, und Querchseifen dazu bequemt; zu Steinseifen, und Krummhübel ist es zwar auch für billig angesehen worden; der Ausschuß von den Gemein-Leuten in den letzteren Gemeinden aber hat sich nicht dazu gewilliget, ohne etwas andres einzuwenden, als daß es immer so gewesen seÿ, also auch ferner dabey bleiben müßte. Ungeachtet der Billigkeit, und Nothwendigkeit des Gegenstandes, und der Bagatell-Anlagen, wodurch der Schaden verführt werden kann, habe ich dennoch nicht mit Gewalt verfahren wollen; sondern ersuche Euer Königliche Majestät allersubmishest um Allerhöchste Belehrung, wie ich in dieser Angelegenheit gegen den wider-

256

spenstigen Theil meiner Unterthanen verfahren soll, in tiefster Erniedrigung beharrend.

Arnsdorf bey Schmiedeberg den 7<sup>ten</sup> Junii 1770.

Fuer Königliche Majestät<sup>217</sup>

Allerunterthänigste  
Maria Christina Gräfin von Lodron  
gebohrne Gräfin von Waldstein

Hierauf erfolgte eine von der Königl. Preuß. Oberamtsregierung zu Breslau auf einem Stempel-Bogen von 4 sgl. unterm 14. Juni 1770 folgenden Antwort:

„Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des. Hl. R. Reichs Erzkämmerer, und Churfürst souverainer, und obrister Herzog von Schlesien p.p.

Unsern gnädigen Gruß zuvor; Hochwohlgebohren, besonders Liebe !

Wir haben das in euerer Vorstellung de profert: den 12<sup>ten</sup> hujus angezeigte Abkommen in so weit approbirt:

daß künftighin das sogenannte Entgegenläuten mit den Glocken der Arnsdorfer kathol. Kirche bey Begräbnißen durch den kathol. Schulmeister besorget, und ihm dafür jedesmahl 2 sgl. bezahlt werden möge, und solle.

Dahingegen aber ist kein Grund vorhanden, für dieses Ausläuten dem Schulmeister ein gewisses Pauschquantum zu accordiren, und solches als

---

<sup>217</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftlichen Kanzeleÿ von 1764 bis 1770 pag: 334.

eine beständige Anlage auf die Häuser zu repartiren, sondern es ist vielmehr billig, und der Ordnung gemäß, daß die 2 ggl. zu den Begräbnißkosten gerechnet, und von den nächsten Anverwandten des Defuncti mit jenen zugleich jedesmal bezahlt werden.

257

Ihr habt also nach gegenwärtiger Vorbescheidung auf euere dießhalb gethane Anfrage das Erforderliche zu reguliren. Sind auch mit Gnaden, und geneigtem Willen wohl beigethan.

Gegeben Breslau den 14<sup>ten</sup> Junii 1770.

Freyherr von Seidlitz

von Thirskÿ.  
Just.

An die Maria Christina Gräfin  
von Lodron, geborne Gräfin  
von Waldstein auf Arnsdorf N: 589.<sup>218</sup>

Diese Resolution der Königl. Preuß. Oberamtsregierung zu Breslau kam in Arnsdorf den 5<sup>ten</sup> Julii 1770 an, und wurde darauf den 25<sup>ten</sup> Julii 1770 publicirt, jedoch nur vorläufig, wie die Remarquen des Wirthschafts Inspectors Fritsch allhier von deßen eigener Hand darauf zeigen. Indessen wurde das Erforderliche dazu regulirt, und nachdem dieß von der hiesigen Gräfl. Kanzeleÿ regulirt war, wurde den 12<sup>ten</sup> August 1770 diese Preuß. Oberamtsregierungs Verordnung de Dato Breslau den 5. Julii 1770 publicirt, Kraft deren ist dann das bis hieher gebräuchlich gewesene willkürliche Entgegenläuten beÿ Begräbnißen untersagt, und anbefohlen worden, so, daß es in Zukunft von den kathol. Schulmeistern verrichtet, und dafür /: so lange mit 2 Glocken geläutet wird :/ 2 ggl. gezahlt werden sollen pp:“<sup>219</sup>

Hiermit war nun zwar das muthwillige, und überflüssige Entgegenläuten abgeschafft, aber keineswegs das Entgegenläuten selbst. Daher mußte nun auch festgesetzt werden, wo es anfangen, und aufhören solle ? und hierüber giebt folgende Frage Auskunft.

---

<sup>218</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftlichen Kanzeleÿ von 1764 bis 1770 pag: 335 und 336 zur Helfte

<sup>219</sup> S. das Original im Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftlichen Kanzeleÿ von 1764 bis 1770 pag: 334 beÿgelegt.

10<sup>tens</sup> Wann soll das Entgegenläuten anfangen, und wo soll es aufhören, wenn es bey Einbringung einer Leiche gefordert wird ?

1743 unterm 6<sup>ten</sup> Merz, heißt es schon: „daß in Ansehung des Entgegenläutens folgende Ordnung solle beobachtet werden: Wenn die Leichen aus Ober Arnsdorf, und Krummhübel kommen; so soll angefangen werden, wenn sie bey dem Schoeningschen Hammer /: heute bey der Schleifmühle, oder bey dem Freygmuth des Hilarius Zinnecker N:104 :/ ankommen - aus Nieder-Arnsdorf bey H. Christoph Siegert /: heute bey dem Hause N: <fehlt> :/ - von Steinseifen bey Anfang des Schüllers Gränze /: heute bey des Bauers Marcksteiners Gränze neben der Pfarrwiedmuth :/. Dieß sollen die Richter in allen Dörfern bekannt machen, und wenn dawider gehandelt wird, sollen die Uebertreter ohne Ansehen der Person mit Stockarrest bestraft werden.“<sup>220</sup>

1748 den 3. Januar, heißt es: „Nachdem den Gerichten aufgegeben, wegen dem Glockengeläute eine solche Ordnung zu machen, daß bey den Begräbnißen wegen dem Entgegenläuten alter Mißbrauch, und das überflüssige Läuten abgeschafft wurde, wurde resolvirt, daß, wie vor alters gebräuchlich, also auch künftig mit dem Entgegenläuten, jedoch ohne Præjudiz desjenigen, was dießfalls in der Taxa Stolæ ist, gehalten werden solle.“

Die Arnsdorfer im Oberdorf fangen an bey Hans Christ. Leupold /: heute bey dem Hause N: 101 :/ wenn nämlich die Leiche dahin kommt. Im Niederdorf aber bey dem Ausgange der Papier-Mühle /: heute bey dem Hause N: 54 :/. Die Steinseifer bey Anfang der Pfarrwiedmuth. Die Krummhübler, und Querschseifer bey dem Leupold /: heute bey dem Hause N: 101 :/.

259

Die Aufsicht hierüber soll der Schulmeister haben, und dafür bekommen von jedem Begräbniß 1 sgl. Die Gerichte verlangen auch das von dem Schulmeister für 1 sgl.“<sup>221</sup>

1770 den 12<sup>ten</sup> August heißt es bey der Publicirung, und Regulirung der oben pag: 257 angeführten Königl. Preuß. Oberamts Regierungs Verordnung weiter: „Mit dem Anfang des Läutens /: nämlich des Entgegenläutens :/ bleibt es bey der alten Gewohnheit /: wie es Anno 1743 und

<sup>220</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftlichen Kanzeley von 1740 bis 1745 pag: 235 und 236

<sup>221</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftlichen Kanzeley von 1746 bis 1749.

1748 eingerichtet wurde, und hier pag: 258 beschrieben ist :/ der angezeigten Leichensteine /: diese Leichensteine sind nämlich die aufgesetzten Steine - 1<sup>tens</sup> bey des Bauers Marksteiners Gränze neben der Pfarrwiedmuth an der Strase nach Steinseifen, und dieser Bauer hat die Haus N: 77 - 2<sup>tens</sup> in Nieder-Arnsdorf bey dem Ausgange der Papiermühle an dem Haus N: <fehlt> - 3<sup>tens</sup> in Oberarnsdorf bey dem Bauerguthe Nr: 101. Wo auch heunte diese Steine nicht mehr stehen, haben sie doch noch 1770 gestanden, weil sie die angezeigten Leichensteine heißen; ob sie aber bezeichnet, etwa mit einem eingehauenen Kreuze, gewesen sind, weis man jetzt nicht mehr :/ und wird nach den Begräbnißen so lange fortgefahren, bis die Leichenbegleiter in der evangel. Luther. Kirche eingetroffen sind

NB Heunt zu Tage wird zu dem Anfange des Entgegenläutens allenthalben etwas zugegeben. Nämlich an der Strase nach Steinseifen fängt man zu Läuten an, wenn die Leiche an der Lomnitzbachbrücke ist. Zu Niederarnsdorf, wenn die Leiche an dem Hause des Ignatz Sæmanns Stärkefabrikanten N: 54 kommt, und in Ober Arnsdorf, wenn die Leiche vor dem Bauerguthe des George Neigenfind N: 101 ist. Diese Zugabe des Läutens ist aus Liebe zum Frieden mit den hiesigen luther. Gremien blos bewilliget

260

worden, weil sie es mit Ungestüm, und Verfolgung prætendirten, es ist aber unrecht bewilliget, weil sie mit gleichem Trotze immer mehr begehren dürften, und doch nur das Nämliche dafür bezahlen würden. Um der Ordnung wegen muß man lieber bey der festgesetzten Distanz bleiben, weil sie 1743, 1748 und 1770 ausgemacht wurde, nämlich wie pag: 258 und 259 dieses Buches zeigt.

11<sup>tens</sup> Wie ist es mit dem Entgegenläuten  
bey den sogenannten Taxæ-Begräbnißen ?

Taxæ-Begräbniße werden hier von den evangel. Luther. Glaubensgenossen diejenigen Begräbniße genannt, wobey alles blos nach der Stolæ Taxordnung gehalten, und vorzüglich nicht verlangt wird, daß der Geistliche mit den Schulleuten, Sängern, und Schulknaben die Leiche in ihrem eigenen Hause abhole, und folglich dieser Gang als extra, oder supra Taxam Stolæ nicht gefordert, und bezahlt wird. Weil aber doch der Leiche von dem Geistlichen mit seinen Begleitern, und den Schulknaben mit dem Kreuze entgegen gegangen wird, und dieser Gang umsonst geschehen muß, um die Leiche in die Kirche, oder auf den Kirchhof einzu-

führen; so sind zwischen dem Volke, und den Kirchenbedienten gewisse Orte ausgemacht, bis auf welche die Leiche gebracht, und bis auf welche derselben die Kirchbedienten entgegen kommen müssen. Diese Orte sind nun, wenn die Leiche aus Oberarnsdorf kommt; so wird sie bey dem Bauerguthe N: 77 niedergesetzt. Bis hieher kommen ihr die Kirchbedienten entgegen, fangen im Lied zu singen an, und zugleich Zeit wird der Leiche entgegengeläutet, bis sie auf den Kirchhof eingetragen ist. - Eben so ist es, wenn die Leiche aus Niederarnsdorf kommt, und hier wird sie bey dem herrschaftlichen Schäferhause zwischen dem herrschaftlichen Ziergarten

261

und dem Brandweinhouse abgeholt. - Kommt die Leiche aber von Steinseifen, Krummhübel, Brückenberg, Wolfshau, oder Querchseifen auf der Strase von Steinseifen her; so wird ihr bis an den sogenannten Taxæstein entgegen gegangen. Dieser Taxæstein ist ein steinernes tief in die Erde gesencktes Kreuz, welches aber mit einigen Grübchen versehen ist, und sich etwa 100 Schritt von dem evangel.-luther. Kirchhofe hierauf auf der Strase nach Steinseifen gleichüber bey dem Ausgange des großen Teichs auf der kathol. Pfarrwiedmuth befindet. Sobald nun also die Leiche mit dem Begräbnißvolke auf einem dieser dreÿ benannten Plätze ankommt, und von den Kirchbedienten empfangen wird, wird ihr entgegen geläutet, bis sie auf dem Kirchhofe eingetroffen ist. Denn bey den Taxæbegräbnißen wird die Leiche niemals in die Kirche, sondern bald auf den Kirchhof getragen, und begraben; dahingegen bey solennen Begräbnißen, wozu entgegen geläutet wird, die Leiche allemal zuvor in die Kirche getragen wird, um ihr die Leichenrede zu halten, nach welcher man sie erst herausträgt auf den Kirchhof, und begräbt.

12<sup>tens</sup> Wie ist überhaupt das Begräbniß-Geläute allhier beschaffen, und wie viel erhält von jeder Art desselben die Kirche, wie viel der Läuter ?

Da hier eine so große Verwirrung in dem Begräbnißläuten ist, und durch den Eigennutz der Läuter stets unterhalten wird; so ist es nothwendig, jede Art dieses Läutens besonders aufzuführen, und die Bezahlung davon sowohl an die Kirche, als an den Läuter nachzuweisen, damit man den Betrag übersehen können:

und zwar 1 <sup>tens</sup> Von dem Entgegenläuten	die Kirche		der Läuter	
	Sgl.	d.	Sgl.	d.
Es wird sowohl bey feyerlichen, als bey Taxæ-Begräbnißen nur 1 Puls mit 2 Glocken, nämlich mit der Mittelglocke und der kleinen Glocke entgegenläutet, und dafür erhält	-	-	2	-
Wird aber die große Glocke zu dem Entgegenläuten verlangt, so erfüllt diesen Puls	1	-	3	-
NB da bey feyerlichen evangel. luther. Begräbnißen das Entgegenläuten aufhört, sobald der Leiche in der Kirche ankommt; so muß dasjenigen Läuten, welches hernach, da die Leiche aus der Kirche zum Grabe getragen, und begraben wird, geschieht, wie ein Extra Läuten bezahlt werden; nämlich für 1 Puls mit der großen Glocke zugleich	4	-	5	-
Beÿ den Katholicken aber wird das Entgegenläuten beÿm Grabe nur für 1 Puls gerechnet, wenn auch die Leiche nach dem Entgegenläuten in die Kirche inzwischen ist getragen worden	-	8	1	10
mit Aria bey 2 Glocken erhält	?	?	?	?
Will Jemand, nachdem die Leiche schon begraben ist, noch nachgeläutet haben; so wird dieß Nachläuten wie ein Extra Läuten bezahlt; für 1 Puls -	4	-	5	-
NB. Das Entgegenläuten wird nicht Pulsen gerechnet, sondern er fängt an, wenn die Leiche resp. an der Lomnitzbrücke, oder am Schäfergute oder an der Papiermühle ist				
2 <sup>tens</sup> Von dem ordinären Ausläuten				
Das ordinaire Ausläuten geschieht hier gewöhnlich nur am Tage vor dem Begräbniß der Leiche, und zwar nur mit 2 Glocken, nämlich der Mittel- und kleinen Glocke + viertelst zu 3 Puls, und dafür erhält	2	-	5	6
davon kommt auf jeden Puls, oder auf 1 Puls	-	8	1	10
NB Wie bey dem Entgegenläuten mit Arie bey 2 Glocken				

	die Kirche		der Läuter	
	Sgl.	d.	Sgl.	d.
Will Jemand alle dreÿ Tage, während welchen die Leiche auf der Baahre liegt, ausläuten; so muß er den ersten, und zweÿten Tag davon das Geläute, wie ein Extra Läuten bezahlen, für 1 Puls a 1 Viertelstunde	4	-	5	-
Soll die große Glocke beim Ausläuten mit geläutet werden; so erhält für jeden Puls, oder 1 Puls	1	-	2	6
von 3 Pulsen erhält also	3	-	7	6
3 <sup>tens</sup> Von dem Extra Läuten				
Das Extra Läuten besteht aus dem großen, und kleinen Extra-Geläute; und zwar vom großen für 1 Puls erhält a 300 Züge	4	-	5	-
für 3 Pulse erhält in $\frac{3}{4}$ Stunden nacheinander	12	-	15	-
vom kleinen Extra Geläute erhält für 1 Puls	1	4	1	8
für 3 Pulse also erhält in 3 Tagen nacheinander	4	-	5	-
Zu dem Extra wird mit 3 Glocken geläutet, nämlich beim großen Geläute am 1. Tage dreÿmal, beim kleinen an 3 Tagen jeden Tag einmal, eine Viertelstunde lang.				
4 <sup>tens</sup> Von den Pulsen				
Jeder Puls besteht 100 Zügen, 3 Pulse also aus 300 Zügen, welche eine Viertelstunde dauern.				
5 <sup>tens</sup> Von den Arien beÿm Grabe				
Wenn zwischen dem Begräbnißläuten beÿm Grabe eine Arie gesungen wir; so erhält dafür	3	-	2	-
vermuthlich darum, weil unter der Zeit der Arie die Glocken, welche da indeßen schweigen, sonst geläutet würden, oder weil da jedesmal die große Glocke zugleich mitgeläutet wird für deren Läuten, und nicht für das Ariesingen diese 4 sgl. an <die> Kirche, und der 1 sgl. an den Läuter kommt. NB Wenn die Glocke an der luther. Kirche zugleich geläutet wird; so wird von dem Läutegeld der kathol. Kirche nichts abgegeben, sondern sie wird extra bezahlt.				

NB in Seydorf wurde 1770 den 7. Junii für das Ausläuten, und Entgegenläuten immer 8 sgl. bezahlt; wie die im Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1764 bis 1770 pag: 334 beÿgelegte Bogen Eingabe zeigt.

13<sup>ten</sup> Wie ist es mit dem Morgen-, Mittag- und Abendläuten ?

Dieses verrichtet der hiesige kathol. Schullehrer mit der kleinen Glocke gegen eine bestimmte Bezahlung von der hiesigen Gemeinde; wovon aber die Kirche nichts erhält. Hiervon heißt es:

1748 den 3<sup>ten</sup> Januar p. die Gerichte verlangen, die Gerichte verlangen, daß von dem Schulmeister, hier für 1 sgl. /: nämlich von jedem Hause :/ habende auch die Morgen-Glocke, mit der neuen Mittelglocke /: welche erst 1747 erst umgegoßen war :/ und zwar zu der der sonst gewöhnlichen gewesenenen Frühzeit geläutet werden möchte, welches einige Zeit mit der kleinen Glocke nun geschehen ist.<sup>222</sup>

1770 unterm 12<sup>ten</sup> p. heißt es: Auch hat der Arnsdorfer Richter, und ein Ausschuß von der Gemeinde Jnnwohnern sich zu den 10 Fl. /: oder 6 rthl. 20 sgl. :/ neuerdings verstanden, welche alljährlich dem kathol. /: Schullehrer für das Morgen- Mittag- und Abendläuten vor einigen Jahren accordirt worden ist, und jetzt nicht gezahlt werden wollen, weil es den Bauern, die ehemals /: vor 1758 ehe der Nexus parochialis aufgehoben wurde :/ Decem, und Wettergarben p. gegeben haben, allein zugetheilt worden war, nunmehr aber unter alle Gemeinde Jnnwohner repartirt werden soll, wobey auf ihr Ansuchen dem Schulmeister anbefohlen wurde, das einige Zeit unterlaßene

Morgenläuten wieder seinen Fortgang haben, und damit beständig continuirt werden solle auch überhaupt mir allem Geläute solche Ordnung gehalten wurde, daß Niemand Ursache habe, sich darüber zu beschweren.<sup>223</sup>

1772 den 11<sup>ten</sup> März beschwerten sich die Arnsdorfer Bauern, daß sie die diejenigen 10 Fl. /: oder 6 ergl. 20 sgl. :/ allein zahlen müßten, welche dem kathol. Schulmeister vor einigen Jahren wegen Läutung der Morgen- Mittag- und Abendglocke accordirt worden sind, und nunmehr für

<sup>222</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftlichen Kanzeleÿ von 1746 bis 1749.

<sup>223</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftlichen Kanzeleÿ von 1764 bis 1770. pag: 335 und 336.

2 Jahre rückständig geblieben sind. Die andern Jnnwohner wendeten dagegen ein, daß, weil die Bauern jetzt keine Michaelis-Brodte, und Wettergarben, auch keine Decem, geben dürften, sie billig diese 10 Fl. allein aufzubringen hätten.

Hierauf wurde Amtsbescheid erteilt:

Nachdem die Erlassung des Decems, und dergleichen Schuldigkeiten mit dem benannten Geläute keine Connexion haben, und die 10 Fl. neuerdings bloß wegen des Morgen-, Mittag- und Abend-Läutens bewilliget worden wären, welches alle Jnnwohner ohne Unterschied genießen; so ist auch billig, daß hierzu alle, und jede ihren Beytrag thun. Jedoch ist verglichen worden, daß in Ansehung des Rückstands die Bauern noch eine Jahreszahlung allein über sich nehmen sollen, und wollen. Actum ut Supra.<sup>224</sup>

NB Aus einem Pro Memorïæ unter den Kirchsachen Papieren der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von des kathol. Schulmeisters Menzels Hand /: welcher zwischen 1770 und 1776 allhier war :/ zeigt es sich, daß zu dem Morgen- Mittag- und Abend-Läuten jedes Haus in Arnsdorf 1 sgl. beÿtrage, welches 10 Fl. oder 6 rthl. 20 sgl. ausmacht, die

266

der hiesige kathol. Schulmeister dafür von dem hiesigen Arnsdorfer Arnsdorfer Richter jährlich im May erhält, und welche Arnsdorf allein bezahlt, das Morgen- Mittag- und Abend-Läuten geschieht an allen Wochentagen bloß mit der kleinen Glocke, ausgenommen Sonnabends wo das Abendläuten mit der Mittelglocke verrichtet wird. An Sonn- und Festtagen aber geschieht es immer mit der Mittelglocke.

Das Vigilias Läuten, oder das Läuten, welches jeden Sonnabend Nachmittag um 2 Uhr wegen der kommenden Heiligung des Sabbaths, wie vor den Festtagen geschieht, muß der Schulmeister mit 2 Glocken, nämlich mit der Mittel- und <der> kleinen Glocke, umsonst als Glöckner verrichten. Man sehe hierzu pag: 870-871 dieses Buches.

14<sup>tens</sup> Was hat es für eine Bewenden mit  
der hiesigen sogenannten Braut-Glocke ?

Die Braut-Glocke ist eine Erfindung der hiesigen luther. Prediger seit dem Jahre 1742, oder seit Erbauung des hiesigen ersten hölzernen luther. Bethauses. Man wollte damit der Jungfernschaft einer Braut ehren, und

---

<sup>224</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftlichen Kanzeleÿ von 1771 bis 1776. pag: 31

gleichsam durch dieses Läuten einer Glocke öffentlich promulgiren, und schätzbar machen, weil gemeinlich die Bräute schon sichtbar schwanger waren, und den Concubitus anticipirt hatten, wenn sie zur Trauung kamen, und folglich sollte es ein Mittel gegen das Anticipiren des Concubitus, und eine Aufmunterung für Bräute sein, ihre Jungfernschaft bis zur Trauung zu bewahren. Daher soll auch die Brautglocke von Rechtswegen keiner Braut geläutet werden, die nicht mehr eine Jungfer ist, und deswegen wird auch sie, oder ihr Bräutigam jedesmal zuvor auf Ge-wißen von dem luther. Prediger befragt, ob die Braut noch Jungfer sey, oder

267

ob sie beyde schon den Concubitus anticipirt haben, oder nicht. Allein, da sowohl Braut, als Bräutigam hierüber ihre Seelsorger oft belügen, so lange die Schwangerschaft noch nicht sichtbar ist; so wird diese Brautglocke oft sehr lächerlich; ja es begehren sie heunte zu Tage oft auch die Bräute mit sichtbarer Schwangerschaft, und gar auch Wittwen, weil die eigentliche Absicht dieses Läutens gar nicht in Betracht gezogen wird, sondern man begehrt sie, weil man einmal Braut ist, ohne darnach zu fragen, wie man sie ist.

Das Brautglocke Läuten geschieht von dem kathol. Schulmeister mit der Mittelglocke, wofür er jedesmal 5 Sgl. die Kirche aber nichts erhält, und ist eigentlich ein Entgegenläuten, wozu die Plätze, wie bey dem Entgegenläuten der Begräbniße bestimmt sind; nämlich; wenn die Braut aus Steinseifen, Krummhübel, Querchseifen, Brückenberg, und Wolfshau auf der Straße von Steinseifen herkommt; so muß die Mittelglocke anfangen, sobald die Braut bey des Bauerguths Gränze N: 77 ueber den Pfarrwiedmuth, oder bey der Lomnitzbachbrücke kommt, bis sie in die Kirche eingetroffen ist. Eben so ist es, wenn die Braut aus Oberarnsdorf kommt; hier fängt die Glocke an, wenn sie an dem Bauerguthe N: 101 ist. Kommt die Braut aus Nieder Arnsdorf; so fängt die Glocke beim Ausgange der Papiermühle, oder bey der Stärkefabrique N: 54 an.

NB: Auch die kathol. Bräute bedienen sich dieser Brautglocke aus Nachahmung der luther. <Bräute> und der Schullehrer läutet aus Gewinnsucht für jede Braut, die nur die 5 sgl. dafür bezahlt.

Um diese Revenue der Brautglocke zu begründen, sey folgendes:

1743 unterm 6. Mærz, heißt es: Hierbey meldete auch der /: kathol. Schulmeister :/, daß er für die Brautglocke zu läuten 17 xrl. /: oder

268

5 sgl. 8 dl. :/ begehre; die Gerichte wollen auch 17 xrl. bewilligen p: die ausgemachte Distanz von dem Entgegenläuten /: nämlich bey Begräbnißen :/

soll auch also observirt werden, wenn eine Braut in die Kirche geführt wird.<sup>225</sup>

Eben so lauten auch alle Consignationen über des Schulmeisters Gehalt, vermuthlich, die vom 14<sup>ten</sup> März 1770, und vom 15. Februar 1782, worinn es heißt N: 9 von der Brautglocke hat er 5 sgl.<sup>226</sup>

15<sup>tens</sup> Was ist von dem Königlichen, oder herrschaftlichen Ausläuten zu bemerken ?

Wenn ein Königliches, oder herrschaftliches Ausläuten allhier vorfällt; muß 14 Tage lang mit allen 3 Glocken ausgeläutet werden, und zwar täglich früh von 9 bis 10 Uhr, zu Mittag von 12 bis 1 Uhr, und Nachmittag von 4 bis 5 Uhr; es sey denn, daß dies anders befohlen würde. Mit der großen Glocke wird immer zuvor gestimmt. Dieses Ausläuten müssen die hiesigen sämtlichen Gemeinden bezahlen, und zwar für jede Stunde 9 Sgl., worinn 3 Puls, die Puls 3 Sgl. geläutet wird, welches auf jeden Tag 27 Sgl. ausmacht. Ehe dieses Ausläuten anfängt, muß es dem hiesigen herrschaftl. Amte gemeldet werden, wenn dieß nicht selbst den Befehl dazu gegeben hat, und von diesem Amte wird es hernach den Richtern wegen der Bezahlung vorgetragen. Die Kirche aber erhält nichts von dem Ausläuten, und trägt auch nichts zur Bezahlung dessen bey. Bey einem herrschaftlichen unmündigen Kinde ist es genug, wenn nur 8 Tage auf diese Art

269

ausgeläutet wird. Der hier verstorbenen ehemaligen Grundherrschaft H. Grafen, und Gräfin v. Lodron :/ wurde wirklich auf diese Art durch 14 Tage ausgeläutet, der verstorbenen Comtesse Walburgis v. Mattuschka durch 8 Tage, weil sie unmündig in Breslau starb, und daß die Kirche von diesem Ausläuten weder etwas erhält, noch dazu beyträgt, beweisen die Kirchrechnungen von 1719, wo der Frau Gräfin v. Herberstein, <von> 1749, wo der Gräfin v. Waldstein, und <von> 1786, wo der Herr Graf v. Lodron und <von> 1794, wo die Frau Gräfin von Lodron starb. Auch bezeigen dieß die noch jetzt lebenden alten hiesigen herrschaftlichen Beamten.

---

<sup>225</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftlichen Kanzeley von 1740 bis 1745 pag: 235 und 236.

<sup>226</sup> S. die Kirchsachen Papiere der hiesigen herrschaftl. Kanzeley, auch die Pfarrey- und Schul-Acten.

<Späterer Nachtrag> Das Ausläuten bey dem Ableben des Pabstes oder des Bischofs trägt dagegen allein die Kirche. Vide Kirchenrechn. d. anno 1823.

16<sup>tens</sup> Seit wann, und wozu ist die Glocke  
im hiesigen evangel. luther. Bethause  
angeschaft ?

Sie ist in dem Jahre 1756 angeschafft, wie des kathol. Pfarrer Anders Articuli Visitationis von 1772 bey der hiesigen Pfarrey Acten ausweisen; aber nur in der Absicht, um damit zu dem luther. Wochengottesdienst, welcher alle Mittwochen gehalten wird, und zum Vater Unser p: beten an Sonntagen nach beendigtem Gottesdienste zu läuten, welches doppelte Läuten ehemals der kathol. Schulmeister mit einer hiesigen kathol. Glocke verrichtete, und dafür jährlich 8 Thl. Schles. erhielt, die Kirche aber nichts, wie die oben benannten Articuli Visitationis vom kathol. Pfarrer Anders von 1772 ebenfalls zeigen.

Heut zu Tage aber wird sie durch Mißbrauch auch zu den Begräbnißen zugleich mit den kathol. Glocken geläutet, und man fordert von ihrem Gebrauche eben so viel Läutegeld an die luther. Kirche, und deren Läuter, als bey der kathol. Kirche von allen 3 Glocken gefordert wird, wie selbst der luther. Kirchenvorsteher Riesenberger aussagt, nämlich bey jedem Begräbniß 7 sgl. 6 hl. Ja, man braucht sie gar wohl schon allein zu luther. Begräbnißen zum Schaden des kathol. Geläutes, und der kathol. Kirchencassa wider ihrer eigentlichen Bestimmung.

270

17<sup>tens</sup> Wie geschieht der Feuerlärm mit den Glocken ?

Sobald Feuer in der Gemeinde der hiesigen Herrschaft Arnsdorf auskommt, muß es dem hiesigen kathol. Schullehrer, als Aufseher der Glocken, gemeldet werden; dieser eilt dann sogleich auf den Glockenthurm, zieht die Mittelglocke mit ununterbrochenen Pausen immer nur zur Helfte an, so daß der Kleppel langsam bald auf dieser, bald auf jener Seite anschlägt, oder noch beßer, er nimmt den Kleppel in die Hand, und schlägt ihn nach anhaltenden Pausen an die Glocke, oder er zieht die Glocke so an, daß sie nur langsam immer an eine Seite anschlägt, damit ein Unterschied zwischen diesem, und dem sonstigen Läuten entstehe, welches dann das Feuer anzeigt, und dazu aufruft. Mit diesem Feuerlärm wird so lange fortgefahren, bis die Feuer-Spritze fort ist.

Durchaus aber muß dieser Feuerlärm mit der Glocke keinem andern Menschen zugestanden werden, als dem kathol. Schullehrer, weil die Erfahrung schon bewiesen hat, daß andere aus Ungestüm die Glocken beschädigen, oder wohl gar mit Holzästen darauf schlagen, wodurch schon ehemals die große Glocke gesprungen ist.

Dieser Feuerlärm mit der Glocke geschieht auch nur, wenn das Feuer auf der Herrschaft Arnsdorf ist. Ist das Feuer aber außer der Herrschaft Arnsdorf; so wird hier nur eine Feuer-Trommel auf, und abwärts in den Gemeinden gerührt. Folglich zeigt das Feuerlärm<en> mit der Glocke allemal ein Feuer in der Nähe, und auf den Gemeinden der hiesigen Herrschaft an, die Trommel aber ein Feuer auf fremden Gemeinden.

Das Feuer in Arnsdorf selbst wird mit Schlägen an beyde großen Glocken angezeigt, und zwar so lange, als die Gefahr dauert.

271

18<sup>ten</sup> Können die hiesigen luther. Gemeinden wohl das Geläute der hiesigen kathol. Kirche am Gründonnerstag, und am Charfreÿtag zu ihrem Gebrauche einfordern ?

Nein ! Sondern sie müssen hierein dem kathol. Kirchengebrauche, nämlich am Gründonnerstag, und am Charfreÿtag keine Glocken zu läuten, accomodiren; wohl aber können sie an diesen Tagen ihre eigene Glocke läuten; welches die Katholicken dulden müssen. Den Beweis hierüber giebt Folgendes:

1744 wollten die evangel. luther. Prediger durchaus haben, daß man auf kathol. Kirchen am Gründonnerstag, und am Charfreÿtag für sie zur Kirche läuten sollte. Allein es kam ein Königl. Preuß. Befehl, worin es hieß: „Man kann die Katholicken auf Seiten der Lutheraner nicht dazu zwingen p. d.d. Breslau den 18<sup>ten</sup> März 1744“.<sup>227</sup>

1744 den 26. März kam abermal ein Königl. Preuß. Special Befehl, daß in den luther. Bethhäusern, wo die kathol. Kirchenglocken zugleich zum Gottesdienstgebrauch doch nicht am Gründonnerstag, und Charfreÿtag geläutet werden sollen, weil es dem kathol. Kirchengebrauch zuwider seÿ; hingegen könnten die Bethhäuser, welche eigene Glocken hätten, auch die alten Gnadenkirchen samt den luther. Pfarrkirchen im Lande allzeit an diesem Tage läuten lassen.<sup>228</sup>

---

<sup>227</sup> S. das Büchelchen: Etwas für die evangel. Kirchfahrt zu Boberröhrsdorf bey dem ersten 50 jährigen Kirchen Jubelfeste p. pag: 72

<sup>228</sup> S. Pastor Hensels protestantische Kirchengeschichte p. pag: 722.

NB. Ob gleich die hiesige luther. Kirche wirklich nun <eine> eigene Glocke hat; so hat man sie doch bisher nicht am Gründonnerstag, und Charfreytag geläutet, und sich dem kathol. Kirchengebrauch aus Bescheidenheit accomodirt; jedoch läutet man sie, wenn an diesem Tage Begräbniße vorkommen.

272

19<sup>tens</sup> Wie ist es mit dem Geläute zum Sonn- und Fest-täglichen Gottesdienste, und wie mit jenem an den Wochentagen zur Messe ?

Das Sonn- und Fest-tägliche Geläute geschieht für die hiesigen beyderley Religionsverwandten zugleich, jedoch ist es mehr nach der größeren Anzahl, nämlich der Lutheraner, gerichtet, und zwar:

- 1) Früh um 7 Uhr wird das erstemahl mit der Mittelglocke, zum Theil statt des Morgenläutens /: welches an diesen Tagen unterlaßen wird :/ und zum Theil für die luther. Communicanten /: welche zeitig erscheinen müssen :/ geläutet.
- 2) Früh um 8 Uhr wird mit der Mittelglocke das zweytemahl geläutet.
- 3) Früh um  $\frac{3}{4}$  auf 9 Uhr wird mit der Mittelglocke und der kleinen Glocke zusammen geläutet.

NB: Dieses Läuten geschieht Sommer, und Winter zu dieser benannten Zeit; jedoch läutet man im Sommer die eigene luther. Bethhaus Glocke um 8 <Uhr> früh blos für die Lutheraner, weil im Sommer bey ihnen der Gottesdienst um 8 Uhr anfängt.

Beÿ den Katholicken wird der Gottesdienst Sommer, und Winter erst um 10 Uhr angefangen, theils der Herrschaft wegen, und theils wegen den weit entlegenen Gebürgsdörfern, und Orten, wo die meisten hiesigen Katholicken wohnen.

- 4) Nachmittags wird um 2 Uhr blos für die Katholicken mit der Mittel- und kleinen Glocke, zur Vesper, oder eigentlich zur Litaneÿ mit Segen, geläutet
- 5) An den Wochentagen wird blos für die Katholicken im Sommer um  $\frac{3}{4}$  auf 7 Uhr, nämlich von Ostern bis Michaelis /: wo sodann die Messe um 7 Uhr anfängt :/ im Winter um  $\frac{3}{4}$  auf 8 Uhr, nämlich von Michaelis bis Ostern /: wo sodann die Messe um 8 Uhr anfängt :/ zur Messe immer mit der kleinen Glocke geläutet.

NB Wenn Fundations Requiems einfallen, wird auch an Wochentagen mit der Mittel- und kleinen Glocke eine Viertel Stunde zuvor dazu geläutet.

20<sup>tens</sup> Wer muß die Glocke unterhalten, oder  
zum Umgüßen derselben beýtragen ?

Die kleinen Reparaturen, und Kosten beý der Glocke hat von jeher die Kirchcassa getragen, weil sie das Läutegeld als Zinse ihres darauf verwendeten Capitals empfängt, und diese kleinen Reparaturen und Kosten erstrecken sich auf Glockenkleppel, Kleppel-Riemen, und Schnallen, eiserne Bänder, Schrauben, Zapfen, Daumen, Krücken, und Joche von Holz, Seile und Stricke, Oehl oder Spicke zum Schmieren, die locker gewordenen Schrauben anziehen p.

Bei einer Hauptreparatur, oder bei Umgüßung zersprungener Glocken aber müssen die hiesigen eingepfarrten Gemeinden ohne Unterschied der Religion einen Theil, und die Kirchcassa einen Theil der Kosten tragen, und die Herrschaft eine Beýhülfe thun. Denn so ist von jeher beobachtet worden, so lange man Nachricht vom Umgüßen der hiesigen Glocken hat, und besonders im 18. Jahrhundert man gewisse Nachricht von allen Umständen solcher Umgüßungen findet, und zwar:

1581 Als die damalige Mittelglocke umgegoßen wurde, heißt es zwar, daß sie Bewilligung des Erbherrns, oder Grundherrns Heinrich von Reibnitz seý umgegoßen worden, aber nicht daß er Er, oder die Gemeinden zu den Kosten etwas beýgetragen hätten; auch heißt es in der Specification des Glockengießers:

„darauf habe ich empfangen durch Matthes Kölern von Steinseiffen auf diese Rechnung /: nämlich auf seine vorstehende Rechnung, welche die Kirchcassa bezahlte :/ 32 Thl. /: Rthl. :/ bleibt mir noch zu geben 236 Thl. /: Rthl. :/ 38 kleine Groschen /: 19 sgl :/“ Matthes Köler aber war wahrscheinlich ein Kirchvater, und zahlte diese ersten 32 Rthl. nur von der Kirchcassa aus, nicht aber

von der Gemeinde Steinseiffen, weil sonst auch Arnsdorf, und die übrigen Gemeinden genannt werden müßten, die doch nicht genannt sind. Die übrigen 236 Rthl. 19 sgl. welche der Glockengießer noch zu erhalten hatte, sind ihm wahrscheinlich auch in den nachfolgenden Jahren von 1581 aus der Kirchcassa, und nicht von den hiesigen Gemeinden bezahlt worden, theils weil man ihm die ersten 32 Rthl. schon daraus bezahlte, und theils weil sonst ein zu großer Theil der Kosten auf die Gemeinden wären repartirt worden, wenn sie nämlich 236 Rthl. hätten beýtragen müßen. Dieß bleibt zwar unentschieden, weil man bis zu 1601 keine Kirchrechnungsbücher hat, und folglich auch nichts von 1581 und der

bald darauf folgenden Jahre bestimmen kann, sondern die Nachricht von dem Umgüßen dieser Glocke im Jahr 1581 nur von einer Nota außer aller Rechnung in den letzten Blättern des Kirchrechnungsbuchs von 1601 bis 1654 findet; aber desto gewißer ist es, daß alle diese Kosten von der Kirchcassa allein bezahlt wurden. Zum Beweise sehe man hierüber pag: 225. 226. 230. 231. 232. und 233 dieses Buchs.

275

1747 Als die 1581 neu umgegoßene Mittel Glocke zersprang, und wieder umgegoßen werden mußte, wird volle Auskunft gegeben, daß zu den Kosten dieser Umgießung sowohl die Herrschaft, als die Gemeinden, und die Kirche beýtragen; und zwar:

1747 den 5<sup>ten</sup> Julii, heißt es, ist den Gemeinden die herrschaftliche Resolution wegen der Umgüßung der /: Mittel :/ Glocke vorgetragen worden, daß nämlich zu den Unkosten die Gemeinden zusammen die Helfte, zu der anderen Helfte aber die gnädige Herrschaft 25 Fl., das Bethhaus 25 Fl. und das übrige die /: kathol. :/ Kirche beýtragen solle.<sup>229</sup>

1747 den 8<sup>ten</sup> November, heißt es ingleichen, nachdem endlich die umgegoßene Mittelglocke fertig, und von dem Meister Gottlob Seyfert /: Glockengießer :/ aus Hirschberg geliefert, auch allem Ansehen nach in gutem Stande, und nach dem aufgerichteten Contract befunden worden war; so hat man keine Bedenken getragen, den specificirten Werth mit 117 Rthl. auszuzahlen. Hierzu hat die gnädige Herrschaft geschenckt 16 Rthl. 20 sgl. die /: kathol. :/ Pfarrkirche 25 Rthl. 5 sgl. die Gemeinde Arnsdorf nebst Querscheyfen 31 Rthl. 12 ½ sgl. Steinseifen 31 Rthl. 7 ½ sgl. Krummhübel 12 Rthl. 15 sgl.

Der ordentliche Contract ist in der Kirchcassa zur künftigen Nachricht beýgelegt worden p. Die eingenommenen Gelder zur Bezahlung des Glockengießers, und anderer Ausgaben sollen ordentlich verrechnet, und hierbey nichts Ueberflüssiges, und Unnöthiges passirt, der Ueberschuß aber in die Gemeinden gegeben werden.<sup>230</sup>

276

1747 den 3<sup>ten</sup> November /: heißt es in der Kirchrechnung dieses Jahres :/ zahlte die Kirche ihren Antheil zu der neuen Mittelglocke, welche gewogen 17 Centner 61 Pfund. Der Güßlohn nebst dem Zusatz war für jeden Centner à 5 Rthl. veraccordirt. Summa der Kosten war 117 Rthl. Hierzu zahlten die sämmtlichen Gemeinden 58 Rthl. 15 sgl. die gnädige Herrschaft 16 Rthl. 20 sgl. vom hiesigen Bethhause 16 Rthl. 20 sgl. die hiesige

---

<sup>229</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftlichen Kanzeley von 1746 bis 1749.

<sup>230</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftlichen Kanzeley von 1746 bis 1749.

/: kathol :/ Kirche 25 Rthl. 5 sgl., welches zusammen die benannte Summa von 117 Rthl. betrug. Ingleichen wurde von den specificirten Kosten, welche nebstbeÿ gemacht wurden, nämlich von 42 Fl. 8 sgl. die Helfte von der /: kathol :/ Kirche mit 21 Fl. 4 sgl. und die andere Helfte von den Gemeinden mit 21 Fl. 4 sgl. noch beÿgetragen.“

1753 den 23<sup>ten</sup> März /: heißt es beÿ Gelegenheit der Repartition der Gemeinde Anlagen von Querschseifen :/ „Wenn beim Glockengeläut p: etwas neu gemacht, oder reparirt wird: so muß der Arnsdorfer Gemeinde der 8<sup>te</sup> Theil beÿgetragen werden.“<sup>231</sup>

1794 Als die 1747 umgegoßene Mittelglocke zersprang, und wieder in die jetzige Mittelglocke neu umgegoßen wurde, ward im Namen der hiesigen Gemeinde das Gottlob Neumannsche fundirte Glocken-Capital sammt seinen Jnteressen auf die Kosten bezahlt mit 104 Rthl. 22 sgl. 6 d. Die Kirchcassa aber mußte noch 179 Rthl. 25 sgl. 5 d. dazu beÿtragen. Außerdem trug dießmal Niemand beÿ, weil das benannte Glocken-Capital den Beÿtrag der Gemeinden ersetzte. Man sehe hierzu pag: 242, 247 und 248 dieses Buchs, wie auch die Kirchrechnung von 1794.

277

Ueberdieß bestätigt auch diese hier angeführten Beÿträge zur Umgüßung der Glocken die oben pag: 254 dieses Buchs angeführte herrschaftliche Eingabe an die Königl. Preuß Ober-Amtsregierung in Breslau von 1770 mit den Worten:

„Beÿ einer Hauptreparatur, oder Umgießung zersprungener Glocken neben die /: hiesigen :/ Eingepfarrten /: Gemeinden:/ einen Theil, und die /: kathol :/ Kirche einen Theil der Kosten getragen, auch die Grundherrschaft nur Beÿhülfe dazu gethan; und zwar seit undencklichen Zeiten“ wie der Vordersatz der Rede sagt.

Aus allem dem geht hervor, daß die hiesigen Gemeinden zu den Kosten beÿ einer Haupt-Reparatur, oder beÿ Umgüßung der Glocken einen Beÿtrag zu thun verbunden sind, daß sie diese Pflicht wenigstens schon vor, und durch 57 Jahr bis 1804 anerkannt haben, durch welche längst die Verjährung dieses Rechts der Kirche entstanden, und sie heute in Possessione juris in Absicht dieses Beÿtrag<s> ist. Aber auch nebst dem ist es billig, weil sie noch immerfort das Entgegenläuten beÿ Begräbnissen und Hochzeiten verlangen, und erhalten, und doch dafür nur dem Läuter, aber nichts der Kirche bezahlen. Ja das Geläute ist auch nicht so eigentlich zum Nutzen der Kirche, weil das Läutegeld, welches sie von

---

<sup>231</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftlichen Kanzeleÿ von 1750 bis 1755 pag: 247

den Glocken zieht, nicht einmal die kleinen Reparaturen, Nebenkosten, und Beyträge zur Umgüßung derselben austrägt, sondern allenfalls nur die Zinsen des in den Glocken steckenden Capitals ausmacht; wohl aber ist das Geläute zum Nutzen, und zur Richtung der Gemeinden in jedem betrachte. Denn was ist das Morgen-, Mittag- und Abend-Läuten, das Läuten zu jeder Art Gottesdienst, das Feuerlärmläuten, das Königl. und Herrschafft. Ausläuten, das Läuten an Sonnabenden, oder vor Festtagen um 2 Uhr, um die Feÿer eines gottesdienstlichen Tages anzudeuten, und dergleichen ? Alles das ist blos zum Nutzen, und zur Richtung der Gemeinen, weil die Kirche davon nichts erhält, sondern sich allein mit dem geringen Läutegeld des ordinairen Begräbnißläutens

278

und den damit verbundenen Extra-Pulsen, und Arien begnügen muß. Das Entgegenläuten, wovon die Kirche nichts erhält, ist ganz besonders ein Mißbrauch des Begräbniß Ausläutens, und blos eine Erfindung, und Forderung des Hochmuths, und der Pracht, um blos Aufsehen mit den Leichen, und Leichenzügen zu erregen, um sich selbst, und seine eingebildete Wichtigkeit, und Selbstsucht durch die angehörige Leiche und ihre Begleiter bewundern zu laßen, um Zuschauer und Bewunderer zu dem Platz, und der mit der Leiche getriebenen Eitelkeit durch die Glocken herbeÿzuruffen, da doch eine Leiche unter allen Gegenständen sich am wenigsten zu Putz und Eitelkeit eignet, ja ein wahrer Spott, und Widerspruch der irdischen Eitelkeit ist.<sup>232</sup>

Weil man nun aber dennoch dieses widersinnige, und unnöthige Entgegenläuten haben <will>, so ist der Schluß, daß man sich auch gefallen laßen müße, die Glocken deshalb unterhalten zu helfen, ganz richtig; und unwidersprechlich. Und zwar umso mehr, weil man doch in der Nachbarschaft, z.B. in Seydorf, schon 1770 für das Ausläuten, und Entgegenläuten zusammen 8 sgl. an die Kirche bezahlte, und vermuthlich noch bezahlt, wogegen die hiesige Kirche blos für Ausläuten mit 2 sgl. bezahlt wird. Man sehe hierzu pag: 264 wie auch pag: 216. 217 dieses Buches.

---

<sup>232</sup> Die Leichen werden hier ungeachtet des Königl. Verbots zur Schau ausgestellt und mit Schleyer auch an Armen bekleidet, wie auch mit anderem Putz versehen, nicht um ihr Andenken zu feÿern, sondern um mit ihnen zu prahlen, und sich durch ihren Schmuck Kredit, und Ansehen zu verschaffen.

21<sup>tens</sup> Haben die hiesigen luther. Gemeinden wohl einen Anspruch auf die Glocken, wie sie mögen ?

Keineswegs. Denn die jetzigen Glocken gründen sich auf die ehemaligen, aus denen sie größtentheils gegossen sind; die ehemaligen Glocken aber, theils die ursprünglichen, und theils die, welche von Zeit zu Zeit aus den ursprünglichen herstammen, waren nicht

279

von den hiesigen Gemeinden, sondern von einem Wohlthäter, oder von der Kirchcassa allein angeschafft. Denn was die ursprünglichen, oder ersten Glocken anbelangt, welche entweder bald nach Erbauung der Kirche, oder des jetzigen Kirchturms, als ehemaligen Glockenthurms, angeschafft wurden, ist es sehr wahrscheinlich, daß sie nicht auf Kosten der hiesigen Gemeinden, sondern vielmehr auf Kosten der Herrschaft, oder der Kirchcassa, welche sie terminweise bezahlte, entstanden sind, weil damals die hiesigen Gemeinden viel zu wenig bevölkert, und zu arm waren, als daß sie nebst Erbauung der Kirche, oder des Glockenthurms auch so kostbare Glocken hätten bezahlen können. Ja gesetzt auch, daß die damaligen hiesigen Gemeinden dazu beygetragen hätten; so waren diese Gemeinden doch sammt ihren Herrschaften von katholischer Religion. Luther fieng ja seine Reformation erst mit 1517 an, die Kirche aber wurde 1289 erbaut. Der jetzige Kirchturm, als ehemaliger Glockenthurm, entstand 1545 und 1546, wie die daran ausgehauenen Jahreszahlen beweisen; die hiesigen Gemeinden aber traten erst nach 1550 zur luther. Religion über, und usurpirten die hiesige kathol. Kirche erst 1552, wo allhier der erste luther. Pfarrer antrat, wie Ehrhardts Presbyterologie Schlesiens 3<sup>ter</sup> Theil 2<sup>ter</sup> Abschnitt pag: 246 zeigt. Daraus folgt, daß, wenn auch die hiesigen ehemaligen Gemeinden zur Anschaffung der ursprünglichen Glocken beygetragen hätten, jetzt doch nicht die hiesigen Lutheraner, sondern die Katholicken allenfalls einen Anspruch darauf hätten; weil dieser Beytrag nun von den Vorfahren der Letzteren gegeben worden wäre.

Was aber die Glocken betrifft, die von Zeit zu Zeit aus der ursprünglichen herstammen, oder umgegoßen wurden, als die ehemalige Mittelglocke von 1581 die jetzige große Glocke von 1647 die jetzige kleine Glocke von 1655 die ehemalige Mittelglocke von 1747 und die jetzige Mittelglocke von 1794 so haben doch zu keiner dieser Glocken die

280

hiesigen luther. Gemeinden etwas beygetragen, als blos der ehemaligen Mittelglocke von 1747 /: Man sehe hierzu pag: 273 bis 276 dieses Buches

:/ Bey welcher aber auch das Zerspringen, und Umgüßen durch das muthwillige Stürmen mit derselben von den hiesigen luther. Gemeinden selbst war verursacht worden /: Man sehe hierüber pag: 251 und 252 dieses Buches :/ nebst dem, daß sie selbe auch von 1581 bis 1747 in ihrem Gebrauche meistens genutzt hatten.

Beÿ der jetzigen Mittelglocke wurde zwar 1794 ein Geschenke von Einem der hiesigen luther. Gemeiniglieder, nämlich des Gottlob Neumannschen Glocken Capital von 50 Rthl. testamentirt zur Umgüßung der Güßung derselben verrechnet, /: man sehe hierüber pag: 242.247.248 und 276 dieses Buches :/ aber dieses Geschenke der 50 Rthl. giebt doch keinen Anspruch, und kein Recht auf die Sache selbst, zu der es geschenckt und verrechnet wurde, nämlich auf die jetzige Mittelglocke, eben darum, weil es ein Geschenke war, und aus freÿem Willen testamentirt wurde, sondern es war vielmehr ein Ersatz des Beytrags, den sonst die luther. Gemeinden zu dieser Glocke hätten machen müssen, und wodurch sie dießmal des Beytrages überhoben werden.

Ueberdieß, daß die Glocken so oft umgegoßen werden mußten, daran ist nicht die Kirche, oder der bey der Kirche nun ausgesetzte Läuter Schuld, sondern der luther. Gemeiniglieder durch ihr muthwilliges Stürmen mit den Glocken /: Man sehe hierüber pag: 249 bis 256 dieses Buches :/ und der <des> Glockengießer<s>, der die ehemalige Mittelglocke von 1747 aus zu hartem, und sprödem Metall gegoßen hatte /: Man sehe hierüber pag: 241 dieses Buches :/.

Der Zusatz an Glocken-Metall bey dem Umgüßen der beyden Mittelglocken (: wie wohl auch bey andern :) von 1747 bis 1794, wozu die hiesigen luther. Gemeinden, und das Gottlob Neumannsche Glocken-Capital beytragen, kann auch blos auf den Metallabgang im Feuer bey dem Schmelzen gerechnet werden, indem davon bey jedem Glocken-Metall der 10<sup>te</sup> Theil im Feuer verfliegt, und dennoch bezahlt wird.

281

Also haben die hiesigen luther. Gemeinden sowohl von den ehemaligen, als jetzigen Glocken weit mehr Nutzen gezogen, als sie beygetragen haben zu ihrer Umgüßung. Denn die Kirchcassa hat von jeher darauf überhaupt ohne die ursprünglichen Glocken und ohne die Reparaturen und Ausgaben bey den ehemaligen, und jetzigen Glocken bis 1804 schon 937 Rthl. 23 sgl. 8 d. ausgezahlt; dahingegen die Gemeinden sammt dem Bethhause, und dem Gottlob Neumannschen Glocken-Capital und seinen Interessen in Summa 194 Rthl. 1 sgl. 6 d und die Herrschaft blos 16 Rthl. 20 sgl. beygetragen haben /: Man sehe hierüber pag: 226. 227. 234. 241. 242. 244. 245. 276 dieses Buches :/

Folglich kann Niemand gerechten Anspruch auf die hiesigen Glocken haben, und machen, als allhier die Kirche, der sie angehören. Sollte man sie ihr, oder dem Catholizismus meist entziehen wollen; so müßte man auch alle Auslagen der Kirche darauf, sammt dem Werthe des Metalls nach dem Gewichte zurückbezahlen, und die Kleppel, Krücken und Joche sammt ihrer Zubehörde nach der Taxæ refundiren.

22<sup>tens</sup> Wornach hat man sich zu richten, wenn zukünftige Glocken umzugüßen sind ?

Man kann sich zwar überhaupt schon nach den, in diesem Hauptstück über die Glocken beschriebenen Umgüßungen der Glocken, und den dabey angeführten Contracten mit dem Glockengüßen richten. Um aber diese Sache noch ausführlicher kennen zu lernen; ist 1804 ein Buch darüber auf Kosten der Kirche angeschafft, unter dem Titel: „Kampanologie oder praktische Anweisung wie Läut- und Uhr Glocken verfertigt, den Glockengüßern accordirt, behandelt, und reparirt werden p: Ein Handbuch

282

vorzüglich für diejenigen, welchen die Erhaltung, Veraccordirung, und Aufsicht der Glocken zu besorgen obliegt, von Johann Gottfried Hahn, Erfurt 1802 bey Georg Adam Keyser“: Dieses Buch ist Beylage für die Glocken, und giebt Auskunft über alle nur mögliche Gegenstände, und Besorgnisse bey Glocken, und deren Güßung, und man kann sich darauf verlassen, weil es in der ehemaligen Jenaschen, jetzt Halleschen Litteraturzeitung aufs beste recensirt ist

23<sup>tens</sup> Was hat es für ein Bewenden mit der Türkenglocke, die ehemals allhier geläutet wurde ?

Türkenglocke heißt man diejenige Glocke, die ehemals zum anbefohlenen Gebete gegen das Vordringen der Türken in Europa geläutet wurden, und dazu aufrufen mußte. In dieser Absicht eine Glocke zu läuten, wurde schon bald nach 1453 von den Päbsten, und Kaysern anbefohlen, weil in diesem Jahre die Türken Constantinopel, und das morgenländische christliche Kayserthum eroberten, und bald darauf immer weiter gegen Deutschland, und das abendländische Kayserthum vordrangen. Deshalb nahm man zu den Waffen gegen sie; auch das Gebete zu Hülfe, wie es sich für Christen gebührt. /: Man sehe des Hahns Kampanologie in der Einleitung pag: 7 und 8 :/ Daß aber diese Türkenglocke auch all-

hier in Arnsdorf geläutet worden seÿ, darüber führt man folgende Nachricht in Martin Bayers Hauschronica aus Arnsdorf: „1640 wurde von des Röm. Kayßers Majestæt Ferdinand dem III. befohlen, daß wegen der Türken in seinen Erblanden morgens um 5, und hernach auch um 8 Uhr mit einer Glocke geläutet würde, wobey ein Jeder auf seine Knÿe fallen, und ein andächtigt Vaterunser p. mit Weib und Kind zur Vertreibung der Türken bethen solle?“ Man hieß dieß Läuten insgemein die Türkenglocke: Folglich mag sie wohl auch in den Türkenkriegen vor 1640 geläutet worden seÿ<n>. Das letztemahl

283

geschah dieß allhier 1737, wo am 28<sup>ten</sup> August in den hiesigen Gemeinden kund gemacht wurde, daß Jedermann auf Allhöchsten Kayßerlichen Landesbefehl des Tages 2 mahl, früh um 7 Uhr, und abends um 7 Uhr Gott mit Segen der Kayßerl. Waffen wider die Türken beten, und weil man deshalb die Türkenglocke in diesen Stunden läuten würde, auch dazu niederknÿen solle. (: wie das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftlichen Kanzeleÿ von 1737 sagt :)

284 Leerseite

285

### XVI<sup>tes</sup> Hauptstück

Ueber die Usurpation, oder Wegnahme der hiesigen kathol. Kirche durch die Lutheraner 1552

1<sup>ten</sup> Wann, und wie kam die hiesige kathol. Pfarrkirche an die Lutheraner ?

Erst 35 Jahre nach ausgebrochenem Lutherthum, und zwar vermuthlich wurde sie so lange durch die große Standhaftigkeit des hiesigen damaligen letzten kathol. Pfarrers für die kathol. Religion erhalten. Dieß kann am besten einleuchten, wenn ich von dem Ursprunge des Lutherthums in Schlesien aushole.

Denn noch war kein Jahr verfloßen, als Luther 1517 seine Reformations-Theses in der Universtæt Wittenberg in Sachsen anschlug; so verbreitete sich seine neue Lehre schon nach Schlesien, und zwar zuerst im hiesigen Gebürge; so wurde nämlich zuerst 1518 durch den aus Goldberg gebürtigen, und von Luther nach Schlesien abgeschickten Augustiner, Melchior Hoffmann, in dem Schloße des Herrn von Zedlitz zu Neukirch, Hirschbergschen Kreises geprediget.<sup>233</sup>

---

<sup>233</sup> S. Hensels protestantische Kirchengeschichte im 3<sup>ten</sup> Abschnitt pag: 130.

Bald darauf 1519, 1520 und 1521 fand sie großen Anhang in der Hauptstadt Breslau, nach welcher sich viele andere Städte richteten. 1522 fieng sie in Liegnitz, und Goldberg an, wo man zugleich eine luther. Schule einrichtete, worin viele Prediger-Candidaten gebildet wurden; 1523 nahm man Luthers Lehre in Loewenberg, und Bunzlau an; 1524 hatte es in Hirschberg schon lutherische Bürger, und 1526 legte man daselbst auch schon eine lateinische Gelehrten-Schule an, um aus derselben Zöglinge für das Lutherthum zu gewinnen, womit man vermuthlich die Nachbarschaft zuerst zu besetzen suchte; denn in eben diesem Jahre 1526 trat schon

286

in Bernsdorf bey Hirschberg ein luther. Prediger auf; von Hirschberg breitete sich das Lutherthum in die hiesige Gegend, und nach Schmiedeberg, wo es 1538 schon so stark eingerißen war, daß daselbst zwey luther. Lehrer nöthig waren, und bestehen konnten, nämlich der Pastor Laurentius Werner, und sein Gehülfe Johann Gigas /: jedoch hatten sie damals noch nicht die dasige kathol. Kirche inne, als welche erst 1549 von ihnen usurpiert ward, wie das Protocollum Ecclesiae sagt :/<sup>234</sup>

Von Schmiedeberg wurden nun vermuthlich die hiesigen kathol. Gemeinden der Herrschaft Arnsdorf am stärcksten auf Luthers Lehre aufmerksam gemacht, theils, weil ihnen Schmiedeberg die nächstgelegene Stadt war, wo sie meistens, wie noch jetzt, ihre kaufmännische«n» Bedürfnisse an Sonn- und Fejertagen hohlten, und theils, weil die Schmiedeberger Lutheraner ihres Verkehrs und Handels wegen den stärksten Einfluß auf sie hatten. Allein da sowohl der damalige Schmiedeberger, als der hiesige Arnsdorfer kathol. Pfarrer noch zu standhaft, und eifrig in der kathol. Religion waren; so wurden vermuthlich die gemachten Proseljter gröstentheils immer wieder zur alten kathol. Religion zurückgeführt, und «die» von da noch treuen, und eifrigen Katholicken in Zaum gehalten, bis endlich die beyderseitigen Grundherrn von Schmiedeberg, und Arnsdorf selbst zur luther. Religion übergiengen, ihr Patronatsrecht mißbrauchten, den kathol. Pfarrern aber ihre Einkünfte entzogen, einen luther. Prediger vocirten, demselben die Kirche übergaben, und es durch ihre Vermittlung dahin brachten, daß ihm auch das Volk gänzlich, oder doch gröstentheils beýfiel. Wenigstens scheint dieß der Weg zur Einführung des Lutherthums in Arnsdorf gewesen zu sein. Denn in Ehrhardts

---

<sup>234</sup> S. Hensels protestantische Kirchengeschichte Schlesiens im 3<sup>ten</sup> Abschnitt von pag 131 bis 161.

Presbyterologie des evangelischen Schlesiens, 3ter Theil, 2ter Abschnitt  
pag: 246 finde ich davon

287

folgende Nachricht:

„Die lutherische Religionsübung fieng sich hier durch Vermittlung des adelichen Geschlechts von Reibnitz bald in der zweyten Helfte des 16. Jahrhunderts an, und wie der dabey aufgeführte Catalogus der Arnsdorfer evangelischen Prediger zeigt, geschah dies bestimmt im Jahr 1552, wo der Erste derselben, Caspar Probus, antrat.“

2<sup>tens</sup> Welcher Grundherr von Reibnitz vermittelte hier die  
Einführung des Lutherthums ?

Es war ohne Zweifel Barthel von Reibnitz auf Kreiselwitz /: und vermuthlich auch auf Arnsdorf, weil um diese Zeit sonst kein Herr von Reibnitz lebte, und auch auf keinen <andern> die Umstände der Reformation besser paßen, als auf ihn :/ welcher 1562 Hofmeister bey dem /: lutherischen eifrigen :/ Herzog George von Liegnitz, und Brieg war.<sup>235</sup>

Denn sein Vorfahrer, Franz von Reibnitz, welcher Ritter, und 1529 Hofmeister des Herzogs Carls zu Münsterberg, und Oels war<sup>236</sup> giebt schon durch seinen erkatholischen Taufnahmen /: Franz :/ welchen nie ein Protestant angenommen, oder behalten hat, zu verstehen, daß er ein Katholick war, und geblieben sey, wenigstens daß er nicht derjenige Grundherr in Arnsdorf war, der hier die Einführung der Luther. Religion vermittelte, weil er als Hofmeister eines Herzogs 1529 schon ein Mann von reifem Alter sein mußte, und 1552, wo die hiesige Kirche an die Lutheraner übergieng, schon nicht mehr leben konnte.

Barthel von Reibnitz aber war vermuthlich schon auf der luther. Schule zu Hirschberg, oder Loewenberg, oder wohl gar auf der Universitæt zu Wittenberg gebildet worden,

288

weil die jungen schlesischen Adelichen damals häufig nach der berühmten Universitæt Wittenberg giengen, wie auch die neuen luther. Schulen besuchten, um sich nach dem Zeitgeist zu bilden, und die nun so vieles Aufsehen machende Lehre Luthers zu lernen.<sup>237</sup> Ja vielleicht war Barthel von Reibnitz auch mit einem Fräulein aus der von Zedlitzschen Familie

---

<sup>235</sup> S. das Universal Lexicon im 31. Bande pag: 4.

<sup>236</sup> S. das Universal Lexicon im 31. Bande pag: 4.

<sup>237</sup> S. Hensels protestantische Kirchengeschichte im 3<sup>ten</sup> Abschnitt.

auf Neukirch, welche schon 1518 das Lutherthum angenommen hatte, verheurathet /: indem sich diese beyden Familien öfters durch Ehen verbanden :/ und durch diese Verbindung auch zum Lutherthum bewogen, oder zur Vermittlung desselben in Arnsdorf angeeifert.

Jedoch eine noch nähere, und wahrscheinlichere Veranlassung gab ihm dazu folgendes Ereigniß: Als um das Jahr 1550 die Sachen der Protestanten nach den kriegerischen Unternehmungen des Chur-Fürsten von Sachsen gegen den Kayser schlecht aussahen, ergrif die bedrängte kathol. Geistlichkeit in Schlesien diese Gelegenheit, kam von allen Orten mit häufigen Klagen bey dem böhmischen König Ferdinand /: unter welchem damals Schlesien stand, und welcher des Kayser«s» Carl V. Bruder war :/ ein, und bath inständig, ihr zu den verlorenen Einkünften, und Stiftungen, die ihr die Lutheraner geraubt hatten, zu verhelfen, damit sie nicht in kurzer Zeit ihre Stellen aus Noth verlassen müßten. Hierauf ordnete Ferdinand eine zwar unpartheyische Commission im Lande an, welche katholischer Seits aus dem Oberhauptmann in Schlesien, und zugleich Bischof von Breslau, Balthasar Promnitz, luther. Seits aber aus dem intoleranten Herzog Georg von Brieg, und einem Herrn von Schaffgotsch bestand. Diese Commissarien sollten alle Beschwerden, und Klagen der kathol. Geistlichkeit untersuchen, und abthun, und zwar in seinen Erbfürstenthümern den Anfang machen, worunter das Fürstenthum Jauer gehörte, in welchem Arnsdorf liegt. Allein die Gelindigkeit des Bischofs Promnitz war dabey

289

/: wie selbst ein luther. Scribent sagt :/ gegen die Lutheraner ein wenig gar zu groß, und seine Güte oder Sühne wurde zu lange versucht, als daß er etwas gegen den andern Commissarius, nämlich gegen den eifrig lutherischen Herzog Georg, ausrichten konnte, weil dadurch die Autorität, und Anmaßung dieses Herzogs gegen die Katholicken um so mehr zunahm; je mehr der Bischof nachgab, und feige wurde, so zwar, daß der Bischof endlich, wenn er auch einem gedrückten kathol. Pfarrer helfen wollte, doch wegen dem Uebermuth, und Ungestüm des luther. Herzogs nicht helfen konnte, daher denn alles nach des luther. Herzogs Sinne gieng, und es kein Wunder war, daß die katholischen Pfarrer vollends verdrängt wurden. Ueber dieß bekannten sich 1551 auch schon die meisten Orte in den Erbfürstenthümern zur luther. Religion. Da sie nun die Commission antreiben sollte, den noch lebenden, und standhaften kathol. Pfarrern ihre Einkünfte zu geben; widersetzten sie sich, weil sie in Geheim schon luther. Prediger angenommen hatten, und sahen die kathol. Pfarrer als überflüssige Leute an, denen sie allen Unterhalt, und die

Decimen mit Recht verweigern könnten, wodurch sich diese nun entweder bald zu Tode grämten, oder genöthiget sahen, ihre Kirche Hungers wegen zu verlassen.<sup>238</sup>

Hieraus geht hervor, daß auf eben diese Art auch die hiesige Arnsdorfer kathol. Kirche, und zwar gerade durch diesen Drang der Umstände in luther. Hände gefallen sey, weil sie wirklich 1552 nach dieser beendigten Commission an die Lutheraner übergieng, und nun um so gewißer an sie übergehen mußte, weil dieß selbst der hiesige damalige Grundherr Barthel von Reibnitz, der den bedrängten kathol. Pfarrer hätte schützen sollen, und können, noch obendrein vermittelte, und zu dieser Vermittlung vermuthlich auch von dem erwähnten haßigen luther. Herzog Georg von Brieg, bey dem er nachher Hofmeister wurde, oder es schon war, angefeuert wurde.

Uebrigens zeigt dieser Vorgang deutlich an, wie viel es bey solchen

290

Veränderungen auf jeden Kirchpatron ankomme, ob seine Orts-Kirche an diese, oder jene Religionsparthey fallen solle? Denn wäre Barthel von Reibnitz, als hiesiger Kirchenpatron, und Grundherr nicht selbst, oder bloß für seine Person lutherisch geworden, hätte er den hiesigen damaligen kathol. Pfarrer in seinem Gerechtsamen gegen das Volk geschützt, hätte er die Einführung des Lutherthums nicht selbst vermittelt, und keinen luther. Prediger vocirt, und präsentirt; so würde die hiesige Kirche in katholischen Händen geblieben sein, und das Volk würde entweder nach, und nach von selbst wieder zum Catholicismus zurückgekehrt, und nicht weiter umgesprungen sein, oder es würde sich, wo nicht selbst eine eigne luther. Kirche erbauet, doch bald zu einer andern nahe gelegenen luther. Kirche gehalten haben, so wie es 1654 nach der Reduction der Kirche an die Katholischen geschah. Ja schon der Ausdruck: daß die luther. Religion allhier bloß durch Vermittlung des Grundherrn eingeführt wurde: setzt voraus, daß das hiesige damalige Volk nicht selbst, oder doch nicht größtentheils, die luther. Religion affectirte, und seine kathol. Kirche dazu usurpiren wollte, sodann daß die Grundursache dazu der Grundherr war, der es erst so vermittelte, und das Volk selbst dazu verführte. Das hiesige Volk scheint auch 1552 meistentheils katholisch gewesen zu sein, und katholisch haben bleiben wollen, eben darum, weil der Grundherr unter ihm die luther. Religion erst vermitteln mußte, damit sie in den Gang käme, das ist, daß er dem Volke erst dazu rathen, oder es durch mancherley Dominalmittel gar dazu zwingen, die alte ka-

---

<sup>238</sup> S. Pastor Hensels protestantische Kirchengeschichte pag: 180 bis 182.

thol. Religion ihm gehässig, und lächerlich machen, dem kathol. Pfarrer seine Einkünfte entziehen, oder das Volk zur Entziehung aufhetzen, und befehligen, ihn dadurch zum Abgange nöthigen, oder schlechthin mit Gewalt verjagen, dann in seiner Stelle einen luther. Prediger vociren, diesem die Kirche anvertrauen, und deßen Gottesdienst darin beschützen mußte. Denn das heißt eigentlich bey einer Religionsveränderung zu Gunsten der einen Parthey den Vermittler machen, wenn man Grundherr des Ortes, und Patron der Kirche ist, wie es Barthel von Reibnitz war.

291

XVII<sup>tes</sup> Hauptstück  
Ueber die Reduction, oder Rückgabe der hiesigen Kirche  
an die Katholischen 1654

1<sup>tens</sup> Was veranlaßte ueberhaupt die Reduction der von den Lutheranern usurpirten kathol. Kirchen zu den Katholischen in Schlesien ?

Dem Kayser Ferdinand III. war insbesondere, wie den Reichsständen überhaupt, in ihren Landen, die Befugniß zu reformiren durch den westphälischen Friedensschluß in Ansehung der Erbfürstenthümer ausdrücklich zuerkannt worden, und daher konnte die wirkliche Execution dieser Befugniß nicht für tractatwidrig erklärt werden. Er hätte sich zwar dieses Rechts vielleicht niemals bedient, um die in Schlesien jetzt ruhigen Gemüther der beyden Religionspartheÿen nicht von neuem gegeneinander aufzubringen. Allein da Er sah, und hörte, daß die protestantischen Fürsten des deutschen Reichs sich in ihren Landen eben dieses Reformation-Rechts mit aller Strenge bedienten, und überall darauf drangen, alles in Religionssachen in den Stand zu setzen, wie es 1624 gewesen war, wo durch viele Städte, und Orte im römischen Reich das Exercitium der katholischen Religion wieder verlohren, ob sie es gleich nach diesem Jahre schon an sich gebracht hatten, folglich viele kathol. Pfarrer im Reich wieder von ihren Kirchen weichen, und solche den Lutheranern abtreten mußten, wie denn auch zu Augspurg, und in anderen Reichsstädten die meisten kathol. Raths-Herrn aus ihren Aemtern gesetzt wurden; so beschloß Er, daß auch alles in seinen schlesischen Erblanden mit Schärfe in den Stand gesetzt werden müßte, wie es 1631 gewesen war, ehe sich der König von Schweden Gustav Adolph in den Religionskrieg eingelaßen, und Ihn zu bekriegen angefangen hatte.<sup>239</sup>

---

<sup>239</sup> S. Pastor Hensels protestantische Kirchengeschichte pag: 412.

Dieß waren also eigentlich Repressalien, wozu Ihn die protestantischen Fürsten, und die Lutheraner überhaupt selbst durch ihr intolerantes

292

Unternehmen aufforderten. Wer kann es Ihm verargen, wenn er auch nun Gleiches mit Gleichem zu vergelten ‹trachtete›, aus diesem Grunde unbeweglich beÿ dem Buchstaben des westphälischen Friedens blieb, und von keinem Potentaten oder Vasallen eine Vorbitte annahm? so wie es auch jeden Unpartheÿischen überzeugen muß, daß das damalige Bestreben der katholischen Partheÿ, diese ihr ursprünglich gehörigen Kirchen wieder zu erlangen, nicht so geradehin der Intoleranz zugeschrieben werden kann, sondern viel mehr die ergriffene Gelegenheit zu nennen seÿ, wobey man sich vermöge des Wiedervergeltungsrechtes Gerechtigkeit wiederfahren laßen, und verschaffen konnte.

2<sup>tens</sup> Wie, und durch wen wurde das Reductionswerk besonders im hiesigen Jauerschen Fürstenthum ausgeführt?

Daß erste Kayserliche Amtspatent in dieser Kirchensache wurde den 21<sup>ten</sup> Junii 1653 an alle Grundherrschaften publicirt, in dem der Jauersche Landeshauptmann Otto Freÿherr von Nostiz den Kirchpatronen anbefahl, daß sie ihre Prædicanten ganz gewiß den 8<sup>ten</sup> Julii in das warme Bad /: Warmbrunn :/ beÿ Hirschberg stellen sollten, woselbst er sich damals befand. Allein es kam kein Prædicant am angesetzten Tage dahin. Daher ergieng am 8<sup>ten</sup> Julii ein zweÿter Amtsbefehl von ihm ‹an› die luther. Geistlichen selbst, sich nach Warmbrunn zu stellen. Da nun auch dießmal Keiner erschien; so kam ein dritter Amtsbefehl an sie, sich unausbleiblich den 13<sup>ten</sup> October in Jauer zu stellen. Hierauf erschienen aber nur Wenige, weswegen den 13<sup>ten</sup> October der vierte Amtsbefehl ergieng, daß sie wegen ihrem Ungehorsam sogleich allen Gottesdienst und alle ihre Amtsgeschäfte in ihren Kirchen einstellen, die Kirchschlüssel ihren Patronis übergeben, und sich selbst aus dem Fürstenthum ganz weggeben müßten. Da aber auch dieses nicht geschah;

293

so berichtete der benannte Landeshauptmann an den Kayserlichen Hof, der sich damals in Regenspurg befand, und bath um Befehle, Gewalt brauchen zu dürfen. Hierauf erschien die letzte Kayserliche Erklärung den 13<sup>ten</sup> November 1653 aus Regenspurg an das Oberamt in Breslau des Jnnhalts, daß sich alle luther. Stände, und Vasallen von allem ferneren Widersetzen enthalten, und die Kayserliche Gnade nicht mißbrauchen sollten, weil man in dieser Sache weiter kein Gehör mehr geben könnte,

sondern alle Kirchen gegen die dreÿ erlaubten neuen Gnadenkirchen<sup>240</sup> /: von den Städten Glogau, Schweidnitz, und Jauer :/ nachdrücklich, und ernstlich einziehen wollte. Daher ließ der erwähnte Landes-Hauptmann das fünfte Amtspatent von allen Herrschaften und Prædicanten mit der Finalresolution des Kayßers, und dem Bedeuten ergeben, daß nun einige kayßerliche Commissarii, und Deputirte beordert wären, um das völlige Reformatiionswerk auszuführen; diese Commissarii würden in kurzem von einem Amt zum andern kommen, die Kirchenschlüssel abfordern, kathol. Geistliche einsetzen, und ihnen die Kirchen übergeben, weswegen dem die Prædicanten bald weichen sollten, und Niemand diese Commission beÿ hoher Strafe hindern müßte, wenn sie die Kirchschlüssel fordere, und die Kirchen einweÿhen würde. Hierauf erhielten die Prædicanten den 23<sup>ten</sup> December noch einen besonderen Befehl, daß sie auch aus dem Fürstenthum weichen sollten, weil man sie widrigenfalls incarceriren, und als Ungehorsame zur Strafe ziehen würde. Inzwischen erschienen schon die für das Jauersche und Schweidnitzische Fürstenthum ernannten Commissarien, und waren: der Kayßerliche Obrist Lieutenant Christoph von Churschwandt auf Titzdorf, der Hochstifts-Canonicus Sebastian Rostock /: welcher um seiner großen Verdienste, und seiner durch die Schweden im 30 jährigen Krieg zu Stettin erlittenen Gefangenschaft wegen bald darauf Archidiaconus in Breslau, Administrator des Bisthums, 1664 selbst Fürstbischof, und zuletzt Obrist Landeshauptmann von ganz Schlesien wurde :/ und der Erzpriester

294

George Steiner in Striegau, Kreuzherr mit dem rothen Stern. Diese Commissarien fiengen die Vollziehung ihres Auftrags den 8<sup>ten</sup> December 1653 /: unter der hin und wieder nöthigen Bedeckung des von Sporkischen General Adjutantens Johann Hertel mit einigen Mann von der Infanterie, und Cavallerie, wozu noch mehrere Soldaten zu Gebote standen :/ mit der Kirche in Profen beÿ Jauer an, und nahmen bis zum 23<sup>ten</sup> Maÿ in den benannten beÿden Fürstenthümern 254 Kirchen für die Katholicken in Besitz.<sup>241</sup>

---

<sup>240</sup> Friedenskirchen

<sup>241</sup> S. Pastor Hensels protestantische Kirchengeschichte pag: 414 bis 420.

3<sup>ten</sup> Wann, und mit welchen Umständen geschah  
die Reduction bey der hiesigen Kirche ?

Die geschah den 16<sup>ten</sup> Februar 1654. Die Commissarien kamen an diesem Tage über Fischbach, und Buchwald /: wo sie eben die Kirchen eingezo- gen, und den von Sporkischen Feldprediger Herrn George Lemgauer zum Pfarrer eingesetzt hatten :/ Nachmittags hier in Arnsdorf an, und brachten den benannten Herrn Lemgauer mit, in der Absicht, ihn auch bey der hiesigen Kirche zum Pfarrer einzusetzen. Jedoch war dießmal der weltliche Kaiserliche Commissarius von Churschwandt nicht hier bey ihnen, weil er am 15<sup>ten</sup> Februar tags vorher in Schmiedeberg unpäß- lich wurde, und den 16<sup>ten</sup> Februar in Schmiedeberg bleiben mußte. Auch waren sie hier nicht von dem v. Sporkischen General Adjutanten, oder seinen Soldaten begleitet, weil sie sich aller Ruhe, und des Friedens ver- sahen, wie sie es tags vorher in Schmiedeberg erfahren hatten, wo sie Unruhe befürchteten, aber keine fanden, deshalb die Soldaten nach Hau- se geschickt hatten; folglich bestand diese Commission in Arnsdorf blos aus den beyden geistlichen Commissarien, nämlich dem Official, und Hochstifts Canonicus Sebastian Rostock, <und> dem Erzpriester George Steiner

295

aus Striegau, welche der benannte Lemgauer in Absicht des hiesigen Pfarr-Amtes begleitete. Sie begaben sich zuerst zum hiesigen Grund- herrn, und Kirchenpatron, um sich bey ihm die Kirchenschlüssel einzu- fordern, erkundigten sich dann um den Prædicanten, oder damaligen letzten luther. Pfarrer, und dessen Aufenthalt, sahen darauf den hiesi- gen Pfarrhof, und zogen Nachricht ein über die Aussaat der Wiedmuth, über die eingepfarrten Dörfer, über das Decem-Getreide, über das Kirch- Vermögen, und die Glocken. Denn hierüber heißt es in dem bey dieser Untersuchung geführten Churschwandtschen Reductions-Protocolle /: wozu sie einen Schreiber mit sich führten :/ insonderheit:

„Arnsdorf einem Hans von Reibnitz gehörig. Er vor seine Person hat /: gegen die Commissarien :/ nichts Widriges merken lassen. Wohin der Prædicant kommen, wollte Niemand wissen. Aber sein Weib, und Kind sind noch im Dorfe vorhanden.

(; in Hensels protestantischer Kirchengeschichte pag: 437 wird das Vor- stehende so ausgedrückt: Arnsdorf, auch einem andern Herrn von Reib-

nitz<sup>242</sup> gehörig, welcher aber zur Uebergabe seiner Kirche an uns williger, als der Buchwälder, war, doch war der Prædicante mit Weib und Kindern noch immer am Ort:)

Der Pfarrhof ist bauständig, wobey über Winter gesäet 3 Scheffel, und kann über Sommer 6 Scheffel gesäet werden. Eingepfarrt sind Steinseifen, Krummhübel, und Querkseifen /: Querkseifen :/ Diese geben mit einander zusammen an Decem 7 Malter, 4 Scheffel. Ausgeliehene Kirchengelder sind 60 Mark klein /: diese Mark war 16 sgl.; die große Mark aber 20 sgl. :/ Bey der Kirche sind 3 Glocken, und eine Orgel.“

(: aus dem Manuscript des Churschwandschen Reductions-Protocolls :) Man sehe hierzu pag: 315 und 316 unten.

Allein wie sehr hatten sich diese Herrn Commissarien an dem hiesigen Arnsdorfer luther. Volke geirrt, daß sie ihm so viel Friedensliebe,

296

Bescheidenheit, und Gehorsam gegen ihre Commission, und die dießfälligen Kaiserlich Landesherrlichen Gefühle zutrauten, und deshalb allhier keine Soldaten-Bedeckung nöthig zu haben glaubten? Denn als sie auf die Kirche losgiengen, strömte es ihnen mit Zetergeschrey nach, und kaum waren sie in die Kirche eingetreten; so fieng es an, ein solches Rasen und Tumulturen zu beginnen, daß man kein Wort reden, und verstehen konnte. Der Herr Commissarius, und Official Sebastian Rostock bath, und ermahnte es aus allen Kräften zu Ruhe und zum Stillschweigen; aber je mehr er sich bemühte, es zu besänftigen, desto mehr tumultuirte, und brüllte es ihm entgegen; und das es endlich ihm, und den Seinigen Tod, und Verderben drohte, mußte die ganze Commission die Flucht ergreifen, und, ohne die Kirche zu reconciliiren, oder einzuweyhen, nur eilen ihren Wagen zu erreichen, damit sie aus dem Händen dieses wüthenden Pöbels kämen, und auf die bevorstehende Nacht eine sichere Herberge bey einem kathol. Gutsbesitzer fänden, welche sie denn auch in Lomnitz bey dem damals kathol. Grundherrn, Herrn Obristlieutenant Matthias Thomagnini erhielten. Den Beweis hiervon enthält das Churschwandsche Reductions-Protocoll mit folgenden Worten:

„Wir waren zur Kirche gegangen, dieselbe zu reconciliiren, und den P. /: Pfarrer :/ George Lemgauer einzuführen, hat ein Haufe heillooses Völklein von etlichen Hundert Manns- und Weibspersonen (: denn dieser Ort

---

<sup>242</sup> das heißt gegen den Buchwälder Grundherrn von Reibnitz, einem andern Herrn von Reibnitz gehörig, nämlich dem Hans von Reibnitz, wie die hiesigen Kirchen- und herrschaftl. Kanzeleÿ-Bücher deutlich zeigen; der Buchwälder - aber eigentlich Hanns v. Reibnitz, wie pag: 695 in diesem Buche zeigt.

trefflich volkreich :) in der Kirche mit Geschrey, Springen, Laufen, Bedrohen p: ein solch Tumultuiren angefangen, daß einem die Haare zu Berge stehen mögen. Wie nun kein Bitten, noch Vorwerfen unter Exhortation des Officials bey den Leuten haften wollen; sondern sie es je ärger, je länger betrieben; hat man, größer Unglück zu vermeiden, die Kirche unverrichteter Sache verlassen, und sich von dannen, mit Schmach, und Spott voll beladen, begeben müssen. Nachts sind wir /: nämlich die Kaiserl. Königl. und Bischöfl. Commissarien :/ nach Lomnitz gekommen.“

297

Deß Pastor Hensels protestantische Kirchengeschichte der Gemeinen in Schlesien pag: 437 drückt diesen Vorgang so aus: „Dieses Dorf /: nämlich Arnsdorf :/ und einige eingepfarrte Oerter sind sehr wohl bewohnt und volkreich. Unter diesen Leuten nun waren viel hundert sehr mißvergnügt, über unsere Commission die Kirchen zu verlieren, und da wir in die Kirche eintraten; so drungen sich mit uns etliche 100 Mann mit Weibern, und Kindern in die Kirche hinein, sie tumultuirten grausam mit Springen, mit Laufen, mit Schreyen, und Heulen, daß einem die Haare fast zu Berge standen; also mußten wir, größer Unglück zu vermeiden, diesmal mit Schimpf, und Schande aus der Kirche zurücktreten, und konnten sie nicht reconciliiren, weil das harte Volk gar keine Vorstellungen annahm; wir begaben uns also unverrichteter Sache diesen Ort verlassend nach Lomnitz, woselbst wir bey dem Herrn Obristlieutenant Thomagnini übernachteten.“

Eben damit stimmt auch der Bericht eines Augenzeugen, und Einwohners in Arnsdorf, nämlich Martin Bayers geschriebener Haus-Chronica überein, worüber <auf> pag: 218 und 219 dieses Buchs Auskunft gegeben wird, und worin es dießfalls heißt:

„Wie man geschrieben 1654 an einem fetten Montag /: nämlich am Fastnachts Montag dieses Jahres :/ sind unsere evangelischen Pfarrherrn abgeschafft, und unsere /: denn Martin Bayer war selbst auch ein Lutheraner :/ Kirche gesperret worden; und wie der Weybischof von Breslau /: nämlich Sebastian Rostock :/ sammt seinen bey sich habenden Præ-laten /: in einer andern Copie heißt es: seinen geistlichen Prahler :/ welche aber eigentlich der Erzpriester von Striegau George Steiner; der hier einzusetzende Pfarrer George Lemgauer, und der Secretair des Sebastian Rostock, oder der Commission waren :/ in die Kirche kommen, und vor den Altar getreten, und ihre Ceremonien machen wollen; so hat unser gemeine Volk in der Kirche angefangen zu strampeln /: das ist

mit Füßen zu stampfen :/ die Gestühle laßen darnieder fallen /: das ist die Bäncke in die Höhe ziehen, und mit Gewalt nieder zu stoßen :/ und zu heulen, und zu schreyen, daß man nicht ein Wort hat reden hören; so hat der Bischof mit seinen Ceremonien müßen aufhören, und sind wieder davon gefahren p.“

Aus den oben pag: 295 und 297 dieses Buchs angestrichenen Stellen; nämlich daß der hier abgesetzte letzte Pastor, oder Prædicant /: Johann Emrich :/ noch mit Weib und Kind allhier war, daß das hiesige Volk ein hartes Volk seÿ, und daß die Reduction der Kirche gerade am Fastnachts-Montag geschah: aus diesen Umständen, sage ich, ist es erklärbar, warum das hiesige Volk beÿ der Reduction der Kirche so wütend war. Denn da der letzte hier abgesetzte Pastor noch hier am Orte war; so wurde dieser Tumult natürlich durch seinen Einfluß, und durch das Vertrauen auf seine Person erregt, oder doch wenigstens vergrößert, weil er dabey an meisten interessiert war, und durch ein so verzweifelttes Widersetzen die Auslieferung der Kirche rückgängig zu machen hoffte. Und daß er das hiesige Volk, welches ihn indeßen versteckt hielt, ganz auf seiner Seite hatte, es dazu anfeuerte, und ihm über seinen geheimen Aufenthalt das Stillschweigen auferlegte; ist aus der oben angeführten Stelle pag: 295 dieses Buchs zu erkennen:

„wohin der Prædicant kommen, wollte niemand wissen“ -

Daß nebstdem das hiesige Volk ein hartes Volk seÿ, das sich beÿ jeder, auch der billigsten Sache heftige widersetzte; wer kann daran zweifeln, der seine Geschichte nur einigermaßen weis, oder aus dem Umgange mit ihm erfahren muß, daß noch die jetzige Generation aus würdigen Söhnen jener harten Väter bestehe. Besonders, weil sich das hiesige Volk von jeher nur wenig mit andern Abkömmlingen vermischt hat, und noch immer aus jener Hauptfamiliennamen Ende, Exner, Neigenfind, Kahl p. besteht, die man nur durch Taufnahmen und meistens blos durch die Haus Numer wegen ihrer großen Anzahl unterscheiden kann. - Und da überdieß

die Reduction der Kirche am Festnachts-Montag geschah; was Wunder, daß das hiesige Volk auch in der Kirche so stark tumultuirte, und zwar wegen der ihm so ärgerlichen Wegnahme derselben; da es an diesem Tage auch außer der Kirche toll, und wütend zu seÿn pflegt, und beÿ den alten ehemaligen wohlfeilen Preißen der Lebensmittel, besonders des Getränks, um so mehr tolliert haben mag; ohne das in Anschlag zu bringen, daß für den Kretscham /: wo man die Fastnachtstage mit Sausen, und Exzessen vorzüglich feÿert, und sich dazu versammelt :/ der

Kirche gerade gegenüber liegt, und woraus wenigstens einige Wohlbe-  
zehrte, als Rädelsführer des Tumults, der ankommenden Commission in  
die Kirche nachgeeilet sein mögen.

Jedoch dem seÿ, wie ihm wolle; so konnte diesen Kaiserl. Königl. und bi-  
schöflichen Commissarien eine solche Behandlung in der hiesigen Kirche  
nicht gleichgültig sein, sondern sie mußten nothwendig um des Beÿ-  
spiels wegen für andere Gemeinen, in die sie noch kommen sollten, eine  
strenge Satisfaction begehren. Daher findet man denn auch, daß sie dieß  
wirklich thaten, und zwar schon am folgenden Tage darauf den 17<sup>ten</sup>  
Februar, sobald sie nach Hirschberg angekommen waren. Denn in Hen-  
sels protestantischer Kirchengeschichte heißt es pag: 438:

„Wir /: die Commissarien :/ mußten aus Hirschberg an den Landes-  
hauptmann schreiben, uns über den großen Arnsdorfer Tumult, und  
<die> Verhinderung der Commission beschweren p.“

Hierauf erhielten sie schon am 27<sup>ten</sup> Februar die Antwort, als sie sich in  
Langenau hinter Hirschberg befanden. Denn in Hensels protestantischer  
Kirchengeschichte heißt es pag: 442:

„Hier in Langenau erhielten wir /: die Commissarien :/ von dem  
Herrn Landeshauptmann die Antwort auf unsere über die Arnsdor-  
fer geführte Klagen, daß derselbe 8 Personen aus Arnsdorf nach Jauer  
in Arrest folgen lassen, sie wegen ihres Unfuges, und Ferkels zu be-  
strafen.“

Hiermit stimmt auch Martin Bayers aus Arnsdorf geschriebenen Haus-

300

Chronica überein, worin es besonders heißt:

„Der Commissarius aber verklagte die Gemeinde Arnsdorf beÿ dem  
Kaiserl. Königl. Amte /: in Jauer :/ welches die Dorfgerichte vorfor-  
derte, und ihnen geboth, die Thäter zu gestehen, und auszuliefern,  
oder fiscalische Strafe zu erlegen, und behielt deshalb einige Ge-  
richtsleute, als Geisel, in Arrest. Beÿ Verhandlung deßen gieng an  
Unkosten, und Bothengeldern 500 Gulden auf, welche die Gemeinen  
erlegen mußten. Die Verbrecher bathen um Schonung, und wollten  
dagegen jeder 20 Rthl. Strafe geben, welche von 10 Anführern  
200 Rthl. betrug; die übrigen 200 Rthl. aber mußten die Gemeinen er-  
legen.“<sup>243</sup>

So endigte sich zwar diese Tumultgeschichte, und die Kirche blieb in  
kathol. Händen, wozu der vermuthlich hier zum Pfarrer eingesetzte

---

<sup>243</sup> Man sehe hierzu eine andere Copie von Martin Bayers Haus-Chronica in den  
Händen des hiesigen Lotterie-Collecteurs Liebig's.

George Lemgauer die Kirchenschlüssel bald nach der Commission mit sich nach Fischbach genommen hatte, wo er residirte, weil er sich hier wegen der Intoleranz des luther. Volkes nicht sicher zu sein glaubte. Allein da die Kirche noch nicht reconciliirt war, weil die Commission unverrichteter Sache die Flucht nehmen mußte; so hielt er gleich den ersten Sonntag darauf /: nämlich am Sonntage Invocavit, oder 1<sup>ten</sup> Fastensonntag, oder den 22<sup>ten</sup> Februar 1654 :/ allhier Gottesdienst, wovon Martin Bayer aus Arnsdorf in seiner geschriebenen Haus-Chronica sagt:

„Die erste Predigt von dem /: katholischen :/ Pfaffen ist gethan am Sonntage Invocavit“ und somit reconciliirte er auch die Kirche.

Das hiesige Tauf- und Begräbniß-Buch von 1650 bis 1657 aber zeigt, daß er schon zwar am 18<sup>ten</sup> Februar 1654 allhier ein Kind taufte, und darauf den 24<sup>ten</sup> Februar wieder allhier ein Begräbniß hielt. Aber das war auch Alles, worin er sich als kathol. Pfarrer von Arnsdorf zeigte. Denn darauf den 9<sup>ten</sup> März 1654 heißt es in dem erwähnten Taufbuche schon „Sacerdos Schmiedebergensis

301

baptizavit,“<sup>244</sup> welches beweist, daß er die Pfarrey Arnsdorf wegen der so wüthenden Intoleranz des hiesigen Volkes schon mit Ende Februar 1654 gänzlich resignirt habe, oder gestorben sey, oder auch die hiesige Gegend vollends mit Resignation, auch die Pfarrey Fischbach, und Buchwald verlassen habe, weswegen dann die hiesige Kirche als ein Filial zur Pfarrey in Schmiedeberg geschlagen wurde, und durch 39 Jahr bis 1693 dabey blieb, wo sie wieder einen eigenen Pfarrer erhielt, der ununterbrochen bis zu heute dabey residirt. Ja da selbst die Pfarrey Fischbach, und Buchwald um diese Zeit zur Pfarrey Schmiedeberg geschlagen wurde /: welches das Protocollum Ecclesiae Schmiedebergensis zeigt :/ so ist es gewiß, daß der benannte Lemgauer mit Ende Februar 1654 entweder gestorben sey, oder diese Gegend durch Resignation seine Pfarrey gänzlich verlassen habe.

NB Hierher gehört als Fortsetzung der hiesigen Orts- und Kirchengeschichte mein geschriebenes Buch von 100 Folio Seiten /: welches sich bey den Acten der hiesigen Pfarrey befindet unter dem Titel:

„Ausführliche Darstellung des ehemaligen evangel. Busch-Winkel- und Lärm-Predigens in der Herrschaft Arnsdorf bey Schmiedeberg, samt den hiermit verbundenen Umständen, und den dadurch verursachten Exzesen seit der Reduction der hiesigen Pfarrkirche an die Katholicken von 1654 bis 1742 wo die jetzige protestantische Religionsfreyheit begann,

---

<sup>244</sup> „der Geistliche von Schmiedeberg taufte“.

und allhier das erste hölzerne Bethhaus errichtet wurde. Aus angezeigten Quellen gesammelt, historisch critisch beleuchtet, und in Verbindung gebracht von Amand Barsch Pfarrer daselbst 1804.“<sup>245</sup>

Von diesem Busch-Winkel- und Lärm-Predigen argwöhnten schon die Kaiserl. Königl. und bischöfl. Commissarien den

302

25<sup>ten</sup> Februar, als sie sich schon in Greifenberg befanden, von wo aus sie folgendes schreiben, und in ihrem Protocoll vermerken:

„NB aus Greiffenberg schrieben wir /: die Commissarien :/ an den Herrn Landeshauptmann nach Jauer, und meldeten ihm diesen nöthigen Umstand unser Commission, daß hier im Gebürge noch immer fast alle Prædicanten da wären: Weil wir Commissarien gegenwärtig waren, hielten sie sich verborgen, und giengen auf die Seite, wenn wir aber weggezogen, kamen sie wieder in die Dörfer; demnach zeigten wir dem Herrn Landeshauptmann an, daß es auf den Sommer noch ärger werden könnte, da würden die Prædicanten alle wiederkommen, und auf dem Felde, und Häusern, und Büschen alle Amtsverrichtungen vornehmen; folglich möchte er Mittel anwenden, alle Prædicanten aus dem Fürstenthum wegzuschaffen p:“<sup>246</sup>

Diese Besorgniß der Commissarien ist nun auch richtig eingetroffen, und wie sehr, und wie lange sie besonders in Arnsdorf bestätigt wurde, zeigt mein geschriebenes Buch über diese Sache.

4<sup>tens</sup> Wem, oder welcher Religionspartheÿ gehört  
denn eigentlich die Kirche?

Man verzeihe mir die Erörterung dieser Frage, ob sie gleich bis jetzt für hiesige Kirche noch nicht nothwendig in Anspruch kommt, aber vielleicht in Zukunft in Anspruch kommen dürfte, besonders weil man heut zu Tage seit 1804 und noch 1805 uns im hiesigen Gebürge, und überhaupt in Schlesien wieder mit Königl. Preuß. Vollmacht

303

diejenigen Filial- und Pfarrkirchen wegnimmt, wozu wenig, oder keine Katholicken am Orte sind, und dies als einen hinlänglichen Rechtsgrund ansieht, und braucht, obgleich nur der Neid, und der Eigennutz der lu-

---

<sup>245</sup> Die Copie dieses Manuscripts liegt seit dem 1. Januar 1805 im Archiv des Hochw. Fürstbischöfl. General-Vicariat-Amtes in Breslau. - Nachdruck durch Ullrich Junker (Bodnegg) im Jahr 2013

<sup>246</sup> S. in Hensels protestantischer Kirchengeschichte p. das Reductionsprotocoll pag: 440 und 441.

ther. Patrone, Gemeinen, und vorzüglich der luther. Pastores den Hauptgrund dazu ausmachen, indem man nicht so eigentlich nur diese Kirchen sucht, weil man ihrer bedarf /: denn eben diese Gemeinen besitzen selbst eigene luther. Kirchen, die bey der heutigen Lauigkeit im Gottesdienst niemals ganz, und oft nicht zur Helfte voll werden :/ sondern die mit solchen Kirchen verbundenen Emolumente haben will, als: Kirchengelder, Kirchen-Aecker, Kirchenwälder, Pfarrwiedmuthen, Pfarrwälder, Schuläcker und dergleichen einträgliche Annexa, und Gerechtsammen einer Kirche, die man ohne deren Besitz nicht erlangen kann, und wozu nur die Kirche das Eigenthumsrecht enthält. Wenn solche widerrechtlichen Anmaßungen geltend würden; so dürfte es endlich wohl auch dahin kommen, daß jeder Katholick dem Staat eben die Toleranzgebühren bezahlen müßte, die für jeden Judenkopf gefordert werden. Nach dieser Voraussetzung ist meine unmaßgebliche Antwort diese:

Keine Kirche gehört unbedingt, und unmittelbar der Gemeinde, in welcher sie steht, sondern derjenigen Religionsparthey, für welche sie ursprünglich gestiftet, und erbaut ist. Denn sie ist dieser Gemeinde nicht zum Eigenthum, sondern nur zum Gebrauch ihrer Religionsübung von dem Stifter gewidmet worden, und zwar nur zum Gebrauch derjenigen Religionsübung, wozu sie der Stifter bestimmte, wozu er sich selbst bekannte, und welche damals diese Gemeinde hatte, als die Kirche gestiftet, und erbauet wurde. Wer weis nun aber nicht, daß alle diese Kirchen, die man jetzt zur luther. Religionsübung wegnimmt, und nehmen will, größtentheils schon lange vor dem Ausbruch der Reformation Luthers, oder vor dem Jahre 1517 erbaut waren, und folglich

304

blos für die katholische Religionsparthey bestimmt, und gestiftet sind ? Gesetzt auch, die Gemeinde, in der eine solche Kirche steht, hätte sie selbst erbauet; so ist jetzt doch diese Gemeinde nicht mehr die Nämliche, und hat nicht mehr die Religionsübung, die sie damals hatte, als sie die Kirche erbauete, nämlich nicht mehr die katholische Religionsübung, wozu sie sich eine Kirche am Orte schuf. Wo nun die Ursache aufhört, da muß auch die Wirkung aufhören, und folglich verliert jede Gemeinde den Anspruch auf ihre selbsterbaute Kirche, sobald sie zu einer anderen Religionsparthey übergeht, als wozu sie anfangs die Kirche erbaute, und leistet mit dieser Veränderung selbst freywillig Verzicht darauf, weil sie ohne Zwang eine andere Religion annahm, als die ist, der die Kirche ursprünglich gewidmet wurde. Und doch ist das der Fall bey allen heutigen luther. Gemeinden, in deren Mitte eine ursprünglich kathol. Kirche steht. Aus eben diesen Gründen gehört auch eine Kirche nicht dem

Patron derselben, selbst alsdann nicht, wenn auch seine Familienväter, oder seine Vorfahren in der Grundherrschaft des Ortes die Kirche erbauet hätten. Er kann sie zwar vermöge seines Patronatsrechts an einen ihm beliebigen Pfarrer, aber auch nur an einen Pfarrer von derjenigen Religionspartheÿ vergeben, für welche sie ursprünglich gestiftet ist; vergiebt er sie an einen Pfarrer einer anderen Religionspartheÿ; so ist dieß ein Mißbrauch seines Patronatsrechts, und eine offenbare Ungerechtigkeit an der Stiftung derselben. Und dieß zwar umso mehr bey ursprünglich kathol. Kirchen. Denn bey diesen ist das Patronatsrecht in Schlesien eine bloß vom Diöcesanbischof ursprünglich delegirte Vollmacht, von welchem es anfangs auf die Herzöge der Fürstenthümer, und von diesen weder auf ihre Lehngüter, oder auf die Grundherrschaft der Gemeinde übergieng, mit welchen sie ihre Ritter, und die Adelichen belehnten, weswegen es auch eigentlich

305

das Kirchlehn heißt. Daher mußte man denn auch anfangs zur Erbauung jeder Kirche den Consens bey dem Diöcesanbischof einholen, und das Patronatsrecht wurde von ihm darum an die Herzöge, und Grundherrschaft überlassen, weil sie zum Besten der /: kathol. :/ Religion selbst viele Kirchen erbauten, oder denselben allerley gute Donationes, und Stiftungen, Legate, und Vermächtnisse machten, die Religionssache ihres Orts unter ihren Schutz nahmen, und die Pfarrer mit Einkünften, und Wiedmuthen versahen.<sup>247</sup>

Wenn nun aber das Patronatsrecht ein Ausfluß der bischöflichen Gewalt ist; so kann sich ein Patron derselben bey den ursprünglich unter die Jurisdiction des Bischofs gehörigen Kirchen auch nur für die Religionspartheÿ des Bischofs, oder für die Katholischen bedienen. Daher wurde denn auch 1654 bey der Einziehung solcher Kirchen den luther. Patronen vom Kayser, und Bischof ausdrücklich bedeutet, daß sie zwar das Patronatsrecht behalten, aber künftighin ihre Kirchen auch nur mit kathol. Subjecten, oder Pfarrern besetzen dürften; /: wie Hensels protestantische Kirchengeschichte pag: 419 zeigt :/ und davon haben wir das Beÿspiel, und den Beweis bis zum heutigen Tage.

Eben das gilt auch bey dem Landesfürst, dem gleichfalls keine Kirche unmittelbar, und persönlich angehört, weil die Kirchen nicht zum Gebrauche des Staats, sondern zur Übung der Religion des Staats existiren,

---

<sup>247</sup> S: Die Antiquitäten Böhmerus in jure canonico Tomo 3, pag: 482 wie auch Hensels protestantische Kirchengeschichte pag: 16 und 48 und in diesem Buche pag: 11 und 12.

und erbauet worden sind. Religion aber ist immer Gewißenssache, über welche der Landesfürst nicht befehlen kann, so lange sie nicht äußerliche Stöhrung im Staate macht; und die christliche Religion, wozu die quæstionierten Kirchen gehören, ist vollends ein Staat im Staate, und die Grundfeste des weltlichen Staats. Mit den Kirchen steigt, und fällt die Religion, und folglich auch die Wohlfahrt des Staats, welche die Religion am stärksten aufrecht erhält. Sattbelehrende Beÿspiele davon hat uns in jetzigen Zeiten Franckreich gegeben.

306

Jedoch da der hiesige Landesfürst die kathol. Kirchen nicht zum Gebrauch des Staats, sondern zum Gebrauch seiner luther. Religionspartheÿ haben, und nutzen will; so frägt es sich, ob er sie zugunsten derselben den Katholicken nehmen, und den Lutheranern geben könne? Nach dem Grundsatz, daß man nur einem Einen etwas nehmen könne, um es dem Andern zu geben, ist es schon ausgemacht, daß er dieß nicht könne, eben darum, weil diese Kirchen der kathol. Religionspartheÿ angehören, und lediglich für diese nur gestiftet, und erbaut sind, sollte dieß auch nicht ausdrücklich in einigen noch vorfindlichen Stiftungsurkunden vorbehalten sein; so konnte der Fundator doch keine andere Willens-Meÿnung haben; weil man zu seiner Zeit noch nicht einmal von einem Luther träumte. Ueberdieß sind die meisten dieser Kirchen testamentarisch erbaut, oder dotirt worden; sie nun aber an eine andere damals ganz fremde Religionspartheÿ verschencken wollen, heißt, die Testamente muthwillig umstoßen, oder ihnen wenigstens eine gewaltsame Erklärung geben; und wenn dieß gelten sollte; so wär auch kein heutiges rechtsgültiges Testament mehr sicher, und sobald dieß durch Umstoßung der Kirchentestamente bewiesen würde, dürfte der Staat sicher auf keine neue milde Stiftungen rechnen, welche doch zu seinem Besten sind; und folglich untergrübe er selbst die Wohlfahrt des Landes, die er befestigen, und befördern soll. Nebstdem können die kathol. Kirchgelder, Wälder und Aecker und Häuser in luther. Händen dem gemeinsamen Wesen gerade nicht mehr nutzen, als sie demselben in kathol. Händen nutzen; ja man würde davon für eine ganze Familie /: des luther. Pastors mit Weib und Kindern :/ weit mehr verwenden müssen, als man bis hieher für einen einzelnen Mann /: den ledigen kathol. Pfarrer :/ zur Nothdurft bewilliget hat. Und warum sollten sich denn auch die kathol. Pfarrer in der Folge so viele, und gewissenhafte Mühe geben, ihre Kirchgelder, Wälder, Aecker p. im guten Stande zu halten, und zu erhöhen, wenn sie sehen müßten, daß sie dieß nicht für ihre, sondern für eine

fremde Religionsparthey thun, und sich selbst ärmlich dabey aushalten sollen?

307

Auch sind die luther. Pastores von der Vorausbezahlung der sogenannten Quarta /: Quarta Pars Emulumentorum Parochiæ :/ an die Königl. Kammer bey Antritt eines Beneficii eximinirt, von welchen Gebühren folglich der Landesherr seine Dicasterien selbst beraubte, sobald er kathol. Parochien in luther. Hände gäbe, wenn auch sonst der kathol. pfarrtheylliche Steuerfuß zu 28 pro Cent der Nähmliche blieb p.

Aus allem dem geht hervor, daß der Landesherr theils sich selbst, und dem Staate schade, wenn er ursprünglich kathol. Kirchen, und Parochien durch den Mißbrauch des Patronatsrechts in luther. Hände giebt; und theils daß er dieß auch ohne Ungerechtigkeit, und Gewalttätigkeit in so lange nicht thun könne, als noch Glieder der kathol. Religionsparthey im Lande vorhanden sind. Denn dann stehen erst die Kirchen zu seiner Disposition.

Derjenige kathol. Pfarrer handelt also unrecht, der seine Kirche und die mit derselben verbundenen Emolumente sogleich auf glatte, oder trotzigte Worte eines Commissarii, eines luther. Patrons, oder einer höheren Vollmacht an eine andere Religionsparthey abgiebt, weil er sich hiermit nicht vollkommen über die Hingebung der ihm anvertrauten Kirchensachen legitimiren kann, sondern es erst auf das Äußerste ankommen lassen sollte, bis man ihn in äußerlicher Gewalt oder armata manu dazu zwänge, welches man wohl aber aus Scheu, das ärgerlichste Aufsehen zu erregen, und eine Rebellion zu vermeiden, unterlassen, und nicht bald wagen würde; besonders, da man jetzt die kathol. Kirchen gleichsam verhehlter Weise hinwegnehmen will, und dieses Attentat weder durch Zeitungen, noch durch das Provinzialblatt, noch durch öffentliche Königliche Anordnungen meldet, proclamirt, und rechtfertiget; dahingegen die Landesregierung 1654 bey der Reduction der Kirchen an die Katholicken nicht nur 6 Amtspatente erst an die luther. Pfarrer, sondern auch 4 Patente an die luther. Patrons, und überhaupt an das ganze Land öffentlich ergehen ließ, und überdieß eine öffentliche Landesherrliche Commission, der Soldaten zu Gebote standen, an Ort, und Stelle schickte Dieß wäre freylich ein traurige<s> Ereigniß

308

Für die schlesischen Katholicken, wenn es jetzt wieder so kommen sollte; aber es wäre in dieser Sache wenigstens der rechte Modus procedendi; Jedermann könnte sich da handgreiflich von der im Stillen gewährten Intoleranz überzeugen, statt deßen, daß man uns täglich gedruckt, schrift-

lich, und mündlich, im Umgange, und Verordnungen, die Toleranz anrühmt; und Jedermann müßte erkennen, daß die kathol. Religionspartheÿ ihre Kirchen nur aus dem sehr starken Beweggrunde habe fahren lassen, weil Gewalt vor Recht ergieng; wornach sich dann auch andere kathol. Landesherrn zu richten wüßten, die heut zu Tage so gern die Schlange im Busen nähren, und die Lutheraner so viele aufgehobene kathol. Stifte, Kirchen, und Klöster einräumen, wie auch selbst ihnen noch Kirchen erbauen, und sie mit Emolumenten reichlich versehen.

NB: Die bis jetzt im Januar 1805 in Anspruch genommenen Kirchen aber sind: Giesmannsdorf bey Loewenberg zur Pfarreÿ Seifersdorf gehörig, ist schon genommen; Rabishau, Giehren, und Cunzendorf zur Pfarreÿ Friedeberg gehörig, Schosdorf, Welkersdorf p. zur Pfarreÿ Greiffenberg gehörig; Rohnau, Schreibendorf, Reisdorf, Wernersdorf zur Pfarreÿ Landeshuth gehörig; Röhrsdorf zur Pfarreÿ Kupferberg gehörig, sind noch nicht genommen, aber im Aufruhr, und Anspruch.

Von Giesmannsdorf hieß es im Februar-Stück der schlesischen Provinzialblätter 1805 pag: 167: „Giesmannsdorf bey Löwenberg. Der hiesigen evangelischen Kirchgemeinde ist auf ihr Ansuchen die Zurückgabe der kathol. Kirche, der Wiedmuth, und des Kirchenvermögens, welche eigentlich schon zum Anfang des vorigen Jahrhunderts nach dem Frieden von Altranstädt /: 1708 :/ hätte erfolgen sollen, verschiedener Umstände wegen aber unterblieben war, durch ein Königl. Rescript bewilliget worden.“

Das Königl. Cabinets Decret an die luther. Gemeinde zu Giesmannsdorf lautet wie folgt: „Der luther. Gemeinde wird hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht, Daß Ihrem Immediat-Gesuch um Zurückgabe der dortigen kathol. Kirche und deren Vermögens gewillfahrt, auch der Vertrag, auch der Vertrag des Predigers wegen Abtragung der katholischen Kirche genehmiget, und dieserhalb Dato die erforderliche Verordnung an die Oberamtsregierung zu Breslau erlassen worden, davon weitere Verfügung sie zu erwarten hat. Berlin den 2<sup>ten</sup> April 1804

Friedrich Willhelm

309

Das General Vicariat Amt /: des Bischofs :/ zu Breslau bath hierauf mit Uebergabe der kathol. Kirche zu Giesmannsdorf so lange inne zu halten, bis es seine Gegenvorstellung an den König gemacht hätte, und es erhielt auch dieselbe folgende Antwort: „Auf die von Euch in der Vorstellung vom 17<sup>ten</sup> Julii a.c. /: nämlich 1804 :/ gemachte Einwendung gegen die Abtretung der kathol. Kirche zu Giesmannsdorf, und deren Vermögen an die dortige luther. Gemeinde, kann keine Rücksicht genommen wer-

den; vielmehr muß es bey deßenhalb erfolgter Immediat-Bestimmung sein unabänderliches Bewenden erhalten. Es ist daher, wie Ihr bey näherer Ueberlegung selbst finden werdet, durch die verfügte Abtretung der kathol. Kirche zu Giesmannsdorf, und deren Vermögens an die dasige luther. Gemeinde den Rechten der Katholicken keineswegs zu nahe getreten worden. Weshalb Wir auch erwarten, daß Ihr Euch dieser Anordnung völlig unterwerfen werdet. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dem gegenwärtigen Pfarrer Gruhl zu Seifersdorf hierdurch von seinen bisherigen Einkünften nichts entzogen werden soll, und ist die Oberamtsregierung zu Breslau über diesen Gegenstand Dato mit Anweisung versehen worden.

Berlin den 28<sup>ten</sup> Julii 1804

Friedrich Willhelm

NB. Im Aprilstück der schlesischen Provinzialblätter resatirte ein Katholik den obigen Aufsatz wegen Giesmannsdorf bey Loewenberg pag: 421 mit dem Worte: Berichtigung. Im diesjährigen Februarstück der schlesischen Provinzialblätter S. 167 sagte der Einsender der Nachricht von Giesmannsdorf bey Loewenberg, daß die Uebergabe der dasigen kathol. Kirche schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts nach dem Frieden von Altranstädt hätte erfolgen sollen, verschiedene Umstände wegen aber unterblieben sey: Die Richtigkeit dieser Behauptung kann um so weniger erwiesen werden, da in Folge der Altranstädter Convention, den Evangelischen nur die in den Fürstenthümern Liegnitz,

310

Brieg, Münsterberg, und Oels, in der Stadt Breslau und den dazu gehörigen Oertern gelegenen Kirchen, welche ihnen seit dem Westphälischen Frieden abgenommen worden waren, übergeben machen sollten. Als daher diese Convention in Vollziehung gesetzt wurde, durfte auch keine andere Kirche extradirt werden, wie dieß die den Altranstädtischen Executions Recess beygefügte Consignation bestätigt. Alle übrigen in den alten Erbfürstenthümern befindlichen Kirchen blieben den Katholischen überlassen, und eben aus diesem Grunde wurde in dem gedachten Recess den evangelischen Einwohnern der letzt erwähnten Fürstenthümer die Errichtung 6 neuer Gnadenkirchen bewilliget. Nachdem nun Giesmannsdorf in keinem der in der Altranstädtischen Convention bezeichneten Fürstenthümer, sondern in dem alten Erbfürstenthum Jauer liegt, so läßt sich nicht behaupten, daß die Uebergabe der dasigen kathol. Kirche an die Evangelischen schon nach dem Frieden von Altranstädt hätte erfolgen sollen, vielmehr mußte dieselbe eben auf den Grund der damaligen Convention den Katholischen überlassen bleiben.

Endlich im Juniusstück der schlesischen Provinzialblätter setzte ein Protestant folgendes Geständniß ein: Anmerkung zu den im Aprilstück S: 421 gemachten Berichtigungen: Die ehemalige kathol. Kirche zu Giesmannsdorf bei Löwenberg, daran sich die dasige evangel. Gemeinde vor ihrer Wegnahme im Jahr 1654 in einem Zeitraum von 129 Jahren zu ihrem Cultus bedient hatte, ist in dem vergangenen Jahr /: 1804 :/ den 29<sup>ten</sup> October an die evangel. Gemeinde daselbst, nicht auf den Grund der Altranstädtischen Convention, wie im Februarstück der schlesischen Provinzialblätter gesagt ist, wieder zurückgegeben worden, sondern auf die von Sr. Majestæt /: dem Könige :/ allerhöchst selbst mit weiser Gerechtigkeitsliebe festgesetzter Bestimmung „daß, da in Giesmannsdorf keine kathol. Gemeinde existiere, und es ein Mißbrauch seÿ, wenn, um Gottesdienst zu halten, sich erst Personen aus den benachbarten Gegenden dort versammeln müssen, da an kathol. Kirchen nirgends Mangel ist, die petirte Kirche nebst Zubehör der evangel. Gemeinde zu retradiren seÿ.“ Nach eben diesem Grundsatz einer weisen Toleranz, und unpartheischen Gerechtigkeitsliebe haben Sr. Königl. Majestæt laut öffentlicher Nachrichten vice versa eine von den evangel. Kirchen zu Goslar den Katholicken zu ihrem Gebrauch zu überlassen.

NB. Nun will man zwar die kathol. Kirchen selbst den Katholicken lassen, aber deren Gelder, und Wiedmuthen einziehen; ob dieses ergehen wird, solle die Zukunft lehren.

NB. Im September 1805 gereicht diese ganze Angelegenheit ins Stocken wegen dem neu ausgebrochenen oesterreich-französischen Kriege, woran auch Preußen Antheil nahm, und mit andern Plänen indeßen beschäftigt wird.

NB. 1805 dd. Breslau den 29. November meldete das bischöfliche Amt, daß der König von Untersuchungen wegen Abtretung kathol. Kirchen an luther. Gemeinden vor der Hand suspendirt habe. (: Man sehe hierzu das Uebrige pag: 565 bis 575 in diesem Buche :)

311

### XVIII<sup>tes</sup> Hauptstück

#### Ueber die Wirthschaft mit dem Kirchenvermögen vom Ursprung der Kirche, oder von 1289 bis heunte 1804.

1<sup>tens</sup> Was hatte die Kirche an Vermögen, und wie wirthschaftete man mit demselben von 1289 bis 1600 ?

Die Beantwortung dieser Frage beruht blos auf Vermuthung, und einigen Wahrscheinlichkeiten, weil man über diesen Zeitraum von 311 Jah-

ren nichts von Acten, und Kirchbüchern finden kann. Indeßen nun doch über diesen großen Zeitraum etwas anzuführen, läßt es sich vermuthen, daß schon 1289 der Fundator der Kirche wenigstens einige Baarschaft werde geschenckt haben, indem der christliche Eifer, und die Freygebigkeit der damaligen Christen gegen ihre Gotteshäuser fast ohne Grenzen war. Weiter hin im 13<sup>ten</sup> 14<sup>ten</sup> und 15<sup>ten</sup> Jahrhundert mögen die hiesigen Gemeinden, als Kirchkinder, wohl auch Manches an ihre Kirche geschenckt, manche Ausgabe derselben selbst getragen, oder wenigstens reichlich im Säckel geopfert haben. Dieß scheint um so gewißer zu sein, weil man im 16<sup>ten</sup> Jahrhundert so beträchtliche Baue bey der Kirche machen konnte, als der Anbau, und die Erweiterung der Kirche von 1502, die Anlegung einer massiven Sacristey von 1543, und die Errichtung des hohen und schönen Kirchthurms von 1545, und 1546 sind. Sey es auch, daß hierzu Wohlthäter theils beygetragen haben; so verursachen doch solche Baue noch manche betreffliche Auslagen der Kirchcassa, bey welcher man doch auch überdieß noch eine ansehnliche Baarschaft auf künftige Reparaturen, und fortlaufende nothwendige Ausgaben reservieren mußte. Mit Einbruch des Lutherthums, und der Usurpation der Kirche von denselben 1552 wird man schon darum um so beßer mit dem Kirchvermögen gewirthschaftet haben, weil man dazu schon die Kirche vorräthig fand, sie aber ‹als› seine eigene betrachtete, und sie auf immer zu behalten glaubte. Ja der Umstand,

312

daß man 1593 schon 3 Kirchväter hatte, die von dem Grundherrn selbst in öffentlichen Dreydinge /: das ist: in der dreijährigen Ordnungs- und Gesetz-Einschärfung :/ vereydert, und gesetzt wurde,<sup>248</sup> läßt schließen, daß man das Kirchvermögen sorgfältig zu erhöhen, und gut zu bewahren suchte. Daß man aber auch in der zweyten Helfte das 16. Jahrhunderts, nämlich unter der Usurpation des Lutherthums, alles, was die Kirche nur einigermaßen angieng, von der Kirchcassa bezahlte, wird die Beantwortung folgender Fragen ausweisen.

2<sup>tens</sup> Wie war das Kirchenvermögen, und die Wirthschaft mit demselben beschaffen von 1600 bis zur Rückgabe der Kirche an die Katholicken 1654 ?

Durch diesen Zeitraum stand das Kirchvermögen blos unter der Disposition der Kirchväter, die sich, als des Schreibens Unkundige, jährlich die

---

<sup>248</sup> S. das erste Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 im ersten Blatte.

Kirchrechnung, und die Register, von dem Kirchsreiber, oder hiesigen Schulmeister gegen eine Bezahlung aus der Kirchcassa machen ließen. Weder der Patron, noch <der> Pfarrer, noch ein anderer Vorgesetzte<r> revidirte, und approbirte ihre Rechnungen. Erst im Jahr 1649 wurde die Kirchrechnung das erstemal auf dem Pfarrhofe, oder im Beÿsein des Pfarrers gehalten,<sup>249</sup> sonst aber blos im Schulhause zusammengeschrieben bis 1654, wo man die Kirchrechnungen von 1653 wegen der nahe bevorstehenden Extradition der Kirche an die Katholicken wieder auf dem Pfarrhofe den 2<sup>ten</sup> Januar hielt;\*) und damit alles ins Reine zu bringen suchte, was man den Katholicken zu übergeben, oder nicht zu übergeben für gut fand, und dieß dann darauf den 16<sup>ten</sup> Februar der Reductions Commission vorzeigte.

1.) Mit 1601 fängt zwar die erste Kirchrechnung an über Einnahmen, und Ausgaben, aber man findet keinen Cassenbestand dabey von 1600. Erst 1607 wird der erste Cassenbestand aufgeführt, welcher aus 15 Thl. Schl. 12 sgl. bestand.\*)

313

2.) Auch findet man 1601 keine ausgelehnte Capitalien, und Zinsen von denselben angeführt. Erst 1602 wird der erste Zins in der Einnahme genannt, welcher der hiesige Scholze Balthasar Friese term. Ostern mit 1 Mark /: oder 16 sgl. :/ und 2 Weißgroschen /: oder 1 sgl 4 d :/\*) erlegte, ohne zu vermerken, zu wie viel pro Cent, weswegen sich sein Capital nicht berechnen läßt. Ebenso ist es mit des benannten Friese Zinse wieder 1607, wo er dieselbe auf 5 Jahre erlegte mit 5 rthl. 3 sgl. 4 d. Ueberhaupt aber lehnten die Kirchväter die Kirchgelder von 1601 bis 1623 blos gegen eine mündliche Bürgschaft von zweÿ, oder dreÿ Zeugen aus, jedoch wurden diese Darlehn auf Anordnung der Herrschaft in die Schöppenbücher jeder Gemeinde, wo sich der Schuldner befand, eingetragen, und bey der Kirche durch den Kirchsreiber ein Schuldregister geführt, worin unter dem Capital die Zinsen so lange quittiert wurden, bis das Capital bezahlt war. Diese Schuldregister aber sind nicht mehr vorhanden, sondern es wird in der Ausgabe der Kirchrechnungen blos gemeldet, daß solche Register existierten. Von 1624 bis 1652 ist zwar ein solches Schuldregister noch vorhanden, worin aber die Schulden bis auf 3 gelöscht sind, vermuthlich weil man die Capitalia zum Anbau der Kirche von 1651 eingezogen hat.<sup>250</sup> Folglich war noch kein Gedanke an Hypothequen heutiger Art, und die Schöppenbücher vertreten die Stelle

<sup>249</sup> S. das erste Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 in den angezeigten Jahren.\*)

<sup>250</sup> Siehe die Acten der Kirche.

der heuntigen Grund- und Hypothequen-Bücher; bei Arnsdorf aber sind diese Schöppenbücher nicht mehr vorhanden, weil sie 1768 in dem großen hiesigen Brande zugleich mit verbrannten. Indeßen hatte doch die Kirche Schaden durch diese Einrichtung, weil die Kirchcassa selbst die Verschreibebühren ihrer Capitalien in die Schöppenbücher an die Schöppen, oder Dorfgerichte, bezahlen mußte, statt daß diejenigen, denen diese Capitalia vorgelehnt wurden, hatten bezahlen sollen.<sup>251</sup>

3.) Der Zinnsfuß der Capitalien wird zwar gar nicht angezeigt; aus den angezeigten Capitalien aber läßt es sich berechnen, daß er 6 pro Cent war. Man lehnte auch die Capitalien in keiner bestimmten Art des Geldes aus, das immer Gang, und Werth behielte, sondern wie man das Geld einnahm, also auch in Wienern, oder Drejern, oder 2 d Stückchen.

314

4<sup>tes</sup> Die Zinsen wurden allein an die Kirchväter gezahlt, das Eintreiben der Zinsen aber geschah durch die Schöppen, oder Gerichte, und die Kirchväter, die sich damals schon oft beklagen, daß sie viele Mühe damit gehabt hätten. Der Pfarrer hatte damit gar keine Last, und der Schulmeister, als Kirchsreiber, schreibt blos ein, was ihm die Kirchväter dictirten.<sup>252</sup>

5<sup>tes</sup> Die Artickel der Einnahmen waren:

1. Zinsen von den Capitalien.
2. Abgaben für den Gebrauch der Leichentücher, welche die Kirchcassa anschafte und unterhielt.
3. der Klingebeutel, oder das Säckelgeld, welches die größte Einnahme im Jahr ausmachte.
4. von Verehrungen in dem Gotteskasten.
5. von Strafgeldern für die Versündigung wider das 6<sup>te</sup> Gebot, und andere Excesse im Religionswesen.
6. von verkauften Kirchenständen, wovon noch heute in den Bänken der Kirche die Besitzzettel zu sehen sind.
7. an verkauftem Kirchenwein.
8. von verkauftem Abraum an Holz beÿ den Bauten der Kirche, Pfarr- und Schul-Hauses.
9. von verkauften unbrauchbaren Utensilien, wofür man neue anschaffen mußte, z.B. Ofen, Keßel, Ofen-Töpfe p.
10. von verkauftem Erbguth /: welches vermuthlich die Mündelgelder waren, die man als ein Capital an die Kirche nahm, und

---

<sup>251</sup> S. das erste Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 in den angezeigten Jahren.

<sup>252</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1605.

wovon die Kirche die Zinsen entweder ganz oder zum Theil bezog, bis der Erbe, oder das Mündel majorenn, oder versorgt wurde, wo er dann das Capital wieder erhielt, oder man verkaufte mit der Kirchcassa Erbschaftssachen auf Pausch und Bogen, und verkaufte dieselben wieder mit Gewinn, welcher der Kirchcassa zufiel. Auf alle Fälle scheint diese Einnahme eine Art Wucher gewesen zu sein.

11. von Opfern und geschencktem Gelde.<sup>253</sup>

6<sup>tes</sup> Die Artickel der Ausgaben waren:

1. Fixirte Ausgabe an den Schulmeister, als Kirchschreiber, für das jedesmalige Einschreiben in das Kirchrechnung von 1601 jährlich 2 sgl. bis 1654 - Von 1645 bis 1653 für das Orgelschlagen jährlich 5 Thl. Schl. - Von 1645 bis 1653 für das Seigen, oder Uhr-Stellen jährlich 6 Thl. Schl. - Für den Balgentreter

315

waren erst 1653 jährlich 4 Thl. Schl. ausgesetzt.

2. Die zufällige Ausgabe hatte folgende Artickel:
  - a. Alle Bauten bey der Kirche, ihre Thürme, Kirchhofmauer, Pfarr- und Schul-Haus, sammt den Handlangern
  - b. Das Kirchhauskehren, den Kirchhof ausräumen, Steine daselbst auflösen, das Beinhaus bauen, und unterhalten, den Steg am Glockenthurm von außen sammt 2 Brücken von Holz im Stande halten, wie auch den Zaun am Kirchhöfel, oder jetzigen Schulfleckel, die Anzüchte bey der Kirche, Pfarreÿ und Schule
  - c. Willkürliches Kirchväterlohn nach Versäumniß der Tage, oder Tage-Lohn
  - d. Kirchenwäsche, ohne zu bestimmen, wie viel jährlich an Lohn dafür
  - e. Auf der Wiedmuth alle Arbeit, als für Ackerlohn, Säen, Erndten, Heu und Grummet machen, und einführen, Getreide ausdreschen, Ställe ausmisten, Graben ausheben p:
  - f. Bäume in Pfarr- und Schulgarten anpflanzen p:
  - g. Allmosen nach Gutdünken der Kirchväter an gemeine Bettler, an Abgebrannte, banqueroutirte Edelleute, an ausgelöste Gefangene aus der Turkey; an arme Kirchen zu Anschaffung ihrer Glocken, z.B. in Schildau; an Verunglückte bey Bauten der hiesigen Kirche; besonders an Vertriebene, und vaciriende luther. Prediger, und Schullehrer p:

---

<sup>253</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1605.

NB Diese Almosen betragen von 1601 bis 1653 in Summa 27 Thl. Schl. 5 sgl. 16 hl.

h. An Vorschuß baar für die antretenden hiesigen luther. Pfarrer z.B. 1618 an den Melchior Freudenberg 8 Thl. Schl. 5 sgl.<sup>254</sup>

j. Der Ankauf und alle Reparaturen der Kirchuhr.\*)

k. Anschaffung, und Unterhaltung des Todtengräbers Werkzeug.\*)

7) Verlorene Gelder, und Capitalien durch Kriegs-Plünderungen, durch Diebstahl, und Banquerout der Schuldner, waren von 1601 bis 1653 in Summa 740 Thl. Schl. 8 sgl. 3 hl.)\*

8<sup>tes</sup> Bey Extradition der Kirche 1654 an die Katholicken überließen die Lutheraner, oder luther. Pfarrer denselben an Kirchcapitalien 74 Thl. Schl. nebst dem Cassenbestand der Kirchrechnung von 1653 mit 16 Thl. Schl. 22 sgl. in Summa also 90 Thl. Schl. 22 sgl. /: wovon das Erstere, nämlich die Capitalien das Schuldenregister von 1624 bis 1652 und das Letztere, oder den Cassabestand, das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 ausweisen :/

316

Das Churschwandtsche Reductions-Protocoll aber sagt: „Ausgeliehene Kirchengelder sind 60 Mark klein klein /: oder 40 Thl. Schl. denn die kleine Mark war 16 sgl. :/ folglich gab man den Reductions-Commissarien 50 Thl. Schl. 22 sgl. weniger an als die Kirche wirklich noch hatte, und diese 50 Thl. Schl. 22 sgl. hatten vermuthlich der Patron und die Kirchenväter dem angehenden luther. letzten Pfarrer Johann Emrich als Re-compense, oder Schaden-Ersatz, oder Duceur, zugebracht, und zu<ge>eignet, als er den 2. Januar 1654 die Kirchrechnung von 1653 in seinem Hause mit den Kirchvätern regulirte, und zur Übergabe an die Reductions-Commissarien vorbereitete, welche sie darauf den 16. Februar in Empfang nahm, und wegen dem Aufruhr des Volkes nicht Zeit hatten, genauer nachzusehen; der benannte Emrich aber vielleicht zum Theil auch deswegen diesen Aufruhr des Volks angezettelt hatte, damit diese Commissarien übereilt würden, und er sein geheimes Contingent behalten könnte, welches ihm auch gelang. Denn die Ankunft derselben war ihm schon seit dem November 1653 durch verschiedene Kayserl. Amtpatente hinlänglich samt ihrer Procedur bekannt.

Man sehe hierzu pag: 295 oben.

---

<sup>254</sup> Siehe das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654.)\*

Besondere Bemerkungen des Zeitraumes der luther.  
Usurpation von 1600 bis 1654

- 1) Das Säckel- oder Klingelbeutelgeld wurde jeden Sonn- und Festtag auf einer in der Sacristey dazu aufgehängten Schreibtafel mit Kreide zuerst vermerkt, und von dieser Tafel dann in das Kirchrechnungsbuch eingetragen. Die niedrigste Einnahme des Säckelgeldes war 1601 à 34 Thl. Schl. 2 sgl. die höchste Einnahme desselben aber war 1638 à 102 Thl. Schl. 22 sgl. durch ein Jahr.<sup>255</sup>
- 2) Die niedrigste Summa aller Einnahmen war 1601 à 34 Thl. Schl. 2 sgl. die höchste aber 1651 und 1652 zusammen à 1275 Thl. Schl. 7 sgl. 15 hl, weil da die Stände, und Bänke in der Kirche allein für 542 Thl. Schles. 4 sgl. verkauft wurden an die Kirchkinder.
- 3) Die niedrigste Summa aller Ausgabe⟨n⟩ war 1609 á 22 Thl. ⟨Schl.⟩ 2 sgl. und die höchste war 1651 und 1652 zusammen á 1271 Thl. Schl. 13 sgl. 15 hl.,

317

weil 1651 die Kirche von der Seite gegen den Pfarrhof angebaut, und 1652 ein großer Theil der inneren Kirchdecke wie auch Bänke, und Chöre gemacht wurden.

- 4) Die Ausgaben wurden niemals mit Quittungen belegt, deren Stelle die alte deutsche Redlichkeit vertrat. Erst 1619 findet man Meldung von einer Quittung, die man Quittanz nennt, und welche blos eine Receptisse war.
- 5) Sowohl hohe, als niedrige Capitalien wurden ohne eine Verpfändung der Grundstücke, oder des Eigenthums ausgelehnt, ja auch ohne Schuldschein, oder Obligation. Denn man findet nirgends eine Meldung von dergleichen; sondern blos, daß, wenn Jemand Kirchgeld verlangte, sein Name mit dem Capital ins Schuldregister der Kirche eingetragen wurde.<sup>256</sup>
- 6) Die Zinnsen wurden von Jedermann zu 6 pro Cent erhoben, von dem Kirch-Patron aber nur zu 5 pro Cent, wie dieß die Kirchrechnung von 1618 zeigt, wo beÿ des Hans von Reibnitz /: hiesigen Grundherrns :/ Wittwe 300 Thl. Schl. zu Röhrsdorf stunden, und nur 15 Thl. Schl. Zinnsen gaben, wie auch beÿ dem Grundherrn selbst, der hier 30 Thl. Schl. zu 5 pro Cent erlegte. \*)

---

<sup>255</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654.

<sup>256</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654. \*)

- 7) Bis zum Jahr 1635 rechnete man insgemein nach schlesischen Thalern unter dem Zeichen Thl. zu 24 sgl; nach Weisgroschen unter dem Zeichen wgl. zu 2 Kreuzer; nach Kreuzern unter dem Zeichen kl. zu 4 d., nach Hellern unter dem Zeichen hl. oder hr., wovon 18 auf 1 sgl. giengen; nach Denar unter dem Zeichen d: wovon 12 auf 1 Weisgroschen, oder 6 auf einen Kreuzer giengen. Die Weisgroschen werden manchemahl auch unter dem Zeichen wk: oder gl. aufgezeichnet, und davon giengen 36 auf 1 Thl. oder schlesischen Thaler. Nach 1635 aber werden sgl. oder Sgl. nämlich Silbergroschen, wovon 1 zu 3 Kreuzer ist, statt der Weisgroschen gebraucht.\*)
- 8) Im Jahr 1621 geschah ein großer Aufschlag /: oder agio :/ des alten Geldes. Die Kirchcassa gewann dabey auf den ausgewechselten Cassabestand

318

von 200 Thl. Schl. in Münze in Summa 58 Thl. Schl. 4 sgl. 10 ½ hl. Hierbei wird zugleich gemeldet, was es damals für Geldstücke außer der Münze gab, und wie hoch sie im Agio stünden. Es gab nämlich ganze Thaler /: vermuthlich waren diese die jetzt sogenannten harten Thaler zu 40 Sgl. oder ganze schlesische Thaler zu 24 Sgl. oder auch Reichsthaler zu 30 Sgl. :/ im Agio ein jeder zu 7 Thl. Schl. - Es gab halbe Stücke /: vermuthlich die Helfte der ganzen Thaler :/ des Kaiser Friedrichs, und Ferdinands II. im Agio ein jeder zu 2 Thl. Schl. - Es gab Guldenhalber um Agio ein jeder zu 4 Thl. Schl. - Es gab Dickpfennige im Agio, ein jeder zu 1 ½ Thl. Schl. Wie viel aber ein jedes dieser Geldstücke an sich selbst, oder vor dem Aufschlag galt, ist nicht benannt.\*)

- 9) Dagegen aber geschah bald darauf im Jahr 1624 wieder ein so großer Geldfall, oder Geldabfall, wodurch das alte Geld nicht nur auf seinen vorigen Werth reducirt, sondern auch noch schlechteres neues Geld in Umlauf gebracht wurde; nämlich der alte schlesische Thaler galt wieder 24 Sgl. oder 36 Weisgroschen; der Weisgroschen wieder 2 Kreuzer; der Reichsthaler galt 45 Weisgroschen oder 30 Sgl. oder 5 Ort, und 1 Ort 9 Weisgroschen, oder 6 Sgl. - Die schlechteren Geldstücke aber waren: eine Münze, Dutken genannt, wovon ein Stück, oder 1 Dutken anfangs 3 Weisgroschen, oder 2 Sgl. galt, endlich 1625 aber nur 1 Sgl. ausmachte; - gemeine Groschen, wovon 1 Stück 9 hl. oder 6 d. oder 2 Greschel war. - Kupferlinge, wovon 6 Pfund nur 1 Thl. Schl. oder 24 Sgl. austrugen. - Kleine Thaler von Kupfer, wovon 1 Stück, oder 1 kleiner Thaler nur 1 ½ Sgl. halt, und darum 20 kleine Thaler nur 1 Rthl. ausmachten; 16 kleine Thaler aber 1 Thl.

Schl. oder 24 Sgl. austrugen. Nach dieser schlechten Münze ist die ganze Kirchrechnung von 1624 in den Colonnen abgefaßt, und gerechnet; die Summa der Einnahme, und Ausgabe ist nach alten Thl. Schl. angeführt.<sup>257</sup>

- 10) Im Jahr 1617 schenkte der hiesige Grundherr, und Kirchpatron Hans von Reibnitz an die Kirchcassa baar 30 Thl. Schl. und seiner Frau Mutter 5 Thl. Schl. Eben so schenkten auch Kirchkinder baares Geld an die Kirche 1619.\*)

319

- 11) Ein sonderbarer Wucher war das abgekaufte Erbgeld, dergleichen man 1617 um 33 Thl. Schl. 4 Sgl., 1626 wieder um 15 Thl. Schl. 6 Sgl., auch 1631 an die Kirche erkaufte. Geld mit Geld erkaufen konnte doch nichts anders sein, als: Man kaufte vermuthlich das ererbte Geld der Waisen, oder Mündel als ein Capital, wobey der Erbe bey seiner Majorennitæt die ganzen Zinsen bezahlen mußte; oder man schoß einem Erben auf sein dereinstiges Erbegeld indeßen so viel vor, als er jetzt auch brauchte; auf jeden Fall mußte doch der Erbe sowohl, als die Kirchcassa einigen Nutzen davon haben, sonst würde der Erbe sein Erbgeld nicht verkauft, und die Kirche es nicht gekauft haben.\*)
- 12) Als 1633 während dem 30jährigen Kriege die Kroaten das Säckelgeld immer bald nach dem Einsammeln deßelben in der Kirche unter der Predigt eincassirten, wurde zwar hernach nicht mehr geprediget, und also auch kein Säckelgeld eingesammelt, so oft sie an Sonntagen gegenwärtig waren; aber der Kirchschreiber wollte doch die Einnahme des Säckelgeldes an solchen Sonntagen im Kirchrechnungsbuche nicht unbezeichnet laßen, und weil er kein baares Geld einschreiben konnte, so setzte er statt desselben wenigstens hin: „Kroatenquark“, und in die Colonnen „oo“, das ist ein Quark, oder nichts ist wegen der Kroaten eingekommen.<sup>258</sup>
- 13) Jm Jahr 1638 hieß man die hiesigen luther. Pfarrer nicht mehr „Pfarrer“, sondern das erstemal Pastores“. Sie trugen Chorröcke von 18 ½ Elle Leinwand, mit, und ohne Ermel, wie 1606 und 1620 zeigt. Wogegen heute die kathol. Pfarrer nur 6 Ellen zu 1 brauchen.\*)
- 14) Jm Jahre 1639 wurde in die Kirchlade, oder in den Kirchkasten von den Kirchkinder⟨n⟩ geopfert. Ob dieß nicht der Grund des heuntigen Kirchen Offertoriums sey ?

---

<sup>257</sup> Siehe das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654.\*)

<sup>258</sup> Siehe das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654.\*)

- 15) Die luther. Pfarrer oder Pastores während der Usurpation der Kirche wurden in den Kirchrechnungen, wo sie vorkommen, meistens nur mit dem Taufnahmen genannt, z.B. der Herr Wenzel /: Wenzel Kohl :/, der Herr Melchior /: Melchior Freudenberg :/

320

Die Schulmeister heißen fast immer Kirchsreiber; und die Kirchväter wurden am ausdrücklichsten mit Tauf- und Zu-Nahmen genannt, und von Zeit zu Zeit den Kirchrechnungen vor- oder nachgesetzt, zum Beweis, daß man auf sie das größte Gewichte in Absicht des Kirchvermögens legte.\*)

- 16) Im Jahr 1640, als Hirschberg von den kaiserl. Truppen im 30jährigen Schwedenkriege belagert, und die Truppen auch in Arnsdorf quartirt wurden, trugen die Kirchväter das Kirchrechnungsbuch ins Gebürge, vermuthlich weil man besorgte <= besorgt war>, daß die Soldaten darin das Kirchvermögen nachsehen, und dann auspressen möchten, aber gleichwohl plünderten sie davon wenigstens 3 Thl. Schl. - 1641 trug man das Kirchrechnungsbuch abermals der Plünderung wegen nach Querchseifen; das Kirchlädlein aber wurde wie 1636 rein vom Gelde vor der Ankunft der Soldaten jedesmal ausgeräumt. In dieser Zeit wurde auch der Schanzgraben auf dem Schützenberge von hiesigen Leuten gegen den Feind angelegt, die sich damit schützten, weswegen er Schützenberg benannt wurde.
- 17) Die Kirchväter hielten oft zu 2 und 3 Tagen Kirchrechnung in dem Schulhause, bezahlten sich für diese<s> Versäumniß nach dem Tagelohn, und hielten obendrein auch auf Kosten der Kirchcassa jedesmal eine gute Mahlzeit, wie 1644.\*)
- 18) Von 1601 bis 1654 heißt die Kirchrechnung stets Raytung, und das Kirchrechnungsbuch blos Kirchenbuch. Mit 1644 nannte man auch den Charfreÿtag das erstemal den guten Freÿtag.<sup>259</sup>
- 19) Von 1632 bis 1647 wurde an Sonn- und Festtagen öfters nicht gepredigt, und zwar ausdrücklich der Soldaten wegen. 1632 geschah dieß einmal; 1633 10mal; 1635 2mal; 1640 10mal; 1643 4mal; 1645 6mal; 1646 2mal; 1647 1mal. Folglich wurde auch eben so oft nichts im Säckel für die Kirche gesammelt. Dieß Unterlaßen der Predigt der Soldaten wegen giebt zu verstehen, daß entweder deswegen keine Predigt war, weil die Soldaten durch die Predigt Gelegenheit erhielten, den unter derselben eingesammelten Säckelopfer wegzu-rauben, wie man 1632 und 1633 erfahren hatte; oder weil an solchen Sonn- und

---

<sup>259</sup> Siehe das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654.\*)

Festtagen stets kaiserliche /: katholische oder eines kathol. Monarchen :/ Soldaten gegenwärtig waren, und um des damaligen Religionskrieges willen keine luther. Religionsübung oder Predigt zu halten gestatteten; oder daß sich die luther. Pfarrer bey ihrem Hiersein nicht durften sehen lassen, ohne abgesetzt, und gefangen genommen zu werden. Denn seit 1631 war der damalige 30jährige Krieg zwischen dem kathol. Kaiser, und dem luther. Schwedenkönig in einen wirklichen Religionskrieg übergegangen, wobey die kaiserl. Soldaten die kathol. Parthey beschützten, und die luther. verfolgten, so wie es im Gegentheile auch die Schweden thaten; und jede Armee der Pfarrer seiner Religionsparthey besonders wieder absetzte, welche die andere eingesetzt hatte. Darum konnten es auch nicht schwedische, oder lutherische, sondern es mußten kaiserl. oder kathol. Soldaten sein, wegen welchen in der hiesigen damals luther. Kirche nicht gepredigt wurde; die Schweden beschützten ja das Lutherthum.\*)

- 20) Kirchenbücher wurden angeschafft: 1<sup>tens</sup> das Kirchenbuch von 1601 bis 1654 im Jahr 1604 mit 20 sgl. samt dem Einband bezahlt; folglich wurden die Rechnungen von 1601, 1602, 1603 aus einem älteren Rechnungsbuche darein übertragen. - 2<sup>tens</sup> besondere Schuldregister, worin Capitalien, und Zinsen verzeichnet wurden, waren 1602, 1607, 1613, 1614, 1617, 1630. - 3<sup>tens</sup> Tauf- und Todtenbücher wurden angeschafft 1627, 1638, 1649. Von diesen Kirchbüchern sind noch vorrätig: das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654; das Kirchschuldenregister von 1624 bis 1652. /: NB Das neue Schuldregister von 1653 scheint also der letzte vertriebene luther. Pfarrer 1654 mit fortgenommen zu haben, um den Reductions Commissarien von den Kirchcapitalien, und Zinsen, ansagen, und übergeben zu können, was er wollte, und nicht wollte. Ecce dolus ! (= „Seht nur, welche Hinterlist !“) - Das Tauf- und Begräbnißbuch von 1628 bis 1637. Ein desgleichen Buch von 1638 bis 1649. Ein desgleichen <Buch> von 1650 bis 1657. Außer diesen Büchern ist nichts weder bey der Kirche, noch Schule, noch Pfarrey an Büchern zu finden.<sup>260</sup> (4) Das heißt für den Zeitraum von 1601 bis 1654.

<sup>260</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 und die Acten bey den Kirchrechnungen in einem Kasten.

- 21) Von 1601 bis 1630 brauchte man jährlich Kirchwein im Durchschnitt 24 Quant. Von 1631 bis 1654 steigt die Quantität mit jedem Jahr, so daß man 1653 schon 67 Quant verbrauchte.<sup>261</sup>
- 22) Von den Kirchschnldnern aufbiethen zur Zinsen Einnahme gab man für 1 mal jährlich 3 Sgl. wie 1615. Nach und nach aber wurden die Schuldner säumiger im Zinsenbringen, so, daß man 1618 schon zweymal mußte aufbiethen lassen, und endlich gegen 1650 wohl auch dreymal, und noch öfter.\*)
- 23) Im Jahr 1621 waren die Zinsen Reste schon auf 141 Thl. Schl. 19 Sgl. 6 hl. angelaufen, und dennoch hatte man in diesem Jahre einen Cassenbestand von 200 Thl. Schl., woraus sich ein bedeutendes Vermögen bei der Kirche schließen läßt.\*)
- 24) Im Jahr 1637 fieng man an, die Schindeln nach Kasten zu nehmen, und 1653 kostete die Reparatur davon 11 Sgl.)\*
- 25) Für den Gebrauch der Leichentücher mußte jedesmal 4 Sgl. gegeben werden, wie 1632.)\*
- 26) An Pfingsten wurden alljährig Weyher, oder Birken, oder Püschel von andern Bäumen in der Kirche aufgestellt, wie 1619.)\*
- 27) Alle großen Festtage, z.B. an Weynachten, Ostern, Pfingsten p. wurden sogar die Altäre, und Bäncke in der Kirche gewaschen, und überhaupt ausgestaubt, und ausgekehrt, wovon jedesmal 3 Sgl. wie 1629.)\*
- 28) Im Jahr 1645 wurde ein Beth- und Bußtag gehalten, vermuthlich weil da die Vertreibung der luther. Pfarrer, und die Reduction der usurpirten kathol. Kirchen schon im Werke war, weswegen der letzte hiesige luther. Pfarrer, Johann Emrich auch 1646 wirklich auf eine kurze Zeit vertrieben wurde, sich aber nach dem ersten Ueberrausch wieder einfand, und sein Amt ruhig fortsetzte bis zum 16. Februar 1654.<sup>262</sup>

3<sup>tens</sup> Wie wirthschafteten die Katholicken mit dem Kirchvermögen bald nach der Extradition der Kirche von 1654 bis 1693 ?

Es war ein Glück für die hiesige reducirte Kirche, daß bald nach der Reduction derselben 1655 der vorige luther. Grundherr, und Kirchpatron Hans von Reibnitz starb. Denn hätte er länger gelebt; so hätte gewiß

<sup>261</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654.)\*

<sup>262</sup> S. Ehrhardts Presbyterologie des evang. Schlesien, 3. Theil, 3. Abschnitt, pag: 246.

auch die vorige luther. unordentliche, und verschwenderische Wirthschaft mit dem Kirchvermögen fortgetrieben, und beybehalten werden müssen. Er starb zwar in der Crida, und sein von der Kirche in der vorigen Usurpationszeit derselben aufgenommenes Capital, welches sich mit den verseßenen Zinsen auf 525 Thl. Schl. belief, würde warlich mit dieser Crida verlohren gegangen sein, wenn nicht zum Glück ein Katholick /: der Herr Carl Heinrich von Zerotin :/ die Güther Arnsdorf p. erkaufte hätte.

Aber der benannte H. v. Zerotin war bald beym Ankauf der Güther Arnsdorf p. 1656 auf seine Kirche besonders bedacht, und vermittelte es 1660 bey dem Kayserl. Königl. Amte zu Jauer, wo er seine Kaufgelder erlegte, daß von eben diesen Kaufgeldern zuerst die Kirchenschuld des verstorbenen Hans v. Reibnitz mit 525 Thl. Schl. an die Kirche bezahlt würde, welches auch das erwähnte Kayserl. Königl. Amt that, obgleich die, bey deßen Verhandlung aufgewandten Kosten, von der Kirhcassa zwischen 1656 und 1660 besonders mit 29 Thl. 4 Sgl. bezahlt werden mußten.<sup>263</sup> Hier zeigt es sich, wie viel man den Reductions Commissarien der Kirche 1654 von dem Kirchvermögen verschwiegen hatte, indem man ihnen nur 60 Mark klein, oder 40 Thl. Schl. ausgeliehene Kirchengelder angab, /: wie pag: 295 dieses Buch zeigt :/ und warum verschwiegen man ein Quantum von 525 Thl. Schl.; als weil man es entweder zu Gunsten seiner

324

luther. Religionspartheÿ unterschlagen, und anwenden, oder der nun katholisch gewordenen Kirche aus Haß und Ärger nicht gönnen wollte? Es würde auch gewiß gänzlich verschwiegen geblieben sein, wenn jetzt H. Hans von Reibnitz nicht gestorben wäre, und der H. von Zerotin oder das Kayserl. Amt in Jauer es nicht in seinen nachgelaßenen Schriften und Kanzeleyacten gefunden hätten.

Ueberdieß bemühten sich auch von nun an die kathol. Grundherrn, nämlich der H. von Zerotin, und nach ihm der H. Graf von Herberstein der ältere, sammt ihren kathol. Beamten, und dem Schmiedeberger als zugleich hierortigen kathol. Pfarrer, in diesem Zeitraum von 1654 bis 1693, getreusam um die Wette, der hiesigen Kirche aufzuhelfen. Denn sie vermehrten die Artickel der Einnahmen, und verringerten die Artickel der Ausgaben bey derselben, welches der größte Beweis, und die Grundregel der guten Wirthschaft ist. Sie <ge>brauchten große Vorsicht gegen die Verschwendung der noch angesetzten luther. Kirchenväter; nahmen das baare Geld jederzeit in Deposito in die herrschaftliche Kanzeley, und

---

<sup>263</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689 in den genannten Jahren.

gaben davon nur so viel heraus, als von Zeit zu Zeit zur nothdürftigen Ausgabe erfordert wurde; revidirten, approbirten, und unterschrieben die Kirchrechnungen selbst; suchten die ausgeliehenen Kirchgelder mehr zu sichern; nahmen die Gerechtsamme der Kirche sehr wahr; sonderten in den Ausgaben das genau von einander, was die Kirchcassa bauständig, und was die Gemeinde bauständig zu halten hatten; machten, und hielten Ordnung in den verschiedenen Kirchenbüchern, in den Auszahlungen, und Einnahmen; und nahmen am Ende dieses Zeitraumes auch ein Inventarium auf bey der Kirche, Pfarrey und Schule; wie löblich, und nothwendig dieß alles war, wird man in folgenden Specificationen dieses Zeitraumes sehen.

1<sup>tens</sup> Der Cassenbestand wird bey jeder Kirchrechnung alljährig angeführt, und von Zeit zu Zeit auch gemeldet, wie viel man davon ins Depositem der herrschaftlichen Kanzeley erlegt, und von derselben auf die Nothwendigkeiten wiedererhalten habe. 1654 fand man einen Cassenbestand

325

von 42 Thl. Schl. 11 Sgl. 9 hl. und 1693 hinterließ man einen Cassenbestand bey den Kirchvätern, und im Deposito der herrschaftlichen Kanzeley von 151 Thl. Schl. 6 Sgl. 3 hl.<sup>264</sup>

2. Die Capitalien wurden zwar noch, wie im vorigen Zeitraum gegen geleistete Bürgschaft von 2 bis 3 Zeugen ausgelehnt, jedoch wurden nun diese Bürgen namentlich mit dem Capital ins Schuldregister eingetragen. Es gab also hier noch keine Hypothequen, und keine Grund- oder Hypothequenbücher. Wenn aber der Grundherr von der Kirchcassa borgte, gab es eine Obligation, oder einen Revers darüber; ob aber die Capitalien der Unterthanen hier noch, wie vorhin, in die Schöppenbücher der Gemeinden eingetragen wurden, ist nicht benannt. Vermuthlich hielt man die Capitalien schon für genug gedeckt durch die namentliche Eintragung der Bürgen ins Kirchenschuldregister, welches jetzt die Stelle des Schöppen- oder Grund-Buchs vertrath. Mit 1666 wurde ein solches Kirchenschuldregister angelegt, welches noch über den, hier quæstionirten, Zeitraum fortgeführt wurde bis 1727 und ist noch vorhanden. Daher durfte nun auch die Kirchcassa keine Verschreibebühren der Capitalien an die Schöppen oder Gerichte, wie vorhin, bezahlen. Die ausgeliehenen Kirchgelder betrug 1654 an 60 Mark klein oder 40 Thl. Schl. wie oben gemeldet worden ist, am Ende dieses Zeitraums 1693 aber be-

---

<sup>264</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689, und von 1690 bis 1706 nebst dem Kirchinventario von 1693 bey den Acten der Pfarrey.

trugen sie 643 Thl. Schl. 9 hl. Die Sorte des Geldes, in der man auslehnte, ist nicht angegeben, auch nicht bestimmt, wie niedrig, oder wie hoch man auslehnte. Der jedesmalige hiesige Schulmeister schrieb, als Kirchschreiber, den Kirchvätern, wie vorhin, die Kirchrechnungen zusammen, und führte die Schuldregister der Capitalien gegen ein jährliches Fixum von 12 sgl. aus der Kirchcassa.<sup>265</sup>

3. Der Zinnsfus der Capitalien blieb, wie vorhin, zu 6 pro Cent, die, ob sie gleich ausdrücklich genannt werden, sich doch aus den angezeigten Capitalien mit ihren Zinsen berechnen lassen.\*)

326

<sup>4</sup>tens Die Zinsen wurden eben noch, wie vorhin, an die Kirchväter bezahlt, jedoch wurden sie jetzt allemal im Kirchschulregister unter ihren Capitalien mit dem Namen des Schuldners, und des Termins, bis zu welchem er bezahlte, vom Kirchschreiber aufgeführt. Das Eintreiben der Zinsen geschah durch die Ortsgerichte, und Kirchväter, weswegen denn auch eine Gerichtsgebühr, wie 1663, davon bezahlt werden mußte. 1682 hatte die Kirche auch einen Erbzinns von 17 sgl. 6 d. bey Hans Klein Gerichtshalter, oder Richter, oder Scholzen in Arnsdorf, welcher vermuthlich den hiesigen Gerichtskretschen besaß, wie aber dieser Zinns verlohren gegangen ist; ist unbekannt, indem er weiter nicht mehr vorkommt.\*)

5. Die Artickel der Einnahme waren: 1. Zinsen von den Capitalien. 2. Das Säckelgeld, welches aber 1668 nach Vertreibung des hiesigen luther. Schulmeisters /: der seinen Glaubensgenossen mit Erlaubniß des kathol. Patrons, und Pfarrers in der Kirche von 1654 bis 1668 Gottesdienst hielt, und dafür den Säckelopfer an die Kirchcassa gab :/ sehr geringe wurde, weil der hiesigen damaligen Katholicken sehr wenige waren, und auch selten kathol. Gottesdienst gehalten wurde. 3. Das Läutegeld bey Begräbnissen, welches eine neue Einnahme war, die erst 1671 eingeführt wurde. 4. Abgabe von besondern, und vorzüglichen Begräbnis- Stellen, abermals eine neu eingeführte Einnahme. 5. Strafgeder von der Versündigung wider das 6<sup>te</sup> Gebot, und von andern Excessen wider das Religionswesen, welche jetzt viel strenger, und öfterer, als vorhin, gefordert wurden, auch höher angesetzt waren, und mehr Beschämung mit sich brachten, indem die gefallenen Weibspersonen besonders in der Kirche mit einer schwarzen Kerze in der Hand zur Warnung, und Buße vor dem Altar knyen, und überdieß nebst dem geoffenbarten Schwängerer eine Geldstrafe erlegen mußten. 6. Das übrige Opfer über den getroffenen Contract

---

<sup>265</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689, und von 1690 bis 1706 nebst dem Kirchinventario von 1693 bey den Acten der Pfarreÿ.\*)

mit dem Pfarrer von den Gemeinden ohne Unterschied der Religion, weil damals auch die sämtlichen Lutheraner Kirchkinder des kathol. Pfarrers, und Eingepfarrte zur Kirche blieben. Dieses Opfer fieng 1669 an, wie die Kirchrechnung von 1673 zeigt, und scheint

327

auf folgende Art eingeleitet worden zu sein. Die hiesigen luther. Gemeinden waren, und blieben einmal nach Reduction der Kirche noch vi Nexus parochialis wirkliche Kirchkinder des nun kathol. Pfarrers, und der Kirche. Weil sie nun von 1654 bis 1668 noch den ihnen erlaubten Postillengottesdienst ihres luther. Schulmeisters in der Kirche selbst halten durften; so giengen sie auch an den gewöhnlichen Opfertagen um den Altar, und erlegten daselbst das ihrem Pfarrer schuldige Offertorium. Nach der Vertreibung ihres luther. Schulmeisters, und folglich auch nach Endigung ihres erwähnten Gottesdienstes hatten sie 1669 theils keine Gelegenheit mehr in der Kirche selbst zu opfern, und theils wollten sie auch nicht beim kathol. Gottesdienst an den Opfertagen erscheinen. Da nun aber der Pfarrer dennoch von ihnen, als seinen Kirchkindern, rechtmäßig das Offertorium zu fordern hatte; so ist es sehr wahrscheinlich, daß er auf ein bestimmtes Quantum antrug, und, um der Sicherheit willen, einen förmlichen Contract mit den Gerichten der Gemeinden, oder mit den Kirchvätern, oder mit dem herrschaftl. Amte /: welche, oder welches sein Offertorium von den Gemeinden einzusammeln, oder beÿzutreiben hatten :/ darüber machte, so zwar, daß das Geld, was über seinen Contract einkäme, an die Kirchcassa fallen sollte; weil es in der Kirchrechnung von 1669 und 1673 und so weiter immer ausdrücklich, und wörtlich heißt „das übrige Opfer über den getroffenen Contract mit dem Geistlichen“ das heißt: das Geld, was von dem eingesammelten Opfer für den Pfarrer über deßen Contract der Kirche zufällt: Wie hoch aber dieser Contract war, und wie er lautete ? das ist nicht beÿgesetzt, aber es läßt sich darüber keine natürlichere Erklärung denken. — Oder der Pfarrer, und das herrschaftl. Amt forderten in Rücksicht auf das neue zurückbleibende Säckelgeld, wozu doch die luther. Gemeinden als wirkliche Kirchkinder verbunden waren, ein Äquivalent für die Kirche als Schadloshaltung, wobey der Pfarrer in Ansehung seines ebenfalls zurückbleibenden Offertoriums erklärte, und contrahirte: „Wenn ich davon, als Offertorium so oder so viel erhalten, bin ich zufrieden; das übrige kann an die Kirchcassa fallen“: Und dieses Uebrige nannte man denn das übrige Opfer für die Kirche: wie auch

eigentlich, und im Grunde das Säckelgeld nichts anders ist, als ein Opfer, das die Kirchkinder ihrer Kirche zur Unterhaltung zu geben schuldig sind. Folglich mag dieß Säckelgeld mit dem Offertorium des Pfarrers /: welches beÿdes die luther. Gemeinden in Person, als Kirchkinder, in der Kirche hätten opfern, oder erlegen sollen :/ zugleich nach einer angenommenen Schätzung eingesammelt worden sein, wovon man dann dem Pfarrer nach einem gewissen Contracte das Seinige, als Altaropfer, herausgab, und das Uebrige für die Kirche behielt, woher dann natürlich dieß Uebrige: das über Opfer für die Kirche heißen mußte: Auch so läßt sich das Räthsel der Worte auflösen: das übrige Opfer über den getroffenen Contract mit dem Geistlichen: Uebrigens ist dieses Opfer eine ausdrückliche besondere Einnahme in diesem Zeitraume von 1654 bis 1693; eine dunkle Spur davon aber enthält schon der vorige Zeitraum im Jahr 1639 wie pag. .... <fehlt> dieses Buchs gemeldet worden ist, und weiter unten wird ein eigenes Hauptstück darüber handeln. — 7. Von einem Erbzinns. 8. Von Verehrungen, oder Geschenken an Geld. 9. Vom Verkauf der besondern Grabstellen, auch eine neue Einnahme.<sup>266</sup>

<sup>6</sup>tens die Artickel der Ausgabe waren: 1. Alle Bauten, und Reparaturen beÿ der Kirche, beÿ dem Pfarr- und Schul-Haus. 2. Alle Reparaturen beim Uhrthurm, Glockenthurm, Beinshaus, Kirchhofmauer, und der Kirchuhr bis zu 1675, wo dieser letzteren Reparatur auf die Gemeinden eingeschränkt wurde. 3. Das Allmosengeben an vertriebene Pastores, und ihre Frauen, an vertriebene luther. Schullehrer, an Abgebrandte, und andere Arme bis zu 1678, wo dieß Allmosengeben von der Kirchcassa durch die hiesigen kathol. Pfarrer ganz abgeschafft wurde. 4. Auf des Todtengräbers Werkzeug, Radber, und Baahren, welche Ausgabe aber 1675 mit mehr Vorsicht eingeschränkt wurde. 5. Den Fahr- oder Steinweg unter dem Glockenthurm mit seinen zweÿ Brücken unterhalten. 6. Das Grabenaufheben auf der Wiedmuth, Teichtämme, Rainen dabey, und Fischkasten unterhalten. 7. Das Schornsteinfegerlohn für das Pfarr- und Schul-Haus; eine neue, aber nöthige Ausgabe.

8. Aller Kirchen Ornat mit Zubehörde. 9. Spicke zum Einschmieren der Uhre, und Glocken, nebst den gehörigen Seilen, und Leinen. 10. Die Verpflegung kranker Ungarn in dem damaligen Feldlazarette der Kayserl. Armeé, aber blos einmal 1685, wo es in Arnisdorf war.

---

<sup>266</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689 und von 1690 bis 1709.

Fixirte Ausgaben waren: 1. Das Uhrstellen jährlich 6 Thl. Schl. an den luther. Schulmeister bis 1668, wo er vertrieben wurde, und nachher an den kathol. Schulmeister bis 1672, wo diese Ausgabe bey der Kirche gänzlich abgeschafft, und den Gemeinden aufgelegt wurde. 2. Das Orgelspielen jährlich 5 Thl. Schl. bis 1666, wo es die Gemeinden als ein Gratial zu bezahlen anfangen. 3. Dem jedesmahligen Schulmeister, als Kirchsreiber, jährlich im Durchschnitt 15 sgl. 4. Das Kirchväterlohn nach Versäumniß der Tage, und auf jeden Tag 3 sgl. - 5. Auf Kirchwein, und Hostien jährlich 1 Thl. Schl. 6 sgl. 6. Auf das Hl. Tauf-und Kranken-Oehl jährlich 1 Thl. Schl. 12 sgl.<sup>267</sup>

7. Verlohrene Gelder, und Capitalien. Das schon halb verlorne Capital von 525 Thl. Schl. durch den in der Crida verstorbenen Grundherrn Hans von Reibnitz, wurde durch den nachfolgenden kathol. Grundherrn v. Zerotin gerettet; übrigens gieng auch sonst in diesem Zeitraum nichts verloren.\*)

8. Am Ende dieses Zeitraums, und in der Mitte desselben wurden folgende zwey gute Verordnungen bey der Rechnungsabnahme zum Besten des Kirchvermögens gemacht; und zwar die erste lautet:

„Mängel, und Nachrichten bey der gehaltenen Kirchrechnung  
den 15<sup>ten</sup> April 1675.

1. Jst dem baaren Bestand nachzusetzen, was zu Dato klare Kirchenschulden sind, so jährlich verzinset werden.
2. Jst von einem Jahr das Läutegeld nicht angesetzt worden.
3. Dabeÿ zur Nachricht, daß alle Pulsen ins künftige sollen sprecificirt werden, wie viel Einem, oder dem andern ist geläutet worden.
4. Weilen das Seigerstellen die Gemeinden /: Arnsdorf :/ bezahlen muß; als ist auch gültig, und nöthig befunden worden, daß sie auch das Anrichten in Gemein bezahlen sollen.

330

5. Soll besser Aufsicht von den Kirchvätern gehalten werden bey der Kirch, Pfarrhof, und Schulen, damit nicht alles auf einmal zu Grunde gehen thue, besonders unter andern mit den Fenstern, auf die nicht mehr wegen des Anrichtens, weilen sie gut gewährt sein, soll passirt werden.
6. Wegen der rückständigen Strafen /: Kirchenstrafgelder :/ sollen die Kirchväter vigilanter sein, oder sollen selber landüblichen Gebrauch nach dafür stehen, weilen es ihnen schon vertraut ist.

---

<sup>267</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689 und von 1690 bis 1706.\*)

7. Auch ist Klage kommen wegen des Todtengräbers, daß er den Zeug /: sein Werkzeug, welches die Kirche angeschafft hatte :/ in andere Wege öfters, und viel braucht, welches Zeug die Kirchväter unter ihr Beschloß nehmen sollen.
  8. Den Glockenthurm einzudecken nicht vergeßen.
  9. Die Allmosen-Ausgabe, weilen beÿ der Kirchen so wenig einkommen thut, soll cassirt, und beÿ der Gemeinde Allmosen sich zu vergnügen, männiglich gewiesen werden.
- Signat Arnsdorf den 16<sup>ten</sup> April  
1675

Emmrich mppria<sup>268</sup>

/: Wirthschaftshauptmann allhier :/

Die zweÿte dieser Verordnungen lautet:

Anno 1681 den 3<sup>ten</sup> Februar ward beÿ Haltung, und Abrechnung der Kirchen-Raÿtung beschloßen.

1. Daß die kleinen Heller sollen gegen gangbare Münze verwechselt werden, besonders an die Leute, die nach Böhmen, und Mähren reisen, sobald jemand von den Kirchvätern erfahren wird, sollen sie es angeben, und des fernern Bescheids gewärtig sein.
2. Das Matthes Weÿrich zum Kirchvater bestätigt worden, ist in das Protocoll einzuschreiben.
3. Alle diejeneigen, welche contra 6<sup>tum</sup> Præceptum peccirt haben, sollen samt ihrer Bestrafung aufgeschrieben werden.
4. Sollen alle die, welche Kirchengelder in Zinsen haben, auf einen gewissen Tag zusammen citirt werden, und mit ihnen Abrechnung

331

gehalten werden. Factum /: nämlich es ist so geschehen :/

5. Ist durchgehend beschloßen worden, daß alle, und jede Sechswöchnerinnen præcise, und auf längste um 10 Uhr sollen in der Kirche sein beÿ Straf 1 Pfund Wachs.
6. Wegen des Ausläutens beÿ den Gräbern, und nach Verrichtung der Kirche /: nach abgehaltener Meße, oder Requiem, oder Liedern, und Opfergang in der Kirche :/ soll ein jeder, der Solches verlangt für jeden dergleichen Puls 4 sgl. geben, und jeder soll mit Namen beÿ der Kirchrechnung eingeschrieben übergeben werden.
7. Diejenigen Personen, welche dieß Jahr wider das 6<sup>te</sup> Gebot gelebt haben, sollen aufgeschrieben dem Herrn Pfarrer zu seiner Disposition der Kirchenstrafe übergeben werden.

---

<sup>268</sup> S. die Acten der Pfarreÿ, und Kirche.

8. Wegen den Sechswöchnerinnen, die zu frühe kommen /: gebären :/ soll ein Unterschied gemacht werden, daß sie nicht zugleich mit, oder unter den ehrlichen Verheuratheten gehen sollen.
9. Wegen der Bräute, die da ihren Opfer in der Kirche halten müssen, soll stricte darüber gehalten werden, daß die, welche nicht um 2 Uhr /: Nachmittags :/ in der Kirche erscheinen, von jeder nachbleibenden Viertelstunde ein Viertel Pfund Wachs geben sollen.

Georgius Alexius Lux  
Parochus<sup>269</sup>

de novo mandatum, ut stricte  
observetur, den 27. Julii 1682

9. Beim Schluß dieses Zeitraums von 1654 bis 1693, wo der hiesige Grundherr Graf Friedrich Erdmann v. Herberstein einen eignen allhier residirenden Pfarrer vocirte, und die hiesige Kirche /: welche in diesen Zeitraum von 39 Jahren Filial von der Schmiedeberger Pfarrkirche gewesen war :/ von der Pfarreÿ Schmiedeberg abriß, zeigte es sich, daß die Schmiedeberger bisherigen kathol. Pfarrer, als zugleich hierortige Pfarrer mit dem Kirchvermögen gut gewirthschaftet hatten. Denn

332

nach einer, von benanntem H. Grafen, und dem hier antretenden ersten eigenen Pfarrer Polock aufgenommenen, Consignation d.d. Arnsdorf den 10<sup>ten</sup> October 1693 hatte die hiesige Kirche folgendes Vermögen: 1. In Deposito beÿ H. Grafen v. Herberstein oder hiesigem Grundherrn 51 Thl. Schl. 6 sgl. 3 hl. 2. an Cassenbestand beÿ den Kirchvätern 100 Thl. Schl. 3. an ausgelehnten Capitalien von 1671 waren 643 Thl. Schl. 9 hl. 4. an rückständigen Jnteressen, oder Zinsen 89 Thl. Schl. 11 sgl. 9 ½ hl. in summa also 883 Thl. Schl. 18 sgl. 3 ½ hl.<sup>270</sup>

Besondere Bemerkungen des Zeitraums  
von 1654 bis 1693 inclusive unter den Schmiedeberger,  
und zugleich hierortigen kathol. Pfarrern.

1. Das baare Allmosen von der Kirhcassa, welches die luther. Kirchväter meistens an vertriebene lutherische Prediger, und Schullehrer gaben,

---

<sup>269</sup> S. die Acten der Pfarreÿ, und Kirche.

<sup>270</sup> S. das Inventarium der Kirche von 1693 beÿ den Acten der Kirche.

wurde zwar schon 1675 von dem hiesigen Wirthschaftshauptmann Emmerich, oder Emrich verbothen, wie pag. 330 dieses Buchs zeigt, es hörte aber erst 1678 auf eine geschärftes Verbot des damaligen Schmiedeberger Pfarrers auf, und betrug seit 1654 in Summa 18 Thl. Schl. 17 sgl. 9 hl.

2<sup>tes</sup> Die Einnahme des Säckelgeldes wurde seit 1666 darum so geringe, theils weil der Breslauer Fürstbischof Sebastian von Rostock in diesem Jahre ein sehr strenges Gebot ergehen ließ, die luther. Schulmeister bey den reducirten nun kathol. Kirchen auch vollends abzusetzen, weil sie sich in das Exercitium der kathol. Religion zu viel einmischen, und daßelbe, wo möglich, zu verdrängen suchten. Da nun eben dieß der Fall auch hier in Arnsdorf war, wo man dem lutherischen

333

Schulmeister noch obendrein den Postillengottesdienst für seine Religionspartheÿ in der kathol. Kirche bis 1666 förmlich zu halten erlaubt, und von 1666 bis 1668 noch connivirt hatte; obgleich dieß nur allemal an den Sonn- und Feÿertagen geschah, wo kein kathol. Gottesdienst gehalten wurde, oder auch alle Sonn- und Feÿertage Nachmittags, wenn die Katholicken vormittags Gottesdienst hatten /: denn nachmittags hatten ihn die damaligen Katholicken allhier niemals, weil der Geistliche bald nach dem Frühgottesdienst wieder nach Schmiedeberg abging, wo er wohnte, und zur Mittagmahlzeit eintreffen mußte als ein Kapellan :/ so konnte man auch von Rechtswegen ein Säckelgeld von ihnen fordern, und sie gaben es für diese Toleranz und Gefälligkeit wirklich auch fast noch so reichlich, wie vormals, da sie noch selbst die Kirche inne hatten. Allein nach dem 1666 publicirten Fürstbischofl. Befehl in Rücksicht der Absetzung des hiesigen luther. Schulmeisters konnten der kathol. Patron, und Pfarrer den benannten Postillengottesdienst ihrer luther. Gemeinden in der kathol. Kirche unter der Anführung des luther. Schulmeisters doch nur dann, und wann noch conniviren, und folglich ent-gieng der Kirche auch eben so oft das Säckelgeld davon; und mit 1668, wo man den luther. Schulmeister auf wiederholten Befehl des Fürstbischofs unter der für den Pfarrer bedrohten Cassation seines Beneficii wirklich absetzen mußte, hörte also auch der luther. Postillen-gottes-dienst in der Kirche, und mit ihm die Einsammlung des Säckelgelds von den hiesigen luther. Kirchkindern auf;<sup>271</sup>

theils waren nach der Reduction der Kirche der Katholicken noch zu wenig in den hiesigen Gemeinden, als daß von ihnen beim kathol. Got-

---

<sup>271</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689; und Hensels protestantische Kirchengeschichte p: pag: 363.

tesdienste etwas Nahmhaftes in dem Säckel hätte einkommen können, und der hiesige kathol. Grundherr v. Zierotin lebte mit seinem Personal nur selten hier,

theils wurde auch der kathol. Gottesdienst nur selten allhier gehalten, weil die Schmiedeberger Pfarreÿ, wozu auch die hiesige Kirche gehörte, bis nach 1680 zu viele zugeschlagenen Kirchen hatte, als daß der dasige Pfarrer oder Kapellan öfters hätte in Arnsdorf Gottesdienst halten können /: denn auch Fischbach, Buchwald mit ihren Kirchen, gehörten nebst der Arnsdorfer

334

Kirche bis nach 1680 zur Pfarreÿ Schmiedeberg, wo zugleich alle Sonn- und Feÿertage vollkommener Gottesdienst gehalten werden mußte, daher konnte nur Einer der beyden dortigen Geistlichen etwa alle Monate einmal in jeder Fialkirche erscheinen, wenn er nicht auch davon noch durch nöthige Krankengänge, oder besondere Feste in der Pfarrkirche zu Schmiedeberg abgehalten wurde :/ und folglich konnte auch das Säckelgeld eben so oft allhier nicht eingesammelt werden.<sup>272</sup>

3. der hiesige kathol. Kirchenpatron, und Grundherr v. Zerotin samt dem Pfarrer scheinen dem luther. Schulmeister den Postillengottesdienst für seine Religionspartheÿ nur darum in der Kirche erlaubt zu haben, damit die, durch die Reduction an Einkünften so sehr geschwächte, Kirche doch die Einnahme des Säckels noch einige Zeit erhielte; ja vielleicht war dieß sogar die *Condito, sine qua non*, des erlaubten luther. Gottesdienstes von ihnen, welche Bedingung sich auch die hiesigen Lutheraner vermuthlich gerne gefallen ließen, weil sie sonst keine Kirche für sich weit und breit finden konnten. Daher gestatteten denn auch die kathol. Vorsteher der Kirche, daß dem luther. Schulmeister dazu 1659 eine luther. Predigtpostille, wie auch Buß- Fest- und Danklieder-Bücher von der Kirchcassa angeschafft werden durften.<sup>273</sup>

4. Der in diesem Zeitraum in der hiesigen Kirche gehaltene kathol. Gottesdienst wurde Anfangs sehr unregelmäßig, und selten gehalten. Denn obgleich die Kirche schon im ersten Monat nach der Reduction /: im März 1654 :/ zur Pfarreÿ in Schmiedeberg geschlagen war /: wie pag. 300 dieses Buchs zeigt :/ so findet man doch nicht eher eine Nachricht, daß die Schmiedeberger Geistlichen allhier Gottesdienst gehalten hätten, als im Jahr 1661, wo angezeigt wird, daß der /: Schmiedeberger Kapellan

---

<sup>272</sup> S. das *Protocollum Ecclesiae Schmiedebergensis der Successione Parochorum*.

<sup>273</sup> S. das *Kirchrechnungsbuch* von 1654 bis 1689, im Jahr 1659.

in diesem Jahre 6 mahl allhier geprediget habe.<sup>274</sup> Im Jahr 1662 heißt es  
blos 1 mal in der

335

verzeichneten Einnahme des Säckels: hier hat der Herr Pater geprediget, und weil wenig Volk in der Kirche gewesen, ist mit dem Säckel nicht umgegangen worden: Dieser Pater scheint entweder der Kapellan von Schmiedeberg, oder ein Mönch, welchen der Schmiedeberger Pfarrer nebst dem Kappellan zum Cooperator, oder der Hofkapellan, oder Hofpater des hiesigen Grundherrns v. Zerotin, der gerade einmal in Arnsdorf sich aufhielt, gewesen zu sein; das wenige Volk aber, welches diese kathol. Predigt anhörte, waren vermuthlich blos die hiesigen kathol. Kirchkinder, deren damals wohl sehr wenig waren.<sup>275</sup> 1663 war wieder nur 1mahl kathol. Gottesdienst im Jahr, und zwar erst den letzten Sonntag im Jahr, nämlich am Sonntag nach Weÿhnachten, wo der Herr Pater, wie 1662, predigte, und wenig Volk dazu kam.\*) Im Jahr 1664 ist gar nichts bemerkt vom kathol. Gottesdienst, also wurde auch diese beyden Jahre wahrscheinlich Keiner allhier gehalten, weil man ihn sonst gewiß bemerkt hätte, da man ihn in jedem andern Jahre, wo er gehalten wurde, anzeigt.\*) 1665 war nur 2mahl kathol. Gottesdienst, wobey es heißt: weilen der Kapellan geprediget, und wenig Volk in der Kirche gewesen, ist nichts in Säckel eingekommen: Dieß sagt ausdrücklich, daß kein Lutheraner in die Kirche kam, oder jeder davon lief aus der Kirche, so oft ein kathol. Geistlicher predigte, und folglich bestand sein Auditorium blos aus den wenigen hiesigen Katholicken.\*) 1666 ward wieder nur 1mahl kathol. Gottesdienst vom Schmiedeberger Kapellan gehalten, jedoch ward dabey wenigstens 3 sgl. im Säckel gesammelt.\*) 1667 Jst zwar nichts angemerkt, daß im Jahr etwa kathol. Gottesdienst wäre gehalten worden, aber 3 mahl heißt es: ist nichts in Säckel eingekommen: Vermuthlich waren dieß die Sonntage, wo der Schmiedeberger Kapellan hier predigte. Der hiesige luther. Schulmeister aber, als Kirchsreiber, war nun vielleicht schon zu haßig gegen die kathol. Geistlichen /: weil ihm jetzt der bischöfl. Befehl, daß er abgesetzt werden solle, schon publicirt war :/ als daß er dieß, wie vorige Jahre ausdrücklich einschreiben wollte. Denn er wurde in der That mit Ende dieses Jahres 1667 abgesetzt, und mußte nach geschloßener Kirchrechnung und Anzeige des baaren Cassenbestandes auch das Kirchrechnungsbuch abgeben; \*) wie gleich

---

<sup>274</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689, im Jahr 1661.

<sup>275</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689 in den angezeigten Jahren.\*)

mit Anfang des 1668 Jahres die veränderte, oder fremde Handschrift des Kirchrechnungsbuchs zeigt.<sup>276</sup> Und was Wunder, daß man dem luther. Schulmeister bis hieher den Postillengottesdienst für seine Religionspartheÿ in der Kirche erlaubte? Man konnte ihm ja während seines bestehenden Schulamtes die Schlüssel zur Kirche nicht abnehmen, indem er dieselben täglich zum Uhrstellen und Aufziehen brauchte, weil der Eingang zum Uhrthurm durch die Kirche führt, und dieses Uhrstellen mit seinem Amte wesentlich verbunden war. Auch waren die Kirchväter sämtlich luther. Religion, die Gemeinden desgleichen fast noch ganz rein und unvermischt derselben Religion; der Kapellan von Schmiedeberg kam selten hieher, der Pfarrer vielleicht im Jahr kaum einmal; der kathol. Grundherr mit seinem Personale wohnte bis hieher fast stets auf seinen andern Güthern /: zu Schönjohnsdorf beÿ Münsterberg :/ weil er hier noch kein Schloß hatte; der Wirthschaftshauptmann, oder der herrschaftl. Amtmann, und Stellvertreter war vermuthlich um der Harmonie mit dem Volke wegen, auch luther. Religion; und die wenigen hiesigen Katholicken mußten ohnehin an den Sonn- und Feÿertagen, wo sie hier keinen Gottesdienst hatten, in die Schmiedeberger kathol. Kirche gehen. So vereinigte sich alles, um theils katholischer Seits den benannten luther. Gottesdienst in der Kirche nicht verhindern zu können, und theils ihn, um der guten Harmonie wegen, zu gestatten, so lange der luther. Schulmeister noch im Amte, und Orte war. Allein mit 1668 nach Absetzung des luther. Schulmeisters trat ein anderer, und besserer Zeitpunkt für die hiesigen Katholicken, und ihren Gottesdienst ein. Es wurde nun ein kathol. Schulmeister, als der Erste wieder nach dem Lutherthum, hier angesetzt, dem folglich nun auch allein wegen dem benannten Uhrstellen die Kirch-Schlüssel anvertraut wurden; der Grundherr v. Zerotin mit seinem Hofkapellan war hier nun gegenwärtig, weil er seit 1667 ein herrschaftl. Schloß auf dem hiesigen Oberhofe zu erbauen angefangen hatte /: wie Martin Bayers, Einwohnens von Arnsdorf, als eines Augenzeugens, geschriebene Haus-Chronica sagt :/ und den Bau desselben angeben, und dirigiren mußte. Konnte nun auch der Schmiedeberger Kapellan nur selten hier Gottesdienst halten; so konnte dieß jetzt der Hofkapellan des H. v. Zerotin in so lange thun, als sich sein Herr hier aufhalten

mußte; und als vollends dieses Schloß erbauet, und wohnbar war, folglich auch der Grundherr v. Zerotin hier, wo nicht immer, doch durch

---

<sup>276</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689.

einen großen Theil des Jahres wohnte, stand vermuthlich auch dessen Hofkapellan dem Schmiedeberger, als zugleich hierortigen Pfarrer gern zu Diensten, und hielt hier den Gottesdienst, wenn jener seinen Kapellan nicht hieher schicken konnte. Daher sieht man denn auch, daß in diesem Jahre 1668 schon 19mahl kathol. Gottesdienst gehalten wurde,<sup>277</sup> jedoch nur in einem fort vom Neujahr bis zum Charfreÿtage, wo H. v. Zerotin mit seinem Hofkapellan wieder abgereißt und erst zu Weÿhnachten wieder gekommen zu sein scheint, weil von da der Gottesdienst jeden Sonn- und Festtag bis zum Ende 1668 wieder gehalten wurde. Allein 1669 wurde der kathol. Gottesdienst blos vom Neujahr an jeden Sonn- und Feÿertag bis den ersten Sonntag nach H. Drey Könige gehalten, wobey denn ausdrücklich bemerkt ist: Weiter ist kein Gottesdienst gehalten worden: Vermuthlich, weil H. v. Zerotin mit seinem kathol. Personale wieder abreiste, und bis zum 23. Sonntag nach Trinitatis ausblieb, wo nach der Anzeige der Säckeleinnahme 1670 der Gottesdienst wieder anfieng.

In diesem gottesdienstleeren Zwischenraum des Jahres 1669 scheint sich überhaupt eine besondere Revolution mit der ganzen hiesigen Fialkirche von Schmiedeberg ereignet zu haben. Denn mit Anfang des Jahres 1670 wurde regelmäßig jeden Sonn- und Feÿertag wie bey einer Pfarrkirche das Säckelgeld eingenommen, oder eingesammelt und gleichwohl heißt es am dritten Sonntage nach Ostern nur: „hier ist der Geistliche da gewesen, und ist nichts eingekommen“: Da dieß gerade wie vorhin von 1654 bis 1666 während dem Postillengottesdienst des noch bestehenden luther. Schulmeisters klingt, aber dabey nur halb so viel in Säckel, als damals, eingekommen ist; so scheint es, daß hier vielleicht den hiesigen Lutheranern wieder der Gottesdienst in der Kirche, jedoch nur Nachmittags, mit Absingung einiger Lieder erlaubt wurde; oder was noch gewisser ist: Der Grundherr v. Zerotin lebte hier vielleicht jetzt für beständig in seinem neu erbauten Schloße, und sein Hofkapellan

338

hielt in der Kirche alle Sonn- und Feÿertage blos eine stille Meße, wobey das Säckelgeld eingesammelt wurde; an denjenigen Sonntagen aber, wo es heißt: „hier ist der Geistliche da gewesen“; ward vollkommener Gottesdienst mit Amt und Predigt gehalten von dem Schmiedeberger Geistlichen, oder Kapellan; und weil die hiesigen Katholicken unter der Menge Lutheraner ziemlich lau geworden sein, oder sich schon zu sehr an den kürzern Gottesdienst /: die stille Meße :/ des hiesigen Hofkapellans gewöhnt haben mochten; so bleiben sie dann auch nicht in Amt und

---

<sup>277</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689.

Predigt, weil es ihnen zu lange dauerte. Daher konnte denn nichts bei diesem vollkommenen Gottesdienst, wo unter der Predigt mit dem Säckel umgegangen wurde, und sehr wenig Leute gegenwärtig waren, in den Säckel einkommen, und der Kirchsreiber mußte dann natürlich an solchen Sonntagen in der Einnahme des Säckelgelds hinschreiben: „hier ist nichts einkommen“: ja da die damaligen hiesigen Katholicken größtentheils aus dem Grundherrn v. Zerotin, und seinem Personale bestanden, und dessen Hofkapellan an solchen Sonntagen, wo hier der Schmiedeberger Kapellan vollkommenen Gottesdienst hielt, die Frühmesse entweder im Schloße, oder in der Kirche celebrierte, mit welcher sich der Grundherr samt seinem Personale, wie gewöhnlich begnügte, und in Amt und Predigt hernach nicht erschien; so konnte nun unter der Predigt, wo der Säckel erst an diesen Tagen gesammelt wurde, natürlich nichts einkommen. Denn daß man sich besonders bei Hofe so gern an Sonn- und Festtagen bloß mit einer stillen, oder Frühmesse begnügt, wenn hernach zugleich auch Amt und Predigt am Orte gehalten wird; davon sehen wir noch heunte Beispiele in Menge.

Auf diese Art scheint es mit dem hiesigen kathol. Gottesdienste von 1670 bis zum Tode des Grundherrns v. Zerotin 1684 fortgegangen zu sein, so zwar, daß allemal, wo in der Säckel-Einnahme steht: hier ist der Geistliche da gewesen, oder hier ist nichts eingekommen: vollkommener Gottesdienst von dem Geistlichen oder Kapellan der Parochie gehalten wurde; an denjenigen Sonn- und Festtagen aber, die in der Säckel-Einnahme der Reihe nach fehlen, scheint H. v. Zerotin mit seinem Hofkapellan allemal auf seine anderweitigen Güther verreist gewesen zu sein, und die übrigen Katholicken dem Gottesdienst in Schmiedeberg, oder Warmbrunn beýgewohnt zu haben.

Ueberhaupt aber scheint Herr v. Zerotin die hiesige Kirche mit Ende des Jahres 1670 von der Schmiedeberger Parochie ganz abgerißen, und sie bis 1675 in-

339

clusive als Filialkirche an Eine der Cistercienser Parochien in Seydorf, Giersdorf, oder Warmbrunn vergeben zu haben. Denn es kommen durch diese 5 Jahre in den hiesigen Kirchrechnungen einige Pfarrer vor, welche dieselben zum Theil durch ihre ausdrückliche Unterschrift approbirten, und welche das *Protocollum Ecclesiae Schmiedebergensis in Successione Parochorum* gar nicht nennt.<sup>278</sup> Und zwar hinter der hiesigen Kirchrechnung von 1671 steht ausdrücklich und wörtlich: *Forh. ultimo approbat*

---

<sup>278</sup> S. das *Protocollum Ecclesiae Schmiedebergensis in Successione Parochorum*.

Alls P. Martin mppria /: soll vermuthlich heißen: vor ultimo approbat  
 alls Parochus Martin :/ <sup>279</sup> Hinten in der Ausgabe des Jahres 1674 heißt  
 es: dem Herrn Pfarrer Christoph für zwey Kirchen-Kerzen gegeben  
 1 Thl. Schl. Dieser könnte wohl auch ein Pfarrer von Hirschberg, oder  
 Warmbrunn, oder sonst irgendwo gewesen sein, der den hiesigen Kirch-  
 vätern Kerzen procurirt hätte; eigentlich aber scheint er wirklich Pfarr  
 von der hiesigen Kirche gewesen zu sein, weil zuvor, und darnach auch  
 manche andere Kirchenbedürfnisse z:b: Sprengwedel, Kaseln, Hl. Oehl p:  
 in diesen Rechnungen vorkommen, wobey es heißt: dem Herrn Pfarrer,  
 oder dem Geistlichen davor bezahlt p: womit der hiesige Pfarrer gemeint  
 sein muß, indem nur er für die Bedürfnisse der hiesigen Kirche zu sorgen  
 hatte, und es am besten wissen mußte, was seiner Kirche nöthig wäre,  
 gleichwie sich auch ein fremder Pfarrer hierin nicht mischen durfte, und  
 die Kirchväter sich vollends nicht unterstehen konnten, etwas ohne sein  
 Wißen von einem fremden Pfarrer an die Kirche zu kaufen, und es  
 obendrein, als Lutheraner, nicht verstanden, was zum kathol. Gottes-  
 dienste nöthig sey oder nicht. — Am Ende dieser nämlichen Kirchrech-  
 nung des Jahres 1674 steht wieder wörtlich: Fr. Martinus Wumibaldus  
 p:T: Pfarrer ibidem mppris /: nämlich: Pfarrer zu Arnsdorf, weil dieß im  
 Arnsdorfer Kirchrechnungsbuche stehet und zwar in der Absicht, daß er  
 damit die vorstehende Rechnung von 1674 approbare :/\*\*) Ebenderselbe  
 steht endlich auch wieder am Ende der hiesigen Kirchrechnung von 1675  
 unterschrieben mit den Worten: Fr. Martinus Wumibaldus Parochus ibi-  
 dem mppria: und die Handschrift ist sich gleich, zum Beweis, daß er  
 derselbe sey, der auch 1674 unterschrieb. Am Ende der Kirchrechnung  
 des Jahres 1676 aber heißt es: Rationes revisæ, Valentinus Joannes Wei-  
 ner Pfarrer mppris: und diesen nennt auch ausdrücklich das Protocollum  
 Ecclesiæ Schmiedebergensis.

340

Hieraus ist es offenbar, daß von 1670 bis 1675 inclusive die hiesige Kir-  
 che nicht zur Pfarreÿ Schmiedeberg, sondern zu Einer der damaligen be-  
 sondern Cistersienser Pfarreÿen von Seydorf, Giersdorf, oder War-  
 mbrunn gehörte, und zwar wahrscheinlich zu der in Seydorf, weil dieß  
 die nächste Pfarreÿ, und noch näher, als Schmiedeberg war, indem es  
 mit Arnsdorf gränzt. Auch die Art der Unterschrift: P: Martin: Pfarrer  
 Christoph: Fr. Martinus Wumibaldus: verräth schon, daß diese Pfarrer  
 Klostergeistlichen waren, die sich blos nach ihren Klosternahmen nen-  
 nen, und schreiben, wogegen die Weltgeistliche von jeher ihren Tauf-

---

<sup>279</sup> S. das Kirchrechnungsbuch allhier von 1654 bis 1689.\*\*)

samt ihrem Zunahmen wenigstens unterschreiben, wenn sie auch das Publicum more monastico nur mit dem Taufnahmen nennt; ja ebenso schrieb sich auch zu gleicher Zeit 1676 der weltgeistliche Pfarrer von Schmiedeberg nicht: Valentinus Joannes; sondern Valentinus Joannes Weiner: ob es gleich auch möglich ist, daß der Fr. Martinus Wumibaldus Pfarrer von 1674 und 1675 eigentlich: Fr. Martinus Wumibald: geheißten habe, und ein Weltgeistlicher gewesen sey, weil er in jenen Zeiten lebte, wo man seinen Namen so gern verlateinerte, und statt: Wumibald, Wumibaldus: schrieb, um sich von den lateinischen Gelehrten Sprache ein gelehrtes Ansehen zu geben.

Jedoch die sicherste Erklärung dieser Sache, wozu das Protocollum Ecclesiae Schmiedebergensis die beste Auskunft giebt, ist diese: daß nämlich /: wie benanntes Protocollum sagt :/ der Schmiedeberger Pfarrer Friedrich Ferdinand Flade, welcher 1664 antrat, nach einigen Jahren in Hungarn, mit der Hoffnung dort eine Prælatuur zu erhalten, verweist sey, seine Hoffnung aber nicht erfüllt gefunden habe, und darüber aus Misvergnügen noch einiger Zeit seiner Zurückkunft die Schmiedeberger Pfarrey gänzlich resignirt, und dagegen die Königl. Curatie in Brieg angenommen habe; wie lange er aber Pfarrer in Schmiedeberg gewesen sey? wiße man nicht.<sup>280</sup> Hieraus läßt sich nun die sichere Vermuthung ziehen, daß der benannte Pfarrer Flade 1667 oder 1668 seine Reise nach Hungarn gemacht, und während dieser Abwesenheit einen Mönch aus irgend einem Kloster seinem Kapellan als Cooperator zugesellet habe, weil die Weltgeistlichen damals selten waren,

341

und die damals so große Pfarrey Schmiedeberg nothwendig immer zwey Geistlichen haben mußte. Als nun Flade aus Hungarn mißvergnügt zurückkam, und deshalb bald den Gedanken der Resignation seines Beneficii schöpfte; so behielt er vermuthlich auch den erwähnten Mönch in Absicht auf dieselbe bey, damit er ungestört und frey sich um die Königl. Curatie in Brieg bewerben, und reisen könnte. Die Resignation zu Schmiedeberg, und Antretung zu Brieg geschah dann 1669 im Januar, wo es in hiesigem Kirchrechnungsbuche heißt: „weiter ist hier kein Gottesdienst gehalten worden“: denn der bisherige Kapellan in Schmiedeberg wird hier sicher um das Beneficium Schmiedeberg angehalten haben, und weil er es nicht erhielt; so wird er aus Misvergnügen die Schmiedeberger Station verlassen haben. Folglich blieb allein der oben erwähnte Mönch noch da, und weil dieser unmöglich allein die Pfarrkir-

---

<sup>280</sup> S. das Protocollum Ecclesiae Schmiedebergensis in Successione Parochorum.

che, und die Filialkirchen von Schmiedeberg zugleich an Sonn- und Fejertagen versehen konnte; so konnte natürlich auch /: wie das hiesige Kirchrechnungsbuch 1669 sagt :/ weiter hin auf eine geraume Zeit kein Gottesdienst in Arnsdorf gehalten worden. Weil nun vielleicht die viererleÿ Patroni der Schmiedeberger Parochie, nämlich in Schmiedeberg, Arnsdorf, Fischbach, und Buchwald, über ein weltgeistliches Subjectum nicht einig werden konnten, oder kein solches Subjectum um die, durch die Resignation des Fladern etwas verrufene Schmiedeberger Parochie petirte; so war der erwähnte Mönch oder vielmehr sein Kloster der tertius gaudens inter duos ligitantes (=der lachende Dritte bei zwei sich Streitenden), welches indeßen von 1669 bis 1675 die Pfarreÿ mit Subjecten aus seinem Gremio besetzen konnte, die von den Patronis zu Pfarren angenommen wurden; und zwar der erste Pfarrer derselben war vermuthlich derjenige Mönch, der sich bisher um diese Pfarreÿ schon etwas verdient gemacht hatte, und hieß Martin /: wie das hiesige Kirchrechnungsbuch im Jahr 1671 zeigt :/ da dieser abstarb, oder vielmehr von seinem Kloster zurückberufen wurde, oder auch selbst wegverlangte, trat 1674 mit Anfang des Jahres ein anderer, Christoph genannt, ein /: wie das Kirchrechnungsbuch dieses Jahres in der Ausgabe ihn nennt :/ und weil dieser

342

vermuthlich die Freÿheit mißbrauchte, und ausschweifend lebte; so wurde er schon am Ende eben dieses Jahres 1674 wieder ins Kloster eingezogen, und an seine Stelle kam heraus Fr. Martinus Wumibaldus /: wie das Kirchrechnungsbuch von 1674 zeigt :/ Dieser trieb dann die Seelsorge als Pfarrer bis zum Schluß des Jahres 1675 /: wie das Kirchrechnungsbuch von 1675 zeigt :/ — Aber auch hier waren nun vermuthlich die Herren Patroni des so öftern Wechsels mit ihrer Pfarreÿ überdrüssig, und wählten lieber wieder einstimmig einen Weltgeistlichen, den auch vielleicht der Bischof statt der Klostergeistlichen wünschte, und dieser war der damalige Pfarrer in Michelsdorf nächst Schmiedeberg, der sich verbeßert zu sehen wünschte, und um das Schmiedberger Beneficium petirte; er trat als Pfarrer daselbst, und hier in Arnsdorf 1676 an /: wie die Kirchrechnung von 1676 zeigt, mit welcher auch das Protocollum Ecclesiae Schmiedebergensis übereinstimmt :/ und hieß Joannes Valentinus Weiner. Da aber auch dieser rechtschaffene Mann /: wie ihn das benannte Protocollum nennt :/ in Schmiedeberg mancherleÿ unerträgliche Kränkungen, und Verfolgungen fand; so vertauschte er nach 1678 /: wo er die hiesige Kirchrechnung des letztemahl unterschrieb :/ auf Genehmigung des Bischofs das Schmiedeberger Beneficium mit dem Landes-

huther, und der Landeshuther Pfarrer Georgius Alexius Lux nahm dagegen die Pfarreÿ Schmiedeberg an, wo er, als zugleich hierortiger Pfarrer 1692 starb /: wie das hiesige Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689 in der Rechnung 1688 und das Kirchrechnungsbuch von 1690 bis 1706 in der Rechnung 1693 und ein von ihm unterschriebener Aufsatz über die Kirchrechnung 1681 und 1682 zeigen :/ — Nun wurde die Schmiedeberger Pfarreÿ 2 Jahre administrirt von 2 Kapellänen deren Einer Tobias Arnoldt zwar bald zum Pfarrer præsentirt wurde, dem aber der bischöfl. Commissarius und Pfarrer zu Hirschberg Johann Constantin Panke so viele Hinderniße in den Weg legte, daß er erst 1696 die Investitur erlangte.<sup>281</sup>

Durch eben diese Streitigkeiten ward der hiesige Arnsdorfer Grundherr Graf Friedrich Erdmann v. Herberstein, der seit 1684 die Güther Arnsdorf angetreten hatte, bewogen, seine Kirche von der Pfarreÿ Schmiedeberg loszureißen, und um einen eignen Pfarrer anzuhalten.

343

Dieses Verlangen ward ihm vom Bischof placidirt, und er berufte 1693 einen Pfarrer aus der Grafschaft Glatz mit Namen Christoph Bernhard Polock hieher, welcher nun in Arnsdorf inwider der erste eigene, und hier residirende Pfarrer nach dem ausgebrochenen Lutherthum war. /: wie das Protocollum Ecclesiae Schmiedebergensis in Successione Parochorum, und das hiesige Inventarium über Kirche, Pfarreÿ, und Schule von 1693 zeigen :/ Der stille Gottesdienst aber unter dem benannten Graf v. Herberstein von 1684 bis 1693 mag noch der Hofkapellan des H. v. Zerotin, wie vorhin, in der Kirche gehalten haben, weil ihn vermuthlich Graf v. Herberstein beybehielt, nachdem er auch mit des H. v. Zerotin Tochter, Maria Carolina, die Güther Arnsdorf erheurathet hatte.

5. Die Kirchrechnungen wurden in diesem Zeitraum revidirt, und approbirt; und zwar 1662 das Erstemal von dem hiesigen Grundherrn und Kirchenpatron H. v. Zerotin selbst mit den Worten „diese Zeit meiner Regierung /: nämlich von 1656 :/ geführte, und mir als ordentlichen Collatori von 6 Jahren hero behändigte Kirchen-Reittungen werden durch meine eigene Hand-Unterschrift gnädig ratihabiret, und bekräftiget. GHvZierotin mppria.<sup>282</sup> Folglich hat der erste Schmiedeberger Pfarrer Matthæus Böhm /: welcher von 1656 bis 1664 lebte :/ die hiesigen Rechnungen, als Pfarrer, gar nicht revidirt, weil sich dieß der Patron vermuthlich anfangs allein vorbehielt. Das zweytemahl revidierte, und app-

---

<sup>281</sup> Das Protocollum Ecclesiae Schmiedebergensis in Successione Parochorum.

<sup>282</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689 in den angezeigten Jahren.\*)

robirte die hiesigen Kirchrechnungen P. Martin 1671 mit den Worten: Forh: ultimo approbat ullt P. Martin mppria /: soll vermuthlich heißen: vor ultimi approbat alle, oder alles, oder der alte Parochus Martin :/\*) Das drittemahl 1674, der Pfarrer Fr. Martinus Wumibaldus mit den Worten: Fr. Martin Wumibaldus p: t: Pfarrer ibidem mppria.\*) Das viertemahl 1675, mitten in der Ausgabe, wo Monita gemacht werden, der hiesige v. Zierotinsche Wirthschaftshauptmann Emmerich mppria.\*) Eben- derselbe machte auch hier 1675 unterm 15<sup>ten</sup> April einen Aufsatz über diese Rechnung mit dem Titel: Mängel, und

344

Nachrichten beÿ der gehaltenen Kirchrechnung den 15<sup>ten</sup> April 1675 /: wie pag: 329 und 330 dieses Buchs zeigt, und die Kirchen Acten auf- weisen :/ Am Ende der Rechnung eben dieses Jahres 1675 ist auch wie- der unterschrieben; Fr. Martinus Wumibaldus Parochus ididem mppria\*) Das fünftemahl am Ende der Rechnung 1676 mit den Worten Rationes revisæ Valentinus Joannes Weiner Pfarrer mppria:\*) Das sechstemal am Ende der Rechnung 1677 mit den Worten: Revisæ et ratihabitæ /: ratio- nes :/ Anno 1678 2. Junii Valentinus Joannes Weiner Pfarrer mppria.\*) Das Siebentemahl in der zweÿten Helfte der Rechnung 1679 ist die Rede, daß beÿ der Herrschaft in Deposito gegeben sein 81 Thl. 23 sgl. 9 hl. wo- runter es heißt: NB: ad: 1683 den 9. Febr. sind diese 81 Thl. 23 sgl. 9 hl. denen Kirchvätern zu ihrer Verantwortung eingehändiget worden. So hiermit bescheiniget. Emmerich mppria Hauptmann:\*) Das achtemahl ist zwar 1681 und 1682 nicht in die Kirchrechnung unterschrieben eine Approbation, aber auf einem Zettel beÿ den Acten der Kirche /: welche den Titel führt: anno 1681 den 3<sup>ten</sup> Februar ward beÿ Haltung, und Ab- rechnung der Kirchen-Raytung beschloßen :/ ist unterschrieben: Geor- gius Alexius Lux Parochus, de novo mandatum, ut stricte observetur den 27. Julii 1682: wie pag: 330 und 331 dieses Buches zeigt. Das neuntemahl in der Mitte der Rechnung 1688 stehet: Ratificatæ sunt rationes Ecclesiæ 19. Julii /: 1688 :/ Georgius Alexius Lux Parochus:\*) Das zehntemahl ist zwar die Kirchrechnung von 1693 nicht unterschrieben, aber das Inven- tarium der Kirche zu Arnsdorf den 10<sup>ten</sup> October 1693 unterschrieben: Johann Friedrich Graf von Herberstein mppria, Christophorus Bernadus Polock Pfarr in Arnsdorff mppria :/: welches beÿ den Acten der Pfarreÿ und Kirche ist :/ zeigt, daß damit auch die Rechnungen bis 1693 inclusi- ve bestätigt sind; wie auch pag: 331 dieses Buchs beweist.

6. Da beÿ der Reduction der Kirche so viele Kirchenbücher verloren ge- gangen waren, und die ersten Jahre nach derselben noch ein so großer

Wirwar die kirchlichen Angelegenheiten beherrschte; so konnte der Pfarrer hierin nicht eher Ordnung schaffen, als bis er sich gehörig mit

345

allen Theilen seiner Amtsführung bekannt gemacht hatte. Aber auch bald darauf entstanden allerhand nothwendige, und ordnungsgemäße Kirchenbücher, die gut bewahrt, und richtig fortgeführt wurden; als Tauf- Trauungs- Begräbniß- und Kirchstände-Bücher, Kirchrechnungsbücher, Kirchenprotocolle, Schuldregister, Thurm- oder Läute-Register mit Specification der Pulsen, und Leichen bey Begräbnißläuten, Gesangbücher für den Gottesdienst, jedoch kein Communicantenbuch, wenn dieß nicht vielleicht im Kirchenprotocoll enthalten war. Für alle diese Bücher wurde auch ein eigener Kasten angeschafft 1673.\*) Die Kirchväter mußten die Kirchrechnungen von Zeit zu Zeit zu dem Pfarrer nach Schmiedeberg bringen, um sie vorzuzeigen, wie 1679\*) und wahrscheinlich wurden von ihr auch bey Gelegenheit alle andren Kirchenbücher untersucht. Die Pfarrer fiengen zwar für ihre Pfarrkirche in Schmiedeberg erst mit 1670 ordentliche Kirchrechnungen an /: wie das Protocollum Ecclesiae Schmiedebergensis sagt :/ in Arnsdorf aber fanden sie solche schon 1654 bey dem Antritte, und nahmen sie vermuthlich zum Muster für ihre Pfarrkirche. Heunte sind von jeder Gattung dieser Kirchenbücher bey der Arnsdorfer Kirche aus diesem Zeitraume noch vorrätig das Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689 in quarto; das Kirchrechnungsbuch von 1690 bis 1706 in folio; ein Kirchenschuldregister von 1666 bis 1727, ein Tauf- und zugleich Begräbnißbuch von 1650 bis 1657 in quarto; ein Taufbuch von 1658 bis 1666 in duodez lang; ein Taufbuch von 1666 bis 1680; ein Taufbuch von 1681 bis 1701; ein Copulations- oder Trauungsbuch von 1666 bis 1725; ein Begräbniß- oder Todtenbuch von 1658 bis 1666, ein eben Solches von 1666 bis 1687, ein eben Solches von 1688 bis 1725 in länglicher Duodez.

Verlohren davon sind „das Kirchenbuch /: vermuthlich ein Zinnsregister oder Protocoll :/ von 1657<sup>283</sup> Das Kirchenschuldregister von 1659.\*) Das Kirchständebuch von 1666.\*) Das Kirchenprotocoll von 1666.\*) Das Thurm- oder Läute-Register von 1675\*) angeschafft, wie auch des Joh. Herrmanns luther. Pfarrers zu Köben Predigtpos<t>illa von 1659 für den hiesigen luther. Schulmeister; jedoch sind die Buß- Fest- und Danklieder-Bücher von Andreas Hammerschmidt von 1659 noch vorrätig auf dem Orgelschore.\*)

---

<sup>283</sup> S. das Kirchrechnungsbuch in quarto von 1654 bis 1689.\*)

7. als 1665 das jetzige Schulhaus erbauet wurde, erhielten die Kirchväter aus dem Deposito der Kirchgelder beÿ dem Patron darauf 323 Thl. 8 sgl. worüber die Quittung von alle dreÿ Kirchväter unterschrieben noch vorrätig ist.<sup>284</sup>

346

8. In diesem Zeitraum hieß man nun das Communionbrod Hostien, wogegen es vorhin Oblaten hieß.<sup>285</sup>

9. Im Jahr 1663 mußten noch Gerichtsgebühren für die Eintreibung der Kirchenzinsen von der Kirchcassa bezahlen, weil solche die Gerichte beÿtreiben helfen mußten.\*)

10. Eine besondere Begräbnißstelle wurde 1671 mit 1 Thl. Schl. 6 sgl. bezahlt.

11. Im Jahr 1681 betrug das jährliche Läutegeld schon über 15 Thl. Schl. — 1675 wird gemeldet, daß jeder Leiche 3 Puls ausgeläutet, und davon die Kirche allemal 2 sgl. erhalten habe. 1672 heißt es, daß man dem Oberamt ausgeläutet habe: soll vermuthlich heißen: dem Oberamts-Hauptmann, oder Præsidenten zu Breslau; und dieser war der Fürstbischof Sebastian von Rostock, welcher 1671 daselbst starb, und ebenderselbe war, der 1654 allhier als Kayserl. Commissarius die Kirche reducirte.\*)

12. Im Jahr 1677 war allhier eine Kirchen-Visitation; ob von dem Erzpriester, oder bischöfl. Commissario ist unbekannt.

13. Im Jahr 1683 wurden 4 schwarze Wachslichte angeschafft; ob bloß für die Weibspersonen, welche damit die öffentliche Kirchenbuße verrichten mußte; oder zu den Exequien des Grundherrns und Kirchpatrons v. Zierotin, welcher vielleicht in diesem Jahre starb ? das ist unbenannt; sie wurden den 3. April 1683 angeschafft.\*)

14. Im Jahr 1685 hieß Nieder-Steinseifen noch Juliansdorf wie von 1661 her, welches auch hin und wieder die Tauf- Trauungs- und Todten-Bücher bezeugen.\*) Im Jahr 1697 wurde es das erstemahl Niedersteinseifen geschrieben, und hieß vorher 1696 noch Juliansdorf<sup>286</sup> bis 1717 hieß es Juliansdorf.

15. Beÿ den Kirchrechnungsabnahmen wurde jedesmal ein Schmaus, und zuweilen ein ziehmlich großer Schmaus /: wie 1690, wo auf 13 Personen an Eßen und Trinken aufgieng 9 Thl. Schl. 23. sgl. 6 d. :/ auf Kosten der Kirchcassa gehalten, wer aber die Teilnehmenden waren ? ist

---

<sup>284</sup> S. die Acten der Pfarreÿ, und Kirche.

<sup>285</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689 und jenes von 1690 bis 1706.\*)

<sup>286</sup> S. das Trauungsbuch von 166 bis 1725, im Jahr 1696 N: 12 und im Jahr 1687 N: 3.

nicht benannt, vermuthlich der hiesige Wirthschaftshauptmann, die 3 Kirchväter, der Schulmeister, als Kirchsreiber, und deren Weiber mit Familie p: Die Pfar-

347

rer aber waren vermuthlich nicht dabey, weil ihnen die Kirchväter das Kirchrechnungsbuch öfters nach Schmiedeberg bringen mußten, wie sie die Rechnungen untersuchten und unterschrieben, wie 1679, welches auch aus dem zu ersehen ist, daß sie sich allemal unterschrieben: Parochus ibidem, und nicht hujatim oder hierselbt, weil sie selbe in Schmiedeberg unterschrieben.<sup>287</sup>

16. Das Quart ungarischen Wein, als Kirchenwein, kostete bald 2 bald 3 und auch 4 sl. gegen 1690.\*)

17. Der Schmiedeberger Pfarrer Georgius Alexius Lux, als hierortiger letzter Pfarrer, welcher mit Anfang 1692 starb, hatte der Arnsdorfer Kirche 20 Rthl. vermacht, wie die Einnahme von 1693 zeigt.\*)

18. Jm Jahr 1690 wurde der kathol. Clerus gezwungen, ein genaues Verzeichniß seiner Einkünfte unter dem Jurement in die bischöfl. Kanzeley nach Breslau einzusenden. 1691 mußte nun der Clerus wirklich zur Beendigung des Türkenkriegs /: welchen man damals zugleich als Religionskrieg ansah :/ beýtragen, und zwar das Hirschberger Archipresbýterat in Summa 699 Fl. 3 sgl. 8 hl. — Arnsdorf gab davon insbesondere als Filial von der Pfarrey Schmiedeberg 32 Fl. 8 sgl. — die ganze Breslauer Diöces gab in Summa 40 Tausend Gulden; und hierzu mußten nebst den Pfarrern auch die Kirchen, Schullehrer, und alle Kirchendiener beýtragen; jedoch ist dies speciatim nicht ausgeworfen.<sup>288</sup> Ja schon 1685 mußte die Breslauer Diöces zum Türkenkriege 37 000 Gulden beýtragen; wie viel dazu insbesondere das Hirschberger Archipresbýterat, und die Filialkirche Arnsdorf mit ihren Personal zu geben hatten, ist nicht benannt.\*\*)

348

4<sup>tens</sup> Wie wirthschaftete man mit dem Kirchvermögen nach Antritt der hiesigen eigenen kathol. Pfarrer, wodurch die Kirche wieder eine Pfarrkirche wurde, bis zur Königl. Preuß. Besitznahme von Schlesien, oder von 1693 bis 1740 ?

Nachdem die Kirche nun wieder ihre eigenen beý ihr selbst residirenden Pfarrer hatte, war sie zwar mehr über ihr Vermögen gedeckt, und durch

---

<sup>287</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689 und Jenes von 1690 bis 1693.\*)

<sup>288</sup> S. das Protocollum Ecclesiae Schmiedebergensis in Parte III.\*\*)

sie ward eigentlich der Grund zum jetzigen Kirchvermögen gelegt. Denn sie ließen sich nicht nur das Beste der Kirche sehr sorgfältig angelegen sein, sondern sie schafften auch aus ihren eigenen Mitteln so manche Nothwendigkeiten zur Decenz, und zum Gebrauche des Gottesdienstes an, und vermachten überdieß der Kirche ihre ganze Verlaßenschaft bey ihrem Tode. Aber Leider ! trat hiermit zugleich ein Umstand ein, der zwar den hiesigen Grundherrschaften, und Kirchenpatronen sehr vortheilhaft, aber der Kirche in seinen Folgen höchst nachtheilig wurde. Denn durch die größere Abhängigkeit, den nähern Umgang, und die danckbare Nachgiebigkeit der Pfarrer gegen ihren Kirchpatron erhielten die Grundherrschaften mehr Gelegenheit, alles baare Geld der Kirche ohne genugsame Sicherstellung an sich zu ziehen, und da es über das Kirchvermögen noch keine landesherrliche Verordnungen gab, so konnten, und durften die Pfarrer nicht füglich widersprechen, um sich theils nicht Kränkungen zu erregen, und theils den Schein der Undankbarkeit zu haben. Nebst dem war auch die noch bestehende Einrichtung: die Kirchengelder ins Depositum des herrschaftlichen Rentamts zu geben; die nächste Gelegenheit, die Kirchengelder zu verschleudern, sie oft lange Zeit, ohne auf Zinsen ausleihen, zu brauchen, und sich damit bey jeder Geldverlegenheit zu helfen, und sie am Ende zwar als Capital anzugeben, aber unter dem

349

Titel: daß man sie nicht eher an einen sichern Schuldner habe ausleihen können, oder daß die herrschaftlichen Güther Sicherheit genug gäben: sie lange Zeit umsonst zu nutzen, und durch keine Hypothque sicher zu stellen. Ueberdieß revidirte auch Niemand die Kirchrechnungen bis zu 1719, wo der Grundherr und Graf v. Herberstein der Aeltere, sammt seiner Gemahlin Maria Carolina schon verstorben war. Daher kam es denn, daß die Kirchenschulden dieser Herrschaft bis hieher niemals verzinset wurden, daß keine Hypothque darüber exequirt wurde, und daß sie die nachfolgenden Grundherrschaften, und Frauen, weil sie ihnen zu hoch angewachsen waren, unter dem Vorwande; daß sie die Maria Carolina Gräfin v. Herberstein als Frau der Güther Arnsdorf in der vorhandenen Obligation ihres Gemahls nicht mit unterschrieben habe: weder verzinseten, noch agnoscirten, ob sie gleich Erben der Güther waren. Hier gieng nun dem Pfarrer Thiel zuerst ein Licht auf. Er ließ diese Gräfl. v. Herbersteinschen Kirchenschulden, und deren Zinsenreste in den Kirchrechnungen specificiren, und revidirte 1719 unterm 14. Februar die Kirchrechnungen pro 1717 und 1718. Unterm 11<sup>ten</sup> October eben dieses Jahres 1719 revidirte dieselben auch der bischöfl. Commissarius, Erzpriester

und Stadtpfarrer Caffart zu Hirschberg mit seinem Actuarius, vermuthlich auf Befehl, und Veranstaltung des damaligen General Vicarius, und Wejhbischofs Elias v. Sommerfeld, welcher 1718 eine General Visitation in der ganzen Diöces hielt, und persönlich auch in Arnsdorf war. Allein auch dadurch ward nichts für die Gräfl. v. Herbersteinschen Kirchenschulden, und deren Zinsenreste gewonnen, sondern die Erbin der Güther Arnsdorf, Maria Antonia, geborne Gräfin v. Lichtenstein /: welche sich erstens mit Anton Graf v. Herberstein, einem Sohn, und Erben des Graf Erdmann, und der Gräfin Maria Carolina v. Herberstein vermählte, und ihrem Gemahl wieder die Güther Arnsdorf erbte; dann zweyten sich mit Graf Leopold v. Waldstein verehelichte :/ verehelichte Gräfin v. Waldstein blieb bey der Weigerung, diese Kirchenschulden, und deren Zinsenreste zu agnosciren, obgleich dieselben je länger, je mehr von den Kirchrechnungs Revidenten sollicitirt, und von ihrer Approbation ausgeschlossen wurden.<sup>289</sup> Erst im

350

Jahre 1747 des folgenden Zeitraumes werden wir den Ausgang davon sehen, daß die Kirche die benannten Schulden samt den Zinsen verlieren mußte. Uebrigens wurde in diesem Zeitraum von 1719 bis 1740 alljährlich eine genaue Revision der Kirchrechnungen von dem jedesmaligen bischöfl. Commissarius, Erzpriester, und Stadtpfarrer von Hirschberg samt deßen Actuarius gehalten, wobey auch einige Ausgaben eingeschränckt, und andere gänzlich abgeschafft wurden, wie z.B. die Ausgaben auf die bisherige Unterhaltung des Todtengräber-Werckzeugs.<sup>290</sup> 1731 wurde auch auf Verordnung einer bischöfl. Superinspections-Currende ein eigenes Kirchen-Protocoll /: welches bey den Acten der Pfarrey unter dem Titel :Documenta: noch vorräthig ist :/ angefangen, und hierein der Status der Kirche, und Pfarrey verzeichnet, aber nicht weiter fortgeführt.<sup>291</sup> Ueberhaupt aber wurde in diesem Zeitraum die Einnahme der Kirche durch die Sorgfalt, und Genauigkeit der hiesigen Pfarrer mit verschiedenen neuen Artickeln vermehrt; aber auch die Ausgabe derselben durch den jetzt beständigen, solemnern Gottesdienst, und durch die Landesherrlichen Subsidiengelder, Vermögens- und Türken-Steuern, die man auf die Kirchcassen anlegte, ungemein erhöht, und vervielfältiget.<sup>292</sup> Das Folgende wird nähere Auskunft geben.

---

<sup>289</sup> S. die Kirchrechnungen dieser angezeigten Jahre, wie auch die Acten der Kirche und Pfarrey unter dem Titel: Documenta:

<sup>290</sup> S. die Kirchrechnungen dieser angezeigten Jahre.

<sup>291</sup> S. die Acten der Pfarrey.

<sup>292</sup> S. die Kirchrechnungen dieser angezeigten Jahre.

1<sup>tens</sup> Das ganze Kirchvermögen bestand mit Anfang dieses Zeitraumes nämlich 1693 überhaupt in 883 Thl. Schl. 18 sgl. 3 ½ hl. wovon 51 Thl. Schl. 6 sgl. 3 hl. im herrschaftl. Deposito — 100 Thl. Schl. Cassenbestand bey den Kirchenvätern — 643 Thl. Schl. 9 hl. ausgelehnte Capitalien — und 89 Thl. Schl. 11 sgl. 9 ½ hl. Zinsenreste waren.<sup>293</sup>

Mit Ende dieses Zeitraumes, nämlich 1740 bestand das Kirchvermögen überhaupt in 4327 Thl. Schl. 8 sgl. 4 ½ hl., wovon 204 Thl. Schl. 18 sgl. 16 ½ hl. Cassenbestand — 4104 Thl. Schl. 17 sgl. 6 hl. ausgelehnte Capitalien, und 17 Thl. Schl. 20 Sgl. alte Zinsenreste waren.

Von den ausgelehnten Capitalien standen allein 3325 Thl. Schl. 20 Sgl. 6 hl.

351

beim hiesigen Dominio, wovon 283 Thl. Schl. 20 sgl. aus des verstorbenen Pfarrers Polocks Verlaßenschaft, und Foundation — 1250 Thl. Schl. 13 sgl. 3 hl. aus des verstorbenen Pfarrers Thiels und seiner Schwester Verlaßenschaft, und Foundation — 277 Thl. Schl. 18 sgl. 12 hl. aus der Foundation der verstorbenen Gräfin Maria Carolina v. Herberstein waren, und folglich zusammen eine Summa von 1812 Thl. Schl. 1 sgl. 15 hl. ausmachten, welche das Dominium, nebst andern Kirchengeldern, an sich gezogen hatte.<sup>294</sup> Denn damals wurden auch die Foundationes zum Kirchvermögen verrechnet, jedoch besonders specificiret. — NB. die Kirche hat also in diesem Zeitraum ohne diese Vermächtniße, und Verlaßenschaften durch 47 Jahre an Vermögen gewonnen 1631 Thl. Schl. 12 sgl. 4 hl.

2<sup>tens</sup> Die Capitalien wurden in diesem Zeitraum noch bis 1727 blos gegen geleistete Bürgschaft von 1 oder zwey Bürgen ausgelehnt, und das Capital samt dem Schuldner, und deßen Bürgen, namentlich in das noch vorhandene Kirchsuldregister von 1666 bis 1727 eingetragen. Graf Erdmann v. Herberstein als Grundherr aber stellte über seine in den Jahren 1696, 1697, 1698, 1700 gemachte Kirchen- und Foundations-Schulden eine Obligation aus, wovon die Copie noch bey den Acten der Pfarrey unter dem Titel: „Documenta“: zu sehen ist. Von 1728 bis 1731 vertrahten die Kirchrechnungen die Stelle des Kirchen-Schuldregisters. Als aber 1731 die hiesige Grundherrschaft: Maria Antonia Gräfin von Waldstein, geborne Gräfin v. Lichtenstein sammt ihrem ehelichen H. Curator Leopold Willhelm G. v. Waldstein: 700 Fl. von der Kirche entlehnten, wurde eine wirkliche Hypotheque mit beyderseitiger Unterschrift ausgefertigt.

---

<sup>293</sup> S. das Inventarium der Kirche von 1693 bey den Acten der Pfarrey.

<sup>294</sup> S. die Kirchrechnungen von 1696, 1697, 1698, 1726, 1730, 1731, 1740.

Nach diesem Beÿspiel richtete man sich nun auch beÿ den Unterthanen, über deren Kirchcapitalien denn auch 1732, 1733 und 1737 Hÿpotheken, und zwar nur von den herrschaftl. Wirthschaftshauptläuten, die damals zugleich Justituarii der Herrschaft vorstellten, ausgefertigt wurden.<sup>295</sup> Die Kirchrechnungen führte, und schrieb der jedesmalige hiesige Schulmeister als Kirchschreiber, und zwar im Anfang dieses Zeitraums gegen ein jährliches Fixum von 12 Sgl. und am Ende

352

desselben gegen ein Fixum von 3 Thl. Schles.<sup>296</sup> Uebrigens darf es nicht befremden, warum die Kirch-Capitalien am Ende dieses Zeitraums doppelt höher, als im Anfang desselben waren, weil während demselben einige große Vermächtniße der verstorbenen Pfarrer, wie auch einige Fundationes zugetreten waren, die damals unter die Kirchcapitalien gemischt wurden. Eben so darf es auch nicht wundern, wenn man während den Jahren der gewaltsamen Contributionen, Vermögens- und Türken-Steuern, die auch von Kirchcapitalien gefordert wurden, bisweilen die Kirchcapitalien geringer angegeben findet, als sie wirklich waren. Denn man that dieß in der Absicht, um weniger davon contribuiren zu dürfen, so wie man dieß auch beÿ den Einkünften der Pfarreÿen, und Dominiorum selbst that.

<sup>3</sup>tens Der Zinnsfus der Capitalien blieb, wie vorhin, zu 6 pro Cent, welches jetzt ausdrücklich genannt wird. Die Zinsen werden von dem Kirchschreiber, und den Kirchvätern beÿ der jedesmaligen Kirchrechnung eingehoben, und die Reste von den Kirchvätern besonders beÿgetrieben. Das Aufbiethen der Kirchschuldner geschah durch die Kirchväter gegen eine tagelöhnermäßige Belohnung von der Kirhcassa. Uebrigens wurden die Zinsenreste seit der Streitigmachung der Gräfl. v. Herbersteinschen Capitalien, oder seit 1725 desto sorgfältiger in den Kirchrechnungen angeführt, und urgirt von den Revisoren derselben.<sup>297</sup>

<sup>4</sup>tens die Artickel der Einnahme waren: 1. das Säckelgeld. 2. das Kirchoffertorium als Beÿtrag zum Säckelgeld jährlich 7 Thl. Schl. 8 sgl. 3. das Läutegeld. 4. Zinsen von den Capitalien. 5. Strafgeder. Hierzu traten neue Einnahmen: 1. Von den Zinsen der Thielschen Fundation jährlich 3 Fl. des zu 6 pro Cent elocirten Capitals seit 1731. 2. Die baaren Vermächtniße der verstorbenen Pfarrer Polock, und Thiel. 3. Von dem Eintragen der Leiche in die Kirche. 4. Vom Borgen der Blumensträuße des

---

<sup>295</sup> S. die Acten der Kirche und Pfarreÿ unter dem Titel: Documenta:

<sup>296</sup> S. die Kirchrechnungen.

<sup>297</sup> S. die Kirchrechnungen.\*)

Altars zu den Begräbnissen der Kinder, und lediger Personen insgemein auf

353

einmal 2 sgl. 5. Von baaren Geschenken an die Kirche. 6. aus den Gotteskasteln seit 1724. 7. Vom Aufsetzen der Kasten auf die Gräber statt der Schilde. 8. von verkauftem Grund des Kirchhofs zu Grüften, und Leichensteinen mit eisernen Kreuzen. 9. Vom Aufsetzen der Lichte bey den in die Kirche getragenen Leichen. 10. Von den luther. Sechswöchnerinnen /: welche ihren Kirchgang lieber in der luther. Gnadenkirche zu Hirschberg halten wollten :/ als Ersatz des entzogenen Säckelgeldes ihrer hiesigen Pfarrkirche seit 1710. 11. An Legaten, oder Foundationen, deren Capitalien zu den Kirchcapitalien verrechnet wurden.\*)

<sup>5</sup>tens Die Artickel der Ausgabe waren: 1. Alle Bauten und Reparaturen bey der Kirche, den Thürmen, der Kirchhofmauer, dem Pfarrhof, und der Schule. 2. Die Unterhaltung des Todtengräber-Werkzeugs bis 1724. 3. Das Kirchväter Salarium seit 1730 jährlich mit 3 Thl. Schl. 4. Das Balgentreterlohn seit 1731 jährlich mit 1 Thl. Schl. 6 sgl. 5. Der jährliche Kirchwein mit 7 Thl. Schl. 15 sgl. 6. Die jährlichen Hostien, welche bald in Hirschberg, bald in Schmiedeberg von den Glöcknern gekauft wurden, mit 1 Thl. Schles. 19 sgl. 7. Die jährlichen Wachslichte mit 10 Thl. Schl. 17 sgl. 8. Die jährliche Kirchenwäsche mit 3 Thl. Schl. 9. Das jährliche Kirchschreiber Salarium von 1694 bis 1736 mit 12 Sgl. und von 1736 bis 1740 mit 3 Thl. Schl. 10. Schornsteinfegerlohn. 11. Auf die Mahlzeiten bey der Kirchzinsen-Einnahme. 12. Auf Papier zu den Kirchrechnungen. 13. Auf Papier zu den Zinnsbücheln der Kirchschuldner 1726. 14. An die Pfänder vom Aufbiethen extraordinaire der Kirchschuldner. 15. Auf Communicanten-Wein von 1722 bis 1728. NB. Dieß war nicht consecrirter, sondern blos gesegneter Wein zum Nachtrunk auf die Communion. 16. Spicke zu Schmieren der Glocken, und der Kirchuhr. 17. Baumöhl in die Lager. 18. Subsidiengelder an den Landesherrn zur Restabili<si>rung der ungarischen Festungen bey Türkenkriegen jährlich 2 Thl. Schl.

354

12 sgl. seit 1725. 19. Vermögensteuern vom Hundert 1 Thl. Schl. 9 sgl. 3 hl. seit 1735. 20. Türkensteuer als Beytrag zum Kriege gegen dieselben seit 1738. 21. Auf den gesegneten St. Johannistrunk an Wein seit 1727. 22. An Allmosen an andere unglückliche, oder arme Kirchen bey ihrem Bauen, oder Anschaffung der Glocken. 23. Die einstweilige Bezahlung

der Stipendien auf die Pfarr-Polocksche Fundation, derer Zinsen seit dem Gräfl. v. Herbersteinschen Darlehn stets im Reste blieben.<sup>298</sup>

6<sup>tens</sup> An verlohrenen Capitalien, und Zinsen waren: 1731 durch die Crida eines Schuldners an Capital, und Zinsen 31. Thl. Schl. 16 sgl. — 1705 durch den Tod eines Kirchvaters, der die Kirchgelder in seinen Nutzen verwandt hatte, und insolvendo starb, 66 Thl. 18 sgl. 5 ½ hl. — 1713 durch Absterben eines Restantens an Kirchenstrafgelde 15 sgl. in Summa 99 Thl. Schl. 1 sgl. 5 ½ hl. \*)

7<sup>tens</sup> An baaren Geschenken waren: 1710 von Friedrich Ende in Arnsdorf 3 Thl. Schl. 8 sgl. — 1718 vom Pfarrer Thiel auf eine Patene 6 rthl. 3 sgl. — 1713 von ebendemselben auf ein Meßbuch 4 Fl. 10 sgl. \*)

8<sup>tens</sup> An Vermächtnißen waren: 1696 bis 1698 aus der Verlaßenschaft des Pfarrers Polocks, welche der Graf Erdmann v. Herberstein als Executor ins Geld setzte, und die nach Abzug der 10 Thl. Schl. /: welche Polock 1694 zu seiner Installation von der Kirchcassa geborgt hatte :/ rein betrug 117 Thl. Schl. 4 sgl. — Aus der Verlaßenschaft des Pfarrers Thiels, und deßen Schwester, welche ihn 1725 gänzlich beerbet hatte, und 1730 starb, und durch deren Tod aus der Baarschaft, und den Mobilienvermögen der Kirche zu fielen 800 Thl. 13 sgl. 3 d. — NB. Diese beyderseitigen Gelder scheinen durch das Eintragen in die Kirchrechnungen nicht blos gesichert, sondern der Kirche wirklich vermacht worden zu sein, weil man nachher niemals findet, daß sie an einen andern Erben wären herausgesetzt worden, ob-

355

gleich die Testamente davon insbesondere nicht mehr vorrätzig sind. \*)

9<sup>tens</sup> An Legaten, oder Fundationen waren: 1698 eine Fundation auf Stipendien von dem hiesigen erste Pfarrer Polock zu seiner Selenruhe legirt mit 200 Fl: Es ist hierüber kein eigenes Instrument vorhanden, aber der damalige Grundherr Graf. Herberstein bezeugt diese Fundation durch seine Unterschrift, und ausdrückliche Anführung unter seinen geborgten Kirchcapitalien, wie das Buch unter den Titel: Documente: bey den Acten der Pfarrey ausweist. - 1730 eine Fundation auf Stipendien von der Schwester des Pfarrers Thiel zu dessen, und ihrer Selenruhe legirt mit 200 rthl. Der Pfarrer Thiel starb zwar 1725, und hatte diese Fundation selbst machen wollen, weil er aber unvermuthet am Schlege auf der Kanzel starb; so vollzog dessen Schwester Anna Maria Thielin, die bey ihm lebte, und ledig war, bey ihrem Tode dessen letzten Willen aus ihrer Erbschaft von ihm, und zwar mit dem Zusatz, daß jährlich von den Zin-

---

<sup>298</sup> Siehe Kirchenrechnungen. \*)

sen dieser Foundation 3 Fl. zu 6 pro Cent an die Kirche auf Wein, und Wachslichte verabfolgt würden. Hierüber ist ein Instrument vorhanden, welches das Buch unter dem Titel: Documenta: bey den Acten der Pfarrey aufweist.<sup>299</sup> — 1719 eine Foundation auf Stipendien von der damaligen Erb- und Grund-Frau der Güther Arnsdorf p: Maria Carolina Gräfin v. Herberstein, geborne v. Zierotin zu ihrer Selenruhe legirt mit 277 Thl. Schl. 18 sgl. 12 hl. Diese Foundation wurde erst 1726 an die Kirche extradirt, und von derselben erst 1731 die ersten Zinsen bezahlt; es ist über diese Foundation zwar kein eigenes Instrument vorhanden, aber doch eine hinlängliche, und ausführliche Anzeige in dem Buch unter dem Titel: Documenta: bey den Acten der Pfarrey.\*) Weil die Erben unter der Fundatricis diese Foundation bis 1774 ohne Hypotheque inne hatten, ist sie zwischen 1740 und 1750 bey Regulirung der königl. Preuß. Stern Catastern mit unter die Steuern gerathen, und für herrschaftl. Eigenthum angesehen worden, weswegen von denen Zinsen noch heute 3 rtl. 23 sgl. 4 d. Steuern gegeben werden müssen. In diese Foundation ist auch der Erbe und Sohn der Fundatricis Graf Anton v. Herberstein mit eingeschlossen, welcher mit Maria Antonia, geborne Reichsgräfin v. Lichtenstein vermählt war, die bey seinem Tode 1721 die Güther Arnsdorf von ihm erbte, und sich nachher 1723

356

mit dem Reichsgrafen Leopold v. Waldstein wieder vermählte.<sup>300</sup>

Besondere Bemerkungen dieses Zeitraumes von 1693 bis 1740  
unter den eigenen hierortigen kathol. Pfarrern.

<sup>1</sup><sup>tens</sup> Ganz auffallend sind in diesem Zeitraume die vielfachen Kayserl. landesherrlichen Contributionen, die von den kathol. Kirchen, Pfarrern, Kapellänen, Schullehrern, und überhaupt von allen Kirchbedienten mit Strenge gefordert wurden; und zwar:

1701. Wurde auf Befehl des Kayzers zur Unterstützung der öffentlichen Nothdurft von dem Bischof in Breslau eine Decimation aller kirchlichen Einkünfte durch ganz Schlesien vorgenommen. Das Hirschberger Archipresbyterat mußte hierzu 150 Gulden liefern; wie viel aber davon auf jede Parochie kam, ist zwar nicht genau bestimmt, vermuthlich aber waren es 6 bis 8 Gulden pro rata.<sup>301</sup>

---

<sup>299</sup> S. das Buch unter dem Titel Documenta: bey den Acten der Pfarrey.\*)

<sup>300</sup> S. die alten Acten der Pfarrey unter dem Titel: Documenta:

<sup>301</sup> S. das Protocollum Ecclesiae Schmidebergensis in Parte III.

1705 wurde nach dem Tode des Kayßers Leopold I. auf die kathol. Geistlichkeit, und alle Kirchengüther eine Accise angelegt; wie viel sie aber bey jedem Archipresbýterat, und jeder Pfarrkirche betrug, ist nicht bestimmt.

1716, 1717 und 1718. Als sich der große Türkenkrieg nach Jtalien zog, und der Kayßer Carl VI. ihn aus eigenen Mitteln nicht bestreiten konnte, requirirte er den Pabst Clemens XI., die kathol. Geistlichkeit in allen Kayßerl. Landen zu einer dreýjähri-gen Decimation alles kirchlichen Vermögens, und der Einkünfte zu befehligen. Der benannte Pabst that dieß, der Bischof von Breslau aber both dem Kayßer ein gewisses Quantum an, ohne sich auf die Specificataion einzulassen, womit der Kayßer zufrieden war. Hierauf erfolgte vom bischöfl. Amte für das Hirschberger Archipresbýterat mit

357

Jnnbegriff aller Kapelläne eine Repartition von 477 Gulden 5 sgl., wobey der Antheil der Arnsdorfer Parochie auf 23 Gulden kam, und dieses Quantum mußte alle dreý Jahre gegeben werden.<sup>302</sup>

1724 wurde dem kathol Clerus in Schlesien abermal eine Contribution zur Unterhaltung, und Belohnung der Procuratoren des kathol. Kirchenwesen aufgelegt. /: vermuthlich blos vom Breslauer Bischof :/ Diese Contri-bution mußte alle Jahre bis 1733 gegeben werden. Das Archipresbyterat von Hirschberg gab jährlich 39 Gulden 10 sgl., wovon auf Arnsdorf jährlich 3 Gulden kamen. /: NB. Dieß war der Grund zu jener noch heute denckbaren Pfarr- und Parochial-Cassa, vermöge welcher die Pfarrer alle Processe der Kirch- und Foundations-Sachen umsonst führen konnten, weil hierbey nicht sie, sondern diese Cassa die Procuratoren, oder Rechtsfreunde bezahlten :/ Als aber der Fürstbischof, und Cardinal Philipp Ludwig in Breslau sehr viel gegründete Klagen der Pfarrer hörte, daß sie nämlich nebst ihrem Beytrage zur Parochial-Cassa, wenn sie etwas bey den Kayßerl. Oberamte zu suchen, und zu verhandeln hätten, den dasigen Procuratoren des Kirchwesens doch alles eben so bezahlen müßten, als wenn sie nichts zu ihrem Salarío beyträgen; so befreýte er die Diöces von dieser Last, und Abgabe den 10ten December 1737.

1725 ersuchte der Kayßer wieder den Pabst Bendict XIII., Jhm von aller männlichen, und weiblichen Geistlichkeit eine Geldhülfe zur Wiederherstellung der ungarischen Festungen auf 5 Jahre zu verschaffen. Der Pabst that dieß, und so mußte die Geistlichkeit in Schlesien alle Jahre 12 Tausend Gulden bis 1729 inclusive geben. Nach Repartition kam da-

---

<sup>302</sup> S. die alten Acten der Pfarrey unter dem Titel: Documenta:

von auf das Hirschberger Archipresbýterat jährlich 136 Gulden 9 sgl. 8 d. und auf den Pfarrer in Arnsdorf 9 Fl. 4 sgl.

1731. Nachdem die vorige fünfjährige Abgabe kaum geendiget war, kam schon wieder eine solche. Denn in diesem Jahre wurde dem Clerus abermal die nämliche Geldhülfe zur Wiederherstellung der ungarischen Festungen bis 1735 inclusive aufgelegt. Ob dieß wieder mit Genehmigung des Pabstes geschah, ist unbenannt. Das Hirschberger Archipresbýterat

358

mußte auch hier wieder 138 Gulden 9 sgl. 8 d. jährlich, und dazu der Pfarrer von Arnsdorf 9 Fl. 4 sgl. geben.

1735. Noch im Laufe der vorigen fünfjährigen Abgabe, nämlich mit Anfang dieses Jahres 1735 kam eine Vermögenssteuer, welche unter dem Namen eines freýwilligen Beytrages angelegt wurde, und zwar so, daß jeder Geistliche denjenigen Betrag eines Jahres, der in der fünfjährigen Abgabe gefordert wurde, doppelt geben mußte. Das Hirschberger Archipresbýterat mußte also 1735 das Dupplum von 136 Fl. 9 sgl. 8 d. oder 272 Gulden 19 sgl. 4 d. und dazu der Pfarrer von Arnsdorf 18 Gulden 8 sgl. geben.

1735, den 7<sup>ten</sup> März kam schon wieder eine neue Aufforderung, daß jeder Pfarrer, Kapellan, Schullehrer und Glöckner ein gewissenhaftes Verzeichniß aller seiner Einkünfte machen, und an das bischöfl. General Vicariat-Amt nach Breslau einschicken solle, wobey auch das Vermögen und die Einkünfte jeder Kirche, und die Fundation angegeben werden mußte.

1736. Nachdem die vorhin geforderten Verzeichnisse eingegeben waren, erschien abermals eine neue fünfjährige Contributions-Liste zur Wiederherstellung der ungarischen Festungen. Weil aber die Pfarrer der schlechteren Beneficien die vorhergehenden Contributionen kaum hatten erschwingen können, und ihnen deswegen erlaubt worden war, etwas von dem Vermögen ihrer reichen Kirchen dazu zu Hülfe zu nehmen; so wurden diese Pfarrer dießmal etwas niedriger taxirt, desto höher aber kamen ihre Kirchen, und Fundationen daran. Das Hirschberger Archipresbýterat, und zwar darinn die Pfarrer insbesondere mußten jedes Jahr in Summa 95 Gulden 10 sgl. 2 d., und der Arnsdorfer Pfarrer für seine Person 3 Gulden 14 sgl. geben. Die Kapelläne 5 an der Zahl mußten in Summa 5 Fl. 15 sgl. 8 d. beytragen. Die Kirchen, und Fundationes des Hirschberger Archipresbýterats gaben Summa 107 Fl. 14 sgl. 6 ½ d. und hierzu die Arnsdorfer Kirche in specie 4 Fl. 11 sgl.; diese Contribution mußte jedes Jahr von 1736 bis 1740 inclusive gegeben werden.

Aber auch daran war es noch nicht genug. Es wurde nebst dem auf die

Kirchen, und Foundationen ausgeschriebenen Antheil, auch ein Contingent für eine /: oben 1724 gedachte :/ Parochial-Cassa gefordert, so zwar, daß von denen, in dem Abgaben-Schema nicht genannten Kirch-capitalien pro Hundert Gulden 2 sgl., von jenen aber in dem Abgabe-Schema bestimmten Capitalien pro Hundert Gulden 1 sgl. nebst der obigen fünfjährigen Abgabe zur Wiederherstellung der ungarischen Festungen in die bischöfl. Kanzeleÿ nach Breslau eingeschickt würden. Folglich mußte hierzu die Arnsdorfer Kirche nebst den 4 Fl. 11 sgl. auf ungarische Festungen, noch jährlich etwa 2 Gulden auf die Parochial Cassa contribuiren. Dieß gieng einige Jahre so fort, bis sich die H. Kirchenpatrone widersetzten, wodurch die Kirchen von dieser Parochial Cassa entlediget wurden.

1736, den 5<sup>ten</sup> April kam schon wieder eine außerordentliche Contribution, und zwar aus der Ursache: Man versicherte nämlich, daß für die dritte fünfjährige Collecte zur Wiederherstellung der ungarischen Festungen /: welche Collecte für zweÿ Jahr nämlich für 1736 und 1737 hätte vorausbezahlt werden sollen :/ ein Capital hätte aufgeborgt werden müssen, und weil nun zur Tilgung dieses Capitals kein anderer Fond seÿ, als das Kirchen- und Pfarrer-Vermögen; so müßte der Antheil eines Jahres nach dem mitgetheilten fünfjährigen Contributions-Schema ganz besonders in die bischöfl. Kanzeleÿ nach Breslau geschickt werden. Für Arnsdorf war dieß ein Beytrag von 4 Fl. 11 sgl. pro 1736 und pro 1737 wieder 4 Fl. 11 sgl. in Summa 8 Fl. 22 sgl. auf einmal.

1737, den 2<sup>ten</sup> September erfolgte abermals eine neue Contribution zwischen die fünfjährige von 1736 bis 1740. Es war nämlich auf des Cardinal Bischofs Philipp Graf. v. Zinzendorf eine Commission an den Wiener Hof wegen den Accisen, und zum Besten der Religion, und Geistlichkeit gesandt worden. Daher wurden nun die Geistlichkeit, und die Kirchen genöthiget, die gemachten Unkosten dieser Commission zu tragen, und mußten nebst der fünfjährigen Abgabe noch

eine besondere nach dem fünfjährigen Contributions-Schema geben. Der Arnsdorfer Pfarrer sollte zwar hierzu 3 Fl. 14 sgl. und die hiesige Kirche 4 Fl. 11 sgl. beÿtragen. Allein weil sich die Kirchenpatrone dieser Abgabe von den Kirchen, besonders der Accisen wegen stark widersetzten, und es verbothen, nicht einen Pfennig von dem Kirchvermögen dazu zu geben; so kam endlich die ganze Abgabe auf die Pfarrer, unter dem Vorwande, daß dieß zum Besten der Religion erforderlich seÿ, obgleich durch die benannte Commission nichts ausgerichtet worden war. Diese

Abgabe schmerzte besonders die hiesigen Gebürs-Pfarrer, weil sie bey ihren ohnehin geringen Einkünften noch zu einem gänzlichen Mißwachs, und einer schlechten Erndte traf, wo sie nicht die Helfte ihrer Decimen erhalten konnten, sie machten zwar Vorstellungen darüber, richteten aber nichts aus, sondern mußten alles in Pleno bezahlen.

1738. Als ein neuer Türkenkrieg ausbrach, wandte sich Kayser Carl VI. abermals an den Pabst Clemens XII., und dieser schrieb d.d. Rom, den 4<sup>ten</sup> April 1738 eine besondere Contribution in allen deutschen Erbländern des Kayzers aus, so daß die Geistlichkeit in Ungarn, Oestereich, Böhmen, Mähren, und Schlesien zum nachdrücklichen Widerstande gegen die Türken, als die größten Christenfeinde eine zweyjährige Geldhülfe von 236583 Gulden geben sollte. Zu dieser Geldhülfe mußte die Breslauer Döces besonders 98312 Gulden durch 2 Jahre beytragen, so daß auf ein Jahr 9156 Gulden kamen. Dabey wurde die Eintheilung gemacht, daß wer nach der bestehenden fünfjährigen Contribution 1 Fl. zu geben hatte, zu dieser Geldhülfe 15 sgl. geben mußte, und folglich hatte jeder Pfarrer mehr oder weniger zu geben, nachdem seine Quota auf die fünfjährige Contribution lautete.

1739, d.d. Rom den 12<sup>ten</sup> April befahl der Pabst Clemens XII. abermal auf Ersuchen des Kayzers Carl VI., daß die Kirchen, und die Geistlichkeit zum Türkenkrieg eine Summa von 170000 Gulden auf zwey Termine unter einem Jahre geben sollten. Dazu mußte die Breslauer Diöces besonders 12911 Gulden beytragen, so, daß auf einen Termin 6455 Fl. kamen. Das Hirschberger Archipresbyterat gab hierzu 64 Fl. 2 sgl. 6 d.,

361

der Arnsdorfer Pfarrer für sich 2 Fl. 4 ½ d. und die hiesige Kirche 2 Fl. 9 sgl. 1 ½ d. Weil aber diese Contribution erst 1740 den 6<sup>ten</sup> Januar im Hirschberger Archipresbyterat erhoben wurde; darum mußte es dieselbe 1740 zweymal auf einmal, oder in Dupplo pro 1739 und 1740 geben.<sup>303</sup>

So jagte in diesem Zeitraum eine Contribution die andere, ohne auf gegründete Entschuldigungen Rücksicht zu nehmen, und wahrscheinlich würden diese Gelderpreßungen noch lange fortgesetzt worden sein, wenn ihnen nicht im Jahr 1740 der Einmarsch der Preußen in Schlesien das Ziel gesetzt hätte, um neuen, und andern Platz zu machen. Ja wenn man bedenckt, daß dergleichen Contribution außer den gewöhnlichen fünfjährigen erpreßt wurden, so, daß die Geistlichkeit und die Kirchen von einem Jahr ins andere zu dreÿ verschiedenen Contributionen gezwungen wurden; so betrogen diese Abgaben, wo nicht mehr, doch

---

<sup>303</sup> S. das Protocollum Ecclesiae Schmiedebergensis in Parte III.

nicht viel weniger, als unsere jetzigen Königl. Steuern, nur mit dem Unterschied, daß in Preußischen Zeiten die Kirchen nur dann und wann, die Geistlichkeit aber stets, und viel höher, als jeder andere Stand, gesteuert wird, und zwar nur die kathol. Geistlichkeit. Darf man sich wohl auch wundern, daß nachher der protestantische Regent Friedrich II. König in Preußen, da er solche Beyspiele selbst von Päbsten, und dem kathol. Kayserhause Oesterreich in Schlesien vorfand, sich eben dieser Maaßregeln gegen die kathol. Geistlichkeit, und deren Kirchenvermögen bediente.

2<sup>tens</sup> Nachdem 1709 die Altranstädtische Convention zwischen dem König von Schweden Carl XII., und dem Kayser Joseph I. abgeschlossen war, vermöge welcher der Kaiser über 90 kathol. Kirchen in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wohlau, Münsterberg, Oels, und bey der Stadt Breslau, an die Lutheraner in Schlesien retradiren mußte; wurde von dem bischöfl. General Vicariat Amte den Pfarrern dieser Kirchen: „Wie sie sich bey der Extradition derselben benehmen sollten?“ ein Regulativum vorgeschrieben, welches, ob es gleich die hiesige Arnsdorfer Kirche nicht betraf, doch einsehen läßt, wie man sich bey einem solchen vielleicht

362

künftigen Falle zu verhalten habe ? oder woher es komme, wenn man jetzt noch bey manchen Kirchen Spuren davon, versteckte Gelder, und Kleinodien findet, oder auch solche nicht ohne Grund vermuthet, und aufzusuchen bemüht ist ? Dieses Regulativum lautete, wie folgt:

Primo. Soll ein jeder Pfarrer fleißige Obsicht haben, damit er vor der Ankunft der Commission die noch etwa verbliebenen consecrirten Hostien mit Andacht, und Beweinung des jetzt höchst betrübten Zustandes, in welchen wir wegen unsern begangenen Sünden gesetzt worden, bey Zeiten in dem hl. Meßopfer genießen möge. Die consecrirten Geschirre aber, als da sind: Ciboria, Kelche, Monstanzen, Portatilia p. /: außer einem Kelche, und andere Sachen, welche er zu täglichem Meßopfer gebraucht :/ soll er in aller Stille in Verwahrung nehmen, aus Ursache, damit er diese auch vor der Ankunft der Commission in sichern Ort salviren könne, und es soll nichts in der Kirche verbleiben, was consecrirt, oder geweyht ist.

Secundo. Soll er desgleichen in seine Verwahrung nehmen die hl. Oehle, und solche fleißig verwahren. Das Tauf- und sonst geweyhte Waßer soll er in das Sacrarium gießen.

Tertio. Die nicht geweyhten Sachen: als Tabernakel, Leuchter, Lampen, Crucifixe, Meßkannel, und dergleichen mehr soll er genau aufzeichnen,

und außerhalb der Kirche entweder bey sich im Haus, oder in einem andern benachbarten Ort, oder kathol. Kirche, nachdem er es gut findet, beylegen. Diejenigen Sachen aber, welche bey Wiederverstattung der Kirche /: nämlich 1654 :/ gefunden worden, sollen aufgezeichnet werden, und bey der Kirche verbleiben.

Quarto. Anlangend das Pfarrgeld, der Kirche Capitalien, und restirende Einkünfte sollen mit allem Fleiß aufgemerket werden. Diejenigen Gelder, welche nach der Restitution der Kirche /: nach 1654 :/ entweder auf Güther fundirt, oder auf eine andere Weise angewachsen sind, wie auch die neu geschafften Altarbilder, Kanzel, Bänke, Fahne, und dergleichen, wie auch andere Einkünfte der Kirche, der Pfarrtheÿ p: sollen aufs genaueste verzeichnet werden. Und damit man keines wiederzugeben verbunden sey, werden sie ermahnt, ernstlich bey der

363

Käyserl. Commission darum anzuhalten, daß nicht auch dermaleinst /: welches zu fürchten ist :/ die Registra der Pfarrtheÿ vertauscht, oder verfälschet werden möchten.

Quinto. Wird Kraft des hl. Gehorsams allen, und jeden / Pfarrern :/ befohlen, daß sie treulich, und redlich deren Abschrift dem Officio /: General Vicariat Amte des Bischofs :/ einhändigen.

Sexto. Auf seine selbst eigene Sachen wird ein Jeder fleißige Sorge tragen, so gut er kann, seinen Abzug auch also einrichten, damit solcher geschehe ohne Tumult, oder ohne Begleitung des Pöbels. So fern er aber annoch den Decem, oder was sonst zu fordern hätte, soll alles mit guter Bescheidenheit, und Discretion geschehen.

Septimo. In der Ankunft der Commission soll ein jeder Pfarrer sich in seiner Behausung befinden, und erwarten mit Geduld, was ihm von selbiger werde anbefohlen werden, auch sich in allem seinem Thun, und Laßen ehrbar, und discret nach eines jeden reifen Verstand sich bezeigen. Und zwar, wenn von ihnen die Kirchenschlüssel gefordert werden, sollen sie mit Glimpflichkeit antworten, daß sie von ihrer hohen Obrigkeit dermahlen noch keinen Befehl haben, dieses zu vollziehen.

Octavo. Indeßen aber, da übrigens kein Mittel mehr vorhanden wäre, die Kirche zu behaupten, können sie zwar andeuten, wo die Schlüssel sein, mit nichten aber sie selbst einhändigen; sondern, wofern solche durch sie /: durch die Commissarien :/ weggenommen werden, mit Bescheidenheit protestiren sagend: daß alles dieß, was jetzt geschehen, nicht mit ihrem Willen, viel weniger mit obrigkeitlicher Verwilligung, und Erlaubniß, sondern gewalthätiger Weise geschehe, welcher man nicht fähig genug sey zu widerstehen.

Nono. Wenn dann nun zur wirklichen Execution sollte geschritten werden, so solle der Pfarrer mit wehemütigem Herzen seufzen, und in Klagebährden und Demuth sich zur Kayserl. Commission wenden, und selber die Verzeichniß aller Sachen, welche die Kirche nach deren Restituirung /: nach 1654 :/ an die Katholicken zugewachsen sind, und sich noch in der Kirche befinden, wie auch daher N: quarto gemeldet, gebührend einhändigen mit innständigen Bitten, daß solche so lange in sicherer Verwahrung

364

möchten aufbehalten werden, bis mit selben eine bessere Ordnung könne gemacht werden. Zugleich auch sollen sie die löbliche Commission ersuchen, von wegen ihrer Haus- und Wirthschaftssachen, daß ihnen so viel Zeit, und Ort im Pfarrhofe vergönnet werde, bis sie zu bequemer Zeit selbe anderswohin bringen können. Wenn aber ferner einige Fragen geschehen sollten, wo denn die Ciborien, Kelche, Monstranzen, und anderer Kirchen-Vorrath hingekommen wäre ? soll der Pfarrer besorgt antworten: Er lebe der getrösten Hoffnung, daß, weil dergleichen Kirchen-Ornat auf kathol. Weise consercirt, und dem kathol. Gottesdienst zugeeignet worden, er aus dieser Ursache nicht schuldig sey, ihnen dafür Reichenschaft zu geben, weil aller derjenige Ornat entweder von den Katholicken nach der Restitution der Kirche /: 1654 :/ angeschafft worden, oder ja wofern etwas von selben vorher befindlich gewesen /: welches doch auf äußerster Gefahr, um so fern schon alle Hoffnung verlohren wäre, gemeldete Sachen zu retten, er nicht beÿbringen solle :/ so sollen alle, und jede Sachen nach dem Gewicht, Zahl, und Maaß laut der habenden Specification wieder erstattet werden. Die andern Sachen aber betreffend, welche entweder consercirt, oder geweyht, als welche zu dem Gebrauch der Lutheraner nichts dienen, und unnütz sind, /: hier ist das übrige, was den Sinn voll machen soll, ausgelassen, aber es läßt sich denken, daß es heißen soll: „sollen bescheiden abgeschlagen werden“: p.<sup>304</sup> :/ Hieraus sieht man, welch ein Unterschied zwischen dem Benehmen der Katholicken, und der Lutheraner beÿ Extradition ihrer gegenseitigen Kirchen beobachtet wurde. Denn obgleich die Katholicken nach vorstehendem Regulativo einige ohnmächtige Protestationen, und ein eitles vergebliches Ceremoniel beobachten sollten; so wurden sie doch überhaupt zur Bescheidenheit, und Redlichkeit ermahnt, um ihre Kirchen 1709 mit Anstand, und Würde zu übergeben; wogegen die Lutheraner 1654 sich einander zur offenbaren Widersetzlichkeit, Empörung, Unges-

---

<sup>304</sup> S. das Protocollum Ecclesiae Schmiedebergensis in Parte III.

tüm, Lästerung, und Bedrohung auf Leib, und Leben ermunterten, um die Rückgabe ihrer unrechtmäßig beseßenen, und den Katholicken geraubten Kirchen wo möglich zu verhindern, wie es auch der Fall in Arnsdorf 1654 bey der hiesigen Kirche war, als sie an die Katholicken reducirt wurde.

365

3<sup>tens</sup> Im Jahr 1718 den 29<sup>ten</sup> Julii d.d. Ehrenbreitstein befahl der Churfürst, und Fürstbischof von Breslau Franz Ludwig eine General Visitation durch ganz Schlesien bey allen Kirchen vorzunehmen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Weil es die hl. Canones, und das Concilium von Trient so verordnen.
2. Wegen dem beweinenwürdigen Schaden, den die kathol. Kirche durch die Altranstädtsche Convention erlitten hatte.
3. Wegen andern noch hinzukommenden gerechten, und wichtigen Gründen, und Ursachen /: die aber nicht genannt wurden :/.

Diese Visitation selbst hielt in Person der damalige Weyhbischof Herr Elias Daniel de Sommerfeld, ertheilte dabey überall das Sacrament der Firmung, hielt persönlich christliche Lehre mit den Schulkindern, examinirte die Schulmeister in Religionslehren, bestieg die Thürme, und weyhete die Glocken, untersuchte den ganzen Zustand der Kirchen, Pfarreyen, und Schulen, hinterließ jedem Pfarrer ein Decretum Reformationis /: worin es aber bestand, ist unbenannt, jedoch zu Fischbach ist ein solches in den Acten der Pfarrey hinterlassen :/ übergab jedem Erzpriester ein Schema, wornach er künftig zu visitiren habe, und war überhaupt so eifrig in dieser Visitation, daß er meistens erst Abends die Mittagsmahlzeit hielt.<sup>305</sup> Hier in Arnsdorf war er über einen Sonntag bey der Herrschaft den 30<sup>ten</sup> October 1718, und schenkte auf das St. Wigefortis Altar ein Portatile, welches sowohl darauf, als in den Kirchrechnungen bemerkt ist.<sup>306</sup>

4<sup>tens</sup> Unterm 20<sup>ten</sup> Julii 1721 wurde auch in Arnsdorf die Seligsprechung des heiligen Johann v. Nepomuk angezeigt, welche auf Kayserl. Befehl der Oberamts Director, und Landeshauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz, und Jauer, Herr Graf Anton v. Schaffgotsch allen kathol. Ständen, und Einwohnern Schlesiens bekannt machte. Die Annuntiation an den hiesigen Grundherrschaft, Graf Anton v. Herberstein lautete davon, wie folgt:

---

<sup>305</sup> S. das Protocollum Ecclesiae Schmiedebergensis in Parte III.

<sup>306</sup> S. die Kirchrechnung von 1718.

Hoch- und Wohlgebohrner Herr Graf !  
Insonders hochgeehrt-großgünstiger Herr!

Demanch Jhro Kayserl. und Königl. Majestæt, Unser allergnädigster Herr, dero allerhöchste Freude, welche Selbe aus einer durch Estafette überkommenen Nachricht geschöpfet, vernommen haben, daß, indem Jedermann

366

bekannt ist, mit was für Beeiferung dero glorwürdigste Vorfahrer daran gewesen sind, und von wie vielen Zeiten deroselben treugehorsamste Unterthanen gewünschen haben, der wunderwirkende Blutzeuge Christi Johann v. Nepomuck dem kathol. Kirchengebrauch noch in die Zahl der Heiligen gesetzt, und dadurch des Allerhöchsten Ehre, und Glorie noch mehr befördert werden möchte; die Ausführung dieses hl. Werks auch auf Allerhöchst besagt Jhro Majestæt Zeiten gefallen seÿ, und Selbe durch dero gevollmächtigten Minister am päbstlichen Stuhle, den Tit: Herrn Cardinal v. Althann alle zur Beförderung der Sache vorzüglich erachtete Interventiones allergnädigst angewendet, hierauf aber durch den unvermutheten Todesfall des Pabstes Clemens des XI. in einigen Verschub gekommene gute Effect, nach Erwählung Jhrer Heiligkeit Jnnocentii XIII. nunmehr dahin erfolgt seÿ, daß bis zur wirklichen feyerlichen Heiligsprechung die vorhergehende Verehrung dem seeligen Johann v. Nepomuk pro Gratia juxta modum decerniret worden, das ist, pro Concessione officii et missæ de Communi unius Martÿris sub ritu duplici pro Regno Bohemiæ, et pro ritu semidupplici pro Germania et statibus hæreditariis Augustissimæ Domus Austriacæ, et quoad translationem Corporis pro gratia ad Effectum collocandi intra Mensam Altaris ad Arbitrium Reverendissimi Archi-Episcopi vermittelt eines besondern sub dato Laxenburg den 17<sup>ten</sup> Junii a.c. an Uns erlassenen Rescripts in Gnaden zu eröffnen geruhet. — Als haben wir gleichfalls dem Herrn Grafen dieser höchst erfreulichen Nachricht zu dem Ende theilhaft zu machen keinen Umgang nehmen wollen, womit Solches den kathol. Ständen, und Untersaßen kund gethan, und dadurch die Ehre des Allerhöchsten befördert werden möchte. Uns anbeÿ göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breslau den 26<sup>ten</sup> Junii 1721. Des Herrn Graf freund- und dienstwillige N:N: der Römisch Kayserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn, und Böhmen Königl. Majestæt Kanzler, und Rätthe beÿ dero Königl. Oberamt im Herzogthum Schlesien.

Franz Carl Gr. v. Cottulinskÿ

Ex Consilio Supr. Regiæque Curiaë  
Ducatus Silesiæ  
Carl Joseph von Grossa

An das Königl. Amt der beyden Fürstenthümer Schweidnitz, und Jauer  
Präsent, den 3<sup>ten</sup> Julii 1721.<sup>307</sup>

367

Die solemne Canonization, oder Heiligsprechung des hl. Martÿrers Jo-  
hann v. Nepomuk aber geschah erst 1729 von dem Pabst Benedict XIII.,  
wie das deshalb aufgesetzte folgende Chronographicum beweißt:

BeatVs Ioannes NepoMVCenVs In ECCLESiä Lateranensi Festo sanCtI  
IosephI sanCtIsICatVs est (= "Der seelige Johannes Nepomuk ist in der  
Laterankirche am Festtag des Hl. Joseph heilig gesprochen worden).<sup>308</sup>

5<sup>tens</sup> Jm Jahr 1731 verordnete der Churfürst von Mainz und Fürstbischof  
von Breslau, daß von nun an alle Jahre auch die Erzpriester von neuem  
dazu bestimmten und benachbarten Pfarrer eines andern Archipresbÿte-  
rats visitiret werden sollten. Dieß geschah zwar 1731 allenthalben in  
Schlesien, weil aber 1732 der benannte Fürstbischof starb, unterblieb es  
auf fernerhin, wie vorhin.<sup>309</sup> Es war der Fürstbischof Franz Ludwig.

6<sup>tens</sup> Jm Jahr 1740 den 20<sup>ten</sup> October starb Kayser Carl VI. Das Kayserl.  
Oberamt in Breslau befahl hierauf, daß an jedem Orte in Schlesien Jhm 6  
Wochen lang ausgeläutet, und zwar alle Tage 3 Stunden lang, damit con-  
tinuiret würde, wie auch, daß durchs ganze Jahr alle öffentliche Music  
und Commedien verbothen sein sollten. Dieß wurde in Arnsdorf den 9<sup>ten</sup>  
November publicirt.<sup>310</sup> Darauf den 23<sup>ten</sup> November wurden auch hier die  
Exequien für den verstorbenen Monarchen gehalten, wozu von der Kir-  
che 6 Pfund Kerzen mit 2 Thl. Schl. 18 sgl. verehret, und von der Grund-  
herrschaft die luther. Dorfgerichte der Herrschaft Arnsdorf eingeladen  
wurden, welche auch samt vielen Unterthanen erschienen.<sup>311</sup>

Kaum war das Ausläuten des verstorbenen Kayzers Carl VI. geendiget,  
so geschah der Einmarsch der Preußen unter König Friedrich II. am 16<sup>ten</sup>  
December 1740, und mit Anfang des Jahres 1741 im Januar erschienen sie  
im hiesigen Gebürge.

7<sup>tens</sup> Jm Jahr 1740 kamen die aus Jesuiten bestehenden Missionarii, oder  
Bußprediger, nämlich P. Franz Derniseck, und P. Joachim Ulrici in Arns-  
dorf an, und hielten in der hiesigen Kirche von 24<sup>ten</sup> bis 27<sup>ten</sup> Februar ihre  
Bußandacht mit Predigen, und Beichthören, wurden auf

---

<sup>307</sup> S. das Amtsprocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1717 bis 1723.

<sup>308</sup> S. das Protocollum Ecclesia Schmiedebergensis in Parte III.  
Die Chronostica ergibt die Jahreszahl 1729.

<sup>309</sup> S. Eben dieses Protocollum in Parte III.

<sup>310</sup> S. das Amtsprotocollum der hiesig. herrschaftl. Kanzeley von 1740 bis 1745.

<sup>311</sup> S. die Kirchrechnung von 1740, und das benannte Amtsprotocoll.

Kosten der Herrschaft von dem Wirthschaftshauptmann Gläser unterhalten, und errichteten sich durch Aufsetzung von 4 Missionskreuzen an den Gränzen der Herrschaft Arnsdorf ein Andenken ihrer hiesigen Gegenwardt.<sup>312</sup> Weiter unten handelt hierüber ein eigenes Hauptstück.

8<sup>tens</sup> Wenn man beehrte, eine Leiche, vor ihrem Begraben auf dem Kirchhofe, in die Kirche zu tragen, um daselbst entweder nach kathol. Gebrauch eine Messe, oder Requiem für deren Seele zu halten, oder nach luther. Gebrauche einige Lieder mit Begleitung der Orgel abzusingen; so hatte die Kirche dafür besonders nach der ihr zukommenden Stolæ /: Vermuthlich nach der Altranstädtischen Taxa stolæ von 1708, oder nach örtlicher herrschaftl. Taxa :/ beÿ Honorationen 2 Thl. Schl. 12 sgl. und beÿ gemeinen Leuten 1 Thl. Schl. 6 sgl. zu erhalten, wie die Kirchrechnungen von 1705, 1708, 1719, 1728, 1733, 1738 beweisen, und ausdrücklich nennen.<sup>313</sup>

9<sup>tens</sup> Es war auch gebräuchlich beÿ Begräbnißen der Kinder, und erwachsener lediger Personen, daß man die Blumensträuße von den Altären der Kirche borgte, und sie während dem Aussingen, und der Begleitung der Leiche auf den Sarg setzte, um damit vermuthlich die Jungfrauschaft oder den ledigen Stand, wie beÿ Bräuten mit Kränzen, zu ehren; so oft nun dieß geschah, hatte die Kirche dafür 2 bis 4 sgl., zu erhalten; wie es die Kirchrechnungen von 1707, 1709, 1714, 1718 ausweisen.

10<sup>tens</sup> Wenn ein Kirchvater, oder eines Kirchvater Weib starb; so wurde deßen, und deren Leiche umsonst ausgeläutet, sie auch umsonst in die Kirche getragen, wie die Kirchrechnung von 1719 zeigt.\*)

11<sup>tens</sup> Verlangte Jemand der ihm angehörigen Leiche, einen Kasten, oder ein Schild auf deren Grab zu setzten; so erhielt dafür die Kirche 12 sgl. wie die Kirchrechnung von 1726 zeigt; und zwar mit Recht, weil in so lange Niemand auf diese Stelle begraben werden konnte, bis der Kasten, oder das Schild verfault war; auch ward dadurch der Platz des Kirchhofs verengt.\*)

12<sup>tens</sup> Wenn eine luther. Sechswöchnerinn, die von Rechtswegen ihren Kirchgang in ihrer hiesigen Pfarrkirche zu halten verbunden war, denselben in der luther. Gnadenkirche zu Hirschberg hielt; so mußte sie nebst dem Accidenz für den hiesigen Pfarrer, und Schulmeister, auch der Kirche das Säckelgeld ersetzen, was sonst beÿ ihrem hiesigen Kirchgan-

<sup>312</sup> Aus einem Briefe des Wirthschaftshauptmann Gläser an die hiesige Grund-Frau Gräfin v. Waldstein in Prag d.d. Arnsdorf 1740.

<sup>313</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.\*)

ge eingekommen sein würde, und dafür war auf jede Sechswöchnerinn ein Ersatz von 5 sgl. 12 hl. angelegt, welches man aus Glaubenhaß aber dennoch lieber bezahlte, als daß man seinen Kirchgang allhier hielt, wie dieß häufig die Kirchrechnungen von 1727, 1728 bis 1749 inclusive beweisen.\*)

13<sup>tens</sup> Wenn Jemand beÿ einer in die Kirche getragenen Leiche einige Wachslichte aufzusetzen verlangte; so mußte er nebst der Bezahlung dieser Lichte auch jedesmal 2 sgl. für diese Erlaubniß an die Kirche zahlen, und die übrigen Stücke dieser Lichte blieben überdieß auch der Kirche; wie die Kirchrechnung 1727 ausweist.<sup>314</sup>

14<sup>tens</sup> Jm Jahr 1710 war es noch gebräuchlich, den baaren Cassenbestand der Kirche dem hiesigen herrschaftl. Wirthschaftshauptmann ins Depositum, zu geben, und er betrug hier 158 Thl. Schl. 6 sgl., 10 ½ hl. wie die Kirchrechnung dieses Jahres zeigt.\*)

15<sup>tens</sup> Mit welcher weniger Sicherheit man in diesem Zeitraume bis nach 1730 die Kirchcapitalien auslehnte, beweist die Kirchrechnung von 1712, wo man dem hiesigen Schulmeister, als einen Manne, der weder ein eigenes Haus, noch Grund und Boden hatte, worauf er Schulden machen konnte, ein Kirchcapital von 12 Thl. Schl. 12 sgl. verlehnte.\*)

16<sup>tens</sup> Wie fleißig beÿ der Kirchrechnungs-Einnahme von den Kirchvätern gezeuget, und getrunken wurde, beweisen die Kirchrechnungen von 1710, 1715, 1725, wo der Schmaus stets zwischen 4 und 8 Thl. Schl. kostete.\*)

17<sup>tens</sup> Jm Jahr 1716 erbrachen die Diebe die Kirche, und ruinirten den Tabernakel, wie die Kirchrechnung zeigt.\*)

18<sup>tens</sup> Bis zum Jahr 1717 mußten die Kirchväter selbst die Kirchzinsreste einfordern, nachher brauchte man auch die Pfänder gegen Bezahlung von 5 sgl. 12 hl.)\*

370

19<sup>tens</sup> Mit 1722 wurde der Communicanten-Wein eingeführt, das heißt: Man gab den Communicanten auf die Communion gemeinen, nicht consecrirten Wein zu trinken, damit ihnen die hl. Hostie nicht am Gaum kleben bleibe; weil aber dieser Communicanten-Wein entweder verboten wurde, damit es nicht das Ansehen habe, als reiche man die Communion sub utraque specie, oder unter beÿden Gestalten; oder weil zu viel Wein aufgieng; /: denn es mußten darauf manches Jahr bis 30 Quart Wein sein :/ so wurde diese Ceremonie, oder der Communicanten <Wein> 1728 wieder abgeschafft.\*)

20<sup>tens</sup> Mit 1727 fieng der gesegnete Johannis-Trunk, oder die Austheilung des geweythen Weins am Feste des hl. Johann des Evangelisten am drit-

---

<sup>314</sup> S. die Kirchrechnungen dieser angezeigten Jahre.

ten Weÿhnachtsfeÿertage an, und es wurde dazu das erstemal nur 1 Quart verehret á 4 sgl. 1728 wurde schon  $\frac{1}{2}$  Quart zugesetzt; 1740 waren es schon 2 Quart, und bis heute 1804 sind 3 Quart daraus geworden, ob es gleich 1735 schon einmal  $3\frac{1}{2}$  Quart waren.\*)

21<sup>tens</sup> Meÿwein muÿten stets zwischen 24, und 36 Quart jährl. sein, das Quart zu 4 sgl. wie 1725, 1735, 1740 zu sehen ist. Gieng mehr auf wie 1726, so laÿ der Hofkapellan der Herrschaft auch in der Kirche die Meÿe, oder andere Geistliche.\*)

22<sup>tens</sup> Die Gotteskasten scheinen erst 1724 errichtet worden zu sein, weil man nicht eher eine Einnahme daraus findet.\*)

23<sup>tens</sup> Die Landesherrlichen Contributionen, wozu auch die Kirche geben muÿte, fiengen in Ansehung der Kirche mit 1726 an, und zwar pro 1726 waren es 2 Thl. Schl. 8 sgl. pro 1727, 1728, 1729 waren es 2 Thl. Schl. 12 sgl. 1730 wurde nichts gegeben, pro 1731, 1732, 1733, 1734, 1735 wurden jährl. wieder 2 Thl. Schl. 12 sgl. gegeben; 1736 wurde zweÿ Contributionen auf einmal mit 7 Thl. Schl. 11 sgl. 9 hl. nebst der Vermögenssteuer vom Hundert 1 sgl. der ausgelehnten Capitalien mit 1 Thl. Schl. 9 sgl. 3 hl. gegeben. 1737 betrug die Subsidiengelder 3 Thl. Schl.  $13\frac{1}{2}$  hl. — 1738 muÿten sie doppelt nebst einer Türkensteuer mit 19 Thl. Schl. 2 sgl.  $13\frac{1}{2}$  hl. gegeben werden. 1739 waren an Türkensteuer 2 Thl. Schl. 21 sgl.  $4\frac{1}{2}$  hl. und an Vermögenssteuer 3 Thl. Schl. 18 sgl.  $13\frac{1}{2}$  hl. — 1740 waren zweÿfache Subsidiengelder mit 4 Thl. Schl. 2 sgl. 3 hl. und Vermögenssteuer 3 Thl. Schl. 18 sgl.  $13\frac{1}{2}$  hl. in Summa aber 61 Thl. Schl. 18 sgl.  $10\frac{1}{2}$  hl.

371

24<sup>tens</sup> Man lieÿ 1734 auch einigen Verstorbenen aus Giersdorf, und Quirl in Arnsdorf ausläuten, vermuthlich, weil sie von hier gebürtig waren; ingleichen wurden jetzt viele Extra Pulsen gebräuchlich, und von dreÿ gemeinen Puls gab man nach der Taxa 2 sgl. an die Kirche, wie 1730.\*)

25<sup>tens</sup> Von 1693 bis 1719 revidirte, und approbirte Niemand die Kirchrechnungen. 1719 aber that dieÿ zuerst unterm 14<sup>ten</sup> Februar der hiesige Pfarrer Thiel pro 1717 und 1718 und darauf unterm 11<sup>ten</sup> October 1719 that dieÿ ingleichen der bischöfl. Commissarius, Erzpriester, und Pfarrer von Hirschberg Andreas Jacob Caffart mit seinem Actuarius pro 1718. — 1720 revidirte Ebenderselbe die Rechnung pro 1719. — 1722. Nachdem Caffart todt war, revidirte der Erzpriester, und Pfarrer von Hirschberg Johann Leopold Gulitz mit seinem Actuarius. — 1723. Ebenderselbe mit der Bemerkung, daÿ künft. nichts auf das Pfarr- und Schulhaus von der Kirche, sondern von der Herrschaft, und der kath. Gemeinde solle bezahlt werden, welches aber nicht befolgt wurde. — 1724. Ebenderselbe

mit dem Verboth, daß künftig dem Todtengräber nichts mehr auf seine Instrumente von der Kirche bezahlt werde, welches auch von nun an unterblieb. — 1725. Ebenderselbe. — 1726 Ebenderselbe. — 1727. Ebenderselbe Gulitz, welcher jetzt auch bischöfl. Revisor sich unterschrieb, und so forthin bis 1740, hier aber 1727 approbirte er in der Rechnung 1726 nicht die Gräfl. v. Herbersteinschen Kirchenzinsreste; eben diese Rechnung wurde 1728 noch einmal revidirt zugleich mit dem hiesigen Wirthschaftshauptmann Liebig, aber auch die benannten Reste von Gulitz wieder nicht approbirt. — 1728 Ebenderselbe. — 1729 Ebenderselbe, welcher aber hier das streitige Gräfl. v. Herbersteinsche Capital samt den Resten nicht approbirt. — 1730, 1731, 1732, 1733 geschah dieß ebenfalls. — 1734 wurden von ihm zugleich nicht approbirt die 21 Fl., welche der herrschaftl. Revident Pohl, und der Rentschreiber Gläser in Depositum übernommen hatten, und schuldig blieben. — 1735 bis 1740 wurden immerfort nebst dem Gräfl. v. Herbersteinschen Capital und deßen Resten, auch 17 Fl. nicht von Gulitz approbirt, welche die herrschaftl. Beamten der Kirche vorenthielten; woraus überhaupt erhellet, daß von 1726 an, das Gräfl. v. Herbersteinsche Capital sammt den Zinsenresten von der Gräfin Maria Antonia v. Waldstein, geborne v. Lichtenstein streitig gemacht wurden; wie auch, daß die Gräfl. v. Waldsteinschen Beamten die ins Depositum genommenen Kirchengelder in ihren oder herrschaftl. Nutzen verwandten, und oft lange weder auslehnten, noch zurück zahlten. Der bischöfl. Commissarius Gulitz aber war sehr aufmerksam.

372

26<sup>tens</sup> Kirchenbücher nebst den Kirchrechnungen sind aus diesem Zeitraum noch vorräthig: Ein Taufbuch von 1681 bis 1701. Ein Taufbuch von 1702 bis 1725. Ein Kirchenbuch der Getauften, Copulirten, und Abgestorbenen von 1726 bis 1731. Ein Kirchenbuch der Getauften, Copulirten, und Abgestorbenen von 1732 bis 1767. Ein Copulationsbuch von 1666 bis 1725. Ein Begräbnißbuch von 1688 bis 1725. Ein Kirchen-Protocoll von 1731 unter dem Titel: „Documenta“: oder Acten der Pfarrey in Arnsdorf.

373

5<sup>tens</sup> Wie wirthschafte man mit dem Kirchvermögen von 1740 in Königl. Preuß. Zeiten bis 1783, wo die jetzige Ordnung und Wirthschaft bey demselben eingeführt wurde ?

In diesem Zeitraum ereigneten sich traurige Schicksale für das hiesige Kirchvermögen. Denn mit der Königl. Preußischen Besitznahme von Schlesien trat zum Theil wohl eine strengere Aufsicht, bessere Ordnung, und mehrere Sicherheit, aber auch die Gelegenheit zu großem Verluste

desselben ein. Durch das mit Königl. Preuß. Erlaubniß allhier errichtete luther. Bethhaus im Jahr 1742 verlor die hiesige kathol. Pfarrkirche schon manche Einnahme. Durch die neue Steuer-Anlage, und die Decimationen des 7jährigen Krieges hatte die kathol. hiesige Kirche neue Contributionen, und Ausgaben, wie auch durch andere Königl. Einrichtungen, wovon die Kosten auf das Kirchvermögen angewiesen wurden. Durch die Aufhebung des Nexus parochialis wurden der kathol. Kirche manche Rechte streitig gemacht, wie z.B. der Beytrag der Lutheraner zu den Bauten, und Reparaturen der kathol. Pfarrkirche.

Durch den großen Geldfall, und das schlechte Geld von 1762 erlitt die kathol. Kirche zugleich einen großen Verlust. Einen noch größeren Verlust hatte sie bey den hiesigen herrschaftl. Kirchenschulden, und deren Zinnsenreste, weil die nachfolgenden jetzigen Herrschaften die Schulden ihrer Vorfahrer durch Königl. Urtheil und Recht von sich abzuwälzen suchten, und sie auch größtentheils wirklich abwälzen konnten. Durch Anlegung eines luther. Kirchhofes 1781 verlor die kathol. Kirche alle Aussicht auf neue bey ihr anzulegende Gräfte, und manche Einnahme ihres Kirchhofes. Durch Anschaffung einer Glocke beim luther. Bethhause verlor <sie> das Läutegeld und den Läuter der kathol. Kirche. Die kathol. Pfarrer verlohren jetzt mehr und mehr ihr Gewichte, und Ansehen bey kirchlichen Angelegenheiten, und ließen den Muth sinken, die Rechte ihrer Kirche zu handhaben, weil die Lutheraner in eben dem Maaße anmaßender, und schwieriger wurden, als sie von der Landesregierung begünstiget waren. Die Herrschaften, und ihre Beamten scheuerten sich jetzt mehr in kirchlichen Sachen durchzugreifen, weil die kathol. Parthey in Absicht ihrer Kirchen immer mehr eingeschränckt wurde. p.

374

Jedoch das Folgende wird nähere Auskunft geben.

<sup>1</sup>tens Das ganze Kirchvermögen bestand mit Anfang dieses Zeitraums 1741 überhaupt in 6711 Thl. Schl. 13 sgl. 13 ½ hl. — hiervon war an Casenbestand 208 Thl. Schl. 8 sgl. 6 hl. — An ausstehenden Capitalien 4104 Thl. Schl. 17 Sgl. 6 hl. — An alten Resten 17 Thl. Schl. 20 sgl. — An neuen Resten in Summa 2380 Thl. Schl. 16 sgl. 1 ½ hl.<sup>315</sup>

I. NB. Von den ausgelehnten Capitalien stunden allein beim hiesigen Dominio 3325 Thl. Schl. 20 sgl. 6 hl. und dazu noch alte, und neue Reste 2256 Thl. Schl. 19. sgl. 6 hl. in Summa also 5582 Thl. Schl. 15 sgl. 12 hl. jedoch sind darunter 527 Thl. Schl. 18 sgl. 12 hl. Fundationsgelder.\*)

---

<sup>315</sup> S. die Kirchrechnung dieser Jahre.\*)

II. NB. Nach Abzug der Fundationsgelder und Versetzung der Thl. Schl. in Rthl. hatte die Kirche 1741 in Summa 4947 Rthl. 1 sgl. 1 ½ hl. \*)

Mit Ende dieses Zeitraums 1782 bestand das ganze Kirchvermögen an sich ohne Fundationen, überhaupt in 2959 Rthl. 12 sgl. 1 ¼ hl. — hiervon waren ausgelehnte Capitalien 2407 Rthl. 23 sgl. 6 hl. — rückständige Interessen 379 rthl. 8 sgl. 14 hl. — müßige Gelder 80 rtl. 20 sgl. — und Casenbestand 91 rtl. 19 sgl. 17 ¼ hl. \*)

Folglich ist die Kirche in diesem Zeitraum durch 41 Jahre um 1987 rtl. 19 sgl. ¼ hl. zurückgekommen.

2<sup>tens</sup> Die Capitalien wurden im Anfang dieses Zeitraums noch größtentheils gegen die Bürgschaft eines angeseßenen Wirthes ausgelehnt, und darüber keine Hypothequen ausgefertigt. \*) Nachdem aber 1747 alle Gräfl. v. Herbersteinsche Kirchcapitalien samt ihren Zinsenresten verlohren giengen, fing man stärker an auf Hypothequen zu dringen, ließ es aber dennoch bey der alten Bürgschaft meistens bewenden. \*) Da inzwischen noch immermehr Capitalien verlohren giengen; so wurden sie endlich 1759 sämmtlich untersucht, und die sicheren Capitalien in das herrschaftliche Hypothequenbuch eingetragen, in Ansehung der Unsi-cheren bleibe es bey der Bürgschaft, bis sie abgezahlt werden konnten. \*) Ueber

375

dieses Eintragen der sichern Capitalien heißt es in der Kirchrechnung von 1759 bey Revidirung der Kirchrechnung vom 1<sup>ten</sup> Januar 1756 bis 1759 ist für nöthig befunden worden, die in der Rechnung pro 1759 sub N: 3 bis 92 angemerkten Capitalien durch Eintragung in das Hypothequen-Buch sicher zu stellen; /: diese waren aber die Capitalien der Unterthanen :/ Das N: 2 Gräfl. von Frankenbergische Capital per 100 rthl., welches ohne herrschaftlichen Consens ausgelehnt worden, und worüber dermal keine Sicherheit verschafft werden kann, bleibt demjenigen zu vertreten, der es vorgelehnt hat /: hierüber wird unten bey den verlohrenen Capitalien Auskunft gegeben werden :/ Das sub N: 1 angeführte herrschaftl. Capital nebst Interessen wird nach Maßgebung des Königl. Oberamts Judicate vom 17<sup>ten</sup> März 1755 festgesetzt, und werden nach dem besonders vorgesetzten Ausweis /: dieser Ausweis kommt unten bey den verlohrenen Capitalien vor :/ bey der künftigen Rechnung pro 1760 in Rechnung gebracht nur: an Capitalien 875 Mark oder 466 rtl. 20 sgl. — an rückständigen Interessen bis 20<sup>ten</sup> Junii 1759 — 68 rtl. ansonst ist die Einnahme, und Ausgabe für benannte Zeit richtig befunden worden. Schloß Arnsdorf den 12<sup>ten</sup> November 1760. Maria Christina Gräfin v. Lodron, gebohrne Gräfin von Waldstein. Johann Nepom. Graf zu Lodron, \*) —

Da ferner 1763 der große Geldfall war, und man im August dieses Jahres das erstemahl angefangen hatte in Königl. Preußischer Scheidemünze zu zahlen, wodurch den Kirchen viel Verlust zugezogen wurde, kam 1764 ein Königl. Preuß. Edict, welches befahl, daß die Kirchcapitalien nicht anders, als in schweren Preußischen Courant sollten ausgeliehen, und zurückbezahlet werden.\*) — Auch hatte man bisher die Zinsen auf einen beliebigen Termin bezahlt, wovon die Kirche Verlust hatte, um dieß zu verhindern, wurde 1768 bey jedem Kirchcapital die Verfallzeit oder der Terminus der Interessen durch den herrschaftl. Revisor, und Wirthschafts Inspector Fritsch angeführt.\*\*) Als 1775 die Gräfl. von Lodronsche Grund-Herrschaft Gelegenheit fand Gelder in der errichteten Landschaftscassa aufzunehmen, zahlte sie alle ihre jetzigen Kirchcapitalien sammt den Zinsen an die Kirche zurück, und borgte dagegen bey der Landschaftscassa

376

in Jauer 1000 Rthl, worüber auf die Güther Arnsdorf ein Pfandbrief ausgefertigt wurde, welchen die Kirche kaufte, und hiermit alle ihre Capitalien, welche bisher bey dem hiesigen Dominio ohne Hypothequen gestanden hatten, sicher unterbrachte. Bis nach 1770 wurden alle Hypothequen blos von den herrschaftl. Beamten ausgefertigt; nachher aber stets durch den Justitiarius der Herrschaft: Uebrigens wurden alle Capitalien durch die Kirchväter ausgelehnt, und eingezogen, auch die Kirchrechnungen durch sie mit Hilfe des Kirchschreibers oder Schulmeisters geführt, und zusammengesetzt; ingleichen besorgten auch sie allein die Zinsen Einnahme, und trieben die Reste ein.<sup>316</sup>

3<sup>tens</sup> Der Zinnsfus der Capitalien war noch wie im vorigen Zeitraum zu 6 pro Cent; aus der Landschaftscassa auf den Pfandbrief aber wurden  $4 \frac{2}{3}$  pro Cent gegeben im Jahre 1782.

4<sup>tens</sup> An Königl. Preuß. Contributionen, oder Decimationen des ganzen Kirchvermögens. Hierzu bahnte sich die Landesregierung den Weg, daß sie befahl, ihr seit 1750 alljährig das Kirchvermögen auf einen Stempelbogen einzugeben, vermuthlich um zu wissen, was die Kirchen hätten. Hierauf wurde 1759 die erste Decimation /: oder vom Hundert 10 rthl ./: angelegt, welche bey der hiesigen Kirche 29 Rthl. 18 sgl. 10  $\frac{1}{2}$  hl. betrug.\*\*) — 1760 betrug das Decimationsquantum 54 Rthl 28 sgl. 10  $\frac{1}{2}$  hl., wobey noch 2 rthl. 13 sgl. gemachte Unkosten waren.\*\*) — 1761 betrug daßelbe eben so viel, nämlich 54 Rthl. 29 sgl. 10  $\frac{1}{2}$  hl.\*\*) — 1762 wurde das Decimationsquantum gar doppelt gefordert, und zwar pro 1761 noch

---

<sup>316</sup> S. die Kirchrechnungen der angezeigten Jahre.\*\*)

einmal, und dazu pro 1762 mit einer Summa von 132 Rthl. in Sächsischen 1/3 Stücken, welche in gutem Gelde 110 Rthl. betrogen.\*) — 1763 betrug daſelbe in Sächsischen 1/3 Stücken nur 55 rthl.\*) — Mit dem Frieden des 7jährigen Krieges hörten nun auch die Decimationen auf, welche,

377

weil sie als Kriegssteuer gefordert wurden, wohl auch 1763 mit dem Ende desselben endigen mußten. Sie betrogen also beÿ der hiesigen Kirche sammt den gemachten Unkosten eine Summa von 297 Rthl. 25 sgl. 13 ½ hl. in gutem Gelde gerechnet. Denn 1 rthl. in Sächsischen ½ Stücken galt nur 25 sgl. wie das Verhältniß des benannten Decimationsquantums von 1762 zwischen den 132 rthl. in Sächsischen 1/3 Stücken, und den 110 rthl. in gutem Gelde ausweist.

5 <sup>tens</sup> An verlohrenen Capitalien, und Zinsen waren:	Rthl.	sgl.	d.
1745 den 3 <sup>ten</sup> September erbrachen die Diebe das Pfarrhaus an Fenstern, und Thüren, knebelten den Pfarrer George Friedrich Richter sammt seiner Wirthin, zerbrachen dann das Schloß am Kirchkasten /: worin zufälliger Weise gerade nebst Cassenbestand zurückgezahlte Capitalien lagen, welches den Dieben vermuthlich bekannt war :/ und raubten daraus blos am Kirchvermögen 460 Fl. oder 383 Thl. Schl. 8 sgl. oder <sup>317</sup>	360	20	-
ohne des Pfarrers sämtlichen Vermögens, und des seiner Wirthin, welches an seinem Orte wird genannt werden; weil sie aber Larven aufgesetzt hatten, und nicht entdeckt werden konnten; so blieb es beÿ diesem gänzlichen Verluste. In eben diesem Jahre 1745 verlohrt auch die Kirche durch Banquerout Eines ihrer Schuldner.*)	2	4	-
1747 den 23 <sup>ten</sup> October /: heißt es in der Kirchrechnung :/ wurde beÿ gehaltener Kirch-Visitation, mit Genehmigung des Bischöfl. Commissarius, Erzpriester, und Stadtpfarrers Johann Leopold Gulitz von Hirschberg, das von langen Jahren her noch stehende Gräfl. von Herbersteinsche Kirchen-Capital /: weil weder eine Obligation, noch ein anderes Instrument darüber vorhanden ist :/ völlig abzuschreiben höchst verordnet mit 881 Thl. Schl. 9 sgl. 12 hl. oder	741	3	8
welches daher auch in Ausgabe als Deperditum gesetzt ist.)* Latus	1103	27	8

<sup>317</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.\*)

	Rthl.	sgl.	d.
Transport	1103	27	8
dazu an verlohrenen Interessen wurde ingleichen 1747 den 23 <sup>ten</sup> October von dem benannten Gräfl. v. Herbersteinschen Kirchen-Capital der 881 Thl. Schl. 9 sgl. 12 hl. die von 39 Jahren rückständigen Jnteressen mit Bewilligung des erwähnten bischöfl. Commissarii auch völlig abzuschreiben verordnet mit 2061 Thl. Schl. 1 sgl. oder <sup>318</sup>	1648	25	-
Um diesen ansehnlichen Verlust zu begründen, dienen folgende Copialien aus dem noch vorhandenen Kirchenprotocoll, welches bey den Acten der Kirche und Pfarrey unter dem Titel: Documenta: befindlich ist, und sagt: „Von 1696 bis 1700 /: inclusive :/ wurden dem Tl: pl: Herrn Johann Friedrich Erdtmann Grafen v. Herberstein, und seiner Frau Maria Carolina vermählten Gräfin v. Herberstein, gebornen Gräfin von Zierotin als damaliger Erb- und Lehns-Herrschaft nach, und nach /: vom Kirchvermögen :/ vorgeliehen 881 Thl. Schl. 9 sgl. 12 hl. wie es die folgende Obligation von benanntem Grafen selbst unterschrieben ausweißt:  Jch Endes unterschriebener bekenne hiermit, wie daß die Arnsdorfer Kirche mir zu meiner größten Nothdurft nachfolgende Geldposten vorgeliehen hat, nämlich: den 3 <sup>ten</sup> September 1696 in einer Post 300 Fl. oder 250 Thl. Schl. Meiner Frau Gemahlin 204 Fl. oder 170 Thl. Schl. Wiederum mir zu Handen 100 Fl. oder 83 Thl. Schl. 8 sgl. den 9 <sup>ten</sup> October 1697 13 Fl. 12 Xr. oder 11 Thl. Schl. den 2 <sup>ten</sup> November 1697 wiederumb 90 Fl. oder 75 Thl. Schl. In einer Summa 707 Fl. 12 Xr. oder 589 Thl. Schl. 8 sgl.  Welche Sieben Hundert, Sieben Gulden rhein. 12 Xr. Jch in Jahr und Tag samt den darauf kommenden Jnteressen á 6 pro Cento danckbahrlich bezahlen wiehl; unterdeßen mein jetzig- und künftig Vermögen hiermit zum Unterpfandt verpfände, zu mehrerer Urkund habe ich mich Eigenhändig unterschrieben, und mein Gräfl. Pettschaft hierauf gedrucket. So geschehen Arnsdorf den 6 <sup>ten</sup> November Anno 1697. <sup>319</sup> (L.S.) Johann Friedrich Erdtmann Graf. v. Herberstein mppria			
Latus	2752	22	8

<sup>318</sup> S. die Kirchrechnung von 1747.

<sup>319</sup> S. die Acten der Kirche und Pfarrey unter dem Titel: Documenta:

	Rthl.	sgl.	d.
Transport	2752	22	8
<p>Mehr den 1<sup>ten</sup> Octobris 1698 vor die restirende 69 Scheffel Haben so die Herrschaft von vorigen Herrn Pfarrers Seel. Verlaßenschaft erkauf, den Scheffel umb 1 Fl. 30 Xr. gerechnet, wie auch vor die 2 Termin wegen des verkauften Haus zu Reichenstein, so die Herrschaft empfangen 30 Fl. wie auch baar geliehen Geld 66 Fl. 30 xr. und also zusammen zwey Hundert Gulden rhein. oder 166 Thl. Schl. 16 sgl. von heunt dato an mit 6 pro Cento zu verzinsen. Urkund mein Eigenhandunterschrift, und Pettschaft. Arnsdorf den Tag und Jahr, wie oben /: nämlich 1<sup>ten</sup> October 1698 :/<sup>320</sup>  (L.S.)            Johann Friedrich Erdtmann Graf v. Herberstein“</p> <p>/: die hier vorstehende Verlaßenschaft ist die des hiesigen ersten ansäßigen Pfarrers Polock, welcher von seinen Eltern ein Haus in Reichenstein besaß, in Arnsdorf von 1693 bis 1696 Pfarrer war, und beim Tode sein ganzes Vermögen an die Kirche vermachte, wovon H. Graf v. Herberstein als Grundherr Executor war :/</p> <p style="text-align: center;"><u>Copia aus einer andern Beylage</u></p> <p>„Anno 1700, den 2<sup>ten</sup> Februar wurde abermahl aus dem Kirchen Deposito der gnädigen Herrschaft /: dem benannten Graf v. Herberstein, und seiner Gemahlin :/ vorgelehnt 150 Fl. rhein. 29 Xr. oder 125 Thl. Schl. 9 sgl. 12 hl.“ — *)</p> <p>Folglich betrug die ganze Gräfl. v. Herbersteinsche Kirchen-Schuld von 1696 bis 1700 inclusive in Summa 881 Thl. Schl. 9 sgl. 12 hl., welches auch die Kirchrechnungen dieser Jahre ausweisen.<sup>321</sup></p> <p>Hierzu sagt ein NB: im Jahr 1731</p> <p>Dieses sämmtliche Kirchen Capital von 881 Thl. Schl. 9 sgl. 12 hl. ist von Anno 1702 niemahlen verzinset worden, außer, da nach erfolgtem zeitlichen Hintritt des gedachten H. Grafens von Herberstein die Arnsdorfer herrschaftl. Güther von der hinterbliebenen hochgräfl. Frau Wittib /: Maria Carolina gebornen v. Zierotin :/ auf 6 Jahr verpachtet worden, durch welche 6 Jahr nämblichen von Anno 1718 bis 1723 inclusive die jährlichen Jnteressen mit 52 Thl. Schl. 20 sgl. 6 hl richtig</p>			
Latus	2752	22	8

<sup>320</sup> Die Acten der Kirche, und Pfarrey unter dem Titel: Documenta. \*)

<sup>321</sup> S. die Kirchrechnungen von 1696, 1697, 1698, 1700.

	Rthl.	sgl.	d.
Transport	2752	22	8
abgeführt; als aber die benannten herrschaftlichen Güther durch ebenfalls geschehenen Todesfall der verwittibten Frau Gräfin von Herberstein /: Maria Carolina gebohrnen v. Zierotin :/ und auch ihres H. Sohnes des jüngern Grafens /: Anton :/ von Herberstein an seine Frau Gemahlin die jetzt regierende, und wieder vermählte Frau Gräfin von Waldstein /: Maria Antonia gebohrne Gräfin von Lichtenstein :/ erb-schaftlich verfallen sind, stehen die Zinsen abermal von 1724 bis diesen Tag /: 1731 :/ rückständig, und es weigert sich dermalen die hiesige hochgräfl. v. Waldsteinsche Herrschaft, das benannte ganze Capital, mit allen angeschwollenen Zinsen aus diesem Bewendniß abzustoßen: Daß in dem Schuldbrief /: welches der damalige Pfarrer H. Johann George Thiel nicht beobachtet hat:/ nur allein der H. Graf v. Herberstein, nicht aber auch zugleich seine Frau Gemahlin /: als welcher die herrschaftl. Güther eigenthümlich gehöret haben :/ mit unterschrieben, sey, wie auch, daß die Arnsdorfer Güther nicht von dem H. Grafen v. Herberstein, sondern von seine Gemahlin an Sie erb-schaftlich gekommen wären, folglich da Sie nichts von Jhm geerbt habe, auch nicht verbunden sey, seine gemachte Schulden zu entrichten: Sonst hat H. Graf v. Herberstein /: da seine beseßene Herrschaften lauter Majoratsgüther gewesen sind :/ nach seinem Tode auch nichts, als andere Schulden hinterlassen.“ <sup>322</sup> Sollte man wohl glauben, daß die fromme Maria Antonia Gräfin v. Waldstein, gebohrne Gräfin v. Lichtenstein einer so stiefmütterlichen Gesinnung und Exception gegen die erwiesene Gerechtsamme ihrer hiesigen Kirche fähig gewesen wäre, zumal da sie lachende Erbin der Güther Arnsdorf war, und ihre Erblaßerin /: die Maria Carolina Gräfin v. Herberstein :/ zugleich mit in die Kirchenschuld ihres Mannes /: des Grafens v. Herberstein des älteren :/ verwickelt war, wie die oben pag. 378 dieses Buchs angestrichenen Zeilen beweisen ? Jndesseñ hat sie nicht allein das Capital,			
Latus	2752	22	8

<sup>322</sup> S. die Acten der Kirche und Pfarrey unter dem Titel: Documenta.

	Rthl.	sgl.	d.
Transport	2752	22	8
sondern auch die Interessen davon auf 39 Jahre bis 1747 verweigert, welche folglich mit dem Capital einen Verlust von 2942 Thl. Schl. 10 sgl. 12 hl. oder 2389 Rthl. 28 sgl. 8 d. ausmachen. Dieß war nun der Ausgang des seit 1724 bis 1747 stets bestrittenen herrschaftl. Gräfl. v. Herbersteinschen Kirchen-Capitals, und deßen verseßener Interessen, welche, weil sie größtentheils nicht eingingen, und folglich auch nicht zu einem arbeitenden Capital gemacht werden konnten, der Kirche nach einen neuen, zwar Neuberechneten, aber doch bedeutenden Verlust verursachten, den man wenigstens auf 1/3 der sämtlichen Interessenreste oder auf 549 rthl. 18 sgl. 4 d.	549	18	4
anschlagen kann, welche mit der benannten Hauptsumma, oder dem total Verluste 2939 Rthl. 17 sgl. ausmachen, und also die Summa des Gräfl. v. Herbersteinschen Kirchen-Capitalsverluste sind.			
Zu dieser Summa treten aber noch die Unkosten, die wegen diesem ansehnlichen Verluste verursacht wurden; nämlich den 25 <sup>ten</sup> Februar 1751 mußten die ganzen hiesigen Kirchrechnungen von 1707 bis 1746 an der Zahl 39 Stück zweymal nach Hirschberg, und Schmiedeberg, und von da nach Breslau an das Bischöfl. General Vicariat-Amt auf der Post wegen dem Gräfl. v. Herbersteinschen Capital, und deßen Zinsenresten geschickt werden /: vermuthlich weil man sich überzeugen wollte, ob dieser Verlust wirklich so ansehnlich sey, und ob man 1747 gegründete Ursache hatte, ihn als Verlust von Seiten der Kirche anzuerkennen, und anzusetzen :/ Hierbey mußte man auf Postgeld, und Vidimirung 3 rthl. und in Hirschberg für die Revision der benannten 39 Stück Kirchrechnungen, und die Schreibgebühren 1 rthl. 10 sgl. geben, welche 4 rthl. 10 sgl. gleichfalls zu dem total Verluste gehören, und darum dazu verrechnet werden. <sup>323</sup> —	4	10	-
Es scheint aber, daß man sowohl in Hirschberg und Schmiedeberg, als in Breslau alles gegründet fand, weil davon nichts weiter vorkommt; und folglich blieb es bey dem Verluste, welcher in Summa Summarum 2943 Rthl. 27 Sgl. betrug			
Latus	3306	21	-

<sup>323</sup> S. die Kirchrechnung von 1751.

	Rthl.	sgl.	d.
Transport	3306	21	-
1747 giengen ingleichen beÿ einem andern Kirchsuldner an Capital verlohren 6 Thl. Schl. 16 sgl. oder <sup>324</sup> nebst den an verschiedenen Interessen 10 8	5	10	-
1748 wurde verlohren im Capital *)	9	14	-
1756 abermal verlohren *)	2	4	-
1759 heißt es vorläufig von dem Revidenten dieser Kirchrechnung in Ansehung der von 1731 bis 1736 inclusive, in Summa 2300 Fl. — oder 1533 Rthl. 10 sgl., gemachten Gräfl. von Waldsteinschen Kirchenschuld, wovon seit 1753 bis 1759 die restirenden Jnteressen 644 Rthl. betruhen: „Das sub N: 1 angeführte herrschaftliche Capital /: nämlich die 1,533 Rtl. 10 Sgl. :/ nebst Interessen /: nämlich die 644 Rthl. :/ wird nach Maßgebung des Königl. Oberamts Judicati vom 7 <sup>ten</sup> März 1755 festgesetzt, und werden nach dem besonders vorgesetzten Ausweis sub Signo □ beÿ der künftigen Rechnung pro 1760 in Rechnung gebracht nur: an Capitalien 700 Flor. oder 466 rtl: 20 sgl. — an rückständigen Jnteressen bis 20 <sup>ten</sup> Julii 1759 102 Fl. oder 68 rtl. Sonst ist die Einnahme, und Ausgabe für obbenannte Zeit richtig befunden worden. Arnsdorf den 12 <sup>ten</sup> November 1760. Maria Christina v. Lodron, gebohrne Gräfin von Waldstein mppria Joh. Nep. zu Lodron mppria“ <sup>325</sup> Sign. ⊙ Ausweis über die Arnsdorfer Kirchenschuld, welche die gnädige Grundherrschaft /: nämlich die v. Lodron :/ von Arnsdorf übernommen hat /: nämlich von der vorigen Grundherrschaft v. Waldstein :/ bis zum Schluß der Kirchrechnung 1759. **)			
Latus	3333	27	-

<sup>324</sup> S. die Kirchrechnungen der angezeigten Jahre.

<sup>325</sup> S. die Kirchrechnungen von 1759.\*\*) )

	Rthl.	sgl.	d.																												
Transport	3333	27	-																												
<p>Nach Maßgebung des Königl. Ober-Amts Sentenzen vom 7<sup>ten</sup> März soll die /: Arnsdorfer :/ Kirche, anstatt der liquidirten /: wirklich schuldigen :/ 2300 Fl. an Capital nur erhalten die agnoscirten, und der Habelschwerder Kirche als Capital gezahlten 500 Fl. cum Usuris vom 20<sup>ten</sup> Julii 1750. Habelschwerder Kirche in der Grafschaft Glatz. Weil aber aus der Rent-Rechnung /: der Kanzeleÿ zu Arnsdorf :/ vom Jahr 1731 erweislich ist, daß zur Abstoßung der rückständigen Zinnsen von besagten 500 Fl. noch 200 Fl. sage zweÿ Hundert Gulden aufgenommen worden sind; so haben die weiland Frau Gräfin /: Maria Eleonora :/ v. Althann, gebohrne Gräfin v. Waldstein, und dero <u>Comtesse Schwester Maria Christina</u> /: nachher 1759 vermählte v. Lodron :/ <u>Gräfin v. Waldstein</u> d.d. Wölfelsdorf den 8<sup>ten</sup> April 1756 resolviret, daß in Allem <u>Sieben Hundert Gulden</u> gezahlt, oder auf Verzinsung übernommen werden sollen.</p> <p>Es betragen also nach obigem Sentenz gerechnet die Interessen vom 20<sup>ten</sup> Julii 1750 bis dahin</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td>1751 á</td><td>42 Fl.</td></tr> <tr><td>1752 á</td><td>42 Fl.</td></tr> <tr><td>1753 á</td><td>42 Fl.</td></tr> <tr><td>1754 á</td><td>42 Fl.</td></tr> <tr><td>1755 á</td><td>42 Fl.</td></tr> <tr><td>1756 á</td><td>42 Fl.</td></tr> <tr><td>1757 á</td><td>42 Fl.</td></tr> <tr><td>1758 á</td><td>42 Fl.</td></tr> <tr><td>1759 á</td><td>42 Fl.</td></tr> <tr><td colspan="2"><hr/></td></tr> <tr><td>in Summa</td><td>378 Fl.</td></tr> </table> <p>Hierauf ist gezahlt worden bis 20<sup>ten</sup> Julii 1751 als ordentliche Interessen von dem ganzen Capital der 2300 Fl. 138 Fl.</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr><td>Anno 1752 desgleichen</td><td>138 Fl.</td></tr> <tr><td colspan="2"><hr/></td></tr> <tr><td>Summa</td><td>276 Fl.</td></tr> </table> <p>bleibt also Rückstand bis 20<sup>ten</sup> Julii 1759 102 Fl.<sup>326</sup></p>				1751 á	42 Fl.	1752 á	42 Fl.	1753 á	42 Fl.	1754 á	42 Fl.	1755 á	42 Fl.	1756 á	42 Fl.	1757 á	42 Fl.	1758 á	42 Fl.	1759 á	42 Fl.	<hr/>		in Summa	378 Fl.	Anno 1752 desgleichen	138 Fl.	<hr/>		Summa	276 Fl.
1751 á	42 Fl.																														
1752 á	42 Fl.																														
1753 á	42 Fl.																														
1754 á	42 Fl.																														
1755 á	42 Fl.																														
1756 á	42 Fl.																														
1757 á	42 Fl.																														
1758 á	42 Fl.																														
1759 á	42 Fl.																														
<hr/>																															
in Summa	378 Fl.																														
Anno 1752 desgleichen	138 Fl.																														
<hr/>																															
Summa	276 Fl.																														
Latus	3333	27	-																												

<sup>326</sup> S. die Kirchrechnung von 1759.

	Rthl.	sgl.	d.
Transport	3333	27	-
Hierauf in der Kirchrechnung von 1760 sind alle hier vorstehende Bemerkungen der Revision von 1759 von dem Kirchschreiber oder Rechnungsführer von Wort zu Wort copirt (: außer den obigen Worten, die pag: 383 dieses Buchs unterstrichen sind, nämlich und dero Comtesse Schwester Maria Christina Gräfin v. Waldstein /: welche der Kirchschreiber mit Unrecht, und vermuthlich deswegen ausgelassen hat, weil diese Comtesse 1756 noch unverheurathet, oder noch nicht Grundherrschaft der Güther Arnsdorf war, welches beydes aber 1759 geschah :) und mit Beziehung darauf heißt es vorwärts in der Ausgabe 1760: <sup>327</sup>			
Extra Ausgabe „Anno 1760 den 12 <sup>ten</sup> November wurden bey Revidirung der Kirchrechnungen pro annis 1755 bis 1759 ultimo Decembris in dem allhiesigen Hochgräfl. Arnsdorf /: nun Gräfl. v. Lodronschen :/ Amte laut folgenden Ausweis /: nämlich dem von 1759 :/ von dem herrschaftlichen /: Gräfl. von Waldsteinschen :/ Kirchen Capital deren 2300 Fl. rhein. abgeschrieben 1600 Fl. oder“ *)	1066	20	-
Dieß war also blos der Verlust von dem Gräfl. von Waldsteinschen Kirchen-Capital; hierzu fehlen aber noch die auf doppelte Art davon verlohrenen Interessen, und zwar: Als 1750 unterm 31 <sup>ten</sup> December die hiesige herrschaftl. /: damals Gräfl. v. Althannsche :/ Kanzeley die Interessen-Reste des Gräfl. v. Waldsteinschen Kirchen Capitals der 2300 Fl. von 1744 bis 1747 inclusive bezahlten; (wie die Nota mit des damaligen Rentmeisters Fritsches Handschrift bezeigt, welche sagt: Diese Zinsen /: nämlich die von 1744 bis 1747 :/ seint den 31. December 1750 abgeföhrt worden, da die Kirchrechnung schon geschlossen war p: ) bleiben noch die Interessen darauf von 1748 bis 1750			
Latus	4400	17	-

<sup>327</sup> S. die Kirchrechnung von 1760.

	Rthl.	sgl.	d.
Transport	4400	17	-
inclusive mit 414 Fl. oder 276 rthl., welche, weil sie die nachherigen Kirchrechnungen nicht als eingezahlt aufführen, gleichfalls ein Verlust des Gräfl. v. Waldsteinschen verlohrenen Kirchcapitals sind, und also darum zugeschlagen werden. <sup>328</sup>	276	-	-
Ueberdieß, da /: nach oben pag: 383 dieses Buchs angeführten Interessen-Specification :/ von 1753 bis 1759 inclusive auf das ganze Gräfl. v. Waldsteinsche Kirchenschulds-Capital hätten sollen 966 Fl. Interessen gegeben werden, aber seit 1753 nur auf 700 Fl. Capital 294 Fl. Interessen gegeben wurden; so verlohr die Kirche 1760 bey der Abschreibung, oder Reducirung des ganzen Capitals der 2300 Fl. bis auf 700 Fl. durch diese 7 Jahr noch an Interessen 672 Fl. oder	448	-	-
Nebstdem, wenn diese sämtlich verlohrenen Interessen nämlich die von 1748 bis 1750 inclusive, und die von 1753 bis 1759 inclusive eingegangen, und zu einem arbeitenden Capital angelegt worden wären; so hatte die Kirche 1/3 dieses Verlustes gewinnen können, welches da es gleichfalls damit verlohren gieng, auch inter dependita des Gräfl. v. Waldsteinschen Kirchenschulds Capitals gehört sind.	241	10	-
Folglich beträgt der ganze Verlust bey den Gräfl. v. Waldsteinschen Kirchenschulden in Summa 2032 rthl. Um die Umstände dieses ansehnlichen Verlustes zu beleuchten und zu begründen, dienen folgende Bemerkungen. 1731 unterm 20. Julii entlehnten, Maria Antonis Gräfin von Waldstein, gebohrne Gräfin v. Lichtenstein /: als Erb- und Lehns-Frau der Güther Arnsdorf :/ und H. Graf v. Waldstein gegen eine förmliche Hypotheque, worunter sie beyde unterschrieben sind, von der Kirche 700 Fl. <sup>329</sup> Diese Hypotheque lautet folgender Maßen:			
Latus	5365	27	-

<sup>328</sup> S. die Kirchrechnung von 1750.

<sup>329</sup> S. die Kirchrechnung von 1731.

	Rthl.	sgl.	d.
Transport	5365	27	-
Wir zu Endt Unterschriebene Herr, und Frau auf die Herrschaft, und Güther Arnsdorf urkunden, und bekennen hierdurch vor Jedermänniglich, insonderheit, wo Noth, und daran gelegen; wie uns aus den Mitteln der Kirche zu Arnsdorf auf Unser beschehenes Ersuchen <u>Sieben Hundert Gulden</u> reinisch, den Gulden zu 60 Kreuzer gerechnet, in guter gangbarer Münze, und einer unzertrennten Summa mit 6 pro Cento jährlich zu verinteressiren zu Tilgung einer bey der Kirche zu Habelschwerd haftenden Schuld treulich vorgeliehen worden sey; über welchen richtigen Empfang nicht nur quittiren, sondern auch, damit obgedachte Kirche dieses Capitals, und zur Zeit gefälligen Interessen halben sicher sein möge, constituiren Wir die Herrschaft, und Güther Arnsdorf pro speciali Hypotheca, wie es in Rechten am kräftigsten geschehen kann, und mag, solchergestalt, daß im Fall der nicht erfolgenden Zahlung des Capitals, und verflossenen Interessen /: welches doch Jedertheil ein Viertel Jahr zuvor aufzukündigen hat :/ die Kirche, oder derselben Administrator, und Rector /: Pfarrer :/ von, und in benannter Herrschaft, in Specie aber dem Gutte Arnsdorf so lange Besitz nehmen, solches nutzen, und gebrauchen möge, und solle, bis das Capital, und Interessen, auch verursachte Schäden, und Unkosten abgegolten, und richtig gemacht sein werden, worwider Uns kein Rechtswohlthater, Hülfe, und Ausflüchte schützen, und zu statten kommen sollen; wie wir Uns dann der Rechts Exceptionum non numeratæ, non in rem nostram versæ peccuniæ, doli mali, fraudulentæ persvasionis in specie aber nur als Frauen allen zu statten kommenden weiblichen Rechts Wohlthäter, wie sie immer Namen haben mögen, besonders das Beneficii Senatus Consulti Vellejani			
Latus	5365	27	-

	Rthl.	sgl.	d.
Transport	5365	27	-
<p>Authentica: Si qua Mulier: wie auch der schlesischen Policey-Ordnung wohlbedächtig begeben, und verzeihen, alles ganz getreulich, sonder gefährde; —zur Urkund deßen haben Wir Uns; <u>Ich</u> aber <u>als Frau</u> mit meinen hierzu besonders erbethenen Curatore Eigenhändig unterschriebenen, und mit Unßern gewöhnlichen Gräfl. Pettschaften bekräftiget.</p> <p>So geschehen Arnsdorf den 20<sup>ten</sup> Julii 1731 (L.S.) Maria Antonia Gräfin von Waldstein, gebohrne Gräfin von Lichtentstein (L:S.) Leopold Willhelm Graf von Waldstein als ehelicher Curator.<sup>330</sup></p> <p>Laut dieser Hÿpotheque war also die erste Gräfl. v. Waldsteinsche Kirchensschuld 1731<sup>331</sup> 700 Fl. 1733 den 20<sup>ten</sup> Julii erborgte diese Herrschaft abermal von der Kirche ein Capital von **) 500 Fl. wobeÿ es heißt: daß die vorigen 700 Fl. mit diesen 500 Fl. oder beyde Capitalia in eine Summa der Obligation wären versetzt worden mit 1200 Fl. oder 1000 Thl. Schl. **) Folglich hatte diese letztere 500 Fl. die Gräfin von Waldstein gleichfalls anerkannt, oder agnoscirt 1735 den 20<sup>ten</sup> November entlehnte diese Herrschaft wieder von der Kirche ein Capital von **) 300 Fl. 1736 den 20<sup>ten</sup> Julii entlehnte ebendieselbe Herrschaft von der Kirche noch ein Capital von **) 800 Fl. bey diesen beyden aber ist nichts bemerkt, ob eine Obligation gegeben ward, oder ob sie die Gräfin v. Waldstein auch <u>agnoscirte</u>_____.</p> <p style="text-align: right;">Summa 2300 Fl.</p> <p>Hieraus geht hervor, daß die Maria Antonia Gräfin v. Waldstein sich ausdrücklich auf 1200 Fl. obligirt oder sie</p>			
Latus	5365	27	-

<sup>330</sup> S. die Acten der Kirche und Pfarrey unter dem Titel: Documenta.

<sup>331</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.\*\*)

	Rthl.	sgl.	d.
Transport	5365	27	-
als Frau der Herrschaft Arnsdorf agnoscirt hatte. Wie konnte denn nach ihrem Tode die Tochter und Erbin derselben Maria Eleonora Gräfin v. Althann, gebohrne von Waldstein samt dem Königl. Oberamt davon nur 700 Fl. agnosciren ? Sie scheint eben die Exception gegen die Kirchenschulden ihres Vaters gebraucht zu haben, welche ihre Mutter Maria Antonia gegen die Kirchenschulden ihres Schwiegervaters /: des H. Grafens Erdtmann v. Herberstein :/ schon 1747 gebraucht hatte, nämlich: daß sie die Herrschaft Arnsdorf p. nicht von ihrem Vater Graf v. Waldstein, als welchem dieselbe nicht gehörte, sondern von ihrer Mutter Maria Antonia Gräfin v. Waldstein, als welche die eigentliche Grundfrau dieser Güther gewesen seÿ, geerbet habe, und daher auch nicht schuldig seÿ, die Kirchenschulden ihres Vaters zu agnosciren, und zu bezahlen: Allein diese Gelder waren doch alle zugleich mit in den Nutzen ihrer Mutter verwandt worden, wenn diese sich auch beÿ den letzteren dreÿ Posten von 1733, 1735, 1736 nicht mit obligirt hatte. Und eben dieß scheint auch die Gesinnung ihrer Schwester Maria Christina, damals 1756 noch Comtesse, und 1759 vermählte Gräfin v. Lodron in Absicht auf die reducirten Interessen gewesen zu sein. Jedoch dem seÿ, wie ihm wolle; so blieb der Verlust groß für die Kirche, die das quæstionirte Capital bona fide dargelehnt hatte. Uebrigens, daß 1731 mit dem Darlehn 700 Fl. von der hiesigen Kirche das Capital 500 Fl. mit Interessen beÿ der Habelschwerder Kirche bezahlt, oder abgestoßen wurde, scheint der Umstand dieser gewesen zu sein: das Gräfl. v. Waldsteinsche Ehepaar hatte lange vor 1731 beÿ der Habelschwerder Kirche das Capital 500 Fl. entlehnt; 1731 aber drang man auf die Wiederbezahlung desselben, und deßen restirende Jnte-			
Latus	5365	27	-

	Rthl.	sgl.	d.
Transport	5365	27	-
ressen, welche 1731 bereits 200 Fl. ausmachten, und die man in der hiesigen Rentrechnung bemerkt hatte; folglich mußte man bey der Arnsdorfer Kirche 700 Fl. aufnehmen, um der Habelschwerder Kirche das Capital samt Interessen bezahlen zu können, und weil eben diese 700 Fl. die Maria Antonia als Frau der Güther Arnsdorf unterschrieben hatte; so hieß man sie die agnoscirten; wie pag: 383 dieses Buchs sagt. <sup>332</sup> 1766 verlor die Kirche durch die Reduction des schlechten Geldes von 1763 <sup>333</sup>	98	16	-
1766 verlor die Kirche ingleichen das dem H. Grafen v. Frankenberg auf Schildau 1754 den 10 <sup>ten</sup> April dargelehnte Capital in gutem Gelde von *)	100	-	-
Die Umstände dieses Verlustes sind folgende: Als 1754 den 10 <sup>ten</sup> die jährlichen Interessen von dem hiesigen Gräfl. v. Althannschen Kirchen-Capital durch den hiesigen Rentmeister Fritsch mit 92 rtl. bezahlt wurden, suchte der H. Graf v. Frankenberg auf Schildau bey der hiesigen Kirche ein Darlehn von 100 rtl. zu erhalten, und wendete sich mit diesem Gesuch in Abwesenheit der hiesigen Grundherrschaft an deren Kanzeleÿ. Der Rentmeister Fritsch hielt darauf die 92 rtl. Interessen indeßen in Händen, und meldete dieß Gesuch dem damaligen Pfarrer Johann Willhelm Anders mit dem Bedeuten, daß, wenn die Kirchcassa hierzu noch 8 rtl. beÿlegte, man diese Interessen sogleich zum Besten der Kirche zu einem Capital machen könnte. Der benannte Pfarrer bewilligte dieß sogleich, und gab zu jenen 92 rtl. noch 8 rtl. aus der Kirchcassa, so daß nun die gesuchten 100 rtl. Capital vollständig würden, in der Voraussetzung, daß dem Rentmeister Fritsch die Sicherheit dieses Capitals bekannt sein werde. Allein Graf v. Frankenberg schickte nur einen simplen			
Latus	5561	13	-

<sup>332</sup> Man sehe hierzu auch pag: 823 bis 830 in diesem Buche.

<sup>333</sup> S. die Kirchrechnung von 1766. \*)

	Rthl.	sgl.	d.
Transport	5561	13	-
Wechsel an den Fritsch, welcher indeßen glaubte, daß dieß von einem Grundherrn, wie Graf v. Frankenberg war, Sicherheit genug wäre auf 100 rthl. Inzwischen wurden dem Pfarrer die schlechten Umstände des H. Graf v. Frankenberg bekannt. Sobald nun die ersten Interessen davon gefällig waren, forderte der Pfarrer nebst denselben das Capital zurück. Graf v. Frankenberg versprach dieß zwar, hielt aber nicht Wort, und so oft ihn auch hernach der Pfarrer darum ermahnte, vertröstete er denselben immer auf Nächstens, und bezahlte nichts, bis er endlich 1766 unvermuthet wegen einigen Staatsverbrechen landsflüchtig wurde, und ins Oester-reichsche desertirte. Hier wurden alle seine hiesigen Güther von der Königl. Preuß. Landesregierung fiscalisch eingezogen, und man fand sie auch ganz verschuldet. Nun erschreck der Pfarrer Anders, und zeigte den benannten Wechsel des Graf v. Frankenberg auf die 100 rthl. Kirchen-Capital samt dem ganzen Vorgange dieser Sache dem hiesigen Kirchpatron Graf v. Lodron an. Dieser stellte seinen Rentmeister Fritsch zur Rede über dieses unvorsichtige Darlehn. Fritsch aber suchte sich rein zu waschen, schob die ganze Schuld auf den Pfarrer, und weil er diesen auch persönlich haßte; so versetzte er den H. Graf v. Lodron, daß dieser von dem Pfarrer den Ersatz der quæstionirten 100 rthl. verlangte. Der Pfarrer Anders bewies, daß dieses Darlehn eigentlich durch den Rentmeister Fritsch geschehen sey, welches Fritsch zwar leugnete, gleichwohl aber bekannte, daß er von ungefähr ein Wißen davon bekommen hätte, und auch Vorschläge machte, wie der Pfarrer zu entschuldigen wäre; nämlich: daß der Pfarrer beim Ausleihen dieses Capitals eine gute Meinung zum Nutzen der Kirche gehabt hätte, auch so wenig, als Jemand anders das fatale Schicksal des H. Grafens v. Frankenberg hätte voraussehen können, folglich dieser Kirchen Verlust als ein Casus fortuitus			
Latus	5561	13	-

	Rthl.	sgl.	d.
Transport	5561	13	-
<p>zu betrachten seÿ, indem auch sonst die Verweigerung dieses Darlehns den Anschein gehabt hätte, als hegete man gegen einen Königl. Landstand, und Justiz-Rath, welches doch H. Graf v. Frankenberg seÿ, zu wenig Achtung, oder als wolle man wegen eines Darlehns von 100 rthl. auf kurze Zeit zu viel Sicherheit begehren: Hierauf besänftigte Fritsch dießmal den H. Grafen v. Lodron hinterlistig genug, weil er sonst besorgte, daß wohl auch der Ersatz des benannten Capitals an ihn kommen könnte.</p> <p>Herr Graf v. Lodron machte nun durch den H. Graf v. Schaffgotsch in Wien einen Versuch, ob nicht dort von der Kayserl. Pension des dahin desertirten Grafens v. Frankenberg die benannten 100 rthl. zu eruiren wären ? Allein dieser Versuch schlug fehl.</p> <p>Als hierauf der Rentmeister Fritsch von neuem den Ersatz dieses Geldes für sich besorgte, vermögte er den H. Grafen v. Lodron, daß diese den Pfarrer Anders deswegen beÿ dem bischöfl. General Vicariat Amte in Breslau anklagte, und die ganze Sache nach dem Sinne, und Aufsätze des Fritsch vorstellte; Anders erhielt hierauf von benanntem Amte Anweisung, sich auszuweisen, und wies sich so aus, daß man ihn nicht zum Ersatz condemniren konnte. Denn er sagte in seiner Antwort und Ausweisung an das erwähnte Amt: daß nicht er, sondern Fritsch die streitigen 100 rthl. dem H. Graf. v. Frankenberg ausgezahlt habe; er als Pfarrer aber hätte nur die fehlenden 8 rthl. auf des Fritsch Verlangen ex Ærario Ecclesiæ mit dem Rentschreiber Ficht /: mit welchen ihm auch Fritsch den Wechsel des Graf v. Frankenberg zugeschickt habe :/ dazu gegeben. Das baare Geld der 100 rthl. habe Fritsch ja auch selbst mit einem Expressen nach Schildau gesandt, und Fritsch hätte den Graf v. Frankenberg nur das sagen dürfen, was er ihm /: dem Pfarrer :/ beÿ dem Ersuchen um die Interessen der 92 rthl. des hiesigen herrschaftl. Kirchen Capitals /: die Fritsch an Graf Frankenberg hernach verborgte :/ sagen ließ, nämlich: er /: Fritsch :/ dürfe noch keine Jnteressen darauf auszahlen, oder es wäre kein Geld vorhanden;</p>			
Latus	5561	13	-

	Rthl.	sgl.	d.
Transport	5561	13	-
<p>Wenn nun Fritsch als ein ehrlicher Mann ohne Arglist hätte handeln wollen; so wäre aller Schaden, und Verdruß unterblieben:</p> <p>Diese Antwort des Pfarrers Anders wurde vom bischöfl. G. V. Amte dem hiesigen H. Kirchenpatron Graf v. Lodron in Copia zugeschickt. Als dieser sie dem Fritsch vorlegte, leugnete er alles weg, und vermögte den H. Graf v. Lodron seine Vertheidigungsschrift mit einem eigenen Klagschreiben zu begleiten an das bischöfl. G. V. Amt; welche hierauf antwortete: Was die dem Pfarrer zur Last gelegte&lt;n&gt; Vertretungen bey der Kirchcassa betrifft, haben Wir dem Sündico Causarum piarum ein Decretum ad agendum wider den Pfarrer ausfertigen laßen, und sobald sich die Sache zum Spruch qualificirt, werden Wir, was Recht ist, erkennen, und davon Nachricht geben. 1771.</p> <p>Hierauf schloß dieser Streit bis 1772, wo die hiesigen Gemeinden zum Thurmbau 76 rtl. 28 sgl. contribuirten hatten, welche nach Aussage der Pollnerschen Schulmeister Wittwe der Pfarrer Anders empfangen haben sollte, dieser aber es leugnete, und sagte: daß diese 76 rtl. 28 sgl. der verstorbene Schulmeister Pollner, als Kirchsreiber, übernommen habe, und nun, da sie fehlten, sie dessen Erben ersetzen müßten: Die Pollnerschen Erben aber verstunden sich nicht dazu, und ließen es auf Klage ankommen. Zu gleicher Zeit zeigte man auch dem H. Kirchenpatron Graf v. Lodron an, daß der Pfarrer die seit 10 Jahren alljährig von der Thielschen Foundation an die Kirche fallenden 2 rtl. auf die Steuern /: die er jährlich von der Gräfl. v. Herbersteinschen Foundation mit 3 rtl. 23 sgl. 4 d. bezahlen muß :/ zurückgehalten, und noch nicht an die Kirche refundiret hätte. Nun klagte der H. Graf v. Lodron von neuem an das Bischöfl. G. V. Amt gegen den Pfarrer Anders 1772, und führte alle obige Klagpunkte noch einmal an, bis endlich 1774 von dem bischöfl. Sündico Causarum piarum, oder dem Notario Scholz in Breslau, ein Sentenz er-</p>			
Latus	5561	13	-

	Rthl.	sgl.	d.
Transport	5561	13	-
folgte, wodurch der Pfarrer Anders zur Ersparung weiterer Kosten des Processes ad Juramentum purgatorium in Ansehung des 76 rthl. 28 sgl. zwischen ihm, und den Pollnerschen Erben streitigen Thurmbaugeldes condemnirt wurde, welches er auch abschwur, und zuletzt mußten beyde Theile, der Kläger Fritsch, und der beklagte Anders die Processkosten zu gleichen Theile bezahlen. <sup>334</sup> Das Gräfl. Frankenbergsche Kirchen-Capital aber durfte keiner von beyden ersetzen, sondern es blieb für die Kirche verlohren, welche 1774 nebst deßen verlohrenen Interessen auch an den Syndicus Causarum piarum die deshalb verursachten Processkosten noch bezahlen mußte mit <sup>335</sup>	29	19	8
Die seit 1754, wo dieses Capital entlehnt wurde, restirenden Jnteressen zu 6 pro Cento aber machten bis zu 1766, wo es abgeschrieben wurde, noch einen Verlust von. **)	72	-	-
Uebrigens sieht man aus diesem Streit zwischen dem Pfarrer Anders, und dem Rentmeister Fritsch, welchen Unruhen ein Kirchpatron, wie Graf v. Lodron, ausgesetzt wurde, wenn er es zwischen seinem Pfarrer, und seinem Beamten zum Haß Streit, und Process kommen läßt, auch welche Kränkungen ein herrschaftl. Beamter dem Pfarrer zuziehen könne, wenn sich der Kirchpatron von seinen Beamten in kirchlichen Angelegenheiten leiten läßt. Denn obgleich Anders <ein> ziehmlich eigensinniger, und streitsüchtiger Mann war; so maßte sich doch auch Fritsch aus herrschaftl. Amtsstolze eine Superiorität mit Unrecht über den Pfarrer an, und brauchte allerhand feine Ränke, um ihn zu verfolgen; wie man dieß auch in andern Verhandlungen zwischen diesen beyden findet.			
1770 Wurde dem Schulmeister Menzel von den eingenommenen Kirchzinsen gestohlen, und also verlohren **)	7	20	10
Nebst dem gieng an andern Kirch Jnteressen verlohren **)	1	18	10
Latus	5672	11	6

<sup>334</sup> S. die Papiere der hiesigen herrschaftl. Kanzeley in Fasciceln, wie auch die Acten der Pfarrey, den Pfarrer Anders betreffend, und die Revisoria der Kirchrechnungen.

<sup>335</sup> S. die Kirchrechnungen von 1766, 1770, 1774. \*\*)

	Rthl.	sgl.	d.
Transport	5572	11	-
1776 verlor die Kirche durch Desertion eines Schuldners von ihr an Capital <sup>336</sup>	10	-	-
Nebstdem auch bey einem Bauer Neigenfind aus Arnisdorf durch Banquerout *)	4	26	-
NB: Weiter wurde nichts in diesem Zeitraume verlohren			
Summa der verlohrenen Gelder von 1741 bis 1782	5687	7	6
Rechnet man zu diesem Verluste noch die Decimationen oder Kriegs-Steuern des 7jährigen Krieges, welche doch eigentlich auch zu dem verlohrenen Kirchvermögen gehören, und welche, wie pag: 376 und 377 dieses Buches zeigen, eine Summa von	297	25	8
ausmachten; ist der ganze reine Verlust des Kirchvermögens von 1741 bis 1782 in Summa Summarum	5985	3	2

<sup>6</sup>tens Die Artickel der Einnahme waren: 1. Das Säckelgeld.<sup>337</sup> 2. Das Kirch-Offertorium von den Gemeinden Arnisdorf, und Krummhübel als Beytrag zum Säckelgeld jährlich 5 rthl. 26 sgl. in Summa.\*) 3. Das Läute-Geld.\*) 4. Zinsen von den Capitalien.\*) 5. Kirchen-Strafgelder noch bis 1743, wo sie aufhörten.\*) 6. Der Ersatz des Säckelgeldes von den luther. Sechswöchnerinnen, wenn sie ihren Kirchgang lieber in der luther. Gnadenkirche zu Hirschberg halten wollten, aber nur noch bis 1742, wo, weil hier das erste hölzerne luther. Bethhaus errichtet wurde, sie nun ihren Kirchgang sämtlich darin hielten, und den Ersatz des Säckelgeldes aus einem nicht bekannten Grunde nicht mehr gaben.\*) 7. Für die Erlaubniß zur Setzung eines Leichensteins auf dem Kirchhofe jedesmal 5 rthl., wie 1741.\*) 8. Aus den Gotteskasteln.\*) 9. Von einer einfachen Grabstelle ohne Leichenstein auf der Jurisdiction, oder dem Terrain der Katholicken im Kirchhofe 5 sgl., wie 1752-5 bis 8 sgl., wie 1756-15 bis 20 sgl., wie 1771 1 rthl. 15 sgl., wie 1773.\*) 10. An Discretion für die Wachslichte, welche bey /: vermuthlich herrschaftl. :/ Exequien in der Kirche brannten 20 sgl., wie 1760.\*) 11. An Stand- oder Bänke-Zinns, die man vermuthlich einführen wollte, aber blos den leeren Titel dazu ansetzte, wie 1777.\*) 12. Von den Interessen der Thielschen Fundation des noch zu 6 pro Cento elocirten Capitals jährlich 2 rthl.\*) 13. Von den Interessen der Doctor Vul-

<sup>336</sup> S. die Kirchrechnungen 1776.

<sup>337</sup> S. die Kirchrechnungen der angezeigten Jahre.\*)

terschen Fundation jährlich 5 rtl. seit 1775. 14. Von den Legaten und baaren Geschenken.\*)

<sup>7</sup>tens Die Artickel der Ausgabe waren: 1. Alle kleinen Bauten, und Reparaturen beÿ der Kirche, den Thürmen, dem Pfarrhof, und der Schule.\*) 2. Salarium an den Balgentreter oder Calcanten, welches 1741 á 2 Thl. Schl. 12 sgl. oder 2 rtl. ausmachte, 1764 wurde es nicht jährlich ausgezahlt, sondern der Calcant erhielt für jedesmal Balgentreten 9 hl. oder 6 d., welches für 180 mahl im Jahr 3 rtl. ausmachte; 1765 wurde dieß noch genauer ausgeworfen, denn der Calcant erhielt hier für 52 Sonntage Vor- und Nachmittag auf jeden Sonntag 1 Sgl. in Summa 1 rtl. 22 sgl. Dazu für 17 Feÿertage auf jeden Feÿertag 1 Sgl. in Summa 17 Sgl. in beyden Summen also 2 rtl. 9 sgl. Trat der Calcant aber des Tags nur einmal; so hatte er dafür 6 d.

396

Zu dieser Einrichtung scheint ein Streit Gelegenheit gegeben zu haben. 1767 aber erhielt der Calcant wieder ein jährliches Salarium mit 2 rtl. 15 sgl. und so weiter fort.\*) 3. Das Kirchvater-Salarium, welches vorhin 3 Thl. Schl. oder 2 rtl. 12 sgl. war, wurde 1755 erhöht bis auf 3 rtl. 12 sgl. und 1760 heißt es dabey ausdrücklich, daß dieser Zusatz wegen dem Kirchrechnungsführen gegeben würde; 1769 hatte der Kirchvater an res-tirenden Salario von 1757 bis 1768 á 22 rtl. zu erhalten außer dem Salario pro 1769 mit 2 rtl.)\* 4. An den Kirchvater für das Abholen des hl. Oehls beÿm Erzpriester des Kreißes jährlich 8 sgl. wie 1761, aber 1762 schon 14 sgl.)\* 5. An den Kirchvater auf Zehrung beÿ der jährlichen Visitation des Erzpriesters 5 sgl., wie 1769, aber 1773 schon 10 sgl. auf Trunk zugleich mit für die übrigen Kirchbedienten. 6. An den Kirchvater und Schulmeister als Rechnungsführer beÿ Uebergebung der Rechnung 15 sgl., wie 1771.)\* 7. An den Kirchvater beÿ Bauten, und Reparaturen, die er selbst, und allein zu besorgen hatte, wurde für die Versäumung jedes Tages 5 sgl. bezahlt, wie 1778 und 1761 wurde ihm sogar auch ein Geldbeutel zu den Auszahlungen dabey für 5 sgl. accordirt.)\* 8. An den Kirchvater für das Hostienbacken 2 rtl. 20 sgl., wenn er sie selbst besorgte, wie 1777, 1780.)\* 9. An den Kirchvater für das Abholen des Meßweins als Bothenlohn jährlich 14 sgl., wie 1769.)\* 10. An den Schulmeister als Rechnungsführer jährlich 3 Thl. Schl. oder 2 rtl. 12 sgl., wie 1741, aber 1765 stieg dieses Salarium bis auf 3 rtl. 12 sgl., wobey ihm noch besonders auf Papier zu den Kirchschreibereÿen jährlich 1 rtl. gegeben wurde, wie 1771. 11. An den Schulmeister accordirte der Patronus einen Zusatz von 2 rtl. jährlich 1770, und zwar wegen seiner Kirchbedienung.)\* 12. An den Schulmeister jährlich fürs Hostienbacken, wenn er diese besorgte,

1742 á 2 Thl. Schl. oder 1 rtl. 18 sgl., nachher 1753 á 1 rtl. 21 sgl., aber 1771 á 2 rtl. 20 sgl. Diese Hostien wurden aber bald vom Schulmeister, bald vom Kirchvater gebacken, und bald vom Glöckner aus Schmiedeburg gekauft, wie 1753.\*) 13. Für die Kirchwäsche, welche bald der Schulmeister, bald andere Personen zu besorgen hatten, war jährlich ein Salarium 1741 3 Thl. Schl. oder 2 rtl. 12 sgl., 1761 waren es schon 4 rtl., 1762 wurden noch 2 rtl. zugesetzt wegen dem theuren Aufschlage der Stärke, und Seife. 1771 waren es nur 3 rtl. 14 sgl. 6 hl., 1772 nur 2 rtl. 6 sgl. beÿ einer andern Person, vermuthlich, weil der Schulmeister vorhin zu viel drauf verlangt hatte.\*) 14. An den Schulmeister vom

397

Auskehren der Kirche, welche er des Jahrs wenigstens 6 mahl kehren lassen mußte, jedesmal 1 sgl., wie 1755, auch wurden ihm die Besen besonders bezahlt dazu.\*) 15. An den Schulmeister für das Herbeÿschaffen des Waßers zur Waßerweÿhe vor hl. Dreÿ Könige Tage jedesmal 5 sgl., wie 1777.\*) 16. An den Schulmeister jährlich für das Orgelspielen 2 rtl., wie 1772.\*) 17. An den Schulmeister besonders alljährlich für das Läuten am Gründonnerstag, und Ostersonnabend 5 Sgl., wie 1772.\*) 18. An den Schulmeister auf Saiten jährlich 3 rtl. Diese Ausgabe fieng 1747 durch den Pfarrer Anders an, welcher wegen den hiesigen Saufgelagen, um das Volk davon abzuhalten, den Nachmittagsgottesdienst an Sonn- und Feÿertagen mit Lytanie und Segen einführte, und dazu den Kirch-Musicanten jährlich 1 Ducaten oder 3 rtl. aus der Kirchcassa accordirte, und gab, unter dem Titel: „Discretion“.<sup>338</sup> 1755 hieß man diese Ausgabe: das jährliche Æquivalent an die Adjuvanten beÿ der Kirchen-Music, und gab nur 2 rtl. 15 sgl. vermuthlich, weil ihrer wenig dazu kamen. 1756 hieß man sie: Für die jährliche Kirchen-Music, und gab wieder 3 rtl. jährlich. 1770 heißt sie: wegen Beziehung der Geigen auf Saiten; und heunte nennt man sie: das gnädig Passirte auf Saiten: sie ist aber nicht vom Patrono, sondern vom Pfarrer accordirt, und eingeführt, nachher aber vom Patrono placidirt worden, als ein Zusatz zum Schulmeistergehalt.\*\*)

19. Auf das jährliche Lampenoehl 1850 á 8 rtl. Die Lampe muß also ehemals Tag und Nacht gebrannt haben, wenigstens an gewissen Zeiten, und Tagen, weil man sonst die Quantitæt nicht gebraucht hätte, allein dieß wurde nach und nach bis auf 10 bis 12 Pfund Oehl jährlich eingeschränckt, und brannte die Lampe endlich nur unter dem jedesmaligen Gottesdienste. Seit 1750 aber ist diese Ausgabe erst eine reine Ausgabe der Kirche geworden. Denn erst die Grundfrau Maria Eleonora Gräfin v.

<sup>338</sup> S. die Descriptio Ecclesiæ von beÿ den Acten der Pfarreÿ.\*\*)

Althann, geborne Gräfin v. Waldstein entzog der Kirche die vorige sogenannte Foundations-Butter für die Kirchlampe, welche alle vorhergehende Herrschaften wie aus einer Foundation dazu gaben, und bloß dann, wenn diese Butter nicht zureichte, schaffte die Kirche noch einige Pfund Oehl dazu.\*\*)

20. Auf die Visitation des Erzpriesters; diese Ausgabe fieng mit 1743 an, und war anfangs 20 Sgl. weil die Erzpriester gewöhnlich von der Herr-

398

schaft, oder auf Kosten derselben von ihren Beamten unterhalten wurden, oder auch oft nicht über Nacht und Mittag bey dem Pfarrer waren; erst nachdem sie die Herrschaft nicht mehr bey der Visitation zu Tische nahm, und dem Pfarrer die ganze Bewirthung derselben oblag, stieg diese Ausgabe von Zeit zu Zeit, bis sie endlich 1783 auf 3 rtl. jährlich oder für eine Visitation festgesetzt ward, wie wir im folgenden Zeitraum sehen werden.<sup>339</sup>

21. An die Dorf Pfänder vom Kirchsuldner Aufbiethen, und Kirch-Restanten Bestellen wurden 1741 gegeben 7 sgl. Von Zeit zu Zeit stieg zwar diese Ausgabe, weil sich auch die Kirchsuldner vermehrten, aber 1781 setzte es Streit zwischen den Pfändern über diese Besoldung, und daher wurden nun dem Arnsdorfer 5 sgl., dem Steinseifer 3 sgl., und dem Krummhübler 2 sgl. 9 hl. oder 6 d. gegeben.\*)

22. An Kirchwein zur Meße wurden jährlich verbraucht von 1741 bis 1752 über 30 Quart, das Quart zu 8 sgl. 1761 war das Quart zu 10 sgl., 1764 war das Quart im schlechten Gelde 1 rtl. 2 sgl. 13 ½ hl., weil zugleich der Wein im März dieses Jahres sehr aufschlug. 1777 mußten gar 41 Quart Kirchwein sein, welche 11 rtl. 8 sgl. kosteten, und welche der Kirchvater besorgte, 1781 waren 42 Quart á 11 rtl. 10 sgl.)\*

23. An Wein zum gesegneten St. Johannis-Trunk an Weýhnachten waren von 1741 bis 1752 á 3 ½ Quart, 1762 sogar 5 Quart, 1766 wieder nur 3 Quart per 8 sgl. das Quart. 1767 schon wieder 4 Quart. 1770 wird ausdrücklich dabey bemerkt, daß 3 Quart fürs Volk, und die Kirch-Bedienten zu 8 sgl., das 4<sup>te</sup> Quart aber für den Pfarrer zu 10 sgl. gegeben wurde. 1782 waren 5 Quart á 1 rtl 6 sgl., wovon auch der herrschaftliche Rentmeister /: Ficht : / 1 Quart, oder gar besonders noch 5 Quart als Douceur für die Revision der Kirchrechnungen erhielt.)\* 24. Auf Kinder-Lehre-Præmia. Diese wurden eingeführt 1754 und die Auslage dafür mit 16 sgl. an den Pfarrer refundirt. 1756 waren schon 20 sgl., 1758 schon 2 rtl., 1759 wieder 1 rtl., 1762 aber 3 rtl., 1766 wieder 3 rtl., 1767 nur 2 rtl., 1769 aber

---

<sup>339</sup> S. die Kirchrechnungen der angezeigten Jahre.)\*

gar 4 rtl., 1772 wieder 2 rtl. 15 sgl., 1774 wieder 2 rtl 28 sgl., 1777 waren es 3 rtl. 12 sgl., 1781 schon 3 rtl., 1781 schon 3 rtl 16 sgl., endlich 1782 wurden es fixirt 3 rtl. 10 sgl. NB. Diese Præmia bestanden besonders in Bildern, Rosenkränzen, Gebethbücheln etc. und wurden vom Pfarrer eingekauft, und ausgetheilt.\*) 25. Auf Schulbücher beÿ der Einführung der Saganschen Schul-Methode vom Abt Felbiger 1764, hier wurden auf Kosten der Kirche die Catechismen geschafft; 1767 abermal 30 Stück Catechismen per Stück 3 sgl., 1769 abermal etliche Schulbücher; 1780 wieder für 20 sgl., 1781 für 2 rtl.)\*

399

26. An den Pfarrer die ausgelegten Kosten beÿ den extraordinairn General Visitationen, und zwar beÿ der General Visitation des Fürstbischofs v. Schaffgotsch 1749 mit 8 rthl. 2 sgl. und 1772 beÿ der General Visitation des bischöfl. Commissarius p. Laube von Breslau mit 5 rtl. 26 sgl. NB Von der Erstern dieser General Visitationen wurden die Kosten erst 1754 bezahlt.)\* 27. An den Erzpriester die Auslagen für die Anschaffung der hl. Oehle jährlich 20 sgl. 1755. Nachher 1769 und 1770 und so weiter, wurden diese Auslagen zu den Circul Speesen gerechnet.)\* 28. Die Circul Speesen, unter welchen, die Auslagen des Erzpriesters auf jede Kirche repartirt, und zwar auf die jährlichen hl. Oehle, das Kosten-Porto der Currenden sowohl Königl. als bischöflicher der Populationslisten etc. der nöthigen 2 Directoria etc. verstanden werden; dafür waren 1769 1 rthl. 13 sgl. 15 hl. und 1770 1 rtl. 3 sgl. 3 hl. 1757 kosteten die 2 Directoria besonders 9 sgl. bis zu 1757 bezahlte nur die Kirche 1 Directorium, welches vermuthlich für die Kirche, und den Pfarrer zugleich war. Bis 1773 mußte die Kirche noch für das Currenden-Tragen bezahlen, nachher aber wurde es Königl. Befehl gemäß von jeder Gemeinde durch Zechbothen besorgt.)\* 29. Auf die Handlanger beÿ Bauten und Reparaturen. Die hiesige kathol. Gemeinde der Kirchfahrt muß zwar nach altem Recht der Reihe nach Handlangerdienste beÿ den Bauten der Kirche, des Pfarrhofs, und der Schule umsonst thun, wenn aber jeder Wirth seinen Tag beÿ einem Baue gethan hatte, und noch mehr Handlangerdienste erfordert wurden, oder wenn man mehrere Handlanger zugleich brauchte; so mußte die Kirche auch diese Handlanger bezahlen, und zwar 1768 gab man auf 1 ½ Tag 6 sgl., 1775 auf einen Tag 5 sgl., 1781 auch auf einen Tag 5 sgl an einen Handlanger.)\* 30. An den Ablaßtag auf die Unterhaltung der Priester seit 1778 wurde von der Kirche 1 rtl. accordirt. 1781 waren es schon 1 rtl 2 sgl., bis 1791 3 rtl fixirt wurden. Dieser Tag ist eigentlich der des 40stündigen Gebets am Donnerstage vor der Fastnacht, es ist darauf zugleich Ablaß gelegt, und weil da gewöhnlich viel Beicht-Volk kommt,

und sich auch manches Kirchkind scheuet, seinem Pfarrer zu beichten; so wird allemal ein anderer Priester zur Hülfe gerufen, und vom Pfarrer bewirthe, wozu der Pfarrer diese Ausgabe erhält. \*) 31. Auf das Birken-Hohlen, welche die Herrschaft gab, am Pfingstfest, um sie in die Kirche zur Zierde zu stellen, wurden 8 sgl. wie 1778 und auf das Palmen-Hohlen zum Palmsonntag zur Weÿhe 2 sgl. wie 1778 gegeben. \*) NB. Diese Ausgabe ist in neuern Zeiten weggefallen, und zwar Birken werden gar nicht mehr gebraucht, und die Palmen muß sich jeder selbst schaffen. \*)

400

8<sup>tens</sup> An baaren Geschenken, und Vermächtnißen. 1. Als 1772 der Kirchturm renovirt wurde, und ein gewisser Laborant Exner die Farben dazu aus Breslau für 10 rtl. mitgebracht hatte, schenckte er der Kirche diese 10 rtl. da man sie ihm von der Kirhcassa zurückbezahlen wollte.<sup>340</sup> 2. Von dem 1775 abgehenden Schulmeister Menzel wurde der Kirche die Einärndtung, und Nutzung von 2 Scheffel ausgesäeten Winterkorn auf dem Freÿguthe seines Schwiegervaters Kindlers /: heunte des Hillarius Zinneckers N: 104 in Arnsdorf, wo die Schleifmühle ist :/ nebst der folgenden Jahresfrucht geschenckt. Die Kirche erhielt 1776 davon 1 rtl. 6 sgl. 9 hl., zugleich schenckte der benannte Menzel 1775 auch zur Verzierung des hl. Grabes baar 3 rtl. \*) 3. 1776 schenckte ein gewisser Anton Schmid der Kirche baar 3 rtl. \*) 4. Jm Jahr 1773 wurde allhier eine Fundation von 500 rtl. durch den H. Doctor Medicinæ Vulter aus Liebenthal gestiftet, und angelegt, von deren Interessen die Kirche alljährig 5 rtl. auf Ornat erhält, die übrigen Interessen aber sind zu deßen Selen-Ruhe auf hl. Meßen legirt. \*) 5. Jm Jahr 1777 erhielt die Kirche aus dem Testamente des hiesigen Arnsdorfer Obermüllers, und Gerichtskretschams-Besitzers, welcher 1776 starb, ein Legat von 50 rtl. zur Umgüßung schadhafter Glocken; das Mehrere hierüber suche pag: 247 dieses Buchs. \*)

401

#### Besondere Bemerkungen über den Zeitraum von 1741 bis 1782 inclusive in Königl. Preuß. Zeiten.

1. In diesem Zeitraum geschah die Revision, und Approbation der Kirchrechnungen von 1741, 1742, 1743, 1744, 1745, 1746, 1747 - 1749, 1750 durch den bischöfl. Commissarius Erzpriester, und Stadt-Pfarrer Johann Leopold Gulitz aus Hirschberg mit dem jedesmaligen Actuarius, der bisweilen auch selbst der Pfarrer von hier war. Die Kirchrechnungen der benannten Jahre wurden zwar jedesmal approbiert, das Gräfl. v. Waldstein-

---

<sup>340</sup> S. die Kirchrechnungen der angezeigten Jahre. \*)

sche Kirchen-Capital aber wurde immer seiner Interessenreste wegen von der Approbation ausgeschlossen.<sup>341</sup>

Gulitz starb 1751.

Inzwischen wurde 1749 eine General Visitation in der ganzen Diöces vom Fürstbischof Phillip Gotthardt v. Schaffgotsch Selbst gehalten. Er scheint sich aber in Arnsdorf nicht aufgehalten zu haben, sondern man mußte ihm vermuthlich die Kirchrechnung pro 1748 samt allen übrigen Revisions-Gegenständen, die sich transportiren ließen, nach Warmbrunn bringen, theils weil er in seinem hier nahen Stammhause /: der Gräfl. v. Schaffgotschen zu Warmbrunn :/ länger verweilte, und theils, weil die hiesige Kirche nach Ausweis der Kirchrechnung von 1754 auch die deshalb gemachten Kosten 8 rthl. 2 sgl. bezahlen mußte. Er revidirte, und approbirte die hiesige Kirchrechnung von 1748 persönlich, und unterschrieb sie mit den Worten: „Revisum et Approbatum in Visitatione Generali die 21<sup>ten</sup> Julii 1749 Plh Episcopus Wratislaviensis mppr“. Die Kirchrechnung von 1748 scheint auch Seinetwegen mit dem schönen Titelpuffer verzieret worden zu sein, indem sie unter allen die Einzige dieser Art ist. \*) —

Uebrigens ist von dieser General Visitation zu bemerken, daß dazu an jedem Kirchorte eine Beschreibung der Kirche, Pfarreÿ, und Schulen ausgefertigt, und vorgezeigt werden mußte, worin der

402

eigentliche, und ganze kirchliche Status sammt seinen Ursprunge, Gerechtsamen, verlohrenen Rechten, und Lasten verzeichnet sein sollte, so gut sie jeder Pfarrer machen konnte. Diese hiesige Beschreibung von dem damaligen hiesigen Pfarrer Anders ist noch beÿ den Acten der Pfarreÿ zu sehen, und wird unten pag: 481 dieses Buchs copirt werden. Ob man aber auch im hiesigen Hirschberger Archipresbÿterate diese Beschreibungen samt, und sonders in ein allgemeines Archipresbÿterats-Protocoll eintrug, /: wie z.B. im Groslogauer Archipresbÿterat, wo man ein solches Protocoll von 1749 beÿ dem Erzpriester sehen kann :/ und unter den Acten des Archipresbÿterats aufbewahrt, ist mir unbekannt.

Von 1751 bis 1755 wurden die Kirchrechnungen durch den neuen Erzpriester und Stadtpfarrer von Hirschberg Benedict Ortman /: welcher 1753 bischöfl. Commissarius wurde :/ mit dem jedesmaligen Actuarius revidirt, und approbirt. \*) Von 1756 bis 1759 wurden die Kirchrechnungen von Niemand revidirt, approbirt, und unterschrieben, vermuthlich, weil sie jetzt gerade in der Crisis des zu verlierenden Gräfl. v. Waldsteinschen Kirchen-Capitals samt deßen zu reducirenden Interessen waren. \*) 1760

---

<sup>341</sup> S. die Kirchrechnungen der angezeigten Jahre. \*)

endigte sich diese Crisis mit dem wirklichen Verluste des benannten herrschaftl. Capitals, und nachdem 1759 schon der deshalb gesuchte Königl. Oberamts-Sentenz in die Kirchrechnung samt dem Ausweis vorläufig aufgezeichnet war, heißt es 1760: Sonst ist die Einnahme, und Ausgabe durch diese Zeit /: das ist von 1756 bis 1759 :/ richtig befunden worden. Arnsdorf den 12<sup>ten</sup> November 1760. Maria Christina Gräfin v. Lodron, geborne Gräfin v. Waldstein, Johann Nepom. Graf zu Lodron :/: ehemalige Grundherrschaft :/ \*) Von 1760 bis 1768 blieben die Kirchrechnungen ohne Revision, und Approbation indeßen liegen, bis sie 1768 auf einmal der hiesige herrschaftl. Rentmeister Fritsch im Namen der Herrschaft untersuchte; es sind davon noch mancherley Revisions Notata bey den Acten der Pfarrey, und bey den Papieren der herrschaftl. Kanzeley. \*)

Von 1768 bis 1778 blieben die Kirchrechnungen wieder ohne Revision, bis 1778 dieselben der herrschaftl. Rentmeister Ficht, samt dem Schreiber Bock

403

im Namen des Kirchenpatrons revidirten. Von 1778 blieben die Kirchrechnungen abermal ohne Revision bis 1803, wo sie die verwittibte Gräfin Maria Christina v. Lodron, geborne Gräfin v. Waldstein durch ihre Beamten untersuchen ließ, und selbst unterschrieb. \*) — Wie es aber mit der Revision, Approbation, und Rechnungsabnahme eigentlich geschehen sollte; darüber erschien sub Dato Berlin den 8<sup>ten</sup> Augusti 1750 ein Königl. Preuß. Reglement, nach welchem künftig die Gravamina in geistlichen Sachen der in Schlesien subsistirenden Religionen abgemacht, und entschieden werden sollen: dieses Reglement enthält besonders pag: 9 lit: K die Vorschriften in Absicht auf die Kirchrechnungen, und ist ein Beylaß der hiesigen Kirche, und Pfarrey NB. 1772 war wieder eine General Visitation durch den bischöfl. Commissarius Laube von Breslau, wobey die Kirche 5 rtl. 26 sgl. Kosten hatte.<sup>342</sup>

2. Mit dem Jahre 1748 hörte der Ausdruck: „Kirchen-Raytung“: statt Kirchen-Rechnung, auf; ein Ausdruck, den man von 1601 und noch früher in allen Rechnungs-Büchern findet.<sup>343</sup>
3. Im Jahre 1754 hörte auch die Geldberechnung in Thl. Schles. oder schlesischen Thalern auf; man rechnete nun nach Rthl. oder Reichsthalern, je-

---

<sup>342</sup> Hier wurde weder eine Beschreibung der Kirche, Pfarrey, und Schule nach vorgelegten Fragen gefordert, welche unter pag: ... dieses Buches wird copirt werden.

<sup>343</sup> S. die Kirchrechnungen der angezeigten Jahre. \*)

doch behielt man noch die Hl. oder Hellerrechnung, statt der Denare, bey, welche erst 1785 völlig aufhörte. Der Heller giengen nämlich 18 auf 1 sgl. und der Denar nur 12 auf 1 Sgl. \*)

4. Von 1753 an mußten jährlich an den Erzpriester Tabellen der Matriculirten, oder der Getauften, Gestorbenen, Copulirten und Communicanten eingegeben werden; diese Tabellen nennt man heute die „Populations-Listen“. \*)
5. Mit 1761 mußten ingleichen auch jährlich an den Erzpriester Tabellen über die von der Kanzel verlesenen Königl. Preuß. Edicte eingegeben werden. \*)
6. Im Jahre 1763 kam viererley schlechtes Geld in Umlauf, nämlich: das Berenburger, die Sächsischen 1/3 Stücke, Preußische Scheidemünze, und Preuß. Courantgeld von 1763: der Werth des Berenburger-Geldes ist

404

unbenannt. Aber der Reichsthaler in Sächsischen 1/3 Stücken galt nur 25 sgl. — 1/3 solches Stück galt also nur 8 sgl. 4 d. — von der Preuß. Scheidemünze galt der Silber groschen nur 1 xr. oder 4 d. — Das Preuß. 1763ger Courant galt blos die Hälfte. Im Monat August 1763 fieng dieser Geldfall an. Das gute Geld hieß man schweres Geld. 1766 wurde das ganze schlechte Geld wieder reducirt.

7. Im Jahre 1768 wurde durch den neu angetretenen geschickten Schulmeister Menzel eine neue Art Kirchen-Rechnung eingeführt. \*)
8. Von 1766 bis 1772 wurden aus dem herrschaftl. Forste stets Birken zum S. Johann v. Nepom. — und zum Pfingst-Feste gratis in die Kirche gegeben, wobei die Kirchcassa aber das Herbeyschaffen derselben bezahlte. \*)
9. Mit 1750 wurden zwar schon Quittungen über die Ausgaben verlangt, mit 1760 wurde stark darauf gedrungen; aber erst 1770 wurden sie ordentlich der Kirchrechnung beygelegt. Eine Ausgabe von 6 bis 10 sgl. war unter dem Quittungsfuß, das ist, man verlangte keine darüber. \*)
10. Einem gewissen Christoph Schmid aus Steinseifen wurde 1771 der Zinns seines Kirchen-Capitals geschenkt, weil er 1768 bey dem Brande des herrschaftl. Schloßes die Kirchcassa aus der herrschaftl. Kanzeley des Schloßes gerettet hatte.
11. Weil die Kirchväter, und Schulmeister als Rechnungsführer die Kirchzinsen und andere Einnahmen der Kirche meistens in diesem Zeitraume einstreichen, und zu besorgen hatten; so hielten sie oft viel baares Geld auf lange Zeit in ihren Händen, und verwendeten es in ihren Nutzen, ja konnten sie oft bey ihrem Abgang nicht bezahlen. So z.B. blieb der Schulmeister Heinzl bey seinem Abgang 1771 an die Kirche schuldig 14 rthl. 27 sgl. 7 1/2 hl.

welche er erst 1786 und zwar ohne Interessen bezahlte. Eben so waren 1779 hinter dem Kirchvater Sæmann 84 rthl. — und 1768 restirte der abgestorbene Schulmeister Pollner die von den Gemeinden zum Kirchuhrthurme beÿgetragenen 76 rthl. 28 sgl. und dergleichen mehr. \*)

12. Die Kirhcassa mußte auch das Papier zu den Restzetteln der Kirchenzinsreste, und zu den Vermeldungen von der Kanzel schaffen, wie 1772. \*)
13. In der Kirchrechnung von 1775 ist ein Inventarium aller damals in der Kirche, Schule, und beÿ dem Kirchvater befindlichen Kirchsachen, und Bau-Materialien zu finden. \*)
14. So oft die Kirchrechnung vom Schulmeister, und Kirchvater in der Schule zusammengesetzt wurde, bezahlte sich der Kirchvater tagelöhnermäßig pro Tag 6 sgl. und dieß dauerte gemeiniglich 3 Tage. Der Pfarrer war weder mit der Einnahme, noch Ausgabe, noch mit den Bauten, und Reparaturen beÿ der Kirche, Pfarreÿ, und Schule belästiget, sondern dieß alles hatten der Kirchvater, und der Kirchsreiber zu besorgen, weswegen ihnen auch von Zeit zu Zeit am Salario zugesetzt wurde. \*)
15. Die beÿden Foundationen, nämlich die Gräfl. v. Herbersteinsche, und die Pfarrer Thielsche, welche seit ihrem Ursprunge stets in den Kirchrechnungen mit aufgeführt worden waren, wurden seit 1765 bis 1774 nur dann und wann noch darinn aufgeführt, vermuthlich, weil man sie mit dem Kirchvermögen vermengen wollte; im Jahr 1774 aber wurden sie ganz abgesondert, und in einem dazu eigenen Fundationsbuche fortgeführt. Weil sie beÿde aber das hiesige Dominium /: Nämlich die Gräfl. v. Herbersteinsche mit 333 Fl. 20 xr. oder 222 rthl. 6 sgl. 8 d. seit 1719 und die Pfarr-Thielsche mit 300 Fl. oder 200 rthl. seit 1731 : / ohne alle gerichtliche Sicherheit noch entlehnt hatte; so erhielt der Pfarrer Anders deshalb von dem bischöfl. General Vicariat-Amte folgenden Befehl:  
 „Dem Pfarrer zu Arnsdorf Johann Willh. Anders wird hiermit ernstlich aufgegeben, beÿde erwähnte Fundations Capitalia, da solche hinter dem dasigen Dominio ohne gerichtliche Sicherheit haften, und unter die Steuern

gerathen sind, per Recognitionem Instrumenti emti, et venditi binnen 2 Monaten unausbleiblich versichern zu laßen, und sothane Recognition anhero ad Jnspiciendum einzuschicken, oder im Entstehungsfall die Capitalia zurückzufordern, als worüber derselbe allemal responsable verblei-

bet, und deßen Gewißen onerirt wird. Breslau den 19<sup>ten</sup> April 1774. Mauritz v. Strachwitz, Vicarius Apostolicus.“<sup>344</sup>

Hierauf borgte das hiesige Gräfl. v. Lodronsche Dominium in der Landschafts-Cassa zu Jauer 1000 Rthl. gegen einen Pfandbrief auf die hiesige Herrschaft Arnsdorf. Diesen Pfandbrief erhielt die Kirche zur Versicherung über die oben genannten 2 Foundationen; weil aber beyde zusammen nur 422 rtl. 6 sgl. 8 d. ausmachten; so wurden von dem Kirchvermögen dazu noch 577 rtl. 23 sgl. 6 hl. zugelegt, so daß nun 1000 rtl. zusammen kamen, und dieser Pfandbrief folglich ganz an die Kirche gehörte. Die 577 rtl. 23 sgl. 6 hl. aber waren die Gräfl. v. Waldsteinschen reducirten Kirchenschulden samt Interessen, wovon es in der Kirchrechnung 1775 heißt: „Den 31. Junii sind die bey weiland der Reichsgräfl. v. Waldsteinschen Grundherrschaft von 2300 Fl. ausgelehnten, und von dem Königl. Preuß. Oberamt d.d. Breslau 1755 den 7<sup>ten</sup> März bis auf 466 rtl. 20 sgl. reducirt gewordene Capitalien nebst 6jähriger, und 11 1/3 Monat verfallene Interessen dato á 6 pro Cent vom Gräfl. v. Lodronschen Rentante bezahlt worden mit 661 rtl. 26 sgl. 12 hl.; wovon folglich der Kirche noch 84 rtl. 3 sgl. 6 hl. übrig blieben.“<sup>345</sup>

16. Im Jahr 1779 wurde den Kirch-Musicanten am Friedensfest /: vermuthlich des Bayerschen Successionskrieges :/ von der Kirche für Eßen und Trunk 25 sgl. bezahlt. \*\*)

17. Durch die brodtheure Zeit von 1722 bis 1780 wurden bey den Kirchzinsen große Reste verursacht, und zwar 1779 waren 238 rtl. 23 sgl. 4 1/2 hl. und 1780 waren 363 rtl. 19 sgl. Interessenreste, die erst nach 10 Jahren an die Hälfte herabkamen. \*\*)

407

18. Wer die Nebenumstände der beyden verlohrenen herrschaftl. Kirchen-Capitalien, nämlich des Gräfl. v. Herbersteinschen, und des Gräfl. v. Waldsteinschen, näher wissen will, der findet dieselben in der deshalb geführten Correspondenz des damaligen hiesigen Pfarrers Anders mit dem bischöfl. G.V. Amte bey den Acten der Pfarrey, betreffend den benannten Pfarrer.<sup>346</sup>
19. Das Johann v. Nepom.-Fest jährlich am 16<sup>ten</sup> Maÿ mit Errichtung eines Altars bey deßen Statue in der Kirche, und mit vielen aufzusetzenden Wachslichern zu feÿern, wurde durch den ehemaligen Kirchpatron H. Grafen v. Lodron eingeführt, welcher, weil er diesen Taufnahmen

---

<sup>344</sup> S. die Kirchsachen Papiere der hiesigen herrschaftl. Kanzeley.

<sup>345</sup> S. die Kirchrechnung von 1775, 1779, 1780.\*\*)

<sup>346</sup> S. die Acten der Pfarrey, betreffend den Pfarrer Anders.

führte, auch die Wachslichte dazu bezahlte /: die heute von der Kirche gefordert werden :/ wie die Kirchrechnung 1776 zeigt.<sup>347</sup>

20. Im Jahre 1777 mußte die Kirche zum Pfarrhausbau 170 rthl. borgen, weil sie nicht hinlänglich baares Geld dazu in Cassa hatte. Vermuthlich gab man indeßen einigen Kirch-Hypothequen dafür in so lange zum Unterpfind, bis die Kirche diese Schuld ex Cassa wieder bezahlen konnte. Dieß ist bemerkbar für künftige ähnliche Fälle. \*\*) —
21. Zu diesem Zeitraum gehören folgende Kirchenbücher: Ein Buch der Getauften, Copulirten, und Verstorbenen von 1732 bis 1767. — Ein Begräbniß- und Copulations-Buch von 1758 bis 1767. — Ein Taufbuch von 1766 bis 1783. — Ein Communicantenbuch von 1766. — Ein Copulationsbuch von 1766. — Ein Begräbnißbuch von 1766, welche dreÿ letztern noch im Gange sind. — Ein Currendenbuch der geschriebenen Königl. und Bischöfl. Verordnungen von 1764 bis 1788.

408 Leerseite

409

6<sup>tens</sup> Wie wirthschaftete man mit dem Kirchvermögen  
von 1783 bis 1804 inclusive ?

Dieser Zeitraum war unter allen, wo nicht der vortheilhafteste, doch der sicherste für das Kirchvermögen. Denn von hier an wurde über alle Punkte deßelben Ordnung, Gewißheit und Bestimmtheit eingeführt. Alle Capitalien wurden nun hypothechirt. Die aus dem vorigen Zeitraum hinterlassenen großen Zinnsreste wurden bis auf ein ziehmlich unbedeutendes Quantum herabgebracht, und würden, wo nicht vollends getilgt worden, doch wenigstens nicht viel höher gestiegen sein, wenn nicht seit 1800 wieder eine so nahrlose, und brodtheure Zeit eingetreten, und jedes Lebensbedürfniß über die Hälfte des vorigen Preißes erhöht worden wäre. Gleich mit 1783 wurde die so höchst nützliche, und besonders hier Orts so nothwendige Haus-Nummer eingeführt, weil die Meisten der Kirchschuldner nicht nur einerley Possession, und gleiche Tauf- und Zunamen haben, die noch überdieß durch die Pöbelsprache so verhunzt werden, daß man sie ohne Haus-Nummer nicht unterscheiden kann, sondern weil auch die Haus-Nummer allzeit das Capital mit allen Umständen sichert, wenn sich gleich der Besitzer eines Hauses durch Verkauf, oder Absterben verändert. Das Hauptbeförderungsmittel der guten Sache des Kirchvermögens war jetzt der Pfarrer, der daßelbe nun selbst mit Eifer, und Nachdruck freÿwillig übernahm, es theils beßer zu verwalten verstand,

---

<sup>347</sup> S. die Kirchrechnungen der angezeigten Jahre. \*\*)

als vorhin die Kirchväter mit dem Kirchsreiber, und theils auch gewissenhafter, und ordentlicher mit den Ausgaben, und Einnahmen umgieng, als man es vorhin zu thun pflegte, wo man mehr auf seinen Eigennutz dabey sah. Von den Pfarrern dieses Zeitraums /: die jetzt die Kirchenzinsen selbst einnahmen, die Capitalien selbst auslehnten, die Kirchrechnungen selbst machten, und sie nur den Kirchsreiber nach ihrer Anweisung zusammensetzen, und abschreiben ließen, die Bauten, Reparaturen, und die Anschaffung anderer nöthiger Dinge selbst dirigirten, angaben, und den Aufseher dabey machten etc. :/ schrieben sich daher auch alle Ersparnisse, und gute Einrichtungen her, die ohne höhern Einfluß, und Befehl jetzt im Gange sind; der Vergleich des vorigen Zeitraums gegen den jetzigen ist Beweis, dieß ohne Ruhmsucht sagen zu können. Nebstdem

410

erschien auch während dem französischen Kriege dd. Hauptquartier Güntersblum den 14<sup>ten</sup> Julii 1793 eine in Breslau gedruckte, blos auf die gute Verwaltung des Kirchvermögens beabsichtigte Königl. Preuß. Verordnung unter dem Titel: „Edict, daß bey den kathol. Kirchen in Schlesien, und der Grafschaft Glatz taugliche Kirchenvorsteher bestellt, das Kirchvermögen gut verwaltet, und die Kirchrechnungen zu rechter Zeit gelegt, und abgenommen werden sollen“: Dieses Edict wurde sogleich zum Beylaß der Pfarrey angeschafft, und auch hieraus giengen so manche Einrichtungen zum Besten des Kirchvermögens hervor, obgleich der deshalb angesetzte zweyte Kirchvorsteher, oder Kirchvater der Kirche durch sein Salarium mehr zum Schaden, als Nutzen gereicht, indem beyde weiter nichts thun, als daß sie den Klingelbeutel einsammeln, welches füglich auch Einer allein bestreiten könnte. Indeßen erhielt doch der Pfarrer auch dadurch mehr Gelegenheit, und Befugniß, das Kirchrechnungs-Wesen, und Vermögen in einen vollkommenern Stand zu bringen. Er suchte die nöthige jährlichen Ausgabe, besonders die Salaria, die man vorhin bald erhöhte, bald erniedrigte, auf ein gewisses festes Quantum zu bringen, belegte sowohl die fixirten, als die zufälligen Ausgaben mit Quittungen, und diese Quittungen wurden zu der in der Rechnung mit einer gleichlautenden Nummer bezeichneten Ausgabe numerirt, und dann besonders geheftet, und beygelegt. Die ganze Rechnung wurde nach dem sogenannten Kammer-Fus angelegt, und zur richtigeren Verfertigung der Rechnung wurden zwey Manual-Bücher angeschafft, worin alle im Laufe des Jahrs vorkommende Einnahmen, und Ausgaben sogleich vermerket werden. Von diesen Büchern, welche gleichlautend sind, führt das Eine der Pfarrer, das andere der erste Kirchvater, damit theils dem Verlieren, und theils dem Argwohne vorgebeugt werde. Außerdem wurde auch ein tabellari-

sches Interessenregister gemacht, worauf der Name jedes Kirchschnldners, das Jahr, und der Terminus seines Darlehns, und dessen Hÿpotheque, seine Haus-Nummer, das letzte, und laufende Jahr der bezahlten Interessen, sein Capital, die wirklich eingegangenen, und restirenden Interessen mit vorangesetzter Kirch-Nummer verzeichnet sind, so daß man den ganzen Zustand des Kirchvermögens und der Interessen mit einem Blick übersehen kann.

411

Jeder Kirchschnldner mußte sich auch auf seine Kosten ein Kirchzinnsbüchel machen lassen, worin er über seine gegebenen Zinnsen quittiert wurde, und woraus man bey Zweifeln, und Irrungen über seine Interessen sich bald Raths erholen konnte. Die zurückgezahlten Capitalien samt den jährlichen eingegangenen Interessen von den ausstehenden Capitalien wurden sobald, als möglich, wieder zu Capitalien gemacht, und davon nur so viel für den Cassebestand zurückbehalten, als man für die künftigen vor auszusehenden nöthigen Ausgaben brauchen würde. Jede Kirchrechnung mußte nun in Triplo ausgefertigt werden, wovon ein Exemplar der H. Kirchpatron, das Andere die Kirche, und das dritte der Kirchschreiber zu seiner Cÿnosur behielt. Jede Kirchrechnung wurde von dem Pfarrer, und den beyden Kirchvätern unterschrieben, und über Jede wurde nach der Revision des H. Kirchpatrons ein Protocoll in Dupplo aufgenommen, welches der H. Kirchpatron sammt dem Pfarrer, und den beyden Kirchvätern unterschrieb. Das Eine dieser Protocolle mußte bey dem Exemplar der Kirchrechnung, die der Kirche blieb, beygelegt werden; das Andere erhielt der Erzpriester des Kreißes sammt einem im Julius jährlich eingeschickten Extract aus der Kirchrechnung, worin der Name der Kirche, der ganze Vermögensbetrag des vorigen, und laufenden Jahres, die ganze Ausgabe, und Einnahme, das Plus oder Minus gegen das vorige Jahr, die Ursachen des Plus oder Minus, und ob die Capitalien sicher, und vorschriftsmäßig ausstehen ? aufgezeichnet wurde. Diesen Extract hatte der Erzpriester an die Königl. Kammer einzugeben. Außerdem mußte auch jährlich eine weitläufige Tabelle unter dem Titel: *Consignatio Ærarii, Proventuum et Expensarum Ecclesiæ N. et Ærarii Foundationum penes eam p.* nach allen Artickeln der vorjährigen, und laufenden Kirchrechnung bey der Visitation des Erzpriesters demselben übergeben werden, welche er an das Bischöfl. G.V. Amt (=General Vicariat Amt) einzusenden hat. Der Kirchkasten, worin die baaren Gelder, und Hÿpothequen der Kirche liegen, mußte 3 Schlößer haben, wozu der Pfarrer, und die beyden Kirchväter Jeder einen Schlüssel hat, damit Keiner ohne den andern etwas heraus nehmen, oder hinein legen könnte. Die Hÿpothequen

jedes Dorfs /: denn fast alle Kirchcapitalien sind auf den Dörfern der Herrschaft Arnsdorf ausgelehnt :/ wurden nach der Kirch-Nummer besonders zusammengelegt,

412

und in Kästchen von Pappdeckel aufbewahrt. Alle Capitalien wurden nur gegen herrschaftl. Consens ausgelehnt, und die Hypothequen darüber von dem Justitiarius der Herrschaft ausgefertigt. Alle Capitalien wurden in gleichen auch nur in schwerem Preuß. Courant-Gelde ausgelehnt, um bey einem sich vielleicht künftig zu ereignenden Geldfall des Werthes sicher zu sein; jedoch wurden die Interessen nur in gangbarer Münze erhoben, weil die Interessenten das Courantgeld nicht erschwingen konnten, weswegen bey jedem auszulehnenden Capital erst Courant gegen Agio auf die Münze eingewechselt werden mußte; die zurückgezahlten Capitalien aber wurden dagegen ohne Rücksicht, ob sie ehemals in Münze, Courant, oder Gold dargelehnt gewesen waren? bloß in Courantgeld angenommen. Alle neu auszulehnenden Capitalien wurden auch nur auf Pfandbriefe, oder auf Hypothequen, die durch die erste Helfte des Kaufgeldes bey einem Hause gedeckt sind, und zwar meistens nur auf Aecker, und Grundstücke ausgelehnt.

Alle diese Einrichtungen bestehen noch heunt zu Tage, und man arbeitet noch stets an ihrer Vervollkommnung. Daher kann man wohl sagen, daß das Kirchvermögen jetzt mehr als zehnfach gegen die vorigen Zeiträume gesichert ist, und besser verwaltet wird. Auch das hiesige Dominium hat 1799 alle seine Kirchcapitalien, oder den oben erwähnten Pfandbrief von 1000 rthl. zurückbezahlt, und diese Gelder unter die Unterthanen ausgelehnt. Der einzige Verlust, den das Kirchvermögen in diesem letzten Zeitraum erlitt, entstand durch eine Königl. Preuß. Verordnung 1793, vermöge welcher alle hypothecirten Capitalien nur 5 pro Cento erhalten sollten, welche vorher stets zu 6 pro Cent verinteressirt wurden, die Pfandbriefe fielen gleichfalls bis 4 pro Cent Interessen, und stiegen dagegen im Cours, so, daß heunte die per 1000 zu 6 pro Cente und die per 100 zu 8 bis 9 pro Cente kosten. Auch wurden der Kirche mit der neuen Schul-Methode von 1801 neue Ausgaben aufgedrungen. 1802 wurden die Kirch-, Pfarr- und Schul-Gebäude in die schlesische Land-Feuer-Societät gegen einen jährlichen Beytrag aus der Kirchcassa auf Anstalt des H. Kirchen-Patronus mit Bewilligung des bischöfl. G.V. Amtes aufgenommen etc.

Jedoch das folgende wird nähere Auskunft geben:

413

1. Das ganze Kirchvermögen bestand mit Anfang dieses Zeitraumes 1782 überhaupt in 2959 Rthl. 12 sgl. 1  $\frac{1}{4}$  hl. Hiervon waren ausgelehnte Capita-

lien 2407 Rthl. 23 sgl. 6 hl. Die rückständigen Interessen betrug 379 Rthl. 8 sgl. 14 hl. An müßigen Geldern waren 80 Rthl. 20 sgl. an Cassebestand 91 Rthl. 19 sgl. 17  $\frac{1}{4}$  hl.

Mit Ende dieses Zeitraumes am Schluß 1804 aber besteht das ganze Kirchvermögen überhaupt in 4906 Rthl. 22 sgl. 2  $\frac{1}{2}$  d. Hiervon sind ausgelehnte Capitalien 4716 Rthl. 27 sgl. 8 d. Die rückständigen Interessen betragen wegen der jetzigen Theuerung 136 Rthl. 6 sgl. 3 d. Der Rest am Kirch-Offertorium von Krummhübel 2 Rthl. und an Cassenbestand sind 51 Rthl. 18 sgl. 3  $\frac{1}{2}$  d. Also hat die Kirche durch 21 Jahre dieses Zeitraums 1947 Rthl. 10 sgl. 2 d. gewonnen.

2. Die Capitalien waren zwar mit Anfang dieses Zeitraumes alle sicher ausgelehnt, und hypothecirt; jedoch befand sich Eins darunter, nämlich auf dem Hans Heinrich Wernerschen /: jetzt George Neigenfindschen :/ Bauerguthe N: 121 in Arnsdorf von 66 rthl. 20 sgl., welches bis 1787 keine Interessen gab, ohne den Grund anzuführen, warum dieß geschah? In dem Jahre 1799 hatte der Pfarrer Hirschmayer einige kleine Capitalien ohne herrschaftl. Consens und Hypothèque an solche Schuldner ausgelehnt, denen nach vorschriftsmäßiger Sicherheit nichts mehr vorgelehnt werden konnte; sie wurden daher auf Antrieb seines Nachfolgers sobald, als möglich, wieder eingezogen, so wie auch Viele andere eingeschlichene Unrichtigkeiten mit den Interessen nachgeholt, und ausgeglichen. Als 1799 den 29<sup>ten</sup> September das hiesige Dominium den 1775 in der Landschaft zu Jauer aufgenom-

414

menen, und von der Kirche, und den Foundationen gekauften Pfandbrief von 1000 Rthl. bezahlte, wurden die davon der Kirche gehörigen 577 rthl. 23 sgl. 6 hl. sammt deren dreÿ vierteljährigen Interessen 17 rthl. 10 sgl. und der aus der Kirchcassa zugelegten 5 rthl. 26 sgl. 8 d. zusammen 600 rthl. von der herrschaftlichen Kanzeleÿ ohne Zuziehung des Pfarrers, und der Kirchväter, an folgende hiesige Unterthanen ausgelehnt, und zwar: an N: 1 in Krummhübel 100 rthl. — an N: 6 in Krummhübel 50 rthl. an N: 119 in Arnsdorf 100 rthl. — an N: 18 in Glausnitz 50 rthl. — und an N: 2 in Niedersteinseifen 300 rthl. in Summa also obige 600 rthl. — Das bis 1801 noch im Greifensteinschen Gräfl. v. Schaffgotschschen Gebiete gestandene Kirchcapital bey N: 262 in Rabishau von 100 rthl. wurde, nebst den Foundations-Capitalien, 1801 aufgekündigt, eingezogen, und auf hiesigem Dominium ausgelehnt, weil die Kirche alljährig wegen den vielen Schwierigkeiten, Unrichtigkeiten, erregten Kosten, und unbilligen Abzügen an Interessen verlieren mußte. Denn auf jedes Capital per 100 rthl. zu 5 pro Cent erhielt die Kirche nur 4 rthl. 15 sgl. Interessen, indem man davon auf Bothen -

Quittungs - und Einhebungs-Kosten 15 sgl. abzog und zurückbehielt, welches eben auch der Fall bey den dort noch stehenden Fundations Capitalien war. Die Hypothequen der auf hiesigem Dominium ausgelehnten Kirch- und Fundations-Capitalien werden allein von dem Justitiarius der Herrschaft unterschrieben, welcher sich bey Capitalien unter 100 rtl. blos Justitiarius, bey Capitalien von 100 rtl. und darüber aber qua Justitia-rius unterschreibt, jedoch wird jedesmahl das grundherrschaftl. Siegel beygedruckt. In den Hypothequen der Kirchen Capitalien werden, nach Vorschrift des Königl. Edicts d.d. Güntersleben den 14. Julii 1793, die Kirchenvorsteher, oder Kirchväter, als Auslehner des Capitals aufgeführt. In den Hypothequen der Fundationen aber wird allein der Pfarrer als Auslehner des Capitals benannt, weil diese ein von dem Kirchvermögen separirtes Vermögen sind, über welches allein das Bischöfl. Amt, und der Pfarrer zu disponiren haben. Ist baares Geld zum Auslehnen bey der Kirchcassa vorrätig; so wird es dem herrschaftl. Amte gemeldet, dieses ergreift dann die vorkommende Gelegenheit es unterzubringen, sobald Jemand aus den Unterthanen Geld sucht, oder braucht, und Sicherheit dafür besitzt, der herrschaftl. Rentmeister oder Beamte giebt ihm einen Interims-Schein, worauf nach Ansicht des Hypothequen- oder Grund-Buchs versichert wird,

415

daß diesem Unterthan das bemeldete Geld dargelehnt werden könne, mit Datum, und Jahr seines Gesuchs, welches der Terminus seiner Interessenzahlung wird. Diesen Interimsschein bringt der geldsuchende Unterthan an den Pfarrer, bey dem sich die Kirchcassa befindet, und der dieses Darlehn inzwischen den Kirchvätern zu ihrer Einwilligung gemeldet hat. Der Pfarrer fordert nun einen, oder zwey gesetzte Männer als Zeugen dazu, und in deren Gegenwart zahlet er dem neuen Schuldner das Capital in Courant aus, worüber er sich den Schuldner sammt den Zeugen durch ihre Unterschrift auf den herrschaftl. Consens, oder Interimsschein quittiren läßt, damit der Schuldner die richtige Auszahlung des Capitals nicht läugnen könnte. Den so quitirten Interimsschein legt nun der Pfarrer nach der Kirch-Nummer in so lange den übrigen Hypothequen der Kirche bey, bis vom Justitiarius die darüber ausgefertigte Hypothèque erfolgt, welche jetzt an die Stelle des Interimsscheins kommt, den der herrschaftl. Beamte zurückfordert. Der Justitiarius ist aber oft so saumselig, und nachlässig in Ausfertigung der Hypothequen, daß mancher Interimsschein zu 2 und 3 Jahr liegen muß, ehe er durch die Hypothèque ersetzt wird; und der Grund dieser Nachlässigkeit liegt keineswegs an dem Pfarrer, als welcher ihm jedes Vierteljahr eine Specification der auf Interimsscheine ausgeliehenen

Capitalien mit dem Gesuch, Hypothequen darüber auszufertigen, ein- giebt; sondern die Ursache davon ist gewöhnlich diese: Der Justitarius will seine Ausfertigungs-Sporteln bald bezahlt haben, und sagt, er sey nicht aufs Borgen angewiesen; weil aber diese der Schuldner nicht sobald be- zahlen kann; so verschiebt der Justitarius die Ausfertigung der Hypothe- que so lange, bis er dafür bezahlt wird; und warum der Schuldner diese Sporteln nicht bald bezahlen kann; kommt daher, weil er das erhaltene Darlehn entweder bald auf einen fälligen Hauskauf-Termin geben, oder damit ein anderes ihm aufgekündigtes Capital, oder fällige Mündelgelder, oder verseßene herrschaftl. Abgaben, oder andere executivisch ausgeklag- te Schulden auf der Stelle bezahlen muß, so, daß ihm meistens von dem erhaltenen Darlehn nichts übrig bleibt, als die Last, Interessen davon zu geben. Ueber-haupt sind die meisten Kirchschnldner immer zugleich von vielen Seiten im Reste; sobald sie daher nur ein Darlehn erhalten, greift Jeder zu, der nur etwas von ihnen zu fordern hat, und somit behalten sie nichts in ihren Händen; sie können folglich das erhaltene Darlehn nicht in ihrem Nutzen verwenden, und daher kommt es, daß sie dann auch die Interessen kaum erschwingen

416

können, und so oft dieselben schuldig bleiben. Eben so ist es mit der Auf- kündigung eines Capital. Das Königl. Preuß. Landrecht sagt zwar, daß, wenn bey dreijährigen Interessen erst das Capital nicht aufgekündigt werde, man der weiteren Interessen verlustig sein solle. Allein wenn auch diese Aufkündigung geschieht; so erfolgt doch in den meisten Fällen kein Geld, wofern nicht dem Schuldner noch ein neues kleines Darlehn mit Si- cherheit gegeben werden kann, wodurch er die verseßenen Interessen ab- zahlt, und bald darauf auch wieder die Interessen restirt, weil es mit dem neuen Darlehn, wie mit dem vorigen, geht, daß er davon nämlich nichts in seinen Nutzen verwenden kann, oder nichts in Händen behält. Setzt ihn deswegen die Gerichtsbarkeit auch in Stockarrest; so kann er doch darin kein Geld erwerben, und verliert überdieß diese Zeit zu seinem Er- werbe. Jede Hypotheque enthält zwar auch die Verpflichtung, daß nach 3 monatlicher Aufkündigung das Capital gelegt werden solle. Allein nach Verlauf dieser Frist braucht der Justitarius gewöhnlich den Vorwand, daß er nun erst ein Protocoll darüber aufnehmen, und das Haus des Schuld- ners zum Verkauf aushängen müsse; dieses Protocoll wird aber entweder nicht aufgenommen, oder bleibt immer ohne Execution liegen, bis endlich nach vielfacher Aufkündigung, und keines erfolgten Effects die ganze Sa- che wieder einschläft. Oder wenn auch der Schuldner ein anderes Capital sucht, um damit das Aufgekündigte zu bezahlen; so findet er keines, und

wirklich auch sein Haus verkauft; so kann der neue Käufer oft kaum die Interessenreste des vorigen Besitzers bezahlen. Denn man kauft hier oft ein Haus, und hat nicht den zehnten Theil des Kaufgeldes darauf, weswegen die Verschreibungen vieler Häuser erst nach mehreren Jahren geschehen, weil man nicht eher im Stande ist, die Gerichts-Sporteln zu bezahlen. Auf diese Art kann das Aufkündigen der Capitalien weiter nichts fruchten, als daß man sie höchstens auf einen andern Besitzer bringt, und von Zeit zu Zeit einige Interessen-Reste erzwingt. Man könnte sagen: So erhält doch die Kirche wenigstens die Interessen: ja wohl; aber sie erhält niemals ein Capital, wenn sie deßen zu Bauten, und andern großen Ausgaben benöthiget ist, wozu die versplitterten Interessen nicht hinreichen, und man spottet nur, wenn einem liederlichen Schuldner das Capital nach Vorschrift aufgekündigt wird; oder wenn man Eins der Unsicherheit wegen einziehen, und sicherer verlehnen will, kann man der Kirche mit dem besten Willen nicht zu Hilfe kommen.

417

Ein anderes verlustdrohendes Uebel sind die jetzt gebräuchlich gewordenen neuen gerichtlichen Taxen der Häuser, und Grundstücke. Wenn nämlich ein Hausbesitzer auf den alten Ankauf ganz verschuldet ist, oder wenn er eine Zeit lang die Königl. herrschaftl. und Gemein-Abgaben nicht hat geben können; so taxirt man ihm, und sich zu Gunsten sein Eigenthum nach dem heutigem, oder noch höhern, als dem heutigem Werthe, verschafft ihm damit neuen Credit, und geht dann die Kirche um ein Darlehn an, verschweigt aber, daß dies Darlehn auf diese neue Taxation versichert werden solle, bis das Darlehn hingegeben, und die Hÿpotheque darüber ausgefertigt ist. Sollte die Kirche beÿ solchem Credit nicht Gefahr laufen, einst, wenn die heutigem Preise einmal fallen werden, das Capital zu verlieren? Eben das steht zu befürchten mit dem Borgen auf bloße Häuser die kein, oder ein nur höchst kleines Grundstück haben. Wenn die Besitzer solcher Häuser viele Königl. Steuern oder andere herrschaftl. und Gemein Abgaben restiren, sucht man diese Reste dadurch zu erhalten, daß ihnen ein Kirchcapital vorgelehnt werde, das herrschaftl. Amt giebt den Consens und Jnterimsschein darauf, sagt aber nicht, ob sie ein leeres Haus, oder auch Grundstücke besitzen, bis es hinterher durch die Hÿpotheque offenbar wird.

Nicht weniger wird man getäuscht, wenn beÿ mancherley aufzunehmenden Capitalien auf ein Grundstück versprochen wird, daß das Kirchcapital die erste Hÿpotheque haben solle, welche dann nach ihrer Ausfertigung schon manche andere assecurirte Schulden enthält, und folglich oft die dritte Hÿpotheque auf dieses Grundstück ist. Die Ursache deßen ist

meistens diese, weil der Justitiarius selbst oft anderweitige Capitalien zu verleihen hat, und daher die seinigen zuerst versichert, oder auch manche sichere Schuldner nöthiget, das Kirchcapital abzustoßen, um das seinige an deßen Stelle zu bringen. Der Justitiarius und das herrschaftl. Amt könnten zwar sagen: Man zwingt ja den Pfarrer, und die Kirchväter nicht, ihre Kirchcapitalien nach unserer Disposition auszuleihen: Aber sie sind ja durch das benannte Königl. Güntersblumer Edict schon gezwungen, jede Gelegenheit zu ergreifen, wo sie ihre Kirchcapitalien nur unterbringen können, und gleichwohl giebt es hier keine andere Gelegenheit dazu; ließen sie dieselben nun müßig liegen; so hätten sie nicht nur die Ahndung des Kirchpatrons, sondern auch die auch die Monita der königl. Kammer, und des bischöfl. G.V. Amtes zu gewärtigen.

418

Auch könnte man sagen: der Pfarrer, und die Kirchväter sollten sich zuvor um die Umstände deßen erkundigen, der ein Capital verlangt: das thun sie zwar jedesmahl, so viel sie können; aber außerdem, daß der neue Schuldner jedesmahl seine Umstände beßer angiebt, als sie sind; so bezeugt das herrschaftl. Amt auch auf seinem Interimsschein dazu alle Sicherheit, sagt aber weder, ob er ein bloßes Haus, oder auch Grundstücke dazu besitze, noch ob schon andere, und wie viele Capitalien darauf haften? und wer darf verlangen, deshalb in das Hypothequenbuch zu sehen, und ein Mißtrauen äußern, ohne derb abgewiesen zu werden? —

Wie kann man nun verlangen, daß der Pfarrer, und die Kirchenväter für die Sicherheit des Kirchvermögens stehen sollen? Sie können ja nur für das stehen, was in ihrer Macht, und ihren Händen ist, und dieß sind der baare Cassenbestand, und die ausgefertigten Hypothequen; in wie stehen fern aber die Capitalien sicher stehen; dafür muß der Justitiarius mit dem herrschaftlichen Amte haften, weil sie es vermöge des Hypothequen- und Grund Buchs, welches allein in ihren Händen ist, sicher wissen können, wie die Umstände der Unterthanen beschaffen sind, an die sie Kirchcapitalien zu verleihen bewilligen, und selbst darüber Versicherung geben; der Pfarrer aber, und die Kirchväter, welchen das Grundbuch nicht zu Gebote stehet, haben bloß die Pflicht, daß sie kein Capital der Kirche ohne herrschaftl. Consens ausleihen, und wenn sie dieß thun; so haben sie ihrerseits genug, und so viel ihnen möglich ist, für die Sicherheit der Kirchcapitalien gesorgt. Man wird daher am Besten thun, wenn man alle künftighin auszulehnenden Kirchcapitalien gegen Pfandbriefe aus der schlesischen Landschaft auslehnt, womit alle diese Schwierigkeiten nicht nur vermieden werden, sondern auch die Interessen ohne Beschwerde, und zu rechter Zeit erfolgen, und obschon diese Interessen nur zu 4 pro Cento

sind; so verliert doch die Kirche nicht mehr, als bey den heutigen vielen Interessenresten der hypothecirten Capitalien, welche, weil sie nicht eingehen, und zu Capital gemacht werden können, per lucrum cessans mehr als 1 pro Cento Verlust verursachen. Ja ohne das Einwechseln der Pfandbriefe, wofür man jederzeit bald baar Geld haben kann, dürfte es bey der heutigen brodtheuren Zeit, wo man weder Interessenrete, noch ausgelehnte Capitalien

419

zur Nothdurft einzuziehen vermag, bald dahin kommen, daß man die nöthigen Reparaturen, und Baue bey der Kirche, dem Pfarr- und Schul-Haus nicht bestreiten könnte, indem man sonst kein baares Geld dazu haben, und auch Keines dazu aufzutreiben wissen würde; und eben das würde auch der Fall bey jeder andern extraordinären Ausgabe, und Assignment werden. Ueberdieß, da dem heutigen mächtigen protestantischen Zeitgeiste sowohl die kathol. Kirchen, als die Katholicken zuwider sind, deren Possession, und Zahl man so eifrig an sich zu bringen, und zu verringern sucht; so würde über kurz, oder lang die Kirche ohne Pfandbriefe weder etwas mehr für ihre eigene Kirchbedienten, noch Kirchkinder thun können, und von ihrem schönen Vermögen weder etwas in Händen haben, noch behalten.

3. der Zinnsfus der Capitalien war von 1783 bis 1792 noch zu 6 pro Cento; von 1793 aber fiel er nach einer Königl: Preuß. Verordnung bis auf 5 pro Cento; ingleichen fiel er bey der Landschaft durch das häufigere Aufkaufen der Pfandbriefe bis auf 4 pro Cento, und besteht beyderseits noch heute auf dieser Erniedrigung.<sup>348</sup>

4. An verlohrenen Geldern waren 37 rthl. 10 sgl., welche die Kirche 1793 durch die Königl. Preuß. Procento-Reduction /: nämlich durch Einführung der jetzigen 5 pro Cento statt der vorherigen 6 pro Cento :/ auf 3736 rthl. ausgelehnte Capitalien verlohrt.\*)

5. die Artickel der Einnahme waren, und sind: 1. das Säckelgeld laut Consignation.\*) 2. das Läutegeld laut Consignation.\*) 3. das Kirchoffertorium von den Gemeinden Arnsdorf, und Krummhübel.\*) 4. die Zinsen

420

Von den Capitalien.\*) 5. Die Abgabe von den Zinsen der Thielschen Foundation auf Kirchwein, und Lichte, nachdem diese Zinsen auf 5 pro Cento reducirt sind, jährlich nur 1 rthl. 10 sgl.\*) 6. Die Abgabe von den Zinsen der Vulterschen Foundation auf Kirchornat jährlich 5 rthl.\*) 7. Das geopfertete Geld aus den Gotteskasteln.\*) 8. Von verkauften Kerzen, und

---

<sup>348</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.\*)

andern alten, bey der Kirche unbrauchbaren Stücken.\*) 9. Von einer einfachen Grabstelle ohne Leichenstein auf dem Bezirke der Katholicken im Kirchhofe von den Laboranten 1 rthl. wie 1784 — 1 rthl. 2 sgl. für 2 solche Grabstellen, wie 1786 und 1788.\*) 10. Für die Erlaubniß zur Setzung eines Schildes auf dem Kirchhofe jedesmal 15 sgl. wie 1797, 1787.\*) 11. Von verkauften, und der Kirche anheim gefallenem Gräften.\*) 12. Von baaren Geschenken, von 1783.\*) 13. Von dem in einem Becken beyhm hl. Grabe gesammeltem Gelde, wie 1784, 1787, welches aber bis 1790 aufhörte.\*)

6. Die Artikel der Ausgabe waren, und sind: 1. alle kleine Bauten und Reparaturen bey der Kirche, ihren Thürmen, dem Pfarrhof und der Schule.\*) 2. Die Salaria an die beyden Kirchväter, und zwar: 1784 hatte der noch einzige Kirchvater schon 4 rthl. an jährlichem Salario; 1793 mußte laut dem Königl. Preuß. Edict d.d. Güntersblum den 14. Julii 1793 noch ein zweyter Kirchvater angesetzt werden, und es wurden ihm, wie dem Ersten jährlich 4 rthl. Salarium accordirt.\*) /: durch dieses benannte Edict wurde erst der Titel: Kirchenvorsteher, statt Kirchvater: eingeführt, welcher aber nichts mehr und weniger bedeutet, als vorhin :/ 3. An den Schulmeister, als Kirchbedienten, waren vom Patronus seit 1770 jährlich 2 rthl. accordirt; 1797 aber accordirte der Patronus noch dazu 10 rthl. und folglich jährlich zusammen 12 rthl., welche bald als Salarium, bald als Zulage von der Kirche in den Rechnungen angeführt werden, aber eigentlich wegen seiner Kirchbedienung, oder seinem Glöcknerdienst in der Kirche accordirt worden sind.\*) 4. An den Schulmeister für die Verfertigung der jährlichen

421

Kirchrechnung 3 rthl. 12 sgl. Hierbey ist zwar öfters in den Rechnungen der Beysatz angeführt: „und für die ganzjährige Schreiberey“: allein für diese wird der Schulmeister schon besonders von den Leuten bezahlt, nämlich vom Einschreiben in die Tauf-, Trauungs-, Todten- und Copulationsbücher, das Eintragen der Currenden gehört zum Glöcknerdienst, und wird durch das Salarium dieses Dienstes mit den obigen 12 rthl. schon bezahlt; folglich sind diese 3 rthl. 12 sgl. bloß allein für das Rechnungsführen, und Machen; aber der benannte Beysatz „für die ganzjährige Schreiberey“ ist bloß aus Hinterlist, und in der Absicht beygesetzt, damit man dem Schulmeister, wenn er auch die jährliche Kirchrechnung nicht zusammen schriebe, doch diese 3 rthl. 12 sgl. nicht entziehen solle, indem ihm wegen seiner schlechten Ausfertigung der Kirchrechnung, die ohnehin der Pfarer das ganze Jahr führen, und am Ende desselben auch machen muß, öfters gedrohet worden ist; daß man ihm diese 3 rthl. 12 sgl. abnehmen, und durch Einen andern würde verfertigen lassen.\*) 5. An den Schulmeister für das jährliche Hostienbacken seit 1779 à 3 rthl. und zwar seit 1780 bäckt

dieselben erst der Schulmeister sonst der Kirchvater.\*) 6. An den Schulmeister für die jährliche Kirchenwäsche seit 1773 á 4 rtl., wobey es ausdrücklich heißt, daß hier der Zusatz wegen der nöthigen Flickerey an der Wäsche gemacht werde, also muß der Schulmeister für dieses Salarium die Kirchwäsche nicht nur waschen, sondern auch in Kleinigkeiten flicken lassen.\*) 7. An den Schulmeister auf Saiten jährlich 3 rtl. seit 1747. Siehe hierzu p: 397 dieses Buchs N: 18.\*) 8. An den Balgentreter oder Calcanten jährliches Salarium 2 rtl. 20 sgl. seit 1793, sonst weniger.\*) 9. An den Pfarrer auf gnädige Resolution des Kirchpatrons /: nämlich der verwittibten Frau Gräfin Maria Christina v. Lodron am 18<sup>ten</sup> November 1788 :/ und Bischöfl. Confirmation vom 8<sup>ten</sup> December 1788 eine jährliche Zulage zu seinem Gehalte, und seinen schlechten Einkünften, ohne eine besondere Verbindlichkeit, von 40 rtl. Man sehr unter pag: 443 dieses Buchs die weitere Auskunft darüber.\* 10. An den Pfarrer auf Kinderlehre Præmia seit 1782 jährlich 3 rtl. 10 sgl. Da nun aber seit 1801 nach der neuen Schul-Methode weder Bilder noch Rosenkränze, wie vorhin, an die Kinder mehr auszutheilen sind, und hingegen ein eigener Schul-Jnspector angesetzt ist, der alljährig Visitation halten muß, und deßen Unterhaltung dem Pfarrer zur Last fällt, so ist 1804 auf Resolution des Herrn Kirchpatron der Titel auf Kin-

422

derlehrer-Præmia gänzlich cassirt, und dem Pfarrer auf die Visitation des Schul-Jnspectors zu deßen Unterhaltung diese Ausgabe assignirt worden, weswegen sie künftig heißen muß: Auf die jährliche Visitation des Schul-Jnspectors 3 rtl. 10 sgl.\*) 11. An den Pfarrer jährlich am Ablaßstage auf die Unterhaltung eines Hülfpriesters wegen den vielen Beichtkindern 3 rtl. Man sehe hierzu pag: 399 dieses Buch N: 30. Diese Ausgabe wurde 1791 auf 3 rthl. erhöht, und fixirt.\*) 12. An den Pfarrer auf die Visitation des Erzpriesters zu dessen Unterhaltung, wenn er kommt, sonst aber nicht, jährlich 3 rtl. seit 1783 erhöht, und fixirt.\*) 13. An den Erzpriester jährlich, jedoch unbestimmt, auf die Circul-Speesen, worunter verschieden kleine repartirte Auslagen begriffen sind. Man sehe hierüber p: 399 dieses Buchs N: 28.\*) 14. Auf Kirchen- oder Meß-Wein jährlich, aber unbestimmt, zwischen 17 und 20 Quart, in dem der Wein alljährig aufschlägt, und im Sommer oft einige Quart davon verderben; diesen Wein schafft jetzt der Pfarrer ein, weil die Kirchväter zu nachlässig dazu sind, und zu viel Bothenlohn verursachen, deshalb heißt es bey der Ausgabe davon: „an den Pfarrer refundirt“: Man sehe hierzu pag: 398 dieses Buchs, wie manches Quart auch jetzt, da diesen Wein der Pfarrer einschaft, gegen vorhin ersparet wird, wo ihn die Kirchväter einschaften.\*) 15. Auf 1 ½ Stein weiße

Wachslichter, oder Kerzen, wovon alljährig 28 Pfund  $\frac{1}{2}$  pfündige, 2 Pfund  $\frac{1}{4}$  pfündige, und 8 Pfund  $\frac{1}{6}$  pfündige gebraucht werden. Der Betrag am Gelde dafür läßt sich nicht bestimmen, indem das Wachs, und die Zuthat jährlich theurer wird; jetzt aber 1805 kostet das Pfund weiße Kerzen 20 sgl. Zum Abholen derselben wird jedesmal vor Lichtmeße eine Fuhre erfordert, theils um die Bezahlung dafür sicher zu überbringen, und theils um die Kerzen unbeschädigt zu erhalten. Der Wachszieher giebt allemal einen kleinen Wachsstock zum Douceur dabey, welcher dem Pfarrer für seine Bemühung, und Besorgung bleibt.\*) 16. Auf das jährliche Lampe-noehl zwischen 8 und 12 Pfund, nämlich altes Baumoehl, wovon zugleich die Glocken- und die Thurm- oder Kirchen-Uhre geschmieret werden. Der Betrag am Gelde dafür läßt sich nicht fixiren, indem das Oehl immer theurer wird.\*) 17. Auf die jährlichen Jnslichlichte zwischen 3 und 5 Pfund, welche im Advent, in der Christ- und Oster-Nacht, und

423

beym hl. Grabe theils auf den Kronleuchter, um die Kirche zu erleuchten, theils auf das Musicanten-Chor, theils für die Kirchväter, und theils zum Ankleiden zur Meße nebenbey verbraucht werden.\*) 18. Auf die Farben in das hl. Grab jährlich, welche fast stets zwischen 3 und 4 sgl. ausmachen, um das Waßer der Leuchtkugeln verschieden zu färben.\*) 19. An den Schornsteinfeger das jährliche Salarium mit 1 rtl. 5 sgl. für die monatlichen Reinigungen der Schornsteine im Pfarr- und Schul-Hause, nachdem dieß Königl. Vorschrift, und monatliche Bestimmung für die Schornsteinfeger jedes Stadtbezirks geworden ist.\*) 20. Auf den jährlichen gesegneten Johannistrunck, nämlich am 3ten Weýnachtsfeýertage 3 Quart Wein, wovon der Pfarrer 1 Quart für sich erhält, die andern 2 Quart aber in der Kirche an das Volk verschenckt, und hiervon das Uebrige den Kirchvätern bleibt. Diesen Wein schafte zwar der Pfarrer Walter 1783 ab, sein Nachfolger aber der Pfarrer Hirschmajer führte denselben 1796 wieder ein, und so blieb er bis heunte, jedoch fixirt auf 3 Quart, und nicht mehr. Man sehe hierzu pag: 398 dieses Buches N: 23.\*) 21. An den Arnsdorfer Dorf-Pfänder alljährig im Namen der übrigen Pfänder zugleich für das Aufbiethen der Kirchsuldner zum Jnteressen geben im November in Summa jetzt 15 sgl. 1784 wurden darauf nur 12 sgl. gegeben, 1798 13 sgl. und weil die Zahl der Kirchsuldner immer höher stieg, mußten 1800 á 15 sgl. fixirt werden, wovon der Arnsdorfer Pfänder, der Arnsdorf, Querchseifen, Birkicht, und Glausnitz zu belaufen hat, 7 sgl., der Steinseifen, welcher allein Steinseifen beläuft, 5 sgl. und der Krummhübler, welcher allein Krummhübel beläuft, 3 sgl. erhält. Muß Einer dieser Pfänder, wie es gewöhnlich vorkommt, öfter als einmal im Jahr die Kirchsuld-

ner, oder Restanten belaufen; so zahlt ihm alsdann dafür nicht die Kirche, sondern derjenige, den er belaufen muß, und zwar jedesmal 6 d., welche den Pfänder aber nicht der Pfarrer, oder sonst Jemand eintreibt, sondern er sich selbst einfordern muß.\*) 2. An die Lands-Feuer-Sozietæt in zwey halbjährigen Beyträgen in Courant, gewöhnlich im Monat April, und November seit 1802. Diese Beyträge beziehen sich auf die Kirche, auf das Pfarr- und Schul-Haus, so zwar, daß, wenn diese Gebäude einmal abbrennen sollten; so erhält man dann aus der Land-Feuer-Societæts-Cassa so viel baares Geld zum Wiederaufbau, als man diesen Wiederaufbau geschätzt, und eingegeben hat, und diese Schätzung assecurirt

424

die Land-Feuer-Societæt gegen den jährlichen Beytrag. Da nun die hiesigen Gebäude der Kirche, des Pfarrhofs, und Schulhauses auf 6000 rtl. geschätzt sind, welche, wenn diese Gebäude abbrennen sollten, zum Wiederaufbau nöthig sein würden; so erhält man dann, wenn sie abgebrannt sind, aus der Land-Feuer-Societæts-Cassa des Hirschberger hiesigen Kreißes wirklich 6000 rtl. zum Wiederaufbau derselben. Man sehe hierüber das Instrument in dem Kirchkasten bey den Hypothequen. Dieser Beytrag aber ist bald höher, bald niedriger, je nachdem viel, oder wenig Brände im Kreiße gewesen sind; am niedrigsten aber ist er auf 100 rtl. zu 2 ggl. oder 2 sgl. 6 d., wo er ganzjährig auf 6000 rtl. nur 10 rtl. ausmacht, welches aber selten eintrifft. Aus dieser Societæt kann man zwar nach Belieben zurücktreten, man verliert aber alsdann alle vorher gegebenen Beyträge sammt dem Anspruch auf das ganze Schätzungsquantum. Der Beweggrund, die hiesigen Gebäude der Kirche, des Pfarrhofs, und Schulhauses in diese Societæt zu geben, waren die öfters auskommenden Feuersbrünste, und die mordbrennerischen Absichten so vieler intoleranter, und diebischer Menschen, wie auch beynebst die Vorsicht des Herr Kirchpatrons, als welcher sich hiermit gegen den großen Beytrag aus seinen eigenen Mitteln zu decken suchte, den er nach Königl. Verordnung würde machen müssen, wenn die kirchlichen Gebäude abbrennten, und das Kirchvermögen, wie leicht vorauszusehen ist, zum Wiederaufbau derselben nicht hinreichen würde.\*) Man sehe hierzu unter pag: 445 dieses Buches N. 19.

Nota. Alle diese vorstehenden Artikel der Ausgaben, sind die jährliche fixirte Ausgabe der Kirche. Von der zufälligen Ausgabe ist zu bemerken, daß bey Bauten, und Baureparaturen die Maurer, Zimmerleute, und Handlanger ein Brandweingeld fordern, welches, weil es seit langer Zeit eingeführt ist, sich durchaus nicht abbringen läßt; sie fordern zwar alle Jahre mehr, aber es ist per Tag auf den Mann bey leichten Arbeiten darauf 6 d. bey schweren Arbeiten aber 9 d. wohl auch 1 sgl. fixirt, und placidirt,

welches man aus Güte nicht überschreiten darf, weil sonst bald eine Schuldigkeit daraus gemacht wird. Ja weil die kathol. Gemeinde die Handlangerdienste umsonst thun muß, und sich stets dagegen weigert; so muß man, außer der höchsten Noth, keinen Handlanger tagelöhnermäßig bezahlen, weil man damit bald der Kirche dieses Recht vergeben würde.

425

7. An baaren Geschenken, und Vermächtnißen. 1. Von dem am 14<sup>ten</sup> November 1782 verstorbenen Pfarrer Johann Willhelm Anders erhielt, und erbte die Kirche 100 rtl. als Geschenke, und 20 rtl. auf eine anzuschaffende Meß-Casel im Jahre 1783.\*) 2. Von eben diesem Pfarrer wurde auch eine Fundation von 500 rtl. gemacht, von deren Zinsen ein Requiem, und hl. Meßen zu seiner Selenruhe gelesen werden, und der Schulmeister als Organist jährlich 1 rtl. für die Music beÿ dem Requiem participirt. 3. Von eben diesem Pfarrer wurde auch der Grund zu dem Schulcapital gemacht, indem er zugleich auf Schulgeld, und Schulbücher für arme Kinder 12 rtl. fundirte.

#### Besondere Bemerkungen zu dem Zeitraum von 1783 bis heunte 1804.

1. Die Revision, und Approbation der Kirchrechnungen geschah von 1783 bis 1792 allein durch die herrschaftl. Beamten, und die verwittibte Frau Gräfin Maria Christina v. Lodron unterschrieb sie als Grundfrau mit Beydrückung ihres Siegels. Weder Pfarrer noch Kirchvater ist darauf unterschrieben, sondern 1792 das erstemal der Erzpriester Pauli mit seinem Actuarius.\*) Mit 1793 aber trat eine ganz neue Epoche ein, und zwar nach Vorschrift des Königl. Preuß. Edict dd. Güntersblum den 14. Julii 1793. Es wurde nicht nur eine neue Art Rechnung /: die jetzige :/ eingeführt; sondern auch ein zweÿter Kirchvater angesetzt. Der Kirchpatron mußte von nun an über jede Kirchrechnung ein eigenes Protocoll, wozu die Artikel in dem benannten Königl. Edict vorgeschrieben werden, aufnehmen, oder auf-

426

nehmen lassen, und dieses Selbst sammt dem Pfarrer, und den beÿden Kirchvorstehern unterschrieben. Dieses Protocoll machten anfangs bis 1794 die herrschaftl. Beamten, nachher von 1795 bis 1804 der jedesmalige Pfarrer, und zwar in Dupplo, wovon ein Exemplar beÿ der dazu gehörigen Kirchrechnung bleibt, das andere aber mit dem, ebenfalls in dem benannten Königl. Edict alljährig im Julius, anzufertigenden, und vorgeschriebenen Extract aus der Kirchrechnung an den Erzpriester einge-

schickt wird. Daher sind denn diese Protocolle von 1793 bis 1804 von dem jetzt regierenden Herrn Kirchpatron Bernhard Grafen v. Matuschka, von 1793 bis inclusive 1794 vom Pfarrer Walter, von 1795 bis 1798 vom Pfarrer Hirschmayer, und von 1799 bis 1804 vom Pfarrer Barsch, und von 1793 bis 1804 von den beyden Kirchvorstehern Zinnecker, und Palme unterschrieben. Der jedesmalige Erzpriester unterschrieb aber bey der Visitation, wenn er sie hielt, nicht das Protocoll, sondern die Kirchrechnung selbst, und seine Unterschrift macht nun nicht mehr, wie ehemals, die eigentliche Approbation derselben aus, sondern ist nur ein Zeugniß, daß er sie im Namen des Bischof approbirt, und revidirt gefunden habe, weswegen er auch dieselbe nicht eher unterschreibt, als bis sie vom Kirchpatron nach Königl. Vorschrift approbirt, und revidirt ist. — Auch müssen nun seit 1793 die Kirchrechnung selbst jedesmal der Pfarrer und die Kirchvorsteher unterschrieben haben, bevor sie dieselbe dem Kirchpatron zu Revision überreichen.\*) Man sehe hierzu das Königl. Preuß. Edict datirt Güntersblum den 14. Julii 1793 selbst, welches ein Beylaß der Kirche ist, um es als Regulativ stets zur Hand zu haben.

2. von 1783 an sind nun regelmäßig bey jeder Kirchrechnung die Beläge, oder Quittungen über alle Ausgaben geheftet beygelegt; Ingleichen auch eine besondere Consignation sowohl über das Säckelgeld, als Läutegeld mit der Specification, wann, wobey, und wie viel man jedes mal an diesen Einkünften erhoben habe.\*)

3. Von 1783 bis 1793 forderten die Kirchväter für jede Bemühung, die sie bey den kirchlichen Angelegenheiten hatten, außer dem Salario, auch

427

eine Extrabezahlung, wie z.B. 1784 für die Versäumung bey Fertigung der Kirchrechnung 15 sgl., 1786 für das Palmen holen zum Palmsonntag 2 sgl. 1793 ist dieß zwar unter ihrem Salario mit einbedungen, aber deswegen sind sie nun auch so nachlässig in ihren Obliegenheiten, daß sie dafür weiter nichts mehr thun, als an Sonn- und Feiertagen das Säckelgeld einsammeln, sich weder um Baue, noch Reparaturen bekümmern, weder die Bau-Materialien besorgen, noch den Aufseher dabey machen, weder Interessenreste eintreiben helfen, noch an der Rechnung einen Antheil nehmen etc., und weil ihnen von dem H. Kirchpatron ihre Pflicht niemals eingeschärfet wird; so fällt dieß alles dem Pfarrer allein zur Last, wofür er nichts bekommt.

Eben das ist der Fall mit dem Kirchrechnungsführen, mit den Einnahmen, und Ausgaben, mit dem Ausleihen, und Einziehen der Capitalien während dem ganzen Jahre, womit der Pfarrer eine unendliche, aber unbelohnte Plage und Versäumniß hat, der Schullehrer aber als Kirchrech-

nungsführer 3 rtl. 12 sgl. erhält, und gleichwohl dafür bloß am Ende des Jahres die Rechnung zusammenschreibt, wie sie ihm der Pfarrer das ganze Jahr geführt hat, welche der Pfarrer noch obendrein zu etlichen Mahlen corrigiren muß, ehe sie dem Kirchpatron zur Revision übergeben werden kann, und folglich ist der Pfarrer der Lastträger des ganzen Kirch-Personals, den man überdieß noch für alles das verantwortlich macht, was durch daßelbe gefehlt, oder versäumt worden ist.

4. Kirchenbücher wurden in diesem Zeitraum angeschafft. 1. Ein Taufbuch 1784.) 2. Zur Completirung der Tauf-, Trauungs-, Begräbniß-, und Communicanten-Bücher wurden 1801 Tabellen angeschafft, und diesen Büchern zugebunden.\*) 3. Nach Vorschrift des Königl. Edicts datirt Güntersblum den 14. Julii 1793 wurden 1794 zwey Manualbücher zur Führung der jährlichen Kirchrechnung angeschafft, wovon Eins der Pfarrer, und das andere der erste Kirchvorsteher führt, und diese beyden Bücher müssen gleichlautend sein, und werden darum doppelt gehalten, damit, wenn an einem Orte Eins derselben verlohren gieng, oder verbrennte, es an andern Orte zu finden wäre. Hieraus wird auch am Ende des Jahres die Kirchrechnung zusammengesetzt. Der Kirchvater verläßt sich hiermit gewöhnlich auf den Pfarrer, der Pfarrer aber ist nicht schuldig, auch dem Kirchvater sein Manualbuch zu führen, und einzuschreiben, indem er selbst das Seinige

428

zu führen hat. 4. Ein in Folio gebundenes Buch enthaltend das Königl. Reglement über die Gravamina in geistlichen Sachen der Religionen in Schlesien dd. Berlin den 8<sup>ten</sup> August 1750. — Dann die erneuerte allgemeine Königl. Stolæ Tax-Ordnung für Schlesien dd. Berlin den 8<sup>ten</sup> August 1750. — Dann das Königl. Edict betreffend die Rechnung, und das Vermögen bey den kathol. Kirchen in Schlesien dd. Güntersblum den 14. Julii 1793 mit dem Schema zu dem alljährig einzuschickenden Extracte aus der Kirchrechnung. 6. Ein großes Sagansches Evangelien- und Epistelbuch in gr. 8 gebunden zum Vorlesen auf der Kanzel, geschafft 1797. 6. Die erneuerte Königl. Verordnung über den Gebrauch des Stempel-Papiers sammt der näheren Erklärung darüber, auf bischöfl. Amts Befehl angeschafft 1804. 7. Ein Buch betitelt: Hahns Campanologie, wie Lüt- und Uhr Glocken verfertigt, dem Glockengießer veraccordirt, behandelt, und reparirt werden müssen: angeschafft 1804. 8. Ein Currendenbuch aller geschriebenen bischöfl. und Königl. Verordnungen in Folio gebunden von 1788 an. 9. Ein brochirtes Buch aller einzeln angekommener bischöfl. und Königl. gedruckter Verordnungen von 1741 bis 1800 geheftet. 10. Ein Schulcurrendenbuch für Schulsachen von 1802. 11. Ein Manual-

buch in Folio gebunden über die Berechnung der Foundationen 1784. 12. Ein Manualbuch in Folio gebunden über die Berechnung des Schulcapitalis, oder der Schul-Foundation von 1784. — 13. Alle Acten der Kirche, Pfarreÿ, und Schule, so viel davon noch vorfindlich war, wurden 1805 in ein großes blaues Buch gebunden vom Pfarrer, und überschrieben: Acta Ecclesiæ, Parochorum, et scholæ in Parochia Arnsdorfensi ab anno 1660 usque 1799:

5. Im Jahre 1785 hörte nun auch beÿ dem Kirchvermögen die Berechnung nach hl. oder Hellern /: deren 18 auf 1 sgl. kamen :/ auf, und statt derselben wurde die Berechnung der jetzt üblichen Denare oder d: /: deren 12 auf 1 sgl. :/ kommen eingeführt.

6. Wie man die Kirch-Capitalien auslehnt, ist bereits pag: 414 dieses Buchs gemeldet worden; die zurückbezahlten Kirchcapitalien aber werden auf folgende Art eingenommen: Nach Jnnhalt jeder Hÿpotheque, und im Königl. Edict de dato Güntersblum den 14. Julii 1793 gemachter Vorschrift, muß der Kirchsuldner, welcher ein Capital zurückbezahlen will, dieses Capital erst

429

3 Monate oder ein Vierteljahr zuvor aufkündigen, damit der Creditor indessen darauf denken könne, es wieder unterzubringen. Hat der Debitor diese Aufkündigung unterlaßen; so muß beÿ der Legung des Capitals noch auf ein Vierteljahr darüber die Interessen zugleich erlegen. Das Capital muß in Courantgeld erlegt werden, weil es der Debitor entweder auch in diesem Gelde erhalten hat, oder weil allerhand solches Geld supponirt wird, wenn man es wegen <der> Länge der Zeit nicht mehr weis, in welcher Art Geld er sein Capital erhielt, und sollte es auch die Hypotheque ausweisen; so muß er dennoch nach den jetzt bestehenden Königl. Verordnungen Courantgeld erlegen, weil sein Capital auch wieder nur in solchem Gelde ausgelehnt werden darf. Denn nach einem Königl. Preuß. Edict von 1764 sollen alle Kirchcapitalien nur in schwerem Preußischen Courantgeld ausgelehnt, und zurückbezahlt werden, und eben dieß sagt auch das Königl. Edict de Dato Güntersblum den 14. Julii 1793. Nebst dem ist mit solchem Gelde auch am Besten gegen einen Geldfall gesorgt. Nach wirklicher Erlegung des Capitals in Courant müssen dem Debitor die rückständigen Interessen berechnet werden, und zwar von Jahr zu Jahr von dem Terminus oder dem Dato anzufangen, wo er ehemals sein Capital erhielt. Denn wenn ein Debitor sein Capital mitten im Laufe des Jahres erhalten hat; so hat er gewöhnlich die Inter-essen nur von einer Interesseneinnahme bis zur andern /: vom November bis zum November :/ bezahlt, und daher fehlen dann der Kirche die Interessen

noch, die im Laufe des Jahres bis zum November, oder bis zur Interesseneinnahme /: welche jederzeit im November gehalten wird:/ schon vor seiner ersten Interessenbezahlung fällig waren; eben das ist der Fall, wenn ein Capital nach der Interesseneinnahme zurückbezahlt wird. Beydes aber weißt am Besten das Zinns- oder Quittungsbüchel des Debtors aus, welches er zu dieser Capitalsbezahlung mitbringen muß, und dergleichen ein jeder Kirch-Debitor hat. Ist nun das Capital samt den Interessen richtig erlegt; so muß dem abgehenden Debitor auch die Hypotheque über sein zurückbezahltes Capital zurückgegeben werden; diese Hypotheque reißt man aber nicht durch, wie man es mit andern bezahlten Obligationen oder Zetteln zu machen pflegt, weil dieß Durchreißen kein sicheres Zeichen der Bezahlung ist; sondern der Pfarrer, oder Kirchvater, der das zurückbezahlte Capital übernimmt, muß diese Hypothque mit seiner Unterschrift quittiren, und zwar auf folgende Art:  
„Da das Capital

430

dieser Hypotheque zurückbezahlt ist; so wird dieselbe hiermit quittirt, und außer Werth gesetzt, welches bescheiniget d.d. Arnsdorf N: N:“ — die so quittirte Hypotheque trägt der Debitor nun an das herrschaftl. Amt, damit sein zurückbezahltes Capital im Hypothequen- und Grund-Buch gelöscht werden könne; das Zinns- oder Interessen-Quittungsbüchel des Debtors hält man bey der Kirche, wenn es noch brauchbar ist, und braucht es mit Veränderung in seinem leeren Raume für einen künftigen Debitor, weil solche Zinnsbüchel meistens der Kirche gehören, die sie ehemals alle selbst zugleich mit den Capital gab.

7. Die jährliche Interesseneinnahme wird auf folgende Art veranstaltet, und gehalten: Mit Ende des Monat Octobers fertiget der Pfarrer 3 Zettel aus, welche gleichlautend überschrieben werden mit der Ankündigung „Nachstehende Kirchsuldner der kathol. Pfarrkirche zu Arnsdorf werden hiermit aufgefordert, sich den 11<sup>ten</sup> oder 12<sup>ten</sup> November dieses Jahres mit ihren Kirchenzinnsbücheln, und vollen Zinsen unausbleiblich im kathol. Pfarrhause zu Arnsdorf einzufinden, und haben widrigenfalls zu gewärtigen, daß ihnen fernerhin der Pfänder auf ihre Kosten zugeschickt, und das Capital aufgekündigt werden wird.“ Unter dieser Ankündigung werden dann auf den ersten Zettel alle Kirchsuldner aus Arnsdorf, Birkicht, Querseifen, und Glausnitz mit ihren Vor- und Zu-Nahmen, und ihrer Haus-Nummer aus dem Interessenregister aufgeführt. Auf den 2<sup>ten</sup> Zettel eben so alle Kirchsuldner aus Steinseifen; auf den 3<sup>ten</sup> Zettel eben so alle Kirchsuldner aus Krummhübel. /: Es versteht sich, daß dazu auch eben so die Schuldner der Foundationen, und des Schulcapitals bey

jedem Dorfe aufgeführt werden müssen, weil diese Interessen unter Einem mit erhoben werden können :/ Die auf diese Weise ausgefertigten 3 Zettel werden dann an das herrschaftl. Gerichtsamt übergeben, und dieses übergibt dieselben den Pfändern mit dem Auftrage, Jedem der bezeichneten Kirchsuldner die Interesseneinnahme nach dem bestimmten Tage bekannt zu machen; und zwar den 1<sup>ten</sup> Zettel erhält der Arnsdorfer Pfänder, weil derselbe Arnsdorf, Birkicht, Querschseifen, und Glausnitz zu belaufen hat; den 2<sup>ten</sup> Zettel der Steinseifer Pfänder, weil er Steinseifen

431

und den 3<sup>ten</sup> Zettel der Krummhübler Pfänder, weil er Krummhübel zu belaufen hat. Diese Zettel aber werden darum 14 Tage bis 3 Wochen im Voraus ausgefertigt, und durch die Pfänder den Schuldnern angekündigt, theils, damit sich Niemand mit der Unwissenheit des bestimmten Tages der Interesseneinnahme entschuldigen könne, und theils, damit die Schuldner Zeit haben, ihre zu legenden Interessen aufzubringen, weil es Wenige giebt, die hinterlegtes Geld haben, und hegen. Nach dieser Ankündigung bringt dann jeder Pfänder seinen erhaltenen Zettel an den Pfarrer zurück, und der Arnsdorfer Pfänder erhält gegen Quittung die von der Kirche dafür ausgesetzten 15 sgl., worein er sich mit den andern zwey Pfändern theilet; die zurückgebrachten Zettel aber hebt indeßen der Pfarrer bis nach der Interesseneinnahme auf, und löscht darauf diejenigen Schuldner, die ihre Interessen erlegt haben; die Restanten hingegen werden 14 Tage nach der Interesseneinnahme mit eben diesen Zetteln durch die Pfänder wieder beschickt, und müssen nun den Pfänder, so oft er deshalb an sie kommen muß, für jeden Gang selbst mit 6 d. bezahlen; die Pfänder aber bringen die benannten Zettel auch hiernach, und zwar so oft, an den Pfarrer zurück, bis keine Interessen mehr zu erheben möglich sind, und es sich zeigt, welche Schuldner indeßen Restanten bleiben müssen, wogegen die Bezahlenden immer gelöscht werden, und dieß geht leider ! oft bis zur Helfte des künftigen Jahres so fort, wo erst die Kirchrechnung deswegen geschlossen werden kann. — Ist nun die bestimmte Zeit der Interesseneinnahme da, nämlich der oben benannte 11<sup>te</sup> oder 12<sup>te</sup> November; so muß sich der Pfarrer aller andern Geschäfte los machen, weil er sonst nichts unternehmen kann; der erste Kirchvorsteher, welcher ingleichen dabey erscheinen muß, übernimmt dann immer die Gelder der ankommenden, und bezahlenden Interessengeber, wobey der Pfarrer immer bestimmt, wie viel ein Jeder an Interessen zu geben hat, und dann den Schuldner in seinem Kirchzinnsbüchel darüber quittirt, wie auch die gegebenen Interessen bald in dem Interessenre-

gister verzeichnet. Der Kirchvorsteher ist dabey zu ermahnen, daß er sich gegen Betrug, und falsche Münze vorsehe, indem die Schuldner die Münze gern gedrängt über einander legen, und zählen, wo leicht falsche Münze verdeckt werden kann; auch muß er den Geldpatronen nicht trauen, sondern sich das Geld vorzählen lassen, weil in solchen Patronen auch öfters Betrug ist.

432

Werden die Interessen in Courant ausgezahlt; so muß man sich darauf kein Agio anrechnen lassen, theils, weil dieses Agio dann in der Rechnung fehlen würde, und theils, wenn es darinn aufgeführt werden sollte, nur Verwirrung machen würde, und man den wahren Werth und Bestand nicht aufzeigen könnte. Man nehme auch keine Interessen zum Theile, oder zur Helfte an, selbst dann nicht, wenn auch der Schuldner verspricht, den Rest bald nachzubringen, weil dieß nur Vorwand ist, und große Verwirrung verursacht. Man quittire auch einen Schuldner nicht eher, bis er seine Interessen völlig erlegt hat, weil mancher sein Kirchzinnbüchel in der Geschwindigkeit vorschiebt, und sich bald zu quittiren verlangt, unter dem Vorwande, daß er nicht Zeit zu warten habe, und dann entweder damit ohne Bezahlung davon läuft, oder um Aufschub bittet, den er nicht zu halten gedenkt, oder gar Restant bleibt, wodurch man bey so betrügerischen Menschen in große Verwirrung, Verlegenheit, und in den Schaden kommen kann, daß man die voreilig quittirten Interessen selbst bezahlen mag, welche von dem Schuldner als bezahlt vorgegeben werden. Kurz bevor man nicht das Geld in Händen hat, traue man keinen Worten, weil darunter meistentheils Ränke, und List verborgen sind. Man nehme auch kein Kirchenzinnbüchel von einem Schuldner in deßen zum Aufheben an, weil es dann niemals abgeholt wird, und unter den vielen Kirchsachenpapieren leicht verlegt, oder verlohren werden kann, worauf der betrügerische Schuldner zieht, in der Meynung, daß er dann etwas zu seinem Vorteile werde abstreiten können, worinn die hiesigen Leute sehr gewandt sind. Man laße sich auch aus Mitleid zu keiner Unsicherheit verleiten, weil das Mitleid oft blos aus Tücke, und Hinterlist erregt wird, und glaube nicht an Einfalt, weil sie im Grunde hämische Bosheit ist. Man laße das eingesammelte Interessengeld während den Zahlungen nicht auf eben dem Tische liegen, worauf gezahlet wird, weil man sonst leicht durch mancherley Kunstgriffe davon verliert, und es auch zu großen Reiz zu Anschlägen für Diebe macht, sondern man streiche jede Zahlung gleich in Beutel, oder Schachteln, und verwahre diese in Schränke, bis man allein ist. Bittet ein Schuldner um Aufschub der Bezahlung; so gebe man nur kurze Frist, und drohe zugleich, daß man nach Ab-

lauf der Frist den Pfänder schicken, oder im herrschaftl. Gerichtsamte ihn ausklagen werde; sonst wird die Frist nicht gehalten. Am

433

Abend jedes Interesseneinnahmetages wird das gesammelte Geld mit dem Kirchvorsteher zusammen gezählt, und nach Rthl: in Papierpatronen geschlagen, oder in Beutel gethan, woran ein Zettel gehangen wird, worauf die Quantität, und Qualität bemerkt ist, und in den Kirchkasten in Verwahrung gebracht. Jedoch ist hiermit die Interesseneinnahme noch lange nicht beendet. Denn an den hierzu bestimmten Tagen erscheinen nur wenig Kirchsuldner, so, daß manches Jahr auch die Helfte von einem Tage dazu hinlänglich ist, und man dennoch zwey volle Tage, ohne ein anderes Geschäfte unternehmen zu können, auflauern muß, weswegen manches Jahr nur 1 Tag dazu bestimmt wird; die Meisten aber der Kirch-Interessenten kommen erst nach der Interesseneinnahme und zwar an ihnen selbst beliebigen Tagen, und Stunden, gewöhnlich häufig an Sonn- und Feiertagen, um sich keine Arbeitszeit zu verlaufen.

Der Eine hat dann Unrichtigkeiten, der Andere erzählet seine Vorwände, der Dritte bittet um Aufschub, der Vierte muß ausgeklagt werden, der Fünfte kommt sich zu rächen, und zu zancken, weil man ihn ausgeklagt hat, der Sechste hat Zweifel, ob er nicht zu viel an Interessen geben solle, der Siebente sucht ein neues Capital, um damit seine Interessen auf das Alte zu bezahlen, der Achte hat sein Quittungsbüchel verlohren, und will ein neues gemacht haben, der Neunte weiset seine vergebliche ausstehende Schuld bey einem andern auf seine Interessen an, und der Zehnte bringt erst Geld. Dieß dauert noch über ein Vierteljahr fort, und weil es nun damit der Pfarrer allein zu thun hat; so wird er dadurch so überlaufen, gestöhrt, und geplagt, daß er oft kaum Zeit gewinnt, auf seine Predigt zu studiren, geschweige etwas anders vorzunehmen. Wird er ungeduldig darüber; so schilt man ihn noch aus; trägt er den Kirchvorstehern auf, einen Rest einzutreiben; so thun sie es nicht; klagt er im herrschaftl. Gerichtsamte über einen Restanten, und dessen Grobheit; so findet er keine Unterstützung, oder man verschiebt es von Zeit zu Zeit, ihn anzugreifen, bis die Rechnung geschlossen werden muß, und man giebt am Ende noch dem Pfarrer die Schuld, wenn viele Reste sind. Jedoch dieß gehört einmal zu den Lasten der hiesigen Pfarrey. Uebrigens ist noch zu bemerken, daß die bezahlten rückständigen Interessen nicht in das

434

Interessenregister, wo sie nur summirt werden, sondern in das Manual Buch der Kirchrechnungen einzeln eingetragen werden müssen, damit man wiße, wie viel, und auf welches Jahr die rückständigen Interessen

bezahlt sind, und es hernach mit Sicherheit in die Kirchrechnung bringen könne. Jedoch sind sie in dem unter pag: 449 dieses Buches angeführten Interessenregister mit verzeichnet um der Sicherheit willen.

8. Ein Kirchenzinns- oder Interessen-Quittungsbüchel wird so angelegt:

Von Außen wird es überschrieben mit der Kirch Nummer, dann dem Dorfe, woher der Schuldner ist, dann mit dem Vor- und Zu-Namen, dem Besitze, der Haus Nummer, dem Capital, und Datum des Capitals des Schuldners: z:B: „Kirch Nummer 6. Steinseifen, Gottlieb Exner, Auenhäusler, und Schumacher N: 60 über 20 rtl. Capital vom 1<sup>ten</sup> Januar 1802 zu 5 pro Cent:“

Von Innen heißt es dann auf dem ersten Blatte: „1802 den 1<sup>ten</sup> Januar erborgte Gottlieb Exner, Auenhäusler, und Schumacher N: 60 in Steinseifen aus der kathol. Kirchcassa zu Arnsdorf ein Capital von 20 rtl. in Courant zu 5 pro Cent:“

Hierunter werden nun die bezahlten Interessen aufgeführt und mit den Worten quittirt: „Auf vorstehendes Capital werden die Zinsen abgeführt pro Termino 1. Januar 1803 mit 1 rtl. Arnsdorf den N: 1803 N: N: Pfarrer;“ und so weiter in folgenden Jahren. Ein solches Büchel muß gleich beim Ausleihen eines Capitals dem Schuldner gemacht, und ihm dazu gesagt werden, daß er es zu jeder Interesseneinnahme mitbringen, und wohl verwahren müsse, weil es den Ausweis und die Quittung über seine bezahlten Interessen enthalte. Geht ein solches Büchel verloren; so kann, und muß es nach Anzeige des Interessenregisters bald ersetzt werden, weil dieß alles dazu enthält. Uebrigens aber muß sich der Schuldner dasselbe selbst auf seine Kosten schaffen.

9. Ein Interimsschein, der jedesmal vor der Hypothèque beim Ausleihen eines Capitals von dem herrschaftl. Amte nach Ansicht des Grundbuches als Consens, oder Versicherung gegeben wird, lautet wie folgt, z:B: „Christian Haunoldt, Neuhäusler N: /: Haus Nummer :/ 137 in Arnsdorf kann die gesuchten 20 rtl. aus der kathol. Kirchcassa gegen Consens erhalten. Arnsdorf den 5<sup>ten</sup> December 1800 Bock“ /: herrschaftl. Beamter, und Gerichtsactuarius :/ Hierauf wird nun das

435

Capital in Courantgeld in Gegenwart eines Zeugens ausgezahlt, und hat die Kirchcassa kein Courantgeld; so giebt man auf Münze per Rthl. 6 d. darüber als Agio des Courants. Alsdann läßt man sich bald über dieses ausgezahlte Capital quittiren, und zwar auf dem nämlichen Zettel des Interimsschein mit den Worten: „Daß mir Endes benannten obige 20 rtl. in Courant als ein Capital in Gegenwart des unterschriebenen Zeugens baar, und richtig ausgezahlt worden sind; bescheinige ich hiermit. Arnsdorf

den 5<sup>ten</sup> December 1800 Christian Haunoldt, Stephan Rose, als Zeuge:“ Dieser so quittirte Interimsschein wird nun auswendig mit der Kirch Nummer überschrieben, und nach der Zahl den Hypothequen in so lange beÿgelegt, bis er durch die Hypothèque ersetzt wird, wo ihn dann der herrschaftl. unterschriebene Beamte dagegen zurückfordert. Man sehe hierzu pag: 414 dieses Buches.

Uebrigens wird hierbey dem neuen Schuldner zugleich die Zeit der künftigen Interesseneinnahme angezeigt, auch das Kirchenzinnsbüchel gemacht, und ihm erklärt, daß, wenn er auch zur ersten künftigen Interesseneinnahme mit aufgefordert würde, und es noch nicht ein Jahr sey, seitdem er sein Capital erhalten habe, er doch nichts zu viel gebe, und nichts verlieren würde; denn was er etwa das Erstemal zu viel gebe, würde er einst bey der Zurückzahlung seines Capitals an Interessen weniger geben, oder umgekehrt, was er das Erstemal zu wenig gebe, müße er einst bey Zurückzahlung des Capitals nachzahlen, weil es mit den Interessen immer nach dem ersten Termin derselben, oder nach dem Datum des erhaltenen Capitals gehe.

Hierein versteht sich sonst selten der gemeine Mann, und besorgt Betrug und Unrecht, und gleichwohl geht es nicht anders an. Denn sollte man bey der großen Menge der Interessengeber die Interessen von jedem Einzelnen gerade am Datum und Tage seines erhaltenen Capitals fordern, oder annehmen; so müßte alle Tage im Jahr eine Interesseneinnahme sein, weil der Eine heute, der andere Morgen seinen Termin hat, und welche eine Last, und Verwirrung würde das verursachen, besonders bey den nachlässigen Schuldner, und Restanten ? Deswegen wird lieber eine allgemeine Interesseneinnahme ein für allemal für die sämtlichen Schuldner alljährig gehalten.

436

10. Die Kirchrechnung soll zwar, nach Vorschrift des Königl. Edicts dd. Güntersblum den 14<sup>ten</sup> Julii 1793, jedes Jahr mit ultimo Decembris abgeschlossen, und 3 Wochen nach ultimo Decembris zusammengesetzt, und ausgefertigt werden. Allein keins von beyden ist möglich, und hier thunlich, denn ultimo Decembris fehlen immer noch viele Einnahmen, die nicht eher erzwungen und beÿgetrieben werden konnten, besonders Interessen, deren Beÿtreibung das herrschaftl. Amt bald vergißt, bald verschiebt, bald die Schuldner nicht zu Hause findet, oder andere Umstände abwartet, weswegen folglich mit dem Abschluß der Rechnung so lange gezögert werden muß, bis alle Einnahmen eingegangen sind, die allenfalls noch erfolgen können, und wenn man diese Zögerung nicht brauchen wollte; so würden die Reste oft zur Helfte größer sein. Da nun aber ohne Abschluß

die Rechnung nicht ausgefertigt werden kann, und diese Zögerung oft bis in April des folgenden Jahres dauert; so kann auch die Rechnung nicht eher ausgefertigt sein, ohne zu gedenken, daß der Schullehrer, der selbe als Kirchsreiber ausgefertigt, sie nur in Nebenstunden ausfertigt, und der Pfarrer sie nur in Nebenstunden durchsehen, und corrigiren, und die Protocolle darüber machen kann. Auch mangelt es manchmal noch an den Quittungen, die beygelegt werden müssen, welche die Kirchvorsteher über bezahlte Sachen bey nachlässigen Hande<l>slenten noch nicht erhalten konnten; auch gehören dazu die beyden Consignationen mit Specification über das Säckel- und Läutegeld, welche ingleichen der Schullehrer erst in Nebenstunden mundiren muß, und über das Alles muß jedes Stück in Dupplo sein. Man urtheile, ob dieß alles in Nebenstunden von 3 Wochen leicht geschehen könne ? und wundere <sich> nicht, die Rechnung im Ganzen erst im April des folgenden Jahres fertig zu finden.

11. Die Kirchrechnungs-Abnahme, und deren Revision, und Approbation geschieht bey dem Herrn Kirchpatron auf seinem Schloße. Es sollen zwar dabey nach oben benannten Königl. Edict die Kirchvorsteher erscheinen, der H. Patron aber verlangt sie nicht. Auch sollen die Protocolle darüber vom H. Patron, oder dessen Beamten, aufgenommen werden, welche aber Hochderselbe vom Pfarrer im voraus aufzunehmen, und anzufertigen fordert,

437

dann die Rechnung bey gelegener Zeit revidirt, und die beyden Protocolle, welche ingleichen im voraus vom Pfarrer, und den beyden Kirchvorstehern unterschrieben werden müssen, endlich Selbst auch unterschreibt, und hiermit die Rechnung approbirt. Zu dieser Approbation aber gehören folgende Stücke: die mundirte Kirchrechnung in Dupplo am Ende von dem Pfarrer, und den beyden Kirchvorstehern unterschrieben, mit dem Protocoll darüber in Dupplo gleichfalls so unterschrieben; die in einem Bogen nach der Nummer gehefteten Quittungen oder Beläge; die beyden Consignationen über das Säckel- und Läute-Geld. Nach Approbation alles deßen hält der Herr Patron blos ein Exemplar der Kirchrechnung für Sich zurück, und alles übrige giebt er an den Pfarrer zurück, welcher das andere Exemplar der Kirchrechnung mit einem Protocolle samt den Quittungen, und Consignationen den Kirchsachen beylegt, das andere Protocoll aber im Julius mit dem über die Kirchrechnung auszufertigenden Extract an den Erzpriester einschickt.

12. Die Wichtigkeit, und der Nutzen der Haus Nummer ist bereits pag: 409 dieses Buches angezeigt worden. Aber eben so wichtig ist zur Ordnung, und Erleichterung des Kirchrechnungswesens die Kirch Nummer,

denn nach derselben kann man <sich> in den verschiedenen Rechnungsbüchern, und Papieren bald zu rechte finden, wogegen man sonst immer ganze Jahre durchsuchen, und in keinem Stücke Ordnung finden könnte. Die Hauptsache dieser Nummer besteht darin, daß sie überall übereinstimme, und die Nämliche seÿ. Sie muß also im Interessenregister, in den Kirchenzinnsbüchel, in den Manualbüchern der Kirchrechnung, in der ausgefertigten Kirchrechnungen, und auswendig auf den Hÿpothequen immer die Nämliche sein, und ist jedesmal am Anfange dieser Stücke aufgeschrieben; die Haus Nummern mögen sich hernach durchkreuzen, wie sie wollen, weil sie ohnedieß nicht der Reihe nach gesetzt werden können, und weil auch nicht jeder Hauswirth beÿ der Kirche geborgt

438

hat. Wird nun einmal eine Kirch Nummer durch das Zurückzahlen eines Capitals ledig, und leer; so muß man sie mit dem ersten ausgelehnten Capital wieder besetzen, und nicht eine neue Kirch Nummer dazu schaffen, außer wenn schon alle vorhandene<n> Kirch Nummern besetzt wären; ist aber kein neues Capital auszulehnen; so bleibt die durch ein zurückbezahltes Capital leer gewordene Kirch Nummer indeßen leer stehen, so lange, bis sie mit einem neuen Capital besetzt werden kann. Sie wird beÿ den Kirchschnldnern jedes Dorfes von Anfang oder von N: 1 angefangen. Eben dieß geschieht beÿ dem Rechnungswesen der Foundationen, und des Schulcapitals etc.

13. Um unter den vielen, und verschiedenen Hÿpothequen Ordnung zu halten, und diejenige bald finden zu können, die man sucht; muß man die Hÿpothequen, welche dem Kirchvermögen angehören, von andern absondern, und sie von jedem Dorfe, oder Orte besonders zusammen halten, etwa durch ein Band, oder am Besten durch ein Kästchen von Pappe-deckel, wie sie jetzt beÿsammen liegen. Jede neu ausgefertigte Hÿpotheque wird, nachdem sie zusammengelegt ist, wie das Kirchenzinnsbüchel auswendig überschrieben z:B: „Kirch Nummer 1. Arnsdorf, George Neigenfind, Bauer mit Haus N: 121 über ein Capital 133 rtl. 10 sgl. vom 2<sup>ten</sup> April 1756“: und dann den übrigen Hÿpothequen beÿgelegt. Eben das muß mit den Interimsscheinen geschehen, so lange sie die Stelle der Hÿpothequen noch vertreten; und eben das geschieht auch beÿ den Hÿpothequen der Foundationen, und des Schulcapitals, wobey jedoch noch überdieß zugesetzt wird z:B: „ab Foundationem primam“: zum Schulcapital etc:

14. Was die Quittungen belangt, ist zu bemerken, daß zwar ehemals jede Ausgabe, die nicht 6 oder 10 sgl. betrug, unter dem Quittungs-Satze war, daß heißt, daß man keine Quittung darüber schaffen durfte, da aber heunt

zu Tage das Mißtrauen, und der Verdacht des Unterschleifs größer geworden ist, und die Erfahrung gelehrt hat, daß solche kleine Ausgaben zwar in Rechnung, aber nicht bezahlt waren; so sind heunte

439

nur 2 ggl. oder 2 sgl. 6 d. unter dem Quittungssatze. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jede Quittung die Qualitæt, Quantitæt, den Preis, und die richtige Bezahlung samt dem Orte, dem Datum, der Jahreszahl, und Unterschrift des Verkäufers über eine bezahlte Sache enthalten muß. Da aber öfters der Fall vorkommt, daß diejenigen, die über eine bezahlte Arbeit, oder Sache eine Quittung geben sollen, nicht schreiben können; so muß der Pfarrer, oder Schullehrer, oder ein Kirchvorsteher ihnen in ihrer Gegenwart die Quittung aufsetzen, und sie dieselbe unterschreiben lassen; können sie aber auch nicht einmal ihren Namen schreiben; so läßt man sie statt ihres Namen dreÿ +++ mit der Feder machen, und ruft einen Schreibkundigen als Zeugen dazu, der dann an die dreÿ +++ schreibt: „Handzeichen des N:“ /: das heißt Namen dessen, der das Geld empfangen hat :/ und dazu seinen Namen als Zeugen. Hat man es aber mit Schreibkundigen zu thun; so läßt man sich sogleich von ihnen die Quittung über eine ihnen bezahlte Arbeit, oder Sache beÿ der Bezahlung selbst geben, weil sonst leicht die Quittung vergeßen, oder nach langer Zeit die geschene Bezahlung sogar auch abgestritten wird. Jede erhaltene Quittung muß genau durchgesehen werden, ob sie alle Erforderniße einer richtigen Quittung enthalte ? wo nicht; so zeigt man den Fehler bald an, und läßt ihn verbessern, oder fordert eine richtige Quittung. Jede erhaltene richtige Quittung wird zu den übrigen Quittungen des laufenden Jahres in einen Bogen geheftet, weil sie sonst leicht verlohren geht. Hat man eine erhaltene Quittung verlohren; so schlägt man den Datum der darauf geschene Bezahlung in dem Kirchrechnungs-Manual-Buch nach. Betrifft nun diese verlohrene Quittung einen Kauf- oder Handelsmann, der ein Comtoir- oder Rechnungs-Buch seines Handels führt; so wird er bald darinn die geschene Bezahlung nach dem Datum finden, den man ihm anzeigt, und folglich keine Schwierigkeit machen, eine andere Quittung darüber auszustellen. Allein weit schwieriger ist dieser Fall beÿ tückischen Arbeits-Leuten, die man entweder im Guten, und wie von ohngefahr an die geschene Bezahlung erinnern, oder ihnen Zeugen darüber aufführen muß, und sobald sie die geschene Bezahlung eingestehen, nöthiget man sie, eine

440

Quittung darüber zu geben; thun sie dieses nicht; so kann am beÿ ihrer Gerichtsbarkeit darüber klagen, niemals aber muß man solchen Leuten im

voraus, ehe sie die geschehene Bezahlung nicht eingestanden haben, sagen, daß ihre Quittung darüber verloren sey, weil sie sonst gern die Bezahlung leugnen.

15. Das Königl. Edict d.d. Güntersblum den 14<sup>ten</sup> Julii 1793 sagt zwar, daß außer den fixirten, und schleunigen Ausgaben, keine andere Ausgabe ohne Einwilligung des H. Kirchenpatrons geschehen soll; allein da deswegen die Herrn Kirchenpatrons oft, besonders wegen den vielen kleinen Ausgaben überlaufen werden müßten; so thut man gut, wenn man sie selbst fragt, wie hoch sie sich eine Ausgabe gemeldet wissen wollen? oder sie setzen schon selbst ein gewisses Quantum fest, bis zu welchem ihnen Eine erst gemeldet werden darf, und authorisiren dazu den Pfarrer, und die Kirchväter. Bey der hiesigen Kirche beträgt dieses festgesetzte Quantum 6 rtl. — Das heißt aber nicht, als ob ihnen alle kleine Ausgaben, die nach und nach 6 rtl. ausmachen, dann gemeldet werden müßten, sondern nur, wenn eine Ausgabe auf einmal 6 rtl. beträgt. Alles uebrige hierüber enthält das benannte Königl. Edict.

16. Eben so befiehlt auch das benannte Königl. Edict dd. Güntersblum, daß bey keiner Kirche ein höherer Cassebestand, als zu 20 rtl. behalten werde. Allein bey der hiesigen Kirche ist es unmöglich mit einem so geringen Cassenbestand alle Ausgaben durch den größten Theil des Jahres zu bestreiten, indem die fixirten Ausgaben der ersten Monate schon den gesetzmäßigen Cassenbestand weit übersteigen, und beynebst gleichwohl auch alle vorkommende Reparaturen an die Professionisten bald bezahlt werden müssen, keine neue hinlängliche Einnahme aber inzwischen zu erzwingen ist, und erst im November, wo die Interesseneinnahme vorkommt, Statt findet, folglich alljährig ein höherer Cassebestand, als der gesetzmäßige, zurückbehalten werden muß. Denn im Januar oder anfangs Februar kommt vorm Mariæ-Reinigungsfest, oder Lichtmeße die Ausgabe auf die

441

Kerzen, oder Wachslichte vor, welche da auf das ganze Jahr eingeschafft werden müssen, weil sie am Mariæ Reinigungsfeste geweyhet werden; sie bestehen gewöhnlich in 26 Pfund  $\frac{1}{2}$  pfündigen, in 2 Pfund  $\frac{1}{4}$  pfündigen, und in 8 Pfund  $\frac{1}{6}$  pfündigen weißen Kerzen, zusammen in 1  $\frac{1}{2}$  Stein, wovon das Pfund jetzt 20 sgl. kostet, und in Summa eine Ausgabe von 24 rtl. machen. — Jm Februar oder Anfangs Mærz kommt die fixirte Ausgabe auf den Ablaßtag am Donnerstag vor Fastnacht mit 3 rtl. — Mit Ende Mærz die erste vierteljährige Zulage an den Pfarrer mit 10 rtl. wie auch die erste vierteljährige Auslage von allem dem, was der Schullehrer von der Kirche zu erhalten hat, mit 6 rtl. 10 sgl. 6 d. — Jm Mærz oder April am

Gründonnerstag für die Farben im hl. Grab 3 sgl., 6 d. — Im April das Salarium an den Schul-Inspector mit 4 rtl. 15 sgl. welche Ausgabe alljährig mit dem Kirchvermögen noch höher steigt. — Im May der erste halbjährige Beytrag an die Landfeuer-Societæt für die Feuer Assecuration der Kirche, des Pfarr- und Schul-Hauses gewöhnlich mit 7 rtl. — Mit Ende Junius wieder die zweyte vierteljährige Zulage an den Pfarrer mit 10 rtl. und die zweyte vierteljährige Auslage an den Schullehrer mit 6 rtl. 10 sgl. 6 d. — Mit Ende September eben diese beyden Ausgaben an den Schullehrer 6 rtl. 10 sgl. 6 d. — Mit Ende September eben diese beyden Ausgaben wieder auf das dritte Vierteljahr, nämlich an den Pfarrer 10 rtl. und an den Schullehrer 6 rtl. 10 sgl. 6 d. — Mit Anfang November der zweyte halbjährige Beytrag an die Landfeuer-Societæt wieder mit ungefehr 7 rtl. — Nebst beym Kerzen Abholen noch eine Fuhre mit 12 sgl. — Alles das sind nun fixirte Ausgaben, welche das Königl. Edict dd. Güntersblum sagt, daß dazu der Pfarrer, und die Kirchenvorsteher für sich authorisirt sind.

Nimmt man nun diese fixirte Ausgaben von Januar bis in die Mitte des Novembers, wo erst die Interesseneinnahme Statt findet, zusammen; so betragen sie für sich schon eine Summa von 95 rtl. 2 sgl. ohne die zufälligen Ausgaben, welche inzwischen in diesen Monaten vorkommen.

Es ist daher unmöglich mit dem gesetzmäßigen Cassebestand von 20 rtl. alle diese Ausgaben zu decken, indem denselben schon diese angeführten fixirten Ausgaben um 75 rtl. 2 sgl. übersteigen. Man könnte freylich sagen: es kommen inzwischen Einnahmen vom Läutegeld, vom Klingelbeutel, und von eingetriebenen Interessenresten, oder verkauften Kerzen, oder auch wohl zurückbezahlte Capitalien vor. Allein

442

das, was von allen diesen Artickeln durch dreÿ Vierteljahr einkommen könnte, und sollte, geht theils nicht sicher ein, und ist theils nicht hinlänglich, die obigen fixirten Ausgaben die meisten bald erlegt werden müssen, ganz zu decken. Denn das Läutegeld, welches wegen den säumigen Bezahlern, und Restanten nur vierteljährig bezahlt werden kann, beträgt auf  $\frac{3}{4}$  Jahr ungefehr allzeit 16 rtl. — Der Klingelbeutel auf eben diese Zeit ungefehr 20 rtl. — Auf die Einnahme der Interessenreste, und der zurückbezahlten Capitalien ist keine sichere Rechnung zu machen, und gehen auch wirklich bis zum November einige Interessenreste ein, so betragen sie höchstens 10 rtl. Die meisten derselben aber kommen erst mit der Interesseneinnahme in der Mitte des Novembers; und die zurückbezahlten Capitalien werden meistens erst bey der Interesseneinnahme, oder im December zurückbezahlt; auch der Kerzen Verkauf ist unsicher, und beträgt wenig. Nimmt man nun auch diese Einnahmen zusammen, und addirt sie zu

dem gesetzmäßigen Cassebestand; so betragen sie in Summa 66 rthl. folglich noch nicht die Summa von den fixirten Ausgaben, welche von Januar bis November vorkommen.

Auch könnte man sagen: Dem Pfarrer, und Schullehrer sollten nur die Zulagen, und Salariae erst am Ende des Jahres bezahlt werden; so könnte man mit diesem Gelde die andern nöthigen Ausgaben indeßen decken. Allein der Pfarrer, und Schullehrer brauchen ihre vierteljährigen Zulagen, und Salaria zu ihrem Lebensunterhalt, und Niemand würde ihnen die Lebensmittel durch ein ganzes Jahr borgen, und wenn sie stets zum Besten der Kirche arbeiten sollen; so wird man sie doch nicht zum Besten der Kirche durch den größten Theil des Jahres wollen darben, und hungern lassen.

Aus allem dem geht hervor, daß man, um alle vorkommende Ausgaben vom Januar bis November sicher decken zu können, alljährig einen Cassebestand von wenigsten 50 rthl. zurückbehalten müsse, wozu dann die vorkommenden Einnahmen geschlagen, die oben angeführten fixirten Ausgaben von 95 rthl. 2 sgl. erreichen werden. Man wird daher wohl thun, wenn man bald nach der Interesseneinnahme darauf denckt, daß man von den neu auszulehnden Capitaliengeldern am Ende des Jahres sicher 50 rthl. für den künftigen Cassebestand behalte.

443

17. Zu dem Zeitraume von 1783 bis 1804 ist noch nachzuhohlen die wichtige fixirte Ausgabe von 40 rthl., welche der jedesmalige Pfarrer alljährig von der hiesigen Kirchcassa als eine Zulage zu dem geringen Gehalte, und Ertrage des hiesigen Beneficiums genießt. Die Beurkundung davon ist folgende:

„Der ehemalige hiesige Pfarrer Herr Franz Walter supplicirte unterm 4<sup>ten</sup> October 1788 beÿ der damaligen hiesigen verwittibten Reichsgräfin Maria Christina zu Lodron als Kirchpatronin um eine Zulage zu dem sehr geringen Ertrage der hiesigen Pfarreÿ von dem schon ziehmlich ansehnlichen Kirchvermögen, und erhielt folgende Antwort auf einen Stempelbogen von 6 ggl.

Jch Maria Christina verwittwete Reichsgräfin zu Lodron, gebohrne Reichgräfin von Waldstein, Erb-, Lehn-, und Gerichts-Frau der Herrschaften Arnsdorf, Glausnitz, Querchseifen, Steinseifen, und Krummenhübel, ertheile meinem Pfarrer Herrn Franz Walter auf sein unterm 4<sup>ten</sup> October a.c. wohlgegründetes Anersuchen in Rücksicht des sehr geringen Ertrages der allhiesig habenden Pfarrtheÿ hiermit zur Resolution:

daß; da es sich aus denen Kirchrechnungen meiner hiesigen Arnsdorfer Pfarrkirche ausweiset, daß derselben nach Abzug aller erforderlichen

Ausgaben jährlich noch ein reiner Ueberschuß von 100 rthl verbleibet, demselben von diesem Ueberschuße Vierzig Reichsthaler zu seinem beßern Auskommen aus der Kirchen Casse vom 1<sup>ten</sup> Januar a.c. an gerechnet, alljährig gereicht werden dürfe; worüber derselbe die Confirmation von Einem Hochwürdig Apostolischen Vicariat Amte in Breslau nachzusuchen, und zu erbitten hat.

Urkund deßen habe ich mich eigenhändig unterschrieben, und mein anstammendes Pettschaft beýdrücken laßen. So geschehen Schloß Arnsdorf den 18<sup>ten</sup> November 1788.

(L.S.) Maria Christina verwittibte Gräfin von Lodron  
gebohrne Gräfin von Waldstein mppria<sup>349</sup>

444

Der benannte Pfarrer Walter schickte dann diese Resolution nebst einem Bittschreiben um Confirmation derselben bald an das Hochw. bischöfl. apostolische General Vicariat Amt in Breslau ein, und erhielt darauf folgende Antwort.

„Wir Vicarius Apostolicus, Assessores, und Rähte in geistlichen Sachen des Bißthums Breslau ertheilen Euer Ehrwürden auf die Vorstellung vom 2<sup>ten</sup> cur. mens. zur Resolution, und approbiren Kraft deßen, daß demselben beý denen vorwaltenden Umständen, und Uns Selbst bekannten Schwäche der dortigen pfarrlichen Emolumente, zumahlen der verwittweten Frau Gräfin von Lodron Hochgebohrn als Patrona auch Ihre Einwilligung hierzu bereits ertheilet hat, aus dem Kirchen-Ærario daselbst jährlich 40 rthl. Schreiben Vierzig Reichsthaler gegen Quittung ausgefolget, und hiermit diese Ausgabe belegt werden möge, und folget Consensus der Frauen Patronæ zu seiner allenfälligen Legittimation hiermit zurück.

Breslau den 8<sup>ten</sup> December 1788

v. Rothkirch

Freyherr v. Larisch

Freyherr von Troilo

Martin Schneider mppria<sup>350</sup>

An den Pfarrer Franz Walter zu Arnsdorf“

Hieraus geht hervor, daß der jedesmalige Pfarrer diese 40 rthl. nicht um das Kirchrechnungswesens, das er blos aus Liebe zur Ordnung, und zum Beßten der Kirche so mühsam, und lustvoll führt, sondern um seines nöthigen, und beßern Unterhalts willen genießt, und eben so leicht auch heunt zu Tage [: wo die Umstände sowohl beý dem Kirchærarium, wel-

---

<sup>349</sup> S. die Acten der hiesigen Pfarreý.

<sup>350</sup> S. die Acten der hiesigen Pfarreý.

ches nach Bestreitung aller erforderlichen großen Ausgaben dennoch wieder jährlich 100 rtl. reinen Ueberschuß hat, als auch bey der Pfarrtheÿ, welche bey den heuntigen hohen Preißen der unentbehrlichsten Lebensmittel ungeachtet der Zulage von 40 rtl. wieder ein sehr schwaches Beneficium ist, die nämlichen sind :] verbeßert, und mit einer neuen Zulage unterstützt werden könne, zumal, da das jetzige Kirchærarium meistens durch seinen

445

Fleiß, Eifer, und Aufmerksamkeit auf den Gewinn, und Nutzen der Kirche so weit erhöht worden ist, daß es heunte seit 1788 schon 1385 rtl. 28 sgl. 2 ½ d. mehr hat.<sup>351</sup>

18. Eine besondere alljährige Eingabe sind die Populations-Listen. Diese Listen werden aus den Kirchenbüchern des verfloßenen Jahres, und zwar aus dem Tauf-, Copulations-, Begräbniß- und Communicanten-Buch zusammengesetzt. Der Erzpriester des Kreißes besorgt dazu die gedruckten Bogen, welche ihm unter den Circul-Speesen mit bezahlt werden, und schickt dieselben mit Anmeldung des Termins zu, wo sie ausgefertigt an ihn eingegeben werden müssen, und zwar in Dupplo. Die Richtigkeit dieser Listen besteht darinn, daß jede Zahl, und Angabe auf allen den verschiedenen Punkten übereinstimme, und die Zahl und Summe überall die nämliche seÿ. Der Termin der Eingabe ist sehr verschieden, jedoch fällt er alljährig in <den> November, oder December, wornach sodann die benannten Kirchenbücher abgeschlossen werden müssen. Auch läßt sich kein Schema dazu ein für allemal anführen, weil die Schemata oder Tabellen von der Regierung oft verändert werden.

19. Um die Beschaffenheit der Privat-Land-Feuer-Societät /: worin die hiesige Kirche sammt Pfarr- und Schul-Haus ist, wie pag: 423 N: 22 dieses Buchs gemeldet wurde :/ näher kennen zu lernen; setze ich hier folgendes Circulare und die Berechnung derselben bey:<sup>352</sup>

„Den Hochzuverehrenden Interessenten der Privat-Land-Feuer-Societæt sende ich durch gegenwärtigen nach Verhältniß der Höhe des Beytrages zu bezahlenden Bothen die halbjährige Berechnung der Ausgabe unserer Societæt, welche einen Beytrag von zweÿ guten Groschen vom Hundert Reichthaler assecurirten Quanto nöthig macht, zu gefälligen Dur<ch>sicht. Jch bitte dieß Cicularre zu præsentiren, mir aber die in beygehender Repartition ausgeworfenen Beyträge längstens bis zum 6<sup>ten</sup> Junii gefälligst fran-

---

<sup>351</sup> S. die Kirchrechnung von 1788 und 1804.

<sup>352</sup> Es giebt über die Beschaffenheit dieser Societæt eine gedruckte Beschreibung bey den Acten der Pfarreÿ.

co Schreibendorf /: beÿ Landeshut :/ zustellen zu wollen. Jch werde denen, die ihre Quittungen mit diesem Tage noch nicht eingelöset haben sollten, den vorschriftl. Erinnerungsbothen den 7<sup>ten</sup> Junii bestimmt

446

zusenden. Diejenigen Interessenten, welche ihre Anschläge etwa erniedrigen, oder aber ganz aus der Societæt austreten wollen, und wegen nicht erhaltener Remission austreten können, werden ersucht, dieß dem Gevollmächtigten ein halbes Jahr vorher, und also mit dem 1<sup>ten</sup> November a:c: anzuzeigen, weil das quinquennium ultimo Aprilis 1806 bekanntlich zu Ende gehet. Schreibendorf /: beÿ Landeshuth :/ den 1<sup>ten</sup> Maj 1805.

Der Feuer Societæts Gevollmächtige Hirschberg. Districts  
v. Crausz“

Præsent. den 5. Maj 1805

Den sämtlichen Interessenten der schlesischen Privat-Land-Feuer-Societæt habe ich hierdurch die Ehre, die dießmalige Frühjahrs-Ausschreibung zu communiciren, und zu bemerken, daß die Repartition auf Hundert Reichsthaler zweÿ gute Groschen beträgt.

Ende October 1804 war die Societæt stark	7.950.550 Rthl.
der neue Zutritt beträgt	<u>189.850 Rthl.</u>
	i.e 8.140.400 Rthl.

Da nun im Oelsnischen District 2 adliche Häuser, die an nicht Societætsfähige verkauft worden sind, ausgetreten sind, mit

	<u>3.300 Rthl.</u>
So besteht die jetzige Assecurations Summa	8.137.100 Rthl
durch die dießmahlige Ausschreibung sollen einkommen	6.780 Rthl 22 ggl.
Bestand von voriger Ausschreibung verblieb	1.708 12 2 Pfg.
Summa Einnahme	8.489 rthl 10 ggl. 2 Pfg.
Hiervon die Ausschreibung, die dermahl geschieht	<u>7.542 rthl 11 _____.</u>
So verbleibt ein Bestand von	946 rthl. 23 ggl. 2 Pfg.

Sämtliche Interessenten ersuche ich zugleich, die Beyträge auf den Grund des Allerhöchsten Reglements, sowohl in Courant, als auch baldigst an die Herren Gevollmächtigten abzuführen, mit dem Bemerken, daß die Beyträge in Münze nicht angenommen werden.

Kapatschütz den 30<sup>ten</sup> April 1805

Die Direction der schlesischen Privat-Land-Feuer-Societæt  
S. v. Walther und Crouneck.

	Assecurations		Repartitions	
	quanta			
	Rthl.	Rthl.	ggl.	pfg.
kathol. Kirche mit Pfarr, und Schul-Haus zu Arnsdorf Bothenlohn dazu beträgt 2 sgl. <sup>353</sup>	6000	5	-	-

447

Vermessungs-Anschlag der kathol. Kirch-, Pfarr-, und Schul-Gebäude zu Arnsdorf Hirschbergischen Kreißes.				
No.		lang Ellen	breit Ellen	Anschlag Rthl.
1.	Eine von Steinen gebaute 12 Ellen hohe Kirche, innwendig von Holz, und mit Schindeln bedeckt	32 ½	29	2500
2.	Die daran gebaute Vorkirche von Steinen erbaut, worin eine gewölbte Sacristey; alles übrige von Holz ist, mit Schindel-Bedachung	20	6	300
3.	Der an der Kirche befindliche Uhrthurm ist 35 Ellen hoch von Mauer; der obere Theil bis an den Knopf von Holz, innwendig aber von der Sole auf bis in die Spitze Holzwerk, die Bedachung ist von Blech	9	12	900
4.	Ein besonders gebauter Glockenthurm, 14 Ellen hoch von Mauer, dann der obere Theil von Holz, mit einer Schindelbedachung	14 ½	14	400
5.	Die Pfarrwohnung ist halb massiv, halb Bindewerk und mit Schindeln gedeckt	30 ½	20 ½	850
6.	Eine Scheuer von geschrotenem Holze mit Schindeln gedeckt	25	15	250
7.	Ein daran hangender Holzschoppen	4	15	250
8.	Die Schulwohnung größtentheils von Holz, und nur innwendig Mauer, mit Schindeln bedeckt.	31	18	750
	Summa	166 ½	129 ½	6000
	Die Richtigkeit vorstehender Vermessung, und die Vertretung der angenommenen Summe durch Abführung der darauf entfallenden Beyträge bescheinigen, und versichern. Arnsdorf den 24 <sup>ten</sup> Julii 1802			

<sup>353</sup> Dieser Bothe bringt eine gedruckte Quittung über das geschickte Repartitions-quantum vom Gevollmächtigten mit zurück.

	<p>(L.S.) Bernhard Graf v. Matuschka als Kirchen-Patron</p> <p>(L.S.) Amand Barsch Pfarrer Hilarius Zinnecker Johann George Palme als Kirchenvorsteher</p> <p>Daß vorstehende Kirchen-Gebäude zu Arnsdorf mit Sechs Tausend Reichsthaler, sage 6000 Rthl., in die schlesische Privat-Land-Feuer-Societæt eingele- get werden, Solches wird hiedurch attestirt. Buchwäldchen den 30. August 1802</p> <p>(L.S.) Schlesische Privat-Land-Feuer-Societæts-Direction v. Seidl <sup>354</sup></p>			
--	---	--	--	--

448

Vorstehender Vermeßungs Anschlag wurde zur Confirmation dem Fürst-  
bischöfl. General Vicariat-Amt in Breslau gemeldet, welches antwortete:

Hochgebohrner Graf

Jnsonders hochgeehrtester Herr !

Auf Euer Hochgebohrn geehrtestes Anschreiben vom 5<sup>ten</sup> curr. erwiedern  
Wir hiedurch ergebenst, wie Wir es sehr gern genehmigen, daß die kathol.  
Kirch-, Pfarr-, und Schul- Gebäude zu Arnsdorf in die Land-Feuer Socie-  
tæt eingetragen, und die dafür zu entrichtenden jährlichen Beyträge ex  
Aerario Ecclesiæ berichtet werden können. Wir verharren mit der voll-  
kommensten Hochachtung.

Euer Hochgebohren ergebene

Vicarius Generalis, Assessores, und Rätthe in gerichtlichen Sachen des  
Bisthums Breslau

Breslau den 16<sup>ten</sup> Julii 1802<sup>355</sup>

E. v. Schimonskj  
v. Hochberg  
Lindner

Schoepe

<sup>354</sup> S. das Original beÿ den Hÿpothequen im Kirchkasten.

<sup>355</sup> S. das Original beÿ dem Vermeßungs-Anschlag beÿ den Hÿpothequen im Kirch-  
kasten.

Interessen - Register bey der Arnsdorfer kathol. Kirche pro 1804 <u>Aus Arnsdorf</u>								Interessen						
Kirch Num- mer	Namen der Interessen-Geber	Terminus der Hypothèque	Haus Num- mer	hat be- zahlt	Capital		bezahlt pro 1804	Einnahme			Reste			
					rtl.	sgl.		rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.	
1	George Neigen- find	24. April. 1756	121	1803	133	10	1804	6	20					
2														
3	Christ. Gottfried Hilscher	21. Novbr. 1748	47	1803	5	10	1804		8					
4	Gottlieb Exner	17. April	140	1803	16		1804		24					
5	Joh. Christian Ansorge	10. Jan 1749 11. Juli 1752	12	1803	106	20					5	10		
6	Benjamin Kahl	24. Aug. 1756	132	1803	8	16						12	10	
7	Joh. Ehrenfried Thiel	27. Octbr. 1756	33	1803	8		1804		12					
8	Gottlieb Grossmann	10. Decbr. 1784	142	1803	15							22	6	
9	Gottlieb Kahl	28. Jan. 1790	95	1803	20		1804	1						
10	Sigmund Scholz	16. May 1739	191	1803	15	6						22	9	
11	Gottlieb Ende	13. Decbr. 1793	144	1803	30						1	15		
12	Joh. Gottlieb Leder	13. May 1797	113	1803	20						1			
13	Gottfried Matzke	29. Decbr. 1756	138	1803	18	4	1804		27	3				
14	Benjamin Hentschel	8. Febr. 1794	143	1803	20						2			
15	Christian Exner	10. Febr. 1786	72	1803	130		1804	6	15					
16	Joh. Friedrich Fritsch	28. Jan. 1790	87	1803	18							27		
17	Joh. Philipp Friese	27. März 1765 1. Jan. 1793	158	1801	41	10					6	6		

18	Gottlob Matschke	11. April 1765 14. Decbr. 1795	120	1803	50	20	1804	2	16				
19	Gottlieb Hampel	8. Febr. 1794	150	1801	15						3		

450

Aus Arnsdorf								Interessen					
								Einnahme			Reste		
Kirch- Num- mer	Namen der Interessen-Geber	Terminus der Hypothèque	Haus Num- mer	hat be- zahlt	Capital		bezahlt pro 1804	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.
					rtl.	sgl.							
20	Gottfried Ham- pel	2. Decbr: 1748	162	1803	26	20	1804	1	10				
21	J. Chr. Wehner in Birkicht	13. Merz 1797	197	1803	10		1804		15				
22	Gottfried Kahl	13. Merz 1797	59	1803	10							15	
23	Gottfried Hell- mann	29. Novbr. 1751	16	1803	26	20					1	10	
24	Joh. Gottlob Ex- ner	25. Febr. 1796	58	1803	10		1804		15				
25	Joh. Ehrenfried Leyser	1. Decbr. 1759 26. Octbr. 1801	109	1803	25		1804	1	7	6			
26	Carl Sigmund Baumert	26. Julii 1770	133	1803	6	12	1804		9	8			
27	Joh. Gottfried Niepel	1. Octbr. 1799	179	1803	100						5		
28	Christoph Krause	14. Aug. 1737	84	1803	8							12	
29	Christian Litzel	17. Jan. 1789	46	1803	20						1		
30	Gottfried Mehrlein	28. Jan. 1790	29	1803	8	16	1804		12	10			
31	Wenzel Hering	22. Febr. 1794	189	1803	20		1804	1					
32	Sigmund Schu- bert	29. Jan. 1789 10. Novbr.	30	1798	20						6		

		1795											
33	Joh. Christoph Kahl	17. April 1769	20	1803	8		1804		12				
34	George Kahl	20. May 1760	90	1803	9	26	bis 20. May 1804 das Capital zurückgezahlt		6				
35	J. Christoph Richter	16. April 1794	204	1803	12							18	
36	Gottfried Hampel	1. Julii 1749	91	1803	9	2	1804		13	6			
37	Franz Braun	30. Novbr. 1801	177	1803	15							22	6
38	Zacharias Meergans	30. April 1792	185	1803	50						2	15	
39	Gottlieb Kahl	9. Merz 1788	153	1803	50		1804	2	15				

451

Aus Arnsdorf								Interessen					
								Einnahme			Reste		
Kirch- Num- mer	Namen der Interessen-Geber	Terminus der Hypothèque	Haus Num- mer	hat be- zahlt	Capital		bezahlt pro 1804	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.
					rtl.	sgl.							
40	Christoph Kahl	28. Novbr. 1788	181	1801	14	16	1802		21	10	2	27	4
41	Christoph Menzel	22. Octbr. 1794 12. Novbr. 1794	124	1803	45		1804	2	7	6			
42	Franz Hanauske	22. April 1800	17	1803	50		1804	2	15				
43	Benjamin Bönisch	1. Merz 1737 11. Jan. 1793	152	1803	10	20	1804		16				
44	Anton Dittrich	11. Novbr. 1800	42	1803	100						5		
45	Joh. Gottlieb Neigenfind	12. Jan. 1751	52	1803	26	20	1804	1	10				
46	Gottfried Scholz	22. Octbr. 1794	28	1803	11	22	1804		17	8			

47	Chr. Heinrich Kahl	8. Junii 1802	167	1803	20		1804	1					
48	Christoph Siegert	5. April 1769	57	1803	10	20						16	
49	Joh. Christoph Thiel	14. Julii 1770	34	1803	12		1804		18				
50	Gottfried Wehner	28. April 1756 15. Septbr. 1795	76	1803	31		1804	1	16	6			
51	Jgnatz Sæmann	8. Aug. 1803	54	1803	100		1804	5					
52	Gottfried Neigenfind	11. Jan. 1793	129	1803	15		1804		22	6			
53	Christian Schwell	2. Octobr. 1779	80	1803	15		1804		22	6			
54	J. Gottlieb Suhr	28. Jan. 1790	19	1803	16		1804		24				
55	Gottlieb Knobloch in Birkicht	29. Jan. 1790 5. Novbr. 1795	194	1803	21	10					1	2	
56	Gottwald Ende	31. Octbr. 1785	26	1803	20						1		
57	J. Gottlieb Exner	10. Febr. 1786 13. Merz 1797	163	1803	15							22	6
58	Gottlieb Seidel	19. Jan. 1787	25	1802	20		1803/4	2					
59	J. Gottfried Kahl	25. Julii 1802	174	1803	50		1804	2	15				

452

											Interessen					
											Einnahme			Reste		
Aus Arnsdorf																
Kirch-Nummer	Namen der Interessen-Geber	Terminus der Hypothèque	Haus-Nummer	hat bezahlt	Capital		bezahlt pro 1804	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.			
					rtl.	sgl.										
60	Joh. Heinrich Seifert	27. April 1787	18	1803	12								18			
61	Joh. Gottlieb Exner	31. Octobr. 1787 28. Jan. 1790	161	1803	12								18			

62	Gottfried Heÿdrich	28. Jan. 1790	171	1803	18		1804		27				
63	Franz Hertrampf	28. Decbr. 1789	130	1803	10		1804		15				
64	J. Gottfried Buchberger	13. Febr. 1790	186	1803	10							15	
65	J. Christoph Ermel	29. Novbr. 1789	136	1803	10		1804		15				
<u>Aus Glausnitz</u>													
1	Gottfried Hampel	11. Jan. 1793	1	1803	25		1804	1	7	6			
2													
3	J. Gottfried Hartmann	10. Julii 1787	21	1803	12							18	
4	Joh. Gottlieb Niepel	1. Octobr. 1799	18	1803	50		1804	2	15				
<u>Aus Querschseifen</u>													
1	Gottlieb Ekert	17. Julii 1752	25	1803	10	20	1804		16				
2	Samuel Krause	19. Junii 1749 27. Novbr. 1788	24	1802	35		1803	1	22	6	1	22	6

453

								Interessen					
								Einnahme			Reste		
<u>Aus Steinseifen</u>													
Kirch Num- mer	Namen der Interessen-Geber	Terminus der Hÿpotheque	Haus Num- mer	hat be- zahlt	Capital		bezahlt pro 1804	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.
					rtl.	sgl.							
1	J. Christ. Hartmann	7. August 4. Jan. 1800 27. Decbr. 1801	145	1801	72						10	24	
2	Joh. Christoph Seidel	22. Julii	142	1803	20		1804	1					
3	Chr. Benj. Hampel	14. Octbr. 1756	165	1803	8							12	

4														
5	Joseph Schindler	30. April 1785 5. Octbr. 1795	179	1803	22							1	3	
6	J. Christoph Kahl	9. April 1790	174	1803	20		1804	1						
7	Joh. Gottfried Seifert	14. Merz 1775	143	1803	11	22	1804		17	8				
8	J. Christoph Hertwig	13. Octbr. 1770	130	1803	10	20							16	
9	Joh. Gottlob Kahl	18. Merz 1733	217	1803	57	18	1804	2	26	6				
10	Gottfried Kahl	1. Jan. 1759	215	1803	22	12	1804	1	3	8				
11	Gottlieb Kahl	17. Septbr. 1737	211	1803	5	10	1804		8					
12	Gottfried Kahl	29. Septbr. 1787	98	1800	15	22	1801/2	1	17	4	1	17	4	
13	Gottlieb Kratzelt	13. April 1790	242	1803	40							2		
14	Gottlieb Kahl	10. April 1790	21	1803	12								18	
15	Balthasar Fischer	11. Decbr. 1799	93	1803	50		1804	2	15					
16	Joh. Christ. Lausmann	7. Julii 1770	129	1803	20		1804	1						
17	Gottfried Pfohl	8. Febr. 1794	207	1802	20		1803	1			1			
18	Sigmund Schnabel	15. Aug. 1802	97	1802	25						2	15		

454

										Interessen					
<u>Aus Steinseifen</u>										Einnahme			Reste		
Kirch Num- mer	Namen der Interessen-Geber	Terminus der Hypothèque	Haus Num- mer	hat be- zahlt	Capital		bezahlt pro 1804	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.		
					rtl.	sgl.									
19	Joh. Christoph Ende	1. Octobr. 1780	201	1803	10		1804		15						

20	Gottfried Ende	17. Febr. 1789	96	1796	15						6		
21	Gottfried Seifert	21. Octobr. 1735 23. Novbr. 1738	16	1803	14		1804		21				
22	Joh. Gottlieb Bruneker	22. May 1778	216	1803	40						2		
23	Sigmund Matzke	27. Febr. 1762 28. April 1800	209	1803	32		1804	1	18				
24	Gottlieb Bräuer	23. Jan. 1798 28. Novbr. 1802	38	1803	70						3	15	
25	Joh. Christ. Schnabel	14. Decbr. 1799	2	1803	300		1804	15					
26	Anton Färber	6. May 1786 1. Octobr. 1788 13. Merz 1797	10	1802	45		1803	2	7	6	2	7	6
27	Christoph Kahl	2. Jan. 1780	212	1803	32						1	18	
28	Joh. Gottfried Finger	25. Junii 1800	187	1803	30						1	15	
29	Gottlieb Günther	24. Aug. 1787	210	1803	16		1804		24				
30	Gottlieb Exner	29. Jan. 1790	27	1803	20		1804	1					
31	Gottlieb Fritsch	28. Jan. 1790	127	1803	8	16	1804		12	10			
32	Gottfried Schmid	7. Febr. 1783	81	1802	10	20	bis 7. Febr. 1803/4 auch das Capital zurück 1804		18				
33	Gottfried	8. Merz	113	1803	15							22	6

	Hartmann	1794											
34	Gottfried Menzel	10. Decbr. 1784	20	1803	15		1804		22	6			
35	Gottfried Hertwig	10. Decbr. 1784	159	1803	15							22	6
36	Christ. Lausmann	10. Decbr. 1784	229	1803	15							22	6
37	J. Gottfried Hartmann	10. Decbr. 1784	150	1803	15							22	6

455

								Interessen					
								Einnahme			Reste		
<u>Aus Steinseifen</u>													
Kirch Num- mer	Namen der Interessen- Geber	Terminus der Hypothèque	Haus Num- mer	hat be- zahlt	Capital		bezahlt pro 1804	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.
					rtl.	sgl.							
38	Gottlieb Ende	10. Decbr. 1784	199	1803	20							1	
39	Chr. Heinrich Neigenfind	10. Decbr. 1784	155	1803	15		1804		22	6			
40	Gottlieb Bräuer	10. Decbr. 1784 8. Febr. 1794	33	1800	20		1801/02 /04	3				1	
41	J. Christoph Exner	10. Decbr. 1784 13. Merz 1797	30	1803	12		1804		18				
42	Gottfried Marksteiner	1. Febr. 1801	52	1802	40							4	
43	Gotthard Fischer	30. April 1785	91	1803	8								12
44	Gottlieb Rittmann	11. April 1785 26. Febr. 1798 24. Febr. 1795	137	1803	20		1804	1					

45	Friedrich Hert-rampf	18. Maj 1781 3. April 1792 15. Septbr. 1795	224	1803	65						3	7	6
46	Gottlieb Friese	18. Novbr. 1786	36	1803	8							12	
47	Gottfried Hampel	19. Jan. 1787	39	1800	15		1799- 1800	1	15		3		
48	Gottlob Kahl	11. Aug. 1787	118	1803	20		1804	1					
49	Gottlieb Schüller	4. Julii 1787	25	1803	16		1804		24				
50	Gottfried Kahl	4. Novbr. 1788 8. Febr. 1794	223	1803	25		1804	1	7	6			
51	Ehrenfried Hellmann	16. Octbr. 1798	120	1803	20		1804	1					
52	Gottfried Neigenfind	10. Jan. 1804	67	1803	50		1804	2	15				
53	J. Gottlieb Freidiger	4. Septbr. 1788	29	1803	8		1804		12				
54	N. Marksteiner	6. Merz 1789	139	1799	25						6	7	6
55	J. Ehrenfried Ende	9. April 1790	116	1803	20		1804	1					

456

										Interessen					
<u>Aus Steinseifen</u>										Einnahme			Reste		
Kirch Num- mer	Namen der Interessen- Geber	Terminus der Hypothèque	Haus Num- mer	hat be- zahlt	Capital		bezahlt pro 1804	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.		
					rtl.	sgl.									
56	Gottfried Exner	28. Jan. 1790	95	1803	15								22	6	
57	J. David Ham-	28. Jan. 1790	190	1803	15								22	6	

	pel												
58	Gottwald Ende	28. Jan. 1790 3. April 1793	232	1803	32		1804	1	18				
59	Samuel Wehner	29. Jan. 1790	99	1799	15						3	22	6
60	J. Christoph Exner	28. Jan. 1790	146	1803	10							15	
61	J. Christoph Kahl	27. Jan. 1790	189	1803	10							15	
62	J. Gottfried Grossmann	3. April 1793	233	1803	10		1804		15				
63	Gottfried Ende	4. Novbr. 1788 8. Merz 1794 13. Merz 1794	148	1803	45						2	7	6
64	Emmanuel Pfaffe	28. Junii 1794	156	1803	40						2		
65	Gottlieb Marksteiner	3. April 1793	102	1803	20		1804	1					
66	Gottlieb Hartmann	8. Febr. 1794	141	1801	15		1802		22	6	1	15	
67	Gottlieb Hartmann	16. Novbr. 1798	109	1803	20		1804	1					
68	J. Gottlieb Hartmann	1. Novbr. 1798	51	1803	40		1804	2					
69	Joh. George Ende	29. Novbr. 1798 13. Junii 1799	1	1802	35		1803	1	22	6	1	22	6
70	Gottlob Heinzel	23. Novbr. 1798	82	1803	15		1804		22	6			
71	Gottlieb Neigen- find	1. Aug. 1799	56	1803	20						1		
72	Ehrenfried Kahl	4. Jan. 1802	198	1803	30						1	15	

Aus Krummhübel								Interessen					
								Einnahme			Reste		
Kirch Num- mer	Namen der Interessen- Geber	Terminus der Hypothèque	Haus Num- mer	hat be- zahlt	Capital		bezahlt pro 1804	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.
					rtl.	sgl.							
1	Gottfried Drescher	5. April 1756	48	1803	10	20	1804		16				
2	Andreas Ende	21. Febr. 1802	43	1803	20		1804	1					
3	Gottfried Brad- ler	31. Merz 1788 4. Novbr. 1803	35	1803	50		1804	2	15				
4	Chr. Gottlieb Ende	12. Novbr. 1798	93	1803	70		1804	3	15				
5	Rosina Breiterin	8. Merz 1794	57	1803	25		1804	1	7	6			
6	Gottfried Marsch	12. Novbr. 1798	70	1803	15		1804		22	6			
7	Joh. Gottfried Ende	9. Julii 1752	69	1803	9	2	1804		13	8			
8	Gottlieb Ritt- mann	27. Novbr. 1752	96	1803	6		1804		9				
9	Christoph Ende	18. Novbr. 1798	97	1803	20		1804	1					
10	J. Gottlieb Lausmann	15. Jan. 1772 16. May 1794	65	1803	22	20	1804	1	4				
11	Chr. Gottfried Exner	21. Jan. 1777	54	1803	53	10					2	20	
12	Gottwald Hampel	2. Octbr. 1779	55	1803	10	20						16	
13	Gottlieb Hampel	24. Aug. 1781 30. Decbr. 1800	40	1803	60		1804	3					
14	Gottlieb Menzel	14. Septbr. 1781	85	1803	16		1804		24				

15	J. Gottlieb Schmid	27. Novbr. 1788	31	1803	16		1804		24				
16	Gottfried Exner	27. Novbr. 1788	91	1803	21	10	1804	1	2				
17	J. George Majwald	3. Decbr. 1793	102	1803	18								

458

Aus Krummhübel								Interessen					
								Einnahme			Reste		
Kirch- Num- mer	Namen der Interessen-Geber	Terminus der Hypothèque	Haus- Num- mer	hat be- zahl t	Capi- tal		bezahlt pro 1804	rtl.	sgl .	d.	rtl.	sgl .	d.
					rtl.	sg l.							
18	Christ. Neigenfind	30. Novbr. 1798 26. Novbr. 1800	68	1803	20		1804	1					
19	J. Friedrich Quohl	1. Octobr. 1800	6	1803	75		1804	3	22	6			
20	J. George Ende	1. Octobr. 1799	1	1803	10 0		1804	5					
21	J. Chr. Hallmann	4. Jan. 1800	64	1803	20		1804	1					
22													
23	Gottlieb Exner	23. Febr. 1804	22	1803	10		auf 9 Mo- nate bis 22. Novbr. 1804		10	3			
	<u>Schul-Capital</u>												
1	Benjamin Exner aus Steinseifen	1. Octobr. 1788 4. Novbr. 1788	22	1803	24						1	6	
2	J. Christoph Ermel aus Arnsdorf	18. Jan. 1788	136	1803	10		1804		15				
3	J. Christoph Ende	7. Jan. 1800	201	1803	10		1804		15				

	aus Steinseifen												
4	Chr. Benj. Hentschel aus Arnsdorf	16. Jan. 1798 24. Septbr. 1802	143	1803	20							2	
5	Christoph Ermel aus Arnsdorf	5. Decbr. 1802	137	1803	12								18
6	Gottlieb Schüller aus Steinseifen	1. Aug. 1803	25	1803	10		1804		15				

459

Fundatio prima								Interessen					
								Einnahme			Reste		
Kirch Num- mer	Namen der Interessen-Geber	Terminus der Hypothèque	Haus Num- mer	hat be- zahlt	Capital		bezahlt pro 1804	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.
					rtl.	sgl.							
1	Chr. Heinrich Neigenfind aus Steinseifen	1. Decbr. 1802	194	1803	100		1804	5					
2	J. Benjamin Bäyer aus Steinseifen	1. Octobr. 1799	226		100		1804	5					
3	J. Ehrenfried Hornig aus Steinseifen	1. Octobr. 1799	28	1803	22	6	8. d. 1804	1	3	4			
	<u>Fundatio secunda</u>												
1	Gottlieb Rösel aus Glaubitz	1. Octobr. 1799	26	1803	200		1804	10					
	<u>Fundatio tertia</u>												
1	J. Gottlieb Hartmann aus Steinseifen	1. Octobr. 1801	54	1803	100		1804	5					
2	Gottlob Hampel aus Krummhübel	1. Febr. 1802	75	1803	200		1804	10					
3	Chr. Benj. Breiter aus Krummhübel	15. Jan. 1802	2	1803	200		1804	10					

<u>Fundatio quarta</u>												
1	Gottfried Neigen- Neigenfind aus Steinseifen	10. Jan. 1804	67	1803	50		1804	2	15			
2	J. Gottfried Siebenhaar aus Krummhübel	1. Febr. 1801 1. Jan. 1802	39	1803	100		1804	5				
3	Gottlieb Rösel aus Glausnitz	1. Jan. 1802	26	1803	100		1804	5				

460

<u>Fundatio quarta</u>										Interessen			
										Einnahme		Reste	
Kirch Num- mer	Namen der Interessen-Geber	Terminus der Hypothèque	Haus Num- mer	hat be- zahlt	Capital		bezahlt pro 1804	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.
					rtl.	sgl.							
4	J. Gottlob Dalke aus Arnsdorf	1. Jan. 1802	159	1803	50		1804	2	15				
5	Gottlieb Exner aus Steinseifen	1. Jan. 1802	60	1803	50		1804	2	15				
6	Gottwald Hallmann aus Krummhübel	1. Jan. 1802	78	1803	50		1804	2	15				
7	J. Gottlieb Junge aus Steinseifen	1. Febr. 1802	134	1803	50						2	15	
8	J. Gottfried Kahl aus Arnsdorf	25. Julii 1802	174	1803	50		1804	2	15				
	<u>Parochial Beylaß</u>												
1	Georg Friedr. Rösel aus Glausnitz	22. April 1800	30	1803	20		1804	1					
2	Gottfried Freidi- ger aus Steinseifen	17. Septbr. 1802	26	1803	10		1804		15				

## Verlorne Gelder

1809 gingen verloren beim Concurs des Gottlieb Hampelschen Hauses Nr. 150 zu Arnsdorf neunjährige Interessen von 15 ½ mit 6 Thl. 22 Sg. 6 pf.	
1810 beim Concurs des Gottfried Exner Nr. 54 Krummhübel 16 Thl.	
beim Umlauf der für das Silber eingelösten Münzscheine a — 27	
gingen beim Einwechseln von zwei Pfandbriefen je 264 Thl.	
an Nominalmünze zugeschoßen und eine Menge Kosten gedeckt worden, betrogen	131 Thl. 6 Sgr.
1811 gingen an vier verschiedenen Orten Interessen verloren	15 - 23 - 2
1812 auf Nr. 95 bei Gottlieb Kahl in Arnsdorf die Interessen	5 - 16 -
1816 auf Nr. 158 Arnsdorf	8 - 8 -
auf Nr. 148 Steinseiffen Capital 24 rtl. 22 sgr. 6 pf. Interessen	27 - -
1816 auf Nr. 158 Arnsdorf	15 - 22 - 6
1816 auf Nr. 177 Arnsdorf zum Capital	6 - 22 - 3
und sämtliche Interessen	6 - 28 -
u. Nr. 145 Steinseiffen die Capital 36 - 14 - 6 Interessen 52 - 24	89 - 8 - 6
auf Nr. 33 Steinseiffen die Interessen	8 - -
auf Nr. 39 Steinseiffen Interessen	16 - 7 - 6
1817 die Kirchkasse verlor an verschiedenen Stellen zusammen	126 - 6 - 3
1819 gingen verloren auf dem Hause des Gottfried Exner	
Krummhübel an Interessen	4 - 8 -
der Fundationskasse aus der ersten oder Herbersteinschen	
Stiftung auf Heinrich Neigenfinds Hause Nr. Jnter.	11 - 10 - 6
1820 bei Schmidt Niepel in Steinseiffen	11 - 20 - 4
aus der Pfarrer Anderschen Stiftung	3 - 27 -
bei Breiter in Steinseiffen aus der Vulturschen Stiftung	20 - -
1821 gingen verloren an Interessen	2 - 7 - 6
1823 bei der Häusler Balzer Fischerschen Subhastation Nr. 93	
zu Steinseiffen gingen an Capital und Interessen verloren	40 - 21 -
1824 gingen verlustig	55 - 15 -
1826 erlitt die Kirchkasse wieder Verluste mit	47 - 28 - 9
1827	- 22 -
1828	- 24 -
1829	18 - 7 - 8
1830 auf Haus Nr. 190 des Gottfr. Schreiber in Steinseiffen	15 - 9 - 5
1831 auf 113 Arnsdorf des Gottfried Leder Capital 20 Thl. u. Jnt.	22 - 7 - 3
1832 auf 96 Steinseiffen Capital 15 Thl. Zinsen 27 rtl.	42 - -
1835 an verschiedenen Stellen kleine Beträge, zusammen	25 - -
1836 auf Nr. 120 Arnsdorf Capital 31 Thl. Zinsen 12 e. 20 sgl.	43 - 20 -
auf 184 Arnsdorf Zinsen	32 - 2 - 11
18 Glausnitz des Niepel Interessen	12 - 15 - 15

Die Interessen nach Denaren zu 5 pro Cento									Die Interessen nach Silbergroschen zu 5 pro Cento										
Capital	Interesse	Monatlich				Jährlich				Capital	Interesse	Monatlich				Jährlich			
Denar		rthl.	sgl.	d.	½ d.	rthl.	sgl.	d.	½ d.	Silbergroschen		rthl.	sgl.	d.	½ d.	rthl.	sgl.	d.	½ d.
1.	giebt			$\frac{1}{240}$				$\frac{1}{20}$		1.	giebt			$\frac{12}{240}$	$\frac{1}{20}$			$\frac{12}{20}$	$\frac{3}{5}$
2.	giebt			$\frac{2}{240}$	$\frac{1}{120}$			$\frac{2}{20}$	$\frac{1}{10}$	2.	geben			$\frac{24}{240}$	$\frac{1}{20}$			$1\frac{4}{20}$	$\frac{1}{5}$
3.				$\frac{3}{240}$	$\frac{1}{80}$			$\frac{3}{20}$		3.				$\frac{36}{240}$	$\frac{3}{20}$			$1\frac{16}{20}$	$\frac{4}{5}$
4.				$\frac{4}{240}$	$\frac{1}{60}$			$\frac{4}{20}$	$\frac{1}{5}$	4.				$\frac{48}{240}$	$\frac{1}{5}$			$2\frac{8}{20}$	$\frac{2}{5}$
5.				$\frac{5}{240}$	$\frac{1}{48}$			$\frac{5}{20}$	$\frac{1}{4}$	5.				$\frac{60}{240}$	$\frac{1}{4}$			3	
6.				$\frac{6}{240}$	$\frac{1}{40}$			$\frac{6}{20}$	$\frac{3}{10}$	6.				$\frac{72}{240}$	$\frac{3}{10}$			$3\frac{12}{20}$	$\frac{3}{5}$
7.				$\frac{7}{240}$				$\frac{7}{20}$		7.				$\frac{84}{240}$	$\frac{7}{20}$			$4\frac{4}{20}$	$\frac{1}{5}$
8.				$\frac{8}{240}$	$\frac{1}{30}$			$\frac{8}{20}$	$\frac{2}{5}$	8.				$\frac{96}{240}$	$\frac{2}{5}$			$4\frac{16}{20}$	$\frac{4}{5}$
9.				$\frac{9}{240}$	$\frac{3}{80}$			$\frac{9}{20}$		9.				$\frac{108}{240}$	$\frac{9}{20}$			$5\frac{8}{20}$	$\frac{2}{5}$
10.				$\frac{10}{240}$	$\frac{1}{25}$			$\frac{10}{20}$	$\frac{7}{2}$	10.				$\frac{120}{240}$	$\frac{1}{2}$			6	
11.				$\frac{11}{240}$				$\frac{11}{20}$		11.				$\frac{132}{240}$	$\frac{11}{20}$			$6\frac{12}{20}$	$\frac{3}{5}$
12.				$\frac{12}{240}$	$\frac{1}{20}$			$\frac{12}{20}$	$\frac{3}{5}$	12.				$\frac{144}{240}$	$\frac{3}{5}$			$7\frac{4}{20}$	$\frac{1}{5}$
Schlesische Denare	betragen	gute Pfennige	oder	So viel als	Silbergroschen	betragen	gute Groschen	Denar oder Pfennige		13.				$\frac{156}{240}$	$\frac{13}{20}$			$7\frac{16}{20}$	$\frac{4}{5}$
										14.				$\frac{168}{240}$	$\frac{7}{10}$			$8\frac{8}{20}$	$\frac{2}{5}$
1.		4/5			1			9 3/5		15.				$\frac{180}{240}$	$\frac{3}{4}$			9	
2.		1 3/5		½ Kreuzer	2		1	7 1/5		16.				$\frac{192}{240}$	$\frac{4}{5}$			$9\frac{12}{20}$	$\frac{3}{5}$
3.		2 2/5		1 Gröschel	3		2	4 4/5		17.				$\frac{204}{240}$	$\frac{17}{20}$			$10\frac{4}{20}$	$\frac{1}{5}$
4.		3 1/5		1 Kreuzer	4		3	2 2/5		18.				$\frac{216}{240}$	$\frac{9}{10}$			$10\frac{16}{20}$	$\frac{4}{5}$
5.		4		1 xr. 1 d.	5		4			19.				$\frac{228}{240}$	$\frac{10}{20}$			$11\frac{8}{20}$	$\frac{2}{5}$
6.		4 4/5		2 Gröschel	6		4	9 3/5		20.				1		1			
7.		5 3/5		2 Gröschel 1 d.	7		5	7 1/5		21.				$1\frac{12}{240}$	$\frac{1}{20}$	1		$\frac{12}{20}$	$\frac{3}{5}$
										22.				$1\frac{24}{240}$	$\frac{2}{20}$	1		$1\frac{4}{20}$	$\frac{1}{5}$
8.		6 2/5		2 Kreuzer	8		6	4 2/5		23.				$1\frac{36}{240}$	$\frac{3}{20}$	1		$1\frac{16}{20}$	$\frac{4}{5}$
9.		7 1/5		3 Gröschel	9		7	2 2/5		24.				$1\frac{48}{240}$	$\frac{1}{50}$	1		$2\frac{8}{20}$	$\frac{2}{5}$
10.		8		2 xr. 2 d.	10		8			25.				$1\frac{60}{240}$	$\frac{1}{4}$	1		3	
11.		8 4/5		3 Gröschel 2 d.	15		12			26.				$1\frac{72}{240}$	$\frac{3}{10}$	1		$3\frac{12}{20}$	$\frac{3}{5}$
12.		9 3/5		1 sgl.	20		16			27.				$1\frac{84}{240}$	$\frac{7}{20}$	1		$4\frac{4}{20}$	$\frac{1}{5}$
					25		20			28.				$1\frac{96}{240}$	$\frac{2}{5}$	1		$4\frac{16}{20}$	$\frac{4}{5}$
					30		24			29.				$1\frac{108}{240}$	$\frac{9}{20}$	1		$5\frac{8}{20}$	$\frac{2}{5}$

Die Interessen nach Reichsthalern zu 5 pro Cento																	
Capital	Inte- res- se	Monatlich				Jährlich			Capital	Inte- resse	Monatlich				Jährlich		
		rthl.	sgl.	d.	½ d.	rthl.	sgl.	d.			Reichs- Thaler	rthl.	sgl.	d.	½ d.	rthl.	sgl.
1.	giebt			$1\frac{120}{240}$	½	1	6	29	geben		3	$7\frac{120}{240}$	½	1	13	6	
2.	geben			3		2		30			3	9		1	15		
3.				$4\frac{120}{240}$	½	4	6	31			3	$10\frac{120}{240}$	½	1	16	6	
4.				6		6		32			4			1	18		
5.				$7\frac{120}{240}$	½	7	6	33			4	$4\frac{120}{240}$	½	1	19	6	
6.				9		9		34			4	3		1	21		
7.				$10\frac{120}{240}$	½	10	6	35			4	$4\frac{120}{240}$	½	1	22	6	
8.			1			12		36			4	6		1	24		
9.			1	$1\frac{120}{240}$	½	13	6	37			4	$7\frac{120}{240}$	½	1	25	6	
10.			1	3		15		38			4	9		1	27		
11.			1	$4\frac{120}{240}$	½	16	6	39			4	$10\frac{120}{240}$	½	1	28	6	
12.			1	6		18		40			5			2			
13.			1	$7\frac{120}{240}$	½	19	6	41			5	$1\frac{120}{240}$	½	2	1	6	
14.			1	9		21		42			5	3		2	3		
15.			1	$10\frac{120}{240}$	½	22	6	43			5	$4\frac{120}{240}$	½	2	4	6	
16.			2			24		44			5	6		2	6		
17.			2	$1\frac{120}{240}$	½	25	6	45			5	$7\frac{120}{240}$	½	2	7	6	
18.			2	3		27		46			5	9		2	9		
19.			2	$4\frac{120}{240}$	½	28	6	47			5	$10\frac{120}{240}$	½	2	10	6	
20.			2	6		1		48			6			2	12		
21.			2	$7\frac{120}{240}$	½	1	1	6	49			6	$1\frac{120}{240}$	½	2	13	6
22.			2	9		1	3		50			6	3		2	15	
23.			2	$10\frac{120}{240}$	½	1	4	6	100			12	6		5		
24.			3			1	6		200			25			10		
25.			3	$1\frac{120}{240}$	½	1	7	6	300			1	7	6	15		
26.			3	3		1	9		400			1	20		20		
27.			3	$4\frac{120}{240}$	½	1	10	6	500			2	2	6	25		
28.			3	6		1	12		1000			4	5		50		

464

## Geschenke an die Kirche.

1817 Die Schloßköchin Theresia Riesenberger testirte unterm 16. Maerz  
1817 der Kirche ein Legat von fünfzig Thaler zu Kirchenwäsche.

465

## Fortsetzung von den erworbenen Geldern.

1836 auf Nr. 27 Steinseiffen Jnteressen	7 rthl.	17 xr.	1 pf.
auf Nr. 52 Steinseiffen Capital 40 Thl. Jnteressen 20 Thl.	60 —	—	—
240 Steinseiffen Jnteressen	6 —	—	—
82 Steinseiffen Capital Jnteressen	25 —	15 —	—

466												
Name der Kirche	Der ganze Vermögens- Betrag nach der Rechnung 1803			Einnahme im Jahre 1804			Ausgabe im Jahre 1804			Der ganze Vermögens- Betrag nach der Rechnung 1804		
	rthl.	sgl.	d.	rthl.	sgl.	d.	rthl.	sgl.	d.	rthl.	sgl.	d.
Arnsdorf	4809	2	5 ½	507	20	9	410	1	-	4906	22	2 ½

467							
Plus gegen 1803			Minus gegen 1803			Ursachen des Plus oder Minus	Ob die Capitalien sicher, und vor- schriftsmäßig aus- stehen, oder nicht, und warum nicht ?
rthl	sgl	d	rthl	sgl	d		
97	19	9	-	-	-	<p>Weil von den zuge- wachsenen Interessen, und dem vorjährigen Cassebestand zu Capi- tal gemacht, und aus- gelehnt worden ist</p> <p><u>oder</u></p> <p>Weil diese Jahr keine erhebliche Reparaturen vorgekommen sind.</p> <p><u>Ist Minus; so heißt es</u></p> <p>Weil z:B. durch Um- güssung einer Glocke ein Kosten-Aufwand von N: rtl. entstanden ist</p> <p><u>oder</u></p> <p>Weil die Kirche, oder der Thurm oder N: mit N: rtl. Kosten renovirt, oder reparirt, oder neu erbauet werden mußte.</p>	<p>Die Capitalien ste- hen alle sicher und vorschriftsmäßig aus.</p> <p><u>oder</u></p> <p>Die Capitalien sind alle in den Grund- und Hypothequen- Buche eingetragen</p> <p><u>oder</u></p> <p>die ganze Gemeinde N: haftet für die Si- cherheit des ganzen Capitals</p> <p>Die Richtigkeit deßen attestirt N: N:</p> <p style="text-align: right;">Pfarrer</p> <p style="text-align: right;">ventatur</p>

468

Die Probe über die Richtigkeit dieser Rechnung besteht überhaupt in der Uebereinstimmung der Vorder- und Hinter-Sätze mit den Mittelsätzen, welche von einander abgezogen das nämliche Product geben müssen.

z:B: beÿ dem Vorder- und Hinter Satze:	rtl.	xr.	d.
der ganze Vermögensbetrag von 1804 ist	4906	22	2 ½
der ganze Vermögensbetrag von 1803 war	4809	2	5 ½
Nach Abzug kommt heraus ein Product	97	19	9

z:B: beÿ den Mittelsätzen:

die ganze Einnahme 1804 ist	507	20	9
die ganze Ausgabe 1804 ist	<u>410</u>	<u>1</u>	<u>-</u>
Nach Abzug kommt heraus ein Product	97	19	9

Folglich stimmen die Vorder- und Hinter-Sätze mit den Mittelsätzen überein, weil beÿde das nämliche Product geben. Sollten aber die Mittelsätze an und für sich nicht das nämliche Product des Vorder- und Hinter-Satzes geben; so müssen sie so ausgeglichen werden, daß sie es geben, weil sonst Monita erfolgen, und beÿ aller Redlichkeit ein Verdacht entsteht.

Das Plus entsteht, wenn die ganze Ausgabe von der ganzen Einnahme des nämlichen Jahres abgezogen wird: z:B:

	rtl.	xr.	d.
die ganze Einnahme 1804 ist	507	20	9
die ganze Ausgabe 1804 war	<u>410</u>	<u>1</u>	<u>-</u>
Also ist das Plus gegen 1803	97	19	9

Eben das Product oder Plus muß auch herauskommen, wenn der ganze Vermögensbetrag von 1803 von dem ganzen Vermögensbetrag von 1804 abgezogen wird, wie oben zu sehen ist.

Das Minus entsteht, wenn die Ausgabe größer ist, als die Einnahmen des nämlichen Jahres, so daß die Einnahme von der Ausgabe abgezogen werden muß.

Wenn man das Plus von 1804 zu dem ganzen Vermögensbetrag von 1803 addirt; so muß der ganze Vermögensbetrag von 1804 herauskommen.

Am Besten thut man, wenn man zuerst den ganzen Vermögensbetrag 1803 von dem ganzen Vermögensbetrag 1804 abzieht, und nach dem Product dieses Anzugs die Mittelsätze ausgleicht, daß sie das nämliche Product geben.

NB: Diese Tabelle wird alljährig im Julius mit einem Kirchrechnungs-Protocoll an den Erzpriester des Kreißes eingeschickt.

469

Actum Schloß Arnsdorf den 28<sup>ten</sup> April 1805.

Nachdem die jährliche Rechnung über das Vermögen der Kirche zu Arnsdorf pro 1804 nach allerhöchster Verordnung gefertigt, und dem Hochgräfl. Herrn Kirchenpatron zur Revision eingereicht worden war; so wurde von Hochdemselben als Terminus zur Rechnungsabnahme das oben gesetzten Datum anberaunt, der Pfarrer Amand Barsch, und die beÿden Kirchenvorsteher Hillarius Zinecker, und George Palme vorgeladen und in deren Gegenwart sodann die Rechnung vorschriftsmäßig durchgegangen.

470

- 1<sup>tens</sup> das Kirchenvermögen und der Cassebestand samt den rückständigen Interessen aus der vorjährigen Rechnung pro 1803 richtig übertragen,  
2<sup>tens</sup> die fixirte Einnahme vollständig aufgeführt,  
3<sup>tens</sup> die Ausgaben gehörig belegt,  
4<sup>tens</sup> wider die zufälligen Ausgaben nichts zu erinnern, indem solche auf nöthige Dinge, und Reparaturen verwendet werden mußten,  
5<sup>tens</sup> die Rechnung in Calculo richtig,  
6<sup>tens</sup> die Documente über das gesetzmäßige Auslehnen der Capitalien samt dem baaren Cassebestande vorgezeigt worden waren; so wurde zwar bemerkt, daß die dießjährigen Interessenreste die vorjährigen mehr, als um die Helfte übersteigen; nachdem es aber erwiesen wurde, daß diese Reste keineswegs durch die Nachlässigkeit im Beytreiben derselben entstanden, sondern allein durch die gegenwärtige brodtheure Zeit, und die hohen unerschwinglichen Preise der unentbehrlichsten Lebensmittel verursacht worden wären; so war gegen die Richtigkeit dieser Rechnung nichts mehr einzuwenden, und deshalb wurde dieselbe hiermit genehmiget, und abgenommen, wie

471

auch dieses Protocoll geschlossen, und nachdem solches verlesen und den Kirchvorstehern die Pflicht in Beytreibung der ausstehenden Interessenreste neuerdings anbefohlen war, auch gehörig unterschrieben.

Actum ut Supra

Bernhard Gr. Mattuschka

als Kirchen-Patron

Amand Barsch Pfarrer

Hillarius Zinnecker

Johann George Palme

Kirchenvorsteher

472 Leerseite

473 Leerseite

<u>Consig-</u> <u>Aerarii et Proventuum, Expensarumque Ecclesiae Arnsdorfensis,</u>																					
<u>anno praecedente 1803</u>																					
<u>Nomen</u> <u>Ecclesiae</u>	<u>Habuit</u> <u>Capitalia</u> <u>hypothecata</u>			<u>ad obli-</u> <u>gationes</u> <u>privatas</u>			<u>In Para-</u> <u>tis reman-</u> <u>serant</u>			<u>Restantiae</u> <u>Censuum</u> <u>effecerunt</u>			<u>Capitalia</u> <u>restituta</u>			<u>Census ex</u> <u>Capitalibus</u> <u>percepti</u>			<u>Proventus</u> <u>ex</u> <u>conversis</u> <u>Titulis</u>		
	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.			
Arnsdorf	4530	23	8				212	27	½	65	11	9	73	26		158	6	5	67	4	7

<u>Consig-</u> <u>Aerarii et Proventuum, Expensarumque Ecclesiae Arnsdorfensis,</u>																					
<u>anno praecedente 1803</u>																					
<u>Nomen</u> <u>Ecclesiae</u>	<u>Habuit</u> <u>Capitalia</u> <u>hypothecata</u>			<u>ad obli-</u> <u>gationes</u> <u>privatas</u>			<u>In Para-</u> <u>tis reman-</u> <u>serunt</u>			<u>Restantiae</u> <u>Censuum</u>			<u>Capitalia</u> <u>restituta</u>			<u>Census ex</u> <u>Capitalibus</u> <u>percepti</u>			<u>De his</u> <u>Participan-</u> <u>tus accepe-</u> <u>runt</u>		
	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.
Arnsdorf	1372	6	8				50									71	11	1	71	11	1
<u>Fundatis</u> <u>Scholae</u>	86						10	9	3	1						1	15		1	15	

nation Archipresbyteratus Hirschbergensis ex Visitatione ordinaria 1805																				
anno currente 1804																				
Capitalia noviter exposita			Expensa						Summa omnium Capitalium expositorum			In Cassa remanent			Restantiæ Consum			Summa Totius Ærarii		
			ordinariæ			Extra ordinariæ														
rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.
260			137	25	3	62	20	6	4716	27	8	51	18	3 ½	138	6	3	4906	22	2 ½

nation Archipresbyteratus Hirschbergensis ex Visitatione ordinaria 1805																		
anno currente 1804																		
Capitalia noviter exposita			Summa omnium Capitalium expositorum			In Cassa remanent			Restantiæ Consum			Parochus tenetur annue ad Missas						
rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.	rtl.	sgl.	d.				
50			1422	6	8				2	8	9				172	N: N: Parochus		
			86			13	12	1	3	24								

NB: Die Probe über die Richtigkeit der vorstehenden Rechnung wird so gemacht:

1. Um die Summa omnium Capitalium expositorum in dem anno currente zu finden, nimmt man den Artickel: Habuit Capitalia hÿpotheca: ex anno præcedente, subtrahirt davon den Artickel: Capitalia restituta: ex anno currente, und addirt zu diesem Facit den Artickel: Capitalia noviter exposita de anno currente. Das Facit hieraus muß nun den Artickel: Summa omnium Capitalium expositorum in anno currente ausmachen: z:B.

Anno præcedente 1803: Habuit Capitalia Hypothecata	4530	rtl.	23	xr.	8	d.
Anno currente 1804: Capitalia restituta	73	—	26	—	—	—
Facit	4456	—	27	—	8	—
Anno currente 1804: Capitalia noviter exposita	260	—	—	—	—	—
So ist anno currente 1804 Summa omnium Capitalium exposita	4716	—	27	—	8	—

2. Um den Cassebestand, oder den Artickel: Jn cassa remanent: anno currente zu finden; wird die ganze Einnahme pro anno currente für sich addirt, ingleichen die ganze Ausgabe pro anno currente für sich addirt, dann die Summa der Ausgabe von der Summa der Einnahme subtrahirt; so muß das Product den Cassebestand oder den Artickel: Jn cassa remanent: pro anno currente ausmachen: z:B:

<u>Zur Summa der Einnahmen gehören folgende Artickel:</u>	rtl.	xr.	d.
Ex anno præcedente 1803: Jn Paratis remanserunt	212	27	½
Ex anno currente 1804: Capitalia restituta	73	26	—
Ex anno currente 1804: Census percepti etc.	158	6	5
Ex anno currente 1804: Proventus diversi etc.	67	4	7
Also ist Summa der Einnahme anno currente 1804	512	4	½

<u>Zur Summa der Ausgabe gehören folgende Artikel:</u>	rtl.	xr.	d.
Ex anno currente 1804: Capitalia noviter exposita	260	—	—
Ex anno currente 1804: Expensa ordinaria	137	25	3
Ex anno currente 1804: Expensa extra ordinaria	62	20	6
Also ist Summa der Ausgabe anno currente 1804	460	15	9

Summa der Einnahme anno currente 1804 war also	512	4	½
Summa der Ausgabe anno currente 1804 war	460	15	9
Also ist Cassebestand pro anno currente 1804	51	18	3 ½

Nota: Die Tabelle wird alljährig an den Erzpriester des Kreißes mit Ende Octobris, oder Novembris eingeschickt

477

XIX<sup>tes</sup> Hauptstück  
Ueber den allgemeinen, und besonderen Nutzen des hiesigen  
Kirchvermögens.

1<sup>tens</sup> Wem nuzet das hiesige Kirchvermögen ?

Vorzüglich der hiesigen Herrschaft, und ihren Gemeinden. Denn die hiesige kathol. Kirche war vom Ursprung aus bis gegen 1760, wo das hiesige luther. Bethhaus erst einiges Vermögen zu sammeln anfangen konnte, gleichsam der einzige öffentliche Banquier, und allgemeine Creditor, bey dem sowohl die Herrschaft, als die sämtlichen Gemeinden für alle Nöthen Gelder finden konnten, die sie nicht allein in ihren eigenen Nutzen verwendeten, sondern die auch die Grundlage ihres jetzigen Wohlstandes, oder Urbariums, und der Population, und Ansäßigmachung waren. Die Kirchrechnungen von 1601 bis 1804 enthalten häufige Data darüber, und nennen öfters den Ort, die Stelle, und Sache, welche einzig durch das hiesige Kirchvermögen entstanden, verbeßert, und nutzbar geworden ist; und zwar

1. Alle Herrschaften seit 1601 bis auf die Jetztregierende seit 1799 haben das Kirchvermögen zu Tausenden entlehnt, und genutzt; aber Einige leider auch daßelbe zu Tausenden verlieren gemacht.
2. Hunderte von Häusern, Gärten, Aeckern, Wiesen etc. in den Gemeinden erkauft, und verkauft, oder brauchbar, und nutznießend gemacht, wozu die Kirche die ersten Gelder herschoß, theils um die Possession, und Acquisition, und theils um der Herrschaft das gehörige Laudemium, oder die Abfahrtsgelder, und Sporteln bezahlen zu können.
3. Bey Erbauung, und Reparatur der meisten Häuser wurde selbst auf Anhalten des herrschaftl. Amtes das Baugeld von der Kirche dargelehnt, um damit die Baumaterialien, und das Bauholz in die herrschaftl. Renten bezahlen zu können.
4. Ist es unleugbar, daß die Herrschaft von vielen neuen Häusern, die ehemedem gar nicht existirten, oder die besonders häufig im 30jährigen Schweden-Kriege von 1618 bis 1648 abgebrannt wurden, erhebliche Grund- und Erbzinsen erhält, und forthin erhalten wird, wozu die Kirche durch das Darlehn der ersten Baugelder den Grund gelegt hat.

5. Oft hat das Kirchvermögen mit seiner Gefahr, und seinem Verlust den Verlust, und die Gefahr der Herrschaft vertreten müssen. Denn wenn die Herrschaft ihre alten verseßenen Reste bey den Unterthanen verlangte, oder die erkaufte Häuser derselben nicht verschreiben konnte, und allenthalben kein Geld dazu war; so wurden auf solche Reste, und Häuser Kirchengelder angelegt, damit die Herrschaft befriediget werden konnte, und diese Kirchengelder wurden dann durch den nachherigen Banquerout gewöhnlich ganz, oder zum Theil verloren, und folglich wurde die herrschaftl. Cassa zum Nachtheil der Kirchcassa erfüllt. Eben das geschah, seitdem die neuen Taxen der Häuser, und Grundstücke üblich geworden sind, welche dann, wo ein Wirth seine Abgaben nicht mehr bezahlen kann, und gänzlich banqueroutiren will, gerichtlich und absichtlich so hoch taxirt werden, daß wieder noch Gelder darauf aufgenommen werden können, bey denen der Verlust vorauszusehen ist, und diese Gelder sind gewöhnlich die Kirchgelder, deren Verlust, wie man sagt, ja Niemand schadet, und den die Kirche tragen kann.

6. Nicht weniger nutzt das Kirchvermögen auch den Gemeinden. Denn die Kirche lehnt ihnen ihre Haabschaft dar, theils um sich neue Häuser zu erbauen, theils um die alten zu erhalten, zu kaufen, und zu verkaufen, und theils um ihre Steuern, und herrschaftliche Ab- und Ausgaben bestreiten zu können, ja oft auch um sich nützlich, Saamen, und andere nutzbringenden Dinge anzuschaffen, oder in ihrem Nutzen zu verwenden.

7. Wird ein Haus auf Termine gekauft, welche der Käufer zur Verfallzeit nicht bezahlen kann; so müssen öfters Kirchdarlehen ins Mittel treten, damit die Verkäufer das Jhrige bekommen.

8. Eben das ist der Fall, wenn von einem verkauften Hause, oder Grundstück die Mündel das väterliche, oder mütterliche Erbe bekommen sollen, oder wenn ein solches Erbguth während der Minderjährigkeit der Mündel von den Vormündern verzehrt worden ist, wo sodann die Kirche auf die Häuser solcher Vormünder borgt, um die Mündel bezahlen zu können. Ja von 1601 bis 1700 vertrat sogar die Kirche oft die Stelle der Vormünder, kaufte die Erbe- und Mündelgelder an sich, nahm davon ein geringes Honorarium, und gab sie dann zur Zeit der Majorennität mit den Zinsen an die Erben zurück.

9. Vertrat die Kirche auch oft mit ihrem Verluste den Verlust der Gemeinden, wenn auf manchem Hause, welches wegen Steuerresten, und andren Gemeenschulden und Abgaben ein Stück Acker verkaufen mußte, um die

Gemeinde zu befriedigen, ein namhaftes Kirchen-Capital schon haftete, dem dieser Acker verhypothecirt war, welcher sodann zwar zum Besten der Gemeinde, aber zum Schaden der Kirche veralienirt wurde.

10. Wie mancher der hiesigen Händler, Krämer, Laboranten, Bäcker, Kretschmer, und der gesammten Professionisten wurde erst durch das Kirchengeld in Stand gesetzt, sein Gewerbe zu treiben, und sich zu nähren. Ueberhaupt hat ja jeder Kirchsuldner blos auf seinen Nutzen von der Kirche geborgt. Denn er entlehnte das Kirchgeld nicht in der Absicht, um der Kirche, sondern um sich daraus Nutzen zu schaffen, und ob er gleich Interessen davon zahlen muß; so nutzt ihm doch das Kirchcapital mehr, als er an Interessen giebt, wogegen sich die Kirche der Gefahr aussetzt, beÿ ihm ihr Geld zu verlieren. Ueberdieß wurden die Kirchengelder von jeher fast ausschließend nur auf die hiesigen Gemeinden ausgelehnt, und also auch ihnen dadurch nur genutzt, und selten, oder Niemals war allhier ein anderer Creditor, der so viele mit seinen Geldern unterstützen konnte, als die Kirche; nebstdem, daß sie auch von jeher ohne Ansehen der Person, und Religion damit geholfen hat, und noch heunte mehr Capitalien an ihre Widersacher und Lutheraner, als an ihre Kirchkinder, und Katholicken verlehnt, da es ihr doch, wie jedem Creditor, freÿ stünde, ihre Gelder auch anderwärts unterzubringen.

11. Insbesondere überhob das Kirchvermögen von jeher, und jetzt die hiesigen Katholicken, wie auch ehemals die Lutheraner zur Zeit der Usurpation der Kirche, und des Nexus parochialis, und selbst auch den Kirchen-Patron, oder die Herrschaft, am meisten, der vielen Ausgaben, die sie sonst zur Bauständighaltung der Kirche, Thürme, Glocken, Uhren, Kirchhofmauer, des Pfarr- und Schul-Hauses, zur Unterhaltung der Pfarrer, und Schullehrer, zur innern Einrichtung der Kirch- und Schulsachen, auf Kirchenstandzinns, auf mancherley nöthige Salaria, und überhaupt auf fast alle die fixirten Zahlungen der Kirchcassa hätten als Kirchkinder und Parochianen machen müssen, wenn die Kirche darauf nicht ein hinreichendes Vermö-

480

gen gehabt hätte, wodurch ihnen folglich genutzt, und ihre dießfällige persönliche Abgaben erspart wurden, und der Herrschaft samt den Katholicken besonders noch heunte erspart werden.

Aus allem dem geht hervor, wie billig es seÿ, und wie viel Ursache sowohl die hiesige Herrschaft, als die hiesigen Gemeinden ohne Unterschied der Religion haben, über das hiesige Kirchenvermögen zu halten, und die Kirche als ihren allgemeinen Nothhelfer, aus Erkenntlichkeit zu unterstützen, zu beschützen, und ihr manchen Dienst umsonst zu leisten ?

Es ist daher sehr unbillig, und gemeinschädlich, wenn man Kirchcapitalien muthwillig der Gefahr, und dem Verluste aussetzt, oder bey einer allgemeinen Crida die Kirche am meisten verlieren läßt, oder zur Unterhaltung der Glocken, der Kirch-Uhre, Kirchhofmauer, und solcher Dinge, wovon nicht die Kirche, sondern die Gemeinden den Nutzen haben, nichts beytragen will, oder sich äußert, als ob man mit dem Borgen von der Kirchcassa der Kirche einen Gefallen thäte, den doch die Kirche dem Schuldner erweist.

481

### XX<sup>tes</sup> Hauptstück

#### Ueber alte Beschreibungen der Kirche, und ihrer Umstände

Die älteste solcher Beschreibungen, die unter den Acten der hiesigen Pfarreÿ zu finden ist, stammt von dem hiesigen ehemaligen Pfarrer Johann Willhelm Anders her, welcher von 1747 bis 1782 lebte, und vermuthlich durch die 1749 gehaltene Fürstbischöfl. General Visitation /: welche der Fürstbischof von Schaffgotsch in eigener Person hielt :/ genöthiget wurde, Folgendes /: das ohne Datum, und Jahr ist :/ darüber einzugeben:

#### Descriptio Ecclesiae in Arnsdorf et ad eam Appertinentium

1. Ecclesia, penes quam Parochus residet, est aedificata à Catholicis, ut apparet ex antiquissima ara. Est ex integro murata, quo anno vero, et à quo fundata sit ? tempore irregulari videtur deletum fuisse (Deletum quidem erat, sed repertum est anno 1803, quod sit annus 1289), cum eadem Ecclesia deinde per partes fuerit amplificata ab Accatholicis (tantum pars dextra versus aedes parochiales est ab Accatholicis aedificata).  
In sartis tectis hucusque conservavit seipsam praestitis laboribus manualibus, et vecturis à Parochianis, et reparatione notabili non indiget.
2. Consecrata est, et in honorem B. V. Mariae, et St. Hedwigis dedicata, Dedicatio vero celebratur Dominica post Festum St. Hedwigis.
3. Loca incorporata sunt Pagi: Arnsdorf cum Querchseifen unam Communitatem efficientes, Steinseifen et Krummenhübel, tandem accesserunt Wolfshau, et Brückenberg (Brückenberg iam erat incorporatum 1672 ut testatur liber Baptismatum de 1666 usque N:40 Wolfshau videtur huic appertinuisse).

4. Crÿptam habet unam in Ecclesia, et duas minores extra Ecclesiam, quarum Epitaphia nihil pro certa familia vel Patrono praeter iam sepultos significant, et Ecclesia eas conservat (tantum conservat Crÿptam Patroni, et alias post delapsum ad Ecclesiam).
5. Nullum exstat documentum, an ex hoc Capite sive Catholicus, sive Accatholicus Patronus sepeliatur, neque etiam, quantum solum fuerit ? cum ad Crÿptam in Ecclesia à tempore irregulari Nemo

482

Catholicorum sepultus sit, praeter aliquem Juniorem Comitem ab Waldstein, qui ad mandatum sui Domini Patris iterum exemptus, et ante majorem aram extra Crÿptam sepultus fuit.

6. Interna Structura non est fornita; altaria reperiuntur tria consecrata et portatilibus provisa. Ambonam, Baptisterium, Chorum in navi Ecclesiae et tectum habet formosum, Chorus vero cum organo in Presbyterio ex utraque parte adhuc pictura aliqua opus habet. Statuas habet duas B.V. Mariae, et unam St. Joannis Nepommuceni. Immagines majores habet unam Christi resurgentis, St. Antonii de Padua, et B.V. Mariae.
7. Sacristia est fornita, seris, et ferreis portis bene provisa, nihilominus tamen humida, et ex hac ratione melior sacra Suppellex in domo parochiali loco ad hoc specialiter destinato conservatur, alia vero tute, et decenter in Sacristia asservantur.
8. Turris est magna, satis rimosa, quae reparatione indiget, altera parva, ad quam tectum Ecclesiae non sine magno damno fundamentum facit, tertia est Campanarum, in qua Campanile bonum, et Campanae tres sunt procuratae partim à Dominio, partim à Parochianis (vide huc Caput XV hujus libri, quod res se aliter teneat pag. 223) ultima ex rationibus altissimis Reverendissimi Officii, partim etiam ab Ecclesia, a qua omnes tres etiam conservantur, benedictae sunt duae praeter minorem.

Pro pulsu ordinario ad funera percipit Ecclesia tantum duos, et pro extraordinario quatuor Bohemos /: vulgo Böhmen, oder Sgl. :/ cum tamen ad adventum funerum ubi sepius per mediam horam pulsatur, Ecclesia nihil accipit. Ad Divina accatholicorum ordinaria est idem Pulsus, qui ad Catholicorum; in diebus aliis, quos vocant poenitentiales, et per totum annum feria quarta cujusvis hebdomadae specialiter pulsatur, pro his Ecclesia nihil, Ludimagistro autem octo Usuales /: Thl. Schl. :/ annue ab Accatholicis obveniunt.

9. Ecclesia Coemeterio cingitur, aliud Coemeterium non adest (adest hodie aliud etiam penes Ecclesiam Lutheranam ab anno 1781) hoc vero muro munitur, quem ecclesia quidem hucusque conservavit, susceptis tamen vecturis et laboribus manualibus à Parochianis. Pro loco in Coemeterio fuit à multis certum locum petentibus,

483

pro qualitate personarum aliquid sed indeterminatum solutum; distinctio quoad Catholicos observari non potuit jam ab antiquissimo tempore ad aliquem separatum locum ob nimiam Accatholicorum arrogantiam.

10. Inventarium totius Sacra suppellectilis pro anno 1749 penes Ecclesiam in Arnsdorf et quidem:

De Argenteria

Una Monstrantia, duo Calices, tres Patenae, una lampas, duo urceoli, tria Vascula pro sacris liquoribus

De Cupro

Unum ciborium inauratum, duo urceoli argentati, duo timpana, duo candelabra argentata, unum turribulum cum navicula, duo vasa pro aqua benedicta

De Orichalco

2 Lampades, 1 Candelabrum, 3 Tubae, 3 Campanulae

De Stanno

14 Candelabra, 1 Ahenum pro fonte baptismali, 1 pro aqua benedicta, 2 lagenae, 1 bixis pro hostiis

De Vestibus Sacerdotalibus

5 Casulae meliores pro festis, 5 casulae ordinariae, 1 Pluviale antiquum, 2 Palliola pro Ciborio, 5 Albae, 5 Humeraliae, 3 Cingula, 3 Superpellicia, 10 Corporalia, 15 Purificatoria, 5 Mantella, 10 Strophia

Haec sunt omnia, quae a fidelibus libere non offeruntur, et ideo ab Ecclesia procurari et conservari debent.

11. Ad Ecclesiam nulla Fundatio directe pertinet, sed solummodo percipit 3 florenos ex fundatione Thieliana pro vino et candelis, qui cum peculio Ecclesiae commiscentur, in Regestis plura Parochorum

484

loci concernentia annotantur. Capitalia Ecclesiae 2.806 Thl. Schl. 8 Sgl., uti ratiocinia et litterae originales testantur, secure elocata sunt.

12. Jura specialia ab Ecclesia non exercentur, cum tempore irregulari omnia supponantur deperdita, praeter ea, quae superius quoad Campanile, Sepulturam, labores manuales et vecturas Ecclesiae debitas, quando necessaria sunt, observantur.
- Jnter revocanda venit Capitale Herbersteinianum à 881 Thl. Schl. 9 Sgl. 12 hl. cum restantibus censibus ab annis circiter 39 jam à 2061 Thl. Schl. 1 Sgl. quae summa quasi pro deperdita habetur ob insufficientem assecurationem tunc temporis à Dominis desuper extraditam, et ideo Reverendissimus Dominus Commissarius Episcopalis Hirschbergensis /: Gulitz :/ in annua Visitatione describi jussit.
13. Obventiones Ecclesiae determinatae sunt ex Capitalibus Censibus, si rite solvantur, sunt 175 Thl. Schl., demum annum Offertorium ex Pago Arnsdorf et Krummenhübel habet à 7 Thl. Schl. et 8 Sgl.
14. Accidentales peccuniae, quae v. g. ex sacculo, corbona et pulsu sunt, praeter propter 15 Usuales seu Thl. Schl. annue obveniunt.
15. Peculium Ecclesiae, quod non est elocatum, conservatur sub custodia Parochi et Vitrici Ecclesiae cum cassa, in qua Regesta et litterae originales elocatae peccuniae asservantur, ut Ecclesia se ipsam et Parochianos in casu necessitatis ad certam assecurationem juvare possit, cum multum nunquam asservetur.
16. Observantia in deponendis ratiociniis fuit praesente aliquo officiali Illustrissimi Patroni, Parocho et Vitrici ecclesiae partim in arce, partim etiam in aedibus parochialibus, tandem in annua Visitatione archepresbyterali subscripta sunt ratiocinia.
- 485
17. Divina servantur omnibus diebus Dominicis et festivis per totum annum hora 9 cum Concione et sacro Cantato, post hoc in Dominicis diebus examen cathegismale, post meridiem vero antehac nihil servabatur, cum autem a quibusdam Catholicis ipsi Accatholici in popina et praxatorio toto pomeridiano tempore molestabantur, immediate post adventum moderni Parochi /: Anders :/ litania de Beata et Salve Regina cum consueta collecta et germanica cantilena pro majori Dei Gloria et B. V. Mariae honore et aedificatione populi inceperunt vesperarum loco /: quae ob paucitatem musicorum servari non possunt /: usque ad altissimam celsissimi Principis et

Episcopi ulteriorem gratiosissimam dispositionem sine omni solatione vel fundatione servari.<sup>356</sup>

18. Alia Ecclesia non adest praeter Parochialem supra nominatam.
19. Jure Patronatus gaudet moderna Domina Comitissa de Waldstein, et circa illud nulla est controversia.
20. Praeter recensita ad hunc ecclesiam nihil speciale pertinet, et si etiam quaedam specialia adhuc fuissent, tempore irregulari sopita sunt.<sup>357</sup>

NB. tantum est de hac descriptione, quod attinet Ecclesiam.

## II.

Eine eben solche Beschreibung von eben diesem Pfarrer J. Willhelm Anders allhier ist auch unter den Pfarreÿ-Acten vorfindlich von 1772, wo der bischöfl. Commissarius Laube aus Breslau eine General Visitation zu halten befehliget wurde, und von jeder Parochie eine Specification nach einem vorgelegten Schema forderte. Dieses Schema sammt den Antworten des Pfarrers J. W. Anders in Absicht der hiesigen Pfarreÿ Arnsdorf lautet, wie folgt:

486

### Articuli Visitationis

De Ecclesiae, penes quam Parochus residet  
in Arnsdorf die 16. Augusti 1772

1. A quo, et quo anno fundata sit ?  
R: Non amplius invenitur.
2. An ex integro murata sit ?  
R: Est ex integro murata.
3. Quis eam in sartis tectis servare tenetur, vel saltem hucusque conservaverit ?  
R: Hucusque seipsam conservaverit quamdiu Accatholici labores manuales et vecturas fecerunt.
4. An actu aliqua reparatione in digeat ?  
R: Actu eget summopere reparatione.

---

<sup>356</sup> Sed nihil invenitur, quod ab Episcopo de Schaffgotsch in Visitatione postea generali aliquod pro his divinis esset decretatum, consequenter Parochus Anders hisce divinis suis successoribus novum onus fecit, quia hodie stricte praetenduntur a Parochianis.

<sup>357</sup> Siehe diese Beschreibung beÿ den Pfarreÿ Acten.

5. An, qui ad hanc tenentur, eam reparare renuant, et ex qua causa ?  
R: Propter restantes census, et amissum Nexum cum Accatholicis.
6. An consecrata sit, et in cuius honorem ?  
R: Consecrata est in honorem B. V. Mariae Auxiliatricis et S. Hedwigis.
7. An tantum benedicta sit ?  
R: <keine Angabe>
8. Quonam tempore Dedicatio celebretur, et quomodo cetera divina in Ecclesiis adjunctis servantur ?  
R: Celebratur semper Dominica post festum Sanctae Hedwigis. Ecclesiae adjunctae non sunt.
9. An in manibus semel fuerit Accatholicorum, et quamdiu ?  
R: Fuit usque ad annum 1654.
10. Quae loca, seu pagi eidem incorporati sunt ?  
R: Arnsdorf, Steinseifen, Krummenhübel, et ex parte ad montes, Wolfshau, Brückenberg, Querchseifen.
11. An habeat Cryptam, et an sit aliqua specialis pro certa familia v.g. Patroni Ecclesiae, quis eam conservet ?  
R: Habet Cryptam Patronus in ecclesia, et extra sunt duae pro certis familiis, quae eas etiam conservant.

487

12. An ex hoc capite sepeliatur Patronus Ecclesiae, tametsi sit alterius fidei, vel quid pro loco hujus sepulturae solvatur ?  
R: Nullum exstat documentum an ex hoc capite Patronus aliquid solvat vel solverit, reliqui autem honorarium pro Ecclesia fecerunt.

#### De Statu interno Ecclesiae

1. Utrum fornita sit ?  
R: Non est.
2. Quot Altaria in ea reperiantur ?  
R: Altaria tria.
3. An haec consecrata, vel saltem Portatilibus provisa sint ?  
R: Omnia tria sunt saltem Portatilibus provisa.
4. Qualem Ambonam, Chorum, et Organum habeat ? Haec describantur.  
R: Novam Ambonam bene exornatam, Chorum et Organum condigne exornatum.

## De Sanc. S: Eucharistia

1. Describatur Tabernaculum, in quo Eucharistia conservatur.  
R: Tabernaculum in Ara majori claviatura clausum et exornatum.
2. An ante Altare Tabernaculi diu, noctuque colluceat lampas ?  
R: In defectu benefactoris lucet lampas tantum sub Divinis et in festis majoribus.
3. Sub quibus expensis Ecclesiae, vel an lampas fundata sit ?  
R: Expensis Ecclesiae.
4. An in Tabernaculo praeter Ciborium etiam Monstrantia cum Sanctissimo conservetur ?  
R: Non conservatur Monstrantia sed Ciborium tantum.
5. Sub quo vestitu Eucharistia ad pagos deferatur ?  
R: Clericali vestitu.
6. Qualis pro hac portanda adsit Bursa ?  
R: Bursa nova exornata cum Patena.

488

## De Fonte Baptismali

1. Ex qua materia, et quo ornatu ?  
R: Fundamentum est ex lapide, lebes ex stanno et ornamentum artis statuariae
2. Quot Patrini admittantur ?  
R: Tres Patrini admittuntur
3. An obstetrices sint examinatae a Parocho ?  
R: Arnsdorfensis est examinata

## De sacris Liquoribus

1. Quo loco S.S. liquores retineantur ?  
R: Penes aram majorem ex parte Evangelii in muro, et loco concluso
2. Qualis habetur Sacculus pro oleo infirmorum ?  
R: Violaceus Sacculus
3. An S.S. liquores sub clausura retineantur ?  
R: Retinentur sub clausura

## De sacris Reliquiis

1. An adsint Reliquiae S.S. et qualiter custodiantur ?  
R: Adsunt; Particula Crucis et particula Veli B.V. Mariae, particula ossium S. Annae et Joachim et custodiuntur in aedibus Parochi.
2. An sint approbatae producaturo approbatio ?  
R: Sunt approbatae.
3. An adsint Indulgentiae per Episcopum approbatae ?  
R: Adsunt ad Viam Crucis
4. An Cruces in viis Coemeteriis vel ante pagos benedictae sint ?  
R: Cruces sunt benedictae

## De Sacristia

1. An in Sacristia omnia paramenta necessaria inveniuntur ?  
R: Omnia Paramenta in Sacristia inveniuntur munda suis locis apta
2. An in celebratione Missarium Sacerdotes utantur Calicibus, et Patenis disauratis, Planetis attritis et corrosis ?  
R: Sacerdotes utuntur calicibus et patenis inauratis, pallis et corporalibus decentibus

489

3. An omnia Ornamenta ecclesiae, Casulae, albae &c sint benedicta et a quo ?  
R: Omnia Ornamenta sunt benedicta a Domino Commissario Episcopali
4. An Vitrici in Ecclesiis saltem pinguioribus portent chottam rubram ?  
R: Hic loci non portant
5. An adsit Inventarium S. S. Supellectilis producaturo ?  
R: Adest

## De Turri Ecclesiae

1. Qualis sit Turris ?  
R: Est Turris alta cum dupplici prospectu et horologio penes Ecclesiam, altera pro Campanis
2. Quot sunt Campanae ?  
R: Campanae tres sunt
3. A quo procuratae, et a quo conserventur ?

R: Procuratae sunt a Dominis, subditis et Ecclesia, a qua etiam conservantur.

4. An benedictae, et a quo ?

R: Duae sunt benedictae ab Episcopo et Suffraganeo de Sommerfelt.

5. Quid pro Pulsu ad funera solvatur ?

R: Ecclesia accipit pro Pulsu duos Bohemos, seu 2 Sgl.

6. An ad Divina Accatholicorum debeant pulsari ?

R: Non amplius, quia Accatholici propriam sibi constituerunt campanam

7. Quantum Accatholici solvant annue pro Divinis ?

R: Hic nunc nihil

8. Quantum ex solutione Pulsus Ecclesiae pro funere et ludimagistro obveniat ?

R: Ludimagistro obveniat 4 Sgl.

490

#### De Coemeterio

1. An Ecclesia Coemeterio cingatur ?

R: Cingitur

2. An alia praeter Ecclesiae contiguum Coemeteria adsint ?

R: Non adsunt

3. An muro vel sepimento muniatur ?

R: Munitur muro

4. Quis cum conservet, vel conservare teneatur ?

R: Ecclesia et Parochiani

5. An aliquid, et quantum pro loco solvatur ?

R: Ordinaria nihil, nisi ab Honratoribus discretio ad libitum

6. An fiat distinctio quoad sepulturam alterius Religionis asseclarum ?

Vel an habeant separatam a Catholicis Coemeterium ?

R: Servatur distinctio in uno Coemeterio

#### De Peculio et Ratiociniis Ecclesiae

1. Quae Jura ab Ecclesia exerciantur ?

R: In quantum his temporibus cum fructu fieri potest

2. An quodam Revocanda vel deperdita sint, et cujus culpa ?

R: Quaedam deperdita sunt per meos antecessores, et non amplius revocanda

3. An Ecclesia habeat agros, vel alium fundum ?

R: Non habet

4. An habeat census stabiles, seu irredimibiles, et in cujus fundo radicati sunt ?

R: Non habet

5. Quantum annue important ?

R: Vacat

6. Quantum ex Sacculo, Corbona, Pulsu annue Ecclesiae obveniat ?

R: Ex sacco 10 rtl. - ex Corbona pro differenti tempore - ex Pulsu 20 rtl.

491

7. Quantum Ecclesia annue de foundationibus participet ?

R: Duos imperiales, seu 2 Rthl.

8. Quantum universim in expositis pro Capitali habeat ?

R: Habet 2425 Rthl.

9. Quantum de actu ad Hypothecas ?

R: Omnia Capitalia sunt in Hypothecario libro Dominii protocollata á 1255 Rthl.

10. Quantum ad obligationes expositum sit ?

R: Ad obligationes sunt 670 Rthl. 22 Sgl.

11. An 6 vel 5 pro Cento accipiat ?

R: Accipit 6 pro Cento

12. An Restantiae existant, et quantum important ?

R: Existunt 425 Rthl. 26 Sgl.

13. Quantum de facto existat in Cassa ?

R: In Cassa sunt 19 Rthl.

14. Quantum praeter propter annue de Peccunia Ecclesiae pro Ecclesia consumatur ?

R: Praeter propter consumuntur à 120 Rthl.

15. An Ecclesia per reductionem Monetae damnum passa fuerit, et quantum universim ?

R: Donum passa est 60 Rthl.

16. An adhuc evolutam peccuniam habeat in Cassa, et quantum ?

R: Nihil amplius habet

17. Quomodo Peculium Ecclesiae conservetur, et apud quem cassa existat ?

R: Quod non est elocatum, conservatur cum Cassa in Sacristia

18. Quae observantia in deponendis Ratiociniis observetur, et á quo subscribantur ?

R: Observantia in Ratiociniis nova et praejudiciosa, subscribuntur á Patrono

19. Quis Jure Patronatus ad hanc Ecclesiam gaudeat ? Et an sit circa illud aliqua controversia ?

R: Dominium Arnsdorfense, hucusque controversia nulla est

492

20. An Ecclesia habeat quadam Privilegia ?

R: Nulla specialia habet

NB: Omnia, quae de Ecclesia, ad quam Parochus residet, dicta sunt, etiam observentur circa adjunctas, de quibus specialiter notetur, an sint filiae vel matres ?

R: Hic loci non est adjuncta

### De Ratiociniis Fundiatorum

1. An penes Ecclesiam Foundationes, seu pia legata existant ?

R: Existunt duae Foundationes

2. An sint ab Officio Episcopali approbatae ?

R: Una est approbata

3. Ad qualem intentionem sint institutae ?

R: Pro defunctis

4. Quantum universim Capitalia omnium foundationum efficiant ?

R: Efficiunt 633 Fl. 20 Xrl.

5. Quantum de his ad Hypothecas ?

R: Nulla desuper est Hypotheca, quia stant apud Dominium in loco

6. Et quantum ad Obligationes expositum sit ?

R: Sunt sine Instrumento

7. An census rite solvantur ?

R: Solvuntur

8. An quaedam Capitalia deperdita, et cujus causa ?

R: Unum Capitale deperditum est ante meam possessionem per Patronum Comitem de Herberstein

9. An cum peccuniis Ecclesiae commisceantur ?

R: Non commiscentur cum Ecclesiae peculio

10. An Participantes de Foundationibus suum acceperint ?

R: Suum acceperunt

11. An Foundationes et pia legata per reductionem damnum passae sint ?

R: Non sunt passae, quia defectus supplevit Parochus

493

12. Quae Fundatio, et quantum quaelibet specificae ?

R: Vacat

13. An per Reductionem monetae justam stipendium remanserit ?  
R: Vacat
14. An propter deperditum Capitale missae quaedam reducendae sint ?  
R: Vacat
15. An adhuc evolutam pecuniam in Cassa habeat ?  
R: Vacat
16. An Tenor Foundationum cum Instrumentis et Ratiocinia desuper existant ? Producentur ?  
R: Existit in copia
17. Quantum de censibus Parochus ?  
R: 23 Fl. 19 Shl. 3 hl.
18. Quantum de censibus Ecclesia ?  
R: 3 Fl.
19. Quantum de censibus Ludimagister ?  
R: 3 Fl.
20. Vel etiam --- quantum de censibus Pauperes annue percipiant ?  
R: Nihil

Siehe diese Beschreibung bei den Acten der Pfarrey

NB: tantum est, quod attinet Ecclesiam.

(Sed quis non videt, quod plurima pars Responsorum sit tantum indirecte data, ideo in hoc libro directe et fusius proponuntur Responso)

Pro appendice adhuc venit quaestio, sub Numero 78 nempe:

78. An Parochi aliquid Ecclesiae, vel animarum utile proponendum habeant ?

R: 1. Magnum utile pro Ecclesia esset, si tit. pl. Dominus Patronus labores manuales et vecturas pro aedificiis publicis v.g. Ecclesia turri, Parochiana domo, et schola in aedificandis et reparandis dare, vel procurare valeret, ut Ecclesiae aera-rium per similes expensas non exhauriretur

494

2. Pro utilitate animarum Pauperum Catholicorum sub levandis necessitatibus annue exsolvendum foret ab Ecclesia, quia plurimi sunt Pauperes ita, ut in defectu amictus saepius Divina, et proles eorum scholam frequentare non possunt.

3. Utilis esset legalis obligatio et assecuratio á Dominis supra Capitale 700 Fl. penes Ecclesiam, uti supra Capitale Fundatio-num 633 Fl. 20 Xrl., quod etiam stat apud Dominium

4. Utile esset, ut Dominus Patronus non disponat qua Dominus Ecclesiae cum Peculio ejus sine Consensu Reverendissimi Officii et scitu Parochi

Haec sunt, quae in Visitatione generali ad Mandatum Reverendissimi ac Illustrissimi Domini Vicarii Apostolici Mauritii de Strachwitz Episcopi Tiberiadensis etc. delegato Visitatori Reverend. Nobili ac Eximio Domino Franc. Joanni Laube, Praelato Praeposito et Canonico Oppoliensi, Vicariat. Apostolici Consilario et assessori ad St. Nicolaum Wratislaviae Parocho et Archipresbytero, cum Ratiociniis Ecclesiae ac omnibus Demandatis obedientissime altissimo Judicio deponuntur  
ab Submisissimo

Arnsdorfii die 16. Augusti  
anno 1772

Joanne Wilhelmo Anders  
p.t. Parocho <sup>358</sup>

495 Leerseite  
496 Leerseite  
497

XXI<sup>tes</sup> Hauptstück  
Ueber das Kirchpatrons- und Kirchwey-Fest der hiesigen Kirche.

1<sup>tens</sup> Welcher H. Patron ist für die hiesige Kirche erwählt,  
und wann wird deßen Fest gehalten ?

Es ist bekannt, daß man von jeher für jede Kirche einen Schutzpatron wählte, und ihr von demselben den Namen gab. Daher heißt denn auch das Fest deßelben bey jeder Kirche das Festum Patrocinii, oder das Titular - Patronats - Schutz - und Kirchen-Fest. Bey der hiesigen Kirche ist nun zum Schutzpatron die heilige Hedwig Landesfürstin, und Patronin von Schlesien erwählt, von welcher die Kirche auch die St. Hedwigs-Kirche genannt wird. Und was Wunder, daß man diese heilige Fürstin dazu wählte ? Sie war 1243 gestorben, und wegen dem großen Ruf ihrer Frömmigkeit, und Heiligkeit, die damals überall, und überlaut gepriesen wurde, ward sie schon 1266 canonisirt, und zur Schutzpatronin von ganz Schlesien ausgerufen. Da nun die hiesige Kirche bey dem noch frischen Andenken dieser Canonisation, oder nur 23 Jahre nach derselben, im Jahr 1289 erbauet war; so war es sehr natürlich, und schicklich, daß man vorzüglich auf die Hl. Hedwig verfiel, und sie, als die Schutz-Patronin

---

<sup>358</sup> Siehe diese Beschreibung bey den Acten der Pfarrey.

von Schlesien, auch besonders zur Schutzpatronin der hiesigen schlesischen Kirche erwählte. Den ältesten, und ersten Beweis davon enthält der hiesige hl. Anna-Altar /: als der erste ursprüngliche Hochaltar der Kirche, welcher jetzt an dem gemauerten Pfeiler hinter der Kanzel steht :/ wo die hl. Hedwig nächst Anna und Maria im Mittelstücke befindlich ist. Nebst dem ist sie auch oben an in der Mitte des jetzigen Hochaltars von 1691 abgemahlt. Der Fundator deßelben, Graf Friedrich Erdmann v. Herberstein, als damaliger hiesiger Grundherr, muß es daher wohl gewußt

498

haben, daß die hl. Hedwig ursprünglich erwählte Schutzpatronin bey der hiesigen Kirche sey. Es ist zwar im untersten Mittelstück des jetzigen Hochaltars auch ein Bild Mariæ von der Hilfe, welches aber bloß anzuzeigen scheint, daß der benannte Fundator auch ein großer Verehrer Mariæ war. Ueberdieß schreibt zwar auch der hiesige ehemalige kathol. Pfarrer J. Wilhelm Anders in seiner *Descriptio Ecclesiæ* von 1749: *Ecclesia consecrata est, et in honorem B. V. Mariæ, et sanctæ Hedwigis dedicata*.<sup>359</sup>

Da hingegen aber per traditionem schon von jeher nur das Fest der heiligen Hedwig, als das Kirch- oder Patronats-Fest gefeiert wurde, und noch gefeiert wird; so ist bloß die hl. Hedwig als Kirchpatronin der hiesigen Kirche anzusehen; so wie deren Fest auch der benannte Pfarrer Anders als ein Solches immer gefeiert hat. Dieses Fest wurde nun zwar ehemals jährlich an dem Tage selbst gehalten, wo es einfällt, nämlich am 15<sup>ten</sup> October. Nachdem 1772 auf eine Päpstliche, und hiesige Diöcesanbischöfliche Verordnung aber die feyerliche Begehung der meisten Festtage der Heiligen, die in Wochen- oder Arbeits-Tage fallen, aufgehoben wurde; so wurde zwar in der hiesigen Breslauer Diöcesanbischöflichen Verordnung das Fest des Patroni jeder Pfarrkirche ausdrücklich vorbehalten, aber doch auf den darauffolgenden Sonntag verlegt.<sup>360</sup> Diesem nach sollte nun auch eigentlich das hiesige Kirchpatronsfest jedesmal auf den Sonntag nach dem 15<sup>ten</sup> October verlegt, und gefeiert werden. Allein weil es mit dem hiesigen Kirchenweyhfest allemal in Collision kommt, und mit demselben auf einen, und den nämlichen Sonntag zusammen trifft; /: indem das Kirchweyhfest immer auf den Sonntag nach dem 15<sup>ten</sup>

---

<sup>359</sup> S. die Acten der hiesigen Pfarreÿ; auch pag. ... dieses Buchs; „die Kirche ist geweiht zu Ehren der Jungfrau Maria und gewidmet der hl. Hedwig“

<sup>360</sup> S. die Sammlung Königl. Päbstl. und Bischöfl. Verordnungen von 1741 bis 1800 bey den Acten der hiesigen Pfarreÿ.

October einfällt :/ so ist allhier die Einrichtung getroffen worden, daß man das Kirchpatrons- oder der hl. Hedwig-Fest allemal den Sonntag vor dem 15<sup>ten</sup> October, oder den Sonntag vor dem Kirchweyh-Sonntag hält; und somit wird die Collision vermieden, und beyde Feste können besonders gefeÿert werden.

499

2<sup>tens</sup> Was hat es für eine Beschaffenheit mit dem Kirchweyh-feste, und wann wird es bey der hiesigen Kirche gehalten ?

Das Kirchweyhfest wird auch das Dedicationsfest der Kirche, oder Dedicatio Ecclesiae, und schlechthin vom Pöbel, die Kirmes, genannt. Ein solches Fest wird eigentlich zum Andenken der Einweyhung einer Kirche gefeÿert, und damit man die Wohlthat dieser Einrichtung nicht ver-geÿe; so wird es alle Jahre erneuert, oder wiederholt; an sich selbst aber ist es jener Tag /: oder jene Tage :/ an dem man die Christen jedes Orts, wo sie eine Kirche besitzen, über die Bestimmung ihrer gottesdienstlichen Versammlungen, über die Wohlthaten, die ihnen daraus zufließen, und über die Art, und Weise unterrichtet, wie sie sich dieser Wohlthaten theilhaft machen müssen; jener Tag, an dem sie gleichsam den Sieg des Christenthums über das Heÿdenthum ihres Orts, oder Landes feÿern; an dem sie sich mit dankbaren Empfindungen in jenes Zeitalter zurücksetzen, wo die christliche Religion auch unter ihnen anfieng, öffentliche, und herrschende Religion zu werden; an dem sie sich freudig ihrer frommen Voreltern erinnern sollen, wie sie den ersten Stein zur Errichtung ihres Gotteshauses legten, und wie hernach der Bischof unter Absingung froher Dank- und Jubel-Lieder daßelbe zur öffentlichen Gottesverehrung einweÿthte. Denn vor der Erbauung, und Einweyhung der Kirchen mußte sich das Christenthum nicht auf Gnade, und Ungnade der Fürsten, und Ortsobrigkeiten erhalten, oder es war mehr eine geheime, als öffentliche, mehr eine im Dunkeln schleichende, als in ihrem Ansehen fortschreitende Religion; nachdem man aber Kirchen erbauet, und eingeweyhet hatte; da erst fieng der christliche Glaube an, eine gewisse Herrschaft zu behaupten, und seine Bekenner konnten es freÿ, und öffentlich wagen, die Geheimniße ihres Glaubens zu üben, und zu feÿern. In der nächsten Beziehung auf jede Orts-Kirche, und deren Gemeinde aber ist das Kirchweyhfest, besonders der Tag, wo diese Gemeinde die Einführung der christlichen Religion in ihrer Mitte feÿert, und wovon die Kirche selbst das öffentliche, und immerwährende Denckmal ist, das Andenken an jene Zeit, wo ihren Vätern der Eifer, und die Liebe zur neuen /: christlichen :/ Religion die Arbeit und Kosten der Kirche bald vollen-

den half, und der Landesbischof hieher kam, um die Arbeit zu segnen, und die

500

neue christliche Gemeinde im feyerlichen Zuge in ihr Gotteshaus einzuführen. Und von dieser Zeit an war diese Gemeinde hier allzeit an der Quelle der göttliche Gnade, des Trostes, und der Erkenntniß von Gott, der Freude in dem Herrn, und der seligen Hoffnung auf ein ewiges besseres Leben. Ja sie feyerte auch hier die merkwürdigsten Veränderungen in ihrem Leben, als die Aufnahme ins Christenthum durch die Taufe, die Verbindung mit dem Stifter der Religion durch das hl. Abendmahl, die Einsegnung, und Bestätigung der ehelichen Verbindung fürs bürgerliche Leben p: und hiermit gleichsam die Geschichte ihres vorigen Lebens, und das Andenken an alles das, was dem Christen wichtig, und unvergeßlich sein muß, ohne noch deßen zu gedenken, daß man auch hieher einst seine Leiche zur Ruhe bringen, hier für die Seligkeit seiner Seele beten, und seiner noch öfters gedenken wird. p: Von dieser Voraussetzung der Bestimmung, und Absicht eines jedes Kirchweyhfestes ist nun auch die Anwendung auf die hiesige Arnsdorfer Kirche zu machen, welche der Breslauer Bischof Thomas der zweyte dazu einweyhete, weil nur er, und kein anderer zur Zeit der Erbauung derselben lebte. Denn er lebte von 1267 bis 1292 und die Kirche war inzwischen 1289 erbaut.

Das hiesige Kirchweyhfest wird allzeit den Sonntag nach dem hiesigen Kirchpatrons- oder der hl. Hedwig-Feste gefeyert, nämlich eigentlich den Sonntag nach dem 15<sup>ten</sup> October, und es muß in dieser Rücksicht das Kirch-Patronsfest allzeit *anticipando* vor dem 15<sup>ten</sup> October gefeyert werden.<sup>361</sup>

Die hiesigen luther. Gemeinden feyern zwar auch das hiesige Kirchweyhfest, aber sie mißbrauchen es schrecklich unter dem Titel: „Kirmes“: zu einem Freß-Sauf-Tanz- und Spiel-Fest, und feyern es so selbst *cum octava* unter dem Ausdrücke: „Nachkirmes“: in jeder Gemeinde besonders; nicht als wollten, oder könnten sie dadurch die Einweyhung der hiesigen kathol. Pfarrkirche ehren, sondern, weil es ihnen eine Gelegenheit zum Freßen, Saufen, Tanzen, und Spielen giebt, und bringt; außerdem aber verachten sie es, ob es gleich ein christlich löblich eingesetzte Fest ihrer eigenen Urväter im Christenthum ist. Und zwar im Jahr 1804

---

<sup>361</sup> Uebrigens sagt der ehemalige hiesige kathol. Pfarrer J. W. Anders in seinen beantworteten *Articulis Visitationis* von 1772: *Festum Dedicacionis Ecclesiae celebratur semper Dominica post Festum S. Hedwigis.*

S. die Acten der hiesigen Pfarrey, auch pag: 486 dieses Buchs.

wurden diese Kirmesen gefeyert zu Nieder Arnsdorf mit dem wirklichen Kirchweyhffeste den 21<sup>ten</sup> October; in Ober Arnsdorf, oder im Dittrich den 16<sup>ten</sup> September, im Birkicht den 19<sup>ten</sup> August; in Ober Steinseifen den 30<sup>ten</sup> September; in Nieder Steinseifen den 9<sup>ten</sup> September; in Krummhübel den 7<sup>ten</sup> October; in Querschseifen den 28<sup>ten</sup> October; in Brückenberg und Wolfshau den 22<sup>ten</sup> Julii.

501

XXII<sup>tes</sup> Hauptstück  
Ueber das alljährige sogenannte Kirchen-Offertorium  
von den Gemeinden Arnsdorf, und Krummhübel.

1<sup>ens</sup> Worauf gründet sich dieses Offertorium, und seit wann hat es seinen Anfang?

Da diese Abgabe der genannten beyden Gemeinden schon von jeher bestritten wurde, und besonders heunt zu Tage als widerrechtlich angesehen wird; so ist es nöthig, auf den Ursprung, und die Beschaffenheit derselben zurück zu gehen, und zwar:

Man könnte sagen, dieses Opfer sey für ein von den alten Katholicken vor dem Lutherthum eingeführtes, während der luther. Usurpation der hiesigen Kirche beybehaltens, und nach der Reduction derselben an die Katholicken in Gesetzkraft übergegangenes Opfer, welches da die hiesigen luther. Gemeinden die Kirche nicht mehr hatten, und es folglich nicht mehr persönlich in der Kirche darbrachten, dann von ihnen dennoch, als ein schuldiges Opfer, colligirt, oder aus ihrer Gemeincassa überbracht werden mußte, weil sie nach, wie vor der Reduction der Kirchen, Kirchkinder, und Eingepfarrte derselben blieben. Denn im ursprünglichen Christenthum wurde zu einem solchen Opfer der noch heunte bestehende Gotteskasten aufgerichtet, welcher in dem Grundtexte der Bibel Corban, oder Corbona heißt, und zu einem Opfer, Gabe, oder Geschencke existirt, welches die Kirchfahrt Gott, oder seinem Tempel /: zur Unterhaltung :/ darbrachte, anboht, gelobte, und widmete;<sup>362</sup> und wovon bey Matthæus im 27. Capitel 6. Vers, 15 cap. 5. V. und 23. cap. 18. V. Meldung geschieht.

Ja daß ein solches Opfern während der luther. Usurpation der hiesigen

502

Kirche gebräuchlich war, zeigt die Kirchrechnung von 1639, wo es am Ende derselben heißt: „Mehr kommt dazu /: zur Einnahme :/ was vom Jahr

---

<sup>362</sup> S. das Universal Lexicon im 6<sup>ten</sup> Bande pag: 1237.

in die Lade /: Kirchlade, oder Kirchkasten :/ eingelegt an Winnern /: eine kleine Münze :/ und was solche getragen in dieser Zeit“<sup>363</sup> folglich opferte man damals in den Kirch- oder Gotteskasten, und dieses Opfer war natürlich ein Kirchopfer, weil es in den Kasten der Kirche eingelegt wurde. Wie viel es aber betragen habe ? ist nicht besonders benannt, sondern zu einer andern Einnahme mit eingerechnet. Indeß da nachher bis zur Reduction der Kirche 1654 und von da bis gegen 1670 keine ausdrückliche Meldung davon mehr geschieht; so scheint es nicht gewiß zu sein, daß sich das jetzige quæstionirte Kirchopfer darauf gründe.

Gewißer aber ist es, daß dieß Kirchopfer mit der Reduction der Kirche an die Katholicken seinen Anfang nahm, und von 1654 bis 1670 ohne allen Streit gegeben wurde. Denn das Protocollum Ecclesiæ Schmiedebergensis enthält in Capite II. § IV. N: III sub documento Tertio Ein Fürstbischöfl. Amts Decret de Dato Breslau den 27ten April 1671, woraus abzunehmen ist, daß damals zwischen dem Pfarrer /: der auch hierortiger Pfarrer war, und die hiesige Kirche als Filial zugeschlagen hatte :/ und der Kirchgemeinde eine Streitigkeit sowohl wegen einer nur von der Schmiedeberger Kirche an den Pfarrer zu bezahlenden Geldzinse, als auch wegen den von dem Pfarrer zu hoch geforderten Stolæ Accidenzien müße entstanden sein, welche zugleich die hiesigen Gemeinden betrafen. Dieses Fürstbischöfl. Decretum lautet daher wörtlich also: „Sr. Hochfürstbischöfl. Gnaden des Herrn, Herrn Sebastian /: v. Rostock :/ Bischofens zu Breßlau p: Wir Officiales, und in geistlichen Sachen Vicarius Generalis, wie auch Consistorial-Räthe des Bißthums Breslau geben in Sachen von gemeiner Stadt Schmiedeberg p: beyderseits Nachricht diesen Bescheidt: [: hier folgt das Resolutum über die von der Schmiedeberger Kirche dem Pfarrer vorenthaltenen dasigen Wiedmuthszinsen, und dann heißt es in Absicht der Stolæ Accidenzien :] Belangend die Stolæ Accidenzien soll es damit gehalten, und dem H. Pfarrer bezahlt werden, wie folgt: [: die nicht hieher gehörigen Stolæ Accidenzien werden hier specificirt bis auf die Offertoria, von denen es heißt :] Von Offertoriis. Mit den dreÿ Opfer-

503

gängen, außer der Kirchweÿhung, bleibt es beständig dabey, daß gleichwie zeithero die Stadtgerichte [: und auf den Dörfern folglich die Dorfgerichte :] solches Opfer von Haus zu Haus colligiren laßen, also auch dieser Modus collectandi jetziger Zeit Beschaffenheit nach, und [: da der Opfergang nicht in der Kirche verrichtet werden wollte :] ferner continuiert, und sich Herr Pfarrer damit vergnügen lassen solle.

---

<sup>363</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 im Jahr 1639.

Was aber das Offertorium beÿ der Kirchweÿhung belanget, beruhet es beÿ derjenigen hiebevorigen Convention, vermittelt welcher dem Herrn Pfarrer vor sothanes Opfer 10 Rthl. aus der gemeinen Cassa zu geben versprochen worden. Jedoch bleibet durch diesen abgesetzten Aufsatz der Stolæ Accidencien denjenigen, welche von Gott reichlicher gesegnet sind, ihre Freÿgebigkeit gegen den H. Pfarrer, als zu dem sie sich hingegen alles guten Comportaments zu versehen haben, zu erweisen unver-schräncket. Ex Cons. Consli Epatus Wratislaviensis.

Breßlau den 27<sup>ten</sup> April 1671<sup>364</sup>

Joan Jacob Brunetti (L.S.) Off: mppria

Hieraus /: sagt selbst der Scribent des Protocolli Ecclesiae Schmiedebergensis, nämlich der dasige Pfarrer Philipp Franz Brückner, welcher von 1705 bis 1711 Kapellan, und von 1722 bis 1745 Pfarrer in Schmiedeberg war :/ ist zu ersehen, daß das Kirchweÿhopfer mit 10 Rthl. aus der gemeinen Stadtcassa dem H. Pfarrer gezahlet werde; die andern dreÿ Opfergänge oder Offertoria, nämlich an Ostern, Pfingsten, und Weÿhnachten sind jederzeit durch den Kirchen-Glöckner in Begleitung eines sogenannten Rottmanns /: Rathmanns, oder Senators, und auf den Dörfern in Begleitung eines Gerichtsmanns :/ ostiatim /: oder „von Haus zu Haus“ :/ <sup>365</sup> collectirt worden. Der Rottmann hat für seine Bemühung von jedem Opfer, welches er in seiner Gemeinde collectiren hilft, 2 Sgl., welche ihm der Pfarrer zahlen muß, der Glöckner aber, als welcher durch alle dreÿ Gemeinden, in welche Schmiedeberg abgetheilt ist, das Opfer von Haus zu Haus collectiren muß, hat wegen solcher Bemühung vom Pfarrer 1 Floren pro quovis offertorio solcher dreÿen jährlichen Hauptopfer zu bekommen. Der besagte Rottmann gehet zu dem Ziel und Ende zugleich

504

ostiatim mit herum, auf daß er den Einwohnern steuern solle, damit sie sich nicht, den schuldigen Opfergroschen zu geben, widersetzen, oder mit ungeziehmenden Lästerworten /: wie ehehin öfters geschehen ist :/ dem Kirchenbedienten begegnen sollen, und er auch als Rottmann, wenn ein Solches geschehen sollte, hierüber zeugen kann. —

Durch solchen Modum collectandi ist ehedeßen quavis Vice ein weit mehreres, und reichlicheres Opfer eingebracht worden, also, daß ein Jegliches aus solchen dreÿen Opfergängen das benannte Kirchweÿhopfer um ein

---

<sup>364</sup> S. das Protocolum Ecclesiae Schmiedebergensis, in II Parte.

<sup>365</sup> wörtliche Übersetzung.

ziehmliches überstiegen hat, wie solches mein Antecessor H. Tobias Arnoldt sub initium mei Capellanatus /: nämlich 1705 :/ bekannte; bald hernach aber mußte er sich auch gegen mich beklagen, daß solche collectirte Opfer von Zeit zu Zeit merklich abnehmten, und manchmal kaum die 10 Rthl. des Kirchweyhoppers adæquirten p: Die katholischen Parochien aber haben an den bemeldeten dreÿ hohen Festtagen ihren Opfergang in der Kirche zu verrichten.<sup>366</sup>

Da die Taxa Stolæ /: sagt der benannte Scribent weiter :/ in dem d.d. den 27<sup>ten</sup> April 1671 emanirten Fürstbischöfl. Amts Decret sehr geringe, und seichte eingerichtet ist; so muß aus den in fine eingerückten Worten durch diesen abgesetzten Aufsatz geschlossen werden, daß der damalige Pfarrer die Accidenzien Stolæ müße zu übermäßig, und strenge gefordert haben, worüber denn die Parochiani Klage geführt, und darum von dem Fürstbischöfl. Amt seine Accidenzien abgesetzt, und auf ein geringeres Maaß reducirt erhalten haben p: Gleichwie auch aus den Worten: „Jedoch bleibt durch diesen abgesetzten Aufsatz der Stolæ Accidenzien denjenigen, welche von Gott reichlicher gesegnet sind, ihre Freÿgebigkeit gegen den H. Pfarrer, als zu dem sie sich alles guten Compartamenth zu versehen haben, zu erweisen unverschränckt“, zu urtheilen ist, daß den damaligen Pfarrern von den vermögenden Kirchkindern pro qualitate Status et Personæ noch eine Discretion über diese Taxa Stolæ sey gegeben worden, wie Solches besonders in Hirschberg und Landeshuth in vim legis activiret wird. — Und ich

505

meines Orts kann versichern, daß meine vicini Confratres auf den Dörfern auch sehr oft ein weit Mehreres von ihren vermögenden Parochianis bekommen, als ich von den Vermögenden in Schmiedeberg gefordert habe“.<sup>367</sup>

Nach dieser Einleitung und Voraussetzung lassen sich nun die Worte der hiesigen Kirchrechnung von 1673, wo die erste Erwähnung des hiesigen quæstionirten Kirchoppers geschieht, deutlicher einsehen. Denn es heißt darin ausdrücklich: „Nach Abgebung dem Herrn Geistlichen /: nämlich dem Pfarrer :/ seiner veraccordirten Opfern ist beÿ der Kirche von 4 Jahren /: nämlich von 1670 an :/ laut Specification zu verrechnen übrig blieben bis zu Dato 10 Thl. Sch. 9 Sgl.“ Wie viel man aber dem Pfarrer auf diese veraccordirten Opfer abgab, wie hoch dieser Accord war, und

---

<sup>366</sup> S. das Protocollum Ecclesiæ Schmiedebergensis, in Capite II § VI.

<sup>367</sup> S. das Protocollum Ecclesiæ Schmiedebergensis, in Capite II § VII.

wie die Specification lautete ? das ist nicht benannt;<sup>368</sup> und läßt sich auch nicht berechnen, weil man die Summa des für die Kirche, und den Pfarrer gesammelten Opfers nicht abgeben mußte. Dem ungeachtet aber läßt sich daraus einsehen, daß die hiesigen Gemeinden mit der Stadt Schmiedeberg zugleich 1670 gegen ihren gemeinschaftlichen Pfarrer in Betreff der Stolæ Accidenzien und zwar die hiesigen Gemeinden ganz besonders in Betref der Offertoria an das Fürstbischöfl. Amt in Breslau müssen geklagt haben, daß sie dann 1671 nach erfolgten oben angeführten Fürstbischöfl. Amts Resoluto dennoch bis 1673 Renitenten blieben, und daß sie sich in Absicht der Offertoria mehr zu Gunsten der Kirche, als des Pfarrers erklärten, und daß endlich 1673 der Pfarrer, um nur etwas Gewisses davon zu erhalten, sich genöthiget sah, einen förmlichen Accord, oder Contract ihnen vorzuschlagen, und einzugehen, worauf sie ihm dann erst die seit 4 Jahren vorenthaltenen Offertoria bezahlten, und das, was sie über diesen Accord gesammelt hatten, oder übrig behielten, der Kirche gaben, oder vielmehr geben mußten,

506

weil die Kirche auch zugleich durch ihre Abwesenheit bey dem jetzt kathol. Gottesdienst allemal das Säckelgeld verlor, das sie doch als wirkliche Kirchkinder, und Eingepfarrte der Kirche sowohl, als dem Pfarrer das Offertorium schuldig waren, so zwar, daß dasjenige Geld, was über den gemachten Accord der zu bezahlenden Opfer für den Pfarrer übrig bliebe, dann als Ersatz oder Schadloshaltung des schuldigen Säckelgeldes an die Kirche fallen mußte, weswegen denn auch jedesmal bald mehr gesammelt wurde, als das veraccordirte Quantum des pfarrlichen Offertoriums austrug. Daß aber auch dieses beyderseitige Opfer blos von den luther. Kirchkindern gegeben und gesammelt werden mußte, zeigen die, im obigen Fürstbischöfl. Amts Decret enthaltenen Worte: „Da der Opfergang nicht in der Kirche verrichtet werden wollte:“ denn die Katholicken verrichteten denselben in der Kirche selbst, wobey die Lutheraner nicht erscheinen, gleichwie es auch ausdrücklich in der oben angeführten Deduction des benannten Fürstbischöfl. Amts Resolutums lautet: „Die katholischen Parochiani aber haben an den bemeldeten dreÿ hohen Festtagen ihren Opfergang in der Kirche zu verrichten: Jndeßen da unter diesen dreÿ hohen Festtagen, Ostern, Pfingsten, und Weÿhnachten, verstanden werden; so scheint es, daß zu dem Kirchweÿhopfer auch die Katholicken den Lutheranern beytragen halfen, oder daß die Kirchweÿhopfer ohne Unterschied der Religion in den Gemeinden colligirt, oder

---

<sup>368</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689.

von der Gemeincassa eigentlich, wozu beyderley Religionsverwandten gehören, gegeben wurden.

Auf alle Fälle aber leiden die heuntigen hiesigen Katholicken mit dem quæstionirten Kirchopfer. Denn sie opfern schon für sich als Kirchkinder sowohl dem Pfarrer an den bestimmten Opfertagen auf den Altar, als der Kirche bey jedem sonn- und festtäglichen Gottesdienste in den Säckel; und werden hernach dennoch auch als Gemeinsglieder zu dem quæstionirten Kirchopfer der Lutheraner gezogen, weil dieß heunte blos aus der Gemeincasse ohne Unterschied der Religion bezahlt wird, welches sie folglich pro rata doppelt geben müssen, und daher von dem Kirchopfer der Lutheraner, oder der Gemeincassa ausgeschlossen bleiben sollten. Jndesßen da dieß nicht leicht thunlich ist, und der Kirche der Verlust

507

dieses ganzen Kirchopfers zuziehen konnte, wird es rathsam sein, diese Bemerkung zu verschweigen.

Desto bemerkenswerther aber ist es, warum man denn dieses Kirchopfer nicht gleich anfangs bey deßen Entstehung 1673 auf ein gewisses Quantum fixirte, oder colligirte? Denn nachdem man einmal einen festen Accord oder Contract mit dem Pfarrer über das ihm schuldige Altar Offertorium gemacht hatte; so wußte man ja bestimmt, wie viel man darauf einsammeln mußte, oder wie viel man von dem Eingesammelten an ihn abzugeben hätte. Warum colligirte man denn nicht darüber zugleich etwas Bestimmtes, oder wenn das, was dem Accord des Pfarrers einkam, ein Ersatz des Säckelopfers war, warum machte man denn nicht auch für diesen Ersatz einen Accord, oder ein Fixum? Da man dieß nun nicht that; so scheint es, daß anfangs die hiesigen Gemeinden blos aus guten Willen, und nach Belieben etwas über den Accord der pfarrlichen Opfer gaben, was dann der Kirche zufiel, vermuthlich aus der Rücksicht, weil, wenn dieß Ersatz des Säckelopfers war, doch kein Kirchkind verbunden ist, etwas Bestimmtes in den Säckel zu geben, sondern Jedermann nur nach seinem guten Willen, und Belieben in den Säckel opfern darf, was, und wie viel er will. Dieß scheinen auch die Ausdrücke, mit welchen dieses Kirchopfer in alle Kirchrechnungen, und besonders in die zwey ersten nach deßen Entstehung 1673 und 1674, eingetragen ist, sagen zu wollen. Denn 1673 heißt es wörtlich: „Nach Abgebung dem Herrn Geistlichen seiner veraccordirten Opfern ist bey der Kirche von 4 Jahren laut Specification zu verrechnen übrig blieben bis zu Dato“, und 1674 heißt es, „am Offertorium ist übrig geblieben über getroffenen Contract mit dem Herrn Geistlichen“, in allen fernern Jahren aber heißt es, „an übrig gebliebenen Offertorium“, oder „an übrigem Opfer“ bis 1718, wo es das

„gewöhnliche Opfer“ heißt bis zu 1727, wo es steht: „an übrigem Säckelgeld von den Gemeinden, oder an übrigem Opfer von den Gemeinden“, bis 1729, wo es wieder das „gewöhnliche Opfer“ genannt wird bis 1744, wo es heißt, „von den Gemeinden die gewöhnlichen Offertoria an Säckelgeld, als von Ostern, Pfingsten, Kirchweyh, und Weyhachten“ bis 1745, wo es heißt, „die gewöhnlichen 4 Kirchopfer von den Gemeinden“, bis 1750, wo es heißt, „die gewöhnlichen vier

508

Opfer, Säckelgeld von den Gemeinden“ bis 1751, wo es wieder heißt, „die gewöhnlichen vier Kirchenopfer von den Gemeinden“, bis 1772, wo es heißt „an Verehrungen von der Gemeinde“ bis 1793, wo es heißt, „an zufälliger Einnahme das gewöhnliche Offertorium von den Gemeinden“ bis 1797, wo es endlich, „an fixirten Zinsen von den Gemeinden, und das gewöhnliche Offertorium“ genannt wird bis zu heute 1804.<sup>369</sup> Dieß Kirchopfer wird auch von 1675 bis 1727 stets unter dem andern Säckelgeld bald an den Opfertagen selbst, bald halbjährig angeführt, und hat erst seit 1727 bis 1804 eine eigene Rubrik bald gleich nach dem Säckelgeld, und bald wieder nach den Kirchenzinsen, oder unter der zufälligen Einnahme der Kirche.

Hieraus ist es klar, daß sich dieses quæstionirte Kirchen-Offertorium eigentlich auf das, durch die Reduction der Kirche an die Katholiken 1654 bey den hiesigen luther. Kirchkindern, verlohrene oder vielmehr deshalb zurückgebliebene Säckelgeld gründe, und ein Ersatz desjenigen Säckel- oder Kirchen-Opfers sey, was sie in ihrer Pfarrkirche selbst persönlich, als wirkliche Kirchkinder derselben hätten in den Säckel legen müssen, wenn sie an den bestimmten Opfertagen, Ostern, Pfingsten, Kirchweyh, und Weyhachten in der Kirche erschienen wären, und da sie nicht in der Kirche dazu erschienen, es wenigstens mit dem pfarrlichen Offertorio zugleich durch eine gerichtliche Gemeinde-Collection abzutragen hatten, in so lange sie wirkliche Parochiani der hiesigen kathol. Kirche blieben, nämlich bis 1758, wo zwar der Nexus parochialis, der bis dahin vim legis hatte, aufhörte, und das veraccordierte Opfer an den kathol. Pfarrer wegfiel, aber die hiesige kathol. Kirche dennoch ihre eigentliche Pfarrkirche blieb, welche durch Erbauung ihres hiesigen Bethhauses weder ihre Rechte verlor, noch cedirte auf die dießfällige Säckeleinnahme, sondern sie vielmehr titulo oneroso bis hierher behauptet, gerecht acquirirt, und durch das Jus Præscriptionis befestiget hat, so, daß sie nur durch einen absichtlich nachtheiligen Process, oder durch

---

<sup>369</sup> S. die Kirchrechnungen dieser angezeigten Jahre.

einen gewaltthätigen Landesherrlichen Machtspruch dieser Einnahme beraubt werden kann, weil sie schon 150 Jahre von 1654 bis 1804 in Possessione derselben ist.<sup>370</sup>

509

2<sup>tens</sup> Seit wann ist das Kirch-Offertorium ein fixirtes Quantum geworden, und wie viel beträgt es jährlich ?

Obgleich das quaestionirte Kirch-Offertorium 1654 seinen Anfang nahm; so konnte es doch bis gegen 1670 weder ein besonderes noch fixirtes Quantum werden, weil in diesem Zeitraum die luther. Parochiani das Säckel- und Altar-Opfer persönlich in der Kirche abführten, indem es ihnen bis dahin vergönnt wurde, sich ihren luther. Gottesdienst durch ihren noch bestehenden Schulmeister mit Singen, und Postillenpredigten halten zu lassen, wobey beydes Opfer folglich gerade so, wie von den Katholicken durch sonn- und festtägliches Einlegen in den Säckel, und an den bestimmten Opfertagen durch Auflegen auf den Altar geschah. Allein da 1668 oder gegen 1670 dieser luther. Gottesdienst durch Vertreibung des luther. Schulmeisters gänzlich aufgehört hatte, und die hiesigen luther. Gemeiniglieder, weil sie sonst nicht mehr einigen Gottesdienst für sich in der Kirche halten durften, auch aus Eigensinn, und Trotz dann nicht an den bestimmten Opfertagen zum schuldigen Opfer sowohl des Säckels, als des Altars erscheinen wollten; so wurden sie angehalten, dieses beydes Opfer durch Collection in den Gemeinden, oder aus ihrer Gemeincassa zu ersetzen; weil aber dieser Ersatz vermuthlich nicht ihre vorigen in der Kirche gegebenen Opfer adæquirte, oder weil sie aus dem Vorwande, daß es ihnen vorher frey gestanden habe, zu opfern, was sie wollten, um durch Antrieb des Religionshaßes, und der Rache viel weniger gaben, als sie vorher in der Kirche gegeben hatten; so suchte vorerst der Pfarrer ein Æquivalent des Altaropfers zu erhalten, und schlug ihnen in dieser Absicht einen Accord oder Contract vor, um sich zu entschuldigen, indeßen die gleichfalls luther. Kirchväter es entweder aus Religions-Partheylichkeit, oder auch Furchtsamkeit versäumten, mit den luther. Gemeinden einen gleichen Contract in Rücksicht ihres verlorrenen Säckelgeldes für die Kirche zu machen. Da aber der Contract des Pfarrers in Absicht seines Altaropfers den luther. Gemeinden zu hoch vorkam, oder wirklich zu hoch war, und sie deshalb 1671 bey dem Fürstbischöfl. Amte gegen den Pfarrer klagten, wobey es die Kirchväter abermals un-

---

<sup>370</sup> S. Hierzu auch pag: 326 und 327 dieses Buches.

terließen, eine Anfrage über das zu ersetzende Säckelgeld zu machen, so erlangte zwar der Pfarrer durch das darauf erfolgte Fürstbischöfl.

510

Amts-Resolutum sein Ziel, nämlich, daß sie pro Offertorio altaris ein gewisses, obgleich erniedrigtes Quantum nach Accord und Contract bezahlen mußten; aber die Kirchväter mußten sich noch ferner statt eines adæquirten Ersatzes des Säckelgeld<es> mit dem begnügen, was man ihnen aus guten Willen für die Kirche darbrachte, weil sie hierüber nicht zugleich den richterlichen Anspruch nachgesucht hatten.

Daher sieht man denn auch, daß das Kirchopfer bis zum Jahr 1700 sehr ungleich ausfiel; und zwar 1673 war es von 4 Jahren in Summa 10 Thl. 9 sgl. wovon auf jedes Jahr nur 2 Thl. Schl. 14 sgl. 4 ½ hl. kam.<sup>371</sup> 1674 war es 5 Thl. Schl. 16 sgl. \*) Eben so zwar 1675 und 1676 \*) aber 1677 betrug es nur 4 Thl. Schl. 16 sgl. \*) 1678 wieder noch weniger nämlich nur 4 Thl. Schl. 12 sgl. \*) 1679 stieg es bis auf 6 Thl. 20 sgl. \*) 1680 war es wieder nur 6 Thl. Schl. 12 sgl. \*) 1681 stieg es auf 7 Thl. Schl. 12 sgl. \*) Eben so blieb es bis 1684 wo es wieder fiel bis auf 7 Thl. Schl. 4 sgl. \*) 1686 fiel es noch mehr bis 7 Thl. Schl. 2 sgl. \*) 1691 fiel es noch weiter bis auf 4 Thl. Schl. 16 sgl. \*) 1692 stieg es wieder bis auf 6 Thl. Schl. 9 sgl. 8 hl. 1693 stieg es noch mehr bis auf 8 Thl. Schl. 13 sgl. \*) 1694 fiel es wieder bis auf 3 Thl. Schles. 15 sgl. \*) 1695 fiel es noch mehr, und wurde nur auf 2 Opferttage gegeben mit 2 Thl. Schl. 10 sgl. \*) 1696 stieg es auf 6 Thl. Schl. 2 sgl. \*) 1687 stieg es noch mehr bis auf 7 Thl. 9 sgl. \*) Eben so blieb es 1698. \*) Allein 1699 fiel es wieder bis auf 7 Thl. Schl. 3 sgl. \*) Und endlich 1700 war es 7 Thl. Schl. 8 sgl. \*)

Hier 1700 waren vermuthlich der Grundherr als kathol. Kirchpatron, der Pfarrer, und die Kirchväter des beständigen Fallens, und Steigens dieser Einnahmen bey der Kirche müde, machten einen Contract auch darüber mit den Gemeinden, oder fixirten es selbst, dass von nun an nicht weniger unter dem Titel: Kirchenopfer: eingebracht werden müsse, als 7 Thl. Schl. 8 sgl. /: oder 5 rthl. 26 sgl. wie es noch heunte in Summa steht :/ Denn von 1700 bis 1754 wurde es alljährig mit 7 Thl. Schl. 8 sgl. abgetragen, und weil man mit 1754 nach Reichsthalern zu rechnen anfieng; so wurde es von da stets

511

bis 1894 mit 5 rthl. 26 sgl. abgeführt,\*) folglich ist das quæstionirte Kirch-Offertorium 1700 eine fixirte Einnahme bey der Kirche geworden, und be-

---

<sup>371</sup> S. die Kirchrechnung dieser Jahre. \*)

trägt jährlich 5 rthl. 26 sgl. in Summa und zwar von der Gemeinde Arnsdorf 3 rthl. 26 sgl. von Krummhübel 2 rthl.

3<sup>tens</sup> Giebt es nicht außer den Kirchrechnungen noch eine andere Begründung des Kirch-Offertoriums ?

Ja es giebt eine solche Begründung des Kirch-Offertoriums auch in den Documenten der hiesigen herrschaftlichen Kanzeleÿ, und zwar, „Als 1753 unterm 22<sup>ten</sup> October in Beysein des damaligen hiesigen Grundherrns, Herrns Grafen von Althan und seines Justistiarri des Justiz Secretairs Cotta mit den Gerichten aus Arnsdorf, Steinseifen, und Krummhübel ein Vergleich gemacht wurde, daß der hiesige kathol. Pfarrer /: weil damals der Nexus parochialis noch bestand :/ loco offertorii :/ das ist loco offertorii altaris :/ von Arnsdorf, und Querschseifen 18 Floren 18 Kreuzer haben solle, steht ausdrücklich dabey“, exclusive der 5 Floren 48 Kreuzer Kirchopfer, welches eben die 3 rthl. 26 sgl. ausmacht, die Arnsdorf noch heute unter dem Namen Kirch-Offertorium jährlich an die Kirche zahlt. — Eben so heißt es dabey, wo wegen Krummhübel angeführt wird, daß diese Gemeinde anstatt des Decems an den kathol. Pfarrer jährlich 3 Floren sogenannte Tischgroschen zahlen soll, ausdrücklich „Außer den 3 Floren an die Kirche unter dem Namen Offertorii“,<sup>372</sup> welche ebenfalls die 2 rthl. sind, die diese Gemeinde noch heute an die Kirche als Kirch-Offertorium abführt.

Es läßt sich auch aus Folgendem ersehen, wie viel auf jeden Haus-Wirth von dem Kirchopfer komme. Denn 1747 den 11<sup>ten</sup> Januar /: heißt es :/ „Nachdem sich die Gemeinde Querschseifen beschweret, daß sie

512

in Verbindung mit Arnsdorf den 8<sup>ten</sup> Theil der Unkosten tragen müße, und sich gravirt fände, wird der herrschaftl. Amtsbescheid dahin gegeben: 1<sup>tens</sup> die Kirchenopfer, und was dazu gehörig ist, sollen wir vormals von jedem Hauswirth ohne Unterschied á 6 xr. /: Kreuzer :/ eingefordert, und nach Arnsdorf gezahlt werden, es betrage darnach die Summa mehr, oder weniger aus, als den 8<sup>ten</sup> Theil dessen, was die Arnsdorfer dem /: kathol. :/ H. Pfarrer, und Schulmeister zahlen müßen.“<sup>373</sup>

---

<sup>372</sup> S. das alte, in braunes Leder gebundene Zinnsbuch der hiesigen herrschaftlichen Kanzeleÿ.

<sup>373</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1746 bis 1749.

4<sup>tens</sup> Wurde nicht das Kirch-Offertorium durch Aufhebung  
des Nexus parochialis zugleich mit aufgehoben?

Keineswegs, denn der Nexus parochialis zwischen den kathol. Pfarrern, und ihren luther. Parochianen oder Kirchkindern wurde 1757 und 1758 nur in Ansehung der Stolæ Accidenzien, und der damit verbundenen Abgaben an die kathol. Schulmeister aufgehoben, wie die Königl. Preuß. deshalb emanirten Verordnungen d.d. Breslau den 31<sup>ten</sup> December 1757 — d.d. Breslau den 11<sup>ten</sup> Januar 1758 — d.d. Breslau den 28<sup>ten</sup> und 29<sup>ten</sup> December 1758 ausdrücklich zeigen.<sup>374</sup> Das quæstionirte Kirch-Offertorium aber ist weder ein Stolæ Accidenz an den Pfarrer, noch eine Abgabe an den Schulmeister, sondern lediglich eine Einnahme der Kirche, welche auch nicht ausdrücklich zum Bau der Kirche gefordert, und gegeben wird, oder eingeführt worden ist, wie die Königl. Preuß. Verordnung d.d. Glogau den 10<sup>ten</sup> Maÿ 1765<sup>375</sup> den Nexus parochialis auch in Ansehung des Baues kathol. Kirchen von luther. Gemeinden als aufgehoben erklärt, sondern das quæstionirte Kirch-Offertorium ist eigentlich eine Schadloshaltung, oder ein Ersatz des durch die Religionsveränderung, und Separation der hiesigen luther. Gemeinden erlittenen Verlustes der Kirche, welcher in Recognitionem ihrer Pfarrkirche gefordert, und gegeben wird, und eingeführt worden ist.

513

Die hiesigen luther. Gemeinden, und zwar Arnsdorf und Krummhübel, welche eigentlich dieses Kirchopfer geben, meÿnten zwar beÿ Aufhebung des Nexus parochialis 1758, daß sie mit derselben auch von dem Beÿtrage des Kirchopfers zur hiesigen kathol. Kirche befreÿet wären, und Krummhübel bezahlte deshalb in der That nicht die dießfälligen Reste pro 1756 und 1757 im Jahre 1758, sondern nur das Kirchopfer pro 1758.<sup>376</sup> Allein nachdem das hiesige herrschaftl. Amt diesen beÿden Gemeinden ihre irrige Meÿnung selbst aus den Königl. Preuß. Verordnungen des aufgehobenen Nexus parochialis widerlegt hatte, erklärten sie sich ausdrücklich, das Kirchopfer auch forthin ohne Widerrede zu geben; wie dieß alle nachfolgende Kirchrechnungen bezeugen, und zugleich auch ein noch lebender Zeuge /: der H. Caspar Ficht, welcher 1758 hiesiger herrschaftlicher Rentschreiber, und Ohrenzeuge in der Kanzeleÿ davon war :/ aussagt.

---

<sup>374</sup> S: Das Döcesanblatt I<sup>te</sup> Jahrgang II<sup>te</sup> Heft pag: 281 bis 294.

<sup>375</sup> S. Eben dieses Diöcesanblatt — pag: 294 und 295.

<sup>376</sup> S. die Kirchrechnungen von 1756, 1757 und 1758.

5<sup>tens</sup> Ist denn auch das Kirch-Offertorium wirklich von jeher von den Gemeinden Arnsdorf, und Krummhübel gegeben worden ?

Man könnte meynen; das Kirchoffertorium sey etwa ursprünglich durch den Pfarrer von seinem Altaropfer gutwillig an die Kirche gegeben, und hernach, als es vielleicht der Pfarrer nicht mehr geben wollte, den Gemeinden Arnsdorf und Krummhübel aufgedrungen worden, weil es in den Kirchrechnungen von 1673 und 1674 heißt: „Nach Abgebung dem H. Geistlichen seiner veraccordirten Opfern ist bey der Kirche zu verrechnen übrig blieben: und: am Offertorium ist übrig geblieben über getroffenen Contract mit dem Herrn Geistlichen“ gleichwie es auch bis 1718 in den Kirchrechnungen stets unter dem Titel: „an übrigen Opfer“: aufgeführt wird; in dieser Rücksicht aber sey es ein Stolæ Accidenz und sey nun 1758 als ein Solches durch die Aufhebung des Nexus parochialis mit aufgehoben, und seit 1758 ganz widerrechtlich gegeben worden. Oder man könnte meynen: allen übrigen Kirchgemeinden, als Steinseifen, Querchseifen, Brückenberg, und Wolfshau, sey es entweder schon von jeher

514

oder seit der Aufhebung des Nexus parochialis 1758 gänzlich erlassen, oder durch Process, und Transport von ihnen selbst beseitiget worden: Die erste dieser Meynungen, nämlich: daß das Kir chopfer vielleicht ein Accidenz des pfarrlichen Altaropfers sey: widerlegt sich schon dadurch, daß der Pfarrer 1673 einen Contract mit seinen luther. Kirchkindern über sein Altaropfer gemacht, und dadurch folglich das Kir chopfer von dem Seinigen gänzlich separirt, und ausgeschlossen habe, und somit ist es kein Stolæ Accidenz gewesen. Nebst dem wird das Kir chopfer auch von 1675 bis 1727 stets unter der Einnahme des Säckelgeldes in den Kirchrechnungen aufgeführt, und das Säckelgeld ist gleichfalls kein Stolæ Accidenz. Ja obgleich das Kir chopfer von 1727 bis 1804 in den Kirchrechnungen unter einer eignen Rubricke angezeigt ist; so wird doch nirgends die geringste Spur gefunden, daß es von dem Altaropfer des Pfarrers herkomme, oder den benannten Gemeinden sey aufgedrungen worden.

Die andre Meynung nämlich: daß das Kir chopfer, außer Arnsdorf, und Krummhübel den andern Kirchgemeinden jemals sey erlassen, oder von ihnen der Kirche sey abprocessirt worden: ist eben so ungegründet. Denn nirgends ist in den Kirchrechnungen dabey eine Meldung von Steinseifen, Querchseifen, Brückenberg, und Wolfshau, wohl aber schon seit 1692 ausdrückliche Meldung von Arnsdorf, und Krummhübel, wo es heißt: „das übrige Opfer von den hiesigen /: Arnsdorfer :/ Gemeinältesten; wie

auch von den Krummhübler Gemeinältesten.“<sup>377</sup> Auch sieht man in den Rechnungen 1705 und 1706 wie viel jede dieser beyden Gemeinden auf jeden Opfertag gab ? Denn 1705/6 heißt es: „an Kirchweyh von Arnsdorf 1 Thl. 15 sgl., an Kirchweyh von Krummhübel 15 sgl., an Weyhachten von Arnsdorf 1 Thl. Schl. 5 sgl. und an Weyhachten von Krummhübel 15 sgl. an Ostern von Arnsdorf 1 Thl. Schl. 5 sgl. von Krummhübel 15 sgl., an Pfingsten von Arnsdorf 1 Rthl. Schl. 5 sgl. und von Krummhübel 15 sgl. \*) Daher versteht es sich von selbst, daß, obgleich in den vorhergehenden Kirchrechnungen von 1673 bis 1692 keine Gemeinde ausdrücklich genannt wird, doch Arnsdorf und Krummhübel bloß als beytragende Gemeinden des Kirchopfers gemeynet sind; sonst würde man 1692 auch die andern genannt haben, und es hätte vorher an Kirchopfer viel mehr einkommen müssen, als 1692, welches doch nicht der Fall ist. \*)

515

6<sup>ten</sup> Warum gaben das Kirch-Offertorium bloß die Gemeinden Arnsdorf und Krummhübel exclusive der andern Kirchgemeinden ?

Dieß ist freylich befremdend genug, da doch Steinseifen, Querchseifen, Brückenberg, und Wolfshau eben so gut eingepfarrte Kirchgemeinden waren, wie Arnsdorf, und Krummhübel, und es noch sind, ja besonders Steinseifen die Größte aus allen ist. Denn, daß Steinseifen von dem Altaropfer des Pfarrers nicht ausgeschlossen war, zeigt der Vergleich /: der sich auf ältere Verträge gründet :/ von 1753 unterm 22<sup>ten</sup> October, wo im Beysein des hiesigen damaligen Grundherrns H. Grafens Althann, und des Justitz Secretairs Cotta mit den Gerichten auch besonders von Steinseifen ausgemacht wurde, daß der /: kathol. :/ Pfarrer in Zukunft loco offertorii altaris von Steinseifen allein 21 Floren haben solle,<sup>378</sup> da hingegen für Arnsdorf, und Querchseifen nur 18 Fl. 18 xr. und für Krummhübel 5 Fl. dabey angeführt werden. \*) Und dieser Vergleich wurde deswegen gemacht, weil das Pfarrer-Offertorium von 1671 bis 1753 bloß nach dem oben angezeichneten, und von dem Pfarrer 1671 mit dem hiesigen Kirchsprengel überhaupt gemachten Contract colligirt wurde, aber nicht ausgeworfen war, was davon pro rata auf jede Gemeinde ins besondere käme, welches dann 1753 ausgeglichen wurde.

Daß Querchseifen auch den Altaropfer für den Pfarrer gab; zeigt nicht nur der hier vorstehende angeführte Vergleich von 1753, wo es in Verbindung

<sup>377</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre. \*)

<sup>378</sup> S. das alte, in braunes Leder gebundene Zinnsbuch der hiesigen herrschaftl. Kanzleÿ. \*)

mit Arnsdorf das Seinige darauf beýtrug, sondern auch der oben in der 3<sup>ten</sup> Frage, dieses Hauptstücks erwähnte herrschaftl. Amtsbescheid von 1747, woraus zugleich hervor geht, daß es auch in Verbindung mit Arnsdorf, obgleich unbenannt, das Kirch-Offertorium gebe.

Ob aber Brückenberg und Wolfshau jemals dem hiesigen kathol Pfarrer, als hieher eingepfarrte Gemeinden, den 1671 contrahirten Altarsopfer gegeben haben; daher ist zwar weder beý den Acten der Pfarrey und Kirche, noch beý den hiesigen herrschaftl. Kanzeley-Acten etwas zu finden, und zwar beý den hiesigen herrschaftl. Kanzeley-Acten darum nicht, weil

516

diese Gemeinden nicht zur Herrschaft Arnsdorf, sondern zur Gräfl. v. Schaffgotschen am Kÿnast gehören; daß aber auch diese Gemeinden von dem erwähnten Altaropfer 1671 nicht werden ausgeschlossen gewesen sein, läßt sich daraus einsehen, weil Brückenberg /: und folglich auch Wolfshau, als die damit verbundene, und unter einem Dorfrichter stehende kleine Gemeinde :/ schon 1672 zur hiesigen Arnsdorfer Kirche eingepfarrt war,<sup>379</sup> ob es gleich damals aus viel wenigern, und ärmeren Einwohnern, als heunte, bestanden haben mag.

Nach dieser Erörterung des pfarrlichen Altaropfers [: als womit<sup>380</sup> ursprünglich das quæstionirte Kirchopfer zusammenhängt :] beý den unentschiedenen hiesigen Kirchengemeinden Steinseifen, Brückenberg und Wolfshau scheint es, daß besonders Steinseifen zwar von der Reduction der Kirche an die Katholicken oder von 1654 bis gegen 1670 /: binnen welcher Zeit noch kein Streit über das pfarrliche Offertorium war :/ auch den Kirchopfer mag gegeben haben; aber in der damaligen gegen den Pfarrer in Absicht seines Altaropfers beý dem Fürstbischöfl. Amte geführten Klage sich mag dahin erklärt haben, daß es in Zukunft entweder nur dem Pfarrer seinem Altaropfer, oder der Kirche den Säckelopfer, oder Kirchopfer geben wolle; worauf es, weil das hierüber 1671 erfolgte /: oben angeführte :/ Fürstbischöfl. Amts-Resolutum nur über den Altaropfer des Pfarrers entschied, das Kirchopfer mag gänzlich zurückgehalten, und sich deswegen davon befreýet haben; oder daßelbe aus dem Grundsatz nicht mehr gab: daß, weil es nun die Kirche nicht mehr genießen könne, auch kein Kirch- oder Säckel-Opfer mehr zu geben schuldig sey: — oder es hat das Kirchopfer, um deßen los zu werden, vielleicht mit Bewilligung der hiesigen Kirchvorsteher beý irgend einem Bau der Kirche durch einen be-

---

<sup>379</sup> S. das Taufbuch von 1666 bis 1680 im Jahr 1672 N: 40.

<sup>380</sup> Für die Stolæ Accidenzien war bis zur Altrandstädtschen <Convention> 1708 keine gewisse und feste Taxa landüblich.

trächtlichen Geldbeytrag ein für allemal abgethan, worüber zwar ein besonderer Transact aufgesetzt wurde, der aber bey den Acten der Pfarreÿ und Kirche verlohren, oder 1768 bey dem Ausbrennen der herrschaftl. Kanzeleÿ mit verbrannt ist. Denn die Kirchrechnungen sagen nichts davon.

517

Eben so mag es mit Brückenberg, und Wolfshau gegangen sein, daß diese Gemeinden, oder vielmehr diese unter sich incorporirte Gemeinde kein Kirchopfer giebt, wozu vielleicht noch der Umstand kam, daß sie sich bey Einführung des Kirchopfers nur gastweise zur Arnsdorfer Kirche hielt, und derselben erst später gänzlich incorporirt wurde.

Ueberhaupt aber scheint auch daraus, daß Steinseifen, Brückenberg und Wolfshau von dem quæstionirten Kirchopfer gänzlich freÿ geblieben sind, sich der oben angeführte Gedanke zu bestätigen, daß das Kirchopfer anfangs eine freÿwillige, und gutwillige Sache war, wozu sich blos Arnsdorf und Krummhübel, oder deren vermögende Einwohner erklärten; Steinseifen, Brückenberg und Wolfshau aber sich derselben hartnäckig, und haßig widersetzten, und sie darum auch heunte nicht abführen. Denn wäre das Kirchopfer anfänglich nicht eine freÿwillige Sache gewesen; so hätten diese letzten, es nicht gebenden Gemeinden executivisch dazu gezwungen werden können, und würden gewiß auch von den damaligen kathol. und für das Beste der Kirche so sehr besorgten Grundherren dazu genöthiget worden sein, indem die Kirche überhaupt an ihrer Einnahme durch die Reduction viel verlohren hatte.

7<sup>tens</sup> Wie wurde das Kirch-Offertorium von jeher  
und wie wird es jetzt an die Kirche abgeführt ?

Das Kirchoffertorium wurde von 1654 oder von der Reduction der Kirche an die Katholicken bis gegen 1670 von den gesamten luther. Kirchgemeinden persönlich in der Kirche in den Säckel eingelegt, weil ihnen durch diese Zeit die Kirche zum Gebrauche ihres Postillengottesdienst durch ihren noch bestehenden luther. Schulmeister zu öffnen erlaubt wurde. Von 1670 aber, nachdem dieser Schulmeister vollends vertrieben, und der Postillengottesdienst durch den Bischof untersagt war bis 1673 wurde das Kirchoffertorium durch eine Haus-Collection der Gerichte, oder der Gemeinältesten, oder des kathol. Glöckners und Schulmeisters in Begleitung eines Gerichtsmanns zusammengebracht, und in der Kirchrechnungs-Einnahme besonders aufgeführt; eben so auch 1674.

Von 1675 bis 1685 wurde

es an jedem Opfertage, nämlich an Ostern, Pfingsten, Kirchweyh, und Weyhachten eingebracht, und in der Kirchrechnung unter das Säckelgeld an den benannten Festtagen aufgeführt.<sup>381</sup> Von 1686 bis 1727 wurde es halbjährig, nämlich an Pfingsten, und Weyhachten überbracht, und so auch in die Kirchrechnungen eingeschrieben\*) Von 1727 bis heunte 1804 ward es ganzjährig eingebracht, und in den Kirchrechnungen unter einer besondern Rubricke aufgeführt, und zwar bis 1754 nach Thl. Schl. und von 1754 bis heunte nach Rthl.)\* Mit 1756 fieng Krummhübel an zu restituiren, mit 1767 auch Arnsdorf; diese Reste wurden zwar immer wieder in folgenden Jahren getilgt, und oft zugleich die laufenden Jahre mit bezahlt; aber seit 1789 blieb Arnsdorf, und Krummhübel immer um ein Jahr mit der Bezahlung zurück, woher es kommt, daß beyde Gemeinden noch heunte um ein Jahr später das Kirchopfer abführen, oder stets um ein Jahr im Reste damit sind.)\* 1788 setzte man zuerst für Krummhübel einen gewissen Termin der Bezahlung an, und zwar pro Termino Martini alljährig; 1790 geschah eben das bey Arnsdorf ebenfalls pro term: Martini, und dieser Termin ist noch heunte beybehalten.)\* Bey Krummhübel fehlt der Rest von 1756 und 1757 ganz, 1778, 1786 ganz, und bey Arnsdorf ebenfalls von 1776, 1785.)\* Dieser Verlust mag daher kommen, weil man in diesen Jahren sich stark weigerte, das Kirchopfer ferner zu bezahlen, und die Kirchvorsteher lieber diese Reste fahren ließen, als daßelbe auf immer zu verlieren wagten. 1763 zahlte man das Kirchopfer in dem damaligen schlechten Gelde, welches gerade die Helfte weniger galt, als das gute Geld; daher steht von Arnsdorf 7 rtl. 22 sgl. statt 3 rtl. 26 sgl. gutes Geld; und eben so von Krummhübel 4 rtl. statt 2 rtl. gutes Geld.)\*

Uebrigens aber beträgt das ganze Kirch-Offertorium, was die Kirche wirklich von Arnsdorf, und Krummhübel von 1670 bis 1804 durch 134 Jahre ohne die fehlenden Reste baar gezogen hat in Summa 735 rtl. 6 sgl. wie die Addition der jedesjährigen Einnahme in den Kirchrechnungen beweist.)\*

8<sup>tens</sup> Aus welchen Gründen wurde das Kirch-Offertorium bis hieher bestritten ?

Es scheint, daß man dieß Kirch-Offertorium schon 1727 aus dem Grunde bestritt, daß, weil es bis hieher in den Kirchrechnungen stets unter der Säckeleinnahme der kathol. Kirch Kinder aufgeführt sey, es auch nur von

---

<sup>381</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre. \*)

den Katholicken in Arnsdorf, und Krummhübel gegeben worden seÿ, und folglich nicht von den luther. Gliedern dieser Gemeinden gefordert werden könne: Denn man führte es hier zum Erstenmahl, vermuthlich um diesen Grund zu widerlegen, unter einer eigenen Rubricke mit dem Titel an, „an übrigem Säckelgeld, oder übrigem Opfer von den Gemeinden /: Arnsdorf und Krummhübel nämlich :/ als die man schon früher ausdrücklich nennt“<sup>382</sup>

Vorzüglich aber kam die Zeit des Widerspruchs gegen das Kirch-Offertorium mit Erbauung des hiesigen luther. Bethhauses, und zwar des ersten hölzernen 1742 und des jetzigen massiven 1753 bis 1755. In dieser Zeit hieß es nun von den Lutheranern: Wir haben jetzt eine eigene Kirche, die wir aus eigenen Mitteln bauen mußten, und bey der wir forthin noch allerhand Opfer an die kathol. Kirche geben, die uns nichts mehr angeht, oder die wir nicht mehr brauchen dürfen. Daher zeigt sich denn auch die Anregung solcher Gründe in dem oben in der 3<sup>ten</sup> Frage dieses Hauptstücks angeführten herrschaftl. Vergleiche von 1753, und dem herrschaftl. Amts-Bescheid von 1747.

Diesen Widersprüchen gab vollends die Aufhebung des Nexus parochialis 1757 und 1758 wie auch 1765 volle Kraft und Wirkung, weil hiermit nicht nur alle bisher an kathol. Pfarrer von luther. Gemeinden gegebene Stolæ Accidenzien, sondern auch alle Beyträge derselben zu den Bauten der kathol. Kirchen aufgehoben wurden. Hier nun sah man das Kirch-Offertorium für ein Altaropfer des kathol. Pfarrers, oder für ein Stolæ Accidenz, und für einen Beytrag zu den Bauten der hiesigen kathol. Kirche an, und glaubte es daher mit aufgehoben zu sein. Aus dieser Meynung bezahlte denn auch Krummhübel seine Reste des Kirch-Offertoriums pro 1756 und 1757 nicht, wie die Kirchrechnungen zeigen.\*)

520

Nachher lag die Ursache der Widersetzlichkeit gegen das Kirch-Offertorium meistens in dem Ausdrucke Offertorium, weil dieser Ausdruck stets den Gedanken erregte, und unterhielt, daß das Kirch-Offertorium blos ein Accidenz des kathol. Pfarrers seÿ, der nun kein Opfer mehr von den luther. Gemeinden zu beziehen hätte. Daher sieht man denn auch, daß man, um diesem Anstoße zu begegnen, die Rubricke des Kirch-Offertorium in der Kirchrechnung 1772 nicht mehr: „Kirchopfer“: wie vorhin, überschrieb, sondern sie unter dem Titel: „an Verehrungen“: aufzuführen anfieng, ja, um sich auch des Verjährungsrechts zu bedienen

---

<sup>382</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre. \*)

und zu zeigen, daß es keine neu eingeführte Abgabe sey, setzte man hinzu, „aus uralten Gebrauche giebt Arnsdorf, und Krummhübel“ .\*)

Da aber der Titel „an Verehrungen“ den Gedanken eines bloßes Geschenks erregte; so war es nicht Wunder, wenn man dachte, oder sagte: Geschenke sind keine Schuldigkeit, und wir sind eher schuldig, dergleichen an unsere luther. als an die kathol. Kirche zu geben. Daher sieht man denn auch, daß vermuthlich aus diesem Grunde wieder in den Kirchrechnungen bey Arnsdorf die Reste pro 1776 und 1785, wie auch bey Krummhübel die Reste pro 1778 und 1786 des Kirch-Offertoriums ganz fehlen.\*) Und zwar wahrscheinlich deswegen, weil die kathol. Kirchvorsteher diese Reste lieber büßen wollten, als daß sie das Kirchopfer auf immer zu verlieren wagten. Um aber doch diesen fernern Resten zu begegnen, setzte man für Krummhübel 1788 einen gewissen Termin fest, und zwar pro Termino Martini alljährig, 1790 geschah das ebenfalls für Arnsdorf,\*) weil man sich vermuthlich einbildete, man könne das Kirch-Offertorium geben, wann man wolle.

Als vollends um diese Zeit der rüstige, streitsüchtige, und grübelhafte Chyrurgus Hieronymus Nimek als Dorfrichter zu Arnsdorf antrat, und sich durch die Abschaffung des Kirch-Offertoriums für das Beste seiner Gemeinde zu sorgen beruffen glaubte, ward durch ihn darüber eine solche Unzufriedenheit erregt, die noch bis heunte fort dauert. Nach Aussage einiger noch lebender Ohrenzeugen soll er

521

/: Nimek :/ allenthalben, und öffentlich behauptet haben, das Kirch-Offertorium sey seit Aufhebung des Nexus parochialis 1758 und 1765 eine bloße Gutwilligkeit; der Kirchpatron, und Graf von Lodron /: damaliger Grundherr von Arnsdorf p. :/ habe ihm dieß selbst zugestanden, weil es aber ein beliebter und frommer Grundherr sey, und ihn /: Nimek :/ selbst ersucht habe: die Gemeinden möchten doch seiner Kirche das Kirch-Offertorium nicht entziehen, weil sie viel bauständig zu halten hätte: so hätte man es ihm zu Liebe noch gegeben; aber nicht versprochen, wie viel, und wie lange man noch daßelbe geben wolle, und daher stünde es den Gemeinden frey, es abzuschlagen, und zu verweigern, sobald sie nur es beliebten. Daher kommt es, daß die Bezahlung des Kirch-Offertoriums stets um ein Jahr zurückbleibt seit 1789 bis zu heunte; auch daß man 1793 daßelbe in den Kirchrechnungen unter dem Titel: „an Verehrungen“: anzuführen aufhörte, und statt deßen: „an zufälliger Einnahme“: setzte; ja daß man auch 1797 diesen letzteren Titel wieder mit dem: „am fixirten Zinse von den Gemeinden“: vertauschte, und bis heunte 1804 beybehält.)\*

Steinseifen soll zwar auch ehemals um die Abgabe eines Kirch-Offertoriums angegangen worden sein, und die Vermögenden sich schon dazu entschlossen gehabt haben; es habe sich aber ein dasiger Richter mit der Warnung widersetzt: Gebt ihr es einmal, und eine zeitlang fort; so müßt ihr es hernach immer, und zwar aus Schuldigkeit geben. So lautet eine mündliche Ueberlieferung in Absicht des Grundes, warum Steinseifen nichts an Kirch-Offertorium gebe.

NB. Noch 1802 glaubte der hiesige Arnsdorfer Dorfrichter Pfaffe, daß das Kirch-Offertorium bloß eine Revenue des kathol. Pfarrers sey und wärmte dabey die Sagen des Nimek auf; er wurde aber aus den Kirchrechnungen selbst überwiesen, daß es nur lediglich eine Einnahme der kathol. Pfarrkirche wäre.

NB. Hier aus alledem sieht man nun, welche Gründe man zu widerlegen hat, um das Kirch-Offertorium zu vertheidigen.

522

9<sup>tens</sup> Unter welchem Titel muß das Kirch-Offertorium künftighin aufgeführt, und wie muß der Weigerung der Gemeinden begegnet werden ?

Der jetzige Titel desselben: „an fixirter Zinse von den Gemeinden Arnsdorf und Krummhübel“: kann zwar in den Kirchrechnungen beÿbehalten werden, wenn er schon ziehmlich jeden Anstoß beseitiget; beßer aber würde es sein, wenn man das Kirch-Offertorium überhaupt als einen Kirchgrundzinns anführte, und als ein Jus reale betrachtete, weil es in jeder der benannten Gemeinden inclusive der Katholicken gegeben wird, und also nicht bloß ein Kirch-Offertorium mehr sein kann, indem sonst die Katholicken ein doppeltes Offertorium geben müßten; die Protestanten aber seit Aufhebung des Nexus parochialis, oder seit 1758 kein Offertorium mehr zu geben schuldig sind, und die ganze Sache, als Offertorium betrachtet, sonst dem Pfarrer angehörte. Um jedoch auch die Begründung deßelben beÿzubehalten, müßte der Zusatz bleiben: „oder an sogenanntem Kirch-Offertorium“: welcher aber beÿ entstehenden Streitigkeiten darüber gar nicht angeführt werden sollte. Folglich wäre es rathsam, es in den Kirchrechnungen unter dem Titel fortzuführen: „An Kirchengrundzinns, oder sogenanntem Kirch-Offertorium von den Gemeinden Arnsdorf, und Krummhübel“: es aber bloß unter dem Titel zu forden: „an fixirtem Kirchengrundzinns“: und den Ausdruck: „Offertorium“: ganz zu übergehen.

Der Weigerung der Gemeinden kann am füglichsten begegnet werden, wenn man sagt: Die Kirche habe ein wohlerworbenes Recht darauf, sie

klage aber nicht gegen ihre Weigerung, sondern fordere es so lange, bis sie durch Urtheil, und Recht condemnirt wird, es fahren zu lassen, weil sie schon über 150 Jahre in Possessione deßelben ist, und es aus vielfacher Verjährung mit Recht fordern könne, die Gemeinden selbst müßten also die Kirche ausklagen, und es sich gefallen lassen, wenn dabey die Processkosten weit mehr austrügen, als ihr jährliches Kirchoffertorium, oder ihr Kirchengrundzinns ausmache: Auf diesen Vortrag würden die Gemeinden gewiß den Process darüber scheuen, und die Kirche ihr Recht darauf noch mehr verjähren.

523

XXIII<sup>tes</sup> Hauptstück  
Ueber die Inventaria bey der hiesigen Kirche, und der  
herrschaftlichen Haus-Capelle

Bis zu 1693 findet man kein besonders aufgesetztes Inventarium über die der Kirche angehörigen Sachen. Auch bey der Extradition der Kirche aus den Händen der Lutheraner an die Katholicken 1654 geschah die Uebergabe nach keinem vorgefundenen, oder besonders errichteten Inventarium, sondern die Kaiserl Königl. und Bischöfl. Commissarien verzeichneten davon in dem über diese Unternehmung geführten Churschwantischen Reductionsprotocolle bloß dasjenige, was sie selbst vorfanden, und sahen; und dieß heißt in Ansehung der Kirche „ausgeliehene Kirchengelder sind 60 Mark klein. Bey der Kirche 3 Glocken, und eine Orgel“.<sup>383</sup> Was aber die Lutheraner während der Usurpation der Kirche etwa an Kirchsachen hatten, ist bereits pag: 66 dieses Buches angeführt. Erst 1693 als die hiesige Kirche von der Schmiedeberger Parochie getrennt, und ein eigener hier residirender Pfarrer angesetzt wurde, wurde bey der Uebergabe des Schmiedeberger Pfarradministrators von dem hiesigen Grundherrschaften Grafen v. Herberstein, und dem ersten hiesigen Pfarrer Pollock folgendes Inventarium aufgesetzt:

Anno 1693 den 10<sup>ten</sup> October ist nachgesetzte Consignation, und Inventur in Gegenwart Sr. Wohlehrwürden Herrn Pater Christophoro Pollock, als jetzigen wohlverordneten Herrns Commendators /: Pfarrers :/ allhier zu Arnsdorf, als auch Tit: des Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Johann Friedrich Grafen von Herberstein, Freyherrn zur Neuburg, und Guttenhaag, Herrn auf Lankowitz, Grafenorth, Arnsdorf und Ober-

---

<sup>383</sup> S. das gedruckte Büchel: zur 50jährigen Jubel-Feÿer der protestantischen Religions-Freyheit bey der evangel. Gemeinde zu Arnsdorf p: 1792 pag: 12.

Stonsdorf p: als ordentlichen Herrn Collatoris /: Patroni :/ Anwesenheit vermerket, und aufgesetzt worden, wie folget also:

524

1.

An baarem Gelde vorhanden, so beÿ dem Collatore /: Patrono :/ in Verwahrung 51 Thl. Schles. 6 sgl. 3 hl.

2.

Dann sind beÿ dem Kirchenvater vermöge der Kirchenrechnung sub anno 1693 in Bestand verblieben, so er noch zu verrechnen hat 100 Schles. Thl.

3.

Ausgelehnte Capitalien de anno 1677 bis anno 1693 an Johann Baptist beÿ den Unterthanen stehet 643 Thl. Schles. 9 hl.

4.

Rückständige Jnteressen bis Johann Baptist anno 1693 sind 89 Thl. Schles. 11 sgl. 9 ½ hl.

Jn der Kirche ist zu befinden:

Ein schönes ganz neues Altar schwarz mit Gold sammt einem Tabernakel, worin zu finden ein ganz silbernes vergoldetes Ciborium sammt einem Palliolo, und Krönel von Blumen. Mitten in diesem Altar ist das Bild unser lieben Frauen /: Mariæ :/ Hilf, oben aber die heil. Hedewici /: Hedwig :/. Worauf zu finden 3 vergoldete /: Canon :/ Taffel mit dem Evangelium Sancti Johannis Canon, und Lavabo.

1 Portatile / : oder Altarstein :/

1 Crucifix von Holz

6 Schöne neue zinnerne Leuchter, samt zweÿ Lichtputzer

5 Paar Blumensträuche auf dem Altar, so etwas alt

1 hölzerner Tritt roth angestrichen vor dem Altar

1 altes Crucifix über der Sacristeÿ-Thüre

3 Blumensträuche auf einer Bancke beÿ der Sacristeÿ

1 Paar neue Blumensträuche sammt den Kränzeln

1 Paar /: Blumensträuche :/ etwas alt

1 Kupferstich eines Crucifixes, worüber ein schwarzes Täffelchen hängt mit einem Epitaphium

1 grün angestrichene Cancellle von Holz vor das Altar

1 auf einer Säule von Holz nicht weit vom Altar ein geschnitztes, und vergoldetes unser lieben Frauen Bild

- 1 kleines Crucifix zum Begraben
- 1 steinerner Taufbrunn sammt einem kupfernen verzinnten Kessel
- 1 weises Tuch zum darüber decken
- 3 andere Statuen von einem alten Altar, als die hl. 3 König, und Maria
- 1 vergoldetes Altar mit geschnitzten Bildern, als unser lieben Frauen, der hl. Anna, und der heil. Hedewici
- 1 Orgelwerk, so 10 Register hat, sammt dem Pedal
- 1 Tuch zum Altar zu decken

In der Sacristey ist zu befinden, als:

/: diese Stücke sind bereits pag: 67 bis 69 dieses Buchs verzeichnet :/  
 Außer der Kirche befindet sich ein Thurm an der Kirchmauer /: Kirchhofmauer :/ worin 3 schöne Glocken hängen. Die größte ist gegossen worden 1647, so Hans Reibnitz hat machen lassen,<sup>384</sup> die mittlere ist gegossen worden 1581, welche Herr Heinrich von Reibnitz verfertigen lassen, und die kleine 1655 so ebenfalls Herr Hans Reibnitz gießen hat lassen, welcher Ihre Namen, und Wappen darauf gemacht sind.<sup>385</sup>

/: das übrige betrifft den Pfarrhof, und die Schule :/

Daß diesem allem also, und nichts anders, thun wir unterschrieben hiemit attestiren, und darüber zwey gleich lautende Exemplaria aufrichten, wovon Eins Herrn Collatori, und das andere Herrn Pfarrer zur Handen geblieben.

So geschehen Arnsdorf den 10ten October 1693

Johann Friedrich Graf von Herberstein mppria

Christophorus Bernardus Polock Pfarr in Arnsdorff

Ferner wurde ein Inventarium von dem Pfarrer Johann Willhelm Anders 1749 in seiner Descriptio Ecclesiae in Arnsdorf, et ad eam appertinentium aufgenommen, welches pag; 481 bis 485 dieses Buchs zu finden ist. Ein eben solches Inventarium von dem benannten Pfarrer ist auch zu sehen in seinen Articulis Visitationis de Ecclesia, penis quam Parochus residet in Arnsdorf die 16. August 1772, welches pag: 486 bis 494 dieses Buches angeführt wird.

Eine Art Kirchen-Inventarium findet sich auch am Ende der Kirchrechnung von 1775 in einer Tabelle abgefaßt, die, ob sie gleich sehr mangelhaft ist, doch einigermaßen den Zustand der Sachen zunächst gegen heunte ausweist; sie lautet wie folgt:

---

<sup>384</sup> Auf Kosten der Kirchcassa, wie pag: 230, 246 dieses Buchs zeigt.

<sup>385</sup> S. Dieses Inventarium ganz bey den Pfarrey-Acten unter Titel: Documenta.

In der Kirche befinden sich

von Silber

14 Stück Opfer /: oder Vota :/ beÿ dem Mariæ Hilfbild /: am Hochaltar :/

10 Stück Opfer beÿ dem schmerzhaften Mutter Bild /: Mariæ :/

1 Stück Opfer beÿ dem Mariæbild von guten Rath

von Blech

1 Stück Opfer beÿ dem Mariæbild von guten Rath

Auf den Chore /: der Orgel :/ befinden sich:

1 Musicalien-Schrank

3 Sorten gedruckte Meßen

3 Arien

3 Offertorien

1 Alma, und Salve

2 geschriebene Passion

15 Meßen, Litanien, Requiem, und Salve

3 Violinen, und 2 Bogen

1 Viola

1 alto Viola

1 Paar Pauken, und 2 Trompeten

4 Posaunen, und ein Mundstück

In der Schule befinden sich

1 kupferne, und 1 tönerner Baumöhl-Flasche

1 Taufflasche von Zinn

1 Tisch, und 2 Schreibtaffeln für die Schulkinder mit Bänken

3 Catechisir-Taffeln, welche schwarz angestrichen sind nebst 1 Ständer

1 Speisekasten

2 Hostien-Eisen

1 Rauchtiegel

4 Kuchenbrete

4 Stück an Ofengabel, Brandruten, und Feuerzangen

5 Glocken-Riemen sind vorräthig

4 schwarze Tücher /: vermuthlich Leichentücher :/

527

In des Kirchvaters Aufsicht sind anno 1775

6 starke

12 middle

5 Rüstholz

18 Tonnen Kalck

} Bauholz Stämme

5 Schock Latten-Nägel

16 Schock Decke-Nägel und 40 Stück<sup>386</sup>

Ein solches Inventarium, wie das vorstehende, besonders, was den letzten Theil deßelben belangt, sollte vermuthlich alljährig in den Kirchrechnungen aufgeführt werden, und würde dem Verschleudern und Veralieniren der Baumaterialien sehr vorgebeugt haben; es unterblieb aber, und man legte kein regelmäßiges Kirch-Inventarium seit 1693 wieder an, bis 1791 ein strenger bischöfl. Befehl dazu erschien. Hierauf wurde folgendes Inventarium aufgenommen, welches bis heunte 1805 zur Grundlage dient.

### Inventarium

Beÿ der Pfarrkirche zu Arnsdorf, wie solches auf Höchsten Befehl d.d. Breslau den 28<sup>ten</sup> Junii 1791 beÿ der canonischen Visitation in Gegenwart Sr. Hochwürden des Herrn Erzpriesters Pauli, des Pfarrer Walters, des Kirchvaters Zineckers, und des Schulmeisters Richters aufgenommen worden zu Arnsdorf den 4<sup>ten</sup> October 1791

#### I. an Silber

2 silberne Kelche mit Patenen

1 Kranken Patene

1 Ciborium

1 Monstranze

2 Stück Vascula zum heiligen Oehl

1 Paar Meßkannel mit Teller

1 Ampel /: Lampe :/

11 Stück Vota am hohen Altar bestehend: in eine Bildniß der Freundschaft Christi, in einem Kreuzel, in zweÿ Herzen, in einem Auge, in einem Arm, in einer Hand, in vier Beinen, und in einem

528

gehörten Siebenzehner, und wägen zusammen 13 Loth. Mehr, eine kleine gefaßte Bildniß, und zweÿ Kronen mit Steinen, am Brustbilde des Altars.

8 Stück Vota beÿm Vesper-Bilde /: schmerzhaften Mutter Mariæ Statue :/ bestehend in einem Mariæ-Bilde in der Form eines Herzens, in zweÿ Herzen, einem Beine, einem Leib, einer Zunge, und in einem angehörten Stück Geld, und wägen zusammen 6 ½ Loth.

1 Stück Votum beÿ der Bildniß Mariæ von gutem Rath, bestehend in einem doppelten Herze, welches wägt 1 ½ Loth.

---

<sup>386</sup> S. die Kirchrechnung von 1775.

## II. An getriebener Arbeit, und versilbert.

Eine Capsel zur Aufbewahrung der großen heiligen Hostie.

Ein Paar Meßkannel mit Teller.

Ein Pacifical mit einem heil. Kreuz Particul, und Reliquien vom heil.

Johann von Nepomuck /: vergoldet :/

## III. An Meßing

Eine Ampel /: Lampe :/

Ein Hängeleuchter mit 4 Armen.

3 Stück kleine Meßglöckel.

Eine Klingel an der Sacristey-Thüre.

Ein dergleichen unbrauchbares Glöckel /: welches 1794 beÿ Umgüßung der Mittelglocke mit eingeschmolzen worden ist :/

Ein Rauchfaß mit Schiffel.

## IV. An Kupfer

Ein Kelch, den die gnädige Herrschaft /: von Lodron :/ geschenckt hat.

Ein Ciborium in einem Futeral.

Ein Weÿhbrunn-Keßel beÿ der Kirchthüre /: am Thurme :/

Ein Ofentopf auf dem Pfarrhofe.

Ein dergleichen in der Schule.

Ein dergleichen in der Schule, der aber fast unbrauchbar ist.

529

## V. An Zinn

6 Stück große Leuchter auf dem hohen Altar.

6 Stück kleine Leuchter auf den zweÿ Nebenaltären.

4 Stück kleine Leuchter zum Gebrauch beÿ der Aussetzung des Hochwürd. Guths, und zum Krankendienst .

2 Paar Meßkannel samt Tellern.

2 Paar Blumenkrügel.

Ein Taufbrunnkeßel.

2 Stück Vascula zum heil. Oehl.

Ein Weÿhbrunnkeßel beÿ der Kirchthüre /: an der Sacristey :/

Eine Flasche zur Aufbewahrung des Taufbrunnens.

Eine Hostien-Schachtel /: Bixe :/

Ein Waßer Becken /: Gießkanne :/ schon beschädiget.

Eine kleine Kugel zum Kelch wärmen.

Ein kleines Salzfaßel zum Tauf Salze.

Eine kleine alte Schüssel, worin das Triefwachs aufbehalten wird.

## VI. An Eisen

2 Stück Hostien Backeisen.  
1 Fus, worauf das /: alte :/ hl. Oehl zu verbrennen ist.  
2 Stück Lichtscheeren.  
1 Stück Feuerzange.  
Eine Laterne /: von Blech :/  
Ein Prell-Hammer.  
Eine große Thüre vor der Sacristeÿ.  
2 Fensterladen in der Sacristeÿ.

## VII. An Ornat

Eine weiße Casel mit Zubehör von reichem Zeuge mit guten Borten.  
Eine dergleichen rothe Casel.  
Eine neue rothe Casel von reichem Zeuge mit goldenen Spitzen.  
Ein weiß klein geblumte Casel von seidnem Zeuge mit Lohnborten, die von der gnädigen Herrschaft /: von Lodron :/ geschenkt worden ist.

530

zweÿ weiße schlechte Caseln, wovon die Eine fast unbrauchbar ist.  
zweÿ dergleichen rothe Caseln.  
zweÿ dergleichen blaue Caseln.  
zweÿ dergleichen grüne Caseln.  
Eine alte weiß und rothe Casel, wozu Kelchtüchel, und Burse fehlen.  
Eine alte roth und grüne Casel, wozu Kelchtüchel, und Burse fehlen.  
Eine neue schwarze Casel aus der Verlaßenschaft des Pfarrer Anders geschafft.  
Eine schlechte schwarze Casel fast unbrauchbar.  
Ein Vesper-Mantel /: Pluvial :/ von weiß und blauem reichen Zeuge mit Lohnborten.  
Ein alter Vesper-Mantel /: der 1796 ist zertrennt worden :/  
4 Stück Mäntelchen um das Ciborium, wovon zweÿ weiß, Eins roth, und Eins grün ist.  
Ein Stola weiß auf einer, und blau auf der andern Seite.  
8 Stück Cingula /: Gürtel :/  
2 Quadrate /: Birete :/ von Zeug schwarz.  
Ein Velum von weißen /: jetzt gelbgefärbten :/ Taffent.  
6 Stück Antependien zum große Altar, wovon dreÿ weiß, und roth, Eins grün, Eins blau, und Eins schwarz ist.  
4 Paar Ministranten Röckel von Tuch, wovon Ein Paar roth und neu, Ein Paar blau neu, Ein Paar schwarz neu, und Ein Paar roth alte sind.

### VIII. An Wäsche

- 2 Stück Altartücher von geblumtem Schleyer.
- 3 Stück Altartücher von Leinwand, wovon Eins blau geblumt ist.
- 1 Stück kleines Altartuch auf das kleine Altar an der Seite.
- 5 sogenannte Steintüchel, wovon zwey von geblumten Schleyer, und dreÿ von Leinwand sind.
- 5 Handtüchel auf die Altäre.
- 3 Stück leinwandtene Tücher zur Unterlage auf die Altäre.
- 2 Alben von Schleyer, wovon Eine geblumt, die andere gestreift ist.
- 1 alte Albe schon sehr beschädiget,

531

- 3 Alben von Leinwand.
- 4 Humeralia, wovon Eins von geblumten Schleyer, und dreÿ von Leinwand sind.
- 4 Chor Röcke von Leinwand.
- 1 Handtuch in die Sacristey.
- 1 Tauftüchel /: Handtüchel :/
- 36 Purificatoria.
- 15 Corporalia.
- 1 Tuch auf die Communion-Bancke von geblumtem Schleyer /: mit einer roth tuchenen Unterlage
- 2 Chor-Röckel für die Ministranten von Schleyer.
- 4 Chor-Röckel für die Ministranten von Leinwand.
- 2 Stück blaue Leinwand zum Verhängen des Hochaltars in der Faste.

### IX. An Büchern

- Ein neues Meßbuch in rothem Bande /: von Saffien :/
- Zweÿ alte Meßbücher in schwarzem Bande /: von Leder :/
- Ein neues kleines Meßbuch zum Requiem in schwarzem Bande.
- Zweÿ alte kleine Meßbücher zum Requiem in schwarzem Bande.
- Eine neue Agenda in einem Bande schwarz gebunden.
- Eine neue Agenda in zweÿ Bänden schwarz gebunden.
- Eine alte Agenda in einem Bande, braun gebunden.

### X. An Statuen, und Bildern.

Außer den Statuen, und Bildern auf den 3 Altären, als auf dem großen zu Mariæ Hilf, auf dem Seitenaltare zur heil. Anna, und auf dem kleinen Seitenaltare zur heil. Wilgefertis, befinden sich in der Kirche noch folgende:

Eine Statue der Auferstehung Christi /: das Ostermännchen, oder der Salvator :/

Zwey Begräbnißkreuze.

Ein Kreuz zu den Ceremonien in der Charwoche.

Zwey kleine Crucifixkreuze in der Sacristey.

Eine große Statue der unbefleckten Empfängniß Mariæ, und Eine dergleichen des Hl. Johann v. Nepomuck.

532

Eine kleine Statue nächst dem Hochaltar an der Wand die schmerzhaftes Mutter Maria vorstellend, wozu zwey weiß seidene Mantelchen.

Ein Kreuzweg bestehend in 14 Bildern vom Leide Jesu Christi.

Ein Crucifixbild in der Sacristey, welches in der Feste am Hochaltar gebraucht wird.

Ein Crucifixbild neben der obern Kirchthüre an der Wand in der Kirche.

Ein großes Bild des heil. Anton von Padua mit schwarzer Rahme.

Ein großes Bild in der steinernen Halle Christum am Oehlberge vorstellend.

Ein kleines Bild Mariæ von guten Rath, worauf eine Krone von Blech ist, am Orgelchor hangend.

Ein kleines Bild, das geheime Leiden Christi vorstellend neben dem Hochaltar.

Ein mittleres Mariæbild, und ein Dreyfaltigkeitsbild über dem hl. Anna Altar am Pfeiler

#### XI. An allerhand Mobilien, und Geräthschaften.

Ein weiß mit Gold staffirter Krügelstuhl mit roth seidenem Ueberzug in der Sacristey.

Eine kleine Ritsche beim Hochaltar.

Eine hölzerne Stande zum Weyhwaßer.

Eine Knÿbanke in der Halle vor dem Bilde Christi am Oehlberge.

8 Stück hölzerne schwarzangestrichene Leuchter zur Tumba, und Begräbnißen

Ein hölzerner schwarzer Altarfus unter der Tumba.

Ein Schrancken zum Ornat in der Sacristey mit zwey Flügelthüren.

Eine Wäsch-Commode, oder Wäschrack in der Sacristey mit einem hölzernen Fus, worauf sich der Priester zur Meße anlegt.

Ein kleines hölzernes Kastel mit 2 Schließern zur Kirchcassa sehr alt.

Eine große längliche Schachtel zur Monstranze.

Zwey Schubkastel zu den Wachsluchtern, und zwey kleinere zur Osterkerze.

Ein hölzerner hoher Leuchter genannt der Triangel zu den Ceremonien am Ostersonnabend.

Zwey Ritschen zum Aussetzen der Becken an den Kirchthürmen bey Collecten.

Ein hölzerner Leuchter zur Osterkerze.

533

Ein Kasten oder alte Lade ohne Schloß auf dem Chor über der Sacristey jetzt in der Schule.

Ein Packkästchen zur Aufbewahrung der Kirchrechnungen, und Kirchenbücher auf der Kirchammer im Pfarrhause.

Ein großer Schrank mit zwey Flügelthüren zum guten, und übrigen Kirchen-Ornat auf der Kirchammer im Pfarrhause.

Ein Meßbücher Repositorium in der Sacristey.

## XII. Auf dem Musicanten, oder Orgel-Chor.

Eine Orgel von 10 Registern, Manual, und Pedal, sehr beschädiget.

1 Paar Paucken mit Schlägel

1 Paar Trompeten, wovon aber die Eine unbrauchbar ist.

3 Posaunen unbrauchbar.

2 Violinen.

Ein Schrank zum Verschließen, worin sind 3 Sorten gedruckte Meßen, 3 Arien, 3 Offertoria, 1 Alma und Salve, 2 geschriebene Passion, Meßen, Litanien, Requiem, und Salve, zusammen 15 Stück.

Ein Pulpit

4 hölzerne kleine Leuchter.

1 Lichtscheer.

Endlich sind außer der Kirche auf dem Glockenthurm dreÿ Glocken befindlich, wovon die Große 1647, die Mittlere 1581, und die Kleine 1655 durch die damaligen /: hiesigen :/ Herrschaften, Herrn v. Reibnitz ist /: auf Kosten der Kirhcassa :/ angeschafft worden; die mittlere aber, weil sie unbrauchbar wurde, ist 1747 auf Veranstaltung der Gräfin /: Maria Antonia :/ von Waldstein /: gebohrene Gräfin v. Lichtenstein als hiesige Erb- und Grundherrschaft :/ umgegoßen worden, welches die zweÿ größeren auch jetzt wieder bedürfen, da selbe ausgesprungen, und die große besonders zum Theil hat ausgesägt werden müssen.

534

Daß vorstehendes /: Inventarium :/ bey der Canonischen Visitation den 4<sup>ten</sup> October 1791 so inventirt, und richtig befunden worden ist; Solches wird durch eigenhändige Unterschrift, und die beygedruckten Siegel bezeuget von

(L.S.) Constantin Pauli Erzpriester  
(L.S.) Franz Hirschmayer nomine Actuarii  
(L.S.) Franz Walter Pfarrer allhier  
(L.S.) Hilarius Zinecker Kirchenvater  
(L.S.) Joseph Richter Schulmeister

Daß ich vorstehendes Kirch-Inventarium von dem Pfarrer Hirschmayer  
H. Executoren Jgnatz Walke, und Fitz richtig übernommen habe, attestire  
ich hiermit den 27. Junii 1799<sup>387</sup>

Barsch Pfarrer  
Jgnatz Walke  
Fitz  
Executores

Indeßen, da vorstehendes Inventarium sehr unrichtig ist, viele 1791 noch  
brauchbare Stücke abgegangen, andere neue Stücke angeschafft, und  
manche wirklich vorräthige Stücke gar nicht vermerkt, oder die Orte ih-  
rer Aufbewahrung nicht angegeben worden sind; so ist nöthig befunden  
worden, nach nochmaliger genauer Inventur in Gegenwart des Pfarrers  
Barsch, der beyden Kirchenvorsteher Zinecker, und Palme, und des  
Schullehrer Ulbrich, als Glöckners, folgendes richtiges Inventarium auf-  
zusetzen, wobey, um jedes Stück leicht zu finden, der Ort der Aufbe-  
wahrung, und zwar in der Kirche mit einem a, in der Sacristey mit b,  
und auf der Kirchammer im Pfarrhause im großen Schranken, oder be-  
sonders daselbst mit c gezeichnet ist

535

### Inventarium

Beÿ der Pfarrkirche zu Arnsdorf, aufgenommen von dem Pfarrer Amand  
Barsch, den beyden Kirchenvorstehern Hillarius Zinecker, und George  
Palme und dem Schullehrer Anton Ulbrich, als Glöckner der Kirche, den  
28<sup>ten</sup> April 1805.

#### I. An Silber

Zweÿ Kelche mit Patenen ohne Futeral. b, c.

Eine Kranken Patene mit einer guten, und einer schlechten Burse. a.

Ein Ciborium a in dem Tabernakel.

---

<sup>387</sup> S. dieses Inventarium in dem eisernen Kirchkasten.

NB. Es ist zwar beÿ diesem Inventarium noch ein Anderes ab Anno 1788 befind-  
lich, welches aber, weil es zu oberflächlich ist, nicht verdient angeführt zu wer-  
den.

Eine Monstranze. c.

Zwey Stück Vascula, wovon das Größere mit Mittelschloß zum hl. Chrisma, und hl. Oelum Catechumenorum, das Kleinere zum Oleum Infirmorum ist, jedes in einem Futeral, und das Kleinere in einem blau seidenem Beutel. a.

Ein Paar Meßkannel mit dem Teller, oder der Unter Tasse. c.

Eine Lanze. c.

11 Stück Vota am Brustbilde des Hochaltars bestehend: in einer Bildniß von Jesus, Maria, und Joseph, in einem Kreuzel, zwey Herzen, einem Auge, einem Arm, einer Hand, vier Beinen, einem angehörten Siebenzehner, und wägen zusammen 13 Loth. Außerdem gehören dazu, eine kleine in Silber gefaßte Bildniß hinten mit Würfeln von Spiegelglas, und zwey silberne Kronen mit Steinen, wovon die Größere auf das Haupt Mariæ, und die kleinere auf das Haupt des Jesuskindes am Brustbilde des Hochaltars gehört.<sup>388</sup>

8 Stück beÿ der schmerzhaften Mutter Mariæ Statue an der Wand nächst dem Hochaltar bestehend: in einem Mariæbilde in der Form eines Herzens, in zwey besondern Herzen, einem Beine, einem Leib, einer Zunge, einem angehörten, und vergoldeten Stück Geld, und wägen zusammen 6 ½ Loth. \*)

1 Stück Votum beÿ dem Bilde Mariæ von gutem Rath am Orgelchor, bestehend in einem doppelten Herze, nach Gewicht 9 ½ Loth. \*)

536

2 Stück Vota beÿ dem heil. Anna Altar bestehend: in einer Bildniß von Jesus, Mariæ, und Joseph, und in einem angehörten Stück Geld. \*)

1 Stück Votum beÿ dem hl. Wilgefortis Altar, bestehend: in einem angehörten 2 ggl. Stück Geld. \*)

## II. An Gürtler- oder getriebener Arbeit.

Eine versilberte Capsel zur Aufbewahrung der großen heil. Hostie in dem Tabernakel. a.

Ein Paar versilberte Meßkannel mit Teller. a.

Ein vergoldetes Pacifical auf der einen Seite mit dem heil. Kreuz Particul, und auf der andern Seite mit Reliquien vom hl. Johann v. Nepomuck. b.

Eine flache Halbkrone mit Steinen zu dem Bilde Mariæ von gutem Rath am Orgelchor\*) ist versilbert.

---

<sup>388</sup> Diese Vota sind 1801 beÿ den vielen Kirchdiebstählen wegen dem Reiz für die Diebe abgenommen worden, und befinden sich jetzt in dem eisernen Kirchkasten besonders eingepackt. \*)

Ein versilbertes Rauchfuß mit Scheffel alt. b  
Ein versilbertes Aspergill mit einem Schwamm. b.  
Ein versilbertes Crucifix mit Zettel an dem neuen Begräbnißkreuze. a.  
4 Wandleuchter in runder Form von geschliffenem Blech am Hochaltar. a.  
2 Wandleuchter länglich und versilbert bey der schmerzhaften Mutter  
Mariæ Statue zunächst dem Hochaltar. a.

### III. An Kupfer.

Ein stark vergoldeter Kelch, den die gräfl. Herrschaft v. Lodron ge-  
schenkt hat, mit Patene in einem rothleinwandtenen Beutel. c.  
Ein kleines Ciborium, woran die Kuppe von Silber ist, in einem Futeral. c.  
Ein Sprenge- oder Weyhwaßer-Keßel an der untern Kirchthüre. a.  
Ein Ofentopf im Pfarrhause.  
Zwey Ofentöpfe im Schulhause, wovon der Eine fast unbrauchbar ist.

537

Eine Flasche zum Baumöhl, in Händen des Kirchvaters Zinecker.

### IV. An Meßing.

Eine Ampel, oder Lampe. a.  
Ein Hängeleuchter mit 4 Armen. a.  
3 Stück kleine Meßglöckel, wovon das Eine ein Krankensack ist. a.  
Eine Klingel an der Sacristeythüre. a.  
Ein Rauchfaß mit Schiffel, wovon das Schiffel sehr beschädiget ist. b.  
Ein Kirchen-Siegel aus Calcedonstein in Meßing gefaßt bey'm Pfarrer.

### V. An Zinn.

6 Stück große Leuchter auf dem Hochaltar. a.  
6 Stück kleine Leuchter auf den beyden Nebenaltären. a.  
4 Stück kleine oder Handleuchter zum Gebrauch bey der Aussetzung  
der Monstranze, wovon zwey im Krankensacke zum Krankendienst  
sind. a.  
4 Paar Meßkannel samt Tellern. b.  
2 Paar Blumenkrügel. b.  
Ein Taufbrun-Keßel mit Deckel, und Handhaben. a.  
Ein Paar verbundene Vascula zum alten heil. Tauföhlen. b oder a.  
Ein einzelnes Vasculum zum alten heil. Krankenoehl, sonst aber zum  
Tauf-Salze. b.  
Ein Sprenge- oder Weyhwaßer-Keßel bey der obern Kirchthüre. a.  
Eine Flasche zur Aufbewahrung, oder zum Wärmen des Taufbrunnens  
im Pfarrhause.

Eine Hostien-Schachtel, oder runde Bixe. b.

Eine Gießkanne, schon beschädiget. b.

Eine kleine Kugel zum Kelch, und Hände wärmen im Winter, im Pfarrhause.

538

Eine kleine alte Schüssel zur Aufbewahrung des Triefwachses. b.

#### VI. An Eisen.

2 Stück Hostien Backeisen. }  
2 Stück Hostien Stecheisen } in den Händen des Schullehrers.

2 Stück Lichtscheeren. a.

1 Stück Feuerzange zu den Kohlen des Rauchfaßes. a.

2 Stück Kohlennäpfe in die Rauchfäßer. a.

Eine große Thüre vor der Sacristey. b.

2 Fensterladen in der Sacristey. b.

Ein Prell-Hammer zum Bauen, im Pfarrhause.

Ein großer Kasten mit verdecktem Schloße, und zwey Schlüsseln zur Aufbewahrung der Kirchcassa, und der Hypothequen, der Kirchkasten genannt, im Pfarrhause.

Eine alte Laterne von Blech zum Lichtholen in die Kirche, und zum Krankendienst bey Nacht, in den Händen des Schullehrers.

#### VII. An Ornat.

Eine weiße Casel mit Zubehör von reichen Zeuge mit guten goldenen Borten. c.

Eine dergleichen rothe Casel mit silbernen guten Borten. c.

Eine neue rothe Casel von reichem Zeuge mit goldenen Spitzen. c.

Ein weiß klein geblumte Casel von seidenem Zeuge, mit weißen Lohnborten, von der gräfl. Herrschaft v. Lodron geschenckt. b.

Zwey weiße schlechte Caseln, wovon die Eine fast unbrauchbar ist. c.

Zwey dergleichen rothe Caseln mit schlechten Goldborten. b.c.

Zwey dergleichen blaue Caseln, Eine mit guten, die andere mit geringen Goldborten. c.

539

Eine dergleichen grüne Casel mit geringen Goldborten. c.

Eine alte, weiß, und rothe Casel mit geringen Goldborten. c.

Eine alte roth, und grüne Casel mit geringen Goldborten, wozu Kelch-Tüchel, und Burse fehlen. c.

Eine neue schwarze Casel mit silbernen Lohnborten, aus der Verlaßenschaft des Pfarrers Anders angeschafft. c.

- Eine schlechte schwarze Casel mit weiß schlecht. Borten, fast unbrauchbar. b.
- Eine neue weiße Casel mit guten goldenen Borten. c.
- Eine neue rothe Casel von Damast mit schlechten Goldborten. c.
- Eine neue schwarze Casel von Damast mit guten Goldborten. c.
- Ein Pluvial oder Vespermantel von weiß, und blauen reichen Zeuge mit goldenen Lohnborten. b.
- Ein Pluvial von weißem Stoff mit guten goldenen Borten. c.
- Ein Pluvial von schwarzem Damast mit guten goldenen Borten. c.
- Ein Pluvial von perleblauem guten Zeuge mit geringen Seitenborten. c.
- 4 Stück Mäntelchen um das Ciborium, wovon zwey weiß, Eins roth, und Eins grün ist. a. c.
- Eine einzelne Stola von der einen Seite weiß, und von der andern blau zum Taufen. b.
- 8 Stück Cingula, wozu 3 neue getreten sind, zusammen 11 Stück, b. c.
- 3 Quadrate oder Birete, wovon Eins von Manchester, und zwey von Zeuge sind. b.
- Ein Velum von gelbem Taffent. c.
- 6 Stück Antependien zum großen Altar, wovon dreÿ weiß, und roth, Eins grün, Eins blau, und Eins schwarz ist. a.
- 4 Paar Ministranten Röckel von Tuch, wovon zweÿ Paar roth, ein Paar blau, und ein Paar schwarz sind. b.

540

#### VII. An Wäsche.

- 2 Stück Altartücher von geblumtem Schleyer. c.
- 3 Stück Altartücher von Leinwand, wovon Eins blau geblumt ist. a. c.
- 1 Stück kleines Altartuch von Leinwand auf das heil. Wilgefortis Altar. a.
- 8 Stück sogenannte Steintüchel über das Portatile, wovon 3 von Schleyer, 4 von Leinwand, und 1 von rothem Taffent ist. b.
- 5 Stück Handtüchel auf die Altäre. b.
- 5 Stück leinwandtene Tücher zur Unterlage auf die Altäre. a.
- 2 Stück Alben von Schleyer, wovon Eine geblumt, die andere gestreift ist. c.
- 3 Stück Alben von Leinwand, und 1 Stück von dickem Schleyer. b. c.
- 5 Stück Humeralia, wovon Eins von geblumtem Schleyer, Eins von dickem Schleyer, und dreÿ von Leinwand sind, b. c.
- 6 Stück Chorröcke für den Pfarrer, wovon zweÿ von Schleyer, und 4 von Leinwand. c.
- 1 Handtuch in die Sacristey. b.
- 1 Tauffüchel, oder Handtüchel zur Taufe. b.
- 36 Stück Purificatoria, wozu 12 neue getreten sind, zusammen 48. b.

- 15 Stück Corporalia, wozu 8 neue getreten sind, zusammen 23. b.  
 1 Tuch auf die Communionbancke von geblumtem Schleyer mit einer roth tuchenen Unterlage. a.  
 6 Stück Chorröckel für die Ministranten, wovon 2 von Schleyer, und 4 von Leinwand sind. b. c.  
 2 Stück blaue Leinwand zum Verhängen des Hochaltars in der Faste. b.  
 1 Stück vierzigfellichtes Tuch von ausgenäherer Leinwand um den Taufstein. a.  
 1 Stück gelbleinwandtene Decke über das große Altar. a.

541

#### IX. An Büchern.

- Ein Meßbuch in rothem Bande. b.  
 Zwey alte Meßbücher in schwarzem Bande. b. c.  
 Ein kleines neues Meßbuch zu Requiems. b.  
 Zwey alte kleine Meßbücher zu Requiem. b.  
 Eine neue Agenda in zwey Bänden. b.  
 Eine ältere Agenda in einem Bande. b.  
 Eine alte Agenda in einem Bande. b.  
 Ein Sagansches Evangelienbuch für die Kanzel. c.  
 Ein kleines Buch unter die Titel: Campanologie zum Unterricht beym Umgüßen der Glocke. c.

#### X. An Statuen, und Bildern.

- Außer den Statuen, und Bildern auf den 3 Altären, als auf dem großen zu Mariæ Hilf, auf dem Seitenaltar zur heil. Anna, und auf dem kleinen Seitenaltar zur heil. Wilgefortis, befinden sich in der Kirche noch folgende: a.  
 Eine Statue der Auferstehung Christi, sonst das Ostermännchen, oder der Salvator genannt. a.  
 Zwey große Statuen, wovon Eine die unbefleckte Empfängniß Mariæ, und die Andere den heil. Johann von Nepomuck vorstellt. a.  
 Eine kleine Statue zunächst dem Hochaltar an der Wand die schmerzhaftete Mutter Maria vorstellend. a.  
 3 Begräbnißkreuze, wovon das Eine ein metallenes versilbertes Crucifix, das Andere ein hölzernes versilbertes Crucifix hat, das dritte ist alt, und wird meistens zu den Ceremonien gebraucht. a.  
 Ein stärkeres kurzes Kreuze mit Crucifix zu den Ceremonien in der Charwoche, und auf dem Altar in der Osterzeit. a.

542

- 3 kleine hölzerne Crucifixkreuze, wovon Eins auf den Hochaltar, das andere in die Sacristey, und das dritte auf die Tumba gehört. b.  
Ein Kreuzweg bestehend aus 14 Bildern vom Leiden Christi. a.  
Ein gemahltes Crucifixbild in der Sacristey, in der Faste zum Gebrauch des Hochaltars. b.  
Ein dergleichen Crucifixbild neben der obern Kirchthüre an der Wand. a.  
Ein gemahltes großes Bild des heil. Anton von Padua mit schwarzer Rahme, über dem einen Seitenchor an der Wand. a.  
Ein dergleichen Bild die Auferstehung Christi vorstellend eben da. a.  
Ein Marienbild, und ein Dreÿfaltigkeitsbild am Pfeiler über dem hl. Anna-Altar. a.  
Ein kleines Bild, Maria von gutem Rath, am Orgelchor. a.  
Ein kleines Bild, das geheime Leiden Christi vorstellend neben dem Hochaltar, und Beichtstuhl. a.  
Ein großes Bild, Christum am Oehlberge vorstellend, in der gemauerten Halle.

#### XI. An allerhand Mobilien, und Geräthschaften.

- Ein weiß, und goldstaffirter Krügelstuhl mit roth seidenem Ueberzug schon alt, in der Sacristey.  
Eine kleine Ritsche beÿm Hochaltar. a.  
Eine hölzerne Stande, oder Ständer zum Weÿhwaßer. a.  
Eine Knÿbancke in der gemauerten Halle vor dem Bilde Christi am Oehlberge.  
Eine kleine Knÿbancke in der Sacristey.  
8 Stück hölzerne schwarze Leuchter zur Tumba, und zu Begräbnißen. a.  
Ein hölzerner schwarzer Altarfus unter die Tumba. a.

543

- Ein großer Schranck mit zweÿ Flügelthüren zum Ornat in der Sacristey.  
Ein Tisch- oder Wäschrhanck mit einem Altarfus, worauf sich der Priester zur Messe anlegt, in der Sacristey.  
Eine große länglichte Schachtel zur Monstranze. c.  
4 Schubkastel, wovon zweÿ zu den Wachslichern, und zweÿ zur Osterkerze sind. b.  
Ein hölzerner hoher Leuchter, der Triangel genannt, zu der Communion. b.  
Ein hölzerner hoher Leuchter zur Osterkerze. a.  
Zweÿ Ritsche zum Aussetzen der Becken an den Kirchthüren beÿ Colleten. b.

Ein alter Kasten, oder Lade ohne Schloß auf dem Chor über der Sacristey, jetzt in der Schule.

Ein Packkästchen zur Aufbewahrung der Kirchrechnungen, und Kirchenbücher auf der Kirchammer im Pfarrhause.

Ein großer Schrank mit zwey Flügelthüren zum guten Kirchen-Ornat auf der Kirchammer im Pfarrhause.

Ein Meßbücher Repositorium in der Sacristey.

3 Paar Polster auf die Altäre, wovon ein Paar weiß, und roth, ein Paar schwarz, und blau, und ein Paar roth, und schwarz sind, a. b.

Eine zeugene Decke über das hl. Anna Altar, und eine dergleichen über das hl. Wilgefortis Altar. a. beyde alt.

Ein alter grüner Beichtstuhl mit weisblauen Seitenfeldern, und meßingenen Drathgittern am Hochaltar. a.

Ein Klingelbeutel von rothem Sammet mit schlechten Goldborten. b.

3 Stück Mäntelchen zur schmerzhaften Mutter Mariæ Statue nächst dem Hochaltar, wovon 2 von weiß seidenem, und 1 von braun seidenem Zeuge sind.

Ein großes rothes Tuch zum Decken des Altarstaffels an Festtagen. a.

544

## XII Auf dem Musicanten-Chore.

Eine Orgel mit 12 Regiestern, Manual, und Pedal, und 3 Balgen, samt einer Ritsche für den Organisten.

Ein Paar kupfernen Paucken gut bespannt mit Schlegeln, und Fusgestelle.

Ein Paar Trompeten, wovon die Eine unbrauchbar ist.

3 Posaunen unbrauchbar.

2 Violinen.

Ein Schranck zum Verschließen, worin sind: 3 Sorten gedruckte Meßen, 3 Arien, 3 Offertoria, 1 Alma und Salve, 2 geschriebene Passion, Meßen, Litanien, Requiems, und Salve, zusammen 15 Stück.

2 Noten-Pulpete

4 hölzerne schwarze kleine Leuchter.

1 Lichtscheer.

Endlich sind außer der Kirche auf dem Glockenthurme dreÿ Glocken befindlich, wovon die Große 1647, die Mittlere 1581 und die Kleine 1655 durch die damaligen hiesigen Herrschaften, Herrn von Reibnitz auf Kosten der Kirccassa angeschafft worden sind. Die Mittlere aber, weil sie unbrauchbar wurde, ward 1747 auf Veranstaltung der damaligen Herrschaft, Maria Antonia Gräfin von Waldstein, umgegossen; weil sie aber neuerdings unbrauchbar wurde, ist sie 1794 wieder, auf Anordnung der jetzt regierenden Grundherrschaft, Frau Mariæ Theresia Gräfin von

Matuschka, gebohrnen Reichsgräfin zu Lodron, und Jhres Gemahls Herrn Bernhard Grafen von Matuschka p:, umgegoßen worden. Die Große hingegen, welche ausgesprungen war, wurde 1774 zum Theil ausgesägt, und ist bis heute noch brauchbar.

Daß vorstehendes Inventarium hiermit richtig verzeichnet worden ist, wird durch eigenhändige Unterschrift bezeugt.

Arnsdorf den 28<sup>ten</sup> April 1805. von

Hilarius Zinecker	} Kirchengvorsteher	Amand Barsch p.t. Pfarrer mppria
Johann George Palme		Anton Ulbrich /: Schullehrer :/ als Glöckner

Daß vorstehendes Inventarium beÿ der Canonischen Visitation nach allen den darin aufgeführten Stücken richtig befunden worden, bescheinige ich hiermit.

Arnsdorf den 8. November 1805

Jos. Schoskÿ F.B. Commissarius  
und Erzpriester

545

Inventarium  
der herrschaftl. Hauskapelle

Nachdem die jetzt regierende hiesige Grundherrschaft, Frau Maria Theresia Gräfin von Matuschka, gebohrne Reichsgräfin zu Lodron, mit Jhrem Herrn Gemahl Bernhard Grafen von Matuschka p., die von jeher auf dem hiesigen herrschaftlichen Schlosse bestandene Haus-Capelle 1793 cassirt hatte, übergab Hochdieselbe deren Effecten an die hiesige Kirche zur Aufbewahrung mit der Erlaubniß, davon Gebrauch zu machen, aber auch mit der Bedingung, in die Stelle der verbrauchten, oder abgenutzten Stücke, neue Stücke von der Kirchcassa anzuschaffen. Es mußte daher ein Inventarium /: welches sich beÿ dem Kirch-Inventarium befindet :/ darüber aufgenommen werden wie folgt:

Verzeichniß

Der Inventarien-Stücke der herrschaftl. Haus-Capelle, wie solche den 17<sup>ten</sup> December 1793 an die Kirche zur Aufbewahrung sind übergeben worden.

Ein Altar-Portatile.

Ein silberner Kelch mit Patene in einem Futeral.

2 Stück Leuchter von getriebener Arbeit.

2 Stück meßingene Klingel /: Meßgöckel :/

1 Paar Meßkannel mit Teller von Zinn.

Eine Hostien-Bixe von Zinn.

Eine Hostien-Bixe von Meßing.

2 Stück Missale /: Meßbücher :/ nebst Prop. p: p: Franciscanorum.

3 Stück Canon-Taffeln.  
Ein Bild, nebst einem Krugel von Stroharbeit.  
3 Stück Mappen mit Spitzen von Leinwand.  
Eine alte gezogene Mappe.  
4 Stück Steintüchel.

546

5 Stück Handtüchel.

11 Stück Humeralia

3 Stück Alben

3 Stück Corporalia

14 Stück Purificatoria

1 Stück Cingulum

Eine weiße Casel von geblumtem Stoff mit silbernen Spitzen.

Eine weiße Casel mit Posamentir Bändern.

Eine blaue Casel von geblumten Stoff mit schlechten Borten.

Eine rothe Casel mit einem ausgenähten Mittelheil.

Eine Casel von grünem, und blauen Sommerzeug mit Posamentir Bändern.

Eine schwarze Casel mit Posamentier-Bändern.

Ein Stück Kelchtüchel roth und weiß von Taffent.

Daß mir benannte Sachen richtig überliefert worden sind, habe ich durch meine Unterschrift hiermit bezeugen wollen. Arnsdorf

den 17<sup>ten</sup> December 1793

Walter Pfarrer

Daß mir vorstehendes Inventarium von dem Pfarrer Hirschmajärschen Executoren, Jgnatz Walke, und Fitz, richtig übergeben worden, attestire ich hiermit den 27. Junii 1799

Barsch Pfarrer

in Arnsdorf<sup>389</sup>

NB. Alle diese Inventarien-Stücke befinden sich auf der Kirchammer im Pfarrhause theils in einem verschloßenen Kasten, oder Lade, und theils im großen Schrank beÿ dem Kirchen-Ornat; sind aber, außer einigen Caseln, bis hieher wenig, oder gar nicht gebraucht worden, weil man zu Gunsten der Kirchcassa die obige Bedingung scheuete, daß in die Stelle der davon verbrauchten, und abgenutzten Stücke, andere neue, und gute angeschafft werden sollen. Um der Vermischung dieser Capelle-Sachen mit den Kirchsachen vorzubeugen, sind 1805 auf jede Gattung, und jedes Hauptstück /: wozu die Nebenstücke übereinstimmen :/ dieser Capelle-sachen kleine Zettel angenähet, oder angeklebt worden, des Jnnhalts: „zur herrschaftl. Capelle“:

---

<sup>389</sup> S. dieses Inventarium in Originali im eisernen Kirchkasten.

Die Ursache, warum darunter ein Mönch-Missal vorkommt, ist, weil sich die vormaligen Herrschaften zur Bedingung dieser Haus-Capelle bald Weltgeistliche, bald Mönche aus den Mendicanten-Klöstern, besonders P. Minoritten, zu Hof-Capellänen hielten.

547

NB 1805 den 11<sup>ten</sup> Julii wurde ein geistlicher Hofmeister N: Friedrich zur Information der herrschaftl. Kinder angenommen. Da nun diesem Geistlichen die hier vorstehenden herrschaftl. Capelle-Sachen in Gebrauch gegeben wurden, wurde die Wäsche derselben Stück für Stück mit dem Buchstaben c /: welcher herrschaftl. Capelle-Wäsche heißen soll :/ der Nummer nach von dem herrschaftl. Frauenzimmer mit schwarzer Seide am 1<sup>ten</sup> August a.c. gezeichnet, damit sie nicht mit der Wäsche der Kirche vermengt werden könne.

548

#### XXIV<sup>tes</sup> Hauptstück

#### Ueber die zur hiesigen kathol. Pfarrkirche eingepfarrten Dörfer, und die kathol. Communicanten im hiesigen Kirchsprengel.

1<sup>ens</sup> Welche, und wie viel Dörfer, und seit wann, sind zur hiesigen Kirche eingepfarrt ?

Die ursprünglichen, und mit der Erbauung der Kirche gleichzeitigen Dörfer der hiesigen Herrschaft Arnsdorf p: waren: Arnsdorf, Steinseifen, Querchseifen, und Glausnitz: und da die hiesige Kirche von jeher die Einzige, und Nächste auf dem hiesigen Gebiet war; so waren folglich auch die benannten Dörfer von jeher zu derselben eingepfarrt. Glausnitz aber scheint keinen Pfarrzwang gehabt, sondern sich nur gastweise bald zur hiesigen Arnsdorfer, und bald wieder zur Seydorfer Kirche gehalten zu haben, vermuthlich, weil es von jeher unter zwey Herrschaften getheilt war, wovon jedoch der größere Theil immer nach Arnsdorf, und der kleinere zu Seydorf gehörte, wie heunte zu Tage, in so weit man davon Nachricht findet. <sup>390</sup> Aus dieser Ursache wird es auch vermutlich nicht in dem Churschwandtschen Reductionsprotocolle bey der Uebergabe der hiesigen Kirche an die Katholicken 1654 genannt, worin es nur heißt: Eingepfarrt sind Arnsdorf, Steinseifen, Krummhübel, und Queckseifen

---

<sup>390</sup> S. in der hiesigen herrschaftl. Kanzeley die 3 alten Lehnbriefe der Herrschaft Arnsdorf, laut deren dritten das größere Antheil von Glausnitz 1495 an Arnsdorf verkauft wurde. \*)

/: Querchseifen :/<sup>391</sup> Diese Vermuthung bestärkt sich, wenn man findet, daß sich Glausnitz sogar noch nach Errichtung des hiesigen ersten hölzernen Bethhauses von 1742 bis 1745 /: gastweise :/ nach Arnsdorf gehalten habe.\*\*) Ja 1743 unterm 22<sup>ten</sup> Maÿ wurde selbst den Einwohnern in Glausnitz ein hiesiges herrschaftliches Decret auf ihr eingegebenes Memorial /: worin sie wahrscheinlich um Schutz gegen den angehenden Pfarrerszwang zu Seydorf bathen :/ ausgehändiget, vermöge deßen ihnen untersagt wurde, zu dem etwa erfolgenden Bethhausbau in Seydorf

549

nicht beÿzutragen, sondern sich zu dem /: evangel. luther. :/ Gottesdienst nach Arnsdorf zu halten, übrigens aber in Seydorf eingepfarrt zu bleiben.<sup>392</sup> Folglich hat Seydorf den Pfarrerszwang mit Glausnitz erst 1743 intendirt, und 1745 zu Stande gebracht, seit welcher Zeit nun Glausnitz zu dem Seydorfer Kirchspiel gehört, und für den hiesigen Kirchsprengel nur Arnsdorf, Steinseifen, und Querchseifen von den mit der Erbauung der hiesigen Kirche gleichzeitigen Dörfern übrig blieben.

Die Forstbauden auf der Anhöhe über Steinseifen scheinen sich ingleichen seit ihrer Entstehung, aber nur gastweise, nach Arnsdorf gehalten zu haben, indem sie sich gleichfalls nach Errichtung des hiesigen ersten hölzernen Bethhauses von 1742 bis 1745 noch hierher hielten, und erst 1745 zur Pfarreÿ von Schmiedeberg, wozu sie jetzt gehören, eingepfarrt worden zu sein scheinen.<sup>393</sup>

Krummhübel, welches seinen Ursprung von den sich daselbst ansiedelnden Kohlenbrennern, und den sich ansäßig gemachten ehemaligen Destilateurs /: jetzt Laboranten genannt :/ hat; entstand erst zwischen 1626, und 1636, und kommt erst 1641 das Erstmal unter dem Namen „Crommenhübel“ vor, wo es eine kleine Gemeinde ausmachte.<sup>394</sup> Aus diesem Grunde, und zugleich, weil es auf dem Gebiete der hiesigen Herrschaft entstand, und dazu gehörte, wurde es auch in dem oben benannten Churschwandtschen Reductionsprotocolle 1654 unter die hiesigen eingepfarrten Dörfer schon gezählt, und gehört folglich noch heunte in das hiesige Kirchspiel.

---

<sup>391</sup> S. das Büchelchen: zur 50jährigen Jubel-Feÿer beÿ der evangel. Gemeinde zu Arnsdorf p. 1792. pag: 12 und 45. \*\*)

<sup>392</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1740 bis 1745 pag: 250.

<sup>393</sup> S. das Büchelchen: zur 50jährigen Jubel-Feÿer der protestant. Religionsfreyheit beÿ der evangel. Gemeinde zu Arnsdorf p. 1792. pag: 45.

<sup>394</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 in der Ausgabe von 1641.

Brückenberg, und Wolfshau, ehemals auch Gebürgsbauden, Baberhäuser, oder Forstlangwaßer genannt und sich einverleibt,<sup>395</sup> scheinen von Ursprung aus gleiche Beschaffenheit mit Glausnitz gehabt zu haben, nämlich, daß sie sich anfangs nur gastweise zur hiesigen Kirche

550

hielten, weil sie gänzlich an eine andere, als die hiesige, nämlich an die Reichsgräfl. von Schaffgotsche und Kÿnastische, oder auch eine andere Herrschaft von jeher gehörten, und zwar vorzüglich zum Seydorfer Gebiete. Nach der Reduction der hiesigen Kirche an die Katholicken 1654 aber sind sie wahrscheinlich bald zu derselben eingepfarrt worden. Denn schon 1672 ließ sich Brückenberg allhier taufen,<sup>396</sup> welches nicht geschehen sein würde, wenn es nicht zum hiesigen Kirchsprengel schon eingepfarrt gewesen wäre, weil auch 1654 zu Seydorf nach der Reduction der dasigen kath. Kirche ein eigener kathol. Pfarrer angesetzt wurde,<sup>397</sup> welcher sonst gewiß widersprochen, und seine Jura Stolæ vindicirt haben würde; wenigstens hätte er es nachher nicht mehr geschehen lassen, und doch geschah eben das wieder 1683,<sup>398</sup> woraus erhellet, daß Brückenberg wirklich hierher schon eingepfarrt war, welches auch die übrigen hiesigen Kirchenbücher zu gleicher Zeit, und desto häufiger forthin beweisen. Daß sich aber Brückenberg und Wolfshau nicht eher, als kurz nach der Reduction der hiesigen Kirche, nämlich kurz nach 1654, mit der hiesigen Kirchengemeine vereinigt haben, beweist das oben angeführte Churschwandtsche Reductionsprotocoll, welches diese beyden Orte unter den zur hiesigen Kirche eingepfarrten Dörfern nicht nennt, und sie gewiß erwähnt haben würde, wenn sie schon vor 1654 dazu gehört hätten, indem es das damals weit geringere Krummhübel anführt. Uebrigens ist dabey zu bemerken, daß zwar Wolfshau ganz, aber Brückenberg nur dem größten Theile nach zur Arnsdorfer Kirche eingepfarrt ist, nämlich nur bis zum obern Wirthshause /: bey N: 196 Brodte jetzt genannt :/ an dem Wege nach der Schlingels- und Hampels-Baude, und Schneekuppe, so, daß Brückenberg lincks, und dieseits zur Arnsdorfer, und Brückenberg rechts, und jenseits zur Seydorfer Kirche vereinigt ist, welcher letztere Antheil aber nur in einigen zerstreuten Häusern besteht; jedoch gehört die Schlingels- und Hampels-Baude noch zur Arnsdofer Parochie; jetzt auch die Hasen- und Schnurbarts-Baude.

---

<sup>395</sup> S. Leonhardi Erdbeschreibung 2<sup>ter</sup> Band pag: 443.

<sup>396</sup> S. das hiesige Taufbuch von 1666 bis 1680 im Jahr 1672. N: 40.

<sup>397</sup> S. Hensels protestantische Kirchengeschichte pag: 438 und 439.

<sup>398</sup> S. das hiesige Taufbuch von 1681 bis 1701 im Jahr 1683. N: 99.

Nach dieser Voraussetzung ist es klar, daß überhaupt zur hiesigen Pfarrkirche die Dörfer Arnsdorf, Steinseifen, Querchseifen, Krummhübel, Brückenberg größtentheils, und Wolfshau eingepfarrt sind, welche bis zu 1742 /: wo hier das erste luther. Bethhaus errichtet wurde :/ ohne Unterschied der Religion die einzige Kirchgemeinde der hiesigen rechtmäßigen Pfarrkirche ausmachten, und bis zur Aufhebung des Nexus parochialis 1758 auch alle Accidenzien an den kathol. Pfarrer zahlten, seitdem aber vermischt die evangel.-luther. und katholische Kirchgemeinde enthalten.

2<sup>tens</sup> Wie stark war ehemals, und wie stark ist nun die Anzahl der hiesigen kathol. Communicanten ?

Wie groß die Anzahl der kathol. Communicanten seit Ursprung der Kirche, oder seit 1289 bis 1552 /: wo die Kirche von den Lutheranern usurpirt, oder die hiesigen Katholicken lutherisch wurden :/ gewesen seÿ, ist unbekannt, indem in diesem Zeitraum keine Communicantenbücher üblich waren, oder durch den nachfolgenden Lutheranismus vertilgt worden sind. Indeßen kann, nach der damaligen Größe der Kirche zu urtheilen, diese Anzahl im 14<sup>ten</sup> und 15<sup>ten</sup> Jahrhundert nicht viel über 300 betragen haben. Aber schon die Hälfte größer scheint sie mit Anfang des 16<sup>ten</sup> Jahrhunderts gewesen zu sein, da die Kirche 1502 angebaut, und erweitert werden mußte, und die Kirchgemein schon einen eignen Pfarrer erhalten konnte, in deßen Stelle 1552 der hiesige erste luther. Pfarrer trat.

Durch die Zeit der luther. Usurpation der Kirche, nämlich von 1552 bis 1654 war zwar die hiesige Menschenzahl wieder um die Helfte vermehrt worden, indem 1651 die Kirche zum zweÿtenmahl angebaut, und erweitert werden mußte, aber auch die Katholicken waren gänzlich verschwunden.

Erst nach der Reduction der Kirche an die Katholicken, oder nach 1654 fand sich hin, und wieder ein Katholick ein, oder wurde es aus Abfall

von dem Lutheranismus, weil er es unter dem Schutze des wieder nunmehrigen kathol. Grundherrn von Zerotin wagen konnte, sich zu possessioniren, oder possessionirt zu bleiben. Es ist zwar auch hierüber keine bestimmte Nachricht vorhanden; aber es läßt sich sicher annehmen, daß wenigstens von nun an der größte Theil des herrschaftl. Personals Katholicken waren, deren Kinder, oder Verwandte sich dann auch hier ansäßig machten, und durch Verehelichung mit Lutheranern ansäßig wurden, zumal da auch alle nachfolgende Grundherrn kathol. waren.

Besonders aber vermehrte sich die Anzahl der hiesigen Katholicken seit 1740, nachdem Schlesien an das Königl. Preußische Haus übergegangen war, weil nun hier die Oesterreichschen Deserteurs, und besonders die junge werbefähige böhmische Mannschaft sichere Zuflucht, und gute Aufnahme fanden, und sich der nahen Grenze wegen nicht besser gegen den Zwang des Soldatendienstes schützen konnten, als hier, sich dann erst hier verheuratheten, und größtentheils ansiedelten. Denn auch die heuntigen hiesigen kathol. Communicanten sind meistentheils böhmische Ueberläufer, oder Abkömmlinge derselben.

Das Memorial der hiesigen evangel. luther. Kirchengemeine an den König von Preußen wegen der Erlaubniß zur Errichtung eines hiesigen luther. Bethhauses unterm 12<sup>ten</sup> Februar 1742 sagt, daß zu dießer Zeit außer der Herrschaft, und den herrschaftl. Bedienten nur 4 possessionirte kath. Einwohner auf dem hiesigen Gebiete wären,<sup>399</sup> wozu aber die vielen Einlieger, und Dienstbothen oder Gesinden mit Vorsatz weggelaßen wurden, um die Zahl der hiesigen Katholicken recht geringfügig darzustellen.

Genauer, und richtiger aber stellte der kathol. Schulmeister von hier, Johann Friedrich Pollner, in einer geforderten Consignation seiner Einkünfte 1766 die Anzahl der possessionirten hiesigen Katholicken dar, indem er darin sagt, daß 1766 in Arnsdorf 1 Kleinbauer, und 5 Auenhäusler, in Steinseifen 2 Kleinhäusler kathol. Religion ansäßig wären, wie auch daß die kathol. hiesigen Schule aus 7 Kindern bestünde, in den übrigen eingepfarrten Dörfern aber kein Katholick ansäßig sey<sup>400</sup> jedoch heißt dieß

553

außer der hiesigen kathol. Grundherrschaft, und ihres zahlreichen kathol. Personals, wie auch außer den kathol. Einliegern, und dem kathol. Gesinde auf dem hiesigen Arnsdorfer Gebiete, und im ganzen Kirchsprengel.

In eben diesem Jahre 1766 wurde nun endlich das erste, und noch jetzt fortlaufende Communicantenbuch angelegt, woraus sich es ergibt, daß überhaupt im ganzen Kirchsprengel sowohl ansäßige Wirthe, als Einlieger oder Inwohner, und Gesinde katholischer Religion eine Communicantenzahl, ohne die des hl. Abendmahl noch unfähigen Kinder, ausmachten bis zu heunte, wie folgt

---

<sup>399</sup> S. das Büchelchen: zur 50jährigen Jubel-Feyer der protestant. Religionsfreyheit bey der evangel. Gemeine zu Arnsdorf p. 1792. pag: 55.

<sup>400</sup> S. diese Consignation bey den Acten der herrschaftl. Kanzeley allhier.

Vom Jahr	Männlich	Weiblich	Summa beyder	
1766	53	51	104	
1767	55	53	108	
1768	-	-	-	NB. In diesem Jahre ist aus Trägheit des damaligen Schulmeisters, als Kirchschreibers, und durch nachlässige Aufsicht des gleichzeitigen Pfarrers und Erzpriesters nichts in das Communicantenbuch eingetragen worden.
1769	-	-	-	
1770	-	-	-	
1771	-	-	-	
1772	-	-	-	
1773	-	-	-	
1774	59	61	120	
1775	44	53	97	
1776	40	49	89	
1777	42	48	90	
1778	40	49	89	
1779	39	47	(87) 86	
1780	-	-	-	NB: In diesen Jahren ist abermals theils zwar aus obigen Ursachen nichts in das Communicantenbuch eingetragen worden; theils aber auch, weil die Fortsetzung dieses Buchs dem Pfarrer, und Kirchsreiber dadurch gehässig, und lästig wurde, daß die böhmischen Ueberläufer, welche sich während der jedesmaligen Recrutenaushebung in Böhmen, oder während einem oesterreichischen Kriege allhier aufhielten, bey erfolgten dortigen General Pardon, oder Frieden wieder dahin zurückgingen,
1781	-	-	-	
1782	-	-	-	
1783	-	-	-	
1784	-	-	-	
1784	-	-	-	
1786	-	-	-	
1787	-	-	-	
1788	-	-	-	
1789	-	-	-	

Vom Jahr	Männlich	Weiblich	Summa beyder	
1790	-	-	-	und hiermit die Zahl der hiesigen kathol. Communicanten sehr verringerten, und stets unsicher, und stark abwechselnd machten. Indeßem erfolgte jetzt ein Befehl, das Communicantenregister dennoch zu führen, wie folgt:
1791	-	-	-	
1792	-	-	-	
1793	-	-	-	
1794	-	-	-	
1795	95	119	214	
1796	95	120	215	
1797	95	120	215	
1798	96	117	213	
1799	96	117	213	
1800	101	115	216	
1801	109	133	242	
1802	107	137	244	
1803	107	130	237	
1804	118	142	260 <sup>401</sup>	

Da aber die heuntigen Zeitläufe nicht nur nöthig machen, die Summa der Communicanten, sondern auch ihre besonderen Verhältnisse zu wissen; so wird folgende Tabelle alle Verhältnisse derselben nach ihren verschiedenen Beziehungen auf den Schluß des Jahres 1804 im ganzen Kirchsprengel ausweisen. Jedoch ist dabey zu bemerken, daß von den 2 ansässigen Bauern in Arnsdorf der Eine ein Freybauer und Schwerdt- und Waffenschleifer, der andere ein Kleinbauer ist. Eben so ist der ansässige Bauer in Steinseifen zugleich auch Erb- und Gerichtskretschmer. Die angesetzten Häusler mit Garten in Querchseifen, Brückenberg, und Wolfshau sind zwar nur Häusler, haben aber nebst einem Garten auch Aecker, wie die Erbgärtner. Auch ist in der folgenden Tabelle die Communicantenzahl weit genauer zusammengezählet worden, als im Communicantenbuch.

---

<sup>401</sup> S. das hiesige Communicationsbuch von 1766 bis 1804.

Verzeichniß											
der kathol. Communicanten, und Seelen, nach ihren besonderen Verhältnissen 1804											
Namen der eingepfarrten Dörfer im hiesigen ganzen Kirchsprengel	Ansässige katholische Wirthe										
	Das Dominium mit Majerhöfen	Bauern mit Aeckern	Erbgärtner mit Aeckern, und Garten	Häusler mit Garten	Häusler ohne Garten	Summa der ansässigen Wirthe					
Arnsdorf	2	2	2	15	4	25					
Steinseifen	1	1	-	9	3	14					
Krummhübel	-	-	1	4	-	5					
Querchseifen	-	-	-	2	-	2					
Brückenberg	-	-	-	4	-	4					
Wolfeshau	-	-	-	2	-	2					
Summa	3	3	3	36	7	52					
Namen der eingepfarrten Dörfer im hiesigen ganzen Kirchsprengel	Ehen, und Familien der kath. ansässigen Wirthe		Ehen, und Familien der kath. ansässigen Einlieger		Kathol. Officianten Pächter, Jnnwohner und Dienstbothen		Die Communicanten				
	von rein kath. Religion	von gemischter Religion	von rein kath. Religion	von gemischter Religion	die im Orte gebohren sind	die aus der Fremde angezogen sind	männlich	weiblich	Summa		
Arnsdorf	23	2	19	2	41	63	60	77	137		
Steinseifen	9	5	2	6	14	26	25	23	48		
Krummhübel	3	2	3	3	5	10	15	12	28		
Querchseifen	2	-	2	1	3	3	5	6	11		
Brückenberg	2	2	4	4	8	20	13	17	30		
Wolfeshau	-	2	-	1	1	4	1	6	7		
Summa	39	13	30	17	72	126	119		261		
Namen der eingepfarrten Dörfer im hiesigen ganzen Kirchsprengel	Schulfähige Kinder						Noch nicht schulfähige Kinder		Kathol. Seelenzahl		
	in der Arnsdorfer Schule		in der Krummhübler Schule		in der evangel.-luther. Schule		männlich	weiblich	männlich	weiblich	Summa
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich					
Arnsdorf	14	21	-	-	-	2	14	18	88	116	204
Steinseifen	2	3	5	-	1	-	10	9	43	37	80
Krummhübel	-	-	5	1	-	-	8	7	28	21	49
Querchseifen	-	-	2	-	-	-	-	-	7	6	13
Brückenberg	-	-	2	-	-	-	1	2	16	19	35
Wolfeshau	-16	-	-	-	-	-	-	1	1	7	8
Summa		24	14	1	1	2	33	37	183	206	389

Vergleicht man nun mit dem Schluß 1804 /: wo die hiesige, im ganzen Kirchsprengel befindliche, evangel. luther. Communicantenzahl laut Register derselben 2.007, und die kathol. Communicantenzahl ebenfalls laut Register derselben 261 beträgt :/ die hiesigen evangel. luther. Communicanten mit den Katholischen; so sind die kathol. Communicanten allhier der 7 10/29<sup>te</sup> Theil der der evangel. Lutherischen.

Da nun aber auch die Meisten unter den hier ansässigen kathol. Wirthen, und Einliegern junge Eheleute sind, von welchen nach einem 10jährigen Durchschnitte 18 kathol. Kinder auf 1 Jahr kommen; so stehet zu erwarten, daß sich der hiesige Catholicismus künftighin sehr ansehnlich vermehren werde, und zwar, wenn man davon noch alljährig den dritten Theil, oder 6 Sterblinge abrechnet, wenigstens alljährig um 12 Personen zu nehmen müsse, ohne noch auf diejenigen zu rechnen, die sich künftighin hier wieder ansäßig machen, oder aus der Fremde hierher wieder anziehen, und als Wirthe, Einlieger, Jnnwohner, und Dienstbothen nicht nur die kathol. Communicanten Anzahl, sondern auch durch ihre mitgebrachte, oder hier zu erzeugende Kinder die kathol. Seelenzahl stark vergrößern werden.

3<sup>tens</sup> Wie ist überhaupt der hiesige ganze Kirchsprengel nach dem verschiedenen Besitzthum, und der Seelenzahl beschaffen ?

Dieß läßt sich am besten aus Leonhardis Erdbeschreibung /: welche 1792 gedruckt wurde :/ ersehen, und hier beantworten, indem die hiesigen älteren Specificationen des herrschaftl. Amtes von dem verschiedenen Besitzthum, und der Seelenzahl der Unterthanen nur die ansässigen Wirthe, und diensttauglichen Menschen anführen, aber die Wittwer, Wittwen, Einlieger, Dienstbothen, und untauglichen Kinder p. nicht enthalten, und folglich keine Seelenzahl richtig angeben können; Leonhardis Erdbeschreibung aber faßte dieß alles, jedoch ohne Unterschied der Religion zusammen, und zwar:

Arnsdorf 2 Meilen von Hirschberg, und 1 Meile von Schmiedeberg, hat 1 herrschaftl. Wohnhaus, 2 herrschaftl. Vorwerke, 1 Katholische von 1552 bis 1654 evangel. luther. gewesene Kirche, 1 evangel. luther. Kirche, 2 Pfarrer, 3 Schulhäuser, 26 Bauern, 86 Gärtner, 88 Häusler, 2 Waßermühlen, 1 Papiermühle, woran 7 Personen arbeiten, und 800 Einwoh-

ner.<sup>402</sup>/: Birkicht zu Arnsdorf incorporirt enthält 1 Waßermühle, 1 Brethmühle, 1 Eisenhammer, und 14 Häusler :/

Steinseifen 2 Meilen von Hirschberg besteht aus 1 herrschaftl. Vorwerk, 1 evangel. luther. Schule, 25 Bauern, 79 Gärtner, 129 Häusler, und aus 973 Einwohnern, unter denen viele Eisenarbeiter, oder Zeugschmiede sind.<sup>403</sup>

Krummhübel und Plagnitz /: oder Tannicht :/ 2 Meilen von Hirschberg, ein lang gedehntes Dorf, worin 61 Gärtner, 35 Häusler, 1 Waßermühle, und 418 Einwohner sind, worunter viele Laboranten sind, die Arzneij machen, und sie im Lande verkaufen.<sup>404</sup> /: heute auch 1 evangel. und 1 kathol. Schule ;/

Glausnitz, insgemein Gläsnitz genannt, liegt 1  $\frac{1}{4}$  Meile von Hirschberg, hat zwey Antheile, wovon der Arnsdorfer 2 Bauern, 18 Gärtner, 8 Häusler, und 116 Einwohner enthält. Der andere Gräfl. v. Schaffgotschsche Antheil von 1 Bauer, 5 Gärtner, 1 Häusler ist mit Seydorf verbunden, und die Einwohner davon werden zu Seydorf verbunden, und die Einwohner werden zu Seydorf gerechnet.<sup>405</sup>

558

Querchseifen, insgemein Querseifen, oder Querseifen genannt, liegt 2 Meilen zu Hirschberg, und besteht aus 4 Bauern, 17 Gärtner, 8 Häusler, und 156 Einwohner.<sup>406</sup>

Brückenberg, und Wolfeshau /: zu dem Gräfl. v. Schaffgotschschen Dominium gehörig :/ auch Gebirgsbauden, Baberhäuser, und Forstlangwaßer genannt, und sich einverleibt, enthalten 1 evangl. Schule, 41 Häusler, 1 Waßermühle, und 570 Einwohner.<sup>407</sup>

Also waren mit 1792 im hiesigen ganzen Kirchsprengel 2.917 Einwohner. Jndeßen wurde 1800 doch auf der hiesigen Herrschaft Arnsdorf eine allgemeine Seelenzählung vorgenommen, wovon ich aus der hiesigen herrschaftl. Kanzelej folgende Extract erhielt, der nur die davon eingepfarrten Dörfer betrifft:

---

<sup>402</sup> S. Leonhardis Erdbeschreibung 2<sup>ter</sup> Band pag. 441.

<sup>403</sup> S. Leonhardis Erdbeschreibung 2<sup>ter</sup> Band pag. 455.

<sup>404</sup> S. Leonhardis Erdbeschreibung 2<sup>ter</sup> Band pag. 442.

<sup>405</sup> S. Leonhardis Erdbeschreibung 2<sup>ter</sup> Band pag. 444. NB. Glausnitz gehört ganz zum Seydorfer Kirchsprengel.

<sup>406</sup> S. Leonhardis Erdbeschreibung 2<sup>ter</sup> Band pag. 451.

<sup>407</sup> S. Leonhardis Erdbeschreibung 2<sup>ter</sup> Band pag. 443.

Namen der eingepfarrten Dörfer auf der Herrschaft Arnsdorf p:	Männer	Weiber	Söhne	Töchter	Summa
Die Gemeinde Arnsdorf hält in sich	258	284	254	232	1028
Die Gemeinde Steinseifen -"- -"-	346	358	303	292	1299
Die Gemeinde Krummhübel -"- -"-	134	131	124	133	522
Die Gemeinde Querschseifen -"- -"-	30	30	41	32	133
Summa Summarum <sup>408</sup>	768	803	722	689	2982

559

4<sup>tens</sup> Seit wann hat man angefangen über den hiesigen Kirchsprengel Kirchenbücher zu führen, und wie lautet das Verzeichniß derselben ?

Das älteste Taufbuch, welches hier vorbefindlich, und zugleich mit dem ältesten Begräbnißbuch in einem Bande vereinigt ist, fängt mit 1628 an. Das älteste Trauungs- oder Copulationsbuch mit 1666; und das älteste kathol. Communicantenbuch mit 1766. Es ist fast gewiß, daß vor den hier angezeigten Jahren keines dieser Bücher existirte, weil man keine Ursache, und keinen Nutzen haben konnte, Eins derselben fortzuschleppen, indem es Niemand interessirte, als etwa den letzten, beÿ der Uebergabe der Kirche an die Katholicken 1654, abgehenden luther. Pfarrer, der sich aber auch daran nicht vergriffen hat, da ja das vor, und zu seiner Zeit geführte Tauf- und Begräbnißbuch von 1628 anzufangen ohne Mangel bis nach seinem Abgange, und bis zu heute vorrätig ist. Wollte man auch muthmaßen, daß man wohl Eins, oder Einige solcher Bücher schon vor 1628 verworfen, verschleudert, und zerrißen habe; so ist das zwar wahrscheinlich, gewißer aber ist es, daß man mit 1627 den Nutzen, und die Wichtigkeit dieser Bücher erst einsah, und sie darauf auch anlegte. Diese Bücher bestehen bis heute, aus mancherley Abschnitten, Zeitläuften, und Gestalten /: wie pag: 321, 345. 372, 407, 427 dieses Buchs zeigt :/ jedoch führen sie das Register der Getauften, Gestorbenen, Getrauten, und der Communicanten von ihrem Anfange aus, richtig, und ununterbrochen fort, obgleich das, was die Aelteren betrifft, meistens sehr unleserlich, oder sehr unvollständig ist. Bis zu 1758 /: wo der Nexus parochialis aufhörte :/ enthalten sie alle Actus ministeriales sowohl beÿ den hiesigen evangel. Luther. als kathol. Glaubensgenossen, weil beÿde Partheÿen bis dahin wirkliche Kirchkinder, oder Parochianen der hiesigen kathol. Kirche waren, seit 1758 aber enthalten sie allein nur die Actus ministeriales beÿ den hiesigen kathol. Kirchkindern bis zu heute, wogegen man beÿ der hiesigen evangel. luther. Kirche erst mit 1742 oder mit Errich-

<sup>408</sup> S. die Seelen Listen der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1800.

tung des hiesigen ersten hölzernen Bethhauses in diesem Jahre anfieng, Kirchenbücher anzulegen, und sie nebst den hiesigen kathol. Kirchenbüchern von 1742 bis 1758 indeßen besonders für sich schon führte.

Das Verzeichniß der quæstionirten kathol. Kirchenbücher lautet nun, wie folgt, jedoch außer den Communicanten, welche oben pag: 553 dieses Buchs schon angeführt sind, und ohne die schwierige Abtheilung in männlich, und weiblich, in luther. und kathol.:

Vom Jahre	getraute Paar	Gebohr- ne	Gestorbe- ne	Vom Jahre	getraute Paar	Gebohr- ne	Gestorbe- ne
	luther.	luther.	luther.		luther. u kathol.	luther. u kathol.	luther. u kathol.
		männl. u. weibl.	männl. u. weibl			männl. u. weibl.	männl. u. weibl
1628	-	57		1657 <sup>409</sup>	-	103	41
1629	-	69	45	1658	-	81	57
1630	-	58	60	1659	-	102	34
1631	-	57	104	1660	-	100	57
1632	-	88	44	1661	-	94	45
1633	-	67	83	1662	-	76	68
1634	-	59	79	1663	-	84	52
1635	-	65	29	1664	-	82	42
1636	-	79	31	1665	-	94	68
1637	-	71	53	1666	22	30	96
1638	-	73	43	1667	23	70	62
1639	-	76	41	1668	4	25	15
1640	-	60	184	1669	5	9	42
1641	-	43	106	1670	16	80	-
1642	-	76	45	1671	15	66	50
1643	-	58	27	1672	14	83	41
1644	-	54	40	1673	18	67	45
1645	-	55	43	1674	26	98	67
1646	-	60	27	1675	25	99	78
1647	-	49	33	1676	17	95	74
1648	-	66	50	1677	13	76	62
1649	-	59	31	1678	23	74	90
1650	-	66	37	1679	23	95	123
1651	-	68	30	1680	30	90	70
1652	-	96	50	1681	21	102	62
1653	-	77	40	1682	33	92	54
1654	-	46	57	1683	31	127	55
1655	-	73	24	1684	24	110	60
1656	-	86	36	1685	21	104	82
von 29 Jahr	-	1911	1527	von 29 Jahr	406	2408	1692

<sup>409</sup> Mit 1657 traten eigentlich die ersten Katholicken wieder ein.

Vom Jahre	getraute Paar	Gebohr- ne	Gestorbe- ne	Vom Jahre	getraute Paar	Gebohr- ne	Gestorbe- ne
	luther. u kathol.	luther. u kathol.	luther. u kathol.		luther. u kathol.	luther. u kathol.	luther. u kathol.
		männl. u. weibl.	männl. u. weibl			männl. u. weibl.	männl. u. weibl
1686	22	88	109	1717	27	132	88
1687	26	140	55	1718	25	112	55
1688	30	100	52	1719	26	116	99
1689	21	106	82	1720	24	90	154
1690	22	129	100	1721	32	117	86
1691	24	105	115	1722	46	98	84
1692	22	117	66	1723	36	165	74
1693	26	94	67	1724	50	143	82
1694	14	77	65	1725	39	78 <sup>410</sup>	73
1695	20	79	66	1726	36	154	87
1696	25	88	67	1727	22	135	112
1697	26	108	79	1728	22	138	176
1698	25	103	55	1729	19	136	94
1699	32	77	89	1730	36	117	76
1700	21	78	56	1731	37	134	137
1701	30	37 <sup>411</sup>	44	1732	27	165	132
1702	24	72	71	1733	31	137	185
1703	28	91	64	1734	47	168	111
1704	39	104	48	1735	34	141	79
1705	33	88	73	1736	27	110	105
1706	40	123	109	1737	14	68	102
1707	32	110	71	1738	29	109	90
1708	28	128	70	1739	40	124	85
1709	35	91	92	1740	29	108	87
1710	23	119	106	1741	24	99	102
1711	27	118	59	1742	22	79	187
1712	32	119	73	NB Hier mit Errichtung des hiesigen luther. Beth- Hauses fiengen die luther. Kirchenbücher zugleich an			
1713	22	102	56				
1714	12	97	76				
1715	22	91	76	1743	31	103	75
1716	23	98	88	1744	40	74	65
von 31 Jahr	806	3077	2299	von 28 Jahr	812	3350	2892

<sup>410</sup> Nur bis zum 6<sup>ten</sup> Maÿ eingetragen.

<sup>411</sup> Nur bis zum 15<sup>ten</sup> Junii eingetragen

Vom Jahre	getraute Paar	Gebohrene	Gestorbene	Summa	Vom Jahre	getraute Paar	Gebohrene	Gestorbene	
	luther. u. kathol.	luther. u. kathol.	luther. u. kathol.			luther. u. kathol.	luther. u. kathol.	luther. u. kathol.	
		männl. u. weibl.	männl. u. weibl.				männl. u. weibl.	männl. u. weibl.	
1745	24	79	69	-	92	2574	-	-	
1746	31	62	106						
1747	24	132	148						
1748	33	161	132	-	130	-	12789		
1749	30	159	171						
1750	47	173	146	-	140	-	-	12042	
1751	44	170	135						
1752	44	181	178						
1753	42	178	198						
1754	36	189	159						
1755	40	189	140	Werden nun die Verstorbenen von den Gebornen abgezogen; so wären durch - 130 Jahre 2476 mehr geboren als gestorben.					
1756	34	215	144						
1757	31	155	167						
NB Hier hörte der Nexus parochialis auf, und damit auch das Eintragen der luther. Getrauten, und Geborenen				Von den getrauten Paaren kommen beynahe 28 Paar auf 1 Jahr im 92jährigen Durchschnitt					
1758	-	-	266	Von den Gebornen kommen fast 99 auf 1 Jahr im 130jährigen Durchschnitt					
1759	-	-	149						
1760	-	-	182	Von den Verstorbenen kommen fast 80 auf 1 Jahr im 130jährigen Durchschnitt; im 140jährigen Durchschnitt aber fast 87 auf 1 Jahr					
1761	-	-	157						
1762	-	-	207						
1763	-	-	191						
1764	-	-	125						
1765	-	-	142	NB Von 1670 wurden viele actus ministeriales bey den hiesigen Lutheranern in Probsthajñ, von 1709 bis 1742 in der Hirschberger Gnadenkirche, und von 1742 bis 1758 in dem hiesigen luther. Bethhause von den luther. Pastoren vollzogen, jedoch vi Nexus parochialis jedesmal nur auf Erlaubnißzettel des hiesigen kathol. Pfarrers.					
1766	-	-	149						
1767	-	-	161						
		NB Hier schrieb man die luther. Verstorbenen nicht mehr ein.							
von 13 Jahren	460	2043	-						
von 23 Jahren	-	-	3632						

Vom Jahre	getraute Paar	Gebohr- ne	Gestor- bene	Commu- nicanten	Vom Jahre	getraute Paar	Gebohr- ne	Gestor- bene	Commu- nicanten
	kathol.	kathol.	kathol.	kathol		kathol.	kathol.	kathol.	kathol
		männl. u. weibl.	männl. u. weibl				männl. u. weibl.	männl. u. weibl	männl. u. weibl.
1758	2	30	-	-	1790	2	12	15	-
1759	2	7	-	-	1791	3	15	17	-
1760	2	6	-	-	1792	5	21	12	-
1761	1	8	-	-	1793	4	11	10	-
1762	2	7	-	-	1794	2	23	18	-
1763	4	7	-	-	1795	2	16	10	214
1764	4	7	-	-	1796	2	14	11	216
1765	-	7	-	-	1797	6	19	13	216
1766	4	6	-	104	1798	7	21	13	213
1767	3	6	-	108	1799	5	15	17	213
1768	2	8	5	-	1800	5	28	14	216
1769	-	12	5	-	1801	4	19	11	242
1770	1	12	7	-	1802	3	21	21	244
1771	1	6	9	-	1803	5	30	19	237
1772	-	9	13	-	1804	2	14	16	261
1773	1	11	10	-	von 15	57	279	217	-
1774	3	9	7	120	Jahr				
1775	4	9	7	97	Sum-	134	625	-	-
1776	5	13	6	89	ma 47				
1777	1	10	7	90	Sum-	-	-	404	-
1778	3	8	4	88	ma 37				
1779	1	8	13	87					
1780	4	12	3	-					
1781	4	14	13	-					
	hier wurde der hiesige luther. Kirchhof angelegt.				Werden nun die Verstorbene von den Gebohrnen abgezogen; so waren durch 37 Jahr 130 mehr gebohren, als gestorben.				
1782	3	14	6	-	Von den getrauten Paaren kommen fast 3 Paar auf 1 Jahr im 47jährigen Durchschnitt				
1783	2	9	5	-					
1784	3	12	4	-					
1785	2	8	6	-					
1786	3	19	17	-	Von dem Gebohrnen kommen beynahe 14 auf 1 Jahr im 47jährigen Durchschnitt				
1787	3	17	17	-					
1788	5	16	9	-	Von den Verstorbene kommen fast 10 auf 1 Jahr im 37jährigen Durchschnitt				
1789	2	19	14	-					
von 32 Jahr	77	346	-	-	NB. die hiesigen Lutheraner haben zwar noch heute einiges Begräbnisrecht auf dem kathol. Kirchhofe, aber nur in so lange, als sie die Kirchhofmauer bauständig halten helfen.				
von 22 Jahr	-	-	187	-					

XXV<sup>tes</sup> HauptstückUeber die Regulativa bey der durch die Protestanten projectirten  
Wegnahme kathol. Kirchen in Schlesien.

Nachdem die Protestanten in Schlesien 1805 häufig damit umgiengen, den Katholicken ihre Kirchen nebst A'erarium, und Wiedmuthen durch Macht-Sprüche des Königs Friedrich Willhelm III. von Preußen wegzunehmen, wollte das Fürstbischöfl. General Vicariat Amt in Breslau den bedrängten Pfarrern zu Hülfe kommen, und ließ vorläufig folgendes Circulare und Regulativum ergehen:<sup>412</sup>

Unsern freundlichen Gruß, freundwillige Dienste, und alles Gute zuvor Wohlehrwürdiger, hochgelährter, und besonders viel geehrter Herr !

Nachdem gegenwärtig verschiedene evangel. Gemeinden in den Besitz der an ihren Wohnorten befindlichen katholischen Kirchen nebst A'erarien, und Wiedmuthen zu gelangen suchen; so haben es Seine jetzt in Berlin Sich aufhaltende Hochfürstbischöfl. Durchlaucht höchst Selbst gnädigst übernommen, Sr. Königl. Majestæt unmittelbar Vorstellungen zu machen, damit der, den Katholicken solcher Gegenden und ihren Seelsorgern durch die Wegnahme der Kirchen, drohende Verlust abgewendet werde, und geruhen Sich deshalb fortdauernd aufs thätigste zu verwenden.

Um aber in Hinsicht jedes einzelnen Ortes, wo dieser Nachtheil mit Grunde zu besorgen steht, die nöthigen Vorkehrungen, und Verfügungen treffen zu können; so wird es nothwendig: daß sobald ein Pfarrer mit Gewißheit erfährt, daß eine evangel. Gemeinde eine, von denen zu seiner Parochie gehörigen Kirchen zu erhalten sucht, und bereits dahin abzielende Anträge macht, Uns

1<sup>tens</sup> solches so fort anzeige; hierbey aber zugleich,

2<sup>tens</sup> die Anzahl der Communicanten sowohl, als der kathol. ansäßigen Wirthe, welche sich an einem solchen Orte befinden, specificiren,

3<sup>tens</sup> den Baustand der in der Rede kommenden Kirche, und dazu gehörigen Wiedmuths-Gebäude angebe,

---

<sup>412</sup> Man sehe hierzu in diesem Buche pag: 302 bis 310 und 361 bis 365.

4<sup>tens</sup> eine genaue, und gewissenhafte Consignation der Revenuen, welche er als Parochus von dem Orte, an welchem die Evangelischen nach der Kirche trachten; so wie auch eine andere über die Einnahmen, welche ihm nach Abzug der vorgedachten Revenuen von dem übrigen Antheile der Parochie noch bleiben würde, einreiche, und unter Einem den Betrag des Ærarii der von andern Glaubensgenossen verlangten Kirche anzeige.

Da diese Berichte lediglich in der Absicht erfordert werden, um für das Beste der Katholicken, und ihrer Seelsorger auf die zweckmäßigste Art sorgen zu können, so ist es um so nothwendiger, daß solche püncklich, und in Allem der Wahrheit vollkommen angemessen angefertigt werden.

Es würde für den einzelnen Pfarrer mit seine Parochianen, so wie für die Katholicken im Ganzen zum größten Nachtheil gereichen, wenn in unseren auf den Grund dieser Berichte zu machenden Vorstellungen Unrichtigkeiten gefunden werden sollten.

Ueberdieß steht in jedem solchen Falle zu erwarten, daß eine Local Commission ernannt wird, welche sodann alles an Ort, und Stelle untersuchen würde, und wobey dann jede unrichtige Angabe zur Beschämung, und zum Schaden des Berichtserstatters ohnedieß sicher entdeckt werden würde.

Wir tragen daher Euer Wohlehrwürden hierdurch auf, Vorstehendes sofort dem Clero des unterhabenden Commissariats mittelst gewöhnlicher Circularien zur genauesten Nachachtung mit der Anweisung bekannt zu machen: daß jeder Pfarrer, auf dessen Parochie die Protestanten schon auf die Uebergabe einer unter seiner Aufsicht stehenden Kirche angetragen haben, oder in der Folge noch antragen sollten, Uns ohne Verzug über die obgedachten Punkte einen genauen, und gründlichen Bericht erstatte, übrigens aber für seine Person sich in solchen Fällen die Wegnahme der Kirche betreffende Angelegenheiten ohne Unseres Vorwissen, und Genehmigung in Nichts einlassen; noch weniger aber mit den protestantischen Gemeinden oder Patronen, wenn selbe deshalb etwa Anträge machen sollten, in Unterhandlungen trete, oder mit ihnen in Hinsicht einer Revenuen Entschädigung ein Abkommen zu treffen suche. Uebrigens verharren Wir unter göttlicher Obhuts-Empfehlung

Euer Wohlehrwürden

Freundwillige

Vicarius Generalis, Assessores, und Rätthe in geistl.

Breslau den 2<sup>ten</sup> März  
1805  
An den Fürstbischöfl. Commiss.  
Can. Erzpriester und Stadtpfarrer  
H. Schoskÿ zu Schmiedeberg

Sachen des Bißthums Breslau  
E. v. Schimanskÿ  
v. Hochberg  
Lindner  
Libor

567

Präsentl. Schmiedeberg den 30<sup>ten</sup> April 1805

Unseren freundlichen Gruß, freundwillige Dienste, und alles Gute zuvor!  
Wohlehrwürdiger, Hochgelährter, besonders hochgeehrter Herr!

In Verfolg des unter dem 2<sup>ten</sup> März a.c. erlassenen Circular in Ansehung der von vielen protestantischen Gemeinden in Anspruch genommenen Kirchen mit ihren Realitæten eröffnen Wir Euer Wohlehrwürden hiermit: Wie Seine Hochfürstbischöfl. Durchlaucht von Sr. Majestæt dem König ein Allerhöchst eigenhändiges Rescript vom 23<sup>ten</sup> v.M. erhalten haben, vermöge welchem die Eroerterung der Fälle, wo Protestanten auf Einräumung kathol. Kirchen in solchen Orten, wo keine kathol. Wirthe mehr vorhanden, antragen, nicht einseitig, sondern mit Zuziehung eines geistlichen Commissarius geschehen solle, daher auch die nöthige Ordre Sr. Königl. Majestæt an die Herrn Staats Minister Grafen v. Hoÿm, Freÿherr von der Reck, und von Massow ergehen ließen.

Da auch Sr. Königl. Majestæt erlaubt haben, daß Sr. Hochfürstbischöfl. Durchlaucht Sich in jedem einzelnen Falle, ehe eine Kirche eingezogen wird, Sich an Allerhöchstdenselben wenden können; so ist es nöthig, daß Wir von den Verhältnißen jeder einzelnen Kirche, die in Anspruch genommen wird, und von dem ganzen Parochie Bezirk, in dem sich eine solche Kirche befindet, die genauesten Kenntniße erhalten, um Sr. Hochfürstbischöfl. Durchlaucht in den Stand zu setzen, die kräftigsten Vorstellungen gegen die Anmaßung der protestantischen Gemeinden zu machen. In dieser Hinsicht ist es nöthig, daß Uns die Pfarrer, sobald sie mit Gewißheit erfahren, daß eine Kirche mit ihren Realitæten von den Protestanten verlangt wird, Uns ohne Verzug berichten.

1<sup>tens</sup> In welchem Baustand sich die in Anspruch genommene Kirche befindet ?

2<sup>tens</sup> Wie oft in einer solchen Kirche der Gottesdienst des Jahres hindurch abgehalten wird ?

- 3<sup>tens</sup> Ob eine solche in Anspruch genommene Kirche Grundstücke, Wald, oder sonst eine Realitæt besitzt, oder einen Zinns, und von welcher Höhe bezahlt ?
- 4<sup>tens</sup> Wie viele Meilen der ganze Parochiebezirk in sich faßt, und wie weit der nächste Parochial-Sitz davon entfernt ist ?
- 5<sup>tens</sup> Wie viel die pfarrliche Wiedmuth an flachem Jnnhalte, oder Scheffel Aussaat in dem Orte der quæstionirten Kirche beträgt, und ob nicht dazu ein Pfarrbusch gehört, und wenn dieß der Fall ist, wie viel Holz der Pfarrer daraus bezieht ?

568

- 6<sup>tens</sup> Von welchem Betrage die Einkünfte des Pfarrers aus dem ganzen Parochie-Bezirk, und besonders aus dem Orte, in dem die Kirche in Anspruch genommen wird, sind nach dem Schema sub A ?
- 7<sup>tens</sup> Müßen die Pfarrer Uns ein genaues Verzeichniß der possessionirten Wirthe, und Communicanten in dem ganzen Parochie-Bezirk, und besonders in dem Orte, in welchem die Kirche quæstionis sich befindet, nach dem Schema sub B einreichen.
- 8<sup>tens</sup> Ob in dem Orte quæstionis sich ein Bethhaus, oder eine Kirche befindet, in welchem Baustande, und ob sie einer beßern Verfaßung größer, und geräumiger ist, als die katholische ?<sup>413</sup>
- 9<sup>tens</sup> Ob dabey ein eigener Prediger angestellt ist, in was seine Einkünfte bestehen, ob er Grundstücke besitzt, und Decem bezieht ? \*)
- 10<sup>tens</sup> Ob die Protestanten sich des Geläutes bey der kathol. Kirche bediene, ihre Todten auf den kathol. Kirchhof begraben, oder ob sie einen eigenen Kirchhof haben ? \*) Und wenn dieß der der Fall ist
- 11<sup>tens</sup> Ob, und wie viel sie für das Geläute zu ihrem Gottesdienste, und bey Beerdigungen an die kathol. Kirchcasse bezahlen ? \*)
- 12<sup>tens</sup> Wenn in einem solchen Orte eine protestantische Kirche, oder ein Bethhaus existirt, ob Grundstücke dazu gehören, oder wie hoch ihr Vermögen sein möchte, wenn es möglich ist, daßelbe auszuforschen?
- 13<sup>tens</sup> Wie viel protestantische Wirthe in dem Orte, und in den dazu sich haltenden Dörfer sind, und überhaupt, wie viel Seelen protestantischer Religion darin gezählet werden ? \*)
- 14<sup>tens</sup> Wenn in dem Orte keine protestantische Kirche existirt, und kein Prediger dabey angesetzt ist, zu welcher Kirche sich die protestantische Gemeinde hält, und wie weit dieser Ort davon entfernt ist ?

---

<sup>413</sup> Man sehe hierzu pag; 941 bis 972 in diesem Buche. \*)

15<sup>tens</sup> Ob ein kathol. Glöckner bey einer in Anspruch genommen Kirche ist, und in was seine Einkünfte bestehen ?

Wenn aber dieß der Fall nicht ist,

16<sup>tens</sup> Ob der Organist, oder Kirchendiener bey der Hauptkirche einige Emolumente von einer solchen Kirche bezieht, und worin sie bestehen ?

17<sup>tens</sup> Von welcher Höhe überhaupt seine Einkünfte sind ?

569

Da immer durch Localcommission die Anträge der Protestanten untersucht werden; so ist es um so nothwendiger, daß diese Berichte von den Pfarrern mit der größten Genauigkeit, und Gewißenhaftigkeit abgefaßt werden. Es werde sowohl für den Pfarrer, als für die Religion von großem Nachtheil sein, wenn in Unsere auf den Grund der dießfälligen Berichte zu machenden Vorstellungen Unwahrheiten, und Unrichtigkeiten sollten aufgenommen werde. Die gute Sache würde dadurch außerordentlich leiden.

Diejenigen Pfarrer, die uns bereits nach dieser Vorschrift vollständige Berichte eingereicht haben, haben nicht nöthig, dieselben zu wiederholen. Diese Verordnung betrifft nur diejenigen, welche entweder unvollständige, oder bis jetzt noch keine Berichte abgestattet haben, um sich hiernach genau zu richten.

Auf ausdrücklichen Befehl Sr. Hochfürstbischöfl. Durchlaucht ermahnen Wir auch die Pfarrer in denjenigen Oertern, in welchen kathol. Kirchen von den protestantischen Gemeinden bereits in Anspruch genommen sind, sich bey scharfer Ahndung nicht zu unterfangen, ihre Gemeinden aufzuwiegeln, zu intoleranten, und lieblosen Auftritten auf was immer für eine Art zu reitzen, und die Protestanten zu schmähen, und erinnern sie hiermit nachdrücklich vermöge ihrer großen Pflicht, ihre Gemeinden zur Duldsamkeit, zur Liebe gegen ihre protestantischen Brüder zu ermuntern, und sie nach dem göttlichen Gesetz an die heilige Verpflichtung kräftig zu erinnern, sich ruhig, und willig den landesherrlichen Verfügungen zu unterwerfen.

Es würde der kathol. Religion zur größten Unehre gereichen, wenn Katholicken zu intoleranten Auftritten Veranlassung geben, oder sich dazu hinreißen lassen sollten; Jm Fall aber dergleichen, welches der Höchste verhüten wolle, aus Unbesonnenheit, oder blinden, und unzeitigen Eifer verfallen sollten, oder schon vorgefallen wären; so müssen die Pfarrer nicht nur dagegen aus allen Kräften arbeiten, und sich bemühen, wieder Eintracht, und Liebe unter beyden Religionsgenossen zu stiften, sondern

solche Fälle auch ohne Verzug Uns, und den Landrätthen anzeigen, damit mit Ernst, und Nachdruck dagegen gewirkt werden könne.

Sollte von einer Königl. Commission in einem, oder dem andern Orte ein Termin zur Untersuchung der Anträge der Protestanten angesetzt, und dazu der Pfarrer vorgeladen, und aufgefordert werden, in Termino über die Kirchen, Æraria, und pfarrlichen Einkünfte Auskunft zu geben; so muß derselbe in geziemenden Ausdrücken um Prolongation des Termins bitten, um von der geistlichen Behörde Instruction, und Verhaltens Befehle einzuhohlen, und sich auf das durch die geistliche Behörde bekannt gemachte Allerhöchst eigenhändige Rescript vom 23<sup>ten</sup> März a.c. berufen, vermöge welchem dergleichen Commissionen

570

mit Zuziehung eines geistlichen Commissarii sollen vorgenommen werden. Wird dieser Gesuch nicht gestattet; so muß der Pfarrer demnach in Assistenz eines Freundes, den er sich wählen, und erbitten muß, in Termino Commissionis erscheinen, und im Aufforderungsfalle das Verzeichniß der Kirchen-Ærarien, und der pfarrlichen Einkünfte den Commissariis übergeben, nur muß, wie es schon vorhin erinnert worden, dieses Verzeichniß mit der größten Püncklichkeit, und Gewißenhaftigkeit abgefaßt sein.

Beÿ dieser Gelegenheit kann auch in Termino Commissionis von dem Pfarrer und seinem Assistenten darauf geziemend angetragen werden, daß auch von Seiten der protestantischen Geistlichkeit, wenn eine am Orte ist, und die Protestanten bereits eine Kirche am Orte besitzen, das Vermögen derselben, und ihre jährlichen Einkünfte gewißenhaft angeben, und damit auch von den Commissariis die Vermögensumstände untersucht würden, um zu ersehen, ob die Casse der protestantischen Kirche so gering, und die Gemeinden so arm sind, als sie gewöhnlich in ihren Suppliquen angegeben, und dadurch ihre unbilligen Anträge zu begründen suchen. Auch kann darauf angetragen werden, daß die Gemeinden die Verfaßer der Suppliquen, und wer sie zu einem Antrage dieser Art beredet habe, anzeigen.

Aus vieler Rücksicht ist es aber auch nothwendig, daß die Pfarrer sowohl, als ihre Assistenten in Termino Commissionis sich ganz besonders eines bescheidenen Benehmens befleißigen, sich sorgfältig aller, und jeder anzüglichen Worte und Ausfälle gegen die Protestanten enthalten, sich mit den Gemeinden Deputirten in keine Zänckereÿ einlaßen, viel weniger solche durch Vorwürfe, oder bittere, und beißende Ausdrücke veranlaßen, sondern sie müssen sich bemühen, ihre Gegengründe mit Gelaßenheit, und Sanftmuth ad Protocollum anzugeben.

Sollte einem Pfarrer zugemuthet werden, die Kirche mit ihren Realitæten zu übergeben, oder sich in Unterhandlungen wegen Entschädigung der pfarrlichen Einkünfte einzulassen; so muß mit Bescheidenheit vorgeschützt werden, wie er ohne Vorwissen und Genehmigung der geistlichen Behörde so Etwas vorzunehmen nicht befugt sey.

571

Allgemeine Gründe zur Erhaltung der Kirchen sind folgende:

- 1<sup>tens</sup> Die in Anspruch genommene Kirche ist von Katholicken erbaut, und zum Gebrauch für die Katholicken dotirt worden.
- 2<sup>tens</sup> Ist sie in protestantischen Händen gewesen; so wurde sie den Katholicken in dem 4<sup>ten</sup> 5<sup>ten</sup> oder 6<sup>ten</sup> Decennio des 16<sup>ten</sup> Jahrhunderts mit Gewalt entrißen, und bis zum Westphälischen Friedensschluß 1648 zum Gebrauch den Protestanten überlassen worden. Da aber nach diesem Friedensschlusse alle den Katholicken in den Erbfürstenthümern Jauer, Glogau, Schweidnitz p: abgenommenen Kirchen wieder restituirt werden sollten; so wurde auch diese Kirche im Jahr 1653, oder 1654 durch eine besondere Königl. Kayserl. Commission den Katholicken retradirt.
- 3<sup>tens</sup> Durch die Altranstädtsche Convention vom 22<sup>ten</sup> August 1707, und den Executions-Recess vom 8<sup>ten</sup> Februar 1709 ist diese Kirche dem Corpori Catholicorum als ein Eigenthum zugesichert, und durch den Breslauer Friedensschluß vom 28<sup>ten</sup> Julii 1742, welcher durch den Dresdner Frieden vom 25<sup>ten</sup> December 1745, und zu Hubertusburg am 15<sup>ten</sup> Februar 1763 erneuert worden, bestätigt, und der Status quo verbürgt worden. S. jetzt regierende Königl. Majestæt haben allerhöchst Selbst bey der den 6<sup>ten</sup> Julii 1798 zu Berlin angenommenen Erblandes-Huldigung den Katholicken den Status quo, und dem Fürst Bischof zu Breslau seine Gerechtsame zugesichert. Daher war diese Kirche nie das Eigenthum der evangel. Gemeinde, sondern
- 4<sup>tens</sup> gehörte seit ihrer Existenz der kathol. Religion zu. Seit 1653, oder 1654 ist sie der Hauptkirche zu N., wo der Pfarrer den Sitz hat, incorporirt worden. Daher gehört diese Kirche allen in dem N: Parochial-Bezirk wohnenden Katholicken; denn nicht eine einzelne Dorfgemeinde macht eine Kirchengesellschaft aus, sondern nach dem Jure Canonico sowohl, als nach dem allgemeinen Landrechte § 11, Part: II Tit. XI werden Kirchengesellschaften diejenigen genannt, welche sich zur Feyer des öffentlichen Gottesdienstes verbunden haben.

5<sup>tens</sup> Nach § 170 cit. loco sind Kirchen, und andere dahin gehörigen Gebäude ausschließend das Eigenthum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauch sie bestimmt sind. Die quæstionirte Kirche ist nach Absicht der Stifter einzig, und allein für Katholicken, und kathol. Gottesdienst erbaut, und dotirt worden. In dieser Rücksicht gehört die quæstionirte Kirche

572

nur allein dem Copori Catholicum.

6<sup>tens</sup> Es kann auch nicht behauptet werden, daß die kathol. Kirchengesellschaft erloschen sey. In N: und dem ganzen Parochial Bezirk existiren gewiß einige 100 Katholicken /: diese Zahl muß genau angegeben werden :/ die mit den Katholicken in dem Orte, worin die in Anspruch genommene Kirche ist, eine Kirchengesellschaft formiren, der Staat sowohl § 246 loco cit. als das Jus Canonicum Institut: Juris Canonici: lit: II. Tit XIX § 2, genehmiget die Vereinigung mehrerer Mutterkirchen. Alle unter einem Pfarrer vereinigte Katholicken, die in einem Parochial Bezirk wohnen, machen eine Kirchengesellschaft aus. Daher, wenn auch in N. keine possessionirte Wirthe, oder nur wenige Communicanten existiren, so ist noch immer ein großer Theil in dem ganzen Parochial-Bezirk, welchen als Catholicis diese Kirche gehört.

7<sup>tens</sup> Ist auch in N: kein Pfarrer; so ist er doch bey der Hauptkirche in N: und § 308 loc. cit: wird festgesetzt, daß, wo nicht besondere Landes-Verfassungen oder Verträge entgegen stehen, der Landesherrn über eine 10 Jahr vacante Kirche disponiren könne. In Schlesien aber stehen Tractaten dieser Art entgegen, der Westphälische Frieden, die Altranstädtsche Convention, die Friedensschlüsse von 1742, 1745 und 1763.

8<sup>tens</sup> Die protestantische Gemeinde hat auch nicht gegenwärtig ihre Religionsgrundsätze geändert, sondern schon im 16<sup>ten</sup> Jahrhundert. Daher paßt die Gesetzstelle § 171 loc. cit. auf die sich die Protestanten berufen, nicht auf den gegenwärtigen Fall. In dieser Rücksicht hat

9<sup>tens</sup> König Friedrich II glorreichen Andenkens, als er das Jahr 1740 pro Anno normali bestimmte, die protestantischen Gemeinden, welche in den Jahren 1741, 1742, 1743 u.s.w. katholische Kirchen mit ihren Realitæten forderten, abgewiesen, und ihnen blos erlaubt, eigene Kirchen zu bauen, Prediger zu vociren, und sie auch zu unterhalten

10<sup>tens</sup> Circa Ecclesiastica Catholica soll allein das Jus Canonicum entscheiden. In dem Publications Patent zum allgemeinen Landrecht vom 5<sup>ten</sup> Februar 1794 N: 8 wird festgesetzt, daß ein neues Gesetz auf

vergangene Fälle nicht gezogen werden kann. Es gilt daher das Jus Canonicum in Betreff der Sachen, welche die Ecclesiastica Catholica betreffen.

573

Nun heißt es aber: Omnes Ecclesiæ cum dotibus suis et omnia jura earum in Episcopi Potestate consistunt (= „Alle Kirchen mit ihren eigentumsrechtlichen Ausstattungen und allen ihren Gerechtsamen bestehen weiterhin fort in der Verfügungsgewalt des Bischofs“) p: II. Decreto Concordiarum, causa et quæst: I Can. sic etc. Selbst das allgemeine Landrecht § 247 Tit: XI p: II. verordnet: daß zusammengeschlagene Mutterkirchen nur unter Genehmigung der geistlichen Obern wieder getrennt werden können.

11<sup>tens</sup> Wenn eine protestantische Kirche im Orte ist, dazu noch eine, oder mehrere Gemeinden gehören; so kann beygefügt werden; daß wie sich diese Gemeinden vereinigt haben, einen gemeinschaftlichen Prediger ihrer Religion zu unterhalten; so ist auch die Kirche zu N: und die dortige Wiedmuth der Hauptkirche zu N: incorporirt worden, damit der kathol. Gottesdienst abgehalten, und ein kathol. Geistlicher, für welchen diese Kirche ursprünglich gebaut, und fundirt worden, unterhalten würde. Wenn nun die Katholicken ihr Eigenthum verlieren; so verlieren sie auch ihren Gottesdienst, weil ein künftiger Pfarrer nicht mehr wird subsistiren können.

Uebrigens ist es nöthig, daß, wenn einem Pfarrer nicht Zeit gelassen wird, Uns die gehörige Anzeige zu machen, und er sich in Termino Commissionis sistirt; so muß er sich die Abschrift von dem Untersuchungs-Protocoll erbitten, und Uns daselbe unter Begleitung eines vollständigen Berichts einreichen, um die fernern Maaßregeln zu nehmen, mit Sr. Hochfürstbischöfl. Durchlaucht über jeden einzelnen Fall den erforderlichen Bericht abstaten zu können.

Wir commitiren daher Euer Wohlehrwürden diese gegenwärtige Verfügung in dem anvertrauten Commissariat bekannt zu machen, und verbleiben unter göttlicher Obhuts Empfehlung

Euer Wohlehrwürden

Freundwillige

Vicarius Generalis, Assessores, und Räte in  
geistlichen Sachen des Bissthumms Breslau

E. v. Schimanský

v. Hochberg

v. Lindner

Libor

Breslau den 22<sup>ten</sup> April 1805

Verzeichniß  
A. der jährlichen Einkünfte, und Ausgaben des Pfarrers in dem Parochie - Bezirk N:

Namen der eingepfarrten Dörfer	Von der Wiedmuth		An Decem, und Zins Getreide Breslauer Maaßes		Geldzins	Von den Fundatio- nen	Von Holz oder Pfarrer Capitalien	Accidenzien		Summa der Einkünfte	Ausgaben der Königl. Steuer, wenn sie nicht der Pächter giebt	die übrigen Ausgaben		Summa aller Ausgaben			
	rth.	sgl.	Korn	Hafer				rth.	sgl.			d.	rth.	sgl.	d.	rth.	sgl.
			Metzen	Scheffel													
				Metzen													

Verzeichniß  
B. der in dem Parochial-Sprengel N. in N: N: Kreiße befindlichen Wirthe, und Communicanten nebst den Kirchen-  
und Fundations- Aerariis der in Anspruch genommenen Kirche zu N: N:

Name der Hauptkirche, und der dazu adjungir- ten Kirchen	ansäßige Wirthe		Pächter, Einlieger, und Dienstbothen		Communicanten		Summa der Com- muni- canten	Das Aerarium der in Anspruch genommenen Kirche nach der letzten Rechnung			Capitalien						
	die Aecker haben	die nur ein Haus mit, oder ohne Garten besitzen	die im Orte geboren sind	die aus der Fremde angezogen sind	männlich	weiblich		rth.	sgl.	d.	rth.	sgl.	d.	von den Fundatio- nen	von Holz Verkauf		
																rth.	sgl.

Man sehe hierzu pag: 555 dieses Buches.

576	Leerseite
577	Leerseite
578	Leerseite
579	Leerseite
580	Leerseite
581	

### XXVI<sup>tes</sup> Hauptstück

#### Ueber die Gegenwart der Missionarien, oder Bußprediger in der hiesigen Kirche, und die durch sie ursprünglich errichteten 4 Kreuze auf den Grenzen der Herrschaft Arnsdorf p: wie auch über das Crucifixkreuze vor der Kirche an der Kirchhofmauer

Seit 1738 waren die aus Jesuiten bestehenden Missionarii, oder Bußprediger in Schlesien erschienen, theils um den leichtsinnigen, und verkehrten Menschen über ihren Seelenzustand die Augen zu öffnen, theils, und vorzüglich allen Jrrthümern in der Religion zu wehren.<sup>414</sup> Im Jahre 1740 am 17<sup>ten</sup> Februar ließen sie sich von Schmiedeberg aus bey dem hiesigen herrschaftl. Amte melden, welches zwar von ihrer Ankunft schon durch einen Brief der hiesigen Grundherrschaft Maria Antonia Reichsgräfin von Waldstein /: die sich zur Zeit in Prag befand :/ unterrichtet war, aber jetzt erst Anstalten zu ihrer Aufnahme, und ihrem ruhigen Aufenthalte machte; es ließ nämlich, weil es die Turbation, und Intoleranz des hiesigen luther. Volkes schon aus alter Erfahrung kannte, den Gerichten der hiesigen sämtlichen Gemeinden andeuten, „daß weil künftige Woche die Missionarii einträfen, und ihre Mission allhier halten würden, ein großer Zulauf des Volkes sein möchte; so solle zuvor in den Gemeinden kund gemacht werden, daß, wofern sich einige luther. Unterthanen in der kathol. Pfarrkirche einfinden wollten, sich ein jeder in der größten Modestie aufführen, und keine Turbation verursachen sollte.“<sup>415</sup>

Die angemeldeten 2 Missionarii, Namens P. Franciscus Derniseck, und P. Joachim Ulrici, trafen dann darauf am 24<sup>ten</sup> Februar a:c: in Arnsdorf ein, wurden auf Kosten der Grundherrschaft von derselben hiesigen Wirthschaftshauptmann Liebig aufgenommen, und unterhalten,<sup>416</sup> errichteten dann in der Kirche ein Missionskreuze, woran sie sich von einem hiesigen Schmidt eine eiserne Schrift, enthaltend das Wort: Mis-

---

<sup>414</sup> S. Hensels protestantische Kirchengeschichte pag: 686.

<sup>415</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1740 bis 1745 pag: 78.

<sup>416</sup> Aus einem Briefe der Gräfin v. Waldstein aus Prag an das hiesige herrschaftl. Amt.

sionskreuz, machen ließen, und die Kanzel zur Missionskanzle umkleideten auf Kosten der Kirhcassa.<sup>417</sup> Hierauf hielten sie vom

582

Donnerstag bis Sonnabend eine dreytägige Andacht mit Predigen, und Beichthören, giengen an den Nachmittagen in feyerlicher Procession auf die Grenzen der Herrschaft Arnsdorf p.; stifteten sich da ein Andencken durch Errichtung von 4 Bußkreuzen /: wozu vermuthlich die Herrschaft das Holz gab, und die Kosten trug :/ und zwar Eins derselben wurde auf der Arnsdorfer Gränze an der Straße nach Seydorf unter 2 Lindenbäumen, Eins auf der Arnsdofer Gränze an dem Fußsteige nach Erdmannsdorf unter 2 Eichen, Eins auf der Glausnitzer Grenze an dem Wege nach Affenberg oder dirre Fichte, und Eins auf der Steinseifer Grenze, an der Straße bey der Brücke nach Buschvorwerk errichtet, unter 2 Linden,<sup>418</sup> womit sie dann ihren hiesigen Aufenthalt beschloßen.

Als nach Verlauf einer Zeit von 25 Jahren diese Bußkreuze gänzlich abgefault, und eingegangen waren, entschloß sich die gleichzeitige hiesige Grundherrschaft, Maria Christina Reichsgräfin zu Lodron mit ihrem frommen Gemahl Johann Nepommuck Reichsgraf zu Lodron, an die Stelle der Bußkreuze 4 andere Kreuze mit einem Crucifix von Eisenblech in Oehlfarben gemahlt aufsetzen zu laßen; weil sie dazu aber erst die Erlaubniß des bischöflichen General Vicariat Amtes in Breslau nachsuchen mußte, und sich dabey für die beständige Unterhaltung dieser Kreuze verbindlich zu machen hatte; so geschah beydes nach folgendem Ausweis:

„1765, den 3ten Maÿ. Nachdem von der hochgräflichen Grundherrschaft bey einem Hochwürdigem bischöfl. General Vicariat Amte in Breslau um die Erlaubniß ersucht worden, auf den hiesigen Grenzen gegen Seydorf, Stonsdorf, Erdmannsdorf, und Buschvorwerk 4 Kreuze aufsetzen zu dürfen, und solche Erlaubniß mittelst nachgesetztem Decret erfolgt ist; nämlich:

Ab officio Vicariatus in Spiritualibus generalis Episcopatus Wratislaviensis Reverendo Johanni Willhelmo Anders Parocho in Arnsdorf tenore præsentium facultas datur, quatenus quatuor cruces trabales, quibus tamen de fundo Conservationis, et ut ex lamina ferrea fiant, prospicien-

---

<sup>417</sup> S. die Kirchenrechnung von 1740. Die eiserne Schrift kostete 3 rtl.

<sup>418</sup> Aus einer Copie des Berichtschreibers des hiesigen Wirthschaftshauptmanns Liebig's an die hiesige Grundherrschaft Maria Antonia Gräfin v. Waldstein in Prag. NB. Diese Bußkreuze, und der Ort, wo sie stunden, ist noch zu sehen auf einer Abzeichnung der Herrschaft Arnsdorf p: in hiesigem herrschaftl. Schloße, welche Abzeichnung nun aber von Kindern zerrißen ist.

dum noverit, juxta formam in Rituali Dioecesano præscriptam benedicere, et respective erigi curare possit,

583

et valeat facultate hac nostra pro hac vice tantum duratura.

Wratislaviæ die 4<sup>ta</sup> Novembris 1764.

J. M. de Strachwitz Vicar: generalis  
(L.S.)      Martinus Schneider“

So ist heunte Dato die Weÿhung der Kreuze nach Vollendung des in der Kirche, unter Assistenz des H. Johann Willhelm Anders hiesigen Pfarrers, und bischöfl. Commissariats assessoris in Hirschberg, und des H. Johann Zimmermann, hiesigen herrschaftl. Hofkapellans, gehaltenem feyerlichen Hochamts von dem Hochwürdigem H. Franz von Flemming des hohen Dohmstifts bey St. Johann in Breslau, und B.V.M. zu Glogau Canonico, Erzpriester, bischöfl. Commissario, und Pfarrer zu Lomnitz, hier im Schloße verrichtet worden. — Dabeÿ sind unter andern gewesen, die hochgräfl. Grundherrschaft Herr Reichsgraf zu Lodron, und dessen Gemahlin, die Frau Gräfin Maria Christina, gebohrne Reichsgräfin von Waldstein, Erbfrau der Herrschaft Arnsdorf p: — Herr Johann Nep. Reichsgraf von Schaffgotsch auf Kÿnast, Greiffenstein p: nebst dessen Gemahlin, gebohrnen Gräfin von Stubenberg, und derselben Fräulein Schwester — Herr Graf von Schaffgotsch zu Fischbach, und deßen Gemahlin, gebohrne Gräfin von Wieznik, und derselben Schwester Comtesse von Wieznik — Herr Alexius Wiesner Prior in Warmbrunn p:

Nach der Benedicirung sind dann die Kreuze an die bestimmten Orte aufgesetzt, und wegen derselben beständigen Unterhaltung folgender Revers an den Parochum loci ausgestellt worden:

„Nachdem von Einem Hochwürdigem bischöflichen General Vicariat Amt in Breslau die Erlaubniß gegeben worden, auf den Grenzen meiner Arnsdorfer Güther 4 Kreuzzeichen von Holz, worauf eben so viel Crucifixbilder von Blech mit Oehlfarbe angeheftet sind, aufzusetzen; so obligiere ich mich hierdurch, daß ich diese Kreuze, und Bilder, so lange ich lebe, und die Herrschaft Arnsdorf besitzen werde, im guten Stande erhalten, und nicht cassiren will. Sollte auch mit den Güthern durch Todesfall, Tausch, oder Verkauf, eine Veränderung vorgehen; so will ich meinen Nachfolger auf eine, oder die andere rechtsgültige Art, oder auch durch Deponierung eines kleinen Capitals verbindlich machen, daß Selbe ein Gleiches beobachten, und also gedachte Kreuze

584

und Bildungen je, und allzeit in gutem Stande erhalten werden sollen.

Urkund deßen mein, und meines ehelichen Curatore angebohren Gräfliche Sigill, und eigenhändige Namensunterschriften.

So geschehen am Tage der Einsetzung, so gewesen das Fest der Erfindung des hl. Kreuzes. Arnsdorf den 3<sup>ten</sup> May 1765.

(L.S.) Maria Christina Gräfin von Lodron, gebohrne Gräfin v. Waldstein.

(L.S.) Johann Nepommuk, Graf zu Lodron, ehelicher Curator.“<sup>419</sup>

Jndeßen, als wieder nach Verlauf von 14 Jahren diese Kreuze abgefault waren; wurden sie 1779 aus neuem Holze hergestellt, und das Crucifix derselben erneuert von der nämlichen hier benannten Grundherrschaft, welche damit ihre sich aufgelegte Verbindlichkeit in Ansehung derselben erfüllte.<sup>420</sup> Jedoch ist von der Deponierung eines herrschaftl. Capitals zur Unterhaltung dieser Kreuze nichts bekannt, woraus folgt, daß die jetzregierende hiesige Grundherrschaft mit Uebernahme der hiesigen Güther auch diese Verbindlichkeit übernommen habe, wie das hier angeführte Instrument sagt, und dessen Agnoscirung ist um so eher vorauszusetzen, da die jetzt regierende Erbfrau der hiesigen Herrschaft Maria Theresia Gräfin von Matuschka, eine gebohrne Reichsgräfin von Lodron, und also die Tochter, und Erbin der Stifter dieser Kreuze ist. Mit heunte 1805 sind sie zwar noch in ziehmlich guten Baustande, jedoch drohet das an der Seydorfer, und das an der Stonsdorfer Grenze der Einsturz, ob sie gleich von eichenem Holz sind, und wie man sieht, schon einigemahl mit Stützen versehen, oder angestückt werden mußten.

585

Was aber das Crucifixkreuze an der Kirchhofmauer vor der Kirche belangt, findet man keine Nachricht von seiner ursprünglichen Entstehung. Vermuthlich wurde es bald nach der Reduction der Kirche an die Katholicken 1654 zum Zeichen errichtet, daß diese Kirche nun wieder katholisch sey, oder den Katholicken angehöre, weil die Lutheraner bekanntlich nichts auf solche Kreuze halten, und man allenthalben bey den reducirten kathol. Kirchen dergleichen Kreuze entweder vor der Kirche, oder vor dem Pfarrhause findet, weshalb es nach der Reduction der Kirchen bischöfl. Befehl gewesen zu sein scheint, die kathol. Kirchen, und Pfarreÿen dadurch von den luther. zu unterscheiden. Die Ursache aber, warum man hier keine ausdrückliche Nachricht darüber findet, mag

---

<sup>419</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1764 bis 1770. pag: 105-108. Das letztere, oder der herrschaftl. Revers, liegt in Originali auf einem Stempelbogen bey den Acten der Pfarreÿ unter dem Titel: Documenta:

<sup>420</sup> Dieß bezeugt die auf jedem dieser Kreuze eingeschnittene Jahreszahl 1779, welche noch heunte zu sehen ist.

wohl diese sein, weil die Errichtung, und Unterhaltung dieses Kreuzes anfänglich die hiesigen kathol. Grundherrschaften übernommen hatten, und man deshalb auch nichts davon in den Kirchrechnungen meldete, weil es der Kirche keine Kosten machte. Dieser fromme Eifer der Grundherrschaften aber erlosch zum Theil wenigstens schon nach 1730. Denn als dieses Kreuze 1737 am 27. May durch heftigen Sturm umgeworfen wurde, ward es im Beÿsein des hiesigen herrschaftl. Wirthschaftshauptmanns von Neuem aufgerichtet.<sup>421</sup> Die Herrschaft gab zwar noch das Holz dazu, aber die Reparatur des Crucifixbildes, und die übrigen Kosten mußte die Kirche mit 4 rthl. 7 sgl. selbst tragen.<sup>422</sup> Weiterhin 1754, als dieses Kreuze wieder eingegangen war, mußte die Kirchcasse schon allein alle Kosten tragen, welche jetzt, weil es ganz neu sammt einem Knÿbänkel geschafft wurde, 22 rthl. 21 sgl. ausmachten.<sup>423</sup> Endlich, da es den Stürmen nicht mehr genug widerstehen zu können schien, wurde es 1784 mit zweÿ eisernen Ankern in die Kirchhofmauer befestiget, mit rother Oehlfarbe gegen die Fäulniß angestrichen, das Crucifixbild daran erneuert, und wegen dem Vieh, und muthwilligen Gesindel ein Umschrot von Stachetten darum gemacht auf alleinige Kosten der Kirche mit 5 rthl.<sup>424</sup> Hieraus erhellet, daß dieses Kreuz nun allein die Kirche bauständig halten müsse. Es ist zwar heunte noch in ziehmlich gutem Bau-stande; jedoch ist der Umschrot, weil er gänzlich verfault war, abgenommen worden; soll aber künftig erneuert werden.

586

### XXVII<sup>tes</sup> Hauptstück

#### Ueber die Kirchen-Strafen beÿ der hiesigen Kirche und ihre Arten

1<sup>tens</sup> Wann wurden die Kirchstrafen beÿ der hiesigen Kirche eingeführt ?

Dieser Zeitpunct kann zwar nicht mit Gewißheit angegeben werden, so viel ist aber gewiß, daß sie unter der luther. Usurpationszeit der Kirche schon gebräuchlich waren. Die mündliche Tradition führt zwar schon Fälle davon aus der ersten Hälfte dieser Zeit, nämlich schon 1552 bis 1600 an,<sup>425</sup> das älteste hiesige Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654

---

<sup>421</sup> S. das Protocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1737 bis 1739. pag: 140.

<sup>422</sup> S. das Protocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1737.

<sup>423</sup> S. das Protocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1754.

<sup>424</sup> S. das Protocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1784.

<sup>425</sup> Man sagt, daß in Ober Arnsdorf auf dem Bauerguthe N<sup>o</sup> 81, ehemals Melzer Gothes Gute genannt, ein dreÿeckigtes Fleckel Acker seÿ, welches ein ehemaliger

aber macht davon erst im Jahr 1616 die erste Meldung; jedoch auf solche Art, daß die Kirchenstrafe schon vorher eingeführt gewesen zu sein scheint, und im Jahr 1638 führt benanntes Buch sogar einen Zinns von Strafgeldern mit 6 Thl. Schles. 21 sgl. 9 fl. an, woraus erhellet, daß die Straf gelder damals schon ein Capital von 115 Thl. Schles. zu 6 pro Cento ausmachten.<sup>426</sup> Es mögen daher wohl die Kirchenstrafen allhier schon unter den alten Katholicken, nämlich vor 1552, gebräuchlich gewesen und unter den nachfolgenden Lutheranern beybehalten worden sein, nur mit dem Unterschied, daß sie früher körperliche und später Geld-Strafen waren.

587

2<sup>tens</sup> Wie wurden die körperlichen, öffentlichen und beschämenden Kirchenbußstrafen zur Warnung vollzogen ?

Diese Strafen wurden anfänglich meistens nur wegen der Versündigung wider das 6<sup>te</sup> Gebot gegeben; sobald es daher bekannt wurde, daß sich eine Weibsperson, Jungfer, oder Weib, dawider versündigt hatte, wurde sie vorgefordert und ihr nebst einer scharfen Ermahnung vom Pfarrer die Kirchenbuße auf den nächsten Sonn- oder Feiertag angesagt. An diesem Tage wurde sie dann vor dem Gottesdienste von den Kirchvätern in der Halle empfangen, ihr ein schwarzes hölzernes Kreuze, ohne Crucifix in der Gestalt der Begräbnißkreuze, in die Hände gegeben und so bis vors Hochaltar hingeführt, wo sie während dem Gottesdienste mit diesem Kreuze in der Hand knien mußte. Das letzte dieser Kreuze wurde 1729 angeschafft mit 3 sgr. und ist noch vorrätzig unter dem Dache der

---

Besitzer oder Bauer, als Kirchenstrafe habe an die Kirche abtreten müssen, dieses Fleckel Acker aber habe die Herrschaft, weil sie in ihren Aeckern mit diesem Bauerguthe grenzet, der Kirche nachher abgekauft, in neuern Zeiten einmal dem Müller vermiethet, weshalb man es auch das Mühl-Fleckel nennt und nun wieder zu der herrschaftl. Aeckern eingezogen. Es müßte daher auf dem Niedersteinseifer Antheil liegen.

Eben so sey es, sagt man, mit einem großen Stück Feld an der Seydorfer Grenze, welches ehemals dem Seydorfer Vorwerksbesitzer gehört haben soll, wo die alte Seydorfer Grenze gegen Glausnitz viel tiefer nach Arnsdorf herein geht und gegen die Berge oder lincks gegen Seydorf weiter hinausgeht. Dieser ehemalige Besitzer soll nämlich den hiesigen herrschaftl. Jäger, oder Förster aus Bosheit erschossen haben, und mußte, um sein Leben zu erhalten, dieses Stück Feldes als Kirchenstrafe abgeben, welches dann die Herrschaft zu ihren Aeckern von der Kirche erkauft haben soll. Man glaube nun davon, was man will.

<sup>426</sup> S. das hiesige Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 im Jahr 1616 - 1638.

Sacristey.<sup>427</sup> Verschob man aber ihre Kirchenbuße bis nach ihrer Niederkunft mit dem unehelichen Kinde; so wurde ihr beym Kirchgange, oder beÿ der Einleitung statt einer weißen, eine schwarze Kerze in die Hand gegeben, womit sie in die Kirche und um den Altar zum Opfer gehen mußte. Dergleichen Kerzen wurden 4 im Jahr 1687 und dazu 1689 auch 4 Scheiden, oder Futerale angeschafft.<sup>428</sup>

Geschah es zufällig, daß an einen Sonn- und Feÿertage mehrere Sechswöchnerinnen, worunter Eine mit einem unehelichen Kinde war, zur Einleitung kamen; so durfte diese nicht vor, oder unter den andern, sondern erst zuletzt in die Kirche eingeführet werden. Eben das war <auch> der Fall, wenn ein erst verheurathenes Weib eher in die Wochen gekommen war, als sie nach der Natur der Sache, oder des Ehestandes hätte kommen sollen.<sup>429</sup> Die Kirchenbuße mit dem schwarzen Kreuze geschah nach Befinden der Sache oft 3 Sonntage nach einander. Ein Ehebruch aber wurde noch härter mit dem Stehen in der sogenannten Breche, oder dem Daumenstock an dem Kirchhofmuerthor 3 Sonntage nacheinander und noch mit einige Wochen langer öffentlichen Arbeit bestraft.<sup>430</sup> Die Männer hingegen mußten meistens Strafarbeit thun, oder Geldstrafen geben, oder

588

wurden in die Klausen /: welche sich gut verwahrt im Pfarrhofe hinter dem Thore im Winkel mit einem Ofen befand :/ auf einige Tage eingesperrt.<sup>431</sup> Endlich im 18<sup>ten</sup> Jahrhundert wurden die Versündigungen wider das 6te Gebot theils mit einiger Geld- oder Wachs-Strafe an die Kirche, theils und meistens mit herrschaftlichen Hofarbeit, als mit Teichschlänmen, mit Fudern Schleyßen, Flachsheckeln und dergleichen abgethan und waren folglich mehr eine herrschaftliche, als Kirchen-Strafe;<sup>432</sup> wozu auch die Kirchenstrafe am Halseisen der Kirchhofmuer gehört.<sup>433</sup>

---

<sup>427</sup> S. die Kirchrechnung von 1729.

<sup>428</sup> S. die Kirchrechnung von 1687 und 1689.

<sup>429</sup> S. den Aufsatz des Schmiedeberger und hiesigen Pfarrers Lux über die Kirchrechnung von 1681 unterm 3<sup>ten</sup> Februar beÿ den Acten der Pfarrey N<sup>o</sup> 8.

<sup>430</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1750 bis 1755 pag: 28.

<sup>431</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654, im Jahr 1641 in der Ausgabe.

<sup>432</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.

<sup>433</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1729 bis 1733. \*)

3<sup>ten</sup> Worin bestanden die Kirchengeldstrafen, warum wurden sie aufgelegt und wie viel hat die Kirche davon gewonnen ?

	Rthl.	Sgr.	d.
1616*) Wird zwar die erste Meldung von einem Strafgeld an die Kirche gemacht, aber nicht benannt, wie viel man wegen fleischlicher Unzucht geben mußte	-	-	-
1619*) Ist die Rede von Kirchenstrafgeldern wegen den Excessen der Suppenweiber /: Paten, oder Einleitungs-Begleiterinnen in der Kirche :/ aber nicht an Geld benannt	-	-	-
1638*) In der Nachweisung der Rechnung heißt es: Ein Zinns für Strafgeld 6 Thl. Schles. 21 sgr. 9 hl. oder	4	21	6
Folglich mußte das Capital davon zu 6 pro Cento schon 115 Thl. Schles. sein und gehört zur Einnahme oder	92	-	-
1652*) Ist wieder die Rede von einkommenen Strafgeldern, aber nicht bestimmt angegeben	-	-	-
1653*) War bestimmt eine Einnahme von 17 Thl. Schles. 12 sgr. oder	14	-	-
NB. Vorstehendes wurde unter der luther. Usurpation der Kirche gestraft und eingenommen, in Summa 110 rthl. 21 sgl. 6 hl. und zwar meistens für Versündigung wider das 6 <sup>te</sup> Gebot.			
1670*) Wegen Uebertretung des 6 <sup>ten</sup> Gebots	2	-	-
1671*) aus eben der Ursache	1	14	-
Latus	114	5	6

	Rthl.	Sgr.	d.
Transport	114	5	6
1672 <sup>434</sup> Wegen Uebertretung des 6 <sup>ten</sup> Gebots	6	24	-
1674*) aus eben der Ursache	3	-	-
1675*) aus eben der Ursache	8	-	-
NB. In dem Aufsatz bey der am 15 <sup>ten</sup> April 1675 gehaltenen Kirchrechnung unter dem Titel: Mängel und Nachrichten: befahl der unterschriebene damalige <sup>435</sup> herrschaftl. Wirthschaftshauptmann Emmerich N <sup>o</sup> 6 wegen den rückständigen Strafgeldern sollen die Kirchväter vigilanter sein, oder sollen selber landüblich dafür stehen, weil es ihnen schon vertraut ist			
1682 <sup>436</sup> Von den Sechswöchnerinnen, die zu spät in die Kirche kommen	2	6	-
NB. In dem Aufsatz über die Kirchrechnung von 1681 befahl und beschloß der damalige Schmiedeberger und zugleich hierrtliche Pfarrer Lux N <sup>o</sup> 3: alle diejenigen, die wider das 6te Gebot peccirt haben, sammt ihrer Bestrafung in das Kirchenprotocoll einzuschreiben. N <sup>o</sup> 5: Ist durchgehends beschloßen worden, daß auch alle und jede Sechswöchnerin præcise und aufs längste um 10 Uhr <sup>437</sup> solle in der Kirche sein bey Strafe 1 Pfund Wachs, N <sup>o</sup> 7: diejenigen Personen, die dieses Jahr wider das 6te Gebot gelebt haben, sollen aufgemerkt, und dem Pfarrer zu seiner Disposition der Kirchenstrafe übergeben werden. N <sup>o</sup> 8: die Sechswöchnerinnen, welche zu frühe kommen /: nach ihrer Ehe zu frühzeitig gebähren :/ sollen so unterschieden werden, daß sie nicht zugleich mit und unter die ehelichen /: als Jungfer :/ Verheuratheten gehen /: in die Kirche gehen :/ sollen. N <sup>o</sup> 9: Wegen der Bräute, die ihren Opfergang in der Kirche halten müssen, solle stricte darüber gehalten werden, daß die, so nicht um 2 Uhr erscheinen, von jeder nachbleibenden Viertelstunde ¼ Pfund Wachs in die Kirche geben sollen. Den 27. Julii 1682 de novo mandatum, ut stricte observetur.			
1683 <sup>438</sup> Von Sechswöchnerinnen, die zu spät in die Kirche kommen, und wegen Uebertretung des 6 <sup>ten</sup> Gebots	16	12	-
Latus	150	17	6

<sup>434</sup> S. die Kirchenrechnung dieser Jahre.\*)

<sup>435</sup> S. diesen Aufsatz bey den Acten der Pfarrey

<sup>436</sup> S. die Kirchenrechnung dieser Jahre.

<sup>437</sup> S. diesen Aufsatz bey den Acten der Kirche.

<sup>438</sup> S. die Kirchenrechnung dieser Jahre.

	Rthl.	Sgr.	d.
Transport	150	17	6
1684 <sup>439</sup> Wegen Uebertretung des 6 <sup>ten</sup> Gebots	6	10	-
1685 Wegen eben der Ursache	4	-	-
1687 Wegen eben der Ursache allein vom hiesigen Papiermacher Münch als einem verheurathenen Manne mit 1 ledigen	25	-	-
NB. hier wurden 4 schwarze Kerzen zur Kirchenbuße erkaufte			
1688 Wegen Uebertretung des 6 <sup>ten</sup> Gebots	2	-	-
1689 Wegen dieser Uebertretung und zugleich wegen gestohlenem Gelde	32	20	20
NB. hier wurden 4 Scheiden zu den schwarzen Kerzen erkaufte			
1690 Wegen Uebertretung des 6 <sup>ten</sup> Gebots	4	-	-
1691 Aus eben der Ursache	10	-	-
1692 Aus eben der Ursache	9	-	-
1693 Aus eben der Ursache	2	-	-
1694 Aus eben der Ursache, aus Juliansdorf /: Niedersteinseifen :/	10	-	-
1696 gab Christoph Exner allhier von 6 Mark Kirchenstrafgeld einen Zinns á 6 sgl. zu 6 pro Cento - das Capital 6 Mark per Mark groß 22 sgl. macht	- 4	6 12	-
1697 Wegen Uebertretung des 6 <sup>ten</sup> Gebots	11	-	-
1698 Aus eben der Ursache	4	-	-
1699 Aus eben der Ursache	5	-	-
1700 Aus eben der Ursache	4	-	-
1701 Aus eben der Ursache	2	-	-
1703 Aus eben der Ursache	11	-	-
1705 Von Martin Günther allhier wegen seines Kindes, das er nach Probsthayn zur Taufe widerrechtlich schickte, und welches ohne Taufe unterwegs starb	2	-	-
1706 Wegen Uebertretung des 6 <sup>ten</sup> Gebots, von 1 Person	4	-	-
1707 Aus eben der Ursache, von 1 Person	4	-	-
1708 Aus eben der Ursache, von 3 Personen	3	-	-
1709 Aus eben der Ursache, von 3 Personen	4	12	
1710 Aus eben der Ursache, von 1 Person	1	-	-
Latus	317	17	6

<sup>439</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre. (ganze Tabelle)

	Rthl.	Sgr.	d.
Transport	317	17	6
1711 <sup>440</sup> Wegen Uebertretung des 6 <sup>ten</sup> Gebots, von 2 Personen aus Brückenberg	5	15	-
1712 Aus eben der Ursache	4	15	-
1713 Aus eben der Ursache	3	-	-
1715 Aus eben der Ursache	4	-	-
1716 Aus eben der Ursache	4	24	-
1717 Aus eben der Ursache, von 6 Personen	16	6	-
NB. hier schenkte der Pfarrer etwas an der Strafe, also muß er Gewalt gehabt haben, diese Strafen nach Willkür zu dictiren.			
1718 Aus eben der Ursache	2	-	-
1719 Aus eben der Ursache, von Christian Tashler aus Brückenberg	1	-	-
1720 Aus eben der Ursache	3	15	-
1722 Aus eben der Ursache	4	-	-
1723 Aus eben der Ursache	4	5	-
1724 Aus eben der Ursache	12	15	-
1725 Aus eben der Ursache	6	25	-
1726 Aus eben der Ursache	2	-	-
1727 Aus eben der Ursache	3	-	-
NB. hier wurde die Strafe immer auf 1 Satz Kerzen gerechnet			
1728 Aus eben der Ursache	4	9	-
1729 Aus eben der Ursache	4	15	-
1730 Aus eben der Ursache	-	28	6
1731 Wegen Hofieren auf den Kirchhof, wegen Arbeit an Sonn- oder Fejertagen während dem Gottesdienst und wegen Schlaghändeln	6	7	-
1732 Wegen Uebertretung des 6 <sup>ten</sup> Gebots von einer Weibsperson	1	-	-
1733 Aus eben der Ursache, von 21 Personen	13	28	-
1734 Aus eben der Ursache, von 3 Personen	3	2	-
1735 Aus eben der Ursache	1	15	6
1736 Aus eben der Ursache	3	12	-

<sup>440</sup> die Kirchrechnungen dieser Jahre. (ganze Tabelle)

1737	Aus eben der Ursache	5	25	4
1738	Aus eben der Ursache	8	20	8
1739	Wegen Uebertretung des 6 <sup>ten</sup> Gebots, wegen Abeit an Sonn- und Fejertagen, wegen Holz und Heu-Fuhren an Sonntagen, wegen verspätetem Opfergang, wegen Hofieren auf dem Kirchhof von 11 Personen	9	10	-
1740	Wegen Uebertretung des 6 <sup>ten</sup> Gebots	5	-	-
1741	Wegen eben der Ursache	4	1	8
1742	Aus eben der Ursache	2	-	-
1743	Hier hörten die Strafgeder an die Kirche auf			
	Summa der Einnahme aller Strafgeder	468	12	2

592

4<sup>tens</sup> Wann, und wie verwandelte sich die Kirchengeldstrafe in herrschaftl. Geldstrafe mit Beyhaltung der Kirchenbuße ?

Laut den Nachrichten, die man davon findet, geschah dieß nach dem Jahre 1730. Denn von nun an zog das herrschaftl. Amt mehr, als die Kirche von dergleichen Strafe und zwar

1733<sup>441</sup> den 25ten Merz mußte eine gewisse Wittwe Pohl auf Befehl der Grund-Herrschaft die auferlegte Kirchenstrafe mit Knjyen durch 2 Sonntage und 1 Fejertag vor dem Hochaltar unter Meßamt und Predigt verrichten, weil sie sich mit einem verheurathenen Manne wider das 6<sup>te</sup> Gebot versündigt hatte; aber auch zugleich deshalb 5 Rthl. Strafgedel an die Herrschaft erlegen.

1733\*) den 8ten April, heißt es: Nachdem gar öfters den Gerichten befohlen worden, daß die unter ihnen stehenden Gemeinsleute an Sonn- und Fejertagen sich aller knechtlichen Arbeit sowohl im Felde, als in Dörfern enthalten sollen, bisher aber schlechter Effect erfolgt ist, mithin ihnen nochmal der letzte Befehl ertheilet wird, daß, wer sich unterstehen wird, an dergleichen Fejertagen einige Ackerarbeit, oder in den Schmieden öffentlich zu verrichten, der soll als Uebertreter des dießfälligen ausdrücklichen Kayserl. Verbots jedesmal 1 Thl. Schles. an die Herrschaft, und 1 Pfund Wachslichter an die Kirche zur Strafe erlegen.

1733\*) den 15<sup>ten</sup> April wurde der Maria Plischke zu Steinseifen wegen der 2<sup>ten</sup> Uebertretung des 6<sup>ten</sup> Gebots zur Strafe aufgelegt, daß sie die öffentliche Kirchenbuße verrichten müsse, und soll sie 3 Sonn-

<sup>441</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1729 bis 1733.\*)

oder Feiertage von 8 bis 9 Uhr vor der Kirche am Halseisen stehen, und dann in der Kirche unter dem Gottesdienste mit dem schwarzen Kreuze vor dem Hochaltar knien.

1733<sup>442</sup> den 30. September heißt es: Weil Gottfried Leder aus Arnsdorf wider das erneuerte Kayserl. Königl. Verbot am hl. Michaelistage knechtlich gearbeitet hat, ist ihm zur Strafe 1 Fl. 12 xr. zu geben aufgelegt worden, welche er auch allhier erlegt hat, indem er nicht vorher vom H. Pfarrer gebührend die Erlaubniß dazu gesucht hat.

1734<sup>\*\*</sup>) den 21<sup>ten</sup> Julii hatte sich eine gewisse Wittwe Leder wider das 6<sup>te</sup> Gebot versündigt; sie bath zwar durch eine Supplique des H. Graf v. Waldstein als Grundherrschaft um die Erlaubniß zu heurathen, welches ihr auch bewilliget wurde; indeßen mußte sie 4 Rthl. Strafe in die herrschaftl. Renten erlegen, und 2 Pfund Wachslichte an die Kirche geben, über

593

dieß aber die öffentliche Kirchenbuße durch 3 Sonntage thun, wovon sie aber die Frau Gräfin von Waldstein wegen eines ihr gethanen Fußfalls dispensirte.<sup>443</sup>

1735<sup>444</sup> den 17. August, mußte Christoph Seyfert allhier wegen Versündigung wider das 6<sup>ten</sup> Gebot 4 Rthl. Strafgeld an die Herrschaft und 4 Pfund Wachslight an die Kirche erlegen.

1736<sup>\*\*</sup>) den 4. Januar wurde von herrschaftl. Amtswegen befohlen, daß auf dem Kirchhof keine Unsauberkeit bey willkührlicher herrschaftl. Strafe, und öffentlicher Kirchenbuße verübt werden solle.

1739<sup>445</sup> den 5<sup>ten</sup> August hatte ein luther. Bräutigam bey Haltung seines Opfergangs an den Kirchthurm gepißt, und seinen Opfergang eher, als befohlen war, in der 9<sup>ten</sup> Stunde gehalten, weswegen die Kerzen umsonst brennen mußten, deshalb wurde er vom herrschaftl. Amt zu einer Strafe von 1 Fl. und wegen den Kerzen zu 18 xr. condemnirt.

1740 bis 1745<sup>446</sup> wurden alle die Personen, welche sich wider das 6<sup>te</sup> Gebot versündigt hatten, von Zeit zu Zeit mit Geld gestraft und zur Kirchenbuße angehalten vom herrschaftl. Amte, hatten sie

---

<sup>442</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1733 bis 1734.\*\*)

<sup>443</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1733 bis 1734.

<sup>444</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1733 bis 1736.\*\*)

<sup>445</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1738 bis 1739.

<sup>446</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1740 bis 1745.

aber kein Geld; so mußten sie Teiche schlämmen, Federn schleißen, Flachs brechen, und hecheln, Wege beßern, und dergleichen. 1750<sup>447</sup> den 29. April wurde durch herrschaftl. Sentenz der Anna Maria Schüllerin allhier wegen ihres begangenen Ehebruchs zuerkannt, daß sie an 3 Sonntagen nacheinander im Angesichte des Kirchvolkes in der sogenannten Breche am Kirchhofmauerthore stehen, und binnen dieser Zeit auch mit 4 wöchentlicher Arbeit bestraft werden solle. NB. Dieß ist die letzte Nachricht von der Kirchenstrafe, welche von nun ganz erlosch und aufgehoben war.

5<sup>tens</sup> Wie wurde die Kirchen-Buße- und Strafe in den ersten Preußischen Zeiten modificirt und betrachtet ?

Dieß bezeugt folgender hiesiger Vorfall. 1745 den 17<sup>ten</sup> März wurde nachfolgendes Königl. Preuß. Oberamts Decret der Anna Rosinæ Endin in Steinseifen, welche sich mit ihres Mannes leiblichen Bruder noch vor ihrer Copulation sündlich vergangen hatte, publicirt, Kraft dessen sie zu einer

594

Kirchenbuße und einem 14tägigen opere publico Dominico condemnirt wurde, auch zur Entrichtung der Oberamtlichen Kanzeley Taxa, dann für 2 Berichte, an Stempelpapier, und Copialgebühren zusammen 6 Rthl. 25 sgr. 4 d. angehalten worden ist.

Decretum

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen p:p: und Souverainer und Oberster Herzog in Schlesien p. Unsern Gruß zuvor ! Hochgelehrter Rath, lieber Getreuer ! Auf Euern unter dem 13<sup>ten</sup> Februar 1745 wegen der Anna Rosina Endin mit Beyschluß des mit dem Gottfried Ende anbefohlener Maaßen gehaltenen Examinis erstatteten anderweitigen allerunterthänigsten Berichts, und was Jhr deshalb vorher unter dem 13<sup>ten</sup> Januar zu Unserer Allerhöchsten Vorbescheidung eingereicht, geben Wir Euch nunmehr zur allergnädigsten Resolution: daß die Anna Rosina Endin nach von ihr verrichteter Kirchenbuße mit einem 14tätigen opere publico Dominico zu bestrafen sey; Hieran geschieht Unser Wille; sind Euch in Gnaden gewogen. Gegeben Breslau den 18ten Februar 1745

C. L. Meckendorf

Foerster

---

<sup>447</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1750 bis 1755 pag: 28.

„An der Hofrath Mutius

/: herrschaftl. Mandatarius allhier :/

Friedrich p: p: Was der gräfl. Waldsteinsche Mandatarius Unser Hof-Rath Franz Joseph Mutius gegen die Anna Rosina Endin, gebohrne Hoffmannin zu Unserer Allerhöchsten Vorbescheidung unter dem 13<sup>ten</sup> Februar anhero gelangen laßen, auch sub Præsent: den 13<sup>ten</sup> Mærz fernerweit in Causa allerunterthänigst berichtet, communiciren Wir euch in dem abschriftl. Beÿschluß mit allergnädigstem Befehl: daß ihr diese Anna Rosina Endin wegen ihres sündlichen Vergehens zu der sonst gewöhnlichen Kirchenbuße ziehen, und demnächst sie nachdrücklich: daß sie führohin eines ehrbaren Lebenswandels, und Erhaltung guter Einigkeit in der Ehe sich befleißige, erinnern sollet. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Breslau den 18<sup>ten</sup> Februar 1745.

An den evangelischen Bethhaus-Prediger Arnsdorf, Leder.“<sup>448</sup>

595

6<sup>tens</sup> Wann und wodurch wurde die Kirchen-Buße und -Strafe  
in Schlesien abgeschafft ?

1746 den 31<sup>ten</sup> Maÿ ergieng eine wiederholte, und geschärfte Königl. Preuß. Cabinetsordre von Berlin, wie die Kirchenbuße in Schlesien abgeschafft seÿ und wie sonst sich die Prediger beÿ den Sünden wider das 6<sup>te</sup> Gebot gegen ihre Kirchkinder in Bestrafung derselben zu verhalten hätten, und zwar unter der Bedrohung der Cassation für alle Prediger, welche derselben nicht nachleben, und weiter auf die öffentliche Kirchenbuße in ihren Gemeinen dringen würden; dennoch aber sollte die Bestrafung, und Seelsorge zu nöthiger Buße mit Zuziehung eines benachbarten Pfarrers privatim geschehen, mit aller Behutsamkeit den Schimpf nicht zu vergrößern.

Hierdurch war wohl zwar die Kirchenbuße abgeschafft, aber die Kirchenstrafe am Körper, und Gelde wurde allhier noch dann, und wann von der Grundherrschaft vollzogen, wie obiger Fall pag: 593 dieses Buchs sub 1750 zeigt. Die gänzliche Unterdrückung aller Kirchenstrafen und Buße aber machte das 1765 unter 8<sup>ter</sup> Februar emanirte Königl. Preuß. Edict wider den Mord neugebohrner, unehelicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerschaft, und Niederkunft d.d. Berlin. Dadurch wurde der Unzucht erst Thor und Thür geöffnet, und Jedermann indirecte unterrichtet, wie man ohne alle Strafe Unzucht treiben könne, das Anse-

---

<sup>448</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen Kanzeleÿ von 1740 bis 1745, pag: 21 - 23.

hen der Seelsorger, ihre Ermahnungen und Warnungen verlohren nun allen Nachdruck in diesem Punckte, und es scheint nicht undeutlich die Absicht darin hervor, daß damit die Cameralisten, und Juristen für ihre Ungebundenheit, und Freyheit, und für die größere Bereitwilligkeit der Weibspersonen sorgen wollten. Denn dieses Edict gründet sich auf die Meinung, daß durch die Kirchenbußen und Strafen der Kindermord veranlaßt worden sey, und doch geschahen im Gegentheile weit mehr Kindermorde nach demselben, als zuvor; wenigstens findet man hier, wie fast überall, kein Beyspiel, daß durch 149 Jahre bey aller Strenge der Kirchen-Buße und -Strafe ein Kindermord dadurch veranlaßt worden sey, so häufig auch die Sünden wider das 6<sup>te</sup> Gebot waren.

596 Leerseite

597

### XXVII<sup>tes</sup> Hauptstück

Ueber die Kirchväter, oder Kirchvorsteher, ihre Bestellung, Vereydung, ihre Pflichten und Salarium von Ursprung der Kirche bis heunte, oder von 1289 bis 1804.

1<sup>tens</sup> Welche und wie viele Kirchväter waren vom Ursprung der Kirche bis zur luther. Usurpation derselben, oder von 1289 bis 1552 ?

Hierüber ist zwar keine Spur zu finden, weil mit der luther. Usurpation der Kirche alles kirchliche Eigenthum der alten Katholiken, und folglich auch die Kirchenbücher derselben vertilgt worden sind. Indeßen bringt es doch die Natur der Sache mit sich, daß auch damals Jemand sein mußte, der die Aufsicht über die Kirche, ihre Baulichkeiten, und ihr Vermögen hatte, und dieser hieß nun, wie er wolle, so war er Kirchvater, oder hatte wenigstens die Pflicht, wie ein Vater für das Beste der Kirche zu sorgen. Also gab es durch diesen Zeitraum auch Kirchväter, obgleich nicht gesagt werden kann, wie sie hießen, wer sie, und wie viel ihrer waren.

2<sup>tens</sup> Welche und wie viele Kirchväter waren unter der luther. Usurpation der Kirche oder von 1552 bis 1654 ?

Auch im Anfange dieses Zeitraumes findet man nichts weder über die Kirche, noch die Kirchväter, obgleich das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 bald mit Berufung auf ein älteres Kirchrechnungsbuch beginnt, welches aber aus Nachlässigkeit, oder aus Besorgniß, Rechnung legen zu müssen, vertilgt worden ist. Indeßen benennt doch das erwähnte

Kirchrechnungsbuch bald mit Anfang die Kirchväter von 1593 bis 1601 und von da ausführlich bis 1654 und zwar:

Von 1593 bis 1601 war allein Caspar Nitsche, ein Bäcker in Arnsdorf.<sup>449</sup>

1601 Wurden noch zwey andere erwähnt, nämlich Hans Kahl, ein Weber aus Arnsdorf, und Martin Finger, ein Segenschmid aus Steinseifen, folglich waren nur 3 Kirchväter.\*)

1614 Starb Hans Kahl, und Matthes Worpitz, Büchenschloßer in Arnsdorf kam an deßen Stelle; es blieben also 3 Kirchväter.\*)

598

1617\*) Starb Martin Finger, und Martin Neigenfind aus Juliansdorf /: Niedersteinseifen :/ kam an deßen Stelle; es blieben also 3 Kirchväter.

1621 Starb Caspar Nitsche der Bäcker, an deßen Stelle trat Martin Finger aus Arnsdorf, es blieben also 3 Kirchväter, nämlich Matthes Worpitz, Martin Neigenfind, und Martin Finger.

1641 Starb Martin Finger aus Arnsdorf, an deßen Stelle kam Valentin Finger aus Arnsdorf; es blieben also Matthes Worpitz, Martin Neigenfind, und Valentin Finger.

1646 Starb Martin Neigenfind, und Valentin Finger, an deßen Stelle wurde allein gesetzt Christoph Finger, ein Segenschmied aus Steinseifen. Es blieben 2, nämlich Matthes Worpitz, und Christoph Finger.

1648 Wurde noch ein dritter erwählt, nämlich Matthes Weyrich, Garnhändler in Arnsdorf, es blieben also Matthes Worpitz, Christoph Finger, und Matthes Weyrich.

1654 Starb Matthes Worpitz, er wurde nicht ersetzt; es blieben also 2, nämlich Christoph Finger, und Matthes Weyrich. NB: Unter diesen wurde die Kirche den 16. Februar am Fastnachtsmontage an die Katholicken extradirt, nachdem sie den 2<sup>ten</sup> Januar zuvor das letztemahl Rechnung über das Jahr 1653 auf dem Pfarrhofe mit dem luther. Pfarrer Emrich gehalten hatten; jedoch wurden diese Kirchväter beÿbehalten.

---

<sup>449</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654.\*)

3<sup>tens</sup> Welche und wie viele Kirchväter waren unter dem  
kathol. Besitz der Kirche von 1654 bis 1802 ?

Mit der kathol. Besitznahme der Kirche fiel die Vollmacht der Kirchväter, denn bis hieher waren sie unbeschränkte Cassehalter, und Procuratoren der Kirche, und hatten allein die Kirchrechnungsbücher in Händen, die sie mit Hülfe des Schulmeisters, als Kirchschreibers, führten; ihre Rechnungen wurden auch von Niemand weder revidirt, noch approbirt, und selbst die Pastores als Pfarrer scheinen dabey keinen Einfluß gehabt zu haben, indem sich niemals Einer derselben unterschrieb, oder dem Rechnungmachen beýwohnte, bis auf den letzten, den man vermuthlich nur als Rathgeber zuzog. Nun aber, da die Kirche in kathol. Händen war, und bald 1656 auch ein Katholick, H. von Zierotin die Güther Arnisdorf aus der Crida des verstorbenen luther. Hans von Reibnitz erkaufte hatte, wurden die Kirchväter blos als Einnehmer, Ausgeber und Kirchbedienten betrachtet, indem sie die Kirchengelder von Zeit zu Zeit als Depositum in die Hände des Kirchenpatrons abliefern mußten, und nur

599

ein bestimmtes Quantum zur nothwendigen Ausgabe erhielten, worüber sie sich beý der nun auch gebräuchlichen Revision, und Approbation der Kirchenrechnungen auszuweisen hatten; jedoch blieb es nach wie vor ihre Pflicht, auch für die Baulichkeiten, und das Beste der Kirche zu sorgen.<sup>450</sup>

In dieser Eigenschaft waren sie folgende:

- 1679\*) War Christoph Finger abgestorben, und seine Stelle traten 2 andere, nämlich Elias Weber, und Hans Hempel, es waren also jetzt wieder Matthes Weýrich, Elias Weber, und Hans Hempel.
- 1680 Starb Hans Hempel, er wurde nicht bald ersetzt, es blieben als Matthes Weýrich, und Elias Weber.
- 1689 Trat ein Neuer zu, nämlich Christian Hempel aus Nieder Arnisdorf; es waren also jetzt wieder Matthes Weýrich, Elias Weber, und Christian Hempel.
- 1704 Starb Matthes Weýrich; es blieben blos Elias Weber, und Christian Hempel.
- 1706 Starb Elias Weber, an deßen Stelle trat Gottfried Ende; es waren also jetzt nur Christian Hempel, und Gottfried Ende.
- 1723 Starb Gottfried Ende, an deßem Stelle kam Peter Waldstein; es waren jetzt Christian Hempel, und Peter Waldstein.

---

<sup>450</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.\*)

- 1731 Starb Christian Hempel, er wurde nicht ersetzt; es blieb also allein Peter Waldstein.
- 1739 Starb Peter Waldstein, an seine Stelle trat Gottfried Barthel allein.
- 1745 Starb Gottfried Barthel, an seine Stelle trat der hiesige Schulmeister Johann Friedrich Pollner allein, er war der erste Katholick unter den bisherigen Kirchvätern.
- 1750 Trat der Schulmeister Joh. Friedrich Pollner ab, seine Stelle wurde mit Ignatz Beyër allein ersetzt; ein Katholick.
- 1769 Trat ein zweyter zu, nämlich Joseph Sæmann Erbgärtner, und Stärkefabriquant in Arnsdorf; es waren also jetzt Ignatz Beyër, und Joseph Sæmann, beÿde Katholicken.
- 1774 Starb Ignatz Beyër, er wurde nicht ersetzt, es blieb also Joseph Sæmann allein.
- 1785 Trat Joseph Sæmann freÿwillig ab, und wurde ersetzt mit Hilarius Zinnecker, Freÿguthsbesitzer, und Schwerd- und Waffenschleifer in Arnsdorf allein; ein Katholick.

600

1793<sup>451</sup> Trat auf Verordnung des Königl. Preuß. Edicts dd: Güntersblum den 14. Julii, daß zweÿ Kirchväter sein sollten, Johann George Palme, ein Häusler, und Schleifer in Arnsdorf, zu; es waren also jetzt Hilarius Zinnecker, und Joh. George Palme, beÿde Katholicken. NB. Durch die benannte Verordnung wurde das Wort Kirchväter: in: Kirchenvorsteher: verwandelt.

1804<sup>452</sup> Sind noch die beÿden vorigen, nämlich Hilarius Zinnecker, jetzt auch hiesiger Gerichtsgeschworne, und Joh. George Palme.

601

4<sup>tens</sup> Wie, und von wem wurden, und werden die Kirchväter bestellt, und angestellt ?

Von 1593 bis 1654 wurden die Kirchväter allemal in öffentlichen Dreÿdingen /: in einer alle dreÿ Jahre gewöhnlichen gerichtlichen Rechts- und Ordnungs-Bestimmung :/ von der Grundherrschaft und den Gemeindegewählten gewählt, und angestellt.<sup>453</sup>

Von 1654 bis 1750 wurden die Kirchväter zugleich von der Grundherrschaft, oder dem Kirchenpatron, und dem Pfarrer gewählt, sodann aber

<sup>451</sup> S. das Königl. Preuß. Edict dd: Güntersblum den 14. Julii 1793 beÿ den Acten der Kirche und Kirchrechnung dieses Jahres.

<sup>452</sup> S. die Kirchrechnung dieses Jahres.

<sup>453</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654.

von dem Bischöfl. General-Vicariat-Amte in Breslau durch ein eigenes Decret confirmirt und angestellt.<sup>454</sup>

Von 1750 bis 1793 wurden zwar die Kirchväter, wie vorhin gewählt, confirmirt und angestellt, das Königl. Preuß. Reglement über die Gravamina in gerichtlichen Sachen in Schlesien dd: Berlin den 8ten August 1750 sub littera l pag: g. setzte hierzu folgendes fest: „Und damit auch fürs künftige feststehen möge, von wem eigentlich das Kirchenvermögen zu administriren sey; so sollen, bey einer jeden Pfarrkirche, wo solches bis dato noch nicht observiret worden, zwey taugliche Kirchenväter bestellet, und solche von dem Patrono Ecclesiae des Herr Bischofs Liebden zur Confirmation präsentiret werden.“<sup>455</sup>

Von 1793 bis 1804 und künftighin wurden, und werden die Kirchväter /: jetzt Kirchenvorsteher :/ nach dem hierüber eigends erschienenen Königl. Preuß. Edict d.d. Güntersblum den 14<sup>ten</sup> Julii 1793, gewählt, confirmirt, und angestellt, welches davon I wegen Bestellung der Kirchenvorsteher pag: 4 sagt:

- „1. Bey jeder Pfarrkirche, desgleichen bey Filialkirchen, die ein eigenes Vermögen haben, sollen zwey taugliche Kirchenvorsteher bestellt werden.
2. die Wahl derselben steht den Patronis der Kirchen zu.
3. Sie sind aber schuldig, solche Männer dazu auszuwählen a die mit Grundstücken ansässig sind, b das Vertrauen des Pfarrers, und der Gemeinde haben, folglich guten Rufes sind und c lesen und schreiben können.
4. Sollten an einem Orte keine Männer sich befinden, die lesen und schreiben können; so kann der Patronus zwar andere auswählen, er muß aber alsdann jemanden von seinen Beamten bestimmen, der diesen Leuten die Rechnung führt.
5. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß - wenn künftig einer der Vorsteher

602

Abgeht - sofort ein anderer bestellt werden muß.

6. Die Pfarrer sind schuldig, dem Bischöfl. Amte binnen 4 Wochen die Wahl der Kirchenvorsteher anzuzeigen. /: zur Confirmation :/
7. Ist der Kirchen-Patron in Bestellung tauglicher Kirchenvorsteher nachlässig; so muß alsdenn der Pfarrer ihn darum requiriren, und

---

<sup>454</sup> S. die Acten der Pfarreÿ und herrschaftl. hiesigen Kanzeleÿ.

<sup>455</sup> S. das Königl. Preuß. Reglement bey den Acten der Pfarreÿ.

wenn dieß ohne Erfolg ist, dem Bischöfl. Amte Anzeige machen, welches sodann der Kriegs- und Domainen-Cammer des Departements davon berichten, diese aber den Ersteren zu seiner Schuldigkeit anhalten soll.“<sup>456</sup>

NB 1 das Bischöfl. Amt confirmirt nach, wie vor, die erwählten Kirchenvorsteher, welche dann ein eigenes Aufstellungs Decret von diesem Amte erhalten, wovon sie aber die Sporteln, und Auslagen selbst bezahlen müssen.

NB 2 Jeder Kirchengvorsteher kann zu jeder Zeit wieder abgesetzt werden, und zwar von eben denen, die ihn gewählt hatten, sobald er nämlich das Vertrauen des Patroni, oder Pfarrers nicht mehr hat, oder sich von dem Einem, oder Andern nichts befehlen, und verweisen lassen will, oder seine Pflicht nicht beobachtet, oder in solche Vergehungen, und Strafen verfällt, die sein Amt schänden, oder <er> nicht mehr ansäßig ist.“

5<sup>tens</sup> Wie, und von wem wurden die Kirchväter ehemals, und wie, und von wem werden sie jetzt vereidet ?

Ehemals von 1593 bis 1654 unter der luther. Usurpation der Kirche wurden die Kirchväter allemal erst im öffentlichen Dreydinge von dem Kirchenpatron, und den Gerichten im Beysein des luther. Pfarrers vereidet. Von 1654 bis in die ersten preuß. Zeiten Schlesiens geschah die Vereidung, und Installirung der Kirchväter blos von dem Pfarrer, welcher gewöhnlich in der Sacristey vor einem aufgesetzten Crucifixkreuze mit angeleuchteten 2 Kerzen, und einem aufgeschlagenen Evangelium im Meßbuch, worauf sie die ersten zwey Finger ihrer rechten Hand legen mußten, ihnen folgendes, oder ein ähnliches Jurament, das sie nachsprechen mußten, vorlas.

Jch, N: N: schwöre zu Gott dem Allmächtigen, der Allerheiligsten und

603

unzertheilten Dreyfaltigkeit, zu der von der Erbsünde unbefleckten allerreinsten Jungfrau, und Mutter Gottes Maria, und allen Heiligen, einen wahren körperlichen Eyd. Nachdem ich gehörigem, und gewöhnlichem Gebrauche nach zu einem Kirchvater bey der allhiesigen N: befindlichen Pfarrkirche von einem hochverordneten Herrn Pfarrer, und herrschaftlichen Amte N: ernennet, und eingesetzt worden, daß ich solchen mir anvertrauten Dienst, und Kirchengvateramt, und deßen Verwaltung mich

---

<sup>456</sup> S. dieses Königl. Preuß. Edict bey den Acten der Pfarrey im Druke.

jederzeit treu, redlich, und aufrichtig, ingleichen sorgfältig, fromm, und fleißig, wie einem ehrlichen Manne zusteht und gebührt, verhalten wolle. Der Kirchen, und was dero zuständig, wohl vorstehen, derselben Nutzen, und Bestes nach allen meinen Kräften suchen, und befördern, allen Schaden, so viel in meinem Vermögen ist, trachten vorsichtiglich abzuwenden, und alles, was zum Aufnehmen besagter Kirchen angedeihen könnte, mit Rath, und That befördern helfen. Alle derselben Zinsen, Einkünfte, und Einnahme treulich, als ein Erbgut Christi Jesu zu Rathe halten, mit allem Fleiß einfordern, und sodann in die Casse liefern, über Einnahme, und Ausgabe richtige Raÿtung /: Rechnung :/ halten und leisten; die mir vorgesezte geistliche, und weltliche Obrigkeit gebührend respectiren, dero Befehl, Rath, und Anstalt zum Besten der Kirche in Acht nehmen, und nachzuleben, in Summa alles dasjenige zu thun, und zu leisten, auch an meiner Emsigkeit nicht ermangeln lassen will, was einem getreuen Kirchvater, und seiner Seligkeit liebenden Christen eignet, und zukommt; und dieß alles sonder Ansehen einiger Gabe, Gunst, Liebe, Neid, und Haß, Freundschaft, oder Feindschaft, oder eines andern Dinges halber; als so wahr mir Gott helfe, und die von der Erbsünde unbefleckt erhaltene reinste Mutter Gottes, und Jungfrau Maria, alle liebe Heiligen, und dieß Hl. Evangelium.“<sup>457</sup>

Vorstehendes Jurament ist 1682 aufgesetzt, und von den damaligen Schmiedeberger Pfarrern, als zugleich hierortigen, auch beÿ der Vereidung der hiesigen Kirchväter gebraucht worden.

Heunt zu Tage wird zwar beÿ Vereidung der Kirchväter noch die nämliche oben angeführte Ceremonie beobachtet, und der Eÿd selbst noch nach dem hier vorstehenden Jurament verstanden; die Eÿdesformel aber ist kürzer, und wird z.B. nur auf folgende Art gebraucht: „Jch N: N: schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich das mir anvertraute Amt eines Kirchenvorstehers nach meinem Vermögen, und aus allen Kräften treu, und gewissenhaft zum Besten der hiesigen Kirche zu

604

erfüllen suchen werde; so wahr mit Gott helfe durch seinen Sohn Jesum Christum, die seligste Jungfrau, und Mutter Gottes Maria, und alle Heiligen Gottes.“

Indeßen da die auf den Dörfern zue Kirchvätern tauglichen Männer von diesem Amte meistentheils nur das verstehen, was man ihnen davon vorsagt, und also weder denken, noch folgern können; so wird man, um ihnen diesen Eÿd wichtiger zu machen, und die Pflichten dieses Amtes

---

<sup>457</sup> S. das Protocollum Ecclesiae Schmiedebergensis.

nachdrücklicher einzuschärfen, beßer thun, wenn man ihnen den Eyd nach dem ganzen Innhalte des vorstehenden Juraments von 1682 mit einiger Veränderung abnimmt.

6<sup>tens</sup> Welche waren von jeher die Pflichten der Kirchväter ?

Jhre Pflichten waren zwar immer die:

Das Beste der Kirche vor Augen zu haben, die Einnahme, und Ausgabe derselben gewißenschaft zu verwalten, Rechnung darüber zu legen und alles das befördern zu helfen, was zur Aufnahme des Gottesdienstes, und der Religion gehört. Das oben angeführte Jurament von 1682 nennt diese Pflichten schon ausführlich, wie auch die Connivenzen zum Schaden der Kirche. Noch ausführlicher aber enthält alles das die Instruction von 1769, auf deren Vorlesung denn damals unterm 13<sup>ten</sup> Januar angesetzten Kirchvater Sæmann allhier das Jurament in der Sacristey vom Pfarrer abgenommen wurde, und welche schon längst vorher gebräuchlich gewesen sein scheint; sie lautet, wie folgt:

1. Förderst soll sich ein Kirchvater eines christlichen, und gotteswohlgefälligen Lebenswandels befleißigen.
2. Die Beförderung der Ehre Gottes, und den Nutzen der Kirche bey aller Gelegenheit vor Augen haben, Schaden, und Nachtheil aber abzuwenden suchen. Daher sich die Grenzen von der Wiedmuth, und dem, was zur Kirche, und Schule gehört, bekannt machen, und so viel an ihm ist, verhüten, daß nichts davon veräußert werde.
3. Soll derselbe seine geistlichen, und weltlichen Obrigkeiten, wie auch diejenigen, welche deren Stelle vertreten, in schuldigen Ehren halten, und was ihm von derselben zum Nutzen, und Dienst der Kirche aufgetragen wird, willig, und fleißig verrichten.
4. Den anvertrauten Schlüssel zur Kirchen-Cassa getreulich verwahren, alle einkommende Gelder dahin abgeben, und über Einnahme, und Ausgabe ein ordentliche Regiester führen, welche<s> beständig bey der Cassa liegen soll, damit nichts vergessen werde, und daraus die jährliche ordentliche Kirchrechnung gemacht werden könne. Dieses Regiester, und die Rechnung muß der Schulmeister /: als Kirchschreiber :/ verfertigen.
5. Ohne Wißen, und Anschaffung der Herrschaft /: des Kirchenpatrons :/ und des NB Herrn Pfarrers soll nichts ausgeliehen, noch sonst ausgezahlt werden, außer, was beständige und festgesetzte Ausgaben sind; alles muß mit richtigen Quittungen bey der Rechnung be-

legt werden, auch der Kirchvater nebst dem andern /: Kirchvater :/  
der auch einen Schlüssel zur Cassa hat, für den Casse- oder Geld-  
Bestand stehen.

6. Die Gebäude bey der Kirche, Pfarrtheÿ, und Schule müssen bauständig gehalten, aber nichts Unnöthiges gebaut und angeschafft, auch jedesmal die Anschaffung dazu abgewartet werden, wenn vorhero der Kirchvater es der Herrschaft, und dem Herrn Pfarrer gemeldet hat.
7. Wenn den Kirchvätern gemeinschaftlich, oder Einem allein aufgetragen wird, Bau-Materialien, oder andere Sachen zur Kirche anzuschaffen; so soll Solches mit aller Treu, und möglichster Sparsamkeit besorget werden.
8. Es ist zwar Anstalt gemacht worden, daß alle Jahre ein gewisser Tag zur Abführung der Kirchenzinsen anberaumat und die Schuldner dazu citirt werden; weil aber gleichwohl immer Reste zurückbleiben, muß der Kirchvater Fleiß anwenden, nach Maaßgebung der ihm zugestellten Restzettel die Rückstände auch außer der Zeit einzumahnen, und sich hierbey die Assistenz des herrschaftl. Amtes, und der Gerichte ausbitten.
9. An Sonn- und Feÿertagen, und dergleichen Tagen wird das Säckelgeld in der Kirche von beyden Kirchvätern gesammelt, und fleißig aufgeschrieben, und sie können sich bereden, daß sie mit diesem Dienst entweder viertel- oder halbjährig abwechseln.
10. Das Läutegeld mag der Schulmeister /: als Glöckner :/ einnehmen, und alle Monate zur Kirhcassa berechnen.
11. Der Kirchvater hat jährlich 2 rtl. für seine Bemühung /: von der Kirche :/ wenn er aber bey dem Bau und zu andern Verrichtungen gebraucht wird, wird ihm für seine Mühe a parte /: besonders :/ gelohnt /: von der Kirche :/
12. Was derselbe in der Kirche bey geistlichen Verrichtungen zu thun hat, wird ihm von dem Herrn Pfarrer angedeutet und die Einrichtung gemacht werden, damit er bey seinen Wirthschaftsverrichtungen so viel möglich keine große Versäumniß, und Schaden leiden möge.

Arnsdorf den 10<sup>ten</sup> October 1768.

Ueber die Entstehung dieser Puncta hat der neu angesetzte Kirchvater Joseph Sæmann, Erbgärtner in Arnsdorf heunt Dato das Jurament, und

606

die Stipulation in der Sacristeÿ der hiesigen Pfarrkirche abgelegt.

Arnsdorf den 14<sup>ten</sup> October 1769.

Maria Christina Gräfin von Lodron, geborne Gräfin von Waldstein  
Johann Nepomuck Graf zu Lodron /: hiesige Grundherrschaft :/  
Heunt<sup>458</sup> zu Tage 1804 sind zwar alle Puncta der vorstehenden Instruc-  
tion noch gültig, und für die Kirchväter eine Pflicht; das Königl. Preuß.  
Edict dd. Güntersblum den 14<sup>ten</sup> Julii 1793 aber hat noch Einige theils  
hinzu gesetzt, theil andere modificirt, und theils genauer specifizirt und  
zwar folgenden Jnnhalts:

1. Die Verwaltung des Kirchenvermögens müssen die Kirchenvorsteher mit Zuziehung des Pfarrers übernehmen.
2. Alle willkührliche Disposition über das Vermögen der Kirchen wird den Pfarrern und Kirchvorstehern schlechterdings verbothen, und sie sollen
3. Für sich nur authorisirt sein a) zu den fixirten und b) solchen Ausgaben, wo eine schleunige Verwendung nothwendig ist, und ein Verzug Schaden brächte.
4. Künftig paßiren auch keine Ausgaben mehr für Schmausereien bey der Abnahme der Kirchen-Rechnungen.
5. Und damit den Pfarrern, und Kirchenvorstehern, auch den Kirchen-Bedienten so viel möglich alle Gelegenheit benommen werde, der Kirche mehr Ausgaben zu machen, als wirklich erforderlich sind; so müssen die alle Jahre vorkommenden unbestimmten Ausgaben z.B. für Reinigung der Kirchen-Wäsche, auf einen fixirten Geldbetrag gesetzt werden.
6. Darlehen können aus dem Kirchenvermögen nicht anders gegeben werden, als auf Pfandbriefe, auf Hÿpothek, die durch die erste Hälfte des Kaufgeldes gedeckt sind, und auf Banko-Obligationen, sie müssen aber mit Vorwissen, und Genehmigung des Kirchen-Patrons geschehen.
7. Sollte eine Kirche Gelder auf minder Sicherheit ausstehen haben; so müssen die Kirchvorsteher bey eigener Vertretung solche aufkündigen, und dafür sorgen, daß sie vorschriftsmäßig wieder untergebracht werden. Sind sie im Aufkündigen, und der Einziehung solcher Gelder nachlässig, alsdann muß der Pfarrer solches dem Kirchenpatron anzeigen, dieser aber sie zu ihrer Pflicht anhalten.
8. In der Kirchen-Casse müssen nie über 20 rthl. bar ungenützt liegen bleiben, es wäre denn, daß mehrere Gelder zu nöthigen Ausgaben

---

<sup>458</sup> S. die Kirchsachen Papiere der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ, wie auch das Amtsprotocoll derselben von 1764 bis 1770. pag: 274.

bestimmt wären. Die Vorsteher müssen sich Mühe geben, solche gegen vorschriftsmäßige

607

Hypothek auszuleihen, und wenn sie dazu binnen 3 Monaten keine Gelegenheit finden, solche immittelst als Kirchengelder unserer Breßlauischen Bank gegen Zinsen einzusenden. Es versteht sich von selbst, daß, wenn nachher diese Gelder gegen Hypothek ausgethan werden können, sie sodann unserer Bank wieder aufzukündigen, und einzuziehen sind.

9. Die Pfarrer sind schuldig, die Kirchenvorsteher in solchen Fällen fleißig an ihre Pflicht zu erinnern, und wenn diese demohngeachtet nachlässig sein sollten, dem Kirchenpatron davon Anzeige zu thun, welcher sie sodann zu ihrer Pflicht anhalten muß.
10. Die zur Kirche, Pfarrer, und Schule gehörigen Fundationsbriefe und andere wichtige Documente, desgleichen die Pfandbriefe, Hypotheken, Banko-Obligationen, und baaren Gelder, müssen in einem besondern Kasten, der mit 3 Schließern versehen ist, verwahret werden. Den Schlüssel zu dem einem Schloße hat der Pfarrer, der zum andern der erste, und den zum dritten der zweyte Kirchenvorsteher.
11. Wenn dieser Kasten geöffnet werden soll, müssen alle diese dreÿ Personen gegenwärtig sein. Wäre Einer von ihnen krank, als denn muß er Jemanden von der Parochionis seinen Schlüssel anvertrauen, und seine Stelle durch ihn vertreten lassen.
12. Um allen Unterschleifen mit den Kirchgeldern vorzubeugen, sollen alle Zahlungen nur gegen eine von dem Pfarrer, und den Kirchenvorstehern ausgestellte Quittung geschehen, und nur eine solche Quittung soll für den Zahler gültig sein, und affectum liberationis haben. Da jedoch bey manchen Kirchenærariis kleine fixirte Einnahmen, die oft nur wenig Groschen betragen, vorkommen, und es zu weitläufig sein würde, wenn, so oft sich ein solcher Zahler meldet, der Pfarrer und beide Kirchenvorsteher convocirt werden müßten; so können dem Pfarrer über solche kleine Posten, die jedoch die Summe von höchstens 2 rthl. nicht übersteigen müssen, im voraus von den Kirchenvorstehern unterschriebene Quittungen mit ofnem Dato zugestellt werden. Bey der Rechnungslegung aber müssen sich solche Posten in Einnahme finden, oder wenn sie in Rest gestellt sind; so muß sich der Pfarrer durch Vorzeigung von den Debenten noch nicht ausgelöster Quittungen legitimiren.
13. Die Rechnungen über das Kirchvermögen führen beyde, der Pfarrer, und die Kirchenvorsteher.

14. Es werden dazu zwey Bücher gehalten, das Eine von dem Pfarrer, das Andere von den Kirchenvorstehern. Diese Rechnungsbücher müssen auf gleiche Art geführt werden. Auf der einen Seite wird die Einnahme

608

auf der andern die Ausgabe vorgetragen. Jede Einnahme und Ausgabe muß, sobald es geschehen kann, in beide Bücher eingeschrieben werden. Diese Bücher werden alle Jahr mit Ultimo December abgeschlossen und sodann eine Jahres-Rechnung angefertigt.

15. Diese Jahresrechnung muß von dem Pfarrer, und den Kirchenvorstehern unterschrieben werden. Bey dieser Rechnungsabnahme vom Kirchen-Patron müssen die Kirchenvorsteher gegenwärtig sein, und im Fall Reste ausstünden, die ohne obrigkeitliche Hülfe nicht beygetrieben werden können, müssen die Kirchvorsteher auf diese Beytreibung bey der Behörde antragen. Uebrigens muß über die ganze Rechnung ein Protocoll aufgenommen, und dieses sowohl von dem Kirchpatron, als dem Pfarrer, und den beyden Kirchenvorstehern unterschrieben werden.
16. Bey Bauten, und Reparaturen müssen die Kirchenvorsteher mit Zuziehung des Pfarrers die Sorge übernehmen, daß der Bau, oder die Reparatur tüchtig und mit möglichster Ersparniß aller überflüssigen Ausgaben geschehe.<sup>459</sup>

7<sup>ten</sup> Wie hoch war das Salarium der Kirchenväter  
ehemals und wie hoch ist es jetzt ?

Von 1593 bis 1665 hatten die Kirchväter gar kein Salarium; sondern ihr Dienst war blos ein Ehrenamt, welches sie aus Liebe zur Kirche, und aus Frömmigkeit auf Treue, und Glauben verwalteten, und ihnen ein besonderes Ansehen und Achtung unter der Kirchengemeinde gab.<sup>460</sup>

Von 1665 bis 1681 war die vorige Frömmigkeit erloschen, wie die Liebe zur Kirche, indem sie nicht mehr der Religionsparthey der hiesigen Kirchväter /: denn die Kirche war nun den Katholicken eingeräumt, und die Kirchväter waren aus der luther. Religionparthey wegen dem Mangel an katholischen Subjecten :/ gehörte, daher wurde ihnen instar Salarii bewilliget, daß sie für jeden Tag Versäumniß in Kirchengeschäften 2 sgl.

---

<sup>459</sup> S. das Königl. Preuß. Edict wegen den kathol. Kirchen dd. Güntersblum den 14<sup>ten</sup> Julii 1793 bey den Acten der Pfarrey.

<sup>460</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.

/: damals ein Tagelöhnerlohn :/ beziehen konnten, nämlich aus der Kirchcassa.

Von 1681 bis 1723 hatte die Kirchenväter ein bestimmtes Salarium, und zwar

609

alle zusammen von 1 Thl. Schles. 4 sgl. 9 hl., konnten sich aber nebstbey für jedes Tagversäumniß, wie vorhin, besonders tagelöhnermäßig aus der Kirchcassa bezahlen.<sup>461</sup>

Von 1723 bis 1739 hatte der erste, oder älteste Kirchvater an Salario allein 3 Thl. Schles., der andere aber, wenn Einer war, konnte sich für jedes Tagsversäumniß in Kirchengeschäften tagelöhnermäßig mit 3 sgl. aus der Kirchencassa bezahlen.

Von 1739 bis 1745 war der alleinige Kirchvater instar Salarii von den Interessen seines bey der Kirche geborgten Capitals allemal frey, sonst aber hatte er 3 Thl. Schles.

Von 1745 bis 1755 hatte der alleinige Kirchvater bestimmt an Salario 3 Thl. Schles.

Von 1755 bis 1769 hatte der alleinige Kirchvater schon an Salario einen neuen Zusatz, nämlich 3 Thl. Schles. 12 sgl.

Von 1769 bis 1774 hatte der alleinige Kirchvater an Salario 2 Rthl., oder, wenn ihrer zwey waren, hatte der Erste blos dieses Salarium, der andere aber konnte sich die Tagversäumniße in Kirchenverrichtungen, und zwar jedes Versäumniß mit 4 sgl. von der Kirche bezahlen.

Von 1774 bis 1785 hatte der alleinige Kirchvater an Salario von der Kirche 4 Rthl. und bezahlte sich genau jedes Tagsversäumniß von der Kirche bald mit 4 bald mit 5 sgl.

Von 1785 bis 1793 hatte der alleinige Kirchvater an Salario zwar 4 Rthl. jedoch hörte die Bezahlung der Tagsversäumniße aus der Kirchcassa in etwas auf.

Von 1793 bis 1804 waren, und mußten nach Vorschrift des Königl. Preuß. Edicts dd. Güntersblum den 14<sup>ten</sup> Julii 1793, zwey Kirchväter /: jetzt Kirchenvorsteher :/ sein, jeder derselben erhielt an Salario 4 Rthl. jährlich, jedoch ohne sich die Tagsversäumniße aus der Kirchcassa bezahlen zu dürfen, weswegen sie aber auch keinen Tag in Kirchverrichtungen versäumen, und fast weiter nichts thun, als an Sonn- und Fejertagen mit dem Klingelbeutel in der Kirche umgehen, bey Bauten, und Reparaturen sich gar nicht sehen lassen,

---

<sup>461</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre.

und überdieß dem Schullehrer, und meistens dem Pfarrer die übrigen Ver-

610

säumniße überlaßen. Ueberhaupt ist beÿ der hiesigen Kirche der zweÿte Kirchenvorsteher ganz überflüssig, und sein Salarium mit 4 rthl. jährlich ein unnützer Aufwand, und Verlust für die Kirche, indem beÿ jetzt bestallten Sachen ein einzelner Kirchvater alle Kirchenverrichtungen füglich bestreiten kann, indeßen hat den zweÿten das benannte Königl. <Amt> aus Argwohn aufgedrungen, und man will seine Unterschrift in den Rechnungen sehen, weswegen er nun auch ein nothwendiges Uebel ist.

611

#### XXIV<sup>tes</sup> Hauptstück

Ueber die Begründung der hiesigen Herrschaft Arnsdorf p., und die Succession ihrer Grund-Herrn und -Frauen samt deren Personalien, Memorabilien, Beamten, und Jus Patronatus vorzüglich seit dem Ursprunge der hiesigen Kirche bis zu heunte, oder von 1289 bis 1804.

1<sup>tens</sup> Wann und wie entstand die Herrschaft Arnsdorf p.?

Die eigentliche Zeit ihres Ursprungs läßt sich zwar aus Mangel der ersten Urkunden nicht bestimmen.<sup>462</sup> Indeßen ist es doch gewiß, daß im 10<sup>ten</sup> Jahrhundert, wo Schlesien erst eine eigene Provinz wurde, alle Landgüther dieses Landes unmittelbar dem Fürsten jedes Fürstenthums gehörten, und daß jeder Fürst in seinem Fürstenthume anfänglich auf wüsten und ebenen Plätzen gewisse Villas, oder Meÿerhöfe anlegte, die er hernach an seine Ritter, und Edelleute verlehnte, von welchem Taufnahmen sie nach alter Sitte meistentheils den Namen erhielten, und durch Ansiedelung ihrer Dienstleute, und deren Kinder nach und nach

---

<sup>462</sup> Diese Urkunden scheinen in der hiesigen ehemaligen herrschaftl. Kanzeleÿ, welche 1768 den 7<sup>ten</sup> November sammt dem Schloße ausbrannte, gelegen zu haben, indem der damalige hiesige herrschaftl. Wirthschafts-Jnspector Fritsch oft noch jetzt lebenden Personen erzählte, daß darin uralte Urkunden gewesen waren, die aber weder er selbst, noch Jemand allhier habe lesen können /: weil sie vermuthlich aus der noch pohnischen Regierung Schlesien pohnisch, oder mit damals noch gebräuchlichen gotisch lateinischen Buchstaben, und Abkürzungen abgefaßt waren, indem man in Schlesien erst 1350 deutsch zu sprechen, und zu schreiben anfieng.

zu Dörfern wurden.<sup>463</sup> Aus diesem Grunde scheint auch Arnsdorf vorerst von dem ersten Ritter oder Edelmann, welchem es der Fürst des Jauerschen Fürstenthums verlehnte, und welcher vermuthlich den Taufnahmen Ernest hatte, seinen Namen erhalten zu haben; so zwar, daß es anfänglich Villa Ernesti hieß; als es hernach ein kleines Dorf wurde, man es: des Ernests-Dorf nannte; weiterhin, als man deutsch zu sprechen anfieng

612

und Ernest auf deutsch :Arent: schrieb /: wie weiter unten der 3<sup>te</sup> hiesige alte Lehnsbrief den Zeugen Ernest v. Schof, Arent Schof, nennt :/ es: Arnetsdorf hieß; und endlich, als vollends der Pöbel die deutsche Sprache verhunzte, und Ernest, oder Arent, schlechthin :Arnst: aussprach, wurde es, noch durch Weglaßung des Buchstabens :t: nach der damals üblichen Abkürzung der Worte gerade zu Arns-Dorf, oder Arnsdorf, genannt, weil man nun vermuthlich auch seine ursprüngliche Benennung nicht mehr wußte, oder nicht mehr achtete, wie heunt zu Tage.

Was nun die Begründung von Arnsdorf betrifft; so scheint aus dem nämlichen obigen Grunde Arnsdorf im 11<sup>ten</sup> oder 12<sup>ten</sup> Jahrhundert und zwar unter den hiesigen herrschaftl. Dörfern zuerst entstanden sein, weil es nicht nur von jeher der herrschaftliche Sitz war, sondern auch, weil deßen Territorium die meiste Gelegenheit zur Anlegung einer Villa, oder eines Maÿerhofes darboth, da hingegen alle andere heutige Plätze, und Felder ursprünglich mehr mit Steinen, Sümpfen, Sträuchen, und Wald überdeckt gewesen zu sein scheinen. Aber auch unter den heutigen Plätzen, und Feldern von Arnsdorf war offenbar der hiesige herrschaftl. Niederhof derjenige Fleck, und Ort, wo der Fürst des Jauerschen Fürstenthums zuerst auf dem hiesigen herrschaftl. ganzen Territorio eine Villa, oder einen Maÿerhof, anlegte, und wobey sich hernach der erste Ritter, oder Edelmann Ernest N:, dem er diese Villa verlehnte, ansäßig machte. Denn der Fleck, und Ort des hiesigen Niederhofs zeichnet sich nicht nur durch seine größte Ebene, und meiste Entfernung von Bergen, und Wäldern auf dem hiesigen ganzen herrschaftl. Territorio vor andern Flecken desselben zur Anlegung eines Maÿerhofes aus, sondern hat auch zum Beweise deßen noch heunte die alte merkwürdige gemauerte Ruine des ursprünglichen herrschaftl. Wohngebäudes zur Seite liegen, deren Structur schon an sich das graue Alterthum verkündiget, wovon zwar heunte nichts mehr brauchbar ist, als ein Keller, und nichts mehr zu betrachten steht, als einige gemauerte Seitenwände, der größte Theil des Umfangs

---

<sup>463</sup> S. Leonhardis Erdbeschreibung 2<sup>ter</sup> Band pag.: 32 u.s.w.

aber noch vor einigen 30 Jahren zu sehen war und dessen Rudera jetzt mit Rasen überwachsen sind, wie hiesige alte Personen, als Augenzeugen, versichern.

Dieses ursprüngliche herrschaftl. Wohngebäude wurde wahrscheinlich schon im Husitenkriege von 1425 bis 1432 demolirt, und unbewohnbar gemacht, indem die folgenden hiesigen Grundherrschaften schon vor dem nachherigen 30jährigen Schwedenkriege von 1618 bis 1648 das Gesindehaus des Niederhofes erweitert hatten, und bewohnten bis zu 1667, wo auf dem hiesigen Oberhofe ein großes

613

herrschaftl. Schloß entstand.<sup>464</sup> Indeßen verfiel das ursprüngliche herrschaftl. Wohngebäude am Niederhofe immer mehr, weil <sic> die nachherigen Grund-Herrschaften nicht mehr daran wagten, und es besonders die zunächst folgenden evangel. Grundherrschaften um seiner vielen kathol. Verzierungen, und Gemälde willen verabscheueten, die inn- und auswendig daran hervorstachen, und wovon am noch unlängst auswendig im Winkel gegen den dasigen Aberreschbaum die von einem solchen auf den Anputz gemahlten, und nun abgefallenen Gemälde, übrig gebliebene Worte :Johannes de Deo: deutlich lesen konnte, zum Beweise, daß dieses Gebäude, da Johannes de Deo ein kathol. Heiliger ist, auch von kathol. Grundherrschaften erbauet, und bewohnt worden sey.<sup>465</sup> Das nachherige Bewohnen des ursprünglichen Gesindehauses von der Herrschaft aber machte die Erbauung eines andern Gesindehauses nothwendig, und dieses wurde am jetzigen Fahrwege aus dem Niederhofe nach der Bleiche zu, wo heute alte Weidenbäume stehen, erbauet, und ist nachher, als große herrschaftl. Schloß 1667 auf dem Oberhofe erbaut war, gänzlich abgetragen worden; das Gesinde aber wieder in das ursprüngliche Gesindehaus, welches nun die Grundherrschaften nicht mehr bewohnen durften, angewiesen, und von da bis zu heute für dasselbe eingeräumt worden. Jedoch sieht man es noch, wie es die damaligen Grundherrschaften zu ihrer Wohnung eingerichtet hatten. Die jetzige Gesindestube war ihre ordentliche Wohnstube; das daranstoßende jetzige sogenannte Gewölbe, in welches aus der Gesindestube eine Thüre führt, war anfangs eine Nebenstube, wie der Anputz, und die ausgebrochen gewesenen Fensterlöcher, die nun vermauert sind, zeigen; späthin wurde es eine Kaleschwagen-Remise, wie am an dem ausgebrochen gewesenen großen Wagenthore gegen den Garten zu, das nun aber gleichfalls ausgemauert ist, sieht, und

---

<sup>464</sup> S. Martin Bajers, damaligen Einwohners in Arnsdorf, Haus-Chronica.

<sup>465</sup> die Worte : Johannes de Deo: las unlängst noch der jetzt lebende Niedermüller.

noch inwendig selbst die Thorangel in der Mauer findet. Das jetzige Schleuserin-Stübchen war eine Gast- oder kleine Nebenstube, worin ehemals die alten zwey Fräulein wohnten, welche wegen den Zinns-hühnern noch berühmt sind, von denen unten Mehreres vorkommen wird. Das jetzige Teichwärterstübchen war die Wohnung des damaligen herrschaftl. Jägers, oder Försters, und die Gemächer zwischen ihm, und der herrschaftl. Wohnung war die Wohnung der herrschaftl. Bedienten. Die übrigen herrschaftl. Domestiquen, und Officianten wohnten in dem oben benannten, und jetzt ganz verschwundenen Gesindehause theils in besondern Stübchen, und theils mit dem Gesinde. Das jetzige Schaffer- oder Voigt-Stübchen war das herrschaftl. Kuchel- Wein-Bier p: -Gewölbe, und ist noch heute gewölbt. —

614

Nicht weniger hatten die den Niederhof bewohnenden Grundherrn alle übrige Bequemlichkeiten, und Regalien um sich her vereinigt. Der jetzige Schaaf-Stall war das ursprüngliche Bräuhaus, und dazu der jetzige Milchkeller der Bierkeller, wo man noch einige Bierfäßer-Schröte liegen sieht. Die jetzigen Kühe- und Ochsen-Stallungen sind zwar eine neueres Gebäude, welches, wie man an den jetzt enger gefaßten Thüren sieht, auch ehemals zu Pferdestallungen, und Wirthschaftswagen-Schoppen diente, aber wohl auch, ehe es diese Erneuerung erhielt, die ehemaligen, oder ursprünglichen Stallungen für das Wirthschafts-Vieh- und Geräthe mag enthalten haben; auch die jetzigen Scheuern und Schüttböden sind noch die ursprünglichen, ob sie gleich vielfach bisher verändert, und repariert worden sein können, wie man sieht. Das jetzige Kleinhaus N: 3, dem Gottlob Ende gehörig, welchem der Platz, worauf das ursprüngliche herrschaftl. Schloß mit dem noch brauchbaren Keller steht, zum Garten eingegränzt ist, war das ursprüngliche herrschaftl. Backhaus. Auch die mit dem Niederhofe zusammenhängende Mühle war die ursprüngliche Mahlmühle der Herrschaft, ob sie gleich in spätern Zeiten einmal nur zu einer Schleifmühle soll gebraucht worden sein, jetzt aber wieder eine erbliche Mahlmühle ist. Das aufwärts gegen den Oberhof gelegene Haus N: 9, jetzt dem Gottlob Neigenfind gehörig, war das herrschaftl. Fleischer-Haus, worin man noch die Fleischkammer sieht.

Das ebenfalls aufwärts gegen den Oberhof liegende erste jetzige Bauerguth N: 12 dem Bauer Ansorge gehörig, war die ursprüngliche Gerichtsbanke, oder der herrschaftl. Gerichtskretscham mit der Schenkgerechtigkeit auf Bier und Brandwein zu 1 Topf, wovon noch heunte eine Vorrichtung samt der gewesenen Eße zu sehen ist; der letzte Schenke oder Kretschmer hieß Valz, Schenkenvalz genannt; auch ging von diesem ehema-

ligen Kretscham die ehemalige große Strase über Harte nach Schmiedeburg aus; wie aber die Schenkgerechtigkeit von diesem Guthe abgekommen seÿ, wird unten beim Oberhofe vorkommen. Eben so entstanden auch um den Niederhof die ersten Gemeindehäuser, die sich ursprünglich als Hofegärtner desselben ansiedelten, und noch heunte dazu gehören. Kurz Arnsdorf nahm seinen Anfang, und sein Urbarium vom Niederhofe aus gegen die Berge zu, und die Grundgerechtigkeit des Niederhofes gieng von jeher, wie noch heunte, bis zu dem Bauerguthe N: 52 exclusive, heunte dem Bauer Joh. Gottlieb Neigenfind gehörig.

Der hiesige herrschaftl. Oberhof ist weit jünger, als der Niederhof. Denn es wurde wohl eine geraume Zeit dazu erfordert, bis sich Arnsdorf so weit ausdehnen, und beÿ der damaligen geringen Menschenzahl begründen, und urbar machen konnte. Aber doch scheint die Begründung des Oberhofes beÿ

615

der Erbauung der Kirche 1289 schon seinen Anfang genommen zu haben, weil man doch die Kirche, als die jetzige Nachbarin des Oberhofes, beÿ dem alten großen Religionseifer gewiß nicht außer dem Dorfe, und weit von sich entfernt haben wollten, sie aber auch an das damalige obere Theil des Dorfes, vermuthlich aus der Absicht, erbauete, damit die andern herrschaftl. Dörfer, welche indeßen Colonien zu werden angefangen hatten, nicht zu weit davon entlegen wären, und leichter Antheil an dem Gottesdienste nehmen könnten. Die anfängliche Begründung des Oberhofes aber geschah offenbar mehr gegen den Lomnitzbach, als gegen Seÿdorf zu. Denn gegen den Lomnitzbach, oder gegen Steinseifen zu, war alles so ziemlich ebenes Land, und Boden, und folglich umso leichter urbar zu machen. Gegen Seÿdorf zu aber gieng der Wald, und das Gesteine noch lange bis an dem Hof herein, so daß auch die heuntigen urbaren Hügel, die Herrenhöhe, der Lauerhügel, der Rungehügel p: noch spät mit Wald und Steinen überdeckt waren.

Allein nachdem H. v. Runge 1436 /: wie der erste unten folgende alte herrschaftl. Lehnsbrief ausweist :/ die Herrschaft Arnsdorf p: von H. v. Niebelschütz erkaufte hatte, machte er auch diese Seite des Oberhofes urbar, wovon der sogenannte Rungehügel noch heunte seinen Namen hat, schlug aber die urbar gemachten Flecken nicht zum Oberhofe, sondern errichtete dazu ein Bauerguth, oder die Scholtiseÿ /: jetzt der hiesige Gerichtskretscham N: 70 dem Gottlob Matzke gehörig :/ von seinem Namen das Rungeguth genannt, von welchem, nachdem es im 30jährigen Schwedenkriege verwüstet worden war, die nachherigen Grundherrschaften die ganzen Aecker gegen Seÿdorf zu, zum Oberhofe schlugen, und den

jetzigen Gerichtskretschem erbaueten, worauf sie die Schenkgerechtigkeit auf Bier und Brandwein zu 1 Topf vom Niederhofs-Kretschem /: oder vom jetzigen Bauerguthe N: 12 dem Bauer Ansorge gehörig, welches dadurch zum Bauerguthe herabgesetzt wurde :/ verlegten, und dann an einen Privatmann erblich verkauften. Eben so gieng es mit des ehemaligen Bauer Hilsens Guth, welches, nachdem es gleichfalls im Kriege verwüstet worden war, nicht mehr erbauet wurde, die nachherige Herrschaft zum Oberhofe schlug, mit der Zeit auf dem vordern Stücke Acker desselben zwischen 1724 und 1749 den jetzigen herrschaftl. Ziergarten anlegte und das übrige Feld davon, bis an die heutige Torfscheuer, noch heunte herrschaftl. Hilsen-Stücke, oder herrschaftl. Hilsen-Dominium benannt geblieben ist. So geschah die Begründung das jetzigen herrschaftl. Oberhofes in Arnsdorf. Ja wie sehr das Urbarium desselben seit 1586 gewachsen, läßt sich daraus abnehmen, daß damals der

616

Grundherr desselben Christoph v. Reibnitz nur gut 4 Pferde halten konnte /: wie das alte Zinnsbuch der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ auf dem ersten Blatte ausweist :/ wogegen heunte, ohne die Robothen der Bauern, 12 Pferde müssen gehalten werden. Eben das gilt auch bey dem Niederhofe, wo ehemals nur wenig Zugvieh sein konnte, und heute gleichwohl, ohne die robotsamen Bauern, 16 Zug-Ochsen nöthig sind. Also ist das Urbarium dieser beyden Höfe durch 219 Jahre über dreÿ Theile gewachsen.

Uebrigens ist zum Oberhofe noch zu bemerken, daß, nachdem 1667 auf demselben ein herrschaftl. Schloß erbauet, und der Sitz der Herrschaft darauf war, alle die jetzigen Häuser von der Papiermühle aufwärts gegen den Oberhof, herrschaftl. Officianten-Häuser waren, welche die Herrschaft erbaut hatte, und untertheilt, bis sie späterhin unter dem H. Graf von Waldstein erblich verkauft wurden. Z.B. das erste Haus über der Papiermühle N: 63 war zwar anfangs nur ein Milkeller des Papiermüllers, nachdem aber einst seine Magd im Herausgehen aus demselben von dem Stier oder Bullochen des vorbeigetriebenen Hofeviehs auf der Stelle todt gestoßen worden war, cassirte er diesen Keller, die Herrschaft ließ selben dann ausschütten und baute ein Haus darauf für den Hofewächter; eben so war das Haus N: 64 jetzt dem Krämer Gottfried Riesenberger gehörig, die herrschaftl. Fischerwohnung; die jetzige daranstoßende Schmiede N: 206 jetzt dem Hufschmied Gottfried Ende gehörig, die herrschaftl. Hofeschmiede; in dem ehemaligen Ziergärtnerhause wohnten auch der herrschaftl. Schloßer, und Schneider nebst dem herrschaftl. Gärtner; das jetzige herrschaftl. Schäferhaus, war dasselbe

auch ehemals. Das ehemalige Brandweinhaus aber war das jetzige Fleischerhaus N: 69 dem Fleischer Scheps gehörig; von welchem, nachdem es erblich verkauft worden war, der herrschaftl. Brandweinschank auf das jetzige herrschaftl. Brandweinhaus, welches eigends dazu erbaut wurde, verlegt worden ist. Eben so mag es mit der hiesigen Obermühle gewesen sein, welche ursprünglich die herrschaftl. Mühle zum Oberhofe war, bis sie erblich verkauft wurde; ja man findet selbst noch den ersten Kaufbrief unter den Acten der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ, welcher ausweist, daß diese Mühle vorher nur einen Miethmüller hatte, und daß sie erst Graf v. Herberstein 1709 an einen gewissen Hans Friedrich Kornitsch erblich verkaufte. Das ehemalige Fleischerhaus aber, von welchem die Fleischbanke auf das jetzige Fleischerhaus N: 69 dem Fleischer Scheps gehörig verlegt wurde, war das Haus N: 42 jetzt dem Häusler Dittrich gehörig. Nebst dieser Fleischbanke entstand dann noch die obere in dem Hause N: 79, dem Fleischer Siegert jetzt gehörig, welche beständig auf diesem Hause bis zu heute geblieben ist. Das jetzige herrschaftl. Jäger- oder Försterhaus in der sogenannten Schloßergaße wurde erst spät erbaut, indem vorher die Jäger- oder Förster das Haus N: 68 bewohnten, jetzt dem Krämer Liebig,

617

der Kirchkrämer genannt, gehörig. Ueberhaupt aber wurde der hiesige herrschaftl. Oberhof erst zu einem herrschaftl. Hofe, und Sitze, nachdem daselbst 1667 statt eines, auf einer sumpfigten Wiese, von Holzwerk, und Lehm errichtet gewesenen Sommerhauses, ein großes herrschaftl. Schloß mit einem Wall, worüber sich die hiesigen Bauern wegen dem Ausfahren empörten, entstanden war. Hierauf folgten nun bald auch die andern benöthigten Wirthschaftsgebäude dieses Hofes, z.B. Stallungen, Scheunen, Schüttböden, das Brau- und Mälz-Haus sammt des Bräuers Wohnung, ein Wasch- und Domestiquen- und Officianten- und Back-Haus, welches ursprünglich das jetzige Kanzeleÿhaus war; die Kanzeleÿ war Anfangs im Schloße selbst, weil aber die mancherley lärmenden Auftritte in demselben die Herrschaft incommodirten, wurde vom H. Graf v. Herberstein das Haus dem Brandweinhaus gegenüber zur Kanzeleÿ erbaut /: es dient heute dem Brandweinhaus zur Niederlage des Brandweins :/ dieselbe aber auch daraus wegen der Nähe des Brandweinhauses wieder in das herrschaftl. Schloß verlegt, bis dieses 1768 am 7<sup>ten</sup> November gänzlich ausbrannte samt dem ganzen Oberhofe. Neu erhielten die Gebäude des Oberhofes beÿ ihrer Wiedererbauung ihre heutige Gestalt. Das jetzige herrschaftl. Schloß wurde zwar auf der alten Stelle wieder erbaut, aber viel kleiner, und kürzer, als das Vorige, in-

dem das Vorige auch die vordern Keller an der Terrasse bedeckte, und einen Speisesaal über der Küche hatte. Die Herrschaft wohnte während dem Bau in dem jetzigen evangel. luther. Cantor-Hause, und der damalige Wirthschafts-Inspector Fritsch in dem jetzigen hiesigen Baderhause. Da von dem jetzigen Kanzeleyhause bloß der Oberstock abgebrannt war; so wurde dasselbe zuerst mit hergestellt und jetzt die Kanzeley auch darin verlegt, wo sie noch heunte ist. Das neue Haus zwischen dem Bräu- und Gesinde-Hause aber wurde erst unter der jetztregierenden Herrschaft 1793 erbaut; eben so auch das Frucht- oder Glas-Haus im Ziergarten 1795. Der wilde Garten, oder Park aber hinter dem Schloß gegen das Feld zu wurde zum Theil schon von dem H. Grafen v. Waldstein so angelegt, meistens aber von der jetztregierenden Herrschaft mit seinen Alleen, Ruhesitzen, und ausländischen Bäumen, und Sträuchern verziert.

Zur Grundgerechtigkeit dieses Oberhofes gehört ganz Ober Arnsdorf, welches sich von dem Bauerguth N: 52 bis zum letzten Bauerguth vor dem Dittrich N: 172 ausdehnt. In diesem Antheil ist zu bemerken, daß zu 1642<sup>466</sup> allhier eine Papiermühle schon stand, die jetzt dem Joh. Gottlob Gottschalk angehört; unter derselben stand ehemals auch eine herrschaftl. Bretmühle an dem Hause N: 60 jetzt dem Franz Sæmann gehörig, dessen Vater Joseph Sæmann auch 1766 eine Stärkfabrike auf dem Hause N:54 anlegte, die jetzt seinem andern Sohn Jgnatz Sæmann gehört. Schon  
618

im 17ten Jahrhundert wurde ein herrschaftl. Eisenhammer errichtet, der sich zwar anfangs im Birckicht befand, bald aber nach Arnsdorf verlegt wurde, und zwar in den Garten des jetzigen Freybauerguths N: 104 dem Hilarius Zinneker gehörig, weil dieses Guth damals der Herrschaft unmittelbar zugehörte. Der H. Graf v. Herberstein aber verkaufte davon um 1708 zuerst den Eisenhammer an einen Hammermeister, namens Balthasar Leder, und nachdem dieser gestorben war, suchte der damalige herrschaftl. Wirthschaftshauptmann Christian Schöning den Eisenhammer sammt dem Freyguth an sich zu bringen. Der benannte Graf v. Herberstein, an den vermuthlich der Eisenhammer mit Balthasar Leders Tode Schuldenhalber zurückgefallen war, verkaufte nun auch dem Schöning 1712 unter dem 14<sup>ten</sup> Mærz dieses Bauerguth sammt dem Eisenhammer, und aller dessen Zubehörde, und Wohnungen /: es gehörten nämlich die jetzigen Wirthschaftsgebäude dazu sammt dem Wohnhause, zwey Werkhäuser des Eisenhammers im Garten am Waßer, wovon das

---

<sup>466</sup> S. die Aufschrift der großen Glocke allhier.

Eine noch die heutige Schleifmühle ist, ein kleines Wohnhaus für die Hammerknechte, und eine Kohlenscheune :/ für eine Kaufschilling von 600 Gulden, und einen alljährigen Zinns von 12 Gulden, und 2 Stein Stabeisen, wofür Schöning auch noch alles alte Werkzeug des ehemaligen Eisenhammers im Birckicht sammt der Gerechtigkeit erhielt, daß alle unterthänige Schmiede ihr Eisen nur allein beÿ ihm nehmen mußten, wie dieß alles der noch vorfindliche Kaufbrief von Schöning in Händen des jetzigen Besitzers Hilarius Zinnekers ausweist. Hierdurch wurde nun dieses Bauerguth erst ein Freÿguth.

Allein nachdem Schöning gestorben war, schlechte Zeiten eintraten, und seine Wittwe zu sehr von ihren Hammerleuten gekränkt, und betrogen wurde, both sie den Eisenhammer 1738 unterm 1<sup>ten</sup> November durch eine Supplique der Herrschaft /: dem H. Graf v. Waldstein :/ wieder zum Ankauf an; die Herrschaft ließ selben dann gerichtlich abschätzen, und kaufte ihn dieser Wittwe wieder ab, wie auch dieß alles die gesamte Supplique an H. Graf v. Waldstein in Händen des jetzigen Besitzers ausweist. Weil aber nicht lange darauf in diesem Eisenhammer ein Feuer auskam; so wurde er um der ferneren Gefahr wegen bis auf das jetzige Schleifmühlhaus niedergerißen, und wieder in den Birckicht verlegt, wo er noch heunte ist, und der Herrschaft angehört. Mittlerzeit hatte sich allhier auch ein wandernder Schleifmühlgeselle, namens Anton Kindler aus Bayern gebürtig, eingefunden, welcher im Birckicht eine gute Gelegenheit zur Errichtung einer Schleifmühle fand, dazu dann die Erlaubniß der Herrschaft nachsuchte, sie erhielt, und sich eine Schleifmühle auf der Stelle errichtete, wo jetzt die Bretmühle steht; als er aber bald darauf 1740 eine Tochter der Witwe Schöning heurathete, und mit ihr das Freÿguth, und die Anlage zu einer hiesigen Schleifmühle erhielt; so cassirte er seine

619

Schleifmühle im Birckicht, und verlegte sie an sein Freÿguth in Arnsdorf, wo er die oben benannte Vorrichtung von dem gewesenen Eisenhammer schon vorfand, und diese dazu gebrauchte; die Herrschaft aber benutzte im Gegentheil seine verlassene Vorrichtung der Schleifmühle in Birckicht, und verlegte darein ihre hiesige Bretmühle, die noch heunte dort ist. Dieses Kindlers Tochter heurathete dann nach seinem Tode einen von ihm ausgelehrten Schleifmühlgesellen namens Hilarius Zinnecker aus Langenau in Böhmen gebürtig, der sich anfangs als Kühhirte hierbeÿ vermietet hatte, und sich so sehr das Vertrauen dieser Familie erwarb, daß durch diese Verheurathung, und dem Tod seiner Gattin das Freÿguth sammt der Schleifermühle an ihn fiel, wovon er noch heunte Besitzer ist.

Uebrigens heißt dieses Freygueth auch noch heunte oft das Hammergueth, wie man es ehemals wegen dem Eisenhammer nannte, und von dem hier gestandenen Eisenhammer sieht man im Garten am Wasser noch die Spuren in dem Boden, der stark mit Schmiede-Asche und Kohlenstaub gefärbt ist.

Die hiesige Baderey, oder Badstube /: welche, wie ihres gleichen, ursprünglich zum Baden errichtet wurde :/ ist die älteste in den beyden Fürstenthümern Schweidnitz, und Jauer und entstund schon im 16<sup>ten</sup> Jahrhundert. Denn 1516<sup>467</sup> war der hiesige Chyrurgus, oder Bader Caspar Maÿ, nicht nur schon ansässig, sondern auch zugleich Altmeister, oder Oberältester des ganzen Bader-Mittels im Schweidnitzschen, und Jauerschen Fürstenthum bis zu 1665. Von 1665 war Martin Maÿ, sein Sohn, bis zu 1720. Von 1720 war Christian Bertold bis 1758. Von 1758 bis 1799 war Hyeronimus Nimeck, zugleich auch Dorfrichter in seinen letzten Jahren. Von 1799 bis 1804 ist N: Hoffmann allhier Chyrurgus, welcher von seinem Schwiegervater Nimeck ein Manuscript von 12 Bogen in Folio besitzt, worinn sich ein ausführliches Verzeichniß des ganzen Mittels der Chyrurgorum und Bader im Fürstenthum Schweidnitz, und Jauer, wie auch im Nimptschen, und Strehler Kreis nebst allen Privilegien, Statuten und Articul des schlesischen Badermittels samt deßen Vorstehern, und Raths-Commissarien, wie auch samt dem Compendio der abgehaltenen Quartale, und der dabey gefaßten Resolutionen befindet. Dieses Verzeichniß ist aus uralten Kayserl. Königl. Majestæts- und Gnadenbriefen extrahirt, und mir zu dieser Anzeige mitgetheilt worden. Uebrigens hat die hiesige Baderey jetzt die Haus N: <fehlt> Die Arnsdorfer Bleiche N: 6 im Niederdorf hat ihren Ursprung von einem gewissen George Werner, der Anfangs das damit verbundene Bauerguth erkaufte im Jahr 1759, dann bald mit herrschaftl. Concession eine Bleiche darauf an-

620

legte, welche er samt dem Bauerguthe 1784 an einen Schmiedeberger Kaufmann, namens Samuel Claussen, verkaufte; genannter Claussen erbauete die jetzige Bleiche, ließ jedoch das alte Bleichhaus zu anderweitigen Nutzen stehen, welches heunte noch steht, und erkaufte dazu noch ein Stück Acker von der Herrschaft, und war Besitzer bis 1788, wo er alles, wie es lag, und stund an Joh. Gottfried Böhmer verkaufte, welcher der heutige Besitzer ist.

Damalen ... (?) Herr Gottfried Friese aus Schmiedeberg.

---

<sup>467</sup> muß vermutlich heißen: „1615“ ??

Wegen dem Ober-Hoch- oder Criminal-Gerichte, welches die hiesige Herrschaft ehemals von Hirschberg erkaufte, ist in den Acten der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ folgendes enthalten: „Zur künftigen Nachricht und Gedächtniß wird hiermit angemerket, daß heunte Dato den 26<sup>ten</sup> April 1769 die dem Gerichtskretscham /: N: 70 :/ gegen über zwischen dem Gemeinde-Spritzenhause, und des Gottlieb Siegerts Wohnhause /: N: 69 :/ ohnweit dem Mühlgraben diesseits gestandenen Stauppensäule /: welche unten ganz abgefault war :/ umgefallen ist, wovon ein Hals-eisen, und eine Haspe mit einem Ring annoch befestiget ist. Das Obertheil von dieser Stauppensäule ist in das Spritzenhaus in Verwahrung gebracht, und die Stelle, wo selbe gestanden, mit einem eichenen Pfahl bemerket. /: welcher um 1804 verschwunden ist :/ Damit nun wegen dieses zu den Obergerichten gehörigen Stücks in Zukunft kein Zweifel entstehen, und der Ueberrest davon nicht verloren gehen möge; so hat man hierüber dieses gerichtliche Instrument, und Attest unter eigenhändiger Namenunterschrift, und Sigill aufgenommen, und hierbey anmerken wollen, daß die Obergerichte für die gesammte Herrschaft Arnsdorf, und Zubehör Anno 1677 durch die damalige Grundherrschaft /: H: Carl Heinrich von Zierotin :/ von der Weichbildsstadt Hirschberg künftig an sich gebracht worden; auch sind von diesem Atteste, und Protocoll bey den Gerichten zu Steinseifen, und Krummhübel beglaubte Abschriften in Verwahrung gegeben worden. Actum ut supra

(L.S.) Johann Anton Fritsch

(L.S.) Gottlieb Siegert

Gräfl. v. Waldsteinscher Admi- Richter /: in Arnsdorf :/  
nistrator und Rentmeister

Hieraus und besonders aus dem Worte: Obergerichte: ist klar, daß 1677 nicht nur die benannte Stauppensäule /: deren Gedächtniß hiermit blos gerettet wurde ;/ sondern auch der hiesige Galgen sey errichtet worden, welcher zwar, wie man sagt, ehemals auf dem sogenannten Zeiskenhübel gestanden haben soll, sich jetzt aber auf dem Glashübel in den Aeckern des Bauerguths N: 77,

621

jetzt dem Christoph Marksteiner gehörig, neben der Pfarrwiedmuth befindet. Zur Ursache dieser Translocirung des Galgens giebt die mündliche Ueberlieferung an, daß ein ehemaliger Besitzer dieses Bauerguths N: 77 ein galgenwürdiges Verbrechen gegangen habe, und ihm das Leben unter der Bedingung geschenkt worden sey, daß er zur Strafe, und Warnung auf seine Kosten den Galgen auf seinem Bauerguthe errichte, welches er auch gethan haben solle; wahrscheinlicher aber ist es, daß man diesen Galgen vielmehr bey der Anlegung der großen Strafe nach, oder

über Steinseifen aus der Absicht auf den Glashübel verlegt habe, damit ihn die Vorbeÿreisenden zum Schrecken, und zur Warnung vor galgenwürdigen Verbrechen sehen möchten, indem diesen Zweck überall die Lage der Galgen an den Strasen hat. Der hiesige benannte Galgen hat zwar nicht viele Menschenopfer erhalten, gleichwohl aber findet man einige Beÿspiele, wodurch die hiesige Grundherrschaft ihre Hochgerichtsgerechsamkeit damit bewieß. Denn 1689 den 3<sup>ten</sup> Julii wurde nach vorhergegangener Inquisition der hiesigen Gerichte, und dem darauf erfolgten landesherrlichen Urthel ein gewisser George Quohl, Großknecht auf dem herrschaftl. Niederhofe in Arnsdorf, weil er seinem Weibe vorsätzlich mit Gift vergeben hatte, daran gehangen. Martin Bayers gleichzeitigen hiesigen Einwohners Haus-Chronica sagt davon, daß durch diesen das Hochgericht sey bestätigt worden, woraus erhellet, daß benannter George Quohl das erste unglückliche Opfer des hiesigen Galgens war. Die Inquisitionsacten sind noch in originali beÿ der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ.

1701 geschah das zweÿte Beÿspiel. Es wurde nämlich die evangel. luther. Georg Exnersche Familie in Krummhübel, bestehend aus 4 Personen, als Mann, Weib, Sohn, und Tochter, im Punckte des Kindermordes, und der Blutschande angeklagt und überwiesen. Die Inquisition ward wie vorhin von den hiesigen Gerichten vollzogen; die Inquisitionsacten aber schickte man an das Kayserl. Königl. Appellatorium in Prag, und es erfolgte unter den 19<sup>ten</sup> September 1701 ein Urthel, welches den 12<sup>ten</sup> October a.c. von den hiesigen Gerichten publicirt, und darauf den 14<sup>ten</sup> October a.c. vollzogen wurde, des Jnnhalts, „daß die Tochter Rosina nebst dem Zuhalter ihrem leiblichen Bruder Georg, nicht minder ihre Mutter Maria, und der Vater Georg Exner ihrer schweren Verbrechen wegen andern zur Abscheu, und Beÿspiel mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode hinzurichten, hernach beÿde Eheleute Georg, und Maria in eine Grube zu legen, ihnen einen Pfahl durchs Herze zu schlagen, und sie so zu verscharren wären; jedoch sollte den Geistlichen nach geschener Publication deßen, der freÿe Zutritt allein zu dem Ende,

622

damit diese Inquisiten von dem luther. Irrthum zu dem kathol. Glauben bekehrt werden möchten /: welche gewaltsame, und tadelswerthe, aber doch dem Zeitgeiste gemäße Maaßregel der kathol. Landesregierung :/ verstattet werden.“ Auch hiervon sind die Publications- und Executions-Acten samt den Urthel, und dem Ceremoniel noch im originali beÿ der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ zu sehen.

Das dritte Beÿspiel soll nach einer mündlichen Ueberlieferung um 1709 oder 1719 mit einem gewissen Hanns Krause /: der mährische Hanns genannt :/ damaliger herrschaftl. Fischer, wohnhaft in Arnsdorf in dem Hause N: 64, weil er die Herrschaft um 20 Fl. Fische betrogen hatte, geschehen sein; nämlich, daß er an hiesigen Galgen erhängt wurde; indeßen ist diese Sage zu bezweifeln, weil dieser Betrug zu einem galgenwürdigen Verbrechen zu klein zu sein scheint, oder diese Sage ist vielleicht auch in der Absicht verbreitet worden, um die damalige kathol. Landesregierung, oder die hiesige kathol. Grundherrschaft einer übertriebenen Strenge zu beschuldigen, und gehäßig zu machen. Dem sey aber, wie ihm wolle; so war dieses Beÿspiel von hiesiger Hochgerichtsgerichtsamt, wenn es geschehen ist, das Letzte, indem man weiter nichts von solchen Executionen findet und hört.

Uebrigens, was die ansässigen Wirthe, und Unterthanen in Arnsdorf belangt, zeigt das alte Zinnsbuch der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ, daß in der ersten Hälfte des 16<sup>ten</sup> n Jahrhunderts überhaupt erst 43 Possessionen waren, in der zweÿten Hälfte dieses Jahrhunderts aber auch 43 neue Possessionen, oder Häuser entstanden, und zwar allein in Ober Arnsdorf. Denn so heißt es in dem dasigen ersten Zinnsregister von 1599 zum Beweis, daß Ober Arnsdorf um ein Paar Jahrhundert jünger ist, als Nieder Arnsdorf. Vergleicht man nun die heutigen Possessionen in Arnsdorf mit jenen von 1599; so ergiebt sich, daß allein Arnsdorf durch 2 Jahrhundert um 114 Possessionen gewachsen sey, weil es jetzt in Summa 26 Bauern, 86 Gärtner, und 88 Häusler enthält.

623

Der Dittrich, jetzt ein Antheil von Ober Arnsdorf anfangend von N: 173 und bestehend aus 18 Wohnungen, ursprünglich aber nur aus 17 Wohnungen, indem die 18<sup>te</sup> erst seit 2 Jahren hinzugekommen ist. Dieses Dörfchen, welches zwar mit Ober Arnsdorf zusammenhängt, ursprünglich aber nicht dazu gehörte, entstand gleich im Anfang des 17<sup>ten</sup> Jahrhunderts, wie die, in dem Hause des jetzigen Besitzers Wittig N: 178 auf einem Balken eingeschnittene Jahrszahl 1612 ausweist, indem dieses Haus Eins der ursprünglichen ist.

Benanntes Dörfchen war beÿ seiner Entstehung eine Colonie, welche unmittelbar dem Landesherrn angehörte, und hatte keinen bestimmten Namen; diesen aber erhielt es von einem emeritirten Kayserl. Hauptmann, oder Ritter, der sich im Krieg verdienstlich gemacht hatte, und Dittrich hieß, weil es in jenen Zeiten, wo der Landesherr wenig Geld, aber viel wüstes Land besaß, eine Kayserl. Militair-Einrichtung war, seine verdienten, und Invaliden Officiers mit dergleichen Colonien zu

belohnen, und zu versorgen. Wann aber Dittrich diese seine Colonie erhalten, oder angetreten habe, ist nicht genau bekannt, gewiß aber ist es, daß er sie 1641 schon besaß, und sie den Namen von ihm schon führte, weil das hiesige Kirchen-Rechnungsbuch von 1601 bis 1654 im Jahr 1641 ausdrücklich des Dittrichs, als eines hiesigen Dörfchens erwähnt, welchen so verstandenen Namen auch weiterhin alle Acten der Kirche, und Pfarreÿ bis zum heuntigen Tage häufig enthalten, zum Beweis, daß der obengenannte Dittrich sein erster Besitzer war, und daß es seinen Namen führt. Er wohnte im dasigen Kretschan, als in seinem herrschaftl. Sitze, und man sagt, daß seine Unterthanen ingleichen invalide Soldaten waren, die der Kayser hiermit versorgt hatte. Dieser Kretschan aber stund ursprünglich etwas weiter auswärts gegen Birkicht am Fußsteige nach Brückenberg, und wurde von dieser Stelle auf die Heuntige, verlegt, weil sich dort zu viel Ungeziefer von Ottern, Schlangen p. in das Haus einfanden; er führt heute die N: 180. Als nun Dittrich verstorben war, oder sein Dörfchen verkaufte, wurde es von der hiesigen Herrschaft zu Arnsdorf erkaufte, und zu Ober Arnsdorf geschlagen, behielt aber seinen ursprünglichen Namen bis heunte. Ueber alles Vorstehende hatte der jetzige Besitzer des Dittrichskretschan N: 180 Gottlob Kahl noch vor 2 Jahren eine ausführliche, und ursprüngliche Beschreibung, die er in seinem Hause vorfand, die ihm aber aus Unvorsicht entwendet, oder zerrißen wurde; zum Glück aber hatten dieselbe vorher er, und andere Personen oft gelesen, aus deren Gedächtniß sie mir gleichlautend erzählet

624

wurde, wie sie hier steht. <Späterer Nachtrag:> Der Dittrichkretschan wurde in den 1840<sup>er</sup> Jahren nach Arnsdorf herunter versetzt, und dazu ein Fleckchen vom Grundstück N: ... <fehlt> benutzt. Es besitzt ihn Gottlob Kahl. Der frühere Dittrichkretschan ist dermalen Privatwohnung.

Birkicht, jetzt ein zu Arnsdorf gehöriges Dörfchen, scheint mit, oder bald nach Krummhübel entstanden zu sein, weil es mit Krummhübel zusammenhängt, und weil es auch wahrscheinlicher ist, daß Krummhübel selbst seinen Anfang eher vom Birkicht aus gegen die Berge hin, als von den Bergen herein genommen habe. Auch verräth daß das Aussehen einiger uralter Häuser des Birkichts, z.B. der dasige Kretschan N: 193 und die Häuser N: 197 und 196, 199. Die Hausnummer kommt aus Ober Arnsdorf und zwar aus dem Dittrich, dahin. Der Name Birkicht soll von einem Birkenbusche herkommen, der sich ursprünglich daselbst befand, aber weil er zu wenig einträglich war, gerodet, und auf dessen Stelle dieß Dörfchen angelegt wurde. Der dasige, noch jetzige, Kiefer- und

Fichten-Busch soll ehemals ein Kirchenbusch gewesen sein, welchen die hiesige Kirchengemeinde wegen der Brandschatzungen, und Verwüstungen des 30jährigen Krieges zwischen 1618 und 1648 erstens verpfändet, und nachher, weil sie das Pfand nicht einlösen konnte, gar an die hiesige Herrschaft käuflich überlassen habe, welcher dieses Busch auch heunte wirklich gehört; das Document über diesen Transact soll man von einem Steinmetzer auf eine sandsteinerne Tafel haben eingraaben lassen, und diese Tafel an die Kirch- oder Kirchhof-Mauer eingesetzt, nachher aber, um deßen Gedächtniß zu vertilgen, mit Kalk überworfen und verputzt haben; es ist aber bis hieher weder dieses steinerne, noch ein anderes schriftliche Document darüber entdeckt worden.

Gewißer aber ist es, daß das bey Birkicht vorbeýfließende, und niemals vertrocknende schnelle Wasser die hiesigen Grundherrschaften zur Anlegung gewißer Waßerräderwerke schon frühe gereizt habe. Denn schon 1636 erwähnt das hiesige Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 eines Eisenhammers in Birkicht, welcher nachher nach Arnsdorf auf den Grund des hiesigen Freýbauerguths N: 104 verlegt, 1712 samt diesem Guthe an einen Privatbesitzer freý verkauft, und 1738 wieder von der Herrschaft abgekauft, und aufs neue in Birkicht verlegt wurde, wo er noch jetzt ist, aber schon eine geraume Zeit nicht mehr betrieben wird. Dagegen entstand indeßen 1793 der jetzige gangbare kleine Eisenhammer neben der Bretmühle, welcher von einem hiesigen Zeugschmidt Reimann N: 40 betrieben wird. Von der Mahlmühle in Birkicht N: 201 jetzt dem Gottlob Ermerich gehörig, sagt Martin Baýer ehemahligen Einwohners in Arnsdorf Haus-Chronica:

625

„Anno 1694, den 19<sup>ten</sup> August ist vom gnädigen Herrn Grafen /: Fried. Erdmann von Herberstein :/ verkauft, und begränzt worden dem Müller in Birkicht, wobey der Herr Graf, der Scholze und 2 Gerichtsleute von hier, der Scholze von Steinseifen mit zweýen, Krummhübler Schenke mit einem und einer aus Querschseifen selber gewesen sind, und 10 Grenzsteine gesetzt haben; der Müller giebt der Herrschaft für die Baustelle 50 hiesige gangbare Mark /: 40 rthl. :/ jährlichen Zinns von der Mühle 52 Fl. /: 34 rthl. 20 sgl. :/ und dabey hält der Müller der Obrigkeit /: der Herrschaft :/ einen Jagdhund; dagegen hat der Müller keine eigne Mahlgäste, aber es mag zu ihm schicken zu mahlen, wer da will, ausgenommen Bäcker; denn diese, die Kuchen backen auf die Kirchgänge /: der Sechswöchnerinnen :/ denen wird es verwehrt, wornach sich ein jeder zu richten hat.“ Hieraus ist offenbar, daß diese Mühle ursprünglich der hiesigen Grundherrschaft, welche sie auch erbaute, angehört habe,

oder vielmehr, da von der Bezahlung der Baustelle die Rede ist, diese Mühle 1694 erst ihren Ursprung hatte, und dann von dem Müller, der diesen Grund verkaufte, darauf erbaut worden sey. Die Bretmühle wurde erst kurz vor 1740 hieher verlegt, und zwar aus Arnsdorf von dem Hause N: 60. Die Gelegenheit dazu gab die verlassene Vorrichtung einer ursprünglich hier errichtet gewesenen Schleifmühle, die um 1740 nach Arnsdorf an das Freybauerguth N: 104 verlegt worden war; übrigens ist diese Bretmühle herrschaftlich, und heunte an einen gewissen Exner N: ... <fehlt> in Steinseifen gegen einen jährlichen Zinns verpachtet; es gehört dazu ein Wohnhaus dem Kretscham gegenüber.

Das Todtengräberhaus, welches hier, fast mitten im Busche, allein, und weit von andern Häusern abgesondert von der Lomnitzbach gegen Arnsdorf liegt, scheint seinen hiesigen Ursprung einer ehemals grassirenden Pest zu danken zu haben, wobey man die Absicht hatte, den Todtengäber von jeder Gemeinde, und aller Gemeinschaft mit den Einwohnern ganz abzusondern, damit nicht durch ihn, weil er die an der Pest Verstorbenen begraben mußte, Jemand angesteckt, oder geschreckt würde; denn sonst ist keine Ursache vorhanden, warum er nicht, wie anderwärts, näher bey den Lebendigen, zu denen er doch gehört, hätte wohnen dürfen. Dieses Haus aber ist nicht das Seinige, sondern es gehört den sämtlichen Gemeinden der hiesigen Herrschaft Arnsdorf, welche es auch im Baustande erhalten müssen, und besonders merkwürdig ist darin eine Stube, welche eigends dazu angelegt ist, damit, wenn melancholische, wahnsinnige, rasende, vergiftete, und wütende Menschen in den Gemeinden Unheil anrichten könnten, dieselben dahin gebracht, und dort von ihren Angehörigen bewacht, und gepflegt werden können. Ein Beweis, wie klug, und vorsichtig unsern Vorfahren einer Pest, und jeder

626

ansteckenden, oder gefährlichen Kranckheit damit das Ziel, und Ende zu setzen suchten. Möchte man doch noch heunte Gebrauch davon machen; so würde sich keine ansteckende Kranckheit so leicht verbreiten können, und sich bald verlieren müssen, indem ohnehin Niemand ein Todtengräberhaus ohne Noth besucht, ja Jeder selbst schon des Todtengräbers Umgang scheut, welcher dann auch statt der Angehörigen eines bey ihm einquartirten angesteckten Krankens die Pflege desselben gegen Erstattung der Kosten übernehmen, und endlich auch die angesteckte Leiche, ohne mit den Gesunden in Gemeinschaft zu kommen, begraben könnte, wobey es sich von selbst versteht, daß ihm die Obrigkeit gewisse Regeln seines Verhaltens vorschreiben, und nur der Arzt die Aufsicht über solche Vorfälle in seinem Hause haben müßte.

Uebrigens enthält der Birkicht an sich nur 12 numerierte Häuser, welche von N: 192 anfangen, und mit N: 203 endigen. Zur besseren Orientierung in diesem Dörfchen sehe man die mir mitgetheilte, und hier beÿgelegte alte Abzeichnung, welche um 1740 gemacht zu sein scheint, und zwar schlecht, aber doch richtig die damalige Beschaffenheit des Birkichts darstellt, wobey es sich versteht, daß die gegen heunte darauf fehlenden Häuser erst nachher entstanden sind.

Steinseifen scheint seinen Ursprung, und seine Benennung offenbar vom Bergbau zu haben. Denn es ist zusammengesetzt aus den beyden Worten: Stein: und Seifen: oder aus der Wortfügung: die Steine seifen: — Stein enthält es nun sowohl in der Oberfläche, als im Untergrunde genug. Seifen aber ist auf Bergwerken eine Arbeit, wenn man in, oder unter der Dammerde den gesuchten und gefundenen Gold- oder Zinn-Stein wäscht, und es werden auch im Seifen der Dammerde allerhand Edelgesteine, Lasurfletze, Wolfrum, Marcasit, und dergleichen erst entdeckt, die dann zum Unterschied bald Gold- bald Zinn-Seifen, und bald nach der Beschaffenheit des Bodens genannt werden /: wie das Universal Lexicon im 36<sup>ten</sup> Bande pag: 1495 sagt :/ woraus erhellet, daß man hier nach der Beschaffenheit des Bodens mit allem Rechte das Seifen der Dammerde ein Steinseifen nennen konnte, weil es hier an den meisten Flecken der Steine mehr, als des Bodens giebt. Da nun also die Bergwerksleute auf diesem territorio entweder sehr ergiebige Erzquellen fanden, oder vermutheten, oder überhaupt von der Sucht der Alten, daß man die vorzüglichsten Erzte, und Schätze in dem hiesigen Gebürge zu suchen habe, angesteckt waren; so errichteten sie sich, oder ihr Pricipal /: vielleicht der Fürst des hiesigen Jauerschen Fürstenthums :/

627

ihnen zu ihren bequemerem, oder längeren Aufenthalte dabey einige Hütten, oder Häuser, worin erst sie sich darneben wieder ihre Kinder durch neun Häuser, dann ihre Kindskinder durch abermals neue Häuser, und so weiter sich aufsiedelten, bis ein Dörfchen, und nachher ein Dorf entstand, wovon die Bergwerksleute die Begründer, und ersten Bewohner waren. Wer findet ein solches Entstehen dieses Dorfes nicht sehr natürlich ? War es nun aber erst einmal entstanden, dann mußte es sich nothwendig durch den Zuwachs seiner Einwohner von Zeit zu Zeit immer mehr ausdehnen, bis es zu der heutigen Länge und Größe gekommen ist. Allein wann begründeten es die Bergwerksleute ? Diese Frage kann freÿlich nicht bestimmt beantwortet werden, da es an allen Urkunden davon fehlt; aber wenigstens mußte es bey der Erbauung der hiesigen Kirche 1289 schon ein Dörfchen sein, weil die Kirche doch nicht al-

lein für Arnsdorf, welches damals auch erst bis an die Kirche sich von unten ausgedehnt hatte, angelegt sein konnte, und nicht schon 1502 das erstemal hätte erweitert werden müssen, woraus zu schließen ist, daß Steinseifen zwar erst nach Nieder Arnsdorf, aber doch nicht lange nach demselben, etwa im 12<sup>ten</sup> oder bald im 13<sup>ten</sup> Jahrhundert, entstanden seÿ. Nach Ausweis des alten Zinnsbuchs beÿ der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ hatte Steinseifen 1599 schon 21 alte und 57 neue zinnbare Possessionen, oder ansäßige Wirthe, und 1624 beÿ Erneuerung des alten Zinnsregisters werden abermals viel neue Possessionen, die unlängst erst entstanden waren, angeführt; überdieß zeigt hierzu das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654, daß in diesem Zeitraum öfters wüste Stellen von der Grundherrschaft verkauft, von den Käufern dann gerodet, und Kirchengelder darauf gelehnt wurden. Heute enthält Steinseifen 25 Bauern, 79 Gärtner, 129 Häusler, 1 herrschaftl. Vorwerk, und 1 evangel. luther. Schule. 1792 hatte /: nach Leonhardis Erdbeschreibung 2<sup>ten</sup> Band pag: 455 :/ 973 Einwohner, und 1800 hatte es eine Seelenzahl /: nach einem Verzeichniß der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ :/ von 1299 Seelen.

Was nun die hiesige Zeugschmiede-Fabrike anbelangt; so muß dieselbe schon im Anfange des 16<sup>ten</sup> Jahrhunderts entstanden sein. Denn das hiesige Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 enthält am Ende eine Bemerkung über das Umgüßen einer alten Mittelglocke, wobey gesagt wird, daß dießelbe 1581 beÿ dem hiesigen Hammermeister gewogen, und zerschlagen worden seÿ; also mußte 1581 auf der Herrschaft Arnsdorf p. schon ein Eisenhammer sein, dieser aber setzt die Zeugschmiede-Fabrike voraus, und folglich war sie 1581 schon in vollem Gange, wenn gleich nicht so zahlreich an Personal, wie heunt zu Tage.

628

Eben so führt das benannte Kirchrechnungsbuch im Jahre 1601 einen Kirchvater namens Martin Finger an, den es ausdrücklich einen Sägenschmidt aus Steinseifen nennt. Es ist daher sehr wahrscheinlich, daß sich die hiesige Zeugschmiede-Fabrike von Schmiedeberg aus begründet habe, und daß Schmiedeberg, welches 1513 zu einer Stadt erklärt wurde, wegen mancherley Umstände dieses neuen Zustandes, nicht mehr lauter Schmiede enthalten konnte, die sich vielleicht auch um der wohlfeileren Lebensunterhaltung willen jetzt lieber auf ein nahes Dorf setzten und sich so nicht gänzlich von ihrer Zunft losrißen, doch hier nach, und nach eine Corporation ausmachten, welche die hiesige Grundherrschaft, um ihres Vortheils willen, begünstigte, unterstützte, und um sie nicht von Schmiedeberg abhängig sein zu laßen, ihnen auch hier einen Eisenhammer errichtete. In diesem Falle aber mußte Steinseifen dieses Dorf

sein, weil sich von jeher in der hiesigen Gegend sonst nirgend so viel Schmiede, als in Steinseifen, ansäßig gemacht haben, und daß in Schmiedeberg schon längst vorher eine derogleichen Schmiedefabrick bestanden habe, verräth nicht nur die davon entstandene Benennung Schmiedeberg, sondern auch die Geschichte sagt, daß Schmiedeberg 1148 durch die daselbst angelegten Eisenhütten, und ansäßig gewordenen Schmiede seinen Ursprung habe, wie Leonhardis Erdbeschreibung 2<sup>ter</sup> Band pag: 435 anführt.

War nun die Zeugschmiedefabrike in Steinseifen von Schmiedeberg erst ausgegangen, begründet, und unterstützt; so war es leicht sie zu vermehren durch das Einwandern der Schmiedegesellen, welche man /: wie noch jetzt lebende Schmiede von ihren Eltern, und Großeltern gehört haben :/ vorzüglich aus Steuerwerk herbeÿzog, und durch den Einfluß der hiesigen seit 1656 stets regierenden Oesterreichschen Grund-Herrschaften leicht erhalten konnte, wodurch alsdenn die Steinseifer Eisen-Fabrikate beßer, wohlfeiler, und zum Absatz berühmter werden mußten, als die Schmiedeberger, und hierdurch auch die Steinseifer Zeugschmiedefabrick jene zu Schmiedeberg endlich darniederdrückte, wie es zwar noch heunte der Fall ist, aber jetzt leider ! durch den Banquerout, und das Absterben des letzten hiesigen Entreprenneurs Gottfried Seidel ins Abfallen, und Verschwinden kommt, besonders, da auch der Landesherr die beÿ Jhm gesuchte Hülfe, und baare Unterstützung abgeschlagen hat. Uebrigens sind hier der ansäßigen Zeugschmiede noch heunte ... <fehlt> ohne die Gesellen, auch waren 1599 zweÿ Schleifmühlen in Steinseifen, wie das alte herrschaftl. Zinnsbuch zeigt.

Das Herrschaftliche Vorwerk in Obersteinseifen war ursprünglich vermuthlich nur ein Bauerguth, welches, wie viele andere, im 30jährigen Kriege verwüstet, und abgebrannt, dann von der Grundherrschaft wieder erbaut und aus-

629

gekauft wurde. Um die Aecker deßelben zu erweitern, war hierbeÿ Gelegenheit genug, indem sie an die herrschaftliche Waldung anstießen, welche nach und nach immer weiter gerodet und urbar gemacht werden konnte; ja noch heunte werden so manche unfruchtbare Flecken zu Aeckern, und sumpfigte Auen zu Wiesen umgeschaffen, und man ist besonders mit den Aeckern dieses Vorwerks schon so weit gekommen, daß es nun über Winter, und Sommer zusammen schon 130 Scheffel Aussaat hat. Jndeßen hat es jetzt nicht mehr die ehemaligen oder ursprünglichen Wirthschaftsgebäude, welche 1801 der ... <fehlt> durch Verwahrlosung

des Feuers samt dem darin befindlichen gelden Rindvieh, und Schaafen gänzlich abbrannten.

Die jetztregierende Grundherrschaft, welche dieses Unglück betraf, beschloß dann die Brandstätte so wieder herzustellen, daß diesem Unglück nicht nur auf immer vorgebeugt, sondern sie auch bequemer, sicherer, und dauerhafter würde. Sie ließ aus einem tiefen Grunde, wozu Sie Selbst den Grundstein legte, dreÿ ganz massive, zweÿ Stock hohe, unten überall mit Gewölben versehene, und mit Ziegel gedeckte Gebäude nach einem schönen äußern Ansehen aufführen, wovon das Eine vorwärts ein Besuchs- oder Absteigezimmer für die Herrschaft, und unten die Wohnungen für den dasigen Förster, und Schäfer, hinterwärts aber den Rindviehstall mit Heuböden enthält, das Andere die Scheune, und das Dritte den Schaffstall samt den Stroh- und Heuböden, und die Schüttböden ausmachen. Die Scheuer, welche beim Eingange vorzüglich ins Auge fällt, hat über ihrem Thore eine Marmortafel mit der Jahreszahl 1802, als dem Jahre der Erbauung dieser ganzen Hofstätte. Auch der Boden des Hofes wurde gegen den vorigen um einige Ellen erhöht, und geebnet. Zu diesem Bau lieferte besonders der unweit davon liegende Felsrücken, der Ziegenrücken genannt, die schönsten Grund- und Bau-Steine. Die robotsammen Bauern mußten zwar die Fuhren, die Gärtner, und Häusler die Handdienste thun, aber dennoch soll dieser Bau der Grundherrschaft über 5.000 Rthl. gekostet haben. Uebrigens wird auf diesem Vorwerk kein herrschaftl. Zugvieh gehalten, sondern die Aecker deßelben werden theils durch die dasigen robotsammen Bauern, und theils durch die herrschaftl. Züge von Arnsdorf aus bereitet. Das dasige gelde Rindvieh, und die Schaafe sind die Pflanzschule für die Arnsdorfer herrschaftl. Vorwerke.

630

Der Gerichtskretscham in Steinseifen N: 85, an sich nur ein Kleinbauer-guth, war ursprünglich gleichfalls eine im 30jährigen Kriege verwüstete, abgebrannte, und nachher von der hiesigen Grundherrschaft wieder erbauete, und ausgekaufte Stelle, welche nun aber durch die darauf gelegte, oder angenommene Schenkgerechtigkeit mit einem Brandweintopf zum herrschaftlichen Gerichtskretscham erhoben wurde. Die Grundherrschaft hatte selben seitdem immer an gewisse Kretschmer verpachtet, unter welchen sich ein gewisser Exner, Soelner, und Pfaffe zwischen 1725 und 1739 auch den Prager-Bier- und selbst den Weinschanck, wovon sie der Grundherrschaft per Eÿmer 10 sgl. Zinns geben mußten, zugelegt hatten /: wie die hiesigen herrschaftl. Amtsprotocolle der Kanzeleÿ von 1725 bis 1739 bezeugen :/ Allein 1739 brannte dieser herrschaftl. Kret-

scham gänzlich ab, und weil man vermuthlich das Feuer vorsätzlich angelegt hatte; so wurde, um diesem Unglück ferner zu entgehen, die Brandstelle von dem H. Grafen von Waldstein den 5<sup>ten</sup> October a:c: samt ihren Aeckern, Wiesen, und Gerechtigkeiten feil gebothen, und dem Meistbietenden überlaßen. Dieser Meistbietende war der eben benannte letzte Pachtkretschmer Christoph Pfaffe, welcher dann die jetzige Hofestätte daselbst erbauete, wozu ihm aber nach Bedingung die robotsamen Bauern die Fuhren, und die Gärtner, und Häusler die Handdienste auf herrschaftl. Befehl thun mußten. /: wie das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1738 bis 1739. pag: 366 bezeugt :/ Hiermit hörte nun das herrschaftl. unmittelbare Besitzthum dieses Kretschams auf. Nach dem Tode des Christoph Pfaffe kaufte selben 1763 Susanna Maria Soelner, und aus deren Verlaßenschaft erkaufte ihn 1785 Laurenz Baumert, aus dessen Absterben er erblich käuflich an seinen Sohn Laurenz Baumert 1798 überging, welcher heute Besitzer davon ist. Uebrigens enthält Obersteinseifen auch zweÿ Bleichen auf N: ... *<fehlt>* und N: ... *<fehlt>*.

631

Niedersteinseifen, oder der jetzige allerunterste Theil von Steinseifen von N: ... *<fehlt>* bis N: ... *<fehlt>*, hat nicht gleichen Ursprung mit dem übrigen Dorfe Steinseifen, welches man schon lange vor deßen Entstehung in Nieder- und Ober-Steinseifen eingetheilt hatte, wie das hiesige Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 auf dem ersten Blatte zeigt, wo es einen Kirchvater, namens Martin Negenfind, aus Niedersteinseifen /: das ist, aus dem alten, ersten Nieder-Steinseifen :/ im Jahre 1617 anführt. Das jetzige sogenannte Niedersteinseifen aber entstund erst um das Jahr 1684 und erhielt beÿ seiner Begründung den Namen Juliansdorf zum Unterschied von dem übrigen Steinseifen. Das eigentliche Jahr seiner Entstehung läßt sich zwar nicht bestimmen; so viel ist aber gewiß, daß der Name Juliansdorf nicht eher vorkommt, als nach 1684, und daß folglich auch das damit belegte Dörfchen nicht eher sein konnte. Denn das hiesige Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689 nennet das Dörfchen Juliansdorf erst im Jahre 1685, wo es heißt, daß dem Schenken, oder Kretschmer /: N: 2 :/ in Juliansdorf 13 Thl. Schlesisch 8 sgl. Kirchengeld vorgelehnt worden seÿ, welches er vermuthlich, als der erste dasige Wirth, zur Urbarmachung seines Gartens, und Feldes brauchte. Eben so werden in dem hiesigen Copulationsbuch von 1666 bis 1725 Trauungen im Jahr 1696 N: 12, und im Jahr 1697 N: 3 aus Juliansdorf erst angeführt, welcher Name sich auch in allen übrigen Kirchbüchern findet bis 1717, wo er das letztmal genannt wird, zum Beweise, daß man nun Juliansdorf zum

übrigen Steinseifen geschlagen, und es jetzt unter eine Benennung mit Niedersteinseifen gesetzt habe. Uebrigens scheint dieß Julians-dorf vor seiner Entstehung nur eine große sumpfigte Aue gewesen zu sein, die man erst durch Graben, und Wasserabzüge zu Wiesen, und zu demjenigen trockenen Flecke machen mußte, worauf heunte das ehemals Juliansdorf benannte Niedersteinseifen liegt, wie der Augenschein, und das Territorium davon zeigt.

Den Namen Juliansdorf aber erhielt es /: zu Folge eines abgerißenen und nun verlorenen Blattes von Martin Bayers ehemaligen hiesigen Einwohners geschriebenen Haus-Chronica, welches Blatt noch einige hiesige jetzt lebende Personen vor seiner Zerstörung gelesen hatten, und mir dessen Jnnhalt erzählten :/ Von der Frau des hier von 1656 bis 1684 regierenden Grundherrn Carl Heinrich von Zerotin, welcher es aus Liebe zu ihr,

632

oder vielmehr zum Andencken an sie, weil sie Juliana hieß, Julians- oder Julianens-Dorf benennen ließ, nachdem erstens die Schenke, oder der Kretscham, und einige Häuser dabey errichtet waren. Aus dieser Nachricht scheint es fast, als ob die Entstehung, und Benennung von Juliansdorf mit der Geschichte des hiesigen alten Richtschwerdts, welches sich per traditionem zum Andenken auf dem Schloße in Händen der auch jetzt regierenden Grundherrschaft noch befindet :/ zusammenhinge. Denn auf diesem Richtschwerdt /: wovon unten pag: ... <fehlt> Mehreres vorkommt :/ ist noch so viel von seiner Aufschrift zu lesen: „den hat der Strang betrübt 1684“ worüber ein Gefangener am Galgen abgebildet ist; und die mündliche Ueberlieferung sagt dazu, daß dieses Richtschwerdt wegen der Ermordung einer hiesigen Grundfrau von Zerotin allhier aufbehalten werde, so zwar daß, weil sie ihren Sohn, oder einen andern verehelichten Mann /: v. Fitsch :/ an dem fleischlichen Umgange mit ihrer Kammerjungfer verhindern wollte, und über der That ertappte, sie von diesen Beyden, damit sie selbe nicht verrathen könnte, ermordet worden seÿ, worauf dann der Thäter mit dem Strange, und die Thäterin mit diesem Schwerdte, welches eigends dazu angeschafft werden mußte, auf Kayserl. Urthel hingerichtet wurden. Hieraus erhellet, daß die Ermordete Grundfrau die Juliana v. Zerotin gewesen seÿ, welcher ihr Gemahl Carl Heinrich v. Zerotin Grundherr allhier mit der Gründung, und Benennung von Juliansdorf noch vor seinem Tode ein Gedächtniß setzen wollte, und ob er gleich selbst 1684 in einem Alter von 61 Jahren starb /: wie es benannte Martin Bayers Haus-Chronica sagt :/ so ist es doch sehr natürlich, daß er in diesem hohen Alter aus Schrecken über die Ermor-

dung seiner Frau bald nachstarb, ja daß diese Ermordung selbst wohl schon zwischen 1680 und 1684 geschehen war, und durch Verzögerung der Inquisition, und des landesherrlichen Urthels über die Mörder die Execution erst darauf 1684 vollzogen, und dazu auch erst das benannte Richtschwerdt angeschafft wurde, so daß H. v. Zerotin von 1680 bis 1684 Zeit genug hatte, auf ein Andenken, oder Denkmal seiner unglücklichen Frau Juliana zu denken, und deswegen Juliansdorf zu errichten.

633

Querchseifen, sonst auch Queckseifen, Querseifen, Querichseifen, Quesseifen, und Kirchseifen genannt, scheint zu gleicher Zeit mit Steinseifen, und aus gleicher Ursache, wie Steinseifen, nämlich vom Bergbau entstanden zu sein; man sehe hierzu oben pag: 626. Denn es ist zusammengesetzt aus den beyden Worten „Quer“ und „Seifen“ oder aus der Wortfügung „in die Quere seifen“ Da man nun also bey dem Bergbau das Seifen oft nach der Beschaffenheit des Bodens, und des Orts mit andern Worten zusammensetzte, so scheint es hier nach der Beschaffenheit der Lage mit dem Worte „Quer“ zusammengesetzt worden zu sein, entweder, weil man hier gegen Steinseifen in die Quer seifen, oder auch in die Berge querein seifen mußte, woraus auf beyde Fälle Querseifen entstand, welches späterhin nur noch dem Ausdruck des Pöbels, oder aus andern hinzugekommenen Ursachen anders ausgedrückt wurde. Der Grund, warum sich auch hier Bergwerksleute zuerst angesiedelt zu haben scheinen, war derselbe, wie bey Steinseifen, weil sie entweder sehr ergiebige Erzquellen fanden, oder vermutheten. Zu den ersten Hütten oder Häusern konnten sich alsdann leicht andere finden, da sie im sich her Holz genug dazu hatten wovon sie ohnehin zum Bergbau vieles fällen, oder aus dem Wege räumen mußten. Daß man aber auf dem Querchseifer Gebiete in der That schon ursprünglich Erzte gesucht habe, bestätigt sich daraus, weil auch die nachherigen hiesigen Grundherrn, welche die alten Urkunden der erst 1768 ausgebrannten herrschaftl. Kanzeleÿ noch in Händen hatten, und daraus diese Entstehung von Querchseifen wissen konnten, wieder daselbst den Bergbau eröffnen ließen, wie z.B. der hiesige Grundherr Graf Friedrich Erdmann v. Herberstein 1709 /: nach Anzeige des Amtsprotocolls der hiesigen Kanzeleÿ von 1704 bis 1710 :/ der hiesige Grundherr Graf v. Waldstein 1740 /: nach Anzeige des hiesigen herrschaftl. Amtsprotocolls von 1740 bis 1745 :/ und der Grundherr H. Graf v. Lodron 1773 durch einen gewissen Gottfried Ende in Querchseifen /: nach Anzeige des hiesigen herrschaftl. Amtsprotocolls von 1771 bis 1776 pag: 69 bis 71 :/ Denn wie hätten Sie, oder ihre Entreprenneurs sonst auf den so kostspieligen Gedanken fal-

len können, hier Erzte zu suchen, wenn sie nicht schon ein Vorwissen des hier gewesenen Bergbaues gehabt hätten, indem einzelne etwa auf der Oberfläche gefundene Erzlager, oder Erz enthaltende Steine doch keine Sicherheit zu ergiebigen, und große Kosten belohnende Erzquellen im Untergrunde geben könnte? Also ist es außer Zweifel, daß Querchseifen ursprünglich eine Bergwerks Colonie gewesen, und nachher in ein Dorf übergegangen sey, als sich deren Nachkommen auch da ansiedelten.

634

Ein besonders für die Kirche merckwürdiger Umstand aber ist es, daß man Querchseifen nach 1734 Kirchseifen hieß, und schrieb. Denn nach Anzeige eines bey den Acten der hiesigen Pfarrey befindlichen Prager Titular-Calenders pro 1734 wird unter dem alphabetischen Verzeichniß des höhern böhmischen Adels, und der gräfl. Familien bey Lit: W. der damalige hiesige Grundherr auf folgende Art aufgeführt: Leopold Wilhelm des heil. Röm. Reichs Graf v. Waldstein, Herr auf Ober- und Unter-Arnsdorf, Steinseifen, Krummhübel, Kirchseifen, und Glausnitz in Schlesien etc: Hieraus erhellet, daß man bey dem ursprünglichen Bergbau in Querchseifen entweder auf Kosten der hiesigen Kirche geseifet, oder daß das Gebiete, worauf man daselbst seifete, der hiesigen Kirche damals als Eigenthum angehört habe. Daß deswegen aber Querchseifen nicht damals schon zu deutsch Kirchseifen genannt, und geschrieben wurde, erklärt sich aus dem Umstande, weil Schlesien bey, und noch eine geraume Zeit nach Erbauung der hiesigen Kirche unter pohnischer, und noch länger unter böhmischer Landesregierung war, wo man also auch pohnisch, und nachher böhmisch sprach, und folglich auch die Kirchen pohnisch, oder böhmisch benannte; ja, daß man 1350, wo man in Schlesien deutsch zu sprechen, und zu schreiben anfieng, und noch lange nachher, die deutschen Worte nach dem pohnischen, und weiter wieder nach der böhmischen Aussprache ausdrückte, und verhunzte; das sagt, und zeigt ausdrücklich die schlesische Geschichte in ihren Urkunden. Da man nun sowohl in der pohnischen, als der damit sehr verwandten böhmischen Sprache den Buchstaben K wie Qu ausspricht; so mußte das deutsche Wort: Kirche: natürlich anfangs: Querche: und durch Abkürzung und Zusammenziehung der Worte, welche damals beliebt war, nachher: Quercke: heißen, wodurch, wenn man den Bergwerksausdruck: Seifen: hinzusetzt: Querchseifen und Querckseifen: entstand. Diesen letzten Ausdruck: Queckseifen: findet man sogar auch in dem Churschwantschen Reductionsprotocolle von 1654 bey dem Aufsätze über die damals auch hiesige reducirte Kirche. Aus allen dem geht hervor, daß, als man 1734 in Prag, wo man böhmische oder pohnische Ausdrücke

doch rein deutsch zu übersetzen wissen muß, einen deutschen Titular-Calender anfertigte, man auch darin diesen böhmischen, oder pohlnisch verwandten Ausdruck: Querche: oder Quecke; ausmerzte, und statt dessen rein deutsch: Kirche: und folglich in Verbindung mit den Worten: Seifen: Kirchseifen schrieb, und schreiben mußte. Nach dieser Erklärung hätte nun das heutige Querchseifen ursprünglich der hiesigen Kirche angehört; daß es aber derselben jetzt nicht mehr, sondern der hiesigen Grundherrschaft

635

gehört, kann vielleicht durch einen besonderen, jetzt verlorenen und unbekanntem Transact geschehen sein; vielleicht mußte es die Kirche zur Erbauung des jetzigen Kirchthurms, ursprünglichen Glockenthurms 1545, oder zur Anschaffung der Glocken selbst, oder wegen diesen beyden Bedürfnissen zugleich verkaufen; vielleicht ward auch die Kirchgemeinde durch die unerschwinglichen Contributionen und Brandschatzungen des Husitten, oder 30jährigen Schweden-Krieges genöthiget, dieses ihrer Kirche gehörige Dorf an die hiesige Grundherrschaft zu verpfänden, und weil sie es nachher nicht einlösen konnte, gar zu verkaufen, wodurch es nun an die hiesige Grundherrschaft kam, und jetzt stets forterbt. Auf alle Fälle hat der Ausdruck: Kirchseifen: eine Verwandtschaft mit der hiesigen Kirche, es sey nun, aus welchem Grunde es wolle. Uebrigens besteht Querchseifen aus 4 Bauern, 17 Gärtnern, 8 Häuslern und 156 Einwohnern, wie Leonhardis Erdbeschreibung /: von 1792 :/ im 2ten Bande, pag: 451 sagt. Nach einer Angabe der hiesigen herrschaftl. Kanzeley aber hatte es 1800 nur 133 Seelen in Summa. Das eigentliche Querchseifen fängt mit N: ... <fehlt> an und endiget mit N: ... <fehlt>

Hieran liegt der sogenannte Schützenberg, welcher seinen Namen von den Schützen /: das ist, von den Einwohnern der Herrschaft Arnsdorf p: deren wehrhafte Männer sich zu Schützen ihres, und der übrigen wehrlosen Eigenthums aufwarfen :/ hat, die im 30jährigen Kriege auf diesem Berge eine Schanze /: die noch etwas zu sehen ist :/ anlegten, worin sie sich, und ihr Eigenthum flüchteten, und woraus sie sich mit ihren Teschinken, oder Bogenflinten gegen den Feind /: die Schweden, welche ihre Wohnungen plünderten, und anzündeten :/ wehrten. Das hiesige Kirchrechnungsbuch von 1661 bis 1654 erwähnt von 1640 bis 1647 öfters, daß man wegen diesen Plünderungen, und Mordbrennereyen die Kirchlade mit dem Kirchengelde, den Kirche-Ornat, die Kirchenbücher, und sogar die damalige kleine Orgel, das Regal genannt, hinter Querchseifen in den Busch, oder auf den Schützenberg in die angelegte Schanze getragen, und geflüchtet habe. Auch sagt Martin Bayers ehemaligen Ein-

wohners in Arnsdorf Haus-Chronica, daß, als der Feind 1640 die Stadt Hirschberg belagerte, auch ein Ausfall von Feinden nach Arnsdorf geschehen sey, welche den hiesigen Leuten alles genommen, und hernach das Dorf an 12 Orten angezündet hätten.

636

Krummhübel, ehemals Cromhübel, Crommenhübel genannt, hat seinen Namen von dem Flecken Land, worauf es liegt, nämlich von dem krummen Hügel, welches letztere Wort man vor Alters, wie noch oft heunt zu Tage Hübel nannte, woraus dann durch Zusammensetzung von: Krumm und Hübel: Krummhübel entstand. Dieses Dorf hat seinen Ursprung im 16<sup>ten</sup> Jahrhundert erst, und ist das Jüngste unter allen übrigen. Denn in den alten Lehns- und Kauf-Briefen der Herrschaft Arnsdorf von 1436 und 1491 wird es noch nicht genannt, wohl aber führt das alte Zinnsbuch der hiesigen herrschaftl. Kanzeley 1599 das Dorf Krummhübel mit 25 Possessionen an, worunter 2 Handwerker, und 1 Barbier waren; also mag Krummhübel um die Mitte, oder Hälfte des 16<sup>ten</sup> Jahrhunderts angefangen haben. Die ersten Ansiedler, oder Begründer waren Kohlenbrenner, die sich wegen der Steinseifer Schmiede-Fabrike ansäßig machten, und Gelegenheit, und Vorrath zum Kohlenbrennen war daselbst genug in dem dicken Walde, der 1740 noch das heutige sogenannte Tannicht bey Krummhübel ganz bedeckte. Das erste Haus der Kohlenbrenner soll das Haus heunte N: 41 gewesen sein, welches heunte freylich ganz anders, als ursprünglich aussieht, indem es oft verändert, und verbeßert worden ist.

Den Zuwachs, und das heutige Ansehen aber erhielt Krummhübel erst durch die daselbst ansäßig gewordenen Laboranten, die man bis in das 18<sup>te</sup> Jahrhundert Distillateurs, oder Disteliers nannte und welche ihr dasiges Entstehen einer Intoleranz, Religionsverfolgung und einem besonderen Zufallen zu danken haben. Denn im 30jährigen Kriege zwischen 1631 und 1636, als die Stadt und Festung Glatz, worin Schweden lagen, von den oesterreichischen Kayserl. Trouppen belagert wurde, war der dasige Apotheker George Werner zugleich Rathsmann. Als ein Mann von Ansehen und Vermögen, und von luther. Religion verwendete er sich heftig für die Schweden, und gegen die oesterreichischen Trouppen. Er wiegelte zu Gunsten der Schweden seine Mitbürger auf, unterstützte sie, und die Schweden aus allen Kräften und beredete beyde, sich bis auf den letzten Mann zu wehren, und die Stadt und Festung Glatz, als seine Vaterstadt, nicht zu übergeben. Nachdem er aber sah, daß sich diese Festung und Stadt nicht mehr halten könnte, und übergeben werden müßte, besorgte er eine fürchterliche Mishandlung seiner Person, seiner

Familie, und seines Vermögens, von den oesterreichischen Troupen. Er machte daher Anstalten zu seiner Flucht und flüchtete sich dann nebst seinem Sohne George /: der ein luther. Candidat der Theologie

637

war :/ und seinem ganzen baaren Vermögen aus der Stadt Glatz, wanderte dann, um nicht so leicht entdeckt zu werden, der Gebirgskette nach, und kam endlich bis unter die hiesige Schneekoppe, in die Gegend, die man hier das Gehänge nennt. Hier fiel er kraftlos und von Kälte erstarrt darnieder, und würde wahrscheinlich nebst seinem Sohn umgekommen sein, wenn ihn nicht ein Mann, namens Samuel /: vermutlich ein hiesiger Förster oder Jäger, der sich zufällig seiner Geschäfte wegen im Knieholze befand :/ durch seinen großen Hund ausgespürt hätte. Von Mitleid bewegt, hieb nun Samuel einiges Knieholz zusammen, machte daraus eine Schleife, oder Schlitten, ladete die beyden Erstarrten Werner mit ihrer Baarschaft darauf, und führte sie mit Hülfe seines großen Hundes nach Krummhübel herunter in das Haus eines gewissen Söllners, deßen Weib sie durch fleißige Wartung und Pflege wieder herstellte. Aus Langer Weile und Dankbarkeit waren sie ihrer Wirthin bey der Fütterung ihres Viehs behülflich. Der alte Werner, als Apotheker, und Kräuterkenner, aber entdeckte hierbey in dem Heufutter viele balsamische, und officinelle Kräuter, untersuchte sie genauer, und fand sie kraftvoll zur Medicine; er fiel dann bald auf den Gedanken, besonders, da er vieles Geld bey sich hatte, sich hier eine Officine anzulegen und Medicine zu verfertigen; er führte diesen Gedanken aus und curirte mit seinen Medicamenten die Kranken anfangs umsonst, oder wenigstens um geringes Geld; dadurch wuchs sein Ruf, er konnte bald nicht mehr Medicamente genug verschaffen, er suchte nun Gehülfen, und den ersten fand er an einem gewissen Melchior Hampel, der sich schon vorher mit Otterfangen, und Otterfett, oder Schmalz abgegeben hatte, welches er im Lande vertrug, eben diesen lehrte er nun die Kräuter kennen, und weil Hampel das Gebirge gut kannte, so brauchte er ihn auch zum Kräutersammeln, und endlich zum Verträger seiner Medicamente im Lande. Mittder Zeit fanden sich mehrere Lehrjungen, und Gehülfen, welche anfangs Kräuter kennen, dann dieselben sammeln, und endlich die Medicamente theils bereiten helfen, theils im Lande zum Verkaufe feil tragen mußten. Diese Lehrlinge, welche sich dadurch bereichert hatten, kauften sich nun in Krummhübel wüste Stellen an, erbauten sich Häuser darauf, bereiteten jetzt Medicamente, und vertrugen sie auf ihren Vortheil im Lande zum Verkauf. Hieraus entstunden nun nach und nach die

ansäßige Distillateurs, oder Laboranten, wie auch der Anbau, und Zuwachs von Krummhübel.

Jedoch war hiermit noch nicht für ihre Landesherrliche Erlaubniß, und Confir-

638

mation gesorgt; diese aber fand sich durch einen neuen günstigen Umstand auf folgende Art: der benannte George Werner besuchte nämlich seit seiner Ankunft in Krummhübel als ein eifriger Lutheraner öfters die hiesige, damals luther. Kirche, und wurde dadurch mit dem hiesigen damaligen luther. Pfarrer Wenzelaus Kahl /: welcher hier von 1631 bis 1641 lebte :/ genau bekannt. Als nun Werner den Pfarrer Kahl gerade wieder einmal besuchen wollte, und ihn reisefertig fand, wollte er zurückgehen; der Pfarrer aber forderte ihn auf, mit zu reisen, weil er eben nach Hermsdorf am Kynast reise, wo der Sohn des Grafens Ulrich von Schaffgotsch /: welcher nachher wegen einem Staatsverbrechen zu Regensburg den 23<sup>ten</sup> Julii 1636 *<hier irrt der Verfasser: Die besagte Hinrichtung fand am 23.07.1635 statt>* geköpft wurde :/ so tödlich krank läge, daß sich Niemand ihn mehr zu curiren getraute. Werner reiste mit, untersuchte die Krankheit des jungen Grafens, fand, daß sie eine Verstopfung wäre, und sagte: Er könne helfen, wenn man ihm eilig aus der Apotheke zu Hirschberg gewisse Medicamente, die er verschrieb, holen ließe. Dieß geschah. Die gebrachten Medicamente schlugen bald an, und der junge Graf war hergestellt, und gesund. Aus Freude darüber boht ihm der H. Graf Ulrich v. Schaffgotsch seine Gnade an, und fragte ihn, wie er ihm dienen könne ? Werner erzählte ihm hier sein Schicksal sammt seiner jetzigen Lebensart, und baht, daß er ihm bey der Landesregierung Pardon, Freyheit, und die Erlaubniß, in Krummhübel laboriren, und sich dazu in diesem Orte ansäßig machen zu dürfen, auswirken möchte. Dieß geschah umso leichter, weil H. Graf Ulrich v. Schaffgotsch selbst ein Mitglied der Landesregierung war. Werner erbaute sich nun ein Haus in Krummhübel, wozu ihm der benannte Graf das Holz schenkte, errichtete sich darinn eine Officine, und trieb dann auf diese Art sein Fach, und seinen Handel freyer und stärker, wie oben erzählt wurde. Als nun vollends in Schmiedeberg, wo H. Graf Ulrich v. Schaffgotsch damals Grundherr war, der luther. Pfarrer starb, versorgte dieser Graf auch dem Werner seinen mitgebrachten Sohn George, als einen Candidaten der Theologie mit dieser Pfründe.

Ueber diese Laborantengeschichte existiert ein gedrucktes Buch, welches mir zwar nicht zu Gesicht gekommen ist, woraus sich aber eine hier lebende Person einen Auszug machte, und mir denselben mittheilte. Der

hiesige jetzt lebende H. Pastor Schwarz besaß noch vor einigen Jahren ein Exemplar dieses Buches, welches er aber, wie er sagt, an Jemand verlehnt habe und nicht weis, an wen, und es folglich auch nicht zurückfordern kann, da es ihm

639

gutwillig nicht zurückgegeben wird. Dieses Buch soll der Sohn des vorhin genannten jüngeren George Werners, welcher Luther. Pfarrer in Schmiedeberg wurde, im 17<sup>ten</sup> Jahrhundert geschrieben, und Benjamin Werner geheißten haben. Und daß diese Geschichte gründlich, und wahr seÿ, beweist sich daraus, weil in Pastor Hensels protestantischer Kirchengeschichte pag: 437 aus dem Churschwantschen Reductionsprotocoll beÿ der Reduction der Schmiedeberger Kirche 1654 in der That ein gewisser George Werner, als damaliger luther. Pfarrer angeführt wird, der, als ihn die Kayserl. und Bischöfl. Reductions-Commissarien von Schmiedeberg weichen hießen, sich es ausbaht, ihn in Schmiedeberg wohnen zu laßen, da er schon ein Mann von 73 Jahren seÿ, und ferner die Praxim medicam treiben wolle, worin er wohl erfahren wäre. Folglich war eben derselbe, der einst mit seinem Vater George Werner dem Apotheker, als ein Candidat der Theologie aus Glatz entfloh, von ihm entweder schon in Glatz, oder in Krummhübel die Praxim medicam erlernt hatte, und nachher durch die Gnade des H. Grafens Ulrich v. Schaffgotsch luther. Pfarrer in Schmiedeberg geworden war.

Nach der Leichenrede für Pastor G. Werner hat dieser auf der Universität Frankfurt an der Oder nebenher Medizin studiert. Außerdem versteht es sich von selbst, daß die hiesige Grundherrschaft den wärmsten Antheil an dem ganzen Hergange der Sache nahm, und sie aus allen Kräften befördern half, weil sie dadurch nicht nur neue, und wohlhabende Unterthanen, die eine Menge anderer unterhalten konnten, und vieles Geld aus dem Lande auf die hiesigen Güther brachten, erhielt, sondern auch ihr Brandweinurbar, als den unentbehrlichen Bestandtheil dieser Medicamente, sehr beträchtlich erhöhen konnte. Denn jeder einzelne Laborant, der seine Nahrung gehörig treibt, und seine Märkte ordentlich besucht, bedarf jährlich zwischen ... *<fehlt>* und ... *<fehlt>* Eÿmer an Brandwein, den er nur aus dem hiesigen herrschaftl. Brandweinurbar nehmen darf.

Anfangs, wie gesagt, hausierten die Laboranten ihre Medicamente selbst im Lande, oder ließen sie durch Herumträger hausieren, bald hernach, als ihre medicinische Waare besonders der Wohlfeilheit wegen die Augen, und Aufmerksamkeit der Landesregierung auf sich zog, erhielten sie die Erlaubniß, die jedesmaligen Jahrmärkte der Städte im ganzen

Lande damit beziehen zu können, und damit sie nicht einander selbst verdrängten, und sich durch ihre Menge auf einem, und dem nämlichen Jahrmarkt schaden müßten, theilten sie sich untereinander in die Jahrmarkte der Städte und legten sich daselbst Magazine ihrer Waare an, um stets hinlänglichen Vorrath zu haben. Um sich einander selbst, und gegeneinander zu schützen,

640

errichteten sie unter sich eine Corporation, oder Zunft, oder Mittel-Gesellschaft, wozu sie eine Lade führten, und ordentliche Zusammenkünfte hielten. Um sich, und ihre Sache nicht in üblen Ruf zu bringen, nahmen sie auch keine andre Lehrlinge an, als die bey ihnen selbst 7 Jahr gelernt hatten, welche aber auch heut zu Tage vom Königl. Collegio medico geprüft, und approbirt werden müssen, ehe sie practiziren und laboriren dürfen.

Eben so wohnten sie anfangs sämmtlich nur in Krummhübel, als im Orte ihrer Entstehung, nachdem sie sich aber mit ihren ansäßig gewordenen Gehülffen, und Kräutersammlern so stark vermehrt hatten, daß in Krummhübel füglich keine neue Stelle mit einigen Grundstücken mehr angelegt werden konnte, erkaufte sie sich in Arnsdorf, Querschseifen und Steinseifen schon errichtete Häuser, jedoch erlaubte es die Grundherrschaft keinem sich außer den Gränzen ihrer hiesigen Güther ansäßig zu machen, um ihren Vortheil von ihnen nicht aus den Händen zu geben. Von 1730 bis gegen 1780 war das hiesige Laborantenwesen im größten Flor, und sie selbst die vermögsten Unterthanen; heute zu Tage aber, nachdem die Aerzte, und besonders die Apotheker in Städten, als welche freylich durch die Wohlfeilheit ihre Medicamente leiden, gegen sie heftig bey der Landesregierung eiferten, und diese sie mit immer häufigern Abgaben belegte, und einschränckte, vermindert sich ihre Anzahl sehr bedeutend. Ja die Landesregierung braucht nun auch auf Vorschlag des Collegii Medici selbst Mittel zu ihrer allmäligen Ausrottung, indem sie den Wittwen der Laboranten die fernere Bereitung und den Handel der Medicamente untersagt, und will, daß sie nach und nach gänzlich austerben sollen. Zwischen den Jahren 1740 und 1770, wo sie sich stark vermehrten, wurde zwar ihre Anzahl von der Königl. Kammer und dem Collegio Medico bis auf 30 placidirt; jetzt aber sind ihrer überhaupt nur 18 und 5 Wittwen derselben, in Summa also 23 Laboranten Officinen auf der hiesigen ganzen Herrschaft Arnsdorf p.

Uebrigens enthält Krummhübel 61 Gärtner, 35 Häusler, 1 Waßermühle /: auch die Buschmühle genannt :/ und 418 Einwohner, nach Leonhardis Erdbeschreibung 2<sup>ten</sup> Band pag: 442 nach der Seelenliste der hiesigen

herrschaftl. Kanzeleÿ von 1800 aber hatte es 522 Selen. Das Waßer zur Mühle heißt ursprünglich die Plagnitz /: heute die kleine Lomnitzbach :/ und soll ehemals über Steinseifen gegangen sein. Auch die Häuser an diesem Waßer hießen ehemals die Plagnitz, heute aber das Tannicht, welches jedoch zu Krummhübel gehört.

641

Ob man ursprünglich in Krummhübel Bergwerksbau getrieben habe ? ist zwar unbekannt; gewiß aber ist es, daß dieß nach 1700 geschah. Denn 1709 unterm 15<sup>ten</sup> May wurde vom hiesigen herrschaftl. Amt befohlen, daß diejenigen, die sich mit dem Krummhübler Bergwerkswesen malirt hätten, sich nach der Bergwerksordnung verhalten sollten, und ihnen auch 14 bis 15 Stamm Holz dazu erlaubt würden, die man aber erst sehen wolle, ob sie zu bezahlen wären, dabeÿ sie indeßen erinnern, daß sie sich durch wohlverständige Leute genugsamen Rath geben laßen, und es zu ihrem eigenen Besten überlegen, damit sie sich nicht in gefährliche Unkosten stecken, und sich heute, oder morgen um das Jhrige brächten /: wie das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftlichen Kanzeleÿ von 1704 bis 1710 bezeugt :/

Eben so heißt es 1740 unterm 7. März, daß der damalige hiesige Grundherr Graf v. Waldstein das Bergwerk in Krummhübel wieder habe eröffnen laßen, wozu der Director, und Schichtmeister aus Giehren beÿ Schweidnitz gerufen wurde, welcher in einem Briefe an den damaligen hiesigen Rentmeister der Herrschaft, Frietsch, schrieb: 1.) Daß in dem ganzen Gebirge die weichsten /: Erz :/ Gänge wären. 2.) Daß die bisherigen Bergleute in Krummhübel auf unrechten Wegen wären, und das Werck anders tractiren müßten. 3.) Daß er eine Stufe zu Schlich gezogen habe und nach seinen Probegewichte geschmolzen, daraus 16 Pfund Schlich geworden wären, nachdem er aber diesen Schlich geschmolzen habe, wären daraus 6 Pfund Bleÿ geworden, welches abgetrieben zwar ein Silberkern gelaßen habe, aber so klein, daß man es nicht faßen und wägen könnte. 4.) Daß die Stufe N: I ein speisigter Kies, der an manchen Orten Kobolt halte, an manchen Orten aber auch Wißmuth: 5.) Daß die Stufe N: II nur Blende seÿ, die gar wenig tauge. (: Man sehe hierüber das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1740 bis 1745 :) NB von diesem Bergwerk ist übrigens noch ein Silberkorn vorrätthig, welches sich per traditionem der Grundherrn in den Händen der jetzt regierenden Herrschaft auf dem Schloße befindet.

642

Glausnitz, sonst auch Gläsnitz, Clausnitz, und Glaufnitz genannt, und geschrieben, hat seinen Namen entweder, als Gläsnitz von dem daselbst

befindlichen Schiefersteinglas /: das man auch Katzensilber, und in der Bergwerks-Sprache, Mißpikel, oder Gneus heißt :/ dessen man sich vor der Erfindung des jetzigen Fensterglases zu Fenster, und andern Verglasungen bediente, und weil man fand, daß auch dieses Glas zur Noth nütze; so hieß man darnach den Ort selbst vielleicht Glasnütz, woraus späterhin Gläsnitz wurde; oder als Glausnitz von dem daselbst wachsenden Milkraut, Milkwurz, oder Mutterkraut, welches in der Lateinischen Sprache /: die man zur Zeit seines Ursprungs nebst der pohlischen sprach :/ Glaux heißt, und weil dieses Kraut ein vortrefliches Kuhfutter ist, so sagte man vielleicht, ehe man es deutsch ausdrücken konnte; das Glaux nützt, und benannte das Dorf, das vielleicht bloß deswegen daselbst entstand, bey seinem Ursprunge: die Glaux-nützt, oder das Thal, wo das Glaux wächst, und nützt, woraus später, als man das „x“ wie „ß“ aussprach, Glausnitz und endlich bey der Abkürzung der Worte Glausnitz wurde.

Dieses Dorf gehörte ursprünglich nicht zur Herrschaft Arnsdorf, sondern wurde, nach Anzeige des bey der hiesigen herrschaftl. Kanzeley noch befindlichen alten, und 3<sup>ten</sup> Lehnsbriefes von 1495, von den hiesigen Grundherrschaften erst angekauft, und zwar mit der Bedingung verkauft, daß nach dem Tode des Verkäufers, der daselbst befindliche große Teich /: heute der Nonnenteich genannt :/ mit seinen Hainen, und Grundstücken an die Erben des Verkäufers zurückfallen müsse, weswegen dieses Dorf auch heute noch 2 verschiedene Antheile, und Grundherrschaften hat.

Der zur Herrschaft Arnsdorf gehörige Antheil ist der größte Theil davon, und enthält 3 Bauern, 18 Gärtner, und 8 Häusler, worin sich ... <fehlt> Seelen befinden, nach der Aufnahme von 1800. Der andere kleinere Antheil enthält den größten Theil des Nonnenteichs mit 1 Bauer, 5 Gärtner, 1 Häusler, gehört heute unter die Kynastsche Gräfl. v. Schaffgotschsche Herrschaft, und ist darum mit Seydorf verbunden. In beyden Antheilen waren 1792 /: nach Leonhardis Erdbeschreibung 2<sup>ter</sup> Band pag: 444 :/ überhaupt 116 Einwohner.

Der benannte Nonnenteich hat seinen Namen von den geistlichen- oder Kloster-Jungfrauen /: die man ursprünglich Nonnen nannte :/ in dem Jungferstifte zu Liebenthal, an welches ganz Glausnitz auch ursprünglich gehörte. Nachdem es aber Willhelm von Liebenthal /: vermuthlich ein Stiftskanzler, oder Stiftsprobst, oder Wirtschaftsbeamter dieses Stifts :/ an den Conrad von Hoberg, und dieser wieder an die Gebrüder Günther und George von Reibnitz /: Arnsdorfer Grundherrschaft 1495 :/ verkauft hatte, wurde der kleine Antheil davon mit dem Nonnen-

teich nach dem Tode des Verkäufers laut Kaufbedingung an dessen Erben zurückgegeben, und abgesondert; nach welchem Ereigniß man den daselbst befindlichen großen Teich zum Andenken an seine ursprünglichen Besitzer /: die Nonnen :/ den Nonnenteich zu nennen anfieng, und diese Benennung bis heute beÿbehalten hat.

Wann übrigens Glausnitz entstanden seÿ ? ist zwar nicht bekannt; wahrscheinlich aber ist es, daß es Anfangs eine von dem Fürsten des Jauerschen Fürstenthums angelegte Colonie gewesen, und entweder bald nach dem Jahre 1221 /: wo das Jungfernkloster in Liebenthal von einer adelichen Frau, namens Jutta, erbauet wurde :/ oder bald nach dem Jahre 1291 /: wo der Herzog Bolko, als Jauerscher Fürst, die Stadt Liebenthal errichtete, und sie nachher an dieses Kloster schenkte :/ von eben diesem Herzog an das Kloster in Liebenthal gekommen seÿ. (: wie das Universal Lexicon im 17. Bande pag: 987 zeugt :)

In der Geschichte von Liebenthal /: Bergemann in Löwenberg :/ steht pag. 64 folgendes: 1520 Montags nach Reminiscere überließ laut Testament Conrad v. Hohberg dem jungfräul. Kloster den sogenannten Glausnitzer Teich im Hirschberger Weichbilde als Ausstattung für seine Tochter Hedwig, die Nonne war in Liebenthal, mit der Verpflichtung eine heil. Messe halten zu lassen /: die auch heute noch gelesen wird :/ Conrad v. Hohberg, Sohn des Christoph u. einer Catharina v. Liebenthal p. 88. 1662 nach dem Absterben des Herrn v. Ryme auf Reimsdorf lösete die Abtissin Ursula Gross den von Helena Hasser 1652 um 1.000 Thl. versetzten Glausnitz Teich wieder ein.

Conrad v. Hohberg war Schwestersohn des Wolke oder Wilhelm von Liebenthal auf Giersdorf. Nun fiel der Nonnenteich mit seinen Grundstücken an Conrad v. Hohberg, als reichen Erben der Liebenthal zurück, und nahm seine Tochter den Teich als Brautschatz mit, weil ihr Vater sich den Heimfall bedungen hatte, der bei seinem Tode 1520 eintrat.

2<sup>tens</sup> Auf welche Urkunde gründet sich die Herrschaft Arnsdorf ?

Sie gründet sich zwar vorzüglich auf den ersten, und ursprünglichen Lehns-Brief, womit der damalige Fürst des Jauerschen Fürstenthums den hiesigen ersten Grundherrn, oder Ritter Ernest N.; dem er seinen allhier angelegten Meyerhof, nämlich den jetzt herrschaftl. Niederhof in Arnsdorf, verlieh, belehnt hatte; und da dieß im 11<sup>ten</sup> oder 12<sup>ten</sup> Jahrhundert geschah, wo Schlesien noch ganz unter pohlnischer Landesregierung stand, welche ihre Urkunden pohlnisch, oder meistens lateinisch ausfer-

tigte; so war auch der hiesige ursprüngliche Lehnsbrief sicher in pohlischer, oder lateinischer Sprache abgefaßt. Dieser Lehnsbrief ist aber nicht mehr vorhanden, und scheint 1768, wo das hiesige herrschaftl. Schloß sammt den darin befindlichen Kanzeleyacten ausbrannte, ein Raub der Flammen geworden zu sein. Dem nach der Versicherung des hiesigen damaligen Wirthschafts-Jnspectors Fritsch sollen in diesem Brande uralte Urkunden mit verbrannt sein, die er zwar gesehen, die aber weder er noch jemand allhier habe lesen können, woraus zu schließen ist, daß sie eben die ersten ursprünglichen Urkunden waren, welche, weil sie pohlisch, oder abgekürzt gothisch lateinisch waren, allhier niemand lesen oder verstehen konnte. Jedoch sind noch 3 Lehnsbriefe aus dem 15<sup>ten</sup> Jahrhundert über die Herrschaft Arnsdorf, die dadurch an das adeliche Geschlecht von Reibnitz kam, vorhanden, welche bey dem benannten Schloß-Brande gerettet wurden, oder anderwärts aufbewahret waren, und welche sich heute in Originali in der hiesigen herrschaftl. Kanzeley befinden. Da sie aber voll alter, jetzt unverständlicher Landes-Verhältnisse sind; so ist es nöthig, ihnen folgende Erklärung vorzusetzen:

Nachdem Bolko II., der Kleine genannt, als Herzog der Fürstenthümer Schweidnitz, und Jauer, seines Bruders Heinrich II. /: von dem er diese Fürstenthümer erbtet :/ Tochter Anna 1348 an den Kayser Carl IV. verheurathet hatte, gab er ihm auch 1353 zugleich /: da er keinen Sohn hatte :/ die Anwartschaft auf alle seine Länder schriftlich. Nach Bolkos II. Tode, welcher den 24<sup>ten</sup> Julii 1368 erfolgte, regierte zwar darin noch, als Verweserin seine hinterlassene Wittwe Agnes bis zum 2<sup>ten</sup> Februar 1392, wo sie starb; im Grunde aber fielen diese Länder gleich als ein Erbe der Kaiserin Anna an ihren Gemahl Kaiser Carl IV. als König von Böhmen, der auch darum schon seit 1353 nebst seiner Gemahlin dem Lande als Oberherr Privilegien p. gab, und besonders unter andern festsetzte, daß der jedesmalige böhmische Kronprinz

645

die Fürstenthümer besitzen, und davon den Namen führen sollte, und endlich 1355 schlug er auch ganz Schlesien mit Zustimmung der deutschen Kurfürsten, unzertrennlich zu Böhmen. So kam Schlesien an Böhmen, und darum wurden auch in der Folge die Fürstenthümer Schweidnitz, und Jauer Königl. und Kaiserl. Erbfürstenthümer genannt. Da aber die böhmischen Könige und Kaiser unmöglich Schlesien, also auch die Fürstenthümer Schweidnitz, und Jauer, unmittelbar regieren konnten; so wurden über diese Fürstenthümer gleich nach dem Tode der Herzogin Agnes 1392 Landeshauptleute angesetzt, die, wie man sich damals ausdrückte, das Oberamt, und zwar in ihrer Person allein, hatten, und das

Land im Namen des Königs, oder Kaisers regierten. Zu diesem Oberamt führte der böhmische König George von Podiebrad 1459 noch

1.) das Zwölfergericht ein, das aus dem vorsitzenden Landeshauptmann, vier Oberrechtssitzern, und 12 geschwornen Edelleuten bestand, und sich vierteljährig zu Schweidnitz versammelte. Es beschäftigte sich mit Mündelsachen, besonders der Adelichen, Erkenntnißen über Schadenunkosten und Ungehorsam der Landsaßen;

2.) das Königl. Mannrecht, dem der Oberhofmeister vorgesetzt war /: welches Amt zuletzt in unsern Fürstenthümer die Reichsgräfl. v. Schaffgotschsche Familie erblich erhielt :/ dabey waren Beysitzer, oder Mannen immer 3 von Adel in Namen des Landes, und 2 im Namen der Stadt Schweidnitz; außerdem hatte es noch seinen Secretair, und 2 Advocaten;

3.) das Hofgericht, welches aus dem vorsitzenden Hofrichter, und noch 4 bis 5 geschwornen Erbscholzen, oder Hofschöppen bestund, und sich mit Pfändungen, Taxirungen der Güther, und Einweisungen, die ihm das Oberamt auftrug, beschäftigte. Dieses Hofgericht war aber schon vor dem böhmischen König George von Podiebrad, also vor 1459, gestiftet, jedoch nur in etlichen Fürstenthümern.<sup>468</sup> Die in den Urkunden genannten Zeugen, besonders bey Käufen, waren vor dem Königl. Mannrecht, oder Mannen, und derjenige, dem ein Lehnsbrief zu expediren, oder concipiren /: welches hieß: dem dieser Brief ward befohlen, oder ihn gehabt hat in Befehlunge :/ aufgetragen wurde, nannte sich Landschreiber /: das ist Secretair, oder Expeditor des Landeshauptmanns, oder Oberamts,<sup>469</sup> auch wohl Hofrichter; zu der Landeshauptmannschaft gehörte auch ein Kanzler.<sup>470</sup>

Nach dieser Voraussetzung folgen nun die benannten 3 Lehnsbriefe über die Herrschaft Arnsdorf und zwar sowohl in Originali, als in der Uebersetzung nach heutigem Ausdrücke, um sie besser zu verstehen:

646

Original	Uebersetzung
Wir Albrecht von Kolditz von Königlicher macht zu Böhmen Hauptman, der Fürstenthümer Schweidnitz, vndt Jauer, bekenne	Wir Albert von Kolditz, des böhmischen Königs Sigismunds Landeshauptmann in den Fürstentümern Schweidnitz, und Jauer <sup>471</sup> bekennen

<sup>468</sup> S. Hensel Beschreibung der Stadt Hirschberg pag: 45, 50, 51, 54, 55.

<sup>469</sup> S. Hensel Beschreibung der Stadt Hirschberg pag: 59 in der Urkunde am Ende.

<sup>470</sup> S. Hensel Beschreibung der Stadt Hirschberg pag: 54. Dieser Kanzler hatte die Ausfertigungen, und Entscheidungen der Rechtsfälle zu besorgen; ibidem.

<sup>471</sup> Albert von Kolditz war schon 1419 Landeshauptmann zu Breslau und hieß l. B. oder liber Baro /: Freyherr v. Kolditz :/ (: wie die Kern Chronica im 2<sup>ten</sup> Theil

offentlich mit diesem Briefe, allen, die Jhn sehen, oder hören lesen, daß Wir mit wohlbedachtem muthe, recht vnd endlich, in einem Ewigen Kaufe, verkauft, verricht, vnd aufgelaßen haben, dem Wohlwichtigen Lautze Rungen, seinen Erben, vnd Rechten nachkommen, alles daß Etwan, der Erbar Hannß von Nebilsthiri, dem Got genade gehabt hat, zue Arnßdorff, zue Steinseiffen, vnd zu Querg-seiffen, alle in dem weichbilde zu Hirschbergk gelegen vnd darzu alles daß Er gehabt hat, In demselbigen Weichbilde zu Hirschberg, oder anderswo, unter vn-tern Herrn, dem Könige In den obgenannten Fürstenthümben Schweidnitz, vnd Jauer, daß da nu an Vns in anfalles weise, von deß allerdurchleüchtigsten Fürsten vnd Herren, Herren Sigißmundus, Römischen Kayßers vnd Böm. Königs, Vnsers gnädigsten Herrn wegen komme waß vndt gefallen, mit allen vnd Jeglichen derselben Gütter

mit diesem Lehnsbriefe öffentlich, und vor Jedermann, daß Wir mit guten Bedachte, und Rechten dem Hochwohlgebohrnen Herrn Laurenz von Runge, und seinen Erben, und leiblichen Abkömmlingen zu einem beständigen Besitze alles das verkauft, überreicht, und verleht haben, was ehemdem der Hochzuehrende Johann von Niebelschütz, der nun selig in Gott entschlafen ist, als Grundherr auf Arnsdorf, Steinseifen und Querchseifen beseßen hat, welche Dörfer alle in dem Weichbilde von Hirschberg liegen, und alles dasjenige enthalten, was er in diesem Weichbilde auf, und bey denselben Dörfern unter Königlicher Böhmischer Regierung in den benannten Fürstenthümben Schweidnitz, und Jauer bis hieher genoßen hat, welches nun aber nach seinem Tode in der Kraft der Lehnshoheit und im Namen des Allerdurchlauchtigsten Fürstens und Herrns, Herrns Sigismunds, Römischen Kaisers, und böhmischen Königs, Unsers allergnädigsten Herrns an Uns, als einen gevollmächtigten Landeshauptmann, zu verlehen gekommen, und zurückgefallen ist derge-

---

pag: 548 zeigt :) Er regierte unter dem Kaiser und böhmischen König Sigismund von 1419 bis 1437, wo Sigmund starb, dann unter dem Kaiser Albert bis 1439, wo Albert starb, und bis 1452 unter der Minderjährigkeit und Stadthalterey Ladislai I. Kaisers und König von Böhmen (: wie Hensels Beschreibung der Stadt Hirschberg pag: 46 und 51 zeigt :) NB. die H. v. Kolditz schreiben sich auch Kohlditz.

zugehörungen, woran oder welcherley daß alles gesein mag, viel, oder wenig, klein oder groß, wie man, daß mit sunderlichen, vndt genauern worten, benennen möchte, Keines außgenommen, oder außgesondert, mit allen solchen Rechten, Nutzen, Genüßen, Fruchtbarkeiten, vndt Herrschaften, in aller maße, vndt weise, alß daß von vnß kommen, waß vndt gefallen, vndt alß daß auch alles der obgenant Hanneß von Nebelschütze gehabt hat, vndt beseßen, vndt vor Alterß gelegen ist, daß haben Wir von Königl. Gewalt zu Böhmen dem benanten Luntze Rungen, seinen Erben vndt rechten Nach-kommen, alles daß der obgenant Hanneß von Nebelschütz, gehabt hat von den vorgeschriebenen gütern zue Arnßdorff, zue Steinseiffen, zu Querkseiffen, vndt darzu alleß daß Er gehabt hat, In dem obgenanten Weichbilde zu Hirschbergk, oder Anderswo vnter vnserm Herrn, dem Könige In

stalt, daß Wir ihm /: v. Runge :/ alle diese Güther mit ihrer sämtlichen, und besondern Zubehör, sie seÿ, woran sie wolle, ohne Ausnahmen auf das Genaueste und Deutlichste verlehnen, ihn auch in alle Gerechsamme, Vortheile, Nutznießungen, Ertrag, und Dominialrechte einweisen; auf eben die Art, wie diese Lehnsgüther an Uns gefallen sind, wie sie der obenbenannte Johann v. Niebelschütz<sup>472</sup> beseßen hat, und wie sie vom Ursprung her eingesprengt, und gelegen sind, überlassen Wir sie, nämlich die oben angeführten Güther und Dörfer Arnsdorf, Steinseiffen, und Querkseiffen und deren Territorium, wie es unter dem Weichbilde zu Hirschberg in den erblichen Königl. Böhmischn Fürstenthümern Schweidnitz, und Jauer gelegen ist, auch aus der Uns verliehenen Königl. Böhmischn Bevollmächtigung dem mehrgenannten Laurenz von Runge<sup>473</sup> und seinen Erben und wahren, ehelichen, und leiblichen Abkömmlingen ohne einigen Vorenthalt, oder Ausnahme

<sup>472</sup> Niebelschütz, Niebelschütz, Nibelschütz ist ein uraltes adeliches Geschlecht in Schlesien, welches allem Ansehen nach um das Jahr 1306 mit Heinrich des Treuen, Herzogs zu Glogau Gemahlin, einer Braunschweigischen Prinzeßin, nach Schlesien gekommen ist, weil deßen bald nach dieser Zeit in den Glogauischen Archiven Erwähnung geschieht. (: wie das Universal Lexicon im 24. Bande pag: 692 sagt :) Auch war Nebelschütz ein altes adeliches Geschlecht, das ehemals zu Dippoldswalda angesessen war. (: wie das Universal Lexicon im 23. Band pag: 1464 zeigt :)

<sup>473</sup> Die Herren v. Runge werden in der schlesischen Kern Chronica 1<sup>ten</sup> Theile unter dem schlesischen alten Adel aufgeführt, und das Universal Lexicon sagt, daß diese Familie über 300 Jahre in Schlesien bestanden habe.

denen obgenannten Fürstenthümben Schweidnitz, vndt Jauer. Keines außgenommen, daß da an Vnß von des benambten Vnsers gnädigsten	zu besitzen,
---	--------------

648

<p>Herrn deß Königes wegen Kommen, waß vndt gefallen, mit allen Rechten, vndt herrschaften, in aller maße vndt meinugen alß oben geschrieben stehet, gelern, vndt gelanget, leyhen vndt langsam gewachsen, vndt vngehindert zu haben, zu besizen, zu verkauffen, zu uersetzen, zu uerwechseln, vndt an Jhren nutzen, vndt frohenn, so Jhn daß allerfuglichste wirdt sein, Ewiglich zuwenden, Unsers Herren, deß Königs Lehen, Diensten, vndt Rechten vndt schädlich.</p> <p>Mit Vhrkuntt dieß brieffes versiegelt, mit deß Ehrgenanten Vnsers Herren deß Königs anhangenden Jnsiegel daz wir von seinen wegen, alß Ein Hauptman in den obgenanten Fürstenthümben vber lehen vndt sachen gebrauchen.</p> <p>Geschehen vndt geben zue Schweidniz nach gotes geburt Vierzehn hundert, dornach in dem Sechs vndt dreÿsigsten Johre, an Mitwochen nach der heiligen Dreÿfaltigkeit tage.</p> <p>Dorbeÿ seindt gewesen, der Edle Herrr Hanneß von Kätzlitz, der strenge Herr Heintze von Profen Ritter, vndt die wohltüchtigen</p>	<p>womit Wir daher auch die Freÿheit verbinden, und verleihen, daß Herr von Runge diese Lehnsgüther verkaufen, versetzen, verwechseln, und überhaupt mit selben, wie mit ihren Nutznießungen, und deren Frongerechtigkeit nach eigenem Belieben disponiren könne, und möge; jedoch ohne Beschädigung, und Nachtheil der Lehns-Hoheit, der Dienste, und Rechte Unsers Lehnsherrns, des Königs in Böhmen.</p> <p>Urkundlich haben Wir diesen Lehnbrief zur Bestätigung mit dem Königlichen Böhmischen Jnsiegel, das Uns als seinem Landeshauptmann zu den Lehnsachen in den Fürstenthümben Schweidnitz, und Jauer anvertraut ist, besiegelt und behangen.</p> <p>Geschehen und gegeben zu Schweidnitz nach Christi Geburt im Vierzehn Hundert und sechs und dreÿsigsten, sage <u>1436</u>. Jahre.</p> <p>Zeugen deßen sind die Mannrechtsbeÿsitzer als die Hochwohlgebohrnen Herr Johann v. Kützlitz, Heinrich der Ritter von Profen, die beÿden v. Zettritz, Johann von Pro-</p>
--	---

<p>Herrn Zetteraß, Hanneß von Proffen, Veith Predel, Heinze Predel, Heinze Benisch von Reichenbach, Canzlerr vndt Hofe Richter zue Schweidnitz, der diesen Brief gehabt hat, Jn Befehlunge. (L.S.)        Georg Reibnitz                   meine Handt.</p>	<p>fen, und Veit oder Valentin Predel, Heinrich Predel, Heinrich Bönisch von Reichenbach als Kanzler, und Hofrichter zu Schweidnitz, der diesen Lehnsbrief ausgefertigt hat. (L.S.) Albert von Kolditz                   Landeshauptmann mppria                   Georg v. Reibnitz mpria /: hiesiger Grundherr zwischen 1600 und 1611 als Abschreiber dieses Lehnsbriefs :/ Siehe infra pag: 635 dieses Buchs.</p>
---	---

649

Original	Uebersetzung
<p>Wir Kasimir von Gotteß Gnaden, Hertzog in Schlesien Teschen vndt Großglogau, von Königl. Macht zu Böhmen p. Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnez vndt Jauer bekennen öffentlich mit diesem Brieff, vor allen die Jhn sehen, hören, oder lesen; daß vor Vnß kommen ist, der Ehrbare wohltätige Heintze Runge, gesundes leibes, vndt gutter Vernunft, vndt hat mit wohlbedachtem muthe, in Einem Ewigen Kauffrecht, vndt endlich verkauft, vorreicht, vndt</p>	<p>Wir Casimir IV. von Gottes Gnaden Herzog zu Teschen und Groß Glogau<sup>474</sup> in Schlesien, des Böhmisches Königs Uladislaus Landeshauptmann in den Fürstenthümern Schweidnitz, und Jauer, bekennen mit diesem Lehnsbriefe öffentlich, und vor Jedermann, daß Uns der hochwohlgebohrne Heinrich von Runge mit gutem Bedacht, und beÿ gesunder Vernunft<sup>475</sup> den Verkauf seiner Güther Arnsdorf, Steinseifen und Querchseifen zu Unserer weitem Verlehnung angezeigt und dieselben den hochwohlgebohrnen Gebrüdern Günther,</p>

<sup>474</sup> Dieser Herzog Casimir IV. hatte das Fürstenthum Teschen und das halbe Fürstenthum Großglogau von seinem Vetter Premislaus III. testamentarisch geerbt, er war anfangs 1477 Ober-Hauptmann über Oberschlesien und endlich von 1489 bis 1509 Landeshauptmann in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, er starb 1528 und liegt in Teschen in der Prediger-Kirche begraben. (: wie das Universal Lexikon im 4<sup>ten</sup> Bande pag: 1185 sagt :)

<sup>475</sup> Da in dem vorigen Lehnsbriefe die Herrschaft Arnsdorf von Laurenz v. Runge angekauft wurde; so muß dieser Heinrich v. Runge als Verkäufer derselben des vorigen Sohn gewesen sein, wie diese verschiedenen Taufnahmen ausweisen.

in Vnsern Hände williglichen vfgelaßen, dem Ehrbaren wohlthüchtigen Güntzeln, Kuntzen, vnd Georgen Reibnizen von Wederau Gebrüdern, Jhren Erben, vndt rechten Nachkommen, alles dz waß Er geha<b>t hat, Jn vndt vf den Dörfern, vndt gütern zue Arnßdorff, Steinseiffen, vndt Querkseiffen, aller im Weichbilde zu Hirschberg gelegen, eß seÿ in forwerken, schul-tißen, gebäuern, gemäuern, äckern, wiesen, wäldern, pü-schen, rittich, streiticht, teiche, teichstetten, wäßern, waßerläuf-ten, Fischereÿen, Mühlen, Mühl-stättern,

Conrad, und George von Reibnitz auf Wederau<sup>476</sup> und deren Erben als leiblichen und ehelichen Abkömmlingen in einem ewigen Verkaufe recht, und redlich überlaßen habe, so wie sie mit allen Appentinenzien an Vorwerken, Gerichtsbarkeiten (Scholtiseien), Gebäuden, Mauerwerken, Aeckern, Wiesen, Wäldern, Büschen, Strauchholz, Strohvorrath, Teichen und Dämmen, Wassern, Gräben und Ufern, Fischereÿen, Mühlen und Mühlgewerken und Gebäuden,

650

Renten, Zinsen, Einkommnußen, vndt getreÿdtsweise, vndt mit sambt dem Kirchenlehen daselbsten, daß solches alles zuhaben, mit allen solchen rechten, nützen, genüßen, gerichtten, herrschaften, vndt Gerechtigkeiten, Klein Trab, Jn all vndt wönig, wie auch daß alles vndt Jegliches mit besonderen nahmen benennet werden möchten, nichts außgenommen, Jn aller maß vndt weise, als Er daselbe in Besizung gehabt, genoßen, vndt beseßen hat. Zu solchen Kauff Vorreichung vndt Vflaßung haben Wir von Königl. Macht zu Böhmen,

Renten, Zinsen, Einkünften, dem Körner- oder Getreide-Ertrage und mit dem Vergebungsrechte der Kirche /: Jus Patronatus :/ in dem Weichbilde von Hirschberg gelegen sind, und wie er sie selbst mit allen diesen Gerechtsamen, Nutzniessungen, Gerichtsbarkeiten, und Dominalrechten ohne Ausnahme, und Vorenthalt im Großen, und im Kleinen beseßen, und genutzt hat. Daher Wir denn auch in Kraft Unserer Königlichen Böhmischen Vollmacht keinen Anstand nehmen, diesen Kauf-Contract zu bewilligen, und zu begünstigen, und auf deßen Grund zur Bestättigung die obengenannten

<sup>476</sup> Ob diese Gebrüder von Reibnitz die Herrschaft Arnsdorf unter sich getheilt, oder mitsammen, oder nur Einer derselben beseßen haben ? ist ungewiß.

<p>Vnsern willen, vndt gunst gegeben, vndt haben den obgenanten Günzeln, Cuntzen, vndt Georgen Reibnizen von Wederau, In vndt Vf den vorgenanten Dörfern, vndt güttern zu Arnßdorf, Steinseiffen, vndt Querkseiffen, aller im weichbildt zu Hirschberg gelegen, woran vndt welcherler-leÿ daß seÿ mit sambt dem <u>Kirchenlehen daselbst, mit allen Rechten, Gerichten vndt Herrschaften,</u> nichts außgenom-men, in aller maß vndt meinung, alß oben geschrieben stehet, gelegen, vndt gelanget, lehen vndt langen gemachsamb, vndt vngehindert zu haben zu besitzen, zugenüßen, zu uerkauffen, zu uersezen, vndt an Jhren nutz vndt Frohmen, wie Jhnen daß allerfüglichste, ewig zuwenden. Vnsers Herren Königs Lehen, Diensten, vndt Rechten vnschädlichen.</p> <p>Mit Vhrkunt</p>	<p>Gebrüder Günther, Conrad, und George v. Reibnitz von Wederau, als Käufer, mit den, in dem Weichbilde von Hirschberg gelegenen Dörfern Arnsdorf, Steinseifen und Querkseifen, und deren Appentinenzien samt dem Vergebungs-Rechte der dasigen Kirche, und allen dasigen Gerichtsbarkeiten, und Dominialrechten, wie oben gesagt wurde, zu belehnen, sie in dieselben einzuweisen, und ihnen die Freÿheit zu ertheilen, daß sie diese Güther verkaufen, verpfänden, vertauschen, und nach ihrem Belieben, und Nutzen damit verfahren können; jedoch ohne die Lehnshoheit, Dienste, und Rechte Unsers Lehnsherrn, des Königs in Böhmen, zu beeinträchtigen.</p> <p>Urkundlich</p>
--	---

651

<p>dieß Brieffes versiegelt, mit deß obgenannten Vnsers Herrn Königs anhangenden Jsiegel, daß Wir alß ein Hauptman von seinetwegen in den obgemelten Fürstenthümben Vber Lehen vndt Sachen gebrauchen.</p> <p>Jeschehen zur Bolkenhain vndt gegeben zue Schweidniz nach Christi Geburt, Vierzehnen hundert dornach Jm Ein vndt neuntzigsten Johre, Am Donnerßtag vor Hedwigis.</p>	<p>haben Wir diesen Lehnsbrief mit dem Königlichen Böhmischem Jsiegel, das Uns als seinem Landeshauptmann in seinem Namen zu den Lehnssachen in den Fürstentümben Schweidnitz, und Jauer anvertraut ist, besiegelt, und behangen.</p> <p>Actum zu Bolkenhain, und datirt zu Schweidnitz nach Christi Geburt im vierzehnen hundert und ein und neunzigsten, sage <u>1491</u>. Jahre.</p>
--	---

<p>Dabeÿ seindt gewesen die Ehrbaren Wohltüchtigen Nickel Seydlitz, von Craltzke, Treuh Huberg von der Albern Ruhe, Hanß Weßa von Wolmirßdorffe, vndt der wohlnamhaftige Schof vom Kihnast, Canzler zue Schweidniz, der diesen Brieff gehabt hat in Befehlunge.<sup>477</sup></p> <p>(L.S.) Jeorg Reibnütz mein handt pp</p>	<p>Zeugen deßen sind die Mannrechtsbeÿsitzer, als die hochwohlgebohrnen Nicolaus von Seidlitz auf Krälkau, Crescentius von Hoberg auf Albernruh, Johannes von Wessa auf Vollmersdorf, und der hochgebohrne Ritter, und Graf Christoph von Schaffgotsch auf Kynast, der als Kanzler zu Schweidnitz diesen Lehnsbrief ausgefertigt hat.</p> <p>(L.S.) Casimir Herzog zu Teschen, und Großglogau, als Landeshauptmann zu Schweidnitz mppria Georg von Reibnitz mppria /: hiesiger Grundherr zwischen 1600 und 1611, als Abschreiber dieses Lehnsbriefes /siehe infra pag: 655 /</p>
--	--

652

Original	Uebersetzung
<p>Wier Kazimir von Jotteß gnaden Hertzog in Schlesien, Teschen, vndt Großenglogau, von Königlicher Macht zu Böhmen Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz, vndt Jauer, Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, vor allen, die Jhn sehen, hören, oder lesen, daß vor Vnß kommen</p>	<p>Wir Casimir IV. von Gottes Gnaden Herzog zu Teschen, und Großglogau in Schlesien, des Böhmischn Königs Uladislaus Landeshauptmann in den Fürstenthümern Schweidnitz, und Jauer bekennen mit diesem Lehnsbriefe öffentlich, und vor Jedermann, daß Uns der hochwohlgebohrne Conrad von Hoberg,<sup>478</sup> nach gutem</p>

<sup>477</sup> Aus diesem Lehnsbriefe geht hervor, daß das adeliche Geschlecht v. Reibnitz erst mit 1491 die Herrschaft Arnsdorf acquirirte; wie auch, daß den hiesigen Grundherrn erst in diesem, oder kurz vor diesem Jahr 1491 das Patronatsrecht über die Kirche allhier von dem Landesherrn /: entweder von Matthias von Ungarn, oder von Uladislaus :/ seÿ verliehen worden.

<sup>478</sup> Conrad v. Hoberg, oder Hohberg war des Willhelms v. Liebenthal Schwestersohn, geboren 1450. Er hat 1509 von dem seiner Mutter Catharina v. Liebenthal ererbten großen Vermögen das Haus Fürstenstein erkaufft, und mit einer von Reibnitz 5 Töchter 4 Söhne gezeugt. (: wie das Universal Lexicon im 13<sup>ten</sup> Bande pag: 468 sagt :)

<p>ist der Nahmhafte Cunze Hobergk, gesundes leibes vndt guter Vernunft, vndt hat mit wohlbedachtem muthe Erblich vndt Ewiglich, Recht vndt redlich, vorreicht vndt in Vnsere hände, williglichen vfgelaßen, dem Erbaren güntzeln, vndt george Reibnizen von Wedeau, Jhren Erben, vndt Rechten Nachkommen, daß gutt die glausniz genant, im weichbilde Hirschberk gelegen, mit Jhrer zubehörunge, woran vndt welcherley daß alles sey, vndt gesein möchte, groß Klein vndt wönig, benant, vndt vnbenants, nichts außgenommen, nemblich nach Tode Wilbrichts von lubenthal an sie zukommen, vndt daß zu haben, mit allen solchen Rechten, obristen vndt niedersten gericht, nuzen, genüßen, herrschaffen, Fruchtbarkeiten vndt gerechtigkeiten, Jnn</p>	<p>Bedenken, und beÿ gesunder Vernunft den Verkauf seines Guthes Glausnitz zu Unserer weitem Belehnung ange-zeigt, und daßelbe den Herrn Gebrüdern Günther, und George von Reibnitz<sup>479</sup> auf Wederau, Arnsdorf, Steinseifen, und Querchseifen und deren Erben, als leiblichen und ehelichen Abkömmlingen in einem ewigen Verkaufe rechtmäßig über-laßen habe, so wie es im Weichbilde von Hirschberg mit aller Zubehörde gelegen ist.</p> <p>Jedoch sollen der Käufer nicht eher in dem völligen Besitz dieses Guthes treten, als nach dem Tode Willhelms von Liebenthal,<sup>480</sup> sodann es aber mit aller der Gerechtsamen, mit Ober- und Nieder-Gerichten, Benutzungen,</p>
--	--

653

<p>aller maß vndt weise als daß der genante Cuntze Hoberg selbst in besizungen gehabt, genoßen, vndt beseßen hat, vndt von Willrichs von Lubenthal an Jhn kommen ist. So aber der genante Günzel</p>	<p>Erträge, Rechten, und Gerichtsbarkeit, als Grundherrn, besitzen, wie es der genante Conrad von Hoberg selbst beseßen, und genutzt hat, und wie es von Willhelm von Liebenthal an ihn gekommen ist. Wenn aber Günther von Reibnitz oh-</p>
--	--

<sup>479</sup> Conrad v. Reibnitz scheint zu dieser Zeit schon gestorben zu sein, oder seinen Brüdern Günther und George allein die Herrschaft Arnsdorf überlaßen zu haben.

<sup>480</sup> Willhelm v. Liebenthal war aus dem adelichen Geschlecht, welches man in Schlesien die Liebenthaler, oder Liebdaler hieß, und heißt sonst Lübenthal, oder Libental (: wie das Universal Lexicon im 17ten Band pag: 988 sagt :)

Reibnitz todes halber ohne Eheliche leibes Erben abginge, vndt der bruder Jhme nicht laßen würde, so sol der große Teich wiederumbe an Cunze Hoberg vndt seine geerben kommen, vndt gefallen vndt also viel heine, vndt Erbstücke, welcherley die seien, die die Sekdörfer oder Gierßdörfer haben, vndt in der Glausnizer Rein vndt gränitzen gelegen sein, solchen bleiben, vndt Cunze Hobrigen, vndt seiner geerben zinse davon geben sollen, vndt herwiederumbe, alß viel Korn vndt haber alß der gedachte Cunze Hobrigk, zu Arnßdorf, vndt Steinseiffen hat, sol nach güntzel Reibniz tode an george Reibniz vndt an seine geerben kommen, vndt gefallen.

Wo aber güntzel Reibniz Erbenß Erben gewinnen, so sol die glaußniz, wie sie in Jhren reinen vndt grenitzen gelegen ist, vndt leit, demselben Jüntzel Reibnitze vndt seinen geerben bleiben vngehindert, alleine außgezogen die obgenanten heine vndt Erbstücke, zu solcher vorreichungen, vndt Auflösungen haben Wir von Königlicher Macht zu Böhmen Vnsern willen vndt gunst gegeben, vndt haben den obgenanten Güntzel vndt George Reibnitzen

ne eheliche Leibeserben sterben und es seinem Bruder George von Reibnitz nicht vermachen sollte; so soll der große Teich /: Nonnenteich :/ daselbst wieder an den Conrad von Hohberg und deßen Erben zurückfallen samt den dabey gelegenen Hainen, und Grundstücken, die die Seydorfer, oder Giersdorfer Unterthanen auf Glausnitzer Grund, und Boden haben, welche sie zwar in diesem Falle dem Conrad von Hoberg, und seinen Erben einen Grundzins geben sollen; das Korn- und Haferfeld hingegen, welches sich der gedachte Conrad v. Hoberg auf dem Arnsdorfer und Steinseifer Grund, und Boden ausbedungen, oder Mietungsweise ausgesäet hat, soll nach des Günther v. Reibnitz Tode an George v. Reibnitz, und deßen Erben kommen.

Im Fall aber Günther v. Reibnitz auf Glausnitz, als sein angekauftes Erb-guth, Kinder, und Enkel bekäme, so soll Jhm und seinen Erben Glausnitz mit dem dazu gehörigen Gebiete verbleiben, wovon jedoch die oben genannten Haine, und Grundstücke am großen, oder Nonnen-Teich ausgenommen werden, welche sich Conrad v. Hohberg für <sich> und seine Erben vorbehält.

Jhren Erben vndt rechten Nachkommen nemblich nach tode Willrichs von Lüenthal des obgenante gutt der glaußniz genant, Im Weichbilde zue Hirschbergk gelegen, mit Obristen vndt Niedersten gerichtten vndt mit allen Rechten vndt Herrschaften, nichts außgenommen, Ja allermaße, meinunge vndt Bescheidenheit, alß oben geschrieben stehet, gelehnen vndt gelanget, lehen vndt langen gemachsamb vndt vngehindert zu haben, zu besizen, zu verkaufen, zu versetzen, zu verwechseln vndt an Jhren nuz vndt frohmen, so Jhm daß allerfüglichste sein wirdt, Erblich vndt Ewig zuwenden, Vnsers Herrn Königes Lehen diensten vndt Rechten vnschädlichen.

Mit Vhrkunt dies Briefes versiegelt, mit obgenanten Vnsers Herrn Königs anhangenden Jnsiegel, daß Wir von seinetwegen Alß Ein hauptman in den obgemelten Fürstenthümben vber lehn vndt sachen gebrauchen.

Jeschehen zum Jauer, vndt gegeben zue Schweidniz, nach Christi geburt Vierzehn hundert, darnoch im Fünff vndt Neunzigsten Jahre, am tage Sanct Kilian,

Zu diesem Kaufe und Verkaufe haben Wir hiermit aus Königl. böhmischen Vollmacht Unsere Einwilligung gegeben, und belehnen daher die genannten Herrn Brüder Günther, und George v. Reibnitz mit dem im Weichbilde von Hirschberg gelegenen Guthe Glausnitz, daß sie daßelbe, jedoch erst nach dem Tode des Willhelms v. Liebenthal, mit Ober- und Nieder-Gerichten, Rechten, und Grundherrlichkeiten, ohne Ausnahme eines Vorthails, und ungehindert besitzen können, und mögen, wozu Wir Jhnen auch die Freyheit verleihen, es verkaufen, verpfänden, vertauschen, und benutzen zu dürfen, wie es Jhnen am zuträglichsten sein wird, jedoch ohne die Lehndienste, und Rechte Unsers Lehns Herrn, des Königs in Böhmen zu schädigen.

Urkundlich haben Wir diesen Lehnbrief zur Bestätigung mit dem Königl. Böhmischen Jnsiegel, das Uns als seinem Landeshauptmann in den Fürstenthümben Schweidnitz, und Jauer zu den Lehnsachen anvertraut ist, besiegelt, und behangen.

Actum Jauer, und datirt Schweidnitz nach Christi Geburt im Vierzehnhundert, fünf und neunzigsten, sage 1495. Jahre.

<p> dorbeÿ sindt gewest die Ehrbare  wohltüchtige Nickel Panewiz von  Haugsdorff, Depprandt Reibniz  von Jerltßdorf, Christof Bock von  Pankendorf vndt der wohlnahm-  haftige Arent Schof Vfm Kinast ge-  seßen Canzler zu Schweidniz, der  diesen Brief gehabt hat Jnn befeh-  lung.  (L.S.) Jeorg Reibniz                    mein handt. </p>	<p> Zeugen deßen sind die Mann-  rechtsbeÿsitzer Herrn, Nicolaus v.  Pannewitz auf Hausdorf, Dipp-  rand v. Reibnitz auf Gerlachs-  dorf, Christoph v. Bock auf Pankendorf,  und der Graf v. Schaffgotsch auf  Kÿnast, der als Kanzler zu  Schweidnitz diesen Lehnbrief  ausgefertiget hat.   (L.S.) Casimir IV. mppria                    Landeshauptmann  Georg v. Reibnitz mppria /: hiesi-  ger Grundherr zwischen 1600 und  1611 als Abschreiber deßen :/ Sie-  he infra pag: 655 dieses Buchs die  Bemerkung </p>
--	---

655

Bemerkung: Der in diesen vorstehenden alten Lehnbriefen unterschriebene George v. Reibnitz konnte auf keine Weise ein Mitglied der damaligen Landeshauptmannschaft zu Schweidnitz sein, und als ein solches Mitglied diese Lehnbriefe zu unterschreiben Ursache gehabt zu haben. Denn da sich der Erste derselben von 1436, der Andere von 1491 und der Dritte von 1495 datirt; so müßte dieser George v. Reibnitz über 59 Jahre beÿ diesem Amte angestellt, und vorher, ehe er dazu gelangen könnte, gleichwohl auch schon ein bejahrter, und gesetzter Mann von wenigstens 30 Jahren gewesen sein, welche Jahrsumma 89 Jahre beträgt, die kein gewöhnliches Menschenalter <ist>, und wovon besonders 59 Jahre kein gewöhnlicher Geschäfts- oder Amts-Dienst sind. Nebstdem befindet sich auch an diesen Lehnbriefen kein Königl. Böhmisches Siegel, wovon doch darin gesagt wird, daß sie mit demselben gesiegelt, und behangen wären, sondern es ist blos der L.S. oder Locus Sigilli angezeigt, wie es in Abschriften gewöhnlich ist. Ueberdieß ist der Ausdruck in diesen Lehnbriefen nicht überall genau alt, und die Handschrift derselben ist, ob sie gleich 59 Jahre auseinander ausgefertigt wurden, dennoch in jedem die nämliche, welches unmöglich sein kann, ja sie ist sogar dieselbe des darunter unterschriebenen George von Reibnitz, zum Beweis, daß sie dieser George v. Reibnitz alle 3 abgeschrieben habe. Denn wären sie nicht von ihm abgeschrieben worden; so könnten sie nicht auf diesen zweÿ Bogen;

worauf sie stehen, sein, sondern Jeder derselben müßte auf einem besondern Bogen allein sein, indem sie ja zu sehr verschiedenen Jahren gegeben wurden, und daß der Abschreiber derselbe auch nicht der darin genannte George v. Reibnitz gewesen seÿ, ist daraus erweislich, weil er theils kein Mitglied der damaligen Landeshauptmannschaft, sondern der Empfänger dieser von ihr ausgefertigten Lehnsbriefe war, und theils, da er dieselben im wirklichen Original in Händen hatte, auch keine Ursache haben konnte, sie abzuschreiben.

Aus allem dem geht hervor, daß die benannten 3 alten Lehnsbriefe, wie sie jetzt in der hiesigen herrschaftlichen Kanzeleÿ auf zweÿ Bogen vorgefunden werden, weder das Original selbst, noch eine gleichzeitige Abschrift desselben sind, sondern daß sie kurz vor, oder bald nach 1600 von dem damaligen Grundherrn George v. Reibnitz /: als einem Enkel desjenigen George v. Reibnitz, der in den Lehnsbriefens genannt wird :/ abgeschrieben wurden, welcher, als er sah, daß die wirklichen Originalia davon eingiengen, sie zum Nutzen, und Frommen seiner Nachkommen copirte, und zum Beweise, daß er sie richtig, obgleich nicht ganz im ursprünglichen Schreibstil, und Ausdruck

656

der ihm vielleicht zu viel Mühe machte, copirt habe, sie selbst, oder diese seine Copie als Grundherr unterschrieb, und seiner Namensunterschrift den Zusatz: mein handt; anhieng, damit seine Nachkommen erkennen sollten, daß sie mit seiner Handschrift, oder von seiner Hand copirt wären, und er dafür gesorgt habe, daß, weil einmal die Originalia nicht mehr zu erhalten wären; sie doch wenigstens zu ihrer Cynosur wissen möchten, auf welche noch vorhandene Urkunde sich die Herrschaft Arnsdorf p: gründe, und wie die Güther derselben beschaffen wären. Uebrigens sind diese alten Lehnsbriefe auswendig überschrieben: „Dreÿ Königliche Briefe über die Güther Arnsdorf, Steinseifen, Querschseifen, und Glausnitz, welche datirt, als der Erste nach Christi Geburt 1436, der Andere 1491, der Dritte im 1495. Jahre“: worüber von der Hand des hiesigen ehemaligen Wirthschafts-Jnspectors Fritsch: N: 1 angesetzt ist, vermuthlich nach dem Brande des hiesigen herrschaftl. Schloßes und der dasigen Kanzeleÿ, oder nach 1768, zum Beweise, daß diese Lehnsbriefe nun noch die Einzigen von den Urkunden der Herrschaft Arnsdorf p:, und zugleich die ersten Documente derselben wären.

Außerdem aber versteht es sich von selbst, daß auf den Grund dieser Lehnsbriefe alle hiesige nachherige Grundherrn und Frauen zum Antritt der Herrschaft Arnsdorf p: die Belehnung beÿ dem jedesmaligen Lan-

desherrn nachsuchen und ihm den Lehnsschilling in Folge seiner Lehns-  
hoheit erlegen mußten bis zum heutigen Tage.

Ein Beÿspiel davon ist besonders aus der Zeit der großen Veränderung  
der Landesregierung, oder der Königl. Preuß. Besitznahme von Schlesien  
angemerkt. Denn gleich nach dem ersten Friedensschluße 1742 unter  
dem 24<sup>ten</sup> October erschien auch hier das Königl. Preuß. Patent mit einem  
Formular, wie die Herrschaften ihre Güther, und den Werth davon an  
die Landesregierung einzugeben hätten.<sup>481</sup>

Hierauf erfolgte 1743 den 26<sup>ten</sup> Januar durch den Königl. Preuß. Principal  
Commissarius H. Grafen v. Karwath auf Maywalde zu Folge eines Al-  
lerhöchsten Königl. Befehls vom 9<sup>ten</sup> Januar a.c. die Verordnung an das  
hiesige herrschaftl. Amt, über die hiesigen Lehen genauen Bericht zu ers-  
tatten, worauf daßelbe antwortete: „Daß die hiesigen Lehengüther Arn-  
sdorf, Steinseifen, Querchseifen, Glausnitz, und Krummhübel weder  
dermalen auf dem Fall stünden, noch in Zukunft einem Rückfall unter-  
worfen wären, sondern eine solche Eigenschaft hätten, daß sie den Fami-  
lien männlichen und weiblichen Geschlechts erblich zukommen, und  
von selben veralienirt, verkauft, und überhaupt nach eigenem Belieben  
damit disponirt werden könne.“<sup>482</sup>

657

3<sup>tens</sup> Wie viele, und welche Grundherrn, und Frauen regirten  
seit Anbeginn auf der Herrschaft Arnsdorf p: und was ist  
von ihren Personalien, und Beamten zu bemerken ?

## I.

Der erste hiesige Grundherr mußte natürlich derjenige Ritter oder Edel-  
mann sein, dem zuerst ein Fürst des Jauerschen Fürstenthums seine hier  
angelegte Villa, oder den jetzigen herrschaftl. Niederhof in Arnsdorf ver-  
lehnte.<sup>483</sup> Aber wie dieser Ritter mit seinem Geschlechtsnamen hieß, und  
wann er hier antrat ? läßt sich aus Mangel der ersten Urkunden nicht be-  
stimmen; so viel ist indeßen fast gewiß, daß er mit seinem Taufnamen  
Ernest hieß, weil man in jenen ersten Zeiten des Christenthums in Schle-

---

<sup>481</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1740 bis 1745. pag:  
204.

<sup>482</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1740 bis 1745. pag:  
228 und 229.

<sup>483</sup> Man sehe hierzu pag: 611 in diesem Buche.

sien die Taufnamen dem Geschlechtsnamen vorzuziehen pflegte, sich damit nach Art der Regenten gewöhnlich nur benannte, und selbst auch seinem Besitzthum, das noch keinen bestimmten Namen hatte, diesem seinen Namen gab, wovon also auch der erste hiesige Maÿerhof, als er durch Ansiedlung einiger Unterthanen ein Dorf zu werden anfang, seinen Namen Ernestsdorf, und endlich Arnsdorf erhielt.<sup>484</sup>

Ohne Zweifel geschah dieß im 12<sup>ten</sup> oder Anfang des 13<sup>ten</sup> Jahrhunderts. Denn da 1289 schon die hiesige Kirche erbauet wurde,<sup>485</sup> so mußte Arnsdorf vorher schon zu einem Dörfchen geworden sein, und sich wenigstens vom Niederhof bis auf den Standpunkt der Kirche ausgedehnet haben; sonst hätte man keine Ursache gehabt, sich hier eine Kirche anzulegen, oder wenigstens keine Ursache, diese Kirche so weit vom Niederhofe zu erbauen, die man doch bey dem alten großen Religionseifer sehr fleißig zu besuchen, und sie darum so nahe, als möglich zu seinem Sitze zu erbauen, und zu haben pflegte.

Zu den Personalien dieses ersten Grundherrn Ritter Ernest N: gehört wahrscheinlich die Erbauung des hiesigen ursprünglichen ersten herrschaftlichen Wohngebäudes, oder Schloßes, dessen Ruinen noch heute nächst dem hiesigen herrschaftl. Niederhofe zu sehen sind,<sup>486</sup> denn da ihm der Fürst des Jauerschen Fürstenthums diesen Maÿerhof /: wobey Er vorher sehr gewiß weder residirte, noch sich dazu, um der Geringfügigkeit dieses Besitzthums wegen ein Wohngebäude erbauet hatte :/ verlehnte, fand er sicher nur die

658

nöthigen Wirthschaftsgebäude mit einem Gesindehaus, und wurde daher bald genöthiget, für sich und seine Familie ein eigenes Wohnhaus in der Nähe dieses seinen Maÿerhofes anzulegen, theils um bequem wohnen und theils um seine Wirthschaft gehörig übersehen und regieren zu können. Daß er kathol. Religion war, versteht nicht nur von selbst, indem Luther seine Reformation erst mit 1517 anfang, sondern dieß beweisen auch die Verzierungen seines Wohngebäudes, wovon die letzte /: ein Bild des kathol. Heiligen Johannis de Deo :/ noch vor wenig Jahren zu sehen war.<sup>487</sup> Ob sich unter ihm Arnsdorf viel, und wie weit; vermehret habe, ist unbekannt; indeßen läßt es sich denken, daß, da er Dienst-

---

<sup>484</sup> dito

<sup>485</sup> Man sehe hierzu pag: 1 und 2 in diesem Buche.

<sup>486</sup> Man sehe hierzu pag: 612 in diesem Buche.

<sup>487</sup> Man sehe hierzu pag: 613 in diesem Buche.

leute haben mußte, diese sich bald, und nachher auch ihre Kinder zunächst um seinen Maÿerhof ansäßig machten.

Daß er keine Beamten brauchte, sondern selbst Herr und Beamter war, läßt sich aus seiner anfänglichen kleinen Wirthschaft abnehmen, welche er aber vermuthlich bald durch das Roden wüster Ackerstücke, und durch das Austrocknen mancher Sümpfe erweiterte, um sich reichlicher nähren zu können.

Uebrigens ist kein Gedanke darauf zu machen, daß er etwa auch Erbauer der hiesigen Kirche gewesen sein könne, indem er theils an seinem Maÿerhofe, und Wohngebäude genung zu bauen hatte, ohne auf den so kostspieligen Bau einer Kirche auch verfallen zu können, und theils, weil überhaupt Arnsdorf damals noch zu klein, und zu wenig bemittelt war, um einer eignen Kirche zu bedürfen, oder sie auf Gemeinkosten erbauen zu können. Er hielt sich also mit seinen Leuten in Ansehung der Religionsübung zur Hirschberger Kirche, weil, ehe die Landkirchen erbauet wurden, alle Dorfbewohner Kirchkinder der nächsten Stadtkirchen waren.<sup>488</sup>

Ebenso wenig läßt sich aus Mangel der Urkunden bestimmen, wer als hiesiger Grundherr die Nachfolger des Ernest N: gewesen sind. Wahrscheinlich mögen zwischen ihm und der Erbauung /: bis 1289 :/ noch Etliche gelebt und regiret haben, bis sich Arnsdorf, und vielleicht auch Steinseifen, und Querchseifen, als die ursprünglichen, hiesigen Dörfer, so stark populirt hatten, daß die hiesige Volksmenge einer eignen Kirche bedurfte, oder sich eine Eigene mit Hilfe des Grundherrn erbauen konnte. Denn außerdem müßte man annehmen, daß Arnsdorf, und vielleicht auch Steinseifen, und Querchseifen zum

659

Theil schon samt der Kirche da waren, als der Fürst des Jauerschen Fürstenthums dem Ritter Ernest N: seinen hiesigen Besitzthum verlehnte, welches aber unwahrscheinlich ist, weil ein solcher Fürst, der damals selbst noch wenig bevölkertes Besitzthum hatte, einen so beträchtlichen Theil desselben nicht so leicht Einem seiner Ritter geschenckt, oder verlehnt haben würde; und hiervon führt auch die Geschichte jener Zeit kein Beÿspiel an, sondern nennt die anfänglichen Lehen der Fürsten blos Villas, oder Meÿerhöfe, welche erst hernach unter ihren damit belehnten Rittern zu Dörfern wurden. Wohl aber könnte ein solcher Fürst aus Vorliebe gegen den hiesigen ersten Grundherrn, oder aus andrer Bewegnuß ohne die hiesige Kirche erbauet haben. Jedoch da sich hierüber keine

---

<sup>488</sup> Man sehe hierzu pag: 11, 12 in diesem Buche.

Spur finden läßt; so sey dem, wie ihm wolle, und folglich kann auch vor der Erbauung der Kirche kein hiesiger Grundherr mit Gewißheit angegeben werden. Dieß aber darf man sicher annehmen, daß Ein Jeder der Ersten immer weiter um sich her griff, und sein Territorium immer mehr urbar zu machen, zu bevölkern, und zu verbessern suchte, so, daß es bis zur Erbauung der Kirche im Jahre 1289 schon eine solche Volksmenge enthielt, die einer Kirche bedurfte, die die Kirche damals faßen konnte, und die auch schon in solchen Umständen war, daß sie die Kirche aus eigenen Mitteln wenigstens erbauen helfen konnte. Aus diesen Gründen muß man nun in dieser Geschichte einen Sprung bis an die Erbauung der Kirche, oder bis ans Jahr 1289 machen.

660

## II.

Um die Zeit der Erbauung der hiesigen Kirche, oder um das Jahr 1289 zeigt sich einiges Licht in der Geschichte der hiesigen Grundherren. Denn das adeliche Geschlecht v. Niebelschütz, wovon ein Abkömmling, Johann v. Niebelschütz 1436 als wirklicher Grundherr auf Arnsdorf, Steinseifen, und Querschseifen allhier ohne Erben starb,<sup>489</sup> wird nicht nur ein uraltes adeliches Geschlecht in Schlesien genannt, sondern deßen auch schon 1306 in den Glogauischen Archiven gedacht.<sup>490</sup>

Da nun das Jahr 1289 von dem Jahre 1306 nur um 17 Jahre unterschieden ist, so war das Geschlecht v. Niebelschütz um die Zeit der Erbauung der hiesigen Kirche schon in Schlesien. Wie könnte aber dieses Geschlechts 1306 in den Glogauischen Archiven gedacht werden, wenn es nicht 1306 auch in Schlesien wirklich schon, und zwar in Verbindung mit einer Glogauischen Regierung, ansäßig gewesen wäre ? Ja, da die Geschichte sagt, daß das Glogauische und Jauersche Fürstenthum bis zu 1346 unter einem Herzog, der in Glogau residirte, verbunden war und zwischen 1291 und 1302 daselbst zuerst deutsches Lehnrecht und Schatzungen eingeführt wurden;<sup>491</sup> so mußte das Geschlecht v. Niebelschütz nicht nur im Fürstenthum Glogau, oder Jauer 1306 schon ansäßig sein, sondern es konnte auch deßen nirgends anders, als in den Glogauischen Archiven gedacht werden; und wozu wäre deßen auch darein gedacht worden, wenn nicht dieses Gedenken, oder diese Erwähnung deßelben, eine Belehnung zum Grunde gehabt hätte ? Es ist daher sehr wahrscheinlich,

---

<sup>489</sup> Siehe pag: 646, 647, 648 in diesem Buche

<sup>490</sup> S. das Universal Lexicon im 24. Bande pag: 692.

<sup>491</sup> S. Hensels Beschreibung der Stadt Hirschberg pag: 44.

daß das Geschlecht von Niebelschütz schon 1306 Grundherrschaft auf Arnsdorf p: war, daß diejenige Schrift, die deßselben in den Glogauischen Archiven gedenkt, seine Belehnung über die hiesigen Güther enthalte, und daß Johann v. Niebelschütz, der nach Ausweis des Ersten hier noch vorhandenen Lehnsbriefes 1436 als wirklicher hiesiger Grundherr allhier starb,<sup>492</sup> ein Nachenkel desjenigen H. v. Niebelschütz gewesen sey, der 1306 die Güther Arnsdorf schon besaß.

Ueberdieß sagt die Geschichte, daß das Geschlecht v. Niebelschütz mit Heinrichs des Treuen, Herzogs zu Glogau, Gemahlin, einer Braunschweigischen Prinzessin, nach Schlesien gekommen sey.<sup>493</sup> Da aber dieser Herzog

661

schon 1278 seine Regierung antrat, so ist es nicht wahrscheinlich, daß er erst nach 28 Jahren, oder im Jahr 1306, sollte geheurathet haben, sondern diese Verheurathung scheint vielmehr schon zwischen 1280 und 1290 geschehen zu sein, und folglich war auch um diese Zeit das Geschlecht v. Niebelschütz schon in Schlesien. Wird nun aber die genannte Prinzessin, als Gemahlin des Herzogs von Glogau, nicht zuerst auf die Versorgung ihrer treuen Begleiter, die ihr zu Liebe ihr Vaterland verlassen hatten, bedacht gewesen sein? Und wo konnten diese leichter versorgt werden, als in den Fürstenthümern ihres Gemahls? Hieraus ergibt sich, daß das mit ihr gekommene Geschlecht v. Niebelschütz, welches 1436 wirklich als Grundherrschaft ausstarb, auch wahrscheinlich schon zwischen 1280 und 1290 mit Arnsdorf belehnt worden sey und daß jene Bemerkung von diesem Geschlecht, die 1306 in den Glogauischen Archiven geschieht, eine weitere Belehnung eines Abkömmlings desselben sey, welche, ob sie gleich nicht die ursprüngliche Belehnung ist, doch aus Mangel einer älteren für die Erste angesehen wird. Zu Folge dieser Umstände wären nun die H. v. Niebelschütz schon vor der Erbauung der hiesigen Kirche, oder vor 1289, Grundherrn in Arnsdorf gewesen und daher dürfte man sie mit Grund für die Erbauer dieser Kirche ansehen.

Ueberhaupt aber kann man ohne Muthmaßung behaupten, daß das Geschlecht v. Niebelschütz die Grundherrschaft auf Arnsdorf im 14<sup>ten</sup> Jahrhundert ganz gewiß erhalten habe, weil es durch den ersten hiesigen Lehnsbrief erwiesen wird, daß daßelbe 1436 mit Johann v. Niebelschütz, der doch nicht der Einzige dieses Geschlechts in Arnsdorf gewesen sein

---

<sup>492</sup> Siehe pag: 646, 647, 648 in diesem Buche

<sup>493</sup> S. das Universal Lexicon im 24. Bande pag: 692.

wird und vermuthlich länger als 36 Jahre lebte, allhier ausstarb,<sup>494</sup> wie das folgende zeigen wird.

Wer in diesem Zeitraum hiesiger kathol. Pfarrer war ? ist unbekannt, bekannt aber gewiß, daß es ein katholischer war, indem die Reformation Luthers erst 1517 anfang.

662

### III.

Der erste in der noch vorhandenen Urkunde ausdrücklich benannte Grundherr auf Arnsdorf, Steinseifen und Querschseifen war Johann von Niebelschütz.<sup>495</sup> Da aber diese Urkunden bloß sein Absterben allhier und den Verkauf seiner Güther enthalten; so läßt es sich nicht bestimmen, wie lange er hier regieret habe ? wohl aber nennen sie bestimmt das Jahr 1436, wo er starb. \*)

Unter diesem Grundherrn wurde wahrscheinlich das ursprüngliche herrschaftliche Wohngebäude, oder Schloß am Niederhofe in Arnsdorf in dem Husittenkriege von 1425 bis 1432 demolirt und unbewohnbar gemacht, weswegen er genöthiget wurde, das jetzige Gesindehaus des Niederhofes zu einer herrschaftlichen Wohnung indeßen einzurichten, und dagegen ein anderes Gesindehaus daselbst am Wege nach der Bleiche zu erbauen, welches aber niedergerißen wurde, als auf dem herrschaftl. hiesigen Oberhofe 1667 ein großes herrschaftl. Schloß entstand (wie pag: 612 und 613 dieses Buches ausweist).

Unter ihm bestand auch die ganze Herrschaft Arnsdorf erst aus den Dörfern Arnsdorf, Steinseifen und Querschseifen. \*) Jedoch stand die Kirche schon lange vorher, obgleich noch alle Thürme an den Seiten; und das Patronatsrecht war noch in den Händen des Landesherrn, oder des Breslauer Bischofs. Uebrigens ist nichts von ihm bekannt, als daß er ohne Erben starb, weil seine hiesigen Güther an ein anderes adeliches Geschlecht verkauft und verlehnt wurden. \*)

Das Geschlecht von Niebelschütz führt Schwanenhäse im Wappen<sup>496</sup> und war kathol. Religion, indem Luther erst 1517 zu reformiren anfang; jedoch ist nicht bekannt, wer unter ihm allhier kathol. Pfarrer war ?

---

<sup>494</sup> Siehe pag, 646, 647 und 648 in diesem Buche. \*)

<sup>495</sup> S. den ersten Lehnsbrief der Herrschaft Arnsdorf von 1436 datiert, pag: 646 - 648, dieses Buches.

<sup>496</sup> S. das Universal Lexicon im 61. Bande pag: 320.

## IV.

Auf Johann v. Niebelschütz folgte unmittelbar als hiesiger Grundherr Laurenz v. Runge, welcher die Güther Arnsdorf, Steinseifen und Querchseifen aus dem Nachlaße des Vorigen erkaufte und darüber von der Königlichen Böhmischen Regierung 1436 die Belehnung erhielt.<sup>497</sup> Wer aber seine Gemahlin war, und wie lange er hier regieret habe ?, ist unbekannt; jedoch hatte er einen Sohn Heinrich, der ihm in der Regierung nachfolgte, und weil dieser die angeerbte Herrschaft Arnsdorf 1491 verkaufte,<sup>498</sup> so kann man diesen 55jährigen von Rungeschen Besitz derselben zwischen Vater und Sohn füglich theilen und annehmen, daß sie der Vater Laurenz v. Runge etwa bis 1463 als Grundherr beseßen habe.

Auch unter ihm bestand die ganze Herrschaft Arnsdorf noch bloß aus den Dörfern Arnsdorf, Steinseifen und Querchseifen,<sup>499</sup> jedoch vermehrte er besonders in Arnsdorf die urbaren Ackerfelder. Denn er ließ einen großen Theil der heute zum hiesigen herrschaftl. Oberhofe gehörigen Felder an der Seite gegen Seydorf roden und errichtete dazu die Scholtisey /: den hiesigen heutigen Gerichtskretschen N: 70 :/ als Bauerguth, welches man noch spät fort nach seinem Namen das Rungeguth hieß, gleichwie auch noch heute der damals zu diesem Rungeguth gehörige Hügel /: der jetzt an das hiesige Krämerhaus N: ... <fehlt> gehört :/ von ihm der Rungehübel benennt wird.<sup>500</sup>

Das Patronatsrecht über die Kirche war noch nicht in seiner Vollmacht, weil der ihn betreffende erste Lehnsbrief nichts davon sagt, und die Kirche selbst hatte auch jetzt noch keinen von den beyden großen Thürmen. Ob und wann er hier gestorben sey ? ist zwar nicht bekannt; zuverlässig aber kam die Herrschaft Arnsdorf zwischen 1436 und 1491 aus seinen Händen an seinen Sohn Heinrich, es sey nun durch Uebergabe bey seiner Lebenszeit, oder durch Erbschaft nach seinem Tode allhier.

Seine Tochter N: aber wurde um 1470 an einen H. von Zedlitz und Schildau verhehlicht.<sup>501</sup> Auch dieses Geschlecht mußte kathol. Religion sein, da Luther erst 1517 seine Reformation anfang; es ist aber nicht bekannt, wer unter ihr der hiesige kathol. Pfarrer war.

---

<sup>497</sup> S. oben den ersten Lehnsbrief pag: 646 - 647 - 648, in diesem Buche.

<sup>498</sup> S. oben den zweyten Lehnsbrief pag: 649 - 650 - 651 in diesem Buche.

<sup>499</sup> S. oben den ersten Lehnsbrief pag: 646 - 647 - 648, in diesem Buche.

<sup>500</sup> S. in diesem Buche pag: 615 hierzu.

<sup>501</sup> S. Universal Lexicon im 61. Bande pag: 332.

## V.

Nach Abgange des Laurenz oder Lorenz v. Runge war unmittelbar deßen Sohn Heinrich von Runge hiesiger Grundherr, welcher die hiesigen Güther Arnsdorf, Steinseifen und Querchseifen erblich erhielt.<sup>502</sup> Wann er dieselben angetreten habe, kann zwar nicht genau bestimmt werden, ohnfehlbar aber geschah dieß zwischen 1436 und 1491, denn 1491 verkaufte er die Herrschaft Arnsdorf wirklich<sup>503</sup> und folglich mußte sie schon einige Zeit zuvor an ihn gekommen sein, außer man wollte annehmen, daß sein Vater Laurenz erst 1491 gestorben sey und er seine Erbgüther sogleich nach deßen Tode verkauft hätte.

Ob er eine Gemahlin hatte, und wer sie war, auch wo er sich nach dem Abgange von Arnsdorf ansäßig gemacht habe, und wann er gestorben sey ? dieß ist unbekannt, gleichwie es auch unbekannt ist, ob er an der Urbarmachung des unter seinem Vater angezeigten Rungeguthes und Rungehübels Antheil hatte, oder vielleicht selbst der Urheber davon war? So viel ist gewiß, daß auch unter ihm die ganze Herrschaft Arnsdorf noch bloß aus Arnsdorf, Steinseifen und Querchseifen bestand und daß er auch der Letzte war, der das Patronatsrecht über die hiesige Kirche noch nicht hatte, indem dieß erst bey seinem Verkaufe dem Nachfolger verliehen wurde.<sup>504</sup> Uebrigens besaß er die Herrschaft Arnsdorf bis 1491. Das v. Rungesche Geschlecht aber war nicht allein auf die Güther Arnsdorf eingeschränkt, sondern da 1470 auch eine gebohrne N: von Runge aus dem Hause Schildau an den H: v. Zedlitz und Schildau vermählt war,<sup>505</sup> so ist auch Schildau ein Stammhaus des v. Rungeschen Geschlechts gewesen. Daß übrigens Heinrich v. Runge kathol. Religion war, versteht sich von selbst, da Luther erst 1517 anfieng zu reformieren; wer aber unter ihm der hiesige kathol. Pfarrer war, ist unbekannt.

## VI.

Aus den Händen des Heinrich von Runge kam die Herrschaft Arnsdorf an das von Reibnitzsche Geschlecht, und zwar, weil es aus verschiede-

---

<sup>502</sup> S. den zweyten Lehnsbrief oben pag: 649, 650, 651, in diesem Buche.

<sup>503</sup> dito

<sup>504</sup> S. den zweyten Lehnsbrief oben pag: 649, 650, 651, in diesem Buche.

<sup>505</sup> S. das Universal Lexicon im 61. Bande pag: 332 und 333.

nen Stammhäusern bestund, aus dem Hause Wederau, welches hiermit den Grund zu dem Stammhause Arnsdorf legte Anna 1491.

Denn nach Anzeige des zweyten, oben in diesem Buche pag: 649 - 651 angezeigten, hiesigen Lehnsbriefes kauften 1491 die Gebrüder Günther, Conrad und George von Reibnitz die Herrschaft Arnsdorf /: welche auch damals noch blos aus Arnsdorf, Steinseifen und Querschseifen bestund :/ dem Heinrich von Runge ab, und traten dieselbe auch, als Grundherrn 1491 wirklich an.

Ob sie hier nun gemeinschaftlich regierten, oder die hiesigen Güther als Successions- und Erb-Güther ihrer Familie betrachteten, und Einem aus ihnen allein überließen, das ist zwar nicht bekannt. Jedoch besaß sie, nach Anzeige des dritten, oben in diesem Buche pag: 652 - 654 angezeigten Lehnsbriefes, wahrscheinlich vorzugsweise der Aeltere aus ihnen, Günther v. Reibnitz, zuerst allein als Grundherr, mit der Bedingung, daß sie nach seinem Tode auf seine Brüder Conrad und George v. Reibnitz und deren Erben kommen sollten; oder, da die Herrschaft Arnsdorf schon frühe unter zwey Grundherrn dieses Geschlechts getheilet war;<sup>506</sup> so besaß vielleicht Günther v. Reibnitz Nieder Arnsdorf mit Steinseifen und Conrad mit George v. Reibnitz Ober Arnsdorf mit Querschseifen. Denn eine solche Abtheilung der hiesigen Güther war unter diesem Geschlechte üblich bis 1617, wo sie allein an Hanns v. Reibnitz fielen, wie wir unten sehen werden.

Das Wichtigste, was von diesen Gebrüdern Günther, und George v. Reibnitz bekannt ist, besteht darin, daß sie die Herrschaft Arnsdorf mit einem neuen Guthe, Glausnitz, vermehrten.<sup>507</sup> Denn nach Anzeige des dritten oben in diesem Buche pag: 652-654 angezeigten Lehnsbriefes erkaufte sie Glausnitz 1495 von Conrad von Hohberg, welcher ihnen dabei zwar einige, aber bald vergängliche Bedingungen setzte, daß sie nämlich das

666

Guth Glausnitz nicht eher grundherrlich antreten dürfen, als nach dem Tode des /: vermuthlich seines Schwiegervaters, dem damals Giersdorf, und Seydorf gehörte :/ Wilhelms v. Liebenthal, ferner, daß, wofern Günther v. Reibnitz ohne Kinder sterben und seinem Bruder George v. Reibnitz das Guth Glausnitz nicht erblich, sondern gegen den alten, seiner

---

<sup>506</sup> S. das alte Zinnsbuch der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1586 und 1599, wie auf das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 auf dem ersten Blatte.

<sup>507</sup> Conrad v. Reibnitz war 1495 vermuthlich schon gestorben, da er hierbei nicht mehr genannt wird.

Wittve zu zahlenden, Kaufpreiß überlaßen wollte, der große Teich /: Nonnenteich :/ daselbst wieder an den Verkäufer Conrad v. Hohberg /: dessen Schwestern vermuthlich die Frau des Günther von Reibnitz war :/ und deßen Erben sammt den dabeygelegenen Hainen, und Grundstücken, welche die Seydorfer und Giersdorfer Leute gegen Grundzins besitzen, zurückfallen solle; daß aber auch dagegen in diesem Falle alle das Korn und der Hafer, den Conrad v. Hohberg, als Verkäufer von Glaufnitz, bis dahin Miethungs- oder Bedingungs-Weise auf des Günther v. Reibnitz Arnsdorfer, und Steinseifern Feldern haben werde, dem George v. Reibnitz erblich bleiben müße.

Hieraus erhellet, daß dem Günther v. Reibnitz Nieder Arnsdorf und Steinseifen allein angehörte, wozu er auch jetzt noch Glaufnitz, als ein Antheil von Nieder-Arnsdorf, antrat; Querchseifen, welches dabey nicht als ein Besitzthum des Günther v. Reibnitz genannt wird, muß folglich mit Ober-Arnsdorf von George v. Reibnitz gehört haben. Mit den gemachten Bedingungen bey diesem Erkaufe von Glaufnitz suchte der Conrad von Hohberg, als Verkäufer, offenbar nur seine Parthey /: seinen Schwiegervater und seine Schwester :/ zu begünstigen, weil sich sonst kein Grund dazu finden läßt. Jndessen konnte die Bedingung, wodurch den Gebrüdern von Reibnitz der grundherrliche Antritt von Glaufnitz bis auf den Tod des Willhelm von Liebenthal eingeschränkt wurde, nicht lange dauern, indem H. v. Liebenthal,<sup>508</sup> als ein Schwiegervater, schon ein alter zum Tode reifer Mann sein mußte.

Dagegen aber muß die andere Bedingung, daß im Fall Günther v. Reibnitz ohne Erben sterben, und seinem Bruder George v. Reibnitz das Guth Glausnitz nicht erblich, sondern käuflich hinterlaßen sollte, richtig eingetroffen sein, weil der große Teich /: Nonnenteich :/ daselbst mit seinen Hainen und Grundstücken noch heute an das Seydorfer, und Giersdorfer Dominium gehört, obgleich das Arnsdorfer Dominium die Jagdgerechtigkeit auf dem Nonnenteiche mit demselben zur Helfte hat, welches aus neuerer Uebereinkunft herzurühren scheint.

667

Folglich muß Günther v. Reibnitz verhelicht gewesen, und ohne Erben gestorben sein. Wer aber seine Frau war, wie sie hieße, und wann er

---

<sup>508</sup> H. v Liebenthal war nicht Schwiegervater des Conrad v. Hohberg, sondern Hohberg war ein Vetter, oder Schwestersohn desselben und hatte zur Gemahlin eine v. Reibnitz /: vermuthlich eine Schwester der Gebrüder Günther und George v. Reibnitz :/ wie das Universal Lexicon im 13ten Bande pag: 468 sagt.

selbst gestorben sey ? ist unbekannt; gewiß aber war er kathol. Religion, da man bis zu 1517 noch nichts von Luthern wußte. Auch ist der kathol. Pfarrer, der unter ihm allhier lebte, unbekannt.

Jedoch muß unter ihm schon ein /: kathol. :/ Pfarrer allhier bestanden haben, indem ihm, nach Anzeige des zweyten, oben in diesem Buche pag: 649–651 angezeigten Lehnsbriefs, ausdrücklich das Kirchenlehn, oder Jus Patronatus 1491 überlaßen wurde. Denn wozu das Jus Patronatus, wenn der Patronus keinen Pfarrer setzen, oder seine Ortskirche an keinen Pfarrer verlehnen kann ? Dieß ist daher denn auch die zweyte Wichtigkeit, wodurch die Herrschaft mit dem Antritt des v. Reibnitzschen Geschlechts gehoben wurde, aber auch zugleich der Grund, warum sie nach ausgebrochener Reformation Luthers so leicht zu deßen Lehre übergieng, wie wir unten sehen werden. Günther v. Reibnitz war also der erste Grundherr, der das Vergebungsrecht, oder Jus Patronatus über die Kirche eigen hatte, welches eigentlich das Wahlrecht der Pfarrer ist. Wann übrigens Günther v. Reibnitz gestorben sey ? ist unbekannt; so viel aber gewiß, daß er die Herrschaft Arnsdorf mit seinem Bruder George von 1491 bis 1495, also durch 5 Jahre, hatte.

668

## VII.

Zufolge des dritten, oben in diesem Buche pag: 652 bis 654 angezeigten Lehnsbriefes sollte George von Reibnitz die Herrschaft mit seiner Familie vererben, wenn sein Bruder Günther v. Reibnitz ohne Erben stürbe, und da dieser Fall richtig eingetroffen ist, wie es das Zurückfallen des Nonnenteichs in der Glausnitz sammt deßen Hainen, und Grundstücken an die Familie des Verkäufers v. Hohberg noch heute ausweist; so war nach Günther v. Reibnitz Tode, George von Reibnitz Grundherr von Arnsdorf, Steinseifen, Querchseifen und Glausnitz allein.

Wann aber Günther v. Reibnitz gestorben sey, oder wann George von Reibnitz nach ihm diese Herrschaft Arnsdorf p. angetreten habe ? das ist unbekannt, so wie es auch unbekannt ist, ob auch unter ihm die hiesigen Güther in zwey Grundherrn, nämlich an ihn, George v. Reibnitz, und etwa an einen Sohn von ihm abgetheilt waren? So viel läßt sich dencken, daß, so oft die Herrschaft Arnsdorf unter zwey Grundherrn dieses Geschlechts getheilet war, das Jus Patronatus unter ihnen alternirte.

Jndessen wie viel George v. Reibnitz Söhne hatte, wie sie hießen und welcher von ihnen Erbe auf die Herrschaft Arnsdorf war ? läßt sich nicht be-

stimmen. Sehr wahrscheinlich aber war Einer derselben, und der Erbe auf Arnsdorf p. Albrecht, wie wir in folgenden Artikel sehen werden.

Eben so wahrscheinlich waren seine Vettern, oder seines Vaters Brüder, Christoph und Dipprand v. Reibnitz, welche als Gebrüder, und bejahrte Männer mit ihm als Zeitgenossen lebten. Denn Dipprand v. Reibnitz wird ausdrücklich in dem dritten, oben in diesem Buche pag: 652 bis 654 angezeigten Lehnsbriefe als Zeuge des Ankaufs von Glausnitz angeführt, und das Universal Lexicon im 31. Bande pag: 4 sagt dazu: Christoph sey ein Bruder des Dipprands von Reibnitz gewesen. Diese Gebrüder sind deswegen hier bemerkenswerth, weil Einer von ihnen, und zwar Christoph, derjenige gewesen zu sein scheint, der die erste Erweiterung, oder der ersten Anbau an der hiesigen Kirche 1502 machen ließ, oder wenigstens viel dazu beýtrug /: wie pag: 16 in diesem Buche ausweist :/ Uebrigens ist nichts von George Reibnitz bekannt, als daß er noch kathol. Religion war, indem das Lutherthum erst 1517 ausbrach. Er regierte hier vermuthlich bis zu 1506.

669

### VIII.

Nach dem Tode des George v. Reibnitz scheint nun Albrecht von Reibnitz der Grundherr auf den Güthern Arnsdorf geworden zu sein. Er war Herr zu Klapte, und vertrat 1506 die Stelle eines Hofrichters zu Liegnitz.<sup>509</sup> Denn nach der Reihe der Jahre machte sich in diesem Zeitraume theils kein Anderer v. Reibnitz bekannt, und theils, da er Herr zu Klapte /: einem Dorfe des Liegnitzschen Fürstenthums :/ war, und zugleich zu Liegnitz die Stelle eines Hofrichters versah; so scheint er aus dem v. Reibnitzschen Hause Wederau, aus welchem das v. Reibnitzsche Stammhaus Arnsdorf entstand, abgestammt zu haben, und folglich ein Sohn des vorigen Grundherrns George v. Reibnitz aus dem Hause Wederau, welcher /: wie oben gezeigt worden ist :/ mit seinen Brüdern Günther und Conrad die Güther Arnsdorf erkaufte, und weil diese ohne Erben starben, er aber mit Erben versehen war, allein behalten hatte, gewesen zu sein. War nun aber /: wie es wahrscheinlich ist:/ Albrecht v. Reibnitz ein Sohn des vorigen Grundherrns George v. Reibnitz auf Arnsdorf; so war natürlich er auch deßen Erbe, und Nachfolger auf den Güthern Arnsdorf. Den Besitzthum zu Klapte scheint er sich schon unter der Zeit, während welcher sein Vater George Arnsdorf besaß, erheurathet zu ha-

---

<sup>509</sup> S. das Universal Lexicon im 31. Bande pag: 4 und 5.

ben, und die Vertretung des Hofrichteramts zu Liegnitz konnte ihn keineswegs an der Besitznahme der Güther Arnsdorf hindern, indem er es, weil er es nur auf eine Zeit lang für eine Andre versah, zu jeder Zeit aufgeben konnte. Vermuthlich versah er auch dieses Amt nur bis zu 1506 und nahm es darum nicht mit Verbindlichkeit an, weil er vielleicht 1507 die Güther Arnsdorf antreten sollte, um nicht durch seine hiesige Abwesenheit sich Verlust und Schaden zuzuziehen.

Wie lange aber Albrecht v. Reibnitz hier regiret habe ? ist nicht bekannt. Da er sich aber Klappe erheurathet hatte; so mußte er eine Gemahlin haben. Wie viel, und welche Kinder er mit derselben zeugte ? läßt sich nicht angeben; jedoch scheint Franz v. Reibnitz sein Sohn, und Erbe der Herrschaft Arnsdorf gewesen zu sein, wie wir unten sehen werden. Unter seine Memorabilien gehört, daß während seiner Regierung zu Arnsdorf die Baadstube, oder die hiesige Baderey errichtet wurde und 1516 der hiesige Bader Caspar Maÿ schon Oberältester des ganzen Badermittels im Schweidnitzschen, und Jauerschen Fürstenthum war, wie pag: 619 in

670

in diesem Buche zeigt.

Uebrigens ist von Albrecht v. Reibnitz nichts bekannt, als daß er katholischer Religion war, indem das Lutherthum erst 1517 mit den letzten Jahren seiner Lebenszeit ausbrach, wo er sich vermuthlich nicht erst pervertiren ließ. Denn da er 1506 schon die Stelle eines Hofrichters zu Liegnitz vertrat; so mußte er damals schon ein gesetzter und bejahrter Mann gewesen sein, weil man ihm sonst diesen Posten nicht anvertrauet hätte, und folglich waren um 1517 die Jahre der Gemüthsveränderung, und einer andern religiösen Ueberzeugung längst vorbeÿ, indem man im Alter, wie bekannt, destomehr zu der Religion zurückkehrt, in der man geboren wurde, und sich um so weniger von einer neuen Lehre verführen läßt. Er regierte hier vermuthlich bis in die Jahre zwischen 1520 und 1530

671

## IX

Nach Albrecht v. Reibnitz scheint Franz von Reibnitz Grundherr der Herrschaft Arnsdorf gewesen zu sein, theils, weil er wahrscheinlich des Albrechts Sohn, und theils, weil um diese Zeit kein anderer von Reibnitz bekannt war. Er war Herr von Kauder, Ritter, und 1529 des Herzogs Carls I. zu Münsterberg, und Oels Hofmeister.<sup>510</sup> Das Guth Kauder

---

<sup>510</sup> S. das Universal Lexicon im 31. Bande pag: 4 und 5.

scheint er sich, mit der Erbin Tochter seines Veters Dipprand v. Reibnitz auf Kauder, und nachher auch auf Kaubitz, erheurathet zu haben. Dieser Vetter Dipprand scheint ihn schon frühe bey den Höfen der schlesischen Fürsten eingeführt zu haben, und Dipprands Empfehlung mußte bey ihnen vieles gelten, indem er schon seit 1452 bis 1498 Landeshauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz, und Jauer gewesen war;<sup>511</sup> aber auch Franz v. Reibnitz mußte ein muthiger, geschickter, und geschmeidiger Hofmann geworden sein, daß er Ritter, und 1529 auch Hofmeister /: Hof Cavalier :/ des Herzogs Carls I. zu Münsterberg, und Oels wurde. Jedoch da er um diese Zeit die Güther Arnsdorf erbt; so scheint er sich entweder bald darauf allhier zur Ruhe gesetzt zu haben, oder er erhielt 1536 von selbst seine Demission von Hofe, indem der benannte Herzog, bey dem er war, in diesem Jahre starb.<sup>512</sup>

Wie viel er mit seiner Gemahlin Kinder hatte ? ist nicht bekannt, indeßen scheint Barthel, oder Bartholomeus v. Reibnitz sein Sohn, und Erbe auf Arnsdorf gewesen zu sein, wie wir unten sehen werden.

Daß Franz v. Reibnitz als Katholick gebohren war, zeigt nicht nur sein erkatholischer Taufnahme Franz, sondern auch sein Charakter als Ritter, und Fürstlicher Hofmeister, wozu er doch wenigstens ein Alter von 30 Jahren haben mußte, da er 1529 als Solcher bemerkt wird, wohingegen Luthers Reformation erst 1517, also erst vor 12 Jahren ausgebrochen war. Ob er aber ein Katholick geblieben sey ? läßt sich aus dem Einfluße, den der Herzog, bey dem er Hofmeister war, auf ihn hatte, sicher bejahen. Denn dieser Herzog Carl I. zu Münsterberg, und Oels widersetzte sich auf einem böhmischen Reichstage zu Prag 1525 den Lutheranern nicht nur heftig, sondern ließ auch seinen Sohn Joachim kathol. geistlich werden, welcher durch sein Ansehen Bischof zu Brandenburg, und Havelberg, wie auch Dohm-Dechant zu Breslau wurde. Bey

672

einem so gesinnten Fürsten durfte wohl auch sein Hofmeister weder eine Neigung zum Lutherthume haben, noch viel weniger sich zu demselben bekennen, weil er ihn eben darum nicht in seine Dienste genommen, oder behalten hätte. Daraus läßt sich sicher schließen, daß Franz v. Reibnitz, als Hofmeister dieses Fürstens, auch bey der katholischen Religion geblieben sein mußte, und dieselbe, wie sein Vater Albrecht v. Reibnitz, im Alter nicht erst verändert haben werde. Ja da er in der ersten Hälfte des 16<sup>ten</sup> Jahrhunderts lebte; so betreffen ihn die Urkunden auch noch

---

<sup>511</sup> dito

<sup>512</sup> S. das Universal Lexicon im 5. Bande pag: 1059.

nicht, welche die Einführung des Lutherthums in Arnsdorf in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts setzen, wie wir unten sehen werden. Denn trat die Güther Arnsdorf vermuthlich schon zwischen 1520 und 1530 an, und regierte darauf allem Betrachte nach nicht länger, als bis gegen 1550.

Unter seine Regierung gehört daher die Erbauung des hiesigen ersten Glockenthurms, oder jetzigen Kirchthurms, welcher, wie die daran eingehauenen Jahreszahlen zeigen, 1545 und 1546 erbauet wurde, nebst der Sacristey, welche ebenfalls nach Anzeige der an ihrem Thürgerüste eingehauenen Jahreszahl 1543 errichtet ward, /: Man sehe hierzu pag: 23, 38, 39, 40, 59 und 60 in diesem Buche :/ und hierzu scheint Franz von Reibnitz, als Grundherr, nicht wenig beygetragen zu haben, wie pag: 311 in diesem Buche zeigt.

673

## X.

Auf Franz v. Reibnitz scheint Barthel, oder Bartholomeus von Reibnitz Grundherr der Herrschaft Arnsdorf geworden zu sein. Aus Mangel der Urkunden ist zwar hiervon ebenfalls kein anderer Grund anzugeben, als weil nach Franz v. Reibnitz Tode kein anderer v. Reibnitz bekannt geworden ist, weswegen auch Barthel für den Sohn des Franz angenommen werden muß; aber weil auch auf keinen v. Reibnitz die Einführung des Lutherthums in Arnsdorf besser paßt, als auf den benannten Barthel v. Reibnitz; so kann er um so sicherer als Nachfolger des Franz v. Reibnitz angenommen werden; indem er 1552, wo die Einführung durch das adeliche Geschlecht v. Reibnitz geschahe,<sup>513</sup> als ein Mann in seinen besten Jahren lebte. Denn er war anfangs Herr auf Kreisselwitz, welches Guth er sich erheurathet haben mag, und 1562 Hofmeister bey dem /: eifrig lutherischen, und intoleranten :/ Herzog George zu Liegnitz, und Brieg.<sup>514</sup> In den Diensten dieses Herzogs, und bey ihm in Gnaden zu sein, schon das setzt voraus, daß Barthel v. Reibnitz auch so gesinnt sein mußte, wie sein Principal, und daß ihn dieser um einer so gleichförmigen Gesinnung an seinen Hof, und in seine Dienste nahm. Von diesem Herzog aber ist es bekannt, daß er 1550 in der von dem böhmischen König Ferdinand angeordneten Commission, welche die Beschwerden und Klagen der kathol. Pfarrer bey dem Einreißen des Lutherthums unpartheylich untersuchen sollte, sich als luther. Commissarius seinen beyden

---

<sup>513</sup> S. Erhardts Presbyterologie des evangel. Schlesiens 3. Theil 2. Abschnitt pag: 246.

<sup>514</sup> S. das Universal Lexicon im 31. Bande pag: 4 auch im 19. Bande pag: 987.

kathol. Mit-Commissarien, dem schlesischen Oberhauptmann, und Bischof Promnitz und dem H. v. Schaffgotsch, so heftig widersetzte, daß die kathol. Pfarrer, und zwar zuerst in den Königl. Erbfürstenthümern, wozu das Jauersche, in dem Arnsdorf liegt, gehörte, vollends verdrängt werden mußten.<sup>515</sup> Wird ein so gesinnter Herzog nicht um so mehr seine Hofleute, zu denen Barthel v. Reibnitz gehörte, zu gleichen Unternehmungen angefeuert haben, und werden diese nicht, um sich bey ihm zu empfehlen, seinem Beyspiele gefolgt sein? Ja von Barthel v. Reibnitz läßt sich dieß besonders vermuthen, da er auf den hiesigen Güthern Arnsdorf Gelegenheit dazu hatte, und diese Güther auch unter die Commission des benannten Herzogs seines Principals gehörten, außerdem, daß noch die Urkunden versichern: die luther. Religionsübung sey durch Vermittlung des v. Reibnitzschen Ge-

674

schlechts in der Herrschaft Arnsdorf eingeführt, und 1552 der erste luther. Pfarrer allhier angesetzt worden; wie dieß pag: 287 dieses Buches ausweist. Nebstdem hatte vielleicht auch Franz v. Reibnitz seinen Sohn Barthel bey dem in diesem Zeitraume allgemein einreißenden, und großes Aufsehen machenden Lutherthum auf eine der luther. Gelehrten Schulen in Hirschberg, Löwenberg, oder gar Wittenberg gehen lassen, um sich mit dem Zeitgeiste bekannt zu machen; Barthel aber mißbrauchte die gute Absicht seines Vaters, und nahm dann, statt der Kenntniß der luther. Lehre, diese Lehre selbst an, wie es bey jedem neuen Aufsehen machenden Lehr-Systeme noch heute unter den Schülern gewöhnlich ist. Ueberdieß hatte sich vielleicht auch Barthel v. Reibnitz mit einem Fräulein aus dem v. Zedlitzschen Geschlechte, welches schon seit 1518 das Lutherthum einführte, und mit welchem sich das v. Reibnitzsche Geschlecht in diesem Zeitraume häufig verehelichte, verheurathet, und wurde durch diese Verbindung um so mehr zum Bekenntniß und zur Einführung der luther. Lehre auf seinen Güthern Arnsdorf bewogen. Aus allem dem geht hervor, daß Barthel v. Reibnitz unter den bisherigen hiesigen Grundherrschaften der Erste war, welcher sich zur luther. Lehre bekannte, und dieselbe auch auf den hiesigen Güthern Arnsdorf einführte. Er mißbrauchte daher zuerst das hiesige Patronatsrecht, verdrängte durch allerhand Zwangsmittel, und Kränkungen den hier noch bestehenden katholischen Pfarrer und vocirte in deßen Stelle den ersten hiesi-

---

<sup>515</sup> S. Pastor Hensels protestantische Kirchengeschichte pag: 180 bis 182; auch in diesem Buche pag: 287 bis 290.

gen luther. Pfarrer Caspar Probus den ältesten von Bunzlau im Jahr 1552.<sup>516</sup>

Wie viel Barthel v. Reibnitz mit seiner Gemahlin Kinder zeugte ? ist zwar nicht bekannt; gewiß aber ist es, daß Heinrich sein Sohn und Erbe der Herrschaft Arnsdorf war, wie wir unten sehen werden. Uebrigens regierte Barthel v. Reibnitz allhier vermuthlich von 1550 bis 1570.

675

## XI.

Auf Barthel v. Reibnitz folgte bestimmt Heinrich v. Reibnitz als Grundherr der Herrschaft Arnsdorf. Denn der oftgenannte Martin Båyer aus Arnsdorf sagt in seiner geschriebenen Haus-Chronica: daß Heinrich von Reibnitz 1575 den alten Hl. Anna-Altar in der hiesigen Kirche habe machen lassen.<sup>517</sup> Obgleich nun das Machen lassen dieses Altars ein Mißverständnis von Martin Båyern ist, theils weil dieser Altar der ursprüngliche Hochaltar ist, und theils weil Heinr. v. Reibnitz als ein Protestant gewiß keinen so erkatholischen Gegenstand zu einem Altar gewåhlet håtte; so beweist doch diese Nachricht so viel, daß Heinrich von Reibnitz 1575 wirklich allhier Grundherr war. Nebstdem sagt auch das hiesige älteste Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 in den hintersten Blåttern: daß Heinrich v. Reibnitz, Erbherr zu Arnsdorf 1581 eine alte Mittelglocke habe umgüßen lassen:<sup>518</sup> Folglich regierte er noch allhier 1581. Und endlich heißt es in dem ältesten hiesigen herrschaftl. Zinsbuche auf dem ersten Blatte unter dem 10<sup>ten</sup> Julii 1586, wo von seines Nachfolgers Christoph v. Reibnitz Bauern die Rede ist: wie Herr Heinrich v. Reibnitz schon gethan.<sup>519</sup> Folglich ist er zwischen 1581 und 1586 mit Tode abgegangen. Man kann daher seine Regierungszeit auf den hiesigen Güthern Arnsdorf fast gewiß von 1570 bis 1585 annehmen, indem sein Nachfolger Christoph v. Reibnitz /: vermuthlich gleich mit seinem Antritte, oder mit 1586 :/ ein Zinnsregister nach der Verfahrungsart seines Vaters Heinrich v. Reibnitz aufnehmen ließ.

Wer die Gemahlin des Heinrich v. Reibnitz war ? ist zwar nicht bekannt; gewiß aber ist es, daß er mit ihr folgende Söhne hatte: 1. Christoph,

---

<sup>516</sup> S. Ehrhardts Presbýterologie des evangl. Schlesiens 3. Theil 2. Abschnitt pag: 246.

<sup>517</sup> S. Martin Båyers aus Arnsdorf geschriebene Haus-Chronica und dazu pag: 5 in diesem Buche.

<sup>518</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 in den hintersten Blåttern.

<sup>519</sup> S. das älteste Zinnsbuch in der hiesigen herrschaftl. Kanzeley auf dem ersten Blatte.

2. George, 2. Hanns, oder Johannes, wie wir unten sehen werden und  
4. Heinrich.

Unter seiner Regierung starb, oder gieng von hier ab, der von seinem Vater Barthel v. Reibnitz vocirte erste luther. Pfarrer allhier Caspar Probus 1576. Er berufte in deßen Stelle Johann Reismann von Görlitz 1576, und nachdem dieser 1580 von hier wieder abging, oder starb; so berufte er 1580 in deßen Stelle George Werner, den ältern von Schmiedeberg, des Laurentii Werners in Schmiedeberg Sohn, welcher erstlich seines Vater Diaconus /: Cooperator :/ an seinen Geburtsorte Schmiedeberg war.<sup>520</sup>

676

Da Heinrich v. Reibnitz so viele Söhne hatte; so scheint er nach allen Nachrichten, die von ihnen vorkommen, folgende testamentarische Verordnung gemacht zu haben:

1.) Christoph, der älteste Sohn, sollte Oberarnsdorf mit Querchseifen besitzen, welche Besitzungen aber mit seinem Tode an seinen zweyten Bruder George fallen sollten.

2.) George, der zweyte Sohn, sollte Nieder Arnsdorf mit Glausnitz, Steinseifen, und der Colonie Krummhübel erhalten, welche Besitzungen aber mit seinem Tode an seinen dritten Bruder Hanns fallen sollten.

3.) Hanns, der dritte Sohn, sollte indeßen unter dem Militair dienen /: der sich daher in seinen jüngern Jahren stets Junker schrieb und nennen ließ :/ und nach erhaltenen Erbgüthern Arnsdorf, dieselben auf eben die Art, wie seine beyden Brüder Christoph, und George, mit dem dritten Bruder Heinrich theilen.

4.) Heinrich, der vierte Sohn, sollte gleichfalls indeßen unter dem Militair dienen, und einst mit seinem Bruder Hanns die Güther Arnsdorf erhalten, er verheurathete sich aber frühe mit einer Fräulein v. Zedlitz, zeugte mit ihr einen Sohn Hans Christoph, und erlebte nicht den Tod seines Bruders Hans auf Arnsdorf, wogegen sein Bruder Hans in Arnsdorf durch Verheurathung mit einem Fräulein v. Zedlitz, Erbin der Güther Berthelsdorf p. das v. Reibnitzsche Stammhaus Buchwald stiftete.

Sollte auch diese scheinbare testamentarische Verordnung ihres Vaters Heinrich v. Reibnitz nicht gerade so gelautet, oder gar nicht existirt haben, weil er es nicht voraussehen konnte, daß seine 3 ersten Söhne Christoph, George, und Hanns ohne Leibeserben sterben würden; so ist wenigstens der Erfolg so mit ihnen geworden, und weil Hans, der dritte, allhier in völliger Crida der Güther Arnsdorf starb, ist auch mit ihm das v. Reibnitzsche Besitzthum und Stammhaus Arnsdorf erloschen. Jedoch

---

<sup>520</sup> S. Ehrhardt Presbÿterologie des evang. Schlesiens 3. Theil 2. Abschnitt pag: 246.

hiervon werden wir unten das Mehrere sehen, und diese Voraussetzung, als Einleitung, dazu betrachten können.

677

## XII.

Auf Heinrich v. Reibnitz folgten die beyden Gebrüder, Christoph und George von Reibnitz, deßen Söhne, als gleichzeitige Grundherrn der Herrschaft Arnsdorf, und zwar Christoph v. Reibnitz als Grundherr auf Ober-Arnsdorf und Querschseifen, und George von Reibnitz als Grundherr auf Nieder-Arnsdorf, Steinseifen, Glausnitz, und die Colonie Krummhübel, und traten beyderseits ihren Antheil 1586 an.

Denn nach Anzeige des alten herrschaftl. Zinnsbuches auf dem ersten Blatte machte Christoph v. Reibnitz d.d. Arnsdorf den 10<sup>ten</sup> Julii 1586 mit seinen Bauern und Unterthanen einen Vertrag, welcher lautet:

“Demnach Christoffes Pawernn /: Bauern :/ sich vber die Hoffetage beschweren, so Seindt Sie folgender Meynunge verglichen, vnd vertragen wordenn. Es zeigen die Pawern ann, wenn einer dem Alden Herrn /: Heinrich v. Reibnitz :/ vber dieses hiernach geschriebene Aeckertage gearbeitet, So hatt er 6 wgl: /: 4 sgl. :/ dornach letzlichen auch einnen Ort /: 9 wgr. oder 6 sgl. :/ zue lohn von einem tage zue arbeitenn gegeben, ein jeder im Arnßdorff Bericht “er seÿ laut dem Register /: welches fehlt :/ 3 tage Aecker arbeit schuldighk“. Die Querrkseyffer 2 tage Aecker arbeit, vnd Seinndt vber dies erböttighk, wenn sie angesprochen werden, vber die Schuldigen tage 4 tage Betthweÿße zu fahren, worinne er Sie bedarff Haÿ /: Heu :/ vndt Grundt /: Grummet :/ weil einer 6 Fuder einführen; was an dem Haÿ abgeheth, wollen sie im Getreÿde darkeygen /: dagegen :/ fahren, auch wollen sie 5 Fuder Burnnholz /: Brennholz :/ jeder fuehren, vnd zeigen an, sie wüsten so viel, das das Forbergk, ganz, vund gar mit Aecker arbeit, Haÿ, Grundt, Getraÿde einfuehren, durch diese Fuehren gar beschickt werden kann. So es aber nicht Sein wolltt, vnd inn /: ihnen :/ gelohnet wurde, wie Herr Hainrich Reÿbnitz gethan, sol an in /: ihnen :/ kein mangel befunden wordenn.

Die Quereckseyffer zeigen ann, sie hetten kein Getreÿde einfuehren durffen, als das auff dem Dittrich<sup>521</sup> ronder /: herunter :/ inns Forberrgk; Sie Seindt auch erböttighk, Sich in allem anderem, wie sich benorkwerte /:

---

<sup>521</sup> Also gehörte der Dittrich schon 1586 zu Ober-Arnsdorf und folglich war Dittrich, von dem diese Häuser ihren Namen haben, schon vor 1586 gestorben, oder hatte die Besizung schon vor 1586 verkauft. Man sehe hierzu pag:623 in diesem Buche

benachbarte :/ gehorsamme Vnderthonnen verhalten, auch irer Herrschafft zue thun, vnd gehorsam zue leÿstenn.

Auch weil Christoff Reÿbnitz gutter 4 pferde halttenn /: auf dem Oberhofe :/ vnd sol Christoff Reÿbnitz neben im /ihnen :/ vnd Sie neben /: ihnen :/ gleich

678

/: zugleich :/ anspannen. Dessen Seindt 2 Zedel, in vnterschiedenen Schrifftten verfertiget vnd haben Solche zue warem Zeugnus, die Edlen Ehrenuesten, Herr Just /: Justus :/ von Zedlitz zue Maÿenwalde, vnd George von Reÿbnitz zue Arnßdorff zue besiegelnn erbettenn; den einen hat die herrschafft behaldenn, der ander ist in die Schöppen lade eingelegt. Geschenn Arnßdorff denn 10. Julius im –86. Jahre.<sup>522</sup> HH. /: Christoph :/<sup>523\*</sup>)

Hieraus erhellet, daß nicht nur Christoph v. Reibnitz 1586 seinen Anteil von der Herrschaft Arnsdorf antrat, weil jeder Herr gleich mit Anfang seiner Regierung festzusetzen pflegt, wie er es in Zukunft mit dem Seinen gehalten haben will, und zu wissen verlangt, wie es sein Vorfahrer damit gehalten habe, sondern auch, daß George von Reibnitz zu gleicher Zeit einen Theil der Herrschaft Arnsdorf beherrschte, weil es ausdrücklich heißt und George v. Reibnitz zu Arnsdorf.

Daß aber Christoph v. Reibnitz auch nur Ober-Arnsdorf mit Querchseifen besaß, zeigt das gleich darauf folgende Zinnsregiester der Ober-Arnsdorfer und Querchseifer /: Unterthanen :/ welches anfängt: Weil das alte /: nämlich das vorstehende von Christoph v. Reibnitz gemachte :/ Regiester unrichtigk: So ist dies Register richtig gemacht p.: wobey es am Ende heißt: Geschehen zue Arnßdorff den 14. September anno 1599 Jore:\*)

Und daß zu gleicher Zeit George v. Reibnitz Nieder-Arnsdorf, Steinseifen und Glausnitz samt Krummhübel besaß, zeigen die wieder darauf folgenden Zinnsregiester, deren Eins für die Nieder-Arnsdorfer, und Glausnitzer /: Unterthanen :/ dd. Arnsdorf den 23<sup>ten</sup> August – 99; und das ander dd. Arnsdorf den 26. Julii 1599 für die Steinseifer, und Krummhübler /: Unterthanen :/ aufgesetzt ist,\*) welches zugleich durch seine ausdrückliche Jahreszahl beweist, daß die Jahreszahl des vorhergehenden Regiesters heißen soll: Arnsdorf den 23. August 1599.

---

<sup>522</sup> Daß diese Jahreszahl 1586 heißen soll, beweist das gleich darauf folgende Zinnsregiester, welches sagt, daß das vorstehende alte Regiester unrichtig sey: und am Ende ausdrücklich die Jahreszahl 1599 enthält.

<sup>523</sup> S. das alte Zinnsbuch in der hiesigen herrschaftl. Kanzeley \*)

Nebstdem sagt auch das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 auf dem ersten Blatte: daß unter dem 3<sup>ten</sup> Februar 1593 auf Vorschaffung /: Befehl :/ der Herr George, und Christoph v. Reibnitz Gebrüdern laut des alten Kirchenbuchs /: welches fehlt :/ Caspar Nitsche, nebst zwey andern, zum Kirchvater seÿ angenommen worden: woraus abermals erhellet, daß Christoph, und George v. Reibnitz Brüder waren, und noch 1593 zu-

679

schaftlich die Kirchväter beÿ der hiesigen Kirche setzten.

Wie lange Christoph v. Reibnitz auf Ober-Arnsdorf, und Querchseifen regierte ? zeigte zwar schon das oben erwähnte, und von George v. Reibnitz unrichtig befundene Zinnsregiester der Ober-Arnsdorfer, und Querchseifer Unterthanen dd. Arnsdorf den 14<sup>ten</sup> September 1599, welches George v. Reibnitz nicht richtiger zu machen Ursach, und Befugniß gehabt hätte, wenn nicht Christoph v. Reibnitz in diesem Jahre 1599 gestorben, und deßen Antheil von der Herrschaft Arnsdorf, nämlich Ober-Arnsdorf mit Querchseifen, jetzt nicht erblich an ihn gefallen wäre; aber das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 sagt auf dem ersten Blatte: daß 1601 unter dem 24<sup>ten</sup> und 25<sup>ten</sup> September auf Anordnung des Herrn George v. Reibnitz des Erbherrns allhier obbemeldete /: nämlich die oben erwähnten :/ zweÿ Kirchväter Martin Finger, und Hanns Kahl im öffentlichen löblichen Dreydinge wären vereidet, und bestätigt worden: womit klar angezeigt wird, daß, indem George v. Reibnitz der Erbherr allhier heißt, er nicht nur seinen verstorbenen Bruder Christoph beerbet habe, sondern daß er auch jetzt allein Grundherr der ganzen Herrschaft Arnsdorf war, und als solcher auch die Gerichtsbarkeit des Dreygedinges allein ausübte. Christoph v. Reibnitz muß daher im August 1599 gestorben sein und scheint entweder im ledigen, oder Wittwer-Stande gelebt, oder mit seiner Gemahlin keinen Erben gehabt zu haben, weshalb natürlich sein Antheil von der Herrschaft Arnsdorf an seinen Bruder George v. Reibnitz fallen mußte.

Unter die gemeinschaftliche Regierung dieser Gebrüder Christoph, und George v. Reibnitz auf der Herrschaft Arnsdorf gehört die Geburt des merkwürdigen, und sonderbaren Prophetens George, oder Hanns Rischer, insgemein Hanns Rischmann genannt. Dieser Mann wurde zwar um 1590 zu Lomnitz gebohren, wohnte aber nachher als Häusler in Glausnitz in dem dasigen Arnsdorfer Antheile gegen das Gebürge zu. Schon 1617 nahm er allerley seltsame Dinge vor, fieng an stumm zu werden, und redete nur beÿ seinen Prophezeihungen. Er begab sich dazu auf

den Prudelberg bey Stonsdorf, ließ da etliche hole aber starke Laute hören, wodurch das Volk herbeÿgelockt, und bewogen ward, zu ihm hinauf zu kommen, und seine Reden anzuhören. Er lag dabey meistens auf dem Rücken zwischen Steinklippen, und machte, ehe er redete, auch wohl unter dem Reden, allerley convulsivische Bewegungen. Die erste Prophezeihung hielt er 1630 den 9<sup>ten</sup> August gegen Abend um 7 Uhr. Sie wurde gedruckt unter dem Titel: „Wahrhaftiger Bericht, was sich zu

680

Stonsdorf auf dem Prudelberge 1630 den 9<sup>ten</sup> August gegen Abend um 7 Uhr mit Hanns Rischern, einem Hausgenossen zu Glausnitz wohnhaftig, so weder lesen, noch schreiben können, auch schon 9 Wochen stumm gewesen, ohngefähr 40 Jahr seines Alters, begeben – gedruckt zu Brieg“ /: in quarto :/ Die zweÿte Prophezeihung that Rischer 1632 den 19<sup>ten</sup> Julii auf dem Prudelberge. Er sagte, daß 1633 den 19<sup>ten</sup> Julii sollte Hirschberg durch die eigenen kaiserl. Soldaten abbrennen, welches den 19<sup>ten</sup> Julii 1634 geschah. Nach der Wiedererbauung sollten bey dem Rathhause viele Veränderungen vorgehen, und mit der Zeit würde der Markt berausen, welches aber nicht eingetroffen ist. Hernach würde Hirschberg wieder ins Aufnehmen kommen, auf 60 bis 70 Jahre, und dann werde wieder eine Reformation erfolgen, nicht allein in Glaubenssachen, sondern auch am Gelde, mit dem eine große Verwirrung werden würde, und eine Theurung, daß der Scheffel Korn auf 8 Thaler steigen, und doch am Getreide kein Mangel sein würde. Dabey sollten die Armen zwar sehr übel daran sein, die Reichen aber noch immer wachsen. Endlich würde wegen der Wahl eines Königs von Pohlen große Unruhe entstehen, und dann würde der Zacken /: Fluß :/ nicht vorwärts, sondern rückwärts laufen, aber nur anderthalb Stunden lang, eine Stunde vor Tage. Den Tag wollte er zwar bestimmen, dürfte aber nicht, dann sprach er: „O Polenland, Polenland ! Du schwarzes Loch ! Aus dir wird großes Unheil entstehen. Schlesien, du wirst das mit der Zeit zu genießen haben, und du Schweidnitz, und Jauer wirst müssen die Häfen aussauffen von dem bößen Bitterbier, das du Breslau bräuen wirst.“ Darauf soll eine Unruhe im gemeinen Wesen entstehen, so, daß vor dem Volke, welches aus den ausgesaugten Städten und Dörfern zusammenlaufen würde, kein Hof, und Schloß sicher sein, und eine allgemeine Plünderung entstehen würde, ärger, als im Kriege, die aber ohne viel Mord abgehen und nicht lange anhalten würde – dann sagte er: „Es werden vorher etliche evangel. Kirchen erbauet werden, nicht auf dem Lande, sondern in den Vorstädten, aber Hirschberg wird nicht wissen, wegen Bestürzung der Weitzrialibus /: Visceralibus oder des Innern :/ wo sie solche hinbauen soll. Wenn

man aber die Thore werde einheben wollen; so werde ein Schreck kommen, dadurch würden sie /: die lutherischen :/ die große Stadtkirche wieder bekommen. Auch die Reformierten sollten eine Kirche bekommen, und dann weiter auf dem Lande, wie sie alle weggenommen worden sind etc. Denn die Kirchen würden durch einen Schreck weggenommen, und durch einen Schreck wieder gegeben werden etc. Doch sollten dieß erst die Nachkömmlinge erleben. Auch der Kynast würde angezündet werden, und ganz zu Asche verbrennen, (: welches 1675 den 29<sup>ten</sup> August geschah :). Dieß scheint das Aechte von Rischmanns Prophezeiungen zu sein, das Uebrige scheint von lustigen, oder betrügerischen Leuten auf seinen Namen verfertiget zu sein. (: Man sehe hierüber Hensels Beschreibung der Stadt Hirschberg, gedruckt 1797, pag: 225 bis 237 :)

681

### XIII.

Nachdem Christoph v. Reibnitz im August 1599 ohne Erben gestorben war, erbte sein Bruder George v. Reibnitz deßen Antheil von den Güthern Arnsdorf, und ward dadurch allein regierender Grundherr auf der Herrschaft Arnsdorf. Denn dieß zeigen die, im alten herrschaftl. Zinnsbuche, dd. Arnsdorf den 14<sup>ten</sup> September, den 23<sup>ten</sup> August, und den 26<sup>ten</sup> Julii 1599 von ihm nach dieser Reihe aufgesetzten, und mit angeführten Zeugen bestätigten Zinns- und Roboth-Regiester, wozu der summarische Eingang lautet: „Weill das alte Regiester vnrichtigk: So ist dis Regiester /: nämlich das neue nach Christoph v. Reibnitz Tode aufgesetzte :/ richtig gemacht, denen Vnderthanenn verlesen, haben zue gesagt, nach der Herrschaft Befeel in diesem /: Regiester :/ wie folget, vnd lautt andern Ordenungen, vnd Vertregen /: der Vorfahrer :/ auch Sonsten was sie in den Vorfahren gethan, als gehorsamen Vnderthannenn, allem gehorsamlich nach zue leben, thun, vnd leÿsten wollen, diese Vnderthan-nen helffen einander Haber rechen, vnd binden gleichfals, Haw /: Heu :/ vnd Grundt rechen, bies das es herein kombt p.

Pawernn, Erbgertte, Klein Gertte, Hausleutte, tutt einer So viel als der ander, als ein Flachs Arbeit, ein tagk getten, ein tagk ruffeln, ein tagk bleuen, ein Tagk brechen, ein tagk Burenholz /: Brennholz :/ fellen, oder laubenn, wo zue man es bedarff, ein tagk Krautt sezen, oder behacken, Bein dieser arbeit giebet man einen tagk auf 4 personen ein Brodt, kein Lohn:

Ferner 2 tage Schoff Scheeren, 2 tage zimmerholz fellen, vnd zum bauen helffen Sie nach der Reÿ, darbein giebet essen, kein lohn: die Hayenn bleiben bein Guttern, /: dies ist auf etliche kleine Güther in Ober-Arns-

dorf zu verstehen, wie die Anmerkung sagt :/ so lange es der Herrschafft gefeltt, die die Schofftrifft nicht liegen lassen, vnd da nicht gehutt wirdt, Seindt denn Zinnß zue geben Schuldigk. p.

Jeder Pauer /: Bauer :(/ vnd Erbgerttner, lest jarlichen ein kalb vor 18 w.gl. /: 12 sgl. :/ hat er keines, so darff er keines lassen, vnd welche die Hunde /: herrschaftl. Jagdhunde :/ verhungern lassen, oder sie Sonste vergarttieren /: vergiften :/ lassenn, die sollen gestrafft werden. Weil die Herrschafft für die Hoffetage Geldt nemmen, das Stehet zue der Herrschafft gefallen, So ist einer Frey: So lannges es der Herrschafft gefeltd: Hierkegen /: dagegen :/ magk die Herrschafft ihres gefallens arbeiter ordnenn, giebet einer Mannes persson 5 Kreuzer, kein essen, oder essen, 6 heller; einer weybes persson 2 w.gl. /: 4 Kreuzer :/ kein essen, oder essen, vnd 6 heller /: 1. Kreuzer :/.

682

Folget was ein jeder zinnßet, vnd an Silber zinnßen auff einen gangk zue zinnßen Schuldigk, auch wie viel Stucke einer vmb ein w.gl. /: 2 Kreuzer :/ zue spinnen Schuldigk. Vnd was ein jeder zue den vorigen Hoffetagen, vor Haw tage /: Heutage :/ vnd Sonsten zue thun Schuldigk, vnd weyßet der Vertragk, So die Pawern mit Christoff Reybkitzen gemacht, was sie zue diesem mehr zuthun Schuldigk, zimmerholz, Fueren die Pawern, wann es von meinen Vorfahren begeeret, vnd stehet zue der Herrschafft gefallen: den Haber, oder vor den Scheffel 24 w.gl. /: 16 sgl. :/ vnd von aller Handtarbeit, die nicht gethann wirdt 3 w.gl. /: 2 sgl. :/ vnd vor einen tagk, der mit den pferden nicht gethan wirdt 24 w.gl. /: 16 sgl. :/. Dies alles noch der Herrschafft willenn, oder mag der Vngehorsamme Straffens gewartten.“

Hierauf folgt nun das richtiger gemachte, und specificirte Zinnsregiester der Ober Arnsdorfer, und Querchseifer Unterthanen pro term: Walburgis, und Michaelis sammt den Hofetagen, welches mit folgender Clausel beschloßen wird:

„Dies ist denn Ober Arnsdorffern vnd Querchseiffen verlesen richtigk befunden: Darauff mit mundt, vnd Handt zuegesaget dem nach zue lebenn, Solches in allen punnckten, nach der Herrschafft willenn, vnd befeel zuthuen, Bey Sein Herr Georgen vonn Zedtlitzes vnd Wernnerßdorff zum Erttmanßdorff, Herr Heinrichen Kuehlen /: v. Kuhl :/ vnnnd Eomeram zur Erttmanßdorff, Herr Georgen Werners pfarrherrn zue

Arnsdorff,<sup>524</sup> zue Zeugen; haben ir angeboren Siegel hierunter gedruckt, vnd Sich mit eigener Handt vnderscrieben.

Gescheen zue Arnsdorff, den 14. September Anno 1599 Jore.“

Hieraus geht hervor, daß George v. Reibnitz nicht nur 1599 den von seinem Bruder und Vorfahren besessenen Antheil der Herrschaft Arnsdorf, nämlich Ober-Arnsdorf mit Querchseifen erbte, und antrat; sondern daß er auch bald darauf, wie es Anfänger mit neuen Besitzungen zu machen pflegen, den von Christoph v. Reibnitz mit den Oberarnsdorfer, und Querchseifer Unterthanen gemachten Vertrag berichtigte, und verbesserte, weil es ausdrücklich heißt: Daß das, was ein jeder dieser Unterthanen zu thun schuldig seÿ, der Vertrag ausweise, den die Bauern mit Christoph v. Reibnitz gemacht hatten /: nämlich der obige pag: 677 in diesem Buche angeführte Vertrag :/

683

daß aber auch George v. Reibnitz seinen eigenen seit 1586 schon allein beseßenen Antheil der Herrschaft Arnsdorf, nämlich Nieder-Arnsdorf, Glausnitz, Steinseifen, und Krummhübel, in diesem Jahre 1599 zugleich in Ansehung der Zinnsen und Roboten seiner dasigen Unterthanen berichtigte, zeigen die darauf folgenden Zinns- und Robot-Regiester in dem nämlichen alten herrschaftl. Zinnsbuche, deren Eins für die Nieder-Arnsdorfer, und Glausnitzer d.d. Arnsdorf den 23. August 1599, und das Andere für die Steinseifer, und Krummhübler d.d. Arnsdorf den 26. Julii 1599 angeführet wird, wobey fast alle die vorigen Zeugen, wie in dem obigen Zinnsregiester dd. Arnsdorf den 14. September 1599 und die die nämliche Handschrift vorkommen.

Nebst dem heißt auch George v. Reibnitz, in dem Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 auf dem ersten Blatte, im Jahre 1601 der Erbherr allhier, wobey zugleich angezeigt wird, daß er unterm 24<sup>ten</sup> und 25<sup>ten</sup> September das öffentliche Dreÿding hielte. Da er nun aber dieses Dreÿding /: nun alle dreÿ Jahre vorkommende Gerichts- und Ordnungs-Session :/ erst 1601 zum erstenmahle für seine Person allein unternahm; so konnte und mußte er auch 1599 die ganze Herrschaft als alleiniger Grundherr angetreten haben; indem von 1601 dreÿ Jahre zurückgerechnet das Jahr 1599 als das dritte, oder umgekehrt zu 1599 dreÿ Jahre zugerechnet das Jahr 1601 ausfällt. Uebrigens war es bey solchen Dreÿdingen gewöhnlich, den Unterthanen allemal ihre Pflichten einzuschärfen, ihnen das

---

<sup>524</sup> Daß dieser George Werner hier luther. Pfarrer von 1580 bis 1601 war, bezeugt auch Ehrhardts Presbyterologie des evangel. Schlesien 3. Theil 2. Abschnitt pag: 246.

Zinns- und Roboth-Regiester zu verlesen, ihre Händel- und Rechts-Sachen zu schlichten, und wenn inzwischen ein neuer Grundherr angetreten war, sich im Beysein benachbarter Grundherrschaften, und des Pfarrers des Orts von den Unterthanen huldigen und stipuliren zu lassen, wovon die Beysitzenden Zeugen waren.

Was George v. Reibnitz für eine Gemahlin hatte, und wie lange er hier regieret habe ? das zeigt sich am Besten aus den Jnnschriften, die sich nebst einer Menge Bibelsprüche, und Lieder-Verse auf seinem, und seiner Frau, in der hiesigen herrschaft. Gruft in der Kirche beygesetzten schönem zinnernen Sarge befinden. Und zwar auf dem Sarge des H. George v. Reibnitz sind folgende, ihn und seine Abkunft betreffende Jnnschriften: Auf der einen Seite mit dem v. Reibnitzschen Wappen steht: „George v. Reibnitz aus dem Hause Arnisdorf im Hirschbergschen Kreiße“: in der Mitte dieser Seite steht mit einem andern Wappen: „Meines Vatern Mutter eine

684

v. Reibnitzin aus dem Hause Girlesdorf im Polkenhäynschen Kreiße“: Nach Anzeige des Universal Lexicons im 61. Bande pag: 342 müßte seines Vaters Mutter gewesen sein, Helena, gebohrne v. Zedlitz, welche 1546 an Joachim v. Reibnitz auf Detzdorf, und Girlsdorf vermählt war. Nun fragt es sich aber: Wer war der Sohn dieses Joachim v. Reibnitz ? Denn dieser Sohn mußte der Vater des George v. Reibnitz sein, welches aber nicht aufzufinden ist. Am Ende dieser nämlichen Seite steht mit einem andern Wappen: „Meines Vatern, Vatern Großmutter eine v. Liebenthalerin aus dem Hause Giersdorf im Hirschbergschen Kreiße“: Nach Anzeige des Universal Lexicons im 17. Bande pag: 989 hieß diese Großmutter Juliana, und war die Gemahlin des Hanns v. Liebenthal, welche 1400 starb, und zu Löwenberg in der Pfarrkirche begraben liegt. Neben den obigen Worten stehen am Ende dieser Seite mit einem andern Wappen noch folgende: „Meines Vatern, Vatern Uhrelter-Mutter Mutter-Mutter eine v. Lestin von Tamme“: Nach Anzeige des Universal Lexicons im 17. Bande pag: 489 ist hiervon nichts aufzufinden, sondern wird angezeigt, daß das Geschlecht v. Lest nicht über 1500 zurückgehe.

Auf der andern Seite dieses Sarges steht mit dem v. Zedlitzschen Wappen: „Meine Mutter Mutter war eine v. Zedlitzin aus dem Hause Wiesenthal im Hirschbergschen Kreiße: Nach Anzeige des Universal Lexicons im 61. Bande pag: 340 war seine Mutter Mutter die Tochter Helena des Hanns v. Zedlitz auf Wiesenthal, und Ludwigsdorf, welche sich um 1560 mit Adam v. Reibnitz, und Rathen vermählte. In der Mitte dieser Seite steht mit dem v. Borwitzschen Wappen, in dessen Mitte ein Lamm

ist: „Meine Mutter war eine Borwitzin aus dem Hause Neudorf im Goldbergischen Kreiße“: Nach Anzeige des Universal Lexicons im 4. Bande pag: 784 mußte diese seine Mutter die Tochter des Christoph v. Borwitz, der 1531 lebte, gewesen sein; übrigens ist weder ihr Taufvater, noch ihr Gemahl angezeigt, welcher aber vermuthlich Barthel, oder noch gewißer Heinrich v. Reibnitz /: der oben pag. 677 in diesem Buche angezeigt wurde :/ war. Endlich steht oben auf dem Deckel dieses Sarges: „1611 den 26<sup>ten</sup> September gestorben zwischen 10 und 11 Uhr Mittags George von Reibnitz alt 63 Jahr“: Eben dieß steht auch mit folgenden Worten auswendig auf dem Gruft- oder Eingangs-Stein zur herrschaftl. Gruft nebst einem großen ausgehauenen v. Reibnitzschen Wappen: „Anno 1611 den 26<sup>ten</sup> September zwischen 10 und 11 Uhr vor Mittage ist allhier sanft entschlafen der Gestreng, Ehrenveste, und Wohlbenambste Herr George von Reibnitz, und Leippe /: welches Leippe er mit seiner Frau erheurathet :/ seines Alters

685

63 Jahr /: also wäre er 1548 gebohren worden :/ Alle übrige Schrift dabey ist durch das Austreten verlöscht, aber auch damit nichts Wichtiges entgangen.

Auf dem Sarge der Gemahlin des George v. Reibnitz aber befinden sich gleichfalls nebst einer Menge Bibelsprüche, und Lieder-Verse, folgende, sie, und ihre Abkunft betreffende Jnnschriften; und zwar auf der einen Seite mit dem v. Panewitzschen Wappen: „Meine Mutter war eine v. Panewitzin aus dem Hause Lassel im Glogauischen Kreiße“: Nach Anzeige des Universal Lexicons im 26. Bande pag. 606 scheint diese eine Tochter des Hanns v. Panewitz und Piskorsine gewesen zu sein, der als Hofrichter der Herrschaft Militsch 1615 starb. In der Mitte dieser Seite steht mit dem Gräfl. v. Schaffgotschen Wappen: „Meiner Mutter Mutter war eine v. Schaffgotschin vom Neuen Hause /: Neuhaus beÿ Patschkau und Niederpomsdorf :/ im Neissischen Kreiße“: Nach Anzeige des Universal Lexicons im 61. Bande pag: 339 hieß sie Ursula v. Schaffgotsch aus dem Hause Neuhaus im Neissischen, vermählt mit Heinrich v. Zedlitz und Wiesenthal. Unten an dieser Seite steht mit dem v. Zedlitzschen Wappen: „Anna v. Reibnitzin, gebohrne v. Zedlitzin Wittib /: weil sie erst 6 Jahr nach ihrem Gemahl George v. Reibnitz starb:/ Frau von Arnsdorf, Leippe, Steinseifen, 58 Jahr alt gestorben 1617: Eben das steht ausführlicher auf der andern Seite des Sarges mit den Worten: Anno 1617 den 15ten Martii des Morgens zwischen 3 und 4 Uhr ist in Gott entschlafen Anna v. Reibnitzin, Wittib, Frau auf Arnsdorf, Leippe, Steinseifen alt 58 Jahr 1617: Folglich war sie 1559 gebohren.

Hieraus geht nun hervor, daß George v. Reibnitz 1611 den 26<sup>ten</sup> September starb, und mit Anna, gebornen v. Zedlitz vermählt gewesen war, die ihn aber um 6 Jahr überlebte, und durch einige Jahre als Wittib auf der Herrschaft Arnsdorf noch regierte, wie wir unten sehen werden.

Da aber George v. Reibnitz mit dieser Gemahlin keine Kinder hatte; /: wie Martin Bayers aus Arnsdorf geschriebene Haus-Chronica bezeugt, wo von George und Hanns v. Reibnitz die Rede ist, und es heißt: weil diese zwey adeliche Personen ohne Leibserben durch den Tod von einander getrennet worden :/ so fiel von ihr die Herrschaft Arnsdorf an ihres Mannes Bruder Hanns v. Reibnitz, wie wir unten sehen werden.

Unter diesem Grundherrn George v. Reibnitz gingen bey der Kirche mancher-

686

ley Veränderungen vor, und zwar: Der seit 1580 von ihm beruffene hiesige luther. Pfarrer George Werner /: welcher in den Zinnsregistern des alten herschaftl. Zinnsbuches von 1599 als Beysitzer, und Zeuge solcher Verhandlungen aufgeführt wird :/ gieng von hier 1601 im December ab.<sup>525</sup> Das hiesige Volk scheint diesen Pfarrer sehr geliebt zu haben, in dem es von ihm heißt: da zu der Zeit so viel /: Kirchen :/ Neue aufgangen ist, als Herr George Werner wegezogen, und das Volk haufenweise communiciret hat:<sup>526</sup>

In deßen Stelle wurde mit dem Januar 1602 Martin Hüller zum hiesigen luther. Pfarrer beruffen; er war von Striegau gebürtig und ein Jahr vorher Pastor in Pilgramsdorf gewesen; in seinen Personalien steht, er habe 1602 als er nach Arnsdorf kam, grobe Unwissenheit unter den hiesigen Leuten gefunden. Von Arnsdorf aber gieng er 1607 wieder ab und wurde Diaconus in Striegau, ferner 1613 Archidiaconus in Jauer, und 1617 Stadtpfarrer zu Reichenbach, wo er 1629 vertrieben wurde. Von dieser Zeit an war er unter Kriegsgefahren, und mancherley Verfolgungen noch an verschiedenen Orten im Lehramte, bis er 1651 den 14<sup>ten</sup> August im 67. Jahre seine Alters, als Probst zu Oels verstarb. Er hat sich auch als Schriftsteller durch mehrere Schriften zu seiner Zeit berühmt gemacht.<sup>527</sup> Von ihm heißt es auch in der Kirchrechnung: dem alten /: abgehenden :/ Pfarrer Herrn Martino /: Hüller :/, daß er auf der Wiedmuth 3 Schefel Korn mehr ausgeführt hat, als er hätte säen sollen, von der Kirchcassa

---

<sup>525</sup> S. Ehrhardts Presbyterologie des evangel. Schlesiens 3. Theil 2. Abschnitt pag: 246.

<sup>526</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 in der Ausgabe 1601 mit NB:

<sup>527</sup> S. Ehrhardts Presbyterologie des evangel. Schlesiens 3. Theil 2. Abschnitt pag: 246.

6 Thl. Schles; Jtem, daß er von Martini /: vom 11. November :/ bis auf Wejhnachten geprediget, mit herrschaftl. Bewilligung 2 Thl. Schles. bezahlt; Jtem für den neuen /: ankommenden :/ Pfarrherrn das Reisig, so viel deßen vorhanden gewesen, ungefehr 5 ½ Schock dem Herrn Martino /: Hüller :/ von der Kirche abgekauft mit 1 Thl. Schles.<sup>528</sup> In deßen Stelle wurde im November 1607 Johann Feller zum hiesigen luther. Pfarrer beruffen; er war abermahls von Striegau gebürtig, und wurde in Liegnitz ordinirt; gieng aber 1610 wieder von hier ab, oder starb allhier.<sup>529</sup> Er erhielt zu seinem Antritt allhier aus der Kirchcassa auf verschiedene Artikel einen Vorschuß von 50 Thl. Schles.<sup>530</sup>

In deßen Stelle wurde 1610 Johann Feige von Bienowitz zum hiesigen luther. Pfarrer berufen,<sup>531</sup> welcher den hiesigen Grundherrn George v. Reibnitz überlebte, wie wir unten sehen werden. 1603 war der hiesige Schulmeister Matthias Wincklerus.<sup>532</sup>

687

Ferner wurde unter diesem Grundherrn die Thurmuhre 1602 angeschafft, die zum Unterschiede, von der damals in Schlesien noch üblichen italienischen Uhr von 24 Stunden, eine halbe Uhr /: das ist für von 12 Stunden :/ heißt, wie pag: 42 bis 44 in diesem Buche ausweisen. Auch ließ George v. Reibnitz den jetzigen Glockenthurm von 1601 bis 1602 auf Kosten der Kirche errichten, wie pag: 208 bis 211 in diesem Buche zeigt. Es ist sehr wahrscheinlich, daß George v. Reibnitz auch der Erbauer der herrschaftl. Gruft in der hiesigen Kirche war. Denn theils zeigt dieß der über dem Eingange derselben liegende Stein, worauf seines Todes Gedächtniß, und Wappen ausgehauen ist, und theils ist auch in der Gruft selbst nichts von Einem seiner Vorfahren zu finden; er aber und seine Gemahlin sind daselbst in 2 schönen zinnernen Särgen mit aus lateinischen Lettern bestehenden Innschriften bejgesetzt, wie oben gemeldet wurde. Zwar findet man in dieser Gruft noch manche Trümmer von großen, und kleinen hölzernen Särgen, die aber eher die Nachkommen des George v. Reibnitz, als seine Vorfahren angehen müssen, weil sie sonst längst verfault wären. Den 24<sup>ten</sup> Junius 1805 wurde diese Gruft eigends

---

<sup>528</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 in der Ausgabe 1607.

<sup>529</sup> S. Ehrhardts Presbyterologie des evangel. Schlesiens 3. Theil 2. Abschnitt pag: 246.

<sup>530</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 in der Ausgabe 1608 vom Ende, wo es heißt: Was Herr Johanni Feller gegeben worden.

<sup>531</sup> S. Ehrhardts Presbyterologie des evangel. Schlesiens 3. Theil 2. Abschnitt pag: 246.

<sup>532</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 in der Ausgabe 1603.

deswegen eröffnet, damit man theils dem v. Reibnitzschen Geschlechte näher auf die Spur käme, und theils die ganze Beschaffenheit dieser Gruft genauer untersuchen könnte. In Ansehung des v. Reibnitzschen ehemaligen hiesigen grundherrlichen Geschlechts wurde aber weiter nichts entdeckt, als was oben pag: 684 bis 685 in diesem Buche bemerkt ist.

In Ansehung der Gruft selbst aber fand man folgende Beschaffenheit: Gleich unter dem obern Gruftstein liegt quer über eine starke eiserne Stange, worauf dieser Stein in der Mitte ruht. Die Stiege oder Treppe hinunter besteht aus 9 sandsteinernen Stufen. Unten am Ende der Stiege ist eine Thüre angebracht, vermuthlich, um den Zug des Todtendunstes in der Kirche abzuhalten; diese Thüre aber ist gänzlich eingefault. Der innwendige Raum der Gruft beträgt der Breite nach von der Sacristey bis an den Hochaltartisch 10 Ellen, und die Länge derselben von der Treppe bis an die Grundmauer der Kirche besteht aus 6  $\frac{1}{4}$  Ellen. In der Mitte ruhet das Gewölbe auf einem sandsteinernen Pfeiler. Zwischen diesem Pfeiler und der Treppe befinden sich alle Särge, die das v. Reibnitzsche Geschlecht angehen; zwischen diesem Pfeiler und der hintersten Wand aber ruhen die Leichen der Gräfl. v. Lodronschen Grundherrschaft mit einer nach der Taufe verstorbenen Comtesse Therese v. Mattuschka, wie an seinem Orte wird angezeigt werden. Die jetzige hiesige Grundherrschaft hegt den Vorsatz, daß, wofern einst diese Gruft für Jhr Geschlecht zu eigen werden sollte, sie zu den Särgen und Resten des v. Reibnitzschen Geschlechts

688

in der Kirche ein eigenes gemauertes Grab werde machen und deren Gruft-Stein darüber legen laßen, statt dieses Gruftsteins aber alsdann einen neuen Stein über die herrschaftl. Gruft anschaffen wolle. Man sehe hierzu pag: 178 bis 180 in diesem Buche. Uebrigens scheint George v. Reibnitz die herrschaftl. Gruft auf seine eigene Kosten erbauet zu haben, indem nichts davon in den Kirchrechnungen vorkommt.

Eben dieser Grundherr George v. Reibnitz war es, der die oben pag: 646 bis 654 angezeigten alten herrschaftl. Lehnbriefe mit eigener Hand copierte, und unterschrieb, um deren Jnnhalt für die Zukunft zu retten, wie pag: 655 in diesem Buche ausweist. Seine Copie aber liegt beÿ den Acten der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ.

In der Zeit dieses Grundherrns George v. Reibnitz lebte ein merckwürdiger Mann, welcher aus unserm Arnsdorf stammt, George Kahl, Sr. Kaiserl. Majestæt Rudolphi, Rath und Beÿsitzer des hohen Appellations-Gerichts, welcher in Schweden, in Moscau und an mehreren Höfen

desselben Abgesandter gewesen ist. Er hat anno 1593 ein Testament gemacht, wodurch er ein ansehnliches Capital legirte, von dessen Nutzung arme Studierende zu ihrem Unterhalt und arme Jungfern zu ihrer Ausstattung, als Bräute Beyhülfe erhalten sollen.<sup>533</sup> Da dieses Testament von dem Testator dem Magistrat in Hirschberg zu Verwaltung, und die Zinnsen von dessen Capital an die benannten Armen zu vertheilen übergeben wurde, so wird es dienlich sein, des Johann Daniel Hensels Beschreibung der Stadt Hirschberg in Schlesien, gedruckt 1797, darüber zu vernehmen. Gedachter Hensel schreibt davon folgendes: „Ein anderes, noch älteres Stipendium, dessen Ursprung nicht einmal genau bekannt ist, aber noch vor 1500 trifft, /: hierin irrt Hensel; das hier Vorausgesetzte ist die Berichtigung dessen, und 1500 soll heißen: vor 1600 :/ ist das Kahlsche, das vermuthlich ein gewisser George Kahl hauptsächlich für seine Familie stiftete. Auch dies hatte man in den Kriegsunruhen zum Besten der Bürgerschaft angreifen müssen, nach dem 30jährigen Kriege /: das ist nach 1648 :/ ward es aber wieder hergestellt<sup>534</sup> /: um das Jahr 1675 :/ drang man höhern Orts auf eine Berechnung der Kahlschen Stipendien-Gelder, deren Fond 3.000 Rthl. betrug, und wovon auch die Interessen bisher nicht ordentlich eingegangen waren. Bey dieser Gelegenheit zeigte die Stadt,

689

daß sie in den Kriegsunruhen alles hätte angreifen müssen, und vom Kahlschen Stipendium 3.000 Thl. an sich geborgt hätte, welches sie jetzt unmöglich gleich wieder bezahlen könnte.<sup>535</sup> Es /: das Kahlsche Stipendium :/ hat einen Fond von etwa 5.000 Rthl. /: im Jahre 1797 :/ und nebst dem, was der Bürgermeister Kretschmer, und seine Frau (jedes 500 Rthl.) noch hinzufügten /: nämlich der Bürgermeister Balthasar Thomas Kretschmer und seine Frau zwischen 1674 und 1690 :/ an 5.000 Rthl. wurde sonst in das große, und mehrere kleinere Kahlsche Stipendien vertheilt, wovon das größere 80 Thl. betrug, und den Empfänger verband nach 3 oder 4jährigem Genuße, vor der Auszahlung der letzten halbjährigen Rata, eine akademische Disputation, als Respondent zu halten. Die kleineren betragen 20 bis 30 Rthl. Den Genuß davon erhielten immer hauptsächlich und eigentlich allein, zur Familie gehörige Studierende und erst in deren gänzlicher Ermangelung andere Stadtkinder,

---

<sup>533</sup> S. das gedruckte Büchelchen unter dem Titel: „Zur 50jährigen Jubelfeier der protestantischen Religionsfreyheit bey der evangel. Gemeine zu Arnsdorf im Hirschberg. Kreiße 1792“, pag: 9.

<sup>534</sup> S. Joh. Daniel Hensels Beschreibung der Stadt Hirschberg pag: 776 im 2<sup>ten</sup> Theile.

<sup>535</sup> S. Joh. Daniel Hensels Beschreibung der Stadt Hirschberg pag: 337 im 1. Theile.

oder Freunde, die aber auf der hiesigen Schule studiert hatten. Daher Jeder, der es noch erhält, sich wenigstens als entfernt zur Familie muß ausweisen können. Jetzt, da die Interessen gefallen, und die Preise der Disputationen gestiegen sind, ist der Fall selten, daß einer das ganze Stipendium erhält, wenn er nicht etwa nahe zur Familie gehört. Häufig wird es an mehrere vertheilt, in kleinen Theilen. Außerdem sind von diesem Fond noch 24 Rthl. Interessen für Bräute, jährlich, und ungefehr 8 Rthl. zur Vertheilung unter andere Arme bestimmt. Die Verwaltung desselben hatten immer einer, oder einige aus der Familie mit dem Namen Kahl; da aber diese so weit ausgestorben waren, daß kein sich dazu qualificirendes Subject mehr vorhanden war, gieng sie an entferntere Verwandte über und jetzt /: 1797 :/ hat dieselbe der Senator Tietze, und seit M. Weinmanns Tode ist noch Niemand an seine Stelle zum Mitverwalter gesetzt worden.<sup>536</sup>

Hieraus erhellet, daß, da der Fundator George Kahl aus Arnsdorf stammte, seine nächsten Kahlschen Anverwandten sich noch vor 1593 in Hirschberg von Arnsdorf aus ansäßig gemacht haben, und daß die auf den hiesigen Güthern Arnsdorf p. so zahlreiche Kahlsche Verwandtschaft, als entferntere Verwandte, zu seiner Familie gehören. Ja nicht nur die hiesigen, von 1628 anfangenden, noch vorrätthigen, Tauf-, Trauungs- und Todten-Regiester

690

wie auch das hiesige Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 /: welches auf dem ersten Blatte einen hiesigen Kirchvater, namens Hans Kahl unter dem Jahre 1593 anführt :/ weisen das hiesige Kahlsche Geschlecht als die natürliche, und wirkliche Abkunft von dem benannten Fundator George Kahl bis zu heute häufig aus, und zwar so, daß dieses Geschlecht auch schon vor Anfang der hiesigen Kirchregiester /: das heißt vor 1628 rückwärts bis zu 1593 und zuvor :/ muß zahlreich allhier bestanden haben; sondern auch das hiesige Kahlsche Geschlecht hat in der That schon von dieser Foundation participiret. Denn Gottfried Kahl, gebürtig aus Steinseifen, und jetzt 1805 Senior, und Pastor in Piscorsine beÿ Winzig, erhielt als Student, und Candidat in Hirschberg das Kahlsche Stipendium bis zum Abgang, und besitzt heute noch den Stammbaum der Kahl-schen Familie. Eben so erhielt die Tochter des Ehrenfried Wolfs, Webers in 6 Häusern beÿ Seydorf ihren Aussatz als Braut davon, nachdem sie 1789 durch ihren Stammbaum bewiesen hatte, daß sie von müt-

---

<sup>536</sup> S. Joh. Daniel Hensels Beschreibung der Stadt Hirschberg pag: 776 und 777, 2<sup>ter</sup> Theil.

terlicher Seite zu der Kahlschen Familie gehöre. Dieser Stammbaum ist heute noch, entweder in Krummhübel beÿ der Wittwe Laborantin Häm-pelin, oder in Seÿdorf beÿm Bruder Ehrenfried Wolf zu sehen. Eben so erhielt als Braut von dieser Foundation 8 rthl. die Frau des hiesigen alten Pfänders auf dem Viehwege.

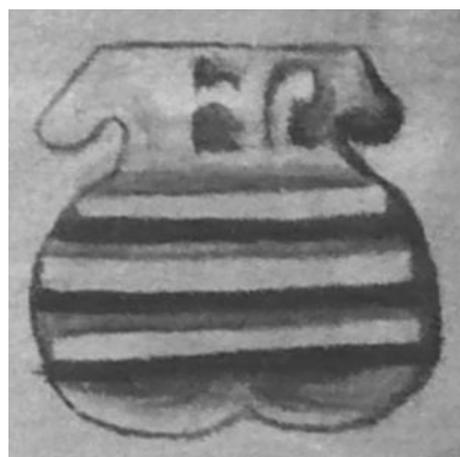
Und endlich 1802, als der hiesige Drechsler Kahl in Oberarnsdorf beÿ Verheuraturung seiner Tochter zu ihrem Aussatze die Kahlsche Foundation beÿm Magistrat in Hirschberg in Anspruch nahm, wurden von diesem Magistrat der hiesige H. Pastor Schwarz, und Cantor Binner aufgefordert, über deßen Verwandtschaft die hiesigen alten Kirchenregiester nachzusehen. Da sich aber die alten Kirchenregiester nur beÿ der hiesigen kathol. Kirche befinden; so wurde auch nur darin Auskunft gefunden, welche dann der benannte H. Pastor Schwarz einschickte, und worauf die Tochter des Drechslers Kahl 8 rthl. als Braut erhielt. Folglich hat das hiesige Kahlsche Geschlecht durch Ursprung, That, und wirkliche Verwandtschaft Antheil an der Kahlschen Foundation in Hirschberg.

NB. Was hierzu die hiesigen alten Kirchenregiester vor 1628 nicht enthalten, das findet man rückwärts bis 1593 in dem hiesigen Kirchrechnungsbuche von 1601 bis 1654, wo in den Ausgaben häufig mancherley mit dem Namen Kahl vorkommen.

Das von Reibnitzsche



Das von Niebelschützsche, Wappen  
oder uralte v. Reibnitzsche  
Wappen.



Nachdem George v. Reibnitz unterm 26<sup>ten</sup> September 1611 gestorben war, und keinen Leibeserben hinterlassen hatte; so fiel zwar die Herrschaft Arnsdorf bald an seinen Bruder Hanns von Reibnitz; weil dieser aber erst mit 1613 majorenn wurde; so blieb indeßen die Wittwe des George von Reibnitz, Anna gebohrne von Zedlitz, Verweserin, und Frau der Güther Arnsdorf, und regierte allhier allein von 1611 bis 1613. Diese Wittwe übergab zwar mit Ende 1613 die Herrschaft Arnsdorf ihres Gemahls Bruder, Hanns v. Reibnitz, behielt sich aber davon Ober-Arnsdorf, als den ihr vermuthlich ausgemachten Wittwensitz, bis zu ihrem Tode, bevor. Denn im Jahr 1616 wird sie ausdrücklich noch die Erbfrau auf Ober Arnsdorf genannt. (\*) Sie ließ 1616, wo der Knopf auf den Glockenthurm errichtet wurde, alle Zubehörde zu demselben auf ihre Kosten machen (\*), welches pag: 211 in diesem Buche ausweist.

(\*) S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 in der Ausgabe 1616 Sie starb am 15ten Martii 1617 im 58ten Jahre ihres Alters, wie die Jnnschrift auf ihrem zinnernen Sarge in der hiesigen herrschaftlichen Gruft, wo sie begraben liegt, ausweist. Da diese Jnnschrift wörtlich so lautet: „Anno 1617 den 15ten Martii den Morgens zwischen 3 und 4 Uhr ist in Gott entschlafen, Anna Reibnitzin, Wittib Frau auf Arnsdorf, Leippe, Steinseifen alt 58 Jahr 1617.“ So sollte man glauben, daß sie nebst Arnsdorf auch Steinseifen von den hiesigen Güthern bis zu ihrem Tode besessen habe. Indeßen sey dem, wie ihm wolle; so gieng von ihr die Herrschaft Arnsdorf an Hanns v. Reibnitz über, wie wir unten sehen werden. Ihre Abkunft weist pag: 685 in diesem Buche aus. Die Bemerkung, oder mündliche Tradition, daß sie zu den alten Fräuleins, oder alten Frauen gehörte, welche auf dem Arnsdorfer Niederhofe wegen den Zinnshühnern berühmt sind, wird unten an seinem Orte unter Hanns von Reibnitz vorkommen, nämlich pag: 695 und 696 in diesem Buche.

Uebrigens ist nichts von dieser Frau, als Wittwe, aufzufinden, als daß unter ihr der hiesige luther. Pfarrer Johann Feige 1612 von hier abgieng, und Diaconus zu Winzig, und Piscorsine wurde, wo er 1646 als Archidiaconus

starb. Sein Epitaphium soll noch zu Winzig an der Mittagsseite der Stadt-Pfarrkirche von außen zu sehen sein. In deßen Stelle wurde zum hiesigen luther. Pfarrer 1612 berufen Melchior Freudenberg, aus Stein-

kirch bey Strehlen, welcher zuvor Conrector, und hernach Rector in Hirschberg gewesen war.<sup>537</sup>

693

## XV.

Nachdem George v. Reibnitz mit 1611 ohne Leibeserben verstorben, die Verweserschaft seiner hinterlassenen Wittwe Anna geendiget und die Majorennitæt seines Bruders Hanns v. Reibnitz mit 1613 erfolgt war; so trat Hanns von Reibnitz die Herrschaft Arnsdorf mit 1614 als alleiniger Grundherr an. Denn daß Hanns v. Reibnitz der Nachfolger des George v. Reibnitz in der Grundherrlichkeit der hiesigen Güther Arnsdorf war, beweißt Martin Bayers aus Arnsdorf geschriebener Haus-Chronica, wo die Rede von der Regierung des George v. Reibnitz ist, und dabey gesagt wird: Darnach ist der Herr Hanns v. Reibnitz unser regierender Herr geworden. Daß aber auch Hanns v. Reibnitz mit 1613 angetreten sey, bezeugt das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 auf dem ersten Blatte, wo es heißt: Anno 1614 den 20. Junii ist auf Anordnung des edlen Gestrengen, Ehrenvesten und wohlbenambten Herrn Hansen v. Reibnitz Erbherrn auf Arnsdorf, Leippa, Berthelsdorf, Tschisdorf etc: der Matthes Worpitz allhier in Gerichten zum Kirchwateramt gesetzt, und verrichtet worden p. Folglich fieng Hanns v. Reibnitz seine hiesige Regierung mit 1614 an.

Dieser Grundherr vermählt sich den 25<sup>ten</sup> November 1613 mit Barbara von Zedlitz aus dem Hause Buchwald. Das Universal Lexicon sagt hiervon: Heinrich v. Zedlitz auf Berthelsdorf, Zischdorf, Ullersdorf, und Riemersdorf, der 1612 den 7<sup>ten</sup> Januar zu leben aufhörte, hatte mit Barbara v. Nostiz aus dem Hause Heinewaldau in der Ober-Lausitz, welche 1602 den 21<sup>ten</sup> May erblaßt war, eine einzige Tochter mit Namen Barbara gezeuget, die 1597 den 12<sup>ten</sup> Junii das Licht der Welt erblickte, und 1613 den 15<sup>ten</sup> November an Hansen von Reibnitz auf Arnsdorf, und Leippe ist vermählt worden, welche Ehe mit Kindern ungesegnet blieben ist. Er ist 1654, den 19<sup>ten</sup> December verstorben; /: dieß ist unrichtig, und wird unten beßer angegeben werden :/ gleichwie sie 1662 den 18<sup>ten</sup> May, und ist mit ihr die Buchwaldische /: v. Zedlitzsche :/ Stamm-Linie erloschen.<sup>538</sup>

---

<sup>537</sup> S. Ehrhardts Presbyterologie des evangel. Schlesiens 3. Theil 2. Abschnitt pag: 246.

<sup>538</sup> S. des Universal Lexicon im 61. Bande pag: 342.

Folglich hatte Hanns v. Reibnitz seine Gemahlin Barbara als eine Wäyße geheurathet und mit ihr auch Buchwald, Berthelsdorf, und Zischdorf oder Tschischdorf erhalten, gleichwie er von seinem Bruder George v. Reibnitz, der sich mit seiner Gemahlin Leippe erheurathet hatte, auch nebst der Herrschaft Arnsdorf p. Leippe geerbt hatte, und also ein viel begütherter Herr war. Eben dieses grundherrliche Ehepaar ist auch in der Jnnschrift

694

auf der hiesigen großen Glocke von 1647 und auf der kleinen Glocke von 1655 mit beyderseitigem Wappen zu finden, wie pag: 235 und 245 in diesem Buche zeigt. Deßen Ehe ist aber nicht gänzlich ungesegnet geblieben, wie das Universal Lexicon sagt. Denn es befindet <sich> in der hiesigen herrrschaftl. Gruft in der Kirche bey den v. Reibnitzschen Särgen auch ein kleiner zinnerner Kinder-Sarg ohne Deckel, woran nebst dem v. Reibnitzschen Wappen eine Jnnschrift lautet: „Von der v. Reibnitz 1617“: Da sich nun Hanns v. Reibnitz mit Barbara v. Zedlitz 1613 vermählt hatte, und nebst ihm kein Anderer von Reibnitz allhier in der Ehe lebte; so muß dieses Kind ein Sohn, oder <eine> Tochter des Hanns v. Reibnitz, und zwar das erste, und letztes Kind deßelben gewesen sein, weil Hanns v. Reibnitz wirklich ohne Hinterlaßung eines Leibeserbens starb, wie Martin Bajers aus Arnsdorf geschriebene Haus-Chronica auch bezeugt. Hanns v. Reibnitz hatte noch einen jüngeren Bruder Heinrich v. Reibnitz, der zwar, im Fall Hanns v. Reibnitz keine Erben erhalten hätte, sein Erbe auf die Herrschaft Arnsdorf sein sollte. Da aber Hanns v. Reibnitz zwischen 1613 und 1617 einen Erben erhielt, wodurch, obgleich dieser Erbe 1617 starb, die Güther Arnsdorf schon an seine Frau Barbara einst, wenn diese Ehe ferner ungesegnet blieb, fallen mußten; so trat Hanns seinem Bruder Heinrich v. Reibnitz mit Bewilligung seiner Frau die von ihr zugebrachten Güther Buchwald, und Ober-Erdmannsdorf ab. Dieser Heinrich v. Reibnitz verehelichte sich dann mit einer Fräulein v. Zedlitz, und fieng <damit> das v. Reibnitzsche Stammhaus Buchwald an, welches Hanns v. Reibnitz durch seine Verheurathung mit der Erbin, und letzten Abkömmlingin der v. Zedlitzschen Buchwaldischen Linie Barbara v. Zedlitz, durch welche diese Stamm-Linie erlosch, gegründet hatte.

Beÿ der Begränzung, und Auseinandersetzung der Herrschaft Arnsdorf, und Buchwald geriethen diese zweÿ Brüder Hanns und Heinrich v. Reibnitz in heftigen Zanck, und Streit über eine Wiese, und ein Stück Busch, wovon dann die Wiese den Namen „Kriegwiese“ und das Stück

Busch den Namen „Kriegbusch“ erhalten hat.<sup>539</sup> Martin Bayers aus Arnsdorf geschriebene Haus-Chronica sagt hiervon in dem abgerissenen Blatte: „Aber dem Herrn Heinrich v. Reibnitz zu Buchwald /: wurde :/ der Kriegbusch und <die> Kriegwiese /: zu Theile :/ vor der Erbschaft /: nämlich vor der Erbschaft der Herrschaft Arnsdorf, welche Hanns v. Reibnitz geerbt hatte :/ hat es nicht so geheissen die Wiesen, und der Busch; darnach hat es den Namen bekommen, weil sich die 3 Herrn Brüder miteinander gezanket, und das Recht geführet haben; es ist aber gleichwohl dem Heinrich

695

v. Reibnitz zu Buchwald verblieben, weil seine Güther schlechter gewesen, als die Arnsdorfer: Wo aber dieser Kriegbusch und Kriegwiese liegen? darüber giebt zwar in dem alten herrschaftl. Zinnsbuche eine Consignation über den Befund der zur Hochgräfl. v. Waldsteinschen Herrschaft Arnsdorf p. gehörigen ausgemeßenen Waldungen eine Auskunft d: d: Arnsdorf den 12<sup>ten</sup> October 1725, welche so lautet: „Krieg Pusch und Krieg-Lahne /: oder Wiese :/ob Krummhübel: Allein der Krummhübel auf keine Weise mit Buchwald gränzet; so ist es zweifelhaft, ob dieß der von Martin Bayern gemeinte Kriegbusch, und Kriegwiese sey, und man sollte eher vermuthen, daß beydes zwischen Arnsdorf und Pfaffengrund, oder zwischen Niedersteinseifen, und Buchwald liege; indeßen ist es auch möglich, daß Hanns v. Reibnitz seinem Bruder Heinrich v. Reibnitz zu Buchwald jenen Fleck Busch /: vielleicht um des Bauholzes willen :/ und jene dabey liegende Wiese zu Krummhübel habe überlassen müssen, welches in Folge der Zeit wieder zu den Güthern Arnsdorf gekommen, und den Namen von diesem Bruder-Kriege behalten hat.<sup>540</sup>

Heinrich v. Reibnitz zu Buchwald hatte einen Sohn mit Namen Hanns Christoph, welcher 1635 gebohren wurde, und 1654 als Grundherr zu Buchwald regierte, wie das Churschwantsche Kirchen-Reductions-Protokoll anzeigt.<sup>541</sup> Er war in der hiesigen Kirche 1677 einmal Pathe oder Taufzeuge.<sup>542</sup> Er widersetzte sich anfänglich, als ein kathol. Herr v. Hejn Fischbach erkaufte hatte, und zwischen 1681 und 1690 die Fisch-

---

<sup>539</sup> Dieser Kriegbusch, und Kriegwiese liegen der jetzigen Ziegelscheuer gerade über am Wege von da nach Schmiedeberg; der Kriegbusch aber ist heute meistens abgeholzet.

<sup>540</sup> Dieser Kriegbusch und Krieglähne haben den Namen kommen von dem Kriege, weil man da mit den Schweden streiten, und sich verschanzen mußte.

<sup>541</sup> S. Pastor Hensels protestantische Kirchengeschichte pag: 414 bis 420, auch pag: 295 in diesem Buche

<sup>542</sup> S. das Taufbuch von 1666 bis 1680 im Jahr 1677 N: 13.

bächer Pfarrkirche, zu welcher die Buchwälder Kirche als Filial gehörte, von der Pfarrey Schmiedeberg losreißen, und einen eigenen Pfarrer in Fischbach ansetzen wollte, jedoch gab er es endlich zu, und erkannte den Fischbacher Pfarrer auch auf seine Kirche in Buchwald, als deßen Filialkirche.<sup>543</sup> Und endlich sagt Martin Bayers aus Arnsdorf geschriebene Haus-Chronica von ihm: „Anno 1690 den 9<sup>ten</sup> Februar ist der Wohledle gestrenge Herr Hanns Christoph v. Reibnitz auf Buchwald, und Ober-Erdmannsdorf sanft, und selig verschieden, seines Alters 55 Jahr“ /: also gebohren 1635 :/.

Gleich in den ersten Jahren der Regierung des hiesigen Grundherrns Hanns v. Reibnitz ereignete sich auf dem Arnsdorfer herrschaftl. Niederhofe eine sonderbare Geschichte, die noch heute durch die mündliche Tradition berühmt ist, und die Veranlassung sein soll, warum bisher, und heute nur die Bauern, und nicht die Gärtner, und Häusler, Zinns-Hühner an die Grundherrschaft geben:

Hanns v. Reibnitz wohnte nämlich, wie alle hiesige Grundherrn v. Reibnitz

696

auf dem Arnsdorfer Niederhofe im dasigen jetzigen Gesindehause, und hatte nebst seiner Frau, auch seine Mutter, und seines Bruders George v. Reibnitz hinterlassene Wittwe Anna bey sich, welche beyden alten Frauen für sich besonders das dasige jetzige Schleußerin-Stübchen bewohnten. Da es diese beyden Frauen nun gut mit der jungen Grundherrschaft meynen, deren Zinnsen, und Einkünfte zu vermehren suchten, und die Liebe, und das Vertrauen der Unterthanen besaßen; so erhielten sie bisweilen von den Unterthanen ein paar junge Frühjahrs-Hühner zum Geschenke, für welche sie sich gegen solche Unterthanen gnädig, und günstig erzeigten. Die Bauern, welche solche Hühner leichter, und häufiger, als die Gärtner und Häusler erziehen konnten, machten sich eine Ehre daraus, wenn diese Hühner angenommen wurden, und weil sie sich dafür viele Gnade versprachen; so wollte keiner deswegen in Ungnade stehen, und sie brachten daher alle ein Paar Hühner.

Dieß reizte denn auch die Gärtner, und Häusler ein Gleiches zu thun. Als aber einst ein Häusler aus dem Hause N: 9 in Arnsdorf ein Paar dergleichen Hühner brachte, und damit unter dem Fenster der benannten alten Frauen, die ihn sahen, und denen er sich hiermit anmeldete, vorbeýging; so soll er, weil er von sich reden hörte, von ihnen folgendes Gedichte erhörchet haben:

---

<sup>543</sup> S. das Protocollum Ecclesiae Schmiedebergensis.

Heunte ist es ein Geschenke,  
Morgen ein Gedencke,  
Dann schreibt mans aufs Papier;  
So vergehts nu, und nimmermir.

Hierauf soll sich dieser Häusler mit seinen Hühnern ungesehen hinweggeschlichen, und dieß Gedichte allen übrigen Häuslern, und Gärtnern gemeldet haben, worauf sie dann sämmtlich beschloßen, künftig kein solches Geschenke an Hühnern der Grundherrschaft zu machen. Weil nun dadurch ihr Geschenke nicht aufs Papier kommen, oder zur Schuldigkeit gemacht werden konnte, wie beÿ den Bauern, die es sich durch ihr unausbleibliches Darbringen gleichsam schon zur Pflicht gemacht, und dadurch aufs Papier gebracht hatten; so soll dieß der Grund sein, warum noch heunte nur die Bauern, nicht aber die Gärtner, und Häusler Zinns-Hühner an die Grundherrschaft liefern, oder deren Werth bezahlen müssen.

Man glaube davon, was man will; denn es ist eine blos mündliche Tradition, und Sage des hiesigen Volks, welches die benannten alten adelichen Frauen, die sich in der That zwischen 1613 und 1617 auf dem Niederhofe in Arnsdorf beÿ der Grundherrschaft befanden, alte Fräuleins nennt.

697

Aber eben diese beÿden alten adelichen Wittfrauen überlebten nicht zu lange diese Geschichte; und zwar 1616 starb davon die leibliche Mutter des Grundherrns Hanns v. Reibnitz. Denn 1617, wo in der Kirchrechnung angeführt wird: Mehr eingenommen von Herr Hanß Reibnitzen Erbherrn 30 Thl. Schles. heißt es gleich darauf: Jtem von der Frau Mutter Seeligen 5 Thl. Schles. Da nun das Wort: Seelig: so viel als verstorben heißt, oder blos beÿ Verstorbenen beÿgestzt wird; so muß sie 1616 verstorben sein.<sup>544</sup> Sie wurde in der hiesigen herrschaftl. Gruft beÿgesetzt, wo noch ihr brauner eichener Doppel-Sarg zu sehen ist, der mit verschiedenen Bibeltexten, und Lieder-Versen in erhabenen großen Buchstaben verzieret ist, worauf sich das v. Zedlitzsche Wappen mit den Buchstaben: D. V. Z. /: das heißt: die von Zedlitz :/ befindet, zum Beweise, daß sie eine Gebohrne v. Zedlitz war. Im Jahre 1617 den 15<sup>ten</sup> Martii starb aber auch die andere dieser adelichen Wittwen, nämlich die Frau Anna v. Reibnitz, gebohrne v. Zedlitz, hinterlassene Wittwe des vorigen Grundherrns George v. Reibnitz, im 58<sup>ten</sup> Jahre ihres Alters. Auch sie wurde in der hiesigen herrschaftl. Gruft in einem schönen zinnernen

---

<sup>544</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 in der Einnahme von 1617.

Sarge beÿgesetzt, der oben pag: 685 in diesem Buche bereits beschrieben ist.

Unter diesem Grundherrn Hanns v. Reibnitz fieng mit 1618 der 30jährige Krieg zwischen dem Kaiser, und König von Schweden, welcher sich mit 1631 in einen Religionskrieg verwandelte, und bis zum Westphälischen Frieden 1648 dauerte. Während diesem Kriege ereigneten sich auch auf der hiesigen Herrschaft Arnsdorf große Plagen und Drangsale, sowohl in wirthschaftlicher, als kirchlicher Sache.<sup>545</sup> Schon 1621 geschah ein so großer Anschlag, oder Agio auf das alte gute Geld, daß der Thaler sieben Thaler galt, weil eine Menge schlechtes Geld eingeführt wurde, welches 1624 wieder so sehr im Werthe fiel, daß die Meister ihr Vermögen zur Hälfte einbüßten.\*)

Nebst dem waren 1622 auch die Kaiserl. Hülfsvölker, bestehend aus Pohlen und Kosaken allhier eingefallen, welche den 26. Sonntag nach Trinitatis nicht nur die hiesigen Dorfschaften, sondern auch den Pfarrhof, die Schule, und Kirche plünderten, und nach erbrochener Sacristey 700 Thl. Schles. aus dem Kirchkasten raubten.\*) Eben das geschah auch 1633 durch die Kroaten,\*) und von nun an bis zu 1647 wurde der hiesige luther. Pfarrer beÿ jedem Durchmarsch der Kaiserl. Soldaten abgesetzt, und beÿ Ankunft der Schweden wieder eingesetzt, weswegen öfters kein Gottesdienst gehalten wurde.\*) Das hiesige Volk flüchtete sich auch jedesmal mit Haab, und Guth in die Berge und Büsche, der Pfarrer, Schul-

698

meister, und die Kirchväter nahmen insbesondere auch den Kirchkasten, den Kirchornat, und sogar die kleine Orgel mit sich<sup>546</sup> und alles übrige wurde dem Feinde preisgegeben. Der Feind aber, weil er nichts, als menschenleere Wohnungen fand, sengte, und brannte dann viele Häuser ab, und verheerte die Gärten, und Feldfrüchte, so gut er konnte; nach einiger Zeit aber, als dem Feinde der Aufenthalt des Volkes mit seinen besten Sachen verrathen war, griff er auch das Volk in den Bergen, und Büschen an, wodurch das Volk genöthiget wurde, sich zu vertheidigen, wenn es noch etwas erhalten wollte; es legte daher eine Schanze auf dem hiesigen Schützenberge an, welche noch zu sehen ist, die junge Mannschaft übte sich im Feuergewehr, formirte gleichsam eine Schützengilde, wovon dieser Berg dann den Namen Schützenberg erhielt, und wehrte sich mit ih-

---

<sup>545</sup> NB. 1619 wurde der jetzige Gerichts-Kretscham in Arnsdorf gebaut, und von der Herrschaft verkauft (: wie das alte Zinnsbuch aus Martin Bayers Chronica auf dem letzten Blatte sagt :\*)

<sup>546</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 in den Jahren von 1633 bis 1645.

ren Teschinken, oder Bogenflinten so tapfer, daß sie in dieser Schanze das Jhrige behielten. Darüber ergrimte der Feind noch mehr, und wüstete dafür in den Dörfern noch ärger, als zuvor. Ganz besonders geschah dieß 1640, wo die Kaiserlichen in der Stadt Hirschberg die Schweden vom 5<sup>ten</sup> September bis zum 10<sup>ten</sup> November durch 10 Wochen lang belagerten. Martin Bayers aus Arnsdorf geschriebene Haus-Chronica sagt hiervon: „Als 1640 die Stadt Hirschberg belagert gewesen, so ist ein Ausfall von den Feinden /: von den Schweden nämlich, die jetzt auch ihre luther. Glaubengenossen, als kaiserl. Unterthanen, für ihre Feinde ansahen :/ in Arnsdorf geschehen, und den Leuten alles genommen worden, und Arnsdorf angezündet, daß es an 12 Orten gebrannt, und erbärmlichen Schaden gethan hat“:<sup>547</sup> 1641 trug man das Kirchrechnungsbuch wegen der Plünderung wieder nach Querchseifen in den Busch;<sup>548</sup> folglich wurden da die hiesigen Dörfer abermals geplündert. 1643 wurde viermahl, 1645 sechsmahl, 1646 zweymal, und 1647 einmal, der Soldaten, und des Feindes wegen kein Gottesdienst gehalten; folglich mußte sich das hiesige Volk eben so oft in die Berge, und Büsche geflüchtet haben, weil der Feind zum plündern kam; und der hiesige luther. Pfarrer Johann Emrich wurde 1646 auch auf eine zeitlang ganz vertrieben,<sup>549</sup> zum Beweiße, daß die Feinde durch diese Zeit allein haußten.

Wie übel bey diesen Plünderungen, Bränden, und Verwüstungen der Grundherr Hanns v. Reibnitz daran war ? läßt sich leicht denken. Denn seine Herrschaft Arnsdorf bestand nun zur Hälfte aus wüsten, und öden Stellen, und aus ausgesaugten Unterthanen. Wenn er deshalb schon 1624 ein neues Zinnsregister aufnehmen mußte;<sup>550</sup> welche Veränderung, und Verwüstung muß nicht erst 1648 mit dem Ende dieses Krieges erfolgt gewesen sein ? Wollte er sich, und seinen Unterthanen wieder aufhelfen; so mußte

699

er die abgebrannnten Stellen durch Vorschuß aus seinen Waldungen erbauen, die wüste gewordenen Aecker der Bauergüther, so viel möglich selbst beurbaaren, oder bearbeiten lassen und die Zinnsen, und Roboten auf eine zeitlang fahren lassen, oder auf lange verborgen. Weil aber auch dieß nicht durchgängig thunlich war, und mehr solcher Bauergüther feil wurden, als bezahlungsfähige Käufer vorhanden waren; so unterließ er

---

<sup>547</sup> S. Martin Bayers aus Arnsdorf geschriebene Haus-Chronica.

<sup>548</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 in den Jahren von 1633 bis 1645.

<sup>549</sup> S. Ehrhards Presbyterologie des evangel. Schlesiens 3. Thl. 2. Abschnitt pag: 246 etc.

<sup>550</sup> S. das alte Zinnsbuch in der hiesigen herrschaftl. Kanzeley.

den Wiederaufbau mancher Brandstätte, kaufte deren Aecker selbst, und schlug sie zu seinen Vorwerken, oder vermietete sie an Gärtner, und Häusler. Hiervon ist noch heute das Andenken unter den Namen: der ausgekauften Bauergüther: übrig. Die Beweise davon aber enthält häufig das alte herrschaftl. Zinnsbuch in dem Zinnsregister von 1624, wo es bald im Anfang heißt: „Geörge Freidigers Gütle hat jetziger Zeit die Herrschaft, Wenzel Endes, sonst Tausche genannt, /: Gütel :/ hält die Herrschaft u.s.w.

In den beygefügtten Bemerkungen dieses Zinnsregisters ist der Verlust, die Veränderung, und der Ankauf, oder das Zusammenschlagen der Besitzungen, und Grundstücke noch deutlicher zu sehen. Bald heißt es: „Weil dieser Garten Anno 1646 der Steuern, und des eingegangenen Hauses halber ledig liegen geblieben, so hat, Titul: H. Hans Reibnitz ihm /: Sich :/ und der Gemeine den Verlust zu verhütten, sich der Hofrendtarbeit vor sich, und künftige Herrschaft verziehen p.“ Bald wird gesagt: „Hier hat H. Hans Reibnitz den Roßdienst fallen laßen; dort hat er den Zinns nachgelaßen; hier hat er Hofedienste nachgelassen, damit das Guth einen Käufer bekomme; dort, hat 1647 der Junker /: Hanns v. Reibnitz :/ Hammer Geörge die Stelle wieder zu erbauen eingethan /: angefangen :/ damit er nach zwey Jahren die alten Silberzinnsen wieder jährlich geben, und wie die andern Hofedienste thun kann; hier nachdem ihm /: einem Bauer :/ bey den großen Kriegs-Pressuren die Gemeine Contributiones bis auf Jacobi 1642 erlaßen worden p.; dort, demnach diesem Görge Enden das Haus von den Soldaten weggebrannt worden, und er den Garten der schweren Contributionen halber läde /: wüste :/ liegen laßen, endlich auch denselben ganz losgesagt, und sich dessen gänzlich verziehen p. p. u.s.w.“ Dadurch aber war der Grundherr Hanns v. Reibnitz nach, und nach so tief in die Schulden gerathen, daß er endlich in der Crida starb, wozu ihn folglich weder Aufwand noch Nachlässigkeit, sondern meistens der Drang der Umstände gebracht hatte.

Unter Hanns v. Reibnitz gieng im hiesigen Kirchwesen die wichtigste Veränderung vor. Denn er war nicht nur Selbst der hiesige letzte lutherische Grundherr, und Kirchpatron, sondern mußte auch 1654 unterm 16<sup>ten</sup> Februar die hiesige Kirche, und alles kirchliche Eigenthum an die

700

Käyserl. und Bischöfl. Churschwantsche Kirchen-Reductions Commission für die Katholicken extradieren. Wie Er, und das hiesige Volk sich dabey benahmen, zeigt pag: 291 bis 294 in diesem Buch. Folglich hatte die luther. Usurpation der hiesigen Kirche von 1552 bis 1564 durch 102 Jahre bestanden.

Beim Antritt seiner Regierung fand er hier den luther. Pfarrer Melchior Freudenberg, welcher 1612 berufen war, und 1632 allhier starb am 15<sup>ten</sup> December in einem Alter von 59 Jahren.<sup>551</sup> Da sich nun der 30jährige Krieg mit 1631 in einen Religionskrieg verwandelt hatte; so wollten zwar auch hier die Kayserl. Soldaten keinen luther. Pfarrer mehr dulden; allda in der hiesigen Gegend meistens die Schweden den Meister spielten; so wurden unter Königl. Schwedischen Schutze noch folgende Pastores hier angesetzt, und zwar in die Stelle des verstorbenen Melchior Freudenberg wurde 1632 Wenzeslaus Kahl, der ältere von Hirschberg hieher berufen, und lebte allhier bis 1641, wo er als Pastor nach Schönau abging, von Schönau wieder nach Neukirch berufen ward, allwo man ihn 1652 vertrieb; darauf kam er nach Neudorf beÿ Liegnitz, und endlich an die Stiftskirche St. Johann zu Liegnitz 1659, wo er anno 1675 im 77<sup>ten</sup> Jahre seines Alters starb. Die erlittenen Verfolgungen dieses Mannes sind in Joh. Tobias Volkmars „Beruhigung des Herzens p:“ gedruckt Hirschberg 1760 pag: 289 f. zu lesen. Durch ihn wurden hier zum Theil die Laboranten eingeführt.<sup>552</sup>

In deßen Stelle wurde allhier wieder berufen Johann Emrich von Friedeberg am Queis 1641. Dieser wurde 1646 zum erstenmahl allhier vertrieben. Er konnte zwar nach einer kurzen Zwischenzeit sein Amt wieder allhier verwalten. Allein anno 1654 den 16<sup>ten</sup> Februar ward er durch die Kayserl. und Bischöfl. Churschwantsche Kirchen Reductions Commis-sion genöthiget auszutreten. Er war vorher zum Pastor in Berthelsdorf beÿ Hirschberg ordinirt worden. Von Arnsdorf ist er als Pastor nach Gebhardsdorf, und von da nach Groß-Wilkau gekommen, wo er 1678 in einem Alter von 69 Jahren starb.<sup>553</sup> Sein Name ist auf der hiesigen großen Glocke von 1647, wie auch auf einem Gruftstein in der gemauerten Halle, wo er Eins seine Kinder begraben ließ, zu sehen. Er war der Anfänger der hiesigen Busch- und Winkel-Prediger nach seiner hiesigen Absetzung vom Amte, wie meine Busch-Winkel und Lärm-Prediger Geschichte p. beÿ den Acten der Pfarreÿ ausweist.

Die Schulmeister in dieser Zeit waren unter H. Hanns v. Reibnitz: Matthes Drineckler von 1617 bis

---

<sup>551</sup> S. das hiesige Begräbnißbuch von 1628 bis 1637 im Jahre 1632 N: 39.

<sup>552</sup> Er wird auch in dem hiesigen Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 im Jahr 1635 genannt.

<sup>553</sup> S. Ehrhardts Presbyterologie des evangel. Schlesiens 3. Thl. 2. Abschnitt pag: 246 p.

1635, wo er allhier starb.<sup>554</sup> In deßen Stelle wurde berufen N: Wenzel 1632 bis zu 1638, wo er starb. \*) In deßen Stelle wurde wieder angenommen Christoph Göldel 1638\*) bis zum 20<sup>ten</sup> November 1659; sein Name wird auch auf der hiesigen großen, und kleinen Glocke genannt. Dieser Schulmeister wurde auch, ob er gleich luther. Religion war, nach Reduc-tion der Kirche an die Katholicken noch beÿbehalten, und nach seinem Tode succedirte ihm auch noch 1660 sein Sohn Hanns George Göldel, welcher aber 1668 vollends vertrieben wurde, wie wir unten sehen werden.

Uebrigens wurde auf Anordnung des Grundherrn Hanns v. Reibnitz 1616 der Glockenthurm vollends ausgebaut, wobey er auf seine Kosten den Knopf mit der Spille setzen ließ\*) und worauf der Fahn noch seinen Namen mit den Buchstaben H. v. R. enthält. 1617 schenckte er der Kirche 30 Thl. Schles. \*) dagegen borgte er von der Kirche 1618 zur Bezahlung der Interessen von 300 Thl. Schles. 15 Thl. Schles. und eben so viel als Capital\*) und dann von Zeit zu Zeit immer mehr, worauf die Interessen bis nach seinem Tode noch restirten, und ein Capital von 525 Thl. Schles. ausmachten, welches der folgende Grundherr Carl Heinrich v. Zierotin der ältere auf Abrechnung seiner Kaufgelder für die Herrschaft Arnsdorf an die Kirche zurückbezahlte.<sup>555</sup> Ferner wurde auf Anordnung des H. Hanns von Reibnitz 1647 die hiesige große Glocke, und 1655 die hiesige kleine Glocke gegossen, welche letztere aber erst nach seinem Tode fertig wurde, wie pag: 235 und 245 in diesem Buche ausweist. Sein, und seiner Frau Namen, und beÿderseitige Wappen sind auf diesen beÿden Glocken vermerkt. Unter Jhm wurde auch 1651 die Kirche selbst von der Seite gegen Pfarrhof erweitert und angebaut, wie pag: 17 bis 20 in diesem Buche zeigt. Auch wurde unter Jhm das kleine Thürmchen auf der Mitte des Kirchdachs repariert, und sein Name in deßen Fahne ausgebrochen mit den Buchstaben H. v. R., wie pag. 21 und 22 in diesem Buche zeigen.

Unter dem Grundherrn Hanns v. Reibnitz wurde Krummhübel erst eigentlich ein Dorf, und erhielt sein Ansehen und seine Erweiterung durch die Laboranten die sich jetzt zwischen 1631 und 1636 daselbst ansäßig machten, wie pag: 636 bis 640 in diesem Buche ausweist.

Mit dem Tode des H. Hanns v. Reibnitz kam die Herrschaft Arnsdorf p. ganz

---

<sup>554</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1654 in den angezeigten Jahren. \*)

<sup>555</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689 in den Jahren 1656 bis 1660.

aus den Händen des v. Reibnitzschen Geschlechts. Denn theils hinterließ er keinen Erben, und theils hatte er die Herrschaft Arnsdorf durch den 30jährigen Krieg so stark verschuldet, daß sie an seine Creditores fallen mußte, die sie dann vermittelt des Kayserl Königl. Amts zu Jauer an den Meistbiethenden verkauften; wie Martin Bayers aus Arnsdorf geschriebene Haus-Chronica, das Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689 im Jahr 1656, und das Universal Lexicon im 61. Bande pag: 342 zeigen. Sein Tod erfolgte nach Anzeige dieses Universal Lexicons citato loco, den 19<sup>ten</sup> December 1654. Martin Bayers Haus-Chronica aber giebt darüber ein wahrscheinlicheres, und späteres Datum an, denn es heißt darinn: „Etliche Tage nach dem Neujahr /: nämlich 1655 :/ als Herr Hanns v. Reibnitz gestorben war, wie auch gleich in der Christnacht /: 1654 :/ da unser evangelischer Pfarrer auf die Kanzel kommen ist /: nämlich der am 16<sup>ten</sup> Februar dieses Jahres 1654 abgesetzte Pastor Johann Emrich, der hier unter dem Schutze des luther. Grundherrns Hans v. Reibnitz heimlich diesen Gottesdienst hielte :/ ist gleich das Licht auf der Kanzel ausgelöscht, eben so auch darauf am hl. Christtage /: 1654 :/ ist eine Kerze auf dem Altar von sich selber ausgelöscht. Das Volk war darüber ganz, und gar erschrocken, und Einer sagte zum Andern: Was wird das bedeuten ? Wir haben hohe Zeit zu bethen, und in 8 Tagen darauf starb der Herr /: Hanns v. Reibnitz :/.

So abergläubig auch diese Ahndung ist; so sieht man doch so viel daraus, daß Hans v. Reibnitz erst 1655 im Januar /: vermuthlich den 19<sup>ten</sup> Januar :/ gestorben sey, und das Universal Lexicon den Monat, und das Jahr auf falschen Bericht versetzt habe. Er liegt aber nicht in der hiesigen herrschaftlichen Gruft begraben, vermuthlich, weil seine Frau Barbara, die ihn überlebte, und mit seinem Tode die hiesigen Güther räumen, und den Ceditoribus überlassen mußte, seine Leiche nun nicht in der hiesigen jetzt katholischen Kirche, sondern in einer lutherischen Kirche /: vielleicht zu Leippe, oder Berthelsdorf, wohin sie selbst zog :/ wollte beÿsetzen lassen.

Zu des Hans v. Reibnitz Guthsverbeßerungen ist noch nachzuholen, daß unter Jhm 1642 die hiesige Papiermühle entstand. Diese Besetzung war vorher nur eine Auen- oder Neuhaus, welches ein hier eingewanderte Papier-Fabrikant erkaufte, anders zu seinem Gewerbe erbaute, und mit Genehmigung der Grundherrschaft die jetzige Papiermühle daselbst anlegte. Er hieß Caspar Münch. Das hiesige alte herrschaftliche Zinnsbuch sagt hiervon folgendes: „Anno 1642 den 17<sup>ten</sup> Martii hat Titul. H. Hans Reibnitz von

Caspar München diese Dienste /: nämlich des vorstehenden Auenhauses :/ und Zinnse alle weggenommen, und ihm vergünstiget eine Papiermühl aufzubauen, und vor alles, und jedes jährlich 8 Mark halb auf Walpurgis, und halb auf Michaelis zu geben, und einen halben Riß<sup>556</sup> Papier zu geben, sonst bey der Herrschaft alles frey.<sup>557</sup>

Die Beamten des Hanns v. Reibnitz waren: George Riesenberger von 1613 bis 1617, welcher Bemerkungen zu den alten Zinnsregistern von 1586 und 1599 machte.<sup>558</sup> Matthias Fiebiger von 1617 bis 1632, starb allhier 1632 den 7<sup>ten</sup> Julii,<sup>559</sup> und war Amtmann auf dem Arnsdorfer Oberhofe.<sup>560</sup>

In seine Stelle trat Enoch Krause 1632 daselbst vermuthlich bis 1646.<sup>561</sup> Melchior Freudenberg vermuthlich von 1646 bis 1654. Er begränzte 1648 den 17<sup>ten</sup> May den Garten des Christoph Großmanns in Krummhübel, und schlug dazu zwey Haynstücke von einem Bauerguthe in Steinseifen.<sup>562</sup>

Hanns Exlen war 1625 auf dem Arnsdorfer Niederhofe Wirthschaftshauptmann.<sup>563</sup> N: Knobelsdorf vermuthlich Wirthschaftshauptmann auf dem Arnsdorfer Oberhofe um 1640. Er ließ 1641 die Klausen auf dem Pfarrhofe erbauen, und gut verwahren.<sup>564</sup>

704 Leerseite

705

## XVI.

Nachdem Hans von Reibnitz unterm 19<sup>ten</sup> December 1654, oder unterm 19<sup>ten</sup> Januar 1655 ohne Erben, und bey gänzlich verschuldeter Herrschaft Arnsdorf gestorben war; so trat sogleich die Crida, oder die öffentliche Ausruffung der hiesigen Güther ein. Das Kaiserl. Königl. Amt zu Jauer

<sup>556</sup> Riß = Rieß = 480 Bogen Schreibpapier.

<sup>557</sup> S. das alte herrschaftl. Zinnsbuch bey der hiesigen Kanzeley im Zinnsregister von 1624.

<sup>558</sup> S. das alte herrschaftl. Zinnsbuch bey der hiesigen Kanzeley im Zinnsregister von 1599.

<sup>559</sup> S. das hiesige Begräbnisbuch von 1628 bis 1637 im Jahr 1632 N: 27.

<sup>560</sup> S. das alte herrschaftl. Zinnsbuch bey der hiesigen Kanzeley im Zinnsregister von 1624.

<sup>561</sup> S. das hiesige Taufbuch von 1628 bis 1637 im Jahr 1633 N: 1.

<sup>562</sup> S. das alte herrschaftl. Zinnsbuch bey der hiesigen Kanzeley im Zinnsregister von 1624.

<sup>563</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1694 im Jahre 1625.

<sup>564</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1601 bis 1694 im Jahre 1641.

lud die Gläubiger zur Liquidation ihrer Forderungen vor, übernahm die Verweserschaft der hiesigen Güther, und ließ sie auf ihre Rechnung administriren. Diese Administration dauerte bis zum 12<sup>ten</sup> Julii 1656,<sup>565</sup> wo sie sodann an den Meistbiethenden /: welcher der folgende hiesige Grundherr war :/ verkauft wurde. Der oftgenannte Martin Bäyer aus Arnsdorf sagt hiervon in seiner geschriebenen Haus Chronica: „Weil er /: Hans v. Reibnitz :/ aber ohne Erben gestorben ist; so haben es /: sein Haab und Guth :/ die Creditores verkauft, wem es Gott bescheret.“ Folglich vertrat das kaiserl. Königl. Amt zu Jauer vom 19. December 1654 oder vom 19ten Januar 1655 bis zum 12<sup>ten</sup> Julii 1656 die Stelle des hiesigen Grundherrns.

Wie hoch, oder wie theuer aber damals die Herrschaft Arnsdorf verkauft wurde ? ist unbekannt. Jedoch wurde hier von den Kaufgeldern zugleich die Kirchenschuld des verstorbenen Hans v. Reibnitz bezahlt, welche sich nebst den verseßenen Zinsen auf 525 Thl. Schlesisch belief, weswegen die Kirchväter öfters an das Kaiserl. Königl. Amt zu Jauer citirt wurden, und als Zehrungs- und Verhandlungs-Kosten noch von der Kirchcassa 29 Thl. Schles. 4 sgl. verwenden mußten.<sup>566</sup>

Während dieser Administration der Herrschaft Arnsdorf kam auch die jetzige, damals neu umgegoßene, kleine Glocke beÿ der Kirche an, weil sie Hans v. Reibnitz in den Jahren vor seinem Tode schon umzugüßen verordnet hatte. Denn es steht darauf die Jahreszahl 1655, welche auch mit der Kirchrechnung von 1655 übereinstimmt, wo von den Umständen, und Kosten dieser Glocke die Rede ist /: wie pag: 244 und 245 dieses Buches ausweist :/ zugleich mit dem Wappen des Herrn und der Frau v. Reibnitz. Folglich mußte sie Hans v. Reibnitz schon 1654 beÿ dem Glockengießer bestellt haben.

Unter dieser Administration versahen auch dreÿ aus dem Kloster zu Jauer gerufene Franciscaner-Mönche die Pfarreÿ von Schmiedeberg, zu welcher

706

seit dem 1<sup>ten</sup> März 1654 die hiesige Kirche, und Pfarreÿ als Filial geschlagen werden mußte, weil der hier von der Kaiserl. Reductions-Commission zum Pfarrer angesetzte General v. Sporkische Feldprediger George Lemgauer wegen der wüthenden Jntoleranz des hiesigen luther. Volkes

---

<sup>565</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689 in der Ausgabe des Jahres 1656.

<sup>566</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689 in der Ausgabe von 1656 bis 1660.

die hiesige Pfarreÿ bald verlassen mußte, oder sich zu erhalten nicht getraute /: wie pag: 300 und 301 dieses Buches ausweist :/.

Unter eben dieser Administration der Güther Arnsdorf p. organisirt, und fieng auch der letzte durch die benannte Reductions-Commission beÿ der hiesigen Kirche abgesetzte luther. Pfarrer Johann Emrich das luther. Busch- und Winkel-Predigen an, welches nachher so viel Lärm, und Excesse verursachte; durch Begünstigung des luther. Grundherrns Hans v. Reibnitz, und seines luther. Volkes gelang es ihm, auch nach der Reduction der Kirche vom 16<sup>ten</sup> Februar 1654, wo dieselbe reducirt wurde, bis in die ersten Monate des Jahres 1655 an solchen Sonn- und Feÿertagen, an welchen hier kein kathol. Gottesdienst gehalten wurde, noch wie vorhin, den luther. Gottesdienst in der hiesigen Kirche zu halten, ob er gleich nach einem Kaiserl. Königl. Befehle nicht nur den hiesigen Ort, sondern auch überhaupt das Fürstenthum Jauer bald räumen sollte. Dadurch machte er sich das hiesige luther. Volk verbindlich, und hatte indeßen Zeit genug, die künftigen geheimen Zusammenkünfte mit demselben zu verabreden, die sichern Aufenthaltsorte auszuspähen, und die verwirrten Umstände des anfänglichen hiesigen Kirchenwesens aufs Beste zu benutzen. Daher konnte er denn auch 1655 nach des Hans v. Reibnitz Tode, wo der fernere öffentliche Schutz wegfiel, sein Busch- und Winkel-Predigen mit Zuverlässigkeit anfangen. Man sehe hierzu das Mehrere pag: 301 in diesem Buche, und das daselbst angezeigte Manuscript über diese Geschichte.

707

## XVII.

Aus der Crida des Hans v. Reibnitz erkaufte 1656 den 12<sup>ten</sup> Julii vor dem Kaiserl. Königl. Amte zu Jauer<sup>567</sup> die Herrschaft Arnsdorf p. Herr Carl Heinrich Freÿherr von Zierotin der Aeltere, Herr auf Schön-Johnsdorf, Schildberg, Großwilkau, Vogelgesang<sup>568</sup> p. und ward dadurch auch Grundherr der Güther Arnsdorf, Steinseifen, Querchseifen, Krummhübel, und Glausnitz. Nach Martin Baÿers aus Arnsdorf geschriebener Hauschronica regierte er allhier bis zum 21<sup>ten</sup> April 1684, wo er zu Schön-johnsdorf in einem Alter von 61 Jahren und 23 Wochen /: folglich war er gebohren 1623 :/ starb, und begraben wurde. Er war der erste kathol. Grundherr nach der luther. Usurpation der Kirche.

---

<sup>567</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689 in der Ausgabe des Jahres 1656.

<sup>568</sup> S. die von ihm unterschriebene Vocation des hiesigen noch luther. Schulmeisters Joh. Friedrich Göldels von 1660 beÿ den Acten der Pfarreÿ.

Das adeliche Geschlechte von Zierotin, sonst auch Zirotin, Zerotin, Zirr-  
tin, und Scherotin genannt, und geschrieben, ist eine uralte adeliche,  
nachher freyherrliche, und endlich 1708 gräfl. Familie in Böhmen, und  
Mähren, welche in Mähren das Erb-Kämmerer-Amt bekleidet; ihr ehe-  
maliges Stammhaus Zirotin oder Zierotin lag im Slaner Kreiße in Böh-  
men, und ist jetzt zerstört. Sie hat ihren Ursprung von Wlodimir I. Her-  
zog in Rußland, und von mütterlicher Seite aus Kaiserl: Constantinop-  
litanischem Geblüte, indem Wlodimir I. Annam, eine griechisch Kaiserl:  
Prinzeßin zur Gemahlin hatte. Die v. Zierotins in Böhmen führen alle  
den Beynamen Plichta, von dem sie zunächst abstammen. Die v. Ziero-  
tins in Mähren und Schlesien aber kommen zunächst von Zemislaus v.  
Zierstin her, welcher 1760 in Mähren lebte. Der Urheber der schlesischen  
besondern Linie war Carl Freyherr von Zierotin aus Rositz p. in Mähren  
/: deßen Vater Johann v. Zierotin auf Meseritz und Ullersdorf Kaiserl.  
Rath und Landeshauptmann in Mähren gewesen war :/ Kaiserl. gehei-  
mer Rath, Kammerherr, und Landeshauptmann in Mähren, welcher in  
der böhmischen Unruhe /: im 30jährigen Kriege :/ von 1618 dem Kayser  
Ferdinand II. treu geblieben war, obschon er von den Uebelgesinnten al-  
ler seiner Güther in Mähren beraubet, und einige Zeit gefangen gehalten  
wurde. Er konnte aber dennoch nicht von diesem Kaiser, als ein Pro-  
testant, die freye Religions-Uebung erhalten, und mußte das Exilium er-  
greifen, nachdem er seinen Prediger eine zeitlang in einer Höhle ver-  
steckt hatte, und ihn darin die Sacra verrichten ließ, worauf er sich nach  
Schlesien begab, und 1636 zu Breslau verstorben ist. Weil er keinen Er-  
ben hinterließ, vermachte er seine Bibliothèque der Kirche zu St. Maria  
Magdalena in Breslau; seine in Schlesien

708

angekauften Güther, und sein Vermögen aber erhielten seine kathol. Vet-  
tern aus Mähren, die sich hernach in Schlesien in zwey Linien ver-  
theilten. Die Eine besaß im Oppelschen die Herrschaft Falkenberg, und  
die Andere das Haus Groß-Wilkau nebst Schönjohnsdorf im Münster-  
bergischen Fürstenthum.<sup>569</sup>

Diese Voraussetzung beweist, daß der hiesige oben benannte Grundherr  
Carl Heinrich Freyherr v. Zierotin aus dem Hause und der Linie zu  
Großwilkau, und Schönjohnsdorf stammte. Ob er die ersten Jahre seiner  
hiesigen Regierung verheurathet war ? ist unbekannt. Seine erste, oder  
zweyte nachherige Gemahlin aber, die er sehr jung heurathete, war An-  
na Carolina, geborne Gräfin zu Mannsfeld, des Philipps II. Grafens zu

<sup>569</sup> S. das Universal Lexicon im 61. Bande pag: 1560 und 1561.

Mannsfeld Kaiserl. Generalfeldmarschalls Tochter.<sup>570</sup> Denn obgleich das Universal Lexicon citato loco zu verstehen giebt, daß sie erstens eine Gemahlin des Carl Heinrich Freyherrns v. Zierotin des Jüngern /: welcher ein Vetter des hiesigen genannten Grundherrns Freyherrns v. Zierotin des Aeltern war :/ gewesen sey; so nennt sie sich doch selbst in einem, in den Händen des jetzigen hiesigen Dittrichkretschmers Gottlob Kahls befindlichen Kaufbriefe unterm 8<sup>ten</sup> May 1686 zu Arnsdorf gegeben: Anna Carolina verwittibte Frau v. Zierotin etc. Folglich, da Carl Heinr. v. Zierotin der Aeltere als hiesiger Grundherr 1684 starb; so war sie 1686 die Wittwe deßelben, und bis dahin noch nicht Gemahlin des C: H: v. Zerotin des Jüngern, mit welchem sie sich doch bald hernach verehelichte, wie wir unten sehen werden. Von ihr waren ihrem ersten Gemahl, nämlich dem Carl Heinrich Freyherrn v. Zierotin dem Aelteren, und hiesigen Grundherrn, gebohren 1.) ein Sohn N: der eben in der Jugend starb, als er noch studirte, 2.) eine Tochter Maria Carolina Josepha, Erbin der Güther Arnsdorf p., welche diese nicht hätte erben können, wenn sie die Tochter des C. H. v. Zierotin des Jüngern, dem Arnsdorf p. niemals gehörte, gewesen wäre.

Zu Folge einer Theils mündlicher Ueberlieferung, und Theils einer, auf einem jetzt verlorenen Blatte von Martins Bayers Hauschronica befindlich gewesenenen Nachricht soll sich eine sehr traurige Geschichte auf dem hiesigen Schloße unter dem Grundherrn Carl Heinrich v. Zierotin dem Aeltern zwischen 1680 und 1684 zugetragen haben, wovon die Umstände aber sehr verschieden angegeben werden. Man sagt nämlich: die erste Gemahlin dieses Grundherrns, welche Juliana geheißen hätte, habe einmal von ungefehr ihre Kammerjungfer mit einer Mannsperson in der fleischlichen Zuhaltung, oder Unzucht betroffen, und beyde daran verhindern wollen, worüber sich diese

709

beyden Personen so sehr entrüstet hätten, daß sie dieselbe auf der Stelle ermordeten, um von ihr nicht verrathen oder durch sie bestrafet zu werden. Zum Andenken an diese seine ermordete Frau habe dann der Grundherr und Gemahl Carl Heinr. v. Zierotin der Aeltere das jetzt genannte Dörfchen :Niedersteinseifen: Juliansdorf errichtet, und benannt, welche Benennung auch wirklich zutrifft, wie pag: 631 und 632 in diesem Buche ausweist. Man sagt ferner: Ein gewisser Baron v. Fitsch oder Fütste /: deßen Geschlechte wirklich die Kern-Chronica im 1<sup>ten</sup> Theile pag: 329 unter dem schlesischen Adel anführt :/ habe hier in Abwesen-

---

<sup>570</sup> S. das Universal Lexicon im 19. Bande pag: 1077; auch im 62. Bande pag: 1560.

heit des Grundherrns C. H. v. Zierotin des älteren als Bevollmächtigter regiert, und im hiesigen herrschaftl. alten Schloße deshalb gewohnt; seine Gemahlin /: die eine gebohrne v. Zierotin, vielleicht die Schwester des hiesigen Grundherrns, gewesen, und Juliana geheißten haben soll :/ habe ihn einst bey ehelicher Untreue mit ihrer Kammerjungfer angetroffen, und ihm bittere Vorwürfe darüber gemacht, aus Ärger, und Erboßtheit habe er sie mit Hülfe dieser Kammerjungfer anfangs sehr am Arm verstümmelt, dann, um nicht von ihr beschimpft oder bey ihrer Familie verrathen zu werden, sie in den Schloßkeller eingesperrt, und der Aufsicht der benannten Kammerjungfer übergeben, welche sie daselbst aus Rache verhungern ließ, oder sie mit seine Beyhülfe, und Genehmigung vollends ermordete, worauf der hiesige Grundherr C. H. v. Zierotin der Ältere, als ihr vermuthlicher Bruder, zu ihrem Andenken das jetzige Niedersteinseifen, welches er eben angelegt hatte, Juliansdorf benennen ließ. So erzählte diese Geschichte der 1804 allhier in Diensten der jetzt regierenden Grundherrschaft gestandene, und verstorbene alte Bediente Conrad, welchem sie in Wien von einem Fräulein v. Klinkowski, die darum wußte, vorerzählt worden war. Jndessen mögen sich diese Umstände so oder anders verhalten; so ist doch so viel davon gewiß, daß wirklich in dem hiesigen alten herrschaftl. Schloße von einer Manns- und Weibsperson eine Dritte sey ermordet worden, und daß, als dieser Mord vor das landesherrliche Criminalgerichte gebracht wurde, der Thäter zum Strange oder Galgen, die Thäterin aber, als die Uhrheberin des Mords zum Schwerdte sey condemnirt worden.

Denn es befindet sich in der That noch das Richtschwerdt durch die Tradition der Grundherrschaften zum Andenken dieser Geschichte auf dem hiesigen neuen herrschaftl. Schloße, welches 3 queer Finger breit, 1 ½ Elle lang, auf beyden Seiten scharfschneidig, unten queerdurch abgestützt, mit einem starken Griffe versehen, und bis auf seine Jnnschrift noch wohl behalten ist, welche aber, da es der hiesige Grundherr Graf v. Lodron zwischen 1770 und 1780 von Roste reinigen ließ; durch einen unkundigen Schleifer zur Hälfte abgeschliffen wurde; übrigens steckt es in einer braunledernen Scheide, die unten auf beyden Seiten mit einem durchbrochenen, und mit rothem Tuche unterlegten meßingenem Kreuze beschlagen ist, und oberwärts eine auswendig rothsammete, mit weißem Leder gefutterte, und eingefasste Kuppel hat.

710

Jedoch ist auf der Klinge dieses Richtschwerdts noch eine Abbildung mit einigen Worten, und der Jahreszahl zu sehen. Die Abbildung stellt einen Gefangenen am Galgen vor, worunter in der dritten oder vierten Zeile /:

denn die erstern Zeilen sind, wie gemeldet, abgeschliffen worden :/ die Worte stehen :der Strang den hat betrübt 1684: Die fehlenden, und abgeschliffenen Worte aber laßen sich leicht ersetzen, wenn man die Umstände zu Hülfe nimmt, und sie müssen daher nach der alten Versart im Zusammenhange ungefehr so gelautet haben:

Die den Mord anstiftet,  
Wird durchs Schwerdt gerichtet,  
Und der mit Mord verübt,  
der Strang den hat betrübt.

1684

Vermuthlich mußte dieses Richtschwerdt auf Kosten der Mörder angeschafft werden, und wurde vielleicht statt eines geschriebenen Urthels mit diesen Worten, die das Urthel schon enthalten, zur Execution übersandt, welche 1684 vollzogen wurde. Wo aber diese Execution vollzogen wurde ? ist zwar nicht benannt; jedoch konnte sie füglich, und mit Recht beÿ Arnsdorf vollzogen werden, indem der Grundherr Carl Heinrich von Zierotin der Ältere schon 1677 die Obergerichte für die gesammte Herrschaft von der Weichbildschaft Hirschberg erkaufte,<sup>571</sup> wozu die Staupensäule, und der Galgen mit der Todesstrafe durch den Strang, und durch das Schwerdt gehörte.<sup>572</sup>

Das Wichtigste, was dieser Grundherr zum Nutzen, und zur Bequemlichkeit aller seiner Nachfolger errichtet hat, ist, daß er 1667 ein großes und schönes Schloß auf dem Oberhofe in Arnsdorf erbauete<sup>573</sup> und hiermit wieder eine anständige herrschaftl. Wohnung schuf, nachdem seine Vorfahrer seit der Zerstörung des ursprünglichen herrschaftl. Wohngebäudes am Niederhofe in Arnsdorf, oder seit dem Husittenkriege, durch 235 Jahre sich mit der Wohnung des jetzigen Gesindehauses des benannten Niederhofes hatten behelfen, und begnügen müssen. Der Grund, und Boden, worauf er dieses neue Schloß anlegte, war eine sumpfigte Wiese, worauf ein von Holzwerk, und Lehm errichtetes Sommerhaus stand. Der Sumpf dieser Wiese machte das Ausgraben eines Walles nothwendig, um den Standpunct des neuen Schlosses auszutrocknen. Da aber hierzu Tausende von Fuhren, und Handdiensten

---

<sup>571</sup> S. die Acten der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ, wie auch pag: 620 in diesem Buche.

<sup>572</sup> dito

<sup>573</sup> S. Martin Bayers aus Arnsdorf geschriebene Hauschronica in den abgerißenen Blättern.

gehörten, welche die hießigen Unterthanen übernehmen mußten; so empörten sie sich darüber, und konnten nur gegen Erlaßung anderer Robotenarbeit zufrieden gestellt werden, ob sie gleich den Schutt, oder Morast, den sie daselbst ausgruben, nicht weiter, als gleich daneben zur Formierung der Dämme, und Haltung dieses Walles schaffen durften.

Mitten in diesem Walle ließ man einen runden Fleck Wiese in Gestalt einer Insel stehen, worauf die herrschaftl. Schloßküche, welche heute noch steht, erbauet wurde, und über dieser Küche war ein Speisesaal errichtet; dieß zusammen hieß man das Venedig, vermuthlich weil es, wie die Stadt Venedig, mitten im Wasser stund, und mit dem Schloß durch den Schwibbogen-Gang, wie Venedig mit dem festen Lande zusammenhing. Am Eingange aus dem Hofe in das Schloß war über den Wall eine hölzerne Aufzugbrücke angelegt. Allein 1768 brannte diese Brücke, wie das ganze Schloß ab, und es blieb davon blos die Küche, der Schwibbogen daran, das Gewölbe, und die Keller stehen, wie wir unten mit mehrerem sehen werden.

Inndeßen hatte doch die, beÿ diesem Schloßbau vorgefallene, erste Empörung der Unterthanen einen Saamen zu künftigen rebellischen Auftritten hinterlassen. Sey es nun aus der Nachgiebigkeit gegen dieselben, wodurch sie glaubten, künftig noch mehr Nachgeben ertrotzen zu können, oder aus Religionshaß, weil H. C. H. v. Zerotin kathol. und sie rein luther. Religion waren, oder aus Aufhetzung der Buschprediger, gegen die er die Kaiserl. Verhaftungs-Befehle vollzog. Genung, die Erbitterung des Volkes gehrte fort, brach bisweilen theilweise aus, und nahm endlich so stark überhand, daß sie H. C. H. v. Zierotin allein nicht mehr dämpfen konnte, und seine Zuflucht zum Kaiserl. Königl. Amte in Jauer nehmen mußte, worauf den 3<sup>ten</sup> September 1681 in Arnsdorf eine Kaiserl. Königl. Commission erschien, deren Commissarien waren: H. Rittmeister v. Sack in Kauffung, H. Baron v. Zedlitz in Schildau, der Burgermeister von Hirschberg, der Fiscal von Jauer, und Landeshuth, und der hiesige Wirthschaftshauptmann Elias Emmerich. Diese Commissarien errichteten einen neuen Vergleich zwischen dem hiesigen Grundherrn C. H. v. Zierotin, und den Gemeinden der Herrschaft Arnsdorf, und legten Streit, und alle Widerwärtigkeit dergestalt beÿ Seite, daß die Grundherrschaft, und die Gemeinden in Zukunft in Friede, und Einigkeit leben sollten, indem es den Gemeinden eingeschärft wurde, daß, wer künftig ein neuer Aufwiegler sein, andere an sich ziehen, und verführen, oder weiter noch

etwas gegen die Grundherrschaft unternehmen würde, dann nicht mehr am Guthe, sondern an seinem Leibe und Blute gestraft werden solle.<sup>574</sup>

712

Hieraus scheint es zwar, als wenn C. H. v. Zierotin ein strenger Grundherr gewesen wäre, allem die Schuld davon lag mehr in den Umständen, die ihn von Außen ohne sein Zuthun trafen, und wovon das erbitternde Religionswesen den größten Antheil hatte. Denn er fand bey seinem Antritt 1656 schon einen Kaiserl. Königl. Amtsbefehl dd: 4<sup>ten</sup> September 1654, daß er den allhier noch bestehenden luther. Schulmeister aufheben sollte.<sup>575</sup> Allein er brauchte denselben als Gerichtsschreiber, und aus Ahndung einer Rebellion kam er mit seinem kathol. Pfarrer überein, daß ihm dieser heimlich seine luther. Schule zu halten erlaubte, und deswegen nicht klagte. Diese Uebereinkunft wurde aber durch eine genaue Kirchenvisitation verrathen, worauf 1666 unterm 24<sup>ten</sup> May von dem Fürstbischof Sebastian v. Rostock, der zugleich Kaiserl. Königl. Oberamts-Präsident war, ein strenger Befehl erschien, wodurch dem Kirchpatron bey scharfer Ahndung, und den Pfarrern bey Strafe der Cassation aufgegeben wurde, die luther. Schulmeister wegzuschaffen, weil sie sich zu stark in das Exercitium der kath. Religion mischten, und das luther. Volk dagegen aufhetzten. Als man aber auch hier anfieng diesen Befehl zu executiren, geschah ein allgemeiner Aufruhr unter dem luther. Volke, welches besorgte, daß man es zur Annehmung der kathol. Religion zwingen wollte, und daher in solche Furcht geriehet, daß es alles stehen, und liegen ließ, und zu etliche Hundert Köpfe stark nach der Lausitz in Sachsen wegzog.<sup>576</sup> Hiergegen ergieng zwar bald ein Milderungs-Patent von dem Kaiserl. Königl. Amte zu Jauer, d.d. Publicat 1666, den 19<sup>ten</sup> Junii, wodurch dem Volke sein Argwohn benommen wurde, und worauf auch die Meister von den Exilirten aus Arnsdorf wiederkamen. Allein das Absetzen der luther., und das Einsetzen der kathol. Schulmeister wurde damit auch den Kirchpatronen bey Verlust ihres Jus Patronatus aufgegeben. Aber der Drang der hiesigen Umstände machte hier noch eine Zögerung nöthig, denn um das Volk darüber zu beruhigen, mußte man erst einige Beyspiele aus der Nähe, und Ferne abwarten, die ihm die unvermeidliche Absetzung ihres luther. Schulmeisters begreiflich machen konnten, und dieß verzog sich bis zum April des Jahres 1668, wo man sich des luther. Schulmeisters Hans George Göldels wirklich entle-

---

<sup>574</sup> S. Martin Baÿers aus Arnsdorf geschriebene Haus-Chronica.

<sup>575</sup> S. Pastor Hensel protestantische Kirchengeschichte im V. Abschnitt.

<sup>576</sup> S. Martin Baÿers aus Arnsdorf geschriebene Haus Chronica.

digte.<sup>577</sup> Der neu angesetzte kathol. Schulmeister Hans Springer aber hatte schon eben darum, weil er katholisch war, die Abneigung des hiesigen luther. Volke an sich, und dieß machte dem Grundherrn C. H. v. Zierotin auch bald neue Schwierigkeiten. Denn schon unterm 23<sup>ten</sup> März 1669 übergaben ihm die hiesigen sämmtlichen Gemeinden ein, wider diesen Hans Springer protestirendes Memorial des Innhalts: Euer Gnaden mögen nur zusehen und abhelfen, daß die Leute nicht wieder wie

713

vor dreÿ Jahren /: wie 1666 :/ auf andere Gedanken gerathen und die Gemeinden des Hans Springers losmachen, um nicht zu einem neuen Aufstande des Entbrechens bewogen zu werden.<sup>578</sup> Allein da dieß bloß Religionshaß, und leere Drohungen waren; so blieb Hans Springer im Amte, und das Volk mußte ihn dulden; er trat in die Emolumente ein, die H. Carl H. v. Zierotin schon unterm 20<sup>ten</sup> November 1660 in der Vocation des vorigen luther. Schulmeisters Hans George Gödels ausgeworfen hatte.<sup>579</sup>

Mit den kathol. Pfarrern in Schmiedeberg, an welche die hiesige Kirche bald nach ihrer Reduction 1654, schon vor Antritt des H. C. H. v. Zierotin, als ein Filial zugeschlagen ward, hatte dieser Grundherr keine Schwierigkeiten; so häufig sie auch unter seiner Regierung abwechselten. Ob er dabey in seinem Patronatsrechte mit Schmiedeberg alternirte? ist unbekannt; wenigstens aber bestätigte er folgende vocirte Schmiedeberger Pfarrer in Rücksicht seiner hiesigen, damaligen, Filialkirche:

1656 den 1<sup>ten</sup> Julii Matheus Böhm, Pfarrer und Erzpriester, 1664 Friedrich Ferdinand Flade, Pfarrer und Erzpriester, 1673 Christoph N: Pfarrer, 1674 Fr. Martin Wumibald, Pfarrer, 1676 Johann Valentin Weiner, Pfarrer und Erzpriester, 1680 George Alex Lux, Pfarrer.<sup>580</sup>

Für diese ließ er auch unterm 20<sup>ten</sup> November 1660 schon eine Consignation, oder ein Regiester über den Decem auf den Güthern Arnsdorf p. aufsetzen, welches er mit eigener Hand unterschrieb (: wie das alte Zinnsbuch in der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ zeigt. :) Der Letzte von diesen benannten Pfarrern, Lux, ließ ihm nach seinen Tode /: welcher, wie gemeldet, 1684 am 21<sup>ten</sup> April erfolgte :/ in der hiesigen Kirche vom 24<sup>ten</sup> April an durch 4 Wochen jeden Tag 3 Stunden lang ausläuten, und hielt

---

<sup>577</sup> S. das Kirchenrechnungsbuch von 1654 bis 1689 im Jahr 1668.

<sup>578</sup> S. dieses Memorial bey den Acten der Pfarreÿ.

<sup>579</sup> S. diese Vocation bey den Acten der Pfarreÿ, wie auch somit den Wettergarben Regiester in dem alten herrschaftl. Zinnsbuche in der herrschaftl. Kanzeleÿ.

<sup>580</sup> S. das Protocollum Ecclesiae Schmiedebergensis und das hiesige Kirchenrechnungsbuch von 1654 bis 1689.

am 20<sup>ten</sup> Junii darauf a. c. die Exequien für ihn (: wie Martin Bayer aus Arnsdorf in seiner Haus Chronica sagt :)

Hingegen machten Jhm die luther. Busch-Winkel- und Lärm-Prediger nicht wenig zu schaffen. Es waren dieß meistens die abgesetzten luther. Pfarrer, die, weil sei nun kein Amt, und Brod hatten, und bey ihren Glaubensgenossen großen Anhang fanden, sich bey Nacht, und Nebel in die abgelegenen Häuser einschlichen, und an Sonn- und Feiertagen das Volk in Büschen versammelten, um ihm Gottesdienst zu halten, und sich Unterhalt zu verschaffen, oder die geradezu betteln giengen. In so weit verdienten sie vieles Mitleid, und erhielten auch mit Vorwissen des H. C. H. v. Zierotin Allmosen aus der hiesigen Kirchcassa. Als er aber sah, und hörte, daß sie die Unterthanen gegen ihn verhetzten, ließ er das Allmosengeben

714

von der Kirchcassa verbiethen. Hierdurch reizte er sie, und das Volk zwar noch mehr gegen sich; aber weil er alle gegen sie ergehende Kaiserl. Straf- und Aufhebungs-Befehle so viel als möglich, ignorirte, und zu ihrem übrigen moralischen Unfug connivirte; so wurden sie von Zeit zu Zeit bescheidener gegen seine Gerechtsame, und er durfte wenigstens keinen offenbaren Kampf mit ihnen unternehmen, wie seine Nachfolger. Desto mehr aber hielt er sich an die Unterthanen, die sich von ihnen verhetzen ließen, und weil diese erfuhren, daß nur sie die Strafe und Buße solcher Prediger tragen mußten; so rieth ihnen die Klugheit, ihren Anschlägen gegen die Herrschaft kein Gehör zu geben; außer einigen Versuchen, wo sie, wie oben gezeigt wurde, mit Trotzen, und Empören sich große Freyheiten, und Vortheile zu verschaffen glaubten, am Ende aber mit Leib, und Leben dafür zu büßen bedrohet wurden. Dadurch hielt er überhaupt die Buschprediger, die zu listig waren, sich fangen, und strafen zu lassen, auch auf eine weise Art im Zaume. (: Man sehe hierzu mein geschriebene Werk über die Buschprediger bey den Acten der Pfarrey mit Mehrerem :)

Um die hiesige Kirche machte sich H. C. H. v. Zierotin als Patron sehr verdient. Schon bey der Erlegung der Kaufgelder für die Güther Arnsdorf 1656 den 12<sup>ten</sup> Julii und nachher trug er gleich beim Kaiserl. Königl. Amte in Jauer darauf an, daß davon zuerst die Kirchenschuld des vorigen Grund-Herrns Hans v. Reibnitz mit 525 Thl. Schles. getilget würde,<sup>581</sup> welche auch erfolgte bis zu 1660 im Ganzen.\*) Dieses, wie alles

---

<sup>581</sup> S. das Kirchrechnungsbuch von 1654 bis 1689 in den angezeigten Jahren.\*)

künftige baare Kirchengeld nahm er sogleich in Deposito in die herrschaftl. Kanzeleÿ, um der Verschwendung der luther. Kirchväter vorzubeugen, und ließ ihnen nur so viel davon herausgeben, als sie von Zeit zu Zeit zur nothwendigen Ausgabe brauchten, wofür sie, wie gehörig, dann auch Rechnung legen mußten, dagegen aber verlangte er jedesmal eine Quittung von ihnen, wenn große Summen aus seinem Deposito auf große Ausgaben herausgegeben werden mußten, um sie zu decken, gleichwie er auch den Kirchvätern Empfangscheine einhändigen ließ, wenn sie etwas ins Depositum beÿ ihm brachten. Eine solche Quittung ist noch beÿ den Acten der Pfarreÿ befindlich, wogegen 400 Thl. Schles. aus dem Deposito auf den Schulhausbau 1665 den 18<sup>ten</sup> December an die Kirchväter herausgegeben wurden. Die übrigen Beweise davon enthält das Kirchrechnungsbuch.\*) Er ließ daher auch 1665 das jetzige Schulhaus bauen, wie es nebst der Kirchrechnung auch die an dem Thürgerüste der Hausthüre eingeschnittene Jahreszahl zeigt. Er war unter seinen Vorfahren der erste Kirchpatron, der 1662 die Kirchrechnungen

715

persönlich revidirte, approbirte, und selbst mit den Worten unterschrieb: „Diese Zeit meiner Regierung /: nämlich von 1656 an :/ geführte, und mir als ordentlichen Collatori /: Patrono :/ von 6 Jahren hero behändigte Kirchen-Raytungen werden durch meiner eigener Hand-Unterschrift gnädig ratihabirt, und bekräftiget. ChhvZierotin mppr.\*)" Er ließ 1661 die Bleÿbedachung auf dem Durchsüchtigen des Kirchuhthurms größtentheils abnehmen, weil sie zu schwer war, und denselben dagegen mit Weisblech eindecken.\*)" Er schenckte der Kirche 1673 auf einen silbernen Kelch 30 Gulden zu Hülfe.\*)" Er ließ 1675 durch seinen Wirthschaftshauptmann Elias Emmerich die Kirchrechnungen revidiren, die Ausgaben vermindern, und die Einnahme vermehren.\*)" Uebrigens nachdem er 1667 das hiesige herrschaftliche Schloß auf dem Oberhofe errichtet hatte, legte er sich darin für sich eine Haus-Capelle an, und hielt sich einen Hofkapellan, lebte aber auch dann noch mehr in Schönjohnsdorf, als allhier.

Eben so verdient machte er sich auch um die hiesigen herrschaftl. Güther. Da mit 1648 erst der 30jährige Krieg aufhörte, während welchem allhier die meisten Besitzungen, und Häuser zerstört, und verbrannt waren, und sein Vorfahrer Hans v. Reibnitz zu tief in Schulden gerathen war, als daß er dieser Verwüstung hätte abhelfen können; so mußte C. H. v. Zierotin eine Menge Vorschüße an die Unterthanen machen, und für eine neue Ordnung der wirthschaftlichen Gegenstände sorgen. Er zog daher manche verwüstete Bauergüther zu seinen Höfen, oder Vorwer-

ken ein, um sie nicht wüste liegen zu lassen, errichtete aber auch dagegen viele abgebrandte Baustellen von Neuem, und bezahlte damit die eingezogenen Aecker, welche man jetzt die ausgekauften Bauergüther nennt /: wie z.B. das Hilsenguth :/ und wovon die Grundherrschaft noch heute den zuvor darauf geschätzten Decem und die Wettergarben, wie auch die Walburgis- und Michaelisbrode giebt.<sup>582</sup> Diejenigen Aecker aber, welche die herrschaftl. Vorwerke samt den gemeßenen Robotten der Bauern nicht bestellen konnten, wurden den Gärtnern, oder Häuslern mietungsweise überlassen. Dadurch entstanden natürlich viel neue Begränzungen, welche den Grund zu den heutigen Besitzungen legten. Ueberdieß vermehrte H. C. H. v. Zierotin auch die Herrschaft Arnsdorf mit einem neuen Guthe, indem er Ober-Stonsdorf zwischen 1670 und 1680 dazu kaufte /: wie die Besitzungen seiner Frau und Erbin Tochter in ihren Titulaturen zeigen :/ Dieses Guth wurde aber

716

von seinen Nachkommen wieder verkauft, wie wir unten sehen werden. Ueberhaupt aber beruht der heutige Wohlstand der Herrschaft Arnsdorf, insbesondere die Aeckermenge der herrschaftl. Höfe auf den guten Einrichtungen, welche H. C. H. v. Zierotin durch die 28 Jahre seiner hiesigen Regierung machte, und damit den Grund legte, worauf die Nachfolger desto leichter fortbauen, und verbessern konnte.

Das alte ritterliche, und freyherrliche Wappen der von Zierotin präsentirt im weisen Schilde, und auf dem gekrönten Helme einen goldgekrönten schwarzen Löwen hinter einem dreyhüblichten rothen Berge hervorspringend. Die Helmdecken sind weis und roth.

NB. Dieses Wappen ist am Besten zu sehen auf dem hölzernen Hochaltar in der Mitte rechter Hand, wie auch auf dem Einen der silbernen Meßkannel.

Die Wirthschaftbeamten des H. C. H. v. Zierotin waren: Johann Hallstein Wirthschaftshauptmann von 1656 bis 1661 mit dem Rentschreiber Johann Schubert.<sup>583</sup> Von 1661 war Elias Emmerich Wirthschaftshauptmann bis nach dem Tod des H. C. H. v. Zierotin; er revidirte und approbirte 1675 die Kirchrechnungen von 1662 bis 1679 im Namen seines Herrns. Eben dieß that er auch mit Hülfe des Schmiedeberger, und zugleich hieortigen Pfarrers Georgius Alexius Lux 1681. Er war ein thätiger, kluger,

---

<sup>582</sup> S. den zierotinischnen Bestallungsbrief für den Schulmeister Gödel vom 20. November 1660 wie auch die alten Decemregister beÿ den Acten der Pfarreÿ, und das alte Zinnsbuch in der herrschaftl. Kanzeleÿ.

<sup>583</sup> Siehe das Taufbuch von 1658 bis 1666.

und erfahrener Wirthschafter, und ein für die hiesige Kirche eifrig besorgter und wohlthätiger Katholick. Er legte den großen Teich auf dem Gebiete des Arnsdorfer Niederhofes an, welcher heute noch von seinem Namen der Emmerichteich heißt.<sup>584</sup> Auch sind von ihm noch die beyden Aufsätze von 1675 und 1681 über die revidirten Kirchrechnungen, und guten Kircheneinrichtungen vorrätzig.<sup>585</sup> Seine Frau starb ihm 1679 den 24<sup>ten</sup> October, er ließ ihr eine Gruft hinter dem Kirchthurm bauen, wovon das Epitaphium noch zu sehen, und zu lesen ist. Man sehe hierzu auch pag: 186 in diesem Buche. Mit ihm war 1677 Johann Kärner Rentschreiber allhier.<sup>586</sup> Elias Emmerich hatte auch einen Sohn Erdmann, den er studieren ließ, und der in der Folge seinen Posten bekleidete, wie wir unten sehen werden.

717

### XVIII.

Nachdem der hiesige Grundherr Carl Heinrich Freyherr von Zierotin der Aeltere 1684 gestorben war, und keine männlichen Erben hinterlassen hatte; so erbte deßen Gemahlin, als Wittwe, Anna Carolina, gebohrne Gräfin zu Mannsfeld, die von ihm erkaufte Herrschaft Arnsdorf p. und regierte allhier indeßen, bey der Minorennitæt ihrer einzigen Tochter, und Erbin Maria Carolina Josepha, gebohrnen Freyin von Zierotin, als Verweserin mit Hülfe ihres Wirthschaftshauptmanns Elias Emmerichs.

Diese Verweserschaft dauerte von 1684 bis vermuthlich zu 1687. Denn den 8<sup>ten</sup> May 1686 unterschrieb sie noch einen Kaufbrief auf den Ankauf des hiesigen Ober-Arnsdofer, oder Dittrich-Kretschams, welcher sich in den Händen des jetzigen Besitzers dieses Kretschams Gottlob Kahls befindet, und worin sie mit folgenden Besitztiteln aufgeführt wird: Anna Carolina verwittibte Frau von Zierotin, gebohrne Gräfin zu Mannsfeld, edle Frau zu Helldrungen, Seeburg, und Schraylau,<sup>587</sup> Frau auf Schön-

---

<sup>584</sup> Dieser Emmerichsteich wurde 1697 aus zwey alten Teichen gemacht.

<sup>585</sup> S. die Acten der hiesigen Pfarreÿ und Kirche.

<sup>586</sup> S. das Taufbuch von 1666 bis 1680 im Jahre 1677 N: 44.

<sup>587</sup> Mannsfeld ist ein theils Gräfliches und theils Fürstliches sehr altes, und berühmtes Geschlecht, welches Sitz, und Stimme auf den Reichs- und Ober-Sächsischen Kreißtagen hat, und stammt von dem Städtchen Mannsfeld in Sachsen her, wo das Stammhaus Lindberg liegt. Die benannte Anna Carolina war die jüngste Tochter Philipp II. Grafens v. Mannsfeld, Kayserl. Feld-Marschalls, und Gouverneurs zu Raab, welcher wieder katholisch geworden war, und den 8<sup>ten</sup> April 1657 starb, und der Margarethe, Catharina, Poppelia von Lobkowitz. Das Haupt-

johnsdorf, Freyeburg der fürstlichen Stadt Münsterberg, Schildberg, Sacrau, Polnisch und Deutsch Neudorf, Reindörfel, Tarchwitz, Neucarlsdorf, Ober-, und Nieder-Arnsdorf, Oberstonsdorf, Heinzendorf, und Großwillkau, Unsere /: Arnsdorfer :/ gnädige, und hochgebiethende Erb- und Lehns-Frau - de Dato Arnsdorf den 8<sup>ten</sup> Maÿ 1686: Hieraus erhellet, daß die benannte Anna Carolina nicht nur als Wittwe alle Güther ihres verstorbenen Gemahls erblich besaß, sondern auch bis zu 1687 allhier regierte, und in diesem Jahre erst ihrer Tochter Maria Carolina Josepha /: die jetzt vermuthlich majorenn ward, und sich an den Grafen v. Heberstein verheurathete :/ die von ihrem Gemahl C. H. v. Zierotin zugekauften Güther Arnsdorf vorerst, als seiner Erbin, abtrat, und sich selbst noch deßen Familiengüther vorbehielt.

718

Da aber diese verwittibte Frau Anna Carolina Freÿin v. Zierotin, gebohrne Gräfin v. Mannsfeld, noch jung war: so verheurathete sich wieder und zwar /: wie das Universal Lexicon im 61. Bande pag: 1560 sagt :/ an Carl Heinrich Grafen von Zierotin /: den Jüngern, und ihres ersten Gemahls Vetter, an welchen, weil mit C. H. v. Zierotin dem Ältern die Großwillkauer, und Schönjohnsdorfer Linie der v. Zierotins ausgestorben war, und die Falkenbergsche v. Zierotinsche Linie deren Güther erbte, die Herrschaft Großwillkau und Schönjohnsdorf gefallen war, indem er zur Falkenbergschen Linie gehörte /: auf Schönjohnsdorf p. Obrister, und Comendant des Pfalz-Neuburgschen Curassier Regiments, und 1708 Kaiser Joseph I. Kämmerer; nach deßem Tode aber vermählte sie sich wieder mit dem Grafen Philipp Franz von Gallasch, Landeshauptmann in Neisse, der 1711 Schönjohnsdorf besaß, und schön auszieren ließ.<sup>588</sup>

Jndeßen, da sich das Universal Lexicon in Ansehung ihrer beyden Männer von Zierotin widerspricht, und im 19<sup>ten</sup> Bande pag: 1077 nicht vom Carl Heinrich Grafen v. Zierotin sagt, sondern ausdrücklich anzeigt, daß sie erstlich an C. H. Freÿherrn v. Zierotin /: den Ältern :/ in Schlesien, und nach deßen Tode an Philipp, Franz Grafen von Gallasch, Landes-

---

Wappen besteht aus 6 rothen Rauthensteinen im silbernen Felde wegen der Grafschaft Mannsfeld, hernach im 2<sup>ten</sup> schwarzen Quartier ein silberner Adler wegen Arnstein; auf diesem Schilde ruhen 2 offene gekrönte Helme, der rechte trägt die 8 querfurtischen Fähnlein, 4 zu jeder Seite, der lincke aber einen wachsenden goldenen Löwen mit Krone, aus der eine silberne, rothe, und goldene Feder hervorragt, zwischen einem silbernen und schwarzen Flügel wegen Arnstein, und Helldrungen. Aus diesem Geschlecht ist der H. Ritter George mit dem Lindwurm. (S. das Universal Lexicon im 19. Bande pag: 1062, 1076, 1082)

<sup>588</sup> S. das Universal Lexicon im 61ten Bande pag: 1560 und 1561.

hauptmann zu Neisse sey vermählt worden, wie auch, daß überhaupt das freyherrliche v. Zierotinsche Geschlecht erst 1708 den gräflichen Charakter erhalten habe; (: wie der 61. Band pag: 1554 des benannten Universal Lexicon ausweist :) so sind offenbar die beyden v. Zierotin im Universal Lexicon miteinander vermengt worden, und die benannte Anna Carolina hat folglich nicht dreÿ, sondern nur 2 Männer gehabt, nämlich erstens den Carl Heinrich Freyherrn v. Zierotin den Ältern, als hiesigen Grundherrn, bis zu 1684, und nachher von 1687 bis 1711 den Grafen Philipp Franz v. Gallasch, mit welchem sie 1711 noch Schönjohnsdorf besaß.<sup>589</sup> Wann sie aber gestorben sey ? ist unbekannt.

Uebrigens ist durch die Zeit ihrer Verweserschaft auf den Arnsdorfer Güthern vom 21<sup>ten</sup> April 1684 bis 1687 nichts Bemerkenswerthes vorgefallen, als daß die benannte Wittwe Anna Carolina nach ihrer zweÿten Verehlichung sich nach Schönjohnsdorf begab, und dort ihr Leben beschloß. Das Wichtigste aber, was mit ihr allhier anfieng, war, daß von nun an die Herrschaft Arnsdorf, mit Ausnahme von 3 Jahren, stets auf das weibliche Geschlecht forterbte, und die Männer nur eheliche Curatoren derselben waren.

719

### XIX<sup>tes</sup> Hauptstück

Nachdem die Maria Carolina Josepha, gebohrne Freÿin von Zerotin, als die einzige hinterlassene Tochter und Erbin des oben benannten hiesigen Grundherrns Carl Heinrich v. Zierotin des ältern und seiner hier vorstehenden verwittibten Gemahlin Anna Carolina, gebohrnen Gräfin zu Mannsfeld, mit 1687 majorenn geworden war und die Güther Arnsdorf p. ererbt hatte; so vermählte sie sich mit Johann Friedrich Erdmann Reichsgrafen von Herberstein,<sup>590</sup> Freÿherr zu Neuburg und Guttenhaag,

---

<sup>589</sup> S. das Universal Lexicon 19<sup>ten</sup> Bande pag: 1077.

<sup>590</sup> Das Geschlecht der Grafen v. Herberstein stammt aus dem 12<sup>ten</sup> Jahrhundert. Das Stammhaus deßelben liegt in Steuermark an der Feistritz und ungarischen Grenze. Es besitzt in Kärnten das Erbkämmerer- und das Erb-Druchseßen-Amt, in Steuermark aber das Erb-Marschallamt. Es hat verschiedene Linien, als die Oesterreichische, die Weldhausische, zu Windtau; die Nebenlinie ist zu Neuburg, zu Matzen und in Schlesien, aus welcher letzten der hier benannte Reichsgraf v. Herberstein ist.

Das gräfl. von Herbersteinsche Wappen ist 6-feldig mit einem Mittelschilde, im ersten und vierten ist ein silberner Balke und ein goldenes Castell im rothen Felde; das zweÿte und dritte Feld ist schwarz mit goldenen Herzen bestreut, darin ein silberner Wolf mit blutiger Zunge steht; das fünfte und sechste Feld ist roth, darin ein goldenes Roß-Kummet liegt; das Mittelschild zeigt im rothen Felde eine

Herr auf Lamkowitz, Grafenort, Rengersdorf, Altwaltersdorf p. Obrist Erbkämmerer und Obrist Erb-Druchsasse /: oder Trugseße :/ in Kärnten p. der Römisch Kayserl. und in Hispanien, Ungarn und Böhmen Königl. Majestæt wirklicher Geheimer Rath und Kämmerer, Mann-Gerichtsbeÿsitzer und Landeshauptmann der Grafschaft Glatz p. und trat als Erb-Lehns- und Grund-Frau die Herrschaft Arnsdorf, Steinseifen, Querchseifen, Krummhübel, Glausnitz und Ober-Stonsdorf mit ihrem ehelichen Curator an, welcher den Titel Excellenz führte, den er 1696 erhielt.

Aus dieser Ehe waren 1.) Ein Sohn Johann Anton, Erbe der Güther Arnsdorf p. 2.) Eine Tochter Josepha, welche sich mit dem Grafen v. Hoditz vermählte. 3.) Eine Tochter Francisca, die sich mit einem Baron v. Haslinger verehelichte.<sup>591</sup> Wie sich diese beyden Comtessen gegen ihre Schwägerin Maria Antonia gebohrne Gräfin v. Lichtenstein bey ihrer Erbschaft der Güther Arnsdorf benahmen ? werden wir unten sehen.

720

Unter dieser Grundherrschaft ereigneten sich bald nach Anfang ihrer Regierung zweÿ criminelle Vorfälle und peinliche Halsgerichts-Excutionen.

Die erste geschah 1689 mit dem Großknecht aus dem Arnsdorfer Niederhofe, George Quohl, welcher seinem Weibe mit giftigem Mäusepulver vergeben hatte. Er wurde bald darauf gefänglich eingezogen, unterm 8<sup>ten</sup> May 1689 von den hiesigen Gerichten verhört,<sup>592</sup> schuldig befunden, von dem Landesherrlichen Criminalgerichte zum Tode condemnirt und den 3<sup>ten</sup> Julii 1689 allhier gehangen, oder enthauptet, denn Martin Beyer aus Arnsdorf sagt davon in seiner geschriebenen Haus-Chronica: 1689 den 3<sup>ten</sup> Julii ist zu Arnsdorf ein peinlich Halsgerichte gehalten worden über den George Quohl und das Gerichte durch ihn bestätigt worden: Welches letzte vermuthlich heißen soll, daß mit dem George Quohl das hiesige herrschaftl. Obergerichte entweder mit durch das Schwerdt, oder durch den Strang beim hiesigen Galgen sey ausgeübt worden.<sup>593</sup>

---

weiße Schleife und auf diesem Schilde stehen fünf gekrönte Helme. (: aus dem Universal Lexicon im 12<sup>ten</sup> Bande pag: 623. :) NB: dieses Wappen ist in Verbindung mit dem v. Zierotinschen auf dem Hochaltar in der hiesigen Kirche am besten zu sehen und zwar rechter Hand.

<sup>591</sup> S. die Acten der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ und das Amtsprotocoll von 1717 bis 1723 im Jahre 1721.

<sup>592</sup> Dieses Verhör ist ein Extenso bey den Acten der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ zu sehen.

<sup>593</sup> S. Martin Bayers aus Arnsdorf geschriebene Haus-Chronica.

Die zweyte peinliche Halsgerichts-Execution geschah 1701. Es wurde nämlich die Georg Exnersche Familie in Krummhübel bestehend aus 4 Personen, als Mann, Weib, Sohn und Tochter, im Punkte des Kindermordes und der Blutschande angeklagt und überwiesen. Man schickte die Inquisitions-Acten an das Appellatorium in Prag, und es erfolgte unterm 19<sup>ten</sup> September 1701 ein Urthel, welches den 14<sup>ten</sup> October a.c. beim hiesigen Galgen vollzogen wurde, des Innhalts: daß die Tochter Rosina nebst dem Zuhalter ihrem leiblichen Bruder George, nicht minder ihre Mutter Maria und der Vater Georg Exner ihrer schweren Verbrechen wegen andern zum Abscheu und Beÿspiel mit dem Schwerdte vom Leben zum Tode hinzurichten, hernach beÿde Eheleute Georg und Maria in eine Grube zu legen, ihnen ein Pfahl durchs Herze zu schlagen und sie so zu verscharren wären; jedoch sollte nach geschehener Publication dessen den /: katholischen :/ Geistlichen der freÿe Zutritt allein zu dem Ende verstattet werden, damit diese Inquisiten von dem luther. Irrthume zu dem katholischen Glauben bekehrt werden möchten.<sup>594</sup> Dieß war zwar eine dem Zeitgeiste gemäße, aber doch sehr gewaltsame und tadelswerthe Maaß-Regel der kathol. Landesregierung, nämlich in Absicht auf das Aufdringen des kathol. Glaubens, wovon man beÿ der Execution des obigen George Quohls nichts findet, ob er gleich ebenfalls luther. Religion war, welches man aber vielleicht um der Allgemeinheit willen auch beÿ ihm voraussetzen kann.

721

Was diese Grundherrschaft für Livree gab und wie wohlfeil damals die Schneider arbeiteten, zeigt folgende Bemerkung in Martin Bayers aus Arnsdorf geschriebener Haus-Chronica: Als 1689 im November der gnädige Herr Graf und die Frau Gräfin nach Grafenorth verreisen wollten; so mußten die Schneider allhier an einer rothen Libereÿ helfen arbeiten; weil man aber nicht wußte, was ein Schneider allhier auf einen Tag für Lohn zu erhalten hätte, so ließ sie die Frau Gräfin fragen, was sie denn zuvor von der Frau Mutter /: Anna Carolina Freÿin v. Zierotin :/ zu Lohne bekommen hätten ? Da sagten sie: auf einen Tag 2 Sgl. Daher hat sie den Schneidern verwilliget, auf einen Tag 1 Sgl. 9 hl. 6 d. und Eßen und Trinken, hiermit sind sie gerne zufrieden gewesen: welch eine wohlfeile Zeit !

Dagegen aber wurde bald darauf eine für die damalige Zeit, sehr große Theurung, indem der genannte Martin Bayer ferner schreibt: Anno 1694

---

<sup>594</sup> S. die Beschreibung deßen in Originali und Extenso beÿ den Acten der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ.

ist das Getreide sehr hoch gestiegen, das Viertel /: Korn :/ war zu Hirschberg um 38 Sgl. und in Schmiedeberg um 2 Gulden 3 sgl., die Gerste kostete /: vermuthlich der Scheffel :/ 1 Rthl. 3 sgl., der Scheffel Hafer aber 4 Gulden. Mancher Arme konnte mit seinen Kindern in zwey Tagen kaum einmahl eßen /: satt eßen :/.

Wie hoch kurz zuvor die Kayserl. landesherrlichen Abgaben waren, läßt sich aus der Nachricht ermeßen, die der genannte Martin Båyer von seinem Hause anführt, da er sagt: 1691 habe ich dem Gemeinältesten müßen geben 9 Anlagen, 3 Rauchfangsteuern, 6 Caputationen /: vermuthlich Kopfsteuern :/macht zusammen 3 fl. 2 sgl. und doch hatte Martin Båyer in Niederarnsdorf nur ein Auenhaus, welches er, wie er schreibt, 1683 den 6. Februar um 175 Marck /: oder 93 rth. 10 sgl. :/ erkaufet hatte.

Auch sieht man in Martin Båyers Haus-Chronica, wie stark damals die Recruten-Aushebung allhier war? Denn er schreibt: 1695 hat die Gemeine Arnsdorf müßen 5 Soldaten zu Fus geben, 1696 abermals 5 Soldaten zu Fus, 1697 aber hat die ganze Herrschaft Arnsdorf nur 5 Soldaten zu Fus geben müßen.

Jm wirtschaftlichen und gerichtlichen Fache machte diese Grundherrschaft viele wichtige Verbeßerungen und Anstalten. Denn unter derselben wurde 1694 den 19<sup>ten</sup> August die jetzige Birkichtmühle N: 201 errichtet, die Abgabe derselben regulirt und von dem Grafen J. Fr. Erdm. v. Herberstein Selbst nebst den sämtlichen Gerichtsleuten eingegränzt, wie pag: 625 in diesem Buche ausweist. – Ferner wurde 1695 den 26<sup>ten</sup> October ein neues Urbarium und Nutz-Register aufgerichtet<sup>595</sup> /: wie Martin Båyers Haus-Chronica bezeugt :/ welches der benannte H. Graf mit eigener Hand soll aufgesetzt

722

haben; dieses Urbarium wurde in der Copie in der Schöppenlade beÿgestellt, wo es zwar 1768 in dem hiesigen Fleischerhause N: 69 /: wo damals die Schöppenlade stund und der Richter wohnte :/ gleichwie im hiesigen herrschaftl. Schloße :/ wo damals die Kanzeleÿ war :/ das Original verbrannte, welches aber der hiesige Krämer Gottfried Riesenberger N: 64 noch vor dem Brande abschrieb und wie er sagt, noch in Händen hat. – Ein vorzüglich nützlichcs Stück für die hiesige Kanzeleÿ und alle ihre damaligen und nachherigen Verhandlungen führte dieser Graf

---

<sup>595</sup> NB. 1696 wurde das neu erbaute Juliansdorf /: Niedersteinseifen :/ zur Gemeinde Steinseifen geschlagen und die Einwohner zu allen Schuldigkeiten und Zinsen verbunden, wie die Nieder-Arnisdorfer und Steinseifer (: wie das alte Zinnsbuch auf dem letzten Blatte sagt :)

Joh. Fr. Erd. v. Herberstein mit der Errichtung der herrschaftl. Amts-Protocolle 1704 ein. Diese Amtsprotocolle sind in Leder gebundene Foliobücher, worinn mit Vermerkung des Jahres und Datums alle oeconomische und gerichtliche Verhandlungen, Gebote und Verbote, Vormundschaften, Testamente, merkwürdige nützliche und schädliche Vorfälle, kurz die wahren Regulativa der Wirthschafts- und Justiz-Pflege von einem Kanzeleÿ-Schreiber wöchentlich mußten eingetragen werden. Die Richter und Gerichte mußten alle Mittwoch und Sonnabend, als von den zweÿ wöchentlichen Amtstagen, in der Kanzeleÿ erscheinen. Ihre Rapporte wurden da ad Protocollum genommen, wie auch die darauf gegebenen Entscheidungen des herrschaftl. Amtes. Ebenso wurden auch alle landesherrlichen Gebote und Verbote und all das hiesige Dominium betreffende Dinge darin aufgezeichnet. Das Ganze gewährte dann auf jeden Fall eine leichte, authentische und sichere Uebersicht, wovon nichts verloren, oder verworfen werden konnte und ist eine wirkliche Chronica der Herrschaft Arnsdorf. Von den Amts-Protocollen, welche die Regierung dieser Grundherrschaft betreffen, sind noch zweÿ Stück vorrätzig, nämlich das Erste von 1704 bis 1710 und das Dritte von 1717 bis 1723, das Zweÿte aber von 1711 bis 1716 ist leider verloren, oder 1768 beim Schloßbrande in der dasigen Kanzeleÿ mit verbrannt. Die beyden Ersteren werden in der herrschaftl. Kanzeleÿ aufbewahrt.

Diese Grundherrschaft verkaufte die hiesige Arnsdorfer Obermühle, worin sie vorher einen Miethmüller hatte, um 550 fl. erblich an den Hanns Friedrich Kornitsch unterm 6. Junii 1709, wovon der Kaufbrief noch bey den Acten der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ liegt. Eben so verkaufte sie auch den damals noch in Arnsdorf befindlichen Eisenhammer, sammt dem Hammerguthe /: heunte N: 104 :/ freÿ an ihren Wirthschaftshauptmann Schöning um 600 fl: unterm 14<sup>ten</sup> März 1712 wie pag: 618 in diesem Buche ausweist. Dagegen errichtete sie 1699 das alte Amtshaus, welches dem jetzigen Brandweihause gegenüber liegt und heute zur Niederlage des Brandweins dient.<sup>596</sup> Unter ihr wurde auch 1709 das Bergwerk in Krummhübel von einigen Unterthanen angefangen, denen sie das nöthige

723

Holz dazu vorschöß und ihnen unterm 15<sup>ten</sup> May a.c. gewisse Maaßangabe dazu zu gab.<sup>597</sup> – 1705 den 8<sup>ten</sup> Januar wurden allhier alle Lichten-

---

<sup>596</sup> S. Martin Bajers aus Arnsdorf geschriebene Haus-Chronica im Jahr 1699. 1693 wurde der Teich hinter und an der Arnsdorfer Niedermühle angelegt.

<sup>597</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen Kanzeleÿ von 1704 bis 1710.\*)

gänge /: abendliche Zusammenkünfte beim Spinnrocken :/ scharf verboten, weil nun dabey weder Gott, noch der Nächste, weder die Landesobrigkeit, noch die Grundherrschaft verschönet würde.\*) – 1705 den 19<sup>ten</sup> Julii wurde den Oberstonsdorfern /: die damals zu Arnsdorf gehörten :/ verboten, Spielwinkel aufzurichten und auch nicht anderswohin dem Spielen nachzulaufen bey Strafe von 3 fl.)\* – 1705 den 9<sup>ten</sup> Decem-ber wurde das Tabaksaufen /: Tabakrauchen :/ wegen der Feuersgefahr bey Strafe von 6 rthl. verboten.)\* – 1706 den 10. März wurde befohlen, daß diejenigen, die sich künftig wider das 6<sup>te</sup> Gebot vergehen würden und einander nicht heurathen wollten, 10 Thl. Schles. Strafe in die herrschaftl. Renten erlegen müßten.)\* 1706 den 2. Junii wurde verboten, daß Niemand eine Störung in Ehesachen machen solle bey Strafe von 50 rthl.)\* – 1706 den 3ten November wurde denjenigen Hochzeitsleuten, die nicht wenigstens 4 achtel Bier auf ihre Hochzeit nähmen, verboten, daß sie sich die Trompeter nicht öffentlich dürften blasen, und Parade machen lassen.)\* – 1707 den 23<sup>ten</sup> März wurden die Schöpffenbücher in Arnsdorf, Steinseifen und Krummhübel vollends ausgearbeitet, besonders der Zinnskälber und des Jagdgeldes wegen.)\* - 1707 den 3. August wurde der Bierzug der Hochzeiten /: in den Kretschem :/ so eingerichtet, daß, wo die Braut zu letzt gewohnt, ihren Aus- und Eingang, ihre Kleidung und Sachen gehabt hätte, sie möge hernach gebürtig sein, woher sie wolle, sie auch in demselben Kretschem ihren Bierzug halten müßte und sie ein Kretschmer dem andern nicht abhalten solle bey Strafe von 10 rthl.)\* – 1707 den 16. September kamen /: beim Durchzuge der schwedischen Armee aus Sachsen nach Pohlen :/ zwey schwedische Quartiermeister vom ostgothischen Cavallerie Regiment nach Arnsdorf und nachdem sie vom Hofethor allhier: Obrist Rosenstern: angeschrieben hatten, prætendirten sie von den hiesigen Dorfschaften folgende Lieferung nach Hirschberg zu schaffen: Von Arnsdorf an Fleisch 1.731 Pfund, an Brod 1.731 Pfund, von Erbsen oder Grütze 216 Kannen schwedisch, an Speck, oder Butter 432 Pfund, an Bier 577 Kannen schwedisch, an Heu 1.154 Gebund und 6 Pfund, an Hafer 1.154 Metzen Leipziger Maaß, an Heckerling, oder Siede doppelt so viel als Hafer, nämlich 2.308 Metzen Leipziger Maaß. /: NB. Eine schwedische Kanne hielt 5  $\frac{1}{4}$  Quart Breßlauer Maaß, 21 schwedische Kannen machten ein Breßlauer Achtel. 1 Pfund schwedisch war 7 Loth schwerer, als 1 Pfund Breßlauisch; die schwedische Metze hielt 1 Breßlauer Scheffel :/ Es ward aber ungefehr nur  $\frac{1}{3}$  von allem hier Vorstehenden geliefert und weil die Schweden damit nicht zufrieden waren; so kamen die benannten zwey Quartier-

meister bald wieder nach Arnsdorf und droheten mit Execution so lange hier zu liegen, bis

724

alles Geforderte abgeliefert sein würde; allein es kam unverhofft ein Marschordre und so wurde sie Arnsdorf den andern Tages los.\*) – 1708 den 13. Januar hatte sich allhier ein gewißer Melchior Exner erhängt, es wurde ihm darauf durch den Hirschberger Scharfrichter der Kopf abgestoßen und die Leiche auf dem Viehwege begraben.\*) – 1708 den 11<sup>ten</sup> April rebellirte die ganze Gemeinde Steinseifen und kam mit Ober- und Unter-Gewehr nach Arnsdorf, um den Christoph Göbel aus Steinseifen, der hier wegen den der Herrschaft öfters vorgetragenen Lügen arrestirt war und 30 rthl. Strafe erlegen sollte, abzuholen, welchen sie auch nach erbrochenen Arrest mit sich fortnahmen und unterwegs die geladenen Gewehre losschoßen. Zu diesem Tumulte vereinigten sich auch einige Arnsdorfer und zwar jene Rädelsführer, die unlängst ein /: vermuthlich katholisches :/ Weib nicht zu Grabe tragen wollten; in gleichen waren auch Krummhübler dabey. Das ganze Aufgebot zu Steinseifen geschah durch den Pfänder, welcher des arrestirten Göbels Bruder war, der es so begehrt hatte.

Hierauf verordnete der Herr Graf J. Fr. Erdm. v. Herberstein /: welchem dieß alles per Expressum berichtet wurde :/ daß die Steinseifer Gemeinde den arrestirt gewesenen Göbel wieder in Arrest schaffen, oder seine Strafe von 30 rthl. bey Vermeidung einer Strafe von 100 Ducaten erlegen solle, wovon aber die Gemeinde weder das Eine, noch das Andere that. Als man der Sache auf den Grund spürte, ließ sich der Glaser Christian Frietsche verlauten, daß die Gemeinde Steinseifen den arrestirt gewesenen Göbel auf keine Weise im Stich lassen wolle, sondern wo dieser blieb, blieben sie alle und endlich hörte man, daß die Veranstaltung zu diesem Tumulte von einem Färber in Hirschberg herrühre, welcher, da er ein Schwede war und unter der schwedischen Armee gedient hatte, gesagt habe, daß er nächstens mit andern Schweden nach Arnsdorf kommen und den Göbel mit Gewalt aus dem Arrest nehmen wollte.<sup>598</sup> Hieraus erhellet, wie genau das hiesige luther. Volk mit den Schweden zusammenhing und daß es blos aus Religionshaß gegen seine kathol. Grundherrschaft gemeine Sache mit den Schweden machte.\*) – 1708 den 11. Julii wurden auch auf allen hiesigen Dorfschaften Kayserl. Accisen angelegt und die Accisse-Einnehmer wohnten meistens in den Kretschams.\*) – 1708 den 31<sup>ten</sup> October wurde für die ganze Herrschaft Arnsdorf eine

---

<sup>598</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen Kanzeley von 1704 bis 1710.\*)

neue Feuerspritze angeschafft. Dazu gab Arnsdorf 21 fl. 51 ½ Kreuzer, Steinseifen 16 fl., Krummhübel 7 Fl. 8 ½ Kreuzer, Glausnitz 5 fl. und die Grundherrschaft 25 Fl. in Summa 70 Fl.\*) – 1710, den 9<sup>ten</sup> Julii mußte Steinseifen zwey Recruten, Peter Kahl und Joseph Kloster geben. Das Handgeld für Beÿde betrug 60 fl., das Monturgeld 47 fl., das Flintengeld 8 fl., dreÿ Anticipations-Monate 24 fl., den Officiers an Discretion 1 fl. 50 Kreuzer, das Fuhrlohn nach Schweidnitz 7 fl., dem Steinseifer Richter auf Kostgeld p. 44 fl. 35 Kreuzer, dem Gemeine-

725

ältesten für Hemde, Schuhe p. 6 fl. 7 sgl. 4 ½ hl., im Arnsdorfer Kretscham die letzte Nacht vertrunken 1 fl. 24 sgl. 1 ½ hl., vor Eßen dazu 1 fl. 51 Kreuzer, für Zehrung von Arnsdorf bis nach Schweidnitz 8 fl. 21 sgl. 1 ½ hl., zweÿ Gemeinältesten für 4 Tagen Versäumniß, jeder Tag 5 sgl. – Summa aller Ausgabe 212 fl. 3 sgl. also kam jeder Recrute auf 106 fl. 4 Kreuzer 3 hl. welche Summa über die übrigen Gemeinden repartirt wurde.\*) Das sind warlich theure Recruten ! – 1710, den 29<sup>ten</sup> August wurde, weil um Liegnitz und Breslau die Pest grassierte, allhier auch das Contagions-Patent verlesen, wodurch Jedermann verboten wurde, dahin zu reisen; wer aber hier ankam, oder von hier fortging, mußte einen Pass haben, ohne Pass durfte man Niemand beherbergen, keine alten Kleider kaufen p.\*) – 1710 den 27<sup>ten</sup> August wurde hier eine von 1700 ausgegebene Bettelordnung verlesen und die einheimischen mußten schriftlich eingegeben werden.\*) – Von Zeit zu Zeit wurden die Müller, Bäcker, Fleischer und Krämer visitirt, ob sie auch rechtes Maaß, Gewicht und billige Preise hielten.\*) – 1717, den 9<sup>ten</sup> Maÿ wurde wegen der Aufsuchung des Diebsgesindels die Einrichtung gemacht, daß von Arnsdorf zweÿ Corporalschaften von 24 Mann, desgleichen von Steinseifen zweÿ Corporalschaften von 20 Mann von Zeit zu Zeit Visitation auf der ganzen Herrschaft mit gutem Ober- und Unter-Gewehr machen sollten.<sup>599</sup> Hieraus sieht man, daß unter dem H. Graf J. Fr. Erdmann v. Herberstein gute Polizeÿ gehalten wurde.

Im kathol. Religions- und Kirchen-Wesen zeichnete sich diese Grundherrschaft ganz besonders aus. Denn sie ließ 1691 den jetzigen hölzernen, schwarz und mit Gold staffirten Hochaltar auf ihre Kosten in Glatz verfertigen und schenkten denselben an die Kirche, wo er am 20<sup>ten</sup> Februar a.c. aufgesetzt wurde, nachdem ihn die hiesigen Bauern hatten von Glatz abholen müßen.<sup>600</sup> Warlich ein sehr bedeutendes Geschencke !

---

<sup>599</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen Kanzeleÿ von 1712 bis 1723.

<sup>600</sup> S. Martin Bajers geschriebene Haus-Chronica und die Kirchrechnung von 1691.

Zum immerwährenden Andenken desselben ist in seiner Mitte das Gräfl. v. Herbersteinsche, verbunden mit dem mit dem Freyherrl. v. Zierotinschen Wappen, als das Familien-Wappen dieser Grundherrschaft, befindlich. Nebstdem mißfielen Jhr auch die mancherley Anordnungen mit dem hiesigen kathol. Gottesdienste, die fast unvermeidlich waren, so lange die hiesige Kirche und Parochie noch ein Filial von der Pfarrkirche in Schmiedeberg blieb. Sie ergriff daher die Gelegenheit, ihre hiesige Kirche von der Schmiedeberger zu trennen, als der dasige Pfarrer Georgius Alexius Lux 1691 gestorben war und die benannten Unordnungen vollends wegen den, dem Pfarr-Administrator George Arnoldt, gemachten Chicanen überhand nahmen<sup>601</sup> und führten

726

1693 wirklich den in der Grafschaft Glatz schon gewesenen kathol. Pfarrer Christoph Bernhard Pollock, als eigenen Pfarrer in Arnsdorf ein.<sup>602</sup> Hierdurch wurde die hiesige Kirche wieder eine Pfarrkirche, nachdem sie seit 1654 durch 39 Jahre ein Filial von Schmiedeberg gewesen war. Dieser neue Pfarrer nahm dann bald nach seinem hiesigen Antritt unterm 10<sup>ten</sup> October 1693 ein vollständiges, noch heute vorrätziges Inventarium über die Kirch-Pfarrtheÿ und Schul-Sachen auf, welches der Herr J. Fr. Erdm. Graf v. Herberstein mit ihm unterschrieb.\*) Weil aber die hiesigen pfarrlichen Einkünfte die sonst gewöhnliche Portionem canonicam von 300 fl. nicht ausmachten; so ersetzte diese Grundherrschaft den Abgang davon dadurch, daß sie dem Pfarrer jährlich 6 Achtel Bier aus ihrem Brauurbau, jedes Achtel zu 3 Thl. Schles. gerechnet, fundierte und reichen ließ, wogegen sich der Pfarrer erboht, wöchentlich eine hl. Messe für sie zu lesen.\*) Da aber über diese Foundation kein Instrument aufgesetzt, oder dasselbe verloren wurde; so ist sie nachher erloschen, wie wir unten sehen werden. Der benannte Pfarrer Pollock lebte indeßen nur bis in das Jahr 1696 und vermachte der hiesigen Kirche, mit Ausnahme von 200 Thl. auf eine Foundation für seine Seelenruhe, seine sämtliche Verlaßenschaft, worüber er den Herrn J. Fr. Erdm. Grafen v. Herberstein selbst zum Executor ernannt hatte, diese Verlaßenschaft betrug, nach Abzug der 10 Thl. Schles., welche Pollock 1694 zu seiner Installation von der Kirchcassa laut Obligation erborgt hatte, rein 117 Thl. Schles. 4 sgl. und fiel der Kirche wirklich zu.<sup>603</sup> Die benannte Foundation aber von 200 fl., an welche der Herr Executor Graf v. Herberstein persön-

---

<sup>601</sup> S. das Protocollum Ecclesiae Schmiedebergensis Capite VII, wie auch die Acten der hiesigen Pfarreÿ unter dem Titel Documenta.

<sup>602</sup> S. die Acten der hiesigen Pfarreÿ, unter dem Titel Documenta.\*)

<sup>603</sup> S. die Kirchrechnungen von 1696 bis 1698.

lich 66 Thl. Schles. 10 sgl. schuldig war, behielt derselbe lebenslang ohne Interessen in Händen, und wies den wieder antretenden Pfarrer Johann George Thiel, welchen er 1697 berief, auf die Kirchcassa an, aus der sich dieser statt der Interessen jährlich 12 fl. pro Stipendio Foundationis Pollochianæ nehmen konnte.<sup>604</sup> Weil aber über diese Foundation kein Instrument aufgenommen war und dieselbe der Herr Graf v. Herberstein nur unter seinen übrigen Kirchenschulden, welche seine Nachfolger nicht agnosciren wollten, mit seines Namens Unterschrift bezeugte; so ist sie gleichfalls erloschen und verloren gegangen.\*) –

Diese Grundherrschaft schenckte zwar ferner noch an die Kirche eine ganz silberne große Lampe und ein Paar ganz silberne Meßkannel mit Teller, worauf ihr beyderseitiges Wappen zu sehen ist; sie entlehnte aber auch dagegen von der Kirchcassa zwischen 1696 und 1700 baar 881 Thl. Schles. 9 sgl. 12 hl. und welche sie von 1702 an niemals mehr verzinnete<sup>605</sup> und welche nachmals durch ihre

727

Nachfolger /: unter der Exception, daß diese Kirchenschulden nur von dem Herrn J. Frid. Erdm. Grafen v. Herberstein, aber nicht von seiner Frau Maria Carolina Josepha, als von welcher die Güther Arnsdorf auf sie gekommen wären, gemacht worden sein :/ samt den rückständigen Interessen auf 39 Jahre in einer Summa von 2942 Thl. Schles. 10 sgl. 12 hl. ohne das Damnum emergens und den in Schmiedeberg, Hirschberg und Breslau gemachten Revisions-Kosten der Kirchrechnungen verloren giengen.<sup>606</sup> Die ursprüngliche Obligation /: worauf sich die benannte Exception bezog :/ auf den größten Theil dieses verlohrenen Capitals lautete: „Jch Endes unterschriebener bekenne hiermit, wie daß die Arnsdorfer Kirche mir zu meiner größten Nothdurft nachfolgende Geldposten vorgeliehen hat, nämlich:

den 3 <sup>ten</sup> September 1696 in einer Post	300 fl. oder 250 Thl. Schles.			
meiner Frau Gemahlin	204 " "	170 "		
wiederum mir zu Händen	100 " "	83 "		8 sgl.
den 9 <sup>ten</sup> October 1697	13 " 12 xr.	11 "		
den 2 <sup>ten</sup> <u>November 1697</u> wiederum	90 " "	75 "		

Jn einer Summa 707 fl: 12 xr oder 589 Thl. Schles 8 sgl.

Welche Sieben Hundert, Sieben Gulden rhein. 12 xr. Ich in Jahr und Tag samt den darauf kommenden Interessen á 6 pro Cento danckbarlich be-

<sup>604</sup> S. die Acten der hiesigen Pfarrey, unter dem Titel Documenta.\*)

<sup>605</sup> S. die Kirchrechnungen von 1696 bis 1702.

<sup>606</sup> S. die Kirchrechnungen von 1703 bis 1751 oder pag: 377 bis 381 in diesem Buche.

zahlen will; unterdeßen mein jetzig- und künftiges Vermögen hiermit zum Unterpfand verpfände, zu unserer Urkund habe ich mich eigenhändig unterschrieben und meine gräfl. Pettschaft hierauf gedrucket. So geschehen Arnsdorf den 6<sup>ten</sup> November Anno 1697  
(L.S.) Johann Friedrich Erdmann Graf v. Herberstein pp<sup>607</sup>

Da in dieser Obligation ausdrücklich eine Kirchenschuld von 204 fl oder 170 Thl. Schles. genannt wird, welche die Gräfin Maria Carolina Josepha von der eigentlich die Güther Arnsdorf auf ihre Nachkommen forterbten, wirklich bezogen hatte; so hätte doch diese Schuld wenigstens von ihren Erben zurückgezahlt werden sollen, sie wurde aber gleichfalls unter die oben genannte Exception geworfen und gieng mit allen übrigen Kirchenschulden des Herrn Grafens v. Herberstein verloren. Uebrigens heißt es hierzu: Sonst hat Herr Graf v. Herberstein, da seine /: eignen :/ beseßnen Herrschaften lauter Majoratsgüther gewesen sind, nach seinem Tode auch nichts, als andrer Schulden hinterlaßen:\*) Indeßen läßt es sich wohl voraussetzen, daß Er die hiesige Kirchenschulden gewiß nicht in der Absicht, damit sie die Kirche einst verlieren sollte, gemacht habe, indem er überhaupt ein rechtlicher und christlicher Mann war, sondern vielleicht hoffte, daß, da sie mit Vorwissen und Bewilligung seiner Gemahlin gemacht wurden, er durch sie auch einst von deren Güthern Arnsdorf

728

bezahlen würde. Nebstdem konnten auch sowohl das Capital, als die restirenden Jnteressen leicht ungerügt latiren, da durch die ganze Zeit seiner hiesigen Regierung von 1688 bis 1718 keine Revision der Kirchenrechnungen geschah und die sonst eingegangenen Kirchengelder immer sogleich in das herrschaftl. Depositum abgeliefert werden mußten; mit 1718 aber, wo der Breslauer Weÿbischof Elias Daniel de Sommerfeld in Person eine genaue und allgemeine Kirchen-Visitation zu halten umherzog und in deren Verfolg am 30<sup>ten</sup> October auch die hiesige Kirche visirte und beÿ der hiesigen Grundherrschaft über einen Sonntag verweilte,<sup>608</sup> der Herr Graf v. Herberstein schon gestorben war. Diese Grundherrschaft fundirte auch 1705 die nöthige jährliche Butter in die Kirchenlampe, welche aber von ihren Nachfolgern denegirt wurde.<sup>609</sup> Von ihr

---

<sup>607</sup> S. die Acten der hiesigen Pfarreÿ, unter dem Titel Documenta.\*)

<sup>608</sup> S. die Kirchenrechnungen von 1688 bis 1718.

<sup>609</sup> S. die Kirchrechnung vor 1705 und 1750. NB. diese Fundationsbutter sprach die Gräfin v. Althann ab.

kommt wahrscheinlich auch die ganz silberne Lampe beÿ der Kirche her, wie pag: 130 in diesem Buche ausweist.

Mit dem hiesigen luther. Religionswesen mußte diese Grundherrschaft fast stets im Kampfe leben. Die Würden und Aemter des Herrns J. Fr. Erdm. Graf v. Herberstein, da er, als ein Kayserl. Geheimer Rath und Kämmerer, wie auch Mann-Gerichtsbeÿsitzer und Landeshauptmann, ein Mitglied der Landesregierung war, schreckte zwar Anfangs die hiesigen luther. intoleranten Gemeinden und deren Busch- und Winkel-Prediger; als aber 1705 der schwedische König Carl XII mit seiner Armee an die schlesische Grenze kam, wurde auch das hiesige luther. Volk mit seinen Buschpredigern so übermüthig, daß es nicht mehr weder auf Kayserl. noch auf grundherrliche Befehle und Verbote achtete, weil sich der König von Schweden schon frühe als der eifrigste Freund der luth. Reformation gezeigt und zum Garant des Westphälischen Friedens aufgeworfen hatte und als er vollends 1707 die Religions-Unterhandlungen mit dem Kaiser in Altranstædt /: einer sächsischen Stadt :/ anfieng und sie unterm 22<sup>ten</sup> August a.c. mit dem Namen der Altranstædter Convention geschlossen hatte, vermöge welcher der Kaiser über 90 katholische Kirchen in Schlesien an die Lutheraner retradiere und ihnen eine Menge Freÿheiten zugestehen mußte; so nahmen die Ausschweifungen des hiesigen luther. Volks und seiner Winkelprediger gar überhand. Die Gerichtspersonen in Arnsdorf, Steinseifen und Krummhübel giengen schon den 30. November 1707 in der Stille von Haus zu Haus und forderten Geld zu den sogenannten Kirchen-Unkosten,<sup>610</sup> womit sie den schwedischen Minister v. Strahlenheim in Breslau auch zur Wiedereinräumung der

729

hiesigen kathol. Kirche bewegen wollten, weil sie unter den zu retradiierenden kathol. Kirchen nicht genannt war, und in dem kayserl. Erbfürstenthum Jauer lag, wo sich der Kaiser das Jus reformandi vorbehalten hatte, weswegen sie auch mit dieser Bestechung nichts ausrichteten. Aus Grimm darüber wurde nun das hiesige luther. Volk desto trotziger und halsstärkischer gegen die herrschaftl. Befehle, die ihm laut Kayserl. Verordnungen im Punckt seiner verkehrten Religionsübung gegeben werden mußten. Denn als das herrschaftl. Amt unterm 10<sup>ten</sup> Januar 1708 befahl, daß man in Ober-Arnsdorf den Buschprediger Kunadt aus dem Hause schaffen, besonders aber die in seiner Stube hängenden geladenen

---

<sup>610</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1704 bis 1710. \*)

Gewehre wegräumen und sich vor der diesfalls ausgesetzten fiscalischen Strafe hüten solle; ließen die Gemeinden zurücksagen: sie wollten auf sein /: in Massa aufstehen und rebelliren :/\*) Der Herr Graf v. Herberstein ließ zwar darauf bey Strafe von 10 rth. verbiethen, daß Niemand in die unordentlichen Buschpredigten gehen und noch weniger die Buschprediger selbst hegen und ihnen Geld geben solle;<sup>611</sup> aber obgleich dieses Verbot am 7<sup>ten</sup> April a.c. publicirt wurde; so lief das Volk doch zum Trotze am 8<sup>ten</sup> April a.c. noch einmal häufig, als vorhin, in die Buschpredigt und animirte einander selbst, durchaus nicht zu Hause zu bleiben, sondern wenigstens aus jedem Haus Eins zu gehen.\*\*) Darauf am 11<sup>ten</sup> April a.c. rebellirte die Steinseifer Gemeinde sogar in Massa und kam mit Ober- und Untergewehr nach Arnsdorf, erbrach den hiesigen Arrest und nahm einen darinn befindlichen Steinseifer Einwohner mit sich fort. Auf Befehl des H. Grafens von Herberstein sollte diese Gemeinde zwar den Arrestanten sogleich zurückschaffen, oder die ihm gesetzten 30 rthl. Strafe bey Vermeidung von 100 Ducaten Strafe selbst erlegen; sie that aber weder das Eine, noch das Andere und am Ende verlautete es, daß diese Rebellion durch Einfluß zurückgebliebener Schweden war veranlaßt worden.\*\*) Mittler Weile hatte sich ein zweyter Buschprediger Fehrmann im Birkicht eingeschlichen und ein zum Verkaufe ausgebothenes Haus bezogen. Als daselbst am 18<sup>ten</sup> Julii a.c. der Verkäufer einziehen wollte, widersetzte sich ihm dieser Buschprediger mit Schimpf und Gewalt. Der Käufer aber klagte darüber beim herrschaftl. Amte und dieses both sogleich 50 bis 70 Mann in Arnsdorf auf, worunter 30 Mann mit Holzäxten bewaffnet waren und beorderte den Richter, Fehrmann mit Consorten in Arrest zu schaffen. Im Arrest wurde nun

730

Fehrmann bescheidener, entschuldigte sich und gab vor, daß er ein schwedischer Feldprediger sey, wozu er auch zwey Pässe vorzeigte, die aber blos bewiesen, daß er ein Candidat, oder gar nur ein Küster der schwedischen Feldprediger gewesen war. Daher verwarf das herrschaftl. Amt seine Legittimation und behielt ihn bis zur fernern Resolution des H. Grafens v. Herberstein, der sich grade in Glatz befand, im Arrest. Fehrmann schrieb ingleichen aus seinem Arrest unterm 3<sup>ten</sup> August an diesen Grafen und verlangte Satisfaction gegen das hiesige herrschaftl. Amt. Der benannte H. Graf aber beschied ihn ernstlich und kräftig, daß er bald die Güther Arnsdorf räumen sollte, wofern er nicht dem Kayserl.

---

<sup>611</sup> S. Eben dieses Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1704 bis 1710.\*\*)

Amte in Jauer zur strengsten Strafe denunciert sein wolle, worauf er sich auch fort machte.\*\*\*) Diese Behandlung Fehrmanns hatte den Buschprediger Kunadt in Arnsdorf erbittert und bewogen, daß er allerhand Vertheidigungsmittel ergriff und sich vom Volke bewachen ließ. Das herrschaftl. Amt aber denuncierte ihn unterm 27. August a.c. beÿm Kayserl. Amte zu Jauer und erhielt darauf den 29<sup>ten</sup> August den Bericht, daß der Jreneus Kunadt durch eine Anzahl Jüngster /: junge Bürger :/ aus Hirschberg aufzuheben und nach Jauer zu bringen sey, den Jüngsten aber alle Hülfe geleistet und den Arnsdorfer Unterthanen beÿ Vermeidung hoher Strafe keine Hinderung gestattet werde.\*\*\*) Unter eben dem dato erging zugleich durch den Hirschberger Kreiß von dem Kayserl. Amt zu Jauer ein Respectirungs-Patent des Jnnhalts: daß, da zu Arnsdorf der Busch- und Lärm-Prediger Jreneus Kunadt aufzuheben sey, allen Obrigkeiten und Landes Einwohnern beÿ Leib- und Lebens-Strafe, wie auch beÿ Confiscation ihrer Güther und Habschaften befohlen werde, sich der Aufhebung Kunadts und seines Gesellens Balthasar Heÿdorns /: schon der dritte benannte Buschprediger :/ nicht zu widersetzen, sondern zur Verhaftung und Ablieferung desselben, wie auch anderer solcher bösen Gesellen /: also gab es noch viel Unbenannte :/ behülflich zu sein.\*\*\*) Hierauf unterm 30<sup>ten</sup> August a.c. baht sich der hiesige Wirthschaftshauptmann Schöning von dem Magistrat zu Hirschberg aus, ihm die designirte Hülfe der Jüngsten, so viel als möglich aus katholischen und berittenen Leuten bestehend, bis nach Glausnitz zu senden, wo er ihnen nähre Ordre geben würde und schickte zur ausführlichen mündlichen Unterredung seinen Rentschreiber damit ab. Allein der Hirschberger Magistrat machte dagegen so viel Schwierigkeiten, daß die Jüngsten nicht gesendet wurden und folglich die Verhaftung Kunadts und Heÿdorns mit deren Gesellen unterbleiben mußte.\*\*\*) Daher sah sich Schöning genöthiget, diesen Hergang

731

der Sache dem Kayserl. Amte in Jauer unterm 2<sup>ten</sup> September a.c. zu rapportiren, mit dem Bemerkten, daß man ihm blos den Land-Drögoner zugeschickt habe, welcher sich auch selbst geweigert habe, etwas zu unternehmen und auch allein nichts hätte ausrichten können.\*\*\*) Wie das Kayserl. Amt zu Jauer dieser Weigerung des Hirschberger Magistrats, aus welcher eine große Religionspartheilichkeit hervorleuchtete, aufgenommen habe ? ist nicht bekannt. Jndesseñ, da jetzt Kunadt besorgen mußte, daß man katholischer Seits desto sichere Maaßregeln gegen ihn ergreifen würde; so bath er sich vom hiesigen Volke eine ordentliche und tägliche Wache aus, wogegen das herrschaftl. Amt unterm 12<sup>ten</sup> Septem-

ber a.c. das Volk warnte.\*\*\*) Das Volk aber ließ sich nicht warnen, bis es des Kunadts wegen in einen heftigen Streit verwickelt wurde, dessen Entscheidung es beim herrschaftl. Amte nachsuchte und weil dadurch ein besonderer Anhänger Kunadts verrathen wurde, so wurde dieser so lange in Arrest gesetzt, bis er die ausgesetzte Strafe von 10 rthl. erlegt haben würde.\*\*\*) Durch Erlegung dieser Strafe und dieses Arrests unterm 17<sup>ten</sup> September a.c. wurde das Volk dem Kunadt abgeneigt, weswegen er sich zu demüthigen anfieng und unterm 22<sup>ten</sup> November a.c. eine Deputation von 8 Personen an das herrschaftl. Amt schickte mit der Bitte, ihn bis künftige Weyhnenachten hier bleiben und predigen zu lassen. Diese Deputation wurde aber sogleich verhaftet, und der Richter und Pfänder befehliget zu recognosciren, ob Kunadt noch im Dittrichs-Kretscham und ob es möglich sey, sich seiner zu bemächtigen ?\*\*\*) Hierdurch wurde er zwar nicht entdeckt, aber da sich bald darauf seinetwegen wieder 3 Weiber so heftig zankten, daß sie nur durch das herrschaftl. Amt ausgeglichen werden konnten, wurde sein Aufenthalt im Querchseifer Kretscham entdeckt, weswegen die Eine dieser Weiber, die Querchseifer Schenkin nämlich, die ihn vertheidigt und versteckt hatte, sogleich 6 rthl. Strafe erlegen mußte, die andern aber mit der Warnung vor der ausgesetzten Strafe von 10 rthl. entlassen.\*\*\*)

Kunadt sah nun seine Gefahr voraus und bewaffnete sich und seine Wächter mit Sackpistolen, womit er des Nachts bey seinen Ausgängen Salven geben ließ. Gegen diesen Unfug warnte das herrschaftl. Amt das Volk mit der Bedrohung, daß derjenige, der damit betroffen werde, sogleich zum Recruten ausgehoben werden solle, und nöthigte zugleich den Erstbetroffenen 4 rthl. Strafe zu erlegen.\*\*\*) Nach dieser Procedur des 12<sup>ten</sup> Decembers 1708 seiner Gegenwehr, wie das Wache seiner Wache müde, schlich sich Kunadt bey Nacht und Nebel fort, und hielt Wort, wie er am 22<sup>ten</sup> November a.c. versprochen hatte, daß er nur bis Weyhnenachten 1708 allhier noch

732

predigen wolle. War nun gleich Kunadt abgereist; so fehlte es doch nicht an seines Gleichens. Denn der obenbenannte Buschprediger Heydorn und seine Gesellen waren noch hier, die den Unfug fortsetzten und sich bald darauf eine ordentliche Dorf- und Zech-Wache unter dem Volke errichteten, welches sich den 8<sup>ten</sup> May 1709 mit zwey Steinseifer Unterthanen verrieth, die selbst Wache gehalten hatten, und deswegen arrestirt wurden.\*\*\*) Weil der Anhang an die Buschprediger aber dennoch nicht unterblieb, so vollzog nun das herrschaftl. Amt die unterm 14<sup>ten</sup> April 1708 angedrohte Recrutenaushebung am 8<sup>ten</sup> May 1709 zugleich mit dem

Sohne einer gewissen Ascherin aus Steinseifen, die wieder einen fremden Buschprediger gehegt hatte.\*\*\*) Mit diesem Strafmittel kam man noch näher hinter die Sache, wie es das Volk mit selben hielte? Man hörte nämlich am 17<sup>ten</sup> Maÿ a.c. von der benannten Ascherin, daß unter dem Volke sogar Eins für das andere Bürge war, wenn sich jemand fürchtete, die Buschprediger zu hegen, wie auch, daß diese eine ordentliche Correspondenz mit dem Volke aus der Ferne unterhielten.\*\*\*) Nebstdem war es auch jetzt der Landesregierung zu Ohren gekommen, daß die Buschprediger auch unter den Katholiken Proselytenmachereÿ trieben, wogegen ein kaiserl. Patent d.d. Wien den 27<sup>ten</sup> Maÿ 1709 erschien und hier am 7<sup>ten</sup> August a.c. publicirt wurde, des Inhalts: Daß, da das Crimen Apostasiæ in Schlesien so gemein werde, Jedermann, der katholisch erzogen und lutherisch geworden wäre, oder der schon aus der luther. Religion zur katholischen übergetreten und davon wieder abgehalten seÿ, binnen 6 Monat die kathol. Religion wieder annehmen müße, oder sonst die Landesverweisung und Confiscation seines Vermögens zu gewärtigen habe.\*\*\*) Von dieser Verordnung machte man hier schon den 28<sup>ten</sup> August a.c. mit einem gewisser Sporer in Steinseifen, der sich in dem angezeigten Falle befand, Gebrauch und verboth, ihn nicht zu beherbergen, wenn er nicht wieder katholisch würde.<sup>612</sup> Zum Unglück der Buschprediger und zum Glück des hiesigen luther. Volkes wurde nun die mit dem 22<sup>ten</sup> April 1709 angefangene luther. Gnadenkirche in Hirschberg fertig, wozu man 5 Prediger berief und den ganzen Hirschberger Kreis mit 80 luther. Dörfern einparrte. Da sich nun auch das hiesige Volk dazu hielt; so mußten sich dessen Buschprediger vor jetzt beurlauben und ihr Heil anderwärts suchen. Daher heißt es denn auch: Die Buschprediger verloren sich, als 1709 die Gnadenkirchen in Schlesien gegeben wurden: Dagegen aber fing man den Unfug im luther. Schulfache an. Die Kaiserl. Landesregierung steuerte

733

aber demselben gleich anfangs so kräftig, daß auch hier schon unterm 4<sup>ten</sup> December 1709 ein Kaiserl. Amtspatent publicirt wurde, vermöge deßen alle luther. Winkelschulen bey 100 Ducaten Strafe gänzlich abgeschafft werden sollten,<sup>613</sup> wodurch also auch die in der Herrschaft Arnsdorf errichteten Winkelschulen der Buschprediger indeßen verschwanden. Was weiter im lutherl. Religionswesen unter dem Herrn J. Fr. Erdm.

---

<sup>612</sup> das Bücherlesen betitelt: Etwas für die evangel. Kirchfahrt zu Boberröhrsdorf beim ersten 50jährigen Jubelfest 1792 etc. pag: 41. 45. 46.

<sup>613</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1704 bis 1710.

Grafen v. Herberstein bis zu seinem Tode vorfiel ? läßt sich nicht verbürgen, indem mit dem verlorenen Amtsprotocoll von 1711 bis 1716 die Quellen dazu fehlen. Das Vorstehende aber ist ausführlich in meinem geschriebenen Buche über die Buschprediger pag: 21 bis 60 bey den Acten der Pfarreÿ zu sehen.

Uebrigens lebte der Herr Reichsgraf Johann Friedrich Erdtmann von Herberstein wenig auf den Güthern Arnsdorf, sondern meistentheils auf seinen Güthern Grafenorth in der Grafschaft Glatz und zwar wegen der Nähe von Glatz, wo er als Landeshauptmann häufige Geschäfte hatte. Er starb daher auch in Grafenorth mit Anfang des Jahres 1718 und ist dasselbst in der Gräfl. v. Herbersteinschen Familien-Gruft beÿgesetzt, Grafenorth aber gehört noch heute an diese Familie. Seine Gemahlin Maria Carolina Josepha gebohrne Freÿin von Zierotin überlebte ihn um 1 Jahr, wie wir bald unten sehen werden.

Von dieser Grundherrschaft in Arnsdorf befinden sich durch Ueberlieferung der Nachfolger noch heute auf dem hiesigen herrschaftl. Schloße zweÿ Siegel, von denen hier der Abdruck beÿgefügt ist und das Erste hier linker Hand aufgelegte ist das Freÿherrlich von Zierotinsche verbunden mit dem Gräfl. von Herbersteinschen Wappen gebrauchte Amtssiegel; das hier rechter Hand aufgelegte aber ist das Gräfl. von Herbersteinsche Landeshauptmanns-Siegel.

734

Die herrschaftl. Beamten unter Johann Friedrich Erdtmann Reichsgrafen von Herberstein waren: 1. der vom vorigen Grundherrschaft und deßen verwittibten Frau von Zierotin beÿbehaltene alte Wirthschaftshauptmann Elias Emmerich bis 1691, wo er den 5<sup>ten</sup> August allhier in einem Alter von 61 Jahren und 23 Wochen starb, darauf er den 7<sup>ten</sup> August in seiner Frauen Gruft hinter dem Kirchuhthurm nach täglich 3stündigem Geläute in der Nacht um 10 Uhr beÿgesetzt, und darauf am 30. August mit feÿerlichen Exequien begraben wurde, nachdem er den hiesigen Grundherrschaften durch 30 Jahre gedient hatte.<sup>614</sup> 2. In seine Stelle wurde sein Sohn Erdtmann Emmerich indeßen als Rentschreiber bis zum 20<sup>ten</sup> September 1694 angenommen, wo er, weil er Jura studirt hatte, ingleichen Wirthschaftshauptmann wurde und es bis zu 1700 blieb, wo er entweder von hier abgieng, oder starb. Er kaufte 1697 den 3<sup>ten</sup> August dem Bauer Balthasar Valz in Steinseifen sein Bauerguth um 800 Mark ab, verschrieb es sich darauf den 5<sup>ten</sup> August, und als er darauf den 6<sup>ten</sup> August den ersten Termin legen sollte, erklärte er den Kauf für ungültig, so daß der

---

<sup>614</sup> S. Martin Bajer aus Arnsdorf geschriebene Haus-Chronica.\*)

Bauer sein Guth wieder erhielt.\*) 3. In seine Stelle kam 1700 Johann George Seydel als Wirthschaftshauptmann mit dem Rentschreiber Johann Christian Schöning, der benannte J. George Seydel aber gieng 1703 ab.\*) 4. In seine Stelle trat nun Johann Christian Anton Schöning als Wirthschaftshauptmann 1703; dieser fing mit 1704 auf Befehl seines Herrns die oben erwähnten Amtsprotocolle der Kanzeley an, kaufte seinem Herrn den 14<sup>ten</sup> März 1712 das Freybauerguth N: 104 in Arnsdorf samt dem dabey befindlichen Eisenhammer um 600 fl. ab, wo sein Bildniß noch heute zu sehen ist und welches seine Familie bis 1739 besaß, wie pag: 618 bis 619 in diesem Buche ausweist; er hatte viel mit den hiesigen luther. Buschpredigern zu kämpfen, wie oben gezeigt ist und überlebte den Herrn Graf J. Fr. Erdtm. von Herberstein, wie wir unten sehen werden.<sup>615</sup>

735 a

### XX<sup>tes</sup> Hauptstück

Nachdem der Herr Johann Friedrich Erdtmann Reichsgraf von Herberstein mit Anfang des Jahres 1718 zu Grafenorth in der Grafschaft Glatz verstorben war, regierte seine verwittibte Gemahlin Maria Carolina Josepha Reichsgräfin von Herberstein, gebohrne Freyin von Zierotin, als Erb-Lehns- und Grund-Frau der Güther Arnsdorf p. auf diesen ihren Güthern allein. Sie gieng aber bald darauf nach Prag zu ihrem Sohn Johann Anton Reichsgraf von Herberstein, der indeßen Kayserl. Königl. Appellations-Rath daselbst geworden war, und weil in dieser Entfernung von hier weder er noch sie näheren Antheil an der Wirthschaft der hiesigen Güther nehmen konnten; so verpachtete sie im Monat Mærz 1718 die Herrschaft Arnsdorf an ihren Wirthschaftshauptmann Christian Anton Schöning auf 6 Jahre bis inclusive 1723.<sup>616</sup> Im Jahre 1717 hatte sie noch die Freude, ihren genannten einzigen Sohn mit Maria Antonia Reichsgräfin von Lichtenstein in Prag vermählt zu sehen, wo sie dann den 9<sup>ten</sup> November 1719 starb. Ihre Leiche wurde laut ihrer eigenen testamentarischen Verordnung zu Grafenorth in der Grafschaft Glatz der Leiche ihres Gemahls beygesetzt; in Arnsdorf wurde ihr 6 Wochen lang aus-

---

<sup>615</sup> S. die Acten der hiesigen herrschaftl. Kanzeley, wie auch die Amtsprotocolle von 1704 bis 1718.

<sup>616</sup> S. Acta der hiesigen Kirche und Pfarrey unter dem Titel: Documenta: auch das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1717 bis 1723.

geläutet und am 22<sup>ten</sup> December 1719 hielt man hier die Exequien für sie.<sup>617</sup>

Von ihrem Gemahl führte sie den Titel: Excellenz.

Schon zu der Zeit, als ihr Gemahl, der genannte Joh. Friedr. Erdtmann Reichsgraf v. Herberstein, in seine tödliche Kranckheit verfiel, machte sie noch weise Vorkehrungen zu ihrem Tode. Denn schon unterm 18<sup>ten</sup> April 1717 ließ sie ihr Testament aufsetzen zu Schönjohnsdorf beÿ Münsterberg. Dieses Testament zeugt von ihrem christlichen und frommen Character und war allhier in Extenso bis zu 1749 unbekannt; weil aber in diesem Jahre die von ihrem Gemahl beÿ der hiesigen Kirche gemachten und durch 39 Jahre niemals verzinnten Kirchenschulden in starke Untersuchung kamen und verloren giengen; so forderte man von der fürstl. Münsterberg. Regierung eine Copie ihres Testaments, wodurch wenigstens die von ihr gemachte Foundation beÿ der hiesigen Kirche, welche noch ohne Hÿpotheque auf der Herrschaft Arnsdorf haftete, gerettet wurde. Jedoch da hiervon das Ausführliche pag: 748 in diesem Buche vorkommt; so begnüge ich mich, hier die Copia ihres Testaments in Extenso anzuführen, welche lautet wie folgt:

735b

#### Copia

Von des Münsterberg. Fürstenthums, und Frankensteinschen Weichbilds löblich. Landrechts wegen wird hiermit beurkundet, daß hiernach beschriebenes den 14<sup>ten</sup> November 1719 überantwortetes und eodem die am Landrecht St. Martini publicirtes Testamentum in Actis bemeldeten Judicii Provincialis originaliter zu befinden in Formalibus also lautet:

Im Namen der Allerheiligsten und unzertheilten  
Dreyfaltigkeit. Amen.

Demnach Jch Maria Carolina Josepha, verwittibte Gräfin von Herberstein, gebohrne Gräfin<sup>618</sup> von Zierotin die Gewißheit des Todes und die Ungewißheit deßen Stunde und Zeit beÿ mir reiflich erwogen habe; als

---

<sup>617</sup> S. das Fundationsbuch, die Acta der Kirche und Pfarreÿ und die Kirchrechnung von 1719.

<sup>618</sup> Sie war zwar nicht vollkommen eine gebohrne Gräfin, sondern nur eine gebohrne Freÿin von Zierotin, sie wird aber darum als gebohrne Gräfin angeführt, theils weil ihre Mutter eine gebohrne Gräfin v. Mannsfeld war und theils weil das Freÿherrl. v. Zierotinsche Geschlecht nachher 1708 den gräflichen Character erhielt. Da sie nun in den Acten der Kirche, Pfarreÿ und Kanzeleÿ öfters bald gebohrne Gräfin bald gebohrne Freÿin von Zierotin heißt; so steht diese Bemerkung zur Auflösung deßen allhier.

habe ich bey Betrachtung deßen bey guter gesunder Vernunft meinen letzten Willen und Disposition inter libros folgender Gestalten beschloßen:

Und zwar zuvörderst empfehle ich meine arme Seele in die Hände meines Schöpfers, in die heil. 5 Wunden Jesu Christi meines Erlösers und Seligmachers, in die Fürbitte der Allerseligsten, von der Erbsünde unbefleckten Mutter Gottes und Jungfrau Maria, meines heil. Schutzengels, und allen Heiligen Gottes; meinen Leib aber der Erde, damit derselbe ohne ein einziges Gedränge, jedoch christl. kathol. Gebrauche nach zu Grafenorth in die Gruft daselbst dem Körper meines Ehe-Herrns sel. Andenkens beygesetzt werde; und sollen bey all solcher Beysetzung 10 fl. Opfergeld aufgesetzt und den Armen von einem Malter Korn Glätzischen Maaßes, welches von Schönjohnsdorf dorthin zu bringen ist, Brod ausgetheilet werden.

So verschaffe ich ferner meiner Seele zum Besten folgende Prælegata, als auf heil. Seelmeßen Ein tausend Gulden rhein.; nicht minder, und überdieß zu einer immerwährenden Foundation Ein Tausend Gulden, welche nachstehender Maaßen einzutheilen sein:

735 c

In die Kirche zu Grafenorth Dreÿ Hundert, dreÿ und dreÿsig Gulden und zwanzig Kreuzer; nach Arnsdorf und Pohnisch Neudorf ebenfalls so viel, das ist an einen jeden Ort Dreÿ Hundert, dreÿ und Dreÿsig Gulden rhein. 20 Kreuzer, welche auf landübliche Interessen angelegt, und davon von dem Tage, und anniversario meines Absterbens, dann alle Quartemberzeiten für mich und die Meinigen heil. Seelen-Meßen gelesen werden sollen.

Gleichfalls legire ich der Brüderschaft des hl. Antonii v. Padua zu Glatz Fünfzig Gulden; dem Ehrw. P.P. Sancti Francisci Fratrum minorum reformatorum strictioris observantiæ daselbst zu Glatz vor dem Frankenstein Thore in Ansehung deßen, weil mich dieselben aus ihrem Kloster jederzeit mit einem besonderen Pater versehen haben, Dreÿ Hundert Gulden rhein. Meinem jetzigen Patri Basilio aus gedachtem Orden, und Kloster, einen neuen Habit, oder Ordens-Kleid.

Den Ehrw. Patribus ordinis Sancti Augustini zu Strehlen zu ihrem Bau zweÿ Hundert Gulden aus den Schönjohnsdorfer Renten p.

Dann auch aus diesem Fundo den Ehrw. Patribus ordinis Sancti Domini zu Frankenstein zum Behuf ihres Baues 50 fl.

Den Ehrw. Fratibus de misericordia, das ist den Barmherzigen Brüdern zu Breslau Dreÿsig Gulden rhein.

Und weil ich meine neue Capelle zu Ehren des heil. Antonii von Padua allhier zu Schönjohnsdorf hinter dem Kuchel Garten an dem bereits dazu ausgesehenen Ort zu erbauen des Willens bin, indem ich hierzu die Lizenz von der geistlichen Obrigkeit schon erhalten habe; ich aber vielleicht diese Capelle in meinen Lebzeiten nicht verfertigen laßen könnte; so will ich hiermit meine Erben kräftigst dahin verbunden haben, daß sie die erwähnte Capelle gut und bauständig von Stein aus den Schönjohnsdorfer Einkünften erbauen laßen sollen. Daher ich auf eben gedachten Schönjohnsdorfern Güthern dieser Capelle eine erforderliche Dotem mit 300 fl. rhein. in bauständigster Form Rechtens hiermit constituire und vermache.

Diesemnach instituire und setzte ich zu meinen wahren natürlichen Erben meine liebe eheleibliche Kinder, als Johann Anton des hl. Röm. Reichsgrafen v. Herberstein p.; Mariam Josepham vermählte Gräfin v. Hoditz, und Francisca Fräulein Gräfin v. Herberstein p: also zwar und folgender Maaßen: Es sollen nämlich obgedachtem meinem Sohn zuvörderst anfallen, einzig und allein zugehören, und verbleiben die Arnsdorfer Güther cum omnibus appertinentiis, und Mobilien cum onere accomodo, wie ich dieselben beseßen und genoßen, oder habe besitzen und genüßen können, mögen und sollen. Derselbe aber wird andertens nachstehenden meinen

735d

Töchtern die zudedachten Erb-Portiones heraus zu geben verbunden, als meiner Tochter Mariæ Josephæ vermählte Gräfin v. Hoditz zehn Tausend Gulden, wovon aber diejenigen 5.000 Gulden, welche ich beÿ ihrer Verheurathung zu ihrem Heurathsguth zugeschoßen habe, abzuziehen sind. Dann meiner freÿledigen Tochter Francisca Fräulein Gräfin v. Herberstein zehn Tausend Gulden rhein. – Drittens sollen meinem Herrn Sohn die Schönjohnsdorfer Güther gleichfalls in den Händen verbleiben in demjenigen Preiß, in welchem meine Frau Mutter sel. Andenkens dieselben in der mit mir gepflogenen Theilung angenommen hat. Mehr in diese Güther instituire ich meine gedachten 3 Kinder zu gleichen Theilen, doch mit der Restriction und Verordnung, daß diese Schönjohnsdorfer Güther so lange mit gesammter Hand, und in Communion verbleiben und zweÿ Drittel der Einkünfte zur Bezahlung der darauf haftenden Schulden so lange verwendet werden sollen, bis die Schulden völlig bezahlt sind; das übrige Drittheil der Einkünfte aber soll meinen Erben verbleiben, und wenn die Schulden abgezahlt sind, soll sich mein Sohn wegen der meinen Töchtern zukommenden Tertii also

nach obigen Preiß abfinden, damit die Güther beysammen bleiben und nicht distrahiert werden dürfen.

Jm Fall aber wider alles Vermuthen meine Töchter sich persvadiren lassen sollten, bey dem in meinem mütterlichen Testament enthaltenen Paragrapho Texto einer vermeintlichen Jn- und Substitution zu beharren, und es würde endlich auch also bey Recht erkannt, in allem solchen Fall, weil meine Frau Mutter sel. meine Legitimam nicht hat beschworen, noch sonst einige Schulden ex proprio zu bezahlen verbinden können, so soll meinem Sohn alles dasjenige, was meine Legitima aus den Schönjohnsdorfer Güthern beträgt, und was ich an gefundenen Schulden bezahlt habe, nicht minder, was mir sonst aus der mütterlichen Disposition und in andern vergleichungswegen de Jure gebührt, und zu Statten kommt, gehöret und gebühret, auch gerichtet werden.

4<sup>tens</sup> In Erwägung meiner vermählten Tochter Frau Gräfin von Hodiz, weil sie bey ihrer Heurath eine ansehnliche standesmäßige Ausstattung und Einrichtung bekommen hat; so soll meiner noch freyledigen Tochter Francisca Fräulein Gräfin v. Herberstein 5000 fl. gegeben werden aus Schönjohnsdorf.

5<sup>tens</sup> Gleichfalls in Erwägung, daß meine freyledige Tochter Francisca von mir und meinem Ehe-Herrn sel. Jhrem Vater zu unsern Lebzeiten wenig bekommen hat; so prælegire ich ihr auch meinen täglichen silbernen, wie auch den vergoldeten Nachtzeug.

735e

6<sup>tens</sup> Meine Mobilien belangend mit Reflection auf die gerade, so viel hieher gehört; so gehört die große goldene Kette, und der große Stein meinem Sohne zu, jedoch dergestalten, daß diese zwey Stücke als ein Alt- und Großväterliches Zierotinsches Gedächtniß bey seiner Familie, und deren Descendenten verbleibe. Meine Perlen stehen bey dem Herrn Grafen von Hodiz um 3.000 fl. verpfändet, welche, wie auch das versetzte Silberwerk einzulösen sind, mit gesammten Unkosten und sodann nebst den andern Mobilien in 3 gleiche Theile zu theilen sein sollen.

7<sup>tens</sup> Meinem Sohn verbleibt der zu Glatz jetzt befindliche englische Zinn, wie auch der allhier eingepackte stehende Arnsdorfer Zinn. Meine Fräulein Tochter soll gleichfalls zum voraus so viel Zinn bekommen, als ihrer Schwester, der Gräfin von Hodiz, ist mitgegeben worden. Die in die Zimmer gehörigen Bette sollen darinn verbleiben, die übrigen aber gleiche getheilet, jedoch von Arnsdorf nichts weggenommen werden.

8<sup>tens</sup> Wird sich wegen meiner Kinder Sparbüchse eine, und die andere Annotation finden, worüber sie sich untereinander zu theilen haben.

9<sup>tens</sup> Erinnere ich meinen lieben Sohn, daß er diejenigen Gelder, welche sein sel. Herr Vater in einige Kirchen verschaffet hat, und welche noch nicht entrichtet sind, ablösen, worüber Herr Graf v. Hodiz mein liebenswerter Schwiegersohn ihm Nachricht geben wird.

10<sup>tens</sup> Verschaffe ich meiner lieben Frau Sohnen Titul. Frau Antonia Gräfin von Herberstein, gebornen Gräfin von Lichtenstein, den bekannten rothen Stein zu meinem Gedächtniß.

11<sup>tens</sup> Legire ich meinen dermalen lebenden drey Enckeln, Graf Hodizschen Kindern, einem Jeden 300 fl. rhein.

12<sup>tens</sup> Meiner lieben Frau Muhme Titul. Frau Francisca verwittibten Freÿin von Zedlitz, gebornen Gräfin von Mannsfeld legire ich 1000 Gulden rhein. nicht minder ist mein Wille, daß meine Erben dieselbe nicht verlassen, sondern gleichwie ich es gethan, aus den Schönjohnsdorfer Güthern dermaaßen versehen, daß sie ehrlich leben könne.

13<sup>tens</sup> Weil ich die Frau Johann von Gessel, gebohrne Gräfin von Herberstein von Kindheit auferzogen habe; so legire ich derselben 1.000 Reichsthaler. Meiner Kammerjungfer Ernestine v. Logau in Ansehung ihrer langjährigen, mir treu geleisteten Dienste

735f

legire ich 1.000 Gulden rhein. sammt meiner Wäsche, und den Kleidern und aus eben diesem Motivo legiere ich folgenden Bedienten und Dienern, als meinem Stuben-Mensch /: Stubenmädchen :/ Anna Rosina Waigangin 100 Gulden rhein. – Meinem Hofmeister und Secretario Jgnatz Exner 500 fl. rhein. – Meinem Wirthschaftshauptmann zu Arnsdorf in Ansehung seiner mir ersprießlichen getriebenen und damit zu continuirenden Wirthschaft, id est, dem Christian Schöning 500 fl. rhein. – und dem Schönjohnsdorfer Verwalter Joseph Richter 300 fl. – Meinen Kornschreiber allhier, Christian Glæser entließe ich sammt seinem Weibe, der Unterthänigkeit; ingleichen meinen Tafeldecker sammt Weib und Kindern, mithin soll denselben auch der Loßbrief ausgefertigt werden.

Ferner soll der verwittibten Regentin Hirschätzin zu Grafenorth 10 fl. auf die Klage, oder wohin sie es sonst verwenden will, gegeben, auch so lange sie lebt, jährlich etwas an Victualien gereicht werden, damit sie nicht Noth leiden dürfe.

Jch verschaffe auch dem Johann Luchs des Glätzer Kanzeleÿdieners Sohn, welchen ich erzogen habe, 50 Thl. Schles. – Jtem der Dominica Exnerin auf den Grafenorthschen Güthern, welche ich gleichfalls erzogen habe, 50 Thl. rhein., welche aber nicht ihr, sondern ihrem Manne in die Hände gegeben werden sollen.

So will ich auch, daß meinen Bedienten und Dienern die Klage-Kleider /: die Trauerkleider :/ und dazu einem Jeden über seine ordinaire, eine Vierteljahrs-Besoldung gegeben werden solle.

Alle diese Legata abzustatten werden hiermit meine Erben verbunden, und so beschließe ich meinen letzten Willen, daß er nämlich allen Rechten nach, wo nicht als ein ordentliches Testament, doch als ein Codicill und Disposition unter den Kindern, oder wie derselbe de Jure, et Consuetudine sonst bestehen kann und mag, gelte und seine Kräfte habe; wie denn auch derselbe in die Landes-Archiv-Protocolle und Amts- und Landes-Bücher jeden Orts Gewohnheit nach, wo es nämlich von Nöthen ist, einverleibet vermerket, eingetragen und intabulirt ist, nicht minder zur rechten Bestätigung und Confirmation gebracht werden möge, mit Vorbehalt jedoch, wie es ohnedem Rechtens ist, daß ich denselben zu ändern vermögend bin, und oder mehrere Codicilles beylegen könne.

Zur Urkund deßen habe ich diese meine letzte Willens-Disposition nicht allein mit meiner eigenhändigen Namens-Unterschrift, und Gräfl. Siegel sondern auch mit meines hierzu erbethenen Herr Curatoris, und

735g<sup>619</sup>

sieben dazu specialiter berufenen und zugleich beysammen gewesenen Herrn Zeugen eingehändiger Unterschriften und Pettschaften /: jedoch ihnen, und den Jhrigen ohne Schaden, und Nachtheil :/ wohlwüßentlich corroborirt und bestätigt und corroboriren und bestätigen lassen.

(L.S.) Maria Carolina Josepha Gräfin von Herberstein, gebohrne von Zierotin.

(L.S.) Baltzer /: Balthasar :/ Moritz von Kletz und Reichenberg p. als erbethener Curator.

(L.S.) George Gottfried von Kottolinský und Friedenbergh, als specialiter hierzu erbethener Zeuge.

(L.S.) Hans Christoph von Burgsdorf, als erbethener Zeuge.

(L.S.) Franz B. von Schellenberg, als erbethener Zeuge ohne Nachtheil.

(L.S.) Johann Anton Löffler ut Testis rogatus.

(L.S.) Matthias Untzer Testis requisitus.

(L.S.) Christoph Carl Krachwitz, Testis rogatus.

(L.S.) Caspar Anton Tribisch, Testis requisitus.

Daß hier vorstehendes Transumptum mit seinen sowohl an Unterschrift der Testatricin, und der hierzu erbethenen Zeugen, als ihrer allerseits

---

<sup>619</sup> NB. die Nummer 735 mit a. b. c. d. e. f. g. fortgeführt bedeutet blos, daß die Copie dieses Testaments erst entdeckt und einschaltet wurde, nachdem dies Buch schon weiter fortgerückt war.

vor- und aufgedruckten adelichen und gewöhnlichen Pettschaften ganz richtigem wahren Originali allerdings, und durchaus conform, und übereinstimmend seÿ, wird zu deßen Bekräftigung unter des Münsterberg. Fürstenthums aufgedrückten großen Landes-Jnnsiegel, und des verordneten Landschreibers eigenhändiger Unterschrift in Fidem hiermit attestiret. Actum et Publicatum den 14. November Anno 1749

(L.S.) Franz Leopold v. Gillern mppr.<sup>620</sup>

Hieraus sieht man, welch eine zärtliche bedachtsamme Mutter und fromme Pflegemutter, Frau und Christin die Gräfin war ? Das Guth Oberstonsdorf, welches mit ihrem Antritt der Herrschaft Arnsdorf noch beÿ derselben war, scheint sie davor verkauft zu haben, indem es hierin nicht mehr vorkommt.

Um das kathol. Religions- und Kirchenwesen machte sie sich besonders verdient,

736

und stiftete sich nicht nur hier, sondern auch anderwärts ein immerwährendes Andenken. Denn sie fundirte zu ihrer Seelenruhe in Summa 1.000 fl. dergestalt, daß davon 333 fl. 20 xr. an die Pohnisch Neudorfer Kirche, 333 fl. 20 xr. an die Grafenorther Kirche, und 333 fl. 20 xr. oder 222 Rthl. 6 sgl. 8 d. an die hiesige Arnsdorfer Kirche fallen sollten, wovon, wenn dieses letztere Capital auf der Herrschaft Arnsdorf angelegt bliebe, jede folgende Grundherrschaft aus ihren Renten jährlich 20 fl. zu 6 pro Cento an den hiesigen Pfarrer, als Interessen auf Stipendien zahlen sollte.<sup>621</sup> Diese Foundation in Ansehung der hiesigen Kirche ist noch heute in ihrer Integritæt vorhanden, nur mit dem Unterschied, daß sie jetzt nicht mehr in den Händen des hiesigen Dominii ist, und nach dem Interessenfall nur zu 5 pro Cento verlehnt wird. Es ist hierüber zwar kein eigenes, und besondres Instrumentum Foundationis vorhanden, ein Auszug aber aus dem hinterlassenen Testamente Fundatricis vertritt die Stelle des Instruments, und ist beÿ den Acten der Pfarreÿ unter dem Titel: Documenta: zu sehen. Obgleich das Capital dieser Foundation schon 1719 mit dem Tode der Fundatrix auf den Güthern Arnsdorf blieb; so wurde es doch erst 1726 beÿ der Kirche zur Verrechnung angezeigt, und 1731 durch die ersten Interessen davon bestätigt, nachdem es 1722 von dem fürst-bischöfl. General-Vicariat-Amte in Breslau confirmirt worden

---

<sup>620</sup> S. die Acten der Kirche und Pfarreÿ im Jahre 1719.

<sup>621</sup> S. die Acten der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ.

war.<sup>622</sup> Das hiesige Dominium stellte darüber von 1719 bis zu 1774 weder eine Obligation, noch eine Hypotheca judicialis aus, weswegen es zwischen 1740 und 1750 bey Regulierung der Königl. Preuß. Steuer Catastern mit unter die Steuern geriehet, so zwar, daß der Pfarrer noch heute von deßen Interessen jährlich 3 rth. 23 sgl. 4 d. Königl. Steuern geben muß.<sup>623</sup> 1774 unterm 19<sup>ten</sup> April aber wurde der damalige hiesige Pfarrer Joh. Willhelm Anders durch ein Mandat des Bischöfl. General-Vicariat-ams aufs schärfste angegriffen, sich über dieses Fundations Capital sogleich entweder gerichtliche Sicherheit von hiesigen Dominio geben zu lassen, oder das Capital zurückzufordern, worauf es das hiesige Dominium nebst andern innhabenden Fundations- und Kirchengeldern in die Landschafts Cassa zu Jauer elocirte, und den darüber aufgenommenen Pfandbrief zum Unterpfande an die Kirche extradirte; dieser Pfandbrief aber wurde endlich den 29<sup>ten</sup> September 1799 von dem Dominio eingelöst, und das Quantum desselben an die Kirche zurückbezahlt, wodurch

737

nun das Capital dieser Fundation an die hiesigen Unterthanen zu 5 pro Cento ausgelehnt wurde, gegen herrschaftl. Consens, und gerichtliche Hypothequen, wo es heute noch steht. Der Inhalt dieser Fundation legt dem hiesigen Pfarrer für die Interessen derselben folgende Verbindlichkeiten auf:

1<sup>tens</sup> daß er jährlich am Sterbetage der Stifterin, 2<sup>tens</sup> am Sterbetage ihres H. Sohns, des Johann Anton Grafens v. Herberstein und 3<sup>tens</sup> alle Quartember-Mittwochen, jedesmal ein gesungenes Requiem-Amt mit aufgerichteter Todtenbaahre, wobey allemal 12 weiße Wachslichte, als 6 derselben auf dem Hochaltare und 6 um die Todtenbaahre brennen sollen, und dann 4<sup>tens</sup> auch alle Quartember Freytage und Sonnabende eine stille Meße für die Frau Stifterin, und ihre sämmtliche gräfl. Familie halten.<sup>624</sup> Da nun die Interessen dieser Fundation zu 5 pro Cento überhaupt 11 Rthl. 3 sgl. 4 d. betragen, und hiervon, wie gesagt 3 rthl. 23 sgl. 4 d. jährlich auf Königl. Steuern, wie auch 1 rthl. 10 sgl. an den Schulmeister, als Glöckner und Organisten bey deren Requiems, abgegeben werden müssen; so bleiben dem Pfarrer davon für jährliche 6 Requiems, 8 stille Meßen, und 12 weiße anzuschaffende  $\frac{1}{4}$  pfündige Wachslichte in Summa nur 6 Rthl.<sup>625</sup> welche, weil sie kaum das Stipendium sacerdotale

---

<sup>622</sup> S. die Kirchrechnungen von 1726 und 1731 wie auch die Acten der Pfarrey.

<sup>623</sup> S. die Acten der Pfarrey, die Kirchrechnung von 1775 und das Fundationsbuch oder pag: 355 und 405 und 406 in diesem Buche.

<sup>624</sup> S. das Fundationsbuch und die Acten der Pfarrey unterm Titel: Documenta.

<sup>625</sup> S. das Fundationsbuch in den Rechnungen der Fundationen.

adæquiren, und noch viel weniger auf die dazu anzuschaffenden 12 Wachslichte, oder 3 Pfund weises Wachs /: wovon heute das Pfund über 20 sgl. steht :/ ausreichen, unterm 3<sup>ten</sup> November 1799 durch den jetzigen Herrn Kirchpatron von der Anschaffung der benannten 12 Wachslichte /: die auf Seine Erlaubniß die Kirche jetzt giebt :/ befreÿt worden sind. Uebrigens liegen die Hÿpothequen dieser Foundation in dem eisernen Kirchkasten beÿ den übrigen, und das Capital haftet auf den Possessionen der hiesigen Unterthanen, welche pag: 459 in diesem Buche angezeigt.

Unter dieser Erb- und Lehns-Frau lebte noch der hiesige Pfarrer Johann George Thiel, den sie 1697 berufen hatte, und überlebte sie; der hiesige Schulmeister aber Hanns Friedrich Pollner, den sie 1689 berief, starb vor ihr 1719, worauf sie deßen Sohn Johann Friedrich Pollner, der indeßen in ihrer Livrée gestanden hatte, zum hiesigen Schulmeister setzte.<sup>626</sup>

Im luther. Religionswesen ereignete sich unter Jahr in Glausnitz 1719 ein Diebstahl, welcher durch die Predigt eines Buschpredigers war veranlaßt wor-

738

den. Das herrschaftl. Amt untersuchte diesen Vorfall und befand, daß dieser Diebstahlsprediger ein luther. Student, oder herumlaufender Candidat gewesen seÿ, den Dieb aber condemnirte es, alles Gestohlene, bestehend in 19 rthl. zurückzugeben, und wegen des Diebstahls noch darüber 4 rthl. Strafe in die herrschaftl. Renten zu erlegen.<sup>627</sup> Desgleichen wurde unterm 3<sup>ten</sup> October 1719 eine Kayserl. Verordnung allhier publicirt, des Innhalts: daß künftig, so oft ein luther. Geistliche<r> zu einem Kranken seiner Confession in einer kathol. Parochie geholt würde, es vorher durch Jemand dem kathol. Pfarrer des Orts gemeldet, und angezeigt werden solle, wer, und welcher dieser luther. Geistliche seÿ; damit keine unerlaubte Unordnung vorgehen könne.\*)

739

### XXI<sup>tes</sup> Hauptstück

Nachdem Jhro Excellenz, die Maria Carolina Josepha verwittibte Reichsgräfin von Herberstein, gebohrne Freÿin v. Zierotin, den 9<sup>ten</sup> November 1719 zu Prag verstorben war, trat ihr Sohn, der Kayserl. Königl. Appellationsrath zu Prag, Johann Anton Reichsgraf von Herberstein, welcher

---

<sup>626</sup> S. die Kirchrechnungen dieser Jahre und die Acten der herrschaftl. Kanzeleÿ.

<sup>627</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1717 bis 1723 im Jahr 1719 den 1. September und 3<sup>ten</sup> October.\*)

sich im Sommer 1717 mit Maria Antonia, gebohrnen Reichsgräfin von Lichtenstein vermählt hatte, die Regierung der Herrschaft Arnsdorf an, und ließ dieselbe im Pachte des Arendators Christian Anton Schönings, dem sie seine Frau Mutter auf 6 Jahre, von 1718 bis 1723 inclusive, verpachtet hatte. Er war ein kränklicher, und schwächlicher Mann, und weil seine Ehe gänzlich mit Kindern ungesegnet blieb, so machte er beÿ seinem Tode, welcher schon den 6<sup>ten</sup> Julius 1720 erfolgte, seine Gemahlin, die Maria Antonia gebohrne Reichsgräfin von Lichtenstein, zur Universal-Erbin seiner Güther Arnsdorf p.

Vermöge einer Kayserl. Königl. Amtsverordnung d.d. Jauer den 11<sup>ten</sup> Maÿ 1720 wurden Herr Christoph Freÿherr von Zedlitz auf Schildau, und Herr Christoph Adolph von Dobschütz auf Neu Kemnitz zu Commissarien ernannt, welche die Resigillirung der, durch den Tod der ver Wittibten Frau Maria Carolina Josepha Gräfin von Herberstein, gesperrten Güther Arnsdorf, sowohl in Gegenwart ihres Sohnes, und Erbens, des Herrn Johann Anton Grafens von Herberstein, als deßen Frauen Schwestern, der Josepha Gräfin von Hoditz, und Franzisca Freÿin von Haslingen, beÿderseits gebohrnen Gräfinnen v. Herberstein respective auf Schönjohnsdorf, Thomaswaldau, und Lichtenwalde p. oder derselben Mandatarii, vornehmen, die gerichtliche Sperre zu Arnsdorf, oder wo sie sonst auf den zugehörigen Güthern angelegt seÿ, eröffnen, dann von den daselbst befindlichen Mobilien ein Inventarium verfertigen dieses nebst einer Relation an das Kayserl. Königl. Amt in Jauer einsenden, die ad Inventarium gebrachten Mobilien aber in einen sicheren Ort in Arnsdorf bringen, diesen Ort versiegeln, endlich die Gerichts- und Schöppenbücher dem gedachten Herrn Joh. Anton Grafen v. Herberstein übergeben, und Jhn in den wirklichen Besitz der Güther Arnsdorf immittiren sollten. – Diese Immission geschahe darauf am 22<sup>ten</sup> Junii a.c. durch Citirung der sämtlichen Gerichte, und hierauf den 25<sup>ten</sup> Junii a.c. wurde der Huldigungs-Actus in Gegenwart, und durch den gräfl. Mandatarius Jgnatz Exner voll-

740

zogen, weil der Erb- und Grundherr J. A. Graf v. Herberstein seines Amtes wegen in Prag abwesend bleiben mußte. Der benannte Mandatarius eröffnete diese Huldigung mit einer langen Rede, wodurch er den hiesigen Unterthanen vorzüglich Treue, Gehorsam, und Unterthänigkeit gegen ihren neuen Grundherrn, und seine Officianten einschärfte, ihnen den körperlichen Eÿd erklärte, und dann den Gerichtspersonen derselben folgendes Jurament abnahm:

Jch N: N: schwöre Gott dem Allmächtigen, wie auch dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten, und Unüberwindlichsten Kayser, auch in Germanien, Hispanien, und Ungarn, Könige Carl VI., und nach dieser meiner von Gott verordneten natürlichen Obrigkeit dem Hoch und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Johann Anton des hl. Röm. Reichsgrafen von Herberstein /: dicatur totus Titulus :/ einen treuen und wahren Eyd, als meiner gnädigen Herrschaft, treu gehorsam, gewärtig, auch ein wahrer Unterthan zu sein, ihnen Schaden zu verhüten, ihr Nutzen zuzuwenden, und nichts, was ihr zum Nachtheil auf irgend eine Weise erreichen möchte, und ich wissen, oder erfahren kann, zu verschweigen, sondern will mich, es sey im Gebot, oder Verbot, in Lieb, oder Leid, also bezeugen, wie es einem ehrlichen Mann, und treu gehorsammen Unterthan eignet, gebührt, und zusteht, alles ganz treu, gehorsam, und ohne Gefährde, und arge List, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen.<sup>628</sup> Hiermit war nun zwar der benannte H. Graf J. Anton v. Herberstein zum hiesigen Grundherrn proclamirt, sein Besitz über die hiesigen Güther Arnsdorf dauerte aber nicht länger, als bis zum 6<sup>ten</sup> Julius eben dieses Jahres 1720, wie oben gemeldet wurde.

Uebrigens gieng unter diesem Grundherrn weder im kathol. Religionswesen, noch im wirthschaftl. Fache etwas Bemerkenswerthes vor, indem sein Besitz von so kurzer Dauer war, nämlich vom 9<sup>ten</sup> November 1719 unter der Sperre bis zum 25<sup>ten</sup> Junius 1720, und von da nach der Huldigung bis zum 6<sup>ten</sup> Julius 1720 in Summa 9 Monat oder  $\frac{3}{4}$  Jahr.

Im luther. Religionswesen aber beklagte sich der hiesige Arendator Schöning darüber: daß der hiesige Buschprediger Pfaffe mit seinem Gesellen wider die Altranstädtsche Convention öffentlich Schule halte, das Volk verführe, wider die kathol. herrschaftl. Beamten, und die Herrschaft selber, Aufwieglung und Verhetzung mache, enge Zusammenkünfte mit dem Volke halte, und es zum Lügen anleite.\*\*)

(: im Anstand über des Christoph Hartmanns angegebenen Kauf eines Bauerguths in Steinseifen unter dem 3<sup>ten</sup> April 1720 :)

741

## XXII<sup>tes</sup> Hauptstück

Nachdem der vorige hiesige Grundherr, Herr Johann Anton Reichsgraf v. Herberstein mit dem 6<sup>ten</sup> Julius 1720 ohne Leibeserben verstorben war, und seine hinterlassene Gemahlin, die Maria Antonia gebohrne Reichsgräfin von Lichtenstein, zur Universalerbin seiner Güther Arnsdorf ge-

---

<sup>628</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1717 bis 1723.\*\*)

macht hatte; so regierte dieselbe nun als Wittve auf der Herrschaft Arnsdorf bis zum 9<sup>ten</sup> August 1722 <sup>629</sup> und ließ dieselben in dem von ihrer Schwiegermutter gemachten Pachte des Arendators Christian Anton Schönings. Sie trat die Güther Arnsdorf im Monat November 1720 an.

Dieser hiesige Erb-Lehns- und Grund-Frau machten zwar anfangs die beyden Frauen Schwestern ihres verstorbenen Gemahls /: nämlich die Josepha vermählte Gräfin von Hoditz, und die Francisca vermählte Freyin von Hassling, beyderseits gebohrne Gräfinnen v. Herberstein :/ die Besitznehmung der Güther Arnsdorf streitig, weil sie nicht schon vor dem Tode ihres Gemahls, als Testatoris, die gewöhnliche Belehnung derselben erlangt hatte, und gaben deshalb eine Supplique bey dem Landesherrn Kaiser Carl VI ein. Dagegen aber supplicirte bey Ebendemselben die Maria Antonia, als testamentirte Erbin und Wittve des Erblassers /: J. Ant. Reichsgrafens v. Herberstein :/ der Güther Arnsdorf, worauf sie der benannte Landesherr aus besonderer Gnade für lehnsfähig erklärte, und den erwähnten Defect mit folgender Resolution und Entscheidung supplirte:

Wir Carl VI. Kaiser p. und König p.p.

742

Liebe Getreue! Wir vorhalten Euch nicht, wie daß bey Uns die Maria Antonia verwittibte Gräfin von Herberstein, gebohrne Gräfin v. Lichtenstein, allerdemüthigst vorgestellet, welcher gestalten Selbe zwar von weiland Jhrem Ehe-Consorten, Johann Anton Grafen von Herberstein in seinem hinterlassenen Vermögen, mithin auch in denen in Unsern Erb-

---

<sup>629</sup> Maria Antonia gebohrne Reichsgräfin von Lichtenstein war eine Tochter des Franz Carls Reichsgrafens v. Lichtenstein, und Castellkron, Kayserl. geheimen Raths p. Das Reichgräfl. v. Lichtensteinsche Geschlecht stammt aus Graubünden in Tÿrol, und hat in dem Landgerichte Botzen das jetzt ruinirte Schloß Lichtenstein erbaut; es führt daselbst den Freyherrl. Titel von Castelforno, und besitzt heute zugleich verschiedene Güther in Böhmen. Das Wappen desselben ist gevierdtet, und hat einen Mittelschild, im ersten, und andern Quartier ist ein silberner, im andern und dritten silbernen aber ein hinter einem schwarzen Grunde hervorsteigender rother Löwe. Der blaue Mittelschild ist durch eine umgekehrt silberne Spitze getheilt. Auf dem mittlern gekrönten Helme ist ein umgekehrter blauer oben mit einem silbernen Rande eingefasster Hut voll blauer, und silberner Straußfedern; auf dem gekrönten zur Rechten der silberne Löwe wachsend, und auf dem gekrönten zur Linken ein Pfauen-Spiegel, vor welchem der aus einem schwarzen Grunde hervorsteigende rothe Löwe zu sehen ist. Die Helmdecke ist roth und silbern. (: aus dem Universal Lexikon im 17. Bande pag: 900 - 904. wie auch aus dem genealogischen Reichs- und Staats- Handbuche im 2. Theile pag: 288 und 289 :)

fürstenthümern Schweidnitz und Jauer liegenden Arnsdorfischen Lehn-Güthern, als Universal-Erbin eingesetzt worden, Jhr aber die Successions-Qualität in besagten Arnsdorfischen Lehngüthern von darum disputiret werden wollte, weil Sie vor dem Hinscheiden des Testatoris die gewöhnliche Belehnung im erwähnten Schweidnitzer- und Jauer-schen Fürstenthümern nicht erlanget, mit angehefteter Allerunterthänigster Bitte: Wir geruheten aus der, bey Bestättigung der Privilegien mehr benannter beyder Fürstenthümer den 27<sup>ten</sup> Martii 1714 Uns vorbehaltenen Kayserl. und Königl. Special-Gnade diesen Defectum zu supp-liren, und die Supplicantin für lehnsfähig allergnädigst zu erklären. Obwohl um Jhres obgedachten verstorbenen Ehe-Consorten zwey Schwestern, benanntlich die Josepha Gräfin von Hoditz und Francisca Freyın von Hasslingen, beyde gebohrne Gräfinnen v. Herberstein, vermittelt eines fast zu gleicher Zeit bey Uns eingerichte<te>ns allerunter-thänigsten Supplicati dagegen Eins, und Anders vorgestellt, so haben Wir doch auf den Uns darüber geschehenen Vortrag dem Allerunter-thänigsten Petito Eingangs gedachter verwittibten Gräfin v. Herberstein aus besonderer Kayserl. und Königl. Gnade deferirt, mithin Jhr Supplicantin die Lehnsfähigkeit in oft benannten Unsern beyden Fürstenthümern Schweidnitz, und Jauer hiermit allergnädigst ertheilen wollen; welches wir Euch also zur weiteren Verfügung und Bemerkung in Gnade bedeuten. Hieran p: Wienn den 27<sup>ten</sup> November 1720

Carl /: VI Kayser :/

An das Königl. Amt zu Schweidnitz, und Jauer  
Soluta Taxa mit Sechs Hundert Gulden, 22 ½ xr.<sup>630</sup>

Ferd. Pein Expeditor mppria

Hierauf befahl das Kayserl. Königl. Amt zu Jauer den Herrn Amts-Commissarien, Christoph Leopold, Freyherr v. Zedlitz auf Schildau, und Christoph Adolph v. Dobschütz auf Neu-Kemnitz, die Jmmission der verwittibten Gräfin Maria Antonia v. Herberstein vorzunehmen. Die benannten Amts-

743

Commissarien aber wurden mit folgender Amts Verordnung zu dieser Jmmission angewiesen: Auf hierbey geschloßenes Ansuchen der Hoch- und Wohlgebohrnen Frauen Maria Antonia verwittibten Gräfin von Herberstein, gebohrnen Gräfin v. Lichtenstein um Jmmission in die geerbten Gräfl. v. Herbersteinschen Arnsdorfer Güther ergethet von Amtswegen mein Verordnen, und Befehl an den Herrn, und Euch hiermit, besagte

---

<sup>630</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1717 bis 1723.\*)

Frau Gräfin nunmehr in sothanes Guth Arnsdorf, und deßen Zubehör des ehestens gewöhnlichermaßen, und hauptsächlich mit Vorstellung, und Anweisung der allerseitigen Unterthanen zu immittiren, und einzuweisen; hiervon aber, wie Solches alles geschehen ist, dem Königl. Amte gehorsamme Relation zu erstatten; Jmmaßen dieses der Gräfl. Herbersteinschen Frauen Schwestern constituirten Mandatario tit. Urban Thadaeus Misera, hiesigen geschwornen Königl. Amts Advocato heunt Dato nachrichtlich insinuiert worden. Jauer den 8<sup>ten</sup> Martii 1721.\*)

Diese Amtsverordnung wurde dem hiesigen herrschaftlichen Amte unter dem 16. April in Copia mitgetheilt, mit dem Befehl, daß darauf den 21. April 1721 sämmtliche hiesige Unterthanen zur wirklichen Jmmision, und Huldigung erscheinen sollten.\*)

Unter der Regierung dieser verwittibten Gräfin wurde hier mit dem 20<sup>ten</sup> Julii 1721 von dem Kayserl. Königl. Amte zu Jauer zufolge eines Jnsinuations-Schreibens d.d. Wien den 17<sup>ten</sup> Junii a.c. die Seligsprechung des heiligen Johann von Nepomuk angezeigt.\*) Die solemne Canonisation oder Heiligsprechung deßelben aber geschah erst 1729 wie wir unten sehen werden.

Jm gerichtlichen Fache ereignete sich am 18<sup>ten</sup> Junii 1722 im hiesigen Kretscham ein sonderbarer Streit, der einen Tumult veranlaßte, und eine herrschaftl. Entscheidung erforderte. Der hiesige Fleischerknecht Siegert schimpfte nämlich die hiesigen Musicanten, daß sie ihm zum Tanze nur 6 Stückel /: Arien :/ auf ihren Geigen und Waldhornen gemacht hätten, denn dieß hieße, sagt er, als wenn man sein Geld gestohlen hätte, und es wären nur 6 Bißel gewesen. Die Musicanten aber erwiderten, daß sie von jeher um 1 sgl. ein Stückel gemacht hätten, und meýnten, es müßte dafür wohl gar ein 17 xr. oder 6 sgl. sein. Siegert aber erwähnte: er wäre doch beý einem Stückel nur 3mal um die Säule gegangen, und dieß sey zu wenig. Darüber schimpfte ihn der Kretschmer Süßenbach einen schlechten

744

Kerl, und meýnte, daß sonst alle brave Kerls damit zufrieden gewesen wären. Hierüber entstund nun ein Aufruhr unter dem Volke, das sich nicht besänftigen ließ, bis das herrschaftl. Amt entschied: daß die Musicanten in Zukunft für jeden 1 sgl. auch ein Stückel mit 3 bis 4 Repetitionen, oder 2 Stückel machen sollten.\*)

1721 hatte ein hiesiger Krämer N. Riesenberger einen gewissen Koch aus Rohrlach unter die Königl. Preuß. Garde in Potsdam angeworben, und ihm 100 rthl. Handgeld nebst 30 rthl. Kostgeld gegeben. Als dieß entdeckt wurde, befahl das Kayserl. Amt zu Jauer, daß man sich hier des Riesenbergers sogleich bemächtigen, oder wenn er nicht da wäre, sein

ganzes Vermögen in Beschlag nehmen sollte, welches letzterer auch der hiesige Arendator Christian Anton Schöning that, weil große Strafe auf eine solche Entführung Kayserl. Unterthanen unter fremde Potentaten gesetzt war und besonders, weil Riesenber<ger> als ein heimlicher Preuß. Werber schon vorher einen gewissen Schmid auf eben diese Art nach Potsdam geschafft hatte.\*) Dieß zeugt, wie geneigt aus Religionspartheÿlichkeit man hier noch 20 Jahr vor der Preuß. Besitznahme Schlesiens den Preußen war!

1722 wurde den hiesigen Gerichten abermal befohlen kundzumachen, daß die Unterthanen beÿ Vermeidung von 10 rthl. Strafe in das Buschvorwerk nicht zum Bier gehen sollten.\*) Wie strenge hielt man aufs hiesige Bräuurbar doch damals !

1722 wurde ein Buchwälder Unterthan, wegen auf hiesigen Dominio abgehauenen Mehdornen, an das Buchwalder Dominium zur Bestrafung übersandt.\*) Wie genau war damals die Policeÿ im Punkt der Holzdiebereÿ!

745

### XXIII<sup>tes</sup> Hauptstück

Nachdem die junge, und kinderlose Maria Antonia, verwittibte Reichsgräfin von Herberstein, gebohrne Reichsgräfin von Lichtenstein, in ihrem Wittwenstande vom 6<sup>ten</sup> Julius 1720 bis zum 9<sup>ten</sup> August 1722 gelebt hatte; vermählte sie sich wieder unterm 9<sup>ten</sup> August 1722, als Erb-Lehns- und Grund-Frau der Herrschaft Arnsdorf mit dem Wittiber,<sup>631</sup> Herrn Leopold Willhelm Reichsgrafen von Waldstein auf Güttlern aus der zweÿten Hauptlinie seines Geschlechts zu Arnau, gebohren den 19<sup>ten</sup> Julii 1677, welcher Anfangs beÿ der Sächsischen Chur-Prinzeßin Maria Josepha aus dem Hause Oesterreich Obristhofmeister bis zum December 1731 war, wo er nach Wien zurückerkehrte und Kayserl. Königl. wirkli-

---

<sup>631</sup> Seine erste Gemahlin war Josepha Maria Barbara, Freÿin v. Kaiserstein mit der er sich den 19ten Februar 1702 vermählte und die ihm den 22<sup>ten</sup> Junii 1722 starb. Aus dieser Ehe waren Kinder: 1. Maria Elisabeth, gebohren 1709, welche Hofdame am Königl. Pohlinschen Hofe August III. in Sachsen wurde, sich mit Ludwig Grafen v. Wolfersdorf sächsischen Oberlandjägermeister den 25<sup>ten</sup> Februar 1740 vermählte, und den 11<sup>ten</sup> Junii 1744 starb. 2. Maria Barbara, gebohren den 2<sup>ten</sup> December 1718, welche Chur-Baÿersche Hofdame wurde, sich mit Anton Freÿherrn v. Paumgarten, Chur-Baÿerschen Kämmerer und Rittmeister des gräfl. v. Töringschen Curassier Regiments den 25<sup>ten</sup> December 1741 vermählt, und den 24<sup>ten</sup> December 1788 starb. 3. Ernst Melchior, gebohren den 5<sup>ten</sup> Januar 1720, welcher den 11<sup>ten</sup> October 1745 Benedictiner-Mönch zu Göttweig unter dem Namen P: Victorinus wurde und daselbst starb.

cher Geheimer Rath und Kämmerer wurde; als im December 1733 die benannte Chur-Prinzeßin oder Churfürstin zu Sachsen, als Königin in Pohlen, nach Pohlen gieng, begleitete er dieselbe als Obristhofmeister und wohnte als Solcher im Januar 1734 ihrer Krönung in Cracau beÿ, wo er zugleich Ritter des Pohnischen weisen Adlerordens wurde, und Kayserl. Königl. Gesandte<r> beÿ dem Chur-Sächsischen Pohnischen Königl. Hofe war; im April 1734 aber gieng er von diesem Hofe ab, und wurde Landeshauptmann der Grafschaft Glatz, welches Amt er bis zu seinem Tode bekleidete. Er starb den 30<sup>ten</sup> November 1748 zu Weidhofen in Oesterreich, woselbst er auch beÿgesetzt wurde.<sup>632</sup>

Aus dieser Ehe waren Kinder 1. Maria Josepha Eleonora, gebohren den 2<sup>ten</sup> August 1726; sie wurde Stern-Kreuz-Ordens-Dame, vermählte sich mit Otto Michael Grafen von Althann den 14<sup>ten</sup> Julii 1750 und starb zu Mittel-

746

walde in der Grafschaft Glatz im Jahr 1757. 2. Maria Christina, gebohren den 2<sup>ten</sup> August 1732, vermählte sich mit Herrn Johann Nepomucen Grafen von Lodron Gmündt den 9<sup>ten</sup> May 1758, und starb zu Arnsdorf den 8<sup>ten</sup> May 1794. NB. diese beyden Gräfl. von Waldsteinschen<sup>633</sup> Comtessen gelangten nach einander zur Regierung der Herrschaft Arnsdorf, wie wir unten sehen werden. 3. Ernst Gustav, oder Caspar, gebohren den 12<sup>ten</sup> Julius 1734, war ein sehr kränkliches, und schwächliches Kind, starb als Erbe der Herrschaft Arnsdorf aber frühzeitig, wodurch diese Herrschaft an seine Schwestern fiel, und wurde auf Befehl seiner Eltern anfangs in die kleine, in der hiesigen Kirche eigends erst dazu errichtete, adeliche

---

<sup>632</sup> S. das Universal Lexicon im 52. Bande pag: 1510, das Genealogische Reichs- und Staats-Handbuch im 2<sup>ten</sup> Theile pag: 288 und 289, wie auch die Acten der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ, und Pfarreÿ.

<sup>633</sup> Das Reichsgräfl. v. Waldsteinsche Geschlecht stammt aus der Herrschaft, dem Bergschloß und der Stadt Waldstein, oder Wallenstein im Bunzlauer Kreiße nahe beÿ Turnau in Böhmen an der Jser, und schlesischen Grenze. Es besitzt nicht allein in Böhmen viele ansehnliche Schlößer und Herrschaften, sondern auch im Schwäbischen Kreiße unmittelbare Reichsfreye Güther, und hat Sitz, und Stimme auf den Kreiß- und Reichstagen. Das Wappen ist vierfeldig, im ersten und vierten Quartier zeigt sich ein gekrönter blauer Löwe im goldenen Felde wegen dem Hause Waldstein, im andern, und dritten Quartier ist ein goldener gekrönter Löwe im blauen Felde wegen einer ausgestorbenen Linie dieses Hauses; auf dem goldenen Mittelschilde befindet sich der kaiserl. Adler, als ein Quaderzeichen, auf diesem Schilde steht ein offener schwarzer in Gold gekrönter Helm mit einem blauen, und einem goldenen Löwen. Die Helmdecken sind gold, und blau. (: aus dem Universal Lexicon im 52. Bande pag. 1506 bis 1515 :)

Kindergruft vor dem Hochaltar beÿgesetzt, nachher aber von hier heraus genommen, und in der hiesigen großen herrschaftl. Gruft beÿgesetzt, bis die benannte Kindergruft geräumig genug, und anders eingerichtet war, wo es sodenn wieder darinn gesetzt wurde. Dieser junge Graf starb 1736 in einem Alter von 2 Jahren. Man sehe hierzu auch pag: 180 und 181 in diesem Buch.<sup>634</sup> Uebrigens führte der Herr Graf v. Waldstein den Titel Excellenz.

Im kath. Religions- und Kirchenwesen zeichnete sich diese Grundherrschaft dadurch aus, daß sie zweÿ ganz silberne Vascula, oder Bixen zum heiligen Tauf- und Kranken-Oehl mit Futteralen /: worauf das Gräfl. v. Waldsteinsche Wappen mit der Umschrift: M. A. G. v. W. g. G. v. L: daß heißt Maria Antonia Gräfin von Waldstein, geborne Gräfin von Lichtenstein: eingeprägt ist :/ an die Kirche schenckte. – Unter ihr starb 1727, den 25<sup>ten</sup> Martii an einem Schlagflus auf der Kanzel unter der Predigt der hiesige Pfarrer Johann George Thiel,

747

welcher der Kirche 1713 zu einem neuen Meßbuch 4 Fl. 10 sgl. und abermal 1718 zu einer silbernen Patene 6 rthl. 3 sgl. schenkte.<sup>635</sup> Von ihm schreibt sich wahrscheinlich auch die ganz silberne Monstranze her, wie pag: 112 und 113 in diesem Buch ausweisen. Er wollte zwar selbst eine Fundation machen, weil ihn aber der Tod überrascht hatte; so machte diese Fundation seine Erbin, und Schwester aus seinem Nachlaße und legirte 1731, den 31. Martii. 300 Fl. oder 200 Rthl. dergestalt, daß von den davon fallenden 18 Fl. oder 12 rthl. Interessen zu 6 pro Cento der jedesmalige hiesige Pfarrer alljährig 2 rthl. oder 3 Fl. an die Kirchcassa für Wein und Wachslichte abgeben, und für die übrigen 15 Fl. oder 10 rthl. stille Meßen, jede zu 30 xr. oder 10 sgl. zur Seelenruhe des Verstorbenen Pfarrers Joh. George Thiels und seiner Freundschaft lesen sollte. Die Anna Rosina Thielin als Schwester des verstorbenen benannten Pfarrers erlegte zwar das Capital der 300 Fl. oder 200 rthl. schon 1727 den 19<sup>ten</sup> April, welches sogleich die Grundherrschaft borgte, das Instrument dieser Fundation aber wurde erst unterm 31<sup>ten</sup> Martii 1731 aufgenommen.<sup>636</sup> Weder diese, noch die folgenden Grundherrschaften gaben über dieses Capital eine Obligation, oder Hypotheca judicialis von 1727 an bis zu 1774, wo aber der hiesige damalige Pfarrer Joh. Willhelm Anders durch ein Mandat des bischöfl. General-Vicariat-Amtes in Breslau aufs streng-

<sup>634</sup> S. das Universal Lexicon im 52. Bande pag: 1510 und das Genealogische Reichs- und Staats-Handbuch im 2. Theil pag: 288 und 289.

<sup>635</sup> S. die Fundationsacten der Pfarreÿ und die Kirchrechnung von 1713 und 1718.

<sup>636</sup> S. die Acten der Pfarreÿ unter dem Titel: Documenta; auch das Fundationsbuch.

ste angegriffen wurde, auch über dieses Foundations-Capital entweder binnen 2 Monaten eine gerichtliche Sicherheit von der hiesigen Grundherrschaft darüber zu schaffen, oder das Capital von derselben zurückzufordern, worauf es die benannte Grundherrschaft nebst andern innhabenden Foundations- und Kirchen-Geldern in die Landschaftscassa zu Jauer elocirte, und den darüber aufgenommenen Pfandbrief an die Kirche zum Unterpfand extradirte. Dieser Pfandbrief aber wurde 1799 den 29<sup>ten</sup> September von dem hiesigen Dominio eingelöst, und das Quantum deßelben an die Kirche zurückgezahlt, wodurch nun auch das Capital dieser Foundation aus den Händen des Dominii kam, und anderweitig an die hiesigen Unterthanen zu 5 pro Cento ausgelehnt wurde.<sup>637</sup> Da nun aber die Interessen dieser Foundation zu 5 pro Cento überhaupt nur 10 rthl. betragen; so kann davon die Kirche jährlich nur 1 rthl. 10 sgl. auf Wein, und Wachlichte, und der Pfarrer nur 8 rthl. 20 sgl. auf die festgesetzten Stipendia derselben erhalten.<sup>638</sup>

An die Stelle des verstorbenen Pfarrers J. G. Thiel wurde nun zum hiesigen Pfarrer wieder berufen George Friedrich Richter mit 1727, welcher 1728

748

von dem hiesigen gräfl. Buchhalter Joh. Anton Schwarz viele Kränkungen zu erdulden hatte.<sup>639</sup> Er vermehrte die ersten Jahre hindurch sehr die Einkünfte der Kirche durch neue Extra-Einnahmen von Errichtung der Gräfte, und eisernen Kreuze auf dem Kirchhofe p. <sup>640</sup> Er ließ 1731 auf Befehl des Bischöfl. General Vicariat Amtes alle alte noch vorrätthige Documente der Kirche, und Pfarreÿ in ein Buch verzeichnen, welches jetzt unter den Titel: Documenta noch befindlich ist, sonst aber gemeinlich das alte Fundationsbuch heißt.<sup>641</sup>

Er wurde 1746 zwischen dem 12<sup>ten</sup> und 13<sup>ten</sup> September in der Nacht von Dieben nach Erbrechung des Pfarrhauses samt seiner Wirthin überfallen, geknöbelt, mörderisch behandelt, und fast seines ganzen Vermögens beraubt, wobey auch die Kirche 460 Fl. auch der Kirchcassa verlor. Hierauf resignirte er die hiesige Pfarreÿ aus Gram, und Bestürzung, gieng von

---

<sup>637</sup> S. die Kirchrechnungen von 1731 bis 1775, oder pag: 355, 405 und 406 in diesem Buche.

<sup>638</sup> S. die Kirchrechnungen von 1775 bis 1804 und die Berechnung des Fundationsbuches

<sup>639</sup> S. die Papiere der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ.

<sup>640</sup> S. die Kirchrechnungen von 1728 bis 1740.

<sup>641</sup> S. die Acten der Pfarreÿ unter dem Titel: Documenta.

hier ab und privatisirte bis zu seinem Tode in einem ihm gehörigen Hause zu Reichenstein.<sup>642</sup>

An die Stelle deßen wurde zum hiesigen Pfarrer berufen Johann Wilhelm Anders, welcher mit 1747 den 15<sup>ten</sup> Februar antrat, und die Grundherrschaft überlebte, die ihn berufen hatte, wie die Kirchrechnungen und das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1746 bis 1749 unterm 15<sup>ten</sup> Februar 1747 zeugen. — 1740 kamen die aus Jesuiten bestehenden Missionarii oder Bußprediger P. Franz Derniseck und P. Joachim Ulrici beÿ der hiesigen Kirche an, und hielten darin vom 24<sup>ten</sup> bis 27<sup>ten</sup> Februar a. c. ihre Bußandacht mit Predigen, Beichthören, und Processionen, wurden auf Kosten der Grundherrschaft von denselben Wirthschaftshauptmann Gläser unterhalten, und errichteten zum Andenken auf den Grenzen der Herrschaft Arnsdorf 4 Missionskreuze, die nachher in 4 Crucifix-Kreuze verwandelt wurden, wie pag: 581 bis 584 in diesem Buche zeigt. — Diese Grundherrschaft überlebte auch der mit 1719 berufene hiesige Schulmeister Johann Friedrich Pollner. — Unter dieser Grundherrschaft verlohr die Kirche das oben pag: 377 bis 381 und pag: 726 und 727 in diesem Buche erwähnte Gräfl. von Herbersteinsche Kirchen-Capital mit 39jährigen rückständigen Interessen von 2.942 Thl. Schles. 10 sgl. 12 hl. oder 2.389 Rthl. 28 sgl. 8 d., welches der Bischöfl. Revisor, Commissarius, Erzpriester und Stadtpfarrer von Hirschberg 1747 unterm 23. October beÿ der Revision der Kirchrechnung völlig abzuschreiben, und als Dependitum in Ausgabe zu setzen verordnete, theils, weil darüber keine Obligation, oder ein anderes Instrument vorhanden war, und theils, weil sich vorzüglich

749

die Erb- und Lehnsfrau Maria Antonia Gräfin v. Waldstein, geborne Gräfin v. Lichtenstein, noch immer standhaft dagegen weigerte, und beÿ der Exception beharrte, daß die Güther Arnsdorf nicht von ihres ersten Gemahls Vater /: Joh. Frid. Erdtmann Graf v. Herberstein :/ als welcher diese Schulden darauf gemacht hätte, sondern von deßen Frau Mutter /: Maria Carolina Josepha Gräfin v. Herberstein :/ auf ihren ersten Gemahl /: Johann Anton Graf v. Herberstein :/ und von diesem auf sie erb-schaftlich gekommen wären, und sie daher auch nicht schuldig seÿ, diese Kirchenschulden zu agnosciren und zu bezahlen.<sup>643</sup> Indeßen legte doch diese Grundherrschaft, /: nämlich die Maria Antonia Gräfin v.

---

<sup>642</sup> S. die Kirchrechnung von 1747 in der Approbation und sonst; wie auch das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1746 bis 1749.

<sup>643</sup> S. die Kirchrechnung von 1747 und die Acten der Pfarreÿ unter Titel: Documenta.

Waldstein, gebohrne Gräfin v. Lichtenstein, mit ihrem Gemahl und ehelichen Curator H. Leopold Willhelm Grafen v. Waldstein :/selbst den Grund zu einem fast eben so großen Verluste der hiesigen Kirche, welcher sich unter ihren Kindern, den beyden Comtessen Maria Eleonora und Maria Christina, nachherigen Erb- und Lehns-Frauen der Herrschaft Arnsdorf zwischen 1755 bis 1760 ereignete, weil sie gleichfalls die Kirchenschulden ihrer Eltern und besonders jene ihres Vaters /: des Leopold Willhelm Grafens v. Waldstein :/ unter der oben angeführten Exception nicht agnoscirten.<sup>644</sup> Denn die Maria Antonia Gräfin v. Waldstein borgte mit ihrem ehelichen Curator 1731 unterm 20<sup>ten</sup> Julii bey der hiesigen Kirche 700 Fl. worauf sie zwar eine Hypotheque mit ihres, und ihres ehelichen H. Curators Unterschrift gab, die sich in Copia noch bey den Acten der Pfarrey befindet.<sup>645</sup> 1733 unterm 20<sup>ten</sup> Julii erborgte sie abermal 500 Fl., wobey es aber nur heißt, daß die vorigen 700 Fl. damit in eine Summa in der Obligation gesetzt werden, und folglich eine Obligation auf 1.200 Fl. erfordert hätten, diese Obligation aber erfolgte nicht. \*) 1735 unterm 20. November erborgte sie abermal 300 Fl., wobey nichts von einer Obligation bemerkt ist. \*) 1736 unterm 20<sup>ten</sup> Julii erborgte sie abermal 800 Fl., wobey ingleichen nichts von einer Obligation bemerkt ist. \*) Diese Posten zusammen machten nun also eine Summa von 2.300 Fl., wovon in den Jahren 1759 und 1760 nur die ersten 700 Fl. agnoscirc wurden, alles Übrige aber samt den rückständigen Interessen in einer Summa von 2.032 rthl. verloren gieng,<sup>646</sup> weil hier abermal die Exception gebraucht wurde, daß diese Kirchenschulden nur von dem H. Grafen v. Waldstein, als dem die Güther Arnsdorf nicht gehörten, aber nicht von deßen Gemahlin Maria

750

Antonia Gräfin v. Waldstein, als Erb- und Lehns-Frau der Herrschaft Arnsdorf, wären gemacht worden und man daher auch nur dieser ihren Antheil, als der Erblasserin der Güther Arnsdorf mit 700 Fl. agnoscircen und bezahle, aber nicht die Kirchenschulden des H. Grafens v. Waldstein, welche als eine separat Capital inter deperdita in Ausgabe zu setzen und abzuschreiben wären. \*\*) – Unter dieser Grundherrschaft wurde 1747 die zersprungene Mittelglocke von 1581 neu umgegoßen, und kostete der Kirche samt Zusatz, und Güßerlohn in Summa 138 rthl. 13

<sup>644</sup> S. die Kirchrechnung von 1755 bis 1760, oder pag: 382 bis 389 in diesem Buche.

<sup>645</sup> S. die Kirchrechnung von 1731, 1733, 1735, 1736 und die Acten der Pfarrey: Documenta. \*)

<sup>646</sup> S. die Kirchrechnung von 1759 und 1760, oder pag 382 bis 389 in diesem Buche. \*\*)

sgl. sie ist aber jetzt nicht mehr vorhanden, weil sie 1794 wieder zersprang, und umgegoßen werden mußte, wie pag: 227 bis 230 in diesem Buche ausweist. — 1730 als das Durchbrochene auf dem hiesigen Kirchenthurm repariert werden mußte, befahl diese Grundherrschaft ihr Wappen /: das Gräfl. v. Waldsteinsche hinten mit dem Löwen :/ in dem Fahne deßelben ausbrechen zu laßen, welcher Fahn noch heute so gestaltet ist, indem beÿ der abermaligen Reparatur desselben 1761 dieses Wappen auf Befehl der damaligen Gräfl. v. Lodronschen Grundherrschaft bleiben mußte.<sup>647</sup> — Unter dieser Grundherrschaft blieb es noch üblich, daß alle Kirchen- und Fundations-Gelder sogleich nach Empfang derselben ins herrschaftl. Depositum gegeben werden mußten, wovon man nur so viel herausgab, als zu nöthigen Ausgaben erfordert wurde; ingleichen gab man nur selten eine Hÿpotheque über ausgelehrte Kirchengelder /: denn es sind dergleichen Hÿpothequen überhaupt nur 4 in den Acten der Pfarreÿ in diesem Zeitraum vermerkt, sondern bediente sich blos der Zeugen und Bürgen dabey. Dieß war dann auch eine nahe Gelegenheit zum Verluste, und unbefugter langer Nutznießung der Kirchcapitalien, wie auch die Ursache, daß die Kirchen Fundations-Gelder beÿ der Regulierung des Königl. Preuß. Catastrums für eigenthümliche herrschaftl. Gelder erkannt und zum Teil mit besteuert wurden, wie die Fundation der Gräfin Maria Carolina Josepha v. Herberstein per Recognitionem Instrumenti emti, et venditi.<sup>648</sup> — 1740 den 20. October erfolgte der Tod des Kaisers Carl VI.; das Kaiserl. Oberamt in Breslau publicierte denselben hier am 9<sup>ten</sup> November a.c. mit dem Befehl, daß durch 6 Wochen alle Tage 3 Stunden ausgeläutet, und durchs ganze Jahr alle öffentliche Music und Commedie ausgesetzt werden sollten, darauf den 23. November a.c. wurden hier die Exequien für Sr. Majestæt gehalten in Gegenwart der Grundherrschaft und der meisten Unterthanen.<sup>649</sup>

751

Im luther. Religionswesen fiel unter dieser Grundherrschaft mancherley Merkwürdigkeit vor, welches endlich unter Königl. Preuß. Schutze die Erbauung eines luther. Bethauses zur Folge hatte; und zwar vorläufig: 1723 den 3<sup>ten</sup> Julii ersäuften sich der Richter Gottfried Exner aus Steinseifen auf seinem Felde in einem Teichel, er wurde zwar noch etwas lebend herausgebracht, starb aber bald vollends ab. Der herrschaftl. Arendator Schöning ließ diese Leiche indeßen in Verwahrung bringen, und frug zu

<sup>647</sup> S. die Kirchrechnung von 1730 und 1761 oder pag: 32 und 33 in diesem Buche.

<sup>648</sup> S. die Kirchrechnungen von 1723 bis 1748 und pag: 374 und 405 p. in diesem Buche.

<sup>649</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1740 bis 1745.

Folge einer dießfälligen Kaiserl. Verordnung beÿ dem Bischöfl. Commissarius Erzpriester und Stadtpfarrer Joh. Leopold Gulitz in Hirschberg an, wie es in Ansehung deren Begräbniß zu halten seÿ, worauf die Antwort erfolgte, daß diese Leiche nächtlicher Weile in aller Stille außer dem hiesigen Kirchhofe an die Mauer hingelegt werden solle; welches auch geschah.<sup>650</sup> — 1723, den 11<sup>ten</sup> August wurde vom hiesigen herrschaftl. Amte den Gemeinältesten anbefohlen, diejenigen einzugeben, die diesen Herbst Hochzeit machen wollten, damit man unter ihnen eine Eintheilung machen könne, und nicht alle auf eine Woche zusammen kämen.\*) Es scheint also, daß man mit den Hochzeiten stets bis in die letzte Woche vor dem Advent zögerte. — 1729 verbot das herrschaftl. Amt, daß sich Niemand mehr unterstehen solle, gleichwie vormals, beÿ der Kirche und auf dem Kirchhofe so viehische Unsauberkeiten /: Hofieren und Pißen :/ zu machen unter der Strafe 1 rtl. für jedesmal an die Kirchcassa zu bezahlen. — 1729 wurde unter den Richtern befohlen, daß sie mit den übrigen Unterthanen zahlreich und fleißig zur Feÿer des Namenstages der beÿderseitigen Grundherrschaft in der Kirche erscheinen sollten. — 1730 den 14<sup>ten</sup> April, als der bescheidene, und fromme Pfarrer Brückner aus Schmiedeberg, nebst seinem Kapellan Kirschta, und Glöckner abends um 6 Uhr aus Steinseifen /: wo sie den Kretschmer und damals Weinschenken besucht hatten :/ nach Hause giengen, trafen sie unterwegs auf den Steinseifer Feldern eine große Anzahl Steinseifer Kinder, welche unter dem Beÿstande vieler Erwachsener in Privat-Gebete hielten und sangen: da nun dieß von der Landesregierung streng verboten war, warnten sie dieselben vor dieser unordentlichen Andacht. Aber statt des Wohlwollen dieser Warnung zu erkennen, wurden sie erbittert und schlugen den benannten Pfarrer Brückner sammt seinem Gefolge. Brückner zeigte diese Mißhandlung dem hiesigen herrschaftl. Amte an, worauf dreÿ mitschuldige Kerls eingezogen, und examinirt wurden; weil sie aber Anfang alles läugneten, wurden

752

sie noch strenger arrestirt, bis sie ihre That eingestanden, worauf ihr Attentat dem Kaiserl. König. Amte in Jauer angezeigt wurde, welches sie zur Correction des dasigen Stockhaus forderte, wohin sie auch am 29<sup>ten</sup> August a.c. geschafft wurden.<sup>651</sup> — 1730 den 2<sup>ten</sup> November klagte ein hiesiger Unterthan, Krebs, beÿm herrschaftl. Amte, daß ihn der Hirschberger Erzpriester an seiner Verehelichung hindere; da aber der Erzpriester

<sup>650</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1717 bis 1723.)\*

<sup>651</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1729 bis 1733.)\*

angefragt wurde und bezeugte, daß Krebs katholisch zu werden versprochen habe, so könnte er in keine andere Verehelichung desselben, als mit einer kathol. Weibsperson einwilligen /: Krebs aber wollte vermuthlich eine luther. Person heurathen :/ Hierauf wurde dem Krebs der Losbrief vom hiesigen herrschaftl. Amte wieder behändiget, und gesagt, daß er hinziehen könne, wohin er wolle. Diese Sache des Krebs wurde kurz darauf beim Kayserl. Amte in Jauer angebracht, welches sich aber hierin nicht mischen wollte, sondern dem Krebs an das bischöfl. Officium in Breslau verwies, wo er ebenfalls nichts ausrichtete, und <sich> auf das Gutachten des Hirschberger Erzpriesters berufen mußte.\*) –

1730 gab es an der Grenze von Steinseifen pietistische Buschprediger, welche die öffentlichen Predigten und Kirchen als luther. Separatisten nicht achteten. Der oben benannte Pfarrer Brückner in Schmiedeberg warnte seine Kirchkinder vor ihnen, die Anhänger derselben aber überfielen ihn, und mißhandelten ihn dafür mit Schlägen.<sup>652</sup> – Weil sich diese Buschprediger aber immermehr verbreiteten; so erschien dagegen unterm 21<sup>ten</sup> Junii 1732 d.d. Wien ein Kayserl. Befehl des Innhalts; daß die pietistischen Schwärmereyen, und alle dahin abzielende Zusammenkünfte in Häusern und Feldern aufzuheben wären, die luther. Prediger bey Strafe der Verbannung der Mitschuldigen es von den Kanzeln vermelden, und dagegen warnen; die kathol. Pfarrer aber genau darauf invigiliren, und wenn sie solchen Neuerungen nicht abhelfen, oder sie hindern konnten, diese Sache umständlich zur Strafe an das Kayserl. Oberamt berichten sollten.<sup>653</sup> – 1731, den 18<sup>ten</sup> Julii wurde vom herrschaftl. Amte Valten Wehner mit A. Rosina Böhmerin wegen begangenen Ehebruch condemnirt, daß er zur Strafe ein Stück wüsten Acker roden; sie aber von herrschaftl. Grund, und Boden weichen solle.<sup>654</sup> – 1731, den 7<sup>ten</sup> November wurde auf den hiesigen Dorfschaften eine herrschaftl. Amts-Currende circulirt, wodurch befohlen ward, daß die Richter samt den Unterthanen am Tage des Hl. Leopold, als am Namenstage des Herrn Grafen v. Waldstein, zur Feyer desselben fleißig in der Kirche erscheinen sollten. Eben dieß wurde auch 1732, den 4<sup>ten</sup> Junii in Ansehung des Namenstages /: am Tage des heil. Antonii :/ der Frau Gräfin v. Waldstein befohlen.\*)

---

<sup>652</sup> S. das Diöcesanblatt der Fürstbischöfl. Breslauer Diöces I. Jahrgang 2. Heft pag. 141.

<sup>653</sup> S. Pastor Hensels protestantische Kirchengeschichte p. pag. 674.

<sup>654</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1729 bis 1733.\*)

1733, den 30<sup>ten</sup> September wurde von herrschaftl. Amtswegen befohlen, daß die Hochzeiten dergestalt eingetheilt werden sollten, damit die Kirchweyhen /: Kirmesen :/ ihren Lauf ungehindert hätten, und das herrschaftl. Interesse nicht beeinträchtigt werde.<sup>655</sup> 1732, den 2<sup>ten</sup> April wurde eine kayserl. Verordnung publicirt, wodurch die Aufführung der Opern, Commedien und anderer Spectakel an Sonn- und Fejertagen verboten wurde.<sup>656</sup> – 1733, den 28<sup>ten</sup> October, nachdem die pietistischen Buschprediger den Grundsatz aufgebracht hatten, daß, wenn auch ein luther. Kind ohne Taufe stürbe, es doch durch den Glauben seiner Eltern selig würde, befahl das hiesige herrschaftl. Amt /: weil man die luther. Kinder nicht vom hiesigen kathol. Pfarrer wollte taufen lassen :/ daß künftighin, wann die luther. Kinder in Hirschberg /: in der dasigen luther. Gnadenkirche :/ getauft würden, die Taufzettel ordentlich sollen vorgezeigt werden, damit sie könnten ins Taufbuch eingeschrieben und zu sehen, ob, und von wem sie ordentlich getauft wären, oder nicht? weil vorgekommen ist, daß einige Kinder unterwegs gestorben wären, und die Taufe nicht erlangt hätten.<sup>657</sup> – 1733, den 23<sup>ten</sup> December befahl der Graf v. Waldstein, daß, weil das Volk keine Ordnung in Religionshandlungen hielte, künftig die Sechswöchnerinnen um 10 Uhr Vormittag, die Bräute aber præcise um 2 Uhr nach Mittag ihre Kirchen- und Opfer-Gänge bey Strafe 1 rthl. verrichten sollten.\*\*\*) – 1733, den 23<sup>ten</sup> December befahl der benannte Herr Graf ingleichen, daß, da das Laster der Geilheit, und die Sünden wider das 6<sup>te</sup> Gebot allzusehr einreißen, denjenigen, die sich in Zukunft darwider vergehen würden, nicht mehr einander zu heurathen gestattet werden solle, indem man durch den anticipatum concubitum den herrschaftl. Trau-Consens zu erzwingen suche.\*\*\*) – 1733, den 23<sup>ten</sup> December befahl der benannte Herr Graf ingleichen, daß, weil in den Wirthshäusern unter währendem Gottesdienste an Sonn- und Fejertagen Bier- und Brandwein-Gäste geheget würden, dieß künftig bey hoher Strafe nicht mehr geduldet werde, es sey denn, daß es Reisende wären.\*\*\*) – 1734, den 1. Januar trieb man seinen Spott mit dem Sacrament der Taufe durch ein von Werg gemachtes und in alte Lumpen eingewickeltes Kind, welches an David Riesenbergers Haus in Arnsdorf angehängt war; man fand dabey einen Zettel des Jnnhalts: Dieses Kind wollte gern getauft sein, drum bringt man es zu den Pathen

<sup>655</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen Kanzeleÿ von 1733 bis 1734.

<sup>656</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen Kanzeleÿ von 1729 bis 1733.

<sup>657</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen Kanzeleÿ von 1733 bis 1734.\*\*\*)

sein; nehmt es nur in die Stube ein, und kochet ihm ein Papplein, und gebt ihm auch ein Stöpflein, daß das Kind kann dran saugen fein, und Gottlieb ist der Vater sein, anno 1734; über dieses famöse Pasquill wurde vom herrschaftl. Amte viel pro und contra inquirirt, bis man endlich

754

entdeckte, daß eine verwittibte Kirschnerin in Arnsdorf mit ihren liederlichen Leuten Stiffter davon sey, worauf ihr angedeutete wurde, daß sie samt Sohn und Tochter binnen 3 Tagen den herrschaftl. Grund und Boden räumen sollte und wenn sie das nicht in Güte wollte, würde sie mit Gewalt fortgeschafft werden.\*\*\*) — 1734, den 27<sup>ten</sup> Januar wurde Jeremias Seyfert mit Stock Arrest belegt, weil er auf dem Kirchwege nach Hirschberg allzuffrey mit einem Mädchen umgegangen war, sie an der Hand geführt und vergastirt hatte, während sein Weib in 6 Wochen lag und kümmerlich leben mußte.\*\*\*) — 1734, den 10<sup>ten</sup> Februar wurde ein kayserl. Amts-Patent publicirt, daß bey einem Kindtaufen nicht mehr als 3 Paten sein sollten und der größern Anzahl Mißbrauch gänzlich abzustellen sey.\*\*\*) — 1734, den 22<sup>ten</sup> December, als viele aus dem hiesigen Volke mit gemeinen Begräbnißen nicht mehr zufrieden sein und viel feyerlicher wollten begraben sein, als die damalige Taxa Stolæ besagte, welche für Reiche und Arme gleich lautete, widersetzte sich das herrschaftl. Amt, weil dadurch nicht nur die Kirche und die Herrschaft Schaden litte, sondern sich auch Freunde über diese Vornehmigkeit wunderten und spotteten, bis die Grundherrschaft hierüber einen Bescheid gab, deßen Jnnhalt aber nicht angeführt wird.\*\*\*) — 1735, den 30. Januar ließ sich der luther. Wenzel Exner mit Anna Maria Schinin kathol. Religion copuliren, und versprach dem kathol. Pfarrer vor dem Altar, daß er alle Kinder, die er mit ihr etwa haben mögte, wolle kathol. erziehen und die Mutter in ihrem Glauben und Kirchgehen nicht hindern wolle.\*\*\*) — 1736, den 4. Januar wurde den Brautleuten bey Verweigerung des Trau-Consens verboten, ihre Verlobungen und Hochzeiten nicht bis in späten Herbst zu verschieben, damit nicht alle auf einmal zusammen kämen.\*\*\*) — 1736, den 4. Januar wurde dem Volke, welches damals noch selbst die Glocken zu Begräbnißen läutete, daß es mit den Glocken behutsamer umgehen und nicht so gewaltsam stürmen solle, damit fernerer Schaden vermieden werde.\*\*\*) — 1736, den 6. Februar verklagte der hiesige kathol. Schulmeister Joh. Friedr. Pollner, bey welchem damals auch alle lutherische Kinder in Absicht des Lesen- und Schreiben-Lernens in die Schule gehen mußten, den luther. Winkelschulmeister Jeremias Tschirtner und bath ihn das Schulehalten zu verbitten; Tschirtner sagte, daß sein Vater schon eine Winkelschule gehalten, und dem kathol. Schulmeister jährlich 3 Fl.

entrichtet hätte, und wollte sich mit Pollnern vergleichen; Pollner nahm aber keinen Vergleich an und sagte, daß dieß sowohl der Altranstädtischen Convention, als andern Kayserl. Verordnungen zuwider seÿ, worauf dem Tschirtner die Winkelschule verboten, und den Gerichten befohlen wurde, außer der ordentlichen kathol. Schule keine andere zu dulden.\*\*) — 1736, den 4. April wurde ein kayserl. Patent

755

publicirt des Innhalts: Daß zur Vorbeugung der schädlichen hin und wieder geschehenen pflegenden Migrationen der Schwengfelder, die an der Straße nach Lausitz und an den dortigen Grenzen befindlichen Herrschaften, Magistrate und Gerichte auf diese Migrationen ein wachsames Auge haben, und wenn sie solche finden, sie mögten aus dem Fürstenthum Schweidnitz, Jauer oder Liegnitz sein, solche alsogleich unter schwerer Strafe arretiren und nicht minder die sich aus der Lausitz einschleichenden Aufwiegler /: Buschprediger :/ so fort beim Kopfe nehmen sollten.<sup>658</sup> — 1739, den 8<sup>ten</sup> Julii wurden Einige Lutherische, weil sie am Mariæ-Himmelfahrts-Feste im Heu und Kraut gearbeitet, und Holz eingefahren hatten, welches die Kirche beleidigen hieß, und durch ein Kayserl. Patent verboten war, condemnirt jeder 1 Pfund Wachs zur Strafe an die Kirche zu geben.<sup>659</sup> — 1737, den 9<sup>ten</sup> Februar wurde der verheurathete Müller Hoffmann in Birkicht, weil er eine ledige Weibsperson geschwängert hatte, als Ehebrecher in Eisen, und Banden gelegt, er desertirte aber die Nacht darauf sammt den Fesseln, worauf das herrschaftl. Amt des Kayserl. Amts Advocat Mutius über diese Sache besprach; indeßen fand sich Hoffmann wieder ein, wurde wieder arretirt und mußte einen Bürgen für sich stellen, bis ihm den 12<sup>ten</sup> Mærz a.c. das herrschaftl. Amt den Gräfl. Sentenz publicirte, daß er wegen seinem Ehebruche eine Geldbuße von 100 Rthl. zu erlegen schuldig seÿ, zur Alimentation des unehelichen Kindes aber mußte er 22 fl. und als Kirchstrafe 8 Pfund Wachs oder 4 fl. 48 xr. bezahlen.<sup>660</sup> — 1737, den 2. Maÿ wurde abermal beÿ Strafe verboten, an Sonn- und Feÿertagen keine Feldarbeit zu treiben, weil es vorgekommen, daß das Volk allgemein an solchen Tagen Feldarbeit verrichte.\*) — 1737, den 1. August wurde ein hiesiger Knopfmacher Tobias Scheller im Punkte der Wahrsagereÿ, oder des abergläubischen Kartenlegens citirt, examinirt und überwiesen, weshalb der unterm 8. April 1736 diesfalls ergangene Gräfl. Sentenz an ihm vollzogen

---

<sup>658</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen Kanzeleÿ von 1735 bis 1736.

<sup>659</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen Kanzeleÿ von 1738 bis 1739.

<sup>660</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen Kanzeleÿ von 1737.\*)

wurde, daß er nämlich des herrschaftl. Schutzes nicht würdig sey und binnen 8 Tagen den hiesigen Grund, und Boden räumen solle, wo nicht, so würde man ihn durch Zwangsmittel fortschaffen, jedoch müsse er zuvor eydlich einen Revers stellen, daß er sich weder selbst, noch durch andere an Jemand rächen wolle. /: Man traute ihm also Hexerey zu :/\*) — 1737, den 28. August wurde in den hiesigen Gemeinden kundgemacht, daß Jedermann auf Allerhöchsten Landesbefehl des Tages 2 mal früh um 7 Uhr und Nachmittag um 7 Uhr mit einem andächtigen Gebete Gott um den Segen der

756

Käyserl. Waffen bey den Türkenkriegen bitten solle, weshalb man auch die Türkenglocke läuten würde, wobey ein jeder niederknÿen müsse.<sup>661</sup> — 1737, den 13. November wurde einer Wittwe zu Steinseifen, die den daisigen Richter heurathen wollte, und schon vor der Trauung zu ihm eingezogen war, der Befehl gegeben, daß sie sich sogleich absondern, und in ein anderes Haus ziehen solle, indem es unschicklich und unchristlich wäre, wenn die Verlobten vor der Hochzeit schon beysammen wohnten. Ebenso wurde es auch dem Krummhübler Richter aufgegeben, daß eine von Breßlau gekommene, und bey ihrem Bräutigam vor der Trauung wohnende Weibsperson sogleich abzusondern sey.\*\*\*) — 1740, den 16. März wurde ein käyserl. Ober-Amtspatent publiziert, daß der kathol. Geistlichkeit der Zutritt bey den Blutgerichten und /: luther. :/ Delinquenten erlaubt sey, daß aber dabey die Vorsicht gebraucht würde, damit kein schädlicher Effect hieraus erfolge.\*\*\*) — 1740. den 23<sup>ten</sup> November wurden die Gerichte samt den Unterthanen aufgefordert, in der Kirche dem Requiem beýzuwohnen, welches für Sr. Majestæt Kaiser Carl VI. gehalten werden sollte, welche auch ziemlich zahlreich dabey erschienen, worüber die Grundherrschaft ein Wohlgefallen hatte.\*\*\*) — 1740, den 21. December, als kaum das Ausgeläute für den Kaiser Carl VI. aufgehört hatte, rückte der König Friedrich II. von Preußen mit seiner Armée in Schlesien ein, worüber auch die hiesigen Lutheraner ein ausnehmendes wildes Frohlocken bezeugten, und auf allen Stegen und Wegen das alte luther. Lied sangen: „Rott aus des Pabstes- und Teufels-List p:“<sup>662</sup> — 1740 bald nach seinem Einmarsche in Schlesien ließ der benannte König Friedrich II. allen luther. Einwohnern publicirt bekannt machen, daß ihnen völlige Religionsfreyheit gegeben werden sollte, und daß mithin allen jenen Gemeinden, welche im Stande wären, Prediger und

---

<sup>661</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen Kanzeley von 1740 bis 1745.\*\*\*)

<sup>662</sup> S. die Papiere der hiesigen herrschaftl. Kanzeley.

Schulhalter zu unterhalten, wenn sie um Erlaubniß dazu ansuchten, solche ertheilt werden sollte.<sup>663</sup> — 1740, als die hiesigen luther. Gemeinden auf die Wiedereinräumung der hiesigen kathol. Kirche beÿ dem benannten König von Preußen antrugen, ließ derselbe die hiesige Grundherrschaft anfragen: ob die hiesige kathol. Kirche von den Katholiken, oder Lutheranern erbaut sey? Nachdem es aber sowohl aus Urkunden, als aus den an der Kirche eingegrabenen Jahreszahlen erwiesen war, daß sie katholischen Ursprungs sey, war die Antwort des Königs: So soll sie auch den Katholiken bleiben.<sup>664</sup> — 1741, den 22. Februar

757

erschieden im hiesigen herrschaftl. Amte die Gemeinde-Deputirten, Christoph Urban Gerichtsgeschwornen aus Arnsdorf, Friedrich Hellmann aus Arnsdorf, Hans George Schüller aus Steinseifen und Siegmund Klennert aus Krummhübel, von denen Christoph Urban anbrachte, daß, nachdem sich in der Nachbarschaft die meisten Gemeinden beÿ diesen verwirrten Zeiten um Prediger und Kirchen ihrer Religion bewürben, die hiesigen Leute auch stark auf die Gerichte dringten, hierzu auch die Veranstaltung zu machen und keine Zeit zu versäumen, dergleichen an gehörigen Orten zu suchen; so wolle er es nur melden, daß sie dieß auch thun würden. Obschon ihnen das herrschaftl. Amt erwiderte: Es wäre noch Zeit genug hierzu, sie dürften sich nicht übereilen, was ihnen werden sollte, das würde auch ihnen nicht entgehen, sie sollten nur Geduld haben, man wüßte ja jetzt noch nicht, wer Herr übers Land verbleiben würde p.; so ließen sie sich doch nicht abhalten, sondern bewürben sich noch an eben dem Tage um einen Rechtsfreund, der ihr Anbringen ins Werk setzen sollte und weil die Zeit so gefährlich war; so hat man solches nicht verwehren können.<sup>665</sup> — 1741, den 26<sup>ten</sup> Februar brauchten die hiesigen Gemeinden eine verabredete List, um eine Zusammenkunft ohne Vorwissen des herrschaftl. Amtes im Punkt ihrer luther. Kirchenglegenheit halten zu können. Es entstand nämlich hier auf einmal ein Geschrey, womit man vorgab, als ob fremde Völker an verschiedenen Orten übers Gebürge herunter kämen; zum Theil wußte Niemand, was es für Völker wären? Zum Theil sagte man, es wären Mordbrenner, die aus Studenten und liederlichem Gesindel beständen, und sowohl über die weise Wiesenbaude, als über Schreiberhau herunter brächen. Weil nun allem Ansehen nach die größte Gefahr vorhanden schien, und überdieß

---

<sup>663</sup> S. das gedruckte Büchelchen zur 50jährigen Jubelfeÿer der protest. Relig. Freÿheit in Arnsdorf.

<sup>664</sup> Mündliche Aussage des damaligen hiesigen Rentschreibers Frietsch.

<sup>665</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1740 bis 1745.

aus Seydorf einige Bothen hieher geschickt wurden, damit man sich zur Gegenwehr gefaßt halten mögte; befahl das herrschaftl. Amt, daß sich jeder mit dem vorhandenen Gewehr bereit halte, wofern Nachricht einlief, auf den ersten Winck im Gerichtshause erscheinen zu können, und wenn es dann wahr wäre, daß das zusammengerottete Gesindel Schaden thun wollte, man sich zur Gegenwehr setzen könne. Jedoch sollte man sich vorher erkundigen, ob es nicht auch Kaiserl. oder preuß. Troupen wären, um großen Verdruß zu entgehen. Es wurde daher der hiesige Kretschmer Friedrich Hellmann nach Hermsdorf gesandt, das Volk aber wollte seine Rückkunft nicht erwarten, sondern lief von selbst im hiesigen Gerichtskretscham zusammen, von dem sodann der hiesige Gerichtsgeschworne einige Mannschaft nahm, und auf Ansuchen der Seydorfer Gerichte bis gegen die Schlingel-

758

Baude gieng, wohin zugleich von der Seydorfer Gemeinde einige Mannschaft commandirt war, um ihnen zu Hülfe zu kommen. Sie fanden aber keinen Feind, bis inzwischen Hellmann von Hermsdorf zurückkam, und die Nachricht mitbrachte, daß in dieser Sache kein Grund sey p., worauf sich die meisten brav besahen, einander prügeln, mit dem Gewehr verletzen, und gestraft wurden. Die Gerichte aber hielten indeßen eine geheime Beratschlagung über die luther. Kirchangelegenheit, als den eigentlichen Entzweck dieses veranstalteten Tumults. Denn als das herrschaftl. Amt eine verdeckte Absicht aus dem Ungrunde deßelben argwöhnte, ließ es noch Abends spät an eben diesen Tage den Amtspfänder rufen, welcher in seinem Examen darüber aussagte: daß er während dem Tumulte auf Geheiß der Arnsdorfer Gerichte hätte nach den Steinseifer Gerichten laufen müssen, daß man nach Ankunft derselben immer eine Partheÿ nach der andern vor den Schöppentisch gerufen, und sie um ihre Meinung gefragt hätte, ja sogar diejenigen, die nicht da waren, expresse dazu hätte abholen lassen, und er am Ende gehört habe, daß man um eine /: luther. :/ Kirche und einen Pfarrer wolle anhalten lassen, und deswegen zum König von Preußen schicken würde.<sup>666</sup> — 1741, den 1<sup>ten</sup> Mærz wurde gegen den vorstehenden Tumult folgende herrschaftl. Amtsverordnung publicirt:

Der Reichsgräfl. Excellenz v. Waldsteinschen Herrschaft Arnsdorf bestellte Wirthschaftsbeamten geben hiermit den sämtlichen Unterthanen zu vernehmen, wie bey Gelegenheit der am 26<sup>ten</sup> Februar a.c. in dem Arnsdorfer Gerichtskretscham geschehenen eigenmächtigen Versamm-

---

<sup>666</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1740 bis 1745.

lung so viel abzunehmen gewesen, daß die Anfänger und Aufrührer dieser Zusammenkunft solche Leute wären, denen es gar nicht zukommt, die Gemeinden zu berufen, solches auch wider Wissen, und Willen der Herrschaft und deren Beamten gethan, Einige durch verschiedene Drohungen gleichsam gewaltsam abgefordert, ja sogar Deputirte aus andern Gemeinden berufen, und folglich sich wider die obrigkeitlichen Jura vermessentlich vergangen haben. Damit nun aber Jedermann, wie man sich bey gegenwärtigen gefährlichen und weitaussehenden Verbindungen zu verhalten, und vor Schaden, und Unglück zu hüten habe, wissen möge; so wird von Amtswegen hiermit befohlen:

1<sup>tens</sup> Werden sämtliche Unterthanen und besonders die Richter und Gerichtspersonen ihres Eydes, und ihrer Pflichten erinnert, vermöge welcher ein Jeder verbunden ist, seiner Grundobrigkeit treu und gegenwärtig zu sein, und sowohl derselben, als ihrer Beamten Befehlen gehorsamst nachzukommen. Vorzüglich sollen die Gerichte keine heimliche, oder eigenmächtige Conventicula und Rottirungen zulaßen, vielmehr die sämtlichen Einwohner beyderley Religion zur Ruhe, und friedsamem Anführung anweisen, die Uebelgesinnten vor Strafe

759

und Schaden warnen, und die Unruhigen entweder selbst bestrafen, oder dem Amte zum weitem Einsehen nachhaft machen.

2<sup>tens</sup> Soll bey den angestellten Wachen gute Ordnung gehalten, und die Wächter erinnert werden, sich des übermäßigen Trinkens zu enthalten, mit dem Feuer, und Tabakrauchen behutsam umzugehen, damit nicht selbst durch solche Leute Schaden geschehen möge.

3<sup>tens</sup> Wenn in Gemein-Sachen etwas abzureden ist, soll es Niemand anders als dem Richter, oder in dessen Abwesenheit zwey Gerichtspersonen zustehen, die Leute berufen zu laßen, und dem Pfänder ist anzubefehlen, daß er auf keinen andern als auf herrschaftl. Amts- oder Gerichts-Befehl etwas auszurichten sich unterstehen soll; die ganzen Gemeinden aber sollen nicht zusammen gefordert werden, es wäre denn vorher dem Amte gemeldet, und die Erlaubniß deswegen gegeben worden, welche man, wenn es von Nöthen, und erhebliche Ursachen sein werden, ihnen nicht versagen wird.

4<sup>tens</sup> Weil bey der jüngst geschehenen Aufforderung wegen der zwar ohne Grund angegebenen Mord- und Räuber-Bande große Unordnungen wahrgenommen worden sind, indem die Leute in lauter Confusion zusammen gelaufen, und die wenigsten gewußt haben, warum sie begehrt werden; so sollen in Zukunft, wenn wider Verhoffen etwas dergleichen vorfallen möchte, die Leute durch den Pfänder, oder wenn es eilends

sein müßte, noch durch einen, oder andern verständigen Mann berufen, und einem Jeden gesagt werden, um was es zu thun ist, und wo sie sich versammeln sollen. Das Anschlagen an die Glocken wird aber hiermit ernstlich verboten, und sollte es wegen einer außerordentlichen großen Gefahr von Nöthen sein; so sollen es die Gerichte melden, wo man dann von Amtswegen die benöthigte Vorsehung thun wird.

5<sup>tens</sup> Soll Niemand sich eines Gewehres auf eine andere Weise, als gegen die öffentlichen Straßenräuber, Diebe und Landesbeschädiger gebrauchen, und wofern noch Einer in dem Kretschen, oder anderswo das Gewehr gegen einen Gast ziehen, damit auf Jemand ziehlen, und dergleichen Unfug mehr begehen sollte, ungeachtet er auch Niemand beschädigte; so soll ein solcher Frevler des Gewehrs verlustig sein, und also gleich mit Stockarrest bestraft, auch wenn noch andere Umstände dabey wären, dem Amte zum fernern Einsehen nachmahft gemacht werden.

6<sup>tens</sup> Nachdem wegen verschiedenen vermeßenen Reden und Schriften, welche von unverständigen, und unruhigen Leuten herkommen, und zur Verkleinerung der /: kathol. :/ Religion und der in Krieg verwickelten Potenzen abzielen, in der That aber gemeiniglich unwahr sind, viel Unheil, und Verbitterung angerichtet wird; so wird unter schwerer Strafe und Verantwortung den beyderley Religionsverwandten ernstlich aufgegeben, sich aller anzüglichen, und schimpflichen Reden wider die Königin /: Maria Theresia, nachherige Kaiserin :/ und des Königs aus Preußen Majestæt und

760

ihrer Miliz gänzlich zu enthalten, da diese hohen Haupte, ungeachtet sie die Waffen gegen einander führen, dennoch einander alle Hochachtung bezeigen, folglich es dem gemeinen Mann gar nicht zukommt, Jhr Thun und Laßen zu beurtheilen, und übel davon zu reden; darauf sollen sonderlich die Schencken wachsam sein, und wenn sich Jemand dawider vergeht, ihn dem herrschaftl. Amte anzeigen.

7<sup>tens</sup> Was die Tractaten wegen einer /: luther. :/ Kirche betrifft, welches eben die Ursache der eigenmächtig unternommenen Zusammenkunft gewesen ist; dieses läßt man bis zur Einlangung der herrschaftl. Resolution dahin gestellt sein; man will aber Jedermann warnen, sich vor Gewaltthätigkeiten zu hüten, weil sich jeder Vernünftige gar leicht die Rechnung machen kann, was daraus entstehen möchte. Indeßen dient denjenigen, die sich bereden laßen, als ob die Grundherrschaft nicht dabey zu sagen hätte, zur Nachricht, daß Sr. Königl. Majestæt aus Preußen vermöge Jhres Manifestes auf keine Weise gemeint sey, die Grundherrschaften und Stände in Schlesien ihrer Rechte und Gerechtigkeiten zu

berauben, sondern sie vielmehr dabey zu schützen. Wem nun bekannt ist, was eine Grundherrschaft bey Vergebung der Kirchen, Pfarreyen und Schulen für großes Recht und Zuspruch habe, der wird leicht begreifen, daß Sr. Königl. Majestæt ohne Wißen und Willen der Stände hie-rinfallß keine Aenderung werde vornehmen laßen, wovon man auch bereits in der Nachbarschaft Beÿspiele hat. Es wäre also den Unterthanen gar wohl angestanden sein, sich wegen ihres Gesuchs bey der Grundherrschaft gehorsamst zu melden und ihre Meinung darüber einzuhohlen.

Diese Punkte werden die Gerichte der sämtlichen Unterthanen vorlesen, auch in den Kretscham öffentlich aushängen, damit sich Niemand entschuldigen könne, mithin Jeder vor Schaden und Unglück gewarnet werde. Dabey ist besonders zu invigiliren, und diejenigen Personen sind namhaft zu machen, welche sich freventlich dawider setzen, oder auf die Herrschaft und derselben Beamten, Gerichte schmähen, und schimpfen möchten, damit wider dergleichen unruhige und friedbrechende Leute und Verräther der Herrschaft Befehl zu seiner Zeit mit gebührender Bestrafung verfahren werden möge, und könne. Actum Amts-Kanzeley Arnsdorf den 26<sup>ten</sup> Februar 1741.<sup>667</sup> – 1741, den 1<sup>ten</sup> Mærz übergiengen die hiesigen Gemeinden aber dennoch sowohl den Rath, als die Genehmigung der Grundherrschaft in Rücksicht der zu errichtenden luther. Kirche, denn im Namen dieser vereinigten Gemeinden wendete sich am genannten Dato zuerst Friedrich Hellmann Richter in Arnsdorf, mit dem Gesuch, ein Gotteshaus, und Schule zu erbauen, auch dazu einen Pfarrer, Kirchenbedienten und Schulhalter bestellen zu dürfen, durch

761

eine Supplique an die Allerhöchste Preuß. Jnstanz.<sup>668</sup> – 1741 den 31. Maÿ suchte das hiesige Volk unter einem frommen Scheine wieder Zusammenkünfte zu veranstalten, um die Grundherrschaft durch einen beabsichtigten allgemeinen Aufstand zu seinem Willen zu nöthigen. Daher wurde von Amtswegen den Gerichten der Befehl gegeben, daß sie den vielen Kindern, und erwachsenen Leuten, welche auf Peter Hansens Kleinbauerguthe unweit der Bleiche sich zusammen rottirten, und zur Früh- und Abends-Zeit Bethstunden anstellten, steuern und ihre Zusammenkünfte zerstreuen, zusammen treiben und sie in ihre Häuser zu ihren Eltern weisen sollten, damit sie ihre Gebete zu Hause verrichten;

---

<sup>667</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftlichen Kanzley von 1740 bis 1745. pag: 88-93.

<sup>668</sup> S. das gedruckte Büchelchen: zur 50jährigen Jubelfeÿer zu Arnsdorf.

widrigenfalls hierauf etwas Schlimmes folgen sollte, welches sich dann die Gemeinde selbst zuzuschreiben haben würde. Hierauf gab der Arnsdorfer Richter zur Antwort; er wüßte fast nicht, was er thun sollte ? Auf das gute Ermahnen würden die Leute nichts nachgeben und mit der Schärfe wäre gar nichts auszurichten, indem sich ein Aufstand erregen möchte.<sup>669</sup> –

1741, den 20<sup>ten</sup> December meldeten die Gerichte im Amte, daß sie abermals von den Gemeinden stark angegangen worden wären wegen eines zu errichtenden Bethhauses, und daß sie nun, weil man in der Nachbarschaft gute Vertröstung /: von der allerhöchsten Preuß. Instanz :/ bekommen hätte, auch gehörigen Ortes sich um ein Bethhaus bewerben und anhalten würde(n). Da ihnen nun Solches von Seiten des Amtes nicht verweigert werden konnte, /: weil sie es jetzt auf die rechte Art suchten :/ wurde ihnen gerathen, daß sie dießfalls die Grundherrschaft selbst nicht übergehen sollten, und die Erlaubniß dazu bey derselben zu suchen hätten. Sie versprachen, dieß zu thun, und ließen deswegen ein Memorial an dieselbe fertigen.\*) – Ehe aber noch die Antwort der Grundherrschaft auf dieses Memorial erfolgte, kam inzwischen die Resolution auf die vom Arnsdorfer Richter Friedrich Hellmann unterm 1. März 1741 eingegebene Supplique von der Königl. Preuß. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Glogau an, welche lautete:

„Auf Allerunterthänigstes Supplicatum Fried. Heßlmanns /: Hellmanns :/ Nomine der Gemeinden zu Arnsdorf, Steinseifen, Krummhübel, Querchseifen, und Brückenberg wegen einer vorbesagten Gemeinden zu ertheilenden allergnädigsten Concession, in Arnsdorf ein Gotteshaus, und Schule zu erbauen, auch dazu einen Pfarrer, Kirchenbedienten, und Schulhalter bestellen zu dürfen, wird demselben hiermit zur Resolution ertheilt, wie sich oben gedachte Gemeinden wegen der Kirche, und des Predigers bis zur Errichtung der Consistoriorum gedulden müssen, immittelst aber ad interim Schule halten lassen können, dazu sie vorher ein tüchtiges Subjectum vorzuschlagen haben. Glogau den 9<sup>ten</sup> Januar 1742. Königl. Preuß. Kriegs- und Domainen Kammer. (L.S.)

v. Münchau, Busse, Bugæus, Hildebrand, Graf v. Schwerin, Schwarzenberger, Machnitzkÿ

Resolutio für den Fried. Hüllmann zu Arnsdorf im Jauer. Fürstenthum, im Hirschberg. Weichbilde“<sup>670</sup>

---

<sup>669</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1740 bis 1745.\*)

<sup>670</sup> S. das gedruckte Büchelchen: zur 50jährigen Jubelfeÿer zu Arnsdorf.\*\*)

1742, den 7<sup>ten</sup> Februar, kam auch die Genehmigung und Erlaubniß der Grundherrschaft zur Errichtung eines Bethhauses an, und es wurde den Gerichten auf ihre eingegebene Supplique wegen Sach- und Bauung dieses Bethhauses eine gnädige Decretation zurückgeben.\*\*\*) — Weil man nun indeßen in den benachbarten Gemeinden die völlige Erlaubniß zur Errichtung des Bethhauses erhalten hatte, und sie bereits zu bauen anfieng; so wendeten sich die Deputirten der hiesigen Gemeinden nochmals an den König Friedrich II. von Preußen, und übergaben ihm persönlich zu Breslau folgendes Memorial:

„Allerdurchlauchigster, Großmächtigster König,  
des heil. Röm. Reichs Erzkämmerer, und Churfürst,  
Souverainer Herzog in Schlesien p.

Fuer Königl. Majestæt haben unsere Absender, die Gemeinden derer Dorfschaften Arnsdorf, Steinseifen, Krummhübel, Querchseifen, und Brückenberg, so im Jauerschen Fürstenthum, und deßen Hirschberg-schen Weichbilde gelegen, bereits unterm 1. Mærz 1741 mittelst eines unterthänigen Supplicati des Mehreren allerunterthänigst vorstellig gemacht, was maßen nicht allein dieselben seit 80 Jahren schon, ihrer in Arnsdorf vorher gehabten evangel. Kirche, haben entbehren, sondern auch seit solcher Zeit mit ihrem Gottesdienste, und übrigen Ministerial Actibus anderwärts, und zwar bis daher zu der evangl. Gnadenkirche zu Hirschberg sich halten müssen, da denn, weil Hirschberg über 2 - 3, und mehr Meilen entlegen, und die Wege über die höchsten Berge und gefährliche abhängenden Tiefen nur eingerichtet sind, sowohl unsere Mit-Einwohner und Nachbarn sothane evangel. Gottesdienste öfters mit Leib- und Lebens-Gefahr, insonderheit zur Winterszeit besucht; als auch daß dieselben mehrentheils fast unerschwingliche Kosten, wenn sie ihre Täuflinge nach mehr genanntem Hirschberg geschickt, oder von daher evang. Prediger ihren Kranken zu adsistiren gehohlt haben; wegen <der> Kostbarkeit der Fuhren machen müssen, folgar, daß mehr bedeutete Absendere zu Beruhigung ihrer Seelen genothdrängt werden, um Allergn. Einwilligung, ein öffentliches Bethhaus, und Schule in einer der benannten Dorfschaften zu errichten, allergehorsamst zu bitten.

Wenn denn nun Ew. Königl. Majestæt bald mit der ersten Einrückung allerhöchst deroselben Königl. Troupen, allen, der Augspurg. Confession zugethanenen Einwohnern in Schlesien, nicht allein das unschätzbare Kleinod einer Gewißensfreyheit und ein uneingeschräncktes Exercitium der evangl. Religion Allergnädigst anerbotten, sondern auch vielen Tausenden nach der reinen Lehre des Worts Gottes schmachtenden Seelen

allbereits Prediger, und Kirchenbedienten zugeschickt, ja nach der Hand viele Gemeinden sogar mit öffentlichen Bethhäusern allermildreichst begnadigt: Und nun unsere absendende 5 Dorfschaften, davon die gesamten Einwohner, außer den herrschaftl.

763

Bedienten, und vier possessionirten Jncolis, der evangel. Religion mit Mund und Herzen zugethan, aus schon Allergehorsamst angeführten Ursachen eines Beth- und Schulhauses und der dazu erforderlichen Personen, zu Stärkung ihrer nach Gottes Wort hungrigen Gemüther, höchst benöthigt sind, Sie selbst aber, die Gemeinden, die sich bey ihnen gegen 800 evang. Wirthe befinden, ganz wohl im Stande sind, sowohl durch den Kirchen-Säckel, als auch die bereits von be- und unbekannter Hand offerirte und zu einem Fundo Ecclesiæ Fixo destimirte Beÿsteuer, und freÿwillige Donation, einen Prediger, Kirch- und Schul-Diener zu unterhalten, und sich ad interim eines Privat-Hauses Miethungs- oder Kaufs-Wiese zu bedienen.

Also fallen zu Ew. Majestæt geheiligten Füßen wir sowohl in unsern als der uns absendenden evangel. Dorfschaften Namen allerunterthänigst nieder, um Gottes, und unserer Seelen zeitlichen und ewigen Heilswillen, allerde- und wehemüthigst bittende: Allerhöchst dieselben geruhen oft genannter Gemeinden zu A. St. K. und B. die höchstschätzbare Königl. Gnade widerfahren zu laßen, und denselben in einem dieser Dörfer, und zwar unvorgreiflich in Arnsdorf tanquam in meditullio dieser benachbart beÿsammen liegenden Dorfschaften ein Bethhaus, und Schule zu errichten, und in jenes einen Prediger, in diese aber einen Schulhalter zu berufen, allermildest zu verstaten. Sothaner widerfahrender Königl. unaussprechlichen Gnade mit Anerbietung Guts und Bluts, ja Leib und Leben uns würdig zu machen, sind wir unter Gottes Obhut allerfusfälligst entschloßen und beharren

Ew. Königl. Majestæt

Unsers Allernädigsten Königs, Chur- und Erb-Landesfürsten und Herrn

Arnsdorf den 12. Februar  
1742

Allerunterthänigst, treuehorsamste  
Christian Ende Richter in Arnsdorf  
Johann Christoph Exner aus Steinseifen

Als Abgeordnete der Dorfschaften A. St. K. Q. u. B. in des Jauersch. Fürstenthums Hirschbergschen Weichbilde gelegen, davon die 4 Ersten unter

Gräfl. Waldsteinscher, die Letzte aber unter Gräfl. Schaffgotschsche Grundherrschaft gehörig, allerseits aber nach Arnsdorf eingepfarrt.“<sup>671</sup>

Ueber dieses Memorial machte zwar die Allerhöchste Königl. Instanz noch einige Schwierigkeiten, die aber durch die mündlichen Vorstellungen des im Memorial genannten unterschriebenen Handelsmanns Johann Christoph Exners aus Steinseifen gehoben wurden; und folglich erging nicht nur an den damaligen Herrn Landrath Freyherrn v. Zedlitz auf Tiefhartmannsdorf die Ordre, die dießfalls nöthige Untersuchung anzustellen, sondern es erschien auch auf deßen Bericht die Concession zur Erbauung eines Bethhauses in folgenden Formalien:

764

„Friedrich König in Preußen p:p:

Unsern gnädigen Gruß zuvor! Liebe Getreue! Wir wollen Euch hiermit in Königl. Huld, und Gnaden auf eingelangten Landrätlichen Bericht das allerunterthänigst gesuchte Bethhaus cum Reservatione Jurium Parochi Catholici verstaten. Dannehero könnt ihr nunmehr 2 Subjecta zum Predigtamt eligiren, und selbige euer Grundherrschaft, um eine Person davon zu vociren, und bey Unserm hiesigen Consistorio allerunterthänigst zu præsentiren, gebührend anzeigen. Weges des zu erbauenden, oder anzurichtenden Bethhauses aber habt ihr alle Unkosten, so viel möglich zu meiden, und dabey überall der Grundobrigkeit Einwilligung zu suchen.

Breslau den 16<sup>ten</sup> März 1742

Förster<sup>672</sup>

H. L. Fürst v. Carolath

F. v. Benekendorff“

Hierauf unterm 28<sup>ten</sup> März 1742 erschien der Arnsdorfer Richter im herrschaftl. Amte mit der Meldung, daß nun die Gemeinden schlüßig geworden wären, an der Erbauung des neuen Bethhauses Hand anzulegen, und weil dazu gewisse Vorsteher erfordert würden, welche die Aufsicht über den Bau, und anderer Nothwendigkeiten auf sich nehmen sollten, und wollten; so stelle er folgende vor, die in der herrschaftl. Amtskanzley auch den Handschlag gegeben, und darüber stipulirt haben, als: den Richter Friedrich Hellmann, Christian Ende, Christoph Urban, George Liebig, George Seifert, George Kahl, Christoph Siegert, George Neigen-

---

<sup>671</sup> So das Büchelchen betitelt: zur 50jährigen Jubelfeier der protestantischen Religionsfreyheit bey der evangel. Gemeine zu Arnsdorf im Hirschberg. Kreise 1792 gedruckt Hirschberg mit Krahschen Schriften pag: 56.

<sup>672</sup> So das Büchelchen betitelt: zur 50jährigen Jubelfeier der protestantischen Religionsfreyheit bey der evangel. Gemeine zu Arnsdorf im Hirschberg. Kreise 1792 gedruckt Hirschberg mit Krahschen Schriften pag: 56.

find, Andreas Reimann, Christian Flegel, Gottfried Hoffmann, Gottfried Riesenberger: dabey erklärte Andreas Reimann, daß er den Platz zum Bethhause in seinem Garten gutwillig abtreten, auch dem zuberufenenden Prediger das Quartier in seinem Hause verstatten wolle, wogegen sich die Gemeinden nach Billigkeit mit ihm abfinden wollten. Der Steinseifer, und Krummhübler Richter stellten gleichfalls folgende Personen vor, die als Vorsteher bey dem Bethhaus-Bau sich wollten gebrauchen lassen, und darüber angelobten, als: aus Steinseifen Siegmund Liebig, Gottfried Stephan, Gottlieb Exner, Hans Christ. Schüller, Gottfried Hoffmann, Gottfried Finger, aus Krummhübel Hans Christoph Exner, Hans Christoph Grossmann, Christian Grossmann.<sup>673</sup> — Allein das Anerbieten des Andreas Reimanns wurde entweder von der Herrschaft, oder von den Gemeinden verworfen und demnach unterm 13<sup>ten</sup> April 1742 die sämtlichen Gerichte zur Anhörung der herrschaftl. Resolution

765

wegen Anweisung der Bethhaus-Stelle ins herrschaftl. Amt citirt, wo sie sich endlich nach vielen pro und contra geschehenen Unterredungen den herrschaftl. Willen folgender Gestalt gefallen ließen: Daß von dem begrenzten Stück /: herrschaftl ./ Acker, worauf das Bethhaus stehen wird, alljährig in 2 Terminen, als Johann Baptist, und Weýhnachten durch Arnsdorfer Richter in die herrschaftl. Renten 18 Fl. ./: oder 12 rthl ./: Zinns bezahlet werden sollen, und dieses so lange, als ein Bethhaus allda stehen, und der Platz in der Gemeinden Gebrauch verbleiben wird; widrigenfalls nähme zwar die Herrschaft den Grund zurück und der Zinns fiele ab, jedoch solle den Unterthanen auch nicht freý stehen, das Bethhaus an einen andern Ort zu transportieren, oder Eins auf einen andern Ort zu erbauen, sondern hierzu allerdings den herrschaftl. Consens zu suchen, wie das hierüber aufgerichtete und protocollirte Miethungs-Instrument /: welches 1768 bey dem Brande des herrschaftl. Schloßes mit verbrannt zu sein scheint, weil es sich nicht unter den Acten der Kanzeley findet, jedoch, da es in Dupplo ausgefertigt worden sein mag, sich noch bey den Acten der hiesigen luther. Kirche befinden wird ./: mit Mehreren besagt.<sup>674</sup> — Da sich nun hierüber sämtliche Gemeinden schriftlich verbindlich machen mußten; so brachten die Gerichte am 9<sup>ten</sup> Maý 1742 ein Memorial ins herrschaftl. Amt, um damit den vorstehenden Revers zu beantworten, welches der Grundherrschaft selbst eingehändiget wurde.\*) — 1742 den 2<sup>ten</sup> Junii stellten die Richter den ersten auf

---

<sup>673</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1740 bis 1745.

<sup>674</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1740 bis 1745.\*)

Arnsdorf angenommenen evangel. Schulhalter Christian Plischke, von Voigtsdorf gebürtig dem herrschaftl. Amte vor, wozu auch die Grundherrschaft consentirte; daher wurde ihm ernstlich bedeutet, sich seinen Dienst bestmöglichst angelegen sein zu lassen, die Kinder wohl zu unterrichten, und sich im übrigen friedlich, und so aufzuführen, damit keine Klage wider ihn einlaufen möge, worüber er beim herrschaftl. Amte, und den Gerichten stipulirt hat.\*) — Die Gemeinde Arnsdorf räumte ihm indeßen bis zur Erbauung eines eigenen Schulhauses das Auenhaus N: 118 in Arnsdorf zur Schule ein, und kaufte späterhin von der Grundherrschaft das hinter dem Brandweinhouse gelegene herrschaftl. Schenk- und Gasthaus, welches dann anders gebaut, und wie es jetzt steht, zum luther. Schul- und Cantor-Hause eingerichtet wurde.<sup>675</sup> — Weil aber die Arnsdorfer luther. Schule theils die luther. Steinseifer Schulkinder nicht faßen konnte, und es theils für sie zu beschwerlich war in die Arnsdorfer Schule täglich zu kommen; so wurde unterm 14<sup>ten</sup> October 1742 auch zu Steinseifen Hans Christoph Kahl als erster luther. Schulhalter daselbst angenommen /: und der dasige kathol. Schulhalter Franz Bock, welchem Steinseifen und Krummhübel in Schulzwang waren gegeben worden, mußte gänzlich abgehen, woraus es scheint, daß zur neuen luther. Schule in Steinseifen auch die Krummhübler luther. Kinder angewiesen wurden :/<sup>676</sup> /: Franz Bock wurde 1747 herrschaftl. Amts-Notarius :/

766

Unterdeßen war das vor der Hand zwar hölzerne, aber doch genugsam geräumige Bethhaus fertig geworden, und wurde den 10<sup>ten</sup> August 1742 als am 10<sup>ten</sup> Sonntage nach Trinitatis von dem M. Christian Kahl Sr. Königl. Majestæt in Preußen bestallten Inspector des Hirschberg. und Löwenbergschen Kreißes, und Pastor primarius der evangel. Gnadenkirche zu Hirschberg durch die erste luther. Predigt feyerlich eingeweiht. Von dieser Zeit an wurde indeßen der sonntägliche luther. Gottesdienst 8 Wochen lang, bis zur Einsetzung und Ankunft eines eigenen Pastors in der hiesigen Arnsdorfer luther. Kirchgemeinde, von den Pastoren aus Hirschberg /: und dem Pastor aus Buchwald :/ besorgt.<sup>677</sup> — Endlich kam nun auch der zum hiesigen neu erbauten hölzernen Bethhause vorcirte erste Prediger, und Pastor George Gottob Leder an, und hielt am 23<sup>ten</sup> September 1742 als am 18<sup>ten</sup> Sonntage nach Trinitatis seine Anzugs-

<sup>675</sup> Mündliche Aussage noch lebender Zeitgenossen.

<sup>676</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1740 bis 1745.

<sup>677</sup> S. das Büchelchen betitelt: zur 50jährigen Jubelfeÿer der protestant. Religions-freyheit beÿ der evangel. Gemeine zu Arnsdorf in Hirschbergischen Kreiße 1782 p: pag: 18 und 20.\*)

Predigt, und wurde 8 Tage darauf von dem oben benannten luther. Inspector M. Christian Kahl aus Hirschberg zu seinem hiesigen Amte installiert. Er wohnte vorerst bis zur Erbauung der jetzigen Pastor-Wohnung /: welche späterhin auf offenem herrschaftl. Boden und Felde neben dem Bethhause mit einem Gärtchen und Stallungsgebäude errichtet wurde :/ vermuthlich in des Andreas Reimanns Hause in Arnsdorf, als welcher sein Haus im Voraus dazu angebothen hatte, wie oben gedacht worden ist.\*) — 1743 den 13<sup>ten</sup> Februar wurde eine Königl. Preuß. Verordnung publicirt, daß bey den Kirchen, und Bethhäusern keine Krämerey sollte getrieben werden bey hoher Bestrafung.<sup>678</sup> — 1743 den 22<sup>ten</sup> Maÿ wurde den Unterthanen in Glausnitz das herrschaftl. Decret auf ihr eingegebenes Memorial ausgehändiget, vermöge deßen ihnen verboten ward, zu dem etwa erfolgenden Bethhaus-Bau in Seydorf /: weil sie nach Seydorf eingepfarrt sind :/ nichts beÿzutragen, sondern sich zu dem Gottesdienst nach Arnsdorf zu halten, übrigens aber in Seydorf eingepfarrt zu bleiben.\*) — 1745 den 17<sup>ten</sup> März wurde auf Anhebung des hiesigen Pastor Leders der Annæ Rosinæ Endin in Steinseifen, welche sich mit ihres Mannes leiblichem Bruder noch vor der Copulation sündlich vergangen hatte, nachfolgendes Königl. Preuß. Ober Amts Decret publicirt, Kraft deßen sie zu einer Kirchenbuße, und einem 14tägigen opere publico Dominico condemnirt, und zur Entrichtung der Oberamtlichen Kanzeley Taxa, für 2 Berichte an Stempelpapier, und Copialgebühren, zusammen 6 rtl. 25 sgl. 4 d. condemnirt, und angehalten wurde: „Decretum. Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen p. und Souverainer

767

und oberster Herzog in Schlesien p. Unsern Gruß zuvor! Hochgelehrter Rath, lieber Getreuer! Auf Euren unterm 13<sup>ten</sup> Februar 1745 wegen der Anna Rosina Endin mit Beÿschluß des mit dem Gottfried Ende anbefohlenen Maaßen gehaltenen Examinis erstatteten anderweitigen allerunterthänigsten Bericht, und was Jhr deshalb vorher unterm 13<sup>ten</sup> Januar a.c. zu Unserer Allerhöchsten Vorbescheidung eingerichtet, geben wir euch nunmehr zu allergnädigster Resolution: daß die Anna Rosina Endin nach von ihr verrichteter Kirchenbuße mit einem 14tägigen opere publico Dominico zu bestrafen sey, hierzu geschieht Unser Wille; sind Euch in Gnaden gewogen; gegeben Breslau den 18<sup>ten</sup> Februar 1745.

C. B Meckendorf

Förster“\*)

---

<sup>678</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1740 bis 1745.\*)

„An den Hofrath Mutius

/: herrschaftl. Mandatarius allhier :/

Friedrich p: p. Was der Gräfl. Waldsteinsche Mandatarius Unser Hofrath Franz Joseph Mutius gegen die Anna Rosina Endin gebohrne Hoffmannin zu Unserer Allerhöchsten Vorbescheidung unter dem 13<sup>ten</sup> Februar a:c. anhero gelangen laßen, auch sub Præsent: den 13<sup>ten</sup> März a:c. fernerweit in Causa Allerunterthänigst berichtet, communiciren Wir euch in dem abschriftl. Beyschluß mit allergnädigstem Befehl; daß ihr diese Anna Rosina Endin wegen ihres sündlichen Vergehens zu der sonst gewöhnlichen Kirchenbuße ziehen, und demnächst sie nachdrücklich, daß sie führohin eines ehrbahren Lebenswandels, und Erhaltung <der> Einigkeit in der Ehe sich befleißige, erinnern sollet. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Breslau den 18<sup>ten</sup> Februar 1745.

An den evangel. Bethhaus-Prediger zu Arnsdorf Leder.“\*)

1745 den 28. Julii, nachdem der 1742 angenommene luther. Schulhalter zu Steinseifen Hans Christoph Kahl gestorben war, wurde in deßen Stelle N: Heineck angesetzt, und ihm vom herrschaftl. Amte aufgegeben, sich der Jugend wohl anzunehmen, damit die Grundherrschaft, und Gemeinde mit ihm zufrieden sein könne.\*) — 1745 den 11<sup>ten</sup> August beschwerten sich die Steinseifer Gerichte, daß sich verschiedene /: luther. :/ Personen unterstünden, in der Gemeinde Winkelschulen zu halten, wodurch dem Schulhalter N: Heineck die Nahrung benommen würde, worauf das herrschaftl. Amt die Winkelschulen verbot, und die sträflichen Personen zur Strafe anzuzeigen befahl.\*) — 1746 den 15<sup>ten</sup> April wurde dem Steinseifer Richter von herrschaftl. Amts wegen aufgetragen, daß er sogleich dem /: luther. :/ Informator Seydel andeuten solle, daß derselbe die Erlaubniß zwey Familien in Steinseifen informiren zu dürfen, offenbar überschreite, und zum letztenmal gewarnt werde, dem angestellten Schulhalter Heineck keinen Eintrag

768

zu thun, widrigenfalls <er> als ein Uebertreter der herrschaftl. Befehle empfindliche Ahndung gewärtig zu sein. Ferner wurde dem Sigmund Hartmann beÿ Vermeidung von 4 rthl. Strafe verboten, daß er beÿ sich keine Winkelschule hegen, und weder dem Seydel, noch einem Andern das Kinderlernen gestattete solle, und wofern ihm das schon einmal verboten, aber nicht gehalten worden ist; so soll sich der Richter die gesetzte Strafe sogleich von ihm erlegen laßen. Eben ist dem Hans Kahl das Informiren zu verbieten, derselbe im Weigerungsfalle in Arrest zu nehmen, und zur weitem Bestrafung desselben Nachricht zu geben. Nicht

minder wird dem Hans Ernst, als einem fremden Unterthan, das Kinderlernen verboten, derselbe ist in gerichtl. Verhaft zu bringen, wo er weitem Bescheid erhalten wird, weil die Grundherrschaft keinen andern luther. Schulhalter, als den benannten Heineck in Steinseifen wissen, und in dieser Angelegenheit genau Aufsicht, und Ordnung haben will, wornach sich der Richter und die Geschwornen zu achten haben.<sup>679</sup> — 1746 den 14<sup>ten</sup> October reclamirte der hiesige Pastor Leder die Assistenz des herrschaftl. Amts wegen einem gewissen Reinisch in Arnsdorf, der mit seinem Weibe ein ärgerliches Leben führte, und es seit 3 Jahren mit andern Weibern hielte. Der benannte Pastor ließ ihn zwar oft citiren, indeßen Reinisch nicht kam und seiner spottete.\*\*\*) — 1746 den 9<sup>ten</sup> November wurde befohlen, dem Steinseifer luther. Schulhalter Heineck das schuldig geblieben Schulgeld aus Glausnitz mit 4 Fl. 35 xr. und abermal 26 xr. einzutreiben. Also war Heineck zuvor entweder Schulhalter in Glausnitz gewesen, oder die Glausnitzer Kinder gingen zu ihm nach Steinseifen.\*\*\*) — 1747 den 9<sup>ten</sup> August wurde der Arnsdorfer luther. Schulhalter Plischke von der Anna Rosina Exnerin aus Birkicht eines verdächtigen Umgangs mit einer andern Weibsperson bezüchtigt, Plischke bath beym herrschaftl. Amte um Satisfaction, und der Sentenz lautete, daß die Exnerin wegen ihren Injurien mit 8tägiger Gefängniß, und 2maliger öffentlicher Ausstellung mit angelegter Fiedel zu betrafen sey.\*\*\*) — 1747 den 15. November wurde vom herrschaftl. Amt befohlen, daß der Krummhübler luther. Schulhalter sich nächstens um die herrschaftl. Confirmation bewerben, oder gewärtig sein soll, daß man ihn abschaffen werde.\*\*\*) — 1748 erschien ein Königl. Preuß. Befehl:

„Da Wir mißfällig wahrgenommen haben, daß sich Personen finden, die sich beim öffentlichen Gottesdienste, wo gar kein Rang Statt haben mag, vorgezogen wissen wollen; die Gotteshäuser aber der Ort nicht sind, wo dergleichen ärgerlicher Vortritt zu dulden ist; so soll bey allen Handlungen, wie beim Aufbiethen, derjenige der Erste sein, welcher sich zuerst meldet.“<sup>680</sup>

769

Eintretende Verhältnisse zwischen der katholischen und lutherischen Parthey seit dem Ursprung des hiesigen luther. Bethhauses waren folgende:

Kaum war mit dem 16<sup>ten</sup> März 1742 die Königl. Preuß. Erlaubniß zur Erbauung eines hiesigen luther. Bethhauses erschienen; kaum war der erste

<sup>679</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1746 bis 1749.\*\*\*)

<sup>680</sup> S: das Büchelchen: Etwas für die evangel. Kirchfahrt zu Boberröhrsdorf p. pag. 72.

luther. Schulhalter Christian Pliske mit dem 2<sup>ten</sup> Junii 1742 in Arnsdorf angesetzt; kaum hatte der erste öffentliche luther. Gottesdienst mit dem 10<sup>ten</sup> August 1742 am hiesigen Orte begonnen, und kaum waren die Pastores vermöge der noch bestehenden alten Taxa Stolæ, und des Nexus parochialis durch die Ministerial Functionen mit dem hiesigen katholischen Pfarrer, und Schulmeister in einige Verbindung gekommen; so bewog die luther. Parthey der Religionshaß, der Uebermuth, und Trotz auf die Gnade des Königs von Preußen, sich allerhand Ausnahmen, Kränkungen, und Prærogativen gegen die Rechte der kathol. Parthey zu erlauben, und anzuweisen. Denn schon den 8<sup>ten</sup> August 1742, noch vor der Einweihung des hiesigen luther. Bethhauses, mußte das herrschaftl. Amt den Gerichten befehlen, dem kathol. Pfarrer, und Schulmeister die Stola ordentlich nach der Taxa zu bezahlen, und nicht dagegen handeln zu lassen, in so lange höhern Orts nichts andres verordnet würde.<sup>681</sup> — 1742 den 16. August wurde den Gerichten jedes Orts, wie auch den Vorstehern des luther. Bethhauses ein an den Herrn Grafen v. Waldstein vom hiesigen kathol. Schulmeister Joh: Friedr. Pollner eingegebenes Memorial vorgetragen des Jnnhalts: daß sich benannter Herr Graf doch beÿ seinen Unterthanen für ihn ins Mittel schlagen möchte, weil er unmöglich mit der jetzigen Einrichtung der ihm zukommenden Accidencien des Drittheils bestehen könne, indem die Unterthanen jetzt in allem so genau und strenge wären, daß er von den Begräbnißen der Häusler nur 4 xr. erhielte, und hiervon wegen dem schweren Geläute öfters, wenn er und seine Leute solches nicht verrichten könnten, 3 xr. bezahlen müßte, wo ihm sodann nur 1 xr. als Accidenz verbliebe. Ein gleiches Bewenden hätte es auch mit den Täuflingen, wobey er von jeher 2 Sgl. für das Schreiben der Gevatterbriefe gehabt hätte, die man ihm aber jetzt gänzlich entzöge und den luther. Schulhalter machen laße: Hierauf hatte der H. Graf v. Waldstein befohlen, daß die Gemeinden in derley Sachen keine Abänderung machen dürften, und sollten, bevor nicht eine Königl. Verordnung deswegen publicirt würde. Die Gerichte aber gebrauchten dagegen die Ausnahme, daß sie sich eine 14tägige Frist ausbäthen, um sich deswegen in der Nachbarschaft zu erkundigen, wie es in derley Sachen gehalten würde in jetziger Zeit.\*) — 1742 den 27. August, da in der Zwischenzeit der Einweihung des hiesigen Bethhauses, und der Ankunft des hierzu vocirten Pastor Leders die Pastoren aus Hirschberg, und Buchwald den luther. Gottesdienst versahen, giengen die Letz-

---

<sup>681</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1740 bis 1745.\*)

teren in der Anmaßung, und Kränkung des hiesigen kathol. Pfarrers so weit, daß sich derselbe

770

während diesen 8 Wochen /: weil man auf die Vorstellung der hiesigen kathol. Grundherrschaft nicht mehr achtete :/ genöthiget sah, seine Zuflucht zu dem König Friedrich II. in Preußen Selbst zu nehmen, und um Remedur gegen die Eingriffe und willkührlichen Einschränkungen der hiesigen luther. Partheÿ in seine Rechte zu bitten. Seine Supplique auf einen Stempelbogen zu 3 ggl. lautet nach dem Jnnhalte:

Daß Sr. Königl. Majestæt zwar dem luther. Kirchspiel Arnsdorf ein Bethhaus zu erbauen erlaubt hätten, aber durch den Beÿsatz cum Reservatione Jurium Parochi catholici auch zu verstehen gäben, daß Sie den nothdürfftigen Lebensunterhalt des Arnsdorfer kathol. Pfarrers nicht gefährden wollten.

Indeßen geschehe dieß doch jetzt von den hiesigen hartgesinnten luther. Gerichten und den luther. Pastoren, welche täglich allerley der kathol. Kirche, dem Pfarrer, und Schulmeister derselben höchst nachtheilige Neuerungen anfiengen und zwar

1.) werde beÿ den Begräbnißen, die der jetzige evangel. Schulhalter verrichtet, nichts an die Kirchcassa von dem Extraläuten der Glocken bezahlt. 2.) wären dem hiesigen kathol. Pfarrer auf den Grund der Taxa vom 18<sup>ten</sup> Februar 1708 durch die Grundherrschaft statt des Neujahrs- umgangs in den Gemeinden jährlich 12 Fl. ausgeworfen worden, welche die Gemeinden pro 1741 und 1742 verweigerten. Nebstdem habe der Arnsdorfer Richter Friedrich Hellmann aus Religionshaß den Leuten verboten, sich nicht mehr nach der benannten Taxa Stolæ zu richten, und berufe dieselben vor jeder Copulation, Taufen, und Begräbniß in den Gerichtskretscham, wo er sie bedrohet, daß sie dem kathol. Pfarrer die für einen Trauungszettel ausgesetzten 10 sgl., und dem kathol Schulmeister die für die Gevatterbriefe eingeführten 3 sgl. zu bezahlen sich nicht unterstehen sollten. 3.) weil daher der kathol. Pfarrer die gesetzmäßigen Erlaubnißzettel zu den geistlichen luther. Functionen nicht unentgeltlich geben wollte, und konnte; so hätten die Pastores, welche bis zur Ankunft des nach Arnsdorf vocirten Pastors indeßen functionirten, im hiesigen Bethhauses ohne Zettel und Erlaubniß funtionirt, und zwar der Magister Jeremias Ketzler von Hirschberg, und der Pastor aus Buchwald hätten so getauft, der Magister Kahl junior aus Hirschberg aber auch sogar ohne Trauungs-Consens copulirt, in der Absicht damit der hiesige kathol. Pfarrer das in der Taxa Stolæ ausgesetzte Accidenz davon nicht erhalten möge, welches aber doch gegen die Jura parochialia geschehe und zu Mißhelligkeiten Anlaß gäbe. Ja der Arnsdorfer Richter Hellmann habe

überdieß im ganzen Kirchspiel kund gemacht, daß man jetzt dem kathol. Pfarrer und Schulmeister bey Begräbniß bloß das in der Taxa Stolæ ausgesetzte geringe Accidenz geben dürfe, aber sich nochmals mit Lebensläufen, Abdankungen, und Gesängen durch den jetzigen luther. Schulhalter so prächtig, als möglich, begraben lassen könne, welches die Leute auch bereits durch 4 Wochen so gethan hätten. Weil denn nun ein hiesiger kathol. Pfarrer von den Dörfern Krummhübel, und Brückenberg weder Decem, noch Opfer

771

wozu doch beyde laut der Taxa Stolæ verbunden wären, erhalte; auch von den übrigen Dörfern nur wenig, und schlechten Decem, wie er im rauhen hiesigen Gebürge ist, empfangen, der Schuldienst auch mit keinem Ackerstück, oder einem anderweitigen Zuschuß versehen sey, und bisher dem Schulmeister von dem vielen mühsamen Glockengeläute nicht ein Kreuzer bezahlt werde, sondern beyde, der Pfarrer und Schulmeister ihren Lebensunterhalt meistens von den Accidenzien hätten, die ihnen jetzt so sehr verkürzt würden, und künftig wohl gar ausbleiben möchten, wodurch sie hier unmöglich das Leben fristen, und aus Hungersnoth abzugehen genöthiget sein würden, welches doch Sr. Majestät der König, nicht wolle, Niemand der Religion wegen zu verstoßen gesinnt sey, und Sich Selbst erklärt habe, die Katholicken, wie die Lutheraner zu schützen; so bitte er allerunterthänigst, Sr. Majestät möge ihn gegen die Anmaßungen der hiesigen luther. Parthey schützen, und verordnen, daß sie 1.) der kathol. Kirche das Extraläuten bey den Begräbnißen bezahle, damit die Glocken im brauchbaren Stande gehalten werden können; daß 2.) der kathol. Pfarrer das pro 1741 und 1742 vorenthaltene Neujahrs-Accidenz mit 24 Fl. erhalte, weil ihm die hiesigen luther. Gerichte den Umgang in den Gemeinden nicht verstatten wolle; daß der Arnsdorfer Richter Hellmann mit seinen Anhängern, welche alle diesfällige Vorstellungen der Grundherrschaft verachten, angewiesen werde, den kathol. Pfarrer und Schulmeister die Accidenzien der noch gebräuchlichen alten Taxa Stolæ in so lange ruhig genießen zu lassen, bis von Sr. Majestät eine andere Richtschnur, und Cynosur erscheine, und daß 3.) den evangel. Pastoren die Eigenmacht, und Willkühr bey den Ministerial Functionen benommen werde, indem ihnen ja Sr. Majestät keine allgemeine Jurisdiction in einer Pfarrey verliehen habe, als wozu sie authorisirt sind. p: Arnsdorf bey Hirschberg den 27<sup>ten</sup> August 1742

George Friedrich Richter Pfarrer<sup>682</sup>

---

<sup>682</sup> S. die Acten der hiesigen Pfarrey.

Hieraus sieht man, welche Kränkungen gleich mit der Erbauung des hiesigen luther. Bethhauses für den kathol. Pfarrer, und Schulmeister eintrafen, und was sie sich für eine Zukunft von einem solchen Anfange zu versprechen hatten ? — Ehe noch eine Resolution auf die vorstehende Supplique erschien, wurde 1742 den 29. August der kathol. Schulmeister vom herrschaftl. Amte in Anwesenheit der Gerichte vorgefordert, wo er sie ersuchte, daß sie ihm die Bezahlung wegen der abgenommenen Gvatterbriefe leisten möchten, ingleichen auch eine Einrichtung machen sollten, daß ihn, weil er zu den Begräbnißen ausläuten müßte, und nichts dafür hätte, etwas Gewißes für seine Mühe ausgeworfen werde. Allein darüber hielten sich die Gerichte die Resolution bevor, bis nächstens ihr neuer Prediger angekommen sein würde, mit welchem sie zu Rathe gehen wollten, und alsdann sich mit dem Schulmeister vergleichen würden.<sup>683</sup> — 1742 den 4<sup>ten</sup> September erfolgte an den hiesigen kathol. Pfarrer Richter ein Rescript vom Bischöfl. Vicariatamt, in Betref seiner Supplique an den König von Preußen,

772

des Innhalts: daß ihm sein an den König Friedrich II. in Preußen überschickte Supplicatum von dem hochlöbl. Königl. Oberamt hiermit zu dem Ende remittirt würde, daß er 1<sup>tens</sup> die Forderung der 10 sgl. wegen den Trauungszetteln auslassen, indem die Bezahlung dieses Zettels nicht universaliter von jeder Copulation, sondern nur von derjenigen zu verstehen seÿ, wo die Desponsati in zweÿ Pfarreÿen gehören, und daher in beÿden müßten aufgebothen werden, wovon alsden der Parochus Sponsæ ein Attesatum ertheilet de Factis Denunciationibus et nullo detecto impedimento Canonico, welches Attestatum nur mit 10 sgl. zu bezahlen seÿ, nicht aber von jenen Copulationen, die jetzt die luther. Prediger unternehmen, beÿ welchen nur ein Recipisse ertheilet wird, daß die Copulandi das Stolæ Accidenz bezahlet hätten; dergleichen Recipisse seÿ auch über die Bezahlung der Taufen, und Begräbniße zu ertheilen, und nichts dafür zu fordern. 2<sup>tens</sup> Solle keine Meldung geschehen von der hier in Usu gewesenen Taxa, da wider die Annehmung der 1708 publicirten Taxa kein Mittel vorhanden seÿ. 3<sup>tens</sup> müße er seine Supplique ganz kurz machen. 4<sup>tens</sup> sollten alle rückständige Accidenzien auf einem besondern Bogen bemerkt, und beÿgelegt werden; und 5<sup>tens</sup> könnten auch alle übrigen Punkte der Supplique in der beÿzulegenden Specification sammt den vorgewesenen Solemnitæten annotirt werden. — Nach dieser Instruction mußte nun also der Pfarrer Richter allhier eine neue Supplique

---

<sup>683</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1740 bis 1745.

an das Bischöfl. General Vicariatamt eingegeben, und darin alle vorige Klage-Puncte auf eine andere Art anführen, welche dann das benannte bischöfl. Amt an das Königl. Oberamt eingab. Das Königl. Oberamt aber, welches aus Religionspartheylichkeit die Sache des Pfarrers Richter gern niederschlagen wollte, sollicitirte indeßen den hiesigen Pastor Leder dagegen zu klagen, welcher dann auch wirklich durch eine Eingabe dd: Arnsdorf den 18<sup>ten</sup> Februar 1743 gegen den Pfarrer Richter klagte, und ihn als einen unruhigen, gehäßigen Mann mit Berufung auf partheyische Zeugen schilderte, worauf das Königl. Oberamt, ohne die Sache des Pastor Leders zu untersuchen, weil es diejenige des kathol. Pfarrers Richter zu unterdrücken gesonnen war, gleich darauf am 21<sup>ten</sup> Februar 1743 erkannte, und dem Bischöfl. Amte, nebst der communicirten Eingabe des Pastor Leders, den Befehl zuschickte, daß es dem Pfarrer seine Facta verweisen, und aufgeben solle, daß er dem hiesigen Pastor Leder die Dimissorialia zum Taufen ohne Anstand ertheilen, und sich aber sein Attentat gegen diesen Pastor binnen 14 Tagen ausweisen solle, wovon das bischöfl. <Amt> binnen 4 Wochen Bericht erstatten müsse: Das Bischöfl. Amt erkannte nun die Religionsfreyheit zwischen dem Oberamt und dem Pastor Leder, schickte deshalb dem Pfarrer Richter eine Copie von seiner Anklage des Pastors Leder zu und ermahnte ihn durch ein Decret dd. Breslau den 1<sup>ten</sup> März 1743, daß, wofern er noch gegen den Pastor Leder klagen wolle, er binnen 14 Tagen eine Supplique in Dupplo einreichen solle; allein Richter sah jetzt ein, daß er aus Religionshaß unterliegen solle, weil es das Königl. Oberamt ausdrücklich darauf anlegte, und deshalb klagte er nicht mehr, und mußte die Intolleranz um Stillen ertragen.<sup>684</sup> — Und was Wunder, daß man jetzt so mit den kathol. Pfarrern verfuhr ? Hatte man doch schon

773

alles das gleich beim ersten Einmarsche in Schlesien zur Absicht, welches auch die luther. Tollköpfe bald auszuführen suchten, und auch ausgeführt hätten, wenn nicht die Weiseren unter ihnen eine Rebellion von Seiten der Katholicken befürchtet, und dagegen Einschränkungen gemacht hätten. Denn schon 1741 dd. Breslau den 26<sup>ten</sup> Junii schrieb der dasige Preuß. Minister Reinhard von Münchau an den im Gebürge commandirenden Obristen von Voigt Folgendes:

„Demnach diejenige Currenda, welche der Feldprediger Abel unter dem löbl. Marggräfl. Carl Regiment an die von Prinzen Leopold von Dessau Durchl. angestellten evangel. Prediger erlaßen, viele Zerrüttung unter

---

<sup>684</sup> S. die Acten der hiesigen Pfarrey belangend.

den Gemeinden, große Beschwerden der Grundherrschaften über das dadurch gekränkte Jus Patronatus, und überhaupt viele Bedenklichkeiten durch noch zu frühzeitig Anstellung ordentlicher Kirchen und Schul-Bedienten, auch Einrichtung einer neuen Taxa Stolæ, und mehr anderer Novitäteten verursacht hat, woran man, auch Sr. Königl. Majestæt dermalen nicht weniger als die bisherige Landesverfaßung, wie in Politicis, als auch in Ecclesiasticis abändern, noch Jemanden bekränckt wissen wollen, und dieß überdieß dero Königl. Feld-Commissariat die Jurisdictionalien in dergleichen, und andern Sachen allein überlassen haben; so haben wir Euer Hochwohlgebohren dieses schuldig melden sollen, und zweifeln nicht, daß Euer Hochwohlgebohren den H. Prediger Abel anweisen werden, damit er bey Revotirung dieser Currenda den sämmtlichen Predigern schriftlich melden solle, daß sie sich in ihren Schranken halten, und bey dermaligen Kriegsläufthen von den prætendirten hohen Salariis abstehen, vielmehr sich mit nothdürftiger Lebens-Unterhaltung so lange begnügen, bis künftighin eine ordentliche Einrichtung deshalb gemacht werden könne. Wie sie denn auch bey allen Vorfällen, die das Religions-Exercitium concerniren, die Herrschaften und Gerichts-Obrigkeiten nicht vorbeÿgehen, noch weniger aber andern evangel. und kathol. Pastoribus in ihrer Jura quæsita eingreifen, eine neue Taxa Stolæ errichten, oder sich gar einfallen lassen, den erlaubten öffentlichen Gottesdienst außer den gewöhnlichen Parochien, wie es hier und da geschieht, anzugeben, weil dieses ausdrücklich wider die gesetzmäßigen Friedensschlüsse und zugleich Sr. Königl. Maj. Jntention gänzlich entgegen ist, als worüber das Königl. Feld-Kriegs-Commissariat zu halten, und in diesen Sachen das Erforderliche vorzukehren schon befehliget ist: p.<sup>685</sup> — Aus solchen Vorgängen befürchtete der hiesige kathol. Pfarrer Richter nicht ohne Grund, daß die Preuß. Landesregierung wohl auch die hiesige kathol. Kirche den hiesigen luther. Gemeinden wieder einräumen, und ihn absetzen möchte, besonders da sie deshalb bald Anträge beim König von Preußen gemacht hatten, wie oben gezeigt wurde, oder das man wenigstens das Vermögen der

774

hiesigen kathol. Kirche zu Erbauung des hiesigen luther. Bethhauses einziehen, und weil es fast gänzlich an die hiesigen luther. Gemeinden verlehnt war, dazu anweisen, oder selbst angreifen könnte. Daher machte er noch vor der Erbauung des hiesigen luther. Bethhauses einen Aufsatz, vermuthlich an das Bischöfl. General Vicariat Amt unter dem Titel: „Un-

---

<sup>685</sup> S. die Acten der hiesigen Pfarrey belangend.

vorgreifliche, jedoch höchst nothwendige Vorstellungen, die wegen des neu zu errichtenden Bethhauses halber allhier in Arnsdorf gewissenhaftig zu erinnern, und zu beobachten kommen“, worinn er von 1741 bis zum 25<sup>ten</sup> Februar 1742 die kathol. Kirch-Capitalien beÿ jeder hiesigen Gemeinde sammt den Jnteressen-Resten, den Verlust welcher die hiesige kathol. Kirche durch Errichtung eines Bethhauses erleiden würde, und seinen eigenen Verlust, nebst seinen noch ausstehenden Forderungen beÿ diesen Gemeinden specificirt.<sup>686</sup> – 1742 dd. Breslau den 8<sup>ten</sup> Junii wurden die schlesischen Katholicken gezwungen, den luther. Bußtag nach dem Beÿspiel der Brandenburgischen Lande zu feÿern. Der Breslauer Fürstbischof befahl daher den kathol Pfarrern, ihre Kirchkinder zu ermahnen, daß sie an diesem Tage keine Hand- oder Feld-Arbeit unternehmen sollten, jedoch nicht schuldig wären, eine Meße, wie an Sonntagen zu hören, aber auch darüber keinen Unwillen zeigen, oder durch Lustbarkeiten, und Gastmähler den Lutheranern Unruhe machen sollten; die Pfarrer aber sollten Vor- und Nachmittag eine kurze Bußpredigt halten und nach derselben für das Heil. Sr. Königl. Majestæt für Einigkeit der christl. Potentaten, und für Behüttung der Pest- Kriegs- und Hungersnoth in der Kirche bethen.\*) – 1742 dd. Breslau den 20<sup>ten</sup> Junii erschien ein Königl. Preuß. Special-Befehl des Jnnhalts: „Es sind seit einiger Zeit sowohl von Protestanten, als Katholicken viele Klagen über das Betragen der in Unserm Herzogthum Schlesien hin und wieder angestellten evangel. Prediger beÿ Uns eingelaufen, indem sich Einige derselben, anstatt daß sie ihrer Pflicht, und <ihrem> Beruf gemäß den Katholicken mit Liebe und Moderation begegnen sollten, dem Verlauten nach gleichsam ein Werk daraus zu machen scheinen, selbige zu irritiren, und nicht allein den kathol. Pfarrern an ihren wohlhergebrachten und von Uns confirmirten Juribus und Emolumentis auf alle Weise Eintrag zu thun, sondern auch dieselben durch anzügliche, und einem evangel. Prediger ganz unanständige Discurse, und Schmähungen zu kränken und mißmuthig zu machen, wodurch nicht nur die Lehre des Evangeliums verlästert, sondern auch die nöthige und von Uns anbefohlene gute Harmonie, und Vernehmen zwischen den beÿderseitigen Religionsverwandten in Schlesien gefährdet, und zu allerhand andern unangenehmen, und Unserm höchsten Interesse præjudicirlichen Folgen Anlaß gegeben wird. Gleichwie nun Solches Unsern euch bekannt gemachten Principiis, und gnädigster Jntention schnurstracks entgegen ist; so haben Wir euch hiermit nochmalen in Gnaden erinnern wollen,

---

<sup>686</sup> S. die Acten der hiesigen Pfarreÿ, belangend den Pfarrer Richter.\*)

solchen Unfug durchaus nicht nachzusehen, sondern auf alle Weise zu steuern auch zu dem Ende nicht nur die Klagen, die dießfalls bey euch einlaufen möchten, schleunig und unpartheyisch zu untersuchen, sondern auch die evangel. Prediger, die sich eines solchen unfriedlichen Betragens schuldig machen, durch nachdrückliche Mittel zu ihrer Pflicht, und Moderation anzustrengen, und allenfalls, wenn keine Beßerung zu hoffen ist /: wovon ihr jedoch zuvor an Uns berichten und Unsere Resolution abwarten sollet :/ ihres Amtes gänzlich zu entsetzen.

Ut supra p:

Friedrich König p.<sup>687</sup>

Aber auch auf diesen Königl. Special-Befehl hörten die luther. Pastores noch nicht auf, die kathol. Pfarrer zu insultiren, und suchten sie wenigstens destomehr in Ansehung der Stolæ Accidencien zu kränken und zwar so arg, daß die Erzpriester in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer in Namen ihrer untergebenen Pfarrer den 12<sup>ten</sup> December 1742 bey dem Königl. Oberamt in Breslau sich beschwerdten, und um Remedur bathen; worauf folgender Befehl an die sämmtlichen luther. Kreiß-Jnspectores, und Pastores primarios in den benannten Fürstenthümern circulirt werden mußte:

„Friedrich König p: Was die kathol. Erzpriester in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer unterm 12. hujus gegen ihre, und der ihnen untergebenen kathol Pfarrer evangel. Parochianos für eine Beschwerdeführung und Bitte eingereicht haben, habt ihr aus der angeschlossenen Abschrift zu ersehen. Wir haben hierauf unter dem heuntigen Dato an die sämmtlichen evangel. dortigen Kreiß-Jnspectores die beygeheftete Königl. Verordnung deshalb ergehen lassen, befehlen euch aber hierdurch zugleich, daß ihr, wann die Supplicanten über deren ermangelnden Befolgung, und daß die Evangelischen die Taxam Stolæ nach Vorschrift der Altranstädtischen Convention ferner verweigerten, Sich bey euch beschweren sollten, demselben gehörig assistiren, wo möglich die Sachen gütlich beyzulegen suchen, allenfalls davon anher Bericht erstatten, die gegenwärtig Currenda aber durch die Amtspfänder einer dem andern Commissario perpetuo principali zur Unterschrift nebst Aushändigung der hierbey kommanden, und dazu gefertigten Beylage insinuiren, und nachdem solche durch beyde Fürstenthümer circulirt sind, wieder anhero remittiren sollet. Hieran geschieht Unser Wille p.

Gegeben Breslau den 17<sup>ten</sup> December 1742

---

<sup>687</sup> S. die Acten der hiesigen Pfarreÿ, den Pfarrer Richter betreffend.\*)

(L.S.) H. C. Fürst Carolath  
J. v. Beneckendorf  
Förster“

Der Befehl aber an die Pastores sub eodem Dato lautete: Daß ihr keine Actus ministeriales ohne litteris dimissorialibus von dem Parocho Catholico ordinario, deßen evangel. Parochianos betreffend, beÿ schwerer Verantwortung verrichten sollet:\*) – Inzwischen war auch eine Aufforderung des Hirschberger Erzpriesters an die sämmtlichen Pfarrer seines Kreißeß zu Folge des Befehls von der Königl. Preuß. zur Errichtung des neuen Steuer Catastri in Niederschlesien verordneten Commissarius dd. Hirschberg den 15<sup>ten</sup> December 1742 geschehen, welche

776

lautete:

„Da Wir beÿ der von Sr. Königl. Majestæt in Preußen zur Regulirung das neue Steuer Catastri im Herzogthum Schlesien Uns aufgetragenen Classifications-Commission unumgänglich zu wissen nöthig haben:

1.) Wie viel kathol. Pfarrer, und Parochien im hiesigen /: Hirschberger /: Kreißeß sich befinden ? 2.) Welche Kirche, Mater, oder Filial ist ? 3.) Wie viel Dörfer jeder Pfarrer unter sich habe ? 4.) Welche eine Wiedmuth haben, beÿ denen soll specificie angezeigt werden, wie viel Sommer- und Winter-Getreide darauf gesäet, wie stark der Einfall in den Gärten, wie viel zweÿspännige Fuder Heu im Jahr dem andern zu Hülfe gerechnet, darauf gewonnen, und wie viel Kühe gehalten werden können ? 5.) Wie viel Holzungen, und was für Sorte dabey befindlich sind ? 6.) Wie viel jeder Pfarrer jährlich aus jedem Dorfe sowohl von den Herrschaften, als Unterthanen an Decem, Tischgroschen, und Opfergeld empfangen ? 7.) An welchem Orte jeder wohne ? So wird dem H. Erzpriester zu Hirschberg vigore Commissionis hiermit aufgegeben, denen in seinem Kreißeß befindlichen Pfarrern Solches anzuzeigen, und zu bedeuten, daß sie hiervon längstens binnen 8 Tagen umständlich berichten, und damit dieses wegen besserer Ordnung auf einerley Weise eingereicht werden möge; so folgt hierbey eine Tabelle, wie es einzutragen ist; desgleichen erwarten Wir auch einen solchen Aufsatz über die Revenuen der Parochien, und befehlen diese Einschickung bestens zu beschleunigen.  
Hirschberg den 15<sup>ten</sup> December 1742

F. W. Zedlitz, G.F. Soja“ \*)

1742 den 12<sup>ten</sup> September wurde den hiesigen Gerichten vom herrschaftl. Amte nochmals befohlen, wegen des kathol. Schulmeisters strittigen Ac-

cidenzien eine schleunige Resolution zu faßen und sich zu erklären, was sie ihm zahlen wollen, oder nicht ? um sich weiter darnach richten zu können.<sup>688</sup> – 1742 den 14<sup>ten</sup> November wurde den hiesigen sämtlichen Gerichten das andere Memorial des Schulmeisters auf herrschaftl. Befehl zur Beantwortung gegeben mit dem ersten Befehl, und der letzten Verordnung, daß sie bis künftigen Sonnabend ihre Einwendungen dagegen anbringen, inzwischen aber die vom Schulmeister specificirten Reste bezahlen sollten. Bis dahin solle dem in Steinseifen angenommenen luther. Schulhalter Hans Christoph Kahl es nicht erlaubt sein, einige Kinder aufzunehmen, und zu informiren.\*) – 1742 den 21<sup>ten</sup> November weil der vorige herrschaftl. Befehl wegen der Bezahlung des Schulmeisters noch bis heute nicht vollzogen ist, und die Gerichte abermals mit einem Memorial dagegen eingekommen sind; so haben Sr. Excellenz der H. Graf v. Waldstein Solches sehr ungnädig aufgenommen und decretirt, daß die Gerichte binnen 24 Stunden die Bezahlung leisten, und was die Gevatterbriefe betrifft, Niemand sich unterstehen solle, solche beÿ andern, als dem kathol. Schulmeister schreiben

777

zu laßen.\*) – 1742 den 28. November, wurde den hiesigen 3 Richtern der Arrest angetragen, weil sie in Ansehung des Schulmeisters auf so viele herrschaftl. Befehle keine Parition geleistet hatten, sie wandten sich aber an die Frau Gräfin v. Waldstein, und erhielten von derselben noch eine Frist bis künftigen Montag.\*) – 1742 den 2. December Nachdem nun die Gerichte wegen der Bezahlung des Schulmeisters eine 8tägige Frist von der Frau Gräfin v. Waldstein erhalten, sie aber eine doppelte Frist von 14 Tagen haben vorbeÿgehen laßen, und sich auch heute zu nichts Bestimmten erklären, so sind sie bis auf fernere Resolution wiederum mit Arrest im Arnsdorfer Gerichte belegt worden.\*) – 1742 den 19<sup>ten</sup> December wurde den Gerichten angedeutet, den Leuten überall auf der hiesigen Herrschaft bekannt zu machen, daß von heute an dem Schulmeister die bisher verweigerten 9 xr. für die Gevatterbriefe, und was dem anhängig seÿ, jedesmal, und in so lang kein anderer Königl. Befehl einläuft, bezahlt werden sollen.\*) – 1743 den 6<sup>ten</sup> März ist den Richtern das, wegen des Schulmeisters Bezahlung, deponirte Geld vollkommen zurückgegeben worden, jedoch mit der Bedingung, daß unter 8 Tagen diejenigen Accidenzien, welche /: exclusive der Gevatterbriefe :/ rückständig geblieben wären, dem Schulmeister unnachlässig bezahlt werden müßten.\*) – 1743 den 6. März wurde mit den Gerichten ausge-

---

<sup>688</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1740 bis 1745.\*)

macht, daß der Schulmeister für das Braut-Glocke-Läuten 17 xrl. haben solle, welches auch die Gerichte bewilligten.\*) – 1743 den 6. März wurde mit den Gerichten verabredet, daß in Ansehung des Entgegenläutens beÿ den Begräbnißen folgende Ordnung beobachtet werden solle: Wenn die Leiche aus Ober-Arnsdorf, oder Krummhübel kommt, soll das Geläute beÿm Schöningschen Hammer /: heute das Freÿbauerguth N: 104 :/ anfangen – aus Nieder-Arnsdorf beÿ Christoph Siegert /: heute beÿ dem Hause von der Papiermühle gegenüber N: ... <fehlt>:/ – von Steinseifen beÿ Anfang des Bauer Schüllers Gränze /: heute beÿ des Bauers Marksteiners Gränze N: 77 neben der Pfarrwiedmuth :/ dieß sollen die Richter in allen Dörfern bekannt machen, und wenn darwider gehandelt wird, sollen die Uebertreter ohne Ansehen der Person mit Stockarrest bestraft werden. Diese Distanz soll auch beim Braut-Glocke-Läuten beachtet werden.\*) – 1743 den 6. März befahl der H. Graf v. Waldstein, daß die Kosten wegen des jüngst /: nämlich 1742 an der großen Glocke :/ zerbrochenen Glockenkleppels nicht aus der Kirchcassa, sondern von denen, welche beÿm Entgegenläuten diesen Schaden verursacht haben, sollen ersetzt werden.\*) – 1743 dd. Breslau den 21<sup>ten</sup> März schrieb der Gräfl. v. Waldsteinsche Mandatarius Franz Joseph Mutius folgenden Brief an das hiesige Herrschaftl. Amt:  
 „Das Königl. Oberamt hat in Sachen des dasigen /: Arnsdorfer :/ H. Pfarrers und Schulmeisters den 2<sup>ten</sup> Maÿ a:c. pro termino angesetzt, um hierüber zu erkennen, wie es der Beÿschluß an

778

Gemeinde mit Mehrerem zeigen wird. Wofern um die vielen Kosten vermeiden werden wollen; so können die Unterthanen sich gütlich abfinden und die gehörige Richtigkeit pflegen, außer dem müssen sie allhier erscheinen, und es dürfte auch von dem H. Pfarrer eine unterschriebene gedruckte Vollmacht nöthig sein, um sich deren auf jeden Fall gebrauchen zu können. Vielleicht würde es auch etwas fruchten, wenn der H. Commissarius perpetuus Graf von Carwath /: in Meÿenwalde :/ den Unterthanen eine Vorstellung machte; denn hierorts /: in Breslau nämlich :/ werden sie ohnedem nichts gewinnen, sondern nur unnöthige Kosten sich verursachen p:“<sup>689</sup>

– 1743 den 3<sup>ten</sup> April wurde den hiesigen Gerichten ein angekommenes Königl. Preuß. Ober-Amts-Decret an die Arnsdorfer sämtlichen Gemeinden zugestellet, vermöge deßen die Gerichte mit Zuziehung eines Mandatarii beÿ dem Königl. Ober-Consistorio in Breslau auf den 2<sup>ten</sup>

<sup>689</sup> S. die Acten der hiesigen Pfarreÿ, den Pfarrer Richter betreffend.

Maÿ a.c. erscheinen, und über die vom hiesigen Pfarrer, und Schulmeister angebrachte Klagen ihre Einwendungen anbringen und dann des ferneren Bescheidt gewärtig sein sollten.<sup>690</sup> — 1743 dd. Breslau den 2<sup>ten</sup> Maÿ schrieb abermal der Gräfl. v. Waldsteinsche Mandatarius Fr. Jos. Mutius ans hiesige herrschaftl. Amt:

„Es haben zwar die Unterthanen zu Arnsdorf mit ihren Litis Consorten sich heute contumaciren laßen, und es kommt folglich auf eine neue Diæt an; inzwischen glaubte ich nicht undienlich zu sein, wenn der Schulmeister den ihm wegen der Gevatterbriefe, und des Ausläutens gethanenen Antrag annehmen, und wenn auch der Herr Pfarrer wegen den Stolæ Accidenzien sich vergleichen möchte. Der Letztere wird in via Juris erhalten, was in der Altranstädtischen Stolæ Taxa gegründet ist, und dieses wird man nach der jetzt im Werk begriffenen neuen Einrichtung reguliren, und es kommt nur darauf an, ob die Abdankung Extra Gesänge, Lebenslauf, Leichen Sermon, und dergleichen jetzt passiren werden. Das Bischöfl. Amt hat zwar resolvirt der Sache sich anzunehmen, es wird aber in Ermangelung eines gütlichen Abkommens von der künftigen Decision berufen, wovon ich dem H. Graf v. Waldstein mit nächsten Eins, und das Andere mündlich referiren werde. p:“<sup>691</sup> —

1743 den 4<sup>ten</sup> Maÿ wurden hier vom Fürstbischöfl. Amte folgende Königl. Preuß. Verordnungen publicirt, daß die Geistlichen den Flüchtlingen überhaupt, und den deserteurten Soldaten insbesondere laut des geistl. Asÿli-Rechts keine Zuflucht in Kirchen, Pfarrhöfen, Klöstern p: gestatten, sondern sie der weltlichen Obrigkeit ausliefern, und die Soldaten dem brachio militari übergeben sollten.\*) — 1743 dd. Breslau vom 31. Januar erschien allhier am 4<sup>ten</sup> Maÿ a.c. die Königl. Preuß. Oberamts Verordnung:

„Friedrich p. Wir haben für gut befunden, daß beÿ der wegen den Vor-  
gehungen mit Unzucht

779

und Schwängerungen zur Reparation des dadurch verursachten Scandali löbl. eingeführten Kirchenbuße, zur Verhütung allerhand Jrrungen unter beÿden Religionsverwandten diese Kirchenbuße nur in den Kirchen, oder Bethhäusern geschehen solle, wohin der Religion nach diejenigen gehören, und sich halten, die gesündigt haben, und allda zum hl. Abendmahl wieder gelaßen werden wollen; folglich daß beÿ Evangelischen /: wenn sie auch sonst unter einer kathol. Parochie stünden :/ der kathol. Pfarrer eben so wenig, als beÿ Katholischen /: wenn sie auch beÿ

---

<sup>690</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1740 bis 1745.

<sup>691</sup> S. die Acten der hiesigen Pfarreÿ, den Pfarrer Richter betreffend. \*)

evangel. Kirchen eingepfarrt wären :/ der evangel. Parochus diese Kirchenbuße weder auflegen, noch einige Relation am Gelde für die Kirche fordern könne; daher denn zwey von verschiedener Religion mit einander vergangene Personen eines Theils blos in der Kirche seiner Religion die Kirchenbuße zu verrichten habe. p. L. Fürst von Carolath

J.F. Vogel“\*)

1743 dd. Breslau den 7. Februar ließ das Königl. Preuß. Ober-amt folgenden Befehl ergehen, der hier ingleichen am 4<sup>ten</sup> May a.c. publicirt wurde, und lautete:

„Friedrich König p. Nachdem zur Stabili<si>rung einer guten Harmonie unter der Geistlichkeit beyder Religionen in Schlesien zuträglich ist, daß allenthalben in dem Verhältniß beyder Geistlichen gegen einander bestimmte Maaßregeln festgesetzt werden, und besonders verlauten, will, als ob den Evangelischen die kathol. Geistlichkeit bey öffentlichen Angelegenheiten einige, oder doch die gebührenden Titulaturen versagte; so verordnen Wir hierdurch, und wollen ernstlich, daß hierfür bey den die evangel. Geistlichkeit betreffenden öffentlichen actus z:B: Aufbiethungen p: die katholische respective gegen Unsere bestätigten Kreiß-Inspectores sich der Benennung: Hochehrwürden und Hochgeläht: gegen Pastores in großen Städten des Titels: Hochwohlehrwürden und hochgeläht: gegen Diaconos in großen, und Pastores in kleinen Städten des von Wohl-ehrwürdig, und wohlgeläht: und gegen Pastores auf dem Lande des von: Ehrwürden, und wohlgeläht: gebrauchte. Daher befehlen Wir auch, daß ihr diese Unsere Vorschrift Euerer /: des Bischöfl. Amtes nämlich :/ sämmtlichen untergebenen kathol. Geistlichkeit kund machet, und die genau befolget, als euch ihrerseits die Aufrechthaltung ihrer Dignitæten, und Rechte lieb ist, welche sich selber auch aufs kräftigste von Unserer Königl. Huld und Gerechtigkeit versehen soll.

p: Breslau den 7. Februar 1743 F. C. Fürst von Carolath

Fr. v. Beneckendorf

C.h. Förster“ \*)

1743 dd. Dohm Breslau befahl der Fürstbischof seiner kathol. Geistlichkeit, daß sie von den im Bezirk ihrer Parochien subsistirenden Pastoren und lutherl. Predigern in sie persönlich betreffenden Fällen, z:B. Aufbiethungen, Trauungen, Begräbnißen p: keine Stolæ Accidenzien abfordern möchte, indem dieß der König besonders wünsche, und ingleichen ein Patent zu Gunsten der kathol. Geistlichkeit, welcher die luther. Parochi in solchen Fällen ebenfalls nichts abfordern sollten, habe ergehen lassen.\*)

1743 dd. Berlin den 24<sup>ten</sup> August wurde durch einen Königl. Preuß. Befehl der Annus discretionis bey der Religionswahl der von Eltern verschiedener Religionen erzeugter Kinder auf das 14<sup>te</sup> Jahr ihres Alters festgesetzt, und dem Fürstbischöfl. Consistorio zur Promulgation übersandt, und in Arnsdorf den 8<sup>ten</sup> December a.c. präsentirt.\*\*\*) — 1743 den 18<sup>ten</sup> September wurde den hiesigen Gerichten vom herrschaftl. Amt befohlen, dem Pfarrer die Opfer abzuführen.\*\*\*) — 1744 dd. Breslau den 18<sup>ten</sup> März erschien ein Königl. Preuß. Oberamts-Befehl, daß nachdem die luther. Prediger in den Orten, wo sich ein luther. Bethhaus in einer kathol. Parochie befindet, sich des kathol. Glockengeläutes auch am Gründonnerst<sup>ag</sup> und Charfreÿtag, wo es die kathol. Parochi verweigerten, bedienen wollten, an solchen beyden Tagen die kathol. Pfarrer nirgends gezwungen werden sollten, noch könnten mit ihrem Geläute den luther. Predigern zu ihrem Gottesdienste läuten zu lassen, und es ihren Gemeinden den Sonntag vorher von der Kanzel vermelden sollten, jedoch bliebe es außer diesem besonderen Falle bey dem den 16<sup>ten</sup> Julii 1742 wegen dem Glockengeläute ergangenen Edict, und die Bethhäuser, welche eigene Glocken hätten, könnten sich damit auch am Gründonnerstag, und Charfreÿtag zum Gottesdienste läuten lassen.\*\*\*) — 1744 d.d. Breslau den 7. Maÿ erhielten die Erzpriester des Hirschbergschen, und Bolkenhâynschen Kreißes auf ihre unterm 6<sup>ten</sup> Maÿ a:c. eingereichte Klage gegen die luther. Parochianen vom Oberamt folgenden Bescheid:

„Friedrich p: Auf euere für euch, und in Namen der unter euch stehenden kathol. Pfarrer gegen die Parochianos unter dem 6<sup>ten</sup> hujus eingereichte Supplique geben Wir euch zur Resolution: daß ihr zuvörderst die Uebertreter der angezogenen Generalien nebst ihren Resten specific anzeigen, und der auf weitere Verordnung gewärtigen sollet. Wie Wir dann auch sub hodierno Dato Unser Justitzräthen, und Commissarius perpetuus, wie auch bestellten Kreiß-Inspectoribus die genaue Beobachtung des bemeldeten unterm 17. December 1742 ergangenen Befehls /: wegen Bezahlung der Stolæ Accidenzien :/ nochmals aufgegeben haben p.

Beneckendorf  
L. W v. Langenau.“

Der diesfällige Befehl an die Justitzräthe, und Commissarios perpetuos sub eodem Dato war des Jnnhalts: daß wenn bey ihnen von den kathol. Pfarrern Klagen über die von den evangel. Parochianis zurückgehaltenen Bezahlungen der Stolæ Accidenzien nach Jnnhalt der Altranstädti-

schen Taxa einliefen, so sollten sie den kathol. Pfarrern zu dem Jhrigen verhelfen, und wenn dieß nicht mit Güte ginge, sollten sie die Uebertreter denunciiren, und einberichten; wenn aber auch ein kathol. Pfarrer zu viel Stolæ Gebühren verlangte; so sollte das Accidenz gerichtlich deponirt, und darüber einberichtet werden.\*\*\*) — An die luther. Kreiß-Inspectores lautete der disfellige Befehl also: daß sie ihre untergebene luther. Geistlichkeit ernstlich zur Erfüllung des unterm 17. December 1742 ergangenen Befehls wegen den, den kathol. Pfarrern

781

von ihren Kirchkindern zu zahlenden Stolæ Accidencien anhalten, und deswegen von dieser Currenda Abschrift nehmen, an alle ihre luther. Prediger circuliren, und dieselbe wieder von Jedem præsent. remittiren sollten.<sup>692</sup> — 1744 dd. Breslau den 10<sup>ten</sup> Junii erschien auch ein Fürstbischöfl. Befehl an die kathol. Pfarrer des Jnnhalts: 1.) daß sie alle Königl. Preuß. Verordnungen von denen es verlangt würde, sie von der Kanzel zu verkündigen, sie auch verkündigen sollten, wofern sie nicht dem Königl. Fiscal in die Hände fallen, und fiscalisch behandelt werden wollten. — 2.) daß sie keinen luther. Wittwer unter einem halben Jahr, und keine solche Wittwe unter einem ganzen Jahr copuliren sollten, und nach Verlauf dieser Zeit vor der Trauung die Dispensation, welche sie hier-über dem Königl. luther. Consistorium erhalten würden, sich von ihnen vorzeigen lassen müßten. — 3.) daß sie in der Benediction der Frohnleichnam-Procession die Worte: Libera nos Deus a Hæreticorum pravitate: auslassen — und 4.) ingleichen beÿ Verkündigung der Ablässe die Worte: pro Exstirpatione hæresum: in keiner Sprache ausdrücken, sondern lieber statt deßen die Worte; „ut omnes ad veram fidem perducantur, aut ad intentionem Ecclesiæ orent“ einsetzen sollten.\*) — 1744 dd. Breslau den 27. Julii publicirte der Königl. Minister Münchau einen Königl. Special Befehl des Jnnhalts an die Geistlichkeit:

„Wir haben unterm heutigen Dato an alle Land- und Steuer-Räthe, Magisträte, Mediatregierungen, Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande, und Rentämter die Ordre ergehen lassen: daß, wenn beÿ Publication der Testamente, oder sonst bekannt wird, daß Erbschaften, Legata, und Fundationen in auswärtige Orte gestiftet, und vermacht worden sind, oder sonst einiges Vermögen transportirt werden soll, sie solches beÿ unausbleiblicher Verantwortung, und sub poena dupli beÿ der hiesigen Kriegs- und Domainen-Kammer anzeigen, und bis zu erfolgtem Bescheide nichts verabfolgen lassen sollen. Da nun Solches den Geistlichen in

---

<sup>692</sup> S. die Acten der hiesigen Pfarreÿ, den Pfarrer Richter belangend.\*)

Schlesien, die Jurisdictionen haben, gleichfalls publiciert werden muß; so soll das bischöfl. Amt dieselben hierüber instruiren.“\*) — 1744 den 23. December bemerkte das hiesige herrschaftl. Amt, wie gehässig die hiesigen luther. Unterthanen gegen ihre kathol. Herrschaft und den kathol. Pfarrer unter der Preuß. Regierung gesinnet worden wären. Es vernahm nämlich, daß Gottwald Grossmann aus Krummhübel geäußert hätte: Es würde jetzt dazu kommen, daß die hiesigen Unterthanen der kathol. Herrschaft nicht würden zahlen dürfen, er hätte mit einem Preuß. Officier in Schmiedeberg geredet, der ihm gesagt hätte, wenn die kathol. Herrschaft nicht hier wäre; so dürften auch die Unterthanen nichts geben, und thun, er für seine Person gebe nun keinen Kreuzer mehr, denn die kathol. Herrschaften und Pfaffen müßten jetzt zahlen, und was dergleichen Reden mehr waren.\*) — 1745 den 2<sup>ten</sup> Februar wurde ein Königl. Preuß. Patent publicirt, daß die Gerichtsämter einen Bericht erstatten sollten, wie viel kathol. Pfarrer sich im Kreiße befänden, wie selbe Communicanten hätten, und was jährlich derselben Einkommen sey.<sup>693</sup> Das hiesige herrschaftl. Amt gab diesen Bericht ein, wie er bey der hiesigen Pfarreÿ liegt.\*\*)

782

1745 dd. Breslau den 5<sup>ten</sup> November erließ der Fürstbischof, und Cardinal von Sintzendorf einen Hirtenbrief, wie sich die kathol. Geistlichkeit bey dem wieder ausgebrochenen Kriege mit Oesterreich benehmen sollte, und ermahnte sie besonders zur Treue gegen den jetzigen Landesherrn König von Preußen.<sup>694</sup> — 1745 dd. Glogau den 10<sup>ten</sup> December ließ die Königl. Preuß. Kriegs- und Domainen-Kammer durch den Landrath Baron von Zedlitz allhier eine Verordnung publiciren, welche lautete: „Da wir in höchster Person zu wissen verlangen, wie viel katholische Pfarrer sich in dem /: Hirschberger :/ Kreiße Ihrer Inspection auf dem platten Lande befinden, welche eigentlich gar keine Zuhörer von ihrer Religion im Dorfe haben, und wo sonst die ganze Gemeinde evangelisch ist; so befehlen Wir euch hierdurch, davon genaue Nachricht einzuziehen, und darüber nach anliegendem Schema eine accurate Tabelle zu fertigen und solche an Uns einzusenden. — dieses Schema aber enthielt die Artikel: 1.) Namen des Dorfes, wo der Pfarrer wohnt. 2.) Namen der Dörfer, die ihm eingepfarrt sind. 3.) Anzahl der in diesen Dörfern befindlichen Katholicken. 4.) Anzahl der kathol. Communicanten. 5.) Jährlicher Contributions-Ertrag der Wiedmuth. 6.) Was sonst præter propter an

<sup>693</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1740 bis 1745.\*\*)

<sup>694</sup> S. die Acten der hiesigen Pfarreÿ, den Pfarrer Richter betreffend.\*)

Revenues, und Juribus Stolæ beÿ der Pfarre einkommt“: — Ein Beweis, daß man hiermit schon auf die Ausrottung solcher kathol. Pfarrer allhier dachte.\*) — 1747 den 11<sup>ten</sup> Januar Nachdem sich die Gemeinde Querchseifen beklagt hatte, daß sie in Verbindung mit Arnsdorf den 8<sup>ten</sup> Theil der Kosten tragen müße, und sich deswegen graviert fände; erfolgte darauf der herrschaftl. Amts-Bescheid: „1<sup>tens</sup> die Kirchenopfer /: der kathol. Kirche :/ und was dazu gehört, sollen, wie vormals, von jedem Hauswirth ohne Unterschied á 6 xr. eingefordert, und auch Arnsdorf gezahlt werden, es betrage hernach die Summa mehr, oder weniger, als den 8<sup>ten</sup> Theil deßen, was die Arnsdorfer dem Herrn /: kathol. ./ Pfarrer, und Schulmeister zahlen müssen. <sup>695</sup> — 1747 den 26. April Nachdem 4 Männer und 3 Weiber während dem Gottesdienst auf dem Schilfhübel etwas Reißigholz gestohlen hatten, wurden die Männer mit einem Tag Stockarrest, und 2 Fl. 15 xr. Geldstrafe, die Weiber aber mit der Timmse bestraft.\*\*) — 1747 dd. Breslau den 6. Februar erließ das Fürstbischöfl. General-Vicariat Amt einen Befehl an die Pfarrer des Jnnhalts: daß der auf Sr. Königl. Majestæts immediat Befehl über die Pfründe, und Beneficia zu formirende Etat, so sehr verschieden einberichtet worden wäre, da sich dergleichen Etat auch die Königl. Oberamtsregierungen anmaßeten zu formiren und dazu ihre Justitzræthe instruiert hätten, diese aber auch auf ganz verschiedene Art darin vorführen; so solle zu Erhaltung eines richtigen, und gleichförmigen Werks jeder Erzpriester über seinen Circulum eine richtige Consignation nach beÿkommenden Formular in Triplo verfertigen, durch seine, und seines Actuarii Unterschrift attestiren, davon das erste Exemplar ans Bischöfl. Amt, das zweÿte dem Königl. Justitzrathe des Kreißes ein-

783

senden, das dritte Exemplar, aber für sich selbst aufbehalten und weder Er noch ein anderer Pfarrer solle sich ohne vorhergängigen Befehl des Bischofs mit einem Königl. Justitzrath hierüber weiter in etwas einlassen p: — Hiermit wurde zugleich erklärt, daß hierbeÿ die fundirten Einkünfte für einen Capellan nicht zu specificiren wären, weil diese in Jure nicht nomine Beneficii honoriret werden, ingleichen auch die Foundationes auf hl. Meßen, und die Stolæ Accidenzien nicht zu den ordentlichen Einkünften eines Pfarrers gehörten, und folglich auch nicht anzuführen wären. Das beÿkommende Formular aber enthielt die Artickel: 1<sup>tens</sup> Name der Orte, an welchen im Hirschbergschen Archipresbÿterat Pfarreyliche, und andere Beneficia existiren. 2<sup>tens</sup> Namen des Beneficii, ob es Parochie,

---

<sup>695</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1746 bis 1749.\*\*)

oder ein anderes sey. 3<sup>tens</sup> Was für Geistlichen, ob de Claro Sæculari vel Regulari ein solches Benefecium conferirt werde. 4<sup>tens</sup> Wer das Jus Patronatus vel præsentandi exercire ? 5<sup>tens</sup> Wer das Jus investiendi et instituendi exercire ? 6<sup>tens</sup> Ob Cura animarum annexa sey ? 7<sup>tens</sup> Was für jährliche Jntraden, wovon jedoch 28 1/3 pro Cento an Steuern abgegeben werden müssen 122 rthl. 19 ggl. 2 ¼ Pfennig.<sup>696</sup> — Jngleichen solle jeder Pfarrer, unter deßen Jurisdiction eine Haus-Capelle existirt, berichten, ob darauf die Concessio officiosa absoluto Septennio jedesmal renovirt worden sey.\*) — 1747 den 22. April dd. Berlin erschien ein Königl. Preuß. Edict, daß in den schlesischen und glatzischen Landen die Eheverbindungen nicht anders, als mit freywilliger Einstimmung der Partheÿen, sowohl der Eltern und Grund-Obrigkeiten, als auch nach vorgängigem öffentlichen Aufgebot durch priesterliche Einsegnung vollzogen werden, widrigenfalls aber ungültig, und kraftlos sein, auch diejenigen, welche sich außer Landes trauen lassen, nachdrücklich bestraft werden sollen.\*) — 1747 erschien mit Königl. Ordre, welcher dd. Breslau den 20. Junii a. c. vom bischöfl. Amt publicirt wurde des Jnn-halts: daß künftig die Communicanten, oder Populationslisten nach dem Geschlechte in männlich und weiblich ausgefertigt werden sollten, wie auch, daß die Aufbiethungen auf keine andere, als dreÿ aufeinander folgende Sonntage vorzunehmen wären.\*) — 1747 wurde unter verschiedenen Datis vom hiesigen herrschaftl. Amt, und dem Pfarrer darauf gedrungen, daß eine bessere Einrichtung mit dem Glockengeläute gemacht, damit nicht so übermäßig gestürmt, und ein eigener Läuter dazu angenommen werde, auch wurde in diesem Jahre die Mittelglocke von 1581 umgegoßen, wozu die kathol. Kirche 25 rthl. 5 sgl., die Grundherrschaft 16 rthl. 20 sgl. und die Gemeinden 58 rthl. 15 sgl. in Summa 117 rthl. gaben, wie pag: 252, 275 und 276 in diesem Buche ausweist. — 1748 den 3. Januar wurde den Gerichten vom hiesigen Pfarrer Anders in der Kanzeleÿ vorgestellt, daß nachdem die Taxa Stolæ einen Neujahrsumgang erlaube, er ihnen freÿgestelle, ob sie sich hierüber durch ein gewisses Geldquantum mit ihm abfinden wollten, oder sie gewärtigen müßten, daß er diesen Umgang persönlich halten werde. Die Gerichte aber weigerten sich, und meÿnten, daß sich die Leute übel dazu verstehen möchten. Als aber der benannte Pfarrer auf seiner Forderung bestand, und auswies, daß sie

784

nicht allein in der Altrandtstädtchen Convention gegründet, sondern auf einen mit dem vorigen Pfarrer Richter getroffenen gütlichen Ver-

---

<sup>696</sup> S. die Königl. und bischöfl. Verordnungen gesammelt beÿ den Acten der Pfarreÿ.\*)

gleich funderirt seÿ, der 12 Fl. besage, mit welchen er aber in Betracht so vieler Kirchkinder nicht zufrieden sein könne; so haben sich die Gerichte endlich erklärt, ihm zur Vermeidung des persönlichen Umgangs jährlich 15 Fl. zu geben, und diesmal den Anfang damit zu machen, welches auch der Pfarrer, jedoch ohne Nachtheil der Jura parochialia genehmigte, und über welches dann die Gerichte stipulirten.<sup>697</sup> — Hiervon ließ sich der benannte Pfarrer einen Extract ad acta Parochiæ geben, welchen auch der herrschaftl. Rentmeister Joh. Anton Fritsch unter dem 5<sup>ten</sup> Janu-ar a.c. gab.<sup>698</sup> — 1748 den 3. Januar wurde der Gerichten vom herrschaftl. Amte aufgegeben, wegen dem Glockengeläute eine solche Ordnung zu machen, daß beÿ Begräbnißen wegen dem Entgegenläuten aller Mißbrauch, und das überflüssige Läuten abgeschafft werde, worauf dann die Gerichte resolvirten, daß sie das Entgegenläuten, wie vor Alters haben wollten, welches das herrschaftl. <Amt> zwar genehmigte, jedoch ohne Præjudiz desjenigen, was dießfalls in der Taxa Stolæ enthalten ist, und dann den Anspruch machte; das Entgegenläuten für Oberarnsdorf fängt an beÿ Hans Christoph Leupold /: heute beÿ dem Bauerguthe N: 101 :/ für Niederarnsdorf beim Ausgange der Papiermühle /: heute beÿ dem Hause N: ... <fehlt> :/ für die Steinseifer beÿm Anfang der Pfarrwiedmuth; für die Krummhübler und Querchseifer /: auch für die Brückenberger :/ wie für die Steinseifer, oder Oberarnsdorfer, wenn sie dahin zu kommen. Die Aufsicht hierüber soll der kathol. Schulmeister haben, und dafür /: nämlich für 1 Puls :/ bekommen beÿ jedem Begräbniß 1 Sgl.<sup>699</sup> — 1748 ohne Datum sagt eine Eingabe an das Fürstbischöfl. General Vicariat Amt des Erzpriesters in Hirschberg, die er im Namen seiner Kreiß Pfarrer machte, wie sie jetzt von den Protestanten, und besonders von den übermüthigen Pastores, behandelt würden, es heißt nämlich darin: daß sich von ihnen ein Strom verschiedener Frevelthaten gegen sie /: die kathol. Pfarrer :/ ergieße, daß man nicht mehr wiße, wer Hirt, oder Wirthling seÿ, daß sich die Pastores einer unumschränkten Königl. Concession rühmen, daß sie ohne allen Parochialschein jeden actum ministerialem verrichten könnten, daß zwar nach Uebereinkunft des Königs und Fürstbischof den Protestanten an Sonn- und Feÿertagen, an Bußtagen, und zu ihren Begräbnißen das kathol. Glockengeläute seÿ zugestanden worden, daß sie aber auch verlangten, man solle beÿ der Ankunft ihrer Jnspectores zur Visitation des Predigers eben so, wie beÿ An-

---

<sup>697</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1746 bis 1749.

<sup>698</sup> S. die Acten der hiesigen Pfarreÿ.

<sup>699</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1746 bis 1749.

kunft des Bischofs, die Glockenläuten, dieß sey kürzlich in Lomnitz begehrt worden, und die Herrschaft daselbst habe dazu einen Befehl, da sich der Pfarrer weigerte, von dem luther. Consistorio vorgezeigt, unter welchem aber ein kathol. Pfarrer nicht stehe, daß ein solcher jetzt nur so lange in Ruhe bleibe, als es seinem luther. Nachbar gefällt; daher bitte er, das Hochw. Amt möge sich verwenden, daß die Pastores in ihrem Uebermuth eingeschränkt würden, denn sonst müßte hier jeder kathol. Pfarrer gewärtigen, daß die

785

luther. Partey die Pfarrhöfe erbrechen, plündern, und die Pfarrer tödten würde.<sup>700</sup> – 1748 den 15<sup>ten</sup> Junii, als der Arnsdorfer Richter, und Gerichts-Kretschmer Hellmann sein Weib wollte begraben laßen, schickte er dem Pfarrer Anders blos 24 Sgl. als Accidenz, mit dem Bedeuten, daß er eine vorzügliche Grabstelle verlange. Weil nun aber der Pfarrer von ihm nach seiner Classe doppelt so viel zu erhalten hatte, und Hellmann auch sonst ein sehr feyerliches Begräbniß veranstaltete; so war Anders mit diesem Accidenz nicht zufrieden; Hellmann aus Religionshaß erboßt gieng nun mit dem Todtengräber selbst auf den Kirchhof, und ließ sich ein Grab machen, wo er wollte, ohne es dem Pfarrer bekannt zu machen, und schimpfte den Pfarrer mit allerhandt anzüglichen Reden, wobey er sich besonders seiner Eigenmacht über den Pfarrer rühmte; alles dieß hörte und sah auch der hiesige Pastor Leder mit an, und approbirte mit Schadenfreude des Hellmanns Unternehmungen. Hierüber klagte dann der Pfarrer Anders unterm 24<sup>ten</sup> Junii a.c. bey bischöfl. General Vicariat Amte, und bath Verfügung gegen solche eigenmächtige Unternehmungen mit seiner Jurisdiction des Kirchhofs und gegen sie Schmäherungen seiner Accidenzien zu treffen. Das Bischöfl. Amt deferirte die Klage an den Gräfl. v. Waldsteinschen Mandatarius, H. v. Mutius, welcher den Richter Hellmann condemnirte, dem Pfarrer Anders in der hiesigen Kann-zeley eine Abbitte zu thun, und der Kirche 2 Pfund Wachs zur Strafe zu geben. Hierüber nahm die hiesige Kanzeley ein Protocoll auf, wovon sich der Pfarrer eine Copie ad Acta parochialia ausbath, welche er auch unterm 13<sup>ten</sup> November 1748 erhielt und pro memoria beylegte.\*) – 1748 Um die Jntoleranzen, und Verkürzungen in Puncto der Accidenzien beweisen zu können, führte der Pfarrer Anders ein Journal über jeden Actum ministerialem, und deßen Accidenzien über dieses Jahr 1748, woraus man den damaligen Accidenzienfall ersehen kann.\*) – 1748 den 11<sup>ten</sup> September wurden die Kirchweyhtage, oder Kirmsen auf folgende

---

<sup>700</sup> S. die Acten der hiesigen Pfarrey.\*)

Art reguliert: den 20<sup>ten</sup> October hält Arnsdorf, den 15<sup>ten</sup> September Niedersteinseifen, den 29<sup>ten</sup> September Birkicht, den 6<sup>ten</sup> October Ober-Steinseifen, den 13<sup>ten</sup> October Krummhübel, den 27<sup>ten</sup> October Querchseifen, den 10<sup>ten</sup> November Glausnitz seine Kirmes.<sup>701</sup>

786

Im Gerichtlichen, Policeylichen, und Politischen Wesen ereignete sich unter dieser Grundherrschaft Folgendes: 1729 wurde vom herrschaftl. Amte den Weinschencken in den hiesigen Gemeinden befohlen, daß sie von jedem Eÿmer 10 sgl. Zinns in die herrschaftl. Renten bezahlen sollten; wofern daher Einer ohne diesen Zinns noch Wein schenken würde, der solle 10 rtl. Strafe geben, wovon dem Denuncianten das Drittel nebst Verschweigung seines Namens zukommen werde.<sup>702</sup> – 1729 den 12<sup>ten</sup> October wurden die Bäcker visitirt, und ihnen das Brod nachgewogen, und ihnen befohlen, daßelbe weder zu klein, noch zu schlecht zu backen. \*\*) – 1729 hatte sich in Steinseifen ein Knecht mit einem 12jährigen Jungen beredet, einen Rockhändler zu bestehlen, und bestahlen ihn dann wirklich; der Junge brachte das Gestohlene seiner Mutter, die ihm Kleider daraus machte. Kurz darauf stahlen sie wieder miteinander aus einem verschloßenen Kasten einen Kloben Flachs; und als sie endlich ein ganzes Gewölbe durch ein eisernes Gitter, zu deßen Erbrechung sie in Hirschberg einen Spiritus /: vermuthlich Scheidewaßer :/ kauften, berauben wollten, wurden sie verrathen. Der Knecht entlief, der Junge aber wurde im Arnsdorfer Gerichts-Kretscham mit Ruthen durch den Pfänder gepeitscht, und sein Vater, der davon gewußt hatte, mußte zur Strafe 14 Tage Hofarbeit ohne Bezahlung thun.\*\*) – 1730 im Junius befahl das herrschaftl. Amt, daß der gerichtliche Arrest im Arnsdorfer Gerichtskretscham reparirt, und ausgebrannt werden soll, und zwar solle der Kretschmer Fried. Hellmann das Holz zur Bedachung geben, die Gemeinältesten aber müßten die Mauer besorgen.\*\*) – 1730 im Junius befahl das herrschaftl. Amt, daß der Waßerlauf der Lomnitz gebessert werden solle, damit das Ufer nicht weiter reißen möge, die Herrschaft wolle dazu die benöthigten Pörschel, oder Faschinen geben.\*\*) – 1730 den 2<sup>ten</sup> November erschien George Hartmann mit den sämtlichen Schlossern, Sporren und Pfannenschmieden von Steinseifen im herrschaftl. Amte, die sich im Beysein des H: Schuppich /: vermuthlich Gräfl. Secretarius :/ beklagten, daß sie in den jetzigen /: Arnsdorfer der Wittve Schöning gehörigen :/ Eisenhammer weder hinlänglich Blech, noch Eisen erhalten könnten, mi-

---

<sup>701</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1746 bis 1749.

<sup>702</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1729 bis 1733.\*\*)

thin beydes zu Janowitz, und Rohrlach holen müßten, wodurch sie aber großes Zeitversäumniß, und ihr Geld unnöthig verzehren müßten; daher bätthen sie, die Herrschaft möchte Mittel schaffen, damit sie nicht untergehen, und schlagen vor, daß ein neuer Eisenhammer zu erbauen das beste Mittel seÿ, deßen Erbauung auch dem Eisenhammer der Frau Schöning nicht nachtheilig sein würde, weil sie das Eisen bey-der Eisenhämmer verarbeiten würden. Nachdem nun ein Ueberschlag gemacht war, was ein neuer Eisenhammer kosten möchte, wurde befunden, daß die Kosten davon nicht über 400 Fl. ausmachten; worauf H. Schuppich die Schmiede beschied, daß er dieß der Herrschaft in Prag vortragen wolle.\*\*)

787

– 1730 den 2. November beklagte sich der Amtspfänder Löder, daß er durchgängig für einen Gang mit 2 Greschel nicht mehr bestehen könne, worauf das herrschaftl. Amt entschied, daß er künftighin für jede Beschickung von Amts- und der Gemeinde wegen dem alten Gebrauch nach nur 2 Greschel erhalten solle; wenn ihn aber eine Privatperson schicke, oder zu schicken begehre, solle ihm diese Person jedesmal 3 xr. oder 1 Sgl. auf eigne Kosten geben.\*\*)

– 1730 den 18<sup>ten</sup> Julii wurde den Krummhübler und Glausnitzer Gerichtsleuten vorgetragen, daß sie künftighin auf Befehle des H. Grafens v. Waldstein einen Beytrag zu den Steuern thun sollten, und darüber binnen 8 Tagen ihre Meynung einzubringen hätten.\*\*)

– 1731 den 16<sup>ten</sup> August wurde Hans Friedrich Kratz, der vergrabenes Geld in seinem Hause gefunden hatte, ins herrschaftl. Amt gefordert, weil man vermuthete, daß es noch des Matthæus Niepels Erben gehören könne. Er gestand zwar, daß er 20 Ducaten gefunden hätte, wovon aber 12 Stück durch den Rost gefressen wären, welche er verwechselt, und dafür 38 Mark bekommen hätte, die übrigens 8 Stück aber habe er noch in Händen. Weil er nun nicht mehr zugestund; so wurde diese Sache an den H. Graf v. Waldstein zur Entscheidung überschickt.\*\*)

– 1731 den 24. October mußte Hans Friedrich Exner aus Krummhübel, weil er sich mit Agneta Grossmann wieder das 6<sup>te</sup> Gebot vergangen hatte, auf herrschaftl. Special-Befehl 20 rtl. Strafe an die herrschaftl. Renten erlegen, an Kirchenstrafe aber 6 Pfund Wachs, oder 12 Siebenzehnkreuzer geben.\*\*)

– 1732 den 18. Junii wurden die Händel bestraft, die beim Kögelspiel im herrschaftl. Garten vorgefallen waren: ein Beweis, daß damals im herrschaftl. Garten eine Kögelbahne war.\*\*)

– 1733 den 2<sup>ten</sup> December hatte Sigmund Seidel aus Steinseifen den Pfarrer bey der Interesseneinnahme einen harten und groben Kerl geheißt, und mußte dafür nebst einem derben Verweiß in Stock-Arrest gehen: Welch ein Un-

terschied gegen heute !<sup>703</sup> – 1733 den 23. December wurde von herrschaftl. Amtswegen die Gesindegestellung, weil sie auf einen Fejertag einfiel, bis auf einen Wochentag verschoben: Wie viel Religion hatte man damals noch !\*\*) – 1734 den 2. Februar hatte ein Bäcker in Steinseifen 4 rtl. Strafe zu erlegen, weil er sein Weib übel tractirt hatte, und weil ein gewißer Geisler dazu verleitete, wurden auch dem Geisler 2 rtl. Strafe abgefordert, mit der Bedrohung, wofern dieß noch einmal geschehe, müßten sie beyde das Haus verkaufen, und Grund und Boden der Herrschaft meiden.\*\*\*) – 1734 den 23. Februar wurde ein Kayserl. Patent publicirt, wodurch bey Fastnachtszeit die Masquen, und alle Verkleidungen unter großer Strafe verboten wurden.\*\*\*) – 1734 den 24. Mærz wurde im Kayserl. Patent publicirt, daß die aller Orten fast eingegangenen Jagdsäulen, und Wildtaffeln wieder

788

aufgerichtet, und dadurch der Wilddieberey den Raubschützen, und dem Schlingenlegen Einhalt gethan würde.\*\*\*) – 1734 den 14<sup>ten</sup> April hatte ein gewißer Drescher geäußert, daß selber eine Magd ehrlich vom herrschaftl. Hofe komme, und er so eine Magd nicht heurathen möchte, er mußte daher den Hofemädchen eine Abbitte thun, und zur Strafe 1 Spezies Ducaten erlegen.\*\*\*) – 1734 den 1. October wurde ein Kaiserl. Patent publicirt, daß das pro term St. Johann Bapt. und Michaels gefällige Tanz-Import-Contingent richtig gemacht werden solle: also mußte man auch vom Tanzen Abgaben entrichten !\*\*) – 1736 den 4<sup>ten</sup> May wurden 2 Jungen aus Steinseifen angegeben, die 17 Fl. gestohlen hatten; weil sie es aber läugneten, wurden sie bis zum Geständniß ins Arrest-Loch in der Timmse geworfen. Nachdem nun Einer davon bekannt hatte, wurde ihnen folgender Sentenz gesprochen, und schriftlich publicirt: „Von obrigkeitlichen Amtswegen wird erkannt, daß diese 2 noch unmündigen Jungen Andern zum Abscheu, und Bejßpiel in Gegenwart der sämmtlichen Schul- und anderer Jugend in dem Gerichtshause zu Steinseifen über den Stock mit Ruthen zu streichen, und zwar so von ihren eignen Vätern zu peitschen, sodann aber des Arrestes zu entlassen sind, dagegen aber sollen ihre Eltern den Bestohlenen Genugthuung machen.“\*\*\*) – 1736 den 10<sup>ten</sup> October wurde von herrschaftl. Amtswegen befohlen, den Katzen durchgängig die Ohren abzuschneiden, damit sie nicht in das Feld laufen, und so häufig Schaden am Federvieh, und jungen Wild thun könnten. Wer dawider handeln würde, solle den Jägern jedesmal das Schußgeld der Katzen, und dazu noch 1 rtl. Strafe von jeder Katze ge-

---

<sup>703</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1733 bis 1734.

ben.\*\*\*) – 1738 den 11. Januar wurde ein hiesiger Knopfmacher, als ein berühmter Schatzgräber nach Reichenau zum Bauer Metz geholt, um ihm einen Schatz zu heben. Der Knopfmacher ging hin, streute Pulver von Kalk auf den Ort des Schatzes, zeigte einen Particul, und Buch vor, welches, wie er sagte, der Zwang der Schätze seÿ, und ließ sich indeßen 12 Fl. auszahlen mit dem Versprechen, daß er nächstens den Schatz zu heben kommen werde. Da er aber lange Zeit ausblieb; so suchte ihn Metz hier auf, und begehrte sein Geld wieder und weil er es ihm nicht vollständig gab, klagte Metz ihn an, wodurch der Knopfmacher zur Bezahlung condemnirt, und überdies mit Arrest bestraft wurde.<sup>704</sup> – 1738 den 26. Mærz wurde die kathol. Wenzel Exnerin in Krummhübel, weil sie über 5 Wochen lang mit ihrem Jungen in keine Kirche, und Kinder-

789

lehr gekommen war, bedrohet, daß man sie durch den Pfänder würde in die Kirche holen lassen, und dieß dem Richter zur Execution übergeben.\*) – 1738 den 23. April sollte der Steinseifer Kretschmer Christoph Pfaffe entweder Zinns von seinem Wein- und Prager Bier-Schanck geben, oder das Schenken cassiren.\*) – 1738 den 23. Juli wurde ein Dieb in Arnsdorf zu einer ½ jährigen herrschaftl. oder Gemeinde-Arbeit con-demnirt.\*) – 1738 den 12. November wurden vom herrschaftl. Amte den Gerichten die Originalien über die vorgenommene Begränzung in Arnsdorf und Steinseifen hinausgegeben.\*) – 1739 den 2<sup>ten</sup> Januar entstand aus Schuld des Hammermeisters, und der Hammerknechte in dem neuen herrschaftl. Birkicht-Hammer ein Feuer, und weil sie einander nicht verrathen wollten; so wurden sie condemnirt, die Reparations-Kosten zu ersetzen.\*) – 1739 den 21<sup>ten</sup> Januar ließ der H. Graf v. Waldstein alle Labo-ranten vorfordern, und Verbot ihnen beÿ strenger Strafe, sich hinfort nicht mehr zum Jagen und Schüßen des Wildes sowohl auf den hiesigen, als Gräfl. v. Schaffgotschen Güthern gebrauchen zu lassen.\*) – 1739 den 22. April befahl der H. Graf v. Waldstein der Frau Schöning, den Eisenhammer beÿ ihrem Guthe /: N: 104 :/ in Arnsdorf wegen der Feuersgefahr zu cassiren, und zu demoliren.\*) – 1739 den 9<sup>ten</sup> September wurde verbothen, daß Niemand zu dem neu aufgerichteten Habicht-Korbe auf dem Hilsenberge gehen, oder daran Schaden machen solle beÿ großer Strafe.\*) – 1737 den 30<sup>ten</sup> Januar wurde den Gerichten anbefohlen, daß beÿ Verkauf eines jeden Hauses, worauf kathol. Kirchengelder hafteten, die Käufer von den Gerichten erinnert werden sollten, daß sie nicht allein beÿ dem H. Pfarrer die Einwilligung suchen, sondern wegen dem

---

<sup>704</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1738 bis 1739.\*)

übernommenen Gelde jedesmahl die Amts-Consense nehmen sollten.<sup>705</sup>  
 – 1737 den 13<sup>ten</sup> Mærz wurden den sämmtlichen Kretschmern, Müllern und Bäckern eine von dem Landesältesten H. Graf v. Karwath gefertigte Currende in Puncto des in das Schmiedeberger Magazin eingeführten Getreides publicirt, wie es damit solle gehalten werden.\*\*\*) – 1737 den 20. Mærz wurde den Steinseifer Gerichten die vom H. Pfarrer in puncto der, wegen Sr. H. Pfarrers /: Joh. Georg. Thiels :/ an das Gottfried Endische Guth gehabten Schuldforderung á 21 Fl. 24 xr., Replic, mit der Verordnung, binnen 4 Wochen ihre Gegenvorstellung einzubringen, communicirt.\*\*\*) – 1737 den 2. Maÿ wurde eine Bettel-Ornung gemacht, und dazu befohlen, daß jede Gemeinde ihre Armen selbst unterhalten, ihnen das Auslaufen verbiethen, die Austheilung des Allmosens zweÿmal in der Woche, als Mittwochs, und Sonnabends vornehmen; die fremden Bettler aber fortschaffen, und ihnen nichts geben solle.\*\*\*) – 1737 den 17. Maÿ wurde eine Kayserl. Currende publicirt, vermöge welcher jeder Herrschaft und ihren

790

Unterthanen zu Saamen, und Brödtereÿ ein Vorschuß nach der Indiction von dem, ihm <im> Hirschbergschen Weichbilde zugetheilten 6.371 Fl. 14 xr. gegen einen Assignations-Revers ohne Interessen gegeben werde solle, jedoch müsse dafür die Herrschaft selbst haften, und habe dann die erste Helfte davon term. Michaelis, und die andere Helfte term. Galli 1738 wieder zu bezahlen.\*\*\*) – 1737 den 20<sup>ten</sup> Junii. Nachdem die sämmtlichen Gerichte der hiesigen Dorfschaften an die Grundherrschaft supplicirt hatten, daß sich dieselbe für sie in Ansehung des versprochenen Vorschusses zu Saamen, und Brödtereÿ reseviren und verwenden möchte, wurde ihnen die herrschaftl. Bewilligung mit der Bedingung vorgelesen, daß sie dafür die Grundherrschaft sicher stellen sollten, worauf sie den 22. Junii a.c. auch den Gegen-Revers einbrachten.\*\*\*) – 1737 den 17. May verlangte der Breslauer Magistrat vom hiesigen Bader Bertholdt ein Attest über die Leiche des auf dem Gebürge allhier von den Tabakspatschern erschlagenen Christoph Süßenbachs /: vermuthlich eines Zollbedientens :/ und dem Bertholdt wurde hierüber auch der Eid abgenommen.\*\*\*) – 1737 den 18. Junii wurde das gedruckte Kayserl. Türken-Steuer-Rescript, und Patent publicirt.\*\*\*) – 1740 den 21<sup>ten</sup> December geschah der Einmarsch der Preußen in Schlesien unter dem König Friedrich II. in Preußen, nachdem vorher der Kayser Carl IV. den 20<sup>ten</sup> October

---

<sup>705</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1737.\*\*\*)

a.c. verstorben war.<sup>706</sup> – 1741 den 22. März verlangte das Königl. Preuß. Kriegs-Commissariat einen Ueberschlag über den Getreide Vorrath, das herrschaftl. Amt machte denselben, und übergab ihn den Gerichten zur Ausfertigung.\*) – 1741 den 19. April wurde den Gerichten das Erstemal publicirt, wie es mit den Preuß. Deserteurs solle gehalten werden, auch wurde von diesem Placat ein Exemplar an die Gerichte gegeben, um es an allen Orten aufzuhängen.\*) – 1741 den 4. October wurde publicirt, daß alle und jede aus Königl. Preuß. Lande, sonderlich aus Niederschlesien, und allen dazu gehörigen Dependenzien gebürtige Vasallen, und Unterthanen, die sich in Königl. ungarischen, und oesterreichischen Diensten befinden, sich binnen 2 Monaten beÿ Strafe der Confiscation ihrer Lehn, Haab- und Güther, Recht und Gerechtigkeiten, Privilegien, wie auch beÿ Verlust ihres Ehrenstandes, und guten Namens solcher Dienste losmachen, und in Königl. Preuß. Dienste treten sollten.\*) – 1742 den 11<sup>ten</sup> Julii wurde publicirt, daß der König von Preußen in seinem Herzogthum Niederschlesien zur Beförderung des Justitzwesens eine neue Processforderung habe einrichten lassen, und Befehle, daß derselben nachgelebet werde.\*) – 1742 den 11<sup>ten</sup> Julii wurde ein Trauer-Reglement von dem König in Preußen in Niederschlesien publicirt, welches 10 Artikel enthält.\*) – 1742 den 11<sup>ten</sup> Julii, nachdem nun der erste Friede zwischen dem König in Preußen, und der Königin Maria Theresia von Ungarn erfolgt ist, wurde vom König in Preußen befohlen, daß Niemand diesen Frieden auf einige Weise stöhren, und zuwider sein solle.

791

1742 den 22. August wurde durch ein Preuß. Patent befohlen, daß die Neben- und Schlupf-Wege in Obersteinseifen zur Vermeidung der Zoll Defraudation abgeschafft werden sollen.\*) – 1742 den 5. September wurde ein Preuß. Patent publicirt, daß alle vom jungen Adel, die Lust hätten nach Berlin zu gehen, und in die Königl. Dienste zu treten, sich beim H. Landrath von Zedlitz melden sollten, und diejenigen, die 18 Jahre alt waren, sollten bald Officiers werden, die übrigen aber würden schon mit 15 Jahren in die Kriegsdienste angenommen.\*) – 1742 den 26. September wurde den Gerichten befohlen, in allen hiesigen Gemeinden kund zu machen, daß sich von den Bauern und andern Leuten Niemand unterstehen solle, Aecker zu miethen, ohne einen herrschaftl. Consens, oder eine gerichtliche Bewilligung zu haben, widrigenfalls dergleichen Schulden nicht als Prioritæts-Schulden angesehen, sondern gleich andern Schulden geachtet werden sollen.\*) – 1743 den 20. Februar wurde eine

---

<sup>706</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1740 bis 1745.\*)

Preuß. Verordnung publicirt, vermöge welcher überall Weiden, und lebendige Zäune angepflanzt werden sollte<n>; ingleichen wurde durch ein Patent die Einrichtung eines Intelligenzblattes anbefohlen.\*) — 1743 den 3. April wurde ein Königl. Preuß. Patent publicirt, daß von den Waaren, welche von hier außer Land gehen, ein Zollzettel solle gelöset werden, und sich deswegen die hiesigen Orte an folgende Zollämter zu halten hätten: nämlich Arnsdorf in das Zollamt nach Hirschberg, Steinseifen und Krummhübel in das Zollamt nach Schmiedeberg.\*) — 1743 den 15. Maÿ wurde ein gedrucktes Königl. Preuß. Patent publicirt, welches die Einrichtung einer gewissen Feuerverordnung betraf.\*) — 1743 den 16. Maÿ erschienen im herrschaftl. Amte auf geschehner Citatition deßel-ben die sämmtlichen Gerichtspersonen, und ein Ausschuß aus den Gemeinden Arnsdorf und Steinseifen, wo ihnen folgender herrschaftl. Befehl verkündigtet wurde: „Auf gegenwärtigen meinen ernstlichen Befehl ist der bisherige Arnsdorfer Jnterims-Richter Friedrich Hellmann /: der seit 1744 so viel Jntoleranzen wider das kathol. Kirchwesen, und so viele Widersetzlichkeit gegen die kathol. Grundherrschaft bewiesen hatte :/ nicht allein seines Richter-, sondern auch des Geschwornen-Dienstes mit Vorbehalt der Verantwortung deßen, was unter seiner Gerichtsverwaltung vorgegangen ist, zu entlassen, an die erstere Stelle ausgemachter Maaßen der Christian Ende wieder einzusetzen, andererseits aber ein tüchtiger Geschworne anzustellen. Arnsdorf den 4. Mærz 1743. Maria Antonia Gräfin v. Waldstein gebohrne Gräfin v. Lichtenstein mppria. Auf gegenwärtigen meinen Befehl ist auch der Steinseifer Richter George Pfaffe /: der mit dem intoleranten Hellmann gemeine Sache machte :/ mit Vorbehalt der Verantwortung über alles, was unter seiner Dienstverwaltung vorgegangen ist, seines Richteramtes zu entsetzten anstatt seiner der Siegmund Liebig als Richter

792

anzustellen, die Einwohner gegen ihn mit gehörigem Gehorsam anzuweisen und dagegen ein anderer tüchtiger Geschworne anzusetzen. Arnsdorf den 4. Mærz 1743. Maria Antonia Gräfin v. Waldstein, gebohrne Gräfin v. Lichtenstein“.<sup>707</sup> — 1743 den 22. Maÿ wurde ein Königl. Preuß. Patent publicirt, welches die Einrichtung der künftigen Steuern betraf, und wozu die Repartition bald nachkommen sollte. — 1743 den 1<sup>ten</sup> Junii erschien die Repartition der Steuer, oder die Special-Steuern Anlage bis ultimo Maÿ 1744 auf ein Jahr, welche darauf den 3. Julii 1743

---

<sup>707</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1740 bis 1745.

unter dem Namen der neuen Königl. Preuß. Contribution allhier publi-  
ciert wurde und zwar auf folgende Art:

N: 32 Spezial Steuer-Anlage des Dorfes Arnsdorf vom 1. Junii 1743 bis ultimo May 1744	Monatlich		
	rtl.	ggl.	d.
das Dominium	65	19	11 17/24
der Pfarrer	6	14	8 11/24
der Schulmeister		23	8 15/48
die Bauren	14	16	21/24
die zum Dorfe gehörigen 20 Gärtner und Freyleute	3	14	9 42/48
die zum Dominium gehörige Gärtner und Häusler	2	8	25/48
Nahrungsgeld			
126 Häusler á 1 rtl.	10	12	
39 Hausleute á 12 ggl.	1	15	
der Waßermüller Hans Christoph Neumann		12	
Gottfried Hoffmann		5	
Birkicht Müller		5	
Walkmüller		5	
Schleifmüller		4	
1 Viehhändler		5	
8 Krämer á 2 1/tl.	1	16	
8 Schneider á 1 ½ rtl.	1		
8 Groß- und Klein-Schmiede á 18 ggl.		12	
1 Büttner, 6 Schuster, 2 Tischler, 1 Schleifer, 1 Drucker, 1 Drechsler, 1 Bäder			
1 Stellmacher, 1 Fleischer, 3 Bäcker á 2 rtl.	3		
der Krüger /: Kretschmer :/ George Seifert á 6 d.		1	6 ½
vom Backen á 18 ggl.			
Hans George Bräuer á 7 ggl. 6 d.		2	1 ½
vom Backen á 18 ggl.			
Friedrich Hellmann			
vom Schank und Backen á 15 ggl.		2	9
vom Brandweinbrennen á 18 ggl.			
3 Schäfer		9	7
Summa	114	12	743/48
(L.S.) Conrad Gottlieb Freyherr v. Zedlitz, Königl. Preuß. Land- rath <sup>708</sup>			

<sup>708</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1740 bis 1745.

N: 36 Spezial Steuer-Anlage des Dorfes Steinseifen			Monatlich		
	rtl.	ggl.	d.		
die Bauern	17			5	23/24
Jährlich					
rtl. ggl. d					
40 18 11 die Gärtner, so zum Dorfe gehören					
27 1 11 ½ die Häusler, so zum Dominium gehören	5	15		9	41/48
<u>Nahrungsgeld</u>					
35 Freyleute und 1 Gärtner, so nur als ein Häusler anzusehen à 1 rthl.	3				
146 Auenhäusler	12	4			
42 Hausleute á 12 ggl.	1	18			
2 Schneider á 18 ggl.		3			
2 Krämer		20			
2 Laboranten	2	17			
13 Eisenhändler á 2 ½ rthl.		5			
1 Garnhändler		8			
1 Bleicher					
9 Schneider á 1 ½ rthl.	1	3			
3 Bäcker					
35 Klein-Schmiede					
2 Fleischer					
1 Maurer					
6 Schuster	9	20			
1 Klempner					
6 Drechsler					
3 Glaser					
2 Musicanten					
5 Zimmerleute á 1 ½ rthl.		15			
der Krüger /: Kretschmer:/ Christoph Pfaffe vom Schank	13			4	1
vom Backen und Branntweinbrennen	1	12			
der Schenke Ehrfurth, vom Schank	2			3	2
vom Backen und Schlachten	1	12			
Summa <sup>709</sup>	55	16		6	20/48

<sup>709</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleij von 1740 bis 1745.

N: 34 Spezial Steuer-Anlage des Dorfes Krummhübel	Monatlich		
	rtl.	ggl.	d.
die 32 Gärtner und Häusler von ihren Realitäten	5	17	17/24
Nahrungsgeld			
52 Freyleute, die keine contribualen Stücke haben, und wie die Häusler zu betrachten sind	4	8	
12 Häusler á 1 rtl. jährlich	1		
16 Hausleute á 12 ggl		16	
26 Medicine-Häusler á 2 ½ rtl.	5	10	
2 Tischler			
1 Fleischer á 2 rthl		12	
1 Schneider á 1 ½ rtl.		3	
1 Schmid		1	6
1 Waßermüller		5	
1 Laborant			
1 Krämer á 2 ½ rtl.		10	
	rtl.	ggl.	d.
der Krüger /: Kretschmer :/ vom Schank	13		
vom Backen	18	7	7
vom Medicinehandel	2 12		
Summa	18	18	27/24
N: 36 Spezial Steuer-Anlage des Dorfes Querschseifen			
die kleinen Ackerleuten von ihren Realitäten	3	7	75/6
Nahrungsgeld			
8 Häusler znd 1 Freymann á 1 rtl.		18	
8 Hausleute á 12 ggl.		8	
1 Schneider á 1 ½ rtl.		3	
3 Schleifer á 2 rtl.		12	
1 Meßerschmid		4	
1 Striegelschmid		4	
	rtl.	ggl.	d.
der Krüger /: Kretschmer :/ vom Schank			9
vom Backen	18		1
Summa <sup>710</sup>	5	10	27/12

<sup>710</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1740 bis 1745.

N: 33 Spezial Steuer-Anlage des Dorfes Glausnitz	Monatlich		
	rtl.	ggl.	d.
die kleinen Ackerleuten von ihren Realitäten	3	20	11 45/48
Nahrungsgeld			
4 Freyleute, die kein Land haben, und wie Häusler zu betrachten sind á 1 rtl. jährlich		8	
12 Häusler á 1 rtl	1		
1 Hausmann á 12 ggl.		1	
1 Schneider á 1 ½ rtl.		3	
	rtl.	ggl.	d.
der Krüger /: Kretschmer :/ vom Schank			6
vom Backen		18	
Summa	5	10	6 21/48
Königl. Preuß. (L.S.) Conrad Gottlieb Landrath*) Freyherr von Zedlitz Darauf den 10 <sup>ten</sup> Julii 1743 wurde den Gerichten anbefohlen wegen der Einrichtung dieser Steuern die Veranstaltung zu machen.*) Darauf den 31. Julii 1743 wurde den Gerichten die Special-Steuer Repartitiones allerseits ausgehändigt, um solche mit Beydrückung der Gerichtssiegel auszufertigen und an den Landrath einzusenden.*)			

1743 den 5. Junii wurden 3 Jungen abgestraft die im herrschaftl. Schloße die wilden Enten verjagt, und ihre Brutt gestört hatten.\*) – 1744 den 15. Februar wurde wegen der, auf Anordnung des Königl. Preuß. Landraths v. Zedlitz, intimirten Errichtung einer Land-Miliz in Anwesenheit der Gerichte Folgendes verabredet, und in Vorschlag gebracht: Arnsdorf soll geben 10 Mann, Steinseifen 11 Mann, Querchseifen 1 Mann, Glausnitz 2 Mann, Krummhübel 5 Mann. Die dazu vorgeschlagenen Männer aus jeder Gemeinde mußten Loosen, und wen das Loos traf, der war zur Land-Miliz bestimmt.\*) – 1744 den 20. May stellte die Gemeinde Arnsdorf den Schmiedeberger Schornsteinfeger vor, und contrahirte mit ihm, daß er jährlich in ganz Arnsdorf, und Querchseifen zweymal kehren und dafür 16 Fl. haben soll, worüber ein schriftl. Contract errichtet, und davon jeder Parthey ein Exemplar zugestellt wurde.\*) –

1744 den 20. May wurde folgenden Personen, die allhier mit Einem, oder dem Andern handelten, und keinen Zinns davon gaben, angedeutet, künftig den Handel bey Vermeidung herrschaftl. Strafe gänzlich zu cassiren, oder den gewöhnlichen Zinns an die Herrschaft auf die folgende Art zu zahlen.

<u>In Arnsdorf</u>	Termino St: Johannis			Termino Weynachten		
	Fl.	xr.	hl.	Fl.	xr.	hl.
David Riesenberger		22	3		22	3
Caspar Hampel		12			12	
Friedrich Neigenfind						
Hans Siebenhaar Auenhäusler		12			12	
Hans Siebenhaar		9			9	
George Exner						
<u>in Querschseifen</u>						
Gottfried Haase		12			12	
Gottfried Ende, Johnsen Gottfried genannt		7	3		7	3
Christian Schuder		9			9	
<u>in Krummhübel</u>						
Christoph Kahlin		9			9	
Christoph Neigenfind		9			9	
Hans Christoph Grossmann*)		18			18	

1745 den 12. Mærz brachte der herrschaftl. Jäger Gottlieb Exner im Amte an, daß, als er den Holzmachern verwiesen hatte, die Klaftern besser zu setzen, sie allerhand boshafte Reden gegen die Grundherrschaft ausgestoßen hätten: als: Wenn sie Geld geben, und Hofetage thun sollten, da hätten sie eine Herrschaft; wenn sich aber ihrer Jemand annehmen sollte; so wäre keine da /: weil sich die Herrschaft meistens in Prag befand :/ Als nun der Jäger sagte: Die Grundherrschaft würde auf den Herbst kommen, erwiderten sie: Ja sie wird wenig Brod mehr hier eßen, denn sie ist mehr oesterreichisch, als preußisch. Da dieß der Jäger mit einem Eid aussagte; so wurden die Holzmacher condemnirt, 4 Tage in der Schweinpfitze zu arbeiten, und alle ihre herrschaftl. Schulden sogleich zu bezahlen.\*) – 1745 den 21. May wurde den sämtlichen Gemeinden das Königl. Preuß. Patent publicirt, vermöge deßen einige Frey-Compagnien statt der bisherigen Land-Miliz errichtet werden sollten. Man berathschlagte zwar, welche Personen dazu zu nehmen wären, weil sich

aber Niemand dazu verstehen wollte; so wurden aus Arnsdorf 4 Mann, aus Steinseifen 8 Mann, aus Glausnitz 1 Mann und aus Krummhübel 2 Mann mit Gewalt aufgezeichnet, und davon die Liste dem Landrath überschickt. Indeßen da bald darauf oesterreichische Troupen ankomen, wurde hieraus nichts.\*) – Denn der Preuß. Krieg mit Oesterreich fieng im May 1745 wieder an.

797

1745 den Junii wurde das Königl. Preuß. Patent publicirt, daß beÿ jeder Gemeinde wegen Sicherheit des Feuers ein Dürrhaus zum Flachs erbauet werden solle.\*) – 1745 den 2. Junii wurde wegen den Einquartirungen der Kriegsvölker die Einrichtung gemacht, daß jene Wirthe, die keine gehabt hatten, die andern übertragen helfen mußten. Die Gemeinde Krummhübel aber gieng deshalb an den Landrath, und erhielt den Nachlaß, daß, weil es keine rustical Indiction hätte, es auch nichts zu den Einquartierungs-Kosten beytragen dürfte.\*) – 1745 den 14. Julii wurde ein Königl. Preuß. Patent publicirt, daß man sich wider die herumstreichenden kleinen feindlichen Partheÿen zur Wehre setzen und sich derselben bemächtigen sollte. Allein die Befolgung deßen hatte in Krummhübel sehr üble Folgen, wie wir bald unten sehen werden.\*) – 1745 den 14. Julii wurde ein Königl. Preuß. Patent publicirt, daß alle hiesige zum Medicin-Stande gehörige Personen sich beÿ dem Kreiß-Phÿsico Doctor Thebesius in Hirschberg stellen sollten.\*) – 1745 den 4. September wurde ein Königl. Preuß. Patent publicirt, daß, wenn sich feindliche Husaren, oder dergleichen Volk blicken ließen, man Sturm läuten, die Leute einander zur Hilfe eilen, und selbe verjagen sollte.\*) – 1745 den 6. October wurde ein Königl. Preuß. Patent publicirt, daß eine gewisse Anzahl Landleute beständig in Schmiedeberg zur Wache sollten gehalten werden.\*) – 1745 den 16. December wird pro Memoria angemerkt, was für Schaden die Herrschaft, und die Unterthanen beÿ dem diesjährigen Kriege erlitten haben, nebst einer kurzen Relation des feindlichen Ueberfalls in Krummhübel, was für Schaden dabey geschehen ist, und wie viele von den Gemeinde-Inwohnern beÿ der tentirten /: auf Königl. Preuß. Befehl unternommenen :/ Widersetzung von den oesterreichischen Soldaten getödtet, blessirt, und gefangen mitgenommen worden, und zwar unter dem Titel:\*)

#### Extract

Was die Gräfl. von Waldsteinschen Güther in Schlesien beÿ Anwesenheit der oesterreichischen Troupen, die sich vom 19<sup>ten</sup> November bis 18. December 1745 unter dem Commando des Obrist Lieutenants Franqini in hiesiger Gegend befunden, gelitten, wie auch beÿ der den 8ten Novem-

ber a.c. in Krummhübel geschehen Plünderung, und bey dem Einmarsch im Monat April und May dieses Jahres an gelieferter Fourage weggenommenen 2 Wagen, und Pferden verloren haben; wie folgende Tabelle ausweist:\*)

Benennung der Orte und des Datums im Jahr 1745.	An baarem Gelde auf die Steuern erpreßt, und gegen Quittung erhoben		Außer diesen				verloren			Beÿ der Einquartierung und auf dem Marsche verzehrt		Durch allerley genomene Waa- ren Mobi- lien nächtl. Plün- derung und Schaden		Summa			
	rtl.	ggl.	Am Gelde		Für den Proviant und Fourage an Werth		Wagen	Pferde	Stück	rtl.	ggl.	rtl.	ggl.	rtl.	ggl.	Summarum	
			rtl.	ggl.	rtl.	ggl.											rtl.
Beÿ dem Dominio Arnstdorf			3	8	230	8			1	18	81	22	126	16	460	6	
Gemeinde Arnstdorf, wo zugleich ein Bauerhof abgebrannt wurde	800		594	20	335	9		7	14	597	1696	11	2688	8	6712		
Steinseifen	4000		776	13	446	2			8	219	136	13	700		6278	4	
Krummhübel nebst der Plünderung den 8 <sup>ten</sup> November á 3200 rtl.	2000		606	16	30	6 ½					32	9 ½	3515	11	6184	19	
Querchseifen	266	16	117		8	21			1	24	10	20			427	9	
Glausnitz			11		14								74	21	99	21	
Beÿ dem Einfall im Monat April und May von allen Dörfern																	
Summa	7066	16	2109	9	1346	2 ½	20	13	54	1868	1958	3 ½	7105	8	2231	15	
			Macht an Guldinern														3467 26 ¼

<sup>711</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1740 bis 1745.

Die Geschichte hiervon ist folgende: Nachdem die österreichischen Husaren, und Panduren an der Grenze in den Forstbauden, und verschiedenen oberhalb Schmiedeberg gelegenen Dörfern große Exesse verübt, geplündert, Vieh weggetrieben hatten; so ist zwar auf Königl. Preuß. Befehl von Schmiedeberg

799

anzufangen durch das ganze Gebürge ein Verhau in den Waldungen gemacht, und dadurch der feindliche Zugang zu verhindern gesucht worden, zu welchem Ende auch von der hiesigen Herrschaft, wie von andern umliegenden Dörfern starke Wache in Schmiedeberg gehalten wurde; allein dessen ungeachtet fanden die österreichischen Freywilligen von den Frey-Compagnien Gelegenheit, in der sogenannten Eule oberhalb Steinseifen und Krummhübel auf dem Gräfl. v. Schaffgotschschen Gebiete den Verhau in aller Stille zu eröffnen, wovon sich am 8<sup>ten</sup> November 1745 etliche Mann vor dem Dorfe Krummhübel zeigten, auf welche einige von den Krummhübler Einwohnern /: die eben zur Wache nach Schmiedeberg gehen wollten:/ von weitem Feuer gaben, und damit verursachten, daß die österreichischen Husaren ihre nachfolgenden Cameraden zu Hülfe rufen, und dann ungefehr 100 Mann stark in das Dorf Krummhübel eindringen, wo sie diejenigen, die sich daselbst zur Wehre setzten, zerstreuten, verfolgten, 9 Personen davon todt schoßen, 6 blesirten, und 2 gefangen mitführten; dann in die nächstgelegenen Häuser einfielen, und aus 32 Häusern an Geld, und Mobilien gegen 5.000 Gulden Werths plünderten, wobeÿ sie insbesondere den Richter Hans Christian Exner aufsuchten, der aber von seinem Weibe im Keller versteckt wurde, und unter einer über ihn gestürzten Brüh-tonne sein Leben rettete. – Die Todtgebliebenen und an Bessuren Nachgestorbenen waren: 1.) Theophilus Ende, ein Neuhäusler, 2.) George Drescher, Kleinhäusler, 3.) Balzer Hallmann, Gärtner, 4.) Hans Christian Drescher, Gärtner, und Gemeinälteste, 5.) Gottfried Ende, Gärtner, 6.) Hans Neigenfind, Neuhäusler, 7.) Hans Christian Hartmann, Neuhäusler, 8.) Hans Christian Hartmann, Neuhäusler, 8.) Hans Christ. Exner, Gotschel Neuhäusler, 9.) Christian Kahl, Gärtner, 10.) Hans Lange, Neuhäusler, 11.) Hans Christ. Ende aus Steinseifen. Blessirte waren: Gottwald Grossmann, Melchers Sohn, 2.) Christ. Ende, 3.) Christian Ende, Vater, und Sohn, 4.) Hans Christ. Exners Weib, 3.) Gottfried Neigenfind, 6.) Hans Neigenfind. Gefangene: 1.) Gottfried Finger, 2.) Hans Friedr. Vetter, 3.) Hans George Grossmann; diese wurden erst nach viel Wochen des Arrestes entlassen, und konnten zurückkommen. Nach diesem Ueberfall im Krummhübel, wovon sich die Oesterreicher wieder zurückzogen, zog

die Königl. Preuß. Besatzung von Schmiedeberg, und Steinseifen in aller Stille fort, und darauf, den 17<sup>ten</sup> November 1745 rückte der oesterreichsche Obrist Lieutenant Franqini mit einem Theil seines Corps in Schmiedeberg ein, dem nach, und nach Mehrere folgten, sich dann in der hiesigen Gegend bis hinter Hirschberg ausbreiteten, die in vorstehender Tabelle genannten Brand-Steuern auf der Herrschaft Arnsdorf mit äußerster Gewalt eintrieben, und die Unterthanen zugleich durch harte Einquartierungen, und Excesse erschöpften.<sup>712</sup>

800

1746 im Januar gaben nun die hiesigen Gerichte eine Supplique, oder Memorial an Sr. Majest. den König von Preußen ein, worin sie um Beneficitation der österreichischen Kriegsbeschädigungen bathen, worauf sie am 16. Februar 1746 folgendes Königl. Decret erhielten durch den Landrath v. Zedlitz:

„Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen p. Wohlgeborner, lieber Getreuer. Wir haben erhalten, was ihr ratione der von den Gemeinden zu Krummhübel, und Steinseifen übergebenen Memorialien unter dem 22. Januar a.c. Allerunterthänigst vorgestellt habt, und befehlen Euch darauf in Gnaden, diese Gemeinden dahin zu bescheiden, daß sie sich so lange gedulden, bis von Unserer höchsten Person ratione der Beneficitation für die Oesterreichischen Beschädigungen das Nöthigste Allergnädigst festgesetzt, und disponirt worden ist p:

Gegeben Glogau, den 28. Januar 1746.

(L.S.) Königl. Preuß. Kriegs- und Domainen-Kammer<sup>713</sup>  
Bugæus, Hildebrand, Schwarzenberger“

#### „An den Landrath Baron v. Zedlitz

Nach hergestelltem Frieden /: welcher zu Dresden den 25<sup>ten</sup> Decem-  
ber 1745 erfolgte /: ließ Sr. Königl. Majestæt von Preußen gleichwie andern,  
so auch den hiesigen Unterthanen die gegen Quittung ausgezahlten  
10.600 Gulden Allergnädigst baar vergütten, auch den Bauren für die  
verlorenen Wagen, und Pferde eine ansehnliche Remision, und zwar die  
Helfte des Werths angedeihen, und baar auszahlen.“<sup>714</sup> — 1745 wird un-  
term 23<sup>ten</sup> Febr. pro Memoria angemerkt, daß in hiesigem Arnsdorfer  
Oberhofe ganz unvermuthet eine Viehseuche ausbrach, wovon man kei-  
ne Ursache fand, und woran vom 25. Januar bis 28. Februar alles Vieh,

---

<sup>712</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1740 bis 1745.

<sup>713</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1746 bis 1749.

<sup>714</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1740 bis 1745.\*)

nämlich 41 Stück, crepirte, desgleichen fielen auch dem Obermüller 2 und dem Matthes Exner 2 Kühe.\*) — 1746 den 7. September wurde vom herrschaftl. Amte auf allen hiesigen Dörfern eine Nachtwache angeordnet, um sowohl die Feuersgefahr, als auch die Dieberey zu verhüten.<sup>715</sup> — 1746 den 7. September wurden vom herrschaftl. Amte die Kirmsen auf folgende Tage angesetzt: Es soll Kirmis sein den 17. September in Niedersteinseifen, den 25. September in Birkicht, den 2. Octobr. in Obersteinseifen, den 9. October in Krummhübel, den 23. October in Arnsdorf, den 30. October in Querschseifen, den 6. November in Glausnitz.\*\*\*) — 1746 den 8. October wurden die Dorfwatchen so reguliert, daß jeder Richter wiße, wo die Wächter sind, und daß die Wächter für allen Schaden, der in der Nacht verübt wird, stehen mußten.\*\*\*) — 1746 den 9<sup>ten</sup> November wurden neue Waisenbücher, oder Vormundschaftsprotocolle eingerichtet, und den Arnsdorfer und Steinseifer Gerichten eingehändiget.\*\*\*)

---

<sup>715</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1746 bis 1749.\*\*\*)

1746 den 23. November wird durch folgende Tabelle angeführt, was die Herrschaft Arnsdorf zu Folge einer Königl. Kammer Verordnung an Sperlingsköpfen liefern, oder bezahlen mußte:

Namen der Gemeinde	Soll lie- fern	Hat gelie- fert	zu viel	zu wenig	An Geld von den Fehlenden ist in die Ge- mein Casse für die Armen be- zahlt worden		
					rtl.	ggl.	d.
Arnsdorf							
25 Bauern á 12 Stück	300	20		280			
17 Erb- und Dresch-Gärtner							
89 Auenhäusler							
23 Neuhäusler	} á 8 Stück 1368	131		1237			
38 Kleinhäusler							
4 Müller und Schleifmüller							
3 Schäfer á 6 Stück	18	3		15			
36 Einlieger á 4 Stück	144	36		108			
Summa	1830	190		1640	13	16	
Steinseifen							
25 Bauern á 12 Stück	300	2		298			
5 Erbgärtner							
160 { Auenhäusler	} á 8 Stück 1600	103		1497			
{ Kleinhäusler							
25 Neuhäusler							
1 Schäfer	6			6			
37 Einlieger á 4 Stück	148	17		131			
Summa	2054	122		1932	16	2	4 4/5
Glausnitz							
3 Bauern á 12 Stück	36	3		33			
7 Gärtner							
9 Auenhäusler	} á 8 Stück 208			204			
7 Neuhäusler							
3 Kleinhäusler							
3 Einlieger á 4 Stück	12			12			
Summa	264	7		249	2	1	9 4/5
Das fehlende Stück wird mit 1 Greschel bezahlt.							

NB. Der Gemeinde Krummhübel, und Querchseifen wurde folgendes Attest gegeben: „Von Gräfl. Excellenz v. Waldsteinschen Amtswegen und den Gerichten der Gemeinden Krummhübel, und Querchseifen wird hierdurch attestirt, daß in diesen Dörfern, und derselben kalten Gegend sich niemals Sperlinge aufhalten, daher auch den Einwohnern von solchen kein Schaden geschehen kann, und sie keine zu liefern vermöge. Actum Arnsdorf den 26. November 1746.“<sup>716</sup>

802

1746 den 30. November kam Nachmittag bey einem Kirschner in Schmiedeberg Feuer aus, welches durch einen großen Sturmwind dergestalt angeflammt, und fortgetrieben wurde, daß ganz Nieder-Schmiedeberg bis auf einige Häuser abbrannte, auch 2 Weibspersonen umkamen. Wegen großer Uebereilung konnten die Unglücklichen wenig retten, und mancher Kaufmann hatte 20 und mehrere 100 rthl. Schaden gelitten. \*) – 1747 den 22. März wurde auf Königl. Glogau. Kammer-Befehl für die Stadt Schmiedeberg eine Brand-Collecte ausgeschrieben, wodurch in Arnsdorf 7 rthl. 3 ggl. 4 d., und Querchseifen 9 ggl., 4 d., in Glausnitz 1 rthl., in Steinseifen 10 rthl. 2 ggl., und in Krummhübel 2 rthl. 20 ggl. 8 d. in Summa 21 rthl. 17 ggl. 4 d. einkamen, welche in der Königl. Kreiß-Cassa nach Hirschberg abgeführt, und von da unter die Abgebrannten in Schmiedeberg vertheilet wurden. \*) – 1747 den 31. Maÿ wurde auf Ansuchen des Schleifmeister und Freÿguthsbesitzer N: 104 in Arnsdorf, Anton Kindlers, den Querchseifer Scheerschmieden verboten, keine Sensen, und anderes Zeug mehr zu schleifen, viel weniger den beurlaubten Soldaten dergleichen zu verstatten. Hierdurch hörte nun die Schleifmühle in Querchseifen auf, und blieb allein die in Arnsdorf. \*) – 1747 den 24. Maÿ wurde von Amtswegen den Richtern befohlen, daß sie in jeder Gemeinde alle Arme specificiren sollten, damit man wegen ihrer Versorgung auf Mittel denken könne, und das Umlaufen der Fremdem, und hiesigen unwürdigen Armen, und Bettler gänzlich eingestellt werde. \*) – 1747 den 28. Junii wurde dem hiesigen Papiermüller von Amtswegen aufgegeben, das Brethschneidehäusel an der Papiermühle zu verkaufen. Hierdurch hörte nun die Brethmühle in Arnsdorf auf, und kam nach dem Birkicht. \*) – 1747 den 25<sup>ten</sup> October, weil allhier dem Gottlieb Bræuer in der Nacht eine Kuh war gestohlen worden, trug das herrschaftl. Amt dem Richter auf, die Wächter zu examiniren, nach Befund der Schuld oder Nachlässigkeit im Wachen ernstlich zu bestrafen, und zu einem Beytrag des erlittenen Verlustes anzuhalten. Der Richter exami-

---

<sup>716</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1746 bis 1749. \*)

nirte zwar die Wächter, weil aber Bræuer keinen Ersatz verlangte; so wurden die Wächter dennoch andern zum Beÿspiel mit 24 Stunden Stock Arrest bestraft.\*) – 1747 den 15. November wurde vom herrschaftl. Amt befohlen, daß beÿ den vorkommenden Heurathen die Brautleute in den Verlobungen, und Hochzeiten die gewöhnlichen Bierzüge in den angewiesenen Kretschamen halten, und diesen alten Gebrauch nicht übergehen sollten.\*) – 1748 den 28. Februar wurde die Nieder-Mühle von neuem erbaut; die Nieder-Arnsdorfer, und Glausnitzer Bauren mußten dabey die Fuhren ohne Entgeld thun, dagegen aber mußte der Müller versprechen, daß er sie für die Zufuhr des Getreides vor andere nehmen, und ihnen diesen Verdienst laßen müße.\*) – 1748 den 30. Mærz wurde den Krummhübler Laboranten folgendes Königl. Kammer Decret publicirt: „Den Medicin-Laboranten zu Krummhübel wird auf deren Vorstellung vom 2. Februar a.c. hiermit bekannt

803

gemacht, daß beÿ angeführten Umständen das monatliche Spatium, binnen welcher Zeit die Supplicanten ihren Vorrath von Arzney verkaufen sollen, auf anderweitige 6 Monate bis Ende Junii a.c. hiermit verlängert, und ihnen verstattet werde, ihre sämtliche Medicin-Waaren bis dahin noch, wie zuvor, zu verkaufen, da inzwischen diese Sache noch näher untersucht werden solle. Glogau, den 24. Februar 1748.

Königl. Preuß. Glogau. Kriegs- und Domainen-Kammer

Buss, Bugæus, Massolo, Böhmke“\*)

1748 den 20<sup>ten</sup> Mærz wurde publicirt, daß zum Besten der Handelsleute auf dem Lande an der letzten Weÿhnachtsquartals-Versammlung zu Breslau resolvirt, und dem Landrath v. Zedlitz auf seinen Bericht zur Antwort ertheilt worden sey: wie ad 4<sup>tum</sup> sowohl Sr. Majestæt Interesse, als auch die Wohlfahrt des Landes erfordere, daß Handel und Wandel nicht auf gewisse Orte restringirt werde, und dabey die Einrichtung zu machen sey, daß diese Handelsleute sowohl in Städten, als auf dem Lande mit gleichen Abgaben belegt würden.\*) –

1748 den 6. November wurde dem Arnsdorfer Obermüller ein schriftliches Cessions-Instrument über das von der Herrschaft ihm ohne Entgeld, jedoch gegen jährliche 24 xr. oder 8 sgl. Zinse überlassene Teichel im Mühlgarten ausgehändiget.\*) – 1748 den 18. November brannte in Steinseifen Christoph Pfaffes Dürnhaus ab, wobey die Hausleute, Mann, und Weib mit einem Sohne von 12 Jahren verbrannten, und weil die Nachtwächter nicht drauf geachtet hatten, wurden sie indeßen mit einem 24stündigen Arrest belegt.\*)

Im wirthschaftlichen Wesen bleibt es unter der Gräfl. v. Wald-steinschen Regierung vom 9<sup>ten</sup> August 1722 bis zum April 1724 indeßen noch bey dem Pachte des Arendators Christian Anton Schönings, weil ihm die Güther Arnsdorf auf 6 Jahre, nämlich vom Mærz 1718 bis im Mærz 1724, von der Maria Carolina Josepha verwittibten Gräfin v. Herberstein verpachtet worden waren. Mit Ablauf dieser Pachtzeit aber im April 1724 wurden eine Menge Beamten angenommen, welche, so gleich sich die Grundherrschaft nicht hier befand, jeden Posttag über alle wirthschaftliche Gegenstände referiren mußten.

804

Es waren davon noch vor wenig Jahren ganze Körbe Briefe in hiesigen herrschaftl. Schloße vorrätzig, die sie hieher, als Acta der hiesigen Oeconomie, zurückgesandt hatte, die aber nun gänzlich, als Embalage, und zu andern Dingen, verbraucht worden sind. Durch diese vielfachen Kanzeleÿ- und Wirthschaftsbeamten wurden daher die noch vorrätzigten Amtsprotocolle auch viel genauer, weitläufiger, und beßer geführt, als unter den vorigen Grundherrschaften, und überhaupt in allen Dingen eine gute Ordnung beobachtet, weswegen auch von der Gräfl. v. Waldsteinschen Regierung die meisten Data zu finden sind. Ob aber diese Menge Beamten dem herrschaftl. Interesse zuträglich war? dieß ist eine Frage, die man verneinen muß, indem diese Grundherrschaft am Ende selbst das Personale derselben einzuschränken suchte, wie es verschiedene Briefe an und von derselben ausweisen. Die Güther Schönjohnsdorf, aber waren jetzt nicht mehr mit der Herrschaft Arnsdorf verbunden, sondern fielen mit dem Tode des Johann Anton Grafs v. Herberstein /: als ersten Gemahl der jetzt vermählten Gräfin Maria Antonia v. Waldstein, gebohrnen Gräfin v. Lichtenstein, welche Arnsdorf von ihm ererbt hatte :/ an deßen Schwestern, nämlich an die Gräfin Josepha v. Hodiz und Freÿin v. Hasling, beyderseits gebohrne Gräfinnen von Herberstein. Jedoch zur Sache: — 1725 den 12<sup>ten</sup> October wurden sowohl die zum Arnsdorfer Dominio gehörigen Waldungen, als auch die Waldungen der Arnsdorfer, und Querchseifer Unterthanen von einem gewissen Christoph Friedrich Bernhard nach Stallungen an lebendigem, und Schwarzholz ausgemeßen.<sup>717</sup> — 1730 den 7. Junii berichtete der Gräfl. v. Waldsteinsche Revident Pohl, daß das hiesige herrschaftl. Brandweinhaus nicht mehr zu erhalten seÿ, und ohnehin gebaut werden müßte, deshalb wolle er es jetzt vollends einreißen, und neu bauen laßen. /: Folglich ist

---

<sup>717</sup> S. das alte herrschaftl. Zinnsbuch der hiesigen Kanzeleÿ.

das jetzige Brandweinhaus in Arnsdorf 1730 erbaut :/ <sup>718</sup> – 1736 den 17. Maÿ wurde der herrschaftl. wilde Garten um das Schloßwall angelegt; sowohl im Vordertheil deßelben, wo jetzt die Reitbahne ist, als im Hintertheil gegen das Feld zu, wurde eine Fontaine ausgegraben, mit Lette ausgeschlagen, und dann mit Ziegeln ausgemauert. Die Alleen deßelben wurden mit Buchen, Linden, Fichten, und wilden Kastanien-Bäumen bepflanzt. Die Eingänge sowohl vom Hofe, als von der Gaße des Dorfes erhielten gemauerte Pfeiler mit steinernen Kugeln, und angefärbte Gatterthore mit dem Kaiserl. doppelten Adler verziert. Die zweÿ alten großen gemauerten Thore, die ehemals von unten her in diesen Garten führten wurden das Eine ganz niedergerißen, und das andre völlig zugemauert und zur Gartenmauer geschlagen. Eben so wurde auch der 1734 und 1735 angelegte

805

herrschaftl. große Ziergarten auf dem sogenannten Hülsenstücke /: ehemals ausgekauften Bauerguthe des Bauers Hülse :/ mit gemauerten und mit Schindeln eingedeckten Pfeilern, samt einem Gatterthor mit einem verdeckten Schloße verziert, daran ein Gartenhaus mit einem kleinen Glashause erbaut und im Garten selbst an der Seite eine Kegelbahne angelegt. <sup>719</sup> –

1736 den 31. Maÿ wurden am Eingange des alten jetzt abgebrannten herrschaftl. Schloße zweÿ Säulen errichtet; auch wurde die im hintern wilden Garten am Schloße gestandene Schüßhütte mit dem Habichtkorbe auf dem Zeiskeberg verlegt.\*) – 1736 den 13. August wurden die Hofethore, und die Stallungen erweitert, und renovirt. – Unter eben dem Dato wurde an den Hirschberger Erzpriester geschrieben, daß er die Erlaubniß zum Meßlesen in der neuen herrschaftl. hiesigen Schloß-Capelle ertheilen möge, da er aber dieß nicht konnte, erging ein Schreiben an den Breslauer Fürstbischof, worauf der benannte Erzpriester Auftrag erhielt, diese Capelle zu untersuchen und endlich einzuweihen. Also wurde 1736 eine eigene Schloß-Capelle in hiesigem herrschaftl. Schloße /: das 1768 abbrannte:/ angelegt.\*) – 1736 war allhier eine so geringe Erndte, daß das Schock Roggen nur 2 Scheffel Körner gab.\*) – 1735 wurde auf den Grund aller vorhergehenden hiesigen herrschaftl. Urbarien ein neues Urbarium aufgesetzt, nach welchem sich heut zu Tage die hiesige herrschaftl. Kanzeleÿ noch richtet.<sup>720</sup> – 1737 wurde für den herrschaftl.

---

<sup>718</sup> Aus meinem Briefe an den H. Graf v. Waldstein, der sich in Prag befand.

<sup>719</sup> Aus einem Briefe des Wirthschaftshauptmanns Klette an H. Graf v. Waldstein in Prag.\*)

<sup>720</sup> S. die Acten und Papiere der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ

Arnsdorfer Ober- und Nieder-Hof, wie auch für das Steinseifer Vorwerk ein Gras-Mäder-Gedinge errichtet, und specificirt.<sup>721</sup> – 1737 wurden viele ehemalige herrschaftl. Häuser, worin herrschaftl. Officianten wohnten, erblich verkauft, und diesen Officianten an den Höfen andere Wohnungen angewiesen, oder erbaut, oder sie gar cassirt, z.B. das Haus N: 63 als Wohnung des Hofewächters, das Haus N: 64 als Wohnung des herrschaftl. Fischers, das Haus N: 206 als herrschaftl. Hofschmiede, das Haus N: 69 als herrschaftl. Brandweinhaus, das Haus N: 42 als herrschaftl. Fleischerwohnung: Man sehe hierzu pag: 616 in diesem Buch.<sup>722</sup> – 1738 den 30. Julii wurde vom H. Graf v. Waldstein das herrschaftl. Vorwerk in Steinseifen zum Verpachten, oder Vermiethen ausgedoten.<sup>723</sup> – 1739 den 5. October wurde des bisher herrschaftl. Steinseifer Gerichtskretschams Brandstelle samt Aeckern, Wiesen und Gerechtigkeiten feil geboten, und an den Meistbiethenden verkauft /: Man sehe hierzu auch pag: 630 in diesem Buche :/ \*) – 1740 den 7. und 10. Mærz wurde das Werk in Krummhübel wieder eröffnet, das heißt, daß Bergwerk wie pag: 641 in diesem Buche ausweist.

806

Die Gräfl. v. Waldsteinschen Kanzeleÿ- und Wirthschafts-Beamten bestanden aus: 1 herrschaftl. Mandatarius und Justitiarius, 1 Wirthschaftshauptmann, welcher endlich Administrator wurde, 1 Rentschreiber, 1 Kanzeleÿschreiber oder Notarius, 1 Buchhalter, 1 Revidenten, 1 Secretair, und zwar von 1720 bis im Mærz 1724 war Christian Anton Schöning noch Pächter der Herrschaft Arnsdorf, von April 1724 wurde er wieder Wirthschaftshauptmann bis 1728, wo er starb; unter ihm war sein Sohn Johann Christian Schöning Kanzeleÿschreiber.<sup>724</sup> Von 1728 war Johann Leopold Liebig Wirthschaftshauptmann bis 1729, wo er starb; mit ihm zugleich war Johann Anton Schwarz aus Hirschberg Buchhalter, und Anton Glæser Rentschreiber. Von 1729 war Joseph Klette Wirthschaftshauptmann bis 1739, wo er abgesetzt wurde; 1730 war N: Schuppich Secretair, und die vorigen blieben. Von 1739 wurde der Rentschreiber Anton Glæser Wirthschaftshauptmann bis 1746, wo er Dimission erhielt; mit ihm wurde 1739 Johann Anton Frietsch Rentschreiber, welcher 1746 am 3<sup>ten</sup> April Administrator der Herrschaft Arnsdorf wurde. Von

<sup>721</sup> S. das alte herrschaftl. Zinnsbuch beÿ der Kanzeleÿ.

<sup>722</sup> Aus einem Briefe des Wirthschaftshauptmanns Klette an H. Graf v. Waldstein in Prag.

<sup>723</sup> S. das alte herrschaftl. Zinnsbuch beÿ der Kanzeleÿ.\*)

<sup>724</sup> Aus einem Briefe des Wirthschaftshauptmanns Klette an H. Graf v. Waldstein in Prag.

1737 war Franz Joseph v. Mutius, Kaiserl. Advocat, herrschaftl. Mandatarius, und Justitiarius, welcher 1740 zugleich Kanzler bey dem Sandstifte zu Breslau, und 1741 Königl. Preuß. Hofrath wurde, bis nach 1745 war. 1747 wurde der gewesene Schulhalter von Steinseifen, und Krummhübel /: weil daselbst nun ein eigener luther. Schulhalter angesetzt wurde :/ Franz Bock zum Amts-Notarius angenommen. \* 1729 war N: Pohl Revident.<sup>725</sup>

807

#### XXIV.

Nachdem Herr Leopold Willhelm Reichsgraf von Waldstein mit dem 30<sup>ten</sup> November 1748 verstorben war; regierte seine verwittibte Gemahlin Maria Antonia Reichsgräfin von Waldstein, gebohrne Reichsgräfin von Lichtenstein, als Erb-Lehns- und Grund-Frau der Güther Arnsdorf p. auf diesen ihren Güthern allein. Nach dem Tode ihres Gemahls hielt sie sich in Prag und den österreichischen Landen auf, wo sie am 6<sup>ten</sup> September 1749 starb und zu Weidhofen in Oesterreich <neben> der Leiche ihres Gemahls beygesetzt wurde. Wegen diesem Todesfall wurde auf ihren hiesigen Güthern Arnsdorf p. durch eine Zeit lang alle öffentliche Music eingestellt und die Unterthanen mußten durch 4 Wochen das gewöhnliche herrschaftl. Ausläuten entrichten. Die Exequien für sie wurden in der hiesigen Kirche am 3<sup>ten</sup> Februar 1750 gehalten.<sup>726</sup>

Jhre beyden Comtessen Töchter Maria Josepha Eleonora und Maria Christina hatte sie zuvor bey ihrem Sohne Anverwandten zu Brünn und Ollmütz in Mähren untergebracht.

Im kathol. Kirchwesen ereignete sich unter ihr folgendes: Der hiesige kathol. Pfarrer Johann Willhelm Anders und der Schulmeister Hans Friedrich Pollner überlebten sie. Im Sommer 1749 hielt der Fürstbischof Philipp Gotthardt von Schaffgotsch eine General Visitation in der ganzen Breslauer Diöces, Preuß. Antheils. Zu Folge derselben revidirte und approbirte Er die hiesige Kirchrechnung von 1748 auf dem Schlosse zu Warmbrunn persönlich und unterschrieb sie mit den Worten: Revisum et approbatum in Visitatione Generali die 21. Julii 1749. P.G. Episcopus Wratislaviensis.<sup>727</sup> Hierbey wurde jedem Pfarrer zugleich aufgegeben, eine Beschreibung seiner Kirche, Pfarrey und Schulen auszufertigen, worin der eigentliche und ganze kirchliche Zustand samt seinem Ursprung

---

<sup>725</sup> S. die Amtsprotocolle und Papiere der herrschaftl. Kanzeley von 1720 bis 1748.

<sup>726</sup> S. die Kirchrechnung von 1750.

<sup>727</sup> S. die Kirchrechnung von 1748.

ge, Gerechtsamen, verloren, oder acquirirten Rechten, Lasten und dergleichen verzeichnet werden mußte. Diese Beschreibung vom hiesigen Pfarrer ist noch vorrätzig.<sup>728</sup> Hierzu mußte auch ein Extract aus der 1748 und 1749 gemachten Kirchrechnung eingesendet werden.\*) – 1749 de Dato Breslau den 1. Julii erschien eine lateinische gedruckte Ermahnung des genannten Fürstbischofs, daß, da Sr. Majestæt der König von Preußen wünsche, daß alle schlesische kathol. Studenten auf einheimischen Universitæten studiren möchten, um auch keiner derselben mehr außer Landes studiren solle, und daß diejenigen, die diese Ermahnung befolgten, vor an-

808

dern, wenn sie geistlich würden, zu den pfarrlichen Beneficien sollten befördert werden.\*) – Unterm 14<sup>ten</sup> November d.d. Glogau 1749 erschien dann auch die dießfallige Königl. Oberamtsregierungs Verordnung mit den Worten: Friedrich Königl. Wir haben aus landesväterlicher Vorsorge das Edict, daß alle Landeskinder auf einheimischen Universitæten studiren, widrigenfalls aber in Unsern Landen keine Beförderung zu hoffen haben sollen, durch den Druck renoviren und publiciren zu laßen für nöthig befunden. Befehlen euch daher /: nämlich dem Fürstbischöfl. General Vicariat Amte :/ den kathol. Geistlichen hiesigen Departements aufzugeben, daß sie Solches von den Kanzeln gehörig publiciren. Glogau den 14. November 1749.\*)

J.W. Reder G. R. Giebel

1749 d.d. Breslau den 22. October erschien wieder eine Königl. Oberamts Verordnung des Jnnhalts: daß, sobald ein Pfarrer in Erfahrung bringe, daß ein Preuß. Unterthan Willens sey, sich außer Landes copuliren zu laßen, er es gerichtlich anzeige, und beÿ Vermeidung schwerer Verantwortung in solchen Fällen keine Dimissoriales ertheilen solle.\*) – 1749 den 13. December verordnete das Fürstbischöfl. Amt, daß, da die Dominicaner eine Königl. Erlaubniß erhalten hätten, sich vor der Stadt Neisse ein neues Kloster zu erbauen, und weil ihre Einkünfte dazu nicht hinreichten, unter den Katholicken deshalb eine Collecte gesammelt werden dürfte; so sollten die Pfarrer, wo die Dominicaner noch nicht selbst darauf gesammelt hätten, durch den Schulmeister, oder die Kirchväter darauf sammeln laßen und die Gelder an die bischöfl. Kanzeleÿ einschicken. – Ein Gleiches solle auch mit der Collecte für die kath. Kirche zu Oels und für die Franciscaner zu Breslau beobachtet werden /: welche durch die Zersprungung des dasigen Pulverthurms sehr gelitten hatten :/\*) –

---

<sup>728</sup> S. die Acta Ecclesia et Parochorum p. beÿ der Pfarreÿ.\*)

Ueber die bisher gebräuchliche Taxa Stolæ mußten die kathol. Pfarrer zwar schon im März 1747 folgende Fragen der Breslauer Oberamtsregierung beantworten, die aber bis 1749 noch nicht entschieden waren; weil sie aber den Grund der ehemaligen Taxa Stolæ enthalten, und die Grundlage zu der bald kommenden Königl. Preuß. Taxordnung ausmachen, setze ich sie hier an und zwar was die hiesige Pfarreÿ Arnsdorf anbelangt:

IV: Ob /: wenn hier kein Zweifel ist :/ von Zeit der Altranstädtischen Convention sowohl als sonst, die Leichenpredigten, Sermonen, Collecten, Vorbitten, Dancksagungen und alle dergleichen Actus pro Actibus Ministerialibus gehalten worden und derjenige Parochianus, der solche anderwärts hat halten lassen, gleichwohl dem ordentlichen Pfarrer zu vörderst die ausgesetzte Taxam dafür habe entrichten müssen ? R: Nachdem die Altranstädtische Convention vor ungefähr 20 Jahren in Puncto der Taxa Stolæ wegen der vorigen unruhigen Aufführung der hiesigen Protestanten erst angefangen hat; so sind die Leichenpredigten, Sermonen, Collecten, Vorbitten, Dancksagungen und dergleichen Actus nicht pro Actibus Ministerialibus, sondern pro Actibus Honoris

809

besonders beÿ vermögenden Personen bezahlt worden. Im Fall sie aber außer der Pfarreÿ gehalten worden sind, ist es auf eine honorable Vergütung angekommen. Jetzt aber, da meine /: Arnsdorfer :/ Kirchkinder aus Gnade Sr. Königl. Majestät ein Gratial- oder Bethhaus samt ihrem eigenen Prediger erhalten haben; so haben sie mir bis jetzt wenig, oder gar nichts für die von ihrem Prediger in ihrem Bethhause gehaltenen Leichenpredigten, Sermonen, Collecten und Vorbitten, als ihrem ordentlichen Pfarrer gut gethan, obgleich solche Actas nicht anders, als außer der Pfarreÿ, angesehen werden können.

2V. Ob die Pfarrer überhaupt und saltem de observantia beÿ jedem Begräbniß einen Opfergang gehabt ? R: Ueberhaupt ist kein Opfergang /: ausgenommen beÿ sehr seltenen Begebenheiten, wo es vielmehr auf die freÿe Gutwilligkeit ankam :/ gehalten worden.

3V. Ob, und was wegen den jährlichen 4 Opfergängen sie für einen Vergleich mit den Parochianen gehabt haben ? R. Wegen diesen Opfergängen ist von uralten Zeiten her, als die hiesigen Kirchkinder noch sehr schwach und arm waren, ein Vergleich gemacht worden, daß sie in Summa 24 Fl. geben, welches auch die jetzigen, obgleich sehr zahlreichen und wohlhabenden Kirchkinder noch beÿm Kreuzer halten, und eher weniger, als mehr geben wollen. 4V: Ob die Kirch- und Schul-Bedienten beÿ jeder Trauung, Taufen und Begräbniß ein besonderes Opfer erhalten,

oder sie von des Pfarrers Opfer participiren ? R. Die Kirch- und Schul-Bedienten haben bey den Trauungen, Taufen und Begräbnißen kein besonderes Opfer erhalten, weil deren wenig in der dasigen Pfarrkirche gehalten werden; folglich können sie auch von des Pfarrers Opfer, weil dieß ohnedem wenig beträgt, nicht participiren.

5V. Ob das Attestatum de non obstante impedimento von allen Parochianen indistincte folglich auch von den Protestanten, wenn sie sich anderwärts copuliren laßen, bey dem proprio Parocho bis auf jetzige Zeiten hat müssen gelöset werden ? R. Das Attestatum, welches von allen, auch von Protestanten gefordert wird, wird indistincte von dem proprio Parocho auch bis auf jetzige Zeiten zugleich mit gelöset und bezahlt.

6V: Ob über jeden Passum, welcher also gehalten worden ist, aus den Ante Acten alle Documenta und schriftliche Nachrichten aufgesucht worden sind, welche in originali anhero /: nach Breslau :/ einzuschicken sind, auch anzuzeigen, wie im Abgange einiger solcher Documente es sonst genung ausgewiesen werden könne, daß alles ehemals so gehalten worden wäre ? R. Ueber diese Passus sind weder in genere, noch in specie aus den Ante Acten einige Documenta, oder schriftliche Nachrichten zu haben. Wenn aber ein Attestatum vom hiesigen herrschaftl. Amte erforderlich ist /: denn die hiesigen protestantischen Gemeinden dürften ein solches Attestatum verweigern :/ so kann ich mich damit ausweisen.\*)

Arnsdorf den 14. Mærz 1747.

Johann Wilhelm Anders Pfarrer

810

Im lutherischen Kirch- und Religions-Wesen ereignete sich: – 1749, den 8. Januar wurde vom herrschaftl. Amte den Bethhausvorstehern und Gerichten befohlen, das gefällige halbe Kaufgeld für die erkaufte /: luther. :/ Schule zu entrichten (: weil sie vorher ein herrschaftl. Schenkhaus gewesen war, nämlich in Niederarnsdorf, oder bey der Pastor-Wohnung :)\*\*) – 1749, den 16. April trug der Steinseifer Richter auf Scheidung von seinem Weibe an, weil sie alles verschwendete, auch in der Nachbarschaft gestohlen hätte und ein unordentliches Leben führe.\*\*\*) – 1749, den 7. Maÿ wurde den Gerichten vom herrschaftl. Amte aufgetragen, in den Gemeinden bekannt zu machen, daß künftig Niemand einen Heiraths-Consens erhalten werde, wenn die Brautleute nicht vorher die sonst gewöhnliche Verlobung gehalten hätten.\*\*\*) - 1749, den 17. September, Nachdem den Krummhübler Gerichten schon öfters anbefohlen worden war, die herrschaftl. Erlaubniß wegen ihres luther. Schulhalters zu suchen, dieser Befehl aber unter allerhand Vorwand bisher unbefolgt geblieben war; so ergieng nun eine schriftliche Verordnung an sie, dem gedachten Schulhalter die Jnformation zu untersagen

und ihn binnen 3 Tagen aus der Gemeinde abzuschaffen.\*\*\*) – 1749, den 8. October gab endlich die Gemeinde Krummhübel ein Memorial mit der Bitte ein, daß sie den bisherigen Schulhalter Seibt behalten können, welches ihr auch accordirt wurde.\*\*\*)

Im gerichtlichen, policeylichen, und politischen Wesen ereignete sich: – 1749, den 5. Februar wurde den Gerichten zu Arnsdorf die neue Steuer-Einrichtung zur Ueberlegung mitgegeben.\*\*\*) – 1749, den 9. April, nachdem der Calculator H. Berg mit nächsten erwartet wird, um in den Gemeinden Steinseifen, Krummhübel, Querchseifen und Glausnitz die Subrepartition der Steuern vorzunehmen; so sollen sich die Gerichte, und Gemeinden dazu fertig halten.\*\*\*) – 1749, den 7. May wurden die Gerichte erinnert, zur Erbauung neuer Brech- und Dörrhäuser in den Gemeinden Anstalt zu machen.\*\*\*) – 1749, den 9. April hatte der Glausnitzer Schenke ein uneheliches Kind gezeuget, und wurde condemnirt, auf Unterhaltung des Kindes täglich 1 xr. 3 hl. zu bezahlen.\*\*\*) – 1749, den 10. September hat man hier die für die

811

beÿ der Zersprungung des Pulverthurms zu Breslau Verunglückten ausgeschriebene Haus-Collecte angelegt.\*\*\*) – 1749, den 17. September wurde den sämtlichen Richtern die Verbeßerung der Wege, besonders aber auf dem Arnsdorfer Gebiete, und weil das letzte große Waßer an dem Lomnitz-Flus so viel Schaden gethan habe; so soll dessen ordentlicher Lauf mit Sand und Steinen versetzt werden.\*\*\*) – 1749, den 8<sup>ten</sup> October wurde angeordnet, daß künftig die Königl. Steuern nach Anweisung eines Patents nicht mehr durch die Gemeinältesten von Haus zu Haus abgefordert, sondern an einem hierzu bestimmten Tage durch die Contribuenten selbst in den Gerichtskretscham gebracht werden sollten, und diejenigen, die da nun nicht erscheinen würden, sollen jedesmahl 3 Sgl. Strafe geben.\*\*\*) – 1749, den 8. October machte der Steinseifer Richter den Vorschlag, 2 beständige Gemeinwächter gegen 50 Fl. jährlich zu halten, und dieses Geld durch eine Anlage in der Gemeinde aufzubringen. Das herrschaftl. Amt approbirte dies sehr gern, und wies die andern Richter zur Nachfolge an.\*\*\*) – 1749, den 22. October beschwerdeten sich die Steinseifer Bauern über den Birkichtmüller, daß er den alten Fahrweg an seinen Aeckern eingezäunet habe, den sie jedoch brauchten, wenn sie beÿm Kalkofen, und im Walde herrschaftl. Fuhren hätten.\*\*\*) – Im wirthschaftlichen Wesen ereignete sich nichts besonderes. – Die Beamten aber waren: Johann Anton Frietsch als Administrator der Herrschaft Arnsdorf p. mit einem Rentschreiber, und der Franz Bock als

Amts-Notarius, wie auch unter dem H. Mandatarius und Justitiarius Franz Joseph v. Mutius Kanzler beim Sandstifte zu Breslau.

812

XXV.

Nachdem die verwittibte Maria Antonia Reichsgräfin von Waldstein, gebohrne Reichsgräfin von Lichtenstein als Erb- Lehns- und Grund-Frau der Herrschaft Arnsdorf p. mit dem 6<sup>ten</sup> September 1749 verstorben war, und zwey noch unverheurathete, und eines Theils noch unmündige Comtessen Töchter, nämlich die Maria Josepha Eleonora, und die Maria Christina, als Erbinnen der Herrschaft Arnsdorf p. hinterlaßen hatte; so trat sogleich die Vormundschaft als eigentliche Regierung auf diesen Güthern ein. Das Königl. Preuß. Pupillen-Collegium setzte den Herrn Christoph Friedrich Baron von Reibnitz auf Stonsdorf p. zum Vormund, und die benannten beyden Comtessen von Waldstein wählten sich ihrerseits den Königl. Preuß. Hofrath und Kanzler bey dem Sandstifte zu Breslau, Herrn Franz Joseph von Mutius zu ihrem Curator. Diese Vormundschaft dauerte vom 6<sup>ten</sup> September 1749 bis zum 9<sup>ten</sup> May 1758, wo sich vollends die Jüngste der benannten Comtessen, nämlich die Maria Christina vermählte, wie wir unten sehen werden. Die Aelteste dieser Comtessen aber, nämlich die Maria Josepha Eleonora, Stern-Kreuz-Ordens-Dame zu Prag, vermählte sich daselbst am 14<sup>ten</sup> Julii 1750 mit dem Herrn Michael Otto Reichsgrafen von Althann,<sup>729</sup> Freyherrn zu Goldberg und Murstätten, Herr der Majorats- und Fideicommiss-Herrschaften Grulich, Mittelwalde, Wölfersdorf, Schönfeld, Langenau, Schnallenstein, Sattenberg, wie auch Murstetten, Zwentendorf und Zisserstorf /: welches Letztere nach dem Absterben Humberts, Sigmunds Georgs letzten Grafens v. Althann der erloschenen Haupt-Linie zu Zisserstorf an ihn gefallen war :/ Kayserlichen Königl. Kämmerer p. :/ und trat daher zuerst

---

<sup>729</sup> Dieser Reichsgraf v. Althann war aus dem Michael Wenzel-Althannschen Ast, oder aus der schlesischen Linie gebohren 1731. Die Grafen v. Althann aber stammen aus Schwaben ursprünglich her, und hießen Anfangs Grafen v. Thann. Von Einem ihrer Abkömmlinge aber, der sich in den Kreuzzügen sehr tapfer gehalten hatte, und den man den alten Thann hieß, wurde des Ruhms wegen von allen Nachkommen das Vorwort Alt angesetzt, woraus dann Althann wurde. Dieses Geschlecht wurde unter Luthers Reformation von der kathol. Religion abtrünnig; nachdem aber Michael Adolph v. Althann 1598 gerade am Feste des Erzengels Michael in Prag wieder katholisch geworden war, gelobte er zu dessen Gedächtniß, allen seinen männlichen Nachkommen den Namen Michael, und den weiblichen Nachkommen den Namen Maria beylegen zu laßen, welches daher noch heute bey diesem Geschlechte beobachtet wird. (: Aus dem genealogischen Reichs- und Staats-Handbuch 1<sup>ten</sup> Theils pag: 3 und 4 :)

das Erbrecht auf die Güther Arnsdorf an, indem sie ihre jüngere Schwester Maria Christiana bey sich

813

behielt und vollends erzog, bis sie 1757 starb und zu Ollmütz in Mähren in der Gräfl. v. Althanschen Gruft daselbst beygesetzt wurde.<sup>730</sup> Folglich war die Maria Josepha Eleonora gebohrne Reichsgräfin von Waldstein und vermählte Reichsgräfin von Althann p. Erb-Lehns und Grund-Frau der Herrschaft Arnsdorf p. vom 14<sup>ten</sup> Julii 1750 bis zum .... 1757. Wegen der hier regierenden Vormundschaft lebte sie nebst ihrer Schwester und ihrem Gemahl meistens auf dessen Güthern und vorzüglich zu Brünn in Mähren bey dessen dortigen Geschwistern und Anverwandten. Aus dieser Ehe waren gar keine Kinder, weshalb das volle Erbrecht auf die Herrschaft Arnsdorf an ihre Schwester Maria Christina gebohrne Reichsgräfin von Waldstein zurückfiel und die Regierung der Vormundschaft auf diesen ihren Güthern noch bis zu ihrer Vermählung am 9<sup>ten</sup> May 1758 bestand. Im kathol. Religions- und Kirchen-Wesen ereignete sich unter ihr: 1750 mit Antritt ihrer Regierung veranstaltete das Bischöfl. General Vicariat-Amt eine gerichtliche Untersuchung über das Gräfl. v. Herbersteinsche Kirchen-Capital von 881 Thl. Schles. 9 sgl. 12 hl. mit 39jährigen rückständigen Interessen, welches der Bischöfl. Revisor Commissarius, Erzpriester und Stadtpfarrer zu Hirschberg, Johann Leopold Gulitz schon 1747 unterm 23<sup>ten</sup> October bey Revision der hiesigen Kirchrechnung völlig abzuschreiben, und als ein Deperditum in Ausgabe zu setzen verordnet hatte, theils weil darüber keine Hypotheque vorhanden war, und theils weil sich die Erb- und Lehns-Frau Maria Antonia Gräfin v. Waldstein, gebohrne Gräfin v. Lichtenstein, welche die

814

Herrschaft Arnsdorf von ihrem ersten Gemahl Johann Anton Grafen von Herberstein, als lachende Erbin aus Affection erhalten hatte und die benannten Kirchenschulden sammt Interessen, die dessen Eltern gemacht hatten, hätte bezahlen sollen, standhaft weigerte, dieselben zu agnosciren. Die Gelegenheit zu dieser gerichtlichen Untersuchung gab vermuth-

---

<sup>730</sup> Jhr Gemahl Michael Otto Reichsgraf v. Althann vermählte sich am 2<sup>ten</sup> Februar 1760 wieder mit der Stern-Kreuz-Ordens-Dame zu Prag, Maria Anna Gräfin von Martinitz, des Grafens Michael Franz v. Martinitz, Tochter, gebohren den 19<sup>ten</sup> Julii 1737. Aus dieser Ehe hatte er folgende Kinder: 1. Maria Anna gebohren den 27<sup>ten</sup> November 1775, welche sich hernach 1793 mit Friedrich Joseph Grafen v. Kinsky vermählte, und am 2<sup>ten</sup> December 1794 starb. 2. Michael Franz Wenzel, welcher bald jung dahinstarb. (: aus dem Genealogischen Reichs-Staats-Handbuch 1<sup>ten</sup> Theil pag: 8 :)

lich der Umstand, weil dem Fürstbischof Philipp Gotthardt v. Schaffgotsch, welcher bey seiner General Visitation unterm 21<sup>ten</sup> Julii 1749 die hiesige Kirchrechnung von 1748 revidirte, ein so ansehnlicher Verlust des hiesigen Kirchenvermögens stark aufgefallen war, und weil sich jetzt auch ein günstiger Zufall ereignete, wobey man diesen Verlust abwenden zu können glaubte.<sup>731</sup> Denn die Güther Arnsdorf, worauf die benannte Kirchenschuld haftete, standen jetzt unter Vormundschaft der Erbinnen derjenigen Erbfrau /: Maria Antonia Gräfin v. Waldstein, geborne Gräfin v. Lichtenstein :/ die diese Kirchenschulden als lachende Erbin dieser Güther hätte zu bezahlen übernehmen sollen. Diese Erbfrau selbst aber, als Contradicentin, oder Verursacherin dieses Verlustes, war bereits am 6. September 1749 gestorben; auch der Pfarrer Joh. George Thiel, unter dem diese Kirchenschulden gemacht wurden, wie auch der Pfarrer George Friedrich Richter, der die Zurückbezahlung derselben samt den Interessenresten hätte eruiren sollen, waren bereits gestorben;<sup>732</sup> das Kirchenprotocoll gab einiges Licht darüber und enthielt zum Theil auch eine Obligation darauf; die Kirchrechnungen wiesen das entlehnte Capital sammt den Interessenresten richtig aus. Alle diese Umstände machten einige Hoffnung, daß man unter der jetzigen Vormundschaft der Güther Arnsdorf diesen Kirchenverlust werde regressiren können. — Man machte daher Anstalt zum Liquidiren, und der jetzige Pfarrer Johann Willhelm Anders wurde aufgefordert, alle hiesige darüber vorhandene Documenta zu schaffen, und sie durch den Bischöfl. Commissarius, Erzpriester und Stadtpfarrer Benedict Ortmann zu Hirschberg und den Pfarrer zu Schmiedeberg, als deßen Actuarium, revidiren, und vidimiren zu laßen, und schickte das Resultat davon samt deren vidimirten Zeugniß an das bischöfl. General Vicariat Amt nach Breslau. Weil aber diese Revision, und Vidimirung nicht hinlänglich pro Instructione des Advocaten piarum causarum Franz Joseph Wolf war; so erhielt der hiesige Pfarrer Anders von demselben d.d. Breslau den 12. Januar 1751 ein Schreiben, worin Wolf um schleunige Mittheilung der hier vorhandenen Documente, und des Protocollums Parochiæ ersuchte,<sup>733</sup> wobey zugleich folgendes Decret des bischöfl. Amts angeschlossen war:

---

<sup>731</sup> Nein ! sondern es geschah zu Folge einer edictal citation der Creditoren der Herrschaft Arnsdorf, wie man unten pag: 833 in diesem Buche findet.

<sup>732</sup> samt dem bischöfl. Revisor, Commissarius, Erzpriester und Stadtpfarrer zu Hirschberg Joh. Leopold Gulitz, der diese Kirchenschulden 1747 als verloren anzusehen verordnet hatte.

<sup>733</sup> S. die Acta Ecclesia, Parochorum etc. bey der hiesigen Pfarreÿ.\*)

Von dem Fürstbischöfl. General Vicariat Amte in Geistlichen Sachen des Bißthums Breslau wird Deiner Ehrwürden auf die eingerichteten liquidirenden Kirch- und Foundations Gelder hierdurch rescribirt, daß, weil das Vidimus des bischöfl. Herrn Commissarii von Hirschberg /: Benedict Ortmann :/ ad Liquidandum insufficient ist, Er /: der hiesige Pfarrer Anders :/ das Kirchen-Rechnungs- und Foundations-Buch auf das schleunigste und also einsenden solle, daß beyde gedachte Bücher auf den 8<sup>ten</sup> Mærz a.c. als dem Termino Liquidationis producirt werden können. Breslau, den 12. Februar 1751.\*)

Carl Friedrich Graf von Seeau /: General Vicarius :/

Johann Joseph Kinne /: Secretair :/

An den Pfarrer in Arnsdorf Johann Willhelm Anders

Der Pfarrer Anders allhier überschickte nun auf der Post die verlangten Kirch-Rechnungen von 1702 bis 1746 an der Zahl 39 Stück samt dem Kirchen-Protocoll mit einem Berichtschreiben vom 28<sup>ten</sup> Februar 1751 und mit folgender Nota an das Bischöfl. Amt nach Breslau:

Nota Wegen der herrschaftl. Arnsdorfer alten Gräfl. v. Herbersteinschen Kirchenschuld:

1<sup>mo</sup> Es zeugt allhier eine von dem verstorbenen Herrn Friedr. Erdmann Grafen v. Herberstein d.d. Arnsdorf den 6ten November 1697 ausgestellte Obligation, daß demselben in verschiedenen Posten sey vorgeliehen worden

	507 Fl. 2 Xr.
--	---------------

Seiner Gemahlin Frau Maria Carolina Gräfin	
von Herberstein, gebornen Gräfin v. <u>Zierotin</u>	200 Fl. -
	Summa 707 Fl. 12 Xr.

Jtem 1698 den 1 <sup>ten</sup> October	200 Fl. -
	Summa 907 Fl. 12 Xr.

Ferner 1700 den 2. Februar, welche letzte Post	
aber mit keiner Unterschrift <u>bestätigt ist</u>	150 Fl. 29 Xr.

Also zusammen 1057 Fl. 41 Xr.

vorgeliehen worden, welche a 6 pro Cento verzinset werden sollen.

Es sind aber von dieser Zeit an bis 1717 keine Zinsen einfolgt, worauf der benannte Herr Graf gestorben ist, und nichts verlaßen hat.

2<sup>do</sup> Hierauf hat die benannte, seine hinterlaßene Gemahlin besagtes Capital übernommen, und aus den Renten ihrer eigenthümlichen Herrschaft Arnsdorf von 1717 bis zu ihrem am 19<sup>ten</sup> November 1719 erfolgten Tode die Jnteressen richtig abführen laßen.

3<sup>tio</sup> Deren Herr Sohn und Universal Erbe des mütterlichen Vermögens /: Joh. Anton Graf v. Herberstein :/ hat das Capital gleichfalls agnoscirt, und die Interessen davon bezahlen lassen, und solches nicht allein mit in die Specification gebracht, welche er den 30<sup>ten</sup> und 31<sup>ten</sup> Januar 1720 bey Gelegenheit eines tentirten Vergleichs mit seinen Gräffinnen Schwestern ihnen vorgeleget hat, sondern auch in der Antwort auf das von seinen gedachten Schwestern zum Vergleich formirte

816

Project dd. den 9. Februar 1720 ausdrücklich gemeldet, daß die Arnsdorfer Schulden, worunter die Kirche mit 3 Posten angemerket war, von seiner sel. Frau Mutter agnoscirt worden.

4<sup>to</sup> Eben dieser Herr Graf ist noch dieses 1720<sup>te</sup> Jahr verstorben, und hat seine Gemahlin, Frau Maria Antonia Gräfin v. Herberstein, gebohrne Gräfin v. Lichtenstein, und nachmalig wieder vermählte Gräfin v. Waldstein zur Universal-Erbin der Herrschaft Arnsdorf, und alles übrigen wichtigen Vermögens eingesetzt. Gleichwie nun dieselbe verbunden war, auch die verlassenen Schulden zu übernehmen, und richtig zu machen, so hat sie auch nicht angestanden, die Zinsen von dem benannten Capital für das 1720<sup>te</sup> Jahr /: in welchem sie Mense November die Güther antrat :/ zu entrichten, und hat hiermit bis 1723 continuiret.

5<sup>to</sup> Nachgehends hat man angefangen /: vermuthlich auf Persuasion übel gesinnter Rathgeber, welche vielleicht nur die simple Obligation angesehen, und von obigen Grundsätzen nichts gewußt haben :/ zu kritisiren, und zu zweifeln, ob man dieses Kirchengeld zu zahlen schuldig sey ? Da denn von dieser Zeit an keine Interessen mehr abgeführt worden sind, wodurch die für den verstorbenen Pfarrer H. Pollock von einem Theil dieses Geldes angeordnete Foundation ins Stocken gerathen, und der Kirche durch so viele Jahre entzogene Zinsen ein ansehnlicher Schaden zugeführt worden ist:<sup>734</sup> Hierzu war eine Specification der rückständigen Interessen beygelegt, welche von 1701 bis 1750 /: mit Ausnahme der Jahre, wo dieselben abgeführt wurden :/ samt dem Capital 3153 Thl. Schles. 20 sgl. betrogen.\*) —

Was nun aber der Advocat causarum piarum Wolf aus diesen Documenten, und Acten zum Besten der Kirche eruiret habe ? ist nicht verfindlich; jedoch läßt sich seine Defension einigermaßen aus der Nota ansehen, welche in dieser Sache der hiesige herrschaftl. Rentmeister Frietsch damals gegen ihn aufsetzte, und welche lautet: Nota Das Vorgeben des gegenseitigen Advocatens besteht in bloßen Negativis, da er gentheils

---

<sup>734</sup> S. die Acta Ecclesia, Parochorum etc: bey der hiesigen Pfarrey.\*)

von Seiten der Kirche alles sonnenklar will bewiesen haben, und sogar in solchen Passibus Beweis verlangt, wo vielmehr ihm obliegt, seine aus ungegründeten Muthmaßungen erzwungenen Folgerungen, und nichtiges Vorgeben zu behaupten. Denn derselbe muß:

1<sup>mo</sup> zugestehen, daß von den 6jährigen Miethungs Berechnungen /: von 1718 bis 1723 :/ der Herrschaft Arnsdorf wenigstens Eine, und zwar die vom ersten Jahre de anno 1718 bis 1719 aufgefunden, und daraus die Interessenzahlung der 63 fl. 25 xr. als das eigentliche Quantum von 881 Thl. Schles. Capital wirklich gezahlet worden; so ist ja die Folge ganz ungedrungen, daß es auch mit dem übrigen in den Kirchrechnungen eingetragenen 5jährigen Zinsen seine Richtigkeit habe. Er erweise dann, wie Rechtens, das Gegentheil, welches er doch zu thun nimmermehr im Stande sein wird. Daher auch mit gutem Gewißen Niemand ein Jura-ment darüber ablegen kann, weil ja die Original Kirchrechnungen, und das Zeugniß

817

des noch lebenden Kirchschreibers /: Schulmeisters :/ Johann Friedrich Pollners mehr Glauben haben müssen, als die bloßen Muthmaßungen, und ausschweifenden Zweifelsgedanken, ob auch diese Zahlung dem Arendatore /: Schönig :/ passiret worden sey p: Denn welchem Beamten, oder Arendator wird wohl einfallen, ohne Vollmacht, oder Anschaffung der Herrschaft dergleichen Zahlungen zu thun ? Wo ist der Beweis, daß diese ihm nicht passiert worden sind ? welchen Beweis zu führen nicht der Kirche, wohl aber dem Gegentheil billig zukömmt, weil der Arendator die Rechnungen dahin hat ablegen müssen. Und wer soll die wirklich verrechneten in den Kirchrechnungen aufgeführten 404 fl. 15 xr. 6jährige Zinsen gegeben haben, wenn diese nicht daher gekommen sein sollten ?

2<sup>do</sup> Daß von 1701 bis 1718 keine Zinsen gegeben wurden, mag die Ursache sein, weil man glaubte, der Sel. Herr Graf Joh. Friedr. Erdmann v. Herberstein werde selbst, und auf einmal Capital, und Zinsen, seinem Versprechen gemäß in kurzer Zeit bezahlen. Nachdem er aber mit Anfang 1718 gestorben war, ohne dieß gethan zu haben, hat sich seine Gemahlin wahrscheinlich einen Gewißens-Scrupel gemacht, daß diese Gelder :/ von den sie doch, nach Jnnhalt der Schuldverschreibung, participirt zu haben, und daß solche zum Theil von rückständigen Decem ihrer eigenthümlichen Herrschaft Arnsdorf herrühren, sich vorgestellet haben wird :/ nicht länger ohne Zinsen bleiben könnten; /: denn wer Zinsen zahlet, muß sich ja vorher als Schuldner des Capitals erkennen :/ folglich wird sie beÿ Errichtung des Arenda-Contracts /: 1717 : / die Zahlung

derselben angeordnet /: denn, daß der Arendator solches für sich gethan habe, ist ungereimt zu denken, viel weniger zu erweisen :/ und mithin auch das Capital agnosciret haben. Da nun aber auch ihr Sohn /: Joh. Anton Graf v. Herberstein :/ und deßen nachgefolgte Gemahlin, und Universalerbin /: Maria Antonia gebohrne Gräfin v. Lichtenstein :/ die Verzinsung durch 6 Jahre continuirt haben /: wie solches die Kirchrechnungen ausweisen, und der Kirchsreiber Pollner Jurato zu betheuern erböthig ist, mithin ist des Gegentheils ungegründeter Widerspruch mir als eine Ausschweifung wider die offenbare Wahrheit anzusehen :/ so ist nicht abzusehen, was die Richtigkeit dieser Schuld zweifelhaft machen, und die Erben der letztverstorbenen Gräfin :/ Maria Antonia Gräfin v. Waldstein, gebohrnen v. Lichtenstein :/ von der Zahlung derselben auf mir, keinem Gewißens Scrupel unterworfenen Art dispensiren könne, und daher auch des verstorbenen Pfarrers Pollocks in Errichtung einer Fundation zum Besten seiner Seele gemachte Disposition unerfüllet bleiben sollte.

3<sup>to</sup> Daß sodann von 1723 bis hieher weiter keine Zinsen gezahlt worden sind, daraus folgt noch lange nicht, als habe die letztverstorbene Frau Gräfin /: Maria Antonia v. Waldstein, gebohrne v. Lichtenstein :/ weder Capital, noch Zinsen zahlen

818

wollen, sondern es ist vielmehr die Unvermögenheit daran Ursach gewesen, und weil von selbiger Zeit anzufangen dieselbe auch von vielen andern Creditoren bedrängt worden ist; so hat die Kirche /: wie es auch öfters mit den selbst erborgten 2300 fl. in etlich jährigen Zinsen geschehen ist :/ immer das Nachsehen gehabt, der Pfarrer aber, als ein Client, und die Kirchväter, als Unterthanen, es bey öftern privat Ermahnungen bewenden laßend haben aus Respect zu keiner Extremitæt schreiten wollen, bis man durch die Edictal Citation zur Liquidation provocirt worden ist.

4<sup>to</sup> Es wird auch Niemand mit Bestand der Wahrheit erweislich machen können, daß die Sel. Frau Gräfin /: Maria Antonia v. Waldstein gebohrne Gräfin v. Lichtenstein :/ sich erklärt habe, daß sie sich zu dieser Schuld nicht bekennet. Sie, und ihr verstorbener Gemahl /: Graf v. Waldstein :/ haben in alljährigen Kirchrechnungen gesehen, daß die Kirche diese Schuld von den Arnsdorfer Güthern prætendirt, und wirklich ausweist, niemals aber dahin angetragen, oder Befehl von dem geistlichen Amte auszubringen gesucht, daß solche hätte abgeschrieben werden müssen, folglich dieselbe für richtig erkannt. Hierzu kommt noch der Umstand, daß beyde Pfarrer /: Pollock und Thiel :/ welche diese Gelder

ausgeliehen hatten, hier gestorben sind, und einiges Vermögen verlassen haben, woran sich, im Fall diese Gelder damals als verloren geachtet worden wären, die Kirche, wegen nicht genug gebrauchter Vorsicht im Ausleihen, und genommener Versicherung, hätte erholen können, die Herrschaft aber, als von allem wohl informiert, hat dergleichen weder angetragen, noch zugelassen, wie es derselben als Patron mit Beyhülfe des geistl. Amtes billig zugestanden hätte, wenn sie der Meinung gewesen wäre, sich von dieser Schuld zu liberiren:<sup>735</sup>

Hieraus geht hervor, daß mit dem Tode der Frau Gräfin Maria Antonia v. Waldstein, gebornen Gräfin v. Lichtenstein eine Crida auf den Güthern Arnsdorf erstund, wodurch die Creditores von der Vormundschaft ad Liquidandum provicirt wurden, und wobey folglich auch die Kirche ihre Schulden auf diese Güther liquidiren mußte, wie auch, daß die benannte Gräfin, und jetzt nach ihrem Tode ihre Comtessen Töchter keineswegs von der Bezahlung der Kirchenschulden freygesprochen werden könnten. — Und doch scheint die Gräfl. v. Herbersteinische Kirchenschuld gleich in der ersten Instanz niedergeschlagen worden zu sein, daß sie nämlich die Gräfl. v. Waldsteinschen Töchter nicht bezahlen dürften, obgleich der Sentenz davon nicht mehr vorfindlich ist, welcher den 25<sup>ten</sup> November 1751 von dem Königl. Preuß. Oberamte unter dem Namen eines Patents an das hiesige Dominium erfolgte, und wovon der Pfarrer Anders eine Copie ans bischöfl. Amt einschickte.

Jndessen suchte doch der Pfarrer Anders wenigstens die ehemalige Gräfl. v. Herbersteinsche Bier-Fundation pro Parocho loci /: welche ihm die Gräfin Maria Josepha Eleonora v. Althann, gebornne Gräfin v. Waldstein gleich mit Antritt der Güther

819

Arnsdorf 1751 verweigerte :/ zu retten. Er gab anfangs eine Supplique an den gevollmächtigten Gräfl. v. Waldsteinschen Vormund Baron v. Reibnitz auf Stonsdorf des Jnnhalts ein: Pro gratiosissima Memoria Pl: Titul: Euer Hochfreyherrl. Gnaden, und einer gnädigen Vormundschaft der Gräfl. v. Waldsteinschen Pupillen-Herrschaft Arnsdorf wird die unterthänige Bitte des Pfarrers zu Arnsdorf um den gewöhnlichen Hausrunk demüthigst vorgestellt, damit derselbe nicht minder, wie bey der hochsel. Herrschaft, frey verabfolget werde p: mit dem folgenden Extract aus dem Protocollo Parochiae in Arnsdorf: Cum Beneficium Arnsdorfense valde tenue sit, et antehac proprium Parochum non habuerit, sed Parochiae Schmidebergensi fuerit incorporatum, Illustrissimum Do-

---

<sup>735</sup> S. die Acta Ecclesiae, Parochorum etc: bey der hiesigen Pfarrey.

minium Herbersteinianum in rectione, et praesentatione primi proprii Parochi in Supplementum, et redintegrationem portionis canonicae Parocho suo annue 6 Vasa Cerevisiae, valoris 18 thalerorum usualium /: Schließ. Thl. :/ designavit; Parochus vero e contra in aliquam regratificationem et compensationem singulis Septimanis pro vivente Dominio unum Sacrificium missæ offere solet:\*) Es ist zwar nichts zu finden, was er für eine Antwort hierauf erhielt, vermuthlich aber eine abschlägliche, besonders, weil der benannte Baron v. Reibnitz ein Protestant war. — Hierauf besorgte der Pfarrer Anders, daß es ihm wohl vielleicht auch eben so mit den Meiß-Fundation des ehemaligen Pfarrers Pollocks, der ehemaligen Maria Carolina Josepha Gräfin v. Herberstein, gebornen v. Zierotin, des ehemaligen Pfarrers Thiel, und selbst auch mit den Gräfl. v. Waldsteinschen Kirchenschulden überhaupt gehen möchte. Er faßte deshalb den Entschluß, wegen den Gräfl. v. Herbersteinschen Kirchenschulden, worin die Pfarrer Pollocksche Fundation vermischt war, zu appelliren und nebstbey die ganze Gräfl. v. Waldsteinsche Kirchenschuld, worin auch die beyden Foundationen der Maria Carolina Gräfin v. Herberstein, und des Pfarrers Thiel vermischt waren, zur Liquidation zu denunciiren, und <reichte> deshalb folgendes Schreiben an das Bischöfl. Amt im Januar 1752 ein:

Pl. Titl. Einem Hochw. bischöfl. Amte præsentire ich hiermit das unterm 25<sup>ten</sup> November /: 1751 :/ ad Dominium ergangene Königl. Oberamts-Patent copialiter<sup>736</sup> nebst allem dem, was in Regestis der Kirche, und Foundationen befindlich ist, unter der Attestation des Erzpriesters, wie auch eine Obligation in Originali auf 2300 fl. rhein. jährlich mit 6 pro Cento zu verinteressiren, zur Erwägung. Weil nun die Thielsche, und Herbersteinsche Fundation samt der Kirche in Arnsdorf unter andern Creditoribus ad liquidandum eingeladen worden ist, habe ich mich aus allen Kräften bemüht, hinlängliche Nachricht, und Documente zu erlangen, um Einem Hochw. Amte zu zeigen, mit was für Grund die benannten Foundationen sammt der Arnsdorfer Pfarrkirche eine Anforderung an die weiland Frau Gräfin Maria Antonia v. Waldstein, gebohrne Gräfin v. Lichtenstein, und derselben hinterlassene Güther Arnsdorf, oder derselben Erben habende real- und

820

personal-Ansprüche /: wie dieses das Königl. Oberamts-Patent anführt :/ zu machen haben, und zwar:

---

<sup>736</sup> Dies war die Copie der Edictal Citation der sämtlichen Creditoren auf die Güther Arnsdorf.

1<sup>mo</sup> Laut dem Protocollo Parochiæ wegen der nunmehr das erste Jahr entzogenen 6 Achtel Bier, welches doch beÿ Einsetzung des ersten hiesigen Pfarrers Christoph Pollock in Ansehung des geringen, und schlechten Einkommens von der damaligen Grundherrschaft, und auch allen folgenden Herrschaften den zeitlichen Pfarrern bis in das 1750<sup>te</sup> Jahr gerichtet worden ist.

2<sup>do</sup> Wegen der Foundation des Sel. Pfarrers Pollocks, die unter dem Kirchen-Capital der 881 Thl. Schles. vermischet ist, welches weiland der H. Graf. J. Friedr. Erdm. v. Herberstein samt seiner Gemahlin Frau Maria Carolina, gebornen Gräfin v. Zierotin an sich gezogen hat, und weder Capital, noch die ganzen Interessen bis jetzt davon gezahlet worden sind, ungeachtet die Sel. Gräfin Maria Antonia, geborne v. Lichtenstein erstens dem Grafen Joh. Anton v. Herberstein, und dann dem Grafen v. Waldstein vermählet gewesen ist, und die Herrschaft Arnsdorf nebst einem noch großen Herbersteinschen Capital durch ihren ersten Gemahl bekommen hat.

3<sup>tio</sup> Die gräfl. v. Herbersteinsche Foundation von 333 fl. 20 xr. von der die Zinsen zwar durch die hiesige Herrschaft alljährig richtig abgeführt wurden, worüber aber kein Instrumentum Foundationis et Confirmationis, noch eine Hypotheca judicialis in Originali vorhanden ist.

4<sup>to</sup> Die Pfarr-Thielsche Foundation, worauf deßen hinterlassene Schwester 300 fl. rhein. erleget hat, welche ebenfalls die Herrschaft /: Gräfl. v. Waldsteinsche :/ übernommen hat, und wovon sie zwar die jährlichen Zinsen richtig abführt, ist ingleichen mit keiner Obligation, oder Hypothèque versehen.

5<sup>to</sup> Das Capital der 2300 fl. nebst den rückständigen Interessen hat es zwar eine Obligation, jedoch ohne Stempel, und ordentliche Hypothecarische Sicherheit von der Gräfl. v. Waldsteinschen Herrschaft.

Daher bitte ich Ein Hochw. Amt, wenn etwa in deßen Archiv noch einige Documente aufbehalten würden, sowohl wegen den benannten 6 Achtel Bier, als auch der Pfarrer Pollockschen, Thielschen, und Gräfl. v. Herbersteinschen Foundation, daß es dieß dem Patrono causarum piarum nebst der Prætension der Kirche anvertrauen möge, damit wenigstens so viel von der Gräfl. v. Herbersteinschen Schuld herausfallen möchte, was auf die Pfarrer Pollocksche Foundation zu ersetzen erforderlich ist; besonders nachdem die Seel. Frau Gräfin Maria Antonia v. Waldstein dieses Capital ohnehin schon einmal auszuzahlen bewilliget hatte, wie der noch lebende Kirchsreiber Joh. Friedr. Pollner aussagt; allein diese Auszahlung ist von den damaligen Amtleuten verhindert worden, ungeachtet laut

beÿgelegtem Extract, und den approbirten Kirchrechnungen der Beamte, und Arendator Schöning 6 jährige Interessen davon abgeführt hat etc.<sup>737</sup>

821

Auf diese Eingabe erhielt der Pfarrer Anders folgendes Rescript:  
Von Einem Fürstbischöfl. General-Vicariat Amte etc. wird Deiner Ehrwürden in dem Anschluß das Königl. Indicatum in der letzteren Fundations-Angelegenheit hiermit zu dem Ende, und mit dem Verfügen communicirt, daß derselbe sich darin ersehen, und wenn er zum Behuf seiner Jntention noch etwas auffinden könnte, Solches noch anhero remittiren solle, weil der Schluß wegen der Apellation, und Restitution in Jntegrum zu suchen nicht allein genugsame, sondern auch legale Documente wegen den hierauf anzuwendenden Unkosten erforderte. Breslau den 22. Februar 1752

An den Pfarrer Anders  
zu Arnsdorf\*)

Joh. Jacob v. Brunetti General Vicar  
Joh. Joseph Kinne /: Secretair :/

Worin aber das erwähnte Königl. Indicatum bestand ? ist nicht vorfindlich, vermuthlich aber darin, daß man, um die Gräfl. v. Herbersteinsche Kirchenschuld zu aeruiren, mehr, und legale Documente schaffen müße. Der Pfarrer Anders berichtete nun dd. Arnsdorf den 16. Mærz 1753 als ein Supplementum der letztern Fundations-Angelegenheit, folgendes ans bischöfl. Amt: Pr. Præmitz:

Zu weiterer gnädigster Disposition bemerke ich, daß nebst der schon eingesandten Original Obligation des Sel. H. Joh. Friedr. Erdmann Grafens v. Herberstein de dato Arnsdorf den 6. November 1694 auch beÿliegender aufgefundenener Bemerck den eingesandten Kirchen- und Pfarrbüchern gemäß sey, und vermuthlich mit dem herrschaftl. Archiv gleichlautend sein wird, wie beÿliegende Nota No: 3 klar an die Hand giebt. Denn weil die Lomnitzer Kirchenschuld /: also hatte Graf v. Herberstein auch beÿ der Lomnitzer Kirche geborgt, vermuthlich beÿ der Altlomnitzer Kirche in der Grafschaft Glatz :/ ein Jahr später laut der Original Obligation vom 14. Octob. 1696 ausgenommen ist, diese aber samt den jederzeit gefälligen Interessen niemals von den nach einander allhier lebenden Herrschaften in Zweifel gezogen, geschweige gar nicht zu zahlen ist verweigert worden, also um so weniger wird das Capital derjenigen Kirche /: Arnsdorf :/ was die Grundherrschaft als Patronus derselben schon agnoscirt hatte /: wie beÿliegende Nota samt der Kirchrechnungen aus dreÿ zu verschiedenen Mahlen abgeführten Interessen klar be-

---

<sup>737</sup> S. die Acta Ecclesiæ, Parochorum etc. beÿ der hiesigen Pfarrey.\*)

weist :/ in Zweifel gezogen, oder gar verweigert werden können. Was dabey die Foundation belangt, ist nichts Urkundliches zu erweisen, als was das schon überschickte Pfarrbuch andeutet, weil dieses Fundationsgeld unter dem Kirchengeld des Sel. H. Grafen J. Frid. Erdm. v. Herberstein mit vorgelehnt worden ist; wenn nun also diese Kirchenschuld restituirt wird; so ist auch die Foundation wieder hergestellt, welches die gleichzeitigen Kirchrechnungen ausweisen p:\*)

Endlich dd. Breslau den 2. May 1753 wurde der Bescheid über die Appellation der Gräfl. v. Herbersteinschen Kirchenschuld vom Oberamt zu Strehlen publicirt, und lautete: In Appellations-Sachen des Procuratoris piarum causarum advocati Wolf nomine der Pfarrkirche zu Arnsdorf Liquidanten an Einem, entgegen der Gräfin Maria Antonia v. Waldstein nachgelaßene Erben Liquidaten am andern Theile, Appellanten, und Appellaten erkennen Wir

822

Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen p: für Recht: daß die eingewendeten Appellationes in ihren Formalien zu recht beständig; auch quo ad Materiali der liquidantischen Appellation Sententia á qua dahin zu ändern sind, daß Appellant mit dem annuo præstando der 6/8 Bier ad Num: 21, wie ad Num: 47 Sententia á qua mit den liquidirten 907 fl. nach zu Zeit á Masse nicht zu weisen, zuvörderst aber schuldig zu beweisen ist, daß, da die Pfarrtheÿ zu Arnsdorf der zu Schmiedeberg incorporirt gewesen, und die Grundherrschaft gewünscht, die Arnsdorfer Kirche mit einem eigenen Pfarrer zu versorgen, sie diese jährliche Entwicklung zur Ergänzung der sonst unvollständig gewesenen Portiones Canonicæ übernommen, nicht weniger das von den Capitalien der 907 fl. sowohl, als der 881 Thl. Schles. nebeneinander die Zinsen zur Zeit des Besitzes der alten Gräfin /: Maria Carolina :/ v. Herberstein gebohrnen Gräfin v. Zierotin, deren Sohns, und der liquidaten Erblasserin, der Gräfin Maria Antonia v. Waldstein seit 1717 bis 1723 aus den Arnsdorfer Wirthschafts-Revenuen abgeführt worden, da sodann eines anderweitigen Beweises, daß die liquidirten 881 Thl. Schles. wirklich zu Händen des alten Grafens v. Herberstein, und deßen Gemahlin gekommen, nicht bedarf; es bleibt aber den liquidatischen Erben, daß diese Zahlung ex errore indebite geschehen, beÿ ihrem Gegenbeweis auszuführen unbenommen, und ergethet hierauf allenthalben, auch eventualiter wegen Location der 907 fl. was Recht ist.

Materialia der liquidatischen Appellation betreffend, ist Sententia à qua pure zu confirmiren. Die Urthelsgebühren werden auf 12 rtl. des Advo-

cat Wolfs Deservitium, und Auslage auf 8 rthl. 20 ggl. und des Advocaten Stiefs Deservitium, und Auslagen 8 rthl. 16 ggl. festgesetzt V.R.W.

Rat. Dicendi  
beÿ des Liquidanten Appellation

Weil Appellant keinen Fundationsbrief über das jährliche Præstandum der 6/8 Bier aufzuweisen hat, mithin ob, und wie diese Abgabe als ein auf den Fundo haftendes onus reale constituiret worden, oder ob nicht vielmehr diese Præstatio bisher ex mere liberalitate geschehen seÿ, ungewiß bleibet, solches auch nicht anders füglich auszumitteln steht, als daß untersucht werde, utrum hæc Præstatio causam perpetuam habeat, welches durch den Beweis des in dem Extract sub A. Fol. 4 Fasc: sub Nro 21 enthaltenen Vorgebens; wie die Grundherrschaft zu Arnsdorf damit die dasige Pfarrtheÿ mit einem eigenen Pfarrer versehen werden könne, zur Ergänzung der zu diesem Entzweck erforderlichen Portionis Canonicæ diese jährliche Entrichtung an den Parochum übernommen, von selbst klar werden würde. Was die Liquidate der 881 Thl. Schles. wie auch der 907 fl. anlanget, und dasjenige, was Appellatus mit einem ziemlichen Grund der Wahrscheinlichkeit in seinen

823

Appellations-Sätzen deduciret hat, daß nämlich die letztere Post in der ersteren bereits begriffen seÿ, zu elidiren, Appellant zuvörderst aus den Arnsdorfer Wirthschaftsrechnungen, daß beÿde Capitalia besonders verzinset worden, billig zu dociren hat, anderer Gestalt das Gravamen wider den Passum Sententia ad N: 47 von selbst hinwegfällt; wofern er aber, daß es wirklich zweÿ separirte Posten wären, beÿzubringen vermöchte, sowohl, was die Post sub Num. 47 anlanget, die dabey opponirte Exceptio Præscriptionis uno acta mit elidiret werden, als auch dem Erkenntniß Sententia á qua N: 21 ipso facto Genüge geschehen würde, siquidem solutio usarum valet pro agnitione sortis, zumal die Verzinsung fürgegeben wird zu solchen Zeiten geschehen zu sein, da sowohl die alte Gräfin v. Herberstein, geborne v. Zierotin, als hernach ihr Sohn, und denn endlich der liquidaten Mutter die Gräfin Maria Antonia v. Waldstein die Herrschaft Arnsdorf beseßen, mithin auf das Appellati Exception, daß die Schulden eigentlich von dem alten Grafen v. Herberstein contrahirt gewesen, und deßen Gemahlin seine Erbin nicht geworden, in soweit solcher durch den ihm offenstehenden Gegenbeweis agnitionem sortis per solutionem usurarum factam zu alidiren nicht vermag, nicht zu attendiren ist.

Beÿ der Liquidaten Appellation.

Weil Nr: 1 Was Defunctum Subscriptionis curatoris ad hunc actum juxta tenorem Instrumenti anlanget, die Gräfin Maria Antonia v. Waldstein in ihrem Wittwenstande, in welchem sie ohne Zuziehung eines Curatoris sich verbindlich machen können, durch Bezahlung der Zinsen die vorige Verbindlichkeit ratihabiret, diesen Mangel sowohl dadurch abgeholfen, als 2 Contra hunc Defunctum Formalium eventualiter der Kirche, wie auch überhaupt contra Setum Vellejanum Beneficium restitutionis in Integrum zu Statten kommt, siquidem Minores Seto Villejano à petitionibus suis excludi non possunt, dum aetatis potiar est ratio, quam sexus L. 12 hl. de minor L. 32 hl. de Seto Velej, Ecclesia antem fungitur jure minorum, et ad eorum Exemplum semper illæsa servari debet. c. 1. et 3 hl. de. rest. in integrum; als ist, wie in Sententia geschehen, überall zu erkennen gewesen.

Publicatum Breslau den 2. May 1753\*)

Hiermit war nun die Gräfl. v. Herbersteinsche Kirchsuldensache, und die damit verbundene Bier- und Pfarr Pollocksche Fundations-Angelegenheit abgethan, und zwar so, daß Beÿdes verloren blieb.

Dagegen gieng es nun über die Gräfl. v. Waldsteinsche Kirchenschuld der 2300 fl. her, die noch in lite waren, und mußte der Pfarrer Anders erst noch einen Extract aus den Rentrechnungen darüber einschicken, wozu er sich zugleich eine Quittung, über das 1731 von der hiesigen Kirche erborgte Capital von 500 fl. und damit bezahlte Capital von 500 fl., beÿ der Habelschwerdter Kirche in der Grafschaft Glatz, besorgte. Dieser Extract samt der benannten Quittung lautete:

Extract		
Aus den Arnsdorfer Rent-Rechnungen wegen des /: Gräfl. v. Waldsteinschen :/ Kirch-Capitals der 2.300 fl.		
1731	Stehet in der Rentrechnung Folgendes: p. den 20 <sup>ten</sup> Julii übernahm aus der allhiesigen Kirchcassa laut von gnädiger Herrschaft gefertigter Obligation zur Bezahlung der Habelschwerder Kirche	700 fl.
	NB. Beÿ der Ausgabe stehet folgende weitere Auskunft davon: Den 20. Julii das Habelschwerder Kirchen-Capital 500 fl. Jnteressen 182 fl. und adjudicirte Kosten 52 fl. 3 sgl. bezahlet, Laut Quittung N: 38 vom 27. August 1731 734 fl. 3 sgl. dem Advocaten Jacobi wegen Besorgung dieser, oder anderer herrschaftl. Angelegenheiten gegen Quittung vom 31. Dec. besagten Jahres 38 fl. 11 sgl. Vorstehende 700 fl. sind 1732 und 1733 verzinset worden, und unter dieser Zeit ist kein entlehntes Capital in Rechnungs Empfang, gleichwohl die Jnteressen von 1.200 fl. Capital dd. 20 <sup>ten</sup> Julii 1734 verausgabt, woraus zu schließen, daß abermal ausgenommen, und zu herrschaftl. eigenen Händen verabfolgt worden seÿ	500 fl.
1735	und 1736 sind keine Jnteressen verausgabt, wohl aber notirt, daß die Kirche bis 20 <sup>ten</sup> Julii 1736 à 90 fl. Zinsen zu fordern behalten; hiermit ergiebt sich, daß das letzte Jahr zu obigen 1.200 fl. wieder	300 fl.
	gekommen sind, aber solche in Empfang genommen hat, ist unwißend, und endlich hat die Kirche diejenigen	800 fl.
	Summa	2.300 fl.
	1736 vorgeschossen, welche der H. Baron v. Reibnitz schuldig gewesen, und beÿ Verkaufung des Guths Erdmannsdorf zurückgegeben, diese hat die Herrschaft ebenfalls selbst erhalten; zumal solche in keiner Wirthschaftsrechnung befindlich sind, doch die herrschaftl. Obligation darauf gestellet ist, und von diesen 2.300 fl. sind die Jnteressen mit jährlichen 138 fl. bis 1752 beständig abgetragen worden. (: Man sehe hierzu auch pag: 385 bis 389 in diesem Buche :)*	

## Copia

Von der Quittung über das bezahlte Habelschwerder Kirchengeld.

Jch endes unterschriebener, als Eines Hochw. Erzbischöfl. Pragerischen Consistorii bestellter Machtmann Kraft eigenhändiger Vollmacht urkunde, und bekenne hiermit vor Jedermann, daß Pl. Tit. Jhro Excellenz Frau Maria Antonia Gräfin v. Waldstein, gebohrne Gräfin v. Lichtenstein, die der Pfarr-

825

Kirche zu Habelschwerd schuldig gewesen /: laut zurückgestellter Obligation :/ Fünf Hundert Floren rhein. Capital samt den auf 182 fl. versetzten Interessen, und den judicialiter moderirt, und adjudicirten Kosten à 52 fl. 3 sgl. heute unter gesetzte Dato baar in einer unzertheilten Summa bezahlen, und entrichten lassen. Weswegen ich denn im Namen Eines Hochgedachten Hochw. Erzbischöfl. Pragerischen Consistorii der Exception non numeratae nicht nur allein hierdurch auf ewig, und immer renuncire, sondern auch die benannte Frau Gräfin dieser nun mehr wirklich gezahlter Gelder halber dahin versichere, daß dieselbe weder künftighin, noch zu ewigen Zeiten, daß solches Geld nicht zu rechte bezahlet worden sey, wie Solches von Menschen Witz, und Sinn erdacht werden könnte, im geringsten auf irgend eine Weise in Anspruch könne, und möge genommen werden, noch sollen. Worüber ich denn hiermit in optima forma Juris auf ewig beständiges, und zwar unwidersprechliches quittire. Alles ganz getreulich, sonder Gefährde, und Arglist zu desto unserer Urkund habe ich diese Quittung eigenhändig unterschrieben, und mit meinem gewöhnlichen Pettschaft bestärket. So geschehen Jauer den 22<sup>ten</sup> August 1731.

(L.S.) Johann Joseph Hübner Eines Hochw. Erzbischöfl. Pragerischen Consistorii constituirter Machtmann p.

Hierauf erhielt der hiesige Pfarrer Anders folgendes Rescript vom bischöfl. Amt aus Breslau:

P:p: Es wird Deiner Ehrwürden in Anschluß der in Causa Deiner Kirche gegen die Gräfl. v. Waldsteinschen Erben bey dem hochpreißl. Königl. Oberamt allhier in Revisorio ausgefallene Bescheid samt demjenigen, was der Procurator piarum causarum titul. Franz Wolf zu wissen, und an Uns einzuberichten verlanget, hiermit communiciret, mit dem Verfügen: daß er in gedachter Nota enthaltene Præstanda præstiren, und mit dem nächsten Posttag an Uns remittiren solle. Breslau den 13. September 1754. Joh. Jacob Brunetti Vicar. generalis an den Pfarrer zu Arnsdorf J. Willhelm Anders.\*) Joh. Joseph Kinne /: Secretair :/

Der im Anschluß dieses Rescripts befindliche Bescheid samt der Forderung des Procurators Wolf lautete: Pro Notitia: Ew. Hochw. communicire ich den am 11<sup>ten</sup> Septbr. allhier publicirten Revisions-Bescheid mit Bitte, dem Pfarrer in Arnsdorf ex officio Nachricht mit der Auflage zu geben, daß er das loco lineis subducto betreffende Probandum zuverlässig an die Hand geben, und documentiren solle und wenn er dieses nicht präsentiren kann, auf seinen priesterlichen Eyd, und Pflicht ad Reverend. officium mit nächstem Posttage Bericht einschicken solle p.

Breslau den 13. September 1754

Franz Joseph Wolf.\*)

In Revisionsachen der Gräfin Maria Antonia v. Waldsteinschen Erben Revidenten wider den Procurator piarum causarum Wolf nomine der Kirche zu Arnsdorf Revisen erkennen Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen p:

826

Für Recht: Daß Formalia richtig, auch qua Materialia Sententia á quibus vom 8. May 1752, und 2. May 1753 ad gravamen 2<sup>dum</sup> dahin zu ändern, daß Revisus mit der sub Num: 5 eingeklagten Forderung á 2300 fl. ex Instrumento vom 20. Julii 1736 von der Massa der Revidentin Mutter gänzlich ab, und an derselben väterliche Verlaßenschaft zu verweisen seÿ, er vermöchte denn zu erweisen, daß entweder der Revidenten Mutter Erbin ihres Mariti, des Grafen Leopold v. Waldstein, geworden oder, daß dieses Anlehn in derselben Nutzen verwandt seÿ, welchen falls ferner ergehen wird, was sich gebühret. Ad gravem 1<sup>mum</sup> hingegen Sententia à qua zu bestätigen, und die Kosten zu compensiren des Stiefs descrovert deservite und exposita à 11 Rthl. 4 ggl. ohne Abzug zu passiren von des Wolfs Liquidation die zur Revisions-Jnstanz gehörigen Kosten auf 4 rtl. 22 ggl. festzusetzen, die übrigen zur Beweis Antretung gehören aber vor der Oberamtsregierung zu moderiren. V.R.W.

Publicatum Breslau den 11. September 1754.\*)

Nun gerieht vermuthlich der Pfarr Anders in Zweifel, ob auch die Advocaten in diesem Process rechtmäßig verführen? denn er verschafte sich entweder selbst, oder es wurde ihm zugeschickt ein Formular, wie, und worüber die Advocaten vor Anstellung der Klage, und Einbringung der Exception eine richtige Jnformation von den Partheÿen nach der Vorschrift der Codicis Friedericiani erfordern müssen dd. Berlin den 1. September 1750 in der Buchhandlung des Hallischen Waisenhauses cum Privilegio.\*)

Da man nun aber von Seiten des hiesigen Dominii in dieser Angelegenheit nichts Zuverlässiges herausbringen konnte; so wurde den beyden

Gräfl. v. Waldsteinschen Töchtern von dem königl. Oberamt der Eyd aufgelegt, den ihnen ein H. v. Pannevitz auf Alt-Lomnitz in der Grafschaft Glatz abzunehmen befehliget wurde. Seine diesfällige Relation ans Oberamt lautete: Præm. Pr:

Euer Königl. Majestæt haben dd. Breslau den 4ten October p: /: 1754 :/ allergnädigst zu befehlen beliebt, daß Jch von den Gräfl. v. Waldsteinschen Erbinnen in Gegenwart einer dem Procuratori piarum causarum Advocat Wolf nomine der Kirche zu Arnsdorf ex officio zu bestellenden Mandatarii eine, in der Arnsdorfer Kirchenangelegenheit vorgeschriebene Eydes Notul. fördersamst abnehmen solle. Da ich nun die Partes zwar, weil die Gräfl. v. Waldsteinschen Erben abwesend, und in Wienn befindlich waren, auf den 16. December a.c. invitirt gehabt, letztere aber wegen Unpäßlichkeit nicht in Termino erscheinen zu können sich excusiret haben, und Terminum bis zu ihrer nächsten Zurückkunft zu prolongiren bathen, so ist Terminus prolongirt, und bey ihrer Zurückkunft das defferirte Jurament, wie sie solches abzulegen im Stande zu sein sich erklärt haben, laut anliegendem Protocoll in Præsentia eines nomine Partis adversiæ constituirten Mandatarii abgenommen worden, welches ich hiermit berichte p. Alt-Lomnitz in der Grafschaft Glatz den 10. Januar 1755.\*) v. Pannevitz

827

Das anliegende Protocoll aber lautete:

Actum Alt-Lomnitz in der Grafschaft Glatz  
den 5<sup>ten</sup> Januar 1755.

Nachdem Eine P: Ober-Amtsregierung dd. Breslau den 4<sup>ten</sup> October 1754 gnädigst mir zu befehlen beliebt hat, daß ich von den Gräfl. v. Waldsteinschen Erben in Gegenwart einer, dem Procuratori piarum causarum Ober-Amts-Advocat Wolf nomine der Kirche zu Arnsdorf ex officio zu bestellenden Mandatarii eine in der Arnsdorfer Kirchenangelegenheit deferirte Eydes-Notul abnehmen solle, solches auch mir den 13<sup>ten</sup> November 1754 richtig insinuiert worden ist; so sein Partes zwar wegen der Abwesenheit der Gräfl. v. Waldsteinschen Erbinnen auf den 6. December 1754 respective zur Ablegung des Eydes, und ad videndum, und audendum jurare invitirt worden; da aber die Gräfl. Waldsteinschen Erben, als die Titul. Frau Maria Eleonora verehlichte Gräfin von Althann gebohrne Gräfin v. Waldstein, und die Maria Christiana Fräulein Gräfin v. Waldstein wegen in Oesterreich ihnen zugestoßener Krankheit sich excusiret, im gesetzten Termino nicht erscheinen zu können, und Termin bis zu ihrer Anfangs Januarii 1755 geschehen sollender Zurückkunft zu prolongiren, Ansuchung gethan haben, und Terminus bis dahin angesetzt wor-

den; so sind bey ihrer Zurückkunft gedachter Titl. Frau, und Fräulein Gräffinnen v. Waldstein, und der nomine partis adversæ ex officio constituirte Mandatarius Advocat Balthasar Bahr den 5<sup>ten</sup> laufenden Monats Januarii vor mir erschienen, und da Partibus das Höchste Commissoriale von Worth zu Wort, wie auch der deferirte Eyd also vorgelesen, und vorläufig Erstern die Umstände eines Eyd des nachdrücklich erkläret, und den Greuel eines Meÿneides explicirt, und Solches, ob sie also gewissenhaft diesen Eyd ablegen können, befragt gehabt; so declarirten sich vorgedachte Titul. Frau, und Fräulein Gräfin, daß weil laut des vom 20<sup>ten</sup> Julii 1736 gefertigten, und von ihrer Frau Mutter unterschriebenen Obligations-Instrumenti zu sehen gewesen wäre, daß zur Abstattung eines Kirchen Capitals zu Habelschwerdt 2300 fl. von der Arnsdorfer Kirche erborgt worden sein, sie selbst, um ihr Gewißen sicher zu stellen, bey dem Pfarrer zu Habelschwerdt Auskunft verlangt hätten, ob, und was der Kirche abgestattet worden wäre, und weil dieser H. Pfarrer ihnen das Attestatum, das sie zugleich übergeben, ertheilet hätte, daß von ihrer Frau Mutter ein Kirchen Capital à 500 fl. zurückgezahlt worden sey; so bitten sie, daß dieser Umstand dem Juramento beygesetzt werden möchte, außerdem aber, da sie nicht wußten noch glaubten, daß das Anlehn, oder das Arnsdorfer Kirchen Capital der 2.300 fl. ganz, oder zum Theil in ihrer Mutter Nutzen mit mehrerem, als mit den bezahlten 500 fl. wirklich verwendet worden seÿe, sie dieses Jurament mit reinem Gewißen ablegen könnten; so ist also zu der vorgeschriebenen Notula Juramenti der angezeigte Umstand beygesetzt, und ihnen solches mehrmal vorgelesen, und da solches also nach vielen Erinnerungen abgeschworen worden wollen, ist solches auch

828

von ihnen in Gegenwart des nomine partis adversæ constituirten Mandatarii in folgenden Worten:

Jch Maria Eleonora Gräfin v. Althann, gebohrne Gräfin v. Waldstein, und ich Maria Christina Gräfin v. Waldstein schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd: daß Wir nicht wußten, noch glauben, daß das Anlehn, oder das Arnsdorfer Kirchen Capital der 2300 fl: ganz oder zum Theil in unsere Mutter wirklichen Nutzen verwendet worden sey, außer demjenigen, was das hiermit übergebene von dem Pfarrer zu Habelschwerdt selbst extrahirte, und uns geben laßende Attest dd. Habelschwerdt den 4<sup>ten</sup> Januar 1755 wegen einem bezahlten Kirchen Capital à 500 fl. allein

besagt; so wahr mir Gott helfe p:  
wirklich abgeschworen worden. Actum ut supra  
F. A. v. Pannewitz

Jch Endes unterschriebener attestire aus dem allhiesigen Habelschwerder Fundations-Buche, daß eine Foundation nomine Annæ Claræ à Schittarger sich befindt Capital à 500 fl. nicht mehr. Dieses Capital à 500 fl. hat verborgt D. Comitissa á Herberstein 1713 den 13. April, mortua Carolina vidua nata á Zierotin suscepit hoc Capitale junior Comes Antonius ab Herberstein, mortuo Comite detinuit hoc Capitale Comitissa vi-dua Antonia, quæ nupsit Leopoldo de Waldstein Comiti, und von dieser Letztern ist das Capital zurückbezahlt worden à 500 fl. Welches Jahr, und welchen Tag ? ist in das Fundations-Buch nicht eingetragen worden. Ob die Interessen sein bezahlet worden, wann und wie viel? ist gleichfalls nicht eingetragen; daß diesem also, und nicht anders sey, bestätigt meine eigenhändige Unterschrift, und beÿgedrucktes Pettschaft, gegeben Habelschwerd den 4<sup>ten</sup> Januar 1755

(L.S.) Anton Johann Materne Königl. Preuß. Stadtpfarrer.\*)

Hierauf erfolgte nun folgende Königl. Oberamtsregierungs Sentenz:

Jn Sachen des Procuratoris piarum Causarum Unsers Ober Amts-Regierungs-Advocaten Wolf nomine der Kirche zu Arnisdorf Provocantin an einem, entgegen, und wieder Maria Antonia Gräfl. v. Waldsteinschen Erbinnen Provocaten am andern Theil; ertheilen Sr. Königl. Majestæt in Preußen ad Protocollum vom 3. Mærz 1755 zum rechten Bescheid: daß die Provocantin, weil der Gegentheil mit gänzlicher Abstrahirung von dem erstern ihm alternative in Sententia Revisions de Publicato den 11<sup>ten</sup> September 1754 nachgelassenen Beweise, demjenigen, daß des

829

Darlehn quästionirter 2300 fl. in Nutzen der Provocatischen Erblasserin verwendet worden, per Juramenti Delationem angetreten hat, sothaner Eÿd auch von den Gräfl. v. Waldsteinschen Töchtern bis auf die von ihnen nach Maßgebung des Extracts aus dem Habelschwerder Kirchenbuch eingestandene 500 fl. zeige, des den 5<sup>ten</sup> Januar a.c. deswegen aufgenommenen Protocollu wirklich abgeleistet worden. Von der wider sie ex Instrumento vom 20. Julii 1736 liquidirten Forderung à 2300 fl. ihrem Erbiethen gemäß die agnoscirten 500 fl. und zwar cum usuris vom 20. Julii 1750. maßen gegen dieses beÿ angegebener, und in Sententät de Publicato 8. Maÿ 1752 et 2. Maÿ 1753 festgesetzten Terminum, à qua kein Widerspruch geschehen, auch cum liquidi cum illiquido nulla sit compensatio beÿ dem zur Zeit mit nichts ausgemittelten Assento, das von

denen hinweg fallenden 1800 fl. aus der Provocaten Vermögen seit ihrer Mutter Tode die Zinsen mithin erronee et indebite gezahlet worden, dieses nicht einmal angegebene Zinsen-Quantum unmöglich auf das liquide Capital, und Zinsen abgerechnet werden kann, an die Arnsdorfer Kirche zu bezahlen schuldig, mit dem Residuo aber der 1800 fl. letztere von der Massa der Provocaten Mutter gänzlich ab, und an derselben väterliche Verlaßenschaft zu verweisen, compensatis Expensis. Den beyden Mandatariis Advocat Wolf, und Sties passiren ingleichen die liquidirten 2 rtl. V.R.W. Taxa jeder Theil 1 rtl. Publicatum Breslau den 7<sup>ten</sup> Mærz 1755.\*)

Zu diesem Sentenz machte der hiesige Rentmeister Frietsch folgende Corrections Nota: Nach Maßgebung dieses Sentenzes sollte die Kirche 500 fl. Capital und die Interessen vom 20<sup>ten</sup> Julii 1750 nur erhalten; weil aber nach der Zeit aus der Arnsdorfer Rentrechnung (: wie pag. 824 dieses Buches zeigt :) ganz sicher ausfindig gemacht worden, daß den 20<sup>ten</sup> Julii 1731 zur Bezahlung einer Habelschwerder Kirchenschuld 700 fl. erborgt sind, mithin die gnädige Herrschaft diese völlig zu bezahlen vermuthlich keinen<sup>738</sup> Anstand nehmen wird; so betragen die Zinsen von 700 fl. à 6 pro Cento

den 20 <sup>ten</sup> Juli	1751	42 fl.
	1752	42 "
	1753	42 "
	1754	42 "
	<u>1755</u>	<u>42 "</u>
	Summa	210 fl.

Nachdem aber der Kirche von dem ganzen Capital der 2300 fl. die Interessen pro 1751 mit 138 fl. bereits gezahlt, und verausgabt sind, auch für das 1752<sup>te</sup> Jahr ebenfalls 138 fl. /: jedoch das letztere nur als ein Anticipatum :/ verabfolget worden; so ist die Frage, wie ich mich dießfalls sowohl in Ansehung des Capitals /: ob nämlich die Verzinsung von 500 oder von 700 fl. zu rechnen sey? :/ als auch wegen der zum Theil im voraus bezahlten Zinsen zu verhalten habe ?

830

Arnsdorf den 28<sup>ten</sup> Julii 1755, Johann Anton Frietsch /: Rentmeister allhier :/<sup>739</sup> diese Frage des benannten Rentmeisters wurde ihm durch folgende herrschaftl. Specification, und Befehl gelöst:

<sup>738</sup> Eben dieß sagt und zeigt ja ausdrücklich die herrschaftl. Obligation vom 20. Julii 1731 (: wie pag: 386 in diesem Buche zu sehen ist :) Warum glaubte man denn dieser Obligation nicht wenigstens so viel als der Rentrechnung ? Welch ein Schwindel /: man sehe pag. 381 in diesem Buche dazu :/

<sup>739</sup> S. die Acta Ecclesiae, Parochorum etc. bey der hiesigen Pfarrey; man sehe hierzu auch pag: 382 bis 389 in diesem Buche.

Nota wegen den Arnsdorfer Kirchenschulden. Copia						
	fl.	xr.	hl.	fl.	xr.	hl.
Nach Maßgebung des Königl. Ober Amts-Sentenzes vom 7 <sup>ten</sup> Mærz 1755 soll die Kirche anstatt der liquidirten 2.300 fl. an Capital nur erhalten die agnoscirten, und der Habelschwerder Kirche als Capital gezahlten	500					
Weil aber aus der Rentrechnung 1731 erweislich ist, daß zur Abstoßung des besagten Kirchen-Capitals /: zu Habelschwerd :/ und deßen Zinsen aufgenommen worden				700		
so betragen die Zinsen nach obigem Decret gerechnet vom 20 <sup>ten</sup> Julii 1750 bis dahin 1751	30	oder		42		
1752	30			42		
1753	30			42		
1754	30			42		
1755	30			42		
zusammen	150			210		
darauf hat die Kirche erhalten als ordentliche Zinsen von 2300 fl. Capital bis 20. Julii 1751	138			138		
1752	138			138		
Summa	276			276		
mithin zu viel	126	oder		66		

Beÿ so bewandten Umständen soll der Arnsdorfer Kirche von 700 fl: Capital die Zinse gerechnet, und bezahlet werden.

Wölfelsdorf /: in der Grafschaft Glatz :/ den 8<sup>ten</sup> April 1756

Maria Eleonora Gräfin v. Althann,  
gebohrne Gräfin v. Waldstein mppria<sup>740</sup>

Maria Christina  
Fräulein Gräfin  
v. Waldstein mppria.

<sup>740</sup> S. die Acta Ecclesiæ, Parochorum etc. beÿ der hiesigen Pfarreÿ. Man sehe hierzu auch pag: 382 bis 389 in diesem Buche.

Von vorstehenden anticipirten Zinsen		66 fl.
gehen ab die currenten Zinsen bis 20 <sup>ten</sup> Julii 1756		<u>42 fl.</u>
	bleiben anticipirt	24 fl.
die Zinsen bis 20 <sup>ten</sup> Julii 1757 betragen		42 fl.
	1758 "	42 fl.
	1759 "	42 fl.
	1760 "	<u>42 fl.</u>
	in Summa	168 fl.
Davon werden obige anticipirte abgezogen		<u>24 fl.</u>
Folglich hat die Kirche zu fordern das Residuum		144 fl.
oder 96 rtl. <sup>741</sup>		

Die Kirche verlor also durch die Gräfl. v. Waldsteinschen Töchter von dem ihren Eltern dargelehnten Capital à 2300 fl. in Summa 1600 fl. Capital nebst 60 fl. Interessen ohne das Damnum emergens, und lucrum cessans, wie auch ohne die verursachten Kosten. Der Process darüber war zwar mit dem Sentenz vom 7. März 1755 zu Ende, die Zinsen aber auf die davon agnoscirten 700 fl. blieben abermal rückständig von 1755 bis zum 12<sup>ten</sup> November 1760, wo bey Revidirung der Kirchrechnung dieser Verlust erst in denselben abgeschrieben, und die Zinsen auf die agnoscirten 700 fl. nachgezahlet wurden. (: Man sehe hierzu pag: 384 in diesem Buche :)

Ob nun gleich auch der Process über die Gräfl. v. Waldsteinsche Kirchenschuld beendet war; so sollicitirte doch das bischöfl. Amt noch den hiesigen Pfarrer Anders seine besondern Erinnerungen darüber aufzusetzen, und einzuschicken mit folgendem Decret: Von Einem Fürstbischöfl. General-Vicariat Amte p: wird Deiner Ehrwürden beykommen-der Anschluß /: vermuthlich die Copie des Königl. Oberamts-Sentenzes vom 7. März 1755 über die beendigte Gräfl. v. Waldsteinsche Kirchenschuld :/ mit dem Verfügten hierdurch communiciret, womit er sich darin ansehen könne, und da ihm dermalen kein schriftl. Satz mehr erlaubt ist, er gleichwohl dasjenige, was er noch dabey zu erinnern vermeinte, anhero anzeigen möchte.

Breslau den 3<sup>ten</sup> Junii 1755.

Joh. Jacob Brunetti Vicar. Generalis.

An den Pfarrer Anders zu Arnsdorf\*) Joh. Joseph Kinne /: Secretair :/

<sup>741</sup> S. die Acta Ecclesiae, Parochorum etc. bey der hiesigen Pfarrey.\*)

Hierauf antwortete der benannte Pfarrer an das bischöfl. Amt Folgendes: Einem Hochw. Fürstbischöfl. Amte wird hiermit angezeigt: 1<sup>mo</sup> Weil die eingesandte Obligation des sel. H. alten Grafens v. Herberstein über die 881 Thl. Schles. 8 sgl. 12 hl. den richtigen Empfang, und die Kirchrechnungen laut dem beyliegenden Extract die Interessen-Zahlung nicht nur auf ein, sondern auf mehrere Jahre zeigen, und dieses nicht nur unter gedachtem H. Grafen, sondern auch unter seiner Gemahlin Maria Carolina, gebornen v. Zierotin, welche 1718 im Monat Mærz die Güther verpachtet, und den 9. November 1719

832

gestorben ist. Ferner hat ihr Herr Sohn Anton Graf v. Herberstein als Grundherr auf Arnsdorf, die Gräfin Maria Antonia, geborne v. Lichtenstein geheurathet, er aber ist in kurzer Zeit darauf gestorben im Monat Julius 1720, wornach seine verwittibte Gemahlin Frau und Kirchpatronin zu Arnsdorf als damalige Erblasserin der Gräfl. v. Waldsteinischen Erbinnen aus ihren Arnsdorfer Renten die Interessen bis 1723 hat zahlen lassen. Woraus klar erhellet, daß, weil von 1718 bis 1723 von dreÿ nacheinander folgenden Herrschaften, und Kirchpatronen die Interessen von den 881 Thl. Schles. gezahlet worden, gegenseitiges Negativum falsch, und ungegründet sein muß. 2<sup>do</sup> Kann die ausgebliebene gerichtliche Rüge, die gegenseitig pro Argumento wird, wegen der Ausbleibung der Interessen der Kirche nicht zur Last gelegt werden, indem die Umstände zwischen dem Patron, und der Kirche allzeit Patronum obligiren, und anstatt deßen billig der Patronus vielmehr zur Verantwortung könne gezogen werden, warum man nicht besser für die Kirche gesorgt habe. Es ist zwar von Seiten der Kirche in Episcopalibus Visitationibus, wie auch von den zeitlichen Pfarrern öfter mündlich um die Zahlung angehalten worden, weil sich aber die Umstände der Herrschaften nicht gebessert, und sie noch mehrere Schulden contrahirt haben, hat man von Seiten der Kirche dem Patrono indeßen aus Respect nachgesehen, bis man durch gerichtl. Edictal Citation, der Credits Prætendenten dies zu thun genöthiget worden ist. Dennoch wird im Gegentheil unverschämt geläugnet, daß diese 6 jährige Zahlung der Interessen nicht erwiesen worden sey, indem es doch die Kirchrechnungen samt den eigenen Wirthschaftsrechnungen einhellig ausweisen. Obschon daher die Frau Gräfin /: Maria Carolina v. Herberstein :/ in der Obligation nicht mit unterschrieben ist: so hat doch sowohl Selbe, als andere, welche die Interessen bezahlten, das Capital agnoscirt, und eigennützig gemacht. Zu dem ist dieser Miether /: Christian Anton Schöning :/ der Arnsdorfer Güther /: dem selbst als ihrem Wirthschaftshauptmann die Sel. Gräfin

Maria Carolina v. Herberstein laut ihres Testaments 500 fl. wegen seiner treuen, und guten Wirthschaft legiret hat :/ auch über 15 Jahr zusammen Beamte gewesen, und das letzte Jahr /: 1723 :/ seiner Arenda gestorben, folglich hat die Kirche nicht nöthig zu erweisen, ob dem Miether die Auszahlung dieser Interessen passiret worden seÿ, oder nicht, indem der richtige Empfang der 6jährigen Interessen, und deßen ungehinderte Possession genung beweist. Endlich zweifle ich nicht, wenn auch wider Vermuthen alles verlohren sein sollte, daß, nachdem unter der jetzigen Regierung von den Gräfl. v. Waldsteinschen Erbinnen die Evangel. Lutherischen ein prächtiges neues Bethhaus auf herrschaftl. Fundo nebst verschiedenen andern Vortheilen erhalten haben, auch eine von dem Fürstbischöfl. Amt gefertigte Epistel, die hierbey an die Grundherrschaft ergehen möchte, der kathol. Kirchangelegenheit eine guten Ausgang verschaffen möchte, welches alles ich salvo præjudicio einsende p:\*)

833

Endlich wurde der hiesige Pfarrer Anders aufgefordert, ein Pro Memoria an den Bischöfl. Commissarius, Erzpriester, und Stadt Pfarrer Benedict Ortman in Hirschberg über die diesfällige ganze Kirchenschuldsachen, und deren Ausgang einzuschicken, um es vermutlich im dasigen Erzpriesterl. Archiv pro Cynosum Successorum beÿzulegen. Dieses Pro Memoria lautet:

Nachdem die Vormundschafts Administration der Gräfl. v. Waldsteinschen Erbinnen die Kirche in Arnsdorf samt dem Pfarrer binnen gesetzmäßiger Zeit ad liquidandum judicialiter gefordert, unter der Bedrohung aller und jeder Anforderung ein ewiges Stillschweigen aufzulegen, wenn binnen ausgesetzter Zeit diese Anforderungen nicht eingesandt würden: so habe ich nothgedrungen mit Vorwissen des weiland H. Erzpriesters Johann Leopold Gulitz Hochwürden zu Hirschberg an Ein Hochw. bischöfl. Gen.-Vicariat Amt Ein Solches gehorsamst berichten, und alles, was auf deßen Befehl von der Herrschaft, und den Erbinnen hat können prætendiret werden, zur höchsten Einsicht samt dem Protocollo Parochiæ, und den Kirchrechnungen einsenden müssen, wie folgt:

1<sup>mo</sup> die Gräfl. v. Herbersteinsche Schuld à 881 Thl. Schles. 9 Sgl. 12 hl. cum sua causa mit der Pfarrer Pollockschen Foundation, welche unter diesem Capital vermischt ist. 2<sup>do</sup> das Capital, welches die sel. Herrschaft /: Maria Antonia gebohrne Gräfin v. Lichtenstein :/ aus der jetzigen Verlaßenschaft à 2.300 fl. schuldig gewesen ist. 3<sup>tio</sup> die in dem Protocollo Parochiæ vermerkten 6 Achtel Bier; und zwar nicht anders, als wie das Ein Hochw. Officium zu Breslau für gut befinden wird, durch den H. Procuratorem piarum causarum zu liquidiren gehorsamst gebethen habe. So

ist nun, so viel mit bekannt ist, sowohl das Capital der 881 Thl. Schles. p. als die darunter steckende Pfarr Pollocksche Foundation ungeachtet nebst dem Extract, und Ausweis aus den Kirchrechnungen dreÿ gezahlter unterschiedlicher Interessen, völlig verlohren. Desgleichen die 2.300 fl. sind bis auf 500 fl. abgesprochen worden, obgleich diese 2.300 fl. mit 138 fl. jährlichen Interessen beständig bis 1752 verzinset, auch die Original Obligation mit Unterschrift des Grafens, und der Gräfin v. Waldstein dar-gezeuget worden sind. Wegen der 6 Achtel Bier, weil kein anderer Beweis, oder Instrumentum darüber vorhanden gewesen, als die Anzeige des Protocolls Parochiæ, und als die Herrschaft, oder die Erbinnen /: Maria Eleonora vermählte Gräfin v. Althann, und Maria Christina, beyde gebohrne Gräfinnen v. Waldstein :/ darüber schwören sollten, davon abgestanden worden ist; so ist auch dieß verlohren. Das Uebrige zeigen die beygelegten Extracti aus den Kirch- und herrschaftl. Rent-Rechnungen. Tantum:\*) — Dieß ist nun alles, was die Acta Ecclesiæ, et Parochorum über die herrschaftl. Kirch- und Foundations-Schulden-Sache enthalten. Da das Concept und die Handschrift des Pfarrers Anders sehr sinnlos, und unleserlich ist; so hat in seinen persönlichen Aufsätzen der Wortsinn öfters blos errathen werden müssen.

834

Uebrigens fiel unter dieser Gräfl. v. Waldsteinschen Vormundschafts-Regierung in kathol. Kirchen, und Religions-Wesen noch Folgendes vor: — 1750 den 14<sup>ten</sup> Januar klagte der Pfarrer Anders bey dem herrschaftl. Amte, daß er die von den hiesigen Gemeinden 1748 versprochenen Neujahrs-gelder à 15 fl. nicht zu rechter Zeit, und auch nicht völlig erhalten habe; daher wurde den Gemeinden angedeutet diesfalls Richtigkeit zu machen, und sie vergleichen sich, wie viel jede Gemeinde beyzutragen habe auf folgende Art: Arnsdorf giebt 6 fl. 15 xr. — Steinseifen 6 fl. 15 xr. den 8<sup>ten</sup> Theil 46 7/8 xr.<sup>742</sup> — 1750 den 18<sup>ten</sup> März wurde vom herrschaftl. Amte anbefohlen, die rückständige Collecte für die Franciscaner zu Breslau /: weil diese Collecte der König wegen ihres erlittenen Schaden bey Zerspringung des dasigen Pulverthurms angeordnet hatte /: verordneter Maßen zu colligiren, und abzuführen.\*) — 1750 den 8<sup>ten</sup> August ließ der König von Preußen ein Religionssachen-Reglement auflegen unter dem Titel: „Reglement, nach welchem künftig die Gravamina in geistlichen Sachen der in Schlesien subsistirenden Religionen abgemacht, und entschieden werden sollen.“ Sub Dato Berlin den 8. August 1750, gedruckt, in Breslau bey Willhelm Gottlieb Korn. — Hiermit wurde zugleich auch

---

<sup>742</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1750 bis 1755.)\*

eine erneuerte, auf die ehemalige Altranstädtische Taxa stolæ gegründete Königl. Preuß. Taxordnung aufgelegt unter dem Titel: Erneuerte allgemeine Stolæ Tax-Ordnung vor das souveraine Herzogthum Schlesien, wornach sich sowohl die Augspurgische<n> Confessions-Verwandten, als katholische Pfarrer, Prediger und Curati zu richten haben. Sub Dato Berlin, den 8<sup>ten</sup> August 1750 gedruckt, bey Willhelm Gottlieb Korn in Breslau. Diese beyde<n> Königl. Verordnungen wurden aber erst im Jahre 1751 publicirt und sind bis heute noch eine bestehende Richtschnur in Religionssachen, weswegen sie auch bey jeder Parochie angeschafft werden mußten.<sup>743</sup> — —

1750 dd. Glogau den 25. Februar erschien eine Königl. Oberamtsverordnung, daß die kathol. Geistlichkeit eine Consignation aller Gebornen, Gestorbenen, und Getrauten in jeder Parochie mit Vermerk des Geschlechts, und der Religion pro 1749 eingeben, und damit alle künftige Jahre zu Antritt des Neujahrs continuiren solle. Hier fiengen also die sogenannten Populations-Listen an.<sup>744</sup>

1750 dd. Breslau den 16. April kam eine Königl. Oberamtsverordnung, daß künftig Eine Collecte zum Behuf der Freytsche auf die Academie zu Halle jedesmal am Sonntag Septuagesimæ, Cantate, und den 9<sup>ten</sup> und 22<sup>ten</sup> Sonntag nach Trinitatis durch in der Kirche ausgesetzte Becken gesammelt und eingeschickt werden solle.\*\*\*)

1750 entzog die Grundfrau Maria Eleonora Gräfin von Althann, geborne Gräfin v. Waldstein, der Kirche auch die Lampenbutter, welche die Gräfin Maria Carolina v. Herberstein, geborne v. Zierotin aus den herrschaftl. Höfen, jedoch ohne Instrument, fundirt hatte, und welche von allen vorhergehenden Grundherrschaften bisher war an die Kirche gegeben worden.<sup>745</sup>

835

1751 dd. Glogau den 23. April erschien eine Königl. Oberamts-Verordnung des Inhalts, daß die kathol. Geistlichkeit alle Vierteljahre von der Kanzel publiciren solle, daß jeder Sterbefall solcher Personen, die immediate unter die Jurisdiction der Oberamtsregierung gehören, von den Dorfscholzen den Justitz-Räthen zur Versiegelung angezeigt werden müsse.<sup>746</sup> — 1751 den 7. Julii wurde vom hiesigen herrschaftl. Amte den Richtern aufgegeben, wegen der Einrichtung der Stolæ-Taxordnung, insonderheit, was die Offertoria, den Neujahrgang, und

---

<sup>743</sup> S: die Pfarrbeylaß Bücher.

<sup>744</sup> S. die gesammelten Königl. und bischöfl. Verordnungen.\*\*\*)

<sup>745</sup> S. die Kirchrechnung von 1750, oder pag: 397 in diesem Buche.

<sup>746</sup> S. die gesammelten Königl. und bischöfl. Verordnungen bey der Pfarrey.

die Classificirung der Professionisten anbelangt, das Benöthigte mit den Gemeinden abzureden, damit in dieser Sache einmal etwas Gewißes ausgemacht, und den vielfältigen Klagen abgeholfen werde.<sup>747</sup> —

1751 den 6. October fieng der Arnsdorfer Richter mit dem Pfarrer Händel über die Stolæ-Taxordnung an, und prætendirte, daß ein Handwerker, den der Pfarrer in die 2<sup>te</sup> Classe zog, in die 4<sup>te</sup> Classe gehöre, worauf das herrschaftl. Amt entschied: Weil die Taxa klar besagt, daß die Dorfhandwerker zur 2<sup>ten</sup> Classe gehören, und der quæstionirte Handwerker niemals als Gesinde gedient hat; so wird für recht erkannt, daß er zu der 2<sup>ten</sup> Classe gehöre, und so zu bezahlen schuldig seÿ, welches er auch that.\*\*\*) — 1751 den 6. November erschienen im herrschaftl. Amte die dreÿ Richter, und Gerichtsgeschwornen der zur Arnsdorfer Parochie gehörigen Dorfschaften, und erklärten sich ab Instantiam des kathol. Parochi J. Willh. Anders über den von ihm vorgetragenen Punct, daß ihm in der Taxa des Jahres 4mal ein Opfer ausgesetzt seÿ. Hierauf wurde den Parochianis, da hierin ungeachtet aller Mühe zu Stande gebracht werden konnte, nach dem Jnnhalt, und der expressen Verordnung der publicirten Königl. Stolæ Taxordnung /: von 8. August 1750 :/ aufgegeben, künftig an Weÿhnachten, Ostern, Pfingsten, und dem Kirchweÿhfest persönlich um den Altar in der kathol. Kirche mit den sämtlichen /: kathol. :/ Kirchkindern zum Opfer zu gehen, oder widrigenfalls gewärtigen sollten, daß die zurückbleibenden loco poenæ zu einem gewissen Opfergroschen condemnirt werden würden, wogegen der H. Parochus das Neujahrs-Opfer selbst, oder durch Jemand anders einzucassiren schuldig wäre, indeßen aber sollten dem H. Pfarrer die bisher rückständigen Opfer binnen 8 Tagen unfehlbar, und zwar nach der beliebten Einrichtung abgeführt werden; auf Befehl des Christoph Friedrich Baron v. Reibnitz Gräfl. v. Waldsteinscher Vormund, und Administrator. George Benjamin Cotta Mandatarius. Joh. Anton Frietsch Rentmeister.\*\*\*) — 1751 den 6. November erklärten sich die dreÿ Richter und Gerichtsgeschwornen der Herrschaft Arnsdorf im herrschaftl. Amte ad instantior des kathol. Parochi Joh. Willh. Anders, daß künftig diejenigen, welche sich beÿ Hochzeiten, und Begräbnißen entgegenläuten lassen wollten, dafür sowohl der Kirche, als auch dem Schulmeister zur Bezahlung der hierzu nöthigen Leute etwas Gewißes abzugeben schuldig, und gehalten sein wollten, weil künftig weiter

---

<sup>747</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1750 bis 1755.\*\*\*)

nicht gestattet werden sollte, daß jene, die das Läuten bedürfen, nach ihrem Belieben Personen dazu auf den Thurm schicken könnten, indem dadurch an den Glocken großer Schade verursacht würde, blos der Schulmeister müßte dafür sorgen, und gewisse beständige Leute dazu annehmen.<sup>748</sup> — 1752 den 5<sup>ten</sup> Januar wurde auf Ersuchen des Pfarrers den Richtern aufgegeben, die rückständigen Offertoria, und Krummhübler Tischgroschen ungesäumt abzuführen.\*) — 1752 den 23. Februar, wird eine Specification angeführt, woraus zu ersehen ist, was ein feyerliches luther. Begräbniß eines Auenhäuslers kostete, und besonders, wie viel davon stante Nexu der kathol. Pfarrer, und Schulmeister erhielt. Nämlich: der kathol. Pfarrer 12 sgl. — der luther. Prediger aber 2 rtl. 5 sgl. — der kathol. Schulmeister 4 sgl. — der luther. Cantor aber 2 rtl. 2 sgl. — der luther. Glöckner 2 sgl. 6 d. — vom Ausläuten an die kathol. Kirche 2 sgl. — dem luther. Prediger für die Kranken-Communion des Verstorbenen 14 sgl. — Für den Sarg, und Todtengräber zusammen 18 Mark 13 ggl. 6 hl. — Hieraus sieht man, wie der Nexus in der Zahlung beschaffen war.\*) — 1753 den 23. März wurde bey Gelegenheit der Reparation der Gemeinde-Anlagen von Querchseifen festgesetzt: Nachbemeldete Abgaben werden wie vormals /: siehe pag: 782 in diesem Buche unterm 11. Januar 1747 :/ angelegt, und ohne Rücksicht, ob solche den 8<sup>ten</sup> Theil mehr, oder weniger austragen, abgeführt, nämlich 1<sup>tens</sup> das Offertorium von jedem Hauswirth mit 2 sgl. p:\*) — 1753 den 22. October ist /: wie der Vermerk des Decems in der Arnsdorfer Parochie nach dem alten Maß in alten herrschaftl. Zinnsbuche am Ende dieses Vermerks enthält :/ im Beysein des Herrn Grafen von Althann, und des Justiz Secretairs Cotta mit den Gerichten aus Arnsdorf, Steinseifen, und Krummhübel verglichen worden, daß der Herr Pfarrer in Zukunft loco Offertorii Folgendes haben solle: Von Arnsdorf 18 fl. 12 xr. — von Steinseifen 21 fl. — von Krummhübel 5fl. in Summa also 44 fl. 12 xr. — Krummhübel giebt statt des Decems jährlich 3 fl. sogenannte Tischgroschen, und der Kirche unter dem Namen Offertorii 3 fl.<sup>749</sup> — 1755 erhielt der Pfarrer aus dem herrschaftl. Amte eine Nota über die Offertoria, welche lautet: Nota wegen den Offertoriis. Steinseifen hat 1754 schon seine Richtigkeit erhalten. Krummhübel werde ich ferner Nachricht geben. Arnsdorf erfordert folgenden Ausweis:

<sup>748</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1750 bis 1755.\*)

<sup>749</sup> S. das alte Zinnsbuch in der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ loco citato.

Anno 1751 an der Kirchweyh hatte der Herr Pfarrer nach dem vormaligen Gebrauch zu fordern vom 1. Jahr	11 fl.	24 xr.
die Kirche	5 fl.	48 xr.
Anno 1751 den 6. November wurde bey der Klage des H. Pfarrers den Richtern anbefohlen, nebst den Gemeinden den Opfergang in der Kirche zu halten, welches nicht geschehen ist, bis endlich		
Latus	17 fl.	12 xr.

837

anno 1753 den 22. October bey Anwesenheit des Herrn Grafens	5 fl.	48 xr.
von Althann der Vergleich getroffen worden ist, daß Arnsdorf und Querchseifen inclusive des Kirchen Opfers jährlich 24 fl. abtragen soll, daher rechne ich, daß der H. Pfarrer zu fordern hat		
von der Kirchweyh 1751 bis dahin 1752	24 fl.	
" " " 1752 " " 1753	24 fl.	
" " " 1753 " " 1754	24 fl.	
Summa	89 fl.	12 xr.
Hierauf aber ist abgeführt worden vermöge der Gemein-Rechnungen, und derselben anliegende Quittungen		
Anno 1751 an der Kirchweyh dem Pfarrer	14 fl.	24 xr.
" " " " " der Kirche	5 fl.	48 xr.
Anno 1752 an der Kirchweyh dem Pfarrer	14 fl.	24 xr.
" " " " " der Kirche	5 fl.	48 xr.
Anno 1753 an der Kirchweyh dem Pfarrer	22 fl.	
" " " " " der Kirche	5 fl.	48 xr.
Anno 1754 an der Kirchweyh dem Pfarrer	18 fl.	12 xr.
" " " " " der Kirche	5 fl.	48 xr.
Summa	92 fl.	12 xr.
Daher hat er mehr erhalten	3 fl.	

An der Kirchweyh 1755 aber sind abermahl die Offertoria gefällig.<sup>750</sup> 1754 geschah eine große Verminderung mit den Fejertagen. Der König von Preußen vernahm nämlich, daß der Pabst diese Fejertage in Kayserl. oesterreichischen Landen erlaubt habe, daher gieng er den Fürstbischof

<sup>750</sup> S. die Acta Ecclesiae, Parochorum etc. bey der Pfarrey.

von Schaffgotsch in Breslau an, daß er deßhalb ingleichen in seinem Königl. Namen an den Pabst schreiben, und eben diese Dispensation für das Preuß. Schlesien verlangen solle. Dieß that der Bischof, und die verlangte Dispensation erfolgte auch vom Pabst Benedict XIV.

Hierauf erließ der König von Preußen folgendes Edict: Wir Friedrich König in Preußen P: Nachdem aus der täglichen Erfahrung mehr, als offenbahr ist, daß durch die große Anzahl der Feyer- und Fest-Tage derjenige Zweck, wozu sie eigentlich gewidmet sind, nicht erhalten, vielmehr, da selbe, außer der wenigen zum öffentlichen Gottesdienst ausgesetzten Zeit mehren-theils mit Müßiggang, Spielen, und Ueppigkeit zugebracht worden, und von manchem gemeinen Mann dasjenige oft in einem Festtage verzehret wird, was er in einer Woche hat erwerben können; hierdurch aber eines theils so wenig die Erbauung, und Beßerung der Gemüther verschafft, als auf der andern Seite die Unterthanen in ihrer Nahrung durch unterlassende Arbeit, und unnöthigen Aufwand auf eine doppelte Art zurückgesetzt werden; so ist aus dieser sich durchgehends äußern den Bedenklichkeit in verschiedenen sowohl der Römisch-katholischen, als Evangelischen Religion zugethanenen Ländern die Reduction der Fejertage nöthig erachtet, und hin, und wieder veranstaltet worden.

Wie Wir nun auf alles dasjenige, was zum Wohl, und Aufnehmen Unserer

838

getreuen Unterthanen reichen kann, Unser unterwandtes Augenmerk gerichtet haben, auch da in Unserm Königreich, und übrigen Provinzen bis auf Schlesien bereits verschiedene überflüssige Fejertage abgeschafft worden, hierunter eine Gleichförmigkeit bey allen Unsern der evangelischen Religion zugethanen Unterthanen beobachtet wissen wollen; als ist Unsere allergnädigste Willensmeinung, und Befehl, daß von Zeit der Publication dieses Edicts an sowohl in Unserm Königreich, als in Schlesi-schen, und übrigen Landen in der evangelischen Kirchen beyder Confessionen außer den 3 Hauptfesten, als Wejhnachten, Ostern, und Pfingsten, ferner den vierteljährigen Bußtagen, dem sogenannten grünen Donnerstag, und Charfrejtag, dem Fest der Himmelfahrt, und dem Neujahrstage, welche, eine bisher gewöhnlich, überall zu fejern, der Michaelis- und 3 Könige-Tag, aber auf die nächstfolgenden Sonntage zu verlegen sind, alle übrige sonst hier, und das celebrirte Fest- und Apostel-Tage künftighin zu cessiren, und nicht weiter öffentlich gefeiert werden sollen. Wir befehlen demnach Unsern sämtlichen Landes-Regierungen, und Consistoriis über diese Unsere Verordnung nachdrücklich, und unverbrüchlich zu halten, und dagegen keine Contravention auf irgendeine Weise zu gestatten. Urkundlich unter Unserer höchsteigehändigen Un-

terschrift, und beÿgedruckten Königl. Insiegel. So geschehen, und gegeben Berlin den 12. Mærz 1754.

Friedrich<sup>751</sup>

Dieses Königl. Edict sammt einem Verzeichniß der noch bestehenden, und aufgehoben Feÿer- und Fest-Tage wurde gedruckt, und nebst einem bischöfl. Hirten-Briefe von 17 Artickeln der schlesischen Diöcesan kathol. Geistlichkeit vom Fürstbischof v. Schaffgotsch zur Publication, und Execution übersandt. — Der beÿbehaltenen Festtage waren 17, und der aufgehobenen 19, wozu alle Apostelfeste, die zweÿten und dritten Feÿertage an Weÿhnachten, Ostern, und Pfingsten, das Fest des hl. Josephs, Johann des Täufers, Maria Heimsuchung, des Erzengels Michaels gehörten. Die bestehenden Festtage aber, welche blieben, waren; der Sonntag im ganzen Jahr, das Neujahrsfest, der 3 Könige, Mariæ Reinigung, Mariæ Verkündigung, Ostersonntag, Himmelfahrt Christi, Pfingstsonntag, Frohnleichnamfest, Peter und Paul-Fest, Mariæ Geburt, der Landespatronin hl. Hedewig, Aller Heiligen, Empfängniß Mariæ, Weÿhnachstfest als Geburt Christi einen Tag, und das Titular- oder Patronats-Fest jedes Orts, oder Kirche.\*) — 1750 den 10<sup>ten</sup> Mærz war von dem Königl. Oberamt in Breslau an das bischöfl. Generalvicariat Amt inzwischen eine Verordnung ergangen, daß künftighin auch alle Selbstmörder auf den Kirchhöfen sollten begraben werden.\*) — 1756 den 21. September d.d. Breslau erließ der Fürstbischof v. Schaffgotsch beÿ dem jetzigen Ausbruche des 7jährigen Krieges eine Verordnung des Innhalts: Daß man in allen kathol. Kirchen an allen Sonn- und Feÿertagen nach dem Amt der Meße das Hochwürdige Guth aussetzen, dabey die Kriegsgebethe halten, und nach der Predigt, dem Volke ein

839

eigen dazu gedrucktes Gebeth um <den> Segen der Königl. Preuß. Waffen bitten solle.<sup>752</sup> — 1756 d.d. Breslau den 4. October, nachdem der König die Schlacht beÿ Willmona in Böhmen <besser bekannt als Schlacht von Lobositz am 30.09.1756> gewonnen hatte, erließ der benannte Fürstbischof abermals eine gedruckte Verordnung, daß man in allen kathol. Kirchen am ersten darauf folgenden Sonntage das Hochwürdige Guth aussetzen, ein Danksagungsamt, und darauf das Te Deum Laudamus halten solle.\*) — 1757 d.d. Breslau den 27. Julii. Nachdem sich die oesterreichischen Troupen in Schlesien überall, wo sie die Meister spielten,

---

<sup>751</sup> S. die Acta Ecclesia, Parochorum etc. beÿ der Pfarreÿ; wie auch die gesammelten Königl. und bischöfl. Verordnungen.\*)

<sup>752</sup> S. die gesammelten Königl. und bischöfl. Verordnungen beÿ der Pfarreÿ.\*)

Eid, und Treue schwören ließen, gab der Fürstbischof v. Schaffgotsch abermal eine Verordnung, daß, obgleich der erzwungene Eid ungültig seÿ, die Geistlichkeit das Volk von der Kanzel, und im Beichtstuhl zum Eid, und zur Treue gegen den König von Preußen, als den Landesherrn, auf eifrigste anhalten solle, und ihm deshalb seinen Eid gegen den Landesherrn erklären, und einschärfen, und sie vor Meineid bewahren müßten.\*) — 1757 d.d. Loewenberg den 23. October, als die Kaiserl. Armée allhier stand, befahl der Kriegs-Commissarius derselben, daß man in allen kathol. und luther. Kirchen nach dem Gottesdienst an Sonn- und Feÿertagen für das Wohl Jhro Majestæt der Kaiserin Maria Theresia, und des Kaisers Franz I. bethen solle. Da man hierzu kein Formular erhielt; so wurde ebendaßelbe, wie für den König von Preußen gebraucht.\*) — Uebrigens überlebten diese Grundherrschaft sowohl der Pfarrer Johann Wilhelm Anders, als der Schulmeister Hans Friedrich Pollner.

Im luther. Religions- und Kirchen-Wesen ereignete sich unter dieser Grundherrschaft Folgendes: Im Sommer 1753 war das 1742 von Holz, und Brettern auf den bloßen Erdboden erbaute Bethhaus schon so angefault, daß man mit einem Stock durchstoßen konnte. Es schien daher hohe Zeit zu sein auf ein anders, und zwar massives Bethhaus zu denken. Die Vorsteher desselben giengen deshalb die sämtlichen hiesigen eingepfarrten Gemeinden um einen namhaften Geldbeytrag an, und da sie dieselben dazu willig fanden; so wurde gleich zur Collecte dieser Gelder geschritten, daß sie bis zum August schon ein schriftliches Verzeichniß davon aufnehmen konnten. Es wurde deshalb ein Aufsatz gemacht, welcher folgender Maßen lautete:

840

Actum Arnsdorf den 2<sup>ten</sup> August 1753.

Nachdem einer hiesigen Grundherrschaft von den geordneten Bethhaus-Vorstehern gebührend angezeigt worden, auch bey der darauf erfolgten herrschaftl. Untersuchung wirklich befunden worden ist, daß das hiesige 1742 nur von Holz, und Brettern aufgeführte Bethhaus so baufällig worden, daß dessen neue Erbauung keinen längern Anstand leiden wollen, und nun hierauf die Vorsteher ferner vorgetragen, daß die Allermeisten in den zu diesem Bethhaus sich haltenden Gemeinden einen freÿwilligen Beytrag zum Behuf dieses vorhabenden Baues offerirt hätten, und solchem nach gebethen, womit die Schenkungs-Quanta von jedem Individuo in dem Amts-Protocollo vermerket, und ihnen, den Vorstehern, davon eine beglaubte Abschrift ertheilet werden möchte; als ist Dato damit der Anfang gemacht, und von nachstehenden Personen Folgendes zu dem Bethhaus-Bau geschenkt worden:

Hierzu folgt nun das Namentliche aller Contribuenten jeder Gemeinde, und zwar Arnsdorf, und Querchseifen gab in Summa 544 Rthl. 8 ggl. — Krummhübel gab in Summa 166 Rthl. 4 ggl. — Steinseifen gab in Summa 695 Rthl. 12 ggl. — Brückenberg, und Wolfshau gaben in Summa 70 Rthl. in Summa Summarum also 1736 Rthl., wozu die Bethhaus-Vorsteher inclusive besonders 260 Rthl. beÿgelegt hatten. Es wurde den 2<sup>ten</sup> und 3<sup>ten</sup> August 1753 gesammelt.

Daß vorstehende Abschrift mit dem Arnsdorfischen Original Amts-Protocollo in allem gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt. Arnsdorf den 22<sup>ten</sup> December 1753.

(L.S.) Christoph Friedrich, Freÿherr von Reibnitz  
George Benjamin Cotta, qua bestellter Justitiar  
Johann Anton Fritsch Rentmeister.<sup>753</sup>

Die erste herrschaftliche Genehmigung lautete:

Den Supplicanten zum Bescheid: daß, wenn selbige die Erlaubniß, ein neues Bethhaus von Stein aufzubauen von Jhrem Consistorio bewirket haben werden, man herrschaftl. Seits ebenfalls nichts dawider habe, und in solchem Fall, ihnen, den Supplicanten, der Grund, auf welchem dieses Bethhaus erbaut wird, aus besonderer Gnade geschenket sein soll. Dahingegen der für den Grund, allwo des Predigers Wohnung stehet, vorhin abgeführter Zinns künftig alljährig unweigerlich der Herrschaft entrichtet werden soll. Was aber die Supplicanten wegen Einräumung eines größeren Platzes gemeldet haben; so soll ihnen, den Supplicanten, in sofern der Baumeister es erkennen sollte, daß zu obengenanntem Bau ein mehrerer Platz noch nöthig seÿ, gegen den Weg /: die Straße :/ nicht aber hinten gegen die /: herrschaftl. :/ Felder ein Paar Ellen vorzurücken erlaubt sein; — Man versieht sich aber herrschaftl. Seits, daß sie, die Supplicanten, alle zu diesem Bau nöthige Bau-Materialien, welche die Herrschaft hat, von der

841

Herrschaft abkaufen werden, und man reserviret sich ausdrücklich herrschaftl. Seits, daß die Supplicanten ein für die Herrschaft geziemendes Oratorium, wie Sie dermahl in dem Bethhaus Eines hat, auf ihre Kosten aufbauen sollen, und sollen die Supplicanten die Genehmigung alles hier gemeldeten beÿ dem Herrn Vormund Baron v. Reibnitz gehörig zu bewirken suchen. Zwentendorf /: in Mähren :/ den 19<sup>ten</sup> August 1753

---

<sup>753</sup> S. die Acta in Angelegenheit des neu erbauten Bethhauses in Arnsdorf, in der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ.

Maria Eleonora Gräfin v. Althann, gebohrne Gräfin v. Waldstein  
Michael Otto Graf v. Althann, als ehelicher Curator.<sup>754</sup>

Hierauf nahm der herrschaftl. Justitiarius folgendes Pro Memoria auf:  
Pro Memoria wegen Erbauung des evangel. Bethhauses zu Arnsdorf:  
1<sup>tens</sup> daß der Bau nöthig seÿ, giebt der Augenschein 2.) das Bethhaus  
wird wieder auf der alten Stelle aufgeführt, jedoch, daß man beÿ einer  
gnädigen Herrschaft nochmals Supplicando einkomme, darzu ein Stück  
von dem hinten anliegenden herrschaftl. Acker einzuräumen, welches in  
der Breite gegen 120 Schritte, und in der Länge 10 Ellen beträgt, welches  
man ebenfalls auch zu bezahlen bereit seÿ, widrigenfalls muß der Bau  
nach Beschaffenheit des Platzes eingerichtet werden. 3.) Zur Unterhal-  
tung des Gottesdienstes soll das alte hölzerne Bethhaus abgetragen, und  
ad interim, bis das Neue aufgeföhret worden, unweit davon auf des  
Richter Heilmanns /: Gerichtskretschmers :/ altem Kraut-Lande hin ge-  
setzt werden, und hat genannter H. Richter Heilmann dato sich dazu  
freÿwillig erklärt. 4.) Da die zu diesem Bethhaus sich haltenden Gemein-  
den gegen 650 Feuerstädte ausmachen, und jedes Haus wenigstens,  
wenn die meisten 2 bis 3, die wohlhabensten, und vornehmsten 4 bis 5  
Stände nehmen, und brauchen; so soll das neue Bethhaus auf 1500 Stän-  
de angelegt werden, und dieses um so mehr, als sich in diesen Gemein-  
den über 150 Innlieger befinden, und besondere Familien ausmachen.  
5.) Das neue Bethhaus soll von Stein aufgeführt, auch die Decke gewölbt  
werden, wenn anders die Differenz zwischen dem Wölben, und eine  
Gipsdecke nicht allzu hoch ausfiele. — 6.) Soll mit Ziegeln gedeckt wer-  
den. So viel ist es, was Dato in Gegenwart des Herrn Baron v. Reibnitz  
qua herrschaftl. Vormund, und des Inspector Kahls, H. Pastor Leder,  
sämtlichen Vorstehern excepto Exner, und den 3 Richtern von Arnsdorf,  
Steinseifen, und Krummhübel ratione des Bethhauses-Baues ausge-  
macht, und beschloßen wurde. Arnsdorf den 12<sup>ten</sup> October 1753

Cotta, qua Justitiar.\*)

Hierauf supplicirten die Bethhaus-Vorsteher abermals beÿ der Grund-  
herrschaft, und erhielten von ihr folgenden Bescheid, und die zweÿte  
Genehmigung: —

842

Den Bethhaus-Vorstehern zu Arnsdorf wird auf ihre eingereichte Supp-  
lique wegen Erbauung eines neuen Bethhauses hiermit zur Resolution

---

<sup>754</sup> S. die Acta in Angelegenheit des neu erbauten Bethhauses in Arnsdorf in der hie-  
sigen herrschaftl. Kanzeleÿ.\*)

ertheilet, daß, da die Nothwendigkeit dieses Baues von dem Herrn Vormund Baron v. Reibnitz und den Herr Kreiß-Inspectore /: Kahl :/ untersucht, und befunden worden, auch daß sie dazu einen hinlänglichen Fond bono modo, und ohne einen abgenöthigten Beytrag unter sich ausgemacht haben, man von Seiten der Grundherrschaft wider diesen Bau nichts weiter einzuwenden befunden; Jhnen vielmehr der, von dem Platze des Bethhauses zeither an die Herrschaft entrichtete jährliche Zinns pro Futuro aus besonderer Gnade hiermit entlassen; überdem auch zu dem noch abgängigen Platze ihnen das verlangte Stückchen Acker von den hinten anliegenden herrschaftl. Feldern, insoweit, als es bereits angewiesen worden ist, eingeräumt, und geschencket sein solle. Daher sie sich nunmehr lediglich an ein hochlöbl. Königl. Ober-Consistorium nach Breslau zu wenden, und die weitere Allerhöchste Concession daselbst allersubmissesst zu suchen haben. Arnsdorf den 23<sup>ten</sup> October 1753.

Maria Eleonora Gräfin v. Althann  
 gebohrne Gräfin v. Waldstein  
 Michael Otto Graf v. Althann  
 als ehelicher Curator

Maria Christina Fräulein  
 Gräfin v. Waldstein  
 Christoph Friedrich Freyherr  
 v. Reibnitz Curatoris nomine.\*)

Jnzwischen hatte der luther. Kreiß-Inspector Kahl zu Hirschberg den Zustand der ganzen Sache untersucht, und fertigte darüber folgendes aus: Nachdem ich von Inspections wegen requirirt worden, das baufällige Bethhaus in Arnsdorf persönlich in Augenschein zu nehmen; so habe ich mich den 12<sup>ten</sup> October a.c. /: 1753 :/ dahin begeben, und das ganze Gebäude aufs genaueste besichtigt, da denn daßelbe in einem so äußerst miserablen, und unsichern Zustande befunden, daß mich höchstens gewundert, wie nicht längstens großes Unglück geschehen, indem nicht nur die sämtlichen Unterschwellen, als Fundament des äußerlichen Gebäudes gänzlich weggefaulet, daß ich sie mit dem Stabe durchstoßen können, sondern auch die innerlichen Pfeiler, worauf die Bühne, Kanzel, und Altar ruhen, über die Hälfte hinauf, auch selbst die, so schon einigemahl angestiefelt worden, vom Schwamme, an, und über die Hälfte wieder weggefressen worden, so, daß mit fernern Flickern dem gänzlichen Ruin nicht mehr vorzubeugen stehet; daher die Erbauung eines ganz neuen, und zwar nach Erforderung des sumpfigten Platzes, und Beschaffenheit vieler hier besondern Umstände, und Vortheile von Steinen aufzuführenden Bethhauses unumgänglich nöthig ist; auch bereits die sämtlichen zu diesem Gottesdienst gehörigen Gemeinden nicht nur an Baumaterialen, sondern auch an baarem Gelde ein ansehnliches

Quantum mit der größten Freywilligkeit zusammen getragen, nicht weniger das Bethhaus, wie ich selbst aus dem Rechnungsschluß, 1511 Rthl. 12 sgl. 11 d. in seinem *Ærario* wirklich hat, dennoch außer gedachten Materialien, bereits über 3.000 Rthl. zum Bau vorhanden sind, auch sich aus der Balance der jährlichen Einnahme, und Ausgabe des Bethhauses deutliche ergibt, daß da die Einnahme die Ausgabe ansehnlich übersteigt /: wenn auch keine Wohlthaten mehr erfolgten, davon doch das Gegentheil mit Grunde zu hoffen stehet :/ und etwas aufs Bethhaus noch erborget werden sollte, solches in kurzen Fristen wieder bezahlt werden könnte: So habe ich solches alles hierdurch, nämlich die dringende Nothwendigkeit dieses Baues, und den wahren Fonds hierzu, pflichtmäßig attestiren, aber auch nicht ungerühmet laßen wollen, daß die dasige respective gnädige Grundherrschaft den zur weiteren Extendirung dieses Gebäudes erforderlichen, ihnen sonst sehr nutzbaren Platz, frey, und umsonst dazu geschenkt habe. Hierbey wünschte ich nichts mehr, daß, da das ganze Gebäude nach erlangter allermildester Concession massiv aufgeführt, und mit Ziegeln gedeckt werden soll, auch es innwendig möge gewölbt, und also nicht nur überhaupt durabler, sondern auch vornehmlich dadurch recht brandsicher gebauet werden, vollends, da bey dem so äußerst rar, und kostbar gewordenen Holze, die Wölbung eine hölzerne Decke nicht über ein paar Hundert Rthl. überschreiten, auch ein gewölbttes Bethhaus von solcher ansehnlichen Größe viel leichter von der Stimme des Predigers zu erfüllen sein würde. Hirschberg den 14<sup>ten</sup> December 1753.

(L.S.) M. Gottlob Kahl, Jnspect. adj. und Archi. Diaconus.<sup>755</sup>

Hierauf wurde von dem Kammer-Conductor Weise zu Hirschberg folgender Anschlag gemacht nach dem von ihm beygelegten Riß:

Es beträgt die Summa der Bau-Materialien 1767 Rthl. 13 sgl. 4 d. — das Arbeitslohn dem Maurer in Summa 750 rtl. — dem Zimmermann in Summa 350 rtl. — dem Steinmetzer in Summa 265 rtl. 16 ggl. 8 d. — dem Tischler in Summa 226 rtl. — dem Schloßer und Schmidt in Summa 386 rtl. — dem Glaser in Summa 125 rtl. — dem Klempner in Summa 30 rtl. — zufällige Ausgaben 100 rtl. Macht in Summa summarum 4000 Rthl. Welches attestirt Hirschberg den 15<sup>ten</sup> November 1753. Weise

<sup>755</sup> S. die Acta in Angelegenheit des neu erbauten Bethhauses in Arnsdorf in der hiesigen herrschaftl. Kanzeley.

Hierauf bevollmächtigten die hiesigen Bethhaus-Vorsteher einen gewissen Johann Christlieb Preus in Breslau, dem dasigen Ober-Consistorium den ganzen Zustand des zu erbauenden massiven Bethhaus mit allen Beylägen supplicando vorzustellen, welche Vorstellung lautete, wie folgt:

844

Allerdurchlauchtigster p: Allergnädigster p: König p !  
Euer Königl. Majestät geruhen allergnädigst aus anliegendem Protocollo zu ersehen, wie die zu dem Anno 1742 allermildest verliehenen Bethhauses zu Arnsdorf, Hirschbergschen Kreißes, geordneten Vorsteher in Namen der Gemeinden bey der Grundherrschaft in Arnsdorf gebührend angezeigt haben: daß das dasige nur von Holz, und Brettern aufgesetzte Bethhaus so baufällig worden, daß dessen neue Erbauung keinen längeren Anstand leiden könnte. Diesem Vortrag ist die Anzeige beigefügt, wie die Meisten zu diesem Bethhause sich haltenden Gemeinden eine freywillige Beÿsteuer zum Behuf des vorseÿenden Baues anerböthen hätten, auf deren Vorsteher Ansuchen die Quanta der offerirten Beÿsteuer namentlich vermerket worden, welche eine Summa von 1736 rthl. betragen. Aus der Beschreibung des Kreiß-Jnspectors adjuncti Magist. Kahls von der vorgenommenen Besichtigung ergibt sich hiernächst mit mehreren: wie gefährlich der Zustand des alten Bethhauses beschaffen sey, und daß mit Einreichung erwähneter freywilliger Beÿsteuer zu dem Ærario des Bethhauses ein Fond vorhanden, aus dem der Anbau eines neuen Bethhauses von Steinen füglich bestritten werden könnte. Die Grundherrschaft zu Arnsdorf hat bey diesen Umständen, nach der Original Anlage nicht allein bey der Nothwendigkeit dieses Baues, und bey der Zulänglichkeit eines Fonds dazu, ihre Einwilligung in diesen neuen Bau ertheilet, sondern auch den bisherigen Zinns jährlich von dem Bethhaus-Platze erlassen, und überdieß den noch abgängigen Platz zu dem neuen angewiesen, und geschencket. Diesemnach haben die Vorsteher durch den geschwornen Kammer Conducteur Weise einen Bau-Anschlag fertigen lassen, welcher in der Beylage enthalten ist, und der beyliegende Riß von gedachtem Weise zeigt die Form, und Einrichtung des vorhabenden Bethhauses an. Ob nun wohl der Anschlag auf 4.000 Rthl. gemacht worden, wozu der dermalige Fond nach dem Attest der Kirchen-Jnspection nicht hinreichend wäre; so ist doch eines Theils bey der Erweiterung des neuen Bethhauses durch etliche Hundert Stellen /: da in dem alten 100 Stellen nicht hinlänglich für die Gemeinde gewesen ist :/ auf eine Einnahme von etlichen Hundert Rthl. sichere Rechnung zu machen, anderntheils aber sind bey der großen Anzahl derer, die sich zu diesem Bethhause haltende Gemeinden, die jährliche Einkünfte von der Beschaffenheit, daß deductis dedu-

cendis alle Jahr 3 bis 400 rtl. entübriget werden können, welches daraus sich abnehmen läßt, daß binnen 10 oder 11 Jahren das Bethhaus, das Prediger- und Schul-Haus ganz neu aufgeföhret, der Herrschaft jährlich ein Zinns von 30 fl., wovon aber nun 18 fl.

845

wegfallen, entrichtet, und dennoch über 1500 rtl. erübriget worden. Wenn also auch beÿ dem neuen Bau bis 1.000 rtl. Schulden gemacht werden müßten, so doch nicht erfordert werden; so können solche binnen etlichen Jahren völlig bezahlt werden, zu geschweigen, daß binnen 2 Jahren, so lange der Bau dauern dürfte, wenigstens 600 rtl. dem Ærario zuwachsen, und folglich gar keine Schulden gemacht werden dürften.

Beÿ diesen angeführten Umständen leben die zu dem Bethhaus nach Arnsdorf sich haltenden Gemeinden, und die Vorsteher des zuversichtlichen allerunterthänigsten Vertrauens, daß Ew. Königl. Majestæt ihnen mit der allerhöchsten Einwilligung in den so nöthigen Anbau eines Bethhauses, und zwar nach dem beÿgehenden Anschlag, und Riß nicht entfallen werden; zumahl die freÿwillige Beÿsteuer ohne Fordern schon meist zusammen gebracht, und zu neuem Anwachs des Ærarii ausgeliehen worden, auch viele Materialien beÿ der Hand sind, so daß alle Sorge darüber cessiret, ob das, was freÿweillig offerirt, auch entrichtet werden dürfte. Jch soll daher in beÿkommender Vollmacht der sämtlichen Bethhaus-Vorsteher Ew. Königl. Majestæt allerunterthänigst bitten, allerhöchst dieselben möchten geruhen, diese verhoffte Concession zur Erbauung eines neuen Bethhauses zu verleihen, und dadurch die Gemeinden beÿ diesem Bethhaus nach ihrem Wunsch in den sichern Genuß der einmal allergnädigst concerdirten Gewißensfreÿheit, und des Gottesdienstes zu setzen. Es getrösten sich die Vorsteher, und Gemeinden allermildester Gewährung ihrer Bitte, ich aber verharre allerdevotest

Ew. Königl. Majestæt

Breslau

den 7<sup>ten</sup> Januar

1754

allerunterthänigster

Johann Christlieb Preuss

in Macht der Arnsdorfer

Bethhaus Vorsteher<sup>756</sup>

Hierauf erfolgte folgende Resolution an die Grundherrschaft:

Friedrich König in Preußen p: Unserm p: Was die Vorsteher, und Gemeinden beÿ dem evangel. Bethhaus zu Arnsdorf unter dem 9<sup>ten</sup> hujus

---

<sup>756</sup> S. die Acta in Angelegenheit des neu erbauten Bethhauses in Arnsdorf in der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ.

/: Januarius :/ allerunterthänigst gebeten, und welchergestalt Wir vorkommenden Umständen nach derselben Gesuch allermildest deferirt, werdet ihr aus den beÿkommenden Abschriften des Mehreren ersehen; wie nun der solchergestalt vorzunehmende Bethhausbau eine Direction von genungsammer Einsicht, und Vorsicht bedarf, und ihr bereits beÿ Gelegenheit des ertheilten grundherrschaftlichen Consensus, und bewiesenen Freÿgebigkeit eine ausnehmende Neigung für die Wohlfahrt der evangel. Gemeinde zu erkennen gegeben; also haben Wir das Vertrauen zu euch, und

846

ist Unser gnädigster Wille, und Befehl, daß ihr auch die benannte Direction sothanenen Baues übernehmen, und mit Zuziehung der Bethhaus Vorsteher führen sollet; nach deßen Vollendung ihr sodann eine Specification der sämtlichen Bau-Speesen, nebst den dazu gehörigen Belägen, und Contracten anhero ad Acta einzusenden habt.

Hierzu p. Breslau den 9<sup>ten</sup> Januar 1754

An den Michael Otto Grafen v. Althann auf Mittelwalde, wie auch an den Gräfl. v. Waldsteinschen Arnsdorfer Curator Christoph Friedrich Freÿherr v. Reibnitz auf Stonsdorf

Orig. insin. den 16. Januar 1754

F. Stief mppria

Taxa 18 sgl.

Stempel 3 sgl.

Cop. 1 rtl. 16 sgl.

Insin. 3 sgl.

N: 157

Hiermit erschien zugleich die Königl. Concession selbst, wie folgt:

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen p: thun kund, und fügen hierdurch jedermänniglich, besonders wo es nöthig ist zu wissen: Demnach die Vorsteher, und Gemeinden beÿ dem evangel. Bethhaus zu Arnsdorf um Unsere Landesherrliche Bewilligung, an die Stelle des alten höchst baufälligen ein neues von Steinen aufgeführtes Bethhaus zu erbauen sub präsent 9<sup>ten</sup> hujus /: Januarii :/ allerunterthänigst gebethen, diesem ihrem Gesuch auch den mit einer beträchtlichen, und rühmlichen Freÿgebigkeit in Erlaßung des jährlichen Zinnses von dem Platze des Bethhauses pro Futuro, und Schenkung eines Stück Ackers von den grundherrschaftlichen Feldern zu deßen Erweiterung, begleiteteten von ihrer Grundherrschaft, der Maria Eleonora Gräfin v. Althan gebornen Gräfin von Waldstein cum Curatore Marito Michael Otto Grafen v.

Althan, und Maria Christiana Gräfin v. Waldstein cum Curatore Christoph Friedrich Freyherrn v. Reibnitz auf Stonsdorf dd: Arnsdorf den 23<sup>ten</sup> October 1753 hierzu ertheilten Consens sammt einer gerichtlichen Specification der von den Individuis der Gemeinden freywillig offerirten die Summa 1.736 Rthl. betragenden Geschenken, und einen Plan, und Anschlag Unsers Kammer Conducteurs Weise beygefügt, daß Wir diesen vorkommenden Umständen nach keinen Anstand gefunden, der Supplicanten Bitte zu deferieren, vielmehr Kraft dieses die gebethene landesherrliche Concession zu Erbauung eines neuen evangel. Bethhauses von Steinen an die Stelle des bisherigen hölzernen, und baufälligen, und zwar angetragener Maaßen nach dem Weiseschen

847

Plan, und Anschlag; jedoch unter ausdrücklicher Bedingung, daß sothanes neu zu erbauende Bethhaus statt der angegebenen Gipsdecke mit einem guten Gewölbe versehen werde, allergnädigst ertheilet haben.

Urkundlich unter Unserm Königl. allhiesigen Ober-Amts-Regierungs-Jnsiegel, und gewöhnlicher Unterschrift. Gegeben zu Breslau den 9<sup>ten</sup> Januar 1754

(L. S.)

F. D. Fürst von Carolath  
von Münchhausen

Consession zur Erbauung eines neuen  
evangel. Bethhauses zu Arnsdorf

C. F. Förster mppria<sup>757</sup>

Taxa 1 rtl. 14 ggl.

Stempel 3 ggl.

Copie 2 ggl.

N: 156

Hierauf wurde dd. Arnsdorf den 14<sup>ten</sup> Februar 1754 eine Conferenz gehalten, wobey der herrschaftl. Vormund Baron v. Reibnitz im Namen der abwesenden Grundherrschaft die Direction dieses Baues übernahm, und die Bethhausvorsteher befragt wurden, ob sie damit zufrieden wären, daß das neue Bethhaus gewölbt werden solle? worauf sie antworteten; daß, wenn der ganze Bau nicht über 5 oder 5 ½ tausend Rthl. käme; so wären sie gern damit zufrieden; sollte er aber höher kommen; so müßten sie bey dem Königl. Ober Consistorio neuerdings bitten, daß die Wölbung unterbleiben möchte, und zweifelten gar sehr, daß der ganze Bau mit den projectirten Kosten bestritten werden könne. Hierauf wurde eine

---

<sup>757</sup> S. die Acta in Angelegenheit des neu erbauten Bethhauses in Arnsdorf in der hiesigen herrschaftl. Kanzeley.

neue Conferenz beschloßen, und zugleich festgesetzt, daß der Conduc-teur Weise die Aufsicht über den Bau haben, und ein eigener Bauschrei-ber, welche<r> auf die Materialien, und die Arbeiter Acht hätte, ange-setzt werden sollte.

DD. Arnsdorf den 15<sup>ten</sup> Februar 1754 geschah die zweyße Conferenz mit Zuziehung des Conducteur Weise, und aller Baumeister, hier wurde zu-erst der Riß vorgenommen, alles Nöthige dabey erinnert, und regulirt, besonders aber festgesetzt, daß für die Grundherrschaft ein neues Beth-haus eine ordentliche Loge mit einer Thüre von Außen angelegt werden sollte. Hierauf wurde der Anschlag vorgenommen, und folgender Ge-stalt zuverlässig zu Stande gebracht:

Die Hauptmauer solle 11 Viertel stark werden; der Grund 3 Ellen tief, und 7 Fus breit; die Pfeiler bekommen mit dem Grunde gleiche Tiefe, und unter in der Anlage 7 Fus im Quadrat, und scarpirt auf 6 Fus. Die Hauptecken werden im Grunde 8 Fus im Quadrat gemacht. Die Pfeiler gehen 5 Fus im Quadrat bis unter die ersten Chöre, von da werden sie 4 Fus im Quadrat herauf gemauert. Das ganze Gebäude aber 22 Ellen hoch mit dem

848

Hauptgesimse. Das Schiff der Kirche wird auf den vollen Zirkel gewöl-bet, von Pfeiler zu Pfeiler werden die Gurte in der Stärke, als die Pfeiler oben sind, breit, und 1 Elle hoch gewölbet. Das übrige Gewölbe wird ei-ne halbe Elle stark. Die Bogen zwischen den Chören nach der Länge des Bethhauses werden auf einen gedrückten Zirkel gewölbt. Die Thurm-Mauern werden unten im Grunde 4  $\frac{1}{2}$  Elle, oben aber 3  $\frac{1}{2}$  Elle stark. Die Mauern der Halle werden im Grunde 2  $\frac{1}{2}$  Elle, oben aber 1  $\frac{3}{4}$  Elle stark. Die Sacristey-Mauern kommen im Grunde 3 Fus, oben 2 Fus stark. Das Gebäude wird von Etage zu Etage gehörig geankert, und über dem wer-den in die Pfeiler noch zwischen jeder Etage Kreuz-Ancker eingelegt. Der Hauptgesims wird nach der Jonischen Ordnung in- und auswendig gezogen. Die Pfeiler in dem Bethhause werden mit Aushöhlungen ange-putzt. Das Dach wird mit Ziegeln eingedeckt. Das ganze Gebäude ist lang 47 Ellen, und 33  $\frac{1}{2}$  Elle breit ohne die Sacristey, und Vorhallen.

	rtl.	sgl.	d.
Es würde also die ganze Mauerarbeit kommen bis	1500		
Mauer Ziegel 100.000 Stück á 5 rtl. 10 sgl.	533	10	
Dachziegel 5.000 Stück á 10 Gulden	333	10	
Hohlziegel 460 Stück á 1 ggl.	19	5	
Bruchsteine 2.000 Klaftern, welche aber in keinen Anschlag zu bringen sind, da sie gratis zu bekommen sind			
20 Ofen Kalk á 40 rtl.	800		
Summa	3185	25	
<u>Zimmerarbeit</u> besteht darin: beyde Chöre abzubinden; die Balken auf doppelte Mauer-Latten aufzukämmen; die Balken werden 6/4 vom Mittel zu Mittel auf einander gelegt; die Treppen werden 5 Fus breit, und 7 Zoll Tritt; das Dach wird gebrochen a la Mansarde mit doppeltem Dachstuhle unten liegend, oben stehend, beyde verschwellt mit dazu gehörigen Windstreben; das Kreuz zur Laterne wird auf die Kehl-Balken gesetzt, und die darauf die Laterne gehörig gerichteten mit genungsamen Windstrebe verfestiget. Solche Arbeit würde betragen	600		
die Holz-Materialien zusammen kosten	400		
die Schalbrette 8 Schock á 6 rtl.	48		
Summa	1048		
Steinmetzen-Arbeit: Für 12 große Fenster mit eingedrucktem Zirkelbogen 6 Fus im Lichten breit, und 18 Fus hoch á 7 rtl. 17 sgl. 6. d	91		
8 kleine Fenster von voriger Breite, und 6 Fus hoch á 3 rtl. 3 sgl. 7 d.	31	26	8
600 Stück Platten á 5 sgl. 8 d.	113	18	
latus	236	6	8

	rtl.	sgl.	d.
Transport	236	6	8
3 Haupt-Thüren und 3 kleine Türen in die Sacristeÿ, und die herrschaftl. Loge ungefähr	100		
Steinmetzen-Arbeit von 10 Haupt Ecken	20		
Summa	356	6	8
<u>Tischler-Arbeit</u> wird mit Zurechnung des Holzes betra- gen, wovon 1 große Fensterrahm 5 rtl. eine kleine 1 rtl. 15 sgl.	400		
Summa	400		
<u>Schloßerarbeit</u> ; dreÿ doppelte Hauptthüren müssen mit dreÿ Paar Hacken, und dreÿ Paar Bändern an die eine Hauptthüre beschlagen werden, mit verziertem Schilde, darunter Drücker mit 2 Knöpfen, würde kommen	50		
Dreÿ kleine einfache Türen, an diese kommen die alten Schlößer, und Beschläge gebraucht werden			
Die Beschläge an 12 große Fenster á 12 rtl. betragen	96		
an 7 kleine Fenster á 2 rtl.	14		
Summa	160		
<u>Glaser-Arbeit</u> 12 große Fenster á 14 rtl.	168		
7 kleine Fenster	30		
Summa	198		
<u>Klempner-Arbeit</u> wird gerechnet auf	50		
Summa	50		
<u>Schmiede-Arbeit</u> zu Ankern, und Klammern. Das gearbeitete Eisen kommt noch einmal so hoch, als das rohe Eisen. H. Pfaffe liefert das Eisen per Pfund 1 sgl. und die Schmiede bekommen 1 sgl. für die Arbeit. Da man nun nicht wissen kann, wie viel Centner werden erforderlich sein, überhaupt gerechnet macht	300		
an Nägeln	200		
Summa	500		
<u>zu ungewißen Ausgaben</u>	100		
Summa	100		

Dieser Anschlag belief sich also in Summa Summarum auf 5.998 Rthl. 1 sgl. 8 d.<sup>758</sup>

Hierauf dd. Arnsdorf den 8<sup>ten</sup> Merz 1754 machten sich beÿ einer besondern Conferenz folgende Personen anheischig, zum Bethhausbau baar vorzulehnen:

H. Pfaffe in Steinseifen 1.800 rthl., H. Stephan in Steinseifen 1.800 rthl., der Arnsdorfer Obermüller Neumann 400 rthl., H. Exner von Krummhübel 200 rthl., H. Grossmann von Krummhübel 150 rthl., Frau Siegertin in Arnsdorf 100 rthl., der H. Pastor Leder in Arnsdorf mit einem Jahrs Salario 560 rthl. in Summa also 5.010 rthl., welche sie nach und nach Theils zu 5 theils zu 6 pro Cento

850

und theils ohne Jnteressen hergaben, bis daß Bethhaus würde ihr Capital bezahlen können.

Alsdann wurde dd. Arnsdorf den 19. Martii 1754 im Beÿsein des Pastor Leders allhier, und der Bethhaus Vorsteher mit den Handwerksleuten folgender Contract geschlossen:

1. Die beÿden Mauermeister Gottfried Seeliger, und Friedrich Kühn wurde die ganze Mauerarbeit auf folgende Art verdungen: Jeder dieser Meister hat so viel Gesellen beÿ der Arbeit, als der Andere, und es muß allemal Einer von beÿden Meistern beÿ dem Bau gegenwärtig sein, welcher drum auch täglich 10 sgl. dafür Lohn erhält; ein Geselle bekommt ebenfalls täglich 10 sgl. zu Lohne, und 1 xr. Brandweingeld. Morgens früh um 5 Uhr müssen sie zu arbeiten anfangen, und erst Abends um 7 Uhr aufhören. Von 8 bis 10 Uhr früh, und von 2 bis 3 Uhr Nachmittags sind Ruhestunden. Wenn nicht den ganzen Tag gearbeitet wird; so wird der Lohn nur nach der Stunde der Arbeit bezahlt. Sonst versprechen die Meister gute Arbeit nach dem vorgeschriebenen Riß, und haften für den Schaden, der durch ihre Schuld gemacht wird.

2. Wurde dem Zimmermeister Balthasar Maurus von Schmiedeberg die Zimmerarbeit allein überlaßen. Er verspricht so viel möglich und nöthig beÿ der Arbeit selbst zu sein, taugliche Gesellen zu halten, und für allen aus seiner Schuld herrührenden Schaden zu stehen. Jeder Geselle bekommt täglich 8 sgl. Lohn, und 1 xr. Brandweingeld. Ist der Meister dabey als Mitarbeiter, bekommt er gleichen Lohn. Wird nicht den ganzen Tag gearbeitet; so wird auch nicht für den ganzen Tag gelohnt.

---

<sup>758</sup> S. die Acta in Angelegenheit des neu erbauten Bethhauses in Arnsdorf in der hiesigen herrschaftl. Kanzeley.

3. Wurde den beyden Steinmetzen Anton Joseph Weis von Schmiedeberg und Johann Gottlieb Pirsch von Landeshuth diese Arbeit gemeinschaftlich aufgetragen. Sie erhalten für 1 große Fenster im Lichten 6 Fus breit, und 18 Fus hoch 7 rtl. 17 sgl., 6 d. wovon sie auch dem Steinbrecher sein Lohn entrichten müssen. Für 1 kleines Fenster von voriger Breite, und 6 Fus hoch 3 rtl. 23 sgl. 7 d. Die dreÿ Hauptthüren werden nach dem Riße gefertigt, und jede für 25 rtl. geliefert. Die kleinen Thüren werden, wie bey den Fenstern nach der Elle á 8 sgl., 9 d. bezahlt. Für die Arbeit an den Hauptecken wird die Elle mit 32 sgl. bezahlt. Die Platten werden das Stück für 5 sgl. 8 d. geliefert. Sonst versprechen sie für allen Schaden, besonders auch für die Steine, die unter der Arbeit entzweÿ gehen, zu stehen, aber nicht für die, welche bey der Fuhre zerbrochen werden.

851

4. Wurden dem Glaser Siegmund Fritsch aus Steinseifen die Fenster dergestalt verdungen, daß er gutes, weißes Glas von Schreiberhau, und englisches Zinn dazu nehmen soll. Für jedes große Fenster wird ihm 13 rtl. für 1 kleines 4 rtl. 10 sgl. bezahlt.

5. Wurde den Tischlermeistern, Gottfried Kahl, und Johann George Frießel von Arnsdorf, mit einem Meister Christoph Gottlieb Böhmer von Hirschberg verdungen. Für 1 großes Fensterrahm 18 Fuß hoch, und 6 Fus breit wird 5 rtl. bezahlt. Für 1 kleines Fensterrahm wird 1 rtl. 15 sgl. gegeben. Für die Bühnen, Bänke, Thüren, und andere Arbeit wird nach dem Tage bezahlt. Der Tischler aus Hirschberg bekommt täglich 9 sgl. Lohn, und 1 xr. auf Brandwein. Die beyden andern bekommen täglich 8 sgl. Lohn und 1 xr. auf Brandwein. Morgens um 5 Uhr wird angefangen, und Abend um 7 Uhr mit der Arbeit aufgehört, und im Tage 2 Ruhestunden gehalten. Uebrigens stehen sie für allen Schaden aus ihrer Schuld.

6. Wurde den beyden Schloßermeistern Gottlieb Beyér von Schmiedeberg, und Hans Christoph Hoffmann von Steinseifen verdungen. Für die erste Hauptthüre mit 3 Paar Bändern, 2 Riegeln, und ein doppeltes verdecktes Schloß mit verzinntem Schilde, dem Drücker, und 2 Knöpfe wird bezahlt 16 rtl. Die beyden andern Thüren jede 12 rtl. ohne Schlößer, aber mit starken Riegeln. An die großen Fenster kommen 20 Stängel, in jedem Fenster 2 Flügel zum Aufmachen, die andern mit Vorreiben zum Wegnehmen, und mit gehörigem Beschlage mit den Hefteisen zur Befestigung der Rahme. Für ein solches Fenster wird bezahlt 8 rtl. — Die kleinen Fenster aber nur bezahlt mit 2 rtl.

Hierauf wurde dd. Arnsdorf den 2<sup>ten</sup> April 1754 eine Conferenz wegen der zuführenden Rechnung gehalten. Es mußte nämlich alle Monat eine

Rechnung gefertigt, diese wenigstens von 2 Vorstehern unterschrieben, und alle Ausgaben mit Belägen justificiret sein, nebst dem aber besonders die kleinen Ausgaben ohne Belag vom H. Pastor Leder attestiret werden. Was nicht bereits im Anschlage ausgemacht war, durfte ohne Vorwissen des herrschaftl. Vormunds, Baron v. Reibnitz, nicht bezahlt werden. Die Monatsrechnung mußte auch der angenommene Bauschreiber unterschreiben. Dieses Bauschreiberdienst übernahm Johann Christoph Materne von Arnsdorf mit folgender Instruction: daß er der Erste, und Letzte auf dem Platze täglich seÿ, und dahin sehe, daß die Bauleute fleißig arbeiten, sie mit Ernst, und Bescheidenheit dazu anhalten, auf die Bau-Materialien acht gebe, beÿ Zeiten melde, wenn etwas davon abgeht; das Baugeräthe nach der Zahl, wie ihm solches übergeben worden, muß er des Abend am bestimmten Ort aufheben, und dafür stehen, darauf sehen, wie viel Mauer- und Zimmerleute da sind, und ob sie den halben, oder ganzen Tag gearbeitet haben, und es alle Abend dem

852

Vorsteher Christoph Neumann allhier davon Anzeige zu thun. Nebst dem hat er auch darauf zu sehen, daß tüchtige Handlanger gesendet werden, widrigenfalls soll er dieselben nicht annehmen, und davon an die Vorsteher berichten. Ueberhaupt aber soll er allen Schaden zu verhüten, und den Nutzen des Baues zu befördern trachten. Täglich soll er 7 sgl. Lohn haben.<sup>759</sup>

Inzwischen hatte man resolvirt, daß das Wölben der Bethhausdecke unterbleiben solle, und kam deshalb unterm 18<sup>ten</sup> Julii 1754 Supplicando beÿ dem Königl. Ober-Consitorio in Breslau ein, worauf folgende Antwort erfolgte:

Friedrich p: Unsern p. Auf euere unterm 18. hujus eingereichte Anzeige der Umstände, welche euch nöthigen, beÿ dem neuen Bethhause statt eines Gewölbes eine hölzerne Decke anlegen zu laßen, und dabey gethener Allerunterthänigste Bitte um Unsere Einwilligung hierzu, ertheilen Wir euch hiermit zur allergnädigsten Resolution: daß Wir die angetragene hölzerne Decke des Bethhauses aus beÿgebrachten Motiven genehmigen. Breslau den 18<sup>ten</sup> Julii 1754.

Fürst v. Carolath \*)

Am Ende des Baues wurde nur dd. Arnsdorf den 19<sup>ten</sup> Februar 1757 eine Conferenz gehalten, wobey 1.) die Monita über die Bethhausrechnungen

---

<sup>759</sup> S. die Acta in Angelegenheit des neu erbauten Bethhauses in Arnsdorf in der hiesigen herrschaftl. Kanzeley.\*)

zuförderst durchgegangen, und dabey die Defecte zu suppliren besorget wurden. 2.) Da nun der ganze Bau fertig war; so sollte davon dem Königl. Ober Consistorio Anzeige gemacht, und nun eine Localcommission zur Abnahme, und Revision der diesfälligen Rechnungen in der Person des H. Inspector Kahl supplicirt werden. 3.) Damit man aber im Stande seÿ, dieser Commission den dermaligen Activ, und Passivzustand des Bethhauses vorzulegen; so ist Dato die nöthige Untersuchung geschehen, und der Befund folgender Gestalt eruiert worden: Außer den Extra Wohlthaten /: als die Errichtung, und Ausstaffirung des Altars, der Kanzel, der Ausmahlung der ganzen Bethhausdecke, und einer Glocke auf das Thürmel :/ betragen die sämtlichen Kosten 10.993 Rthl 6 sgl. 10 d. welche man zwar Hoffnung bald bis auf 2.895 rthl 5 sgl. 5 d. bezahlen zu können; diese 2.895 rthl. 5 sgl. 5 d. aber müssen nach und nach von den ordentlichen Bethhaus Revenues bezahlt werden, und wenn solche nun nach Ausweis der alten Rechnungen deductis deducendis 400 rtl. betragen haben, auch wohl eher mehr als weniger; hiernächst auch die zum Bau erborgten Capitalien allgesamt von den Bethhaus Vorstehern untereinander aufgebracht, und darunter einige ohne Interessen, und gegen 5 pro Cento hergeliehen worden sind; so ergiebt sich, daß das Passivum binnen 5 oder 6 Jahren völlig getilgt werden kann; durch diesen dauerhaften Bau aber ist so viel erlanget worden, daß bey Menschen Gedenken

853

dergleichen wohl nicht wieder nöthig sein dürfte.<sup>760</sup>

Alsdann erstattete der hiesige herrschaftl. Vormund Baron v. Reibnitz an das Königl. Ober Consistorium zu Breslau unterm 5<sup>ten</sup> Martii 1757 den Bericht von der Vollendung des Arnsdorfer Bethhauses, und supplicirte um eine Local Commission zur Abnahme der Rechnungen, worauf er folgendes Rescript erhielt:

Friedrich p: Unsern gnädigsten Gruß zuvor! Wohlgebohrner, besonders lieber Getreuer ! Auf euere unterm 12. hujus eingereichte Supplique, darin ihr die Vollendung des Arnsdorfischen Bethhaus-Bau angezeigt, und um Authorisirung einer Local Commission zur Abnahme der diesfälligen Rechnungen unterthänigst gebeten, ertheilen Wir euch hiermit zur Resolution, daß ihr die Rechnungen zuförderst anhero einsenden, und deren allhier zu veranlassenden Revison in Calculo, sodann aber wegen

---

<sup>760</sup> S. die Acta in Angelegenheit des neu erbauten Bethhauses in Arnsdorf in der hiesigen herrschaftl. Kanzeley.\*)

der gebetenen Local Commission zu derselben Abnahme weitere Verfügung gewärtigen sollet. Gegeben Breslau den 24<sup>ten</sup> Martii 1757.

An den Freyherrn v. Reibnitz  
auf Stonsdorf

Fürst von Carolath  
v. Münchhausen  
Förster \*)

Hierauf schickte dieser Baron v. Reibnitz die hiesigen Bethhausrechnungen ein, erhielt darüber viele Monita,\*) ließ dieselben beantworten, und bath dd. Stonsdorf den 16. April 1757 um die Local Commission zur Revision des ganzen geführten Baues, worauf folgendes Rescript an den Kreiß Jnspector Kahl zu Hirschberg erging:

Friedrich p. Nachdem der geführte Bethhausbau zu Arnsdorf nunmehr völlig beendiget ist, die dasigen Vorsteher auch die darüber geführte Rechnung gefertiget, und um deren Abnahme Ansuchung gethan haben; so communiciren Wir euch hiermit die über sothane Rechnungen von dem Revidenten gemachten Monita, nebst der Beantwortung dieser Monitorum von Seiten der Bethhaus Vorsteher beydes in Originali, und befehlen euch hierbey, daß ihr euch nach Arnsdorf verfügen, den ganzen Bau daselbst revidiren, die geführten Rechnungen mit Adhibirung sothanner Calculatorischer Monitorum, und der darauf gegebenen Beantwortungen von den Rechnungslegern abnehmen, und über deßen Erfolg sodann pflichtmäßigen Bericht erstatten sollet.

Gegeben Breslau den 5<sup>ten</sup> May 1757

An den Kreiß Jnspector Kahl

Fürst Carolath  
v. Münchhausen  
Förster

Hierauf nahm der genannte Jnspector Kahl alle beim Bau vorgefallenen Aus-

854

gaben, Rechnungen, Quittungen, geschenckte, dargeliehene, und eigene Gelder des Bethhauses samt dem ganzen Befund des erbauten Bethhauses, und deßen Schulden, wie auch Fonds, woraus jene zu tilgen wären, ad Protocollum, und hiermit wurde zugleich die ganze Rechnung abgenommen, justificirt, und die Vorsteher aller fernern Verantwortlichkeit darüber losgesprochen, nach dem dies Protocoll vollends an das Königl.

Ober Consistorium in Breslau eingegeben, und von demselben die Descharge darüber zurückgekommen war.<sup>761</sup>

1756 wurde diesem neuen Bethhause auch, von den beyden Handelsmännern Gottfried Seidel, und Johann Christoph Exner in Steinseifen, eine gegen 7 Centner schwere Glocke geschenckt, und mit Königl. Concession daselbst in dem kleinen Dachthurme aufgehangen.<sup>762</sup>

Anmerkung: Aus der Verbindung aller Umstände bey diesem Bethhausbau sieht man, wie listig die hiesigen Protestanten den günstigen Zeitpunkt dazu erschlichen hatten ! Denn obgleich das alte hölzerne Bethhaus von 1742 schon von unten angefault war, so durfte deshalb noch kein massives, und so prächtiges in seine Stelle kommen, sondern man konnte es mit einem geringen Theile der Kosten untermauern, und so noch ferner brauchen. Aber der jetzige Zeitpunkt hieß, und ließ für die diesfällige Sicherheit auf immerwährende Zeiten sorgen. Denn der Landesherr war noch ein Protestant, und weil man den kommenden Krieg /: den 7jährigen von 1756 bis 1763 :/ mit Oesterreich schon voraussah; so fürchtet man, im Fall Preußen Schlesien verlieren sollte, sonst keine Concession dazu zu erhalten. Die Grundherrschaft mußte nolens volens darein willigen, und den Bau selbst, aus Scheu der Partheylichkeit durch Aeckergeschencke begünstigen, weil sie unter Königl. Preuß. und protestantischer Vormundschaft stand. Der herrschaftl. Vormund war ingleichen ein Protestant, der dieß Werk selbst beförderte, und sich zum Director darüber setzen ließ, und auch keine Widersprüche der kathol. Grundherrschaft hierüber gehört hätte. Die hiesigen protestantischen Gemeinden waren nun gerade in den besten, und vermögendsten Umständen. Und von dem Königl. Preuß. protestantischen Ober Consistorio war es vorher zu sehen, daß es alles aus Religionspartheiligkeit accordiren würde, was man nur verlangte. Der luther. Inspector Kahl in Hirschberg gab vollends die Nothwendigkeit des Baues dringender an, als sie war, und verhehlte mit Fleiß, was sie unterbleiben machen konnte. So trug alles dazu bey, den hiesigen Protestantismus mit diesem Bau auf immer zu gründen, und herrschend zu machen.

Uebrigens überlebte diese Grundherrschaft der hiesige Pastor George Gottlob Leder,

---

<sup>761</sup> S. die Acta in Angelegenheit des neu erbauten Bethhauses in Arnsdorf in der hiesigen herrschaftl. Kanzeley.\*)

<sup>762</sup> S. das Büchelchen zur 50jährigen Jubelfeier der protestantischen Religionsfreyheit bey der evangel. Gemeinde zu Arnsdorf von 1792 p:

sein Cantor aber Christian Plischke, starb den 29. October 1751. Jhm folgte Johann Gottfried Keil aus Goldberg, gieng ab als Pastor nach Conradswaldau beÿ Landeshuth etwa im Jahre 1756. Jhm folgte Christian Gottlieb Fiebiger aus Maÿwaldau, welcher allhier 1769 den 5. Mærz starb.

Im gerichtlichen, policeÿlichen, und politischen Wesen ereignete sich unter dieser Grundherrschaft Folgendes: — 1750 den 14<sup>ten</sup> Januar wurde wegen der Belohnung der Gemeindeältesten, die sonst steuerfreÿ waren, und andere Freÿheiten genoßen, etwas Gewißen ausgemacht, und zwar zu Arnsdorf, und Steinseifen sollte jeder Gemeinältester jährlich 3 fl. haben, in Krummhübel desgleichen 3 fl., in Glausnitz 1 rtl., zu Querchseifen aber blieb es beÿ der alten Gewohnheit, daß nur die Gänge bezahlt würden, sonst aber alle Gelder mit zu zahlen wären. Ferner soll ein jeder Gemeinältester beÿ Einnahme der Steuern, und anderer Gelder 6 xr. Aufzehrung, und das gewöhnliche beÿ der Steuer Abfuhr haben, hingegen soll ihm auf bößes Geld nichts passiret werden. Desgleichen sollten die Unkosten beÿ Fertigung der Gemeinrechnungen für Gemeinälteste, und den Gerichtsmann in Arnsdorf auf 45 xr., in Steinseifen auf 45 xr., in Krummhübel auf 36 xr., in Glausnitz auf 30 xr., in Querchseifen auf 30 xr. herunter gesetzt sein. Wenn Verrichtungen beÿ Revision der meisten Feuerstätten, und dergleichen vorfallen; soll dem Gerichtsmann, der den Umgang verrichtet, passirt werden in Arnsdorf, und Steinseifen 12 xr., in Krummhübel 9 xr., in Glausnitz und Querchseifen 6 xr. Hingegen sollen dergleichen Umgänge nicht vervielfältiget, sondern durch einen Gang mancherleÿ andere Sachen mit bestellt werden. Beÿ Publicirung der Königl. Patente, und Beytreibung herrschaftl. Zinsen bleibt es beÿ der vorigen Gewohnheit, daß die nothwendige Gerichtszehrung passirt werde, jedoch soll damit sehr sparsam umgegangen werden. Diese Einrichtung, und Abrede ist heute von allen Richtern und Gerichtsmännern angenommen, und festgesetzt worden.<sup>763</sup> —

1750 den 18<sup>ten</sup> Februar hatte Christoph Finger in Arnsdorf eine Magd beÿ sich, mit der er des fleischlichen Umgangs überwiesen wurde. Es wurde ihm daher befohlen, sie aus dem Hause zu schaffen, welches er zwar bald that, sie aber auch bald wieder nahm. Deshalb wurde diese Magd eine Nacht in die Teiche gesetzt, ihr beim Ausgange, und Eingange von dem Pfänder jedesmal 24 Streiche gegeben, und sie dann aus der Gemeinde verwiesen, Finger aber mußte 2 rtl. Strafgeld erlegen.\*)

1750 den 18<sup>ten</sup> Mærz wurde zur Abhelfung

<sup>763</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1750 bis 1755.)\*

der Klagen der Arnsdorfer Gerichtsleute den Richtern aufgegeben, folgende Ordnung einzuführen: Nach jedem Amtstag sollen 2 Gerichtsleute nach der Reihe bestellt, und in deren Beÿsein die in der Woche gekommenen Klagen abgehört, und geschlichtet werden. Dergleichen Klagen sollen jedesmal bis auf diesen Tag verschoben bleiben, außer wenn es Sachen betrifft, die keinen Verzug leiden. Beÿ Verschreibungen soll der Richter etliche kleine Häuser zusammen nehmen, und wenigstens die Helfte der Gerichtsleute dabey haben, wenn es aber Bauergüther, oder sonst etwas Wichtiges ist, sollen dazu alle Gerichtsleute berufen werden, die Glausnitzer, und Querchseifer ebenfalls. Beÿ der Steuereinnahme sollen ingleichen alle Gerichtsleute da sein, und die Königl. Patente zugleich publicirt werden. Jtem soll über die Kosten des Dörrhauses, und was voriges Jahr sonst noch eingetragen ist, zugleich mit vorgelegt werden. \*) — 1750 den 8. April, nachdem jetzt eine neue herrschaftl. Walke in Steinseifen gebauet werden wird; so soll der dortige Richter des Jeremias Kahls Bleichen bedeuten, daß sie beÿ schwerer Strafe kein Schock Leinwand, und Schleyer in fremden Orten walken lassen sollen. \*) — 1750 den 29. April wurde dem Hans Christoph Neigenfind wegen eines Ehebruchs zuerkannt, daß er mit 4wöchentlicher Arbeit in den Eisen gezüchtigt werden, und dann die Kosten des Sentenzes ersetzen solle. \*) — 1750 den 27. Maÿ wurde von dem herrschaftl. Vormund Baron v. Reibnitz, und dem Gräfl. Curator H. v. Mutius befohlen, daß zum Bau der Niedermühle in Arnsdorf die Bauern die Fuhren, und die Handroboten, wie zu einem herrschaftl. Gebäude zu thun schuldig wären, weil die Mühle mit dieser Condition verkauft worden sey. \*) — 1750 den 9. September wurde das Verbot, nirgendwo, als in Dörrhäusern den Flachs zu dörren, mit dem Zusatz wiederhohlet, daß sich auch beÿ Strafe niemand unterstehen soll, den Brechabgang zum Einheizen, oder Versetzen zu brauchen, worauf die Gerichte beÿ der Feuer-Visitation sehen sollen. \*) — 1750 den 7. October wurden 6 Weiber, die sich wider das 6<sup>te</sup> Gebot versündigt hatten condemnirt, statt der sonstigen Strafarbeit, jede zu 2 Stück Garn zu spinnen, wozu sie Flachs bekommen würden. Dergleichen Männer aber mußten 6 bis 14 Tage umsonstige Arbeit thun. \*) — 1751 den 13<sup>ten</sup> October wurde im herrschaftl. Amte angebracht, daß in Steinseifen eine ansteckende Krankheit sey, daher erhielt der Arnsdorfer Bader Befehl, die Sache bald, und genau zu untersuchen, und darüber zu berichten, welcher aber aussagte, daß es keine ansteckende Krankheit wäre. \*) — 1753 den 28. Mærz wurden 6 Personen, die sich wieder das 6<sup>te</sup> Gebot versündigt hatten, condemnirt, jeder 12 Tage im Glausnitzer Tei-

che zu arbeiten.\*) — 1753 den 4. April wurde dem Arnsdorfer Richter aufgegeben, 6 Wirthen, die wegen Feuersgefahr übel verwahrte Häuser haben, binnen 4 Wochen zum Bau anzuhalten, widrigenfalls sollten ihnen die Zimmerleute die Camine einhauen wider ihren Willen.\*) — Uebrigens

857

enthält das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1753 bis 1755 blos Ehe- und Erb-Sachen, und Testamente. Das folgende Amts-Protocoll von 1755 bis zu 1764 ist gänzlich verlohren, und vermuthlich im Schloßbrande 1768 mit verbrandt. — 1753 dd. Potsdam den 14<sup>ten</sup> October erschien das Königl. Preuß. Edict, wodurch das unachtsamme Toback-Rauchen in den Scheunen, Ställen, Wäldern, Heÿden, und auf den Straßen verboten wurde.<sup>764</sup> — 1755 dd. Berlin den 4<sup>ten</sup> Martii erschien das erneuerte Edict wider die unerlaubten Schulden der Officiers, und wie wider diejenigen, die ihnen ohne Consens des Chefs, und Commandeurs creditiren, verfahren werden solle.\*) — 1756 dd. Berlin den 25<sup>ten</sup> Martii erschien das Königl. Preuß. Edict wegen Excercirung des Salz-Regals im Herzogthum Schlesien, und der Grafschaft Glatz, auch Verhinderung der Salz-Defraudationen.\*) — 1757 dd. Dresden den 25<sup>ten</sup> Martii erschien ein erneuertes, und geschärftes Patent wegen Anhaltung, und Verfolgung der Deserteurs, und daß diejenigen, welche pflichtvergeßener Weise einen Soldaten zur Desertation verleiten, oder einen Deserteur in den Dörfern wißentlich beÿ sich dulden, beherbergen, verhelen, und zu seinem fernern Fortkommen hilfreiche Hand leisten, oder auch von dem Jhrigen in feindlichen Landen einen Zuschub thun, ohne Unterschied der Person, insbesondere auch die Scholzen, und Gerichte der Dorfschaften, welche in Anhaltung der Deserteurs Jnnhalts der emanirten Königl. Edicte, ihre Schuldigkeit nicht gehörig beobachten, ohne weitläufigen Process, ohne Gnade, und ohne Zulaßung eines Geistlichen neben dem Deserteur aufgehängt werden sollen.\*) — 1757 dd. Hauptquartir Dürgau (Troppau) den 18<sup>ten</sup> December erschien ein General Pardon für alle Verlaufene, und Deserteurs von Sr. Königl. Preuß. Majestæt Arméen\*) — 1757 dd. Hauptquartier Dürgau (Troppau) den 9<sup>ten</sup> December erschien ein Königl. Preuß. Patent wegen Anhaltung, und Einlieferung der im Lande verlaufenenen oesterreichischen Soldaten, ingleichen wegen Arrestirung der Königl. Preuß. Soldaten, welche sich hin, und wieder zerstreut betreten laßen.\*) — 1757 dd. Leutmeritz den 22<sup>ten</sup> Julii erschien ein Königl. Preuß. Patent, worin den gesamten Vasallen und Unterthanen im

---

<sup>764</sup> S. die gesammelten Königl. und bischöfl. Verordnungen beÿ der Pfarreÿ.\*)

Herzogthum Schlesien, und der Grafschaft Glatz aufs ernstlichste, und beÿ schwerster Ahndung des Meineids untersagt wird, denen Oesterreich ungarischer Seits ergehenden Jnsinuationen, und Manifesten Gehör zu geben, noch derselben eine Hilfe, und Lieferung zu thun.\*) – 1757 dd. Breslau den 20<sup>ten</sup> April erschien eine Instruction, wie sich beÿ der Aufnahme der erforderlichen Nachrichten zum Behuf der jährlich

858

einzusendenden historischen Tabelle /: Populationslisten :/ vom platten Lande sowohl, von Herrschaften als Gerichten, und Gemeinden, und einem jeden, der sonst damit beschäftigt sein wird, zu verhalten.<sup>765</sup> – 1757 dd. Hauptquartir im Lager beÿ Prag den 13<sup>ten</sup> Maÿ erschien ein General Pardon für alle Deserteurs Sr. Königl. Majestæt Armées, die sich zwischen hier, und 10 Wochen wieder gestellen werden.\*)

Im œconomischen, oder wirthschaftlichen Wesen ereignete sich: Das Königl. Preuß. Pupillen-Collegium verordnete gleich beÿ der Uebernahme der Vormundschaft der Herrschaft 1750, daß sich alle herrschaftl. Beamten, und Officianten, die in Besoldung, und Deputat stunden, wegen ihrem Gehalt legitimiren sollten, darüber Spannzettel ausgefertigt, und der jährlichen Rechnung von 1751 an das Pupillen-Collegium beÿgelegt werden müßten. Der gesetzte herrschaftl. Vormund Baron v. Reibnitz nahm daher diese Spannzettel über jedes Beamten Besoldung und Deputat auf, unterschrieb jeden, und ließ sie in das alte herrschaftl. Zinnsbuch eintragen, wodurch also ihr Gehalt festgesetzt wurde.\*) Uebrigens ist nichts Wichtiges aus diesem Zeitraume zu finden.

Die Verwalter, und Beamten der Herrschaft Arnsdorf von 1750 bis 1758 waren: der vom Königl. Preuß. Pupillen-Collegium gesetzte, Gräfl. v. Waldsteinsche herrschaftl. Vormund Christoph Friedrich Baron von Reibnitz auf Stonsdorf p: als Oeconomie-Director. Der herrschaftl. Curator Franz Joseph von Mutius, Königl. Hofrath, und Kanzler beÿ dem Sandstifte zu Breslau. Der George Benjamin Cotta Justitiarius aus Hirschberg. Der Rentmeister Johann Anton Frietsch. Der Amts-Notarius, oder Kanzeleÿ-Schreiber, Franz Bock.

---

<sup>765</sup> S. die gesammelten Königl. und bischöfl. Verordnungen beÿ der Pfarreÿ.\*)

XXVI<sup>tes</sup>Hauptstück

Nachdem die Maria Josepha Eleonora Reichsgräfin von Althann, geborne Reichsgräfin von Waldstein, 1757 verstorben war: fiel das volle Erbrecht auf die Herrschaft Arnsdorf p. an ihre jüngere Schwester, die Maria Christina Fräulein Reichsgräfin von Waldstein, die indeßen unter der Vormundschaft des Königl. Preuß. Pupillen Collegiums gestanden hatte, und bis hieher majorenn geworden war.

Sie vermählte sich am 19<sup>ten</sup> Maÿ 1758 mit Johann Nepomucen Reichsgrafen zu Lodron, Castell Romano, und Castell novo in Wälsch Tÿrol aus der Primogenitur-Majoratslinie zu Gmündt p:p:<sup>766</sup> und trat mit diesem ihrem ehelichen Curator die Güther Arnsdorf an, wodurch zugleich die administrirende Vormundschaft derselben aufhörte.

Folglich regierte Maria Christina Reichsgräfin von Lodron, geborne Reichs-Gräfin von Waldstein, als Erb-Lehns- und Grund-Frau der Herrschaft Arnsdorf p. mit ihrem ehelichen Curator Johann Nepom. Reichsgraf zu Lodron vom 9<sup>ten</sup> Maÿ 1758 bis zum Tode derselben am 11<sup>ten</sup> April 1786.

Unter seine persönlichen Eigenschaften gehören seine besondere Leutseligkeit, Güte, und Frömmigkeit. Durch seine oft allzu zu große Güte, und Nachsicht aber schadete er, wie man sagt, seinen Güthern und Revenues, indem dadurch viele leichtsinnige Unterthanen, die sie misbrauchten, Reste auf Reste häuften, und endlich nichts bezahlen konnten. Seine

---

<sup>766</sup> Johann Nepomucen Reichsgraf zu Lodron war geboren den 18<sup>ten</sup> November 1727, und starb den 11<sup>ten</sup> April 1786. Er war anfänglich Kayserl. Königl. Hauptmann bey einem Infanterie Regiment. Kurz vor der Bataille bey Landeshuth in Schlesien im 7jährigen Kriege verließ er die Kriegsdienste. — Das Reichsgräfl. v. Lodronsche Geschlecht hat seinen Ursprung von dem Römischen Geschlecht der Lateranensium, die ihren Sitz in der Grafschaft Castell Roman, und Ladron nahmen. Diese Besitzungen wurden vom Kaiser Friedrich III. 1442 zu Reichsgrafschaften erhoben, und ihnen ein Feudum oblatum ertheilt. In diesen, und den dazu erworbenen zweÿ Herrschaften Castellano und Castell novo sind alle Grafen zu Lodron Condomini. In der Folge wurden sie auch unter die Landstände in Tÿrol, Kärnthen, und andrer oesterreich. Provinzen aufgenommen. Der Erzbischof von Salzburg, Graf Paris v. Lodron, stiftete für seine Linie 2 Majorate, denen mit Genehmigung des Kaisers Ferdinand II. das Landmarschallsamt von Salzburg einverleibt wurde. Die Grafen v. Lodron besitzen auch die römische Patriciat-Würde, stehen mit den Venetianern in Verbindung, welche sie als Nobiles Venetos natos erkennen. (: aus dem Genealogischen Reichs- und Staats-Handbuch 2.Theil pag: 164, 166, 289 :)

Frömmigkeit hingegen war für Jedermann erbaulich. Er scheuete es nicht, als eifriger Katholik öffentlich vor das Kreuze an der kath. Kirchhofmauer zu knien, und zu

860

bethen, wozu er sich auch selbst eine Knienbank daselbst hatte machen lassen. Nicht nur in der Kirche hielt er seine Unterthanen, und die Schuljugend zur Andacht an, sondern auch außer derselben verwies er jede Sittenlosigkeit, wo er sie fand, und trieb besonders die Kinder fleißig zum Schulbesuch an, wenn er sie unter der Schulzeit auf der Gasse traf. Eben so fromm, und erbaulich lebte er für sich, und die Seinigen. Das jetzige herrschaftl. Schloß, der herrschaftl. hiesige Oberhof, und besonders die Kirche haben noch viele kostbare Beweise von seiner Frömmigkeit, welche unten beim kath. Religionswesen unter ihm specificirt werden. Von dem besonderen Antriebe zu seiner Frömmigkeit erzählt man, daß er zwar schon als Soldat ein gottergebener Christ war, seine Frömmigkeit aber dadurch einen besonderen Vorschub erhalten habe, weil in der Bataille bei Landshut in Schlesien, vor der er gerade seinen Posten als Kayserl. Hauptmann verkauft hatte, eine Canonenkugel eben denjenigen Capitaine zerriß, dem er seinen Posten verkauft hatte, wodurch, indem dieses Unglück sonst ihn betroffen hätte, er so gerührt wurde, daß er von nun an, Gott zum Danke, um so frömmere zu leben beschloß. Die göttliche Vorsehung prüfte ihn zwar hart 1768 durch den großen Brand seines hiesigen Schloßes, Oberhofes, und vieler anderer Wohnungen /: welches unten ausführlich angezeigt wird :/ er aber ertrug auch dieses Unglück mit Ergebung in ihren Willen.

Er machte von hier aus öftere Reisen in seine Vaterstadt Salzburg, wo er oft lange Zeit bei seinen Anverwandten verweilte. Er war der Busenfreund Sr. Excellenz, des noch jetzt /: 1805 :/ regierenden frommen Johann Nepom. Reichsgrafens von Schaffgotsch in Warmbrunn p. bei dem er auch endlich auf einem Besuche nach einer<sup>767</sup> kurzen Krankheit am 11<sup>ten</sup> April 1786 starb, und welcher noch heute aus besonderer Achtung gegen ihn monatlich 2 Meßen zu seiner Seelenruhe durch den Arnsdorfer Pfarrer lesen läßt, und solche bis zu seinem Tode fortzusetzen beschloßen hat. Seine Leiche wurde von Warmbrunn abgeholt, an der Arnsdorfer Grenze gegen Seydorf feyerlich mit einem Leichenzuge durch den hiesigen Pfarrer Franz Walter in Begleitung der Schule, und vieler Unterthanen empfangen, und in die Gruft der hiesigen kath. Kirche

---

<sup>767</sup> Graf v. Lodron wohnte damals mit Familie ganz in Warmbrunn in einem eigenen Hause.

beÿgesetzt. Seine hiesige Beÿsetzung ist dadurch bemerkenswerth, weil er unter allen kathol. Grundherrn von 1655 bis 1786 die erste Leiche war, welche in der hiesigen kathol. Kirche beÿgesetzt wurde. Die Exequien für ihn wurden allhier 14 Tage nach seinem Tode gehalten, und das Ausleuten auf Kosten der Unterthanen dauerte ingleichen 14 Tage.

861

Aus dieser Ehe waren folgende Kinder: 1. Joseph, gebohren den 3<sup>ten</sup> April 1760, in der Kirche getauft, starb nach kurzer Zeit, und wurde in der herrschaftl. Gräfl. v. Waldsteinschen Kindergruft vor dem Hochaltar beÿgesetzt.<sup>768</sup> – 2. Johann Vinzenz, gebohren den 10<sup>ten</sup> September 1764, wurde wegen Schwächlichkeit in der hiesigen herrschaftl. Schloß-Capelle vom damaligen Hof-Capellan Zimmermann /: der heute noch lebt, und Pfarrer in Seitendorf beÿ Frankenstein ist :/ getauft, starb aber bald darauf, und wurde wie der Vorige allhier beÿgesetzt.<sup>769</sup> – 3. Maria Vincentia, gebohren den 21<sup>ten</sup> April 1766 ingleichen vom genannten Hof-Capellan in der Schloß-Capelle allhier genothtauft, starb bald nach der Taufe, und wurde zu den Vorgigen beÿgesetzt.<sup>770</sup> – 4. Maria Vicentia, gebohren den 28ten Maÿ 1769 /: in dem hiesigen evangel. luther. Cantor-Hause, welches die Grundherrschaft nach dem hier erlittenen Schloßbrande bis zur Erbauung des jetzigen neuen Schloßes bewohnte :/ genothtauft vom hiesigen Pfarrer Johann Wilhelm Anders, starb bald nach der Taufe und wurde zu den Vorigen beÿgesetzt.\*) – 5. Maria Theresia, gebohren den 12<sup>ten</sup> Januar 1772, in dem jetzigen neuen Schloße, getauft in der Kirche vom damaligen hiesigen Pfarrer Johann Willhem Anders, blieb allein am Leben, wurde Erbin der Herrschaft Arnsdorf, wegen ihrer Leutseligkeit, und Güte die hoffnungsvolle Comtesse benannt und in der Folge regierende Grundfrau auf den Güthern Arnsdorf, wie wir unten sehen werden. \*)

Im kathol. Religions- und Kirchen-Wesen ereignete sich unter dieser Grundherrschaft folgendes: Schon gleich anfangs sieth man, daß hier ein Kirch-Patron antrat, der sich seiner Kirche annahm, und wo möglich, den Verlust zu ersetzen suchte, der ihr durch seine Vorfahren war verursacht worden. Denn er ließ 1758 ein Inventarium der Kirche aufnehmen,<sup>771</sup> um zu sehen, was sie besäße, und was ihr fehlte. Er schenkte dann der Kirche zu verschiedenen Zeiten 1<sup>tens</sup> einen stark in und auswendig vergoldeten Kelch von Kupfer mit Patene, wie pag: 536 in die-

<sup>768</sup> S. das hiesige Taufbuch von 1732 bis 1767.

<sup>769</sup> S. das hiesige Taufbuch von 1732 bis 1767.

<sup>770</sup> S. das hiesige Taufbuch von 1766 bis 1783.)\*

<sup>771</sup> S. die Acta Ecclesiae Parochorum etc. beÿ der Pfarreÿ.

sem Buche zeigt. — 2<sup>tens</sup> eine Meßcasel, wie pag: 538 in diesem Buche zeigt. 3<sup>tens</sup> zwey verbun-

862

bundene silberne Herzen mit einem Mariæbild am Orgelchor, wie pag: 535 in diesem Buche zeigt. 4<sup>tens</sup> die von Holz geschnittene hl. Johann von Nepomuck Statue staffiert im Presbýterio der Kirche, wobey jährlich am Feste dieses Heiligen ein Altar errichtet wurde, und Graf v. Lodron auf seine Kosten ein Hochamt halten ließ, wie pag: 93 in diesem Buche zeigt. 5<sup>tens</sup> bezahlte er auch die Kerzen zu diesem Feste, wie pag: 407 in diesem Buche zeigt. 6<sup>tens</sup> von 1766 bis 1772 gab er unentgeltlich Birken aus seinen Waldungen zur Zierde des Johann Nepom., und des Pfingst-Festes, wie pag: 404 in diesem Buche zeigt. 7<sup>tens</sup> gab er großen Theils die Kosten zur Errichtung der Kreuzwegbilder in der Kirche her, wie pag: 135 in diesem Buche zeigt. 8<sup>tens</sup> ließ er auf seine Kosten die 4 Crucifix-Kreuze an den Grenzen der Herrschaft Arnsdorf p: errichten, und machte sich, und seine Nachfolger verbindlich, dieselben allzeit zu unterhalten, wie pag: 582 in diesem Buche zeigt. — 9<sup>tens</sup> Ließ er über die Hausthüre des jetzigen neuen herrschaftl. Schloßes allhier ein Mariæbild mit einer steinernen Rahme einsetzen, welches aber durch seinen Nachfolger cassirt wurde, und die Rahme davon ist noch im Pfarrhause befindlich. 10<sup>tens</sup> Ließ er zwey sandsteinerne Statuen, nämlich, die des Heiligen Johann v. Nepomuck, und die des hl. Florian am Eingange in den Schloß-Hof an der Wallbrücke auf gemauerten gegenüber stehenden Säulen errichten, welche noch stehen. — 11<sup>tens</sup> Wollte Graf v. Lodron auch in der Kirche einen neuen Tabernakel auf dem Hofaltar machen laßen, über welchem Vorhaben er aber starb, und mit Bedauern dabey äußerte, daß er der Kirche zur Schadloshaltung noch Manches zu geben schuldig wäre, jetzt aber nach seinen Umständen nicht könnte; womit er vermuthlich den großen Verlust im Sinne hatte, den seine Schwiegereltern und die Schwägerin, Gräfin v. Althann, der Kirche verursacht hatten.

Jm Jahre 1758 erlitt auch die hiesige Pfarrey einen auf immer sehr empfindlichen Schlag. Denn es wurde der sogenannte Nexus parochialis auf Königl. wiederholte Verordnungen auf immer aufgehoben, wodurch die sonst gewöhnlichen Einkünfte des hiesigen Pfarrers, als Decem, Opfer, Tischgroschen, Acker-Roboten, Neujahrumgangsgeld p. wegfielen, wie das Diöcesanblatt im I. Jahrgang 3. Heft pag: 290 bis 296 ausführlich anzeigt. — 1759 wurde auch noch von jeder Parochie ein Decimationsquantum vom König in Preußen gefordert. Das hiesige herrschaftl. <Amt> gab darüber folgendes ein: Consignation von der Pfarrtheÿ Arnsdorf in Puncto zur Erläuterung des Decimationsquanti:

1) Die Arnsdorfer Parochie

hat vermöge Steuer Catastrum zeithero Rthl: Sgl. hl.  
ertragen sollen 129 16 "

2) Gegenwärtig aber bleibt nur noch die kleine Wiedmuth,  
welche laut Catastro in Anschlag ist 18 Thl. Schles. 21 sgl. 16  $\frac{3}{4}$  hl.

863

Latus	Thl. Schl.	Sgl.	hl	latus	Rthl	Sgl.	hl.
	18	21	16 $\frac{3}{4}$		129	16	"

Von der kathol. Herrschaft möchte der

Decem anzuhaften sein, nämlich zu

15 Scheffel 12 Metzen Breslau: Maaß Korn  
á 22 Sgl. 14 10 "

15 Scheffel 12 Metzen.

Haber à 16 sgl 10 12 "

Offertorium, und Neujahr von der

Herrschaft 6 6 "

Fundations-Gelder 16 16 "

Summa 66 17 16  $\frac{3}{4}$  53 11 16  $\frac{3}{4}$

3) Fallen also stabile Einkünfte von den evangel.

Parochianen ab 76 4 1  $\frac{1}{4}$

4) Die Steuern sind vom 1<sup>ten</sup> Februar 1758 bis jetzt ultimo

Januarii 1759 abgeführt, nämlich monatlich 3 rthl. 4 pfl.

welches durch 12 Monate macht 36 5 "

Jtem haben im 1757. Jahre die oesterreich. Trouppen

5 monatliche Steuern zusammengetrieben, welche auch  
angetragen sind mit 15 2 3

Und im abgewichenen 1758 Jahr sind die hiesigen Richter

durch oesterreich. Husarien abgeholt worden, haben 6-  
monatliche Steuern auf einmal erlegen, und so viel

wir wissend, die dazu erforderlichen Gelder auf Credit  
aufnehmen müssen, wozu ich in Ermangelung des Ver-  
mögens nichts habe beýtragen können

Summa<sup>772</sup> 310 8 2  $\frac{1}{4}$

1760 d.d. Breslau den 1. September wurde die sogenannte General-  
Absolution allen Seelsorgern vom Pabst Benedikt XIV. renovirt, durch  
das Bischöfl. Amt ertheilt. \*)

– 1758 d.d. Breslau den 25<sup>ten</sup> Julii ließ der bischöfl. General Vicarius Ba-  
ron v. Frankenberg eine gedruckte Verordnung des Jnnhalts an die ka-

<sup>772</sup> S. die Acta Ecclesiae Parochorum etc. beý der Pfarrey. \*)

thol. Geistlichkeit ergehen: daß sich keiner derselben in weltliche Händel, und überhaupt in nichts mischen sollte, was nicht zu geistlichem Amte gehörte, sich auch aller unerlaubten Correspondenz, oder Collision, wodurch der König von Preußen zum Nachtheil der kathol. Religion verleitet werden könnte, enthalten solle.<sup>773</sup> — 1759 dd. Glogau den 2<sup>ten</sup> Januar erschien von der dasigen Oberamtsregierung eine Verordnung des Innhalts: daß diejenigen evangel. Einwohner, die sich unterstehen, wider das Verbot, den kathol. Geistlichen das Geringste an sonst gefälligen Decimas, Juribus Stolæ, oder anderer Hebungen zu entrichten, solches doppelt zur Strafe erlegen sollten, auch die Herrschaften besonders dafür angesehen werden, die ihre Unterthanen

864

anhalten, solche Abgaben wider das Verbot zu erlegen.\*) — 1759 dd. Glogau den 14<sup>ten</sup> Januar erschien abermals folgende Königl. Oberamtsverordnung: Friedrich p: Es ist auch der von Unserer Allerhöchsten Person erlassene Befehl erinnerlich, zu Folge dessen bey einer kathol. Parochie eingepfarrte Evangelische dem kathol. Parochis, und Schulhaltern fernerhin keine Decimas, Garben, Brodte, und dergleichen geben, sondern solche zum Bestand der Unterthanen ganz cessiren, und wegfallen sollen. Wie nun aber hieraus folget, daß die kathol. Geistlichkeit, und Schulhalter, welche dergleichen zur Contribution eingeschlagener Realitäten ferner nicht erhalten, auch ihren Ortes nicht angehalten werden können, die darauf haftende Contribution fernerhin zu entrichten, gleichwohl aber bey der Contributions-Cassa dieserhalb kein Ausfall erfolgen darf; so wird hierdurch festgesetzt, daß sämtliche Dominia, und Gemeinden, bey welcher nach Unserer gemachten Verordnung sich der Umstand ereignet, daß, wo sämtliche Parochiani evangelisch, der Parochus aber katholisch ist, vom 1<sup>ten</sup> Junii 1758 an gehalten sein sollen, daß das von den Hebungen des Parochi, und Schulmeisters gefällige Contributionsquantum a proportione der auf jedem Fundo haftenden Pfarr-Præstationen zusammen aufbringe, und unter den Gemein Steuern des Pfarrers, und Schulmeisters Contribution an die Cassa mit abzuführen. Und obschon an dergleichen Orten, wo gleichwohl wegen vorhandener kathol. Parochianen noch ein Theil der Hebung dem kathol. Pfarrer, und Schulmeister zur wirklichen Perception übrig bleibt, dergleichen Pfarrer, und Schulmeister noch, wie vor gehalten sind, a proportione derselben, und so wie es sich wegen der von ihnen in usu fructu behaltenden Wiedmuth und andern contribualen Grundstücken ohne dieß

---

<sup>773</sup> S. die gesammelten Königl. und bischöfl. Verordnungen bey der Pfarrey.

von selbst versteht, die Contribution zu entrichten. So verordnen Wir denn hiermit, daß auch in einem solchen Falle, um die mit den sonst erforderlichen Subrepartitionen verknüpften Weitläufigkeiten, Bedenken, und etwa zu besorgenden Unordnungen zu verhüten, eine dergleichen von evangelischen, und kathol. Unterthanen melirte Gemeinde ebenfalls gehalten sein solle, die wenige von dem Parochus, und Schulmeister zu erlegende Contribution monatlich zusammen zu tragen, und vorschußweise zur Kreiß Casse abzuführen, wo hingegen am Termin Ostern von der Kreiß Casse in Ansehung eines jeden dergleichen Dorfes eine zuverlässige Repartition angefertigt, und wie der Parochus, und Schulmeister von seinen Perceptis an Contribution zu erlegen hat, und was die Gemeinde wegen der, nach obiger Verordnung zurückbehaltener, und sonst zu entrichten verbunden gewesener Præstationen zu übertragen schuldig sein, um Ersteres sodann von dem Parocho, und

865

Schulmeister zur Tilgung des gethanenen Vorschusses von einer dergleichen Gemeinde wieder erheben zu können. Und da keine Gemeinde in Ansehung des ungleich größern Gewinnstes durch die behaltenen, und cessirenden Præstationen sich hierüber zu beschweren nur die geringste Ursache hat; so habt ihr nach dieser General Vorschrift lediglich zu verfahren, und durch sämmtliche Kreiß-Jnsassen und Kreiß Cassen circuliren, und zu instruiren, in gleichen die Allerhöchste Willensmeinung der kathol. Geistlichkeit, und Schulmeistern zu insinuiren, damit allen bisherigen, und künftigen Steuerklagen abgeholfen, und vorgebeugt werde.\*) – 1759, dd. Breslau den 16<sup>ten</sup> November, nachdem der Pabst Clemens XIII angetreten, und ein allgemeines Jubilæum verliehen hatte, erließ das Bischöfl. General Vicariat Amt eine Instruction pro Confessariis, und zugleich Puncta populo e Cathedra promulganda, welche die zur Erlangung des vollkommenen Ablasses vorgeschriebenen guten Werke wären. Dieses Jubilæum dauerte 2 Wochen vom 9<sup>ten</sup> December bis 23. December 1759.\*) – 1760 den 19. December mußte eine Consignation der von der Kanzel vermeldeten Königl. Edicte an den Erzpriester des Kreißes eingeschickt werden.\*) – 1761 dd. Breslau den 17<sup>ten</sup> Merz befahl der Königl. Minsiter Graf v. Schlaberndorf, daß jeder Seelsorger, der noch ferner das im bischöfl. Pastorale vom 21. September 1756 angeordnete Kirchengelbboth für den König von Preußen auslassen, oder verstümmeln würde, das erstemal 50 rthl. Strafe geben, in andern Falle aber von seinem Amte entsetzt, und mit empfindlicher Strafe solle belegt werden, wozu auch der Königl. Fiscus angewiesen sey.\*) – 1763 dd. Breslau den 14. Julii befahl das bischöfl. Amt auf Requisition der Landesregierung eine Consig-

nation über den Zustand der kathol. Schulen einzugeben. \*) – 1764 dd. Breslau der 12. Januar erschien ein Königl. Edict des Jnnhalts: daß jeder Todesfall, es seÿ von Kindern, oder Erwachsenen binnen 8 Tagen von Zeit des Todes beÿ dem Geistlichen der Religion des Verstorbenen, und respective auch dem Pfarrer beÿ unausbleiblicher Strafe gemeldet werden sollen. \*) – 1764 dd. Breslau den 3. Maÿ erschien eine Königl. Oberamtsverordnung, wodurch die einzugebenden Populationslisten regulirt, und näher bestimmt wurden. \*) – 1764 dd. Breslau den 12. Maÿ erschien ein bischöfl. gedruckter Hirtenbrief, wodurch auf Befehl des Königs die Geistlichkeit, und alle Katholiken zur Treue gegen den König nachdrücklich ermahnt wurden. \*) – 1764 dd. Breslau den 5. November wurde der Diöceses durch das bischöfl. Amt bekannt gemacht, daß der Königl. Minister v. Schlabrendorf beÿ 100 Ducaten Strafe zu wißen verlange, ob, und welche

866

Geistliche, welche während der Abwesenheit des Fürstbischofs /: v. Schaffgotsch :/ außer Landes ordinirt worden, ohne Königl. Receptions-Schein sich hier aufhalten, oder gar in Cura animarum befinden, und daß kein dergleichen Subject beÿ doppelter Strafe allhier geduldet werde.<sup>774</sup> – 1764 dd. Breslau den 31. October machte das bischöfl. Amt bekannt, daß auf besondern Befehl des Königs jeder kathol. Geistliche, der ein Beneficium erhält, vor der Besitznahme desselben eine Recognition über seinen dem Landesherrn geleisteten Eÿd der Treue beÿbringen müße. \*\*) – 1764 dd. Breslau den 11. December wurden der kathol. Geistlichkeit die Exemplaria in Ansehung der königl. befohlenen, und anzutragenden Seidenplantagen zugeschickt vom bischöfl. Amte. \*\*) – 1765 de dato 30. Januar publicirte das bischöfl. Amt die Königl. Kammerverordnung dd. Breslau den 12<sup>ten</sup> November 1764 des Jnnhalts; daß künftig kein kathol. Geistlicher eher ein Beneficium, oder Pfarreÿ antreten dürfe, bevor er nicht die Quarta, oder den 4<sup>ten</sup> Theil des Ertrags dieser Pfarreÿ an die Schul Seminarium Cassa bezahlt habe; ingleichen, daß auch jeder Geistliche zuvor Instruction über das neue Schulwesen in Sagan genommen habe, und ein Attest davon vorzeigen müße, eben dieß seÿ auch der Fall mit den Schulmeistern etc. \*\*) Das bischöfl. Amt aber machte in dieser Schulcassa verschiedene Modulationen und nähere Bestimmungen, weil manches nicht möglich war zu erfüllen. \*\*) – 1765 dd. 30. April Breslau ließ das bischöfl. Amt eine nachdrückliche Ermahnung wegen der Ausgelaßenheit der Geistlichkeit ergehen. \*\*) – 1765 dd. Breslau den

---

<sup>774</sup> S. das Currendenbuch von 1764 bis 1788 beÿ der Pfarreÿ. \*\*)

30. April erschien eine Königl. Kammervorordnung wider das Wallfahrten der Katholicken außer Landes, und zwar, daß derjenige Pfarrer, der es zuließ, vom Amte removirt, und hoch an Geld gestraft werden sollte.\*\*\*) – 1765 dd. Breslau den 17 Junii erschien ein Königl. Special Befehl, daß alle Päbstliche Bullen, und Breven zuvor von der Königl. Kammer und der bischöfl. approbirt werden müßten, ehe sie promulgirt würden.\*\*\*) – 1766 dd. Breslau den 20. Januar wurde vom bischöfl. Amt ein Päbstlicher Ablass promulgirt.\*\*\*) – 1765 dd. Berlin den 8. Februar erschien das Königl. <Edict> wider den Mord neugebohrner unehelicher Kinder, und <die> Verheimlichung der Schwangerschaft, und wurde am 7. October 1765 vom bischöfl. Amt promulgirt.\*\*\*) – 1766 den 2. Januar wurde das Königl. kathol. General Land-Schulen-Reglement durch das bischöfl. Amt zugeschickt,\*\*\*) und das bischöfl. Amt erließ dazu eine gedruckte Ermahnung an die Geistlichkeit vom 29<sup>ten</sup> December 1765.\*\*\*) – 1766 dd. Breslau den 20. Februar promulgirte das bischöfl. Amt, daß ihm künftighin die Dispensation über das Aufbiethen bey Copulationen von der Königl. Regierung verboten sey.\*\*\*) – 1766 dd. Breslau den 14. Februar wurde das Edict wider das ungleiche Heurathen des Adels mit

867

den Bürgerlichen durch ein Königl. Edict verbothen.\*\*\*) – 1766 dd. Breslau den 7. Mærz wurde dem bischöfl. Amte eine neue Modification der Populationslisten aufgetragen, und publicirt.\*\*\*) – 1766 dd. Breslau den 26. Mærz befahl des bischöfl. Amt den Schulinspectores, daß sie mit den Königl. Landræthen in Verbindung agiren sollten.\*\*\*) – 1766 dd. Breslau den 14<sup>ten</sup> April wurde der kathol. Geistlichkeit verboten, keine Gemeinschaft mit dem aus dem Lande entwichenen Bischof v. Schaffgotsch zu unterhalten.\*\*\*) – 1766 dd. Rom den 13. Julii wurde der Breslauer Weÿbischof v. Strachwitz zum Vicarius Apostolicus creiert.\*\*\*) – 1766 dd. Breslau den 21. Junii erschien im Königl. Verbot wider die ausländischen Wallfahrten und Firmungen.\*\*\*) – 1766 dd. Breslau den 30. Junii erließ der Weÿhbischof v. Strachwitz einen Hirtenbrief wider die Ausgelaßenheit der Geistlichkeit.\*\*\*) – 1766 den 16. August mußten die Schulmeister des Kreißes eine Consignation ihres Einkommens an den Erzpriester eingeben.\*\*\*) – 1766 dd. Glogau den 13. Junii erschien eine Königl. Oberamtsverordnung, daß die Geistlichkeit den Ausländern, die sich hier verheurathen wollen, und im Lande bleiben, vor der Trauung den Schwur, oder Eid über ihren ledigen Stand abnehmen sollte.\*\*\*) – 1766 dd. Breslau den 4. Julii erschien eine geschärfte Königl. Ordre wider das Feÿern der aufgehoben Feÿertage.\*\*\*) – 1767 dd. Breslau den 13. Januar wurde das Königl. Edict wider das Schuldenmachen der Officiers, und Soldaten

publicirt.\*\*\*) – 1767 dd. Hirschberg den 13. März sollten sich die Pfarrer des Kreißes ausweisen, ob sie die Decimationsquanta von 1759, 1760, 1761, 1762, und 1763 ex propriis oder aus der Kirchcassa genommen hätten, und dieß auf Anfrage des Landraths v. Zedlitz.\*\*\*) – 1767 dd. Breslau den 7. April wurde der kathol. Geistlichkeit von der Königl. Kammer befohlen, daß sie in Zukunft alles in Rom nur durch den Königl. Preuß. Agenten daselbst suchen sollte, so würde es für ungültig erklärt werden.\*\*\*) – 1767 dd. Breslau den 23. Julii wurde der Clerus vom bischöfl. Amte auf Vollmacht des Königs angegangen, eine Collecte zur Widererbauung der 1759 abgebrannten Dohmkirche in Breslau zu erlegen, und zu sammeln.\*\*\*) – 1767 dd. Berlin den 5. Maÿ erschien eine Königl. Cabinetsordre, daß künftig den Besitzern der adelichen Güther nur die Helfte des Werths ihrer Güther versichert, und darüber Hypothequen ertheilt werden sollten, wornach sich die Geistlichkeit beim Auslehnen der Kirch- und Fundationsgelder richten möge.\*\*\*) – 1767 dd. Breslau den 22. August wurde vom bischöfl. Amt ein Schema zu Populationslisten nebst Instructionen übersandt.\*\*\*) – 1768 dd. Breslau den 13. Maÿ erschien eine Königl. Verordnung, daß keine Leiche vor 3 Tagen begraben werden sollte, und am 19. Junii a.c. daß die Särge der in ansteckenden Krankheiten Gestorbenen verpicht und unter Aufsicht des nächsten

868

Arztes begraben werden sollten.\*\*\*) – 1768 dd. Breslau den 10. October wurde abermal durch das bischöfl. Amt eine neue Modification der Populationslisten auf Königl. Verordnung publicirt.\*\*\*) – 1768 dd. Breslau den 11. December wurde den kathol. Pfarrern durch eine Königl. Kammerverordnung befohlen, sich einen Vorrath des Stempel-Papiers zu den Amtssachen anzuschaffen beÿ scharfer Ahndung.\*\*\*) – 1769 dd. Breslau den 23. Junii mußte das bischöfl. Amt auf Requisition des Königs publiciren, daß wer vor der Geistlichkeit liegende Kirchen- oder Fundations-Gelder hätte, solche zu 3 pro Cent in die Berliner Banco legen sollte.\*\*\*) – 1770 dd. Glogau den 22ten Februar erschien eine Königl. Kammerverordnung wegen der Inoculation der Blattern, wozu die Geistlichen das Volk bereden sollten.\*\*\*) – 1771 dd. Breslau den 10. November ergieng eine Instruction von dem Königl. Justitz Minister Carmer, wie es mit den Pfandbriefen in Ansehung der causarum piarum und Foundationum gehalten werden solle.\*\*\*) – 1772 dd. Breslau den 8. Maÿ meldete der Bischof v. Stachwitz der Diöces die General-Visitation durch den bischöfl. Commissarius Laube an, und zugleich, was er zu visitiren bevollmächtigt sey.\*\*\*) – 1772 dd. Breslau den 30. October mußte das bischöfl. Amt auf Königl. Befehl der Geistlichkeit befehlen, überall auf den Kirchhöfen,

und Schulgrund und Boden Maulbeerbäume anzupflanzen.\*\*\*) – 1772 dd. Breslau den 1. December machte das Bischöfl. Amt ein<en> Königl. Cabinetsbefehl bekannt, vermöge deßen sich die luther. Patroni der kath. Kirchen, wie auch kathol. Patroni durch Renuncirung auf das Patronatsrecht nicht von der Conservation der Kirchen losmachen können, und nicht renunciiren dürfen.\*\*\*) – 1773 dd. Breslau den 4. Januar meldete das bischöfl. Amt, daß die Vigilien, oder Fasttage der aufgehobenen Feiertage auf den Advent vom Pabste verlegt würden.\*\*\*) – 1773 dd. Breslau den 4. April forderte das bischöfl. Amt diejenigen Geistlichen auf, sich bey ihm zu melden, deren Fundationes per injurias temporum und nicht durch eigne Schuld unter das Stipendium sacerdotale gefallen wären, weil sie auf Päbstliche Erlaubniß davon dispensirt, oder relaxiret werden sollten.\*\*\*) – 1773 dd. Breslau den 4. April befahl das bischöfl. <Amt>, daß kein Geistlicher über einen, oder höchstens 2 Monate Stipendien annehme, und sie lese, auch bey jeder Visitation dem Erzpriester das Stipendiumbüchel vorzeigen müsse.\*\*\*) – 1773 dd. Breslau den 3. Julii befahl das bischöfl. Amt zu Folge der gemachten Generalvisitation des Commissarii Laube, daß überall sogleich eigene Fundationsbücher angelegt, und die Gelder derselben von den Kirchengeldern abgesondert würden, daß jeder Pfarrer, der länger als dreÿ Tage außer seiner Parochie verreise, die Erlaubnis des bischöfl. Amtes dazu haben müsse, ingleichen kein Capellan ohne Erlaubniß seines Pfarrers, und wenn es 8 Tage sind, auch nicht ohne Erlaubniß des Erzpriesters die Parochie verlaße, und verreise, daß keine Schulmeister ohne Amts Decret, ohne Ablegung des Glaubensbekenntnißes, und dem Eÿd der Treue sowohl gegen den König, als gegen die Kirche angenommen werde,\*\*\*)

869

daß der Vater des Kindes von einer unehelichen Weibsperson nicht ins Taufbuch eingeschrieben werde, daß eine solche Weibsperson, wenn sie hernach heurathet, im Copulationsbuche nicht als ehemalige Hure eingeschrieben werde und daß keine Gemeinde sich gastweise zur Kirche halte, sondern sich einpfarren laßen müsse.\*\*\*) – 1773 dd. Breslau den 24. September befahl das bischöfl. Amt, wie es künftig mit dem Testum Patrocinii gehalten werden solle, und daß die Abläße der aufgehobenen Feiertage auf den folgenden Sonntag verlegt würden.\*\*\*) – 1774 dd. Breslau den 19. November befahl das bischöfl. Amt auf Requisition des Königs, daß wegen den Stempelabgaben alle Vierteljahr die Verstorbenen an die Grundherrschaften specificirt werden sollten.\*\*\*) – 1774 dd. Breslau den 24. Februar wurde vom bischöfl. Amte auf Befehl des Königl. Edict dd. Berlin 1770 den 8. Februar erinnert, daß die Ehe-Ver-

sprechungen, und Contracte nicht mehr mündlich, sondern schriftlich gemacht und auf dem Lande von den Geistlichen aufgesetzt werden könnten, und sollten.\*\*\*) – 1774 dd. Breslau den 1. Julii wurde durch das bischöfl. Amt die Königl. Dispensation, daß von der Taufe eines unehelichen Kindes nicht mehr doppelte Gebühren, wie in der Stolæ Taxordnung steht, sondern nur die Taufgebühren, wie bey ehelichen Kindern gefordert werden durften, der Geistlichkeit gemeldet.\*\*\*) – 1774 dd. Breslau den 6. September befahl das bischöfl. Amt, daß die Geistlichkeit keinen Juden, der katholisch werden wolle, eher instruiren, und annehmen solle, bevor dieß nicht dem besagten Amte gemeldet sey, und zwar auf Königl. Requisition.\*\*\*) – 1774 dd. Breslau den 14. October meldete das bischöfl. Amt dem Clero den Tod des Pabstes Benedict XIV.\*\*\*) – 1774 dd. Berlin den 1. October befahl der König, daß kein Kathol. etwas für die Trauung eines kathol. Soldatens annehme, auch wenn es angeboten würde, und der Soldat ein Attest produciren müsse, daß sein Feldprediger dafür bezahlt sey und daß dem Feldprediger  $\frac{1}{4}$  jährig eine Liste der Actus Ministerialis bey Soldaten ausgefertigt werden müsse.\*\*\*) – 1775 dd. Breslau den 31. Januar befahl das bischöfl. Amt, daß alle Fundations Capitalien, die nur auf Obligation bey den Dominien, Patronen, und andern ausstehen, sogleich aufgekündigt, und gegen gerichtliche Versicherung oder Hÿpotheque ausgelehnt würden, dieß betraf die hiesige Herrschaft besonders.\*\*\*) – 1775 dd. Breslau den 2. Mærz meldete das bischöfl. Amt die Erwählung des neuen Pabstes Pius VI.\*\*\*) – 1775 dd. Breslau den 7. April befahl das bischöfl. Amt, daß jene kathol. Eheleute, dies ich eigenmächtig von einander trennen, von den Pfarrern sogleich corripirt würden, und wenn das nicht helfe, die Pfarrer es dem Amte anzeigen sollten.\*\*\*) – 1775 dd. Breslau den 22. August verbot das bischöfl. Amt, daß man keine fremde, und ausländische Geistlichen hege, oder ihnen Beichte hören, und Messe lesen erlauben solle.\*\*\*) – 1775 dd. Breslau den 18. October wurden vom bischöfl. Amt die Tabellen über die Sonntägl. Kinderlehren mit einer Instruction zugeschickt.\*\*\*) – 1776 den 8. Februar dd. Breslau meldete das bischöfl.

870

Amt, daß der König wünsche, wenn sich 50, und mehrere kathol. Schullehrer entschließen möchten, nach Westpreußen als solche zu gehen, sie würden auf Kosten der Schulseminariencasse unterhalten werden.\*\*\*) – 1776 dd. Breslau den 22. Mærz wurde vom bischöfl. Amte das Königl. Edict publicirt, wie die Unterthanen, die sich ihrer Grundherrschaft widersetzen bestraft werden sollen.\*\*\*) – 1776 dd. Breslau den 21. Junii publicirte das bischöfl. Amt die Königl. Gnade, und Resolution, daß Je-

dermann eine dreymonatliche Steuer vom König geschenckt und von den Steuerämtern ausgezahlt werden solle.\*\*\*) – 1776 dd. Breslau den 16. August. Nachdem zu Breslau von einigen Kirchen ein Crucifixbild mit einem Gebote von 80 000 Jahren Ablaß war verkauft worden /: welches vermuthlich ein Lutheraner zum Spott des kathol. Ablaßes verfertiget hatte :/ befahl das bischöfl. Amt, daß künftig alle dergleichen Bilder, und Büchel, die vor den Kirchen feil gebothen würden, zuvor von den Pfarrern untersucht, und nach Befund der Sache erlaubt, oder verboten, oder weggenommen würden.\*\*\*) – 1777 dd. Breslau den 10. Januar wurde <durch> das bischöfl. Amt das Königl. Edict wider das unbefugte Schießen in Städten und Dörfern publicirt.\*\*\*) – 1777 dd. Breslau den 11. Januar erließ das bischöfl. Amt eine scharfe Verordnung, wie es künftig bey den Pfarreyen mit der Uebergabe der Instrumente, Inventarien, baarem Cassenbestand an die neu antretenden Pfarrer gehalten werden solle.\*\*\*) – 1777 dd. Breslau den 10. Februar publicirte das bischöfl. Amt, die Königl. Verordnung, wie es die Rendanten, und Jnnhaber der Banco-Noten mit selben halten sollen.\*\*\*) – 1777 dd. Breslau im Mærz verordnete das bischöfl. Amt, daß die Executores geistlicher Verlaßenschaften ihre einzuschickenden Rechnungen, Beläge und Quittungen numeriren, und heften sollten.\*\*\*) – 1777 dd. Breslau den 25<sup>ten</sup> April machte der Bischof v. Strachwitz das Annehmen der Stipendien über 3 Monath zum Casus reservatus Episcopo.\*\*\*) – 1777 dd. Breslau den 25. April befahl das bischöfl. Amt, daß keine Leiche aus einer Parochie in die andere ohne bischöfl. Erlaubniß transferirt werden dürfe.\*\*\*) – 1777 dd. Breslau den 26. November erschien folgende merkwürdige Verordnung des bischöfl. Amts die ganz hergesetzt zu werden verdient: P.P: Aus den jährlichen Visitations Nachrichten haben Wir wahrgenommen, daß hin, und wieder die kathol. Kirchen zu verschiedenen Ausgaben zur Ungebühr gezogen werden, welche sonst von den Gemeinden nach allem Recht und Billigkeit ex propriis, und durch zusammengebrachte Bey-träge bestritten werden sollten. Zu diesem Fache gehören z.B. der Bau, und die Reparaturen der Kirchhofmauern, und Planken, besonders, wo die Gemeinden die Begräbnißstellen gratis bisher genoßen haben; ferner die Kosten für das Ausputzen, und die Ausbeßerung der Kirchuhren samt dem Stellerlohn, Uhrschnuren, Glocken-Riemen vorzüglich wegen unentgeltlichem Ausläuten p: Das Lohn vom Morgen-, Mittag- und Abend-Läuten;

871

Bau- und Reparatur der Kirchthürme und mehr dergleichen Aufwand. Gleichwie nun über dieses selbst von Sr. Königl. Majestæt bey Aller-

höchst dero Anwesenheit in Schlesien bereits im Jahr 1774 verordnet worden, auch den Pfarrern schon damals publicirt ist, daß mit aller Attention, und Nachdruck darauf gehalten werden solle, womit die Kirchen-Aeraria überall bestens administirt, und zu keinem andern Entzweck, als wozu sie bestimmt sind, vorzüglich aber zu den Reparaturen der Kirch- und Pfarrergebäuden gezogen werden sollen, auf daß dergleichen Ausgaben einzelner Gemeinen, und Kirchen dem Lande durch öffentliche Collecten-Ausschreibungen nicht zur Last fallen dürften. Als committiren Wir Euer Wohlehen, hierdurch die sämtlichen Erzpriester, und Pfarrer dero unterhabenden Archidiaconats hieran nochmals, und nachdrücklich zu erinnern, daß dergleichen Gemein-Kosten keineswegs den Kirchen-Aerariis aufgelegt werden, sondern bey vorkommenden Fällen den H. Patronis deshalb Vorstellung zu machen, und wenn wider Vermuthen hierauf nicht reflectirt wird, de casu in casum anhero Anzeige zu machen, und fernere Instruction einholen p.\*\*\*) – 1778 dd. Breslau den 19. Maÿ publicirte das bischöfl. Amt die Königl. Verordnung, daß kein Ausländer in die Stifter, und Klöster, noch zu einem pfarrlichen Benefico angenommen werden soll.\*\*\*) – 1778 dd. Breslau den 6. Julii erließ das bischöfl. Amt einen Hirtenbrief wegen dem ausgebrochenen Bäyerschen Unruhen und Kriege, verbot der Geistlichkeit alle Correspondenz mit auswärtigen Geistlichen, ingleichen auch alle Reisen, zu den nothwendigen Reisen aber solle jeder einen Paß vom bischöfl. Amte haben, und dann sollte auch das Kriegsgebeth, wie im 7jährigen Kriege, in allen Kirchen gehalten werden.\*\*\*) – 1778 dd. Breslau den 23. October publicirte das bischöfl. Amt ein Königl. Edict, daß alle Juden, die Christen werden wollten, zuvor ein schriftliches Attest über ihre vorige gute Auführung vorzeigen müßten.\*\*\*) – 1779 dd. Breslau den 19. Mærz publicirte das bischöfl. Amt das Königl. Edict wider das gänzliche Abstellen des Bettels und der Errichtung des Creuzburgschen Armenhauses.\*\*\*) – 1779 dd. Breslau den 11. April verbot das bischöfl. Amt, daß kein Geistlicher bey Strafe 2 Ducaten in der Sacristey Beichte hören solle, besonders der Weibspersonen ausgenommen aber andere Geistliche.\*\*\*) – 1779 dd. Breslau den 19. Maÿ publicirte, und befahl das bischöfl. Amt das Friedensfest über den beendigten Baierschen Successionskrieg zu feÿern.\*\*\*) – 1779 dd. Breslau den 23. Julii publicirte das bischöfl. Amt das Königl. Edict, daß die nach Ende den 7<sup>ten</sup> Monats in der Schwangerschaft gestorbenen Weibspersonen nicht eher begraben werden sollten, bis sie vom Kreis Phÿsicus secirt worden wären.\*\*\*) – 1780 dd. Breslau den 10. Februar verordnete das bischöfl. Amt, daß wer von der Geistlichkeit eine

Currende über 3 Stunden bey sich behalten würde, 5 rthl. Strafe geben müsse, wie auch daß Tag und Stunde des Empfangs und der Absendung

872

darauf vermerkt werden solle.\*\*\*) – 1780 dd. Breslau den 12. April publicirte das bischöfl. Amt das Königl. Edict wegen Einrichtung, und Einsammlung der Kreuzburger Armen-Collecte in den Kirchen.\*\*\*) – 1780 dd. Breslau den 3. Novbr. publicirte das bischöfl. Amt das Königl. Edict, daß sich die luther. Herrschaften nicht mehr unterstehen sollten, ihre kathol. Unterthanen an wirklichen Fejertagen zur Arbeit zu zwingen.\*\*\*) – 1780 dd. Breslau den 6. Novbr. publicirte das bischöfl. Amt die Königl. Verordnung, daß die kath. Geistlichkeit nach einem beygefügten Schema ihre jährlichen Einkünfte seit dem aufgehobenen Nexus parochialis eingeben solle, das Getreide, und die Naturalien sollten im Mittelpreis ins Geld geschlagen werden.\*\*\*) – 1781 dd. Breslau den 28. Januar meldete das bischöfl. Amt den Tod des Breslauer Wejhbischofs und Vicar. apost. v. Strachwitz.\*\*\*) – 1781 dd. Breslau den 12. Februar befahl das bischöfl. Amt, daß die Pfarrer in der vom König geforderten Eingabe nur dasjenige anzeigen sollten, was nach Abzug aller Ausgaben allein zu ihrer Sustentation übrig bleibt.\*\*\*) – 1781 dd. Liegnitz den 1. April publicirte der dasige Archidiaconus eine Königl. Verordnung, wie es mit den Todten vor dem Begraben gehalten werden solle.\*\*\*) – 1781 dd. Breslau den 25. Junii meldete das bischöfl. Amt die Erwähnung und Ernennung des Wejhbischofs und Vicar. Apost. v. Rottkirch.\*\*\*) – 1781 dd. Breslau den 27. November verlangte der Bischof v. Rottkirch eine Eingabe über den Zustand der kathol. Schulen, und aller Annexen.\*\*\*) – 1782 dd. Breslau den 26. August publicirte der Bischof v. Rottkirch ein Königl. Cabinets-Schreiben, daß der König nicht, wie in andern Ländern, Stifter, und Klöster aufheben werde, wenn sie ihm nur Treue hielten.\*\*\*) – 1783 dd. Breslau den 10. Februar befahl das bischöfl. Amt, daß alle Pfandbriefe bey den Kirchen, und Foundationen mit den Werten indorsirt würden: „de non alienando“ und zugleich nicht ohne bischöfl. Approbation alienirt, oder in Cours gesetzt werden sollten.\*\*\*) – 1783 dd. Breslau den 18. Februar befahl der Bischof v. Rothkirch, daß alle Schullehrer, die nicht tauglich, und nur von Herrschaften aus Gunst aufgedrungen wären, specificirt, und abgesetzt werden sollten, auch daß aus den Kirchcassen etwas Gewißes zur Unterstützung armer Schulkinder jährlich bewilliget werde.\*\*\*) – 1783 dd. Breslau den 1. September publicirte der Bischof v. Rothkirch das Cabinet-Schreiben des Königs, daß Niemand mehr bey Ueberreichung einer Supplique vor dem König niederfallen, sondern nur vor Gott knjyen solle.\*\*\*) – 1784 dd. Liegnitz den 31. Mærz publicirte der

dasige Archidiaconus das Königl. Edict, daß künftig bey Gewittern nicht mehr dürfe geläutet werden.\*\*\*) — 1785 dd. Hirschberg den 31. März unter dem Erzpriester Pauli errichteten die Pfarrer des Hirschberger Archipresbyterats eine Confoederation, daß Jeder von ihnen nach Absterben Eines ihrer Confratern 3 Meßen für denselben lesen wollte, und machten dazu auch ihre Nachfolger verbindlich.\*\*\*) — 1775 dd. Glogau

873

den 1. April erschien, nach Anzeige des Erzpriesters Pauli in Hirschberg, daß das Dominium Tiefhartmannsdorf /: den H. v. Zedlitz gehörig :/ nach Absterben des dasigen kathol. Schulmeisters eigenmächtig, und aus Intolleranz einen luther. Schullehrer angesetzt habe, eine Königl. Oberamtsverordnung des Jnnhalts: daß besagtes Dominium sogleich diesen luther. Schullehrer dimittiren, und in seine Stelle einen katholischen einsetzen solle.\*\*\*) — 1776 dd. Liegnitz den 6. May publicirte der dasige Archidiaconus v. Logau die Königl. Verordnung, daß bey Aufgreifung eines Deserteurs an der Grenze 4 rthl. im Lande aber nur 2 rthl Belohnung gegeben würde.<sup>775</sup> — 1767 dd. Breslau den 1. Decbr. befahl das bischöfl. Amt, daß die Kirch- und Pfarrtheÿ-Jnventaria erst genau specificirt, und dann zur Sicherheit von dem Erzpriester unterschrieben, und attestirt werden sollten.\*) — Jngleichen, daß in den Privat-Haus- und Hof-Capellen die Erlaubniß Meße zu lesen, alle 5 Jahre erneuert, und gesucht werden müße.\*) — 1777 dd. Breslau den 25. Februar erließ der Bischof v. Strachwitz eine Jnformation, wie die Pfarrer die Hebammen in der Nothtaufe unterrichten sollten.\*) — 1780 dd. Potsdam den 17. May zeigt ein Königl. Decret an die luther. Prediger in der Neumark, wie der König Friedrich II. im Puncte der Deputate, und des Decems bey der Geistlichkeit gesinnt war. Er schrieb nämlich zur Resolution: „Auf der Prediger Ansuchen in der Neumark, daß ihnen ihr Deputat-Korn wieder in natura und nicht nach der Taxa bezahlet werden möchte: Es muß bey der bisherigen Verfaßung sein Bewenden haben. Wenn auch heute 100 Prediger ihren geistlichen Abschied erhalten, sind morgen 1.000 andere an deren Stelle. Der Soldat bekommt Brod, die Prediger nähren sich vom himmlischen Manna, das oben herab kömmt, und ihr Reich ist nicht von hier. Petrus und Paulus erhielten kein Deputat-Korn, und im ganzen neuen Testament ist kein Apostelmagazin zu finden. Friedrich.“\*) — 1779 dd. Breslau den 15. Juli publicirte der Bischof v. Rothkirch die Verlegung der beyden Feste Mariæ Himmelfahrt, und Geburt auf den nächsten

---

<sup>775</sup> S. die gesammelten Königl. und Bischöfl. Verordnungen.\*)

Sonntag derselben, und die Annehmung des Bußtages in der 3<sup>ten</sup> Woche nach Ostern.\*) —

1760 den 12. November wurde bey Revidirung der Kirchrechnungen pro annis 1755 bis 1759 durch die hiesige herrschaftl. Kanzeley von dem Gräfl. v. Waldsteinschen Kirchen Capital der schuldigen 2.300 Fl. abgeschrieben oder verloren gegeben 1.600 Fl. oder 1.066 rthl. 20 sgl. Man sehe hierüber pag: 384 in diesem Buche.

— 1761 den 19. November wurde ein Extract aus den Arnsdorfer Kirchrechnung<sup>en</sup> von 1758 bis 1761 über Einnahme, und Ausgabe aufgenommen, vermuthlich um zu sehen, was die Kirche in activis habe, um den Kirchuhrthurm repariren zu lassen, der damals renovirt wurde.<sup>776</sup> — 1761 und 1762 wurden die Wiedmuthszinsen in einer Tabelle wegen den zu leistenden Königl. Lieferungen, und der Fourage, und des schlechten Geldes aufgenommen.\*\*\*) — 1761 Jst eine Abschrift der jetzt im Knopfe auf dem Kirchuhrthurm

874

befindlichen Nachrichten und Memorabilien jener Zeit zu sehen\*\*\*) — 1762 sieht man was der Pfarrer damals für ein Requiem, und an Offertorien von der Grundherrschaft mehr gegen heute erhielt.\*\*\*) — 1764 weißt eine Specification in dupplo aus, wie damals der Ertrag der hiesigen Pfarrey gewesen sey und wie sie nach Maßgebung des Königl. Steuer Catastri genutzt wurde.\*\*\*) — 1764 weiß eine Specification aus, was der hiesige Pfarrer von der Gräfl. v. Herbersteinschen, und Pfarr Thielschen Foundation, wie auch an Offertorien, Meßen, Neujahr von der Grundherrschaft, und an Königl. Bonification 1762 für den Decem erhalten habe.\*\*\*) — 1764 dd. Tiefhartmannsdorf den 4. Januar erließ der dasige Hirschbergsche Landrath v. Zedlitz eine Currende des Jnnhalt: daß die Dominia, Gemeinden, kathol. Pfarrer, und Schulmeister zugleich eine Specification über den Decem, die Garben, Brode, und Offertoria p: welche die Pfarrer und Schulmeister vor der Aufhebung des Nexus parochialis von den Lutheranern erhalten hatten, eingeben sollten, daß es der Steuereinnehmer bald übersehen könne, ob von dem einen, oder andern Theile zu viel, oder zu wenig angegeben sey.\*\*\*) — 1765 ist eine Specification zu sehen, wie stark die Interessen der v. Herbersteinschen, und Thielschen Foundation durch die Reduction des schlechten Geldes fielen und wie viel Verlust ausmachte, der diesen Foundationen durch das Zuziehen zu den Königl. Steuern seit 1745 durch die Grundherrschaft verursacht wurde, weil sie das Capital derselbe ohne Hÿpotheque besaß,

---

<sup>776</sup> S. die Acta Ecclesiae, Parochorum etc. bey der Pfarrey.\*\*\*)

und für das ihrige ausgab.<sup>777</sup> — 1765 dd. Arnsdorf den 3. Maÿ ist das Instrument zu sehen, wodurch sich die Gräfl. v. Lodronsche Grundherrschaft für sich, und ihre Erben verbindlich machte, die erreichten 4 Crucifix-Kreuze auf den Gränzen der Herrschaft Arnsdorf zu unterhalten (: Man sehe hierzu pag: 583 in diesem Buche :)\*\*\*) — 1765 dd. Potsdam den 3. November ergieng das Königl. Preuß. General Land-Schulen-Reglement für die Römisch-Katholischen in Schlesien, und der Grafenschaft Glatz in Absicht auf die Sagansche Schul-Methode vom dasigen Abt Felbiger mit Tabellen.\*\*\*) — 1766 Jst ein Verzeichniß der in hiesiger Kirche damals verlesenen Königl. Edicte, wie solches eingegeben werden mußte.\*\*\*) — 1768 Vermuthlich im October starb der hiesige kathol. Schulmeister Johann Friedrich Pollner, er war 1719 vocirt gewesen; an seine Stelle wurde von der Grundherrschaft Emanuel Heinzl berufen, weshalb das bischöfl. Amt dd. Breslau 1768 den 22. November dem hiesigen Pfarrer aufgab zu berichten, ob Heinzl dazu fähig sey, ob er die neue Sagansche Schulmethode verstehe, und dem König den Eÿd der Treue abgelegt habe ?\*\*\*) — 1769 dd. Breslau den 2<sup>ten</sup> Januar befahl das bischöfl. Amt dem hiesigen Pfarrer Anders per Decretum, daß er den abgenommenen Schulmeister Heinzl examiniren, und ihm, wenn er selben tauglich finde, das Schulmeister Decret hierbey folgend extra-diren solle.\*\*\*)

875

1769 dd. Breslau den 2. Januar lautete das Schulmeister Decret vom bischöfl. Amte für den Heinzl, daß ihn der hiesige Pfarrer nach ihm abgenommenen Glaubensbekenntnisse, und dem Eÿde wegen dem ihm anvertrauten Schuldienst zum Schulmeister annehme, und ihn in sein Beneficium einweise, und es ihn ruhig genießen, und bedienen laße.\*\*\*) — 1770 im Mærz gieng der Schulmeister Emanuel Heinzl von hier ab, und resignirte; an seine Stelle wurde Johann Joseph Menzel von Bober aus Böhmen gebürtig den 24. Mærz 1770 von der hiesigen Grundherrschaft beruffen, welche sich seiner Reception wegen an die Königl. Kammer wenden mußte, und sie bewirkte; er erhielt unterm 29<sup>ten</sup> Maÿ 1770 vom bischöfl. Amt sein Schulmeister Decret unter den Bedingungen, wie der vorige, welcher ihm auch eine Consignation der Einkünfte des hiesigen Schuldienstes hinterließ.\*\*\*) — 1770 Bey Antretung des Schulmeisters Menzel prætendirte der hiesige Pfarrer Anders das sogenannte Krautfleckel hinter dem Kirchhofe, und die Begrabung des Kirchhofs zu seinem Genuß, weil demselben die Grundherrschaft deswegen sie dem

---

<sup>777</sup> S. die Acta Ecclesiæ Parochorum etc. bey der Pfarrey.

Schulmeister zu seinem Gefalle nicht aus eigenem Mittel Zusatz machen wollte, der Pfarreÿ entrißen, und dem Schuldienste adjudicirt hatte; die Grundherrschaft nahm sich des Schulmeisters an, und verklagte den Pfarrer beim bischöfl. Amte, worauf unterm 29. Maÿ 1770 dd. Breslau von demselben ein Decret des Jnnhalts an den Pfarrer erfolgte; daß er zwar den Schulmeister den Genuß von dem Schul-Kraut-Fleckel, und die Begrabung des Kirchhofs laßen solle, aber blos für diesmal, und citra omnem sequelam, und ex gratia man dieß erlaube, weil sonst diese Nutzung der Kirche zugehöre.\*\*)

— 1766 verlohrt die Kirche ein Capital von 100 rthl. durch Desertion des Schuldners Grafen von Frankenberg auf Schildau (: Man sehe hierzu pag: 389 in diesem Buche :) — 1770 und 1771 verkaufte der hiesige Pfarrer dem Kaufmann Stephan in Steinseifen im Namen der Kirche den Boden des Kirchhofs zu einer Gruft.\*\*)

— 1770 dd. Breslau den 14. Junii, nachdem die hiesige Grundherrschaft wegen dem ungestümmen Glockenläuten beÿ Begräbnißen an das Königl. Oberamt in Breslau wider die hiesigen luther. Gemeinden eingeklagt, und den kathol. Schulmeister zum alleinigen Läuter vorgeschlagen hatte, erhielt sie ein Rescript des Jnnhalts : „daß zwar der kathol. Schulmeister zum Läuter allein approbirt würde, und ihm beÿ jedem Begräbniße 2 ggl. bezahlt werden sollten; aber nicht, daß diese Bezahlung auf ein gewisses Pauschquantum gesetzt, und auf die Häuser der Gemeinden repartirt werden solle.“\*\*)

— 1772 zu Folge der General Visitation durch den bischöfl. Commissarius Laube aus Breslau mußte der hiesige Pfarrer Anders nach einem zugeschickten Schema mit Fragen eine Menge die hiesige Kirche, Pfarreÿ, und Schule betreffende Umstände beantworten, welche pro cÿnosura sehr wichtig sind.\*\*)

— 1771 bis 1780 hatte der hiesige Pfarrer Anders einen Process wegen der ihm erblich zugefallenen

876

rittermäßigen Erbscholtiseÿ zu Glambach beÿ Münsterberg, wovon noch viele Acten hinterlaßen sind.\*\*)

— 1774 verklagte die hiesige Grundherrschaft den hiesigen Pfarrer beÿm bischöfl. Amte wegen dem von ihm gezogenen Offertorio, und Drittheil beÿm Kauf, und Verkauf der Gräfte, und jeder dahin zu legenden Leiche; das bischöfl. Amt aber sprach dieß dem Pfarrer zu (: Man sehe hierüber pag: 200 in diesem Buche :) — 1773 hatte ein gewißen Doctor Medicinæ Herr Johann Anton Vulter von Loewenfeld auf eine Foundation zur hiesigen Kirche 500 rthl. testamentirt, und auf Meßen zu seiner Seelenruhe legirt (: Man sehe hierzu pag: 400 in diesem Buche :) diese 500 rthl. borgte sogleich dd. Arnsdorf den 12. Januar 1774 die hiesige Grundherrschaft gegen ein Obligations-Instrument; als aber dieses Darlehn dem bischöfl. Amte gemeldet wurde, be-

fahl daßelbe durch ein Decret dd. Breslau den 18. Januar 1774, daß sie eine gerichtliche Hÿpotheque dafür zu verschaffen hätte, worauf dieses Capital zurückgegeben, und anderweitig ausgelehnt wurde in das Greiffensteinsche.\*\*\*) — 1774 da es beÿ dieser Gelegenheit mit an Tag kam, daß die gräfl. v. Herbersteinsche und Pfarr Thielsche Foundation auch beÿ dem hiesigen Dominio auch ohne gerichtliche Sicherheit hafteten, und deswegen auch unter die Königl. Steuern gerathen wären; so befahl das bischöfl. Amt dd. Breslau den 19. April 1774 dem hiesigen Pfarrer sich darüber binnen 2 Monaten eine Hÿpotheque geben zu laßen, oder die Capitalia zurückzufordern, worauf das hiesige Dominium einen Pfandbrief von 1.000 rthl. aufnahm, selben der Kirche zur Hÿpotheque gab, und damit die genannten Foundationen nebst 577 rthl. 23 sgl. 6 hl. Kirchencassegeld deckte (: Man sehe hierzu pag: 405 und 406 in diesem Buche :) — 1775 dd. Breslau den 1. September erließ der Bischof v. Strachwitz einen Hirtenbrief an die Geistlichkeit, sowohl ihres Verhaltens wegen, als wegen der Betreibung der Saganschen Schulmethode nebst einer Tabelle der darüber halbjährig einzugebenden Kinderlehr-Listen.\*\*\*) — 1776 ging der Schulmeister Joh. Joseph Menzel wieder von hier ab, weil er eine verlangte Zulage nicht erhielt, und bekam einen beßern Posten in der Grafschaft Glatz, er schenkte der hiesigen Kirche beÿ seinem Abgang einige Forderungen /: wie pag: 400 dieses Buchs zeigt :/ An seine Stelle wurde beruffen N: Scharfenberg zum hiesigen Schulmeister (: wie die Kanzeleyacten, und Kirchrechnungen zeigen :) — 1776 dd. Arnsdorf den 23. August testamentirte der hiesige Obermüller, und Gerichtskretschmer Johann Gottlob Neumann 50 rthl. zur Umgüßung schadhafter Glocken (: man sehe hierüber pag: 247 in diesem Buche :) — 1776 wurde das Doctor Vultersche Foundations Capital im Greiffensteinschen an einen andern Debitor daselbst cedirt, und die Jnteressen davon besorgte der dasige Justitiarius Kattner.\*\*\*) — 1776 wurde ein Schema zu dem anzulegenden Foundationsbuche vermuthlich vom bischöfl. Amte zugeschickt, und befohlen, die Foundationen ganz vom Kirchen Aerario abzusondern, welches zwar geschah, das Foundationsbuch aber wurde erst 1784 angelegt.\*\*\*) —

877

1777 Erließ das bischöfl. Amt 7 Casus Episcopo reservati und befahl selbe schriftlich in die Beichtstühle anzuschlagen.\*\*\*) — 1776 oder 1775 wollten die hiesigen luther. Gemeinden die alte Ordnung wegen dem Glockenläuten wieder haben; es gab aber der Schulmeister Menzel allhier aus Vollmacht des Pfarrers in der herrschaftl. Kanzeley ein Pro Memoria dagegen ein, und führte deshalb verschiedene Klagen, und machte

besondere Vorstellungen, und Forderungen; was darauf resolvirt worden ist, zeigt pag: 265, und überhaupt pag: 249 bis 266 in diesem Buche.\*\*\*) – 1780 dd. Arnsdorf den 6. August verkaufte der hiesige Pfarrer Anders dem Kaufmann Seidel senior in Steinseifen auf dem hiesigen Kirchhofe einen Platz zu einer anzulegenden Gruft /: man sehe hierzu pag: 187 in diesem Buche :/\*\*) – 1780 den 2. December mußte der hiesige Pfarrer Anders abermals eine Specification über den Ertrag der hiesigen Pfarreÿ an die Landesregierung eingeben.\*\*\*) – 1781 dd. Breslau den 1. August erhielt der hiesige Pfarrer Anders die Königl. Oberamts Confirmation über eine von ihm eingegebene Ehe-Dispensation.\*\*\*) – 1782 den 14. November starb der hiesige Pfarrer Johann Wilhelm Anders; er testamentirte, und legirte den 8. November 1782 zur Beyhülfe des Schulgeldes, oder zur Anschaffung nothwendiger Schulbücher für arme kathol. Kinder 12 rthl., woraus das jetzige Schulcapital entstanden ist. Er fundirte 500 rthl auf hl. Meßen zu seiner Selenruhe beÿ der hiesigen Kirche; vermachte auch seine ganze Bibliothèque zum Pfarreÿbeylaß, worüber 1783 eine Designation aufgenommen wurde; er legirte auch der Kirche 100 rthl baar, und 20 rthl. auf eine anzuschaffende Casel; er machte den hiesigen damaligen herrschaftl. Rentmeister Caspar Ficht zu seinem Universal-Erben, weil ihn seine <eigenen> Anverwandten gröblich beleidiget hatten; seine Leiche wurde in die Pfarrer-Gruft oder <im> Grab im Presbyterio der hiesigen Kirche beygesetzt, worüber der Universalerbe auf seine Anordnung einen Leichenstein mit der Jnnschrift seines, und aller vorher daselbst begrabenen Pfarrer Gedächtniß legen ließ. (: Man sehe hierzu pag: 181, 459 in diesem Buch :)\*\*\*) – 1780 starb auch der hiesige Schulmeister N: Scharfenberg in seine Stelle wurde berufen N: Richter zum Schulmeister (: Man sehe die herrschaftl. Kanzeleÿacten, und Kirchrechnungen dieses Jahres :) – 1783 dd. Arnsdorf den 25<sup>ten</sup> Januar wurde in die Stelle des verstorbenen Pfarrers Anders von der hiesigen Grundherrschaft zum Pfarrer allhier berufen der Pfarrer zu Herbersdorf Franz Walter.\*\*\*) – 1784 legte der Pfarrer Walter ein besonderes Fundationsbuch an, wozu er sich eine Specification aller im Greiffensteinschen ausstehenden Fundations Capitalien erbath.\*\*\*) – 1784 ließ sich der hiesige Pfarrer Walter von dem hiesigen Pastor Schwarz eine Specification der hier eingeführten Taxa Stolæ geben.\*\*\*) – 1775 dd. Arnsdorf den 15. September fertigte der hiesige Pfarrer Walter im Namen des verstorbenen Pfarrers Anders ein Instrument über den Kauf- und Handelsmanns Stephans aus Steinseifen Gruft auf dem hiesigen Kirchhofe aus. (: Man sehe hierzu pag: 190 in diesem Buche :)\*\*\*) – 1786 dd.

Liegnitz den 15. März kam durch den dasigen Archidiaconus v. Logau eine Tabelle zu den einzugebenden verle-

878

senen Königl. Verordnungen an.\*\*) – 1786 Jst eine Specification der Wiedmuth-Pächter, und Zinsen zu sehen, wie der Pfarrer Walter anfangs die Wiedmuth verpachtet hatte.\*\*) – 1770 den 24. März wurde eine neue Consignation über des Schulmeisters Gehalt entworfen, nach welcher es jetzt noch geht. (: aus den Papieren der hiesigen herrschaftl. Kanzeley :)

Jm luther. Religions- und Kirchen-Wesen ereignete sich:

Nachdem 1757 die Protestanten den König Friedrich II. gegen die kathol. Geistlichkeit ganz eingenommen, und ihm gegen dieselbe ein Mißtrauen beygebracht hatten, welches durch die 1757 erfolgte Abreise des Fürstbischofs von Schaffgotsch noch verstärkt wurde; so wendeten sich die luther. Landesstände in Schlesien an diesen König mit der Bitte, sie nebst ihren Glaubensgenossen von den an die kathol. Geistlichkeit an Decimen, Stohlgebühren p: zu entrichtenden Abgaben zu befreÿen, und hierauf erging den 11<sup>ten</sup> Januar 1758 eine Oberamts Currende des Innhalts: „daß von nun an alle luther. Unterthanen von der Erlegung der Jurium Stolæ an die kathol. Geistlichkeit ohne Ausnahme dispensirt sein, und diese Erlegung gänzlich aufgehoben sein und bleiben solle, wie auch, daß in jenem Orte, worin die sämtlichen Unterthanen luther. Religion waren, die daselbst bisher beybehaltenenen kathol. Pfarrer, und Schulmeister von da weggeschafft, und nicht weiter geduldet werden sollten.<sup>778</sup> – Diesem Befehl folgte unterm 8<sup>ten</sup> März 1758 ein anderer, nach welchem auch die Abgaben an Zehnten, Garben, Brodten, und dergleichen, welche die luther. Eingepfarrten den kathol. Pfarrern bisher entrichtet hatten, zum Besten der protestantischen Unterthanen gänzlich aufhören, und wegfallen sollten.\*) – Durch eine Oberamtliche Currende vom 29<sup>ten</sup> Dezember 1758 wurde ferner erklärt, daß unter diesen aufgehobenen Abgaben auch dasjenige begriffen seÿ, was nach bisheriger Gewohnheit die kathol. Pfarrer von den Lutheranern durch den Neujahrs-Umgang erhalten hatten.\*) – Da indeßen die luther. Einwohner mehrerer Orte alle diese Abgaben an den kathol. Pfarrer freÿwillig zu entrichten fortführen /: vermuthlich, weil sie die oesterreichsche Armeè fürchteten :/ so wurde dieß durch ein abermaliges Circulare vom 28<sup>ten</sup> December 1758 auf das strengste verboten, nämlich daß sie sonst dafür mit Erlegung des Dupli zur Strafcasse gezogen werden würden.\*) – Endlich wurde auch unter dem 10<sup>ten</sup> May 1765 dem bischöfl. General Vicariat Amte das Rescript der

---

<sup>778</sup> S. das Diöcesanblatt 1<sup>ter</sup> Jahrgang 3 Heft pag: 290 bis 294.\*)

Glogauer Oberamtsregierung noch bekannt gemacht, daß der Nexus parochialis zwischen den kathol. Einwohnern gänzlich, auch in

879

Ansehung der Beyträge zu Bauten aufgehoben sein sollten.<sup>779</sup> — Auf diese Art wurde nun der Grundsatz in Schlesien angenommen, daß jeder Glaubensgenosse nur zum Unterhalte des Geistlichen, der Kirche, und Schule seiner Religion beyzutragen verpflichtet sein soll. — Da aber die neuen Verhältnisse der verschiedenen Glaubensgenossen noch mancherley Beschwerden über solche Gegenstände, in Betreff welcher noch keine bestimmten Gesetze vorhanden waren, veranlaßt hatte; so erschien sub dato Berlin den 8<sup>ten</sup> August 1750 das Reglement, nach welchem künftig die Gravamina in geistlichen Sachen der in Schlesien subsistirenden Religionen abgemacht, und entscheiden werden sollen. — Sub eodem dato et anno 1750 erschien auch die erneuerte allgemeine Stolæ Taxordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien, wonach sich sowohl die Augspurgischen Confessionsverwandten, als die kathol. Pfarrer, Prediger, und Curati zu richten haben. (: Man sehe diese beyden Stücke als Beylaß der Pfarrey in ein Buch gebunden :) — 1768 den 14. September gab der alte luther. Steinseifer Schulhalter Johann Siegfried Heineck eine Supplique an die Grundherrschaft ein, worin er bath, nach seinem Tode seinem Sohne den Steinseifer Schuldienst zu überlassen, worauf er folgenden Bescheid erhielt: „dem Supplicanten wird der gebethene Schuldienst in Steinseifen auf den Todesfall für seinen Sohn bewilliget, jedoch mit der Erinnerung, daß sich derselbe einen nüchternen, und ehrbaren Lebenswandels befleißigen, den Dienst zum Besten der Jugend trefflich vorstehen, und zu keinen Klagen wider ihn Anlaß geben soll.“ Darauf den 28<sup>ten</sup> October 1786 wurde dem jüngern Heineck die Confirmation darüber ausgefertigt.<sup>780</sup> — 1768 den 9. October starb der luther. Schulhalter Joh. Siegfried Heineck in Steinseifen, ihm folgte nun sein Sohn Joh. Siegfried Heineck, welcher 1774 abgieng. — 1769 den 5<sup>ten</sup> März starb der Arnsdorfer luther. Cantor, und Schullehrer, der auf Joh. Gottfried Keil gefolgt war, nämlich Christian Gottlieb Fiebiger aus Maÿwaldau, ihm folgte Johann Friedrich Binner aus Probsthain. (: Man sehe das Büchel hierüber zur 50jährigen Jubelfeÿer der protestant. Religionsfreyheit bey der evangel. Gemeine zu Arnsdorf von 1792 et. pag: 33 und 34 :) — 1776 den 7. December erschien der damalige Arnsdorfer Gerichtskretschmer Christian Gottlieb Ermrich im herrschaftl. Amte, und zeigte an, daß der

---

<sup>779</sup> S. das Diöcesanblatt 1<sup>ter</sup> Jahrgang 3 Heft pag: 294.

<sup>780</sup> S. das Amtsprotokoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1764 bis 1770.

Richter Gottlieb Siegert allhier die Begränzung von dem Stückel Kretscham Feld, welches der verstorbene Johann Gottlob Neumann, als hiesiger Obermüller, und Gerichtskretschmer an die hiesige luther. Kirche zu einem Kirchhofe, oder Begräbnißplatze vermacht habe, gerne vornehmen wolle. Ermrich wollte zwar wegen dieser Begränzung nichts einwenden, sondern nach dem gemachten Kauf mit den Neumannschen Erben gedachtes Stückel Acker abtreten. Allein da die Nutzung desselben für immer vor den jedesmaligen Besitzer des Kretschams abfällt; so hoffe er doch, daß dagegen die luther. Kirche durch ihre Vorsteher für ihn, und seine Nachfolger einen solchen Vergleich

880

vorher eingehen würden, daß er wenigstens wegen den offnen Abgaben davon schadlos sein könnte, weil dieses Fleckel beynahe einen Scheffel Aussaat vom besten Boden hat. Dieser billige, und gegründete Antrag wurde dem Richter gemeldet, daß die Begränzung noch ausgesetzt bleiben müßte. Der Kirchvorsteher Riesenberger wollte sich aber in nichts ohne die andern Vorsteher einlassen, und meynete, daß von solchen Abgaben in dem Vermächtniß-Instrument nichts enthalten sey. Endlich blieb die Sache bis auf den Ausspruch des Justitiarius Hennig /: welcher diese Abgabe vermuthlich absagte, weil bis heute keine gegeben werden. :/ <sup>781</sup> — 1776 den 11. December machte das hiesige herrschaftl. Amt folgende Einschränkung in der luther. Kirhcassa allhier: Nachdem es bisher verschiedene besonders bey dem Bau des großen Orgelwerks in der luther. Kirche allhier, in Ansehung des Beytrages, und der Fuhren ziemlich hart gefallen ist, auch bis jetzt noch ein starker Rückstand ist, welcher endlich doch durch beständiges Anhalten des Bittens sowohl, als der zum Nachtheil der Armen-Cassa eigenmächtig eingeführten Orgel-Sparbixe bey den Hochzeiten, und Taufesßen von den Gemeinden abgetragen werden muß; so befiehlt die Grundherrschaft den Richtern so gnädigst, als ernstlich künfftig keine Anschaffung weder an Abgabe, Handarbeiten, oder Fuhren, sie habe Namen, wie sie wolle, den Gemeinden Einwohnern aufzubürden, oder anzuschaffen, es wäre denn, daß dergleichen vorher pflichtmäßig der Grundherrschaft angezeigt, und von derselben erlaubt worden wäre. Denn da jedem Richter selbst bekannt ist, wie wenig bemittelte Einwohner jetzt sind, und wie tief ihre eigene Kirche noch in Schulden steckt, zugeschweigen der vielen herrschaftl. Rückstände; so kann die Grundherrschaft ohne Noth die armen Unterthanen mit nichts weiter belästigen lassen. Die Richter selbst wer-

---

<sup>781</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1771 bis 1776.\*\*)

den diesen Befehl nicht nur in aller Billigkeit gegründet finden, sondern auch versichert sein, daß bey nöthigem Kirchenbau, und deren Angelegenheiten ihnen alle Beförderung widerfahren soll .\*\*) — 1777 resignirte der luther. Schulhalter zu Krummhübel, Johann Gottlieb Wenzel, und nahm die Querschseifer Schule dafür an. In seine Stelle zu Krummhübel wurde Johann Gottfried Kelbass aus Nimtsch berufen, und bey seinem Antritt zugleich folgender Unterhalt dieser Schulhalterey festgesetzt: An Salario fixo von der Gemeinde Krummhübel 15 Fl. — an Holzgeld 8 Fl. — einen Umgang in der Gemeinde in der Woche nach Mariæ Reinigung, wo er mit dem zufrieden sein muß, was ihm jeder Hauswirth giebt — zur Herbstzeit hat er ein Offertorium bey der luther. Kirche in Arnsdorf, welches an einem Sonntage vor der Kirchthüre in vorgesetzter Schale oder Becken gesammelt wird — Das Schulgeld wird nach Maßgebung des Königl. Auswurfs regulirt, und bleibt in allen Stücken bey dem, was die vorigen Schulhalter genoßen haben.<sup>782</sup> — 1774 den 8. April gieng der luther. Schulhalter zu Steinseifen Joh. Siegfried Heineck ab, in seine Stelle wurde

881

berufen Gottfried Döring aus Waltersdorf; wo bey dessen Antritt folgender Unterhalt der Steinseifer Schulhalterey festgesetzt wurde:

- 1.) Eine freye Wohnung in dem erbauten Schulhause daselbst nebst dem dabey gelegenen kleinen Garten.
- 2.) An Salario fixo 3 rthl. jährlich von der Gemeinde, 2 rthl. 16 ggl. aus dem Kirchærario seiner Kirche zu Arnsdorf für seine sonntägliche musicalische Hilfe auf dem Chor.
- 3.) Deputatholz nicht in natura, sondern am Gelde 5 rthl 8 ggl.
- 4.) Jedes Schulkind ist verbunden in der Hauptschule alle Jahre im Monat August auf Holz 1 Sgl. zu geben, außer den sehr armen.
- 5.) Accidenzien sind, ein Umgang durch die Gemeinde des Jahrs einmal, in der Woche nach dem Tage Mariæ Verkündigung — Ein Offertorium bey der luther. Kirche zu Arnsdorf in der Herbstzeit an einem Sonntage in den vor der Kirchthüre ausgesetzten Schalen, oder Becken zu sammeln — das wöchentliche Schulgeld von seinen Schulkindern, wenn sie rechnen und schreiben, ist 1 Sgl. wenn sie lesen 2 xr. und wenn sie buchstabieren, oder Buchstaben zählen 6 d. nach Königl. Verordnung, jedoch mit dem ausdrücklichen Verbot, und Vorbehalt, daß die Beneficarii, welche aus dem Allmosen in die Schule gehen, niemals mehr als 6 d. zahlen.\*)

---

<sup>782</sup> S. die besondern Papiere der hiesigen herrschaftl. Kanzeley.\*)

1778 den 28. Januar starb der luther. Schulhalter Gottfried Döring in Steinseifen; in seiner Stelle wurde den 23. Junii a.c. berufen Johann Gottfried Heidorn, oder Heÿder, aus Arnsdorf.<sup>783</sup> — Zwischen 1770 und 1780 kaufte der hiesige Pastor George Gottlob Leder in Niederarnsdorf eine Großgärtnerstelle mit Garten und Aeckern an sich, mit Haus Name <fehlt>, welche jetzt N: Gläser besitzt. Leder riß die alte Wohnung ganz nieder, erbaute ein schönes massives Haus mit Hof, verzäunte den Garten mit lebendigem Holze, und hatte zur Absicht, sich da einst zur Ruhe zu setzen, er starb aber im Amte 1782 wie wir unten sehen werden.\*) — 1781 wurde der Kirchhof, oder das Begräbniß beÿ der hiesigen luther. Kirche mit Mauer umgeben, wie dieß ein Stein oben an der Strase dabey zeigt mit der Jahreszahl 1781. Der Boden dazu wurde von des hiesigen Gerichtskretschams Aecker 1776 von dem damaligen Besitzer, und Obermüller Joh. Gottlob Neumann testamentirt. Dieser Boden ist aber im Untergrunde sehr naß, so, daß im Frühjahr, und Herbst die Gräben halb voll Waßer werden, weswegen sich viele Lutheraner noch lieber auf den hiesigen kathol. Kirchhof begraben ließen, wo ihnen das Simultaneum noch so lange zugestanden wird, als sie die kathol. Kirchhofmauer bauständig halten.<sup>784</sup> — 1770 den 7. Junii mußte die hiesige Grundherrschaft ihre luther. und unbändigen Unterthanen wegen dem großen Unfug, den sie mit dem kathol. Glockengeläut trieben beÿ der Landesregierung verklagen, und diese Sache da entscheiden lassen (: Man sehe hierüber pag: 253 bis 257 in diesem Buche :) — 1770 den 12<sup>ten</sup> August wurde ein ähnlicher Unfug mit dem Morgen — Mittag — und Abend-Läuten, wie auch wegen der Brautglocke abgethan (: Man sehe hierüber pag: 264 bis 268 dieses Buchs :)

882

— 1782 den 1<sup>ten</sup> December starb in Arnsdorf der Pastor George Gottlob Leder, liegt auf dem hiesigen luther. Kirchhofe beÿ seiner Kirche begraben, er war zuvor Feldprediger beÿ der Königl. Preuß. Armée gewesen; tratt allhier den 23. September 1742 beÿ der hiesigen hölzernen luther. Kirche sein Amt an; war für sich selbst ein intoleranter Mann gegen die hiesigen Katholischen, unterhielt auch die Intoleranz beÿ seinen Kirchkindern; machte solche Eingriffe in das kathol. Pfarramt, daß der hiesige kathol. Pfarrer George Friedrich Richter dd. Arnsdorf den 27<sup>ten</sup> August 1742 genöthiget, sogar beÿm König Friedrich II. in Preußen gegen ihn zu klagen; verklagte dann auch den benannten kathol. Pfarrer dd. Arnsdorf

<sup>783</sup> S. die besondern Papiere der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ.

<sup>784</sup> aus zuverlässigen mündlichen Traditionen und von Zeitgenossen.

den 20. Februar 1743 wieder bey der Königl. Breslauer Oberamtsregierung, und suchte ihn zu verleumden, so viel er konnte, so daß zum Theil wegen ihm der kathol. Pfarrer Richter sein hiesiges Beneficium resignirte, um mit ihm außer Connexion zu kommen. Nicht weniger Kränkungen machte er dem 1747 neu antretenden kathol. Pfarrer Johann Wilhelm Anders im Punckte der Accidenzien, der Jurisdiction, und des Glockengeläutes und war bey aller Widerspenstigkeit der hiesigen luther. Gemeinde gegen das kathol. Kirchwesen, und die kathol. Grundherrschaft die Triebfeder, und der aufhetzende Geist, auf den sie vertrauten (: Man sehe hierüber pag: 769 bis 785 in diesem Buche :) etc.

In seine Stelle wurde 1783 hieher berufen der Pastor Friedrich Benjamin Schwarz, der sich die ersten Jahre hindurch als ein friedliebender, und toleranter Mann betrug, aber wie versteckt er die Intoleranz nachher trieb, und den Wolf unter dem Schafskleide verbarg, werden wir unten sehen. — pag: 917

883

Im gerichtlichen, politischen, und policeylichen Wesen ereignete sich folgendes: 1765 den 6. November wurde dem Steinseifer Richter die Reparatur der Strase von Steinseifen über Buschvorwerk, und die Ausbesserung der dortigen Grenzbrücke, wozu H. Panzer /: Besitzer des Buschvorwerks :/ die Helfte der Kosten tragen muß, aufgegeben.<sup>785</sup> — 1766 den 12. May brannte das Haus des Arnsdorfer Richters Gottlieb Siegert durch Tobackrauchen seines Knechts auf dem Heuboden ab.)\* — 1767 den 4. Februar wurde den Richtern vom herrschaftl. Amte aufgegeben, in allen Gemeinden bekannt zu machen, daß die Krämer ihr benöthigtes Kraftmehl, oder die weiße Stärke nun nirgends anders, als in der jetzigen Arnsdorfer Stärkefabrique /: welche auf Veranlassung der Königl. Kammer durch einen ansässig gewordenen böhmischen Stärkefabrikanten, Joseph Sæmann, errichtet wurde :/ abnehmen sollten, und die auswärtigen Hausierer dieser Waare nirgends zu dulden, sondern anzuhalten wären.)\* — 1768 den 1. October ward der Niedermüller Hoffmann in Arnsdorf Selbstmörder, indem er sich mit einem Holzschnitzer auf dem Teichtamme unter dem Niederhofe die Gurgel abschnitt.)\* — 1769 den 11. August wurde der alte Hammermeister bey dem herrschaftl. Hammer im Birkicht, Hanns George Ende abgesetzt, und dagegen Gottfried Hartmann aus Steinseifen angesetzt /: welcher jetzt 1804 noch ist :/\*) — 1772 den 20. May wurde Christian Jgnatz Exner Laborant, und Neuhäusler in Krummhübel für die dortige Gemeinde zum Richter vereidet /: welcher

---

<sup>785</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeley von 1764 bis 1770.)\*

1803 starb, und auf dem hiesigen kathol. Kirchhofe in seiner erkauften Gruft beÿgesetzt ist :/\*) Zwischen 1770 und 1780 hörten die so nützlichen, und wichtigen Amtsprotocolle der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ auf, weshalb sich keine weitere Data finden, und mit Gewißheit anführen lassen. — 1758 dd. Breslau den 25. December erschien ein General Pardon für alle Deserteurs, und Verlaufenen von der Königl. Preuß. Armée, die sich binnen 4 Wochen stellen würden.<sup>786</sup> — 1759 dd. Glogau den 2. und 14. Januar erschien eine Königl. Oberamtsregierung, daß, da nun alle Abgaben, und Decimen von den luther. Parochianen an kathol. Pfarrer, und Schullehrer wegfielen, diese letzteren auch keine Steuern, und Contributionen davon zu geben hätten, sondern die luther. Parochien diese zu leisten hätten.\*\*\*) — 1759 dd. Breslau den 23. Januar erschien ein verlängerter General Pardon für alle Deserteurs, und Verlaufene von der Königl. Armée, die sich bis zum 15. Mærz a.c. stellen würden.\*\*\*) — 1759 dd. Quartier Reich-Hennersdorf /: beÿ Landeshuth :/ den 16. Junii erschien ein königl. Preuß. Patent, wodurch erinnert, und ermahnt wurde, den feindlichen Jnsinuationen kein Gehör zu geben, noch selben

884

einigen Vorschub zu leisten\*\*\*) — 1761 dd. Hauptquartier Leipzig den 28. Januar erschien ein General Pardon für alle Deserteurs, und Verlaufene von der Königl. Armée, die sich binnen 2 Monat gestellen würden.\*\*\*) — 1763 dd. Leipzig den 12. Februar erschien ein Patent, und Versicherung, daß alle diejenigen Ausländer, und Fremde, die sich in Schlesien etabliren, für sich, und ihre Familien von aller Werbung und den Cantons freÿ sei sollen.\*\*\*) — 1763 dd. Berlin den 16. April erschien ein Königl. Preuß. Reglement wegen Einrichtung der Maulbeer-Plantagen, und Verordnung des Seidenbaues in Schlesien.\*\*\*) — 1763 dd. Dahlen den 1. Mærz erschien ein General Pardon für alle Deserteurs, und Verlaufene von der Königl. Preuß. Armée.\*\*\*) — 1763 dd. Hubertusburg /: in Sachsen :/ den 15<sup>ten</sup> Februar wurde der Friede auf den 7jährigen schlesischen Krieg geschlossen, und proclamirt.\*\*\*) — 1763 dd. Breslau den 9. April erschien ein Königl. Preuß. Edict wider das Kartenspiel von Bachtette, Lanquette, und Pharao, auch alle anderen dergleichen Hazard-Spiele.\*\*\*) — 1764 dd. Breslau den 12. Januar erging eine Königl. Oberamtsverordnung, daß jeder Todesfall, es sey von Kindern, oder Erwachsenen, binnen 8 Tagen von Zeit des Todes beÿ dem Geistlichen der Religion des Verstorbenen, und respective auch dem Pfarrer beÿ unausbleiblicher Strafe gemeldet werden sollen.\*\*\*) — 1764 dd. Berlin den 17. November

---

<sup>786</sup> S. die gesammelten Königl. und Bischöfl. Verordnungen beÿ der Pfarreÿ.\*\*\*)

kam ein erneuertes Edict wegen Citation der Deserteurs von der Armée, auch sonst ausgetretener Landeskinder, und Confiscation ihres Vermögens, desgleichen, daß die Sentenzien zur Confirmation gehörig eingesandt werden sollen.\*\*\*) — 1765 dd. Berlin den 27. December erschien ein Königl. Edict wider die allzu ungleichen, und schädlichen Heurathen des Adels mit dem bürgerlichen Stande.\*\*\*) — 1765 dd. Berlin den 8. Februar erschien das Königl. Edict wider den Mord neugebohrner unehelicher Kinder, und Verheimlichung der Schwangerschaft, und Niederkunft.\*\*\*) — 1766 dd. Breslau den 7. Januar ergieng das Reglement wegen künftiger besserer Einrichtung der Kirchenbücher, und der einzugebenden Populationslisten.\*\*\*) — 1768 dd. Breslau den 12. Junii ergieng eine Königl. Verordnung wegen des Seidenbaues, und der anzulegenden Maulbeerbäume, und Grämien der Seidenbauer.\*\*\*) — 1770 dd. Berlin den 20. December ergieng ein Edict gegen die Ausfuhr der schlesischen Wolle nach fremden Landen.\*\*\*) — 1771 dd. Potsdam den 23. October ergieng ein Edict wider die Vor- und Aufkaufung des pohnischen Getreides, und deßen Verschickung außer Landes.\*\*\*) — 1773 dd. Potsdam den 12. August erschien eine Königl. Verordnung, die von den Brigade-Officianten vorzunehmenden Visitationes betreffend.\*\*\*) — 1774 dd. Berlin den 30. December erschien ein Königl. erneuertes Edict wider das Kartenspiel p:\*\*\*) — 1775 dd. Berlin den 15. November ergieng ein Königl. Edict wegen

885

schleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, im Wasser, oder sonst verunglückten, und für todt gehaltenen Personen.\*\*\*) — 1775 dd. Berlin den 11. Julii ergieng ein erneuertes, und erweitertes Edict wegen des unbefugten Schießens in den Städten und Dörfern.\*\*\*) — 1775 dd. Berlin den 13. Junii erschien ein General Pardon für die aus West-Preußen ausgetretenen und entwichenen Unterthanen.\*\*\*) — 1776 dd. Berlin den 28<sup>ten</sup> August erschien eine Königl. Verordnung wegen Verpflegung der Armen und des gänzlich abzustellenden Bettelns in Schlesien.\*\*\*) — 1778 dd. Berlin den 31. Mærz erschien ein General Pardon für die von der Königl. Preuß. Armée desertirten Soldaten, Cantonisten und Stückknechte beÿ dem Bayerschen Process-Kriege.\*\*\*) — 1779 dd. Breslau den 13. Maÿ erschien ein Dankgebeth beÿ dem öffentlichen Dankfeste, wegen des geschloßenen Friedens zwischen Preußen und Oesterreich.\*\*\*) — 1780 dd. Breslau den 16. August erschien ein Königl. Publicandum wegen des Quærulirens und Aufsetzens zu Processen beÿ dem Bauerstande.\*\*\*) — 1782 dd. Potsdam den 1<sup>ten</sup> December, ergieng ein Reglement, wegen der zur Ausrottung der herumschweifenden lü-

derlichen Gesindels zu ergreifenden nähern Maaßregeln.\*\*) — 1784 dd. Potsdam den 12. December ergieng ein Publicandum wegen zu errichtender vollständiger Urbarien auf sämtlichen Güthern, und Dörfern in Schlesien.\*\*) — 1784 dd. Breslau den 26. August ergieng eine Königl. Declaration wegen des von den Unterthanen in Schlesien den Verfügungen der Justitz-Collegien zu leistenden Gehorsams.\*\*) — 1785 dd. Potsdam den 2. May kam eine Declaration des Publicandi wegen der zu errichtenden vollständigen Urbarien in Schlesien.\*\*) — 1770 wurde in Arnsdorf die jetzige Feuerspritze angeschafft, wofür man 180 rthl. und die alte kleine Feuerspritze zu 36 rthl. taxirt zugab, sie wurde in Hirschberg von dem Glockengießer Siebert gebaut, deßen Namen auch auf dem meßingenen Gußrohr derselben steht.

886

Im oeconomischen, oder wirthschaftlichen Wesen ereignete sich Folgendes:

1768 den 7<sup>ten</sup> November war der höchst unglückliche Tag für Arnsdorf, indem an diesem Tage Abends um 7 Uhr in dem Arnsdorfer Gerichtskretscham N: 70 ein Feuer auskam, welches durch einen gewaltigen Sturmwind fast unbemerkt über der großen Stube in einer Kammer, worin Schmiedel-Späne waren, herausbrannte, und so überhand nahm, daß in wenig Minuten das ganze Haus in Flammen gerieht. Der Arnsdorfer Richter Gottlieb Siegert, welcher im jetzigen Fleischerhause N: 69 wohnte, hatte mit Gottlob Barthel, der im Kretscham wohnte, diesen Kretscham gepachtet. Dem Gottlob Barthel verbrannte zuerst etliche Eümer Brandwein, und aller Vorrath im Hause. Dem Richter Gottlieb Siegert aber verbrannten 3 Pferde, und 1 Ochse im Stalle, das aufgeschüttete Getreide, und das in der Scheune befindliche Stroh. Von dem hohen Dach des Kretschams führte der Wind die Flammen auf die darneben stehende Scheune des Richters Siegert, und zugleich auf seine eigene Wohnung N: 69, wo die Schöppenlade der Arnsdorfer Gemeinde mit allen Urkunden, und alten Documenten verbrannte. Von des Richters Siegerts Scheune /: welche in dem Gärtchen zwischen dem Kretscham, und dem herrschaftl. Brauhause stundt :/ ergriffen die Flammen den herrschaftl. Oberhof, das Bräuhaus, die Stallungen, Scheunen und das Schloß, so, daß diese Gebäude an vielen Orten zugleich brannten, und unter einer halben Stunde alles in vollen Flammen stand, und alle menschliche Hilfe vergebens war, bis endlich viele Feuer-Spritzen aus der Nachbarschaft anlangten, und vieles Volk zur Hilfe eilte, wodurch nun die Ober-Mühle, deren Gübel bereits entzündet war, das Malzhaus, der Brandweinkeller auf der alten Kanzelej, das Brandweinhaus, und das Schäferhaus mit

vieler Mühe noch gerettet wurde. Indeß aber hatte sich das Feuer nach Nieder-Arnsdorf ausgebreitet, so, daß daselbst noch 15 Wohnungen bis auf den Grund ausbrannten und zwar

1.) die Pappier-Mühle des Siegmund Urbans, worin zugleich das ganze Gewerke von Holz verbrannte. 2.) das daran gelegene Haus des jüngern Flegels, 3.) Gottfried Lausmanns Auenhaus, 4.) Christian Freidigers Auenhaus, 5.) Christian Hempels Auenhaus, 6.) Gottwald Bräuers Auenhaus, 7.) Friedrich Neigenfinds Neuhaus, 8.) David Kahl ein Kleinbauer, 9.) George Kahls Auenhaus, 10.) Gottlieb Menzels Auenhaus, 11.) des H. Pastor Leders Erbgarten, und dazu Gottlieb Leders Auenhaus, 12.) Gottlieb Menzels Auenhaus, 13.) Gottlieb Kahls Haus, 14.) Christoph Thiels Haus, 15.) Gottfried Seifert Grosbauer.

Die Grundherrschaft, Herr Graf und Frau Gräfin von Lodron, reterirten sich beÿ überhandnehmender Feuersbrunst nach Ober-Arnsdorf, und blieben

887

beÿ dem herrschaftlichen Jäger daselbst über Nacht, nachher suchten sie Quartier in Warmbrunn, weil hier keine Wohnung vom Feuer übrig oder verschont geblieben war. Nach einiger Zeit kamen sie wieder zurück und nahmen ihre einstweilige Wohnung in dem hiesigen evangel. luther. Cantor-Hause, woselbst auch 1769 den 28. May die Frau Gräfin mit einer Tochter niederkam. Der hiesige Wirthschafts-Inspector Joh. Anton Fritsch schlug indeß seine Wohnung, und Kanzeley in dem hiesigen Baderhause auf.

Aus dem hiesigen weitläufigen, und sehr kostbar meublierten Schloße hat wegen der Bestürzung, und dem jählings überhand nehmenden Feuer nur wenig von Kleidung, Betten, und Wäsche gerettet werden können. Der alte treue Bediente Conrad, welcher 1803 allhier starb, wagte es allein, die Toilette, und den Schmuck der Gräfin mit dem übrigen Silberwerk zu retten, wofür ihm auch ein Gnadenbrod bis zu seinem Tode zugesagt wurde. Alles Andere mußte man der Wuth des Feuers überlassen, welches endlich auch durch einen hölzernen Fensterstock in die gewölbte Registratur /: welche sich da befand, wo heute das Bedientenzimmer ist :/ eindrang, und daselbst die wichtigsten, und uralten Urkunden, und Documenta der Herrschaft Arnsdorf p: mit allem, was sonst noch da verwahrt war, verzehrte, weil man in der Angst vergeßen hatte, die eisernen Fensterladen zu schließen.

Dieses Feuer verbrannte auch die am Schloße stehenden großen Linden, und die über den Wall geschlagene hölzerne Aufzugbrücke, wodurch aller Zugang gefährlich, und bald abgeschnitten wurde. Im Maÿerhofe

wurden zwar alles Rindvieh, auch die Pferde und Schafe gleich anfangs aus den Ställen getrieben, und erhalten, hingegen aber die sämtlichen herrschaftl. Wagen, und Schlitten mit allem übrigen Haus- und Wirthschafts-Geräthe bis auf 2 Holzwagen verbrannt.<sup>787</sup>

Beÿm Wiederaufbau ließ die Grundherrschaft ex Voto eine sandsteinerne Statue des heiligen Florian als Patrons wider die Feuersbrunst der Statue des heiligen Johann v. Nepomuck über dem Eingange in den Schloßhof an der Wallbrücke, welche jetzt gewölbt wurde, auf gemauerten Säulen aufsetzen, und verschaffte, daß jährlich am 7<sup>ten</sup> November, als am Tage dieser gewesenen Feuersbrunst ein Meßamt zu Ehren des heiligen Florian, um Beschützung vor diesem Unglücke in der kathol. hiesigen Kirche gehalten würde, welches denn auch heute noch gehalten, und von der jetzigen Grundherrschaft bezahlt wird.

888

Das Schloß, und die herrschaftl. Gebäude des abgebrannten Oberhofes erhielten nun ihre heutige Gestalt durch den Wiederaufbau, jedoch wurde jetzt alles massiv erbauet, was vorher nur von Holz war, die 3<sup>te</sup> hinterste Scheune aber entstand erst 1793 samt dem neuen Hause an der Bräuerwohnung (: Man sehe hierzu pag: 617 in diesem Buche das Mehrere :) Auch die Capelle wurde im Schloß wieder errichtet, und anfangs noch durch einen Weltgeistlichen, späterhin aber durch Minoritten versehen bis zu 1793, wo sie cassiert wurde und die Effecten derselben beÿ der Kirche in Verwahrung kamen.

Herrschaftl. Beamten waren: Johann Anton Frietsch von 1758 Wirthschafts-Jnspector bis zum 2<sup>ten</sup> November 1775 wo er starb, nachdem er über den hiesigen herrschaftl. Güthern überhaupt durch 35 Jahr gedient hatte; er liegt in der Beamtengruft in der gemauerten Halle beÿ der Kirche. Mit ihm war zugleich Caspar Ficht Rentschreiber bis 1775. Von da an aber wurde er Rentmeister, und hatte beÿ sich den Kanzeleÿ Schreiber Franz Caspar Bock. 1776 den 11. November wurde in der neu angelegten Kanzeleÿ im jetzigen Amtshause das erstemal Amtstag gehalten. (: wie das Amtsprotocoll von 1771 bis 1776 sagt. :) Die Amtsprotocolle hörten jetzt gänzlich auf, nur noch Hefte wurden von den vorkommenden Kanzeleÿ-Sachen gemacht. Ein großer Theil der Kanzeleÿ-Sachen war 1766 in dem oben angezeigten Brande des Schlosses mit verbrannt, und der Jnspector Frietsch machte darnach ein Verzeichniß derselben, welches jetzt noch in der Kanzeleÿ ist, und worin die verbrannten Documente ausgestrichen sind.

---

<sup>787</sup> S. das Amtsprotocoll der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ von 1764 bis 1770, pag: 265

Nachdem der Reichsgraf Johann Nepomucen zu Lodron den 11<sup>ten</sup> April 1786 verstorben war und nebst seiner verwittibten Gemahlin Maria Christina, die einzige noch unmündige Erbin und Fräulein Gräfin Maria Theresia als seine Tochter hinterlaßen hatte; trat sogleich die Vormundschaft als eigentliche Regierung auf den Güthern Arnsdorf ein, wozu das Königl. Preuß. Pupillen-Collegium den damaligen Landrath des Hirschbergschen Kreises Freyherrn Conrad Gottlieb von Zedlitz auf Tiefhartmannsdorf bestellte. Diese Vormundschaft dauerte bis zum 9<sup>ten</sup> Julii 1792, wo die verwittibte Reichsgräfin Maria Christina von Lodron ihrer Tochter Maria Theresia, die sich indeßen unterm 17<sup>ten</sup> Januar 1792 mit dem Grafen Bernhard von Mattuschka verheurathet hatte, die Güther Arnsdorf p. abtrat. Folglich regierte die verwittibte Maria Christina Reichsgräfin von Lodron, gebohrne Reichsgräfin von Waldstein, unter der Vormundschaft des Landraths und Freyherrns von Zedlitz auf Tiefhartmannsdorf von 11<sup>ten</sup> April 1786 bis zum 9<sup>ten</sup> Julii 1792 als Erb-Lehns und Grund-Frau der Herrschaft Arnsdorf p. auf diesen ihren Güthern allein. Nachdem sie durch mancherley Leiden geprüft worden war und mit ihrem frommen Gemahl ein christliches Leben geführt hatte, starb sie den 8<sup>ten</sup> May 1794 in einem Alter von 62 Jahren in Arnsdorf, und wurde in der hiesigen kathol. Kirche in der herrschaftl. Gruft beÿgesetzt. Auch ihre Leiche ist die Erste ihres Geschlechts, die unter den kathol. Grundfrauen in die hiesige Gruft beÿgesetzt wurde.

Im kathol. Religions- und Kirchen-Wesen ereignete sich folgendes: Von 1786 bis 1788 ließ der Pfarrer Franz Walter die Wiedmuth noch an 6 Pächter vermietet, die zusammen ein Pachtquantum von 91 rthl. 20 sgl. gaben und dieß war bloß mündlicher Contract, worüber ein Zettel die Specification enthält.<sup>788</sup> – 1788 d.d. Arnsdorf den 25<sup>ten</sup> Junii aber machte der Pfarrer Franz Walter einen schriftlichen Contract auf einem Stempelbogen zu 6 ggl. bloß mit den beyden Wiedmuths-Pächtern und Gebrüdern, dem Christoph Siegert, Krämer, und dem Johann Gottfried Siegert, Bäcker allhier auf des Arnsdorfer Gebiets Wiedmuthsantheil,

890

und zwar der Bäcker Joh. Gottfried Siegert übernahm für sich allein das Teichstücke /: vom vordern großen Teiche an bis an die Strase nach Steinseifen :/ gegen jährliche Pacht à 7 rthl. term. Michael zu bezahlen.

---

<sup>788</sup> S. die Acta Ecclesiae Parochorum etc. bey der Pfarrey.

Die übrigen Aecker aber von der Strase nach Steinseifen hinaus bis hinter dem letzten Wiedmuths-Teich übernahmen diese Gebrüder gemeinschaftlich gegen einen jährlichen Pacht-Schilling à 43 rtl: 10 sgl: wovon sie term: Johann Baptist 21 rtl. 20 sgl. und Term. Weÿhnachten 21 rtl. 10 sgl. zu entrichten versprochen. Da dieser Pacht-Contract ein wichtiges Acten-Stück ist, weil er noch bis heute zum Grunde genommen wird; so folgt er hier in Extenso:

Kund, und zu wißen vor Jedermann, besonders, wo es nöthig ist, welcher Gestalt nachstehender Pacht-Contract zwischen dem Herrn Pfarrer allhier Franz Walter einer Seits, und den Gebrüdern, dem Christoph Siegert Handelsmann, und dem Johann Gottfried Siegert Backmeister, beyde von hier anderer Seits verabredet, und geschlossen worden; als nämlich:

Es überläßt der Pfarrer den benannten Gebrüdern Siegert pachtweise den Antheil der Pfarr-Wiemuth vom sogenannten großen Teiche an gerechnet bis an die Ackerstücke hinter dem hintersten / letzten :/ Teichel als Aecker, Wiesen, Begraßungen zwischen den Sträuchen, und auf den Reinen, wie solche nutzbar sind, unter folgenden Bedingungen:

1<sup>mo</sup> Werden die dazwischen gelegenen Teichel mit ihren Begraßungen, wie auch die Vieh-Huttung auf der Lomnitz /: welche damals eine Wiese rechts und lincks hatte, nun aber durch Wasserscha-den eine kahle Stein-Wüste geworden ist :/ und den Feldern ausdrücklich vorbehalten.

2<sup>do</sup> Müßen die Aecker in der gehörigen Düngung, und durch die gehörigen Brachfelder in guter Ordnung unterhalten werden.

3<sup>tio</sup> Entrichtet zwar der Pfarrer die Königl. Steuern selbst, die Pächter müßen aber dagegen die Lieferungen, wenn welche von der Wiedmuth verlangt werden sollten, nach allerhöchster Resolution dd. Glogau den 19<sup>ten</sup> November 1759 pro Rata præstiren, wofür ihnen auch die Königl. Bonification zufällt.

4<sup>to</sup> Stehet der Verpachter für keinen Schaden, oder Unglücksfall, er habe Namen, wie er wolle.

Da nun die Pächter hiermit zufrieden waren; so übernahm Joh. Gottfried Siegert das Teich-Stück, welches vor der Strase /: nach Steinseifen :/ gelegen ist, allein; das übrige aber beyde gemeinschaftlich zu bearbeiten, und zu benutzen, und stipulirten dafür:

5<sup>to</sup> An den Pfarrer jährlich 50 rtl. schreibe Fünzig Reichsthaler und 10 Sgl. in gangbarer Münz-Sorte unter Versicherung einer Beÿlage von Courant zum Behuf des Steuer-Abtrages zu bezahlen, und

zwar Joh. Gottfried Siegert vom Teichstück Term. Michaelis	7 rtl.
vom gemeinschaftl. Antheil Term. Johann Baptist	21 rtl. 20 sgl.
und " " Term. Weÿhnachten	<u>21 rtl. 20 sgl.</u>
Summa	50 rtl. 10 sgl.

Doch also, daß die letzte Zahlung dieses Pacht-Quantis nicht an Weÿhnachten, sondern an Michaelis, als dem Schluß Termino dieses Contracts geschehen müße, wo sodann

6<sup>to</sup> die Aecker in eben der Bedingung, wie selbe übernommen worden sind, wieder überliefert werden müßen, und zwar nach der Pächter eigenen Erkenntniß 5 Scheffel, wovon die erste Frucht, und 5 Scheffel, wovon die zweÿte Frucht eingeärndet, nebst dem gehörigen Brachfelde.

7<sup>to</sup> da der Anfang dieser Pacht Termino Michaelis 1788 ist, selbe aber nach den Diöcesan-Verordnungen auf 3 Jahre geschlossen werden soll; so muß sodenn das dritte Jahr ein Vierteljahr vor Michaelis, nämlich zu Johann Baptist 1791 die Pacht entweder aufgesagt, oder der Contract erneuert werden.

Daß vorstehender Contract zwischen beyden Theilen richtig verabredet, und wohlbedacht zur Verbindlichkeit geschlossen worden ist, Solches bezeigt die beyderseitige eigenhändige Unterschrift. Actum Arnsdorf auf dem Pfarrhofe den 25<sup>ten</sup> Junii 1788<sup>789</sup>

Franz Walter Pfarrer

Johann Gottfried Siegert  
Christoph Siegert

NB: Da in diesem Pacht-Contract der Aecker, und Begraßungen zwischen des Pfarrers Garten, und dem großen vordern Teiche nicht gedacht wird; so ist zu wissen, daß der Pfarrer diesen Fleck Land zwar zugleich, jedoch nur gegen einen mündlichen zu 11 rtl. 10 sgl. gemachten Contract dem Vater der Gebrüder Siegert, Christoph Siegert, überließ, mit der Bedingung, daß er diesen Fleck Land an jedem ihm beliebigen Jahre zu seiner eigenen Benutzung einziehen könne, welches noch bis heute zwischen den benannten Gebrüdern Siegert und dem Pfarrer /: da der Vater Siegert gestorben ist, und seine Söhne in deßen Pacht getreten sind :/ beobachtet wird. Uebrigens behielt sich der Pfarrer seinen grossen Graßgarten, und das Grünzeug-Gärtchen ganz allein zu seiner Benutzung, worauf er sich eine Kuhe für seinen Hausbedarf unterhielt.

<sup>789</sup> S. die Acta Ecclesiae Parochum etc: bey der Pfarrey.

Folglich trug der sogenannte Arnsdorfer Antheil der Wiedmuth in allem 61 rtl. 20 sgl. —

NB: Der sogenannte Steinseifer Antheil der Wiedmuth vom hintersten, oder letzten Teichel der Wiedmuth anzufangen bis an die Häuser in Niedersteinseifen blieb indeßen noch in altem mündlichen Pacht-Contracte unter die drey folgenden Pächter vertheilt, nämlich dem Hanns Peter Kahl Hammermeister in Steinseifen mit einer Wiese zu 10 rtl. — dem Christoph Heinrich Kahl in Steinseifen mit einer Wiese zu 12 rtl. — dem N: Hartmann Gerichtsmann in Steinseifen zu 8 rtl. in Summa zu 30 rtl. unter den nämlichen Bedingungen wie der vorstehende Contract von 1788 lautet. Folglich brachte die ganzen Wiedmuth, sowohl Arnsdorfer, als Steinseifer Antheils in Summa Summarum 91 rtl. 20 sgl.

NB. Der obige schriftliche Pacht Contract von 1788 wurde von nun an immer von 3 zu 3 Jahren in allen seinen Clauseln erneuert, und ist bis heute derselbe, weil er für damals ziemlich hoch war, und bis jetzt am meisten sicher ist. —

892

1788 dd. Schloß Arnsdorf den 18. November accordirte die Grundherrschaft und Kirch-Patronesse Maria Christina verwittibte Gräfin v. Lodron dem Pfarrer Franz Walter für sich und seine Nachfolger eine Zulage aus der Kirchcassa jährlich zu 40 rtl. in Rücksicht des sehr geringen Ertrags der hiesigen Pfarrey: Diese Resolution wurde dd. Breslau den 8ten December 1788 von dem bischöfl. Amte confirmirt. (: Man sehe die Copie der beyden dießfälligen Documente pag: 443 und 444 in diesem Buche :) das Original aber<sup>790</sup> —

1789 dd. Breslau den 14. Maÿ verlangte die Königl. Kammer eine Nachweisung über den Zustand einer jeden kathol. Parochie nach einer vorgeschriebenen Tabelle.<sup>791</sup> Der hiesige Pfarrer gab darin die hiesige kathol. Seelenzahl zu 200 Seelen an. In der Anzeige seiner Revenues aber setzte er 1. von der Wiedmuth einen Ertrag von 91 rtl. 10 sgl. 2. an Decem 17 Scheffel Korn, per Scheffel 22 sgl. macht 12 rtl. 14 sgl., an Hafer 17 Scheffel per Scheffel 16 sgl. macht 9 rtl. 2 sgl. 3. Accidenzien beyläufig 15 rtl. 4. von dem Beylaß Capital á 16 rtl. Die jährlichen Interessen mit 24 sgl. Dieß zusammen betrug 128 rtl. 20 Sgl.

Davon wurde aber abgezogen: 1. An Königl. Steuern jährlich 13 rtl. 3 sgl. 4 d. 2. Der Lohn, und Unterhalt eines Dienstbothens, nemlich der Wirthin mit 50 rtl. 3. Für Ankauf des erforderlichen Holzes 12 Klaftern per

---

<sup>790</sup> S. die Acta Ecclesiae Parochorum etc. bey der Pfarrey.

<sup>791</sup> Das Currendebuch von 1788 anfangend bey der Pfarrey.

Klafter 2 rtl. mit 24 rtl. Dieß zusammen betrug 87 rtl. 3 sgl. 4 d. Also blieb dem Pfarrer an wahren Revenues 41 rtl. 16 sgl. 8 d.\*)

NB. Diese Eingabe kann zur Richtschnur dienen, wenn künftig wieder eine gefordert werden sollte.

— 1792 dd. Arnsdorf auf dem Pfarrhofe den 24<sup>ten</sup> Junii errichtete der Pfarrer Franz Walter folgenden Pachtcontract über die Teiche auf der Wiedmuth, und weil nun auch dieser Contract bis heute zum Grunde genommen wird; so wird derselbe hier in Extenso angeführt:

Actum auf dem Pfarrhofe zu Arnsdorf den 24. Junii 1792

Kund, und zu wissen vor Jedermann, besonders, wo es nöthig ist, daß nachstehender Pacht Contract zwischen dem Pfarrer allhier, Herrn Franz Walter, einer Seits, und dem hiesigen Chyrurgus, Herrn Hieronimus Nimeck anderer Seits unter heutigem Dato abgeschlossen worden.

Es überläßt nämlich der Pfarrer Walter dem Herrn Nimeck die 3 am Dorfe auf der Wiedmuth gelegenen Teichel auf 5 aufeinander folgende Jahre, als von Michaelis 1792 bis dahin 1797 zur beliebigen Nutzung, jedoch so, daß die Begraßung darin vorbehalten bleibt.

Dafür verspricht nun der Pächter jährlich an besagtem Termino einen Pachtschilling von 4 Rthl. und beim Fischen ein Gerichte Fische dem Pfarrer zu reichen.

Daß dieser Contract von beyden Theilen zur Verbindlichkeit wohlwiegend abgeschlossen worden ist; wird durch derselben Unterschrift und Besiegelung dieses Instruments bestätigt. Actum ut supra.\*)

(L.S.) Franz Walter Pfarrer

(L.S.) Hieronimus Nimeck Chyrurgus

893

NB. Da der vorstehende Pacht Contract nur die 3 vordern Teichel auf der Wiedmuth enthält; so ist zu wissen, daß der Pfarrer Walter zwar die hintersten 2 Teichel auf der Wiedmuth zugleich verpachtete, aber bloß durch mündlichen Contract, und zwar jedes Teichel jährlich zu 20 Sgl. unter den nämlichen Bedingungen, damit er sie zu jedem Jahre entweder des Schlammes, oder des Graßes wegen wieder einziehen könnte, welches auch von seinen Nachfolgern beobachtet wurde.

1786 wurde der Geistlichkeit eine Königl. Cabinetordre dd. Breslau den 24. März 1786 zur Publication geschickt, wie es künftig in den Fällen, wo es auf das Leben, und den Tod eines Menschen, auch die Sicherheit des Publici auf öffentlichen Landstraßen ankommt, gehalten werden solle.<sup>792</sup>

---

<sup>792</sup> S. das Currendenbuch von 1764 bis 1787.\*)

— 1786 dd. Breslau den 5. October wurde die Königl. Kammerverordnung wegen Abstellung der Maÿ-Bäume, und Pfingst-Stangen erneuert, und zu publiciren befohlen.\*) — 1786 dd. Breslau den 5. October ergieng eine Königl. Kammer Ordre an die kathol. Geistlichkeit, daß sie die Jugend besonders mit den Strafen der Verbrechen, worauf von der Landesregierung die Todesstrafe gesetzt ist, bekannt machen solle.\*) — 1787 dd. Breslau den 9. Januar erließ das bischöfl. Amt eine Currende auf Befehl des Königs, daß künftig das Edict wider den Kindermord nicht nur jährlich 4 mal von der Kanzel verlesen werden solle, sondern, daß auch der Pfarrer mit dem Dominio an einem gewissen Tage jährlich bey versammeltem ledigen, und verheurathenen Volk im Kretscham erscheine, allda eine Erklärung des 5<sup>ten</sup> und 6<sup>ten</sup> Gebots mache, und alsdann das benannte Edict da vorlese, und kräftig einschärfe.\*) — 1787 dd. Breslau den 19. Januar ergieng eine Königl. Kammer Verordnung, daß die Geistlichkeit die zum Behufe der Cantons Revision erforderlichen Tauf- und Todten-Scheine allemal ohne Stempelpapier, und gratis ertheilen solle, weil Solches zu den landesherrlichen, und ex Officio zu besorgenden Geschäften gehöre.\*) — 1787 dd. Breslau den 28. Januar ergieng eine Königl. Kammerverordnung, daß die Pfarrer die bey Soldaten verrichteten Actus ministeriales vierteljährig den Feldpredigern anzeigen sollten.\*) — 1787 dd. Breslau den 4. September ergieng eine Königl. Kammer Verordnung, daß eine genaue Specification der Kirch- und Schul-Dienste einzugeben sey, wozu künftig die invaliden Unter-Officiers, und gemeinen Soldaten angestellt werden sollen; in dem dazu beÿkommenden Schema der Tabelle ist der Zustand des hiesigen Schuldienstes, und seiner Revenues angegeben.\*) — 1788 dd. Breslau den 8. Maÿ ergieng ein Königl. Anschreiben mit dem Verzeichniß aller der Königl. Edicte, welche nun noch von der Kanzel, oder nicht zu vermelden wären.<sup>793</sup> — 1788 dd. Breslau den 3. December befahl das bischöfl. Amt, daß die Pfarrer diejenigen Katholicken, welche geschiedene luther. Personen heurathen wollen, dieselben nicht eher aufbiethen, als bis der luther. Theil seine Sache bey Königl. Oberamt, und der kathol. Theil beim bischöfl. Amte ausgemacht hätten.\*\*\*) — 1788 dd. Breslau den 6<sup>ten</sup> November ergieng eine Königl. Verordnung, daß in Zukunft alle geistliche Rechnungssachen, wenn sie mit der Rubric: Geistliche Rechnungs Sachen, und mit einem öffentlichen Siegel versehen sein, postfrey gehen sollen.<sup>794</sup>

<sup>793</sup> S. das Currendenbuch von 1788 anfangend.\*\*\*)

<sup>794</sup> S. das Currendenbuch von 1764 bis 1787.

1788 dd. Breslau den 12. December ergieng eine Königl. Verordnung, daß wenn Schulhalter, und Küster auf dem Conterbandiren betroffen würden, sie der Cassation von ihrem Amte nicht entgehen sollten.<sup>795</sup> — 1789 dd. Breslau den 4. April ergieng eine bischöfl. Amtsverordnung, daß die Kinderlehre an Sonn- und Fejertagen im Sommer, im Winter aber in der Schule, und auf entlegenen Filialen wenigstens durch die Woche einmal sollen gehalten werden; wie auch daß sich kein Pfarrer einen Hülfpriester ohne vorherige Erlaubniß des bischöfl. Amts, oder wenigstens des Commissarius annehme, wenn dieser auch alle Requisita dazu haben sollte.\*) — 1789 dd. Breslau den 14. Mærz erließ das bischöfl. Amt eine Instruction, daß einige der zu verlesenden Königl. Edicte von der Kanzel von der Art wären, daß sie nicht mit den kathol. Glaubens-Sätzen übereinstimmten, und folglich nicht zu verlesen wären, bis man das Gutachten darüber würde eingeholet haben, dagegen aber specificirte es diejenigen Königl. Edicte, die wirklich zu promulgiren wären.\*) — 1789 dd. Breslau den 10. August machte das bischöfl. Amt bekannt, daß der Pabst auf Requisition des Königs erlaubt habe, das Fest Mariæ Himmelfahrt, Mariæ Geburt, und das Fest des Kirch-Patrons auf den nächstfolgenden Sonntag zu verlegen, die Mittwoch aber nach dem 3<sup>ten</sup> Sonntag nach Ostern, oder Jubilate genannt zur Erbitung des göttlichen Segens für die Feldfrüchte zu fejern. (: also nicht mit den Lutheranern als einen Bußtag anzunehmen :) \*) — 1789 dd. Breslau den 5<sup>ten</sup> September befahl das bischöfl. Amt abermal eine Eingabe über die Revenues der Parochien zu machen, weil die vorige Eingabe sehr unrichtig ausgefallen wäre, indem viele ihre Revenues zu hoch, oder zu niedrig, in Natura und nicht im Gelde, und ohne Abzug der Ausgaben, und Onerum eingegeben hätten, welches dießmal vermieden werden sollte, damit ein Generale daraus gemacht, und der Königl. Kammer eingegeben werden könnte.\*) — 1789 dd. Breslau den 28. October wurde dem Kriegs- und Domainen-Rath Andreæ durch einen Königl. Special Befehl aufgetragen, den Zustand der kathol. Schulen zu untersuchen, und zu reguliren, welches aber mit Zuziehung der Erzpriester, Schul-Jnspectoren, und des Geistlichen des Orts geschehen solle.\*) — 1790 dd. Breslau den 11. April ergieng eine Königl. Verordnung, daß bej den an Blattern, und ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen keine Leichenbegleitung und kein öffentliches Begräbniß stattfinden solle, jedoch sollen die Jura Stolæ wie sonst dafür bezahlt werden.\*) — 1790 dd. Breslau den 13. Februar ergieng

---

<sup>795</sup> S. das Currendenbuch von 1788 anfangend.\*)

eine Königl. Verordnung, daß die jährlichen Populationslisten von den Garnisonen, und Militair Corps, die keine Feldprediger haben, von den Civil Geistlichen aufgenommen, und ans bischöfl. Amt eingesandt werden sollten.\*) — 1791 dd. Breslau den 30. May erließ das bischöfl. Amt einen Befehl an alle Erzprister, daß sie, nachdem am 25<sup>ten</sup> May 1791 beÿ dem großen Dohmbrande auch das Archiv mit verbrannt seÿ, alle Pfarr- und Filial-Kirchen samt den dazu gehörigen Dörfern aufnehmen sollten, damit daraus neue Parochial-Bücher gemacht werden könnten; ferner eine Specification der Geistlichkeit aufsetzen, und die Testamente denselben anzeigen, oder was sie sonst Wichtiges wüßten, annotiren sollten.\*) —

895

1791 dd. Breslau den 28. Junii befahl das bischöfl. Amt, daß beÿ allen Parochien richtige Inventaria sowohl über das Vermögen, die Ornate und das sämtliche Geräthe der Kirche, als über den Beylaß beÿ den Parochien in Gegenwart des Erzpriesters, der Kirchväter, und des Schulmeisters in dupplo, unterschrieben, und besiegelt aufgenommen werden sollten, wovon das eine Exemplar beÿ der Parochie verwahrt, das andere aber in das Archiv des Erzpriesters ausgefolget, und darin gleichlautend die von Zeit zu Zeit abgegangenen Stücke gestrichen, die angeschafft aber vermerket werden sollten, welches auch beÿ den Parochien zu versehen ist, wie auch, daß nach Absterben eines Pfarrers deßen Investitur von den Executoribus ans bischöfl. Amt eingesandt werden solle.\*) — 1792 dd. Berlin den 9. Februar ergieng eine Königl. Cabinets Ordre, wodurch eine Collecte zum Pfarrhausbau der kathol. Gemeinde zu Berlin, und der kathol. Gemeinde zu Duisselward im Clevischen ausgeschrieben wurde.\*)  
Im luther. Religions- und Kirchen-Wesen ereignete sich: Von 1786 bis zum Julius 1792 nichts Wichtiges. Man lebte jetzt ruhiger, und einiger mit der hiesigen kathol. Gemeinde, weil man alle seine Absichten gegen sie durchgesetzt hatte. Der Mangel an Data aber verbreitet darüber ein Dunkel.

896

Im gerichtlichen, politischen und polizeÿlichen Wesen ereignete sich:  
1786 dd. Berlin den 4. October erschien ein General Pardon für alle Deserteurs, und der Werbung wegen ausgesetzten Königl. Unterthanen.\*) — 1786 dd. Berlin den 8. November erschien ein Publicandum gegen den Ungehorsam, und die Widerspenstigkeit der Unterthanen wider die Grund- und Gerichts-Obrigkeiten.\*) — 1787 dd. Berlin den 9. Februar erschien ein erneuertes, und geschärftes Edict gegen die Kartenspiele von Bassatte Lansquenet, und Faraon p: auch alle andere Hazard-Spiele mit

Karten, Würfeln, oder andern Zeichen, sie mögen bereits erfunden sein, oder noch erfunden werden.\*) — 1787 dd. Berlin den 12. Julii erschien ein Publicandum, wegen Bestrafung derjenigen, welche ihre Mitbürger- und Obrigkeiten mit ungegründeten, und ungerechten Processen beunruhigen, ingleichen derjenigen, welche die Partheyen zu dergleichen Processen verleiten, oder dieselben zu unnützen, und ungegründeten Beschwerden aufwiegeln, und ihnen dazu beyräthig sind.\*) — 1788 dd. Berlin den 21. May erschien ein Edict wegen Anhaltung, und Verfolgung der Deserteurs, auch wie die Meilengelder für die zum Nachsetzen erfordernten Reitpferde, und die Douceurs für die eingebrachten Deserteurs bezahlt werden sollen.\*) — 1788 dd. Berlin den 28 Junii erschien eine Declaration des Edicts vom 21. May 1788 wegen Bestrafung derjenigen, die einem Deserteur durchgeholfen haben.\*) — 1791 dd. Potsdam den 30. April erschien ein Edict wegen härterer Bestrafung der Bleichdiebe, und ihrer Theilnehmer.\*)—

897

Im oeconomischen- oder wirthschaftlichen Wesen, ereignete sich Folgendes:

1786 nachdem es 14 Tage ohne Unterlaß geregnet hatte, fiel oberhalb dem Dittrich, oder Ober Arnsdorf auf dem sogenannten Brunnenhübel am Schützenberge ein Stück Berg ein, aus dessen Oeffnung eine so große Menge Waßer hervorschoß, daß es große Steine und Bäume mit sich fortriß. Während dem Strömen stürzten große Maßen von Boden, Steinen, und Bäumen in die Höhlung hinunter, wodurch dieselbe verschüttet, und das Waßerströmen beendiget wurde. Man sieht noch heute die gemachte Vertiefung daselbst. Dieses Ereigniß läßt auf unterirdische Waßerbehälter, und Höhlen schließen, die entweder Krater eines ehemaligen feuerspeyenden Berges sind, oder von dem ehemaligen hiesigen Bergwerk herrühren. Um der wunderlichen Erscheinung willen wurde dieses Ereigniß auch, als sie eben geschehen war, durch die Zeitungen bekannt gemacht.<sup>796</sup>

Herrschaftliche Beamten waren unter dieser Regierung folgende:

Caspar Ficht Rentmeister, ledigen Standes, und Kanzeley- und Wirthschafts-Schreiber Franz Caspar Bock. (Siegel)

---

<sup>796</sup> Nach Aussage der Zeitgenossen und Augenzeugen.

Nachdem die verwittibte Maria Christina Reichsgräfin von Lodron, gebohrne Reichsgräfin von Waldstein, ihre nun majorenn gewordene und einzig hinterbliebene Erben Tochter, Maria Theresia Fräulein Reichsgräfin von Lodron, unterm 17<sup>ten</sup> Januar 1792 mit dem Herrn Bernhard Grafen von Mattuschka glücklich verheurathet hatte; trat sie ihr kurz darauf unterm 9<sup>ten</sup> Julius 1792 die Herrschaft Arnsdorf p. ab und verlebte beÿ ihr vollends den Rest ihres Lebens in Ruhe bis zum 8<sup>ten</sup> Maÿ 1794, wo sie starb, wie oben pag: 889 dieses Buches sagt. Mit dieser Abtretung der Güther Arnsdorf hörte nun auch die bisherige Admini-stration der Vormundschaft auf derselben auf.

Folglich regiert jetzt seit dem 9<sup>ten</sup> Julii 1792 auf der Herrschaft Arnsdorf p. Maria Theresia Gräfin von Mattuschka gebohrne Reichgräfin von Lodron, als Erb-Lehns und Grund-Frau, mit ihrem Gemahl und ehelichen Curator, dem Herrn Bernhard Grafen von Mattuschka und Toppeltschan, Freÿherrn von Spöttchen,<sup>797</sup> Landes-Aeltesten seit 1800 und Oeconomie Urbarien Commissarius des Hirschbergschen Kreißes perpetuus des Bolkenhain-Landeshutschen Kreißes seit 1803, welcher auf den Gräfl. v. Mattuschkaschen Erbgüthern Pietschen 1767 den 17<sup>ten</sup> September gebohren wurde.<sup>798</sup> Seine ersten und philosphischen

<sup>797</sup> Mattuska, Mattuschka, auch Matuschka ist eine uralte adeliche, nachher Freÿherrliche und endlich seit 1742 Gräfliche Familie, die sich in Schlesien ausgebreitet hat, Jhr Stammhaus ist Topolczan in Böhmen. Den Geschlechtsnamen hat sie dem Namen Matusch, oder Matthias von Topolzan, welcher 1540 lebte und mit Anna Czapnar und Podmielin vermählt war. Dieses Geschlecht hat sich nachher in Schlesien mit dem Freÿherrlichen Geschlecht von Spöttchen vermischt und ist dadurch zu Vermögen gekommen. (: aus dem Universal Lexicon im 19<sup>ten</sup> Bande pag: 2137 :)

<sup>798</sup> Der Vater der jetzt in Schlesien florirenden gräfl. von Mattuschkaschen Familie war Herr Heinrich Gottfried Graf v. Mattuschka Freÿherr v. Spöttchen /: gebohren den 22. Februar 1737, vermählt mit einer Gräfin aus dem Hause Clairon d' Hausonville 1763 und gestorben den 19<sup>ten</sup> November 1779 :/ Königl. Preuß. Ober-Amts-Regierungs-Rath, Haupt-Landschafts-Repräsentant von Mittelschlesien, dirigirendes Mittglied der patriotischen Gesellschaft, Ehrenmitglied der Berlinischen Gesellschaft naturforschender Freunde, Erbherr auf Pietschen p., welcher ungemeine Kenntniße von der Botanik, Mathematik und experimental Phÿsik besaß, einige gelehrte Werke schrieb, wovon besonders seine Flora Silesiaca berühmt ist, die er anfangs speciell als Flora Ritschensis ausgearbeitet hatte. Von seinen Kindern sind noch am Leben 1. Joseph, jetzt Herr auf Pietschen, Zülz und Kapfenberg; 2. Heinrich, jetzt Königl. Preuß. Oberamtsregierungs-Rath im

Studien absolvirte er theils im väterlichen Hause und theils auf der Universität zu Breslau, wurde frühzeitig Hochstifts Canonicus auf dem Dohm zu Breslau, resignirte aber diese Würde samt ihren Revenues und ging auf die Universität zu Halle, wo er Jura studirte, nach seiner Rückkunft von dort wurde er Referendair beÿ der Königl. Preuß. Krieges- und Domainen-Kammer zu Breslau und von da aus durch seine Vermählung mit Maria Theresia Reichsgräfin von Lodron und Erbin der Herrschaft Arnsdorf p. Herr auf Arnsdorf p. Und hier muß man ohne Schmeicheleÿ und ohne Besorgniß seiner Bescheidenheit zu nahe zu treten, eingestehen, daß Er sich bis jetzt 1805 durch die bereits 13jährige hiesige Regierung als ein guter und verständiger Oeconom, der die Güther Arnsdorf p. aus ihrem Verfall wieder hervorbringt, als ein ordnungliebender und gerechter Schutzherr seiner Unterthanen, als ein fleißiger, pünktlicher und gerader Königlicher Geschäftsmann in seinen Chargen und nebst seiner Gemahlin ausgezeichneten Herzensgüte und mütterlichen Fürsorge, auch als ein zärtlich besorgter Vater seiner zahlreichen Familie unter allen seinen Vorgängern auszeichnet. Mehrere Züge des beÿderseitigen schönen Characters anzuführen verbiethet die Bescheidenheit und dem künftigen Biographen unter meinen Successoren sey es vorbehalten, sie auszumahlen und hier nachzutragen, indem ich mich begnügen muß, sie zu einem vollständigen Gemälde zu sammeln.

Nachdem H. Graf Bernhard v. Matuschka am 28<sup>ten</sup> July 1820 noch wegen der zu unternehmenden und bereits soweit eingeleiteten Reparatur des großen Uhrthurmes mit dem Schieferdecker Grosbach unterhandelt hatte, reisete er, um seiner seit einigen Jahren sehr schwankenden und besonders durch einen hartnäckigen Magenkrampf zerrütteten Gesundheit etwas aufzuhelfen, nach den Bädern von Eger und Karlsbad, von wo er den 10<sup>ten</sup> September nach Prag zurückkehrte, ohne große Hilfe verspürt zu haben. Von da trat er leider ! unter anhaltendem Erbrechen seine Rückreise nach Schlesien an, um seine geliebte Tochter, verehl. Gräfin Schlabrendorf zu besuchen, kam äußerst ermattet nach Baumgarten zu Pf. H. Friedrich, gewesenen Hofmeister des gräfl. Hauses, von wo auch nach Schlaufe, 2 Meilen weit zu begeben, ihm nicht mehr möglich war.

---

Breslauer Departement und Herr auf Drzewohostiz, Walzen und Stiebendorf in Mähren; 3. Bernhard, Herr auf Arnsdorf p. wie oben; 4. Fräulein Gräfin Maria Antonia.

Maria Teresia, verwittwete Gräfin v. Matuschka, geb. Reichsgräfin zu Lodron etc. starb nach 16jährigen ununterbrochenen körperlichen Leiden, den 6<sup>ten</sup> October, abends um 11 Uhr.

900

Aus dieser Ehe waren folgende Kinder: 1. Juliana, gebohren den 16<sup>ten</sup> December 1792, getauft in der hiesigen Pfarrkirche von dem Pfarrer Franz Walter allhier.<sup>799</sup> 2. Willhelmine, gebohren den 8<sup>ten</sup> April 1794, getauft in der hiesigen Pfarrkirche von dem Pfarrer Franz Walter allhier.\*) 3. Theodor, Erbe der Herrschaft Arnsdorf p. gebohren den 10<sup>ten</sup> August 1795, getauft in der hiesigen Pfarrkirche von Pfarrer Franz Walter allhier.\*) 4. Wallburgis, gebohren den 18<sup>ten</sup> Februar 1800, getauft in der hiesigen Pfarrkirche von dem Pfarrer Amand Barsch allhier; sie starb 1804 den 30<sup>ten</sup> Mærz beÿ dem Aufenthalt ihrer Eltern zu Breslau an den Folgen der Kuhpocken-Einimpfung und des Scharlachfiebers, wurde dasselbst in der Gruft der Stiftskirche zu St. Matthias beÿgesetzt, auf den hiesigen Güthern Arnsdorf p. wurde ihr durch 8 Tage ausgeläutet, und als einem besonders liebenswürdigen Kinde in dem Aprilstück der schlesischen Provinzial-Blätter ein rührendes Denckmal gesetzt.\*) 5. Maria Clara, gebohren den 4<sup>ten</sup> Februar 1801, mußte zwar wegen Kräncklichkeit den 6. Februar a.c. die Nothtaufe im hiesigen herrschaftl. Schloße erhalten, da sie aber bald darauf genoß; so wurden am 17<sup>ten</sup> Februar a.c. die Tauf-Ceremonien in der hiesigen Pfarrkirche von dem Pfarrer Amand Barsch supplirt.\*) 6. Maria Theresia, gebohren den 22<sup>ten</sup> Mærz 1802 um 10 Uhr abends, sie lebte nur 4 Stunden bis zu 2 Uhr morgens am 23<sup>ten</sup> Mærz a.c., wo sie kurz vor ihrem Tode durch den eilends herbeÿ geruffenen Pfarrer Amand Barsch im hiesigen herrschaftl. Schloße genothtauft und darauf den 26. Mærz a.c. in der herrschaftlichen Gruft der hiesigen Pfarrkirche ihren Großeltern beÿgesetzt wurde.\*) 7. Gabriele, gebohren den 25<sup>ten</sup> November 1803, getauft in der hiesigen Pfarrkirche durch Pfarrer Amand Barsch 8. Wallburgis, gebohren den 30<sup>ten</sup> Junii 1805, getauft von dem Hochwürdigsten, Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn Emanuel von Schimonski, Bischof von Leros, Diöcesan-Weÿbischof des Bißthums Breslau und Fürstbischofl. General-Vicarius p. unter der Assistenz seines Ceremoniarii Heinke und des hiesigen Pfarrers Amand Barsch im hiesigen herrschaftl. Schloß.\*) 6. Emmanuele oder Emma, gebohren den 12<sup>ten</sup> October 1806 abends um ½ acht Uhr, getauft den 15<sup>ten</sup> October in der hiesigen Pfarrkirche von dem Pfarrer Amand

---

<sup>799</sup> S. das laufende Taufbuch von 1784 anfangend.\*)

Barsch.\*) 10. Angelica oder Angelique, geboren den 25<sup>ten</sup> Juny 1808, getauft den 27. ejusd. in hies. Pfarrkirche durch Pf. Amand Barsch.\*)

901

Im kathol. Religions- und Kirchen-Wesen ereignete sich Folgendes:

1792 wurden die im Greiffensteinschen ausstehenden Fundations Capitalien nach Zurückbezahlung daselbst anderweitig ausgelehnt durch den hiesigen Pfarrer Walter bewilliget.<sup>800</sup> — 1793 d.d. Güntersblum den 14<sup>ten</sup> Julii erschien ein königl. Preuß. Edict des Innhalts, daß bey den kathol. Kirchen in Schlesien taugliche Kirchvorsteher bestellt, das Kirchvermögen gut verwaltet, und die Kirchrechnungen zur rechten Zeit gelegt, und abgenommen werden sollen. Dieses Edict mußte auf Kosten der Kirche angeschafft werden, und ist Beylaß.<sup>801</sup> — 1793 fiel nach einer Königl. Preuß. Verordnung der Zinnsfuß der Capitalien von 6 pro Cent auf 5 pro Cent herab, auch bey den Pfandbriefen fiel der Zinnsfuß von 4 ½ pro Cent auf 4 pro Cent. (: Man sehe hierzu pag: 419 in diesem Buche :) — 1794 den 25<sup>ten</sup> Junii verpachtete der hiesige Pfarrer Franz Walter das sogenannte Steinseifer Wiedmuths-Antheil. Da dieser Pacht-Contract bis heute zum Grunde genommen wird; so ist er ein wichtiges Actenstück, welches in Extenso angeführt zu werden verdient; er lautet auf einem Stempelbogen von 6 ggl. wie folgt:

„Actum Arnsdorf auf dem Pfarrhofe den 25<sup>ten</sup> Junii 1794:

Kund, und zu wissen vor Jedermann, und besonders, wo es nöthig ist, daß nachstehenden Pacht-Contract zwischen dem Herrn Pfarrer Franz Walter einer Seits, und dem Sigmund Exner Erbgärtner in Steinseifen anderer Seits verabredet, und beschloßen worden, als nämlich:

Es überläßt der Herr Pfarrer dem benannten Sigmund Exner pachtweise die Wiedmuths-Aecker rechter, und lincker Hand am Steinseifer Wege, nebst der daran liegenden Wiese bis an die Grenze in Nieder-Steinseifen zur beliebigen Nutzung, unter den nämlichen Bedingungen, wie solche deßen Schwiegervater Christian Gottlieb Hartmann gewesenener Richter in Steinseifen seit mehreren Jahren in Pacht gehabt hat und zwar:

1<sup>mo</sup> Wird die Huttung für des Pfarrers Vieh, wie durchaus auf der Wiedmuth, also auch hier vorbehalten.

2<sup>do</sup> Müßen die Aecker durch Düngung und Brache, wie auch die Wiese durch Aufhebung der Graben in guter Ordnung unterhalten werden.

3<sup>tio</sup> Entrichtet zwar der Pfarrer die Königl. Steuern selbst, der Pächter muß aber die Lieferungen, wenn welche von der Wiedmuth verlangt

---

<sup>800</sup> S. die Acta Ecclesiae Parochorum etc. bey der Pfarrey.

<sup>801</sup> S. den Beylaß.

werden sollten, nach Allerhöchster Resolution dd. Glogau den 19<sup>ten</sup> November 1759 pro Rata præstiren, wofür ihm auch die Königl. Bonification zufällt.

4<sup>to</sup> Stehet der Pfarrer für keinen Schaden, und Unglücksfall, er habe Namen, wie er wolle.

Da nun der Pächter diese Bedingniß anerkennt, stipulirt er dagegen.

5<sup>to</sup> An den Pfarrer jährlich ein Pachtquantum von 30 Rthl. Termino Michaelis in Preuß. Courant zu bezahlen, auch

6<sup>to</sup> Beÿ Endigung dieses Contract die Wiesen, und Aecker, wie solche sein Schwiegervater übernommen hat, wieder zu überliefern, wobey zu

902

bemerken, daß das Stück Acker vor dem Wege nach Steinseifen abgeht, das dreÿeckichte Stücke hinter dem Wege aber eine zweijährige Brache war; und da

7<sup>mo</sup> der Anfang dieser Pacht Termino Michaelis 1794 ist, selbe aber nach den Diöcesan Verordnungen auf 3 Jahre geschlossen werden soll; so muß sodann das dritte Jahr im Vierteljahr vor Michaelis, nämlich zu Johann Baptist 1797, wenn allenfalls dieselbe noch länger belebet werden sollte, nach beiderseitigem Einverständniß erneuert werden.

Daß vorstehender Pacht-Contract von beyden Theilen wohlbedacht verabredet, abgeschlossen, und unverbrüchlich zu halten angenommen worden sey, Solches wird hiermit durch eigenhändige beiderseitige Unterschrift bestätigt.

Actum ut Supra<sup>802</sup>

(L.S.)

Franz Walter Pfarrer

Sigmund Exner Pächter“

1794 dd. Arnsdorf den 1<sup>ten</sup> September wurde ein Contract über die neuzugießende Mittelglocke mit dem Glockengießer Siefert zu Hirschberg errichtet, und dieser Contract dd. Breslau den 6<sup>ten</sup> September 1794 von dem Bischöfl. Amte confirmirt, und sodann die Glocke gegossen, und aufgehangen (: Man sehe hierzu pag: 238 bis 243 in diesem Buche :)\*

1795 dd. Rabishau den 1. Mærz meldete der dasige Gerichtsschreiber Schoebel dem hiesigen Pfarrer Walter bey der Uebersendung der im Greifensteinschen von den daselbst elocirten hiesigen Foundations Capitalien, eingetriebene Zinsen, daß er nun zur Erhebung derselben bestimmt sey, welches deswegen bemerkbar ist, weil wegen eben dieses Mannes Betrug, und Eigennutz die benannten Capitalien in der Folge auf die hiesige Arnsdorfer Jurisdiction eingezogen werden mußten.\*) —

---

<sup>802</sup> S. die Acta Ecclesiae Parochorum etc. bey der Pfarrey.\*)

1795 im September resignirte der bisherige hiesige Pfarrer Franz Walter wegen mancherley Unannehmlichkeiten sein hiesiges Arnsdorfer Beneficium, und wurde Probst bey dem Jungfräulichen Klosterstift zu Striegau; zwischen seinem Abgange von hier, und dem Antritte des neuen Pfarrers, unterhielt er hier einen Minorittenmönch Cajus aus dem Kloster zu Loewenberg als Administrator. — 1796 im Januar vocirte die hiesige Grundherrschaft den zeitherigen Pfarrer Franz Hirschmayer zu Fischbach, wo er resignirte, zum Pfarrer nach Arnsdorf, welcher dd. Breslau den 29<sup>ten</sup> Januar 1796 von der dasigen Kriegs- und Domainen-Kammer das Placitum regium erhielt, und den 22<sup>ten</sup> Februar 1796 den Bischöflichen Investitur bekam.\*) — 1797 wurde auf Anhalten des Pfarrers ein altes größeres Orgelwerk für 100 rthl. in die Kirche angeschafft (: Man sehe hierzu pag: 112 in diesem Buche :) — 1793 dd. Liegnitz den 3. Januar wurde durch den dasigen Archidiaconus ein Königl. Edict publicirt, daß künftig bey Beerdigung der an Pocken, und epidemischen Krankheiten verstorbenen Personen kein öffentliches Begräbniß, und Begleitung der Leiche erlaubt sein, und statt finden soll.<sup>803</sup>

903

1793 dd. Breslau den 21. Januar erschien ein königl. Befehl, daß die Geistlichkeit Kirchkinder zu einer stillen, und gänzlichen Abwartung des Gottesdienstes bestimmen, und ihnen die Nützlichkeit der Anhörung der Predigt begreiflich machen solle.\*\*\*) — 1793 dd. Breslau den 4. Februar erschien vom bischöfl. Amte eine Ermahnung, daß in den Kirchen alles unnöthige Geschwätze verboten, die Kirchkinder zur Anhörung der Predigten bewegt, zu Predigten gute Themata gewählt, und fleißig, und populair ausgearbeitet, wie auch das Volk zur Aufmerksamkeit auf die verlesenen Königl. Edict ermahnt werden solle.\*\*\*) — 1793 dd. Breslau den 12. April ergieng eine bischöfl. Amtsverordnung, daß die Pfarrer das Volk über seine Pflichten gegen die höchste, und hohe Obrigkeiten um so fleißiger belehren sollten, als dieß die jetzigen Umstände zur Aufrechthaltung, und Wiederherstellung der Ruhe /: es war nämlich eine Empörung der Weber im Gebürge :/ nothwendig machten.\*\*\*) — 1793 dd. Breslau den 6. Junii wurde das königl. Edict wider die in Schlesien ausgebrochenen Unruhen publicirt.\*\*\*) — 1793 dd. Liegnitz den 8. August wurde die Königl. Kammerverordnung publicirt, daß überall ein Danckfest mit einer Sieges Predigt wegen der glücklichen Eroberung der Stadt- und Festung Mainz gehalten werden solle.\*\*\*) — 1795 dd. Breslau den 24. Februar ergieng eine Königl. Oberamtsverord-

---

<sup>803</sup> S. das Currendenbuch von 1788 anfangend.\*\*\*)

nung, daß weil das Volk bey Ablesung des Königl. Edicts wider den Kindermord davon laufe, man ein kurzes Publicandum, welches hier mit folge, davon künftig von der Kanzel ablesen solle.\*\*\*) — 1795 dd. Liegnitz den 10. September wurde durch den dasigen Archidiaconus der hiesige Diöces bekannt gemacht, daß der bisherige Weyhbischof und Vicarius Apostolicus sein Amt niederlege, und der jetzige neue Fürstbischof v. Hohenlohe den H. Emanuel von Schimonski zum Weyhbischof und General Vicarius ernannt habe.\*\*\*) — 1795 dd. Breslau den 8. August erschien eine Königl. Oberamtsverordnung, daß die Pfarrer das Volk vor den medicinischen Pfuschern warnen, und es hierin aufklären sollten.\*\*\*) — 1795 dd. Breslau den 8. September meldete das bischöfliche Amt der Diöces den Antritt des Fürstbischofs v. Hohenlohe p. an. — 1795 dd. Breslau den 14. December forderte der Fürstbischof v. Hohenlohe die sämtliche Geistlichkeit, und jede kathol. Kirchgemeinde durch ein Circular zur Unterstützung der emigrierten französischen Geistlichen auf, wozu in allen Kirchen Collecten angestellt werden sollten.\*\*\*) — 1795 dd. Breslau den 21. November erhielten die 2 emigrierten französischen Geistlichen, Joseph Hugues, Doctor der Sorbonne, und Johann Prost Pfarrer zu Fontaine in Frankreich, von der Königl. Kammer einen Erlaubnispasß zur persönlichen Einsammlung einer freywilligen Beysteuer durch ganz Schlesien für die in der Schweiz gegen 5.000 befindlichen emigrierten, und deportierten französischen Geistlichen auf Intercession des Fürstbischofs v. Hohenlohe aus Vorliebe für dieselben.\*\*\*) — 1796 dd. Berlin den 14. Februar erschien eine Königl. Declaration, durch welche die dem Kreuzburgschen Armenhause in einem Fundationsbriefe vom 24. May 1779 bewilligte Haus- und Kirchen-Collecte in Absicht des platten Landes fixirt wurde, und zwar, daß diese Collecte in Städten Haus- und Kirchen-Collecte bleibe, auf dem Lande solle aber jeder Besitzer eines Dominii vierteljährig 2 sgl. jeder Bauer 6 d. jeder Gärtner 3 d. geben, welches vierteljährig mit den Steuern abgetragen werden solle.\*\*\*) — 1796 dd. Liegnitz den 22. November wurde durch den dasigen Archidiaconus das Bischöfl. Decret publicirt, daß der Fürstbischof seiner

904

Geistlichkeit von dem Casus reservatus; nicht Stipendien über einen Monat anzunehmen; befreyet, und denselben bey dem jetzigen Mangel der Stipendien gänzlich aufgehoben habe.\*\*\*) — 1797 dd. Liegnitz den 21. Februar wurde durch den dasigen Archidiaconus das von dem Fürstbischof gedruckte, und erlassene Pastoral zugesandt.\*\*\*) — 1797 mußten auf den Tod des königl. Prinzen Ludwig, und der verwittibten Königl. Mutter auch von der kathol. Geistlichkeit Leichenreden gehalten wer-

den.\*\*\*) — 1797 dd. Berlin den 22. Januar erschien ein Königl. Edict, daß die zur Ausrottung der Pocken-Noth von dem Doctor Junker in Halle erfundenen Tabellen alljährig nach den vorgeschriebenen Collonen eingegeben werden müßten.\*\*\*) — 1797 dd. Liegnitz den 17. Junii wurde eine bischöfl. Amts Currende publicirt, wie es künfftig mit den Populationslisten, und dem Abschluß der Kirchenbücher gehalten werden solle.\*\*\*) — 1797 dd. Liegnitz den 11. August wurde eine bischöfl. Currende publicirt, daß künfftig kein Kind ohne gehörigen Unterricht zur Firmung angenommen werde, daß es erst nach dem 10<sup>ten</sup> Jahre zuzulaßen sey, daß es allemal einen Attest des Pfarrers mitbringen, ob er gehörig davon unterrichtet, und daß man solche Kinder bey der Firmung selbst examiniren, und prüfen werde.\*\*\*) — 1797 dd. Berlin den 16. November wurde durch einen Specialbefehl der Tod Königs Friedrich Wilhelms II. samt der gehörigen Trauer bekannt gemacht, wozu auch eine Leichenpredigt nach vorgeschriebenem Text gehalten werden mußte.\*\*\*) — 1798 dd. Liegnitz den 10. Februar erging ein königl. Befehl, daß kein Grenz-Jäger ohne besondere schriftl. Erlaubniß seiner Direction weder aufgebothen, noch copulirt werden solle.\*\*\*) — 1798 dd. Berlin den 18. Januar erschien ein Königl. Befehl, daß künfftig das Edict wider den Kindermord bey Predigten, und Catechisationen über das 6<sup>te</sup> Gebot eingeschärft, und benutzt werden solle.\*\*\*) — 1798 dd. Breslau den 1. Merz befahl das bischöfl. Amt, daß künfftig über verschiedene Gegenstände bey ihrer Einrichtung auch verschiedenen Berichte angefertigt werden sollten.\*\*\*) — 1798 dd. Breslau den 24. April befahl das bischöfl. Amt, daß, da der neue König Friedrich Wilhelm III. die Erblandeshuldigung am 6<sup>ten</sup> Julis a: c. in Berlin halten wolle, in jedem Archipresbýterat ein Convent gehalten, dabey ein Verzeichniß aller daselbst befindlichen Geistlichen aufgenommen, von diesen eine Vollmacht für die 6 bestimmten Deputirten angefertigt, und eben dieß auch bey den Klöstern beobachtet werden <solle>.\*\*\*) — 1798 dd. Liegnitz den 2. Junii wurde ein Königl. Patent publicirt, wie sich diejenigen zu verhalten haben, die dem König selbst Vorstellungen, und Beschwerden anbringen wollen.\*\*\*) — 1798 dd. Breslau den 12. May erschien ein Königl. Kammerverordnung, daß die Doctor Junkerschen Pockentabellen von nun an das Breslauer Collegium Medicum eingesandt werden sollten, wozu auch ein Schema folgte.\*\*\*) — 1798 de Præsento Arnsdorf erschien eine bischöfl. Amts-Currende, welche die specificirten Huldigungskosten für die kathol. Geistlichkeit enthielt, und diese betrogen bloß für das Hirschberger Archipresbýterat inclusive der Extra Bothen 19. Rthl. 25 Sgl., wovon auf den hiesigen Pfarrer Hirschmayer 1 Rthl.

15 Sgl. kam, hierzu kam aber noch ein Nachtrag, wovon auf den hiesigen Pfarrer 23 Sgl. 2 d: fiel.\*\*\*) —

905

1798 dd. Liegnitz den 10. December publicirte der dasige Archidiaconus eine bischöfl. Amtsverordnung, daß derselbe einen Catalogum Cleri <Clericum> auflegen, und durch den Probst Schramm anzufertigen entschlossen seÿ, wozu jeder Geistliche seinen Vor und Zu-Namen, sein Alter, seine Aemter, und Dignitæten angeben, und dem Erzpriester schriftlich überschicken solle. Hierzu fügte auch der Erzpriester eine Instruction, wie die Consignation *Ærarii Ecclesiæ et Foundationum* richtig ausgefertigt werden könne; und verlangte eine Anzeige, wie viel französische Geistliche sich im Archipresbÿterat allhier aufhielten, und was sie vorher in Frankreich gewesen wären.\*\*\*) — 1793 im November starb allhier der kathol. Schulmeister Joseph Richter; in seine Stelle wurde vocirt der jetzige Schulmeister Anton Ulrich. — 1798 dd. Glogau den 14. December erschien eine Königl. Oberamtsverordnung, daß, da der König dem Staats-Minister Massolo die Verbeßerung der kathol. Stadt- und Land-Schulen aufgetragen, und hierzu die Entwerfung eines Schulplans zu befehlen geruhet habe, der Abt Benedict zu Sagan nach dem beÿkommenden Schema alle Stadt- und Land-Schulen im Glogauischen Departement aufnehme, und einschicke.\*\*\*) — 1799 dd. Liegnitz den 2. Mærz wurde durch den dasigen Archidiaconus eine Königl. Circular Verordnung publicirt, wie es in Betreff dem Consense beÿ den Verheurathungen der Officiers, und beÿ der Bewilligung der Legittimation ihrer unehelichen Kinder gehalten werden solle.\*\*\*) — 1799 dd. Berlin den 19. Januar ergieng ein Königl. Befehl, daß die Geistlichkeit keinen Soldaten, und Soldatensohn ohne Consens seines Regiments proclamiren, und copuliren solle.\*\*\*) — 1799 dd. Liegnitz den 2. Mærz publicirte der dasige Archidiaconus, daß auf Befehl des bischöfl. Amts jeder Pfarrer künftig beÿ Einsendung neuer Fundations-Instrumente, und Pacht-Contracte, wenn sie deren Confirmation nachsuchen, solche in Tripplo einschicken sollten, damit ein Exemplar ad Acta genommen werden könne.\*\*\*) — 1799 dd. Potsdam den 7. April erschien ein Königl. Ordre, daß, da beÿ den Regimentern keine Junker angenommen werden sollten, ohne sich von der Aechtheit ihres Adels durch Taufscheine überzeugt zu haben, die Geistlichkeit auch in solchen Taufscheinen anführen sollten, ob ein solcher Mensch ehelich erzeugt, oder legittimirt worden seÿ, und wie der Name, und die Herkunft der Mutter seÿ.\*\*\*) — 1799 dd. Glogau den 15. April ergieng eine Königl. Verordnung, wie den fernern Unglücksfällen wegen der vorzüglich im hohen Gebürge vorfallenden todten Geburten

vorgebeuget werden könne, und was daselbst künftig bey der Geburt eines todten Kindes beobachtet, untersucht, und angezeigt werden solle, mit einer Tabelle zur Anzeige deßen.\*\*\*) — 1799 dd. Charlottenburg den 13. August erschien eine Erklärung des Königl. Ordres, wie sich die Geistlichen bey den Taufscheinen der Edelleute zu verhalten hätten.\*\*\*) — 1799 dd. Breslau den 18. October ergieng eine Königl. Kammerverordnung, daß jeder Pfarrer das Königl. Edict wegen Anhaltung, und Verfolgung der Deserteurs nach einem beykommenden Extract gleich

906

4 Sonntage nacheinander, und dann alle Vierteljahre, nämlich zu dem Sonntag nach dem 1<sup>ten</sup> Januar, nach dem 1<sup>ten</sup> April, nach dem 1<sup>ten</sup> Julii, und nach dem 1<sup>ten</sup> October von der Kanzel bey Strafe von 5 Rthl. für jede Unterlaßung ablesen, und sich darüber ein Attest geben, und selbe sogleich einschicken solle.\*\*\*) — 1799 dd. Schloß Johannesberg den 4. October erschien ein Fürstbischöfl. Publicandum mit dem Befehl, daß die Pfarrer künftig denjenigen Capellänen, und Cooperatoren, die bisher nur 20 Rthl. Salarium hatten, 30 Rthl. geben sollten, weil jetzt die Pretia rerum so sehr gestiegen wären, daß sie das Dupplum des ehemaligen Preißes betrügen, dagegen aber sollten sich die Capelläne mehr die Erweiterung ihrer Kenntniße, und die Aufnahme des Schulwesens angelegen sein lassen.\*\*\*) — 1799 dd. Berlin den 18. September erschien eine Königl. Verordnung wegen Anfertigung, und Einsendung der jährlichen Populationslisten, sowohl vom Militair- als Civil-Stande, so wie auch wegen des Verhältnißes der Civil Geistlichen in Beziehung auf die von ihnen bey Personen vom Militair-Stande verrichteten kirchlichen Handlungen; mit beykommenden Tabellen zum Schema.\*\*\*) — 1799 dd. Breslau den 18. November erließ der jetzige Fürstbischof eine Verordnung in Betreff der zu Grottkau zu entrichtenden Versorgungs-Anstalt, und <des> Correctionshauses für physisch unglückliche, oder wahn- und blödsinnige, so wie auch für moralisch verirrte, oder sträfliche Priester; wobey jeder Pfarrer aufgefordert wurde, jährlich nicht nur im Convente, sondern auch bey seinem Tode durch Legate zur Unterstützung dieses Instituts beyzutragen. Wir Pfarrer des Hirschberger Archipresbýterats gaben jeder vorläufig 1 rthl., welcher Beytrag aber nun aufgehört hat, da dieß Haus mehr ein Straf- als Versorgungshaus 1804 geworden ist.\*\*\*) — 1799 dd. Breslau den 11. December überschickte das bischöfl. Amt gedruckte Tabellen zu den neuen Populationslisten mit einer nochmaligen besondern Erklärung, wie sie ausgefertigt werden müßten.\*\*\*) — 1800 dd. Breslau den 2. Februar erließ das bischöfl. Amt eine lange Instruction, wie die jährliche Visitation des Erzpriesters angestellt, und beschaffen

sein, wie die Populationslisten eingerichtet, und wie es mit vielen andern Dingen bey der Geistlichkeit, und gegen das bischöfl. Amt gehalten werden sollte; welche Instruction alljährig im Convente zu re-publiciren sey.\*\*\*) — 1800 dd. Breslau den 7. März erschien eine Königl. Kammerverordnung, daß die Pfarrer alle Vierteljahr von nun an eine Liste der in ihrer Parochie Verstorbenen mit Anmerkung ihrer lebenden Anverwandten bey den Gerichten ihrer Jurisdiction zum Behuf der Stempel-Controle eingeben sollten.\*\*\*) — 1800 dd. Hohenliebenthal den 3. May erschien ein Landrätthlicher Befehl mit einem Schema, daß jede todte Geburt nicht mit Endes des Jahres, sondern gleich nach geschehenem Vorfalle an den Land-Rath des Kreißes nach dem Schema eingegeben werden müsse.\*\*\*) — 1800 dd. Breslau den 15 May meldete das bischöfl. Amt der Diöces, daß den 14<sup>ten</sup> Martii 1800 der neue Pabst Pius VII. erwählt worden sey\*\*\*) — 1800 dd. Liegnitz den 5. Julii publicirte der dasige Archidiaconus die Königl. Ordre, daß wer für Jemand eine schriftliche Vorstellung an den König mache, seinen Namen, Wohnort, und Character beisetzen müsse, wie auch das Stempelpapier dazu genommen, der Brief francirt werde, sonst aber mit einem öffentl. Siegel und Hl. Sachen, versehen sey.\*\*\*) —

907

1800, den 19<sup>ten</sup> May, nachdem der Pfarrer Amand Barsch bey den Kindern auf den entfernten Dörfern seiner Parochie die größte Unwissenheit, und zugleich die Unmöglichkeit, die Arnsdorfer Parochie-Schule zu besuchen, <festgestellt> hatte, supplicirte er durch verschiedene Vorstellungen bey den beyderseitigen Grundherrschaften ein Quantum an Gelde, und in natura, womit er einen Schuladjunctus aushalten, und durch ihn in Krummhübel, als ein Mittelpunkte der entferntesten Orte, Schule halten lassen könnte. Er erhielt dann von Sr. Excellenz dem Herrn Johann Nepom. Gotthard Reichsgrafen von Schaffgotsch in Warmbrunn in Rücksicht der hier eingepfarrten Dörfer Brückenberg, und Wolfshau eine Zusage jährlich auf 50 Rthl. baar Term. Johann, und Weÿhnachten zu bezahlen, nebst 2 Schock Reißigholz zu verabfolgen; bald darauf erhielt er auch von Sr. Hochgebohren dem Herrn Bernhard Grafen von Mattuschka p: auf Arnsdorf p: in Rücksicht der Dörfer Krummhübel, Querchseifen, und Obersteinseifen eine Zusage auf 6 Scheffel Korn jährlich zu geben. Das Reichsgräfl. von Schaffgotsche Dominium ließ 1800 dd. Warmbrunn den 19<sup>ten</sup> May ein eigenes Instrument über die benannten 50 Rthl. ausfertigen, das Gräfl. v. Mattuschkasche Dominium aber blieb bey der benannten mündlichen Zusage, in so lange es nöthig sein werde. Der Pfarrer legte nun diesen beyden Grundherrschaften schriftlich sei-

nen dießfälligen Schulplan, und die Einrichtung mit dem Schul Adjunctus vor, und nachdem dieß bald genehmiget wurde; so verschrieb er den in Landeshuth in Condition stehen Schuladjunct Anton Seifert, welcher allhier den 19<sup>ten</sup> August 1800 seinen Posten antrat. In Krummhübel wurde eine Stube beÿ kinderlosen Leuten gemiethet, und dem Wirth derselben die benannten 2 Schock über Winter zur Beheizung geben, worin die Schulkinder zusammenkommen mußten. Der Schuladjunct mußte täglich dahin wandern, und hatte sein Quartier im Pfarrhause zu Arnsdorf, wo ihm der Pfarrer auch für Bette, und das Uebrige sorgte; er erhielt von dem ins Geld geschlagenen 6 Scheffel Korn, und von den benannten 50 rthl. von dem Pfarrer sein monatliches Kostgeld, und Salarium, und konnte sich die Kost schaffen, wo, und wie er wollte. Von den Schulkindern wurde nun auch ein geringes Schulgeld gefordert, und zu dem Hauptfond geschlagen, wovon auch der Miethzinns der Schulstube entrichtet wurde. Der Pfarrer schaffte dann alle Schulbücher, und andere diesfällige Bedürfniße für die Kinder gratis an, und machte sie zum Beylaß der Schule. Mit den Einnahmen, und Ausgaben des Schuladjunctus führte der Pfarrer eine eigene Rechnung. Auf diese Art wurde diese neu errichtete Schule zu Krummhübel fortgeführt bis zum 12<sup>ten</sup> April 1802, wo der Schullehrer Franz Stelzer in Ottendorf beÿ Liebenthal resignirte und der Pfarrer sich für den Schuladjunctus Anton Seifert beÿ der Arbtißin in Liebenthal verwendete, um ihm diesen Posten zu geben, welches auch geschah; da hingegen der resignirende Schulmeister Franz Stelzer nun sein in Krummhübel vorlängst erkaufte Haus mit einem Erbgarten bezog, und beÿ neben um das bisherige Schuldienst<-Haus> anhielt, welches ihm auch um so lieber überlaßen wurde, weil kein eigenes kathol. Schulhaus dazu da ist, und er das Seinige gratis dazu machte. Uebrigens hängt diese Schule ganz, und gar nicht von der Arnsdorfer Parochial-Schule ab, welche weder jemals Einkünfte davon gehabt hat, weil sie neu 1800 errichtet wurde, noch einen Adjunctus darauf unterhielte, und nur unterhalten kann. Von der Gnade der beÿderseitigen Grundherrschaften aber steht es zu erwarten,

908

wie lange sie dauern werde, indem sie sogleich aufhören muß, sobald diese Grundherrschaften den Fond dazu verweigern, welches aber bis 1805 noch nicht geschehen ist. Als der Pfarrer die Errichtung dieser Schule seinem Chef, dem Fürstbischof anzeigte, erhielt er von Hochdemselben ein Belobungsschreiben darüber, auf eben diese Anzeige aber gab das bischöfl. Amt dem Pfarrer auf, daß er trachten sollte, die Grundherrschaften dahin zu vermögen, daß sie den Fond davon zu einer immer-

währenden Foundation per Instrumentum erheben, wozu sie sich aber nicht verstehen. (: Man sehe hierüber bey den Acten der Pfarrey <in> einem eigenen Heft unter dem Titel: „Ausweis, und Berechnung über die neu angelegte Schule zu Krummhübel, und derselben Schulmann, von dem Pfarrer Amand Barsch zu Arnsdorf seit dem 19<sup>ten</sup> Maÿ 1800“ :) — Ingleichen suchte der Pfarrer Barsch seine Arnsdorfer Parochial-Schule, die er in elendem Zustande fand, seit seinem Antritt von 1799 bis 1802 aus eigener Bewegung auf alle Weise zu verbessern, indem er theils einen eignen Schulplan, und eine angemessene Lehrordnung einführte, theils Schulbücher gratis anschaffte, und sie zum Beylaß der Schule machte, so daß sie armen Kindern gar nichts kosteten, theils für die Erhöhung des Schulcapitals eifrig sorgte, und theils die Kinder muthig, und püncklich zum Besuch der Schule anhielt, wobeÿ er zwar manche Kränkungen erfuhr, aber sie aus Liebe zum Guten verschmerzte. (: Man sehe hierüber bey den Acten der Pfarrey einen eigenen Heft unter dem Titel: Schulsachen an der Pfarrey Arnsdorf von 1799 bis 1802 und dazu das Schul-Capitals Rechnungsbuch .) — 1800 Vom 14<sup>ten</sup> December bis 1802 den 2<sup>ten</sup> Januar gieng auch eine Veränderung mit der sammt einigen Kirchcapitalien auf der Greiffensteiner Reichsgräfl. v. Schaffgotschen Jurisdiction noch elocirten Foundations-Capitalien vor, indem daselbst ein gewisser Gerichts-Schreiber Schoebel in Rabishau, dem die Einhebung der Interessen vom Greiffensteiner Amte überlaßen war, so viel Gewinnsucht, und Verwirrung damit trieb, daß der Pfarrer auf Geheiß des hiesigen Kirchpatrons genöthiget ward, alle dortige Kirch- und Foundations-Capitalien der Arnsdorfer Kirche aufzukündigen, um sie hier sicher unterzubringen, und die Interessen ohne so vielen Abzug erheben zu können. Denn der benannte Schoebel nahm stets für sich vom Rthl. 1 sgl. auch 1 ggl. Einhebungsgebühren, überschickte die Interessen mit dem ersten besten, und unsichern Menschen, zog davon das gute Geld an sich, und schickte falsche Münzen, oder altes ungangbares Geld mit, selbst beliebigen hohen Agio, hierzu kamen die theuren und hohen Bothen- und Postgelder durch das Hin- und Herschicken der Gelder, und Quittungen, ohne noch die vielen Briefe, und ihr Porto zu rechnen. Weil dieß nun je länger, je ärger wurde, konnte man diesen Unfug nicht anders, als durch Einziehung der dortigen Capitalien aufheben. (: Man sehe hierüber einen eignen Heft bey den Acten der Pfarrey unter dem Titel: „Beläge über die Veränderung des Orts der elocirten Foundations Captalien bey der Pfarrkirche zu Arnsdorf seit dem 14<sup>ten</sup> December 1800 bis zum 2<sup>ten</sup> Januar 1802“: wie auch das Fundationsbuch, und die Kirchrechnungen dieser Jahre :)

1800 dd. Breslau den 18<sup>ten</sup> Junii empfahl der schlesische Königl. Minister Graf von Hoym der Diöces zum Ankauf das folgende vom König mit vielem Beyfall aufgenommene Lesebuch „Der Kinderfreund, oder erster Unterricht im Lesen und bey dem Lesen“ von Friedrich Eberhard v. Rachow auf Reckan p: <sup>804</sup> — 1800 dd. Breslau, den 31. August erschien der Befehl des bischöfl. Amtes, daß jeder Pfarrer eingeben solle, ob nicht in der Diöces einige Kirchen existiren, die aus Mangel an Katholicken seit vielen Jahre wüste, und verschloßen stehen, worüber 13 Punkte zu beantworten waren; ferner, daß jeder Pachtcontract zur bischöfl. Amts Confirmation solle eingesandt werden, daß keine Wiedmuths- und Kirchen-Aecker bey Strafe von 3 rthl. länger als auf 3 Jahre sollen verpachtet werden, daß bey Bauen der Kirch-, Pfarr- und Schulgebäude dem Berichte die schriftliche Einwilligung des Kirchpatrons, der Bau-Anschlag, und der Betrag des Kirchenvermögens im 6jährigen Durchschnitt der Einnahme, und Ausgabe, sammt einem Attest vom Erzpriester, daß dieser Bau nothwendig sey, beygefügt werden solle. \*) — 1800 dd. Breslau den 16. August publicirte das bischöfl. Amt eine andere Einrichtung der bisherigen Populations-Tabelle. \*) — 1800 dd. Breslau den 19. December publicirte das bischöfl. Amt eine Königl. Ordre, daß, da mit dem 1. Januar 1801 ein neues Jahrhundert anfangt, wo es zugleich 100 Jahre wären, daß das Königl. Preuß. Haus die Königswürde erlangt hätte, diese Begebenheit dem Volke dem Sonntag zuvor von der Kanzel vermeldet, dann am 1<sup>ten</sup> Januar 1801 eine Predigt über einen von den zwey hiermit vorgeschriebenen Texten im Buch der Psalm 20 c, 1. und 4. Vers oder im Buch der Weisheit 9 c, 7. und 12. Vers mit einem Solemnem Hochamt, und Te Deum Laudamus unter Läutung aller Glocken, und der Collecte pro Rege, auch, wo Nachmittag eine Predigt gebräuchlich ist, über eben diesen Gegenstand gehalten werden solle. \*) — 1800 dd. Breslau den 26. Decem-ber meldete das bischöfl. Amt der Diöces, daß nun eine neue Schul-Direction vom König angesetzt sey, der, wenn man sie zu schreiben hätte, den Titel gegeben sollte: „Einer Königl. Hochlöbl. Katholischen Schul-Direction für Schlesien“, welcher Titel auch im Concept zu brauchen sey, das Couvert müsse nebst dem überschrieben werden <mit> „Hl. Schul-Sachen“, und mit dem Kirchen-Siegel gesiegelt sein; so gehe der Brief postfrey. \*) — 1801 dd. Breslau den 27. Januar kam ein Königl. Befehl, daß die Civil-Officianten nicht eher aufgebothen, und copulirt werden sollten, bis sie dazu die Erlaubniß von ihrem Departements-

---

<sup>804</sup> S. das Currendenbuch von 1788 anfangend. \*)

Chef aufweisen. \*) — 1801 dd. Breslau den 18. April publicirte das bischöfl. Amt eine vorläufige Königl. Kammerverordnung, wie es künftig mit dem neuen Schulwesen einzurichten sey; auch zugleich, daß nun auch auf dem Dohme zu Breslau eine Fürst Bischöfl. Schul-Commission der Breslauer Diöces angesetzt sey, auch sollen Schul-Inspectoren nach beÿkommen-der Tabelle einen Schulbericht einschicken. \*) — 1801 dd. Liegnitz den 6. Maÿ wurde ein Extract in Betreff des Cantons-Wesens publicirt mit den Aufgaben, daß er alle  $\frac{1}{4}$  Jahre von der Kanzel vermeldet, und den Schulkindern solle bekannt gemacht werden. \*) — 1801 dd. Potsdam den 18. Maÿ erschien gedruckt das Königl. Schul-Reglement für die niedern katholischen Schulen in den Städten, und auf dem platten Lande von Schlesien, und der Grafschaft Glatz.<sup>805</sup>

910

1801 dd. Breslau den 11. Maÿ befahl das bischöfl. Amt, daß die Pfarrer derjenigen Kinder, und Personen, welche das Sacrament der Firmung empfangen wollten, zuvor davon gut unterrichten, und ihnen ein Attest darüber mitgeben sollten<sup>806</sup> — 1801 dd. Liegnitz den 30. May wurde die Königl. Ordre publicirt, daß, da jetzt der Doctor Juncker zu Halle todt sey, auch die Pockenlisten nicht mehr eingegeben dürften. \*) — 1801 dd. Breslau den 12. Maÿ verordnete das bischöfl. <Amt> auf Requisition der Königl. Kammer, daß, da zur Bestreitung der Schulverbesserungs Fonds hauptsächlich die Schul Seminarien Casse angewiesen sey, welche nur durch die Quartals Revenues der Pfarreyen beÿ abgehenden Pfarrern entstehe, künftig jeder Erzpriester beÿ der Uebergabe des antretenden die sämtlichen Revenues einer solchen Pfarrey aufnehme sammt dem aus dem Steuer Amte zu extrahirenden Catastral Extract, und einschicke; zugleich soll er beÿ der jährlichen Visitation untersuchen, ob sich der Ertrag einer Parochie vermehrt, oder vermindert habe, und solches ebenfalls anzeigen, damit eine genaue Matricul über die Revenues der Parochien, und des daher zu nehmenden Quartals beÿ Abgehungenfällen an die Schulseminarien-Casse gemacht werden müsse. \*) — 1801 dd. Breslau den 9. Maÿ befahl eine Königl. Kammerverordnung, daß die Schullehrer in größern Städten, ehe sie heurathen, sich beÿ ihrem Chef melden, und erklären, ob ihre künftige Frau beÿ der allgemeinen Wittwenverpflegungsgesellschaft <sich> einkaufen wolle, sonst aber einen Revers ausstellen müsse, daß sie auf jede Pension Verzicht leiste, und nicht eher zur Copulation gelaßen werde, bis sie dieses gethan habe. \*) —

<sup>805</sup> S. den Pfarrey Bücher-Beylaß.

<sup>806</sup> S. das Currendenbuch von 1788 anfangend. \*)

1801 dd. Breslau den 11. Junii verbot das bischöfl. Amt den Geistlichen, daß sie sich nicht nach der neuesten Mode kleiden, besonders keine Pantalons /: lange Hosen bis an die Ferse :/ und keine bunte Unterkleider, aber sonst ihre Koller tragen sollten. \*) — 1801 dd. Breslau den 17. August schlug das bischöfl. Amt vor, daß, da den Neoparochis der Beytrag der Quarta sehr schwer fallen müßte, sie jährlich gewisse Procente darauf erlegen sollten, weil sich aber dadurch die Revenues der Schulseminariencasse sehr vermindern würde, so solle jeder schon bestehende Pfarrer aus Liebe zu seinen jüngern Mitbrüdern jährlich wenigstens 1 rthl. beytragen, welcher jetzt durch ein besonders, und dann durch das gewöhnliche Convent colligiret werden solle. \*) — 1801 dd. Breslau den 18. August wurde das neue Schul Reglement jedem Pfarrer, Capellan, und Schullehrer ein Exemplar mit der Anweisung zugeschickt, daß wo kathol. Kinder in die luther. Schule giengen, diesen der Geistliche den Religionsunterricht erteilen solle. \*) — 1801 dd. Breslau den 18. August befahl das bischöfl. Amt, daß die Erzpriester bey einer Abschätzung einer Parochie zugleich anführen müßten, ob sie nach den Grundsätzen der Königl. Kammer, oder Landschaft verfahren wären, auch sollten sie die Accidenzien nach einem 6jährigen Durchschnitt specificirt eingeben, so wie alle Ausgaben, und Einnahmen, und unter den Ausgaben die Lieferungen, und Viehassecuranz-Gelder eingeben. \*) — 1801 dd. Breslau den 25. November publicirte das bischöfl. <Amt> die Königl. Verordnung im Betreff der neuesten Populationslisten, wie sie jetzt 1805 eingegeben werden müßen. \*) —

911

1801 dd. Berlin den 29. September erschien auf Königl. Special Befehl abermal eine Declaration wegen den jährlichen Populationslisten. \*) — 1801 dd. Liegnitz den 14. December wurde publicirt, daß der König in Schlesien die Errichtung von 2 Vagabonden-Häusern anbefohlen habe, deren jedes 100 Personen halten solle, vor der Hand aber habe nur erst zu Schweidnitz ein Correctionshaus zu Stande kommen können, welches mit dem 1<sup>ten</sup> Januar 1802 eröffnet werden solle. \*) — 1801 dd. Breslau den 12<sup>ten</sup> December erging vom Fürstbischof ein Decret, wodurch alle jetzige Schul-Jnspectores, und für den Hirschberger Zirkel der Pfarrer Anton Kieslig zu Schoenau, ernannt wurden, mit der Erlaubniß, zugleich, wie die Erzpriester Chamarre tragen zu können. \*) — 1801 dd. Breslau den 4. December erging eine Königl. Kammerverordnung, daß die Pfarrer zum Behuf der Cantons Revision den Magisträten, und Ortsgerichten die männliche Seelenzahl anzeigen sollten, wenn sie verlangt wird. \*) — 1802 dd. Breslau den 12. Julii befahl das bischöfl. Amt auf Requisition der Kö-

nigl. Kammer, daß die Erzpriester mit der Kirchrechnungs-Consignation die in ihrem Zirkel befindlichen Kirchen mit Benennung des Patrons, und des Kreißes einrichten sollten. \*) — 1802 dd. Breslau den 27. August befahl die Königl. Kammer, daß den Gebürgs Cantonisten die Atteste ohne Stempel, und Schreibgebühren ausgefertigt werden sollten. \*) — 1802 dd. Breslau den 25. September meldete das bischöfl. Amt, daß sein wohlgemeinter Plan in Ansehung der freywilligen Beyträge, und Entrichtung der Procente zu der Quarta der Seminarien-Schulcassa, von der Landesregierung nicht angenommen seÿ, und folglich die eingeschickten Gelder in jeden Zirkel wieder zurück gesendet werden sollten, und befahl zugleich, wie es künfftig bey Antretung einer Parochie per mortem oder Resignationem auf den Revenues, der Auseinandersetzung, und dem Administrator gehalten werden solle. \*) — 1802 dd. Liegnitz den 8. October wurde publicirt, daß der König die incorrigibilen Verbrecher nach Sibirien in die Bergwerke schicken wolle. \*) — 1802 dd. Liegnitz den 8. October wurde der Diöces angemeldet, daß der Fürstbischof wünsche, jeder möchte sich das neue Handbuch: „Allgemeine Uebersicht des Bißthums Breslau“: zu seiner Leitung, und Kenntniß anschaffen. \*) — 1802 dd. Breslau den 21. December befahl das bischöfl. Amt, daß von dem Ærarium jeder Kirche des hiesigen Archipresbÿterats der Beytrag zum Salarium der beyden Schulen Jnspectoren, Kieslig zu Schoenau, und Goletzka in Rosenberg in Summa 54 rtl. eingeschickt werden sollten, wovon der Jnspector Kieslig in Schoenau 33 rtl. 9 sgl. und der Jnspector Goletzka 20 rtl. 21 sgl. haben sollte. Die Kirche zu Arnsdorf mußte hierzu allein geben 4 rtl. 15 sgl. \*) — 1803 dd. Breslau den 6. Januar publicirte das bischöfl. Amt die Königl. neue Stempelverordnung, und befahl, daß sie um ihrer Wichtigkeit wegen bey jeder Parochie angeschafft werden müße. \*) — 1803 dd. Breslau den 1. Januar schickte das bischöfl. Amt eine Instruction

912

von 12 Artickeln zu, wie es künfftig bey Antretung einer Parochie solle gehalten werden, und wornach sich der neue Pfarrer zu richten habe. \*) — 1803 dd. Breslau den 15. Januar publicirte das bischöfl. Amt eine Königl. entworfene eigene Taxa Stolæ bey den Begräbnißen der Berg- und Hütten-Leute. \*) — 1803 dd. den 6. Januar überschickte das bischöfl. Amt die aus dem Hirschberger Archipresbÿterat 1801 gegebenen freywilligen Beyträge der Pfarrer zur Schul-Seminarien-Casse per 14 rtl. zurück zum Vertheilen unter die Contribuenten. \*) — 1803 dd. Breslau den 10. Januar ergieng von dem König. Pupillen Collegium ein Ordre, daß die Geistlichen unmündige Person ohne Bewilligung des Pupillen-Collegii weder

aufbieten, noch copuliren solle. \*) — 1803 dd. Glogau den 29. April er-  
gieng ein Königl. Kammer-Befehl, daß, da kein beweibter Gebürgs Re-  
cruete zu den Garden abgeliefert werden darf, er nicht eher copulirt wer-  
den dürfe, bis er einen Trauungsschein von dem Landrath, und Steuer-  
rath des Kreißes aufzeigen könne. \*) — 1803 dd. Breslau den 8. Julii pub-  
licirte das bischöfl. Amt den Königl. Befehl, daß die Pfarre vierteljährig  
eine Liste der Verstorbenen nebst Vermerk ihrer nächsten Anverwand-  
ten an ihre Ortsgerichte eingeben sollten, auch besonders eine solche Lis-  
te mit Anfang jedes Monaths an den Stempel Fiscal einschicken müßten.  
Uebrigens würden auch in den Kirchen alle Musicalische Aufführungen  
für Geld verboten, welches aber in kathol. Kirchen nicht gestattet wor-  
den ist. \*) — 1803 dd. Breslau den 30. September verordnete das bischöfl.  
Amt, daß die Erzpriester von den Pfarrern alljährig eine Consignation  
über die Höhe ihres Kirchen Ærariums zur Repartition der Schul-  
Inspector Salarien einschicken sollten. \*) — 1803 dd. Liegnitz den 26. Oc-  
tober ließ das bischöfl. Amt publiciren, daß dem gemeinen Mann das  
Vorurtheil: als würden ihm durch die Beichte alle Sünden ohne Absicht  
der Lebensbesserung vergeben; wie auch, daß man bey vollem Magen ei-  
nen falschen Eid ablegen könne; benommen werden sollte. \*) — 1803 dd.  
Breslau publicirte das bischöfl. Amt die Königl. Taxa Stolæ für die Berg-  
und Hütten-Leute bey Begräbnißen im Schmiedeberger, und Jauerschen  
Revier. \*) — 1803 dd. Liegnitz den 25. November ließ das bischöfl. Amt  
die Königl. Ordre publicirt, daß bey den häufigen Feuerbrünsten die  
Schulkinder über die Vorsicht mit Feuer nach den Struveschen Feuer Ta-  
bellen unterrichtet werden sollten. Ferner, daß kein Waisenhaus Jüngling  
des Potsdamer Waisenhauses ohne Abschiedsattest der Direction ge-  
trauet, oder copulirt werden solle; ferner, daß die Prediger den gemeinen  
Mann durch moralische schickliche Reden von dem übermäßigen  
Brandweintrinken abzubringen suchen sollten. \*) — 1803 dd. Breslau  
den 25. December überschickte das bischöfl. Amt eine lange, und speciel-  
le Erklärung des Stempel-Edicts auf die Fälle, wo das Stempelpapier von  
der Geistlichkeit gebraucht werden müsse. \*) — 1804 dd. Liegnitz den  
8. März ließ das bischöfl. Amt die Königl.

913

Verordnung publiciren, daß die Geistlichen den Kindern aus Ehen zwi-  
schen Personen von verschiedener Religion, den Religions-Unterricht er-  
theilen sollten; auch befahl das bischöfl. Amt zugleich, daß in den Haus-  
Capellen extincto Privilegio nicht Meße gelesen werden solle, sondern  
das Privilegium von Neuem dazu zu suchen sey. \*) — 1804 dd. Breslau  
den 21. Februar meldete das bischöfl. Amt einige eingeschlichene Fehler

in der neulichen Stempelpapier-Erklärung. \*) — 1804 dd. Breslau den 26. Junii publirte das bischöfl. Amt die Königl. Verordnung, daß künftig die Kinder aus Ehen verschiedener Religion allemal nach der Religion des Vaters unterrichtet werden sollten, und kein Ehegatte den andern durch Verträge anders verpflichten dürfe. \*) — 1804 dd. Liegnitz den 26. Junii ließ das bischöfl. <Amt> jeden Geistlichen auffordern, den abgebrannten Pfarr-Administrator Joseph Tschorn in Primkenau mit milden Beyträgen zu unterstützen. \*) — 1804 dd. Berlin den 14. Februar ergieng eine Königl. Verordnung, daß sich verlobte Personen von dem Sonntage des letzten Aufgebot an gerechnet binnen 6 Wochen müßten copuliren laßen, oder sonst das Aufgebot von Neuem geschehen müße. \*) — 1804 dd. Breslau den 11. Julii meldete das bischöfl. Amt, daß der König den Rechnungen der Kirchen, Schulen, und milden Stiftungen die Postporto Freyheit zugestanden habe, daß aber auch dergleichen Rechnungen, und Sachen mit dem Kirchen-Siegel auf dem Couvert besiegelt werden müßten. \*) — 1804 dd. Breslau den 3. November erließ das bischöfl. Amt eine lange Verordnung, worin es erstens in Ansehung des Königl. Edicts, daß die Kinder aus Ehen von verschiedener Religion nach der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen: erklärte, daß dieß nur auf solche Ehen anzuwenden sey, welche erst nach Publication dieses Edicts geschlossen sind; ferner, daß auch die Taufe bey solchen Kindern von dem Pfarrer des Vaters verrichtet werden soll; ferner, daß wenn Kirch- oder Foundations-Capitalien bey dem Königl. Banco anzulegen sind, man sich nach hierbey kommender Vorschrift richten solle; ferner, daß unter dem öffentlichen Siegel, weswegen Kirch-Schul- und Foundations-Sachen Postfrey gehen, das Kirchen-Commissariats Archipresbÿterats, und Schul-Inspectorats-Siegel verstanden werde; ferner, daß das Bischöfl. Amt Hypothequenbücher zur Begründung der Kirchen- und Parochial-Gerechtsamen anlegen werde, worin der Titul Possessionis eingetragen werden solle, wozu die Erzpriester die Käufe dieser Grundstücke nebst einer Specification derselben überschicken sollen; ferner daß die Erzpriester den Todesfall jedes Canonici in ihrem Zirkel bey dem Stifte desselben bald anzeigen sollen; ferner, daß die Renovation der privilegirten Altäre von dem Erzpriester des Kreißes, und nichts vom Pfarrer nachgesucht werden müße; ferner, daß sich die neuen Pfarrer, und Capelläne binnen 4 Wochen bey dem Commissarius, und binnen 14 Tagen bey dem Erzpriester melden sollen. \*) — 1804 dd. Breslau den 7. November ergieng eine Königl. Kammerverordnung, daß die Geistlichkeit zur Verbreitung der Kuhpocken-Einimpfung mitwirken solle. \*) — 1805 dd. Breslau den 2<sup>ten</sup>

Mærz befahl das bischöfl. Amt, daß, da die evangel. Gemeinden an den Orten, wo es wenig Katholicken giebt, sich in den Besitz der kathol. Kirchen setzen wollen, und deshalb der Fürstbischof schon nach Berlin gereiset seÿ, um dem Könige Vorstellungen dagegen zu machen, jeder Pfarrer solcher Kirchen beÿ der ersten Motion dazu bald dem ganzen Zustand der dasigen Kirche, und Parochie anzeigen solle. \*) (: Man sehe hierzu auch pag: 565 in diesem Buche :) — 1805 dd. Breslau den 8. Mærz ergieng auch vom bischöfl. Amte eine Instruction an den Pfarrer Kieslig in Schoenau, wie er sich in Ansehung seiner von den Protestanten in Anspruch genommenen Kirchen zu verhalten habe. \*) — 1805 dd. Breslau den 15. Junii verordnete das bischöfl. Amt, überall ein öffentliches Kirchengebet um Milderung des Mangels, und der Leiden beÿ dieser brodtheuern Zeit 3 Sonntage nacheinander zu halten. \*) — 1805 dd. Breslau den 16. August publicirte das bischöfl. Amt die Königl. Resolution, daß wenn künftig beÿ den Bauten der Kirch-, Schul- und Pfarr-Gebäude ein Streit zwischen Compatronen, oder den eingepfarrten Gemeinden geschehe, der Bau fortgeführt, und den Partheyen ihr Recht beÿ der Königl. Kammer zu suchen überlaßen werde; ferner, daß nun zwar die Eingabe der Todtenliste an den Stempel Fiscal wegfallt, aber dagegen jeder Pfarrer diese Eingabe vierteljährig nach dem beÿkommenden Schema an die Ortsgerichte eingeben beÿ Strafe von 10 rtl.; ferner, daß die Erzpriester nur die Consignation des Kirch Ærariums zum Behuf der Schul-Inspector Salarien nur von seinen Kirchen einschicken dürften, wo eine kathol. Schule, oder kathol. schulfähige Kinder sind. \*) — 1805 dd. Breslau den 9. November publicirte das bischöfl. Amt eine sehr ausgedehnte Fasten Dispensation des Fürstbischofs, wodurch der Sonnabend völlig aus der Reihe der Faste- und Abstinenz-Tage verschwindet, nur der Freÿtag bleibt bestimmter Fast- und Abstinenz-Tag, wogegen an allen andern Fasttagen dispensirt ist, mit einigen Ausnahmen des Hl. Abends, der Ascher-Mittwoch, Quartember Mittwoche, und Ostersonnabend, jedoch solle an den dispensirten Fasttagen das gewöhnliche Kirchengebet dafür, wie sonst, verrichtet werden p: \*) — Nachtrag zu 1799. — 1799 den 6<sup>ten</sup> Martii starb allhier der bisherige hiesige Pfarrer Franz Hirschmeyer nach einer kurzen Krankheit. Zum Interims Administrator der Parochie wurde gesetzt N: Wagner Pfarrer in Lomnitz, der sich aber wegen seinen Hindernißen einen Substituten hielt, und zwar den P: Ernest aus dem Minoriten-Kloster zu Loewenberg, und ihn in das Pfarrhaus nach Arnsdorf logirte, wo er ihn gegen ein gewisses Kost- und Dienst-Geld bis zum Ausgang der Administration unterhielt. Zu Pfarrer Hirschmeyerschen Execu-

toren wurden vom bischöfl. Amte bestimmt, der Pfarrer Fitz zu Fischbach, und der Pfarrer Jgnatz Walke zu Boberröhrsdorf. In diese Stelle des Verstorbenen wurde zum Pfarrer berufen ich Amand Barsch, damals

915

Capellan in Landeshuth, der ich die Präsentation dd. Arnsdorf den 2<sup>ten</sup> Maÿ 1799, das Administrations-Decret, oder Decretum Commendæ, vom bischöfl. Amte dd. Breslau den 24. Maÿ 1799, das Placidum Regium von der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer dd. Breslau den 5<sup>ten</sup> Julii 1799 und die Fürstbischöfliche Investitur præstitis præstandis dd. Schmiedeberg den 2<sup>ten</sup> August 1799 von dem Fürstbischöfl. Commissarius Canonicus, Erz-Priester, und Pfarrer Herrn Schoskÿ zu Schmiedeberg erhielt, welcher mich denn auch den 14<sup>ten</sup> December 1801 allhier installirte, nachdem ich am 4<sup>ten</sup> Junii 1799 von der Pfarrey Arnsdorf Possession genommen, und von der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer mit Remission des Beytrags der Quanta á 10 rtl. zur Schul-Seminarien Casse ohne meine Bitten begnadiget worden war. — Von 1800 bis 1805 besuchte die hiesige Grundherrschaft öfters der Hochwürdigste p. Bischof Leros, Weÿh-Bischof der Breslauer Diöces, und Fürstbischöfl. Vicarius Generalis und laß dabey öfters hl. Meße in der hiesigen Kirche unter der Assistenz des Pfarrers Amand Barsch. — 1800 den 16<sup>ten</sup> October laß der benannte Herr Bischof Emanuel von Schimonski in der hiesigen Kirche abermals die hl. Meße, und theilte nach derselben das Sacrament der Firmung an 19 Personen aus dem hiesigen Kirchsprengel aus, worunter ein in Warmbrunn getaufter Jude, Namen Augustin Wolf, war, der den Firmnahmen Carl erhielt, und deßen Firmpathe Herr von Hein aus Warmbrunn war. — 1801 den 23. November wurde des hiesigen Grundherrns Bruder, der verwittibte Heinrich Graf von Mattuschka, Oberamtsregierungs-rath des Breslauer Departements p: mit Antonia Fräulein Gräfin von Oppersdorf, als Schwester der verstorbenen Gemahlin ihres Bräutigams nach erhaltener päbstlicher Dispensation in der hiesigen Kirche von dem Hochwürdigsten p. oben benannten Bischof, Herrn Emanuel von Schimonski p: nach abgelesener hl. Meße, unter der Assistenz seines Caremoniarii Spiller, und des hiesigen Pfarrers Barsch, copulirt. — 1801 den 20. November ließ der hiesige Grundherr, und Kirchpatron Herr Bernhard Graf v. Mattuschka auf seine Kosten die Ein- und Ausfahrt auf dem hiesigen kathol. Kirchhofe machen, wobey die Grabhügel gleich gestochen, und der Fahrweg mit Sand planirt wurden. (: Man sehe hierzu pag: 148 in diesem Buche :) — 1805 dd. Breslau den 22. November publicirte das bischöfl. Amt die Königl. und Fürstbischöfl. Resolution, daß künfftig der allgemeine Buß- und Bethtag nicht mehr in

der 3<sup>ten</sup> Woche nach Ostern, sondern am Aschermittwoche, wie auch ein Erndtefest am 2<sup>ten</sup> Sonntag im October /: oder dem 19<sup>ten</sup> Sonntag nach Pfingsten :/ alljährig gehalten werden solle.\*) — 1805 dd. Breslau den 29. November meldete das bischöfl. Amt, daß der König die Untersuchungen wegen Abtretung der kathol. Kirchen an luther. Gemeinden vor der Hand suspendiret habe. \*) — 1805 dem 18<sup>ten</sup> December mußten von der hiesigen

916

Wiedmuth Lieferungen mit 1 Scheffel 6 Metzen Hafer gegeben werden, welche aber die Wiedmuthspächter zu geben hatten, wie pag: 890 dieses Buchs im Wiedmuths Pacht-Contract zeigt, wie auch pag: 901 in diesem Buche. — 1806 den 10<sup>ten</sup> Januar mußten ingleichen von den Wiedmuthspächtern geliefert werden 118 Pfund Heu, und 4 Gebund Stroh; bald darauf noch 40 Pfund Heu als Nachschuß.— 1806 den 9<sup>ten</sup> und 19<sup>ten</sup> April wurde die Wiedmuth zur Karte aufgenommen durch den Königl. Forst-Commissarius H. Mayer aus Schmiedeberg sammt seinen Schülern H. von Pannewitz, und Ulbrich, und alles vermessen. — 1806 den 21. Junii mußten abermals von den Wiedmuthspächtern geliefert werden 8 Metzen Hafer auf Abschlag einer 8 monatlichen Lieferung, oder im Gelde 22 sgl. 5 d. der Scheffel nämlich zu 45 Sgl. gerechnet. — 1806 den 24<sup>ten</sup> September mußte die Wiedmuth abermal in natura 1 Scheffel Hafer liefern. — 1807 d. 7. December mußte die Wiedmuth abermal  $\frac{1}{2}$  Scheffel Hafer, und 1 Gebund Stroh in natura nach Haÿnau liefern. — d. 5. Januar 1808 mußte die Wiedmuth liefern nach Jauer  $\frac{1}{2}$  Centner Heu, nach Sprottau  $\frac{1}{2}$  Scheffel Hafer, und nach Freÿstadt 1 Gebund Stroh, welches verdungen, das übrige, Heu und Hafer aber in natura gefordert wird. — 1808 mußte die Wiedmuth pro Februar nach Haÿnau liefern: 9 Metzen Haaber,  $\frac{1}{2}$  Zentner Heu, 2 Gebund Stroh, und Kostgeld auf die Fuhre 24 sgl. — Den 5<sup>ten</sup> März 1808 mußte die Wiedmuth nach Jauer liefern 4 Metzen Hafer,  $\frac{1}{2}$  Centner Heu, 2 Gebund Stroh. — 1808 den 12. April mußte die Wiedmuth nach Jauer liefern  $\frac{1}{2}$  Scheffel Hafer,  $\frac{1}{2}$  Centner Heu, 3 Gebund Stroh, und 15. sgl. Kostgeld.

917

Im Luther. Religions- und Kirchenwesen ereignete sich Folgendes:

1792 den 12<sup>ten</sup> August fiel das 50jährige Jubelfest der hiesigen luther. Kirche ein, wozu der Pastor derselben Friedrich Benjamin Schwarz ein Büchelchen drucken ließ unter dem Titel: „Zur 50jährigen Jubel-Feÿer der protestantischen Religionsfreÿheit bey der evangelischen Gemein zu Arnsdorf im Hirschbergschen Kreiße, allen Mitgliedern derselben gewidmet den 12<sup>ten</sup> August am 10<sup>ten</sup> Sonntage nach Trinitatis 1792 Hirsch-

berg gedruckt mit Krahn'schen Schriften“: Dieses Büchelchen enthält vieles Wiſſenwerthes über den hieſigen ehemaligen, und jetzigen Zustand des luther. Religions- und Kirchen-Wesens. (: Man ſehe es beÿ den Acten der Pfarreÿ :) — 1793 wurde in Ober-Arnsdorf ein Auenhaus von der Gemeine erkaufft, und dieß zu einer ſeparat luther. Schule eingerichtet, welche der hieſige Cantor Binner durch ſeinen Schuladjunct Heÿdorn beſorgen läßt. Ueber der Thüre dieſes Schulhauses ſtehet: Soli Deo 1793: als eine Dedication vom jetzigen Paſtor Schwarz angebracht, vermuthlich, um es damit von einem kathol. Schulhauſe zu unterſcheiden, als auf welchen manchmal die Dedication B. Mariæ Virg. oder einem andern Heiligen angebracht iſt, obgleich dieß allhier der Fall nicht iſt. — Uebrigens ſind aus dieſem Zeitraume keine geſchriebene Urkunden über das hieſige luther. Religionsweſen vorhanden, aber eben ſo gewiß ſind die Zeugniſſe, und Aussagen der noch lebenden Zeitgenoſſen, und Augenzeugen, welche behaupten, daß die hieſigen luther. Gemeinden mit dem kathol. Pfarrer Walter bis 1796 ziemlich ruhig, und einig lebten, ob er ſie gleich im Punkte der kathol. Kirchenzinsen oft hart angriff, und ihnen die Exceſſe, und Verſtöße gegen das kathol. Religionsweſen oft derb verwies, weil er von Seiten des eifrig kathol. Dominii noch allen Schutz, und Hilfe fand. Unter ſeinem Nachfolger, dem kathol. Pfarrer Hirschmeÿer, bis zu 1799 aber wurden die hieſigen Proteſtanten ſchon viel kühner, und anmaßender gegen die hieſigen Katholicken, und deren Kirche, weil der benannte kathol. Pfarrer ein ſchwacher, allzu nachſichtiger, leichtgläubiger, und furchtsamer Mann war, mit dem ſie machen konnten, was ihnen beliebte, weil ſie ihn nur perſönlich ruhig ließen, weswegen ſie ihn denn auch loben. Denn die hieſigen luther. Gemeinen zwangen zu ſeiner Zeit die unter ihnen anſäſſigen kathol. Wirthe zugleich mit den Königl. Steuern ein gewiſſes Schul-Holzgeld jährlich an die hieſige luther. Schule zu geben, ungeachtet ſie keine Kinder dahin ſchickten. Dieſen Unfug, und Anmaßung hab ich nun ſeit 1801 durch gerichtliche Anträge, und Verſuche auf Repreſſalien abgeſtellt. — Eine eben ſolche Anmaßung geſchah auch mit den kathol. Schulkindern in Brückenberg, und Steinſeifen, und zwar in Brückenberg, wo der daſige luther. Schulhalter Berthold die daſelbſt, und in Krummhübel, Querchſeifen, und Wolfshau zerſtreuten kathol. Schulkindern unter dem Vorwand an ſich zog, ſie bloß ſchreiben, und leſen zu lernen, aber ſie auch gleich den luther. Schulkindern mit Genehmigung des Paſtors in der luther. Religionslehre unterrichten, und ſie dieſelbe zu lernen zwang. Ein gleiches Proſelÿten-Machen geſchah in Steinſeifen durch den daſigen luther. Schulhalter Vorwerk, der im Einverſtändniſſe mit dem daſigen

intolleranten Dorfrichter Schwarzer die kathol. schulfähigen Kinder sogar durch den Gerichtspfünder abholen ließ. Hierdurch verlor der hiesige kathol. Schullehrer nicht nur sein Schulgeld, als welches die luther. Schulhalter an sich zogen, sondern diese Kinder, welche inzwischen keinen kathol. Religions-Unterricht gehört hatten, mußten erst beym Abendmahlsunterricht in demselben mit vieler Mühe unterrichtet werden, und vergaßen ihn denn auch bald wieder, weil dazu nur eine kurze Zeit wegen ihren bereits erwachsenen, und dienstbahren Jahren angewendet werden konnte, wodurch es kommt, daß sie nun mehr luther. als kathol. sind, besonders, da man ihnen in dem luther. Religionsunterricht zugleich die kathol. Religion verhaßt machte. Erst mit Einrichtung der kathol. Schule in Krummhübel konnte ich diesen Unfug steuern, und hatte deshalb viele Kränkungen, und Lästerungen auszustehen. Gegenwärtig, und seit 1803 gehen zwar noch einige kathol. Kinder in die luther. Schule zu Steinseifen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß ihnen daselbst kein Religionsunterricht, sondern dieser nur durch den kathol. Schullehrer besonders gegeben werde. (: Man sehe hierzu die Schulacten bey der Pfarreÿ :) — Durch die allzu große Nachsicht, und Furchtsamkeit der hiesigen Katholiken gegen die Lutheraner waren diese Letzteren schon so keck geworden, daß sie sich nicht scheueten, die Katholicken selbst in ihrer kathol. Kirche bey ihrer Andacht zu insultiren. Denn sie kamen haufenweise zu kathol. Feÿerlichkeiten in der Christnacht, Ostersnacht, beym hl. Grabe, und bey andern feÿerlichen Gelegenheiten in die kathol. Kirche, nahmen darin besonders die Winkel, und die Chöre ein, wo die Mannspersonen meistens mit bedecktem Haupte saßen, die Weibspersonen sich freÿen ließen, die Trunkenbolde Tabak rauchten, oder vomirten, die Muthwilligen lachten, piffen, tanzten, und allerhand Lärmen machten, ja wohl selbst die Katholischen bey ihrem Gebete spoteteten, und verhöhnten. Bey der Feÿerlichkeit des Heiligen Grabes am Charfreÿtag, und Ostersonnabend drängte sich das luther. Volk den Katholischen voran hin, stund, und setzte sich sogar ins Hl. Grab mit aufgesetztem Hute oder Mütze, oder stellte eine Menge Weiber mit Kindern hin, die sich mit Schwätzen und Lachen über diese kathol. Andacht unterhielten, so, daß die Katholiken oft gar nichts, als den Schimmer der Lichte im Hl. Grabe sahen; auch war es schon eine eingeführte Sache, daß das luther. Volk an diesen Tagen die kathol. Kirchthürme bestieg, und daselbst sich, wie an einem Fastnachtstage belustigte, wozu selbst aus benachbarten Gemeinden sich viele einfanden, und dadurch diese kathol. Andacht störten. Klagten die Katholicken darüber bey den Dorf-

gerichten; so waren diese mit ihren luther. Glaubensgenossen schon einverstanden, glaubten dem Schuldigen auf bloßes Leugnen, halfen ihm auf alle Weise durch, bestrafte sogar die kathol. Angeber, und Augenzeugen, als Injurianten, und es hieß: „Man muß dem kathol. Gaukelwerk nicht Recht geben.“ Die kathol.

919

Grundherrschaft mit ihren Beamten wollte sich darin nicht mengen, um nicht partheÿisch zu scheinen. Daher sah ich mich als Rector Ecclesiae genöthiget, mich mit Ernst, und Nachdruck in meiner Kirche zu behaupten, und diejenigen, welche auf Excessen ertappet wurden, sogleich gutwillig, oder mit Gewalt hinaus schaffen zu lassen, und es ihnen öffentlich zu ihrer Beschämung derb zu verweisen, wodurch ich es mit Unterstützung der kathol. Grundherrschaft, die jetzt Selbst wider diesen Unfug eingenommen wurde, dahin brachte, daß das hiesige luther. Volk nun bescheidener, und ehrerbietiger in der kathol. Kirche allhier erscheint. — Welch einen eingewurzelten Glaubenshaß das hiesige luther. Volk gegen seine kathol. Mitgenossen hege, zeigten auch manche Aeufferungen beÿ kathol. Täuflingen, wozu man auch luther. Pathen bath, welche es nicht selten mit den Worten abschlugen: „Beÿ diesem kathol. Racker mag ich nicht Taufzeuge sein“: Um ihnen diesen Haß zu benehmen, erlaubte ich den Eltern von gemischter Religion, daß sie sich zu ihren kathol. Täuflingen eben so viel, oder eben die nämlichen Pathen bitten könnten, die sie beÿ ihren luther. Täuflingen sonst in ihrer luther. Kirche gehabt hätten. Allein dieß nahm das luther. Volk zwar gern an, aber sein Haß gegen die kathol. Religion blieb dabey, wie vorhin, und es hieß: „Ja dieß Kind wird doch aber katholisch getauft, und ich stünde noch einmal gern zu Pathen, wenn dies nicht wäre“: — Eben so gehäßige Gesinnungen verriethen sich auch manchmal beÿ luther. Kindern, sie als Zuschauer beÿ Taufen, und andern Gelegenheiten in die kathol. Kirche kamen. Denn sie schöpften sich daselbst vom Weÿhwaßer ein, begossen einander damit, und riefen: „Du rieche doch, wie dieser, oder jener nach dem kathol. Waßer stincke“: Nachdem ich aber einst Eins dieser Kinder auf der That ertappt hatte, hielt ich es fest, und ließ seine Eltern dazu rufen, mit der Anfrage, ob sie so etwas für Recht erkannten, und ihr Kind darüber strafen wollten, oder nicht? Denn ich würde es nicht eher aus meiner Jurisdiction entlassen, bis ich über solche Spöttereÿen Genugthuung hätte, weil es offenbar sey, daß dieser Spott nicht aus dem Gehirn diese unverständigen Kindes käme, sondern ihm von seinen Eltern eingeflöst sein müsse, indem das Kind nicht wiße, und verstehe, ob das Weÿhwasser beÿ Katholicken zu schimpfen, oder zu loben sey; worauf

ich dann Abbitte, und Satisfaction erhalte, und für die Zukunft hierin falls Ruhe hatte. — 1802 ließ der luther. um 1804 abgesetzte Richter Schwarzer in Steinseifen daselbst einen kathol. Wirth abholen, um ihn mit Stockarrest zu belegen, weil er sich weigerte, Holzgeld zur dasigen luther. Schule zu geben, ob er gleich kein Kind dahin schickte; als er aber hörte, daß man sich kathol. Seits dieses Wirthes annehmen, und sein Recht in dieser Sache weiter suchen werde, ließ er ihn plötzlich los. — Eben dieser luther. Richter Schwarzer in Steinseifen versetzte daselbst auch den kathol. Gerichtskretschmer und Kleinbauer Baumert, daß er mir keinen Getreide Decem, und

920

meinem kathol. Schulmeister keine Wettergarben, und Michaelis-, und Wallburgis-Brodts ferner geben solle, auch daß wir ferner bey ihm keinen Neujahrsumgang halten dürften, obgleich dieß in seinem Kaufbriefe ausgeworfen ist. Baumert, als ein eigennütziger, und der Rechte unkundiger Mann ließ mir dieß selbst durch meinen Schulmeister sagen, und bestunde darauf. Um diesen intoleranten Richter zum Widerruf zu bringen, erklärte ich sogleich im hiesigen Gerichtsamte, daß ich damit nicht zufrieden sein könnte, und fragte an, ob man den Richter Schwarzer, und Baumert eines Andern belehren wolle, oder nicht? Wenn nicht; so würde ich sofort mein Recht bey der Königl. Kammer suchen, indem darüber längst Königl. Verordnungen ergangen wären, die es zusicherten, und die Renitenten möchten sich dann die Kosten gefallen lassen; worauf das Gerichtsamt ohne Weiters beyde zur Ruhe, und den Baumert zur Abgabe seiner verweigerten Præstanda verwies. — Schon seit einigen Jahren bis zu 1805 hat man auch luther. Seits angefangen, das kath. Glockengeläute entbehrlich zu machen. Denn der hiesige Pastor Schwarz giebt sich nicht nur alle Mühe, seine Kirchkinder zu bewegen, daß sie bey ihren Begräbnißen blos das Geläute der einzigen Glocke ihrer Kirche begehren sollen, sondern hat auch, unter dem Vorwande des Mitleids mit unvernünftigen Personen, die stillen Begräbniße eingeführt, um das kath. Glockengeläute entbehrlich zu machen; aber dabey nicht vorausgesehen, daß er sich selbst, und seinen Kirchbedienten schaden würde. Dieß ist aber gegenwärtig der Fall. Denn auch die bemittelten und reichen Wirthe, und Familien benutzen diese Einführung, und lassen ihre Verstorbenen fast durchgängig auch stille begraben, und er muß zur gerechten Strafe seiner Intolleranz mit seinem dabey geringen Accidenz vorlieb nehmen, und darüber manche Vorwürfe von seinen Kirchbedienten hören, so sehr er sich auch jetzt wieder Mühe, die stillen Begräbniße abzuschaffen, giebt. Denn man beharrt einmal auf dieser wohlfeilen Be-

gräbnißart, und es ist voraus<zu>sehen, wie sehr seine Nachfolger über ihn deshalb schmähen werden, daß er damit ihre Rechte, und Einkünfte vergeben habe. An den Schaden des kathol. Pfarrers wird freylich dabey nicht gedacht, aber er ist eben so groß, und größer noch, als jener eines hiesigen Pastors, theils weil sich das hiesige kleine Häuflein der Katholicken in solchen Gebräuchen durchaus nach der Menge, und größeren Anzahl der Lutheraner richtet, und theils, weil der kathol. Pfarrer nur selten ein Begräbniß hat, und daher den Schaden doppelt fühlen muß, der dem Pastor doch durch die Menge solcher Begräbniße einigermaßen ersetzt wird. — Jedoch die hiesige luther. Intolleranz ist zufrieden, wenn damit nur dem kathol. Religions- und Kirchen-Wesen geschadet wird. Denn dieses allhier vollends auszurotten, das ist ihre Absicht. Den Beweis davon geben nicht nur vielfältig die hiesigen Dorfrichter, die

921

sich bey jedem Ankaufe eines Hauses, oder einer Nahrung alle ersinnliche Mühe geben, damit sie nicht einem Katholicken in die Hände falle, und bey jedem Verkaufe einer kathol. Possession alles aufbiethen, damit sie ein Lutheraner kaufen, und behaupten könne; sondern auch selbst der Pastor verbiethet es seinen luther. Kirchkindern bey Verlust der Seligkeit, ihre Häuser an keinen Katholicken zu verkaufen, welches die vertraulichen Lutheraner selbst den Katholicken, die sich bey ihnen zum Ankauf melden, sagen, und es beklagen. — Ueberdieß macht man es luther. Seits auch manchmal kathol. Jünglingen, die eine Protestantin heurathen wollen, zum Bedingniß, daß sie die luther. Religion annehmen sollten, und unterrichtet sie, daß sie einen andern Beweggrund dazu vorgeben möchten, damit die Intolleranz nicht so offenbar hervorleuchte. Dieß war 1803 der Fall mit einem kath. böhmischen Ueberläufer, der in Brückenberg ein geschwängertes luther. Mädchchen heurathete, den ich aber durch dienliche Mittel bey der kathol. Religion erhielt, und der mir dieß Geständniß nachher machte. — Wie wenig den hiesigen Lutheranern zu trauen sey, wenn sie eine Geneigtheit zur kathol. Religion bezeigen, und welche schlechte Absichten dahinter liegen, belehrte mich ein Vorfall, wo <sich> ein hiesiger luther. Mann bey mir angab, daß er kathol. werden wollte; weil er davon weiter nur im Innern meines Hauses mit mir reden wollte; so merkte ich bald seine andre Absicht, die ich ihm auch schon in seiner Miene ansah, weshalb ich ihn bald abwieß, und <mir> gleich darauf berichtet wurde, daß er auf Diebstahl bey mir ausgehe, und unter diesem Titel von seines gleichen zu mir abgesandt sey. — Ueberhaupt aber heuchelt man hier luther. Seits gern eine Achtung gegen die Katholicken, wenn man sie mißbrauchen will, und dazu be-

dienet man sich vorzüglich des kathol. Grußes, den man außerdem verspottet. Der Pfarrer kann dieß öfters beym Geldborgen, und anderer Hilfe-Suchen erfahren. — Uebrigens ist es zum Erstaunen, wie sehr das hiesige luther Volk an Aberglauben hänge, und mit welchem Ernste es an Hexerey, Drachen, Gespenster, Sÿmpathie, und dergleichen glaube, ob man gleich sonst immer den Katholischen nur den Aberglauben Schuld giebt, die nirgends so tolle Einbildungen haben.

922        Leerseite

923

Im gerichtlichen, politischen und policeylichen Wesen ereignete sich:

1792 dd. Berlin den 27. December erschien ein Königl. Publicandum betreffend die verstärkte Grenzbesetzung im Glogauschen Departement.<sup>807</sup> — 1793 dd. Berlin den 3. Januar ergieng ein Königl. Edict. die Abberufung der in französischen Kriegsdiensten stehenden Königl. Unterthanen betreffend. \*) — 1793 dd. Berlin den 3. Januar ergieng ein Königl. Edict das Verbot der Ausfuhr, und des Verkaufs von Munition und Kriegsbedürfnissen nach Franckreich, oder an die französische Nation betreffend. \*) — 1793 dd. Bodenheim den 20. May ergieng ein Königl. Patent wegen der in Schlesien ausgebrochenen Unruhen. \*) — 1794 dd. Potsdam den 5. November ergieng ein Königl. Edict wegen harter Bestrafung der Tuchdiebstähle am Rahmen, oder von Färbern, und Appreteurs, und der Theilnehmer solcher Diebstähle. \*) — 1795 dd. Berlin den 15. December ergieng ein Königl. Edict wegen Beobachtung der zwischen Seiner Königl. Majestæt von Preußen, und dem Herrn Herzoge zu Braunschweig geschlossenen Cartel-Convention. \*) — 1795 dd. Potsdam den 9. December ergieng ein Edict gegen die Leinengarn-Exportation im Herzogthum Schlesien, und der Grafschaft Glatz. \*) — 1795 dd. Breslau den 8. August ergieng eine Königl. Kammer Verordnung gegen die medicinischen Pfuscher im Lande. \*) — 1797 dd. Berlin den 28 May ergieng ein Edict wegen des Tollwerdens der Hunde für Schlesien, und Südpfeußen. \*) — 1797 dd. Berlin den 24. December ergieng ein General Pardon für alle Deserteurs von Sr. Königl. Majest. von Preußen Armèe, wie auch für alle der Werbung halber, und wegen verzeihlichen Verbrechen entwichenen Königl. Unterthanen, die bis zum 24. December 1798 wiederkommen. \*) — 1797 dd. Berlin den 11. May erschien ein Publicandum die Besetzung der Neumärkschen, und Schlesischen Grenze durch Grenzjäger betreffend. \*) — 1798 dd. Berlin den 17. Mærz erschien ein Publicandum, wie diejenigen sich zu verhalten haben, welche bey Sr. Königl.

---

<sup>807</sup> S. die gesammelten Königl. und bischöfl. Verordnungen bey der Pfarrey.\*)

Majestät allerhöchsten Person Vorstellungen, und Beschwerden anbringen wollen. \*) — 1799 Berlin den 25. May erschien ein Publicandum wegen der immediaten Beschwerdeführungen. \*) — 1800 dd. Berlin den 6. December erschien ein Extract aus der wegen des Cantons-Wesens ergangenen Cabinetsordre. \*) — 1800 dd. Lissa den 31<sup>ten</sup> August erschien ein Königl. Reglement für 2 Corrections-Häuser in Schlesien. \*) — 1802 dd. Berlin den 7. Julius erschien ein Publicandum wegen Deportation incorrigibler Verbrecher in die Siberischen Bergwerke. \*) —

924        Leerseite

925

Im oeconomischen, oder wirthschaftlichen Wesen ereignete sich:

1793 wurde auf dem herrschaftl. Oberhofe in Arnsdorf zu den zwey vorhandenen massiv erbauten Scheunen, noch eine Neue Scheune massiv erbaut. — 1793 wurde das sogenannte neue Wohnhaus zwischen dem Bräu- und Gesinde-Hause auf dem herrschaftl. Oberhofe zu Arnsdorf erbaut. — 1795 wurde im herrschaftl. Ziergarten zu Arnsdorf das Frucht- und Glas-Haus erbaut, und überhaupt der ganze Garten anders angelegt. — 1795 und 1796 wurde der wilde Garten, oder Park hinter dem herrschaftl. Schloße, und dessen Wallgraben mit Alleen, Ruhesitzen, ausländischen Bäumen, und Sträuchern verziert, auch die Alleen weiter hinaus bis ans Feld geführt, und mit lombardischen, und canarischen Pappeln besetzt, welches auch am Wallgraben des Schloßes geschah, wo zugleich an der Seite gegen das Dorf eine Manege, oder Reitschule, wie auch 2 Fontainen, oder Springbrunnen errichtet wurden, dergleichen auch Einer im Ziergarten entstand. — In eben diesen Jahren wurden auch die Torfgruben unterhalb Nieder-Steinseifen mehr erweitert, und dazu noch eine zweyte Torf-Scheune errichtet, wodurch nun die Feuerung im Brandweihause, und im Orangerie-Hause ausschließlich alles Holzes unterhalten wird. — Eben diese Erweiterung geschah auch mit der herrschaftl. Feldern, besonders an den Grenzen gegen Buchwald, und Erdmannsdorf, wo große Strecken wüsten Landes mit großen Kosten durch Waßergraben ausgetrocknet, und urbar gemacht wurden; und eben dieß geschieht noch heute auf dem Terrain des Steinseifer herrschaftl. Vorwerks, wo aus Sümpfen Wiesen, und aus Steinland neues Ackerland geschaffen wird. Nicht weniger wurde auch am Hofebusche über der Herrenhöhe gegen Seydorf, und in den Sümpfen bey Glausnitz urbar gemacht, oder wüste Flecken wenigstens mit Nutzholz bepflanzt. Diesem guten Beyspiele des Grundherrns folgten dann auch die Unterthanen, und rodeten wüste Flecken zur Vermehrung ihres Ackerlandes, wo sie wusten, und konnten. — Bey dieser Aufmerksamkeit auf den

Wohlstand des Ackerlandes war man auch nicht weniger auf den Wohlstand der herrschaftlichen Renten bedacht, die unter der vorigen Regierung durch eine fahrlässige, und gemißbrauchte Güte sehr in Verfall gerathen waren. Man trieb daher nun desto beharrlicher alte verseßene Geld-Reste, und Zinsen von den Unterthanen ein, je mehr sich diese an das Restiren ihrer Abgaben gewöhnten, und ob sie gleich anfangs darüber murrten; so erkannten sie doch in der Folge das Gute dieses Verfahrens, und sahen ein, daß sie sonst sich eine Schuldenlast aufgebürdet hätten, die weder sie; noch ihre Kinder jemals abzuwarten im Stande gewesen wären, denn sie hofften ehemals immer auf bessere Zeiten, die aber je länger, je schlimmer kamen, wodurch das unmöglich geworden wäre, was damals nur schwer schien. Das herrschaftl. Rentamt erhielt deshalb

926

auch eine andere Organisation, die sich pünktlich über alle Zweige der Oeconomie verbreitet, wodurch nun die Revenues gesichert, und <der> Zustand der Herrschaft richtig beurtheilt werden kann, weswegen auch der Gerichtsschreiberposten aller Gemeinden mit dem Rentamt verbunden wurde. — Um auch die Felder, Waldungen, und Gränzen in Richtigkeit zu bringen, ließ die Grundherrschaft schon 1804 durch den Königl. Forst-Commissarius Majer aus Schmiedeberg die Vermessung der Güther Arnsdorf anfangen, von demselben eine Charte darüber aufnehmen, und ist Willens damit bis Ende fortzufahren. — Dieser Wohlstand der Oeconomie wurde aber 1801 durch den Brand des herrschaftl. Vorwerks zu Steinseifen sehr zurückgesetzt, und wie dieser Brand beschaffen war, und dieses Vorwerk wieder hergestellt wurde, darüber sehe man pag: 629 in diesem Buche. — Um sich gegen ein solches Unglück ferner einigermaßen zu schützen; gab die Grundherrschaft 1802 alle ihre herrschaftl. Gebäude in die Assecuration der schlesischen Privat-Land-Feuer-Societæt, und erhält nun im Fall eines Brandes den Schadensersatz nach dem angeschlagenen Quantum des abgebrannten Gebäudes gegen einen jährlichen Beytrag. — Dieser Fall trat leider ! 1805 in der Nacht um halb 11 Uhr von 1<sup>ten</sup> auf den 2<sup>ten</sup> October ein, wo in Arnsdorf auf dem herrschaftl. Oberhofe die vollen 3 Scheunen mit 600 Schock Getreide ausbrannten. Dieses Feuer ward angelegt, wie man es nachher an einem daselbst gefundenen, und mit Schwefel, Schießpulver, Pech, und Lunte gefüllt gewesenen Feuertopfe wahr nahm. Glücklicher Weise aber wurde dieses Feuer vorzüglich durch die Brandgiebel dieser Scheunen, und durch die herbeÿ eilenden Lösungs-Mannschaften, von allen benachbarten Orten, unter denen sich die Schmiedeberger auszeichneten, in

seiner weitem Ausdehnung erhalten. Durch die Hitze, und Gluth entzündeten sich zwar auch die daneben stehenden Schüttböden, welche aber durch das Abreißen des Daches von den Zimmerleuten gerettet wurden. Alles Pferde-, Rind- und Schaf-Vieh wurde bald beim Ausbruche des Feuers auf das Feld getrieben. Die Grundherrschaft selbst war nicht zu Hause, sondern in Warmbrunn samt ihrer größern Familie; ihre kleinen Kinder wurden in das Oberdorf Arnsdorf geflüchtet, und im Schlosse räumte man in die Keller. Das Flugfeuer verbreitete sich häufig anfangs über die Papier-Mühle, dann über den Gerichtskretscham, und über die kathol. Kirche, und das Pfarrhaus, weswegen man in allen diesen Wohnungen über Hals und Kopf ausräumte, und die Dächer zum Theil mit Löschungs-Mannschaft besetzte. Aus Schrecken starb über dem Ausräumen die Frau aus dem hiesigen Fleischerhause N: 69. Kurz darauf erschien der Landrath des

927

Hirschberger Kreises, um den Brandschaden wegen der Kreishülfe zu untersuchen, und in dieser Absicht wurden auch die Bevollmächtigten der Privat Land-Feuer-Societät benachrichtiget. Wie hoch der beyderseitige Beytrag ausfallen werde, ist noch unbekannt. — Aber kaum war dieser Schrecken vorüber; so erregten Brandstifter einen Neuen. Denn in der Nacht nach 10 Uhr bald vom 10<sup>ten</sup> auf den 11<sup>ten</sup> November 1805 wurde wieder ein angelegtes Feuer in der Schirrkammer der herrschaftl. Gebäude neben dem Hinterthore auf dem Arnsdorfer Oberhofe entdeckt. Diese Kammer war bereits voller Flammen, weil die Brandstifter, um das Feuer geschwinder, und unauslöschbarer zu machen, den daselbst befindlichen Flachs über ein Wagenschloß gelegt, und unter dieses das Feuer angelegt hatten, welches aber bald entdeckt, das Pechfaß bald herausgerißen, und in die Mistpfitze geworfen, und übrigens zerstreut wurde. Man stellte nun für den übrigen Theil der Nacht bald eine Menge Wächter an, die Brandstifter aber, um diese Wächter und die Feuerspritze hinwegzubringen, und ungehindert von neuem Feuer anlegen zu können, schrien in eben dieser Nacht um 12 Uhr wieder ein Feuer auf dem Arnsdorfer herrschaftl. Niederhofe aus, ihre Absicht aber gelang nicht, indem man zugleich zwar auf dem Niederhof mit der Spritze eilte, aber zugleich auch die Wache auf dem Oberhofe fest behielt, bis man auf dem Niederhofe alles untersucht, kein Feuer gefunden, und den falschen Lärm entdeckt hatte. Auch hierbei war die Grundherrschaft nicht zu Hause, sondern in Pietschen bey des Grundherrns Bruder Joseph Graf v. Mattuschka auf einem Besuche. Da man nun aber sahe, wie eifrig die Brandstifter auf ihrer Bosheit beharrten, und es zugleich verlautete, daß

sie nicht eher ruhen wollten bis die herrschaftl. Höfe vollends in Asche lägen; so wurden nun künftig auf allen Höfen ein Menge Wächter gehalten, und die Grundherrschaft setzte selbst nebst dem schon bestehenden Großwächter noch dazu einen Kleinwächter auf dem hiesigen Oberhofe auf ihre Kosten an. Man forschte nun herrschaftl. Seits genau nach den Brandstiftern, konnte aber Keinen mit Ueberzeugung ausfindig machen, ob es gleich sehr wahrscheinlich ist, daß sie rachsüchtige, und als Diebe bestrafte Personen aus den Unterthanen selbst sind, bis man mit Anfang December 1805 beym herrschaftl. Oberhofe einen Brandbrief fand, worin ein hiesiger Unterthan ausdrücklich, Namens Ernst Glaser aus Arnsdorf, zwar genennt, aber wegen seiner damaligen am 1<sup>ten</sup> October 1805 gewissen Abwesenheit von Arnsdorf nicht überzeugt werden konnte. So steht es mit dem Feueranlegen allhier bis jetzt zum 16. December 1805, da ich dieses schreibe, und Jedermann ist in Erwartung, ob die Brandstifter ihre Drohungen erfüllen werden, indem sie ausgestreuet haben, daß bis künftige Weÿhnachten halb Arnsdorf in Asche liegen müsse. Ohne mein Anzeigen kann man sich also das ängstliche, peinliche, und kummervolle Leben

928

der hiesigen Menschheit, zu dem sich noch der Hunger, die übergroße Theuerung der unentbehrlichen Lebensmittel, und der Krieg gesellet, denken, beÿ dem die meisten Wirthe allhier auch des Nachts weder schlafen können, noch zu schlafen wagen, sondern sich angekleidet auf ihr Bette werfen, um beÿ Feuerlärm bald fertig zu sein. Auch wird man sich ohne mein Erinnern hieraus überzeugen, unter welcher boshafte Raca von Menschen man hier lebe, und sich nicht wundern, wenn man sie mit schwarzen Farben geschildert findet, wobei sich die Ausnahme der wenigen guten Menschen von selbst versteht. — 1806 den 11. Januar de dato Schloß Arnsdorf wurde ein grundherrschaftliches Publicandum sowohl an den hiesigen kathol. Pfarrer, als an den hiesigen Pastor übermacht, in der Absicht, damit es in beyderseitigen Kirchen den 12. Januar 1806, als am 1<sup>ten</sup> Sonntag nach Epiphaniæ von der Kanzel proclamirt werde, des Innhalts, daß derjenige, welcher den Mordbrenner, oder Feueranleger so angeben kann, daß dieser Bösewicht zur Inquisition, und gebührenden Strafe abgeliefert werde, außer der gewissenhaften Verschweigung seines Namens eine baare Belohnung von 50 Rthl. von der Grundherrschaft erhalten soll. (: Man sehe das Original davon beÿ den Acten der Pfarreÿ :) — 1806 den 25<sup>ten</sup> Februar wurden die Blaskälge, und alles Eisenwerk aus dem großen Eisenhammer im Birkicht abgeholt, weil er ganz zusammengestürzt, und unbrauchbar geworden

war, endlich im December wurden auch vollends das Wohnhaus, die Kohlenscheune, und die großen Wälle abgerissen, und sonst verbraucht, indem sonst alles gestohlen ward aus Mangel an Holz. — 1806 im November starb auch der hiesige Justitiarius Hennig aus Schmiedeberg, wo er Justitz-Commissarius-Rath war; sein Substitut ward indeßen der Senator Fritze aus Schmiedeberg, welcher 1807 zum Justitiarius der hiesigen Herrschaft angenommen wurde.

929        Leerseite

930

Herrschaftl. Beamten waren unter dieser Regierung, und sind noch Caspar Ficht Rentmeister bis zu 1794, wo er wegen seiner allzu großen Nachsicht im Beytreiben herrschaftl. Revenues, und seines Alters wegen Demission erhielt und bis jetzt 1805 theils auf seine Kosten, und theils auf oeconomische Dienste bey einem Gütherpächter in Schwarzbach bey Hirschberg lebt. Mit ihm war zugleich in hiesigen herrschaftl. Diensten Johann Christoph Teichert, ein Protestant, als Rentschreiber, und zugleich Franz Caspar Bock als Kanzeleÿ-Schreiber. Nachdem aber der benannte Caspar Ficht 1794 Dimission erhalten hatte, wurde Johann Christoph Teichert zum Rentmeister, und Franz Caspar Bock zum Rent- oder Wirthschafts-Schreiber erhoben. Der benannte Teichert aber behielt seinen Posten nur bis 1796, wo seine große Untreue bey der Erbauung des neuen Hauses im Arnsdorfer Oberhofe, und durch falsche, unbezahlte Quittungen von großen Summen an den Tag kam. Er wurde nun persönlich verhaftet, eines Deficit gegen 5.000 Rthl. überwiesen, auf seine Sachen Rest geschlagen, und er auf 2 Jahre zur Zuchthaus-Strafe in Jauer condemnirt, worauf nach Ausgang des Processes alle sein Sachen 1801 im hiesigen Amtshause zu Entschädigung der Grundherrschaft verauctionirt, und das Geld dafür an dieselbe refundirt wurden. In den Posten des abgesetzten Teicherts wurde nun 1796 Franz Caspar Bock als Rentmeister, und in deßen bisherige Stelle Anton Teichgraeber, als Wirthschafts- und Rent-Schreiber eingesetzt, bis zum 16<sup>ten</sup> April 1805, wo der benannte Bock das Prædicat: Wirtschaft-Inspector: mit einer Gehaltszulage schriftlich von der Grundherrschaft mit Vermeldung durch die Gemeinden, und der benannte Teichgraeber das Prædicat: Amts-Secretair: mit einer Gehaltszulage auf eben diese Art erhielt, und welche beyde noch bis heute bestehen. Mit dem Wirthschafts-Inspector-Posten ist zugleich der Posten des Gerichts-Schreibers, und des Gerichts-Amts-Actuaris verbunden. Der herrschaftl. Justitiarius als Vorsteher des hiesigen Gerichtsamts ist bis heute noch der Justiz- und Commissions-Rath Hennig aus Schmiedeberg. — 1806 im November starb dieser Hennig. — 1807

wurde in deßen Stelle der Senator, und Magistrats-Assessor Fritze aus Schmiedeberg zum Justitiarius angenommen. — 1808 den 19<sup>ten</sup> Februar starb allhier der oben benannte Wirthschafts-Inspector Franz Caspar Bock, und wurde in der gemauerten Halle in der dasigen Beamtengruft beÿgesetzt.

931      Leerseite

932      Leerseite

933

### XXX<sup>tes</sup> Hauptstück

#### Ueber das Jus Patronatus, oder das Kirchenlehn, dessen Ursprung, Wichtigkeit, Beschaffenheit, Verlehnung, und Ausübung auf der Herrschaft Arnsdorf p:

1<sup>tens</sup> Was ist, und woher kommt das Jus Patronatus ?

Das Jus Patronatus, welches in alten Zeiten das Kirchenlehn genannt wurde, ist das Recht, Kirchen, und Schulen mit beliebigen, aber tüchtigen und musterhaften Lehrern, und Vorstehern zu besetzen. Dieses Recht müssen gewisse Vorgesetzte in Absicht auf die gute Sache der Religion, und Schulen haben, damit sich nicht unbefugte, unwißende, und der guten Sache der Religion, und der Gemeinde schädliche Lehrer einschleichen, aber eben darum muß auch dieses Recht ohne Mißbrauch ausgeübt werden, wenn die Kirch- und Schul-Sachen ordentlich bedient, und besorgt werden, und nicht Jrrthümer, und Laster einreißen sollen.

Von Anbeginn des Christenthums in Schlesien, oder von Anno 966 hatten und übten dieses Recht allein die Diöcesanbischöfe aus, weil sie damals als Glaubensväter allein der Einrichtung in Religionsachen, und den Lehrämtern vorstanden, und es auch am Besten beurtheilen konnten, wer aus ihren Zöglingen zu einem Kirch- oder Schul-Amt tauglich sey, und wie sie das Haus des Herrns in geistlichen Dingen bestellen sollten. Allein um das Jahr 1350, als die schlesischen Christen nicht mehr Kinder in der christlichen Religion waren, und selbst einsahen, wie viel an einem guten Seelsorger, und Schullehrer besonders in einzelnen Gemeinden gelegen sey, nahmen die schlesischen Herzoge das Kirchenlehn, oder Patronatsrecht unter ihre übrigen Rechte auf, die ihnen als Oberherrn des Landes gehörten. Als hernach die Herzoge ihre Ritter, und Edelleute mit ihren besondern Gütern belehnten, oder ihnen selbe verkauften; so überließen sie ihnen auch nebst den geringeren Amtsgerechtssammen des Dorfgerichts, der Schölzereÿ, des Bierschancks,

Schlachtens, Backens, und dergleichen herrschaftl. Regalien, auch das Patronatsrecht auszuüben, deßen besonders in allen Lehns- und Kaufbriefen nach der Vereinigung Schlesien mit Böhmen gedacht wird, nachdem nämlich die schlesischen Herzoge ihre Fürstenthümer freywillig unter den Schutz des böhmischen Königs Johann I. gegeben hatten, und von ihm anno 1329 mit ihren Landestheilen aufs neue belehnt wurden.

934

2<sup>tens</sup> In wiefern ist das Jus Patronatus wichtig ?

In sofern, als dadurch die gute Sache der Religion, und Schulen erhalten, und befördert, oder Glaubens-Spaltungen, Irrthümer, Leichtsinne, und Empörungen in einzelnen Gemeinden, und durch diese in ein ganzes Land eingeführt, oder darin ausgebrütet werden könnten, wenn nämlich gut oder schlecht gesinnte Lehrer, oder Irrlehrer absichtlich dazu berufen werden. Dieß hat sich besonders bey der Reformation Luthers, und bey der Einführung seiner Lehre in Schlesien gezeigt. Denn an jenen Orten, wo der Bischof, die Dohmkapitel, die Klosterstifte, und eifrig katholische Grundherrschaften das Jus Patronatus hatten, und die Pfarrer- und Schullehrer-Stellen mit katholischen Subjecten besetzt hielten, oder keine protestirende Lehrer auftreten ließen, blieben die Kirchen, Schulen, und das Volk meistens bey der alten kathol. Religion; dahingegen in jenen Orten, wo die Kirchpatrone entweder selbst die lutherische Lehre annehmen, oder die abtrinnigen Lehrer in ihrem Amte bestätigten, oder die standhaft kathol. Lehrer verjagten, und neue protestirende Lehrer berufen, wurden auch Kirchen, Schulen, und ganze Gemeinden der kathol. Religion anrißen. Eben dieß war auch der Fall allhier auf der Herrschaft Arnsdorf p., weil 1552 die hier regierende Familie von Reibnitz nicht nur selbst die luther. Religion annahm, sonder vermöge ihres Patronatsrechts auch einen luther. Pfarrer, und Schullehrer berufte, worauf nun auch bald die hiesigen sämtlichen Gemeinden zur luther. Lehre übergiengen, und dazu die hiesige kathol. Kirche usurpirten (: wie Ehrhardts Presbyterologie des evangel. Schlesiens im 3. Theile 2 Abschnitt pag: 246 und pag: 287 in diesem Buche zeigt :) — Eben deshalb befahl auch hernach die Kayserl. kathol. Landesregierung bey der Reduction solcher Kirchen an die Katholicken 1654, daß die luther. Kirchen-Patroni der reducirten Kirchen zwar ihr Jus Patronatus behalten könnten, aber auch nun zu den vacant gewordenen, und ferner vacant werdenden Pfarrer- und Schullehrer-Stellen nur katholische Subjecte wählen dürften.

3<sup>tens</sup> Wann, und von wem erhielten die Grundherrn auf Arnsdorf p.  
das Jus Patronatus ?

Sie erhielten es 1491 von dem böhmischen Könige Uladislaus, unter welchem damals Schlesien stand, vermittelt seines Landeshauptmanns in den Fürstentümern Schweidnitz, und Jauer, Casimir IV. Herzogs zu Tetschen, und Groslogau, als die von Reibnitzsche Familie, und zwar die Gebrüder Günther, Conrad, und George von Reibnitz, die Herrschaft Arnsdorf p: an sich kauften, und sich darüber belehnen ließen (: wie der zweyte alte Lehnbrief über die Güther Arnsdorf p: pag: 649 bis 651 in diesem Buche zeigt :) — Seit dieser Zeit ist allhier das Jus Patronats von allen lutherischen, und katholischen Grundherrschaften bis zum heutigen Tage ohne Widerspruch ausgeübt worden.

4<sup>tens</sup> Giebt es keine Compatroni zur hiesigen Parochie ?

Zur hiesigen Kirche selbst giebt es keinen Compatron, und folglich auch keine wechselseitige Vergebung der Pfarrer- und Schul-Stelle, indem die Kirche, beÿ welcher der Pfarrer, und Schullehrer wohnt, die Einzige für die ganze Parochie ist, und daher auch allein ohne Widerspruch von der Grundherrschaft zu Arnsdorf vergeben wird. Wohl aber giebt es einen Compatron beÿ den zur hiesigen Kirche eingepfarrten Dörfern, und zwar in Ansehung des Dorfes Brückenberg und Wolfshau, welche zu den Reichsgräfl. von Schaffgotschschen Güthern gehören, deren Grundherr in Warmbrunn seinen Sitz hat. Diese Dörfer aber enthalten weder eine Filial-Kirche, noch kathol. Schule, geben weder Decem, noch Wettergarben, noch sonst eine Revenue an den Pfarrer, und Schullehrer zu Arnsdorf, außer den Stolæ Accidenzien, die jährlich kaum 1 rtl. betragen, indem es die höchsten Gebürgsdörfer sind, kein herrschaftliches Vorwerk enthalten, von armen Bewohnern besetzt sind, die überdieß meistens sich zur luther. Religion bekennen, und beÿ Kranken-Communien die größte Beschwerde verursachen. In dieser Rücksicht accommodirt sich auch das Reichsgräfl. v. Schaffgotschsche Dominium in Arnsdorf beÿ Vergabungen der hiesigen Parochie, jedoch muß dasselbe der Convenienz wegen wenigstens darüber complimentiret werden. (: Man sehe hierzu pag: 548 und 557 in diesem Buche :)

5<sup>tens</sup> Welche Pflichten sind überhaupt, und besonders heut zu Tage mit dem Jure Patronatus verbunden ?

Da jedes Recht auch seine Pflichten hat; so kann das Patronatsrecht um so weniger davon ausgeschlossen sein, jemehr es dem Jnnhaber desselben freÿ steht, sich beliebige, zu seinem Vortheil gewärtige, und danckbare Kirche- und Schul-Bedienten zu berufen, und je mehr er selbst die Bequemlichkeit im Gottesdienste an seinem eigenen Wohnorte genießt. Ehemals übernahmen zwar die Kirchpatrone überhaupt freÿwillig die Pflicht, ihren grundherrlichen Gemeinden, und Sich Selbst eine Kirche zu erbauen, sie zu dotiren, und das dazu erforderliche Personale mit hinlänglichen Einkünften, oder Naturalien, und Aeckern zu versorgen, (: wie pag: 12 und 13 in diesem Buche zeigt :) weswegen ihnen auch aus Erkenntlichkeit das Patronsrecht von den Bischöfen überlaßen wurde. Nachdem aber der alte Glaubens- und Schenkungs-Eifer erkaltet war; mußte ihnen die Pflicht aufgelegt werden, die erbauten Kirchen, Pfarrer- und Schul-Häuser, entweder mit Zuziehung der Kirchengemeinde, oder wenn diese zu unvermögend war, allein bauständig zu halten, bis nach, und nach die Kirchen selbst zu Vermögen kamen, und ihren Patron, und ihre Gemeinden entweder ganz, oder zum Theile des Beytrags überheben konnten. In diesem Verhältnisse stunden die Pflichten des Kirchenpatrons bis zur Aufhebung des Nexus parochialis 1758, wo sich die luther. Kirchpatroni der kathol. Kirchen ihrer Pflicht des Beytrags entziehen zu können glaubten. Allein ebendieselbe Königl. Preuß. Landes-Regierung, die den Nexus parochialis aufgehoben hatte, hob damit die Pflichten der luther. Kirchpatroni nicht auf, wie dieß folgende Königl. Kammerverordnung ausweist, die ich hier zum Beÿspiel anführe, ob sie gleich nicht wegen der hiesigen Kirche ergieng:

„An den Magistrat zu Hirschberg.

Friedrich König p: Da durch das Circulare vom 20<sup>ten</sup> Junii 1765 lediglich die bisher noch unausgemacht gebliebene Quæstion: Ob die evangel. Eingepfarrten durch die vor verschiedenen Jahren /: 1758-1759, 1763, 1764 :/ ergangenen Verordnungen zugleich von dem Beytrage zu katholischen Pfarrer- und Schul-Haus-Bauen, und Reparaturen befreÿet worden sind ? entschieden, und festgesetzt worden ist, daß die evangel. Parochiani auch in Ansehung solcher Baue und Reparaturen, so wie ratione der Personal-Abgaben an die kathol. Parochos von aller Con-currenz befreÿt sein sollen; so versteht es sich von selbst, daß dadurch der Nexus von Seiten der Patro-

norum keineswegs aufgehoben seÿ, sondern Solche beÿ Bauen, und Reparaturen kathol. Kirchen, und Schulen ferner, wie zuvor, zu concurriren verbunden sind; mithin kann sich auch die dortige Kämmereÿ-Casse, da der Stadt das Jus Patronatus beÿ dasi-ger kathol. Kirche, und Schulen

937

angezeigter Maßen zustehet, des fernern Beÿtrags nicht entschlagen, und wird Euch Solches auf euere diesfällige Anfrage vom 8<sup>ten</sup> Julius 1765 hiermit zur Resolution ertheilet. Gegeben Glogau den 18<sup>ten</sup> Julius 1765. Königl. Preuß. Glogau. Kriegs- und Domainen-Kammer

v. Braxein, Schwarzenberger, Holtze, Henrici

an den Magistrat zu Hirschberg.

Postscriptum: Auch ertheilen Wir euch auf eurem unterm 2<sup>ten</sup> August 1765 abgestatteten, allerunterthänigsten Bericht hiermit zur gnädigsten Resolution, daß die dortige Kämmereÿ sich nach, wie vor, der evangel. Unterthanen auf den Stadtdörfern Cunersdorf, Grunau, und Straubitz zu den Hofediensten beÿ den Bauen, und Reparaturen der kathol. Kirch-Pfarrer und Schul-Gebäude gebrauchen können, weil sie ungemessene Dienste zu præstiren schuldig sind, und solche in diesem Fall nicht qua Parochiani, sondern qua Subditi der Stadt, und für dieselbe leisten. Gegeben Glogau den 17<sup>ten</sup> August 1765.

Königl. Preuß. Glogau. Kriegs- und Domainen-Kammer

Schwarzenberger, Nicolovius, Neuhaus, Jonee

An den Magistrat zu Hirschberg<sup>808\*</sup>

NB Nach dieser vorstehenden Königl. Verordnung dd. 8<sup>ten</sup> August 1765 könnte nun auch die Arnsdorfer kathol. Grundherrschaft von ihren evangel. Unterthanen Fuhren, und Hand-Dienste beÿ jedem Bau der hiesigen kathol. Kirch-, Pfarrer- und Schul-Gebäude fordern, weil auch diese ungemessene Dienste haben, und diese Fuhren, und Hand-Dienste nicht qua Parochiani, sondern qua Subditi thun müßten. Vermuthlich ist diese Verordnung in dieser Absicht im hiesigen Amtsprotocoll vermerkt worden. Uebrigens sind die Pflichten jedes Kirchenpatrons vollends, und näher bestimmt in folgenden beÿden Königl. Verordnungen, welche im Drucke ein Beÿlaß der hiesigen Pfarreÿ sind.

: Reglement, nach welchem künftig die Gravamina in geistlichen Sachen der in Schlesien subsistirenden Religionen abgemacht, und entschieden werden sollen, Sub Dato Berlin den 8<sup>ten</sup> August 1750.

---

<sup>808</sup> aus dem Amtsprotocoll der hiesigen Arnsdorfer herrschaftl. Kanzeleÿ von 1771 bis 1776, pag: 74 bis 76.

: Edict, daß beÿ den kathol. Kirchen in Schlesien, und der Grafschaft Glatz taugliche Kirchen-Vorsteher bestellt, das Kirchenvermögen gut verwaltet, und die Kirchrechnungen zu rechter Zeit gelegt, und abgenommen werden sollen. dd. Hauptquartier Güntersblum den 14<sup>ten</sup> Julii 1793.

938

6<sup>tens</sup> Wie wird das Jus Patronatus ausgeübt, und mit welchen Requisiten an dem Clienten bestätigt ?

Sobald eine Pfarrer- oder Schul-Stelle vacant wird, erscheint gemeinlich heut zu Tage, wo es der dazu fähigen Subjecte viele giebt, eine Menge derselben entweder mündlich persönlich, oder schriftlich darum bitend, oder durch Empfehlung hoher, mit dem Patrono in Verbindung stehender Gönner beÿ dem Patron der vacant gewordenen Stelle. Ist sie nun eine Pfarrer-Stelle, oder Parochie; so wählt sich der Patronus aus den Petenten ein ihm gefälliges Subject, fertigt ihm eine schriftliche Præsentation aus /: das heißt: er stellet ihn seiner Behörde als den von ihm gewählten Pfarrer vor mit dem Gesuch, ihn in seinem Amte zu agnosciren, und zu bestätigen :/ welche er entweder selbst an das Fürstbischöfl. General Vicariat-Amt in Breslau sendet, oder sie dem Clienten giebt, um sie an seinen Behörde zu befördern, und daselbst vorzuzeigen. Das Fürstbischöfl. G.V. Amt schickt sie an die Königl. Krieges- und Domainen-Kammer mit dem Zeugniße, daß dieser Client oder Candidat alle Requisita zu Seelsorge habe, und die vorläufigen Præstanda præstirt habe, worauf sodann an den Candidaten das Placidum Regium, oder die Königl. Bestätigung seiner Præsentation erfolgt, worin ihm zugleich der zu leistende Beytrag an die Schul-Seminarien-Casse, oder die Quarta /: das heißt: der 4<sup>te</sup> Theil seiner künftigen Pfarreylichen Einkünfte im Gelde nach dem Steuer Catastro berechnet :/ angedeutet wird, und welche er alsbald Postfrey an den dabey bestimmten Kammer-Procurator, oder an das bischöfl. Amt in Courantgeld überschickt, worüber er sodann eine Quittung erhält, und den um eine Douceur ansprechenden Kammer Procurator daselbe, nach Belieben, übermacht, und die ausgeworfenen Sportul berichtet. Bald nach dem erhaltenen Placidum Regium erhält er nun auch von bischöfl. Amte das Decretum Administrationis, oder das Decretum Commendæ mit dem Prædicato: Pfarr-Adminstrator, welches ihm das Recht giebt, bald Besitz von seinem Beneficio zu nehmen, jedoch unter der Bedingung, daß er von seiner Besitznehmung bis zur Erhaltung der Investitur von seinen Einkünften dem Bischöfl. Amte Rechnung legen, und sich blos zu aller seiner Unterhaltung auf den Monat 24 Fl.

oder 16 Rthl. abziehen dürfe, das Residuum der Einkünfte aber durch den Erzpriester an das bischöfl. Amt einschicken solle. Endlich nach 2 oder 3 monatlicher Frist erhält er die Investitur, wodurch er eigentlich Pfarrer wird, durch den Erzpriester des Kreißes, welchem aufgetragen wird, dieselbe an den neuen Pfarrer nicht eher zu tradiren, bis dieser vor ihm talariter das Glaubensbekenntniß nach Vorschrift der Diöcesan Agenda abgelegt, und das Examen parochiale überstanden, und die bischöfl. Sportuln gegen 20 rthl. bezahlt hat. Diese letztere Procedur mit Tradition

939

der Investitur aber weil sie eigentlich per Delegatum Episcopi auf dem Dohm zu Breslau geschehen sollte, ist, wenn sie einem bischöfl. Commissario, oder Erzpriester in der Nähe des Neoparochi übertragen werden soll, nur Gnade des Bischöfl. G.V. Amtes, weswegen er auch zuvor darum beÿ demselben Supplicando einkommen muß. — Inzwischen aber, nachdem er auf das Decretum Commendæ von seiner Pfarreÿ Besitz genommen hat, geschieht in seinem Hause die Auction aller Verlaßenschaft des vorigen verstorbenen Pfarrers durch die Executores, welche ihm nach Auseinandersetzung mit dem bisherigen Administrator, der die Pfarreÿ vom Tode des Verstorbenen bis zum Antritt des neuen Pfarrers besorgte, den Pfarreÿbeylaß, und die Kirchensachen, und Gelder samt den Hÿpothequen übergeben, worüber er ihnen eine Verzichtsquittung geben muß, damit sie ihr Absolutorium vom bischöfl. G.V. Amte erhalten können. Beÿ gelegener Zeit wird endlich der Neoparochus vollends durch den Erzpriester des Kreißes installirt, wofür er ihm ein Douceur á 3 rthl. im Golde zu geben hat.

Jst aber die vacant gewordene Stelle eine Schullehrer-Stelle; so wählt sich der Patronus ebenfalls aus den vielen vorkommenden Petenten einen ihm gefälligen Mann, und fertiget ihm eine schriftliche Præsentation aus, die der Patronus entweder selbst an die Fürstbischöfliche Schul-Commission auf dem Dohme zu Breslau einschickt, oder sie daselbst durch seinen Clienten vorzeigen läßt, welcher entweder ebenda bald von dem Schulseminariums-Inspector über seine Schul-Kenntniße, oder vom Kreis-Schulen-Inspector, unter deßen Inspection die erhaltene Schule steht, geprüft wird; sodann von dem Justizrath des Kreißes vereidet, erhält er die Confirmation des Königl. kathol. Schul-Directoriums, und sein Anstellungs Decret von der Fürstbischöfl. Schulcommission, worauf ihn der Kreiß Schulen-Inspector, oder der Pfarrer des Orts installirt, und ihm die Schule übergiebt. Seine persönliche Requisites sind, daß er zuvor eine bestimmte Zeit lang das Haupt Schulseminarium in Breslau fre-

quentirt habe, und vom Militairdienst los seÿ. Ist er zugleich auch Kirchenbedienter, wie es meistens auf dem Lande der Fall <ist>; so muß er überdies vom bischöfl. G.V. Amte ein Anstellungs-Decret haben, und von dem Pfarrer des Orts zu diesem Dienste beeidet werden, und Music verstehen.

940      Leerseite

941

### XXXI<sup>tes</sup> Hauptstück

#### Ueber das hiesige Arnsdorfer evangelisch lutherische Bethhaus, oder die hiesige luther. Kirche, deren Erbauung, heuntigen Zustand, und die Gehalte ihrer Kirch-und Schulen-Bedienten.

1<sup>tens</sup> Seit wann giebt es in Arnsdorf eine evangel. luther. Kirche ?<sup>809</sup>

Nachdem sich die evangel. luther. Gemeinden der hiesigen Herrschaft Arnsdorf seit der Extradition der hiesigen kathol. Pfarrkirche, oder seit dem 16<sup>ten</sup> Februar 1654 in Ansehung ihres besondern Religionswesens anfangs zu den Grenzkirchen in Friedersdorf, Volkersdorf, und Niederwiese in der Lausitz an Sachsen, zu dann zu der luther. Kirche in Probsthajn, und zuletzt zu der luther. Gnadenkirche in Hirschberg gehalten hatten, ergriffen sie beÿ der ersten Besitznehmung Schlesiens von dem König Friedrich II. in Preußen 1742 die Gelegenheit, von ihm als einem luther. Fürsten, die Erlaubniß, die er ihnen Selbst unter der Bedingung anboth, wenn sie aus ihren Mitteln eine Kirche erbauen, und dabey Kirch- und Schul-Bedienten erhalten könnten, zur Erbauung eines eigenen Bethhauses zu suchen, und erhielten sie auch. (: Man sehe hierüber ausführlicher pag: 291, 699, 706, 712, 713, 728 bis 733, 737, 740, 751 bis 785, 810 :) Da aber dieses Bethhaus blos von Holz, und Brettern auf den bloßen Erdboden erbauet ward; so war es 1753 schon von unten so stark angefault, daß man das Holz mit einem Stock durchstoßen konnte. Es schien daher hohe Zeit zu sein, auf ein anderes, und zwar massives Bethhaus zu denken. Die Vorsteher desselben ersuchten nun die sämtlichen dazu gehörigen Gemeinden, und darin jedes Mitglied ins besondere um einen Geldbeÿtrag, und erhielten darauf gleich beÿ der ersten Sammlung in Summa 1736 Rthl: — Die damalige Grundherrschaft Maria Josepha Eleonora, gebohrne Gräfin von Waldstein und vermählte Gräfin von Althann sammt ihrer Schwester Fräulein Maria Christina Gräfin von Waldstein unter der Königl. Preuß. Vormundschaft des luther. Christoph

---

<sup>809</sup> Man sehe hierzu pag: 568 in diesem Buche.

Friedrich Baron v. Reibnitz auf Stonsdorf p. gab zur Erbauung eines massiven Bethhauses nicht nur ihre Erlaubniß, sondern schenkte dazu auch den Grund und Boden von ihren fruchtbaren herrschaftl. Aeckern, und zwar ein Stück derselben von 120 Schritte Breite, und 10 Ellen Länge, und forderte dafür blos, daß die Bethhaus Vorsteher einen jährlichen Zinns von 14 Rthl. an das herrschaftl. Rentamt in Recognitionem Fundi et Dominii entrichteten, welchen Zinns vorher die luther. Gemeinden schon für den Grund, worauf des Pastors Wohnung steht, gegeben hatten, und der ihnen jetzt erlaßen

942

wurde; wie auch, daß in dem neuen massiven Bethhause auf deßen Kosten wieder ein Oratorium, oder eine Loge für die Grundherrschaft erbaut werden sollte. — Die zu diesem Bethhause eingepfarrten Gemeinden machten damals schon 6 ½ Hundert Feuerstätte<n>, oder Wirthe aus, und deshalb wurde es auf 1.500 Stände angelegt, indem blos die Einlieger in diesen Gemeinden gegen 200 waren, und besondere Familien ausmachten. —

Der Anschlag zu den erforderlichen Kosten der Erbauung ward an Materialien auf 1.767 Rthl. 13 sgl. 4 d. gemacht. Das Arbeiterlohn für die Maurer, Zimmerleute, Steinmetzer, Schlosser, Schmiede, Glaser, Klempner, und Handwerkszeug ward auf 2.232 Rthl. 16 sgl. 8 d. berechnet, und machte also sammt den Materialien eine Summa von 4.000 Rthl. im Anschlage. —

Allein nachdem man fast 2 Jahre daran gebauet hatte, und der damalige Fond des Bethhauses, welcher in 1.511 Rthl. 12 sgl. 11 d. bestund, nicht hinreichend war; so mußten 1.000 Rthl. Schulden gemacht werden, welche man aber um so leichter zu bezahlen hoffte, da das neue massive Bethhaus um 400 Stände größer gemacht wurde, als das alte hölzerne, und daher noch auf eine neue Einnahme von etlichen Hundert Rthl. sicher zu rechnen war, zumal, weil sich deductis deducendis alle Jahre 3 bis 400 Rthl. entübrigen ließen, welches man daraus abnehmen konnte, daß binnen 10, oder 11 Jahren das alte Bethhaus, das Pastors- und Schulhaus ganz neu aufgeführt, der Grundherrschaft davon jährlich ein Zinns von 20 Rthl. wovon nun aber 6 rthl. wegfielen, entrichtet, und dennoch über 1.500 Rthl. entübriget worden sind. —

Ungeachtet aber die Gemeinden die meisten Bau-Materialien gratis gaben, und zuführten, betrogen dennoch die sämtlichen Kosten am Ende eine Summa von 10.993 Rthl. 6 sgl. 10 d. welche man aber bald bis auf 2.895 Rthl. 5 sgl. 5 d. bezahlen konnte, diese 2.895 Rthl. 5 sgl. 5 d. jedoch von den ordentlichen Bethhaus Revenues zu entrichten hatte, und auch um deren Bezahlung umso weniger besorgt sein durfte, da jährlich

400 rthl. Ueberschuß blieben, und die meisten Capitalien ohne Interessen dargelehnt waren, so, daß das Passivum binnen 5 oder 6 Jahren völlig getilget werden konnte. —

Das neue massive Bethhaus sollte zwar anfangs auf den vollen Zirkel gewölbt werden, da es aber endlich theils der Kosten, theils anderer Umstände wegen nicht angieng; so wurde nur eine hölzerne Decke gemacht. In dem kleinen Dachthurme dieses Bethhauses wurde zwar die Einrichtung zu 2 Glocken gemacht, es befindet sich aber bis jetzt 1805 nur

943

eine zu 7 Centner schwere Glocke, welche 1756 von zwey Kirchkindern aus Steinseifen geschenkt wurde. (: Man sehe hierüber ausführlicher oben in diesem Buche pag: 839 bis 854 :) —

Das Bethhaus selbst, dessen Erbauung 1757 vollendet ward, ist in der Hauptmauer 11 Viertel stark, der Grund davon 3 Ellen tief, und 7 Fus breit, die Höhe desselben beträgt 22 Ellen, die Länge 47 Ellen, und die Breite 33 ½ Ellen. Es ist darauf ein doppelter oder gebrochener Dachstuhl mit Simsen, und Dach mit Ziegel eingedeckt. In der Mitte des Daches sitzt ein Thürmchen, mit einer Vorrichtung zu 2 Glocken, mit Weisblech eingedeckt mit grüner Oehlfarbe angestrichen, und seit 1802 mit einem Wetterableiter versehen. An dem Kirchdache giebt es auch 4 Fronten mit roth angestrichenem Weisblech eingedeckt. Inwendig im Bethhause sind ringsum 2 Reihen hölzerne Chöre übereinander, an welchen sich oben der Altar befindet, in dessen Mitte die Kanzel angebracht ist, unten aber das Orgelchor mit einer großen Orgel, welche ohne die Verbesserungen mit 1.893 Rthl. angeschafft wurde. Das Bild des gleichzeitigen Landesherrn Königs Friedrich II. von Preußen, welcher die Erlaubniß zum Bau dieses Bethhauses verlieh, hängt am Orgelchor. Das Paviment, und Schiff der Kirche ist mit 4 Reihen Bäncke besetzt. Die Sacrysteÿ oder Sacristie ist gewölbt, mit einem Ofen, aus dem die Rauchröhre durch die Seitenwand geht, und eisernen Thüre versehen. Bald hinter dem Bethhause gegen das Feld sind 4 Abtritte angebracht, und vor dem Bethhause an der Straße steht ein Wächter-Häuschen für den Kirchenwächter. Der zum Bethhause gehörige, und daran liegende Kirch-Hof, oder Todten-Acker ist seit 1781 mit einer Mauer umgeben, und hat die Größe von 1 Scheffel Aussaat, und wurde gratis 1776 testamentirt. (: Man sehe hierzu in diesem Buche pag: 151, 154, 164, 174, 176 :) )

2<sup>tens</sup> In welchem Zustande befindet sich heute die hiesige luther. Kirche ?

Da nach obigem Hauptstück pag: 565 in diesem Buche zu ersehen ist, wie sehr die Protestanten heut zu Tage 1805 nach den in ihrem Kirchsprenkel befindlichen katholischen Kirchen, und deren Eigenthum insbesondere trachten und zwar unter dem Vorwand, daß sie von ihren Kirchen ihre luther. Kirch- und Schul-Bedienten nicht mehr erhalten könnten, und sie ärmer angeben, als sie sind /: wie pag: 570 in diesem Buche sagt :/ auch die Untersuchungen wegen Abtretung kathol. Kirchen an luther. Gemeinden durch den jetzt eingetretenen Krieg mit Franckreich nicht aufgehoben, sondern nur suspendirt werden /: wie pag: 915 in diesem Buche zeigt :/ so ist es nothwendig auch in Rücksicht der hiesigen kathol. Pfarrkirche, und ihres Eigenthums, den Zustand der hiesigen luther. Kirche, und die Gehalte von derselben an ihre Kirch- und Schul-Bedienten zu erforschen, und zu bemerken. Und dieser Zustand ist nach dem Augenschein, und nach der persönlichen Aussage des hiesigen luther. Kirchenvorstehers, und Rendantens, Rechnungsführers derselben, wie auch Krämers No. 64 in Arnsdorf Gottfried Riesenbergers folgender.

		Rthl.	Sgl.	d.
1.	Die hiesige luther. Kirche ist mit allen zu ihr gehörigen Prediger- und Schul-Häusern in den Gemeinden im besten Baustande, und viel größer, und geräumiger als die hiesige kathol. Pfarrkirche			
2.	Sie besitzt keine Grundstücke, oder Aecker, sondern wird theils von den zu ihr eingepfarrten Gemeinden Arnsdorf, Steinseifen, Krummhübel, Querchseifen, Brückenberg, und Wolfeshau, und theils aus ihrem eigenen Ærario unterhalten.			
3.	In diesen Gemeinden waren 1804 an 2700 Communicanten evangel. luther. Religion /: wie pag: 556 in diesem Buche zeigt :/ überhaupt aber 1800 war eine Seelenzahl, und zwar in Arnsdorf an 1028, in Steinseifen 1299, in Krummhübel 522, in Querchseifen 133, in Summa auf hiesigem Gräfl. v. Matuskaschen Gebiete 2982. Die Seelenzahl in Brückenberg, und Wolfeshau auf Reichs-Gräfl. v. Schaffgotschen Gebiete ist noch unbekannt.			

		Rthl.	Sgl.	d.
	(: Man sehe hierzu in diesem Buche pag: 558 :)			
4.	In diesen Gemeinden sind evangel. luther. Wirthe			
	Arnsdorf, 23 Bauern, 7 Hofegel., 127 Häusl, 15 Jnlieger, Seelenz. 712			
	Steinseifen, 24 — , 6 Freyg., 200 — 60 — Seel. 1043			
	Krummhübel, " — , 30 Freyg., 67 — 25 — Seel. 469			
	Querchseifen, 4 — , 4 — 22 — 6 — Seel. 128			
	Brückenberg Wolfesh., — " — 64 — 18 — Seel. 330			
	Statistische u. Klassensteuertabelle von 1820 Erwachsene Einw. 2682			

945

		Rthl.	Sgl.	d.
5.	Diese Gemeinden liegen zu ihrer luther. Kirche in Arnsdorf theils nahe, theils auf ½ Stunde, und die weitesten auf 1 oder 1 ½ Stunde entfernt, welche aber heut zu Tage nicht zur Helfte in derselben erscheinen, und wenn sie in Summa oder in der Maße erschienen, ihre Kirche sie nicht faßen könnte.			
6.	Diese Gemeinden bedienen sich zu ihrem luther. Gottesdienste an Sonn- und Fejertagen des kathol. Kirchengeläutes außer ihrer eigenen Glocke mit, wofür sie der kathol. Kirche ehemals 8 Thl. Schles., gaben /: wie pag: 482 in diesem Buche zeigt :/ und zwar nur dem Läuter derselben, nachdem sie aber eine eigene Glocke haben, geben sie nichts mehr dafür /: wie pag: 489 in diesem Buche sagt :/ — Für das Begräbniß- und Brautglocke- und Morgen-, Mittag- und Abend-Läuten bey der kathol. Kirche bezahlen sie derselben, und dem Läuter, wie pag: 262, 263, 264 bis 268 in diesem Buche ausweist.			
7.	Diese Gemeinden haben zwar einen eigenen luther. Kirchhof seit 1781, weil aber der Grund desselben im Frühjahr, und Herbst voll Wasser ist; so bedienen sie sich auch noch des kathol. Kirchhofs, wofür sie die Mauer desselben bauständig halten müssen, sonst aber nicht an die kathol. Kirche dafür bezahlen. (: Man sehe hierzu in diesem Buche pag: 150 bis 154, 163, 186, 200 :)			

8.	Die hiesige luther. Kirche hatte 1804 an ausgelehnten Capitalien	1200	-	-
	und etwas über 200 Rthl. an ausstehenden Resten	200	-	-
	der Cassebestand ist unbekannt	-	-	-
	ihre Einkünfte aus dem Klingelbeutel waren ehemals jährlich 219 bis 225 Rthl., jetzt 1804 aber nur	170	-	-
	ihre jährlichen Zinsen von obigen ausgelehnten 1200 rthl. Capitalien zu 5 pro Cent betragen	60	-	-
	ihre Einkünfte aus dem Ständezins sind die beträchtlichsten, und es besteht dabey die Einrichtung, daß diejenigen Personen, welche ihre Stände bezahlt haben, einen einfachen Zinns davon geben, die Personen aber, welche ihre Stände nicht bezahlt haben, einen doppelten Zinns davon entrichten müssen. Durch diese Einrichtung gewinnt die Kirche auf dreÿfache Art, einmal nämlich durch die Bezahlung der Stände, dann durch den einfachen Zinns dieser Bezahlung, und endlich durch den doppelten Zinns der Nichtbezahlung, bis die Bezahlung in die Stelle eines einfachen			
	latus	1.630	-	-

946

	Transport	1.630	-	-
	Zinnses davon tritt. Nimmt man nun an, daß ein Stand in 20 Jahren nicht bezahlt wird, und ein doppelter Zinns davon indeßen gegeben werden muß; so erhält die Kirche in 20 Jahren zweÿmal das Capital, oder die Bezahlung dieses Standes. Für die richtige Bezahlung der Stände aber wird die Kirche so sehr gesichert, daß man ein solches Capital, oder Onus selbst in den Kaufbrief, und die Hÿpotheken jeder Possession eintragen läßt. Damit man doch aber eine Uebersicht dieser beträchtlichen Einnahme habe; so mag folgende Specification des Verkaufs der Stände in dem Bethause zu Arnsdorf hier stehen, wie sie bey den Acten der hiesigen herrschaftl. Kanzeleÿ unter dem Titel: Acta in Angelegenheit des neu erbauten			

<p>Bethhauses zu Arnsdorf: gefunden wird:  In der Niederkirche:  Ia Die Logen ein jeder Stand, der ins Fenster geht, wo noch ein Stuhl hinten angesetzt werden kann á 2 Rthl. die andern aber in den engern Ständen á 2 fl.</p> <p>Lit: A: 4 Stände á 2 fl. — 5 Rthl. 10 Sgl. — Rthl. — Sgl. — d.  B: 4 Stände á 2 rthl und 2 Stände á 2 fl.            10 — 10—  C: 4 Stände á 2 rthl. und 3 Stände á 2 fl. 12 — —  D: 5 Stände á 2 fl. 6— 20—  E: 5 Stände á 2 fl. 6— 20—  F: 4 Stände á 2 rthl. und 3 Stände á 2 fl.            12 — —  G: 3 <u>Stände á 2 fl.</u> 4 — — .</p> <p style="text-align: right;">Summa 57 — —            57 — —</p> <p>IIb <u>die vorzüglichen Stände gleich</u> gegen den Altar zu, und die ersten Querstände auf beyden nächst am Altar á 4 rthl. sind  259 Stände    1036 — —            1036 — —</p> <p>IIIc <u>die übrigen Querbänke auf</u> bey Seiten gegen das Chor zu 90 Stände á 3 ½ rthl.            315 — —</p> <p>IVd <u>auf der ersten Emporkirche,</u>  A. an den Brustbäumen, wo jeder Stand 2 Stände ausmacht, und sind auf jeder Seite 35 Stände, zusammen also 70 á 7 rthl.            490 — — .</p> <p style="text-align: right;">Latus            1898 — —</p>				
latus	1.630	-	-	

947

	— Rthl. — Sgl. — d.	Rthl.	Sgl.	d.
Transport	1898 — —	1630		
B. die ersteren Bänke auf bey Seiten 68 Stände á 4 rthl	272 — —			
C. die zwey Banck á 3 rthl.	204 — —			
D. die dritte Bank á 2 rthl.	136 — —			

E.	die vierte Bank 40 Stände á 1 ½ rthl.	60	—	—				
Ve	<u>Auf der Ober Emporkirche</u>							
	<u>A</u> an dem Brustbaume auf beÿden Seiten							
	80 Stände á 3 rthl.	240	—	—				
	<u>B</u> die zweÿte Banke á 1 rthl.	80	—	—				
	<u>C</u> die dritte Banke á 20 sgl.	53	—	10	—			
VIF	<u>die Querbühnen hinter dem Altare</u>							
	<u>A</u> auf der Nieder Emporkirche							
	die Brust- Stände 10 Stände á 3 rthl.	30	—	—				
	die zweÿte Bank 8 Stände á 2 rthl.	16	—	—				
	die dritte Bank 14 Stände á 1 rthl.	14	—	—				
	die vierte Bank 14 Stände á 20 sgl.	9	—	10	—			
	<u>B</u> auf der Ober Emporkirche							
	die Brust- Stände 15 Stände á 2 ½ rthl.	22	—	15	—			
	die zweÿte Bank 15 Stände á 1 rthl.	15	—	—				
	die dritte Bank 15 Stände á 25 sgl.	12	—	15	—			
	die vierte Bank 15 Stände á 20 sgl..	10	—	—				
x	Summa	3072	rthl.	20	sgl.	3072	20	-
	NB Diese Specification wurde schon anno 1757 entworfen, von welchem Jahre bis zu 1804 schon manche Erhöhung wieder hinzukommen ist, so, daß nach Aussage des oben benannten Kirchvorstehers Gottfried Riesenbergers jetzt der theuerste Stand 8 rthl. und der wohlfeilste oder geringste Stand 2 rthl. ohne die Verzinsung ist.							
	Auf diese Erhöhung kann man füglich annehmen zusammen also wären diese Standesbezahlung 3.272 rtl.	200		-				-
	Wenn man nun davon auch nur den einfachen Zinns zu 5 pro Cent jährlich rechnet; so erhält die Kirche jährlich 163 rthl. 18 Sgl. Standzinns	163		18				-
	Seit 1757 haben sich auch in den hiesigen luther. Gemeinden noch viele neue Possessiones gefunden, welche man füglich auf 50 Stände jeden zu 2 rthl. annehmen kann	100		-				-
	und wovon jährlich einfacher Zinns zu 5 pro Cent ausmacht - Sonst ist mir keine Einnahme der luther. Kirche bekannt.	5		-				-
	Summa	5171		8				-

		Rthl.	Sgl.	d.
9.	<u>die ganze jährliche Einnahme der luther. Kirche</u> wäre also heut zu Tage nach obigem Geldstande, und zwar			
a	von den 1200 rthl. ausgelehnten Capitalien die Interessen zu 5 pro Cent	60	-	-
b	aus dem Klingelbeutel jährlich heut zu Tage	170	-	-
c	aus dem heut zu Tage 3372 rthl. starken Kirchen-Stände-Capital die Interessen zu 5 pro Cent, oder der einfachen Zinns blos gerechnet	168	18	-
	Summa der ziemlich bekannten Einnahme	398	18	-
	NB Wird künftig noch eine Einnahme der luther. hiesigen Kirche entdeckt; so wird sie hier eingeschaltet.			
	NB Die luther. Schule in Arnsdorf hat ein ausgelehntes Capital von 400 rthl. zu 5 pro Cent, wovon folglich jährlich 20 rthl. Interessen fallen.			

		Rthl.	Sgl.	d.
10.	Die heutigen Ausgaben der hiesigen luther. Kirche auf die Gehalte ihrer Kirch- und Schul- Bedienten nach Aussage ihres ersten Kirchenvorstehers, und Rendanten Gottfried Riesenbergers N: 64 in Arnsdorf sind folgende: <u>Jährlich:</u>			
A	An den Herrn Pastor, oder Prediger als Salarium	120	-	-
	An Ebendenselben als Holzgeld	28	-	-
B	An deßen Glöckner, oder Küster als Salarium	23	-	-
C	An den Cantor, und ersten Schullehrer in Arnsdorf als Salarium	50	-	-
	an Ebendenselben als Holzgeld	4	-	-
D	An die Choralisten zusammen als Salarium	22	-	-
E	An den einzigen Kirchvater als Salarium	8	-	-
F	An die 4 Kirchen-Vorsteher, jedem 2 rthl. Salarium diese erhalten auch von jedem Rthl. Klingelbeutelgeld 1 Sgl. Zählgeld, folglich nach obigem Betrage der 170 rthl. Klingelbeutelgeld heutiges Tages	5	20	-
G	An den Kirchen-Wächter als Salarium	20	-	-

H	An den Schullehrer, oder Schulhalter in Steinseifen als Salarium	12	-	-
J	An den Schullehrer, oder Schulhalter in Krummhübel als Salarium	5	-	-
K	An den Schullehrer, oder Schulhalter in Brückenberg als Salarium	4	-	-
	Summa der Ausgabe auf die Kirch- und Schul-Bedienten Salaria	309	20	-

950

	3 <sup>tens</sup> Was für Einkünfte haben heut zu Tage die luther. hiesigen Kirch- und Schul-Bedienten überhaupt ?			
		Rthl.	Sgl.	d.
1	der Pastor, oder Prediger hat an fixirtem Salario von seiner Kirche jährlich baar.	120	-	-
a	An Holzgeld von eben dieser Kirche jährlich baar	28	-	-
b	An Holzgeld von den Gemeinen Arnisdorf, und Querchseifen jährlich aus der Gemein-Cassa baar	11	-	-
c	Aus Gnaden des Reichsgräfl. von Schaffgotschen Hauses in Warmbrunn müssen ihm aus dessen Wolfshauer Forsten jährlich 6 Klaftern Scheitholz gegen baar Bezahlung zugelassen werden.			
d	Ob er von den hiesigen ihm eingepfarrten Gemeinden etwas auf Holz bekommt, ist unbekannt			
e	An seinem Hause hat er ein kleines Obst- und Grünzeug-Gärtchen, welches, da es gut angebaut wird, und vortreflichen Boden hat, ihm seinen Hausbedarf an Obst, und Grünzeug liefert, der jährlich anzunehmen ist nach decuctis deducendis auf	8	-	-
f	Er hält jährlich einen Neujahrsumgang in allen ihm eingepfarrten Gemeinden Arnisdorf, Steinseifen, Krummhübel, Querchseifen, Brückenberg, und Wolfshau, wobey er aber nicht von Haus zu Haus geht, sondern sich in jeder Gemeinde mit seinem Glöckner oder Küster in einem ihm beliebigen Hause aufhält, wohin ihm dann jeder Wirth, und Einlieger das Neujahrgeld schickt, oder durch seinen Glöckner Er es selbst abholen läßt,			

	und welches auf 2007 Communicanten seiner Kirche, oder auf 620 Wirthe, ohne die Einlieger /: wenn jeder Wirth nur zu 3 sgl., angenommen wird, wogegen jedoch ein Drittheil der Wirthe zu 5 - 10 - 20 sgl. und Etliche zu 1 rthl. geben :/ jährlich sehr füglich beträgt.	70	-	-
g	Er hat von jedem Schulkinde, welches das erste mahl zum Abendmahl geht, und confirmirt wird, einen Opfer, wobey die Eltern reichlich opfern lassen zu 5 - 10- 20 sgl. Da nun 1805 an 72 solcher Kinder waren, und wenn jedes auch in Ansehung der Armen auf 3 sgl. angenommen wird; so beträgt dieses Opfer jährlich, weil andere Jahre mehrere solcher Kinder waren, füglich an	7	6	-
	latus	244	6	-

951

		Rthl.	Sgl.	d.
	Transport	244	6	-
h	Er hat jährlich 4 Offertoria von allen seinen Communicanten nämlich an Ostern, Pfingsten, Kirchweyh /: wo er sich dem Kirchweyh feste der hiesigen kathol. Pfarrkirche accommodirt, indem seine luther. Kirche keine Weyh hat, und welches alljährig im October am Sonntag nach St. Hedewig fällt :/ und Weyhwasser. Da er nun bestimmt 2007 Communicanten hat; so betragen die Offertoria /: wenn der Kirche den Armen, und der reichliche Geber dem ganz Ausbleibenden zu Hülfe gerechnet, und jeder auf 1 sgl. angenommen wird :/ auf 4 mahl zusammen, denn die Wohlhabenden legen immer zwischen 5 sgl. und 1 rthl. auf.	267	18	-
j	Er hat ferner von jedem Communicanten einen Beicht-Groschen, wo eben das Verhältniß, wie bey den Offertorien, anzunehmen ist, nur mit dem Unterschiede, daß jeder Communicant etwa 2 mahl des Jahres zum Abendmahle geht, und der Beichtgroschen folglich nur die Helfte			

	der Offertorien beträgt, wobey die öfter Gehenden den Ausbleibenden zu Hülfe zu rechnen sind.	138	9	-
k	Seine größten Einkünfte aber bestehen in den Accidenzien von Aufbiethungen, Trauungen, Taufen, Einleitungen, Begräbnißen, Traureden, Leichenreden, Abdankungen, Lebensläufen, Danksagungen, Abkündigungen etc. Taufzeugnißen, Aufbiethungsattesten, Copulationsattesten p: und zwar:			
1	An Aufbiethungen waren 1805 zu bezahlen 21. Wenn nun alle nach der 2 <sup>ten</sup> Classe der Stolæ Taxordnung /: da die erste Classe der dritten, und vierten zu Hülfe kommt :/ angenommen werden, wo 9 sgl. taxirt ist; so betragen sie	6	9	-
2	Hierauf können füglich 5 Aufbiethungsatteste angenommen werden, wovon jedes 10 sgl. beträgt	1	20	-
3	Hierzu kommen noch die Aufbiethungen der 5 Aufbiethungsatteste, wovon die Trauung anderwärts geschah	1	15	-
4	An Trauungen waren 1805 zu bezahlen 21. Wenn nun alle ingleichen nach der 2 <sup>ten</sup> Classe der Stolæ Taxordnung wie bey den Aufbiethungen angenommen wird, wo jede 24 sgl. taxirt ist; so betragen sie zusammen	16	24	-
5	Hierzu kommt ein reichlicher Opfer, weil der Copulans dem Getrauten dabey auf die Finger sieht, und wobey immer im Durchschnitt 10 Personen sind, jede Person auch auf 2 sgl. angenommen, und dem plus, und minus zu Hülfe gerechnet	14	-	-
	latus	690	11	-

952

	Transport	690	11	-
6	An Taufen waren 1805 zu bezahlen 148. Wenn nun auch jedes Taufen nach der 2 <sup>ten</sup> Classe der Stolæ Taxordnung /: indem die erste Classe der			

	3 <sup>ten</sup> und 4 <sup>ten</sup> zu Hülfe kommt :/ angenommen wird, wo 6 sgl. taxirt ist; so betrogen diese Taufen für ein Jahr	29	16	-
7	Hierzu kommt ein reichliches Opfer, indem nicht, wie bey den Katholicken, nur 3 Pathen, sondern deren auch oft zu 10 und mehrere sind; nimmt man nun im Durchschnitt bloß 6 Pathen, und jeden aus 1 sgl. an, /: weil, wenn auch Einige weniger auflegen sollten, doch die andern, die meist 2 sgl. und darüber auflegen, denen zu Hülfe zu rechnen sind :/ so beträgt dieß Opfer	29	16	-
8	Hierzu kommt noch von jedem Taufen die den Sonntag darauf geschehende Abkündigung desselben von der Kanzel, welche mit 1 sgl. bezahlt wird laut Taxa	4	28	-
9	An Einleitungen der Sechswöchnerinnen waren ebenso viele, als Taufen, da sie eine Folge des Taufens sind, nämlich 148. Jndem nun jede Einleitung 2 sgl. taxirt ist, und dazu eine Collecte in der Taxa 6 sgl. gehalten wird; so macht jede Einleitung 8 sgl. jährlich also von 148	39	14	-
10	Hierzu kommt ein Opfer, welches gewöhnlich nur von der Sechswöchnerin, und der sie allein begleitenden Hebamme verrichtet wird, oft aber auch zugleich von allen weiblichen Pathen geschieht, weshalb füglich im Durchschnitt 3 Opfernde angenommen, und jede Person auf 1 sgl. wegen den darüber Gebenden gerechnet werden kann, welches nun von 148 solcher Opfer macht	8	4	-
11	Hierzu von jeder Einleitung die den Sonntag darauf geschehende Abkündigung, oder Danksagung derselben von der Kanzel, welche auf 1 sgl. taxirt ist, und von 148 Einleitungen macht	4	28	-
12	An Begräbnißen waren 1805 zu bezahlen 100 öffentliche, oder Solemne, und 112 Stille; bey jedem öffentlichen Begräbniß wird dem Pastor der Gang mit 1 rthl. bezahlt, dazu eine Collecte nach der Taxa 6 sgl. gehalten, dazu ingleichen eine Leichenrede nach der Taxa 24 sgl. und ein			

	Lebenslauf nach der Taxa 8 sgl. also macht jedes öffentliche Begräbniß, welches nach der			
	Latus	806	27	-

953

		Rthl.	Sgl.	d.
	Transport	806	27	-
	Taxa an sich selbst in der 2 <sup>ten</sup> Classe im Durchschnitt /: indem die erste Classe der dritten, und vierten zu Hülfe kommt :/ 12 sgl. beträgt, zusammen 2 rthl. 20 sgl., welche auf 100 öffentliche Begräbniße austragen	266	20	-
	13 Hierzu kommen die 112 stillen Begräbnißen, für deren jedes dem Pastor nach der 2 <sup>ten</sup> Classe der Taxa /: indem die erste Classe der dritten, und vierten zu Hülfe gerechnet wird :/ an sich selbst 12 sgl. zukommen, welche auf 112 solcher Begräbniße ausmachen	4	24	-
	14 Da aber allhier viel stille Begräbniße gehalten werden, die man vornehm stille Beÿsetzungen heißt, wobey die Leiche mit vieler Pracht auf Kaleschwagen gebracht, und zur Schau ausgestellt wird, so werden solche stille Begräbniße, als öffentliche angesehen, und bezahlt, wovon unter 112 an 50 angenommen werden können, welche nach dem Verhältnisse wie oben in N: 12 taxirt werden müssen, und ausmachen	133	10	-
	NB Insgemein aber gilt ein stilles /: ohne Läuten :/ Begräbniß, wobey die Leiche auf einen Kaleschwagen, oder bis auf eine gewisse Distanz /: an den Taxastein oder die Tax-Orte in Arnsdorf gebracht, und von da mit Pastor, und Schule abgeholt wird :/ einer Parentation gleich, von welcher dem Pastor der Gang mit 20 Sgl. und 1 Collecte mit 6 sgl. bezahlt wird. Auch gilt für die stillen Begräbniße diese Regel: Wer ein stilles Begräbniß bestellt, und sich nachher doch läuten läßt, muß einer Parentation gleich bezahlen, das ist, dem Pastor für Gang 20 Sgl. und für			

	1 Collecte 6 Sgl. wenn auch die Leiche nur getragen, und nicht gefahren wird.			
	15 Da nun solcher stiller Begräbniße wieder auf 112 an 30 anzunehmen sind, und jedes 26 sgl. nach besagtem Verhältniße dem Pastor bringt; so machen sie zusammen	26		-
	16 Bey den hiesigen luther. Begräbnißen wird zwar nicht zum Opfer gegangen, der Pastor aber läßt sich den Opfer davon nach der Taxa bezahlen, welcher nach der 2 <sup>ten</sup> Classe der Taxordnung in dem oben besagtem Verhältniße angenommen werden kann, und jedesmal 6 sgl. taxirt ist, welches auf alle 212 öffentliche, und stille Begräbniße macht	42	12	-
	17 Bey jedem öffentlichen Begräbniße muß eine Abdankung gehalten werden, oder nachfolgen, welche auf 12 sgl. taxirt ist. Da nun also 100 solcher Begräbniße waren, machen sie	40		
	Latus	1360	3	-

954

		Rthl.	Sgl.	d.
	Transport	1360	3	-
	18 Da bey jeder Trauung auch eine Rede gehalten wird, und diese mit 24 sgl. zu bezahlen ist; so macht diese Rubrike, indem 1805 an 21 Trauungen waren, auf alle zusammen	16	24	-
	19 An Taufzeugnißen wußte die Einnahme auf 2007 Communicanten nicht wenig Ausnahme, da aber die Kirchenbücher seiner luther. hiesigen Kirche nicht weiter, als bis an das Jahr 1742, wo sie erbaut wurde, zurückgehen; so kann man etwa jährlich 30 Taufatteste, deren jeder auf 5 sgl. taxirt ist, annehmen, und dieß macht	5	-	-

	20 Copulationsatteste, oder Trauungsatteste kommen selten vor, indeßen kann man doch auf 2007 Communicanten jährlich 6 annehmen. Da nun für einen Traubrief eben so viel taxirt ist, als für die Trauung selbst, außer dem Opfer, und jede Trauung nach der 2 <sup>ten</sup> Classe, wobeÿ die erste Classe der dritten, und vierten zu Hülfe kommt, auf 24 sgl. taxirt ist; so macht dieß	4	24	-
	21 Da dem Pastor auch jede Kranken-Communion bezahlt werden muß, und er dafür bey Wohlhabenden zwischen 15 sgl. und 1 rthl. erhält; so kann man die Wohlthäter den Armen zu Hülfe gerechnet jede auf 19 sgl. annehmen. Jndem nun 1805 an 212 Kranke und Gestorbene waren, worunter Kinder, und ohne Communion Verstorbene weggerechnet gewiß 100 dieselbe empfangen haben; so macht dieß	33	10	-
	Uebrigens sind keine Einkünfte des Pastors bekannt. Denn er hat weder Aecker, noch Decem, wohl aber bekommt er öfters von seinen Kirchkindern Geschenke an Fleisch, Fischen, Wild, Obst, Butter, Käse, Mehl, Kartoffeln p: p. Die hier vorstehenden Einkünfte aber sind überall nach dem niedrigsten Fuße, und zugleich theils nach Angabe des hiesigen luther. Kirchenvorstehers Riesenberger, theils des hiesigen luther. Cantors Binner, der luther. Populationsliste von 1805, und theils nach der Königl. Taxordnung aufgenommen, wornach sie also ziemlich zuverlässig sein müssen.			
	Summa der baaren Einkünfte des Pastors	1420	1	-
	NB. Hierzu kommt noch die Begrabung, und das Heu auf dem Kirchhofe	2	-	-
	Summa	1422	1	-

955

		Rthl.	Sgl.	d.
2	Der Cantor, der zugleich Organist, und erster Schullehrer in Arnsdorf ist, hat von der luther.			

	Kirche jährlich an Salario fixo	50	-	-
a	An Holzgeld von eben dieser Kirche jährlich baar	7	-	-
b	An Holzgeld von der Gemeinde Arnsdorf	4	-	-
c	An Holzgeld auf die Beheizung der Schulstuben in Ober- und Nieder-Arnsdorfer Schule von der Gemeinde Arnsdorf inclusive Birkicht, wo außer den kathol. Wirthen /: die man bis 1800 gleichfalls zu diesem Holzgeld zog, und sie nun aus erwiesenen Unrecht zu dieser Abgabe nicht mehr darum angeht :/ 196 luther. Wirthe sind, die jeder jährlich mit der Steuer-Einsammlung 2 sgl. darauf geben, welches jährlich macht	16	10	-
d	An Holzgeld von den Schulkindern selbst, deren jedes alljährig 1 sgl. darauf mitbringen muß. Da nun in der Ober- und Nieder-Arnsdorfer luther. Schule, wozu die aus Birckicht gehören, 180 Schulkinder sind; so macht dieß jährlich	6	-	-
e	Für die jährliche Kirchscreiberey und das Mundiren der Kirchrechnung von dem Klingelbeutel an Weyhachten	3	-	-
f	Das Schulgeld von 180 Schulkindern durch alle Classen, eine Classe der andern zu Hülfe gerechnet, wo die obere Classe 1 sgl. die mittel Classe 1 sgl. und die unterste Classe 6 d. wöchentlich jedes Kind geben muß, alle nur nach der mittel Classe auf 1 sgl. angenommen durch 48 Wochen jährlich, indem die Vacanzen, und Fejertage im Jahre 4 Wochen Schulzeit einnehmen, macht	288	-	-
g	Der Cantor hält jährlich 2 Umgänge mit seinen Singe-Schülern, und zwar den ersten Umgang noch dem Neu-Jahr in Arnsdorf, Querchseifen, und Birkicht blos, wobey auch jeder kathol. Wirth mitgenommen wird. Da nun in diesen Dörfern 248 Wirthe sind, und jeder Wirth auch nur, dem andern zu Hülfe genommen, auf 1 sgl. gerechnet werden kann; so macht dieser Umgang an sich allein	10	10	-
h	Den 2 <sup>ten</sup> Umgang hält der Cantor mit seinen			

	Singe-Schülern jährlich im Sommer, und zwar in allen 6 eingepfarrten Gemeinden bei allen Wirthen ohne Unterschied der Religion. Da nun in allen Gemeinden 620 Wirthe sind und jeder Wirth auf 1 sgl. im Durchschnitt gerechnet werden kann; so macht dieser Umgang an sich allein	25	20	-
	latus	410	10	-

956

		Rthl.	Sgl.	d.
	Transport	410	10	-
i	Der Cantor lehrt jährlich auch an 20 Singe- und Music-Schüler aus, von welchen jeder wöchentlich 2 sgl. zahlt, dieß auf 48 Wochen Schulzeit im Jahre macht	80	-	-
k	Dem Cantor bei jedem Taufen die Pathenbriefe zu schreiben, und zwar jeden Pathenbrief mit 2 sgl. belohnt zu erhalten. Da nun bei den Lutheranern der Pathen oft zu 10, auch 12 sind; kann man füglich auf jedes Taufen im Durchschnitt 6 annehmen, wornach also jedes Taufen 12 sgl. an Pathenbriefen macht. Nach der Populationsliste von 1805 waren nun 141 Täuflinge, die todtebohrnen weggerechnet mit 7 nach der Anzeige der Liste; folglich machten 1805 die Pathenbriefe von 141 Taufen	70	15	-
l	Der Cantor hat für jedes Lied mit Orgelspiel bei den Einleitungen der Sechswöchnerinnen 2 sgl. Da nun 1805 eben so viel Einleitungen, als Täuflinge oder Taufen sein mußten, nämlich 148; so macht jährlich dieß	12	8	-
m	Der Cantor hat beim Einschreiben der Pathen ins Tauf-Buch von jedem Pathen 1 sgl. zu erhalten; da nun im Durchschnitt auf jedes Taufen 6 Pathen kommen, und also auf jedes Taufen 6 sgl. vom Einschreiben fallen; so macht dieß jährlich nach 1805 auf 141 Täuflinge	28	6	-
n	Der Cantor hat für das Aufschreiben jeder Auf-			

	biethung zur Vermeldung von der Kanzel 1 sgl. Da nun 1805 an 21 Trauungen, und also auch Aufbiethungen waren, und dazu noch jährlich 6 Aufbiethungen angenommen werden können, wo die Trauung anderwärts geschah, folglich zusammen 27 Aufbiethungen gerechnet werden können; so macht dieß	-	27	-
	o Der Cantor hat für das Einschreiben der Getrauten in das Copulationsbuch sowohl vom Bräutigam, als der Braut 1 sgl. zu erhalten, welches auf die 21 Brautpaare von 1805 macht	1	12	-
	p Der Cantor hat für jedes Spielen des Brautlieds 2 sgl., auf 21 Trauungen von 1805 also zusammen	1	22	6
	q Der Cantor hat sowohl für das Aufsuchen, als Schreiben der Taufzeugnisse, und Copulations-Atteste 4 sgl. zu erhalten. Da nun jährlich auf 2007 Communicanten 30 Tauf- und 6 Copulations-Atteste füglich anzunehmen sind; so macht das	6	-	-
	latus	611	10	6

957

		Rthl.	Sgl.	d.
	Transport	611	10	6
	r Der Cantor hat bey jeder Trauung das Drittheil des ganzen Accidenz des Pastors. Da nun 1805 der Pastor von 21 Trauungen 16 rthl. 24 sgl. hatte; so macht davon das Drittheil	5	18	-
	s Der Cantor hat bey jedem öffentlichen Begräbniße für das Abholen der Leiche im Hause 10 sgl. Da nun 1805 an 100 solche Begräbniße waren; so macht dieß	33	10	-
	t Dazu kommen bey jedem öffentlichen Begräbniße 7 Lieder, jedes nach der Taxordnung 4 xr. oder 1sgl. 4 d., welches auf 100 solcher Begräbniße macht	4	3	4
	u Bey den öffentlichen Begräbnißen werden öfters Arien gesungen, manchmal auch 2 bey Einem.			

	Wenn man nun auf das Drittheil dieser Begräbniße eine Arie annimmt, die mit 6 sgl. bezahlt wird; so macht dieß auf 33 solcher Begräbniße	6	18	-
v	Der Cantor hat auch bey jedem Begräbniße das Drittheil des ganzen Accidenz des Pastors. Da nun 1805 der Pastor von öffentlichen Begräbnißen, ohne Gang, und ohne Lebenslauf /: deren ersteren Drittheil schon oben gerechnet ist, und letzteren Drittheil dem Glöckner zukommt :/ mit einer Collecte 60 rthl. hatte; so macht das Drittheil	20	-	-
w	Der Cantor hat vom Einschreiben jeder Leiche ins Todtenbuch 1 sgl. Da nun überhaupt 1805 an 212 Leichen waren; so macht dieß	7	2	-
x	Da unter den stillen Begräbnißen von 112 wohl 50 anzunehmen sind, wobey eine Parentation gehalten wird, von welcher jeder der Cantor den Gang mit 5 sgl. und 3 Lieder, jedes á 4 xr., mit 4 sgl. zusammen mit 8 sgl. erhält; so macht dieß auf 50 Parentationen jährlich	13	10	-
y	Der Cantor hat zwar an seinem Hause ein kleines Gärtchen, welches aber mehr kostet, als bringt			
z	Uebrigens sind keine Einkünfte des Cantors bekannt.			
	Summa der baaren Einkünfte des Cantors	716	9	10

958

		Rthl.	Sgl.	d.
3	Zur Ober-Arnsdorfer Schule wird ein Adjunctus des Cantors, und ersten Schullehrers in Arnsdorf unterhalten, welcher täglich die Ober-Arnsdorfer Schule besorgen muß			
a	Diesem Adjunctus muß der Cantor wöchentlich 15 sgl. vom Schulgelde abgeben, welches jährlich macht	25	-	-
b	Dieser Adjunctus hat mit dem Cantor zugleich jährlich die 2 Umgänge, nämlich nach dem Neujahr in Arnsdorf, Querchseifen, und Bir-			

	kicht, und im Sommer in allen 6 eingepfarrten Gemeinden zu machen. Da nun bey den ersten Umgänge<n> 248 Wirthe sind, wovon jeder, ohne die Einlieger, welche auch besucht werden, auf 1 sgl. angenommen werden kann; so bringt dieser Umgang dem Adjunctus jährlich	8	8	-
c	Beÿ dem zweÿten Umgange in allen Gemeinden kommen 620 Wirthe, ohne die Einlieger, vor. Da nun wieder auf jeden Wirth 1 sgl. angenommen werden kann; so bringt dieser zweÿte Umgang dem Adjunctus	20	20	-
d	Dieser Adjunctus hat von jedem /: vermuthlich nur :/ öffentlichen Begräbniße 2 sgl. zu erhalten. Da nun 1805 an 100 öffentliche Begräbniße waren; macht dieß	8	10	-
e	Dieser Adjunctus hat ingleichen beÿ jeder Trauung 2 sgl. zu erhalten. Da nun 1805 an 21 Trauungen waren; so macht dieß	1	22	6
f	Dieser Adjunctus, namens Heÿder, oder Heÿdorn jetzt, bekommt zufällig, als abgesetzter Schulhalter von Steinseifen, von dieser Gemeinde extraordinaire jährlich 50 Gulden, oder 33 rthl. 10 sgl., welche jedoch keine Consequenz für seinen Nachfolger sein können, und darum hier nicht ausgeworfen werden. Uebrigens ist keine Revenue dieses Adjunctus bekannt, außer was ihm die Eltern seiner Schulkinder besonders schenken, und was sich hier nicht berechnen läßt			
	Summa der Einkünfte des Arnsdorfer Schuladjunctus	64	-	6
g	Noch bekommt er von der Kirche als Choralist seinen Antheil	5	15	-
	Summa	69	15	6

959

4	Der Glöckner, oder Küster, welcher vorzüglich zur Bequemlichkeit des Pastors, und um die Schulbedienten in ihrem Amte nicht abzuhal-		

	ten, unterhalten, hat an Salario fixo von der Kirche	23	-	-
a	Er hat von allen Accidenzien des Pastors das Drittheil; und zwar von jeder Aufbiethung, wie oben beÿ des Pastors Einkünften, nach der 2 <sup>ten</sup> Classe gerechnet. Da nun 1805 an 21 Trauungen, also eben so viel Aufbiethungen, und jede zu 3 sgl. im Drittheil war; macht dieß	2	3	-
b	Hierzu können noch, wie oben, 5 Aufbiethungen jährlich angenommen werden, wo die Trauung anderwärts geschah	-	15	-
c	Hierzu für die Ausfertigung jedes Aufbiethungsattests 1 sgl von 5 solchen Attesten also	-	15	-
d	Er hat von allen Trauungen das Drittheil. Da nun 1805 an 21 Trauungen waren, und jede nach der 2 <sup>ten</sup> Classe, wie oben genommen, wo beÿ jeder das Drittheil 8 sgl. ist, welches macht	5	18	-
e	Hierzu kommt die Ausfertigung der Copulationsatteste. Da nun, wie oben, auf 2007 Communicanten jährlich 6 solcher Atteste, und jedes an Ausfertigungsgebühren zu 1 sgl. angenommen werden kann; so macht dieß	-	6	-
f	Er hat von jedem Taufen das Drittheil. Da nun 1805 an 148 Taufen waren, jedes nach der 2 <sup>ten</sup> Classe der Taxa gerechnet, wobey das Drittheil jedesmal 2 sgl. ist; so macht dieß	9	26	-
g	Hierzu kommt ein Opfer, den hiesigen Orts der Glöckner, wie der Pastor hat, nur daß dem Glöckner außer dem Altare auf einer Schale, die er den Pathen vorhält geopfert wird. Wenn nun, wie oben auf jedes Taufen 6 Pathen wegen der Menge derselben, und auf jeden Pathen nur 6 d. angenommen werden; so macht dieß von 148 Taufen und deren jedesmahligen 3 sgl.	14	24	-
h	Hierzu kommt beÿ jedem Taufen die den Sonntag darauf aufzusetzende Abkündigung von der Kanzel, für deren jedesmahliges Aufsetzen der Glöckner 6 d. hat, welches von 148 Taufen 1805 ausmachte	2	14	-

i	Er hat von jeder Einleitung der Sechswöchnerinnen das Drittheil. Da nun ebenso viel Einleitungen, als Taufen waren, nämlich 148 im Jahre 1805, und jede Einleitung sammt Collecte bey dem Pastor 8 sgl. macht, wovon das Drittheil jedesmal 2 sgl. 8 d. ist; so macht es jährlich	13	22	-
	latus	72	13	-

960

		Rthl.	Sgl.	d.
	Transport	72	13	-
k	Der Glöckner hat bey jeder Einleitung auch einen Opfer, welcher auf 148 Einleitungen im Jahre 1805, und, wie oben auf 3 jedesmalige Opfernde, die Personen nur zu 6 d. angenommen	7	12	-
l	Er hat von jeder Einleitungs-Aufschreibung zur Abkündigung, oder Danksagung von der Kanzel 6 d. welches auf 148 Einleitungen macht jährlich, wie 1805	2	14	-
m	Er hat von jedem Begräbniße das Drittheil des Pastors außer der Leichenrede. Da nun 1805 an 100 öffentliche Begräbniße, und jedes nach der 2 <sup>ten</sup> Classe der Taxa, wie oben, an sich 12 sgl. mit Collecte zu 6 sgl. in Summa zu 18 sgl. waren, wovon der Glöckner das Drittheil hatte; so macht dieß	20	-	-
n	Beÿ öffentlichen Begräbnißen ist jedesmahl ein Lebenslauf zu machen, welchen der Glöckner aufsetzt, und welcher auf 8 sgl. taxirt ist, wovon er aber nur 8 xr. oder 2 sgl. 8 d. jedesmahl erhält. Da nun 100 öffentliche Begräbniße waren; so machte dieß 1805	8	26	8
o	Nun sind noch 112 Begräbniße 1805 gewesen, wovon der Pastor nach der 2 <sup>ten</sup> Classe der Taxa von jedem 12 sgl. hatte, folglich macht davon das Drittheil des Glöckners jedesmal 4 sgl.	14	28	-
p	Auf jedes öffentliche Begräbniß wird von dem Pastor eine Abdankung Sonntags darauf gehalten, welche 12 sgl. taxirt ist, und welche der			

	Glöckner zur Vermeldung aufzusetzen hat, und wovon er nebstbeÿ das Drittheil zieht, also von jeder 4 sgl. dazu 6 d. Aufsetzungsgebühren, folglich macht diese Revenue von 100 öffentlichen Begräbnißen im Jahr 1805	15	-	-
q	Da meistens beÿ öffentlichen luther. Begräbnißen auch die Bethhaus- oder eigene Glocke mitgeläutet wird, wovon der Glöckner jedesmal 1 xr. oder 4 d. zieht; macht diese Revenue auch nur auf das Drittheil der 100 öffentlichen Begräbniße, oder 33 angenommenes Läuten der Bethhaus-Glocke	-	11	-
r	Der Glöckner geht mit dem Pastor den Neujahrsumgang in allen Gemeinden, wofür vom Pastor ein Douceur erhält. Da nun der Pastor an 70 rthl. davon hat; so kann füglich das Douceur auf 6 rthl. angenommen werden.	6	-	-
	latus	147	14	8

961

		Rthl.	Sgl.	d.
	Transport	147	14	8
s	Der Glöckner begleitet den Pastor zu jeder Kranken-Communion, wovon er jedesmal 2 sgl. hat. Da man nun wie oben auf 212 Kranke im Jahre 1805 gestorben gewiß 100 Personen annehmen kann, beÿ welchen diese Communion geschah; so macht diese Revenue	8	10	-
	Uebrigens hat der Glöckner freÿe Wohnung in dem hiesigen luther. Schul- oder Cantor-Hause, die aber der jetzige nicht bewohnt, indem er einen eigenen Garten mit Haus hat.			
	Summa der Einkünfte des Glöckners	155	24	8
	NB Da manche andere Einkünfte dieses Glöckners nicht bekannt sind, und die hier vorstehenden nach dem niedrigsten Fuße gerechnet wurden; so kann man ihn füglich auf 250 rthl jährlich schätzen.			
t	Hierzu kommt noch die Einnahme des Glöck-			

	ners vom jährlichen Communion-Wein, welchen er zwar anschaffen muß, und wofür er von jedem Communicanten bey der Communion 6 d. erhält, aber doch die Hälfte dabey gewinnt. Auf 2007 Communicanten, jeden auf 2 Communionen jährlich gerechnet, und dazu 72 Confirmirte Kinder, von welchen 1 sgl. das erstemal gegeben wird, machte 1805	69	9	-
	Summa	225	3	8
	5 Der Kirchenwächter hat, als Solcher, von der Kirche an Salario Fixo jährlich	20	-	-
	a Er hat fernern bey jeder Trauung 2 sgl. Da nun 1805 an 21 Trauungen waren; so machte dieß	1	22	6
	b Er hat bey jedem Begräbniß der Vermögenden, oder bey jedem öffentlichen, und vorzüglichen Begräbniß für das Kreuz Vorantragen 5 sgl. Da nun 1805 an 100 öffentliche Begräbniße waren, und unter diesen 50 angenommen werden können, wo er das Kreuz trug; so machte dieß	8	10	-
	latus	30	2	6

962

		Rthl.	Sgl.	d.
	latus	30	2	6
	c Der Kirchwächter hat ferner bey jedem öffentlichen Begräbniße, wobeÿ da vorangetragene Kreuz mit einem Trauerflor gehangen wird, welches bey allen vorzüglichen Begräbnißen geschieht, jedesmal entweder diesen Flor selbst zu erhalten, oder statt deßen 5 sgl. Da nun auf 100 öffentliche Begräbniße wenigstens 30 solcher angenommen werden können, wie 1805; so macht dieß	5	-	-
	d Der Kirchwächter ist auch der bestimmte Balgentreter in der Kirche, und hat als solcher für des Sonn- und Feÿertäglichen Gottesdienstes Balgentreter sicher 3 rthl jährlich, indem die Orgel groß, und der Balgen mehrere sind, als in			

	der kathol. hiesigen Kirche, wofür jährlich 2 rthl. 20 sgl. ausgesetzt sind; um so gewißer können hier angenommen werden jährlich	3	-	-
e	Der Kirchwächter hat für das Balgentreten bey jedem Brautlied 2 sgl. Da nun 1805 an 21 Trauungen waren, so macht dieß	8	10	-
f	Der Kirchwächter hat in gleichen bey jedem öffentlichen Begräbniße für das Balgentreten zu einem Liede 6 d. Da nun aber öfters 3 - 4 und mehrere solcher Lieder dabey mit Orgel gesungen werden; so erhält er dafür bestimmt jedesmal 2 sgl. Von 100 öffentlichen Begräbnißen im Jahr 1805 macht dieß	8	10	-
g	Der Kirchwächter hat für jedes Lied bey Einleitungen an Balgentreterlohn 1 Greschel. Da nun 1805 an 148 Einleitungen waren; so machte dieß	1	17	-
h	Der Kirchwächter hat von jedem Ausläuten mit der Bethhaus-Glocke, und jedem Nachläuten 2 xr. oder 8 d. Da nun 1805 an 100 öffentlichen Begräbnißen waren, und dieses Ausläuten, und Nachläuten eben so vorkommt; so macht dieß	2	6	8
	Uebrigens ist dieser Wächter auch Tagelöhner des Pastors und hat ein Wach- oder Schild-Haus vor der Kirche			
	Summa der Einkünfte des Kirchenwächters	58	6	2

963

		Rthl.	Sgl.	d.
6	Der Steinseifer Schullehrer, oder Schulhalter hat an Salario Fixo von der Kirche	12	-	-
a	Als Choralist bey der Kirche seinen Antheil von	5	15	-
b	Von jetzt 190 Schulkindern das Schulgeld, jedes Kind nur nach der mittel Classe wöchentlich aus 1 sgl. durch 48 Schul-Wochen im Jahr angenommen, macht jährlich	304	-	-
c	An Salario Fixo jährlich von der Gemeinde Steinseifen	3	-	-
d	Deputat-Holz nicht in Natura, sondern am Gelde von der Gemeinde Steinseifen jährlich	5	10	-

e	Jedes Schulkind ist verbunden alle Jahre im Monat August auf Holz 1 sgl. mitzubringen, außer den sehr Armen. Nimmt man nun auch unter 190 Kindern 20 sehr arme an, so geben doch 170 Kinder zusammen	5	20	-
f	Ferner muß heut zu Tage auch jeder Hauswirth jährlich 2 sgl. auf Schulgeld geben, außer den Katholiken, wovon aber Einer seine Kinder in diese luth. Schule schickt, und folglich auch seine 2 sgl. geben muß. Da nun in Steinseifen außer den Katholicken an 220 luther. Wirthe sind; so fällt hiervon auf Holz	18	10	-
g	Dieser Schullehrer hat jährlich einen Umgang durch die Gemeinde Steinseifen in der Woche nach dem Tage Mariæ Verkündigung, wo auch jeder kathol. Wirth mitgenommen wird. Da nun in Steinseifen überhaupt 233 luther. und kathol. Wirthe sind, und jeder auf 1 sgl. angenommen werden kann im Durchschnitt; so macht dieß	9	21	3
h	Dieser Schullehrer hat bey der luther. Kirche in Arnsdorf in der Herbstzeit an einem Sonntage in den vor der Kirchthüre ausgesetzten Schalen, oder Becken ein Opfer einzusammeln. Da nun 2007 Communicanten sind, und davon nur die Hälfte, als hierzu opfernde, jeder zu 1 sgl. angenommen werden kann; so macht dieser Opfer	33	13	-
i	Alljährig erhält dieser Schulhalter auch, aber blos aus Gnaden, von jetzigen Grundherrschaft 1 Klafter Scheitholz	-	-	-
	Uebrigens hat er freye Wohnung in dem erbauten Schul-Hause in Steinseifen nebst einem dabey gelegenen kleinen Garten. (: Man sehe hierzu auch pag: 881 in diesem Buche :)			
	Summa der Einkünfte des Steinseifer Schullehrers	396	29	3

964

		Rthl.	Sgl.	d.
7	Der Krummhübler Schullehrer, oder Schulhalter			

a	hat, von der luther. Kirche zu Arnsdorf jährlich	5	-	-
b	als Choralist bey dieser Kirche jährlich seinen Antheil	5	15	-
c	Von jetzt 40 Schulkindern das Schulgeld, jedes Kind nur nach der mittel Classe wöchentlich auf 1 Sgl. durch 48 Wochen Schulzeit jährlich angenommen, macht	64	-	-
d	an Salario Fixo von der Gemeinde Krummhübel 15 Fl. oder	10	-	-
e	An Holzgeld von eben dieser Gemeinde 8 Fl. oder	5	10	-
f	Er hat einen Umgang in dieser Gemeinde in der Woche nach Mariæ Reinigung jährlich, wobey auch jeder kathol. Wirth mitgenommen wird. Da nun in Krummhübel überhaupt 97 luther. und kathol. Wirthe sind, und jeder wegen den hier vermögenden Laboranten auf 2 sgl. im Durchschnitt angenommen werden kann; so macht dieß jährlich	6	14	-
g	Jeder Hauswirth muß heut zu Tage, ohne die Katholicken, jährlich 2 sgl. Schulholzgeld geben. Da nun in Krummhübel außer der katholischen 97 luther. Wirthe sind; so kommt von diesen ein	7	16	-
h	Auch hier ist jedes Schulkind verbunden alle Jahre 1 sgl. auf Schulgeld mitzubringen, welches von 40 Kindern macht	1	10	-
i	Auch dieser Schullehrer hat bey der luther. Kirchen jährlich in der Herbstzeit an einem Sonntage in der vor der Kirche ausgesetzten Schalen, oder Becken ein Opfer einzusammeln. Da nun von 2007 Communicanten die Hälfte, als hierzu Opfernde, angenommen werden kann, jeder auf 1 sgl., welches macht	33	13	-
	Uebrigens hat dieser Schullehrer in einem erbauten Schulhause mit einem kleinen Garten freye Wohnung in Krummhübel (: Man sehe hierzu pag: 880 in diesem Buche :)			
	Summa der Einkünfte des Krummhübler Schullehrers	138	18	-

	Rthl.	Sgl.	d.
8 Der Schullehrer, oder Schulhalter in Querchseifen, deßen Schule ist eine Filial-Schule von Krummhübel, ob aber ihm der Krumm-hübler Schullehrer von seinem Gehalte abgeben müße, oder ob er aus einem andern Fond erhalten werde, ist unbekannt.			
a Er hat von jetzt 12 Schulkindern an Schulgeld, wenn jedes Kind wöchentlich auf 1 sgl., wie oben, durch 48 Wochen jährliche Schulzeit angenommen wird.	19	6	-
Uebrigens ist von dieser Schule keine Einnahme bekannt, auch ist dazu kein eigenes Schulhaus vorhanden.			
Summa der Einkünfte des Querchseifer Schullehrers	19	6	-
9 Der Schullehrer, oder Schulhalter in Brückenberg, und Wolfshau ist zugleich daselbst Gerichts-Schreiber.			
a Er hat von der luther. Kirche in Arnsdorf jährlich	4	-	-
b Als Choralist bey dieser Kirche jährlich seinen Antheil	5	15	-
c Von jetzt 40 Schulkindern in Brückenberg, und Wolfshau zusammen das Schulgeld, wenn jedes Kind wöchentlich auf 1 sgl., wie oben, durch 48 Wochen Schulzeit im Jahre angenommen wird, beträgt	64	-	-
d Ob er von seinen Gemeinden ein Salarium Fixum habe, ist zwar unbekannt, läßt sich aber vermuthen, indem diese Einrichtung durchaus im Kirchsprengel Statt findet, und folglich mit Holzgeld anzunehmen ist auf	8	-	-
latus	81	15	-

	Rthl.	Sgl.	d.
Transport	81	15	-
c Er hat in diesen beyden Gemeinden ein jährlichen Umgang, wobey jeder kathol. Wirth mit-			

	genommen wird. Da nun in Brückenberg, und Wolfshau überhaupt 44 Wirthe sind, und jeder im Durchschnitt auf 1 sgl. angenommen werden kann; so macht dieß jährlich	1	14	-
f	Jeder Hauswirth sollte zwar auch in diesen Gemeinden, wie im übrigen Kirchsprengel, jährlich 2 sgl. und jedes Schulkind 1 sgl. jährlich auf Schulholz geben. Da aber hier die Einwohner meistens sehr arm sind, und mitten in Wäldern wohnen; so giebt Statt deren vermuthlich die wohlthätige Reichsgräfl. v. Schaffgotschsche Grund-Herrschaft dieses Holz, welches angenommen werden kann im Gelde jährlich auf	12	-	-
g	Auch dieser Schullehrer hat jährlich bey der luther. Kirche in Arnsdorf an einem Sonntage in den vor der Kirche ausgesetzten Schalen, oder Becken ein Opfer einzusammeln, welches, wie oben, auf die Helfte von 2007 Communicanten, von jedem 1 sgl. angenommen ausmacht	33	13	-
h	Der Gerichts-Schreiber-Posten dieses Schullehrers kann mit allen Accidenzien jährlich angenommen werden	40	-	-
	Uebrigens hat er in einem erbauten Schulhause in Brückenberg mit einem Garten freye Wohnung, in Wolfshau aber wird die Schule blos in einer gemietheten Stube eines Häuslers gehalten, wofür vermuthlich die Arnsdorfer luther. Schulcassa bezahlt.			
	Summa der Einkünfte des Brückenberger Schullehrers	168	12	-
NB	Dieser Schullehrer erhält eigentlich von der Grundherrschaft jährlich 2 Stöße, oder 8 Klaftern Scheitholz, 4 Schock Reißig, und 2 Scheffel Korn.			

4<sup>ten</sup> Welche Kirch- und Schul-Bedienten hatte die hiesige luther. Kirche seit ihrer Entstehung von 1742 ?

A Pastores, oder Prediger waren:

- 1 George Gottlob Leder, gewesener Königl. Preuß. Feldprediger, trat sein Amt hier an den 23. September 1742 und starb allhier den 1<sup>ten</sup> December 1762. (: Man sehe dazu in diesem Buche pag: 766, 768, 769 bis 785, 839 bis 855, 872 bis 882 :)
- 2 Friedrich Benjamin Schwarz, gewesener Diaconus zu Hirschberg, trat sein Amt hier an 1783 am 9<sup>ten</sup> Sonntage nach Trinitatis, und lebt 1806 noch. (: Man sehe dazu in diesem Buche pag: 882, 895. :)

B Cantores, und Schullehrer in Arnsdorf waren:

- 1 Christian Plischke vom 2<sup>ten</sup> Junii 1742 bis 29<sup>ten</sup> October 1751 starb. (: Man sehe dazu in diesem Buche pag: 765, 769 bis 785, 810, 855. :)
- 2 Johann Gottfried Keil, gieng ab als Pastor nach Conradswaldau beÿ Landeshuth, vermuthlich im Jahr 1756. (: Man sehe in diesem Buche pag: 855. :)
- 3 Christian Gottlieb Fiebiger, aus Maÿwaldau, starb allhier den 5. März 1769. (: Man sehe hierzu in diesem Buche pag: 855. :)
- 4 Johann Friedrich Binner aus Probsthain, lebt noch 1806. Sein Schuladjunctus ist Johann Gottfried Heÿdorn aus Arnsdorf, abgesetzter Schullehrer in Steinseifen. Johann Friedrich Binner starb allhier den 22<sup>ten</sup> April 1807.

C Glöckner, oder Küster waren:

- 1 Johann George Strobach, starb allhier den 2<sup>ten</sup> Maÿ 1756.
- 2 Johann Gottfried Zobel, gieng von hier ab, 1764, als Cantor nach Kaufung.
- 3 Christoph Heinrich Ende, starb allhier 1774, den 31. März.
- 4 Jmmanuel Schreiber, lebt noch 1806

D Kirchenwächter, und Calcanten waren:

- 1 Johann Friedrich Neigenfind
- 2 Gottlieb Hilscher
- 3 Joh. George Hilscher
- 4 Christian Gottfried Hilscher, } Gebrüder  
lebt noch 1806.

E Kirchväter waren beÿ den innern Angelegenheiten der Kirche:

- 1 Gottfried Liebig, und
- 2 Johann Christoph Ende
- 3 Gottlieb Siegert allein
- 4 Gottfried Liebig allein, lebt noch 1806.

F Kirchen-Vorsteher beÿ den äußern Angelegenheiten der Kirche:

a In Arnsdorf

- 1 Christoph Siegert, Handelsmann.
- 2 Friedrich Heÿlmann, Richter, und Kretschmer.
- 3 Christian Ende, Handelsmann.
- 4 Johann Christoph Neumann, Obermüller.
- 5 Johann Gottfried Riesenberger, lebt noch 1806, Handelsmann, und  
Gerichtsmann

969

b In Steinseifen

- 1 Siegmund Liebig, Richter, und Handelsmann.
- 2 Christoph Pfaffe, Handelsmann.
- 3 Gottfried Stephan, Kauf- und Handelsmann.
- 4 Carl Gottlieb Schön, Erbmüller in Steinseifen, und Krummhübel.
- 5 Christian Gottlieb Hartmann, Richter, und Erbgärtner.
- 6 Sigmund Exner, Richter, und Erbgärtner, lebt noch 1806.

c In Krummhübel

- 1 Johann Christoph Exner, Laborant der Medicine.
- 2 Johann Christoph Grosmann, Laborant — " —.
- 3 Christian Grosmann, Laborant — " —.
- 4 Gottfried Rittmann, Laborant. — " —.
- 5 Gottfried Exner, Richter, und Laborant — " — lebt noch 1806.

d In Brückenberg

- 1 Johann Gottlob Hempel, Kretschmer, und Gerichtsmann.
- 2 Gottfried Anders, Richter, lebt noch 1806

g Schullehrer in Steinseifen waren:

- 1 Johann Siegfried Heineck, starb allhier den 9. October 1768.  
(: Man sehe in diesem Buche pag: 767, 768 :)
- 2 Johann Siegfried Heineck, des Vorigen Sohn, gieng ab 1774.  
(: Man sehe in diesem Buche pag: ..... <fehlt> :)
- 3 Gottfried Döring, starb allhier den 28. Januar 1778.

(: Man sehe in diesem Buche pag: ..... <fehlt> :)

4 Johann Gottfried Hejdorn, wurde 1798 wegen Trunk abgesetzt, und ist jetzt 1806 Schuladjunctus in Arnsdorf.

5 N: Vorwerck, lebt noch 1806.

970

H Schullehrer in Krummhübel waren:

1 Gottfried Seibt, gieng ab 1757. (: Man sehe dazu oben pag: 810 :)

2 Johann Gottlieb Wenzel, gieng ab 1777.

3 Johann Gottfried Kelbass, lebt noch 1806.

J Schullehrer in Querschseifen waren:

1 Johann Friedrich Ende, starb den 9. Junii 1772.

2 Johann Gottlieb Wenzel, nahm diese Schule statt der Krummhübler an.

K Schullehrer in Brückenberg, und Wolfshau waren:

1 Johann Gottlieb Scholze.

2 Gottlieb Gruner, gieng ab nach Erdmannsdorf beÿ Lauban.

3 Johann Christoph Berthold, wurde 1803 wegen Trunk abgesetzt..

4 N: Walter, lebt noch 1806.

971

5<sup>tens</sup> Populationsliste der Evangel. luther. Pfarre zu Arnsdorf, wie selbe 1805 an die Landesregierung eingegeben werden mußte in der Haupt-Tabelle.

		Gebohrne									Gestorbene			Confirmiten			Communikante		
		männlich					weiblich												
Jn	getraute Paare	ehelich	unehelich	totdtgebohren	Summa	ehelich	unehelich	totdtgebohren	Summa	Summa beyder	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa
Arnsdorf	3	15	3	2	20	12	-	1	14	34	40	30	70	7	16	23	314	160	474
Steinseifen	9	40	-	1	41	27	1	-	28	69	56	29	85	5	12	17	357	308	665
Krummhübel	6	8	1	-	9	13	1	-	14	23	17	15	32	3	10	13	213	193	406
Querschseifen	2	5	-	-	5	2	-	-	2	7	2	3	5	-	3	3	66	74	140
Brückenberg	1	5	-	-	5	2	-	1	3	8	5	9	14	5	7	12	127	118	245
Wolfshau	-	4	-	1	5	1	-	1	2	7	3	3	6	1	3	4	48	31	77
Summa	21	77	4	4	85	58	2	3	63	148	123	89	212	21	51	72	1123	884	2007

### Anmerkung

Die ungewöhnliche große Anzahl der allhier Verstorbenen von 212, welche die Zahl der Geborenen um 64 übersteigt /: dergleichen seit den Jahren 1753 - 1758 - 1762 - 1772 im vorigen Jahrhundert noch nicht vorgekommen ist, in welchen hitzige Fieber geherrscht haben :/ möchte vielleicht auf eine gefährliche Epidemie an hiesigen Orte schließen lassen, wovon doch aber in diesem Jahre 1805 hier nichts zu spüren war. Der wahre Grund dieser zahlreichen Sterbefälle ist sicher aber kein anderer, als der sehr drückende Brodmangel, welchen ein großer Theil der

972

hiesigen Einwohner erlitten hat, als welche, außer der im ersteren Theile dieses Jahres genoßenen Hülfe durch das Allergnädigst zugesandte wohlfeile Königl. Getreide /: aus den schlesischen Festungs-Magazinen :/ sonst durch keinen Beÿstand unterstützt worden sind, und die daher, weil ihr Erwerb nicht zureichte, sich selbst nebst ihren Kindern an gewöhnlichen Menschenspeisen auch nur halb satt eßen zu können, um ihren Heishunger doch einigermaßen zu stillen, zu Gras, und Kräutern des Feldes, und andern ungewöhnlichen Nahrungsmitteln ihre Zuflucht haben nehmen müssen, durch solche unkräftige Speisen aber ihre Säfte dergestalt verderbt haben, daß sie durch Entkräftung umgekommen sind. Wenn es daher mit den Rubriken der Krankheiten ganz genau hätte genommen werden sollen; so würde diese: Aus Hunger, und Genuss ungewöhnlicher Nahrungsmittel: sicher eine der Stärksten gewesen sein. Woraus denn zu ersehen ist, daß, wenn es mit der Theurung des Getreides, der Kartoffeln, und anderer menschlicher Nahrungsmittel von Zeit zu Zeit, wie bisher, fortgehen sollte, die Sterblichkeit unter Alten, und Jungen immer noch größer werden müße, indem bereits viele, sonst arbeitsame Leute so herunter gekommen, und entkräftet sind, daß sie ihre gewöhnliche Handarbeit zu treiben, sich ganz außer Stand befinden, und deswegen dem langsamern gräulichen Hungertode fassungslos entgegen sehen müssen.

XXXII<sup>tes</sup> Hauptstück

Ueber die jährliche Gottesdienstliche Ordnung, und die dabey vorkommenden eingeführten, und vorgeschriebenen Dinge bey der kathol. Pfarrkirche zu Arnsdorf.

1<sup>tens</sup>

Regulativa der Generalien für das ganze Jahr sind folgende:  
und nachträglich zu diesem Hauptstücke siehe unter S. 1025.

A das Geläute mit den Glocken

- a Das Morgen-, Mittag- und Abend-Läuten wird von dem kathol. Schullehrer allhier, oder deßen Leuten, verrichtet, und zwar das Morgenläuten früh zwischen 4 und 5 Uhr im Sommer, und zwischen 5 und 6 Uhr im Winter mit der kleinen Glocke; das Mittagläuten jedesmal um 12 Uhr, mit der Mittelglocke; und das Abendläuten mit Eintritt der Nacht-Dämmerung mit der Mittelglocke. Zum Morgen- und Mittag-Läuten ist die Kirchen-Uhre die alleinige Richtschnur. Das Morgenläuten bleibt an Sonn- und Feiertagen weg, weil das Geläute zum Gottesdienste zeitig, oder sehr früh anfängt.
- b Das Läuten zum Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen wird ingleichen von dem hiesigen kathol. Schullehrer, oder deßen Leuten verrichtet, und gilt den Katholicken, und Protestanten des Kirchsprengels zugleich. Das Erstmal wird früh um 7 Uhr mit der Mittelglocke geläutet und dieß zwar meistentheils wegen den Lutheranern, welche zum Abendmahl gehen wollen, wozu sie zeitig erscheinen müssen; das Zweytemal wird früh um 8 Uhr mit der Mittelglocke geläutet. Da seit 1805 allhier bey der Grundherrschaft ein geistlicher Hofmeister ist; so deutet dieß Geläute den Katholicken den Anfang der Frühmeße an, außer an den Opfertagen zu Ostern, Pfingsten, Kirchweyhe, und Weyhnachten, wo diese Frühmeße wegen dem sonstigen Ausbleiben vieler Opferpflichtigen erst unter dem Hochamt gehalten wird. Diese Frühmeße kann auch früher oder später nach Umständen gehalten werden, weil die Kirchkinder durchaus kein Recht dazu haben, und sie blos zufällig gehalten werden kann. — Den Protestanten aber deutet dieses zweytemal Läuten um 8 Uhr den Anfang ihres Gottesdienstes im Sommer an, weswegen sie auch ihre eigene Bethaus-Glocke zu gleicher Zeit mit, oder nach läuten. Das Drittemahl wird früh um  $\frac{3}{4}$  auf 9 Uhr mit der Mittel- und kleinen Glocke zusammen

geläutet, und dieß Läuten deutet den Protestanten den Anfang ihres Gottesdienstes im Winter an.

- c Das Läuten zum Nachmittags-Gottesdienste an Sonn- und Fejertagen wird ingleichen durch den hiesigen kathol. Schullehrer, oder deßen Leute verrichtet, und zwar um  $\frac{3}{4}$  auf 2 Uhr mit der Mittel- und kleinen Glocke zusammen. Dieß Läuten deutet den Katholicken an, daß mit 2 Uhr die

974

Vesper, oder eigentlich eine von der Orgel begleitete Lÿtanie anfangt, worauf der Segen mit der Monstranz gegeben wird, welche deshalb auch beim Anfange der Litanie auf dem Portatile des Hochaltars ausgesetzt werden muß. Ingleichen deutet dieß Geläute den Protestanten den Anfang ihres nachmittäglichen Gottesdienstes um 2 Uhr an.

- d Das Läuten zur Wochenmeße wird ingleichen vom hiesigen kathol. Schullehrer, oder deßen Leuten, mit der kleinen Glocke verrichtet, und zwar im Sommer, oder von Ostern bis Michaelis, um  $\frac{3}{4}$  auf 7 Uhr, wo sodann die Meße anfängt, und im Winter, oder von Michaelis bis Ostern, um  $\frac{3}{4}$  auf 8 Uhr, wo sodann ebenfalls die Meße anfängt.
- e Das Läuten zu Fundations-Requiems, oder Votiv-Aemtern wird ingleichen von dem hiesigen kathol. Schullehrer, oder deßen Leuten verrichtet, und zwar mit der Mittel- und kleinen Glocke zusammen, im Sommer um  $\frac{3}{4}$  auf 7 Uhr, wo sodann das Requiem um 7 Uhr anfängt, im Winter um  $\frac{3}{4}$  auf 8 Uhr, wo sodann das Requiem um 8 Uhr anfängt. Ausgenommen davon sind die gräfl. von Lodronschen quasi Fundations-Requiems, welche eine Stunde später angefangen werden, wegen der dabey erscheinenden Grundherrschaft, wo sodann auch eine Viertelstunde zuvor mit der kleinen- und Mittelglocke zusammen geläutet wird.
- f Das Läuten zur Vigil, oder am Tage vor jedem Sonn- und Fejertag wird ingleichen vom hiesigen kathol. Schullehrer, oder deßen Leuten verrichtet, und zwar jedesmal Nachmittag um 2 Uhr mit der Mittel- und kleinen Glocke zusammen.
- g Das Ausläuten der Verstorbenen wird ingleichen vom hiesigen kathol. Schullehrer, oder deßen Leuten, jedesmal an dem Tage, wo es geschehen soll, gleich nach der Mittag-Glocke angefangen, und verrichtet.
- h Das Entgegenläuten bey Begräbnißen wird ingleichen vom hiesigen kathol. Schullehrer, oder deßen Leuten verrichtet, und zwar, je nachdem es verlangt wird, mit der Mittel- und kleinen Glocke zusammen, oder mit allen 3 Glocken, wie beim Ausläuten. Der Anfang, und die Dauer davon ist pag: 258 in diesem Buche angegeben.

- i Das Läuten der Brautglocke verrichtet ebenfalls der kathol. Schullehrer allhier mit der Mittelglocke. Den Anfang, und die Dauer enthält pag: 266 in diesem Buche.
- k Das Königl. und Herrschaftl. Ausläuten wird ingleichen vom hiesigen kathol. Schullehrer und deßen Leuten mit allen 3 Glocken verrichtet. Das mehrere davon sehe man pag: 268 in diesem Buche; sonst fängt es an, wie das übrige Ausläuten, gleich nach der Mittag-Glocke, außer wenn es anders vorgeschrieben wird.
- l Das Feuerlärm Läuten geschieht ingleichen vom hiesigen kathol. Schullehrer nach der Art, wie pag: 270 in diesem Buche zeigt.

975

m Ueberhaupt wird alles, und jedes Läuten vom hiesigen kathol. Schullehrer, oder deßen Leuten verrichtet, wovon pag: 248 bis pag: 282 in diesem Buche nähere Auskunft gegeben wird.

#### B Der Sonn- und Feiertagsgottesdienst.

- a Sollte zwar früh, oder vormittags, nach Königl. und Bischöfl. Vorschrift im Sommer um 8 Uhr, und im Winter um 9 Uhr anfangen, welches sich aber nicht thun läßt, theils der hiesigen kathol. Grundherrschaft wegen, die dazu nicht um diese Zeit mit ihrem Personale erscheinen will, und kann; und theils der auf eine Stunde entlegenen Gebürgsdörfer, und Orte Krummhübel, Querschseifen, Brückenberg, Wolfshau, und Hampelbaude wegen, wo viele Katholicken wohnen, und oft des ungestümen Wetters, und bösen Weges halber, besonders im Winter, erst später ankommen können, weshalb der Sonn- und Feiertagliche Gottesdienst sowohl im Sommer, als Winter mit Schlag 10 Uhr der hiesigen Kirchen-Uhre seinen Anfang nimmt, und hierbey ohne Ansehen der Person auf Niemand mehr gewartet wird, das Asperges p. oder Vidi aquam etc. nach Umständen der Zeit wird deshalb auch im voraus um  $\frac{3}{4}$  auf 10 Uhr gehalten, ohne darauf zu achten, ob, und wie viele Leute dazu gegenwärtig sind, weil die Meisten erst mit, und nach Schlag 10 Uhr in die Kirche kommen, durch kein Mittel eher herbeüzuziehen sind, und die Erfahrung gelehrt hat, daß, je länger der Pfarrer auf die Kirchkinder mit dem Gottesdienste wartet, diese desto länger auf ihn warten, oder desto später kommen.
- b Sind zum Gottesdienste Einleitungen der Sechswöchnerinnen, oder Trauungen bestellt; so wird ihnen im voraus angedeutet, daß sie, was die Einleitungen betrifft, um  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{3}{4}$  auf 10 Uhr höchstens erscheinen müssen; sind sie sodann, wie gewöhnlich, nicht da, so wird nicht mit dem Gottesdienst auf sie gewartet, sondern sie werden nach dem

Meßamt eingeführt, und sind sie auch hier noch nicht da, erst nach der Predigt eingeführt; eben so wird auch mit dem Gottesdienste nicht auf die Braut-Leute gewartet, wenn sie um 10 Uhr nicht da sind; sie werden aber erst nach der Predigt, oder nach dem Gottesdienste copulirt.

- c Jngleichen werden alle Beichtkinder jederzeit vor dem Gottesdienste vorgenommen, und zwar zwischen 9 und 10 Uhr, damit theils der Pfarrers in den frühern Stunden Zeit habe, seine Predigt zu rememoriren, und theils der Gottesdienst zur gehörigen Zeit anfangen könne; sie werden dann auch theils bald nach der Beichte, theils unter dem Gloria, oder Credo des Meßamts communicirt. Wer daher erst um 10 Uhr zur Beichte kommt, muß bis nach dem Gottesdienst warten.

976

- d Die Dauer des Gottesdienstes bestehend aus Meßamt, und Predigt, darf einmal über 1 ½ Stunde, oder bis über halb 12 Uhr währen, weil sonst den Kirch-Kindern zwischen dem Früh- und Nachmittags-Gottesdienste zu wenig Zeit übrig bleibt, ihr Mittagessen anzurichten, und zu genießen, und wodurch sie sonst abgehalten, und veranlaßt werden, entweder den Früh- oder Nachmittag-Gottesdienst zu versäumen, und wegzulassen. An gemeinen Sonntagen darf daher das Meßamt nur ½ Stunde, und die Predigt gleichfalls nur ½ Stunde dauern; an Festtagen aber rechnet man auf das Meßamt ¾ Stunde, und ½ Stunde auf die Predigt. Um diese Zeit festzuhalten, wird an gemeinen Sonntagen unter dem Meßamt immer nur eine sogenannte deutsche Meße, oder ein anderes erbauliches Lied von den Choralisten mit Orgelspiel gehalten, an den Festtagen aber Figural Music gemacht, und über diese Ordnung, und Zeit muß der Pfarrer besonders wachen, weil die Musicanten gern die Zeit überschreiten, und vorzüglich bey der Figural Music des Fidelus kein Ende finden. Weit erbaulicher aber sind die deutschen Meßlieder, woran das Volk Antheil nehmen kann, dahingegen eine schlecht executirte Figural Music, wie man sie auf dem Dorfe nicht anders erwarten kann, nur die Andacht stöhrt.
- e Die Predigt wird jederzeit, außer am Charfreÿtag, nach dem Meßamte gehalten, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß sonst des Ankommens in die Kirche, des Laufens, und Stöhrens im Zuhören durch die ganze Predigt kein Ende wird, indem die Anwesenden durch die stets ankommenden vom Prediger abgeleitet, und auf diese nur aufmerksam werden, ohne der Stöhrung zu gedenken, welcher der Prediger selbst dabey ausgesetzt ist, und überdieß auch das Volk noch mehr auf das Meßamt, als auf die Predigt, hält, ob ihm gleich diese nöthiger ist, und

folglich auch durch das Vorhalten des Meßamts eher in die Kirche herbeÿ gezogen wird.

- f Mit dem Ende des Meßamts wird sogleich ein deutsches Lied auf dem Orgel-Chor angefangen, unter welchem der Priester aus dem Tabernakel bald das Liborium mit dem consecrirten Hostien zwischen zweÿ von dem Kirchvater angezündete Wachslichter auf dem Portatile des Altars aussetzt, daßelbe incensirt, damit den Segen giebt, wieder incensirt, und einsetzt, und abgeht. Und dieser Segen wird alle Sonn- und Feÿertage gehalten, nur mit dem Unterschied, daß an heiligen Tagen z:b: an Ostern, Pfingsten, Kirchweÿhe, und Weÿhnachten, am ersten Tage dieser Feste, jederzeit die Monstranze schon vor dem Hochamt der Meße oben am Altare ausgesetzt, und nach dem Hochamt damit, und nicht mit dem Liborium, der Segen gegeben wird. Das benannte deutsche Lied aber ist zugleich das Predigtlied, welches so lange fortgesungen wird, bis der Prediger auf der Kanzel ist.

977

- g Das Einsammeln des Klingelbeutels wird jederzeit unter dem Meßamt und zwar nach der Wandlung vollbracht, weil diese Verrichtung unter der Predigt nur Stöhrung veranlaßt.
- h Das Umherlaufen, und Mitbringen der Hunde in die Kirche wird durchaus nicht verstattet, und die Kirchväter müßen solche entweder auf gute stille Art, oder mit Gewalt verscheuchen, wozu eine Hunde-Keule in der Sacristeÿ ist.
- k Vor jeder Predigt werden die einfallende Epistel, und das Evangelium, wie gewöhnlich, verlesen, und darauf die Predigt selbst abgehalten. Nach der Predigt aber werden die in vorhergegangener Woche verrichteten Taufen, und Einleitungen; die Aufbiethungen der Brautleute; die künftige Woche, oder künftigen Sonntag einfallenden Festtage; schuldigen Opfergänge; Fundations-Requiems; oder was sonst noch zu vermelden nöthig, und vorgeschrieben wird, abgekündigt. Hierzu führt der Schullehrer, als Glöckner, ein eigenes Schreibbüchel, welches er alle Sonntage früh um 8 Uhr, wo er die Sacristeÿ-Schüssel beim Pfarrer abholt, demselben im voraus vorzeigen muß, damit der Pfarrer darin theils die Unrichtigkeiten corrigiren, theils das Fehlende ergänzen kann, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß er sonst in der Abkündigung, von der <er> nicht im voraus weis, was sie enthält, mit Dingen übereilt wird, die ihn lächerlich machen, oder in Verlegenheit bringen. Nach dieser Abkündigung werden die Königl. Edicte im Auszuge, welche ein eigens geschriebenes Büchel in der Sacristeÿ ein für allemal nach ihren bestimmten Tagen enthält, gleichfalls abgekündigt. Hier-

nach wendet sich der Prediger auf der Kanzel gegen den Hochaltar, knüet nieder, und liest erstens die Vorbitten ab /: wovon ebenfalls ein eigens geschriebenes Büchel in der Sacristey befindlich ist, und worin von Zeit zu Zeit die abgelaufenen Vorbitten gelöscht, und die neu Eintretenden aufgeführt werden. Hierbei aber ist zu merken, daß die Vorbitten für die letztverstorbene Grundherrschaft, und den letztverstorbenen Pfarrer so lange bleiben, bis wieder eine Grundherrschaft, oder ein Pfarrer stirbt, wo sodann diese Personen die Letztverstorbenen sind, und die Vorigen gelöscht werden :/ welche er mit einem Vater Unser p. und „Gegrüßt seyst du“ beschließt. Hiernach liest der Prediger das Gebeth für das Königl. Haus /: in welches, wenn die Königin schwanger ist, nach Vorschrift die Vorbitte für ihre glückliche Niederkunft eingeschaltet werden muß :/ sodann das Gebeth für die allgemeine Christenheit, oder die allgemeine Beichte ab, welche dreÿ Gebethe am Ende jedes Evangeliumsbuch enthalten sind. Hierauf steht er auf, und spricht den Segen über das Volk, und geht ab. Diese Abkündigungen, Vorbitten, und Gebethe geschehen jeden gemeinen Sonntag im ganzen Jahre.

978

- l An Fest- und Feÿertagen aber wird nach der Predigt niemals weder eine Abkündigung, noch Vorbitte, noch Gebethe verlesen, außer es fiele eine dringende Aufbiethung der Brautleute ein, sondern der Prediger giebt dem Volke blos den Segen, und geht ab.
- m Nach jeder Predigt wird beim Abgange des Predigers von der Kanzel noch ein kurzes Lied mit der Orgel gesungen, und hiermit der ganze Früh- oder Vormittags-Gottesdienst an Sonn- und Feÿertagen beschloßen.
- n Der Nachmittags-Gottesdienst an Sonn- und Feÿertagen fängt jederzeit um 2 Uhr an, und besteht aus einer Litanie, und Segen mit der Monstranze, welche bald anfangs auf dem Portatile des Hochaltars zwischen 2 Wachslichte ausgesetzt, und womit am Ende der Litanie der Segen gegeben wird. Bevor aber, sobald die Orgel schweigt, wird von dem Priester intonirt: Panem de Coelo ac Domine exaudi orationem ac Dominus vobiscum; die Responsorien giebt hierauf der Organist mit der Orgel; alsdann bethet der Priester die Collecte: Oremus, Deus, qui nobis sub Sacramento mirabili etc. Hierauf fängt der Organist ein Lied an; der Priester aber incensirt die Monstranze, giebt damit in Velo, und Pluviali den Segen, incensirt dieselbe abermal, reponirt daraus das Sanctissimum in den Tabernackel, und geht mit der Monstranze ab. Auf diese Art wird der Nachmittags-Gottesdienst zwar alle Sonn-

und Feiertage gehalten, nach Umständen der Zeit, und der Festtage aber hängt sich der Priester dazu ein ander farbiges Pluvial um; der Organist spielt in Festis Domini die Litanie vom Namen Jesu, in Festis B. Mariæ Virg. die Lauretanische Litanie, und an den Sonntagen insgemein nur ein Lied, oder Eine dieser Litanien. Dieser Gottesdienst darf niemals, außer an großen Festtagen, länger, als  $\frac{1}{2}$  Stunde dauern, weil darauf die Kinderlehre folgt.

- o Vor dem Nachmittags-Gottesdienst wird an allen Sonntagen von dem Schullehrer von 1 bis 2 Uhr mit den kleinen Schulkindern Religionslehre gehalten, und zwar im Sommer, oder von Ostern bis Michaelis in der Kirche, und im Winter, oder von Michaelis bis Ostern in der Schulstube. Nach dem Nachmittags-Gottesdienste wird von dem Pfarrer von  $\frac{1}{2}$  auf 3 Uhr bis  $\frac{1}{2}$  auf 4 Uhr Religionsstunde, oder Religionslehre mit den Wiederholungs-Kindern, welche die Schule schon verlassen haben, bis zu ihrem 16<sup>ten</sup> Jahre, gehalten, und zwar ingleichen im Sommer in der Kirche, im Winter aber in der Schule, worauf der Schullehrer in der Schulstube noch allerhand Schulübungen mit ihnen vornimmt. An Festtagen aber wird keine Religionsstunde gehalten.

979

### C Die Meße in Wochentagen.

- a Diese fängt im Sommer, oder von Ostern bis Michaelis, um 7 Uhr an, im Winter aber, oder von Michaelis bis Ostern, um 8 Uhr an, wovon die Ministranten für ihren Dienst wöchentlich 1 ggl. jeden Sonnabend vom Pfarrer erhalten; jedoch erhält diesen Lohn nur derjenige Ministrant, der bereits allein ministriren kann, andere Knaben aber, die es erst lernen, und zuknyen, erhalten in so lange nichts, bis sie es allein können, damit sie angetrieben werden, es bald zu lernen. Die Erfahrung, und der Mangel der Ministranten haben diese Einrichtung nothwendig gemacht.
- b Diese Meße kann aber auch vom Pfarrer nach Belieben früher, oder später gelesen, oder gar weggelaßen werden /: wenn sie nicht gerade auf eine Foundation, oder Bestellung festgesetzt ist :/ weil die Kirch-Kinder keine Wochenmeße zu fordern haben, und zu keiner verbunden sind. Wird sie aber später, als zur fortgesetzten Zeit gehalten; so darf der Schullehrer, als Glöckner, nicht dabey aufgehallen werden, weil sonst die Schulordnung gestöhrt wird, als welche im Sommer um 8 Uhr, und im Winter um 9 Uhr anfängt, und jeden Vormittag 3 Stunden dauert.

#### D Die Fundations-Meßen und Requiems:

- a Die stillen Fundationsmeßen theilet sich der Pfarrer auf Monate ein, führt darüber ein Regestum, oder Stipendienbüchel, und hält sie; als Wochenmeßen, zur festgesetzten Zeit derselben fort.
- b Die Fundations-Requiems, und Vocations-Aemter werden zwar auch alle /: außer den beyden Gräfl. v. Lodronschen quasi Fundations-Requiems, als welche eine Stunde später wegen der dabey insgemein erscheinenden Grundherrschaft gehalten werden :/ zur nämlichen Zeit, wie die Wochenmeßen, angefangen; jedoch muß dabey die Tumba, oder das Castrum Doloris, oder die Baahre, zwischen den obern Bänken, und der Communionbancke /: welche bey Seite gesetzt wird :/ in der Kirche aufgesetzt, mit einem Leichentuch überhangen, und darauf /: wenn das Requiem einer verstorbenen herrschaftl. Person gilt :/ die Wappen derselben an allen 4 Seiten angeheftet /: wenn das Requiem aber einen verstorbenen Pfarrer gilt :/ der Kelch mit Patene, nebst einem Cruxifix bey beyden gesetzt werden. Die dazu gehörigen Wappen sind in der Kirche über der Bancke neben der Sacristey befindlich. Zu den Gräfl. v. Lodronschen und Gräfl. v. Herbersteinischen Fundations-Requiems werden um die Tumba 4 auch 6 Wachslichte auf den Begräbnißleuchtern angesetzt. Bey denjenigen Requiems, wozu ein Conduct fundirt ist, wird derselbe nach dem Requiem unten an der Tumba gehalten. Eben so ist es mit dem Salve Regina etc., welches vor dem Altar nach dem Conduct gehalten wird. Zu den Requiems spielt der Organist deutsche Meßlieder, zu dem Conduct singt er das Libera etc. und zu dem Salve etc. dieses ganz, worauf der Priester die Collecte dazu hält, und abgeht.

980

#### E Die Rorate-Meßen und Aemter.

- a Die Rorate-Meßen, und Aemter machen eine Ausnahme in der Zeit des Anfangs der Wochenmeße. Dieselben werden nämlich um 7 Uhr in der Tagesdämmerung gehalten, wozu um  $\frac{3}{4}$  auf 7 Uhr mit der kleinen Glocke geläutet wird. Während demselben wird die Beleuchtung in der Mitte der Kirche auf dem Kronleuchter, in der Sacristey, und auf dem Orgel-Chor durch Jnschlichtlichte<sup>810</sup> auf Kosten der Kirhcassa unterhalten.
- b Die erste, und letzte Roratemeße ist jederzeit ein gesungenes Meßamt; die übrigen aber werden stille gehalten. Der Organist spielt dazu Rora-

---

<sup>810</sup> Talglichter

te-Lieder. Zu diesen Aemtern wird mit der kleinen, und Mittelglocke geläutet.

- c Diese Roratemeßen aber haben die Kirchkinder nicht zu fordern, weil sie weder darauf etwas zusammentragen, noch eine Fundation darauf ist, oder ein Klingelbeutel dazu gesammelt wird.

#### F Der Kirche- und Meß-Wein:

- a Sollte zwar eigentlich von den Kirchvätern herbeigeschafft, und unterhalten werden, weil sie aber darin sehr nachlässig sind; so besorgt der Pfarrer denselben. Er muß jedoch niemals große Quantitäten davon einschaffen, weil kein Behältniß ist, wo derselbe vor dem Umschlagen, und Verderben gesichert wäre
- b Der Kirchwein wird  $\frac{1}{2}$  quartweise an den Schullehrer, als Glöckner, in die Sacristey übergeben, und es muß darüber gewacht werden, daß die Ministranten selben nicht austrinken, und den übrigen nach jeder Meße wieder eingießen.

#### G Die Kerzen, und Wachslichte:

- a Werden immer in der Woche vor dem Feste Mariæ Reinigung eingeschafft, weil sie an diesem Feste geweyhet werden müssen. Man holt sie durch eine Fuhre ab, wobeÿ sie zugleich bezahlt werden.
- b Die Quantität dieser Kerzen ist jährlich  $1 \frac{1}{2}$  Stein, welcher besteht aus 26 Pfund  $\frac{1}{2}$  pfündigen, 2 Pfund  $\frac{1}{4}$  pfündigen, und 8 Pfund  $\frac{1}{6}$  pfündigen weißen Kerzen, wovon als denn der Pfarrer 1 Pfund, und die Kirchväter, und der Schullehrer, als Glöckner, zusammen 1 Pfund participiren. Der Wachszieher macht beim Abholen der Kerzen gemeinlich ein Geschenke mit einem kleinen Wachsstock, welcher dem Pfarrer für seine Obsorge mit der Bezahlung zukommt.

#### H Der Wein zum H. Johannis-Trunk.

- a Wird am Feste Johannis Evangelista, oder am dritten Weÿhnachtstage benedicirt, und besteht aus 3 Quart, schlechten, und süßen Wein, welchen der Pfarrer im Voraus einschafft auf Kosten der Kirchcassa.
- b Hiervon wird insgemein 1 Quart oder  $1 \frac{1}{2}$  Quart an das Volk beÿ der Communionbanke im Kelche ausgeschenkt, 1 Quart davon participirt der Pfarrer, und den übrigen die Kirchväter, und der Schullehrer, als Glöckner.

J Der Kirchen-Ornat:

- a Der alltägliche Kirchen-Ornat wird in der Sacristey aufbewahrt, und muß, weil es da sehr feuchte ist, öfters untersucht werden.
- b Der bessere, und vorzüglichere Ornat aber wird im Pfarrhause auf der so genannten Kirchammer in einem großen Schrank aufbewahrt, woraus er alle Sonn- und Feuertage, so viel, als nöthig ist, abgeholt, und wohin er nach dem Gebrauche bald wieder zurückgebracht wird. Hierüber aber muß genau gewacht werden, weil sonst manches Stück in der Sacristey liegen bleibt, und verfault.
- c Die Kirchenwäsche wird nach Umständen aller heilige Zeiten, als an Ostern, Pfingsten, Kirchweyhe, und Weyhnenchten gewaschen, die Chorröcke des Pfarrers, und der Ministranten aber öfters. Ingleichen wird alle heilige Zeiten das Metallgefäße, als Meßkannel, Altarleuchter, Rauchgefäß p: gescheuert.
- d Alle Festtage wird, statt der sonst meßingenen, die silberne Lampe in der Kirche aufgehangen, ingleichen die silbernen Meßkannel, und Handleuchter zur Monstranze, gebraucht, auch der Fuß des Hochaltars mit einem rothen Tuche überlegt.

K Die Beleuchtung des Altars zur Meße.

- a An Wochentagen werden blos 2 Kerzen angezündet.
- b An gemeinen Sonntagen brennen 4 Kerzen.
- c An hohen Fest- und Fejertagen brennen 6 Kerzen.
- d Zu dem Segen nach dem Meßamte an allen Sonn-und Fejertagen werden überdieß noch 2 Kerzen in Handleuchtern bej dem Ciborium, oder der Monstranze angezündet. Eben dieß gilt auch, wenn an heiligen Tagen die Monstranze durch das ganze Meßamt ausgesetzt ist. Eben dieß geschieht gleichfalls bej jedem sonn- und fejertaglichen Nachmittags-Gottesdienste, wobey es jedoch Verschwendung ist, wenn an gemeinen Sonntagen nebst den 2 Handleuchtern noch 4, oder 6 große Leuchter brennen, da es hier an 2, oder 4 höchstens genug ist.

L Die Zahl der Ministranten bej der Meße:

- a An Wochentagen ist ein Ministrant genug, außer wenn ein Lehrling in diesem Fache abgerichtet werden soll, welcher dann in diesen Tagen zuknyet, und es lernt.
- b An gemeinen Sonntagen sind 2 Ministranten, an hohen Festtagen 4 und zwar sowohl beim Vormittags- als Nachmittags-Gottesdienste,

wobeÿ sie sich nach dem Ritus, die rothen, oder blauen Chorröckel mit dem Chorhemde anziehen.

- c Beÿ Fundations- und andern Requiems sind 2 bis 4 Ministranten in schwarzen Chorröcken mit dem Chorhemde.
- d Den Ministranten muß von dem Schullehrer die Woche vorgeschrieben, und sie müssen von ihm strenge dazu angehalten werden, weil sie sonst wegbleiben, auch dürfen nur diejenigen den Neujahrsumgang mitmachen, welche im vorigen Jahre diese ihre Pflicht erfüllt hatten.

982

M Die Kirch- und Sacristeÿ-Schlüssel:

- a Die Kirchen-Schlüssel sind doppelt, wovon ein Gebund der Pfarrer, das andere der Schullehrer als Glöckner hat, und zwar vorzüglich deswegen, weil er oft zu unbestimmter Zeit die Kirchen-Uhre besorgen muß, wozu der Eingang durch die Kirche ist.
- b Die Sacristeÿ-Gotteskasten, herrschaftl. Loge und andere Schlüssel hat allein der Pfarrer, beÿ welchem sie der Schullehrer, als Glöckner, vor jeder Meße und jedem Gottesdienste abholen, und an welchen er sie nach dem Gebrauch auch bald wieder zurückbringen muß; wobeÿ er zugleich hört, ob der Pfarrer Meße halten werde, und könne, oder nicht ? damit er nicht im Voraus läute und dadurch Verwirrung mache. Will, oder soll der Pfarrer eher, oder später Meße halten, als zu der sonst festgesetzten Zeit; so muß der Schullehrer im Voraus davon berichtet werden.
- c Die Schlüssel zum Taufstein, heil. Oehlen, und Tabernakel hängen in der Sacristeÿ an ihren bestimmten Orten, wohin sie immer wieder gehen werden müssen, um sie bald finden zu können.
- d Der Schlüssel zum Kirchhofmauerthor ist doppelt, wovon den Einen der Pfarrer, den Andern der Schullehrer wegen dem Glockenläuten, und Uhr-Stellen hat; jedoch muß über das Zuschließen dieses Thors gewacht werden, weil sonst am Tage der Kirchhof dem Vieh, und in der Nacht die Kirche den Dieben preisgegeben ist, nebst andern üblen Folgen.
- e Den Schlüssel zum Glockenthurm, und der Kirchen-Uhre hat der Schullehrer allein, weil er da sein beÿderseitiges Geschäft zu treiben hat.
- f Den Schlüssel zur Baahrkammer hat allein der Todtengräber.
- g Die Kirch- und Sacristeÿ-Schlüssel wurden zwar mit Hölzchen, worauf bemerkt war, wohin ein jeder gehöre, behangen, welches aber nicht wahrgenommen wird.

N Die Kirchen-Uhre.

- a Diese Uhr ist die allgemeine Richtschnur für alles Geläute, allen Gottesdienst, und sonstige Zeitbestimmungen, und Anfang jeder Sache.
- b Sie wird von Schullehrer besorgt, alle Morgen nach der Messe aufgezogen, und muß wegen dem starken Einfluß des Wetters öfters gestellt, und mit Oehl eingeschmiert werden.

O Das Kirchen-Siegel:

- a Hat allein der Pfarrer in einem Futteral, und darf es nicht aus seinen Händen geben, um Mißbrauch zu verhüten.
- b Es wird gebraucht zu Tauf- und Trauungs-Attesten, zu Couverts der Schulsachen-Briefe, milden Stiftungs-Sachen, Kirchen-Documenten p: wodurch sie Postfrey gehen.

983

P Die Offertoria, oder Opfergänge:

- a Die schuldigen 4 Opfergänge werden von der Kirchgemeinde an Ostern, Pfingsten, Kirchweyhe, und Weyhnachten bald nach der Aufopferung im Meßamt am ersten Tage dieser Feste gehalten, wobey gewöhnlich der größte Theil der Kirchkinder zurück bleibt, und nichts giebt. Die Grundherrschaft geht zwar nicht mit um den Altar, bezahlt aber außerdem ihr Opfer jährlich.
- b Außer diesen 4 Opfergängen, werden noch 2 Opfergänge nur von der Kirch-Gemeinde gehalten unter dem Namen: „das Gegenopfer“: und zwar der eine am Kirchweyhmontage, wofür der Pfarrer ein Requiem für aller Verstorbenen Kirchkinder-Seelen hält, der andere am Aller Seelentage, wofür der Pfarrer abermal ein Requiem für aller Verstorbene Seelen der kathol. Christenheit überhaupt hält. Bey diesen beyden Requiems wird die Tumba aufgesetzt, und mit einem Leichentuche überhangen.
- c Bey den Opfergängen der Taufen, Trauungen, und Einleitungen, sowohl der Bräute, als der Sechswöchnerinnen hat auch der Schullehrer, als Glöckner, ein Opfer, und zwar auf einem aufgeschlagenen auf der Communionbanke liegenden Agenda-Buche. Bey Begräbnißen aber wird nur dem Pfarrer geopfert.
- d Bey den Opfergängen der Einleitungen erhält auch derjenige Ministrant etwas, der der Eingeleiteten das Licht abnimmt.
- e Auch ist es üblich, daß bey Opfergängen unter den Weibspersonen die Jungpfern vorausgehen; die Mannspersonen aber halten den Opfergang zuvor.

Q Der Krankengang, oder die Kranken-Communion:

- a Bey dem Krankengange wird der Pfarrer, wenn er in die Schulzeit fällt, von einem Knaben der Schulkinder, und nicht vom Schullehrer begleitet. Außer der Schulzeit aber, und besonders in der Nacht, muß diesen Dienst der Schullehrer, als Glöckner, thun.
- b In dem Krankenbeutel, der sich immer in der Sacristey befinden muß, wird alles nöthige Geräthe vom Glöckner mitgenommen z:b: eine Stola, ein Chorhemde, ein Paar Handleuchter mit Wachslichtern, ein Krankenbüchel, und Baumwolle, ein Crucifix p: das hl. Oehl, mit dem Sanctissimo trägt der Geistliche. Für diesen Gang wird nicht gezahlt, wie bey den Protestanten.

R Der Kreuzweg-Gang in der Kirche:

- a Diesen wollten zwar die Kirchkinder dem Pfarrer, als eine Procession, zur Pflicht machen; da sie aber nichts dafür zusammentragen, noch sonst eine Fundation darauf ist, so bleibt diese Andacht Jedem selbst überlassen.

984

S Beÿ Trauungen:

- a Wird die Braut bald nach dem Opfergange der Trauung eingeleitet.
- b Der Tag vor, oder einige Tage vor der Trauung, müssen Braut, und Bräutigam, wenn sie beyde kathol. sind, wenn nicht, wenigstens der kathol. Theil die Beichte verrichten, und das hl. Abendmahl nehmen, und darauf das gewöhnliche Braut-Examen bestehen. Darauf muß strenge gehalten werden, weil sich die Meisten nicht dazu verstehen wollen.
- c Sind die Brautleute, oder Eins von Beyden Ausländer; so müssen sie dem Pfarrer in der Sacristey vor der Trauung den Eid vor einem Crucifix mit 2 angezündeten Lichtern auf ein aufgeschlagenes Evangelium schwören, daß sie noch ledig sind, oder keinen lebenden Ehegatten im Auslande haben. Dieser Fall kommt öfters vor.
- d Uebrigens hüte sich der Pfarrer ein Brautpaar, es sey inn- oder ausländisch, ohne schriftlichen herrschaftl. Consens aufzubiethen, und zu copuliren.

T Beÿ Taufen:

- a werden, wenn beÿde Eltern Katholicken sind, nur 3 Pathen zugelassen. Ist aber ein Theil der Eltern protestantisch; so werden alle die Pathen angenommen, die sie sonst im luther. Bethhause beÿ ihren Täuflingen hatten, um ihre Uneinigkeit, und den Religionshaß zu beseitigen.
- b Seit 1805 müssen beÿ allen gemischten Ehen auf Königl. Befehl die Kinder nur nach der Religion des Vaters getauft, und gezogen werden.
- c Alle Täuflinge müssen im Voraus dem Pfarrer gemeldet werden.

U Beÿ Einleitungen:

- a Bei den Einleitungen der Bräute müssen nur die Weiber gegenwärtig bleiben, und den Opfergang mit verrichten.
- b Beÿ den Einleitungen der Sechswöchnerinnen erscheinen gewöhnlich nur diese allein mit der Hebamme.
- c Die Sechswöchnerinnen, welche luther. Männer haben, und selbst Katholicken sind, müssen in der kathol. Kirche ihre Einleitung halten.
- d Alle Einleitungen müssen Tags vorher auch dem Pfarrer gemeldet werden.

V Beÿ Begräbnißen:

- a Beÿ Begräbnißen der Blatter-Kinder darf kein Leichenzug sein.
- b Beÿ stillen Begräbnißen muß nicht verstattet werden, daß man mit der Mittagsglocke begrabe, weil man dadurch das Ausläuten entbehrlich machen, und die Kirche um die diesfällige Einnahme bringen will.
- c Ein stilles Kindbegräbniß mit Kaleschwagen, und ein still bestalltes anderes Begräbniß mit Ausläuten, und Entgegenläuten gilt einem öffentlichen Begräbniße gleich, wie beÿ den Protestanten.
- d Nur die Grundherrschaft hat das Recht, hiermit auf den Kirchhof einzufahren.

985

- e Jede Eröffnung einer auf dem Kirchhofe befindlichen Gruft muß im Voraus dem Pfarrer gemeldet werden.
- f Auch darf kein Grabmahl, oder Grabschild ohne Vorwissen des Pfarrers errichtet werden.
- g Jede auf dem Kirchhof zu begrabende Leiche muß ingleichen im Voraus dem Pfarrer gemeldet werden.
- h Beÿ öffentlichen Begräbnißen erhält der Pfarrer Wachs-Lichte um den Sarg.

W Fastenpredigten.

- a Sind allhier nicht eingeführt, jedoch steht es dem Pfarrer frey, an den Sonntagen in der Faste solche Predigten zu halten.

X Die Schulpredigt, und Schul-Collecten.

- a Alle Vierteljahre wird eine Schulpredigt an einem Sonntag gehalten, wenn das Evangelium dazu schicklich ist, wo nicht; so wird sie einen andern Sonntag nachgeholt.
- b Alle Vierteljahre wird in der Kirche eine Collecte für die hiesigen armen Schulkinder eingesammelt, wozu die Becken an beyden Kirchthürmen ausgesetzt werden, und wovon das Gesammelte zur Schulcasse verrechnet wird.

C Ingleichen wird in den Gemeinden Arnsdorf, Steinseifen, und Krummhübel p. bey den Hochzeiten, Tauf- und Einleitungs-Eßen der Katholicken für die hiesigen armen Schulkinder gesammelt, wozu der Dorfpfänder ein Büchel bringt, in welches die Geber das Gesammelte einschreiben, und welches der Pfänder dem Richter überbringt. Am Ende des Jahres wird das Gesammelte an die Schulcasse /: nach Abzug des Douceurs für den Pfänder :/ überbracht, und im Büchel quittirt.

Y Die Königl. Kirch- und Schul-Collecten für Schlesien, und Südpreußen:

- a Diese Collecten werden gewöhnlich im Julius, und August geschrieben, und kommen oft in solchen Mengen, daß sie bis zum November reichen. Sie werden der Reihe alle Sonntage fort vermeldet, und in den an beyden Kirchthürmen ausgesetzten Becken gesammelt, und dem Pfarrer überbracht, welcher sie von Zeit zu Zeit mit einer Specification baar an den Erzpriester einschickt.

986

2<sup>tens</sup>

Regulativa der Specialien auf die Sonn- und Feiertage im Jahre sammt denen in den Monaten, und Wochen, vorkommenden Dingen.

Januar

1 Das Neujahrsfest, oder das Fest der Beschneidung des Herrn.

- a Trift dieses Fest an einen Sonntage; so wird hier nach der Predigt vermeldet, daß darauf am 6<sup>ten</sup> Januar das Fest der heil. 3 Könige einfalle, und den Tag zuvor Nachmittag um 2 Uhr das 3 Königswaschen, wie auch Salz, und Kreide werden geweyhet werden.

## 2 Der Sonntag nach dem Neujahrsfest.

- a Wird der Auszug des Königl. Edicts wider das unbefugte Schießen verlesen.
- b Ingleichen wird der Extract des Königl. Desertions-Edicts verlesen, worüber der Pfarrer bald ein Attest beÿ Strafe von 5 rthl. aufsetzen, sich dasselbe entweder vom herrschaftl. Amte, oder den Kirchvätern unterschreiben, und besiegeln lassen, und Tags darauf an den Erzpriester einschicken muß; das Formular dazu lautet: Daß der hiesige kathol. Pfarrer N: N: das Desertions-Edict sammt dem Extract von 15<sup>ten</sup> September 1730 unter gesetztem Dato öffentlich von der Kanzel der Vorschrift gemäß verlesen habe, wird hiermit attestirt. Arnsdorf beÿ Schmiedeberg, Hirschbergschen Kreißes den N: Januar 18 - (: hier wird das Datum des 1<sup>ten</sup> Sonntags nach dem Neujahr gesetzt :)  
(L.S.) N: N: /: Man sehe dazu unter pag; 1017 N: 99 :/
- c Fällt das Fest der heil. 3 Könige erst nach diesen Sonntag; so geschieht hier die Vermeldung, die oben beim Neujahrsfest angezeigt ist.
- d Fällt auf diesen Sonntag das Fest der hl. 3 Könige selbst; so werden vorstehende 2 Königl. Edicte ebenfalls verlesen.

## 3 Das Fest der heil. dreÿ Könige, oder der Erscheinung des Herrn.

- a Hier wird der Neujahrgang vom Pfarrer, Schullehrer, und den Ministranten für die künftige Woche vermeldet, und zwar, daß dieser Umgang den Tag N: in Nieder- und Ober-Arnsdorf, den Tag N: Nachmittag in Steinseifen, und den Tag N: Nachmittag in Wolfshau, und Krummhübel (: Brückenberg, und Querchseifen wird gewöhnlich wegen zu großer Beschwerde nicht besucht :) werden gehalten werden.

## 4 Der 1<sup>te</sup> Sonntag nach der Erscheinung des Herrn.

- a Wenn bis zu diesem Sonntage der Neujahrsumgang nicht gehalten werden konnte; so wird er hier vermeldet, wie vorstehend.

987

## 5 Der 2<sup>te</sup> Sonntag nach Erscheinung des Herrn

- a Hier wird der Auszug des königl. Edicts vermeldet, daß jeder Todesfall dem Pfarrer soll angezeigt werden.

## 6 Der 3<sup>te</sup> Sonntag nach Erscheinung des Herrn.

- a Da diese Woche die letzte im Januar ist, und immer im Anfang des Februar das Fest Mariæ Reinigung einfällt; so wird hier vermeldet,

daß künftigen Tag N: dieses Fest werde gefeÿert, wie auch an demselben vor dem Meßamte die Kerzen werden geweyhet werden.

- b In der Woche nach diesem Sonntage werden die jährlichen Kerzen beim Wachszieher in Schmiedeberg abgeholt, wie pag: 980 in diesem Buche zeigt.
- c Wenn im Jahre 28 Sonntage nach Pfingsten sind; so wird am 24<sup>ten</sup> Sonntage nach Pfingsten die Epistel, und das Evangelium dieses Sonntags gelesen.

### Februar

#### 7 Das Fest Mariæ Reinigung, oder Lichtmeße.

- a Hier werden vor dem Meßamt die Kerzen nach Anzeige des Missalbuches geweyhet, davon erhält der Pfarrer 1 Pfund, die Kirchväter, und der Schullehrer Jeder ½ Pfund.
- b Da immer bald nach diesem Feste der Tag des heil. Blasius einfällt, so wird hier vermeldet, daß künftigen Tag N: der hl. Blasius-Segen werden gegeben werde.

#### 8 Der Tag des heil. Blasius.

- a Da allhier der Segen des heil. Blasius eingeführt ist, und in der Kirchen-Agende keine Benediction dazu vorkommt; so werden 2 Kerzen mit einem Bande verbunden nach folgender Benediction dazu geweyhet.

V: Adjutorium nostrum in nomine Domini,  
R: qui fecit coelum et terram.  
V: Domine exaudi orationem meam  
R: et clamor meus ad te veniat.  
V: Dominus vobiscum  
R: et cum spiritu tuo.

### Oremus

Omnipotens et mitissime Deus, qui omnium mundi rerum diversitates solo verbo creasti, et ad hominum reformationem illud idem verbum, per quod facta sunt omnia, incarnari voluisti, pro cujus fidei confessione gloriosus Martÿr et Pontifex Blasius diversorum tormentorum genera sustulit, et cui praecipue hanc gratiam contulisti, ut quoscunque gutturis morbos tua virtute curaret; Majestatem tuam suppliciter exoramus, ut non respectu reatus nostri, sed ejus placatus meritis et precibus hanc ceræ creaturam benedicere ✠ ac sanctificare ✠ digneris, ut omnes, quorum colla per eam ex bona fide tacta fuerint, ab quo-

cunque gutturis morbo ipsius passionis meritis liberentur, et in tua sancta Ecclesia sani et hilares tibi gratias referant, et nomen tuum glorificent. Per Dominum nostrum Jesum etc:

Nun werden diese 2 Kerzen mit Weÿhwasser angesprenzt, angezündet, in die Gestalt eines Kreuzes ✕ gehalten, und dem Volke an der Communionbanke unter dem Kinne jedem angesetzt, dazu die rechte Hand auf das Haupt gelegt, und dazu gebethet:

Per intercessionem Sancti Blasii liberet te Deus ab omni malo gutturis, et a quocunque alio malo. In nomine Patris ✕ et Filii et Spiritus sancti, Amen.

988

9 Den 4<sup>te</sup> Sonntag nach Erscheinung der Herrn.

a Hier wird der Auszug des Königl. Edicts vermeldet, daß die Eltern ihre schulfähigen Kinder, und die Hausväter ihre mindern Dienstbothen fleißig zur Schule anhalten sollen.

b Wenn im Jahre 27 Sonntage nach Pfingsten sind; so wird am 24<sup>ten</sup> Sonntage nach Pfingsten die Epistel, und das Evangelium dieses Sonntags gelesen.

10 Der 5<sup>te</sup> Sonntag nach Erscheinung des Herrn.

a Wenn im Jahre 26 Sonntage nach Pfingsten sind; so wird am 24<sup>ten</sup> Sonntag nach Pfingsten die Epistel, und das Evangelium dieses Sonntags verlesen.

11 Der 6<sup>te</sup> Sonntag nach Erscheinung des Herrn.

a Hier wird der Auszug des Königl. Edicts vermeldet, daß Niemand in Scheunen, Ställen, und Wäldern Toback rauchen, wie auch in Viehställen nicht räuchern soll.

b Wenn im Jahre 25 Sonntage nach Pfingsten sind; so wird am 24<sup>ten</sup> Sonntag nach Pfingsten die Epistel, und das Evangelium dieses Sonntags gelesen.

12 Der Sonntag Septuagesimæ.

a Hier fängt die Kirchentrauer mit blauer Farbe an; das Gloria in der Meße bleibt weg, und statt: Jte missa est: wird: Benedicamus Domino: gesungen bis zu Ostern.

## März

### 13 Der Sonntag Sexagesimæ.

- a Hier wird der Auszug des Königl. Edicts vermeldet, daß wer ein Wißsen von eines Soldaten Desertation hat, es bald dem Regiment deßelben anzeigen soll, und wer einem Deserteur durchhilft, zum Strange condemnirt werde.
- b Hier wird vermeldet, daß künftigen Donnerstag der Ablaßtag, oder das 40stündige Gebeth allhier gehalten werde; wozu sich der Pfarrer noch einen Geistlichen wegen der Menge der Beichtkinder einladet.

### 14 Der Ablaßtag, oder das 40stündige Gebeth am Donnerstag vor Fastnacht.

- a Hier wird früh um 6 Uhr das Sanctissimum in der Monstranze ausgesetzt. Um 8 Uhr die Frühmeße, um 9 Uhr das Meßamt: Missa de Sacramento: gehalten, darauf der Segen ertheilt mit der Monstranze, und wieder ausgesetzt, und von 7 bis 10 Uhr stets Beichte geseßen.
- b Die Kirchkinder theilen sich in die Stunden des Tages, und muß wenigstens Einer vor dem Sanctissimo stets gegenwärtig sein, und mit den Kirchvätern wachen.
- c Der Pfarrer muß den eingeladenen Geistlichen Mittags bewirthen, und erhält darauf 3 rthl. von der Kirchcassa.
- d Abends um 6 Uhr wird mit der Mittel- und kleinen Glocke geläutet, darauf eine Litanie vom Sacrament des Altars, und darauf die gehörige Collecte mit dem Segen gehalten, und das Sactissimum eingesetzt.

989

### 15 Der Sonntag Quinquagesimæ, oder Esto mihi:

- a Hier wird die bischöfl. Erlaubniß über das Fleischeßen in der Faste verkündigt, wenn es nicht schon im Voraus vermeldet, oder festgesetzt ist.
- b Hier ingleichen vermeldet, daß künftige Mittwoch, als die Aschermittwoche, der 1805 neu eingesetzte Bußtag einfallen, und ein gebothener Fejërtag seÿ, so zwar, daß dagegen der bishieher bestandene Buß- und Beth-Tag, nach dem 3<sup>ten</sup> Sonntag nach Ostern ganz wegfalle, und ein Arbeitstag werde, weil zu jener Zeit häufiger, und dringende Frühjahrsarbeit vorkommt. Die Einsegnung mit der Asche werde, wie sonst an der Aschermittwoch, nach der Predigt geschehen, und der Nachmittags-Gottesdienst, wie andere Fejërtage, gehalten werden.
- c Auch wird hier vermeldet, daß durch die bevorstehende Fastenzeit alle öffentliche Hochzeiten, und Tanz-Music von der Kirche verboten seÿ.

16 Das Fest des Buß- und Beht-Tags an Aschermittwoch.<sup>811</sup>

- a Dieses Fest wird 1806 zum erstenmale an diesem Tage gefeiert.
- b Das Geläute, das Meßamt, und die Predigt wird ebenso, und zu eben der Zeit, wie an andern Feiertagen, angefangen, und gehalten.
- c Die Predigt wird aber nach der Epistel, oder dem Evangelium über einen Gegenstand der Buße ausgearbeitet, und diese Epistel ist aus dem Prophet Joel im 2. Cap. vom 12. bis 19. Vers. Das Evangelium dazu ist Mathei im 6. Cap. vom 16. bis 21. Vers. wie sonst am Aschermittwoche.
- d Die Asche wird, wie sonst, nach der Predigt benedicirt, und bald darauf die Einäscherung des Volkes, beÿ jedem, mit den Worten gehalten: Gedenke Mensch, daß du Staub, und Asche bist, und wieder zu Staub, und Asche werden wirst.
- e Dieser Tag ist übrigens ein gebothener Fasttag, und beÿ der Dispensation über das Fleischeßen an Fasttagen ausgenommen, oder nicht dispensirt.
- f Der Nachmittags-Gottesdienst wird zwar, wie andere Feiertage, jedoch mit einem schicklichen Bußlied auf dem Orgel-Chor gehalten.
- g Da der Priester beÿ dem Meßamt, und sonst, in blauer Farbe erscheint, müssen hier auch die Ministranten die blauen Chorröckel mit dem Chorchemde brauchen.
- h An diesem Tage früh wird der Hochaltar mit dem großen blau leinenen Tüchel überhangen, und darauf das Crucifixbild aus der Sacristey befestiget.

17 Der 1<sup>te</sup> Sonntag in der Faste, oder Invocavit:

- a Wird der Auszug des Königl. Edicts vermeldet, daß alle Ausländer, die sich hier im Lande ansäßig machen, oder dienen wollen, von der Soldaten-Werbung samt ihrer Familie freÿ sein, und Erleichterung zum Ansäßigmachen erhalten sollen.
- b Wenn künftige Woche, wie gewöhnlich um diese Zeit, die Quartemberzeit einfällt; so wird vermeldet, daß Mittwoch, und Freÿtag Fasttage sind.
- c Auch wird vermeldet, daß künftige Mittwoch, als an der Quartember-Mittwoche, ein

---

<sup>811</sup> Seit dem 22<sup>ten</sup> September 1806 ist dieser Feiertag wieder auf die Mittwoche nach dem Sonntag Jubilate zu halten befohlen, wie unten in diesem Buche pag: 1000 N: 24 zeigt.

Fundations-Requiem für die Seele der weiland Frau Maria Carolina Gräfin von Herberstein, gebohrnen Freÿin von Zierotin, früh um 8 Uhr werde gehalten werden.

18 Die 1<sup>te</sup> Quartemberzeit.

- a Am ersten Tage dieser Zeit, oder an der Quartember-Mittwoche, wird früh um  $\frac{3}{4}$  auf 8 Uhr mit der kleinen, und Mittel-Glocke zusammen geläutet, darauf um Schlag 8 Uhr das Fundations-Requiem für die Seele der weiland Frau Maria Carolina Gräfin v. Herberstein, gebohrnen v. Zierotin, gewesener hiesiger Grundherrschaft gehalten, wozu sich die Ministranten, 2, die schwarzen Chorröckel mit Chorhemde anziehen. Vor dem Hochaltar wird zuvor die Tumba aufgesetzt, mit einem Leichentuche überhangen, darauf an allen 4 Seiten das Gräfl. v. Herbersteinsche Wappen angeheftet, und darneben ringsum 6 Begräbnißleuchter mit brennenden Kerzen gesetzt, welche aber nicht mehr /: wie die Fundation sagt :/ der Pfarrer, sondern seit 1799 auf gnädige Resolution des jetzigen Kirch-Patrons die Kirche geben muß. Uebrigens ist nach diesem Requiem weder ein Conduct, noch Salve fundirt, und zu halten. Man sehe hierzu pag: 979 in diesem Buche. Freÿtags, und Sonnabend darauf weder für eben diese Frau Gräfin stille Fundationsmeßen gehalten.

19 Der 2<sup>te</sup> Sonntag in der Faste, oder Reminiscere.

- a Hier ist nichts Besonders anzumerken im Kirchhof.  
b Hier wird die Collecte für die hiesigen kathol. armen Schulkinder vermeldet, und dazu das Becken an beyden Kirchthürmen ausgesetzt. Man sehe dazu oben pag: 985.

20 Der 3<sup>te</sup> Sonntag in der Faste, oder Oculi.

- a Hier wird der Auszug des Königl. Edicts verlesen, daß sich alle Weibspersonen bey strenger, und festgesetzter Strafe vor dem Mord neugebohrner, und unehelicher Kinder, wie auch vor der Verheimlichung ihrer Schwangerschaft, und Niederkunft hüten sollen.

April

21 Der 4<sup>te</sup> Sonntag in der Faste, oder Lætare.

- a Hier wird der Extract des Königl. Desertions-Edicts verlesen, und alles dabey, wie oben bey dem Sonntag nach dem Neujahrsfest pag: 986 an-

gezeigt ist, beobachtet, nur der Datum wird vor dem 1<sup>ten</sup> Sonntag im April darauf gesetzt.

- b Hier wird auch vermeldet, daß künftigen Sonntag die österliche Beicht- und Communion-Zeit anfangt, und bis auf den 1<sup>ten</sup> Sonntag nach Pfingsten, oder das heil: Dreÿfaltigkeits-Fest, dauere, binnen welcher Zeit jeder Katholick in seiner Pfarrkirche, oder anderwärts wenigstens mit Vorwissen, oder Versicherung seines Pfarrers diese Andacht zu verrichten schuldig sey.

991

22 Der 5<sup>te</sup> Sonntag in der Faste Dominica Passionis, oder Judica.

- a Hier fängt die hiesige Kirchentrauer an, weshalb auf allen Altären die Crucifixe mit blauer Farbe überschlagen werden; dieß geschieht in gleichen mit dem Hochaltar, welches mit einem großen blau leinenen Tuche überdeckt, und darauf das Crucifix-Bild aus der Sacristey befestiget wird, schon an Aschermittwoch.
- b Hier wird der Auszug aus dem Königl. Edicte vermeldet, daß den Officiers, Unter Officiers, und gemeinen Soldaten alles Schuldenmachen verboten sey, und ihnen Niemand bey Verlust seiner Schuld etwas borgen soll.
- c Hier wird in gleichen vermeldet, daß in künftiger Woche am Tage N: ... das Fest Mariæ Verkündigung einfalle, und ein gebothener Feÿertag sey.
- d Auch wird vermeldet, daß künftigen Tag H: ..., den 11<sup>ten</sup> April, als am Sterbetag des weiland Herrn Johann Nepomucen Reichsgrafen zu Lodron, Herrn zu Castellan, und Castell novo, Erbherrn aus Arnsdorf p: zu deßen Seelen-Ruhe ein Requiem um 9 Uhr werde gelesen werden.
- e Desgleichen wird vermeldet, daß heut über 8 Tage, oder künftigen Sonntag der Palmsonntag sey, wo vor dem Meßamt Palmzweige werden geweyhet werden.

23 Das Fest Mariæ Verkündigung.

- a Dieses Fest wird wie ein anderer Feÿertag gehalten.
- b Wenn dieses Fest in die Charwoche, oder Osterwoche fällt; so wird es bis nach der Octave der Osterwoche, nämlich bis auf den Dienstag nach dem 1<sup>ten</sup> Sonntag nach Ostern, verschoben.
- c Fällt dieses Fest aber vor der Charwoche, oder vor dem Palmsonntag ein; so wird es gehalten, und macht eine Ausnahme in der Farbe, und Trauer der Fastenzeit, es wird nämlich nicht in blauer, sondern weißer Farbe, nicht mit Fastenliedern, sondern Mariæ-Liedern, und bey den

Ministranten nicht in blauen, sondern rothen Chorröcken mit Chorchemde, gefeiert.

24 Den 11<sup>ten</sup> April das Anniversarium Requiem für weiland den Herrn Johann Nep. Reichsgrafen zu Lodron.

- a Dieses Requiem ist nicht ein Fundations-Requiem, sondern wird nach beliebiger Bestimmung der jetzt regierenden Grundherrschaft gehalten, und hört auf, sobald sie es will.
- b Bei diesem Requiem wird die Tumba vor dem Hochaltar aufgesetzt, mit einem Leichentuch behangen, daran die gräfl. v. Lodronschen, dazu eigentl. datirten, Wappen geheftet, und ringsum 6 Begräbnißleuchter mit angezündeten Kerzen /: welche die jetzige Grundherrschaft der Kirche bezahlt :/ gestellt. Nach dem Requiem hält der Pfarrer den Conduct /: welchen der Organist oder Cantor mit dem Libera etc. anfängt :/ im schwarzen Pluvial, und darauf wird am Altar das Salve Regina etc. gehalten. Man sehe hierzu pag: 970 in diesem Buche.
- c Fällt dieses Requiem auf einen Sonntag, oder in die Char- oder Osterwoche; so wird es verschoben bis auf folgenden Tag, im letzten Fall aber bis auf Osterdienstag, oder auf den Montag nach dem 1<sup>ten</sup> Sonntag nach Ostern.

992

25 Der Palm-Sonntag, und Anfang der Charwoche.

- a Hier werden vor dem Meßamt Palmenzweige nach Anzeige des Missalbuches geweiht.
- b Hier wird im Meßamt statt des Evangeliums der Passion in der Stille gelesen, wozu die Kirchväter die Lichte auf dem Altare auslöschten, und nach dem Passion wieder anzündeten; die Choralisten singen zu gleicher Zeit den Passion deutsch auf dem Chore, auf der Kanzel aber wird bloß das Evangelium des Palmsonntags verlesen, und über dasselbe auch gepredigt.
- c Künftigen Dienstag, und Mittwoch wird der Passion in der Wochenmesse gelesen.
- d Hier wird vermeldet, daß der künftige Donnerstag, der sogenannte Grün-Donnerstag sey, wo früh um 8 Uhr ein Meßamt gehalten, und nach diesem das Ciborium, und die Capsel mit der großen Hostie, oder das Hochwürdige Guth in die Sacristey getragen werde.
- e Hier <wird> ingleichen vermeldet, daß der künftige Freytag der Charfreytag sey, wo früh um 9 Uhr eine Passions-Predigt, darauf die geheimnißreichen Ceremonien gehalten, und darauf das Hochwürdige Gut ins heil. Grab getragen werden.

- f Hier wird in gleichen vermeldet, daß künftigen Sonnabend früh um 7 Uhr die Kirchen-Ceremonien anfangen, wobei Holz, und das Taufwasser geweiht werden, und darauf ein Meßamt sey; ferner, daß an diesem Tage Abends um 7 Uhr die Osternacht anfangen, wo die Auferstehung Christi durch eine Procession in der Kirche mit dem Hochwürdigen Guth werde gehalten, und dieselbe mit dem Te Deum Laudamus, und Segen beschloßen werden.
- g Hier wird ferner vermeldet, daß heut über 8 Tage, oder künftigen Sonntag der heil. Ostertag einfallt, wo nach dem Gottesdienst Fleisch, Brod und Eyer geweiht werden, unter dem Meßamt aber von allen eingepfarrten Kirchkindern der schuldige Opfergang zu verrichten sey. Ferner, daß der darauf kommende Montag ein gebotener Feiertag sey.

## 26 Der Grün-Donnerstag.

- a Hier ist gemeiniglich viel Beicht-Volk, weshalb der Pfarrer schon um  $\frac{3}{4}$  auf 8 Uhr in die Kirche gehen muß, wo auch mit der kleinen, und Mittelglocke geläutet wird.
- b Hier wird das Meßamt um 8 Uhr gehalten, unter welchem zum Gloria etc. die Ministranten mit allen Klingeln, und zugleich auf dem Glockenthurme die Läuter mit allen 3 Glocken etwa 5 Minuten lang läuten.
- c Zu diesem Meßamt werden 3 große Hostien auf die Kelch-Patene gelegt, wovon der Priester die Eine verspeißt laut dem Meßamt, die andere nach der Communion des Kelches in demselben auf den morgigen Tag zur Charfreitagsmeße aufbewahrt, und die dritte in den Melchisedech setzt, woraus er die vorige alte Hostie nimmt, und mit der Ersten vor der Kelch-Communion verspeißt.

993

- d Vor diesem Meßamt wird in der Sacristey der Paramenten-Tisch wie ein Altar eingekleidet, darauf ein Portatile von einem Seiten-Altar gelegt, und hinter dasselbe ein alter Tabernakel aufgesetzt.
- e Nach diesem Meßamt wird auf dem Hochaltar zu dem mit der consecrirten Hostie befindlichen Meß-Kelche vollends das Ciborium mit den kleinen consecrirten Hostien, und die Capsel mit der großen consecrirten Montranze-Hostie im Melchisedech zusammen auf das Portatile aus dem Tabernakel gesetzt, incensirt, und dann Eins dieser heil. Gefäße nach dem andern in die Sacristey auf den daselbst zubereiteten Altar gesetzt, wieder incensirt, und darauf in dem dasigen Tabernakel reponirt, worauf von den Kirchvätern vor diesen Altar eine Ritsche mit einer brennenden Lampe gesetzt wird. Hierzu kommt das Kirchvolk in

die Sacristey nachgelaufen, welchem der Cantor mit den Choralisten ein schickliches deutsches Lied zu Anbethung des Sanc-tissimi vorsingt. Der Paramentisch zum Anziehen des Priesters wird indeßen an der Seite in der Sacristey aufgerichtet. Hierbey muß darüber gewacht werden, daß nicht unnützes Geschwätze, und andere un-ehrbietige Dinge in der Sacristey vorgenommen werden.

- f Wenn in diesem Meßamt das Läuten zum Gloria vorüber ist, wird nicht mehr weder mit den Glocken, noch mit den Klingeln am Altare geläutet, sondern die Ministranten brauchen statt der Klingeln stets die Klapper, und dieß geht fort bis zum Gloria des Meßamts am Oster-Sonnabend; das Morgen-, Mittags- und Abendläuten wird unterdeßen gleichfalls von den Ministranten mit der Klapper um den Kirchhof, oder um die Kirche blos, verrichtet. Auch die Glocke bey der luther. Kirche muß hier schweigen. Man sehe hierzu oben pag: 271 in diesem Buche.
- g Vor dem Amte der Meße wird über das Altar-Crucifixkreuze ein weißer, und nach dem Meßamt ein schwarzer Flor gezogen.
- h Nach dem Meßamt werden auch die Altäre abgedeckt, und von dem Pfarrer das Portatile derselben mit einem Palmzweig abgerieben, und mit Weyhwaßer angesprengt.

## 27 Der Charfreytag

- a Hier wird früh um  $\frac{3}{4}$  auf 9 Uhr von den Ministranten um den innern Kirchhof zum Gottesdienst geklappert, und um 9 Uhr die Passions-Predigt angefangen, wozu der Prediger eine schwarze Stola nimmt, und die Passions-Geschichte aus dem Evangelium St. Joannis verliest. Nach dieser Predigt giebt der Prediger dem Volke blos den Segen, und geht ab in die Sacristey.
- b In Sacristia induit se Sacerdos casula nigra, et in hac procedit ad gradum altaris, ubi /: super extensum pannum nigrum cum bÿsso :/ aliquantulum porostratur, interdum accenduntur Candae in altari, his accensis surgit, et ascendit et osculator altere in medio. Post abit ad cornu Epistolae, et incipit in Missali super nudum pulpitem jacente Prophetias submissa voce, Collectas autem canit. Ad: Flectamus genua: semper genuflectit. Absolutis Prophetiis legitur in Cornu Evangelii Passio submissa voce, et extinctis Candelis. Post Passionem accenduntur Candelae iterum, et Sacerdos canit Evangelium. Post hoc legit in cornu Epistolae Praefationem, post hanc autem incipit alta voce obvenientes orationes, quas alternatim primam semper in tono feriali, at alteram cantando persolvit /: NB ubi vero venit

ad orationem pro Imperatore etc. non dicat: pro Imperatore Nostro: sed pro Rege Nostro N: ut Deus cum incolumem conservet, et subditas ipse gentes in pace contineat etc. :/ Absolutis his orationibus sacerdos procedit ex cornu Evangelii post altare, ubi deponit casulam et Calceamenta, et sumit Crucem velo nigro testum, quocum procedit aliquantulum ex cornu Epistolae et ter canit: ecce lignum crucis: elevando semper vocem, et partem veli detegendo. Post hoc procedit cum Cruce usque in medium ante Altare, ubi extersum est pannum nigrum cum bysso, super quod genufluit et Crucifixum osculatur in facie, in vulnere lateris, in genibus et pedibus et manibus, et crucem reponit in hoc panno; ipse vero ascendit iterum post altare, induit casulam et calceamenta, venit ante altare, et facta Reverentia abit ad Sacristiam.

In Sacristia Sacerdos exponit Calicem cum consecrata hostia, et incensat illum, dein defert illum super altare, et iterum incensat. Post hoc hostia consecrata ponitur super Corporali, insudatur vinum et aqua in calice, et utrumque incensatur. Post hoc sacerdos lavat manus, dein dicit: orate Fratres: dein: Pater noster: et orationem sequentem. Nunc elevat hostiam manu dextera, frangit eam, et particulam in Calicem mittit. Dein facta sequenti oratione, et percussione pectoris se communicat. Post communionem recitat adhuc sequentem collectam, facit reverentiam altari, et abit ad Sacristiam.

- c In der Sacristey legt sich der Priester das schwarze Pluvial um mit dem schwarzen Velo, setzt den Melchisedech mit der consecrirten Hostie in die Monstranze, incensirt dieselbe, und trägt sie /: während dem die Choralisten ein schickliches Lied singen, die Ministranten ein Paar Leuchter mit angezündeten Kerzen tragen, dazu Klappern, und vorangehen :/ ins heil: Grab, wo sie wieder incensirt wird, und wo er noch ein Weilchen vor derselben bethet, und dann abgeht, und die übrige Andacht dem Volke überläßt.
- d Das heil. Grab wird am Gründonnerstag Nachmittag zubereitet von dem Schullehrer, als Glöckner, und den Kirchvätern. Da es beständig fertig steht; so wird hier nur die Beleuchtung derselben besorgt, um die Monstranze werden 6 Altarleuchter mit Kerzen nebst 2 Handleuchtern mit Kerzen gesetzt. An die Schwibbogen werden obenhin gläserne vorräthige mit gefärbtem Wasser gefüllte Kugeln, und hinter jede eine brennende Lampe gehangen, eben solche Kugeln werden hin, und wieder unten an den Seiten der Spaliere und auf dem Fußboden gesetzt.

e Sobald die Monstranze im heil. Grabe ist, wird am Eingange derselben eine lange Knÿbancke aus der steinernen Halle vorgesetzt, theils um der Grundherrschaft einen anständigen Ort zu ihrer Andacht damit zu machen, und theils um den neugierigen luther. Pöbel, der sonst bis ins heil. Grab hinein steht, und sitzt, von Unanständigkeiten abzuhalten, welche auch außer dem heil. Grabe /: mit Aufsetzen der Hütthe, mit lautem Geschwätze, mit Umherspringen in der Kirche, mit neugierigem Untersuchen der Altäre, der Orgel, Paucken p., mit Vordrängen, und Vorstehen vor dem heil. Grabe, so daß kein Katholick hinein sehen kann :/ nicht gelitten werden müssen, indem diese Andacht ungestört sein muß, die Andachthabenden also voran, und die blos Neugierigen hinten, und auf die Seiten hin gehören.

995

- f Der Schullehrer als Glöckner, und die Kirchväter müssen während dieser ganzen Andacht abwechselnd dabey wenigstens jederzeit Einer von ihnen, wachen und die Lichte, und Lampen öfters putzen, damit nicht Brand entstehe.
  - g Der Kirchuhthurm, und Glockenthurm müssen auch während dieser Andacht geschlossen, und die Schlüssel abgezogen werden, weil sonst die leichtsinnige Jugend, und der luther. Pöbel seinen Unfug darauf treibt, und dazu sogar aus fremden Dörfern hierher kommt, und gleichwie auf einem Jahrmarkt tumultuirt, und dieser Andacht spottet.
  - h Am Charfreytag werden, außer den Kranken, und Sterbenden, keine Beichtleute und Communicanten vorgenommen.
  - i Abends um 6 Uhr wird die Monstranze von dem Pfarrer im schwarzen Pluvial, und Velo, nach Incensation, in die Sacristey abgeholt, und reponirt.
- 28 Der heil. Sonnabend, oder Oster-Sonnabend.
- a Hier fangen die Kirchen-Ceremonien früh um 7 Uhr an, wobey Holz, und das Taufwasser geweyhet werden. Die Holzweyhe, und das Anzünden des Holzes /: welches im Voraus von einem Kirchvater zu rechtgelegt wird :/ geschieht außer der Kirche im Winkel hinter der steinernen Halle; geht aber der Wind zu stark; so muß es in der Halle selbst geschehen. Von diesem Feuer werden die Laterne, und Lichte angeleuchtet, und Kohlen ins Rauchfaß gelegt, dann das Feuer ausgegoßen. Bey der Taufwasserweyhe bleibt die Mischung mit den heil. Oehlen indeßen weg, bis die neuen heil. Oehle angekommen sind, welches gemeinlich in der 2<sup>ten</sup> Woche nach Ostern geschieht, wo zugleich die alten heil. Oehle auf einem Eisenblech verbrannt, und die Asche davon in das Sacrarium, oder die verdeckte Grube hinter dem

Hochaltar geschüttet werden. Am Ende dieser Kirch-Ceremonien singt der Cantor die Litanie aller Heiligen, wozu der Priester am Altare auf einen ausgebreiteten Tuche mit einem Polster knÿet, und sich verneiget; sobald es hierin aber heißt: Peccatores, te rogamus audi nos: geht er mit den Ministranten in die Sacristey ab, und legt sich indeßen zum Meßamt an.

- b Sobald der Cantor mit der Litanie fertig ist, fängt das Meßamt an, wozu die Choralisten bis zum Gloria ohne Orgel singen. Zum Gloria aber wird von den Ministranten, und auf dem Glockenthurme wieder mit allen Glocken ein Weilchen geklingelt, und geläutet, wogegen die Klappern nun aufhören, darauf fängt die Orgel auch an, und sowohl diese, als alles Geläute färth wieder in seinem vorigen Gange fort. Mit diesem Geläute fängt zugleich die oesterliche Zeit an, und zum: Jte missa est: wird ein doppeltes Alleluja gesungen. Nach dem Benedictus in diesem Meßamt werden von dem Priester alle Altäre beräuchert.
- c Nach diesem Meßamt wird die Monstranze mit dem Sanctissimo aus der Sacristey in das heil. Grab getragen /: auf eben die Art, wie gestern und ausgesetzt.

996

- d Nachmittag wird indeßen der Hochaltar zur Osternacht vorbereitet, nämlich über die Staffel das große rothe Tuch ausgebreitet, der Altar mit 6 großen Leuchtern, und 2 Handleuchtern mit Kerzen besetzt, rechts die Osterkerze und das Ostermännchen, oder der Salvator, und links das Crucifixkreuze mit einer Stola umhangen angebracht, der große Vorhang mit dem Crucifixbilde aber, welcher bisher den Hochaltar verdeckte, abgenommen.
- e Abends um  $\frac{3}{4}$  auf 7 Uhr wird mit allen 3 Glocken zur Osternacht geläutet, und darauf um 7 Uhr fängt die Eröffnung des heil. Grabes, oder die Auferstehung Christi an. Der Pfarrer hängt sich die weiße Pluvial mit weißer Stola um, läßt 4 Ministranten mit rothen Chorröcken und Chorhemden anziehen, deren 2 Leuchter mit brennenden Kerzen tragen, und 2 mit Klingeln versehen sind, schickt der anwesenden Grundherrschaft, deren Kindern, und vorzüglichen Beamten, jedem eine brennende Kerze zu, ingleichen muß der geistliche Hofmeister, der hierzu im Talar, und Chorrocke erscheint, und den Pfarrer begleitet, in der Procession aber demselben vorangeht, eine brennende Kerze erhalten, alsdann theilen die Kirchväter die Ostertage, das Ostermännchen, und das mit der Stola umhangene Crucifixkreuze unter die vorstehende junge Mannschaft aus, die Kirchväter selbst aber nehmen

Einer das Rauchfaß, der andere das Schiffel mit dem Weyhrauch, und Velum für den Pfarrer.

- f Alsdann eröffnen aus der Sacristey die Choralisten den Zug nach dem hl. Grabe, nach diesen folgen die jungen Männer mit den Oster-Insignien, <da>nach die Ministranten mit den Leuchtern, und Klingeln, nach diesen der geistliche Hofmeister, alsdann der Pfarrer, und hinter ihm die Kirchväter.
- g Bey Ankunft am heil. Grabe wird die große Knynbanke am Eingange desselben auf die Seite geschafft, der ganze Zug stellet sich halb rechts, und halb lincks auf die Seiten vor dem heil. Grabe; hier mitten durch geht der Pfarrer mit dem geistlichen Hofmeister, Schullehrer, als Cantor, und den beyden Kirchvätern bis in die Mitte des heil. Grabes hinein.
- h Im heil. Grabe incensirt der Pfarrer zuerst das Sanctissimum in <der> Monstranze, singt dann in der Agenda zu dieser Andacht <den> vorgeschriebenen Versus, wozu der Cantor die Responsoria hält, mit der Collecte. Hierauf hängt sich der Pfarrer das Velum um, steht allein auf, nimmt die Monstranze, zeigt sie vor, und singt: Christus ist erstanden: worauf die Choralisten dieses Osterlied weiter singen, und hiermit vorwärts die Procession anfangen.
- i Diese Procession geht in eben der Ordnung, wie sie angekommen ist, gerade aus vom heil. Grabe; rechts, und lincks vor dem Pfarrer befinden sich hierbei die Kirchväter mit dem Rauchfaß, und Schiffel, wovon der Eine mit dem Rauchfaß stets das Sanctissimum anräuchert, hinter dem Pfarrer schließt sich sogleich die Grundherrschaft mit ihrem Personale, und Officianten an, worauf das Volk, zuerst die Männer, und dann die Weiber, folgen. Dieser Zug der Procession geht nun 2mahl um die Seitenbänke in der Kirche herum /: während dem nach jedem Verse des Osterlieds stille gestanden, dazu vor den Musicanten auf dem Orgel-Chore mit Paucken, und Trompeten eine Intrade gemacht, von den Kirchvätern aber

997

knjend das Sanctissimum angeräuchert wird :/ und nach dem zweyten Herumgehen gerade mitten in der Kirche hinauf bis zum Hochaltar, wo der Pfarrer das Sanctissimum zwischen 2 angezündete Handleuchterlichte auf dem Portatile setzt, und bald unten incensirt /: während dem trägt man die Oster-Insignien rechts, und lincks auf den Hochaltar, und befestiget sie, die Choralisten gehen auf das Orgelchor, das Volk allerseits auf seinen Stand, und Ort :/ indem der geistliche Hofmeister unten am Hochaltar neben ihm knjjet, die Ministranten

aber aufhören zu klingeln, und sich rechts, und lincks eintheilen am Altarstaffel. Hierauf singt, oder intoniert der Pfarrer das: Te Deum Laudamus: stehend, wozu auch alle aufstehen, das Orgelchor singt dasselbe fort, und wenn es bis zum Verse desselben: Te ergo quaesumus tuis famulis subveni etc: kommt, knÿet der Pfarrer , und alle mit ihm, nieder, incensirt das Sanctissimum, steht auf, und nimmt die Monstranze, und giebt damit gerade unter dem Verse: Salvum fac populum tuum Domine, et benedic hæreditati tuæ: den Segen, wozu die Ministranten klingeln, und auf dem Orgelchor die Paucken mit den Trompeten eine Intrade machen. Nach dem Segen incensirt der Pfarrer das Sanctissimum wieder, steht wieder auf, und alle mit ihm, bis das Orgelchor das Te Deum Laudamus ganz ausgesungen hat. Gleich nach dem Te Deum Laudamus wird von dem Pfarrer der Vers gesungen: In resurrectione tuæ Christe ! Alleluja: worauf die Orgel respondirt: coeli, et terra lætantur, alleluja. Hierauf fängt der Pfarrer an: Oremus: und singt dazu die gehörige Collecte. Alsdann singt das Orgelchor das: Regina coeli etc: nach welchem der Pfarrer den Vers: gaude, et lætare virgo Maria alleluja: und das Orgelchor das dazu gehörige Responso- rium singt, worauf der Pfarrer mit: Oremus: die dazu gehörige Collec- te singt, und nach<dem> das Orgelchor hierauf res-pondirt hat, be- schließt der Pfarrer mit dem Vers: Et fidelium animæ per misericor- diam Dei requiesant in pace: R: Amen. Nun wird das Sanctissimum in den Taberkakel reponirt, und der Pfarrer geht in die Sacristey ab /: während dem werden der Grundherrschaft, und ihrem Personale die brennenden Kerzen abgenommen :/ wo er blos das Pluvial ablegt, und das in dem Tabernakel der Sacristey noch befindliche Ciborium mit der Capsel zum Melchisedech in den Tabernakel des Hochaltars, unter Vorangehen <von> 2 Ministranten mit Klingeln, trägt, und re- ponirt.

k Nach vollendeter Osternacht vor dem Zuschließen der Kirche wird dieselbe von den Kirchvätern, und dem Schullehrer genau visitirt, be- sonders auf den Chören, damit sich nicht Diebe verhalten, und her- nach die Kirche ausrauben.

l Zu dieser Osternacht findet sich gemeiniglich eine Menge neugieriges luther. Volk ein, und macht gern Unfug mit Pfeifen, Tanzen, caresiren, balgen, und aufsetzen der Hüthe, auch wohl gar mit Tobakrauchen, und Vomiren der Betrunknen auf den Chören, weshalb es beßer wäre beÿ dieser Andacht gar die Chöre verschliessen, als einige nachsichti- ge Wächter bestellen, indem das ganze Volk Platz genug in den unter- sten Bänken in der Kirche findet, wo, weil es da im Lichte, und unter

den Augen der Katholicken ist, es mehr Zucht beobachten muß, und dann leichter belangt, denunciert, überwiesen, und gestraft werden kann als Andachts-Störer.

998

29 Der heil. Ostertag, oder Oster-Sonntag.

- a Hier wird unter dem Meßamt die Monstranze mit dem Sanctissimo ausgesetzt, und damit am Ende des Meßamts der Segen gegeben, auch während des Meßamts beym Introitus, und Lavabo der Altar incensirt.
- b Unter dem Meßamt nach dem Lavabo wird von den Eingepfarrten der Schuldige /: weil er dem König versteuert werden muß :/ Opfergang gehalten.
- c Nach dem Gottesdienst wird Fleisch, Brod, und Eyer geweyht, wenn solches da ist.
- d Von der Kanzel wird heute nichts vermeldet, außer es wäre dringend.
- e Das doppelte Alleluja wird von heute in jeder Messe nach dem Jte missa est bis zum künftigen Sonntag gebraucht.

30 Der Ostermontag, ein Feiertag.

- a Hier wird vermeldet, daß künftighin bis zu Michaelis die Wochen-Messe wieder früh um 7 Uhr werde gehalten werden; der Anfang des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen, wie sonst, um 10 Uhr früh geschehe.
- b Hier wird ingleichen vermeldet, daß künftighin bis zu Michaelis die sonntäglichen Kinder- und Wiederholungs-Lehren in der Kirche gehalten werden; die Schule aber in der Woche früh um 8 Uhr anfangen, und bis 11 Uhr währen.

999

- c Hier wird auch das Königl. Edict im Auszuge vermeldet, daß alle, und jede große Karten- und Hazard-Spiele bey 300 Ducaten Strafe, Festungs-Arbeiten, und andern Züchtigungen gänzlich verboten sind.
- d Von heute an wird statt des Asperges etc., vidi aquam etc. zum Anfang des Gottesdienstes gesungen, wie auch jeder Versus vor einer Collecte mit Alleluja terminirt.

31 Der 1<sup>te</sup>, oder der weiße Sonntag nach Ostern, Quasimodogeniti.

- a Hier wird vermeldet, daß künftige Woche am Tage N: die Königlich befohlene öffentliche Classen-Versetzung der Schulkinder früh um 8 Uhr in dem Schul-Hause geschehen werde, wobey die Eltern gegenwärtig sein sollen, um sich von dem Fleiße, und den Fortschritten ihrer Kinder überzeugen.

b Künftige Woche am vom Erzpriester zu bestimmenden Tage N: wird bey demselben der jährliche Convent der Pfarrer gehalten, wozu die Vascula zu den erhaltenden heil. Oehlen mitgenommen werden, und wobey für die Austheilung dieser neuen heil. Oehle indeßen ein Douceur von 2 ggl. gegeben wird. /: Von diesen heil. Oehlen wird folgenden Tag die am Ostersonnabend unterlassene Mischung mit dem Taufwasser vorgenommen, und die Gebete dazu supplirt :/ An eben diesem Tage des Convents wird in der Kirche von dem jüngsten Kreiß-Pfarrer eine Meße pro defunctis confratribus gehalten um 9 Uhr, darauf werden die Convents-Deliberationen vorgenommen, und endlich dem Erzpriester für die zuhaltenden Mahlzeit von jedem Pfarrer 1 rthl. 15 sgl. bezahlt.

### Maÿ

#### 32 Der 2<sup>te</sup> Sonntag nach Ostern, Misericordias Domini.

- a Hier wird der Auszug des Königl. Edicts vermeldet, daß der Ungehorsam der Unterthanen wider ihre Grund-Obrigkeiten, und alle Aufwiegler, welche zu unnützen, und ungegründeten Processen Anlaß geben, nachdrücklich bestraft werden sollen.
- b Hier wird ingleichen vermeldet, daß künftigen Tag N: als am 8<sup>ten</sup> Maÿ, früh um 8 Uhr ein Requiem für die Seele der weiland Frau Maria Christina Reichsgräfin von Lodron, gebornen Reichsgräfin v. Waldstein werde gehalten werden.

1000

#### 33 Den 8<sup>ten</sup> Maÿ das Requiem anniversarium für die weiland Frau Maria Christina Reichsgräfin von Lodron p.

- a Dieses Requiem ist von eben der Beschaffenheit, und wird ebenso gehalten wie dasjenige ihres Gemahls, Reichsgrafens v. Lodron, welches oben in diesem Buche pag: 991 N: 24 den 11<sup>ten</sup> April angezeigt ist.

#### 34 Der 3<sup>te</sup> Sonntag nach Ostern, Jubilate.

- a Hier wird vermeldet, daß künftig, am Tage N: , als am 16<sup>ten</sup> Maÿ, das Fest des heil. Johann von Nepomuk einfalle, und am selben ein Meßamt um 7 Uhr gehalten werde.
- b Ingleichen wird vermeldet, daß künftige Woche am Tag N: das Fest des heil. Evangelisten Marcus einfalle, wo nach der Meße eine Litanie, und Gebete um Segen und Erhaltung der Feldfrüchte gehalten werden.
- c In dieser künftigen Woche traf sonst auch Mittwochs der Buß- und Bethtag, der nun aber auf Aschermittwoch verlegt ist, wie oben

pag: 989 zeigt. Seit dem 22<sup>ten</sup> September 1806 ist dieser Bethtag wieder auf die Mittwoch in dieser Woche angeordnet zu halten.

35 Das Fest des heil. Johann von Nepomuk, den 16<sup>ten</sup> Maÿ

- a Dieser Tag ist zwar kein gebothener Feÿertag, es ist aber an demselben hier eine besondere Andacht mit Octave eingeführt.
- b Es wird nämlich in der Kirche an die Statue dieses Heiligen der Altartisch von dem Neben-Altar des heil. Wilgefortis vorgerückt, an diesem Altar am Tage des heil. Johann v. Nep. selbst ein Meßamt, folgende Tage in der Octave aber nur stille Meße, wie gewöhnlich, gehalten, nach jeder aber die Preces: Pater noster: V. ora pro nobis Sancte Joannes Nepomucene. R. Ut digni efficiamur Promissionibus Christi: oremus: Deus, qui ob invictum beati Johannis Sacramentale Silentium etc. verrichtet, und darauf dem Volke der Partikel mit der Reliquie dieses Heiligen an der Communionbank zu Füßen gegeben. Der Organist spielt unter dieser Octave alle Tage Orgel zur Meße. Uebrigens ist hierauf nichts fundirt, noch wird sonst etwas gegeben.

36 Das Fest des heil. Evangelistens Marcus.

- a Dieser Tag, welcher immer nach dem 3<sup>ten</sup> Sonntag nach Ostern trifft, ist kein Feÿertag, es werden aber an demselben folgende Gebethe, oder Andacht gehalten.
- b Die Meße wird um 7 Uhr mit Begleitung der Orgel gehalten, unter welcher der Organist die Litanie von allen Heiligen absingt. Nach der Meße wird das Ciborium mit Incensation ausgesetzt, dann fängt der Priester an: Pater noster: Et ne nos inducas etc. Nun singt der Organist mit Begleitung der Orgel den ganzen Psalm: Deus in adjutorium meum intende etc. hierauf singt der Priester die V. und der Organist dazu die R.

1001

wie sie in der Agenda, oder im Brevier pag: ccII: zu finden sind; die darauf folgenden Orationes hält der Priester nacheinander; nach demselben singt der Organist mit Orgel das: O sacrum Convivium etc. worauf der Priester intonirt: Panem de coelo: Oremus incenovit, und damit der Segen gegeben, wieder incensirt, und reponirt. Uebrigens ist dazu hier keine Prozession eingeführt. NB. Wird nicht mehr gefeÿert, desto mehr aber alle 3 Bethtage.

37 Der 4<sup>te</sup> Sonntag nach Ostern, Cantate.

- a Hier wird der Auszug des Königl. Edicts vermeldet, daß sich Niemand unterstehen soll, in Scheunen, Ställen, und Wäldern Toback zu rauchen, wie in Viehställen nicht zu räuchern.

38 Der 5<sup>te</sup> Sonntag nach Ostern, Rogate.

- a Hier wird vermeldet, daß die künftige Woche die sogenannte Beth- und Kreuz-Woche seÿ, wo Montag, Dienstag, und Mittwoch die gewöhnlichen Gebethe um die Erhaltung, und das Gedeihen der Feldfrüchte nach der Meße werden gehalten werden.
- b Hier wird ingleichen vermeldet, daß künftigen Donnerstag das Fest Christi Himmelfahrt einfalle, und ein gebothener Feÿertag seÿ.

39 Die sogenannten Bethtage in der Kreuzwoche.

- a Diese Bethtage sind keine Feÿertage; es wird aber mit der Meße gerade eine solche Andacht gehalten, und die nämlichen Gebete nach derselben verrichtet, wie am Fest, oder Tage des heil. Evangelistens Marcus, wie oben pag: 1000. N: 36 in diesem Buche zu sehen ist.
- Uebrigens ist hier keine Procession an diesen Tagen eingeführt.
- NB. Die Messe wird mit 2 Liedern vor und nach der Wandlung gehalten, wie sie im Gesangbuche gefunden werden. Aber am ersten dieser Tage ist Predigt nebst Lieder und gesungenes Hochamt.

40 Das Fest Christi Himmelfahrt.

- a Dieses Fest wird wie jeder andere vorzügliche Feÿertag gehalten.
- b Unter dem Meßamt dieses Festes nach dem ersten Evangelium werden die Auferstehung-Christi- oder Ostern-Jnsignien, nämlich die Osterkerze, das mit der Stola umhangene Crucifixkreuz, und das Ostermännchen, oder der Salvator vom Altar abgenommen, und reponirt.

1002

41 Der 6<sup>te</sup> Sonntag nach Ostern, Exaudi.

- a Hier wird der Auszug des Königl. Edicts vermeldet, daß alle, die von eines Soldatens Desertion Wißenschaft haben, solches dem Regiment, und der Compagnie bald anzeigen sollen, wie auch, daß derjenige, der davon gewußt, und es nicht angezeigt hat, oder gar dem Deserteur durchhilft, ohne Gnade zum Strange condemnirt werden soll.
- b Hier wird ingleichen vermeldet, daß künftigen Sonnabend, als am Pfingstsonnabend ein gebothener Festtag seÿ, wie auch, daß an diesem Tage früh um  $\frac{3}{4}$  auf 7 Uhr mit der Mittel- und kleinen Glocke werde

zu den Kirch-Ceremonien, und zur Weyhung des Taufwassers geläutet, und nach denselben ein Meßamt gehalten werden.

- c Hier wird ingleichen vermeldet, daß heut über 8 Tage das heil. Pfingst-Fest oder die heil. Pfingsten einfallen, wo Sonntag, und Montag gebothene Fejertage sind, wie auch, daß am Pfingstsonntag der schuldige Opfergang von den Eingepfarrten zu verrichten seÿ.

## Junius

### 42 Der Pfingstsonnabend.

- a Heute ist Fasttag, wo früh um  $\frac{3}{4}$  auf 7 Uhr mit der Mittel- und kleinen Glocke geläutet wird, dann um 7 Uhr die Kirch-Ceremonien mit der Weÿhe des Taufbrunnens anfangen, und nach Vorschrift des Missal-buchs zu halten sind.
- b Nach der Weÿhe des Taufbrunnens wird ein Meßamt gehalten, wobey bis zum Gloria etc. auf dem Orgel blos Choral gesungen wird, beim Gloria aber läuten die Ministranten etwa 5 Minuten lang mit allen Klingeln, dazu werden zugleich auch alle 3 Glocken eben so lange geläutet, dann fängt der Organist an, das Meßamt, wie gewöhnlich, mit der Orgel zu begleiten.

### 43 Das heil. Pfingstfest, oder der Pfingstsonntag.

- a Hier wird unter dem Meßamt die Monstranze mit dem Sanctissimo ausgesetzt, und damit am Ende des Meßamts der Segen gegeben, auch während des Meßamts beÿm Introitus, und Lavabo der Altar incensirt.
- b Unter dem Meßamt nach der Aufopferung wird von den Eingepfarrten der schuldige Opfergang gehalten.
- c Von der Kanzel wird heute nichts vermeldet, außer, wenn es dringend ist.

1003

### 44 Der Pfingstmontag, ein Fejertag.

- a Hier wird der Auszug des Königl. Edicts verlesen, daß alles Setzen der Pfingst-Stangen, und Mayen-Bäume unter der Strafe eines 24stündigen Arrestes beÿ Waßer, und Brod verbothen seÿ, wie auch daß eben die Beschädigung der Weiden und Linden, die auf öffentlichen Landstraßen gepflanzt sind, bestrafet werden soll.
- b Hier wird ingleichen vermeldet, daß diese Woche die Quartemberzeit einfalle, wo Mittwoch, Freÿtag, gebothene Fastentage sind.
- c Auch wird vermeldet, daß künftige Mittwoche, als die Quartembermittwoche, ein Fundations-Requiem für die Seele der weiland Frau

Maria Carolina Gräfin v. Herberstein, gebornen Freÿin v. Zierotin, früh um 7 Uhr werde gehalten werden.

45 Die 2<sup>te</sup> Quartemberzeit.

- a Am ersten Tage dieser Zeit, oder an der Quartembermittwoche, wird früh um  $\frac{3}{4}$  auf 7 Uhr mit der kleinen, und Mittel-Glocke zusammen geläutet, und dann um 7 Uhr das Fundations-Requiem für die Seele weiland Jhro Excellenz der Frau Maria Carolina Gräfin v. Herberstein, gebornen Freÿin v. Zierotin, als gewesene hiesige Grundherrschaft gehalten, wie oben in diesem Buche pag: 990 N: 18 zu sehen ist.

46 Der 1<sup>te</sup> Sonntag nach Pfingsten, das heil. Dreÿfaltigkeitsfest.

- a Hier wird der Auszug des Königl. Edicts vermeldet, daß alle Eltern, die schulfähige Kinder, und alle Hausväter, die mindere Dienstbothen, haben, dieselben zur fleißigen Besuchung der Schule anhalten sollen.
- b Hier wird ingleichen vermeldet, daß künftigen Donnerstag einfallende das Fest des heil. Frohnleichnams, oder Corporis Christi, welches ein gebothener Feÿertag seÿ, an welchem früh um 6 Uhr eine stille Meße mit Aussetzung des Sanctissimi in der Monstranze, wie auch durch die Octave dieses Festes werde gehalten werden.

47 Das Fest des heil. Frohnleichnams, oder Corporis Christi.

- a An diesem Festtage ist es eingeführt, daß allhier kein vollkommener Gottesdienst gehalten wird, sondern statt deßen bloß eine stille Meße früh um 6 Uhr, nach welcher der Pfarrer nach Schmiedeberg geht, und dort die Feÿer dieses Festes vollbringen hilft. Diese Einführung scheint daher zu kommen,

1004

weil allhier zu dieser Feÿerlichkeit ehemals zu wenig Katholicken waren, oder weil die hiesigen Katholicken schon ehemals, wie noch heut zu Tage, an diesem Feste gewöhnlich nach Schmiedeberg, und Warmbrunn liefen, und Theils auch, weil diese Feÿerlichkeit in Schmiedeberg ohne den Pfarrer von Arnsdorf, wegen Mangel an Geistlichen nicht vollkommen gehalten werden konnte. Jedoch steht es deswegen dem Pfarrer von Arnsdorf noch immer freÿ, dieses auch allhier mit Meßamt, Predigt und Procession in der Kirche zu halten und der 4<sup>te</sup> Altar dazu ließe sich füglich am heil. Grabe errichten.

- b Unter der benannten stillen Meße dieses Festes wird allhier das Sanctissimum in der Monstranze ausgesetzt, das Orgelchor singt dazu die Litanie vom heil. Altars-Sacrament, nach dieser Meße singt das Orgel-

chor das: O Sacrum Convivium etc. worauf der Priester den Vers intonirt: Panem de coelo præstitisti eis alleluja. Das Responsorium giebt das Orgelchor, worauf der Priester die Collecte Oremus: Deus, qui nobis sub Sacramento mirabili etc. absingt, dann das Sanctissimum incensirt, und damit den Segen giebt.

- c Bey der Feyerlichkeit dieses Festes in Schmiedeberg, welche dort um 10 Uhr anfängt, assistirt der Pfarrer von Arnsdorf entweder als Diaconus, oder führt selbst die Procession nach Umständen, worauf er Mittags bey dem dasigen Stadtpfarrer speist.
- d In der Arnsdorfer Kirche wird an diesem Feste kein Nachmittags-Gottesdienst gehalten, weil die angeführten Umstände nicht erlauben, außer der Arnsdorfer Pfarrer bliebe wegen ungünstiger Witterung zu Hauße, oder hielte allhier selbst dieses Fest vollkommen.
- e Die hiesige kathol. Grundherrschaft geht mit ihrem Personale zur Feyerlichkeit dieses Festes nach Warmbrunn.
- f Sollte dieses Fest einmal allhier gehalten werden; so müßte vorher noch ein 4<sup>tes</sup> Altar am Eingange des heil. Grabes, und zwar das aus dem heil. Grabe errichtet werden. Das Meßamt, und die Predigt müßten zwar, wie sonst an Festtagen, anfangen und gehalten werden, unter dem Meßamt aber müßte das Sanctissimum in der Monstranze ausgesetzt werden, und dazu 4 Ministranten sein. Die Predigt würde, wie überall, nach diesem Festtags Evangelium über das heil. Abendmahl, oder Altars-Sacrament gehalten. Nach der Predigt fienge die Procession in der Kirche an, wozu sich der Pfarrer ein weißes Pluvial umhienge. Der Grundherrschaft, und ihrem vorzüglichen Personale würden brennende Kerzen gegeben. Die Procession fienge vom Hochaltar an zuerst nach dem Wilgefertis Altar, dann zum Altar am heil. Grabe, von da zum heil. Anna Altar, und von diesem unten in der Kirche herum durch den Mittelgang wieder zum Hoch-Altar, bey welchem anfangs die erste Station gehalten würde. Wäre ein zweyter Geistlicher vorhanden; so könnte der Pfarrer mit diesem ein Absingen der Evangelien abwechseln, und die Burse mit dem Corporale tragen. Das Buch aber beim Absingen der Evangelien hielte ein Kirchvater vor, zur Benediction aber nur der andere Geistliche, und übrigens trüge auch der Kirchvater das Buch von Station zu Station. Das Rauchfaß mit dem Schiffel trüge der andere Kirchvater, oder die Ministranten. Die Choralisten sängen passende Lieder vom Altar-Sacramente, und zum Beschluß würde das Te Deum Laudamus etc. mit der Collecte. Panem de coela etc: Oremes Deus, qui nobis sub Sacramento mirabili etc. wie sonst alles nach Vorschrift der Agenda gehalten.

48 Die Octave des Frohnleichnamfestes.

- a Durch diese Octave, oder Woche wird täglich unter der Meße, wie auch an dem Sonntage unter dieser Octave, das Sanctissimum in der Monstranze ausgesetzt, und am Ende der Meße nach gehaltener dazugehöriger Collecte, der Segen damit gegeben, wie oben pag: 1004 littera b in diesem Buche gesetzt ist, jedoch mit dem Unterschied, daß hier die Wochenmeße, wie sonst, um 7 Uhr anfängt.

49 Der 2<sup>te</sup> Sonntag nach Pfingsten.

- a Hier wird der Auszug des Königl. Edicts vermeldet, daß sich alle Weibspersonen unter schärfster Ahndung, und bey strenger festgesetzter Strafe vor dem Mord neugebohrnen unehelichen Kinder, wie auch vor Verheimlichung ihrer Schwangerschaft, und Niederkunft hüten sollen.

50 Der 3<sup>te</sup> Sonntag nach Pfingsten.

- a Hier ist nichts Besonderes.

51 Der 4<sup>te</sup> Sonntag nach Pfingsten.

- a Hier wird der Auszug des Königl. Edicts vermeldet, daß Niemand, er sey, wer er wolle, ein Schießgewehr, oder ein mit Schieß-Pulver geladenes Instrument in, und bey Städten, Dörfern, und Vorwerken losschießen, oder auch ein Feuerwerk werfen soll.

## Julius

52 Der 5<sup>te</sup> Sonntag nach Pfingsten.

- a Hier wird vermeldet, daß künftigen Tag N: das Fest des heil. Apostels Peter, und Paul einfalle, und ein gebothener Fejertag sey.
- b Wird die Collecte für die hiesigen armen Schulkinder vermeldet, und dazu das Becken an beyden Kirchthürme<n> ausgesetzt.
- c Hier vermeldet man auch, als am Sonntage nach dem 1<sup>ten</sup> Julius das Desertions-Edict im Extract, und läßt sich darüber ein Attest geben, welches bald an <den> Erzpriester eingeschickt wird, wie pag: 986 littera b in diesem Buche angezeigt ist.
- d Hier wird ingleichen vermeldet, daß künftigen Tag N: als am 6. Julius werde das Requiem für die Seele des weiland Reichsgrafen Johann Anton von Herberstein früh um 7 Uhr werde gehalten werden.

53 Das Fundations-Requiem für die Seele des weiland Johann Anton Reichsgrafen von Herberstein, gewesenen Grundherrn allhier.

- a Dieses Requiem anniversarium wird am 6<sup>ten</sup> Julius früh um 7 Uhr eben so gehalten, wie das Requiem, welches oben pag: 990 N: 18 angezeigt ist.

54 Das Fest der heil. Apostel Peter, und Paul.

- a Dieses Fest ist ein gebothener Fejertag, und wird wie andere Fejertage gehalten, übrigens aber nichts vermeldet, außer, wenn es dringend ist.  
b Dieses Fest trifft gewöhnlich am 29<sup>ten</sup> Junius.

55 Der 6<sup>te</sup> Sonntag nach Pfingsten.

- a Hier wird der Auszug des Königl. Edicts vermeldet, daß alle Mißbräuche bey Ehescheidungen, wie auch die ungleiche Verehelichung der Adelichen bey festgesetzter Strafe verbothen seÿ.  
b Um diese Zeit kommen gewöhnlich die Königl. Kirchen- und Schul-Collecten für Schlesien, und Südpreußen an, werden bald in das Currendenbuch eingetragen, und daraus Sonntag für Sonntag vermeldet. Man sehe dazu oben pag: 985 littera ÿ:

56 Der 7<sup>te</sup> Sonntag nach Pfingsten.

- a Hier wird der Auszug des Königl. Edicts vermeldet, daß alles Betteln sowohl in den Städten, als auf dem Lande bey Strafe von 10 rthl. verbothen seÿ.  
b Da noch diesem Sonntage am 26<sup>ten</sup> Julius das Fest der heil. Anna einfällt, welches sowohl in der Annakirche zu Seÿdorf, als in der Annakirche zu Schmiedeberg feyerlich begangen wird; so wird es in hiesiger Kirche nur dann vermeldet, wenn der Pfarrer um diese Vermeldung requiret wird, welches aber nicht geschieht. Fällt dieses Annafest aber an einen Sonntage; so kann der hiesige Pfarrer an diesem Sonntage füglich allhier den vollkommenen Gottesdienst unterlassen, und statt deßen früh um 7 Uhr eine stille Meße lesen, weil die hiesigen Katholicken dann nach der Annakirche zu Schmiedeberg, und Seÿdorf laufen, wohin sich alsdann auch der Pfarrer wechselweise zur Hilfe begeben kann, wenn er will. Bey der Seÿdorfer Annakirche ist dieses Fest schon für allemahl auf den folgenden Sonntag verlegt.

57 Der 8<sup>te</sup> Sonntag nach Pfingsten.

- a Hier ist nichts Besonderes.

1007

58 Der 9<sup>te</sup> Sonntag nach Pfingsten.

- a Hier wird der Auszug des Königl. Edicts vermeldet, daß alle diejenigen nachdrücklich bestraft werden sollen, welche die Obrigkeiten, und ihre Mitbürger durch unnütze, und ungegründete Processe beunruhigen, wie auch alle die, welche die Partheyen zu dergleichen Processen verleiten, aufwiegeln, und Rath geben.

59 Der 10<sup>te</sup> Sonntag nach Pfingsten.

- a Hier ist nicht Besonderes, jedoch wird vermeldet, daß heut über 8 Tage einfalle das Fest Mariæ Himmelfahrt, welches jetzt auf den folgenden Sonntag verlegt ist.

60 Das Fest Mariæ Himmelfahrt am 11<sup>ten</sup> Sonntag nach Pfingsten.

- a Dieses Fest wird gefeÿert, wie jeder andere Feÿertag; es treffe aber in der Woche, wenn es will; so muß es auf den darauf folgenden Sonntag gehalten werden, es sey dieser nun der 10<sup>te</sup>, 11<sup>te</sup> oder 12<sup>te</sup> Sonntag nach Pfingsten.
- b An demjenigen Wochentage, wo dieses Fest einfällt, wird es jedoch von den Cisterciensern aus Warmbrunn in der Capelle auf der Schneekoppe gehalten, so wie das Fest Mariæ Heimsuchung, und Mariæ Geburt.

61 Der 12<sup>te</sup> Sonntag nach Pfingsten.

- a Hier wird der Auszug des am 11<sup>ten</sup> Sonntag nach Pfingsten wegen dem Feste Mariæ Himmelfahrt unterlassenen Königl. Edicts vermeldet, daß sich Niemand unterstehen soll in Scheunen, Ställen, und Wäldern Toback zu rauchen, auch in Viehställen nicht zu räuchern.
- b Hier wird in gleichen der Auszug des Königl. Edicts vermeldet, daß zur Ausrottung des liederlichen Gesindels kein Landes-Inwohner einen Fremdling ohne Vorwissen, und Genehmigung seiner Obrigkeit einen Aufenthalt verstatten keine Nachtherberge auch nicht in Scheunen, und Heuböden geben, sondern ihn in den öffentlichen Kretschen schicken soll.

September

62 Der 13<sup>te</sup> Sonntag nach Pfingsten.

- a Hier wird vermeldet, daß heut über 8 Tage einfalle das Fest Mariæ Geburt, welches auf folgenden Sonntag verlegt ist.

1008

63 Das Fest Mariæ Geburt am 14<sup>ten</sup> Sonntag nach Pfingsten.

- a Dieses Fest wird wie jeder andere Feiertag gehalten; es treffe nun, wenn es wolle; so muß es jedesmal den darauf folgenden Sonntag gehalten werden, es sey denn, dieser <ist> der 14<sup>te</sup>, 15<sup>te</sup> oder 16<sup>te</sup> Sonntag nach Pfingsten.
- b Mit dem Tage selbst, wo dieses Fest einfällt, wird es auf der Schneekoppe in der Capelle von den Cisterciensern aus Warmbrunn gehalten.

64 Der 15<sup>te</sup> Sonntag nach Pfingsten.

- a Hier wird vermeldet, daß künftige Woche einfallt die Quartemberzeit, wo Mittwoch, und Freytag gebothene Fasttage sind; wie auch, daß an dieser Quartember-Mittwoche ein Requiem für die Seele, weiland Jhro Excellenz der Maria Carolina Reichsgräfin v. Herberstein, gebornen v. Zierotin, werde gehalten werden früh um 7 Uhr.  
Den 27<sup>te</sup>. September Req. annivers. für Bernhard Grafen v. Matuschka.

65 Die 3<sup>te</sup> Quartemberzeit.

- a An der Mittwoch dieses Quartembers wird früh um  $\frac{3}{4}$  auf 7 Uhr mit der kleinen und Mittel-Glocke geläutet, dann um 7 Uhr das Fundations-Requiem für die Seele, weiland Jhro Excellenz der Maria Carolina Reichsgräfin von Herberstein, gebornen v. Zierotin, gewesener hiesigen Grundherrschaft gehalten, wie oben in diesem Buche pag: 990 N: 18 zu sehen ist.

66 Der 16<sup>te</sup> Sonntag nach Pfingsten.

- a Hier wird vermeldet, daß heut über 8 Tage einfallt das neu eingesetzte Erndte- und Dank-Fest, um Gott für den Segen der dießjährigen Erndte zu danken.

October

67 Das Erndte-Fest am 17<sup>ten</sup> Sonntage nach Pfingsten.

- a Diese Fest soll zwar erst am 2<sup>ten</sup> Sonntage im October gehalten werde, weil aber allhier an diesem das Kirch-Patronats-Fest der heil. Hedwig einfällt, und darauf am Sonntage wieder das Kirchweyhfest trifft; so muß es beyden vorausgehen, damit es nicht zu weit verschoben werde.
- b Unter dem Meßamt dieses Festes wird das Sanctissimum in der Monstranze ausgesetzt, nach dem Meßamt das Te Deum Laudamus etc. intoniert, und vom Orgelchor deutsch abgesungen, mitten unter demselben der Segen mit dem Sanctissimum gegeben, und nach demselben die Danck-Collecte abgesungen.

- c Fällt ein Festum duplex auf diesem Tag; so kann das Meßamt de hoc festo cum collecta de Sanctissimo sub una Clausula, sonst aber muß die Missa votiva de SS. Trinitate cum Gloria et Crido additis orationibus sub una Conclusionem: Deus, cujus misericordiae non est numerus etc.: genommen werden.
  - d Zu der Predigt kann sich der Prediger zwar einen Text nach Belieben aus der heil. Schrift über den Segen der Feldfrucht wählen, muß aber zuvor das sonntägliche Evangelium verlesen.
  - e Hier muß der Auszug des Königl. Edicts vermeldet werden, daß sich alle Weibspersonen bey festgesetzter Strafe vor dem Mord neugebohrner unehelicher Kinder, wie auch vor Verheimlichung der Schwangerschaft, und Niederkunft hüten sollen.
  - f Hier wird auch das Desertions-Edict im Extracte verlesen, als am 7<sup>ten</sup> Sonntage im October, daraus ein Attest verlangt, und daßelbe bald an <den> Erzpriester eingeschickt, wie pag: 986 in diesem Buche N: 2 litera b anzeigt ist, auch unten pag: 1017 N: 99.
  - g Hier wird auch vermeldet, daß künftigen Sonntage einfallt das heil. Hedwigis-Fest, als des hiesigen Kirchpatrons.
  - h Auch wird vermeldet, daß jetzt von S. Michaelis bis künftig zu Ostern die Wochenmeße wieder früh um 8 Uhr, und die christliche Kinderlehre an Sonntagen in der Schule gehalten werden.
- 68 Das Kirchpatrons-Fest der heil. Hedwig am 18<sup>ten</sup> Sonntag nach Pfingsten.
- a Man sehe die Beschaffenheit dieses Festes oben pag: 497 in diesem Buche.
  - b Dieses Fest wird zwar gefeyert, wie jeder andere Fejertag, vor der Predigt aber muß das Fest-Evangelium auf die heil. Hedwig abgelesen, und dann über die heil. Hedwig, oder über das Kirchpatronat geprediget werden.
  - c Dieses Fest trifft zwar eigentlich immer am 15<sup>ten</sup> October ein, und sollte am darauf folgenden Sonntag gehalten werden, weil aber am darauf folgenden Sonntag allhier auch immer das Kirchweihfest eintritt; so kommt es mit selben in Collison, und muß daher allemal an dem Sonntage vor dem 15<sup>ten</sup> October gefeyert werden. Zu dem Meßamt dieses Festes wird die Missa S. Hedwigis genommen, und durch die Octave die Commemoratio davon in der Meße gehalten.
  - d Hier wird vermeldet, daß heute über 8 Tage einfallt das Fest der hiesigen Kirchweyhe, wo von allen eingepfarrten Kirchkindern der schuldige Opfergang zu verrichten ist.

69 Das Fest der hiesigen Kirchweyhe am 19<sup>ten</sup> Sonntag nach Pfingsten.

- a Man sehe die Beschaffenheit dieses Festes oben pag: 499 in diesem Buche.
- b Hier wird unter dem Meßamt das Sanctissimum in der Monstranze ausgesetzt und am Ende deßelben damit der Segen gegeben, wie auch während demselben beim Introitus, und Lavabo der Altar incensirt.
- c Unter dem Meßamt nach dem Lavabo wird der Opfergang verrichtet.
- d Vor der Predigt wird das Fest-Evangelium verlesen, und darüber geprediget.
- e Hier wird vermeldet, daß Morgen, als Montag, ein Requiem für die Seelen der hiesigen abgestorbenen Kirchkinder gehalten werde früh um 8 Uhr, wobey jedes Kirchkind zu dem Gegenopfer eingeladen wird.

1010

70 Das Requiem für die abgestorbenen Kirchkinder am Kirchweyhtage.

- a An diesem Tage wird früh um  $\frac{3}{4}$  auf 8 Uhr mit der kleinen Mittel-Glocke zusammen geläutet, dann um 8 Uhr das Requiem angefangen, wozu die Tumba vor dem Hochaltar im voraus aufgesetzt, mit einem Leichentuche überhangen, auf dieses an allen Seiten ein auf Pappendeckel gezeichneter Todtenkopf /: welcher sich bey den dießfälligen abgemahlten herrschaftl. Wappen über der Banke neben der Sacristey befinden :/ angesetzt, und auf 4 Seiten die großen Begräbniße Leuchter mit brennenden Kerzen angesetzt.
- b Unter diesem Requiem gehen die anwesenden Kirchkinder zum Opfer nach dem Lavabo, und mit diesem Opfer wird dem Pfarrer dieses Requiem bezahlt; übrigens ist dazu keine Procession um den Kirchhof, oder in der Kirche eingeführt.
- c Nach diesem Requiem wird von den Choralisten das Libera etc. gesungen, darauf der Conduct, und nach diesem das Salve Regina etc. gehalten.

71 Der 20<sup>te</sup> Sonntag nach Pfingsten.

- a Hier wird der Auszug des /: wegen dem Kirchweyhfeste am 19<sup>ten</sup> Sonntage nach Pfingsten unterlassenen :/ Königl. Edicts vermeldet, daß alle Eltern, die schulfähige Kinder haben, und alle Haus-Väter, die mindere Dienstbothen brauchen, dieselben zur fleißigen Besuchung der Schule anhalten sollen.
- b Hier wird vermeldet, daß künftige Woche am Tage N: das Fest Allerheiligen einfalle, und ein gebothener Fejertag sey; wie auch, daß Tags darauf N: ein Requiem für die Seelen aller kathol. Christen früh um

8 Uhr werde gehalten werden, wobey alle Kirchkinder zu dem Gegenopfer eingeladen werden.

### November

72 Das Fest Aller Heiligen.

a Dieses Fest wird wie jeder andere Feiertag gehalten.

73 Der Tag Aller Seelen, oder das Gedächtniß aller verstorbenen kathol. Christen.

a An diesem Tage wird früh um  $\frac{3}{4}$  auf 8 Uhr mit der kleinen, und Mittel-Glocke geläutet, und dann um 8 Uhr ein Requiem in Allem eben so gehalten, wie am Kirchweyhmontage auf diesem pag: 1010 N: 70 angezeigt ist.

1011

74 Der 21<sup>te</sup> Sonntag nach Pfingsten.

a Hier wird der Auszug des Königl. Edicts vermeldet, daß alle, und jede Christen nicht nur ihre schulfähigen Kinder fleißig zur Schule anhalten, sondern auch selbst die Catechismus-Lehren, oder sonntägliche Kinderlehren in der Religion, besuchen sollen.

b Hier wird vermeldet, daß künftige Woche am Tage N: als am 7<sup>ten</sup> November zu Ehren des heil. Florian (: besondern Patrons in Feuernöthen :) ein Meßamt früh um 8 Uhr werde gehalten werden.

c Auch wird vermeldet, daß in künftiger Woche am Tage N:, als am 9<sup>ten</sup> November ein Requiem anniversarium, oder am Todestage weiland Jhro Excellenz der Frau Maria Carolina Reichsgräfin von Herberstein, gebornen von Zierotin, und gewesener hiesigen Grundherrschaft, für ihre Seele früh um 8 Uhr werde gehalten werden.

75 Den 7<sup>ten</sup> November, das Meßamt zu Ehren des heil. Florian.

a Zu diesem Meßamt wird früh um  $\frac{3}{4}$  auf 8 Uhr mit der kleinen, und Mittel-Glocke zusammen geläutet, dann das Meßamt, Missa des S. Floriano, gehalten.

b Dieses Meßamt wurde von der Gräfl. von Lodronschen Grundherrschaft aus der Ursache votirt, weil derselben am 7<sup>ten</sup> November 1768 der ganze Oberhof samt dem Schloße abbrannte (: wie oben pag: 886 in diesem Buche zeigt :) und in der Absicht dann angeordnet, daß Gott fernerhin den hiesigen Ort für Feuersbrünsten durch die Fürbitte des heil. Florian beschützen möge. Da die jetzt regierende Grundherrschaft Frau Maria Theresia, Gräfin von Matuschka geborne Reichsgräfin von Lodron, die Tochter des Stifters dieses Meßamts ist; so läßt sie es noch alljährig aus der angeführten Ursache, und Absicht fortge-

halten, jedoch geschieht dieß ohne Consequenz, und dieß Meßamt ist nicht fundirt, und dauert daher noch so lange, als es beliebt.

76 Den 9<sup>ten</sup> November das Fundations-Requiem anniversarium für weiland Jhro Excellenz, die Frau Maria Carolina Reichgräfin v. Herberstein p.

a Diese Requiem wird früh um 8 Uhr in allen Stücken eben so gehalten, wie oben pag: 990 N: 18 in diesem Buche angezeigt ist.

77 Der 22<sup>te</sup> Sonntag nach Pfingsten.

a Hier wird vermeldet, daß künftige Woche am Tage N: als den 14<sup>ten</sup> November das Requiem anniversarium für weiland Johann Willhelm Anders hiesigen Pfarrer, früh um 8 Uhr werde gehalten werden.

1012

78 Den 14<sup>te</sup> November das Fundations Requiem anniversarium für weiland Herrn Johann Willhelm Anders, hiesigen Pfarrer.

a Dieses Requiem wird früh um 8 Uhr gehalten, und dazu voraus um  $\frac{3}{4}$  auf 8 Uhr mit der kleinen, und Mittel-Glocke zusammen geläutet. Vor dem Hochaltar wird dazu die Tumba aufgesetzt, dieselbe mit einem Leichentuche überhangen, darauf ein bloßer Kelch mit der Patene, und das Meßbuch gesetzt samt dem Crucifix.

b Nach diesem wird das Libera etc. vom Orgelchor gesungen, und dazu der Conduct gehalten, darauf das Salve Regina etc. mit der Collecte.

79 Der 23<sup>te</sup> Sonntag nach Pfingsten.

a Hier wird der Auszug des Königl. Edicts vermeldet, daß sich Niemand

unterstehen soll in Scheunen, Ställen, und Wäldern Toback zu rauchen, auch in Viehställen nicht zu räuchern.

80 Der 24<sup>te</sup> Sonntag nach Pfingsten.

a Ist dieser Sonntag der Letzte nach Pfingsten, so wird an demselben die Epistel zu dem Koloss. 1, c. vom 9. bis 14. Vers, und das Evangelium Matthei 24 c. vom 15. bis 35. Vers gelesen, so wie es allemal auf dem letzten Sonntag nach Pfingsten gesetzt ist.

b Sind aber 25 Sonntage nach Pfingsten, so wird am 24<sup>ten</sup> Sonntage die Epistel und das Evangelium aus dem 6<sup>ten</sup> Sonntage nach 3 Könige, oder nach Erscheinung des Herrn gelesen, und alle Edicte dieses 6<sup>ten</sup> Sonntag, wie oben pag: 988 N: 11 angezeigt ist, vermeldet.

- c Sind 26 Sonntage nach Pfingsten; so wird am 24<sup>ten</sup> Sonntage die Epistel, und das Evangelium auf dem 5<sup>ten</sup> Sonntag nach Erscheinung des Herrn gelesen.
- d Sind 27 Sonntage nach Pfingsten; so wird am 24<sup>ten</sup> Sonntage die Epistel, und das Evangelium aus dem 4<sup>ten</sup> Sonntage nach Erscheinung des Herrn gelesen.
- e Sind 28 Sonntage nach Pfingsten; so wird am 24<sup>ten</sup> Sonntage die Epistel, und das Evangelium aus dem 3<sup>ten</sup> Sonntage nach Erscheinung des Herrn gelesen, wie oben pag: 987 N: 6 angezeigt ist.

Extra ordinaire Zeit.

81 Der 25<sup>te</sup> Sonntag nach Pfingsten.

- a An diesem Sonntage wird die Epistel, und das Evangelium aus dem 6<sup>ten</sup> Sonntage nach der Erscheinung gelesen, und darnach geprediget, wenn überhaupt 26 Sonntage nach Pfingsten sind. Sind aber 27 Sonntage nach Pfingsten; so wird an diesem 25<sup>ten</sup> Sonntage die Epistel und das Evangelium aus dem 5<sup>ten</sup> Sonntage nach Erscheinung gelesen, und darnach geprediget.
- b Ist dieser 25<sup>te</sup> Sonntag aber der Letzte nach Pfingsten; so wird die Epistel, und das Evangelium aus dem 24<sup>ten</sup> Sonntage nach Pfingsten gelesen, und darnach geprediget.

1013

82 Der 26<sup>te</sup> Sonntag nach Pfingsten.

- a An diesem Sonntage wird die Epistel, und das Evangelium aus dem 5<sup>ten</sup> Sonntag nach Erscheinung des Herrn gelesen, und darnach geprediget, wenn überhaupt 27 Sonntage nach Pfingsten sind.
- b Sind aber 28 Sonntage nach Pfingsten; so wird an diesem 26<sup>ten</sup> Sonntage die Epistel, und das Evangelium aus dem 4<sup>ten</sup> Sonntage nach Erscheinung gelesen, und darnach geprediget.
- c Ist dieser 26<sup>te</sup> Sonntag der letzte nach Pfingsten; so wird an selben die Epistel, und das Evangelium aus dem 24<sup>ten</sup> Sonntage nach Pfingsten gelesen, und geprediget. Man sehe dazu oben pag: 988 in diesem Buche.

83 Der 27<sup>te</sup> Sonntag nach Pfingsten.

- a An diesem Sonntage wird die Epistel, und das Evangelium aus dem 4<sup>ten</sup> Sonntage nach Erscheinung des Herrn gelesen, wenn überhaupt 28 Sonntage nach Pfingsten sind.

b Ist dieser 27<sup>te</sup> Sonntag aber der letzte nach Pfingsten; so wird an selben die Epistel, und das Evangelium aus dem 24<sup>ten</sup> Sonntage nach Pfingsten gelesen. Man sehe dazu oben pag: 988 in diesem Buche.

84 Der 28<sup>te</sup> Sonntag nach Pfingsten, der Letzte.

a Da nicht mehr Sonntage nach Pfingsten sein können, als höchstens 28; so wird an diesem Sonntage die Epistel, und das Evangelium aus dem 24<sup>ten</sup> Sonntage nach Pfingsten gelesen.

December

85 Der 1<sup>te</sup> Sonntag im Advent.

a Hier wird der Auszug des Königl. Edicts vermeldet, daß in Schlesien, und in der Grafschaft Glatz die Eheverbindungen nicht anders, als mit freywilliger Einwilligung der Partheÿen sowohl, als der Grundobrigkeiten, und Eltern, wie auch nach vorgängigen öffentlichen Aufgeböth, und durch priesterliche Einsegnung vollzogen werden sollen, widrigenfalls aber ungültig, und kraftlos sein, und diejenigen, welche sich außer Landes trauen lassen, nachdrücklich bestraft werden.

b Hier wird vermeldet, daß mit heute die heil. Adventszeit anfangt, wo täglich früh um  $\frac{3}{4}$  auf 7 Uhr mit der Mittelglocke wird geläutet, und darauf um 7 Uhr die Rorate-Messe gehalten werden. Morgen, als Montag, wird der Anfang der Rorate-Messe mit einem Meßamt gemacht. Auch werden durch diese Adventszeit alle Hochzeiten, und öffentliche Music von der Kirche verboten.

1014

86 Die erste Rorate-Messe.

a Diese Messe wird gesungen, und ist ein Meßamt, wozu um  $\frac{3}{4}$  auf 7 Uhr mit der kleinen, und Mittelglocke zusammen geläutet wird, und welches dann um 7 Uhr anfängt, und wie ein gewöhnliches Meßamt gehalten wird.

Man sehe dazu pag: 980 in diesem Buche.

87 Der 2<sup>te</sup> Sonntag im Advent.

a Hier wird der Auszug des Königl. Edicts vermeldet, daß alle, und jede, die nur Wißenschaft von der Desertion eines Soldaten haben, schuldig sind, den Regimentern, und Compagnien hiervon bald Anzeige zu thun, wie auch, daß Jeder mit harter Leibesstrafe soll belegt werden, der davon gewußt, und nichts angezeigt hat; derjenige aber, der einem Deserteur durchhilft, ohne alle Gnade durch Urtheil, und Recht zum Strange condemnirt werden wird.

- b Hier wird in gleichen vermeldet, daß in künftiger Woche am Tage N: das Fest Mariæ Empfängniß einfalle, und ein gebothener Fejertag seÿ.

88 Das Fest Mariæ Empfängniß.

- a dieses Fest ist ein gebothener Fejertag, und wird wie jedes andere Marienfest gehalten; übrigens aber nichts an selben vermeldet.

89 Der 3<sup>te</sup> Sonntag im Advent.

- a Hier wird vermeldet, daß in künftiger Woche einfallende die Quartemberzeit, wobey Mittwoch, und Freytag gebothene Fasttage sind.
- b Hier wird zugleich vermeldet, daß an künftiger Quartember-Mittwoche ein Requiem für weiland Jhro Excellenz die Frau Maria Carolina Reichsgräfin von Herberstein, gebohrne Freÿin v. Zierotin, werde gehalten werden früh um 7 Uhr.

90 Die 4<sup>te</sup> Quartemberzeit, die letzte.

- a An der Mittwoch dieses Quartembers wird früh um  $\frac{3}{4}$  auf 7 Uhr mit der kleinen, und Mittelglocke geläutet, dann um 7 Uhr das Fundations-Requiem für weiland Jhro Excellenz die Frau Maria Carolina Reichsgräfin von Herberstein, gebohrne Freÿin v. Zierotin, gehalten, wie oben pag: 990 in diesem Buche angezeigt ist.

1015

91 Der 4<sup>te</sup> Sonntag im Advent.

- a Hier wird der Auszug des Königl. Edicts vermeldet, daß alle Weibspersonen bey strenger festgesetzter Strafe sich vor dem Mord neugebohrner unehelicher Kinder, wie auch vor Verheimlichung ihrer Schwangerschaft, und Niederkunft hüten sollen.
- b Hier wird vermeldet, daß künftigen Tag N: als am 23<sup>ten</sup> December die letzte Roratemeße mit einem Meßamt werde gehalten werden.
- c Hier wird vermeldet, daß künftigen Tag N: als am 24<sup>ten</sup> die Wochenmeße wieder, wie sonst, um 8 Uhr früh werden gehalten werden, wie auch daß dieser Tag ein gebothener Fasttag, wegen dem heil. Christ-Abend- und Tag, seÿ, und daß an selben in der Nacht um 12 Uhr nach dem Zusammenläuten aller Glocken die heil. Christnacht, oder Geburt des Heilands, mit einem Meßamt, und einer stillen Meße werde gefejert werden.
- d Hier wird vermeldet, daß künftigen N: als am 25<sup>ten</sup> December die heil. Weÿnachten oder das Fest der Geburt des Heilands einfalle, wo zugleich der schuldige Opfergang von den eingepfarrten Kirchkindern zu verrichten ist.

e Hier wird vermeldet, daß künftigen Tag N: als am 26<sup>ten</sup> December, das Fest des heil. ersten Märtyrers Stephan einfalle, ein gebothener Fejertag seÿ, und an selben Hafer geweyhet werde.

92 Die letzte Rorate-Meße.

a Diese Meße wird gesungen, und ist ein Meßamt wieder, wie oben pag: 1014 N: 86 angezeigt ist, und allemal den Tag vor dem heil. Christ-abend gehalten.

93 Der heil. Christ-Abend am 24<sup>ten</sup> December.

a Dieser Tag ist ein gebothener Festtag wegen den darauf einfallenden heil. Weÿhnachten; es wird an selben in der Kirche die Vorbereitung zur Heil. Christ-Nacht gemacht.

94 Die heil. Christ-Nacht.

a Dazu wird am heil. Christ-Abend in der Nacht um 10 Uhr das Erstemahl mit der Mittelglocke, das zweytemahl um 11 Uhr mit der Mittelglocke, und dann um 12 Uhr das drittemahl mit allen 3 Glocken zusammen geläutet.

b Zur Erleuchtung der Kirche werden auf dem Kronleuchter brennende Lichte eingesetzt, ingleichen die Lichte an Seitenaltären angezündet, und der Hochaltar mit 6 bis 7 Wachslichten erleuchtet.

1016

c Zu dem Hochamte der Meße ziehen sich 4 bis 6 Ministranten die rothen Chor-Röckel mit den besten Chorhemden an, ingleichen wird vor dem Meßamt ein besonderer Kelch mit Patene, und Palla auf das Hochaltar lincks neben das Portatile gesetzt, worein als dann bey der Communion des Priester<s> die Ablution kommt.

d Nach 12 Uhr geht das Meßamt unter Paucken- und Trompeten-Schall aus, es werden dazu Pastorell-Lieder gesungen, die aber, weil sie der Tanzmusic ähnlich sind, und öfters lächerliche Verse enthalten, lieber wegzulaßen, und statt deren andere schickliche, und erbauliche Lieder abzusingen verordnet werden muß. Unter dem Credo dieses Meßamts, wenn das Orgelchor das: Et incarnatus est etc.: singt, knÿet der Priester vorwärts am Altar nieder, und verbeugt sich, bis dieß abgesungen ist. Bey der Communion nimmt der Priester nicht die Ablution, sondern gießt selber in den oben benannten besonderen Kelch, unter welchen er die Palla legt, und ihn mit der Patene zudeckt. Im Mangel eines zweyten Kelchs wird dazu ein reines Glas genommen. Nach dem Meßamt wird sogleich eine stille Meße nachgelesen, nach

welcher die Christnacht beendigt ist, wo sodann der Priester den besondern Kelch mit der Ablution vom Altar in die Sacristey abholt, und sicher reponirt, wie auf dem Altare.

- e Nach der Beendigung der Christnacht muß besonders von den Kirchvätern, und dem Schullehrer die Kirche genau visitirt werden, vorzüglich auf den Chören, damit sich nicht Diebe verstecken, und hernach die Kirche ausrauben.
- f Zu dieser Christnacht findet sich gern eine Menge neugieriges luther. Volk ein, das sich den Abend hindurch in den Schenkhäusern voll gesoffen hat, und dann Unfug macht, besonders, da sich dazu Weibsvolk einstellt, weshalb es besser wäre, wenn diese Christnacht erst am Morgen gehalten würde.

95 Der heilige Christtag, oder Weÿhnachten.

- a Hier wird unter dem Meßamt das Sanctissimum in der Monstranze ausgesetzt, und am Ende damit der Segen gegeben. Während des Meßamts wird beim Introitus, und Lavabo der Altar incensirt, und nach diesem von den eingepfarrten Kirchkindern der schuldige Opfergang gehalten.
- b Von der Kanzel wird nichts vermeldet, außer es wäre dringend.

1017

96 Das Fest des heil. ersten Martyrer Stephan, ein Feÿertag.

- a Dieses Fest ist der zweÿte Weÿhnachts-Feÿertag, und wird wie jeder andere Feÿertag gehalten.
- b Hier wird vermeldet, daß morgen als Tag N: das Fest des heil. Apostels, und Evangelisten Johannes einfalle, wo Wein geweyhet, und nach geendigter Messe davon der Johannis-Trunk gegeben werden wird.
- c Auch wird an diesem Feste Hafer geweyhet, wenn welcher gebracht wird.

97 Das Fest des heil. Apostels, und Evangelisten Johannes.

- a Dieses Fest ist kein Feÿertag, es daher auch, wie an Wochentagen früh um 8 Uhr am selben eine stille Messe gelesen, nach welcher die Vorbereitungen 3 Quart Wein in Flaschen auf den Altar gesetzt, die Stöpfel heraufgezogen, und derselbe nach Vorschrift der Agenda geweyhet, dann davon in einen Kelch gegoßen, und daraus dem Volke an der Communionbanke von dem Priester zu trinken gegeben wird, wozu der Priester am lincken <Arm> ein Handtuch hängen hat, womit sich die Trinkenden den Mund abwischen. Der Eine der Kirchväter hält be-

ständig an der Seite eine Flasche Weins bereit, um daraus in den Kelch für die Trinkenden nachzugießen.

Man sehe hierzu oben pag: 980 littera h. in diesem Buch

98 Der Sonntag in der Octave von Weÿnachten.

a Hier wird vermeldet, daß in künftiger Woche am Tage N: das Fest der Beschneidung des Herrn, oder der Neujahrstag einfalle, und ein gebotener Feÿertag seÿ.

99 Der Extract des Königl. Desertions-Edicts, welches vierteljährig an den Sonntagen nach dem 1<sup>ten</sup> Januar, nach dem 1<sup>ten</sup> April, nach dem 1<sup>ten</sup> Julius, und nach dem 1<sup>ten</sup> October, beÿ Strafe von 5 rtl. verlesen, und worüber jedesmal bald ein Attest an den Erzpriester eingeschickt werden muß, lautet wie folgt:

Es wird allen, und jedem Unterthanen in Städten, und auf den Dörfern hierdurch beÿ Vermeidung von 100 rtl: oder nach Befinden anderer Leibesstrafe anbefohlen, daß wenn jemand einen Unter-Officier, oder Soldaten außer seiner Garnison antrifft, er denselben sogleich nach seinem Pass fragen, sich selben zeigen lassen, und nachsehen soll, ob er richtig seÿ; und im Fall dieser Pass unrichtig wäre, oder der Soldat keinen vorzeigen wolle, oder könnte, er denselben sogleich in der nächsten Stadt, oder Dorf der Obrigkeit anzeigen solle, welche sich sodann dieses Soldatens bemächtigen, ihn als einen Deserteur arretiren und an die nächste Garnison abzuliefern hat. (: Dieß ist der Extract aus dem Königl. Desertions Edict vom 15<sup>ten</sup> September 1730 :)

1018

Nachträgliche Bemerkung  
des Pfarrer Sommer.

Obwohl die Festordnung an und für sich keine Änderung seit 1800 erfahren hat, so sind dennoch in der Zeit kleine Abänderungen eingetreten, und habe ich die ganze Gottesdienstordnung in das Vermeldebuch eigenhändig eingetragen, damit der Glöckner sie nöthigenfalls zur Hand hat. Das Geläute ist dasselbe geblieben, wie es immer war.

Änderungen sind:

1. Der sonn- und festtägliche Gottesdienst fängt früh gleich ob Winter oder Sommer präzise um neun Uhr, nachmittags um zwei Uhr an. Zum Frühgottesdienste wird an hohen Festen dupl. pr. et cum Octava Figuralmusik gemacht, und das Sanctissimum unterm Hochamte aus-

gesetzt; an andern Festtagen nur das Lied mit Blasinstrumenten begleitet, sonst ein Lied gesungen und mit der Orgel begleitet. Der Nachmittagsgottesdienst besteht in einem Liede, nachdem vom Priester eine deutsche Litanei gebetet und als erste die Collecte vom Namen Jesu, oder Maria etc. als zweite und dritte de dominica und Sta. Hedwigis gehalten wird, darauf Sefers Lied mit Collecte de St. der h. Segen mit dem Stmo

- <sup>812</sup> in monstrantia, welches dann reponirt wird, darauf <ein> marianisches Schlußlied mit Collecte, welcher angeschlossen werden die V. Divinum auxilium - Omnibus nobis bona facientibus - Anima fidel.
2. Am Tage des h. Marcus Gottesdienst wie an den Kreuztagen stille heil. Meße unter Liederbegleitung, darauf die Litanei mit Unternehmungen zu den Collecten, darauf die Partie S. crucis zum Kuße gereicht wird.
  3. Am Frohnleichnamstage wird seit Pfr. Gartner den Gottesdienst friedlich abgehalten, darauf sie Inconmenlatische Prozession geführt.
  4. An Maria Lichtmeße, Palmensonntage, Charfreitage, Gründonnerstage, zur Auferstehungsfeier, an den Sonntagen in der Osterzeit, am Oktavtage von Frohnleichnam, an Maria Himmelfahrt Prozession, in der Kirche resp. an der Kirchhof; an Aller Seelen Prozession in oder außer der Kirche, meist erst von mir eingeführet.
  5. An Blasius und Maria Opferung Andacht für die Wohlthäter der Kirche und Schule.
  6. An Johannes v. Nepomuck gesungen Amt u. Verehrung dessen Memorandum.

1019

### XXXIII<sup>tes</sup> Hauptstück

Ueber die Kapelle auf der Schneekoppe mit der geistlichen Baude, und die beyden S. Anna Kirchel in Ober Schmiedeberg, und in Seydorf beym guten Brunn.

Da der Pfarrer von Arnisdorf öfters in Anfrage und bisweilen auch in Verbindung, und Collision über diese Kapellen kommt; so wird es nicht undienlich sein, folgendes von ihrer Entstehung und Beschaffenheit zu wissen; und zwar:

<sup>1</sup><sup>tens</sup> Die Kapelle auf der Schneekoppe wurde erbaut 1672, man bauete aber daran bis 1681, ehe sie in den vollkommenen jetzigen Zustand kam,

---

<sup>812</sup> Sanktissimo = Allerheiligste.

vermuthlich, weil es zu mühsam, und langweilig war, die Baumaterialien hinauf zu schaffen, oder weil die öftere ungünstige Witterung daselbst zu viele Hindernisse machte, oder weil gar das ganze Unternehmen aus Verdruß über die unerwarteten Beschwerden unter diesen 9 Jahren einmal rückgängig wurde.

Der Stifter und Erbauer derselben war der damalige Grundherr der Schneekoppe, Herr Christoph Leopold Reichsgraf von Schaffgotsch, Kaiserl. Kammer-Präsident und Landeshauptmann bey dem Königl. Amte und Schweidnitz, Herr auf den Herrschaften Kynast, Greiffenstein p:p: ein Sohn des evangelisch luther. Hanns Ulrich Reichsgrafens von Schaffgotsch, welcher unter der Regierung des Kaisers Ferdinand III<sup>813</sup> wegen einem Staatsverbrechen 1636<sup>814</sup> den 23<sup>ten</sup> Julii zu Regensburg enthauptet wurde, dessen hinterlassene Kinder der benannte Kaiser alsdann zu Ollmütz nach der kath. Religion erziehen ließ, und wovon Christoph Leopold wieder der Erste kathol. Grundherr dieses Geschlechts, und dessen hiesiger Herrschaften war.

Er wählte zum Patron dieser Kapelle den heil. Laurentius, zu dessen Ehren sie dann auch an diesem Tage eingeweyhet wurde.

Sie ist aus Stein erbauet, in die Runde von einer starcken Mauer ziemlich hoch aufgeführt, auswendig mit Schindeldach bis auf einige Ellen vom Grunde herunter eingedeckt, weil sonst der beständige ungestüme Anfall des Wetters bald die Mauer ausfreßen, und baufällig machen würde, und am Eingange mit einer kleinen Halle versehen. Innwendig ist gegen Schlesien zu der Altar angebracht von Mauer, worauf der heil. Laurentius, von grauem Sandstein gehauen, steht, unter dessen

1020

Füßen sich ein kleiner Tabernakel, ebenfalls von Sandstein, befindet. Zu beyden Seiten hin stehen 2 unförmliche Beichtstühle aus Zimmerholz zusammengesetzt. Der Fußboden ist sehr feucht sammt der unteren Wand, die deshalb durchaus grün ist. Die oberen Wände sind mit Tausenden von eingekratzten, und angeschriebenen Namen der Personen versehen, die jemals die Schneekoppe, und diese Kapelle besuchten.

1801, den <18. August-Eintrag fehlt> besuchte auch der König von Preußen Friedrich Wilhelm III. mit seiner Gemahlin Louise Amalie diese Kapelle, und beyde schrieben mit Bleÿ-Stift ihre Namen rechts gegen den Altar an die Wand, welche Stelle der jetzige Grundherr Johann Nepom. Reichsgraf v. Schaffgotsch mit einer Rahme und Glas verwahren ließ.

---

<sup>813</sup> falsch; es war unter Kaiser Ferdinand II. / † 1637

<sup>814</sup> falsch; Hinrichtungsdatum: 23.07.1635

Den Schlüssel zu dieser Kapelle führt stets der grundherrschaftl. Förster in Brückenberg, bey welchen man selben im Hingange zur Schneekoppe abholen muß, wenn man diese Kapelle von Innen sehen will, und dieser Schlüssel wird Leuten von Destination ohne Schwierigkeit ertheilt, weil in dieser Kapelle weder Pretiosa, noch sonst etwas Entwendbares aufbewahrt sind. Ehemals kostete es viele Mühe, und bey Sturm wohl auch Lebensgefahr, die eigentliche Schneekoppe bis auf die Spitze zur Kapelle hinan zu klettern; seitdem aber der König von Preußen diese Reise zu machen gesonnen war, wurde vor seiner Ankunft eine Treppe von Steinen theils gesetzt, und theils in den Fels gehauen, worauf man nun bequem aufsteiget.

Der oben genannte Stifter dieser Kapelle fundirte sowohl zur Unterhaltung derselben, als des darin zu haltenden Gottesdienstes ein Capital von 7.000 Fl. oder Gulden, welches auf den Grundherrschaftl. Gräfl. von Schaffgotsch-Kynastschen Güthern haftet. Der darin zu haltende Gottesdienst ist der Reichsgräfl. von Schaffgotschen Cistercienser-Probsteÿ in Warmbrunn zu besorgen überlaßen, aus welcher an jedem obligaten Tage 2 Cistercienser-Priester den Tag vorher mit allen benöthigten Victualien, und Paramenten die Reise indeßen biß in die für sie eigends erbaute Baude machen müssen, und wozu sie von den grundherrschaftl. Unterthanen aus Giersdorf, Seydorf etc. 2 Reitpferde, und ein Packpferd erhalten, welche abends zurück gehen, und sie des andern Tages wieder abholen, und zwar umsonst für sie. Für ihre Person erhalten dieser zweÿ Priester in Ansehung ihrer Beschwerden von den Interessen der Fundation jeder 2 rthl. an jedem obligaten Tage. Die benöthigten Victualien, und Paramente samt Bedienung giebt die Cistercienser-Probsteÿ auf Kosten der Fundations-Interessen. Die obligaten Tage, wo in dieser Kapelle Gottesdienst gehalten werden mußte, waren Anfangs die Festtage

1021

Mariæ Heimsuchung, Himmelfahrt und Geburt, das Fest der heil. Dreÿfaltigkeit und das Fest des heil. Laurentius, von welchen Jedes mit seinem einfallenden Tage gehalten wurde. Heut zu Tage aber sind diese Obligationen eingeschränckt bis auf die 3 Festtage Mariæ Heimsuchung, Himmelfahrt, und Geburt, welche gleichfalls noch am Tage, wo sie einfallen, gehalten werden. An diesen Tagen ist daselbst ein großer Zulauf des Volkes, besonders aus Böhmen, welches Tags vorher gewöhnlich ankommt, und in der Hampels- und weißen Wiesen-Baude auf den Heuböden übernachtet. Am Tage dieser Feste selbst wird früh das Beichtvolk abgehört, darauf eine stille Meße, und alsdann ein Meßamt gehalten, wozu das Volk unter Vorgesang des Cantors einige deutsche Meß-

lieder singt und communicirt wird; Predigt aber wird nicht gehalten, so wie auch kein Nachmittags-Gottesdienst. Am Ende des Frühgottesdienstes gehen die 2 Priester mit allen Paramenten wieder in ihre Baude zurück, halten Mittagmahl, und reißen dann nach Hause; das Volk aber durchläuft das Gebürge, oder geht nach Hause, oder kehrt größtentheils in die Hampels- und weise Wiesen-Baude /: welche auch Schenck- und Wirthshäuser daselbst sind :/ ein, wo es sich dann noch eine Zeit lustig macht, und tanzet, wenn /: wie es sich von selbst versteht :/ an diesem Tage gute Witterung ist, sonst aber kommt sehr wenig Volk, und alles wird dann kurz abgethan.

Uebrigens ist die Schneekoppe mit ihrer Kapelle, so wie das ganze hiesige Riesengebürge, ein so berufener Gegenstand, daß alljährig vom Junius bis zum October aus allen Theilen der reisenden Welt, z.B. aus Jtalien, Frankreich, Rußland, dem deutschen Reiche p: neugierige Menschen mit vielen Kosten, ihre Neugierde zu stillen kommen, weil darüber bereits eine Menge gedruckter Bücher und Piecen vorhanden sind. —

In der Hampels-Baude wird ein offenes SchreibeBuch für alle Schneekoppe-Besteiger gehalten, worin sie dann ihren Namen mit mancherley Einfällen, und Poßen aufzeichnen. 1801 aber, als der König von Preußen Friedrich Wilhelm III. mit seiner Gemahlin Louise Amalie, und Suite die Koppe bestieg, wurde ein neues, schön gebundenes Koppenbuch für diese hohen Gäste von der Grundherrschaft angeschafft und vorgelegt, worin auch der benannte König mit seiner Gemahlin, und Suite sich zuerst persönlich einschrieben, und dieses Buch wird gleichfalls in der Hampels-Baude aufbewahrt und jedem Fremdling vorgelegt.

Die geistliche Baude wurde zugleich mit der Kapelle auf der Schneekoppe von Stein erbaut, und zwar auf dem Seifenberge am Fus der eigentlichen Schneekoppe, welche lange Zeit ein Einsiedler bewohnte,

1022

und wovon man noch heutiges Tags ein Stück altes Gemäuer sieht; weil aber daselbst der Sturm diese Baude theils zu heftig traf, und es theils auch der Einsiedler der Kälte wegen über Winter nicht mehr aushalten konnte; so wurde dieselbe an diesem Orte cassirt, und statt derselben eine neue geistliche Baude von Holz unter dem Seifenberge, und vor der Hampels-Baude errichtet, die heut zu Tage in Abwesenheit der Geistlichen ein Hausmann mit Familie umsonst bewohnt. In dieser Baude hielt sich 1801 das oben benannte Königl. Preuß. Ehepaar mit Suite auf, um daselbst einige Erfrischungen einzunehmen, weswegen sie im Voraus mit gemahltem Papier tapeziert wurde, und diese Verzierung noch heute besitzt. Diese Baude wird gleichfalls von den Interessen des Fundations-

Capitals der Schneekoppen-Kapelle unterhalten, und ist zwar eigentlich zum Uebernachten, und zum Aufenthalt der Geistlichen bestimmt, die für die Schneekoppen-Kapelle obligat sind, außerdem aber auch für Koppengänger vom Range zur Herberge, und das Lager daselbst ist auf Heu.

2<sup>tens</sup> das St: Anna-Kirchel in Ober-Schmiedeberg.

Von diesem Kirchel schreibt der schlesische Geschichtsschreiber Jgnatz Naso in seinem Buche intitulirt: Redivivus Phoenix der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer: unter den Schmiedeberger Antiquitäten folgendes: Auf der einen Seite der Oberstadt auf einem hohen Felsen ist noch ein altes Gemäuer von einem Kirchlein zu sehen, wo vormals eine ansehnliche Wallfahrt gewesen sein soll. In alten Schriften finde ich die Nachricht, daß im Jahre 1312 eines Bürgers Tochter Maria Barbara Heigewaldin /: welche ihre jungfräuliche Reinigkeit Gott aufgeopfert hatte :/ auf einem Berge daselbst zu Ehren des allmächtigen Gottes, und seiner glorwürdigen Mutter Maria ein Kirchlein aus Stein erbauet, und darin die meiste Zeit ihres Lebens in Uebung jungfräulicher Tugend zugebracht haben soll:

Das jetzige Kirchel daselbst ist also nicht mehr das ursprüngliche, sondern wurde 1727 auf Kosten einiger Wohlthäter, und der Cassa der dasigen Pfarrkirche neu erbaut. (: Man sehe hierüber das Protocollum Ecclesiae Schmiedebergensis bey den Acten der dasigen Pfarreÿ :) Dieses Kirchel steht auf den sogenannten Trattscheberge, weil im 30jährigen Kriege die Schweden über diesen Berg nach Schmiedeberg einmarschirten, welches man damals Trattschen hieß. Am Feste St: Anna wird darin ein feyerlicher Gottesdienst mit Frühmeße, Meßamt und Predigt gehalten, wozu viel

1023

Volk aus den benachbarten Dörfern, und besonders aus Böhmen zusammenkommt. Nachmittags werden Vespers darin an diesem Tage gehalten, und überhaupt die ganze Andacht an dem Tage selbst vorgenommen, wo das Fest S. Anna einfällt, nämlich am 26<sup>ten</sup> Julius alljährig. Die benachbarten Pfarrer gehen dahin zur Hilfe, wenn dieses Fest auf einen Wochentag trifft, und werden daselbst vom Stadtpfarrer zu Tische behalten, welcher darauf aus der Kirchcassa 2 Ducaten bezieht; gewöhnlich tractirt dieselben der kathol. Guthsbesitzer Lemper meistens auf seine Kosten, und wohnt bald unter diesem Kirchel. Die Paramente werden dazu aus der Pfarrkirche hinaufgeschafft, deren Cassa auch dieses Kirchel bauständig hält.

### 3<sup>tens</sup> das St. Anna-Kirchel in Seydorf beym guten Brunn.

Dieses Kirchel ist ein Denckmal, welches an die ehemalige Kirche, in dem ehemaligen Dorfe Bronsdorf erinnert, das von hier aus rechts hinter dem Gräberberge hinauf auf Ober Arnsdorf und Querchseifen zu stand. Man findet daselbst noch hin, und wieder einige Rudera, besonders aber heißt ein geräumiger Platz an der sogenannten Hirschsterne noch heute das Kirchhöfel. Das Dorf Bronsdorf soll, wie man sagt, an einer Pest ganz ausgestorben, und dann aus Abscheu, und Furcht von Niemand mehr bewohnt worden sein, weshalb es auch endlich ganz eingieng, und nicht mehr erbauet wurde. Gewiß aber ist, daß die Kirche dieses Dorfes in dem Husittenkriege zwischen 1426 und 1432 von denselben ganz zerstört, und die Glocken derselben unter die Erde vergraben wurden, deren Eine nach langer Zeit von einer Sau, oder einem Schwein ausgewühlet, und in die jetzige untere Seydorfer kathol. Kirche aufgehangen wurde. Diese Glocke hat eine uralte schöne, aber jetzt größtentheils unlesbare Jnnschrift mit langen Buchstaben, woraus man blos den Namen Maria /: vermuthlich wurde sie so getauft :/ und das Andenken des Schlesi-schen Bischof /: zu dessen Zeiten sie gegossen wurde :/ Thomas I., der von 1233 bis 1267, oder Thomas II., der von 1267 bis 1292 regierte, herausbringt; übrigens ist sie eine ziemlich große, und gut klingende Glocke, noch ohne Fehler, und kann auf dem Seydorfer Kirchthurm betrachtet werden.

Das jetzige St. Anna-Kirchel aber, von dem hier die Rede ist, wurde erst mit Anfang des 18<sup>ten</sup> Jahrhundert erbaut, vermuthlich von dem damaligen Grundherrn Hanns Anton Reichsgraf v. Schaffgotsch, Kaiserl. geheimen Rath, Kämmerer der Fürstenthümer Schweidnitz, und Jauer, Landeshauptmann, oberster Erbhofrichter, und Hofmeister, Herr auf Kynast etc. Der Betrag

1024

der Stiftung ist unbekannt. Es wird darin alljährig am Feste S. Anna /: gegenwärtig aber am Sonntag darauf :/ ein feyerlicher Gottesdienst mit Frühmeße, Meßamt und Predigt gehalten, und zwar von 2 Cistercienser Priestern aus der Reichsgräfl. v. Schaffgotschen Cistercienser-Probsteÿ in Warmbrunn, aus welcher diesen Gottesdienst vorzüglich der jedemaleige Curatus der untern Seydorfer Kirche zu besorgen hat, weil dieß S. Anna-Kirchel dazu gehört. Dieser Curatus wird samt seinem Hilfs-Priester an diesem Festtage, oder Sonntage früh von den grundherrschaftl. Unterthanen aus Seydorf und Giersdorf p., oder von den Probsteÿl. Unterthanen aus Voigtsdorf auf einem vierspännigen Kaleschwagen mit allen be-

nöthigten Victualien, Paramenten p. abgeholt und am Ende der Andacht wieder so zurück nach Warmbrunn gebracht. Eben das geschieht auf einem Leiterwagen mit den Musicanten, und ihren Instrumenten. Der Aufenthalt dieser Geistlichen ist in dem bey diesem S. Anna-Kirchel einzigen befindlichen grundherrschaftl. Försterhause, worin eine besondere Stube dazu angelegt ist. Zu diesem Feste versammelt sich ein Volk aus den benachbarten Dörfern, besonders aber aus Böhmen, welches sich nach geendigtem Gottesdienste in diesem Försterhause /: das zugleich ein Schenckhaus ist :/ lustig macht, tanzt, oder das Gebürge durchläuft. Den Schlüssel zu diesem Kirchel, und die Aufsicht darüber hat der dabey wohnende grundherrschaftl. Förster.

Uebrigens giebt es von der Anhöhe dieses Kirchels in das Thal nach Warmbrunn, und Hirschberg eine schöne Aussicht, welche im Sommer fleißig die Badegäste aus Warmbrunn aufsuchen, bisweilen auch eine Mahlzeit im dasigen Försterhause halten, und die Forellen kosten, womit der Förster stets versehen ist. Auch geht über hier hinaus aus dem Seydorfer Accise-Amte die Passage nach Böhmen mit dem Transito des Zuckers, und Kaffees.

Neben diesem Kirchel ist unter einem hölzernen Schoppen eine sehr helle, und wohlschmeckende Waßerquelle, welche man den guten Brunn heißt.

Die Kapelle wurde erbaut im Jahre 1481 von den Gebrüdern Walko und Conrad v. Giersdorf und im Jahre 1718 vom Grafen Hans Anton v. Schaffgotsch restauriert und im selben Jahre den 26. Juli eingeweiht. Heute ist am Annafeste nur eine Predigt, und Hochamt, was der Pfarrer von Hermsdorf als zugleich Pfarrer von Seydorf, und Giersdorf abhält. Die Anna Capelle soll von der Koppkapelle 29.760 Fuß entfernt sein.

1025

### Nachtrag zu Seite 973

Das Geläute und der Anfang des Gottesdienstes erlitt im Aug. 1820 folgende und auf folgende Art herbeÿgeführte Veränderung.

A) Das Morgen-, Mittag- und Abendläuten, welches der Schullehrer, von den Gemeinden dafür bezahlt, zu verrichten hat, geschieht entweder mit der Mittel- oder kleinen Glocke, nach Beschaffenheit des Festes.

B) Was aber den Anfang des Gottesdienstes und das darauf sich nothwendig beziehende Geläute betrifft, so wunderte es den im July 1820 antretenden Administrator Gaerttner bald Anfangs, diese tolle, gesetzwidrige und unsinnige Einrichtung, wie sie S. 973 beschrieben ist, hier und nur hier allein zu finden. Mit Aufmerksamkeit die ganze Tirade

durchgelesen, findet man /: in Beziehung aufs Geläute zuerst, daß das sonntägliche Läuten in gar keinem Verhältnisse stehe zum Gottesdienste, dessen Anfang es doch andeuten solle. Im Gegentheil schien das ganze Läuten hauptsächlich der evangelischen Gemeinde wegen da zu seyn, als deren Gottesdienst es vorzüglich ankündigte. —

Obschon nun diese das Kirchengeläute laut Herkommen und laut preußischem Landrecht (Theil 2, Titul 11 Paragr. 766 - 771) mit unterhalten muß, so hat sie doch nicht das Recht, dessen Gebrauch für sich ausschließlich zu fordern, und dies sogar mit Hintansetzung der eigenthumhabenden Gemeinde. Noch mehr: es scheint sich die evangelische Gemeinde nicht einmal nach dem für sie statt habenden Läuten zu richten. Wenn also auch das Läuten an Sonntagen und gemeinschaftlichen Festtagen anders eingerichtet würde, könnte sich die evangelische Gemeinde nicht beschweren, und für sich einen Grund daraus herleiten, zu künftigen Reparaturen ihre Beyträge zu verweigern, da sie zwar das kathol. Geläute fürs Kirchenläuten umsonst zu fordern hat, aber auf dies ihr Recht durch den jedesmaligen Gebrauch der Glocke auf ihrer eigene

1026

evangel. Kirche zu gleichem Entzwecke freywillig und still schweigend scheint Verzicht geleistet zu haben, auch der H. Pastor Munzke bey dem Vorschlage einer Abänderung sich nicht in eine ähnliche mit seiner Glocke willigen wollte. Wenn daher die katholische Kirche eine Begünstigung, die man als solche weder mehr achtet noch erkennt, aufhören läßt und einziehet; so hat sie umso mehr Ursache dazu, als eben diese Glocke der evangel. Kirche grade auch Veranlassung ist, daß so manches Begräbniß nur durch diese, und ohne die Glocken der luther. Kirche beläutet wird, also ihr und dem katholischen Schullehrer ein großer Nachtheil daraus erwächst.

Diese und ähnliche Gedanken veranlaßten den Administrator G. auf eine Abänderung des sonst bisher gebräuchlichen Läutens zu denken, als derselbe durch die Äußerung der gnädigen Fr. Gräfin auf die Ursache dieses Übelstandes aufmerksam gemacht, dem Übel weiter nachdachte. Nachdem die gehörigen Erkundigungen eingezogen waren, ward es für zweckmäßig befunden, den Anfang des Gottesdienstes zu verlegen. Und in der That sind die Seite 973 Lit. B. angeführten Gründe so seicht und grob oder - unhöflich als möglich behülflich - wenn man den späten Anfang des Gottesdienstes dem Umstande zuschreiben will, daß die katholische Herrschaft zeitiger nicht erscheinen könne noch wolle, da ebendieselbe, oder ein Theil derselben in der Heil. Messe durch die Woche um 7 Uhr in der Regel gegenwärtig ist, und also grade am Sonntage präten-

dirte, ausschlafen zu wollen. Sonstaber, wenn die zu entfernt wohnenden Gemeindeglieder Schuld haben sollen, daß der Gottesdienst so spät anfange, da sie bey früherem Anfang ja nur früher vom Hause weggehen dürfen. Und giebt <es> nicht auch Glieder der evangel. Gemeinde, die eben so entfernt wohnen, z.B. in der Hampelbaude ? Und doch müssen diese im Sommer schon um 8 Uhr oder als Kommunikanten gar schon um 7 Uhr, im Winter aber um 9 oder 8 Uhr da seyn. Oder hält

1027

man allein die Katholiken für so faul und nachlässig ? Kurz nach mehreren Nachfragen ward eine Abänderung des sonn. und festtäglichen Läutens und des Anfangs des Gottesdienstes beschlossen, weshalb am 12<sup>ten</sup> Sonntag nach Pfingsten der Gemeinde Folgendes vermeldet wurde:

„Indem ich alle Glieder dieser Gemeinde über das gewöhnliche Vorurtheil erhoben glaube, als dürfe Altes, auch Schlechtes und Unzweckmäßiges durchaus nicht verändert werden; meine ich zugleich dem Wunsche Mehrerer gemäß zu handeln, wenn ich eine, ich weiß zwar nicht, wie lange, aber gewiß nicht allzu lang bestandene Einrichtung abändere, von der ich, bey allen deshalb eingezogenen Erkundigungen, immer noch keinen vernünftigen, hinreichenden Grund habe finden können. Es betrifft dies nemlich den Anfang unsers Gottesdienstes um 10 Uhr, der doch laut alten königl. und bischöfl. Verordnungen für den Sommer um 8 Uhr, für den Winter aber um 9 Uhr bestimmt ist. – Ich bin überzeugt, daß es hier, wie in jeder andern Gemeinde, laue und nachlässige Christen gebe und geben werde, die es sich scheinen zum Gesetz gemacht zu haben, zu spät zu kommen, und die also <auch dann> zu spät kommen würden, wenn man ihretwegen den Anfang des Gottesdienstes auch um 11 Uhr und später ansetzen wollte.

Daß derselbe nur hier, und sonst nirgends erst um 10 Uhr beginnt, kann aber unmöglich wegen denjenigen seyn, die von der Pfarrkirche zu sehr entfernt wohnen, da ja in der hiesigen evangelischen Kirche der Gottesdienst schon um 8 Uhr beginnt, und die Kommunikanden noch um eine Stunde früher sogar erscheinen müssen, wohin doch gewiß auch Viele aus großer Entfernung sich efinden und da grade diese Entfernten in jener, wie in unserer Kirche die Ersten sind, die zu spät Kommenden hingegen allemal in der größten Nähe wohnen. Es hat also diese gesetzwidrige Einrichtung nicht einmal einen Nutzen.

Fangen wir hingegen unsern Gottesdienst zeitiger an, so kommen nicht nur Alle, auch jene, die so gern noch durch Spätkom-

men und früheres Weggehen die ohnedieß kurze Zeit ihres Aufenthaltes in der Kirche mehr verkürzen, so kommen also nicht nur Alle auch früher nach Hause, sondern es teilt nun auch für die Meisten noch die Möglichkeit ein, nach ihrer Rückkehr noch für die Bereitung ihres Mittagessens sorgen zu können, um so mehr als ich stets darauf bedacht seyn werde, daß die Dauer unsers Gottesdienstes sechs oder sieben Viertelstunden nie überschreite. Es soll daher heut über 8 Tage, als dem Feste Mariæ Himmelfarth, wo gegenwärtiges noch einmal soll vermeldet werden, der Anfang des Gottesdienstes wie sonst um 10 Uhr, heut über 14 Tage hingegen um 9 Uhr, also eine Stunde früher seyn.

Jndem ich nun alle Gemeindeglieder bitte, diesen hier angezeigten, frühern Anfang genau beachten, und durch Spätkommen weder die Anwesenden stören, noch sich selbst beschimpfen zu wollen, füge ich noch die zweite, dringende Bitte beÿ, daß doch Niemand unter uns von dem schädlichen Vorurtheile eingenommen seyn möge, es seÿ hinlänglich, wenn man nur zum Anfang der heil. Messe da seÿ, und könne deshalb die feÿerliche Einsegnung der Gemeine zur würdigen Abwartung des Gottesdienstes, oder des Asperges, als eine leere nichts bedeutende Ceremonie, ohne Bedenken versäumen. Es ist vielmehr zu wünschen, daß schon beÿ dieser sinnvollen, bedeutsamen Handlung, die so ganz geeignet ist, uns in eine heiligere Stimmung zu versetzen, daß da schon Alle gegenwärtig seyen, damit nicht leere Bänke mit geweihtem Wasser besprengt werden müssen.

Darum erkläre ich aber auch, daß, wenn man diese meine freundliche aber dringende Bitte nicht sollte Gehör finden lassen, daß ich fest entschlossen bin, von der Befugniß Gebrauch zu machen, zu welcher uns Seelsorger ebenfalls königl. und bischöfl. Verordnungen berechtigen, nemlich bald nach dem Anfange des Gottesdienstes die Kirchthüren verschließen zu lassen. Es wird dann denjenigen, die zu spät kommen, ihre Versäumniß des Gottesdienstes sowohl, als auch die selbstverschuldete Übertretung

des betreffenden Kirchengebotes lediglich in ihr eigenes Gewissen geschoben werden, dem sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann.

Jn diesem meinem wohlüberlegten und darum festen Entschluß werde ich mich weder durch leere, nichtssagende Einwendungen, noch durch elende, niedrige Schmähungen irre machen lassen; doch hoffe ich, <es> nicht nöthig zu haben, von dieser gewaltsamen Maaßregel Gebrauch

machen zu müssen, da Jeder sogleich einsehen wird, daß nur auf diese Weise die Ehre des Gotteshauses und die Würde des Gottesdienstes befördert werden könne. Darnach Euer Lieben und Andacht zu achten.“

Was man vorausgesehen hatte, geschah; es hatte Niemand etwas Gegründetes gegen diese Abänderung einzuwenden, vielmehr sahen die Meisten sogleich die Vortheile davon ein. Deshalb war am 13<sup>ten</sup> Sonntag n. Pf. nun noch Folgendes vermeldet:

„In Beziehung auf das, was ich am vorigen Sonntage über den zu späten Anfang unsers Gottesdienstes und die Abänderung dieser Einrichtung bekannt machte, mache ich hiemit eine andächtige Versammlung nochmals aufmerksam, daß vom künftigen Sonntage an, als heut über 8 Tage, der Gottesdienst mit dem Schlage 9 Uhr seinen Anfang nimmt, und dies von jetzt an, jeden Sonntag und gebothenen Feyertag der nemliche Fall seyn wird.

Damit aber das bisherige, wirklich ganz unzweckmäßige Läuten das werde, was es seyn soll, nemlich ein Zeichen für die Gemeindeglieder, sich zu rechter Zeit zum Gottesdienst einzufinden; so wird von eben heut über 8 Tage an statt dem bisherigen Läuten um 7 Uhr, das sonst gewöhnliche Morgenläuten und zwar im Sommer, d.h. bis Michaelis um Punkt 5 Uhr, im Winter von Michaelis bis Ostern um Punkt 6 Uhr eintreten und stattfinden. Das Läuten um 8 Uhr fällt als ganz unnütz, gänzlich weg. Dagegen wird zu dem nunmehrigen Anfang unsers Gottesdienstes nun um halb neun Uhr das Glockenzeichen gegeben, und eine

1030

halbe Stunde später, Punkt 9 Uhr der Gottesdienst angefangen werden. Auf diese Art wird es Allen möglich gemacht, sich zu rechter Zeit einzufinden.

Wenn ich nun hiemit der Gemeinde einen Beweis gebe, daß ich mir die Würde unsers Gottesdienstes wahrhaft angelegen seyn lasse, und deshalb auf alles denke, was dieselbe befördern kann; so habe ich im Gegentheile euch zu der mir anvertrauten Gemeinde das freudige Zutrauen, daß sie auch ihrerseits zu gleichem Entzweck nichts verabsäumen werde. Deshalb wiederhole ich meine, vor 8 Tage bereits ausgesprochene Bitte, daß Alle sich schon beym Anfange des Gottesdienstes pünktlich einfinden mögen, und daß Niemand durch spätes Erscheinen noch durch frühzeitiges Weggehen aus der Predigt sich dem gerechten Verdachte Preis geben möchte, als werde ihm der Aufenthalt in der Kirche durch sechs oder sieben Viertelstunden schon zu lang und zu lästig“.

Nach dieser Promulgation ward denn auch am 14<sup>ten</sup> Sonntage nach Pfingsten, den 27. Aug. des Morgens 5 Uhr mit der Mittelglocke, und dann um halb neun mit der Mittel- und kleinen Glocke zusammengeläutet und der Gottesdienst um 9 Uhr angefangen, vor halb 11 Uhr geendet, und nur Wenige kamen zu spät.

Da aber dem Schullehrer durch das Ausfallen des Läutens um 8 Uhr eine Erleichterung erwächst, hat ihn dagegen der Administrator verpflichtet, an jedem Feste 1<sup>ma</sup> Class. zugleich um 8 ½ Uhr mit der großen Glocke zu läuten, ihm aber deshalb für Eine<n> von den beyden dazu nöthigen Läutern einige Vergütung zukommen zu lassen.

1031

### **Nachträge zur Geschichte des luther. Kirchen- Pfarr- und Schulsystems in Arnsdorf**

Den 1. März 1741 reichten die Gemeinden durch Deputirte ein Gesuch bei König Friedrich II. nach Glogau <ein>, worauf sie wahrscheinlich nicht Resol<ution> erhielten, deshalb <sie den> 12. Febr. 1742 <?> die Bitte um Restitution der Kirche und Schule /: nämlich der nun wieder kath. ./ wiederholen, im letzteren um das nun eigene Gebäude, eigenen Pastor, Kirchen- und Schuldiener bätben. Darauf folgte den 9. Januar 1742 die K. Antwort, daß sie allein darin dürfen Schule halten, und ein geeignet Subject vorschlagen sollen, den 15. Febr. und 16. März 1742 ein Schreiben an den Landrath Freyh. v. Zedlitz auf Tiefhartmannsdorf, zugl. an Hr. v. Waldstein auf Arnsdorf und an die Gemeinde, in welchen Schreiben die Genehmigung <hierzu> ertheilt wird. In letzterm ward befohlen, sie sollen zwei Subj. zum Predigtamte vorsehen, Solche dem Grundherrn vorstellen, sie zu vociren und dem Oberconsistorium zu präsentiren, durch cum reformatione jurium parochi cath. wird diese Genehmigung ertheilt. Wegen des zu erbauenden Bethhauses sollen sie alle Unkosten einreichen und überall der Grundobrigkeit Einwilligung einholen. Den 30. Juni 1742 vocirt Maria Antonia Gräfin Waldstein geb. Gräfin v. Lichtenstein Kraft des jus patronatus den Magister George Gottlob Leder zu Lauban als Pastor v. Arnsdorf, und präsentirt selbigen dem Breslauer Consistorium, wo er sich examiniren, ordiniren und confirmiren lassen, doch auf Grund der Augsburgischen Confession und des Concordienbuches. Den 9. Juni hatten ihm die Gemeinden von ihrer Wahl Anzeige gemacht. Den 26. Juli erfolgte die Consistorialconfirmation auf Grund der Augsb. Confess. u. deren Apologie. Den 16. Aug. erfolgte das Installationsdecret an den Pastor primarius Kahl zu Hirschberg. Den 12. April 1742 contrahirte die Kirchengemeinde mit der Gräfin

Waldstein wegen eines Platzes zum Bethhause, selbste überläßt ein Stück Acker von 209 Schritt Umfang unentgeltlich gegen einen Jahrzins von 18 Fl. oder 12 Thl. mit dem Beding, daß die Gemeinde auf eigene Unkosten das Bethhaus baut und unterhält, doch mit Vorbehalt des Heimfallrechtes, wenn das Bethhaus weggeräumt würde. Den 5. Jan. 1743 klagen die Gemeinen gegen den kath. Schulhalter, daß er gegen die Taxordnung v. 1708 – eine des Grafen von 1694 - fordere, die Gevatterbriefe zu bezahlen an ihn, desgl. sie nicht Lust hätten, selbe ihn schreiben zu laßen; sie erhielten 4. Januar Antwort, daß es ihnen frei stehe, die Gev.-Briefe schreiben zu laßen.

Am 10. Sonntag p. Trinitatis wurde das Bethhaus eingeweiht. Es war von Holz schnell zusammengesetzt. Damals waren 557 Feuerstellen in der ganzen Gemeinde evangel. Der kath. Schulmstr. hatte damals zwei Umgänge, auf 20 Thl. angeschlagen, 100 Brodte von der Bauerschaft und Wettergarben von Ad. <=Arnsdorf> 19 Fl. 3 Xr. und von Krummh. 3 Fl. Gehalt. – Für ein Puls ausgel. gab man 2 Sgr. für einen Extra-Puls 4 Sgr. – später 9 Sgr. Der Pastor hatte Gehalt 120 Thl., der Schulhalter 36 Thl. u. zwei Umgänge, der Glöckner 20 Thl.

Bald erfolgen gegenseitige Klagen der beiden Kirchvorsteher Richter u. Leder. Der Pastor klagt gegen den Pfarrer, daß <er> unerlaubter Weise die Dimissorialen verweigere, bei Trauungen pro testimonio de non ... lante 10 Sgr. verlange, und bei Taufen 1 Sgr. für die Abdankung. Pfarrer klagt, daß dem Schulmstr. die 4 Sgr. fürs Geläute, und ihm die 12 Th. ... stipulirtes ..., die taxmäßigen Einkünfte wie Beerdigungen, Krummhbl. sammle zwar das Festopfer, aber in die Gemeindegasse

1743, 4. März wird accordirt wegen eines Platzes fürs Pastorhaus von 180 Schritt gegen 15 Fl. Jahrzins. 1748 wurde das 1742 erbaute herrschaftl. Beamtenhaus zu einem luth. Schulhause erkauft um 800 Fl. Den 24. Febr. 1752 endet die Waldsteinsche Vormundschaft zum Cantor und Schulhalter beim Bethhause. – 1759 wurde das jetzige Bethhaus angefangen, dazu die Herrschaft den Platz schenkte, die Gemeinde freiwillig Geschenke brachte. Den 9. Januar erfolgte die Concession, d. 23. April wurde der Grundstein gelegt, und 21. Sonntag Trinit. 1759 eingeweiht. Den 4. Sept. 1764 erging Königl. Kammerbefehl, alle kath. Wirthe einzugeben und <über> die Einkünfte des kath. Pfarrers doch in aller Stille durch die Pastoren u. evangel. Herrschaften Erkundigungen einzuziehen.

1032

Das Königl. Schreiben d. heute vom 13. August 1761 an die Kriegs- u. Domainen K. zu Glogau. Der Pastor Gottlob Leder, als der Referent gibt an 203 Feuerst. in Arnsdorf, darunter 5 kath. Wirthe, Steinseifen mit 231

Wirthen, darunter 3 kath., Krummhübel 97, darunter - <fehlt> kath. und Querchseiffen 29 W. mit - <fehlt> kath., Brückenberg 42 Gebirgsbauden mit - <fehlt> kath. und Wolfshau mit 11 Bauden, davon - <fehlt> kath. - unterm 14. Sept. 1764.

Eine andre landrätthl. in Folge königl. Befehles ergangene Verordnung befiehlt einen förmlichen geheimen Conducte über die kathol. Geistlichen und Einkünfte, jedoch sollen die Decimen nicht aufgeführt werden. Die Wiedmuth hielt nun Pastor Leder auf 12 Sch. 12 Metz. Winter - 24 S. 4 M. Sommeraussaat-Decem auf 15 Scheffel Korn von der Herrschaft /: also schlesisch :/ und gl. viel Hafer an Offertorium 5 Thl. 10 Sgr. /: ist nicht richtig, denn diese fließen in die Kirchkaße :/ 11 Thl. Caudofixum, 100 Thl. nebest. Einnahme, darzu 13 Rthl. 12 Sgr. Steuer. Der Pf. Wilh. Anders wird conductirt, daß er ruhig sich verhalten. Früher hätten die Decimen betragen von Gemeinde Arnsdorf 25 Schl 1 ¼ Metz. von Querseiffen 17 Fl. 12 ¾ Metze, - <fehlt> Steinseiffen.

Wegen der Steuern heißt es, giebt der Pfarrer noch bis jetzo 13 Thl. 12 Sgr. Sind aber abgefallen, da von den Gemeinden keine Decimen u. deme gegeben worden, von den Steuern, welche die Gemeinden halben entrichten.

a. von Arnsdorf u. Querseiffen 10 Thl. 2 Sgr., Steins. 7 thl. 26 Sgr. 3 Pf.

1033

### **Nachträge des Pfarrer Sommer.**

zu Seite 636 - 639. Das von Pfr. Barsch erwähnte Buch habe ich von Hr. Laborant Riesenberger geborgt erhalten. Es führt den Titel: Benjamin Werner. Eine schles. Geschichte aus den Jahren 1622 - 1675 - datirt 1799 ohne Druckort.

Dieses angeführte Buch will, daß Michael Werner den 30. Oct. 1722 oberhalb der jetzigen Hampelbaude, die früher Samuelsbaude genannt wurde, jetzt Adolphbaude heißen könnte, von einem Jäger namens Samuel sei gefunden worden, der ihn mit Hilfe eines gezähmten Wolfes in die Hütte eines gewissen Söllner brachte in Krummhübel. Das Datum kann kaum richtig sein, wenn nämlich der Michael Werner noch im Winter 1623 den ältesten Sohn des Grafen Hans Ullrich hergestellt haben soll. Denn Hans Ullrich Schaffgotsche war der Sohn des Grafen Christoph Leopold Schoffe Gotsche, geb. 25 Aug. 1598 <richtig: 25.08.1595> zu Greiffenstein, vermählte sich 1620 mit Prinzeß Barbara Agnes von Liegnitz u. Brieg, Tochter des Herzog Joachim Friedrich; wurde 1627 in den Freiherrn Stand erhoben, und starb zu Regensburg den 13. Juli 1635 <richtig: 23. Juli>. Sein ältester Sohn Christoph Leopold, Graf von Schaff-

gotsche, Semper Frei von u. auf Kynast, Freiherr zu Trachenberg, Erbherr der Herrschaften Greiffenstein, Kynast, Giersdorf, Boberröhrsdorf - war geboren den 8. April 1623 - starb 30. Juni 1703. Er kann also, wie genanntes Buch erzählt, dieser älteste Sohn im Jahre 1723 nicht gel<ebt haben>, daher nicht gewesen sein, als er krank lag, und von Michael Werner hergestellt wurde. Seine Gemahlin, - 1656 war Agnes v. Ragnitz. Der älteste Sohn Graf Anton, geb. zu Breslau 19. April 1675 restaurirte die Annakapelle auf dem Born oder Gräberberge. —

Als Werner nach Krummhübel kam, war Erasmus Kahl, Magister der Theologie, hierorts Pastor, das hat seine Richtigkeit. Zur selben Zeit lebte <der> Arzt Tralles, Großvater des Breslauer Tralles; .... bei Graf Ullrich der damals auf dem Kynast wohnte — Michael Werner war übrigens von der Partheÿ der Schwenkfelder. Denn Sohn Georg wurde Pastor in Schmiedeberg, dessen Sohn Benjamin gab dem genannten Buch den Namen. Zur selben Zeit kam ins Gebirge Maria Plischke und gründete in Schreiberhau eine kleine Colonie, Marien- oder Jammerthal, denn damals wurden die Protestanten in Folge des Reformationsrechtes aus den luthrischen Fürstenthümern vertrieben. Sie flüchteten sich ins Gebirge. Nur muß man die vielen Greuelszenen nicht glauben, welche die Romane u. Historien erzählen.

Kurz vorher 1617 hatte ein Böhme Wolf Preussler die erste Glashütte<sup>815</sup> in Schreiberhau angelegt. Der junge Benjamin Werner wohnte als kleiner Student bei Professor Klose in Breslau — Verfaßer der derben Briefe über Breslau. F war aber erst von 1630 - 1640, hieß auch nicht Erasmus, sondern Wenzel Kahl. Der Verfasser der Schrift hat also wohl schreiben wollen: „1632 kam Werner nach Krummhübel“, oder muß ihn schon 10 Jahre in Krummhübel belassen.

Übrigens sagen Andere: zwei Prager Studenten wären 1700 hierher geflüchtet, weil sie ein Duell gehabt und es wären ihre ersten Schüler Exner und Grossman gewesen. Offenbar unrichtig.

Hans Ullrich Schoff-Gotsche war ferner von und auf Kynast, Freiherr zu Trachenberg, Erbherr der Herrschaften Trachenberg, Prausnitz, Kynast, Greiffenstein, Kemnitz, Schmiedeberg, Giersdorf, Hedwigswalde u. Rauschke, kaiserlicher Kämmerer, General der Cavallerie, Obrister über zwei Regimete zu Pferde, commandierender General. —

---

<sup>815</sup> Glashütten sind in Schreiberhau seit 1366 nachweisbar.

Christoph Leopold sein Sohn war kaiserl. geheimer Rath, Kämmerer, Kammerpräsident in Schlesien, Administrator der Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau, Director des Oberamtes.

Sein Sohn Johann Anton außerdem Herr von Boberröhrsdorf, Buchwald, Schoßdorf, Preilsdorf, kaiserl. wirklicher geheimer Rath, Cämmerer, Landeshauptmann der Fürstenthümer Jauer u. Schweidnitz, Obrister Erb-Hofmeister u. Erb-Hoferichter derselben Fürstenthümer.

Verfasser des Buches war Feldprediger 1790 im preuß. Heere und aus Magdeburg oder Wittenberg.

1034

zu pag. 1019 - 1028

Das Riesen- oder Schneegebirge ist selbst nur ein und zwar derjenige Theil des sudetischen des südlichen Gebirges, oder wie es auch genennet wird, böhmisches oder ryphäisches Gebirges, welches zwischen Böhmen und Schlesien sich hinzieht und mit dem Jsergebirge zusammen den Hauptzug der westlichen Sudeten ausmacht. Es beginnt mit dem Jsergebirge, von dem es durch den Zacken getrennt wird, und dehnt sich aus bis an das Hochwaldgebirge, von welchem es durch den Bober getrennt wird. Dort sind Liebau und Schatzlar, beides Städtchen, die äußersten Orte am Ost-Süd-Ost, dagegen am andern west-nord-westlichen Ende <sind> die Dörfer Schreiberhau und Harrachsdorf die Grenzorte, zwischen denen das Riesengebirge liegt, sich acht Meilen in der Länge und vier Meilen in der Breite ausdehnt. Der Hauptkamm theilt sich da, wo auf böhmischer Seite die Siebengründe liegen in einen nordwestlichen mit dem Hohen Rade /: 4.841 Fuß hoch :/ und einen südöstlichen mit der Schneekoppe /: 4.990 Fuß :/als die höchsten Spitzen. Letztere liegt unter 50° 44' nördlicher Breite und 33° 25' östlicher Länge von Ferro (=damaliger Nullmeridian), und... 200 passifer Breiten oder . <fehlt> Fuß unter der Jahnlinie, über dem sogenannten Koppenplane 300 Fuß erhöht, und so zusagen zwischen der weißen Wiese, dem Koppenplane und die schwarze Koppe eingeschoben. — Vom Horizonte der Stadt Breslau erhebt sich die Koppe 2 ½ mal höher als der Zoptenberg, dagegen 3.804 Fuß über dem Horizont von Schmiedeberg. Ihre Gipfelfläche beläuft sich von Osten nach Westen und einer Länge von 85 Schritten, und von Süden nach Norden in einer Breite von 66 Schritten. —

Jm Jahre 1666 den 15. Dcb. stürzte zwischen dem Brunnenberg und der Schneekoppe eine Schneewand herab, die 8 Menschen in einem Hause begrub und mehre Bauden zertrümmerte. Solche Fälle ereignen sich übrigens gar nicht selten. —

Den Bau der Kapelle auf der Koppe baute Graf Christoph Leopold den 26. Juli des Jahres 1668, aber erst den 10. August 1681 konnte die Kapelle eingeweiht werden; die Weihe vollzog der Prälat Dominicus Geier von Grüssau. Der Altar hatte eine Marmorplatte von 30 Fuß ins Gevierte. Diese muß aber wohl bald errichtet worden sein. Auch hatte in der Zeit nach 1800 der Altar nicht mehr die Laurentiusstatue, sondern das Bildniß von Maria Johanna, auf Kupfer gemahlt. Die Kapelle mißt 26 Fuß im Durchmeßer, hat eine Höhe von 40 Fuß, und Mauern in Stärke von 4 ½ Fuß.

Jm Jahre 1708 den 23. Oct. machte Graf Johann Anton die erwähnte Fundation; an Trinitatis wurden 3 heil. Meßen gelesen, die übrigen Feste nur 2. Seit 19. Dec. 1749 wurde die Fundation dahin geändert, daß nur an den 3 Marienfesten zwei heil. Meßen gelesen wurden. Aber seit 8. März 1812 werden die heil. Messe in Warmbrunn gelesen; der Altar eingeräumt, später vom Blitze zerschmettert und durch 6 Feuer zersetzt; dann die Kapelle wurde 1821 zu einem Wirthshause eingerichtet. Das Altarbild kam zuerst nach Seydorf, 1821 nach Giersdorf in die Kirche. Jm Jahre 1750 wurde die sogenannte geistliche Baude, die früher auf dem Plane stand, und unter die Hampelbaude herabgesetzt wurde, einem Wenzel Maywald aus Brückenberg zur Aufsicht übergeben, dessen Enkel noch in Wolfshau lebt.

1034 a

Bekannt ist die Sage vom Berggeiste Rübezahl. Dieser soll der aufs Gebirge gebannte Geist eines Rupert Edler von Zettritz sein; mit dem Bau der Kapelle soll sein Wesen aufgehört haben. Wenigst sahen einen von da nur vom Sagen. Dagegen soll, so lange die Kapelle bestand, der Blitz niemals eingeschlagen haben, aber seit die Kapelle profanirt wurde, geschah dieses sehr oft. Ein Mann, namens Wenzel Trehmer, Jnwohner in der Schlingelbaude, und immer in der Koppenbaude beschäftigt wurde bereits zweimal vom Blitz getroffen, daß er längere Zeit gelähmt geblieben ist. Am Pfingstsonntage 1850 schlug der Blitz zum drittenmale so nahe vor ihm in die Erden, daß er betäubt liegen blieb.

Jm Jahre 1824 traf der Blitz den Conditor Micadi aus Breslau, daß dieser todt blieb. Er wurde den 19. August auf den hiesigen luth. Kirchhof beerdigt. Er starb den 16. August, und sonst ander Personen betäubt.

Man übersieht von der Koppe den Bergzug, der sich nach Flinsberg hin erstreckt, mit seinen eingebenen Koppen, nämlich das Hohe Rad, die Tafelfichte, den Jserkamm, näher den Mittagstein, die Dreisteine, die beiden Teiche, den Hochstein, Dorf Schreiberhau, den Geiersberg bei Flins-

berg, die Kemnitzberge, über die Dreisteine hinaus Friedeberg, davon rechts die Landeskrone, Görlitz, über die Schlingel- und Hasenbaude, den Greiffenstein, Greiffenberg, dazwischen Lauban, über den Kynast hin ins Liebenthal, näher Vogtsdorf, Giersdorf, Warmbrunn, den Fußdorfer Kalkberg, rechts davon Lehnhaus, dann Gnadenberg, Bunzlau, näher Hirschberg, Stonsdorf, mit dem Prudelberge, näher die Gräberberge, darüber den Grunauer Spitzberg, den Stangenberg bei Lomnitz, die Hohe Gulge, den Kapellenberg, den Wolfsberg bei Goldberg, die Thürme von Goldberg, den Kitzelberg bei Kauffung, die Falkenberge, den Heßenberg bei Jauer, die Stadt Jauer, Buchwald, Kupferberg, davor liegt Wahlstadt, Liegnitz, Leubus, den Streitberg bei Striegau, den Schmiedeberger Kamm, darüber hinaus Breslau – die Städte Landeshut, Gottesberg, den Jesuitenthurm von Schweidnitz, den Zoptenberg, rechts davon den Hasewald, Sattelberg, Grüssau, den Mildberg bei Lässig, den Schwagerberg bei Charlottenbrunn, die Eule, Silberberg, Klein Aupa, dahinter Liebau, den Stritt bei Schömberg, die Überschaar, den Spitzberg oder Grenzberg, dahinter den Glatzer Schoenberg, den Heuscheuer, dann die Bukow bei Cudowa, die hohe Franse bei Reinerz, Trautenau in Böhmen, nahe daran den Schwarzen Berg, den Spiegelberg, Groß Aupa, den Fuchsberg, den Stiefelsberg bei Gitschin, den Brunnenberg, darüber den Weißen Berg bei Prag, den Ziegenrücken, den Spitzen Berg bei Jungbunzlau, Jungbunzlau, die Wiesenbaude am Brunnenberge, daran ... .. den Tauschkenberg bei Reichenbach, die Lautsche bei Zittau, die Kesselkoppe, die Milschau bei Töplitz. Überhaupt aber ist die Aussicht nach Böhmen weniger freundlich. F. die Schnee- oder Riesenkoppe v. Schmidt. Krahn in Hirschberg 1826 u. Prudlo: Hoser aus Zittau.

NB. Die Laurentiusstatue wurde 1772 vom Blitze herab geschlagen, zugleich die hintere Mauer sehr zerrissen und der Dachstuhl zerschmettert. cf. Assmann p. 307 u. Schweizer Handbuch für Gebirgsreisende Berlin 1847. — 1828 den 18. Oct. schlug der Blitz fünfmal in die Kapelle. 1847 den 10<sup>ten</sup> Aug. betäubte ein Blitz mehrere Personen unter Andern den obengenannten Trehmer.

**Auszug aus der Kirchen-Geschichte der katholischen Kirche zu Seindorf 1213 des Pater Bernhard Pengler.**

Im Jahre 1212 war das Dorf Brohnsdorff durch einen Wolkenbruch ganz zerstört worden und die Kirche war eingefallen und mehr als dreißig Viertel von den Häusern ist überschwemmt gewesen. Im Jahre 1215 haben die Brohnsdorffer Einwohner herunter in den <das> Thal gebaut, es waren zu selbmaliger Zeit hier bloß zwei Vorwerke gewest, Ober und Niedervorwerk und einige Häuser und im Jahre 1217 waren schon viele Wohnungen hier gewesen. Da aber der Hanns Schoff aufs Polknerfeste gereist war, so war der Grundherr Hanns Schoff von Räufern angefallen worden und sein Ritter Knappe Palzer hat ihm vom Tode befreit und wie alle beide wieder auf freiem Fuße waren, so hat der Ritter Hanns Schoff den Palzer zum Ritter gemacht, wie sie zum Dorfe gekommen waren, so hat der Ritter Hanns Schoff gesagt, das ist Sein Dorf und hat dem Palzer das Dorf geschenkt und hat hernach Seindorf geheißt.

Der Herr Palzer hat alsdann hier gewohnt und hat zum ewigen Andenken hinter dem Guthe eine steinerne Kappelle bauen lassen, wo ihm der Herr das Guth geschenkt hat, die heute noch steht beim Wege auf Glausnitz. Im Jahre 1230 hat Herr Palzer das Nieder-Vorwerk verkauft und ist ein Bauergut daraus gemacht worden und heißt der Niederbauer.

Die Kirche hat gestanden, wo heute Gerges Leedres Haus steht und der ganze Busch in der Tülke herunter war der Kirchenbusch, jetzt heißt es der Kirchen-Häyn. Solchen hat Herr Palzer verkauft und zum Andenken muß der Besitzer vom Häyn jährlich in die Kirche zehn Heller bezahlen. Im Jahre 1240 ist die Kirche gebaut worden und Herr Palzer hat von seinem Vorwerk den Garten geben, wie heute noch alles beisammen.

Das Pfarrhaus war 1239 gebaut worden. Das Geld für den Kirchenhäyn ist zu einer Glocke verwandt worden, die andere Glocke ist im Jahr 1238 im Kirchenhäyn vom letzten Bauer in einem Hübel beim Sandsichern gefunden worden. Herr Palzer starb als Wittwer und ohne Erben im Jahre 1256 von einem Alter von 78 Jahren 4 Monaten und 8 Tagen und liegt in der Kirche bei der Karthüre aufs Vorwerk zu in einer Gruft begraben. Das Dorf Seindorf ist wieder an der <die> Herrschaft nach Giersdorf gekommen und ist hernach Seydorf genannt worden.

Im Jahre nach Christi Geburt 1561 ist das Vorwerk an den Balzer Friese verkauft worden und im Jahre 1630 hat das Vorwerk ein Martin Richter

beseßen und im Jahre Anno 1650 hat das Vorwerk ein Hans Kahl beseßen und im Jahre 1630 den 17<sup>ten</sup> Oktober ist dieser Freykauf im Freiherrlichen Amt zu Kemnitz unterm Hanns Schaffgotsch ertheilt worden. Herr Pater Bernhard Pängler wird die ganze Kirchengeschichte verdeutschen, weil das meiste lateinisch ist und habe dieses bloß heraus geschrieben, wenn ich etwa absterben sollte dieses Buch gefordert werden kann. Es ist in Schweinschwarte gebunden und steht oben angeschrieben „Seindorf Kirchengeschichte“. Solches bekunde ich Hanns Christoph Feriany Schulmeister, Kirchenschreiber und Gerichtsschreiber allhier. Anno 1738 den 1<sup>ten</sup> Marti.

Aus einem alten Kaufbuche darinnen folgendes vermerkt steht, allein weder Jahrzahl noch Datum auch keine Namens-Unterschrift darunter ist alles:

Glausnitz und nicht Clausnitz wird das Dorf geschrieben, denn zur Zeit soll da wo Niepels Bauerguth steht, ein Clausus (= eine Klausen) gestanden haben und von vier Jungfrauen bewohnt worden sein und habe unter das Jungfrau Kloster nach Fischbach gehört. Die Jungfrauen sind nach der Stadt Strigau gezogen, und die Jungfrauen

1037

in Clausnitz sein bis auf eine ausgestorben, welche auch nach Striegau gezogen ist, und ist dem damaligen Hanns Schaffgotsch verkauft worden mit 6 Häusern und dem großen Teiche, warum der Teich heute noch Nonnen Teich heißt. Zur Zeit der Clausur hat hier der Probst gewohnt mit Namen Joachim Pausch. Die Schule hat Anfangs hier im Pfarrhofe gestanden, hernach hat der Hanns Schaffgotsch ein großes Stück Aue geben, und darauf ist die Schule gebaut worden, und die alte Schule zum Glöcknerhause gemacht worden. Siehe Pag: 102 in der Kirchengeschichte. Die Mittelglocke ist im Jahre 1699 verfertigt und den 2<sup>ten</sup> Trinitatis das erstemal geläutet worden, und die Umschrift lautet:

Rufe mich an in der Zeit der Noth, spricht der Herr, so will ich dich erretten und du sollst mich preisen. Me fundet (=mich goß) Heinrich Ponner Anno 1699.

Die kleine Glocke ist im Jahre 1724 verfertigt worden und die Umschrift dieser Glocke lautet: Es spricht der unweise 1724.

Ferner bemerke ich nun wegen der Kapelle, welche an dem Wege nach Glausnitz gestanden hat, so hat der jetzige Besitzer des Vorwerks Georg Gottlob Kahl im früh Jahr 1826 die Grundmauer ausgerodet. Ferner wo in dem sogenannten Dorfe Brohnsdorf die Kirche gestanden haben soll, in dieser Baude wohnt kein Leeder mehr, sondern ein gewisser Gottfried Thümer und führt die Haus N<sup>o</sup> 186. Der Weg zu diesem Hause führt

vom Anna Berge hierum gegen Arnsdorf zu, und bei verschiedenen Umgraben der Äcker findet man heute noch Menschengelbeine.

1038

**Zur Geschichte der Buschprediger.  
Schreiben an die Gemeinde Seydorf - Abschrift.**

Geliebter Richter. Aus dem hier in Abschrift beiliegenden kais. Rescripte an das königl. Oberamt in Schlesien wie auch an das königl. Amt der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, dann auch aus dem königl. Oberamts=Patent so in Abschrift hierbei geleyet, werdet <Ihr> mit Mehren ersehen, was abermalen wegen der Buschprediger <als> verschärfte<s> Verboth geschehen u. wie Jhro kaiserl. Majestät, das unlängst im tiefen Grunde an dem Kemnitzer Pfarrer höchst strafbare Attentatum eifrigst zu untersuchen und bestrafbar haben wollen.

Weilen denn nun dieses Unheil so oft, aber noch niemals so ernstlich und scharf verbothen worden, daß auch denen Obrigkeiten, wo dergl. Buschprediger <an>zutreffen, die Helfte ihrer Güter confisciret, die Unterthanen aber an Leib und Leben betrafet werden sollen: als ergeheth hierdurch <von> Amtswegen einen ernstl. Befehl, daß auf den nächsten Sonntag - wird sein der 26. Februar - die ganze Gemeinde anheischig gemacht, /: wofern aber Jemand außenbleibt bei Einer verrufen Straf :/ und dieser alles ihnen klar und deutlich vorgelesen werden; wie ich auch vor meine Person einen Jeden treulichst gemant haben will, vor dergl. Beginnen sich zu hüten, und die Buschprediger gänzlich zu meiden, und wenn ja <der> Ein oder der Ander, so unbedachtsam, sein selbst nicht zu schonen, so soll er durch Sr. Gnädigen Obrigkeit und Herrschaft, deswegen solche in Unglück zu bringen, unterthänigste Pflicht ... - Signature Amt Giersdorf d. 22. Februar 1702. Hans Christoph Anderko - Hauptmann.

Leopold. Liebe Getreue. Aus beiliegender Abschrift habt ihr das Wahre zu ersehen, was mir in Sachen deren von Neuen im Hirschbergischen eingeschlichen beginnenden Busch und Lerprediger zu deren künftigen Externiæ u. Abhaltung des denenselben zulaufenden Landvolkes allergnädigst resolviret und solches unserm königl. Oberamte um solches per patentem publiciren zu laßen allergnädigst insinuirt haben, worüber ihr auch quoad casus futuros ein wachsames Auge haben und feste Hand darüber zu halten wißen werdet.

Jhr erseheth aus dem Beischluß des Mehren etwas wegen des mit dem P. Friedrich Ferdinand Scheckel Pfarrer zur Kemnitz sich nächsthin ereig-

neten Casus und der derentwegen der Charlotte vermählten Gräfin von Altheimb geb. Gräfin v. Schaffgotsch dictirten fiscal. Straf von 100 Ducaten sie zu Jhrer auch Jhres Beamten und Unterthanen Unschuld und Exculpation und daß es vermöge beigedachter Grenzdelineation derjenige platte Stein, worauf der Puschprediger corripionando (= „scheltend“/ „schimpfend“) zu stehen pflaget, nicht auf ihrem Grund und Boden gewesen, und was dessen Mehres anhängig war und vorgebracht.

Wenn wir nun dieses mörderische und höchst strafbare an besagtem Pfarrer verübte Attentatum so schlechter Dinge hingehen lassen keinesweges gesinnet <sind>, wohl aber tam quo ad publicum quam privatum parti læsa alle mögliche Satisfaction allergnädigst nach haftbar haben wollen, als werdet Ihr /: wie unser gnädigster Befehl hiermit ist :/ gedachtes Anbringen der Gräfin v. <Altheim>

1039

nicht <nur> allein genau untersuchen, sondern auch mit allem Eifer und Nachdruck sowohl von selbst als durch den alldortigen ... in die Facinoroses , wie auch die Obrigkeiten durch deren Lärmerey Jhrer Unterthanen dabei gewesen sein inquiriren und die Thäter zum Stand zu bringen, mich bemühen, nicht weniger auf wessen Grund und Boden obgemeldter Stein lieget auch informiren und nebst deßen Ausgrablaßung und Verwerfung u. es die Beschaffenheit alles desto zu Händen unserer Königl. böhmischen Hofecanzlei nebst Zurückschickung des Beischlusses berichten. Wien d. 12. December 1701

An das Königl. Amt zu Schweidnitz und Jauer.

Leopold. Liebe Getreue!

Wir haben uns Eurer und in Sachen daran von Neuem im Hirschbergischen Weichbild einzuschleichen beginnenden Pusch- und Lermenpredigens, wie wärn auch dieselben zu vertilgen und das ihnen zu laufende Landvolk davon abzuhalten wären, unterm 18. jüngstverwichenen Monat August erstatteten also gehorsamsten Berichtschreibens auf Vorschlag des alldortigen bischöfl. Consistori dahin allerunterthänigst einzureichen alhier habet, wir möchten denen nun mit der sogenannten tiefen Grundes liegenden und in der beigeschlossen<en> Specification benannten Dörfern und Unterthanen, nebst unsres so scharfen allergnädigsten Verbotes sich, wo nicht alle doch mehrentheils bereits verschiedenen malen bei dergl. Pusch- u. Lermpredigern eingefunden haben, die bishero commisirte Auslaufung zu den Prädicanten alles Ernstes insiliren, woran sich andere spiegeln und aus Furcht einer gleichmäßigen Strafe, kein Buschprediger mehr ins Land siedeln, viel weniger, wenn

sich auch einige finden wollten, sich künftig in so großer Anzahl zu ihren Predigern begeben dürften.

Wenn nun aber wir gnädigst besorgen, daß durch sothane Inhibition des Auslaufens das gewünschte Ziel und Ende gleichwohl nicht nur nicht würcke, sondern ein viel erheblicheres Mittel zu völliger Eliminierung derlei Clamenten und Abhaltung des ihnen zugehenden Landvolkes zu sein, zunächst erachten wir, wie wir es denn auch hiermit gnädigst resolvirt haben, daß alle diejenigen Obrigkeiten, auf deren Grund und Boden derlei Buschprediger sich sehr lasten würden, mit der Confiscation der Hälfte ihrer Güter, diejenigen aber, so sich zu ihren Predigern begeben würden, an Leib und Leben irrimißbiliter bestraft werden sollen etc. wie oben – Wien den 12. December 1701. An das Königl. Oberamt in Schlesien.

1040

### **Zur Geschichte der Baulichkeiten.**

Seit dem Jahre 1800 vom 1. Januar sind folgende Bauten vorgekommen:

1800 wurde ein neues Kirchhofthor gemacht, kostete 22 Thl. 3 Sgr. 6 Pf., die aus der Kirchkasse bezahlt wurden.

Eine bedeutende Reparatur in der Schulstube vorgenommen, kostete 28 Thl. 14 sgr. 6 pfg., welche die Kirchkasse allein deckte.

1801 hatte ein heftiger Sturm an den Dächern und Fenstern der Kirchen-Pfarr- und Schulgebäuden großen Schaden angerichtet, und kostete die Reparatur die K.-Kasse nicht wenig.

Wurden auch sämtliche Zäune um das Pfarr- und Schulgehöfte, lebendige sowohl als Stangen- und Lattenzäune aus <der> Kirchkasse ausgebessert Die Uhr bedurfte eines Gewichtsteiles, das die Kirche um 6r. 20 bezahlte 1802 war der Klöpfel zur großen Glocken gebrochen, er wurde erlegt und um 26 Pfd. schwerer gemacht – kostete die Kirchkasse 5 T. 15 Sgr.; wurden um die Pfarrgehöfte Weißdornzäune angelegt 3 Thl. 29 Sgr. Auch hatte der Sturm abermals großen Schaden an den Fenstern angerichtet.

1803 Eine Reparatur an der Thurmuhre kostete 2 Thl. 10 Sgr., welche die Kirchkasse bezahlt hat. Im Pfarrhause hatte es bisher an einem Gesinde... hier gefehlt. Ein solches wurde jetzt eingerichtet dahin, wo jetzt ein Ofen angebracht, ein Fenster ausgebrochen war. Zu den an Kirchen-Pfarr- und Schulhause nothwendigen Bauten bedurfte es einer Reparatur, welche 3 Thl. kostete, und aus <der> Kirchkasse bezahlt wurde.

Der Pfarrer erhielt einen neuen Fischkasten, der in dem Dorfbach, nahe an der Schöpfe stand, wovon die Überreste vom Pfarrer Sommer erst ausgebrochen wurden; kostete die Kirchkasse 2 Thl. 3 Sgr.

Das Kirhdach wurde ausgebessert und dazu 15 Kasten Schindel á 23 Sgr. verwendet, 49 Schock Nägel verbraucht. Auch wurde das Dach auf der Spitze, wo sie von der Straße her das Pfarrgehöfte einschloß, ausgebessert. Diese Mauer wurde 18.. <fehlt> ganz cassiert, und steht jetzt der Zaun auf dem alten Grunde.

Wurde an den Fenstern im Schulhause eine bedeutende Reparatur gemacht.

Die Orgel bedurfte einer großen Ausbesserung. Der Tischler Gottlieb Exner aus Krummhübel unterzog sich derselben und genehmigte der herrschaftliche Rentmeister dafür aus <der> Kirchkasse 16 Thl.

1804 Die bekannte große Überschwemmung in diesem Jahre hatte der Pfarrwiedmuth viel Schaden angerichtet. Die Lomnitz riß gegen einen Morgen Ackerland ganz weg. Es mußte ein neuer Wasserlauf gegraben werden, gegen 74 Klafter á 3 Ellen lang und gehörig breit und eine 20 Klft. lange 3 Ellen hohe Mauer aufgesetzt werden. Kostete 25 Thal., welche die Kirchkasse bezahlte, außer daß <der> Pfarrer das Holz zur Wehre hergab.

War im Pfarrhause ein Einbruch geschehen, der dadurch verursachte Schaden an den Fenstern wurde aus <der> Kirchkasse gutgemacht.

An den Thüren der Scheuer, der Gehöftemauer und an der Kirchenhalle war eine Ausbesserung nöthig, welche die Kirchkasse mit 3 Thl. 7 Sgr. bewerkstelligte.

1041

1805 wurden am Pfarrhause eine Dachrinne gelegt und ein Apartement gebaut und kostete diese und andere Reparaturen im Pfarrhause die Kirchkasse wieder 24 Thl. 6 Sgr.

Jm selben Jahre brannten am 1. October die herrschaftlichen Scheuern im Oberhofe ab, wobei im Pfarrhause beim Auswärmen manche Beschädigungen vorkamen. Eine Mehrausgabe verursachte der größere Verbrauch an Wein zur heiligen Meße, weil der gräfliche Hofmeister, der nachmalige Pfarrer Friedrich im Bauergarten täglich celebrirte.

1806 Jn diesem Jahre wurde die Wiedmuth, der Pfarr- und Schulgarten vermessen und neu begränzt; die Kosten trug die Kirchkasse mit 21 Thl. 20 Sgr. Ein Messkasten, der zur Inventur des Pfarrhauses gehörte, wurde ausgebessert und sämtliche Zäune, auch einige Fenster.

1807 wurde der Schornstein im Schul- und Custoderhause bedeutend ausgebessert, der in der Mittelglocke zerbrochene Klöpfel - kostete 3 Rth. 28 Sgr. - hergestellt.

1808 den 26. May schlug ein heftiger Hagel und Sturm einige Fenster an der Kirche und im Pfarrhause ein, auch die Dörfer hatten sehr gelitten, die Ausbesserung des Kirchendaches kostete allein 21 Thl.

Wurde eine Uhrleine um 4 Thl. 16 Sgr. und eine Reparatur an der Uhre mit 20 Sgr. aus <der> Kirchkasse bestritten.

1809 ist wieder der Zaun verschnitten, ausgebessert und durch Setzerlen umgränzt worden. Eine neue Leine zur Kirchuhre um 2 Thl. auf Kirchkosten angeschafft worden. Ist der Glockenthurm gedeckt worden, und das Kirchendach ausgebessert worden. Dazu waren nöthig 18 Kasten Schindeln um 14 Thl. 11 Sgr. - Nägel und Arbeiterlohn betragen 7 Thl. 4 Sgr. Die Nägel besorgte Schmidt Gottlieb Sommer in Steinseiffen.

1810 wurde wieder auf dem Glockenthurm gedeckt, und dazu verwendet 40 Kasten Schindel im Betrage von 15 Thl. 15 Sgr. - und zwar Schock Giedschindel mit 17 Sgr., außerdem an der Kirche neue Dachrinnen gelegt, Ausbesserungen am Dache gemacht, am Glockenthurme das Fenster hergestellt, im Pfarrhause ein Ofen gesetzt. Es kostete der ganze Bau 55 Thl. 18 Sgr. und trug die Kirchkasse allein alle Kosten.

1811 wurde die Mauer gedeckt, um das Pfarrgehöfte der Zaun beschnitten.

1812 kostete Herstellung der Zäune allein 26 Thl. 11 Sgr.;

in die Pfarrbibliothek wurde das Kirchenblatt angeschafft.

1813 eine Leine zu der Glocke nöthig, kostete 2 Rthl. 4 Sgr. 6 Pf. in diesem und im folgenden <Jahr>

1814 <in diesem> Jahr sind wieder kleine Reparaturen an der Uhre auf Kosten der Kirchkasse vorgenommen worden.

1815 ist wieder eine Uhrgewicht-Leine mit 2 Rthl. 1 Sgr. 8 Pf. angeschafft worden; wurden die Gerinne und Ständer zu den Leichen auf Kosten der Kirche ausgebessert.

1042

Bisher hatte <der> Pfarrer für sich selbst eine schlechte Wohnung gehabt. Es wurde ihm demnach eine Wohnstube gebaut; wo jetzt die Stube links von der Hausthür sich befindet, und verschiedene kleine Reparaturen bei der Kirche, im Pfarr- und Schulhause vorgenommen. Sämtliche Baukosten betragen 184 Thl., welche die Kirche allein getragen hat. Bisher hat nämlich bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten die Gemeinde niemals Hand- und Spanndienst unentgeltlich geleistet, was viel mehr Ausgaben verursachte.

1816 ist wieder das hintere Dach am Pfarrhause und das Oberdach am Glockenthurm gedeckt und sind dafür verwendet worden 20 Kupfer Schindel, nöthig gewesen 18 Arbeitstage.

1817 bedurfte der Feuereimer Ausbesserung, wurden zwei Leitern gemacht, das Kirchdach zu besteigen. Solche sind nicht mehr vorhanden, überhaupt fehlt es jetzt bei Bauten an allen Geräthen. Wieder eine kleine Reparatur an der Thurmuhre und am Thore zum Kirchhofe ist vorgekommen; auch die Kirchhofmauer wurde ausgebessert mit 26 Sgr.

1818 In des Pfarrers Wohnstube wurde ein braun glasierter Ofen gesetzt und im Pfarrhause manche Änderungen gemacht, auch auf dem Glockenthurme wurde das Dach ausgebessert, der Knopf, welcher schadhafte geworden, wieder hergestellt und angestrichen; der Zimmermann hatte allein dreizehn Tage Arbeit. Auf magerem Mauerwerk Manches hier gemacht worden, da Ausgaben auf Kalk verzeichnet sind. Eine neue Leine zur Thurmuhre, welche Seiler Schönherr in Schmiedeberg gefertigt hatte, kostete allein 8 Thl. Sämtliche Kosten zahlte wieder die Kirchkasse allein.

1819 Das Schul- und Custodenhaus befand sich in einem sehr schlechten Zustande; die Wohnstube <gemeint: Schulstube> war zugleich Wohnstube. Dem nächsten wurde die Lehrstube separat eingerichtet und von Schrottholze aufgeführt, daneben ein kleines Stübchen angebaut, welches beim Neubau 185.. <fehlt> allein stehen geblieben ist. Ober der Schulstube wurde noch eine kleine Stube eingerichtet. Alle übrigen Wände und die Bedachung wurde an den schadhafte Stellen ausgebessert. So hatte jetzt das Schulhaus gegen Mittag die Lehrstube mit Nebenstuben und Küche, darüber die Emporstube. Diese ganze Seite war von Holz mit Ausnahme der gemauerten Küche und Küchenstube. Die Niederseite, wo Stallung und ein großes abgetheiltes Gewölbe <waren>, war steinern, aber in schlechten Zustand, darüber befanden sich die Kammern zu beiden Seiten eines langen Ganges. Der Hausflur war mit Feldsteinen gepflastert, die Treppe schlecht angelegt, der Bodenraum lief über das ganze Haus hin. Der Oberstock war von Bindewand, und theilweise mit Brettern einwertig, und auswertig verschalt. Die Giebelwände waren einfach verschlagen. Die Fenster waren durchgehends sehr klein und niedrig, <die> größten <hatten> zwey oder drei Scheiben in jedem Flügel. An der Vorderfronte hatte sich früher, wie es noch jetzt an den Schweizerhäusern der Fall ist, eine sogenannte Altane, ein Gang befunden. So fand ich das Schulhaus bei meiner Ankunft vor. Die Kosten betragen einschließlich meiner Arbeiten an den ... 133 Thl.

1820 In diesem Jahre war Pfarradministrator Gärtner angetreten, der sich der Verschönerung der Kirche angelegentlich annahm.

Im Schulhause mußten Dachrinnen gelegt, auch schon manche Reparatur in der Schulstube vorgenommen werden. Statt des umgefallenen Kreuzes am Kirchhofthore wurde ein neues eisernes Kreuz gesetzt, das Bildniß hergestellt, doch wurde Letzters im Laufe der Zeit rostig und schlecht, von einem herumlaufenden Pfuscher dann erbärmlich aufgemalt. Da es verblichen, hatte das Bildniß drei Augen, eine doppelte Nase und doppelte Oberlippe. In diesem jämmerlichen Zustande fand ich das Kreuz vor, ließ es deswegen herrichten. Namentlich aber bedurfte der Kirchturm einer bedeutenden Reparatur. Sie wurde von dem Schieferdeckermeister Wenzel Grossback aus Liebenthal vorgenommen, und kostete 337 Thl. Dazu gab die Kirche ein Drittheil, der Patron ein Drittheil, und sämtliche Civilgemeinden, - nämlich Katholiken und Lutheraner - ein volles Drittheil, außer daß Letztere die Hand- und Spanndienste lieferten. Der Thurm wurde von unten bis oben neu abgeputzt und geweißt, vom Oberwerk wurden die Schindel, welche denselben bekleideten und den Fußboden des Umlaufes bedeckten, weggenommen, die zerbrochenen Deckplatten und Kranzstücke erneuert, die verfaulten Säulen ausgehoben, die Bedachung ausgebessert. Alles Oberwerk wurde mit Weißblech neu gedeckt, dann mit rother Ölfarbe angestrichen. Knopf und Fahne wurden neu in Staffiergolde vergoldet, zwei Uhrtafeln wurden ganz neu hergestellt, eine neu aufgeführt. - Das Hammerwerk der Uhrtafeln wurde erleichtert und beweglicher gemacht. Der Schieferdecker begann mit dem 16. August die Blechbedachung abzunehmen und zu bessern. Im Knopfe fanden sich vor ein halber Bogen vom Jahr 1613, der die damaligen Ortsgerichte mit Namen nannte; Nachrichten über den Thurm-bau von 1658 und 1659. Nachrichten vom Bau im Jahre 1731; dann von 1761 - diese Nachrichten finden sich vollständig in diesem Buche vor.

Am 23<sup>ten</sup> September wurden Knopf und Fahne aufgesetzt. - Nach noch etwa vierzehn Tagen nachträglicher Arbeit war das Werk vollendet. Bisher ist am Thurme nichts weiter geschehen; nun aber eine gründliche Reparatur wieder nöthig geworden.

Gegenwärtig bilden der Thurm zur Kirche eine große Halle mit einer verroheten ebenen Decke. Ohne daß diese gesichert ist auf eine Weite lang auf den sie haltenden Trägern, befindet sich seit dem 184... <fehlt> vorgenommenen Umbau der Kirche darüber das Gebläse zur Orgel.

Deswegen hat dort der Bälgetreter einen sehr gefährlichen Standpunkt; außerdem wenn einer der Steine, welche das Gebläse beschweren, etwan herabfällt muß er die erwehnte Gipsdecke verletzen. Stürzt erst gar ein Gewicht von der Uhr einmal herab, so muß dieses nothwendig die Decke durchschlagen.

1044

Man hat wohl dieses zu verhüten, einige schwache Balken auf die Träger an dem Gebläse der Orgel hergelegt, machte aber nunmehr den Aufgang zur Treppe aber so beschwerlich als gefährlich. Der Eingang in die Thüre geht von der Kirche aus, und ist gegenwärtig durch die Orgel zur Hälfte versetzt, daher unbequem. Die Treppen sind sämtlich schlecht, die obere hing an nur kleinen Bretchen auf Bretter aufgenagelt ohne Wangen. Im zweiten Stockwerk befindet sich der Eingang auf den Kirchenboden, im dritten die Uhr. Im obersten Stocke hat man zur Unterstüzung des Oberwerkes später Bogen von Ziegeln eingespannt; diese sind aber durch das eindringende Regenwasser ganz ausgefault. Hier befindet sich auch das Gebälke, welches das Oberwerk trägt, und ehemals mit zum Glockgestühle gedient hat. Das Oberwerk, gemauert, bildet ein schlecht geformtes mehr gerundetes Achteck, hat einen Ausgang zum Geländer, und drei kleine Fenster. Im ersten Durchsicht befindet sich die Schale zum Stundenschlagwerke, im obern Durchsicht die Schale zum Viertelstundenwerk der Uhr. An einer Säule gegen Abend über der Steinmauer ist eine Vorrichtung angebracht zur Befestigung der Kirchweihfahnen. Die große Uhrschale trägt die Jnschrift „Jacob Gait goß mich 1602“. An einem Ständer des Kranzes gegen die Nordhelfte steht eingegraben H.F.P. 1713. —

Das Gevierte zunächst unter dem Oberwerk ist weit an der breiteren Seite, welche parallel läuft <zur> Stirnmauer der Kirche vierzehn Fuß sechs Zoll rhein., die schmale von der Kirche ablaufende Seite dagegen zehn Fuß drei Zoll. Ich habe nun wiederholt vorgeschlagen, die Glocken wieder auf den Kirchthurm zu hängen. An Platz würde es nicht mangeln, denn ... <weitere Ausführungen fehlen mit Leerraum>

1821 Zur Kirche führte früher auf der Südseite eine Thüre, diese und zwei niedrige Fenster wurden zugemauert. Eine unbrauchbare Empore wurde weggenommen, das Orgelchor, wo jetzt das heilige Grab ist, unterstüzt. Am Thurme wurde ein Fenster vergrößert - wo jetzt das Gebläse zur Orgel sich befindet. -

Die schadhafte Bänke wurden ausgebessert. Es arbeiteten dabei die Tischler Hannaussy und Schuster. Bei diesen Bauten kommt es zum ers-

tenmal vor, daß ein Theil der Handlanger unentgeltlich gestellt wurden. Bei der Schule wurde die oben erwähnte halb verfaulte Galerie weggenommen, und die Vorderseite abgeputzt. Im Pfarrhause wurden Ofen eingesetzt, die Stuben geweißt u.s.w. Sämtliche Baulichkeiten betruhen 64 Thl. 24 Sgr.

1822 der Barbier Maywald aus Schmiedeberg machte das Kreuzbild zum Kirchthorkreuze.

In diesem Jahre wurde eine große Reparatur der Thurmuhre gemacht und durch den Uhrmacher Vogt aus ... <fehlt> ausgeführt, kostete 91 Thl. welche ... <weitere Ausführungen fehlen mit Leerraum>

Das heil. Grab wurde von dem alten Platze unter der ehemaligen Orgelchore zur Epistelseite des Altars weggenommen, und in die große Halle verlegt, wozu blau leinwandene Tapeten gemacht wurden, die zum Theil noch vor-

1045

handen sind. In diesem Jahre wurde sogar rechter Weg an dem Glockenthurm bis an die Brücke auf Kosten der Kirchkasse hergestellt.

1824 wurde ein neues Kirchhorthor gemacht und aus <der> Kirchkasse bezahlt.

1825 kam wieder eine Reparatur des Pfarrzaunes und am Schloß am Kirchthurm.

1826 erbaute der Herr Graf Theodor Matuschka auf Arnsdorf eine besondere Gruft auf dem Kirchhofe an die Mauer Giebelwand, dabei mußten zwei Pfeiler von der Außenwand der Kirche weichen, und das Fenster gegen die Epistelseite höher gemacht werden. Die vom Kirchhofe ausgegrabenen Gebeine wurden an der zurückstehenden Ecke des Glockenthurmes in ein Grab versenkt und von Pfarrer Gärtner wieder eingesegnet. Oben in der Gruft, welche in der Kirche an den Vorsprung der Sakristei sich befindet, stehende noch gute Säрге wurden in die neue Gruft getragen. Das Zinn von den zerfallenen Särgen, das der Kirche zu Rechte gehört, wurde verkauft, und der Erlös an die Kirchkasse verrechnet. Er betrug 95 Thl. Übrigens ist die neue Gruft durchaus nicht am rechten Platze; sie verengt den Kirchhof und hindert die freie Entfaltung einer Prozession in dem Kirchhof.

1827 Die oben bezeichnete Wohnung für den Schullehrer oberhalb der Schulstube wurde aus zwei Kammern eingerichtet zur Stube und Nebenstube; wobei die Gemeinde die meisten Handdienste leistete.

1830 in und am Pfarrhause wurden Bauten vorgenommen, namentlich an der Vorderseite eine Mauer aufgeführt, eine neue zweiflügelichte Hausthüre gemacht.

1831 wurde die Thurmuhre bedeutend repariert, der kleine Thurm auf der Kirche neu gedeckt, der Knopf staffirt, die Zäune um den Pfarr- und Schulgarten hergestellt, kostet die Kirchkasse 72 Thl. 23 Sgr. 5 Pfg.

1832 wurde die seitlichen Zäune vollends in Stand gesetzt, die Kirche gedeckt, kostet die Kasse 51 Thl. 16 Sgr. 6 Pfg.

1833 wurde ein Einbruch in die Kirche gemacht, der Tabernakel erbrochen; deshalb an dem Fenster eine Reparatur nöthig wurde; der Fischhälter des Pfarrers wurde hergestellt, das Thor am Kirchhofe oder Pfarrhofe verändert. Bei der Bedachung der Kirche wurde das Schrottholz unter dem Dache weggenommen.

1834 die Bedachung der Kirche wurde fortgesetzt und der Glockenthurm gedeckt, der Knopf neu staffirt, diese Bauten kosten 177 Thl.

1835 den .... <fehlt> schlug der Blitz in den Uhrthurm, zerschmetterte einige Fenster, zertrümmerte eine Treppe.

1046

### **Zur Geschichte der Koppe:**

Bisher war nur die seit 1810 säcularisirte Kapelle und die eingefallene sogenannte geistliche Baude für die Reisenden eine Zuflucht gewesen, und seit 1824 von G. Siebenhaar zum Gasthofe eingerichtet worden.

Im Jahr 1848 baute unterm Koppenkegel auf dem sogenannten Plane ein Böhme, namens Wenz. Michtlehner auf böhmischer Seite eine große ansehnliche Baude, die Riesenbaude genannt, welche 1857 durch Kauf an A. Sommer, einen protest. Gastwirth aus Bolkenhayn überging. Dieser besaß schon die Baude über dem Teichrande und baute 1850 neben die Kapelle ein großes Blockhaus. Nun gab der regierende Graf Leopold Gotthard Schaffgotsche die Kapelle dem Gottesdienst wieder zurück, stellte dieselbe würdig im Januar her, sodaß sie 1854 den 21. Juni vom Herrn Fürst-Bischof Dr. Heinrich Förster wieder hergestellt werden konnte, und feierlich eigeweiht wurde, wobei der luth. Kaufmann Puder aus Hirschberg ein ... <weiteres fehlt>

Im Jahr 1857 in der Nacht des ... <fehlt> brannte das Koppenhaus von boshafter Hand angezündet gänzlich nieder. Im Frühjahr 1858 wurde aber ein um so größeres an dessen Stelle gebaut.

1859 den 23. Juli nachmittags um 5 Uhr schlug der Blitz von unten her in den Neubau der Kapelle und zündete. Alles Holzwerk brannte gänzlich nieder, das Feuer hielt bis in die späte Nacht an, die Fensterscheiben schmolzen.

**L A T E I N T E X T E**  
(Übersetzung)

zu 82

..... Goldbuchstaben folgendes Gebet steht: „Unter Deinen Schutz und Schirm fliehen wir, o heilige Gottesgebälerin, verschmähe nicht unser Gebet in unseren Nöten, sondern erlöse uns jederzeit von allen Gefahren, o Du glorreiche und gebendeite Jungfrau, unsere Herrin, unsere Mittlerin, unsere Fürsprecherin, versöhne uns mit Deinem Sohn, empfiehl uns Deinem Sohn, stelle uns vor Deinen Sohn.“ Zu beÿden Seiten dieses Bildes sind wieder corinthische Säulen weis marmorirt angestrichen, von

zu 136 - 137

Wir, Anton Ferdinand von Rothkirch und Panthen (\*), durch Gottes und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnaden Bischof von Paphus, und dazu für die Diözese Breslau im königlich-preußischen Machtbereich Apostolischer Vikar etc.

Wir geben durch (unser) gegenwärtiges Schreiben bekannt, d.h. kraft der Vollmacht, die uns von unserem allerheiligsten Herrn Papst Pius VI. gemäß dem Wortlaut des mit Datum vom 07.07.1781 abgeschickten Breve (= päpstlichen Briefes) in besonderer Weise gewährt wurde: Daß wir ein für allemal durch uns selbst in jeder von den Pfarr- und Kollegiatkirchen der Stadt und der Diözese Breslau, die auch sowohl wegen ihrer würdevollen Stellung, als auch wegen ihres Alters in hohen Ehren gehalten werden und mit einem besonderen Vorrecht ausgestattet sind (nach Widerruf der in ihnen von Seiner Heiligkeit mit einem Privileg ausgestatteten Altäre, die im Bereich des Sprengels, sei es für immer, sei es nur zeitlich beschränkt, bereits gewährt worden sind), wenigstens einen privilegierten Altar für die Befreiung der Seelen der christlichen Gläubigen von den Strafen des Fegefeuers zu bestimmen vermögen, der für den täglichen Gebrauch, nur für den Zeitraum von sieben Jahren mit dem apostolischen Privileg ausgestattet ist. So haben wir den in der Pfarrkirche zu Arnsdorf befindlichen Hochaltar, der die Bezeichnung „Zur Allerseligsten Jungfrau und zur Heiligen Hedwig“ trägt, hierzu bestimmt, damit, wann immer irgendein Weltpriester oder ein Ordenspriester - gleich welcher Kongregation und jedweden Regularinstituts (z.B. der Gemeinschaft der Jesuiten) - eine Totenmesse für die Seele irgendeines christlichen Gläubigen, der durch die Liebe mit Gott verbunden aus diesem irdischen Leben geschieden ist, am zuvor genannten Altar feiern wird, dessen Seele selbst aus dem reichhaltigen Schatz der Kirche durch dieses Fürbittengebet ein vollkommener Ablass zuteil wird; zudem wird er durch die Verdienste unseres Herrn Jesus Christus, der Allerseligsten Jungfrau Maria und aller Heiligen auf deren Fürsprache von der Strafe

des Fegefeuers befreit. Unser gegenwärtiges Schreiben wird jedoch nur für den Zeitraum von sieben Jahren Geltung haben.

Zur Bestätigung der Richtigkeit haben wir das vorliegende Schreiben unterschrieben und zudem mit dem üblichen Siegel beglaubigt und ausgefertigt.

Breslau, den 7. November 1781

Anton (Stelle des Siegels) Martin Schneider  
(Unterschrift von eigener Hand)

(\*) Anton Ferdinand von Rothkirch und Panthen (\*09.07.1739 in Hönigsdorf, Kreis Grottkau †21.04.1805 in Breslau) war Weihbischof von Breslau (Bischofsweihe am 19.08.1781 durch den Posener Weihbischof Ludwig von Mathy) und Apostolischer Vikar im königlich-preußischen Machtbereich. Nach der Bischofsweihe wurde er als Weihbischof zum Apostolischen Vikar im königlich-preußischen Teil der Breslauer Diözese ernannt, weil sich Fürstbischof Philipp Gotthard von Schaffgotsch seit 1766 im österreichischen Teil der Diözese Breslau aufhielt und dieser an der Verwaltung des preußischen Bistumsanteils gehindert war.

zu 181

Dieser Leichenstein enthält folgende Aufschrift:

„Dieser Leichenstein birgt die Gebeine des Hochwürdigem Herrn Johannes Willhelm Anders, des Pfarrers von Arnsdorf vom Jahr 1746 bis zum Jahr 1782; gegenüberliegend befinden sich die sterblichen Überreste der Hochwürdigem Herren Christophorus Bernardus Pollock und Johannes Georg Thiel, von denen der erstgenannte nur drei Jahre, der andere aber dreißig Jahre hindurch diese Kirche leitete. Ihnen möge Gott den ewigen Frieden schenken.“

zu 481

## **XXtes Hauptstück** **Ueber alte Beschreibungen der Kirche und ihrer Umstände**

.....

### **Beschreibung der Kirche in Arnsdorf und dessen, was dazu gehört**

1. Die Kirche, bei der der Pfarrer residiert, wurde von den Katholiken erbaut, wie es aus dem ältesten Altar ersichtlich ist. Sie ist gänzlich gemauert; in welchem Jahr aber und von wem wurde sie gestiftet ?

Zu einer nicht mehr bestimmbar Zeit scheint sie zerstört worden zu sein (\* trotz ihrer Zerstörung fand man im Jahr 1803 heraus, daß der erste Bau wohl im Jahr 1289 erfolgt sein müßte), wobei dieselbe Kirche später in Teilen von den Nichtkatholiken erweitert wurde (\*\* nur die rechte Seite zum Pfarrhaus wurde von den Nichtkatholiken erbaut). In einem baulich guten Zustand erhielt sie sich selbst bis jetzt dadurch, daß die Pfarrangehörigen Hand- und Spanndienste leisteten; einer bedeutenden Reparatur bedarf sie derzeit nicht.

2. Geweiht wurde sie einerseits zu Ehren der Seligen Jungfrau Maria, andererseits wurde sie der hl. Hedwig gewidmet; das Fest der Einweihung (= Kirchweih) wird aber am Sonntag nach dem Fest der hl. Hedwig (= 16. Oktober) gefeiert.
3. Die eingepfarrten Orte sind die Dörfer Arnsdorf mit Querchseifen, die eine Gemeinde bilden sowie Steinseifen und Krummhübel; schließlich kamen noch dazu Wolfshau und Brückenberg (\*\*\*) Brückenberg war schon 1672 eingepfarrt, wie das Taufbuch von 1666 bis 1680, No. 40, bezeugt. Wolfshau scheint dabei zu diesem Dorf mit dazu gehört zu haben).
4. Die Kirche hat eine Krypta im Innern, zwei kleinere Krypten außerhalb der Kirche, deren Epitaphien nichts über eine bestimmte Familie oder für den Patron anzeigen außer die Namen der bereits Bestatteten, und die Kirche kümmert sich um diese (\*\*\*\* Sie unterhält nur die Krypta des Patrons und andere Epitaphien an der Kirche nach Auflösung der Grabstellen).
5. Es ist kein Dokument vorhanden, ob aus dieser Grundlage heraus sowohl ein katholischer als auch ein nichtkatholischer Patron hier bestattet wird, und auch nicht, wie viel dafür gezahlt worden ist ? Zumal in der Krypta in der Kirche ab einem nicht näher bestimmbar Zeitpunkt niemand mehr von der Katholiken bestattet wurde mit Ausnahme eines jüngeren Grafen von Waldstein, der aber auf Anordnung seines Herrn Vaters von dort wieder herausgenommen wurde und vor dem Hauptaltar außerhalb der Krypta bestattet wurde.

zu 482

6. Das Innere der Kirche ist ohne eine weitere Ausstattung; es befinden sich darin nur drei geweihte und mit Altarsteinen versehene Altäre. Die Kirche hat einen Ambo als Lesepult, ein Taufbecken, einen Chor im Kirchenschiff und eine schöne Decke; aber der Chor mit der Orgel im Presbyterium hat auf jeder Seite noch irgendein Gemälde nötig. In der Kirche befinden sich zwei Statuen der Seligen Jungfrau Maria

und des hl. Johannes Nepomuk. An größeren Bildern verfügt sie thematisch über Darstellungen „Auferstehung Christi“, „Hl. Antonius von Padua“ und „Selige Jungfrau Maria“.

7. Die Sakristei ist ausgestattet mit Querbalken und wohl versehen mit Eisentüren; nichtsdestoweniger jedoch feucht, und aus diesem Grund werden die besseren heiligen Kirchengeräte im Pfarrhaus an einem dafür speziell bestimmten Platz verwahrt, andere Gegenstände aber werden sicher und geziemend in der Sakristei aufbewahrt.
8. Der Kirchturm ist groß und voller Risse; dieser bedarf der Ausbesserung. Ein zweiter Turm ist klein, bei dem das Kirchendach nicht ohne großen Schaden das Fundament bildet. Der dritte Turm ist der Glockenturm, bei dem der Glockenstuhl in gutem Zustand ist und in dem drei Glocken hängen. Diese wurden zum einen beschafft vom Patron, zum anderen von den Pfarrangehörigen (man sehe hierzu das XV. Hauptstück, in dem festgestellt wird, daß es sich anders verhält - Seite 223) - die kleinste Glocke von diesen wurde nach den allhöchsten Vorgaben des hochhehrwürdigen Kirchenamtes angeschafft, zum Teil aber auch von der Kirche, welche auch alle drei Glocken instand zu halten hat; die beiden größeren Glocken sind auch mit besonderen Weihen versehen.

Für den gewöhnlichen Puls beim Glockenläuten anlässlich von Leichenbegängnissen erhält die Kirche nur zwei, für einen außerordentlichen Puls vier „böhmische“ Münzen /: gewöhnlich als „Böhmen“ oder „schlesische Gulden“ bezeichnet :/, wohingegen jedoch die Kirche beim Anmarsch der Leichenprozession, bei dem öfters gar eine halbe Stunde lang geläutet wird, gar nichts erhält. Für die gewöhnlichen Gottesdienste der Nichtkatholiken ist das Glockenläuten dasselbe wie bei den Katholiken; an anderen Tagen, die man auch „Bußtage“ nennt, wird das ganze Jahr hindurch am Mittwoch jeder Woche besonders geläutet; auch hierfür bekommt die Kirche nichts. Der Schulmeister aber erhält jährlich acht gebräuchliche Münzen /: Schlesische Thaler :/ von den Nichtkatholiken.

9. Die Kirche wird von einem Friedhof umgeben; ein weiterer Friedhof ist nicht vorhanden. Dieser Friedhof wird durch eine Mauer eingefast, welche die Kirche bislang bauständig hielt, da die Pfarrangehörigen die erforderlichen Hand- und Spanndienste übernommen hatten.

zu 483

Für eine Grabstelle im Friedhof wurde von vielen, die einen bestimmten Platz für sich beanspruchten, je nach sozialer Stellung der Person

ein Betrag in nicht vorher festgelegter Höhe bezahlt. Eine Unterscheidung hinsichtlich der Katholiken konnte schon seit ältester Zeit im Hinblick auf einen bestimmten Platz im Friedhof nicht vorgenommen werden, da die Nichtkatholiken hierbei in allzu großer Anmaßung auftraten.

10. Nachfolgend ein Verzeichnis des gesamten heiligen Kirchengertes für das Jahr 1749, welche sich im Besitz der Kirche befindet:

#### **Aus Silber**

Eine Monstranz, zwei Kelche, drei Patenen, eine Lampe, zwei Kännchen, drei kleine Gefäße für die Aufnahme der heiligen Öle

#### **Aus Kupfer**

Ein vergoldetes Ziborium, zwei mit Silber beschlagene Kännchen, zwei Handpauken, zwei mit Silber beschlagene Kerzenleuchter, ein Weihrauchfaß mit einem Schiffchen, zwei Gefäße für das Weihwasser

#### **Aus Messing**

Zwei Lampen, ein Kerzenleuchter, drei Trompeten, 3 Meßglöckchen

#### **Aus Zinn**

14 Kerzenleuchter, ein Kessel für das Taufbecken, eine größere Schale für das Weihwasser, zwei Wasserkrüge, ein Aufbewahrungskelch für die Hostien

#### **Zu den priesterlichen Gewändern**

Fünf bessere Kaseln für die Festtage, fünf gewöhnliche Kaseln, ein alter Rauchmantel, zwei Leinentücher für das Ziborium, fünf Alben, fünf Schultertücher, drei Gürtel, drei Chorröcke, zehn Korporalien, 15 Tüchlein zur Kelchreinigung, fünf Mäntel, zehn Bindegürtel.

Dies ist alles, was von den Gläubigen nicht freiwillig geopfert wird, und daher muß dies von der Kirche beschafft und in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden.

zu 484

11. Zur Kirche hat keinerlei Stiftung einen unmittelbaren Bezug, sondern sie erhält lediglich drei Gulden aus der Stiftung Thiel für Wein und Kerzen, die in das Vermögen der Kirche vereinnahmt werden; in den amtlichen Kirchregistern werden noch weitere Dinge vermerkt, die den Ortspfarrer betreffen. Das Kirchenkapital beträgt 2.806 Schlesische Taler und 8 Gulden, wie die Urkunden und Originalunterlagen belegen; sie wurden sicher abgelegt.
12. Besondere Rechte, d.h. Gerechtsame und Privilegien, werden von der Kirche nicht ausgeübt, da diese seit nicht mehr bestimmbarer Zeit als

gänzlich verloren zu betrachten sind, ausgenommen diejenigen Rechte, die bereits weiter oben hinsichtlich des Glockenturmes, der Leichenbegängnisse und der der Kirche geschuldeten Hand- und Spanndienste, wenn sie jeweils abgefordert werden, zu befolgen sind. Unter den hervorzuhebenden Besonderheiten ist das Herbersteinsche Kreditkapital in Höhe von 881 Thl. Schl. 9 Sgl. 12 hl. mit den ungefähr seit 39 Jahren inzwischen schon auf 2.061 Thl. 1 Sgl. aufgelaufenen und ebenfalls noch ausstehenden Zinsen zu nennen; diese Summe ist gleichsam als gänzlich verloren anzusetzen wegen der zur damaligen Zeit von den Patronen vereinbarten ungenügenden Absicherung. Aus diesem Grund ließ der Hochwürdigste Herr Bischöfliche Kommissar aus Hirschberg /: mit Namen Gulitz :/ sie bei der jährlichen Visitation als Totalverlust abschreiben.

13. Als fallweise einkommende Einkünfte sind festgesetzt die Zinsen aus den verliehenen Kapitalien; wenn sie alle termingerecht bezahlt werden, betragen sie 175 Thl. Schl. 11 Sgl. Schließlich erhält die Kirche als Offertorium aus den Dörfern Arnsdorf und Krummenhübel noch einen Betrag von 7 Thl. Schl. und 8 Sgl.
14. Als gelegentliche Nebeneinnahmen fallen zum Beispiel die Beträge aus dem Klingelbeutel, dem Opferstock und den Gebühren für das Glockenläuten an; davon wird der Kirche jährlich übliches Münzgeld in der Größenordnung von ungefähr 15 schlesischen Thalern zuteil.
15. Das Kirchenvermögen, das nicht ausgeliehen ist, steht unter Obhut des Pfarrers und des Kirchvaters samt dem Kassenbehältnis, in der die Registerbücher, die Originaldokumente und die vereinnahmten Barbeträge aufbewahrt werden, damit die Kirche letztere für sich selbst und die Pfarrkinder im Fall einer Notlage als „Notgroschen“ zur Verfügung hat und dafür einsetzen kann.
16. Die Überprüfung der deponierten Rechnungsbelege erfolgt in Anwesenheit eines Beamten des erlauchten Patrons, des Pfarrers und des Kirchvaters teilweise im Schloß, teilweise auch im Pfarrhaus; letztendlich werden sie bei der jährlichen Visitation des Erzpriesters durch diesen unterschrieben und damit gebilligt.

zu 485

17. Reguläre Gottesdienste werden das ganze Jahr hindurch an allen Sonn- und Feiertagen um 9 Uhr mit Predigt und Kirchenliedern gehalten; an Sonntagen schließt sich daran der Religionsunterricht für die kleinen Schulkinder; am Nachmittag wurde früher nichts mehr in der Kirche abgehalten. Als aber häufiger Nichtkatholiken von einigen Katholiken selbst in den Kretschams in der gesamten nachmittäglichen

chen Zeit belästigt wurden, wurde unmittelbar nach Amtsantritt des gegenwärtigen Pfarrers /: Anders :/ damit begonnen, Litaneien von der Seligen Jungfrau Maria und das Salve Regina in Verbindung mit einer üblichen Kollekte und deutschem Kirchenliedgesang zur größeren Ehre Gottes und zur Ehre der Seligen Jungfrau Maria sowie zur Erbauung des Volkes anstelle der Vesper durchzuführen; die Vesper selbst konnte ja mangels Musikern nicht abgehalten werden. Diese Handhabung erfolgte bis zur höchsten, darüber hinausgehenden gnadenreichsten Anordnung durch den erhabensten Fürsten und Bischof ohne jegliche Entschädigung oder vorherige besondere kirchliche Festlegung.\*)

\*) Aber es findet sich nichts, daß von Bischof (Philipp Gotthard) von Schaffgotsch (\* 03.07.1716 in Warmbrunn; † 05.01.1795 auf Schloß Johannesberg bei Jauernig; er war Fürstbischof von Breslau und ein bedeutender Förderer der Musik) bei der später stattfindenden Generalvisitation etwas in Hinsicht auf derartige gottesdienstliche Verrichtungen beschlossen worden wäre; demzufolge bereitete Pfarrer Anders durch diese (eigenwilligen) gottesdienstlichen Verrichtungen seinen Nachfolgern eine zusätzliche Bürde, die inzwischen heutzutage von den Pfarrkindern nur mehr oberflächlich abverlangt wird.

18. Eine andere Kirche außer der bereits oben genannten Pfarrkirche ist nicht vorhanden.
19. Des Patronatsrechts erfreut sich die gegenwärtige Patronin, Gräfin von Waldstein; in dieser Hinsicht existieren keinerlei Meinungsverschiedenheiten.
20. Außer den bereits dargelegten Sachpunkten sind keine weiteren Besonderheiten im Hinblick auf die Kirche anzuführen; und sollte es in der Vergangenheit denkbare Besonderheiten gegeben haben, so sind diese bereits zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt erloschen und in Vergessenheit geraten.

NB Das ist alles, was es an Beschreibung über die Kirche festzuhalten gibt.

## II.

Eine eben solche Beschreibung von eben diesem Pfarrer J. Willhelm Anders allhier ist auch unter den Pfarreÿ-Acten vorfindlich von 1772, wo der bischöfl. Commissarius Laube aus Breslau eine General Visitation zu halten befehliget wurde, und von jeder Parochie eine Specification nach einem vorgelegten Schema forderte. Dieses Schema samt den Antworten

des Pfarrers J. W. Anders in Absicht der hiesigen Pfarreÿ Arnsdorf lautet, wie folgt:  
zu 486

**Punktation der Visitation der Kirche, in deren Nähe der Pfarrer von  
Arnsdorf wohnt, am 16. August 1772**

1. Von wem und in welchem Jahr mag die Kirche gegründet worden sein ?  
R: Darüber finden sich keinerlei Unterlagen mehr.
2. Ist sie etwa von Neuem wieder aufgemauert worden ?  
R: Sie wurde von Neuem wiederaufgemauert.
3. Wer ist verpflichtet, sie bauständig zu halten ? Wer hat sie zumindest bis heute bauständig gehalten ?  
R: Bis jetzt hat sich die Kirche selbst bauständig gehalten, solange zumindest (auch) die Nichtkatholiken die (geforderten) Hand- und Spanndienste geleistet haben.
4. Bedarf sie tatsächlich dringend einer aktuellen Reparatur ?  
R: Ja, eine aktuelle Reparatur ist dringend erforderlich.
5. Weigern sich diejenigen, die eigentlich zu den Reparaturen verpflichtet sind, diese vorzunehmen und wenn ja, aus welchem Grund ?  
R: Sie weigern sich wegen ausstehender Zinszahlungen und wegen einer fehlenden Schuldverpflichtung seitens der Nichtkatholischen.
6. Hat die Kirche eine besondere Weihe und wenn ja, zu wessen Ehre ?  
R: Sie wurde geweiht zu Ehren der Seligen Jungfrau Maria im Rahmen der Maria-Hilf-Verehrung und zu Ehren der Heiligen Hedwig.
7. Ist sie nur gesegnet bzw. benediziert worden ?  
R: <keine Angabe>
8. Zu welcher Zeit wird die Einweihung der Kirche gefeiert, und wie werden die Gottesdienste in den Filialkirchen gefeiert ?  
R: Die Kirchweihe wird immer am Sonntag nach dem Fest der Heiligen Hedwig gefeiert. Filialkirchen gibt es nicht.

9. War diese Kirche einmal in der Verfügungsgewalt der Nichtkatholiken, und wenn ja, wie lange ?

R: Bis zum Jahr 1654.

10. Welche Orte oder Dörfer sind in dieser Pfarrgemeinde inkorporiert ?

R: Arnsdorf, Steinseifen, Krummenhübel, und in Richtung des Gebirges Wolfshau, Brückenberg und Querchseifen.

11. Hat die Kirche eine Krypta und gibt es eine Krypta für eine bestimmte Familie, z.B. die des Patrons der Kirche ? Wer hat eine derartige Krypta zu unterhalten ?

R: Der Patron hat eine Krypta in der Kirche; außerhalb befinden sich zwei Krypten für bestimmte Familien, welche auch für deren Unterhaltung sorgen.

zu 487

12. Wird der Patron wegen der Krypta dort bestattet, auch wenn er andersgläubig ist ? Was wird für diese Grablege an die Kirche bezahlt ?

R: Es ist kein Dokument vorhanden, ob aus diesem Grund der Patron etwas bezahlt oder bezahlt hat; die übrigen aber haben eine Abgabe an die Kirche bezahlt.

### **Über den inneren Zustand der Kirche**

1. Ist die Kirche in besonderer Weise ausgestaltet ?

R: Nein

2. Wie viele Altäre befinden sich in der Kirche ?

R: Drei Altäre

3. Sind diese Altäre besonders geweiht ? Sind diese Altäre auch als Tragaltäre vorgesehen ?

R: Alle drei Altäre sind auch als Tragaltäre vorgesehen.

4. Welche Predigtkanzel, welcher Chor und welche Orgel sind vorhanden ? Diese mögen beschrieben werden !

R: Die Kirche hat eine neue wohlausgeschmückte Predigtkanzel, einen Chorraum und eine würdevoll gestaltete Orgel.

### **Über die Allerheiligste Eucharistie**

1. Es möge der Tabernakel beschrieben werden, in dem die Eucharistie aufbewahrt wird !

R: Der Tabernakel für das Altarssakrament befindet sich auf dem Hauptaltar, ist mit einem Schloß verschlossen und verziert.

2. Leuchtet vor dem Tabernakelaltar bei Tag und Nacht das „Ewige Licht“ ?

R: In Ermangelung eines spendenfreudigen Wohltäters wird das „Ewige Licht“ nur während der Gottesdienste und an größeren Festtagen entzündet.

4. Unter welche Ausgaben der Kirche fallen die Kosten für das „Ewige Licht“ ? Oder wurde dieses durch jemand gestiftet ?

R: Die Kirche trägt hierfür die Kosten.

5. Wird im Tabernakel neben dem Ziborium auch eine Monstranz mit dem Aller-heiligsten aufbewahrt ?

R: Es wird keine Monstranz, sondern nur ein Ziborium darin aufbewahrt.

6. Unter welchem Gewand wird die Eucharistie zu den Dörfern gebracht ?

R: Dies erfolgt im geistlichen Gewand.

7. Welche Tragetasche für den Transport des Allerheiligsten ist vorhanden ?

R: Es gibt eine neue Tragetasche (Burse), welche mit einer Patene d.h. einem kleinen Hostienteller zusätzlich ausgestattet ist.

zu 488

### **Über das Taufbecken**

1. Aus welchem Material besteht das Taufbecken, und welchen Schmuck weist es auf ?

R: Das Fundament besteht aus Stein, das Taufbecken, das Taufbecken besteht aus Zinn, und der Schmuck ist eine handwerkliche Kunstarbeit eines Bildgießers.

2. Wie viele Taufpaten werden zugelassen ?

R: Es werden drei Taufpaten zugelassen.

3. Werden die Hebammen vom Pfarrer vorher kirchlich geprüft ?

R: Die Hebamme aus Arnsdorf wurde vorher kirchlich geprüft.

### **Über die heiligen Öle**

1. An welchem Platz werden die hochheiligen Öle aufbewahrt ?  
R: Sie werden beim Hauptaltar auf der Evangelienseite in der Mauer und in einer dort verschließbaren Stelle aufbewahrt.
2. Welches Aufbewahrungsgefäß gibt es für das Öl der Krankensalbung ?  
R: Es ist ein violettes beutelartiges Gefäß.
3. Werden die hochheiligen Öle unter Verschuß gehalten ?  
R: Sie werden unter Verschuß gehalten.

### **Über die heiligen Reliquien**

1. Sind etwaige Heiligenreliquien vorhanden und wie werden sie aufbewahrt ?  
R: Es sind folgende Reliquien vorhanden: Ein Splitter vom Kreuz, ein Stückchen vom Schleier der Seligsten Jungfrau Maria, ein Stück von den Gebeinen der heiligen Anna und des heiligen Joachim; alle diese Reliquien werden im Pfarrhaus aufbewahrt.
2. Gibt es eine Beglaubigung für diese Reliquien ? Eine derartige Beglaubigung möge vorgelegt werden.  
R: Es sind Beglaubigungen vorhanden.

zu 489

3. Sind durch den Bischof genehmigte Ablässe vorhanden ?  
R: Für den Kreuzweg sind derartige Ablässe vorhanden.
4. Sind die Kreuze entlang der Wege, in den Friedhöfen und vor den Dörfern gesegnet worden ?  
R: Alle diese Kreuze sind gesegnet.

### **Über die Sakristei**

1. Befinden sich in der Sakristei alle notwendigen Paramente ?  
R: Alle Paramente befinden sich in der Sakristei und werden dort sauber und an geeigneten Stellen aufbewahrt.
2. Benützen die Priester bei der Feier der heiligen Messen nichtvergoldete Kelche und Patenen sowie abgetragene und zerschlissene Kaseln ?  
R: Die Priester benutzen vergoldete Kelche und Patenen sowie geeignete linnene Kelchtücher und Korporalien.

3. Sind alle Ornamente in der Kirche, Meßgewänder und Alben etc. benediziert worden und wenn ja, von wem ?  
R: Alle Ornamente sind vom Herrn Bischöflichen Kommissar gesegnet worden.
4. Tragen denn die Kirchenpfleger wenigstens in den begüterteren Kirchen einen roten Chorrock ?  
R: Dieserorts tragen sie keinen derartigen Chorrock.
5. Ist ein Inventar über die hochheiligen Kirchengeräte vorhanden. Wenn ja, soll es vorgelegt werden.  
R: Es ist derartiges Inventar vorhanden

### **Über den Kirchturm**

1. Wie ist der Turm beschaffen ?  
R: Es gibt einen hohen Turm mit einer Aussicht nach zwei Seiten sowie einer Uhr unmittelbar neben der Kirche; ein weiterer Turm ist für die Glocken vorhanden.
2. Wie viele Glocken gibt es ?  
R: Es gibt drei Glocken.
3. Von wem wurden sie angeschafft, und wer ist für die Unterhaltung zuständig ?  
R: Angeschafft wurden sie vom Patron, von den Untertanen und der Kirche, von der sie auch unterhalten werden.
4. Wurden diese gesegnet, und wenn ja, von wem ?  
R: Zwei von diesen Glocken wurden von Weihbischof von Sommerfeldt gesegnet.
5. Was wird für einen Glockenläutepuls bei den Leichenbegängnissen verlangt und bezahlt ?  
R: Die Kirche erhält für je einen derartigen Puls zwei Böhmen oder 2 Schlesische Gulden.
6. Müssen die Glocken auch für den Gottesdienst der Nichtkatholiken geläutet werden ?

R: Dies geschieht heute nicht mehr, da die Nichtkatholiken inzwischen sich eine eigene Glocke angeschafft haben.

7. Wie viel bezahlen die Nichtkatholiken jährlich für die Gottesdienste ?

R: Hier wird jetzt nichts mehr bezahlt.

8. Wie viel kommt aus der Zahlung für das Glockenläuten der Kirche für ein Leichenbegängnis dem Schulmeister zu ?

R: Der Schulmeister erhält 4 Schlesische Gulden

### **Über den Friedhof**

1. Wird die Kirche von einem Friedhof umgeben ?

R: Ja

2. Gibt es noch andere Friedhöfe außer dem, der an die Kirche angrenzt ?

R: Nein

3. Wird der Friedhof von einer Mauer umsäumt oder von einer Umzäunung gesichert ?

R: Er wird von einer Mauer umsäumt.

4. Wer hält diese Mauer bauständig bzw. ist hierzu verpflichtet ?

R: Hierzu sind die Kirche und die Pfarrkinder zuständig.

5. Wird etwas, und wenn ja, wie viel wird für den Platz bezahlt ?

R: Gewöhnlich wird nichts bezahlt, außer von höhergestellten Personen, die unterschiedlich nach ihrem Gutdünken etwas geben.

6. Erfolgt eine Unterscheidung im Hinblick auf eine Bestattung der Anhänger einer anderen Religion ? Existiert für diese etwa ein von den Katholiken gesondert angelegter Friedhof ?

R: Nein, aber es wird eine gesonderte Belegung in dem einzigen Friedhof vorgenommen.

## Über das Vermögen und die Rechnungslegung der Kirche

1. In welchem Umfang werden Rechte von der Kirche ausgeübt ?  
R: Sie übt die Rechte in dem Umfang aus, in dem es mit Gewinn geschehen kann.
2. Gibt es Rechte, die man wieder installieren könnte oder die gänzlich verloren sind ? Durch wessen Schuld ist das eingetreten ?  
R: Es gab Rechte, die durch meine Vorgänger gänzlich verloren gegangen sind und auch nicht mehr wieder installiert werden können.
3. Verfügt die Kirche über Ackerstücke oder hat sie anderweitige Grundstücke ?  
R: Sie verfügt nicht darüber.
4. Gibt es dauerhaft fixierte Zinserträge, oder gibt es unveräußerliche Rechte, und auf wessen Grundstück werden sie erhoben ?  
R: Nein
5. Wie hoch sind die jährlichen Erträge ?  
R: Bleibt unbeantwortet.
6. Wie hoch sind die Erträge aus dem Klingelbeutel, aus dem Opferstock und aus dem Glockenläuten, welche der Kirche jährlich zufließen ?  
R: Aus dem Klingelbeutel sind es 10 Reichsthaler, aus dem Opferstock ist es unterschiedlich je nach dem Zeitpunkt und aus den Pulsen des Glockenläutens sind es 20 Reichsthaler.

zu 491

7. Wie hoch ist der Anteil, den die Kirche jährlich aus den Stiftungen erhält ?  
R: Sie erhält umgerechnet zwei Reichsthaler.
8. Wie hoch sind insgesamt die ausstehenden Posten der ausgeliehenen Kapitalien ?  
R: Sie betragen 2.425 Rthl.
9. In welcher Höhe belaufen sich die Rechte aus den Hypotheken ?  
R: Alle derartigen Kapitalien sind im Hypothekenbuch der Herrschaft protokolliert und betragen derzeit 1.255 Rthl.

10. Wie hoch belaufen sich die Obligationen ?  
R: Die Höhe der Obligationen betragen 670 Rthl. 22 Schlesische Gulden
11. Erhält die Kirche 6 % oder 5 % an Zinsen ?  
R: Sie erhält 6 %.
12. Sind Außenstände vorhanden, wenn ja, in welcher Höhe ?  
R: Sie betragen 425 Rthl. 26 Schlesische Gulden.
13. Wie hoch beläuft sich der tatsächliche Kassenbarbestand ?  
R: Dieser beträgt derzeit 19 Rthl.
14. Wieviel wird ungefähr jährlich aus dem Kirchenvermögen für die Kirche selbst aufgewendet ?  
R: Es werden hierbei jährlich ungefähr 120 Rthl. verbraucht.
15. Hat die Kirche durch die letzte Geldabwertung einen Schaden erlitten und wenn ja, in welcher Höhe ?  
R: Ihr Schaden betrug dabei 60 Rthl.
16. Befindet sich noch derartiges Geld im Kassenbestand und wenn ja, in welcher Höhe ?  
R: Davon ist nichts mehr vorhanden.
17. Wie wird der bare „Notgroschen“ aufbewahrt, und bei wem befindet sich die Kasse ?  
R: Das Geld, das nicht anderweitig angelegt ist, wird als Barbestand in der Kasse in der Sakristei aufbewahrt.
18. Welches übliche Kontrollaufsichtsrecht wird bei der Rechnungslegung ausgeübt, und von wem werden die Rechnungen gebilligt ?  
R: Die Aufsicht bei der Rechnungslegung ist neu und erfolgt im Nachgang; die Rechnungen werden vom Patron unterschrieben.
19. Wer erfreut sich des Patronatsrechts ? Gibt es darum etwa irgendwelche Streitigkeiten ?  
R: Es ist dies die Grundherrschaft von Arnsdorf. Darüber gibt es derzeit keine Streitigkeiten.

zu 492

20. Ist die Kirche mit irgendwelchen Privilegien ausgestattet ?

R: Sie verfügt über keine besonderen Privilegien.

NB: Wird alles, was über die Kirche, bei der der Pfarrer seinen Wohnsitz hat, dargelegt wurde, von den ihr angeschlossenen Kirchen beachtet, worüber in spezieller Weise Anmerkungen gemacht werden - oder sind dies etwa Filial- oder Mutterkirchen ?

### **Über die Rechnungslegung der Kirchenstiftungen**

1. Befinden sich Stiftungen und fromme Vermächtnisse im Besitz der Kirche ?

R: Es sind zwei Stiftungen vorhanden.

2. Sind diese vom bischöflichen Amt approbiert ?

R: Eine von beiden ist vom bischöflichen Amt gebilligt.

3. Aus welchem Grund sind diese Stiftungen eingerichtet worden ?

R: Auf vorherige Veranlassung von Verstorbenen.

4. Wie viel machen insgesamt die Kapitalien aller dieser Stiftungen aus ?

R: Sie belaufen sich in der Höhe von 633 Gulden und 20 Kreuzer.

5. Wie viel davon sind Hypotheken ?

R: Es existiert darüber keinerlei Hypothek, weil sie sich bei der Grundherrschaft im Ort befinden.

6. Und wie viel davon sind in der Form von Schuldbriefen ausgesetzt worden ?

R: Diese sind ohne derartige Beurkundungen.

7. Werden die Zinsen vorschriftsmäßig bezahlt ?

R: Ja

8. Sind etwa bestimmte Kapitalien verlustig gegangen und wenn ja, durch wessen Schuld ?

R: Eine dieser Kapitalien ging bereits vor meinem hiesigen Amtsantritt durch den Grundherrschaft Graf von Herberstein verloren.

9. Werden diese Kapitalien mit den Kirchengeldern vermischt ?

R: Sie werden nicht mit dem Eigenkapital der Kirche vermischt.

10. Haben Anteilseigner von den Stiftungen ihren Anteil erhalten ?

R: Ja

11. Haben die Stiftungen und frommen Vermächtnisse durch die Münzverschlechterung einen Verlust erlitten ?

R: Nein, weil der Pfarrer die Fehlbeträge seinerseits ergänzte.

zu 493

12. Um welche Stiftung handelte es sich dabei und wie hoch war der Fehlbetrag ?

R: keine Angabe

13. Ist durch die Münzverschlechterung das Meß(-Stipendium) erhalten geblieben ?

R: keine Angabe

14. Mußten wegen des Kapitalverlusts einige Messen eingeschränkt oder ihre Zahl reduziert werden ?

R: keine Angabe

15. Ist das verlustig gegangene Geld inzwischen wieder der Kasse zugeführt ?

R: keine Angabe

16. Ist die Kernvorschrift der Stiftungen zusammen mit den Beurkundungen und Rechnungen vorhanden ? Diese mögen in einem solchen Fall vorgelegt werden.

R: Ja, sie sind in Kopie vorhanden.

17. - 20. Wie viel von den Zinsen erhalten alljährlich

- > der Pfarrer 23 Fl. 19 Schl. Thl. 3 Kreuzer
- > die Kirche 13 Fl.
- > der Schulmeister 3 Fl.
- > die Armen der Gemeinde nichts

Soweit der Bericht, insofern er die Kirche betrifft (Aber, wer erkennt nicht, daß der größte Teil der Antworten nur indirekt gegeben wurde; daher werden in diesem Buch die Antworten direkt und ausführlicher dargelegt).

Als Anhang folgt noch eine weitere Frage, nämlich die unter Nr. 78.

78. Hat der Pfarrer etwas Nützliches für die Kirche oder die Seelen der Pfarrkinder vorzuschlagen ?

R: 1. Es wäre ein großer Nutzen für die Kirche, wenn der Patron die Hand- und Spanndienste für die öffentlichen Gebäude, z.B. für den Kirchturm, das Pfarrhaus und die Schule bei Bau- und Reparaturmaßnahmen feststellen und dadurch dafür sorgen könnte, daß die Kirchenkasse durch derartige Ausgaben nicht in Anspruch genommen würde.

zu 494

2. Außerdem wäre es zum Nutzen der Seelen der Pfarrkinder, besonders der armen Katholiken, zur Linderung ihrer Notlage jährlich von der Kirche einen Betrag auszuführen, weil sehr viele so arm sind, daß sie in Ermangelung eines Mantels öfters den Gottesdienst wie auch ihre Sprösslinge die Schule nicht regelmäßig besuchen können.

3. Nützlich wäre eine gesetzliche Verpflichtung und Absicherung seitens der Grundherrschaft über das Kapital von 700 Gulden im Besitz der Kirche wie auch über das Kapital der Stiftungen von 633 Gulden 20 Kreuzer, welches auch im Besitz der Grundherrschaft steht.

4. Nützlich wäre es auch, daß der Herr Patron nicht wie ein Herr der Kirche über deren Vermögen Anordnungen trifft, ohne daß er vorher die Zustimmung des Hochwürdigsten Amtes einholt und dies auch ohne Wissen des Pfarrers geschieht.

Dies sind die Antworten, die bei der Generalvisitation im Auftrag des Hochwürdigsten und Erlauchtsten Herrn Apostolischen Vikars Moritz von Strachwitz, des Titularbischofs von Tiberias etc. dem beauftragten Visitor, dem Hochwürdigsten Edlen und Vortrefflichen Herrn Franz Johann Laube, dem Prälaten, Propst und Kanonikus von Oppeln, dem Konsiliar des Apostolischen Vikariats und Beisitzer, Pfarrer zu St. Nikolaus in Breslau und Erzpriester, samt den Kirchrechnungen und allen Aufträgen aufs gehorsamste dem höchsten Gericht vorgelegt werden

von dem sehr ergebenen

Arnsdorf, den 16. August 1772      Johann Willhelm Anders,  
derzeit Pfarrer

zu 583

So ist heunte Dato die Weyhung der Kreuze nach Vollendung des in der Kirche, unter Assistenz des H. Johann Willhelm Anders hiesigen Pfar-

rers, und bischöfl. Commissariats assessoris in Hirschberg, und des H. Johann Zimmermann, hiesigen herrschaftl. Hofkapellans, gehaltenem feyerlichen Hochamts von dem Hochwürdigem H. Franz von Flemming des hohen Dohmstifts bey St. Johann in Breslau, und B.V.M. zu Glogau Canonico, Erzpriester, bischöfl. Commissario, und Pfarrer zu Lomnitz, hier im Schloße verrichtet worden. —

Vom Amt des Generalvikars in geistlichen Angelegenheiten des Bistums Breslau wird Hochwürden Johann Willhelm Anders in Arnsdorf aufgrund des vorliegenden Schreibens die Vollmacht erteilt, daß er Vorkehrungen treffen könne, daß die vier Wegkreuze, die aus dem eigenen kirchlichen Vermögen (Konservationsfond) weiterhin zu unterhalten sind, nunmehr aus Eisenblech erstellt werden, diese dann gemäß der im Zeremonienbuch der Diözese vorgeschriebenen Form zu segnen sind und danach aufgestellt werden können; diese Berechtigung erfolgt aus unserer Vollmacht heraus, welche nur für diese Aufstellung fortdauernd wirksam erteilt wird.

Breslau, den 4. November 1764

J. M. von Strachwitz, Generalvikar

(Stelle des Siegels)

Martin Schneider

Anmerkungen:

Generalvikar Johann Moriz von Strachwitz (1721-1781) wurde Am 04.05.1761 durch päpstliche Bestätigungsbulle zum Weihbischof und Titularbischof von Tiberias in Palästina erhoben; am 17.05. erhielt er in Krakau die Bischofsweihe. Da Fürstbischof von Schaffgotsch mit dem Preußenkönig Friedrich völlig zerstritten war, konnte er nicht mehr in Breslau residieren. Am 04.04.1766 floh er deswegen nach seinem im österreichischen Teil der Diözese gelegenen Schloß Johannesberg. Um die Leitung des preußischen Teils der Diözese Breslau sicherzustellen, wurde Weihbischof Strachwitz vom Papst am 13.05.1766 zum Apostolischen Vikar für den preußischen Teil der Diözese ernannt, d.h. „solange des Bischofs Verhinderung dauern würde“. Fürstbischof von Schaffgotsch kehrte bis zu seinem Tod nicht mehr nach Breslau zurück.

zu 987

8 Der Tag des heil. Blasius.

a Da allhier der Segen des heil. Blasius eingeführt ist, und in der Kirchen-Agende keine Benediction dazu vorkommt; so werden 2 Kerzen mit einem Bande verbunden nach folgender Benediction dazu geweyhet.

V:Unsere Hilfe ist im Namen des Herrn,

R:der Himmel und Erde erschaffen hat.

V:Herr, erhöre mein Gebet

R:und laß mein Rufen zu Dir kommen.

V:Der Herr sei mit Euch

R:und mit Deinem Geiste.

Laßt uns beten

Allmächtigster und gnädigster Gott, der Du die Verschiedenheit aller Dinge auf der Welt allein durch Dein Wort geschaffen und gewollt hast, daß eben dieses Wort, durch das alles geschaffen wurde, Fleisch annehme zum besseren Wohl der Menschen; durch das Bekenntnis seines Glaubens an Dich ertrug der ruhmreiche Märtyrer und Bischof Blasius verschiedene Folterqualen, dem Du nun dadurch besonders die die Gnade verliehen hast, jedwede Halskrankheiten durch Deine Kraft zu heilen. Deine Größe flehen wir gnädig an, daß Du nicht mit Blick auf unsere Sünden, sondern durch die Verdienste seiner Sühne und durch seine Gebete dieses Wachs segnen und heiligen wollest, auf daß alle, deren Hals durch dieses Wachs in tiefem Glauben berührt worden ist, von jeglicher Halskrankheit durch die Verdienste seines Leidens erlöst werden, und sie in Deiner heiligen Kirche gesund und fröhlich Dir Dank sagen und Deinen Namen verherrlichen. Durch unsern Herrn Jesus <Christus, Deinen Sohn, der mit Dir lebt und herrscht in der Einheit des Heiligen Geistes, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit>. - Amen

Nun werden diese 2 Kerzen mit Weyhwasser angesprenkt, angezündet, in die Gestalt eines Kreuzes ✕ gehalten, und dem Volke an der Communionbanke unter dem Kinne jedem angesetzt, dazu die rechte Hand auf das Haupt gelegt, und dazu gebethet:

Durch die Fürsprache des heiligen Blasius befreie Dich Gott von allem Übel an Deinem Hals und von jedweder anderen Krankheit. Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.



# **Glossar**

**zur Arnsdorfer katholischen Chronik**

## Abkürzungs- und Fachbegriffsverzeichnis (überwiegend kirchlicher und wirtschaftlicher Art)

### A

Absolution	1. Reinigung. Reinigung (z.B. der liturgischen Gefäße wie z.B. Kelch, Hostienschale; auch Reinigung der Finger nach der Kommunion seitens des Priesters) 2. Taufe
Accidenzien	Vergütung für kirchliche Handlungen sowie urkundliche Handlungen an die Geistlichen und deren Helfer; auch Schreibgebühr, Nebeneinnahme
Accise	Zoll, (Verkehrs-)Steuer, Verbrauchs- und Verkehrssteuer einer Kommune, z.B. einer Weichbildstadt; (wurde in Preußen bis 1834 auf so ziemlich alles erhoben)
Accord	Kontrakt, Vertrag, Vergleich
Actuarius	Schreiber, Gerichtsangestellter, -schreiber
Aeraria / Aerarium	Vermögen, eigentlich Staatsvermögen
Agende / Agenda	Gottesdienstordnung; auch allgemein Ordnung von Amtshandlungen
Agio	Aufschlag auf den tatsächlichen Geldwert; Aufgeld, Gebühr
agnosciren	anerkennen
Albe	ein fußlanges liturgisches Untergewand aus Leinen mit engen Ärmeln, das um die Lenden mit einem Gürtel ( <i>cingulum</i> ) aufgeschürzt und zusammengefaßt wird; wird von Klerikern bei der hl. Messe und anderen liturgischen Funktionen unter dem Messgewand getragen.

Allmer / Alma	Schrank für Kirchwäsche
Ampulla	fläschchen- oder kännchenförmiges Gefäß, (auch Vasculum oder Bixe genannt) mit engem Hals und bauchigem Körper aus Glas, Ton, Metall (Zinn, Silber), dient zur Aufnahme von Wein und Wasser oder zum Aufbewahren der hl. Öle
Annotation	Aufzeichnung, Anmerkung, erläuternder Vermerk
Annuntiation	aus Sicht des Schuldners: jährlich fällige Zahlungen zur Schuldentilgung; aus Sicht des Empfängers: Jahresrenten, Leib-, Zehntrenten
Antependium	schmückende Bedeckung der Vorderseite des Altars mit szenischen Darstellungen oder kunstvollen Ornamenten aus Holz oder Metall, jedoch meistens aus Tuch, die nur an der Vorderseite des Hochaltars angebracht sind; je nach Festen und Festzeiten in der entsprechenden Kirchenjahreszeitfarbe
Anzugspredigt	erste gottesdienstliche Predigt des neu bestellten Ortsgeistlichen nach Antritt in der neuen Pfarrgemeinde / Parochie
Apologie	Verteidigung, Verteidigungsschrift, Rechtfertigung gegenüber Angriffen
Arendator; Arenda	Pächter; Pachtvertrag
Articuli visitationis	Punktation des offiziellen Besuchsberichts über eine erfolgte Visitation
Aspergill	liturgisches Gerät; Weihwedel mit Borstenkopf oder durchlöcherter Metallkugel, auch Zweigbüschel oder Schweif eines Tieres zum segnenden Besprengen mit Weihwasser

Asperges Begleitgesang zur Besprengung der Gemeinde mit Weihwasser vor Beginn der Sonntagsmesse; („Das in der Antiphon an-klingende Reinigungsmotiv weist zurück auf die sündentilgende Kraft der Taufe, wodurch die Gläubigen zu einer königlichen Priesterschaft geworden sind“)

## B

Baarkammer Leichenhalle (i.d.R. damals im Glockenturm)

Banquerout Bankrott

Beneficium Stiftung, Pfründe

Birett früher klerikale weiche, baskenmützenartige Kopfbedeckung in unterschiedlicher Farbgebung, seit dem 15. Jhdt. vierkantig versteift mit drei oder vier bogenförmigen Aufsätzen mit und ohne Quaste: Rangabzeichen und allgemeiner Bestandteil der klerikalen Amtstracht (z.B. rot: Kardinal; violett: Bischof und Prälat; weiß: OPraem-Chorherr und OCist-Abt; sonst schwarz)

Brautglocke Glockengeläut vor dem Hochzeitsgang zur Kirche für Bräute, die (nach eigenem Bekenntnis) noch Jungfrauen sind (d.h. „das Concubitum noch nicht antizipiert haben“)

Burse flache, durch Einlagen versteifte, quadratische Stofftasche zur Aufnahme bzw. Aufbewahrung des Corporale

## C

Calcant Balgentreter bei der Windblasorgel

Calculator herrschaftlicher Wirtschaftsinspektor

Cancelle	Kommunionbank; trennt Altarraum vom übrigen Kirchenraum
Canonicus	Kanoniker, Dom-, Chor-, Stiftsherr
Canonisation	Heiligsprechung bzw. Aufnahme in das Verzeichnis der Heiligen
Canton	militärischer Werbe- bzw. Aushebungsbezirk für Rekruten
Casel / Kasel	Glockenförmiges Obergewand in der Form eines Mantels als Umwurf, das in der Regel vorne im Halsbereich mit einem Knopf zusammengehalten werden kann; wird vom Priester bei der hl. Messe über der Albe getragen
Cassation	Kraftloserklärung, Ausscheiden von Akten, Entfernung von gerichtlich wie administrativ wertlosem Schriftgut; Aufhebung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung durch ein höheres Gericht im Instanzenzug; auch: Amts- oder Dienstenthebung
Causarum piarum	fromme Stiftung, milder Zweck
Chamar(r)e	verbrämter polnischer Rock
Chronographicum	Chronik nach der zeitlichen Historienfolge; auch Gerichtsurkunde
Chrononistica	Großbuchstaben in einem (meist lateinischen) Text ergeben eine verschlüsselte Zahl / Jahreszahl, die mit dem Text in Verbindung steht
Ciborium	Kommunikantenkelch; kelchartiges Gefäß, in dem die geweihten Hostien im Tabernakel aufbewahrt werden.

Cingulum	meist zierloser, weißer, oft mit Quasten auslaufender Strick, mit der die Albe aufgeschürzt und zusammengebunden wird
Circular	Rundschreiben, das gleichzeitig an mehrere Personen gerichtet ist
codicieren / kodifizieren	verstreute Rechtsbestimmungen in einem eigenen Gesetz zusammenfassen
Codicill	eine vor (fünf) Zeugen errichtete letztwillige Verfügung, Zusatz zu einem bereits bestehenden Testament
Communicanten	Teilnehmer am hl. Abendmahl
conditio sine qua non	Bedingung, ohne die (etwas) nicht (geschehen kann) oder (für den Kausalzusammenhang) unerlässliche Bedingung
Connivenzen	Duldsamkeit, Nachsichtigkeit
Consignation	1. Aufzeichnung, Verzeichnis; 2. Decem-Register über die Güter
Conterbande [auch: Contrabande]	Vorgang der zollgesetzwidrigen Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren bzw. derartige Waren, also: 1. Schmuggelware; 2. Kaufleute, die Steuern hinterziehen
Contradient	“Widersprecher / Dagegensprecher”, eine Person, die Widerspruch erhebt
contumacieren	einen gerichtlichen Verhandlungstermin seitens einer der Prozeßparteien versäumen; Ungehorsam gegen eine richterliche Ladung bereiten
Conventicula	geheime Zusammenkunft in engem Kreise; heimliche Vereinigung; auch: Versammlung zur privaten religiösen Erbauung

Copulation	kirchenrechtliche Verehelichung, Trauung
Corbona	Sammelkasten, Opferkasten
Corporal(e) / Corporalia	viereckiges Linnentuch, das während der hl. Messe (Eucharistiefeier) und bei Aussetzung der Monstranz und des Ciboriums als Unterlage für das allerhl. Sakrament verwendet wird
corrobieren	stärken, bekräftigen; durch Siegel, Unterschrift, Monogramm beglaubigen
Creditor	Kreditgeber, Gläubiger
Crida (auch: Krida)	eigentlich die betrügerische oder fahrlässige Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit; also: 1. Bankrotterklärung, Konkursverfahren; 2. (Konkurs-) Versteigerung; öffentliche Ausrufung von Gütern zur Liquidation der Forderung von Gläubigern
Crucifix	„Kreuz“: Nachbildung, plastische Darstellung des gekreuzigten Christus; so wird z.B. außerhalb der Kirche ein hölzernes oder metallenes Begräbniskreuz vor dem Leichenzug vorweggetragen.
Cura Funeris	Grabpflege; allgemein Fürsorge für die Beerdigung
curator funeris	Leichenbestatter
Currende	Umlaufschreiben, Laufzettel
Cynosur	Richtschnur
<b>D</b>	
Damnum	Schaden, Verlust, Einbuße, Abzug

Decem	Naturalzins: d.h. der zehnte Teil eines Ertrages mußte an die Obrigkeit abgeführt werden
Decimation	Kriegssteuer
Decretation	behördliche Verordnung, Anordnung
Defraudation	Betrug, Unterschlagung, Hinterziehung von Abgaben, Steuern oder Zöllen
Defunctus	verstorben; Verstorbener
Deperditum	verlorene/vernichtete Sache; Verlust
Depositum	Verwahrung; die zur Verwahrung gegebene bewegliche Sache; zurückgelegter Kassenbestand
Deservitium	Gebühren eines Anwalts, Gerichtsvollziehers
Designation	vorläufige Bezeichnung, Bestimmung; auch: Ernennung (zu Ämtern oder Würden);
Desponsati	Verlobte; Brautleute
Dicasterien	landesherrliche Gerichte, Landgerichte; Gerichtsentscheidungen
Dimissoriale; <i>pl.</i> Dimissorialia	1. Entlassungsschreiben, inbes. Trauvollmacht; Erlaubnisschein (insbesondere zur Trauung in einem anderen Kirchspiel/Pfarrgemeinde)
Dispensation	Befreiung/Enthebung von einer bestehenden Gesetzespflicht durch die rechtmäßige Obrigkeit; in Ehesachen: Scheidung
Dominium	bewirtschaftetes Eigentum der Herrschaft
Donation	Schenkung

Dreydinge	Ordnungs- und Gesetzesbestimmung mit dreijähriger Rechtsverbindlichkeit
Duceur	Zuwendung, Geschenk
<b>E</b>	
Emballage	(dem Käufer in Rechnung gestellte) Verpackung einer Ware (z.B. Kisten, Fässer, Säcke)
Emolumente	Vorteil, Nutzen; Einkünfte; Gewinn
Entrepreneur	Unternehmer, Veranstalter, Lieferant
Epitaphium	Grabplatte mit Inschrift; Denkmal mit einer Gedenkschrift zur Erinnerung an einen Verstorbenen. (Epitaphe können künstlerisch aufwendig gestaltet sein und befinden sich im Unterschied zum Grabmal nicht zwangsläufig am Bestattungsort)
Estafette	reitender Eilbote
Evangelium	„die gute Botschaft“, d.h. die frohe Botschaft bzw. der Bericht der Evangelisten über das Leben und Wirken Jesu
Exequien	Begräbnisfeierlichkeiten, Leichenbegängnis, (kath.) Totenmesse
ex errore indebite	auf Grund eines Irrtums unverschuldet
Exhortation	Ermahnung, Aufforderung, Ermunterung
<b>F</b>	
Faldistorium	Falt-/Klappstuhl mit paarweise gekreuzten Beinen, auch mit Armlehnen versehen; in der Antike Amtssitz höherer Beamter; seit dem Mittelalter als

Sitz weltlicher und geistlicher Würdenträger benutzt; heute kaum mehr gebräuchlich

Filial(e) Tochterkirche

Fundation Gründung, Stiftung

Fundator Gründer, Stifter

## G

Gartel = Gärte! Riemen zum Anhängen des Klöppels bei einer Glocke

Gerechtsame rechtlich begründeter Anspruch, vererbliche und veräußerbare Nutzungsrechte z.B. das Bergrecht oder Berechtigung zum Ausüben eines bestimmten Handwerks in einer Gemeinde

Gratiale(e) Dankgeschenk, Vergütung, Trinkgeld

Gravamen  
pl. Gravamina Beschwerde, Klage

## H

Hostie Kommunionbrot, Oblate

Humeral(e) viereckiges, meist linnenenes - reich verziertes - Tuch, das um Nacken, Schulter und Brust geschlungen und mit Bändern befestigt, den Halsabschluß der Albe bildet; früher über, heute meist unter der Albe angelegt.

Hundskeule Holzprügel (überzogen mit Igelhaut oder Nagelspitzen), mit dem der Pfarrer die in die Kirche mitgebrachten Hunde zu vertreiben pflegte.

## I

indorsieren = indossieren überschreiben, übertragen; einen Übertragungsvermerk auf einem Ordnerpapier anbringen

Inful Liturgische Kopfbedeckung höherer katholischer Geistlicher, z.B. die Mitra eines Bischofs

in lite im Rechtsstreit, in einer Streitsache

Inoculation Impfung

inquirieren untersuchen, verhören, nachforschen

Insinuation Zustellung, Aushändigung einer Verfügung; gerichtliche Zustellung eines Schriftsatzes

Interessen Zinsen auf geliehenes Geld

invigilieren wachen, überwachen, sich um etwas kümmern

## J

Jurament Eid, Schwur

Jus Patronatus Recht des Kirchenpatrons (früher Kirchlehn genannt), Kirchen und Schulen mit beliebigen, aber tüchtigen und musterhaften Lehrern, Vorstehern und Pfarrern zu besetzen

Justitiarius Gerichtsamtman, Amtmann

## K

Kasualien kirchliche Handlungen zu einem Ereignis besonderer persönlicher Bedeutung im Lebenslauf eines Menschen, das heißt, geistliche Amtshandlungen aus besonderem Anlaß. Traditionell sind solche Übergangsrituale im Leben die Taufe, Konfirma-

	tion, kirchliche Trauung, Abendmahl und die kirchliche Begräbnisfeier
Kroatenquark	fehlende Einnahme bei Predigten aus dem Säckelgeld im 30jährigen Krieg, wenn kroatische Soldaten in der Kirche beim Gottesdienst anwesend waren
<b>L</b>	
Lampenbutter	Abgabe an die kathol. Kirche, fundiert durch die Grundherrschaft der Gräfin Maria Carolina von Herberstein, geborene Zierotin, für Arnsdorf (aufgehoben 1750)
Lavabo	bezeichnet den symbolischen Ritus der Händewaschung des kath. Priesters nach der Gabenbereitung; der Begriff „Lavabo“ stammt von dem ersten Wort des lateinischen Gebetes, das der Priester bei der Händewaschung spricht.
Legat	Vermächtnis, Testament
Levit	in der kath. Kirche: Priestergehilfe
Levitenkleid	das liturgische Obergewand, die sog. „Dalmatik“ (ursprünglich aus weißer dalmatischer Wolle gefertigt), das der Diakon und Subdiakon tragen, wenn sie als „Leviten“ dem Priester beim feierlichen Hochamt assistieren.
Linea recta	gerade Linie in der Blutsverwandtschaft (z.B. gilt das Grabbestattungsrecht bis ins 4. Glied also bis zu den Urenkeln)
Liquidat	1. Kostenrechnung; 2. der angeklagte Schuldner
Litanie = Litanei	eine Form des gemeinschaftlichen Gebetes, bei dem der Vorbeter Anliegen oder Anrufungen vor-

trägt und die Gemeinde mit einem gleichbleibenden Ruf (z.B. „Herr, erbarme dich unser“) antwortet

L.S. (Abk.)	Locus Sigilli = Stelle für das Siegel (z.B. loco sigilli: anstelle eines Siegels), wird bei Abschriften von Urkunden verwendet, um zu bezeichnen, daß im Original hier ein entsprechendes Siegel angebracht ist.
<b>M</b>	
Majorat	Ältestenrecht; Erb- und Nachfolgerecht, wonach immer der Älteste einer Familie Nutznießer eines (unveräußerlichen) Familiengutes ist.
majorenn	groß-, volljährig
Manipul	Manipel, ein am linken Arm betragenes liturgisches Gewandstück (aus einer Art Schweißstuch entstanden) katholischer Geistlicher, das früher während der Meßfeier getragen wurde.
Maritus	Ehemann
Matrikulierte Matrikel	Detailliertes Namensverzeichnis / Register über Getaufte, Copulierte, Gestorbene und Kommunikanten, die in kirchliche Registerlisten (sog. „Matricul / Matrikel = „Mutterbücher“) eingetragen wurden
Melchisedech	Sakrales Aufbewahrungsgerät, benannt nach dem Priesterkönig von Salem (= Jerusalem), der nach <i>Gen. 14, 18 - 20</i> nicht Tiere, sondern erstmals Brot und Wein opferte.
minorenn	minderjährig; unmündig, nicht volljährig
Missalbuch	Messbuch, enthält alle Lesungen, Gebete und Texte, die bei der hl. Messe verwendet werden

Monitum; pl. Monita	Mahnung, Rüge, Beanstandung, nachdrückliche Erinnerung
Monstranz	ein kostbares, mit Gold und oft auch mit Edelsteinen gestaltetes liturgisches Schaugerät, in dem die hl. Hostie dem Volke sichtbar zur Anbetung ausgesetzt und bei Prozessionen mitgetragen wird
mppria (Abk.)	manu propria = mit eigener Hand (unterschrieben)
Musche	Körbchen aus Bast
<b>N</b>	
Nexus parochialis	rechtliche Verbindung der Gemeinde für den Unterhalt der Pfarrei (in Preußen aufgehoben zum 31.12.1757)
Nota	Vermerk
<b>O</b>	
Oblaten	Hostien
Obligation	1. Pflicht, Verpflichtung; 2. Schuldverschreibung, Schuldbrief, Verpfändung
Offizin(e)	Werkstatt
Offertorium	1. Opferung, besonders als Teil der hl. Messe, die Darbringung des Brotes und Weines, die bei der hl. Wandlung in den Leib und das Blut Christi verwandelt werden; 2. Opfergeld, -stock, -buch
Oratorium	1. Betraum oder -saal; 2. Kapelle für Privatandacht; 3. abgeteilter Betraum für die Grundherrschaft

4. ein gottesdienstlichen Zwecken gewidmeter Raum für Bruderschaften, Seminarien und Ordensgemeinschaften

Ordinario /  
Ordinarius

Ordinarius = jeder Leiter eines kirchlichen Jurisdiktionsbezirkes unter dem Papste stehenden geistlichen Genossenschaften; demnach ist mit einem „ordinarius loci“ nur der Leiter eines Jurisdiktionsbezirkes (Bischof, Apostolischer Vikar, Abt, auch Pfarrer) gemeint.

Ornat

Amtstracht; Meßgewand für feierliche Anlässe, liturgisches Gewand eines Klerikers

**P**

Pacifical /  
Pacificalkreuz

Gegenstand / Kreuz, das von den Gläubigen geküsst wird, um diesem besondere Verehrung entgegenzubringen, aber auch durch diese intime Berührung mit dem Mund besondere Kräfte übertragen zu erhalten

Palla

doppeltes, meist mit einer Kartoneinlage versehenes quadratisches Leinenstück, mit dem der mit Meßwein gefüllte Kelch von der Gabenbereitung bis zur Kommunion bedeckt wird

Palliolum

Kopfhülle, mit der z.B. das Ciborium (= Hostienkelch) abgedeckt wird

Pantalon

lange Hose

Parition

1. Folgeleistung, Gehorsam  
2. eingeräumte Frist für den (meist in Zivilsachen) Verurteilten zur Erfüllung des Urteilsgebotes

Parochiani

Pfarrkinder, d.h. die zu einer Kirchenparochie oder einem Kirchspiel zugehörigen Christen

Parochus

zuständiger Pfarrer einer Kirchenparochie

Pasquill	(meist anonyme) Schmäh-, Spottschrift
Pastoral / pl. Pastoralien	Pfarramtsangelegenheiten
Patene	flache Schale, die für die Hostie bei der hl. Messe verwendet wird
Patron(us)	Grundherr der Kirche
Patronatsrecht	<i>siehe</i> Jus patronatus
Pedum	(bischöflicher) Hirtenstab
per lucrum cessans	durch entgangenen Gewinn
Persuasion	Überredung
Pettschaft	in Siegellack oder Hartwachs aufgedruckter amtlicher oder herrschaftlicher Siegelstempel
Pluvial(e)	Chormantel, Regenschutzmantel
Populationslisten	jährliche Aufstellung aller Geborenen, Verstorbenen und Getrauten, die in jeder Parochie verlangt wurde (angeordnet am 25.02.1750 in Glogau)
Postillengottesdienst	Verlesung vorgefertigter Predigten beim evang.-luth. Gottesdienst (z.B. auch durch den Schulmeister)
Præceptum	Vorschrift, Gebot
Prädicant	(Hilfs-) Prediger, in Niederschlesien evang.- protestantischer Pfarrer (abfällige Bezeichnung seitens der Katholiken)
Præstandum	pflichtgemäße Leistung, Abgabe, Gebühr

Primogenitur	Erstgeburt(srecht)
Portatile	gewöhnlich ein konsekrierter Altarstein, welcher an Stelle eines konsekrierten Altares oben auf die mensa gelegt wird, damit der Altar zur Meßfeier benützt werden kann
Presbyter	Priester
Presbyterium	1. Priesterschaft; konkr. die Priester; 2. das Presbyterium, der meistens für den Klerus abgeschlossene Kirchenraum, der nahe beim Hochaltar liegt.
Presbyterologie	Pfarrergeschichte (wichtige Quelle für die Erstellung von Gemeinde-Pfarrchroniken)
pretium affectionis	Liebhaberwert
Procurator	früher Fürsprecher, Anwalt, also Rechtsvertreter vor Gericht; Vertreter, Sachwalter, Bevollmächtigter
Procuratorium	Vollmacht
Professionist	Stolae-Steuerpflichtiger berufstätiger Handwerker
promulgieren Promulgation	veröffentlichen / öffentliche / Bekanntgabe
Proselyt	1. ursprünglich ein vom Heidentum zum Judentum Übergetretener; 2. Neubekehrter, Konvertit („Glaubenswechsler“)
Pulpet(e)	das Pult, Schreibpult; auch: Ambo, Kanzel; erhöhter Altartisch; Meßbuchpult
Puls	Läuten einer oder mehrerer Glocken (von 15minütiger Dauer)

Purificatorium           Reinigungsort, Fegefeuer

## Q

Quarta Pars Emolumentorum Parochiae       der vierte Teil der Gewinne der  
( oder: für die) Parochie/Pfarrei

Quittanz                 Quittung

## R

Radber(e)               (einrädriger) Schubkarren

ratihabieren           nachgenehmigen, anerkennen, bestätigen

Recepisse              Empfangsschein

Recognition           Wiedererkennung; Anerkennung einer  
Handschrift; Nachweis

Recompens(e)         1. Lohn, Be-, Entlohnung;  
2. Entschädigung, Schadensersatz

Reduction             staatliche Einziehung einer Kirche samt Parochie  
verbunden mit dem gleichzeitigen Entzug jeglicher  
Nutzung von Kirche, Pfarrwiedmuth etc.  
durch die bisherigen Konfessionsangehörigen

Regal                  kleine (transportable, nur mit Zungenpfeifen be-  
setzte) Orgel (mit einem Manual und ohne Pedal)

Remedur               Abhilfe, Abstellung eines Mangels, Verbesserung  
eines Sachverhalts

Rentmeister           auch „Rentamtman“, Vorsteher eines Rentam-  
tes, Finanzbeamter, der dem Vogt, Viztum oder  
Amtmann unterstand

Repartition           Aufteilung von Kosten nach einem Anteilschlüssel

Repositorium	Aktenschrank, Büchergestell, Archivbestand
Rescript	Antwort, schriftlicher Bescheid, Erlaß, Verfügung (von Behörden oder vom Landesherrn)
Resolution	Beschluß; schriftliche (auf einem entsprechenden Beschluß beruhende) Erklärung einer politischen, gewerkschaftlichen Versammlung, in der bestimmte Forderungen erhoben werden
Restant / Restanten	1. mit fälligen Zahlungen im Rückstand befindlicher) Schuldner; 2. außenstehende Schulden
Revenue	Einkünfte aus Vermögen, Kapitalrente
Revers	schriftliche Erklärung rechtlich bedeutsamen Inhalts (d.h. durch die sich jemand zu etwas Bestimmtem verpflichtet)
Revident	Prüfer, Revisor
Reytung	Rechnung
Riß, Rieß	Bezeichnung für ein früher allgemein angewandtes Papierzählmaß, das 480, bei Druckpapier 500, heute 1000 Bogen enthält.
Ritsche	Hocker, Kniebank
Rorate	nach dem ersten Wort des Eingangsverses der Liturgie der Messe (Jes. 45, 8) benannte kath. Meßfeier am frühen Morgen in der Adventszeit
<b>S</b>	
Salarium	festes Gehalt, Lohn; Entlohnung
Salvator	1. (lat.) göttlicher Heiland, Erlöser 2. Ostermännchen oder Auferstehungsfigur

Salve	(lat. Grußformel) „Sei begrüßt!“
Seiger	1. Uhr; 2. Zeiger (einer Uhr) 3. Uhrziffernblatt
Sepulcra honoraria	1. Ehrengräber 2. schriftliches Ehrengedächtnis auf Grabsteinen
Signaculum	Abzeichen; bes. das Lesezeichen im Messbuch
Simultaneum	ein von zwei Konfessionen gemeinsam zum Gottesdienst benutzter Raum, z.B. Kirche, Friedhof; (Co-)Exercitium Religionis = Gleichbehandlung in der Kulturausübung bei unterschiedlichen Bekenntnissen (z.B. bei Bestattungen = Simultaneum Sepulcrum)
Specification	Angabe der einzelnen Gegenstände; Aufzählung im Einzelnen, nähere Detailbestimmung, spezifizierte Aufstellung
Spicke	Fett zum Schmieren der Glocken und der Kirchenuhr
Spille	Spindel, Wetterhahnstange auf dem Kirchturm
Sporteln <i>pl.</i>	1. die von Beamten im Rahmen ihrer Einkommen für ihre Leistungen erhobenen Gebühren; also: Gerichtsgebühren, Nebeneinkünfte; 2. Sammelbegriff für alle möglichen Naturalabgaben
Sprengel / Sprengwedel	1. das Amts- und Seelsorgegebiet eines Pfarrers; 2. aber auch: ein Gerät, das in der Liturgie für das Besprengen mit Weihwasser benutzt wird (siehe auch Aspergill)
Stachetten	Holzplatten, auch Gittertor

Stola	langes, schmales, aus Seide gefertigter Stoffstreifen (Teil der von kath. Priestern und Diakonen getragenen liturgischen Bekleidung)
Stolgebühren	Gebühren für kirchliche Dienstleistungen (z.B. Taufen, Erstkommunion, Trauungen und Beerdigungen), bei denen der Priester die Stola trägt, und die von den Gläubigen zu entrichten sind
Subsidiengelder	Unterstützungsgelder
Supplementum	Ergänzung, schriftlicher Nachtrag
Supplique	Bittgesuch, Bittschrift an eine übergeordnete Stelle
Sustentation Syllegon	Unterhalt, Unterstützung durch Verpflegung Sammlung, Zusammenstellung
<b>T</b>	
Tabernakel	Hostienschränkchen; Aufbewahrungsort für die geweihten Hostien; meist kunstvoll gearbeitetes Schränkchen, in dem das Allerheiligste im Ziborium aufbewahrt wird
Taxa Stolae	kirchliche Gebührenordnung für Kasualien (siehe Stolgebühren!)
Teschinken	gewehrartige Büchsenrohre mit einem sehr kleinen Kaliber
Testator	Erblasser, Aufrichter eines Testaments
Timmse	finstere Gefängnis
Tumba	1. Hochgrab; sarkophagähnliches Grabmal, dessen Deckplatte meist mit einem in Stein gehauenen Bildnis des Beigesetzten geschmückt ist;

	2. (kath. Kirche) Attrappe eines auf einer Totenbahre stehenden Sarges, die früher zur Totenmesse in der Kirche aufgestellt wird
Tocke	Puppe
Transumptum	Übertrag in einer Rechnung, Auflistung
<b>U</b>	
Usufructuarius	jemand, der das Recht auf Nutzung fremder Gegenstände, Grundstücke oder Rechte hat
Usurpation	gewaltsame, widerrechtliche Aneignung
<b>V</b>	
Vasculum	kleines Gefäß
Velum	1. Viereckiges Tuch zum Abdecken des Kelches während der Meßfeier; Kelchhülle 2. Langes, rechteckiges seidenes Schultertuch, das der Priester beim Erteilen des sakramentalen Segens trägt
vice versa	umgekehrt, gegenteilig
Vigil	1. nächtliches Gebet der mönchischen Gebetsordnung; 2. liturgische Feier am Vorabend eines kirchlichen Festes
vidimieren, vidimus	mit dem ‚Vidi‘ versehen = beglaubigen, bestätigen / Beglaubigung
Visitation	nicht vorher angemeldete Überprüfung einer Pfarrochie durch die vorgesetzte Kircheninstitution
Vocation	Berufung eines Geistlichen in das Seelsorgeamt einer Pfarrochie

vomieren	sich erbrechen, sich übergeben
Votum / Vota	Gelübde (vgl. „ex voto“ = einem Gelübde gemäß); Votivbild(er), d.h. selbstgestaltete Malerei(en) oder Bastelarbeiten mit meist naiver szenischer Darstellung des Ereignisses nach erfolgten Hei- lungen / Errettungen aus Lebensgefahr aufgrund eines vorher abgelegten Gelübdes
Wettergarben	Wetterkorn als Lohn für den Messner
Weyer	Birken-/Baumäste, die alljährlich zu Pfingsten in der Kirche aufgestellt wurden
Wiedmuth	Kirchenlehen (z.B. Grundstück), dessen verpach- teter Ertrag zum Unterhalt der Kirche oder des Geistlichen beiträgt
Ziborium (= Ciborium)	1. Gefäß: ein in der katholischen und orthodoxen Kirche gebräuchliches Gefäß zur Aufbewahrung der konsekrierten Hostien; 2. Altaraufbau: Überbau, in der Regel auf vier Stützen ruhend, der einen Thron, aber auch einen Brunnen oder ein Grab von oben schützt und da- durch besonders hervorhebt; im Gegensatz zum Baldachin besteht dieses aus dauerhaftem Materi- al (meist aus Stein)

## Hilfsmittel für Fremdwörter: Nachschlagwerke und Lexika

Allgemeine Einführung in das Römische Meßbuch (AEM)

Archiv für Liturgiewissenschaft. Regensburg 1950ff.

Lexikon des Kirchenrechts. Hrsg. v. Stephan Haering und Heribert Schmitz, Herder Freiburg 2004

Berger Rupert, Pastoralliturgisches Handlexikon. Ein Nachschlagewerk für alle Fragen zum Gottesdienst

Berger Rupert, Liturgische Gewänder u. Insignien.  
in: Gottesdienst der Kirche 3, Regensburg 1987, S.334

Braun J., Die liturgischen Paramente in Gegenwart u. Vergangenheit.  
Frankfurt (?) 1924

DUDEN. Deutsches Universal Wörterbuch A-Z. 2., völlig neu bearb. und stark erw. Auflage. Mannheim u.a. 1989

Edwin HABEL / Friedrich GRÖBEL (Hrsg.), Mittellateinisches Glossar.  
UTB 1551. Paderborn 1989

Handbuch der Liturgiewissenschaft. Hrsg.v. B.Meyer SJ u.a.

Bd. 1: Gottesdienst der Kirche. Regensburg 1983

Bd. 2: Theologie des Gottesdienstes

Bd. 3: Gestalt des Gottesdienstes, Rgbg. ??

*und weitere Bände*

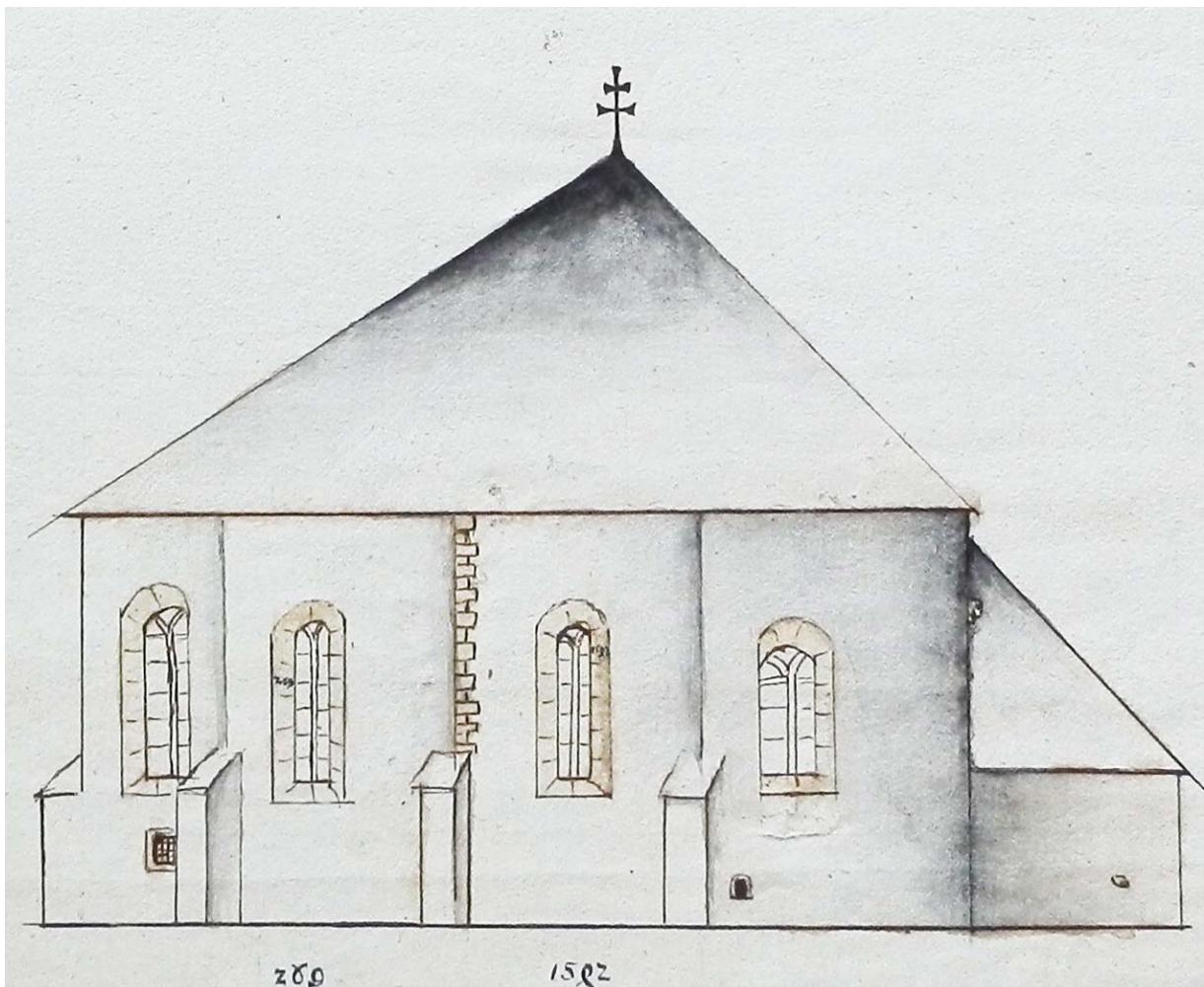
Lieberwirth Rolf, Lateinische Fachausdrücke im Recht. UTB 1385. - Ausgabe der C.F. Müller Juristischer Verlag GmbH, Heidelberg 1986

Riepl Reinhard, Wörterbuch zur Familien- und Heimatforschung in Bayern und Österreich. 3. , erw. Auflage 2009

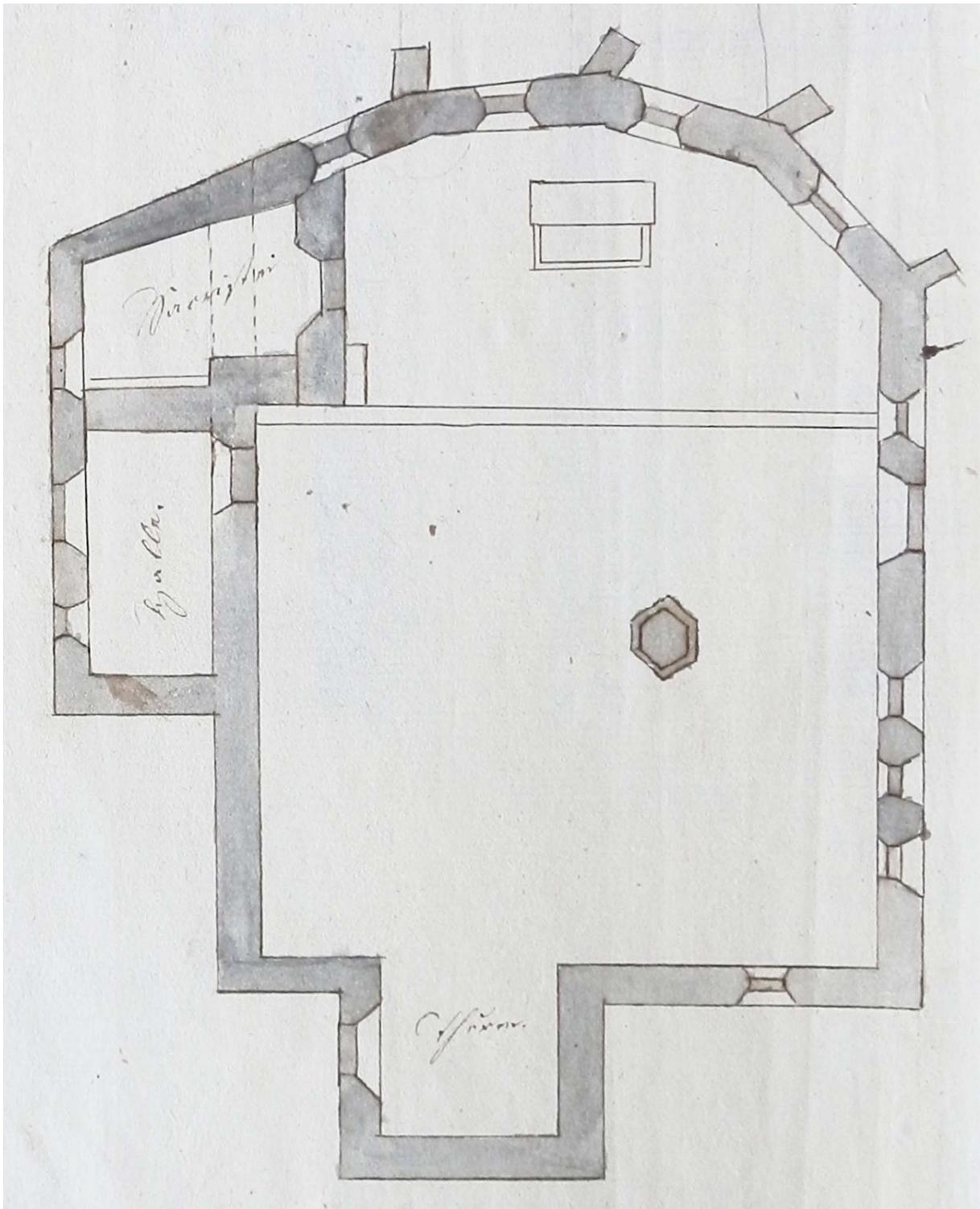
Weber Ferdinand Adolf, Erklärendes Handbuch der Fremdwörter, welche in der deutschen Schrift- und Umgangssprache gebräuchlich sind nebst Angabe der Betonung und Aussprache. Leipzig (Bernhard Tauchnitz jun.) 1834

*[von der Bayer. Staatsbibliothek ins Internet gestellt! Wurde vor Jahren wieder nachgedruckt und kann noch im Buchhandel gekauft werden!]*

## Kath. Kirche zu Arnsdorf



Ansicht der Kirche von hinten gegen den Glockenthurm.



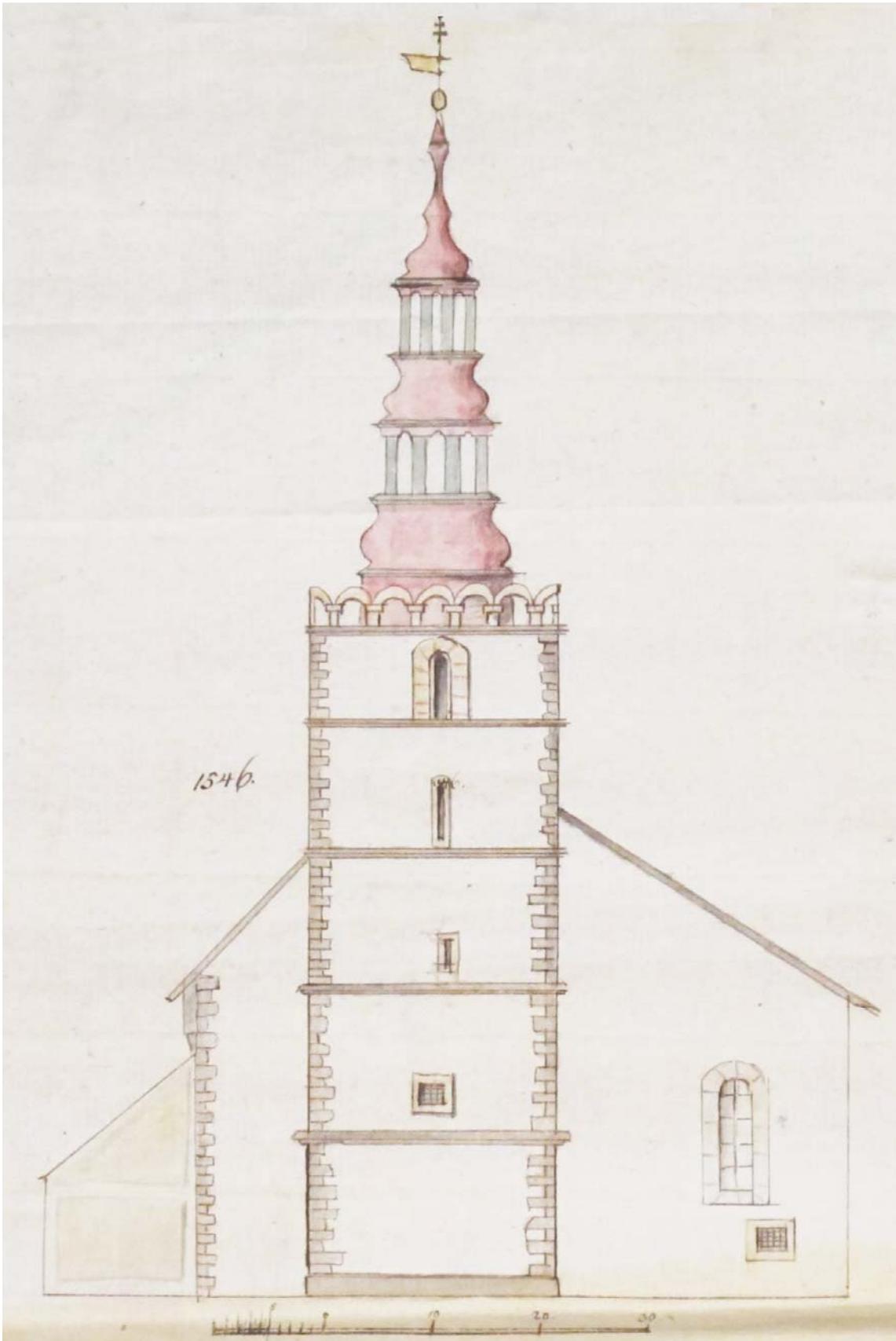
**Grundriß der Kirche von Innen.**



**Ansicht der Kirche gegen das herrschaftl. Schloß  
und Niederdorf**



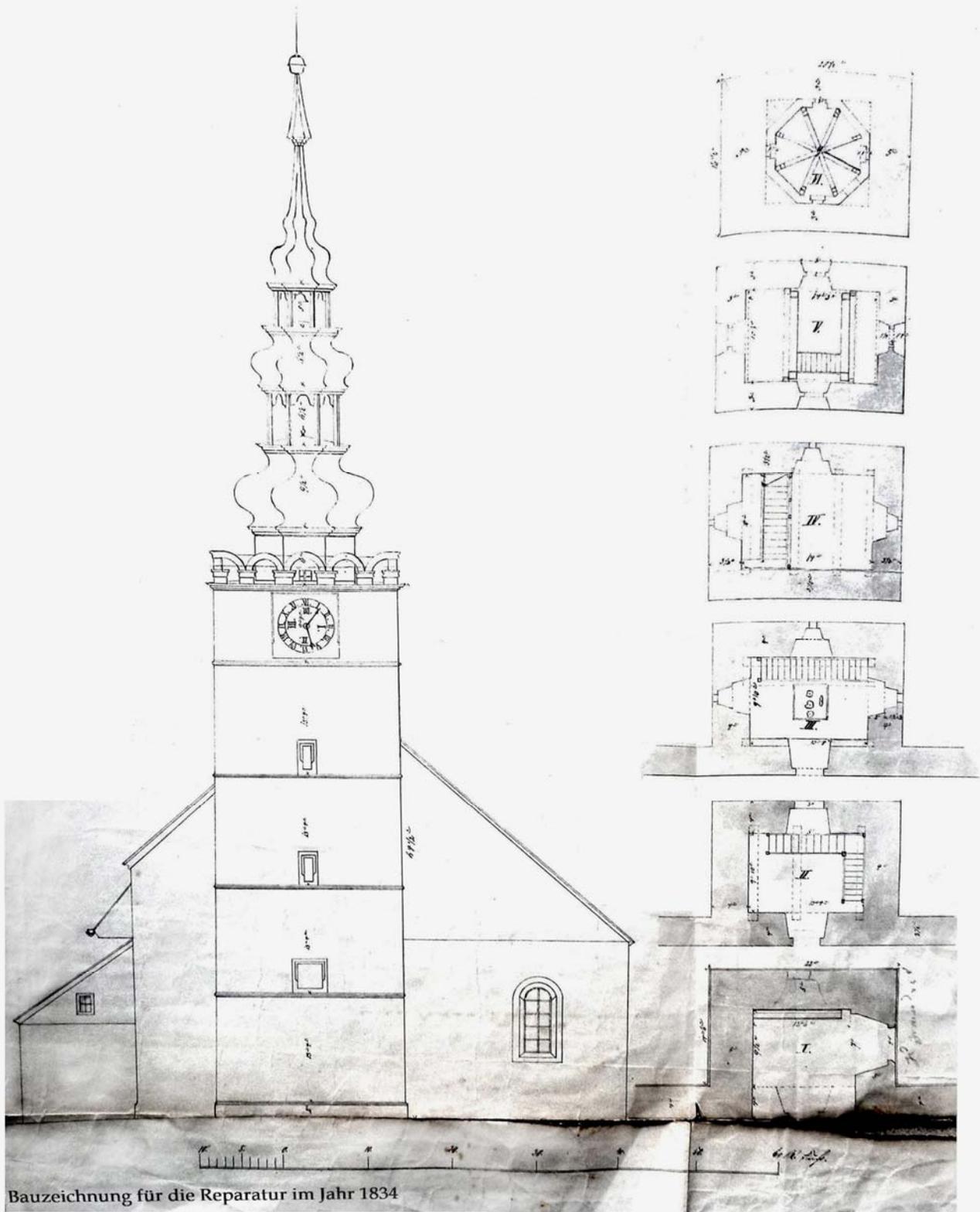
**Ansicht der Kirche gegen den Pfarrhof**



**Ansicht der Kirche gegen das Oberdorf**



**Ansicht des Glockenturms von beiden Seiten**



**Zeichnung  
von dem Kirchturm der katholischen Kirchgemeinde  
zu Arnsdorf Kreis Hirschberg  
Reparatur im Jahre 1834**





